Jahrbücher für Nationalökon... und Statistik

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 15. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXX (III. FOLGE, BAND XV).

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1898.

HB5
.J3
v.170

PRESERVATION
COPY ADDED
MF 7771

Inhalt d. XV. Bd. Dritte Folge (LXX).

I. Abhandlungen.

Aldrich, Morton A., Die Arbeiterbewegung in Australien und Neu-Seeland. S. 129.
Conrad, J., Agrarstatistische Untersuchungen. S. 705.
Dix, Arthur, Das Slaventum in Preußen, seine Bedeutung für die Bevölkerungsbewegung und Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten. S. 561.
Henderson, Charles R., Das Armenwesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. S. 18.
Hirt, H., Die wirtschaftlichen Zustände der Indogermanen. S. 456.
Kaufmann, Alexander, Die innere Kolonisation und die Kolonisationspolitik Rußlands nach der Bauernbefreiung. S. 417.
Prinzing, Fr., Ueber frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile. S. 273.
Schaube, Adolf, Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua. S. 603, 730.
v. Scheel, H., Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 14. Juni 1895. S. 1.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Bunzel, Julius, Ein ungarischer Feldarbeitergesetzentwurf. S. 338.
Dioboumiotis, Georg, Die der ausländischen Kontrolle unterworfenen griechischen Steuern. S. 749.
Falkenburg, Philipp, Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Niederlanden. S. 489.
Inhülsen, C. H. P., Die Reform der Arbeiter-Unfall-Entschädigung in England (II). S. 464.
Maas, G., Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1897. S. 38.
Derselbe, Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1897. S. 53, 195, 310.
Derselbe, Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1897. S. 622.

III. Miszellen.

Bálintz, E., Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Darlehnskassenwesens in Ungarn. S. 368.
Bindewald, Eine Untersuchung über den Unterschied der Militärtauglichkeit ländlicher und städtischer Bevölkerung. S. 649.
Bogart, Ernest, Die Nationalschuld der Vereinigten Staaten von Nordamerika. S. 66.
van der Borght, R., Die Entwickelung der Gründungsthätigkeit in Deutschland von Anfang Juli 1895 bis Ende Juni 1897. S. 363.
von Brünneck, Wilhelm, Wald und See in den Rittergütern der Mark Brandenburg. S. 345.

114572

Hauptergebnisse der Berufszählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. S. 85.
Hauptergebnisse der Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. S. 662.
von Heckel, Max, Die Finanzlage der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1896—97, 1897—98 und 1898—99. S. 371.
Derselbe, Die Finanzen Großbritanniens. S. 373.
Hirschberg, E., Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1897. S. 369.
J. C., Das Preisniveau in den Jahren 1896, 1897 verglichen mit den Vorjahren. S. 767.
Lexis, W., Die internationale Bewegung der Edelmetalle in den letzten zehn Jahren. S. 233.
Loew, Emil, Die landwirtschaftliche Depression in England. S. 495.
Meyer, Eduard, Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus. S. 59.
M. C., Die Seeinteressen des Deutschen Reichs. S. 375.
Patterson, W. R., Die gegenwärtige Lage der Leihämter in Deutschland. S. 211.
Produktion, Verbrauch und Preis von Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel und Aluminium i. J. 1897. S. 526.
Schacht, Hjalmar, Statistische Untersuchung über die Presse Deutschlands. S. 503.
Wolff, Henry W., Eine internationale genossenschaftliche Statistik. S. 636.
Zahn, Friedrich, Die Entwickelung der deutschen Textilindustrie. S. 781.

IV. Litteratur.

Annales de l'Institut International de Sociologie, publiées sous la direction de R. Worms, Secrétaire général. Travaux du second Congrès, tenu à Paris en Septembre-Octobre 1895. (P. Barth.) S. 93.
Arbeiterschutzvorschriften, landesbehördliche. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. (W. Kähler.) S. 542.
Die Arbeiterversorgung. Centralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Organ des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. Begründet von J. Schmitz. Herausgegeben von Dr. jur P. Honigmann. 13. Jahrg. 1896. (Max Kehm.) S. 547.
Arbeitslosigkeit, die Litteratur über, im Jahre 1897. (Georg Adler.) S. 793.
Bach, Hugo, Internationale Arbeitsteilung. (R. van der Borght.) S. 99.
Bernan, Reinhold, Der Begriff des gefährlichen Werkzeuges im § 223 a St.G.B. (Bail.) S. 820.
Boehmert, V., Handelshochschulen. Denkschrift zur Errichtung handelswissenschaftlicher Abteilungen an den technischen Hochschulen und Universitäten. (R. van der Borght.) S. 119.
Bösch, J. M., Dozent der Philosophie an der Hochschule Zürich. Die entwickelungstheoretische Idee sozialer Gerechtigkeit, eine Kritik und Ergänzung der Sozialtheorie Herbert Spencer's. (P. Barth.) S. 97.
Denkschrift zum 25-jährigen Bestehen des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 1871—1896. (M. C.) S. 401.
Fisk, George M., Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Zwanzigstes Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. (Sartorius von Waltershausen.) S. 397.
Frommhold, Georg, Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Anerbenrecht. (Max Kehm.) S. 404.
Handbuch der politischen Oekonomie. Herausgegeben von G. von Schönberg, Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen. (J. Conrad.) S. 805.
Hilse, Karl, Wirtschaftliche Tragweite der Haftpflicht beim Betriebe der Grofsen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft von 1887—1896. (Max Kehm.) S. 690.
Das Innungs- und Handwerkergesetz. Reichsgesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. 7. 1897. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Kurt von Rohrscheidt. (W. Kähler.) S. 403.
Invalidenversicherungsgesetz, der Entwurf des. Vortrag von H. Gebhard, Direktor der hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung in

der Versammlung des Anstaltsausschusses zu Lübeck am 25. März 1897. (Max Kehm.) S. 546.

Kähler, Wilhelm, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. [In: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle a. d. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad. Bd. XI.] (Ernst Heymann.) S. 262.

Kindermann, Karl, Zur organischen Güterverteilung. II. Die Glasarbeiter Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer allgemeinen materiellen Lage. (R. van der Borght.) S. 243.

Kley, W., Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung. In nationalökon. Beleuchtung. (R. van der Borght.) S. 401.

Knapp, Georg Friedrich, Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen. (Th. Frhr. von der Goltz.) S. 810.

Kollmann, Paul, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg. (J. Conrad.) S. 550.

König, P., Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben. (von Seelhorst.) S. 249.

Kuczynski, R., Der Zug nach der Stadt. Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche. [In: Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 24. Stück.] (Paul Kollmann.) S. 406.

Labriola, A., professeur à l'Université de Rome. Essais sur la conception matérialiste de l'histoire avec une préface de G. Sorel. (P. Barth.) S. 244.

Landgraf, Jos., Papierholz contra Säge- und Rundholz. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Industrie. (Max Kehm.) S. 387.

Lasson, Adolf, Handelsinteressen und Grundbesitzerinteressen. Volkswirtschaftliche Zeitfragen. (M. C.) S. 399.

Lehrerbesoldungsgesetz, das, vom 3. 3. 1897 nebst den ministeriellen Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Kurt von Rohrscheidt. (W. Kähler.) S. 404.

Lüders, K., und Simon, O., Denkschrift über die Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preußen während der Jahre 1891 bis 1895. (M. C.) S. 392.

Mahan, A. T., Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte. In Uebersetzung herausgegeben auf Veranlassung der Redaktion der Marine-Rundschau. 1. Band 1660—1783. (R. Ehrenberg.) S. 537.

Mai, Max, Wie der Arbeiter lebt. Arbeiter-Haushaltungsrechnungen aus Stadt und Land. (M. C.) S. 402.

May, R. E., Die wirtschaftliche Entwickelung. Januar 1897. Jahresbericht der Firma Alexander Jahn u. Co., Hamburg. (Max Kehm.) S. 808.

v. Mayr, G., Statistik und Gesellschaftslehre. (H. v. Scheel.) S. 530.

Mitteilungen über den 38. allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Rostock vom 25.—27. August 1897. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von Dr. Hans Crüger. (W. Kähler.) S. 815.

Münchener volksw. Studien, hrsg. von L. Brentano u. W. Lotz. XX. Stück. [Georg Fisk, Die handelspolitischen u. sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland u. den Vereinigten Staaten von Amerika.] (Sartorius v. Waltershausen.) S. 397.

Dieselben, XXIV. Stück. [R. Kuczinski, Der Zug nach der Stadt. Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche.] (Paul Kollmann.) S. 406.

Muttig, Adolf, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten öffentlichen Darlehnskassenvereine. (M. C.) S. 254.

Personalkredit, der, des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. (M. C.) S. 389.

Publikationen, neuere sozialpolitische. (Biermer.) S. 666.

Rauchberg, Heinrich, Die Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläum-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen. (Max Kehm.) S. 692.

Reichsgewerbeordnung, die, mit der Novelle vom 6. 8. 1896 und den Aus-

führungsbestimmungen für das Deutsche Reich und für Preußen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Kurt von Rohrscheidt. (W. Kähler.) S. 403.

Résumé statistique de l'Empire du Japan. Publié par le Cabinet Impérial. Section de la Statistique générale. 11. année. (W. Kähler.) S. 698.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswiss. Seminars in Halle, hrsg. von Dr. J. Conrad. Bd XI. [Wilh. Kähler, Dr. jur et phil., Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland.] (Ernst Heymann.) S. 262.

Sarrazin, Hermann, Die Entwickelung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen. (M. C.) S. 813.

Schmoller, Gustav, Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. (W. Kähler.) S. 819.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. (Münsterberg.) S. 382.

Schwiedland, Zweiter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer von Wien 1897. (M. C.) S. 395.

v. Seydel, M., Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. (G. Meyer.) S. 109.

Statistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich über die in der Zeit v. 1. Okt. 1885—1. Jan. 1895 vorgekommenen 31 679 entschädigungspflichtigen Betriebsunfälle. Bearb. im Zentralbureau der Knappschaftsberufsgenossenschaft zu Berlin. Herausgeg. v. Genossenschaftsvorstande. (R. van der Borght.) S. 113.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. (M. C.) S. 823.

Stein, Ludw., Das Ideal des „ewigen Friedens" und die soziale Frage. (R. van der Borght.) S. 107.

Stumpfe, Emil, Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise. (M. C.) S. 390.

Surzycki, Stefan, Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel in ihrem Einflusse auf den Zustand und die Entwickelung des Großgrundbesitzes sowie der Bauernwirtschaften in Galizien. (M. C.) S. 391.

Verwaltungsbericht der kgl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow für die Jahre 1893 und 1894. (W. Kähler.) S. 694.

Wagner, Peter, Die Steigerung der Roherträge in der Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts. (M. C.) S. 253.

Walras, Leon, Études d'économie sociale (Théorie de la répartition de la richesse sociale.) (Knut Wicksell.) S. 89.

Wernicke, J., System der nationalen Schutzpolitik nach aufsen. (R. van der Borght.) S. 245.

Worms, R., Une faculté des sciences sociales. Extrait de la Revue Internationale de Sociologie, Novembre 1895. (P. Barth.) S. 98.

Derselbe, La science et l'art en économie politique (petite encyclopédie sociale, économique et financière XX). (P. Barth.) S. 99.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes. S. 93. 243. 386. 537. 685. 805.

Die periodische Presse des Auslandes. S. 121. 268. 411. 555. 699. 828.

Die periodische Presse Deutschlands S. 125. 271. 414. 558. 703. 831.

Volkswirtschaftliche Chronik. S. 1. 33. 49. 69. 85. 101.

I.

Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 14. Juni 1895.

Von

H. v. Scheel.

I. Aeußere Einrichtung.

Am 5. Juni 1882 hatte auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 die erste groß angelegte Zählung der Bevölkerung nach dem Beruf und zugleich eine Aufnahme zur Gewinnung von Material für eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik stattgefunden. Die Darstellung der Ergebnisse war in den Jahren 1884 bis 1886 in 10 Bänden und Bandteilen (Band 2—7[2] N. F. der Statistik des Deutschen Reichs) erschienen; aber schon am Anfang der 90er Jahre wurde in der Presse vielfach der Wunsch nach einer neuen solchen Erhebung laut; erstens schienen jene Daten schon zu alt, zweitens wollte man eine Vergleichserhebung haben, um nach etwa einem Jahrzehnt die inzwischen eingetretene Verschiebung der wirtschaftlichen Lage beurteilen zu können. Die Vertreter der amtlichen Statistik konnten die Berechtigung dieser Forderung nicht verkennen; nach Ablauf von mehr als einem Jahrzehnt seit jener ersten Erhebung durfte man sich für eine abermalige Aufwendung von 2 Mill. M. zu Gunsten einer neuen volkswirtschaftlichen Aufnahme aussprechen. Gegen Ende 1893 überreichte der Verfasser dieses Aufsatzes dem damaligen Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern und Vorsitzenden der Kommission für Arbeiterstatistik Dr. von Rottenburg eine Denkschrift, welche dazu bestimmt war, diese Frage zur amtlichen Erörterung zu bringen. Dieser Zweck wurde erreicht und der Herr Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Bötticher, entschied sich dahin, daß eine erneute Berufs- und Gewerbezählung auf dem Wege eines dem 1882er entsprechenden Gesetzes angestrebt werden solle, und zwar unter thunlichster Wahrung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen jener ersten Zählung; womit gegeben war, daß sie nicht mit der nächsten regelmäßigen Volkszählung zusammenfallen könne,

wenn für diese der Dezembertermin festgehalten würde, sondern eine Sommerzählung sein müsse. Mit Beschluß vom 4. Oktober 1894 sprach sich der Bundesrat für eine solche Aufnahme aus, die am 14. Juni 1895 (der 5. Juni, Termin der vorigen Zählung, konnte nicht gewählt werden, weil 1895 in die Pfingstwoche fallend) stattfinden solle. Die Vorarbeiten für die Aufnahme waren inzwischen im Kaiserlichen Statistischen Amte soweit gefördert, daß Anfang November 1894 einer Konferenz (5. bis 13. November zu Berlin) von Vertretern der Statistik der Bundesstaaten und von, aus verschiedenen Behörden herbeigezogenen anderen Sachverständigen der Plan dazu vorgelegt werden konnte. Dieser bestand aus sieben Vorlagen, nämlich Formularen zu folgenden Erhebungspapieren: 1) Haushaltungsliste; 2) Landwirtschaftskarte; 3) Gewerbebogen; 4) Anweisung für die Zähler; 5) Kontrollliste für diese; 6) Anweisung für die Gemeindebehörden; 7) Gemeindebogen (Nachweis der ausgefüllten Formulare).

Die Haushaltungsliste enthielt in ihrem ersten Entwurf außer den Fragen nach Haupt- und Nebenberuf und Berufsstellung und, wie gleichfalls schon 1882, nach hausindustrieller Beschäftigung („zu Haus für fremde Rechnung") drei früher noch nicht gestellte Fragen: 1) Ob das Geschäft im Umherziehen (als Hausierer) treibend; 2) betreffend Arbeitslosigkeit; 3) betreffend Quittungskarte für die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung. Die erste Frage erlitt in den verschiedenen Stadien der Prüfung — diese Konferenz, Reichstag, Bundesrat — keine Anfechtung; die zweite begegnete vielfachen Bedenken, aber wurde, in besserer Redaktion, in das definitive Formular hinüber gerettet und hat sich als sehr nützlich erwiesen; die dritte ging im Laufe der Instanzen verloren.

Die Landwirtschaftskarte, 1882 kein besonderes Formular sondern auf der Rückseite der Haushaltungsliste angebracht, welche Fragen über Fläche, Besitzesform, Berufsart, Viehstand, Maschinenanwendung der Betriebe und einige über landwirtschaftliche Nebengewerbe enthielt, wurde in der Konferenz etwas erweitert und passierte die anderen Instanzen.

Im Gewerbebogen, dessen Hauptzweck die Ermittelung von Art und Größe der von zwei und mehr Personen betriebenen industriellen Unternehmungen, sowie der Handels- und Verkehrsgeschäfte war — die „Alleinbetriebe" ließen sich aus den Haushaltungslisten auszählen — waren als gegen 1882 neu hinzugefügte Fragen hauptsächlich solche betreffs verwendeter Arbeitsmaschinen bestimmter Art enthalten. Das Verzeichnis dieser ausgewählten Maschinen ist bis zur Schlußredaktion verschiedentlich umgearbeitet worden. Viel bemerkenswerter ist die Neuerung, welche durch die Berliner statistische Konferenz in den Gewerbebogen hineingebracht worden ist, nämlich die Vorschrift, daß für jeden Betrieb das Personal nicht nur nach Zahl und Stellung (Verwaltungspersonal, technisches Aufsichtspersonal, Gehilfen, Lehrlinge), Alter und Geschlecht, sondern außerdem nach der thatsächlichen Beschäftigung anzugeben sei, also die Beschäftigten nach denjenigen Arten von Verrichtungen einzuteilen seien, die ihnen zur Zeit

der Aufnahme oblagen; z. B. bei einer Spinnerei in das bei dem Spinnprozeß selbst beschäftigte Personal, die im Geschäft verwendeten Maschinenschlosser, Kistenmacher, Heizer, Kutscher, Arbeiter für wechselnde Arbeiten u. s. w. Diese Vorschläge sind endgiltig angenommen worden.

Ueber die Formulare 4, 5 und 6 hier zu sprechen, ist nicht nötig, da sie für den materiellen Inhalt der Statistik nicht bestimmend sind; nur von No. 7, dem Gemeindebogen, ist zu erwähnen, daß auf demselben einige Fragen betreffs Gemeindeeigentum gestellt waren.

Unterm 12. Dezember 1894 ging dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes betreffend „die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895" zu. Dem Bundesrat wurde danach die Befugnis beigelegt, eine solche Aufnahme zu veranstalten, deren Fragen sich „abgesehen von dem Personen- und Familienstande und der Religion, nur auf die Berufsverhältnisse und sonstige regelmäßige Erwerbsthätigkeit" beziehen dürfen. „Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen". Wissentlich wahrheitswidrige Beantwortung der Fragen oder Verweigerung der Angaben ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. belegt. Die Bearbeitung des gewonnenen Materials können die Bundesstaaten selbst ausführen lassen oder dem Kaiserlichen Statistischen Amt übertragen. Die Vorlage wurde in einer besonderen Kommission des Reichstags beraten. Ihr wurden auch die 7 Formulare wie sie aus jener Berliner Konferenz hervorgegangen waren, vorgelegt und von ihr eingehend erörtert. Die wichtigste Aenderung hierbei war, daß in der Haushaltungsliste die Frage nach der Quittungskarte gestrichen wurde. Das Gesetz wurde angenommen, mit einigen Resolutionen, unter denen die bemerkenswerteste die ist, daß die auf die Arbeitslosigkeit bezüglichen Fragen bei der Volkszählung Anfang Dezember wiederholt werden müßten; was auch geschehen ist (Reichstagsdrucksachen No. 172 (berichtigt): Bericht der X. Kommission v. 1. März 1895). Der Reichstag genehmigte die Beschlüsse seiner Kommission in der Sitzung vom 27. März und der Bundesrat genehmigte darauf unterm 8. April 1895 jene 7 Formulare[1]) unter Berücksichtigung der Wünsche des Reichstags.

Die Aufnahme fand am 14. Juni in derselben Weise statt die bei uns für die Volkszählungen gilt, d. h. durch die Gemeindebehörden vermittelst freiwilliger und unbezahlter Zähler (bis auf geringe Ausnahmen, wo eine kleine Vergütung gewährt wurde, z. B. Oldenburg). Die Zählung vollzog sich, soviel bekannt geworden, überall ohne Störung und von dem Strafparagraphen brauchte wohl kaum Gebrauch gemacht zu werden. Aber es zeigte sich, wie wir nachher an Beispielen sehen werden, daß unser so billig arbeitender Apparat mit einer Zählung dieses Umfanges bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit angespannt ist. Fragen, die dem Fachmann höchst einfach scheinen, die aber doch schon an das Gebiet des Technischen oder Juristischen streifen, z. B. betreffs Anwendung bestimmter

1) S. dieselben in Statistik des Deutschen Reichs, Band 101, S. 30 ff.

Maschinen oder betreffs Anteil am Gemeindeland, wurden häufig und in geradezu merkwürdiger Weise von denen, welche die Formulare ausfüllten, mißverstanden, und dann fehlte doch den beliebig zusammengerafften Zählern nur zu oft Einsicht und Antrieb, Mißverständnisse zu entdecken und Abhilfe zu schaffen. Später, bei der Bearbeitung des Materials, konnten die Fehler teilweise nicht mehr wahrgenommen, oder wegen des massenhaften Vorkommens nicht mehr korrigiert werden.

Das gesammelte Material, d. h. die ausgefüllten 7 Formulare, wurden überall von den Gemeinden, sei es direkt oder durch Vermittelung von Bezirksbehörden, an die zur Bearbeitung bestimmte statistische Behörde geschickt, so daß Auszählungsarbeiten von anderen Stellen nirgends verlangt wurden; und zwar waren mit der Aufarbeitung betraut in 10 Staaten, nämlich den 4 Königreichen, in Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Lübeck und Hamburg, die statistischen Landesämter, für die anderen 16 Staaten das Kaiserliche Statistische Amt.

Die einheitlichen Grundlagen der Bearbeitung wurden gegeben durch die vom Bundesrat vorgeschriebenen Zusammenstellungsformulare und Klassifikationen, nämlich die Bestimmungen über die eigentliche Berufsstatistik (Ausbeutung der Haushaltungsliste), bestehend in 6 Tabellenformularen nebst einem Verzeichnis von 207 Berufsarten (Beschluß vom 11. Juli 1895) und die Bestimmungen über die Betriebsstatistik (Ausbeutung der Landwirtschaftskarte und des Gewerbebogens) 22 Tabellen nebst einem Verzeichnis von 320 Gewerbearten (Beschluß vom 23. April 1896). Diese Bestimmungen wurden getroffen auf Grund von Vorlagen, welche im Kaiserlichen Statistischen Amte im Einvernehmen mit dem Königlich preußischen Statistischen Büreau ausgearbeitet und auf Konferenzen der Vertreter der Statistik der Bundesstaaten durchberaten und verbessert worden waren. Die eine dieser Konferenzen fand vom 29. April bis 7. Mai 1895 in Heidelberg, die andere vom 18. bis 24. Oktober desselben Jahres in Würzburg statt. Eine dritte, die Bearbeitung der Ergebnisse betreffende Konferenz wurde vom 28. bis 31. Mai 1897 in Coburg abgehalten; sie beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage, wie die — vom Bundesrat offen gelassene — tabellarische Zusammenstellung der oben erwähnten Nachweise über die thatsächliche Beschäftigung des Personals in den Betrieben zu gestalten sei. Außer durch diese Konferenzen wurde die Einheitlichkeit der Arbeiten der elf statistischen Stellen dadurch gesichert, daß das Statistische Amt des Reichs sich in beständiger Fühlung mit den zehn Landesämtern hielt, insbesondere mit dem am selben Ort befindlichen preußischen, ihnen alle für die Arbeit im Amt erlassenen Instruktionen und Entscheidung zweifelhafter Fälle mitteilte und entsprechende Informationen von jenen erhielt.

In dieser Weise hat sich die Bearbeitung der Ergebnisse der Aufnahme vom 14. Juni 1895 bis jetzt befriedigend abgewickelt und dauert noch fort. Die Zusammenfassung der Statistik für das Reich wird natürlich dadurch ermöglicht, daß jene zehn Staaten nach den bundes-

rätlichen Formularen zu bestimmten Fristen — die allerdings nicht überall innegehalten werden konnten — ihre Nachweise dem Kaiserlichen Statistischen Amte einsenden, und dieses sie mit denen für die daselbst bearbeiteten Staaten verbindet. So hat für das Reich bis jetzt — Mitte Dezember 1897 — bereits der größte Teil des Tabellenwerks der eigentlichen Berufsstatistik [1]) und ein Stück der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik [2]) veröffentlicht werden können. Das ganze Tabellenwerk für letztere nebst Erläuterungen wird wohl im Frühjahr, die auf mehrere Bände zu verteilende Gewerbestatistik im Laufe des Jahres 1898 — der Erläuterungsband jedoch erst später erscheinen können.

Die Kosten der Aufnahme, Bearbeitung und Veröffentlichung (letztere soweit von Reichs wegen) werden rund $3\,^1/_2$ Mill. M. betragen.

II. Wesen und Wert der Aufnahmen.

Das Ziel der auf einer solchen Erhebung aufgebauten Statistik ist kein geringeres als ziffermäßig die Grundlagen zu zeigen, auf denen sich die volkswirtschaftliche Produktionsthätigkeit bewegt. Mit der Klassifizierung der Bevölkerung nach Berufsarten, und -Stellungen, unter Berücksichtigung von Alter und Geschlecht, bezeichnet man die Richtungen, in denen sich die wirtschaftliche Thätigkeit der Bevölkerung äußert und das mehr oder minder zahlreiche Vorkommen der Bethätigung in den verschiedenen Richtungen; und indem man den Erwerbsthätigen die Nicht-Erwerbsthätigen (Berufslosen, Nichtarbeitenden) gegenüberstellt, will man erkennen lassen, für wieviel der letzteren die ersteren arbeiten müssen. Mit der an die Berufsstatistik anschließenden Darstellung der landwirtschaftlichen (auch forstwirtschaftlichen) und gewerblichen Betriebe nach Zahl und Zusammensetzung soll dargethan werden, wie sich die Erwerbsthätigen gruppieren, um die Produktion der entsprechenden Güter ins Werk zu setzen.

Wir wollen nun prüfen, wieweit die überhaupt zu Gebote stehenden und speziell die bei dieser Zählung angewendeten Mittel geeignet sind, um das soeben beschriebene Ziel zu erreichen.

Zunächst also handelt es sich um die Ermittelung des Berufs. Welche Wahrscheinlichkeit besteht, daß man durch Fragen, die man auf einer Haushaltungsliste oder irgend einem entsprechenden Formular durch die Zählungsobjekte beantworten läßt, erfährt, was man wissen will — und zu allernächst: was will man eigentlich erfahren?

---

1) Statistik des Deutschen Reiches, Band 102 und 103 für das Reich im ganzen, 104 und 105 Haupttabelle für die einzelnen Bundesstaaten; 107 und 108 Berufsstatistik der Großstädte, 109 der kleineren Verwaltungsbezirke. Bd. 106: Nebentabellen für die Bundesstaaten, 110 Berufsgliederung der Bevölkerung in 5 Ortsgrößenklassen erscheinen im Januar 1898; ein Band mit textlicher Bearbeitung der Ergebnisse und Kartogrammen wird folgen. Erläuterungen zur Berufsstatistik sind bereits in Ergänzungsheften zu den Vierteljahrsheften zur Statistik d. D. Reichs, nämlich zu Heft III und IV des Jahrganges 1896 und Heft II des Jahrganges 1897 und im 1. Vierteljahrsheft 1897 gegeben.

2) In dem Ergänzungsheft zu Viertelj.-H. 1897, II.

Auf der Haushaltungsliste vom 14. Juni 1895 war in der Rubrik „Hauptberuf" erläutert „hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle" und in der Anweisung zur Ausfüllung war gesagt: „Hauptberuf — oder für Personen, die nur einen Beruf haben, alleiniger Beruf — ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Teil herrührt". Wer da meint, es sei dies so präzis ausgedrückt, daß verschiedene Auffassungen ausgeschlossen wären, irrt sich. Die Erläuterungen passen sogar ganz gut zu dem, was man nicht wollte, nämlich daß in jedem Falle die thatsächliche Beschäftigung zur Zeit der Zählung genannt werde, auch wenn der „Beruf" ein anderer war; daß also z. B. ein vorübergehend stellenloser Bäckergeselle, der bei einem Möbelfuhrmann aushalf, sich als „Packer" einschreibe. Nicht so wollte man die Bevölkerung gruppieren; das blieb Sache der Betriebsstatistik; sondern man wollte die Thätigkeit wissen, von der sich die Person dauernd nährt, die sozusagen zu ihrer sozialen Eigenschaft geworden ist. Bei einem großen Teil der Bevölkerung ist ja die Sachlage sehr einfach; man widmet sich einer bestimmten Berufsart und bleibt bei ihr lebenslang; ein sehr bedeutender Teil aber macht eine oder mehrere Male einen Berufswechsel durch. Bei diesen Personen besteht die Möglichkeit, daß sie entweder den „gelernten" Beruf oder die gegenwärtige Beschäftigung oder einen Zwischenberuf angeben, je nachdem sie dem einen oder anderen entscheidende Wichtigkeit für sich beilegen. Es schien aber nicht angezeigt, jene Anweisung zur Ausfüllung weiter auszudehnen als geschehen, den Begriff des Berufs genauer zu definieren, weil man fürchten mußte, damit eher mehr Unsicherheit als Klarheit hineinzutragen. Daß die nur vorübergehende thatsächliche Beschäftigung als Beruf eingetragen werde, glaubte man nicht besorgen zu dürfen; die Neigung des Publikums geht vielmehr nach der anderen Seite, nämlich sich nach dem gelernten Beruf zu bezeichnen, wenn dieser auch endgiltig aufgegeben ist. Indem man jedoch darauf hinwies, daß es auf die Erwerbsquelle ankomme, hatte man solcher Beantwortung nach Möglichkeit vorgebaut. Im übrigen mußte man es dem einzelnen überlassen, zu beurteilen, was sein Beruf sei. Eine Korrektur der Angabe war regelmäßig nicht möglich; schon kaum bei der ersten Prüfung durch den Zähler; viel weniger bei der bearbeitenden Stelle.

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, daß eine „Berufszählung" der Natur der Sache nach insofern auf etwas schwankender Grundlage beruht, als eine bei allen Gezählten ganz gleichmäßige Auffassung des Begriffs „Beruf" nicht durchweg anzunehmen ist, und daß, selbst wenn es der Fall wäre, die Berufszählung die Bevölkerung anders gruppiert als die Betriebszählung, bei der die Personen nur nach ihrer gegenwärtigen Beschäftigung in Betracht kommen, indem sie von dem Betriebsunternehmer als Teile des Betriebspersonals ausgezeichnet werden.

Daß man, abgesehen hiervon, zureichende Grundlagen für die Berufsstatistik nur dann gewinnen kann, wenn man nicht einfach nach dem Beruf fragt, sondern die Angabe des Haupt- und des Nebenberufs oder den Nebenerwerbszweigen, richtet, ist jedem Statistiker

geläufig. Selbst wenn man statistisch nur von der Frage nach dem Haupt- oder alleinigen Beruf Gebrauch machen will, so ist doch die so getrennte Fragestellung notwendig, um zu vermeiden, daß der Gezählte nicht einen für ihn zwar des bürgerlichen Ansehens wegen bedeutsamen statt des wirtschaftlich wichtigeren Berufs angebe oder daß solche Angaben unkontrolliert stehen bleiben. Freilich nicht in allen Fällen wird hierdurch der Hauptberuf im Sinne der hauptsächlichen Erwerbsquelle unfehlbar zur Erscheinung kommen; oft stößt seine Angabe auf in der Natur der Verhältnisse liegende Schwierigkeiten; eins der bekanntesten Beispiele ist der Gastwirt auf dem Dorf, der oft schwer sagen kann, ob seine Gastwirtschaft oder seine Landwirtschaft ihm mehr liefert. Aber überhaupt in kleineren Orten liegt ja die Sache so, daß eine Person oft eine Anzahl von Beschäftigungen treiben muß, um seine Existenz zu haben, und es schwer zu entscheiden ist, welche davon den Hauptberuf bildet. Hier durch Zählungsvorschriften nachhelfen zu wollen, ist selbstverständlich ausgeschlossen.

Die Frage nach dem „Nebenberuf" hat man bei der deutschen Zählung nicht nur gestellt, sondern die Antworten auch ausgebeutet, und zwar in doppelter Weise: erstens nämlich dargestellt, wieviel Personen neben einen Hauptberuf einen Nebenberuf haben, und zweitens wie oft eine bestimmte Berufsart als Nebenberuf oder nebensächlicher Erwerb ausgeübt wird. Diese zweite Darstellung stößt auf Schwierigkeiten und fußt auf notwendig ungleichmäßigen und unvollständigen Grundlagen: Einmal ist die Ausdehnung des Begriffs nach unten unsicher. In der Anweisung auf der Haushaltungsliste war gesagt: „Als Nebenberuf (Nebenerwerb) gilt jede erwerbende Thätigkeit, die neben einem Hauptberuf, sei es zur Zeit der Zählung oder zu einer anderen Jahreszeit, ausgeübt wird, und einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt. Auch die nebensächliche Erwerbsthätigkeit von solchen, die in der Hauptsache nicht erwerbend thätig sind, sondern aus anderen Quellen leben (wie Hausfrauen oder andere Familien-Angehörigen, Rentnern, Pensionären) ist anzugeben". Also einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens muß die Thätigkeit ausmachen, wenn sie angegeben werden soll; wieviel aber wesentlich sei, das mußte natürlich dem Ermessen des Gezählten überlassen werden, und daß dieses bei gleicher Sachlage nicht bei allen ein gleiches war, ist außer Zweifel. Dann ist noch der zweite Satz der Anweisung zu beachten. Es handelt sich danach nicht nur um eigentlichen Nebenerwerb, neben einem Hauptberuf, sondern auch um die nebensächliche Erwerbsthätigkeit solcher Personen, die für ihre Person keiner bestimmten Berufsart angehören. Hier kommen namentlich in Betracht die Ehefrauen und die dem Kindesalter entwachsenen, aber noch im Haushalt eines Erwerbsthätigen lebenden Angehörigen, die nebenbei mithelfen; dann auch von Pensionen oder Renten lebende Personen, die sich etwas zuverdienen. Jener Vorschrift gemäß hätten z. B. fast alle Frauen von Landwirten, die meisten Frauen kleinerer Ladeninhaber sich als beim Erwerb in der betr. Berufsart als mithelfend bezeichnen müssen. Nach den vorliegenden

Zahlen ist das augenscheinlich in einer viel zu geringen Zahl von Fällen geschehen, und es ist das auch ganz erklärlich, weil jene Erwerbsthätigkeiten als so selbstverständlich zum Hausfrauenberuf gehörig betrachtet werden, daß sie den Gezählten meist als nicht besonders bemerkenswert erschienen. Bezüglich des Nebenberufs als Erhebungsobjekt darf man sich also dahin aussprechen, daß zwar die Frage danach behufs richtiger Erfassung des Hauptberufs notwendig ist, die statistische Darstellung aber unzuverlässig und unvollkommen bleibt. Immerhin wird man diese insoweit nicht entbehren mögen, als sie ungefähren Aufschluß darüber giebt, wieviel Personen in den einzelnen Berufsarten neben ihrem Hauptberuf noch einen anderen haben; zweifelhaft aber ist es, ob die Auszählung: wie oft eine Berufsart als Nebenberuf oder nebensächlich ausgeübt wird, die recht bedeutende Arbeit lohnt; zumal man wohl kaum eine Form der Verbesserung der Zählungsvorschriften finden wird, welche die erwünschte Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit sichert.

Nun kommen wir noch auf einen anderen unvermeidlichen Defekt der Berufszählung, nämlich die absichtlichen und notgedrungen falschen Angaben. Alle Personen, die von der Schädigung ihrer Mitbürger leben, wie gewerbsmäßige Diebe, Hehler, Wucherer, Zuhälter, gaben natürlich irgend einen unverfänglichen Beruf an; ebenso sind die öffentlichen Mädchen, deren Beruf nach den in Deutschland gegenwärtig herrschenden Anschauungen als ein verbotener gilt, zur Angabe einer anderen Berufsart genötigt. Wenn man erwägt, daß wir — nach dem Stande zur Zeit der Berufszählung — allein 28 Großstädte (mit über 100000 Einwohnern), in denen Personen mit diesen verborgenen Erwerbsquellen zahlreich vertreten sind, und im ganzen über 400 Orte mit mehr als 10000 Einwohnern haben, in denen diese Kategorien doch nirgends ganz fehlen, so darf man auch diese Fehlerquelle nicht ganz gering anschlagen. Eine zahlenmäßige Schätzung derselben ist aber wohl nicht möglich.

Hiermit dürfte die Beschreibung der Fehler an den Grundlagen der Berufsstatistik erschöpft sein. Ihre gemeinsame Ursache ist darin zu suchen, daß die Beurteilung einer persönlichen Eigenschaft, über welche Meinungsverschiedenheiten herrschen, dem Ermessen des Gezählten überlassen werden muß. So lange und soweit man eine Berufsstatistik haben will, wird man auch schwerlich über diese Mängel hinwegkommen; sie würden zum Teil verschwinden, wenn man an Stelle der Berufsaufnahme eine solche der Beschäftigungen setzte, also die Bevölkerung nach der Erwerbsthätigkeit oder Nichterwerbsthätigkeit am Tage der Zählung einteilte. Das gäbe jedoch nur ein Momentbild mit vielen Lücken und wäre wohl auch dem Verständnis der Bevölkerung schwer nahezubringen. Aus Nebenfragen, wie sie dieses Mal mit unserer Berufszählung verbunden wurden — betr. Hausierer, Hausindustrielle, Arbeitslose — könnte man dann kaum einen Gewinn ziehen.

Die Berufszählung ist mit den Fragen nach Haupt- und Nebenberuf und nach der Stellung darin (ob selbständig, Gehilfe etc.), die natürlich mit Fragen nach sonstigen wirtschaftlich wichtigen persön-

lichen Eigenschaften: Alter, Geschlecht, Familienstand — die bei uns gleichfalls gestellte Frage nach dem Religionsbekenntnis hat hier wenig Berechtigung — kombiniert werden müssen, eigentlich abgethan; die ganze Bevölkerung ist damit wirtschaftlich aufgeteilt. Wenn Nebenfragen gestellt werden, so wenden sich diese an einzelne Kategorien.

Daß man in unserer Haushaltungsliste die Hausierer und die Hausindustriellen besonders berücksichtigt hat, hängt damit zusammen, daß diese Kategorien in gewerbepolitischer Hinsicht gerade besonders interessierten. Eigentlich gehörten diese Fragen in die Gewerbezählung, wo sie auch wiederkehren, da es sich um besondere Betriebsformen handelt. In letzterer aber, die nicht von den Personen, sondern von den Betrieben ausgeht, von welchen die Betriebsinhaber die Beschreibung zu liefern haben, sind Fragen nach den persönlichen Verhältnissen, wie z. B. Alter und Geschlecht, schwer zu stellen, und da die Statistiker auch über diese unterrichtet sein wollten, so wurden jene Fragen schon in die Haushaltungsliste eingeschoben und wenigstens an die selbständigen Gewerbetreibenden gestellt, nämlich: 1) ob das Geschäft im Umherziehen; 2) ob es vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft betrieben wird? Beim Gebrauch der aus diesen Antworten gewonnenen Zahlen sollte man sich die Fragestellung besonders deutlich vergegenwärtigen, nach welcher nur für die Selbständigen dieser Kategorien vollständige Zahlen gewonnen sein können, die Unselbständigen nur soweit erfaßt sein werden, als sie im Haushalt der Hausierer und Hausindustriellen lebten; und daß namentlich bezüglich der ersteren durch die Berufszählung keine vollständigen Zahlen gewonnen sein können, weil Personen, die von Hausindustriellen beschäftigt wurden, keinen Anlaß haben, sich selbst als Hausindustrielle anzugeben.

Die Frage nach den Arbeitslosen trägt in die Berufszählung streng genommen auch ein fremdes Element, weil ja die Hauptfragen sich nicht auf die Arbeit, die augenblickliche Berufs- oder Erwerbsbethätigung, sondern auf den Beruf richten. Indessen läßt sich selbstverständlich diese Frage nicht in die Betriebsstatistik verweisen, bei der nur die Arbeitenden in Betracht kommen, sondern muß bei Gelegenheit einer allgemeinen Zählung gestellt werden. Die Frage, auf deren richtige Beantwortung, schon wegen der Schwierigkeit der Formulierung, man ja keine großen Hoffnungen setzen konnte, bei solcher Gelegenheit einmal zu stellen, schien aus sozial-politischen Rücksichten ratsam. In den Jahren vorher waren von sozialdemokratischer Seite in einzelnen Städten Versuche von Arbeitslosenzählungen gemacht worden, die darauf hinauskamen, die Zahl der Arbeitslosen gewaltig zu übertreiben; andererseits konnten Stadtverwaltungen, welche sich Mühe gaben, die Arbeitslosen zu ermitteln, deren nur verhältnismäßig wenige finden; und beim Widerstreit der Meinungen erschien das Verlangen gerechtfertigt, daß ein Versuch in größerem Maßstabe von Staats- oder Reichswegen gemacht werden möge. Man wendete sich also in der Haushaltungsliste vom 14. Juni 1895 an die nicht dauernd erwerbsunfähigen Arbeitnehmer (auch Hausindustrielle und Heim-

arbeiter) mit den Fragen: 1) ob gegenwärtig in Arbeit (in Stellung); 2) wenn nein, seit wie viel Tagen außer Arbeit (Stellung); 3) ob wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit außer Arbeit (Stellung)? Entsprechende Anweisungen zur Ausfüllung wurden gegeben. Wie schon vorhin erwähnt, wurden dieselben Fragen bei der Volkszählung am 2. Dezember wiederholt, so daß man ein Sommer- und ein Winter-Momentbild bekam. Die Ergebnisse[1]) waren befriedigender als man erwarten konnte; die Befürchtung, daß die sozialdemokratisch beeinflußte Arbeiterschaft die Arbeitslosigkeit — etwa weil die vorhandene Beschäftigung außerhalb des eigentlichen Berufs lag oder sonst als eine dem Betreffenden fremde, nur notgedrungene angesehen wurde — zu häufig angeben würde, ist nach den vorliegenden Zahlen augenscheinlich nicht eingetroffen. Auf Grund der Frage 3 konnte man die Arbeitslosen in solche trennen, die wegen natürlicher Ursache (Krankheit) und solche, die aus anderen — persönlichen oder objektiv wirtschaftlichen — Gründen arbeitslos waren (von letzteren wurden 143166 im Juni, 479091 Personen im Dezember gezählt) und fand Zahlen, die als der Wirklichkeit ungefähr entsprechend erklärt werden konnten und nach ihrer Höhe keineswegs beunruhigend schienen. Die Angaben, wie mehrfach angeregt wurde, dadurch zu verifizieren, daß man in jedem einzelnen Fall angegebener Arbeitslosigkeit der Aussage nachging und sie prüfte, erschien nicht ausführbar; ersteres wegen des großen Zusatzes von Arbeit, die man damit den Gemeindebehörden aufbürdete, und dann, weil man sich von vornherein sagen mußte, daß die Mühe zum großen Teil vergeblich sein würde. Die Arbeitslosen nämlich gehören unzweifelhaft, mögen sie nun Arbeitsuchende oder Arbeitscheue sein, zu dem beweglichsten Teil der Bevölkerung; bis also die Hauslisten gesammelt, geprüft und der Kontrollapparat in Bewegung gesetzt war, würden schon viele Arbeitslose nicht mehr da zu finden gewesen sein, wo sie gezählt waren. Deshalb mußten auch die Anstrengungen in einigen, mit eigenen statistischen Stellen versehenen Städten, in denen man solche Kontrolle versuchte, zum guten Teil erfolglos bleiben. Jedoch haben die Wahrnehmungen dieser Stellen und auch sonst bei der späteren Bearbeitung anderwärts zufällig gemachte Beobachtungen ergeben, daß doch ein Teil der Arbeitslosen-Einträge noch zu streichen gewesen wäre, also die ermittelten Zahlen vermutlich als Maximalzahlen angesprochen werden dürfen.

Dieser Vorgang hat bewiesen, daß man allgemeine Volkszählungen zur Ermittelung der Arbeitslosen benutzen kann. Freilich eine so günstige Gelegenheit wie die, daß 1895 bei uns in einem Jahre zwei solcher Zählungen stattfanden, die sich in dieser Beziehung ergänzten, kommt so leicht nicht wieder vor; und so wird man durch solche Verbindung mit einer allgemeinen Zählung der Regel nach nur Zahlen für einen Tag und eine Jahreszeit erhalten, die einen recht beschränkten Wert haben. Keineswegs können dadurch fortlaufende Nachrichten

1) Vgl. die Besprechung derselben im Ergänzungsheft zum 4. Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1896.

über den Stand des Arbeitsmarkts ersetzt werden, wie sie sich nach dem Vorgange der englischen Labour Gazette neuerdings immer mehr entwickeln; so im französischen Bulletin de l'office du travail, in der belgischen Revue du travail, dem Bulletin des Departement of Labor in Washington, und neuestens auch in dem von Jastrow herausgegebenen „Arbeitsmarkt".

Wir kommen nun zur Betrachtung des Wesens der Betriebszählung. Sie hängt formell und materiell mit der Berufszählung zusammen; formell nämlich, indem durch diese erst die Leute gefunden werden, welche Betriebe haben und über dieselben aussagen sollen; materiell, indem für die „Alleinbetriebe", d. h. die mit nur einer Person, z. B. ein allein arbeitender Schuster, die Berufszählung zugleich Betriebszählung ist; abgesehen von den landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die Beschreibung der bewirtschafteten Fläche hinzugefügt werden muß. Es möchte scheinen, daß die Berufszählung noch weiter statt der Betriebszählung verwendet werden könnte, nämlich für alle Fälle, in denen das beschäftigte Personal in der Haushaltung des Prinzipals wohnt. Wenn z. B. ein Bäckermeister seinen Gesellen und seinen Lehrling bei sich wohnen hat, für sie also in seiner Haushaltungsliste Personalangaben machen mußte, so ist ja die Beschreibung des Betriebs beisammen, vorausgesetzt, daß man dabei nicht durch Fragen, z. B. über die Einrichtung des Backofens, eine besondere Beschreibung nötig machte. Indessen will man erstens eben doch meist noch mehr von dem Betrieb wissen und, wenn nicht, so müßte man wenigstens den Bäckermeister versichern lassen, daß die beiden in der Haushaltungsliste bezeichneten Leute auch wirklich zu seinem Betriebe gehören und daß ihm außerdem keine mehr angehören; sonst wäre ja keinerlei Garantie für die Vollständigkeit der Angaben vorhanden. Das wäre ein in den Augen des Gewerbetreibenden wunderliches Verlangen, und man kann also mit der Haushaltungsliste sich nur bei den Alleinbetrieben begnügen. Sowie zwei und mehr Personen (nach den Vorschriften für unsere Zählung auch dann, wenn zwar keine zweite Person, aber ein Motor) Verwendung finden, muß für jeden gewerblichen Betrieb eine besondere Beschreibung veranlaßt werden.

Wenden wir uns aber zunächst zur landwirtschaftlichen Betriebsstatistik, für die bei uns durch die „Landwirtschaftskarte" das Material gesammelt wurde. Daß das Formular von dem für die gewerblichen Betriebe verschieden sein mußte, ergiebt sich aus der Natur der Sache, und ebenso, daß bei einer solchen Zählung nur von der bewirtschafteten Fläche ausgegangen, eine Statistik des Grundeigentums dabei nicht gewonnen werden kann; letztere ist auf dem so einfachen Wege der allgemeinen Umfrage nicht zu beschaffen; eine auf diese gegründete Betriebsstatistik kann aber folgendes leisten: 1) Auskunft geben über die Größe der von einer Haushaltung aus bewirtschafteten Fläche, und zwar unabhängig davon, ob die Wirtschaftsfläche über die Gemarkung der Gemeinde, in der die Haushaltung, der Betriebssitz sich befindet, hinausgeht oder nicht; 2) die Einteilung dieser Fläche nach Art der Benutzung — ob Acker, Wiese, Forst etc.

Unsere Zählung ist in dieser Beziehung ziemlich bescheiden gewesen, indem sie das gesamte landwirtschaftlich benutzte Areal in einer Summe angeben ließ, außerdem noch gärtnerisch, als Weinberg, als Forstland benutztes, dann Oed- und Urland und sonstiges. Man könnte ja hierin viel weiter gehen, nämlich die einzelnen Anbauarten speziell erfragen, und ideal wäre es, wenn man dazu die entsprechenden Erntemengen des letzten Jahres bekommen könnte, so daß sich eine Erntestatistik in Zusammenhang mit den Betriebsgrößen konstruieren ließe. Die Antworten aber, die man auf solche Fragen zusammen bekommen würde, könnte sich der Statistiker nur mit Grauen vorstellen; sie würden ganz unbrauchbar ausfallen. Dann 3) wird man ohne Schwierigkeit den Viehstand, als weiteres Charakteristicum des Betriebes, erheben können. Ferner hat 4) die Aufnahme vom 14. Juni 1895 sich auf die Benutzung gewisser Arten (neun) von landwirtschaftlichen Maschinen erstreckt. Das war aber den Befragten zum Teil schon zu viel zugemutet. Die bei der Beratung der Formulare beteiligten Sachverständigen hatten es u. a. der Mühe wert befunden, nach dem Gebrauch von „Hackmaschinen" und von „Milchzentrifugen" zu fragen, um deren gegenwärtige Verbreitung zu beurteilen. Da aber diese Maschinen in der That einem großen Teil der Landwirte noch unbekannt sind, so wurden die wunderlichsten Antworten gegeben: als Hackmaschinen trug man zufällig im Haushalt vorhandene Maschinen zum Fleischhacken oder auch gewöhnliche Handhacken ein; als Milchzentrifugen sehr häufig gewöhnliche Butterfässer, und erst an den unwahrscheinlich massenhaften Angaben konnte man bei der Bearbeitung merken, daß die Fragen nicht verstanden waren; für Korrekturen war es dann teils zu spät, teils wäre auch unverhältnismäßig viel Arbeit dazu erforderlich gewesen. Ja selbst so verwunderliche Fehler, daß für Mähmaschinen: Nähmaschinen eingetragen wurden, sind gefunden worden. Also schon bei diesen so einfach scheinenden Fragen versagte stellenweis die Erhebung — eine Mahnung zur Vorsicht. Aber eine andere, 5. Reihe von Fragen, die nicht unbedingt zur Betriebsstatistik gehört, jedoch als sehr lehrreich bei dieser Gelegenheit gestellt wurde, hat befriedigende Antworten ergeben, nämlich nach der Art des Besitzes: wieviel von der Gesamtfläche eigenes, gepachtetes, auf Teilbau bewirtschaftetes, Deputatland, Dienstland, Anteil an Gemeindeland sei. Hierbei hat sich gezeigt, wie nahe unsere Betriebsstatistik einer Eigentumsstatistik kommt, indem 86 Proz. der Fläche, und in den mittleren Betriebsgrößenklassen noch mehr als eigenes Land bewirtschaftet wird.

Nun liegt noch eine Frage nahe: Soll man denn bei den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben nicht nach der Zahl der Bewirtschafter und der dabei verwendeten Personen fragen, und warum hat man es hier nicht gethan? Darauf ist zu sagen, daß es mit dem Bewußtsein geschehen ist, unbrauchbare Angaben zu bekommen. Die Zahl der im Betriebe verwendeten menschlichen Arbeitskräfte zu bestimmen — und darauf käme es hier doch an — ist in einer übergroßen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben sehr schwierig, ja kaum möglich. Wenn

man auch den Personenstand zur Zeit der Zählung, im Juni, als den gewöhnlichen oder normalen ansehen wollte — zur Feststellung einer mittleren Zahl müßte man die in Zeiten des Arbeitsandranges aushilfsweise angenommenen Kräfte pro rata temporis hinzurechnen — so entstehen doch bei einem großen Teil der kleinen und mittleren Betriebe Zweifel, wieweit die als zur Haushaltung, zum Betriebe gehörig bezeichneten Personen in der Landwirtschaft nur helfen oder ihre ganze Arbeitskraft für den betreffenden Betrieb einsetzen; z. B. wieweit die Ehefrau mitzurechnen ist, wieweit die Arbeitskraft der Kinder benutzt wird. Für den Betriebsleiter selbst aber kommt in Frage, daß die Landwirtschaft in einer so sehr großen Zahl von Fällen in Verbindung mit einem anderen Erwerbszweige ausgeübt wird: von $2^1/_2$ Mill. selbständigen Landwirten im Hauptberuf hatten $^1/_2$ Mill. noch einen Nebenberuf, und außerdem wurden mehr als 2 Mill. Personen gezählt, die sich als selbständige Landwirte im Nebenberuf angegeben haben; also man kann sagen, daß bei 5 Mill. Betrieben — unter diesen freilich auch die ganz kleinen gezählt — in der Hälfte der Betriebsleiter seine Kraft auch noch anderweit verwertet, sei es im Haupt- oder Nebenberuf. Das sind die Gründe, weshalb für die landwirtschaftliche Betriebsstatistik die Personenangabe, insbesondere für eine Vergleichung nach Größenklassen, unbrauchbar ist.

Daß die vorhin unter 1 bis 3 bezeichneten Fragen der Landwirtschaftskarte mit hinreichender Genauigkeit beantwortet seien, darf man annehmen: es sind damit jedenfalls sehr lehrreiche Ergebnisse, namentlich bezüglich der Verteilung des landwirtschaftlichen Areals nach Größenklassen, erreicht. Bei einer künftigen Aufnahme wird man die Ermittelung noch dahin erweitern dürfen, daß man die Benutzungsarten dieses Areals spezieller, insbesondere wieviel zum Getreideanbau innerhalb der einzelnen Betriebe dient, erfragt; aber weiter wird man kaum gehen dürfen, wenn man dieselbe Methode der Erhebung beibehält.

Schließlich kommen wir zur Gewerbezählung, die mittels der „Gewerbebogen" bewerkstelligt wurde. Der Begriff der Gewerbezählung und Gewerbestatistik ist durch keine allgemein anerkannte Definition gegeben. Man kann ihn sehr weit fassen, sogar die Landwirtschaft als Gewerbe mit einbegreifen, oder eng, indem man ihn auf das, was man „Industrie" nennt, beschränkt. Bei uns hat man mit dem Gewerbebogen alles erfaßt, was zwischen Landwirtschaft und freien Berufen liegt, also einerseits auch Gärtnerei, Fischerei, Bergbau, andererseits auch Handel, Versicherung, Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft. Beim Verkehrsgewerbe sind jedoch, wie auch 1882, die Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Betriebe ausgeschlossen geblieben, die sich ja — bis auf einen kleinen Teil der Eisenbahnen — bei uns in den Händen des Staates befinden und über die anderweit genügende Nachrichten vorliegen. Für die statistische Auszählung sind 320 Gewerbearten (1882 nur 248) gebildet worden, also 113 mehr als Berufsarten für die Berufsstatistik. Für die Klassifikation waren und sind überhaupt verschiedene Rücksichten zu nehmen. Einmal fordert die Praxis eine recht weitgehende Spezialisierung; denn bei Auskünften

für Zwecke der Gewerbetreibenden selbst und der Behörden handelt es sich regelmäßig um sehr genau und eng begrenzte Warenverfertigung, über deren Ausbreitung etc., Vorkommen im Reich oder auf einem gegebenen Territorium man belehrt sein will; aber hierbei gerät man mit einer sehr eingehenden Spezifikation in die Gefahr, Produktionsarten, die sehr häufig miteinander verbunden sind, vielleicht nur in einzelnen gewerblichen Zentren arbeitsteilig vorkommen, auseinanderzureißen und dadurch willkürlich Betriebe zu konstruieren, deren Zahl also unsachgemäß zu vergrößern; und dann muß man auch Rücksicht nehmen auf die Uebersichtlichkeit der Darstellung und dafür sorgen, daß die Statistik nicht ins Ungemessene anschwelle, sowohl wegen der Kosten als wegen der Benutzbarkeit der Publikationen, die nicht nur für die einzelnen Gewerbearten mannigfache Gesichtspunkte bieten, sondern auch territorial gegliedert sein sollen. Hiernach die Klassifikation einerseits auszudehnen, andererseits in Schranken zu halten, ist Sache der Erfahrung und des Takts.

Wie schon oben angedeutet, hat die Klassifikation Einfluß auf die statistische Zahl der Betriebe; je eingehender sie ist, desto mehr Betriebe werden gezählt, und selbst eine verhältnismäßig, d. h. im Verhältnis zur Masse der erzeugten verschiedenen Warenarten, noch wenig eingehende Klassifikation wie die unsere giebt erheblich mehr Betriebe an als in Wirklichkeit vorhanden sind. In der Anleitung auf dem Gewerbebogen war auch hierauf hingewiesen: da die Gewerbestatistik den Zustand der einzelnen Gewerbszweige zeigen solle, so sollen da, wo verschiedenartige Gewerbe in einem Betriebe vereinigt seien, diese entsprechend zerlegt werden, z. B. ein Betrieb mit Getreide- und Sägemühle in diese beiden Arten, ein solcher mit Leinen-Spinnerei, -Weberei und -Färberei in diese 3 Arten; und es war Anweisung für eine zweckentsprechende Teilung des Personals gegeben. Um eine statistische Darstellung nach Gewerbearten bieten zu können, ist eine Trennung von Betrieben, die mehrere Arten umfassen, und damit eine künstliche Erhöhung der Zahl der Betriebe unvermeidlich, und damit zugleich eine künstliche, und zwar verkleinernde Bildung von Größenklassen; also z. B. aus einer in der Wirklichkeit vorhandenen „Eisengießerei- und Maschinenfabrik" mit 200 Arbeitern entsteht eine Eisengießerei mit 50 und eine Maschinenfabrik mit 150 Arbeitern. Für die deutsche Gewerbestatistik war es dieses Mal angeordnet, daß daneben ein Nachweis über die wirkliche Zahl der Betriebe geführt wird, wobei also solche Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten gezählt werden; jedenfalls aber muß doch der Schwerpunkt in jene, wenn auch zum Teil künstliche, Darstellung nach einzelnen Gewerbearten gelegt werden. Abgesehen hiervon wird die Ermittelung der Betriebe nach Zahl, Größe und örtlicher Verteilung, bei sonst gleichem Aufnahmeverfahren, allgemein beeinflußt durch den Termin der Zählung. Schon bei den landwirtschaftlichen Betrieben, obgleich diese doch als bodenständig angesehen werden müssen, ist der Termin für die Zahl, und damit für die Größe nicht ohne Einfluß. Es ist einleuchtend, daß eine Zählung im Winter manchen Betrieb weniger ergeben würde, zwar nicht von denen,

die auf eigenem Land sind, aber die pachtweise bewirtschaftet werden; natürlich nur von den kleineren. Viel eingreifender aber wirkt der Termin auf die gewerblichen Betriebe. Man wünscht natürlich, um ein Bild von der Erwerbsthätigkeit zu haben, jede Gewerbeart zu einem Zeitpunkt zu erfassen, wo ihre Betriebe in voller Thätigkeit sind. Da dieser nun nicht für alle Gewerbe der gleiche ist, und man doch die Gewerbezählung nicht zerreißen und über das Jahr verteilen kann, so muß man eben zu einem Zeitpunkt zählen, wo man die meisten Gewerbe als in voller Thätigkeit befindlich voraussetzen darf. Der 1895 gewählte Junitermin ist vielleicht nicht der allergeeignetste; der September etwa in der zweiten Hälfte, wo die Winterruhe für die Landwirtschaft, für Baugewerbe, einschließlich der Erdarbeiten und Ziegelei, Schiffahrt, die „Fremden-Industrie" in Bädern und Erholungsorten, und für andere Sommer-Industrien noch nicht eingetreten ist, aber die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und andere Winter-Industrien schon eingesetzt haben, wäre wohl noch geeigneter; indessen die Rücksicht auf die 1882 im Juni veranstaltete gleichartige Aufnahme ließ diesen Monat wieder empfehlenswert erscheinen, und jedenfalls ist er einer von den für solche Zählungen passendsten Monaten. Man denke sich aber eine solche Aufnahme in den Winter verlegt. Wie viele Betriebe jener vorhin angeführten großen Gewerbszweige würden da ausfallen, weil sie dann gar nicht bestehen, und für wie viele andere würde eine Minimalzahl von Personen angegeben werden. Nun könnte man zwar sagen: die Betriebsleiter jener ruhenden Betriebe werden ja doch meistens — aber auch nur meistens — durch die Berufszählung erfaßt, und man könnte ihnen aufgeben, die Gewerbebogen nach dem Stande an einem Termin des vorigen Sommers oder nach dem mittleren Jahresbestande auszufüllen. Jedem Statistiker ist aber bekannt, daß Fragen, die sich nicht auf den Zeitpunkt der Aufnahme beziehen, dem Publikum Schwierigkeiten machen und unzuverlässig beantwortet werden, und daß insbesondere die Angaben von Mittelzahlen, z. B. durchschnittlich beschäftigtes Personal, wenig Vertrauen verdienen. Man bedient sich solcher Data nur im Notfall, wie es für unsere Statistik bezüglich derjenigen Gewerbearten geschehen ist, die im Juni einen besonderen Tiefstand haben, z. B. die Zuckerindustrie. Und noch ist darauf aufmerksam zu machen, daß, wie auf Zahl und Größenklassen, der Termin auch auf die geographische Darstellung von Einfluß ist. Selbst wenn die Betriebsleiter ruhender Betriebe gefunden werden und Gewerbebogen für sie ausfüllen, sie werden oft an einem ganz anderen Orte sein, als wo der Betrieb stattfand, z. B. ein Ziegelmeister im Fürstentum Lippe hätte einen Betrieb zu beschreiben, den er in Schlesien leitete, ein Hôtelier in Dresden einen solchen, den er im Harz hatte. Man braucht das nicht weiter auszumalen, um die Schwierigkeiten vor Augen zu führen, die eine Zählung zu unpassendem Termin mit sich bringt.

Was kann nun eine Gewerbezählung leisten?

1) Verschafft sie einen Ueberblick über Zahl und Größe der Betriebe einer jeden Gewerbeart, wobei an die oben erörterte Zerreißung

von Gesamtbetrieben erinnert sei. Für die Größe bringt sie als Merkmal die Personenzahl, etwa in Verbindung mit den verwendeten motorischen Kräften. Daß die Personenzahl für die verschiedenen Gewerbearten sehr verschiedene Bedeutung hat, z. B. eine Gärtnerei und ein Bankgeschäft, ist klar, und man kann daher die Gewerbearten nicht in dieser Richtung mit einander vergleichen. Ein besseres Merkmal wäre die Größe des verwendeten Kapitals oder des Wertumsatzes. Dies einem Gewerbebogen wahrheitsgemäß anzuvertrauen, würden sich wenige entschließen, und man muß sich wundern, wie es beim Census der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn auch dabei besoldete Agenten verwendet werden, oder im Staate Massachusetts sogar durch jährlich seit 1886 vorgenommene Erhebungen gelingt, eine förmliche Wert- und Produktionsstatistik der Betriebe, in Massachusetts wenigstens ausgewählter Betriebe zu sammeln;

2) wurden die Betriebe nach ihren Inhabern charakterisiert: ob sie geleitet sind von einer einzelnen Person, von Gesellschaftern, einer Handelsgesellschaft, einer öffentlichen Korporation etc.;

3) erfährt man, wie sich die Betriebe einteilen in stehende Gewerbebetriebe, unter diesen Hausindustrielle, und in Hausierbetriebe;

4) gewinnt man Einsicht in die Struktur der Betriebe bezüglich des darin verwendeten Personals; und zwar nach der Stellung (Aufsichtspersonal, anderes Betriebspersonal, Lehrlinge etc.), nach Alter und Geschlecht; und dann — wenigstens ist das, wie im vorigen Abschnitt erwähnt, bei uns eingeleitet — in die Zusammensetzung des Personals nach seiner thatsächlichen Beschäftigung. Es bedeutet das die Auflösung des Personals einer Gerwerbeart nach Gewerbearten. Nehmen wir z. B. die Gewerbeart: Molkerei. Nach den bisher üblichen, auch in unserer Statistik notwendigerweise beibehaltenen Nachweisen wird ersichtlich gemacht, daß hier gezählt sind: a) Betriebsleiter, b) Aufsichtspersonal, c) Bureaupersonal, d) andere Gehilfen und Arbeiter etwa noch: e) mitarbeitende Familienangehörige. Dieses Schema läßt sich für alle Gewerbearten durchführen und man bekommt dann die Summen dieser Personenkategorien, die ja als Ausdruck für die Berufsstellungen ihre Bedeutung haben. Wenn man nun aber das Personal der Gewerbeart Molkerei oder eines größeren derartigen Betriebes aus einem anderen Gesichtswinkel betrachtet, so findet man darunter die verschiedensten und bei großen Betrieben scheinbar ganz abseits liegenden Beschäftigungen. In einer großen Berliner Molkerei sind z. B. gegen 50 nach Beschäftigungsarten verschiedene Personenkategorien vertreten, und zwar nicht nur Kutscher, Schmiede, Stellmacher, Wagner, Lackierer, sondern sogar Buchdrucker, welche für die Herstellung der Rechnungs- etc. Formulare in beständiger Verwendung sind. Und ebenso liegen die Verhältnisse in den anderen Gewerbearten. Diese Struktur des Betriebspersonals statistisch zu untersuchen, ist volkswirtschaftlich gewiß sehr lehrreich und es ist damit gegen 1882 ein bedeutender Fortschritt angebahnt.

Endlich 5) wird man einen Einblick erhalten in die Benutzung von Motoren und Maschinen für die einzelnen Gewerbearten. Wie-

weit bei uns die Aufnahme der Maschinen gelungen ist, muß noch dahingestellt bleiben, da zur Zeit die Ergebnisse der 95er Zählung in diesem Punkte noch nicht weit genug aufgearbeitet sind. Es scheint aber, daß man hier ähnliche Erfahrungen machen wird wie die vorhin bei der landwirtschaftlichen Statistik erwähnten.

Dies wird — untergeordnete Fragen mögen unerwähnt bleiben — das Wesentliche sein, was man mit der Gewerbezählung gewinnt und, bei Anwendung unseres Verfahrens gewinnen kann; jedenfalls ein großes Stück Kenntnis der Grundlagen unserer volkswirtschaftlichen Produktion. Ideal wäre es ja freilich, wenn man diese selbst mit erfassen könnte, und die Betriebsstatistik zugleich eine Produktionsstatistik böte. Was jene sozusagen nur andeutet, nämlich die Wichtigkeit der einzelnen Gewerbszweige, würde diese voll zur Ziffer bringen. Indessen hat, wie im Laufe der Darstellung mehrfach berührt, die Leistungsfähigkeit einer Aufnahme, wie der beschriebenen, enge und ziemlich sicher erkennbare Grenzen; eine Ueberspannung der Ziele müßte zum Fehlschlag führen.

II.

Das Armenwesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von

Professor **Charles R. Henderson,** Chicago.

I. Umriß der Verfassung.

Der spezielle Zweck dieses Artikels ist die Darstellung der Ergebnisse eines neueren, vergleichenden Studiums der Armengesetzgebungen aller Staaten und Territorien. Dem Leser sollte eine Karte der Vereinigten Staaten vorschweben, und er sollte sich der klimatischen und geschichtlich-sozialen Unterschiede und der auffallenden Gegensätze zwischen Neu-England, dem Süden, der reichen Ebene der mittleren Staaten, den ungeheuren Prairien des Westens, und den hohen Gebirgsgegenden, fruchtbaren Thälern und dem Küstenklima der Pacific-Staaten wohl bewußt sein [1]).

Ferner ist es von Wichtigkeit, daß man mit der Zusammensetzung und der Gewalt der Bundes- und der örtlichen Regierungen vertraut sei [2]). Die Bundesregierung teilt sich in drei Zweige: gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Thätigkeit.

Jeder der 45 Staaten hat seine Regierung, die wiederum in dieselben drei Zweige zerfällt. Dem einzelnen Staat wird die äußerst mögliche Freiheit belassen, es sei denn, daß eine Angelegenheit die Interessen zweier Staaten oder gar der ganzen Union berührt; in diesen Fällen bleibt der Bundesregierung die oberste Entscheidung. Die Territorien stehen provisorisch unter Leitung des Kongresses, bis sie eine Einwohnerzahl und eine Organisation erreichen, die zur Verleihung des Namens und der Würde eines Staates berechtigen.

---

1) S. F. Ratzel, Politische Geographie der Ver. Staaten etc., 1893. E. Ramm, Die Landwirtschaft in den Ver. Staaten, 1895.

2) Wilson, The State. J. Fiske, Civil Government in the United States.

Die Staaten und Territorien sind zum Zwecke der Verwaltung in Grafschaften (Counties) geteilt; letztere besitzen jedoch keine legislative Gewalt. Die Grafschaften bestehen aus Gemeinden (townships), die zu verschiedenen Zwecken wiederum in voting precincts, school districts, u. s. w. geteilt sind. In den älteren Landesteilen, besonders in Neu-England, bildet die township das Centrum der politischen Organisation; in den meisten Staaten jedoch bildet die county dieses Centrum, während die township ihm untergeordnet ist.

Die Städte (cities oder municipalities) sind sich selbst regierende, örtliche Bürgerschaften, welche nach einem von der Staatslegislatur verliehenen Schutzbrief (charter) inkorporiert sind, und das Recht und die Gewalt besitzen, ihre eigenen Angelegenheiten nach den Bestimmungen (ordinances) eines Council zu leiten. Der oberste exekutive Beamte einer solchen Bürgerschaft heißt der Mayor.

Der Distrikt von Columbien ist ein kleines Territorium, in welchem die Stadt Washington gelegen ist. Es ist von jeder staatlichen Kontrolle frei und steht unmittelbar unter der Verwaltung des Kongresses.

II. Die Funktionen der Bundesregierung betreffend das Armenwesen.

Diese sind sehr beschränkt. Der Kongreß reguliert das Armenwesen innerhalb des Distrikts von Columbien durch eine Kommission. Ferner übt die Nationallegislatur theoretisch auch einige Kontrolle über die Armengesetze in den Territorien. Sie überwacht und reguliert die Einwanderung und sucht den Zufluß von Gebrechlichen, Verarmten und Verbrechern zu verhindern. Das national census bureau giebt statistische Berichte sowohl über die öffentliche Armenpflege als auch über die Privatwohlthätigkeit der ganzen Nation. Der Kongreß besitzt die Gewalt, zu Zeiten großer allgemeiner Not, wie z. B. Ueberschwemmungen, helfend einzugreifen. Im ganzen hat die Bundesregierung mit der Verwaltung des Armenwesens sehr wenig zu thun. Man überläßt diese Funktionen fast gänzlich den Staaten und den Städten.

III. Die Armengesetze.

1) Anspruch auf Unterstützung.

In der Volks- sowie in der Gesetzessprache bezeichnet das Wort pauper eine Person, die aus irgendwelchen Ursachen zum Teil oder gänzlich durch eine öffentliche gesetzliche Unterstützung erhalten wird. Es liegt in dem Worte kein Vorwurf, sondern es ist nur die Bezeichnung eines gesetzlichen Zustandes. Manche Gesetzgebungen vermeiden das Wort und brauchen an dessen Stelle andere, mildere Ausdrücke: so z. B. „poor and indigent“ (arm); „persons who on account of poverty need relief“ (Leute, die ihrer Armut wegen der Unterstützung bedürfen); „persons without relatives to support them and without sufficient estate“ (Alleinstehende und Unbemittelte); „aged,

infirm, and unfortunats" (Greise, Gebrechliche und Unglückliche); „poor, old, decrepit, or incapacitated by drunkenness or pregnancy" (arm hochbetagt, durch Alter gebeugt, oder durch Trunkenheit oder Schwangerschaft arbeitsunfähig), u. s. w.

Unvermögen (disabilities). Mit diesem Wort bezeichnet man ganz allgemein körperliche und geistige Unfähigkeiten und die wirtschaftliche Lage aller derer, die zu einer Unterstützung berechtigt sind. Das Gesetz geht von dem physischen und sozialen Zustande des Bedürftigen aus und begründet dessen Anspruch auf Unterstützung auf seine eigene Unfähigkeit, sich eine erträgliche Existenz zu verschaffen, mag diese von irgendwelcher unmittelbaren Ursache herrühren, wie z. B. Kindheit (Unmündigkeit), Alter, Gebrechlichkeit, Mangel an körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Unglück, Krankheit, Vermögenslosigkeit, Mangel an Angehörigen. Es wird entweder als selbstverständlich angenommen, oder auch vom Gesetze ausdrücklich bestimmt, daß nahe Verwandte ihre Mittel erschöpfen müssen, ehe sie eines der ihrigen der öffentlichen Armenpflege überlassen. Die gewöhnlich genannten Verwandten sind Eltern und Kinder und Großeltern und Enkel in direkter Linie.

2) Wohnort (settlement).

Es ist eine hergebrachte Rechtstheorie, daß jeder Einwohner einen gesetzlichen Wohnsitz (legal settlement) hat. Das Gesetz stützt sich auf die allgemeine Ueberzeugung, daß diejenigen, welche einem Bedürftigen am nächsten stehen, die Pflicht haben, ihn zu unterstützen; zuerst die Familie, dann die Gemeinde, dann der Staat. Diese überlieferte Rechtsauffassung, welche ursprünglich aus England stammt, liegt in ewigem Kampfe mit dem Umherwandern der Leute, den Anforderungen der Industrie und der Lockerung der Familienbande. Das Grundprinzip scheint dieses zu sein: daß ein Aufenthalt von einer gewissen Dauer ein Anrecht auf Unterstützung giebt. Begründet wird dieses Prinzip im Gesetze nicht. Vielleicht wird angenommen, daß die Gemeinde, in der ein Mann gearbeitet und mit zur Schaffung von Wohlstand beigetragen hat, verpflichtet ist, ihm wiederum beizustehen, wenn seine Kräfte versagen; daß eines Mannes nächste Nachbarn die ersten sein werden, seine Trägheit und Indolenz zu entdecken, und daß sie seinen wirklichen Bedürfnissen in der zweckmäßigsten Weise abhelfen werden. Außer der Dauer des Aufenthalts wird zuweilen auch noch auf andere Merkmale Rücksicht genommen, wie z. B. die Zahlung von Steuern, Selbsterhaltung ohne öffentliche Hilfe, Besitz eines Eigentums, Bezahlung von Mietzins, Lehrlingsdienst. Oder es wird auch bestimmt, daß der Mann, die Frau oder das Kind den Wohnsitz des Gatten (resp. Gattin) oder der Eltern teile. — In den älteren Staaten verlangt das Gesetz einen längeren Aufenthalt als in den neueren Landesteilen [1]).

1) In Maine z. B. ist ein Aufenthalt von 5 Jahren erforderlich; in Vermont von 7 Jahren, in New Hampshire von 4, in South Carolina von 3 Jahren.

In nachstehenden Staaten ist ein Aufenthalt von 1 Jahr erforderlich: New York, New

In einigen Staaten wird der Bedürftige von manchen Lasten befreit; er hat z. B. Zollfreiheit, ist nicht zur Arbeit an den öffentlichen Straßen gezwungen, noch zum Militärdienst. Solche Gesetze deuten auf die Annahme, daß diese unglücklichen Glieder der menschlichen Gesellschaft an ihrer Armut eine genügende Last zu tragen haben, und daß man durch ihre Befreiung von diesen Lasten ihre Aussichten denen ihrer stärkeren Brüder einigermaßen gleichstellt.

3) Politische Beschränkung der Armen.

Einige Staaten verweigern den erwachsenen männlichen Armen (paupers) das Stimmrecht, durch eine Bestimmung der Konstitution oder der Statuten. Auch hier giebt das Gesetz keine Gründe an. Doch scheinen ihm folgende Erwägungen zu Grunde zu liegen: 1) Wer nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, soll auch in Fragen, die die Industrie und das Eigentum berühren, keine entscheidende Stimme abgeben können; 2) die Stimmen fauler und fahrlässiger Armer sind vielfach käuflich; 3) der Armenpfleger soll nicht in Versuchung kommen, sich und seinen Parteigängern einen politischen Vorteil zu verschaffen, indem er die Armengelder als Bestechungsmittel mißbraucht.

In folgenden Staaten wird den Armen das Stimmrecht in der Konstitution verweigert: Maine, New Hampshire, Massachusetts, Connecticut; in folgenden durch die Statuten: New Jersy; Delaware, South Carolina, Texas.

IV. Träger der Armenlast.

1) Der Staat.

Die Mitwirkung des Staates an der Armenpflege erfolgt auf zwei Wegen; erstens durch Anregung und Regulierung der Thätigkeit der counties und towns; zweitens durch direkte armenpflegerische Thätigkeit seitens des Staates selbst.

Der Staat reguliert die öffentliche Armenpflege der counties und towns; er giebt Anregung, leitet, schreibt Gesetze vor, verbessert etwaige Mängel, ergänzt örtliche Veranstaltungen und Vorkehrungen.

Jersey, Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Jowa, Missouri, Delaware, Virginia, West Virg., North Carolina.

In den weiter nach Westen gelegenen Staaten wird die Dauer des erforderlichen Aufenthalts noch kürzer: in North und South Dakota, Wyoming, Oklahoma sind es nur 90 Tage, in Nebraska nur 30 Tage, in Kansas, Nevada und Washington 6 Monate, in Montana, Colorado und Mississippi 60 Tage; in Utah sind sogar Durchreisende (transcents) zur Unterstützung berechtigt.

In folgenden Staaten gilt vor dem Gesetze nur der Aufenthalt, während dessen man keine Unterstützung bekommt („without relief"): Maine, Vermont, New York, New Jersey, Ohio, Wisconsin, Jowa, Virginia, South Carolina.

Ferner werden in einigen Staaten besondere Qualifikationen verlangt: z. B. in New Hampshire Steuern auf unbewegliches Eigentum im Werte von $ 150, oder auf persönliches Eigentum im Werte von $ 250, oder eine 7 Jahre lang gezahlte Kopfsteuer, in New Jersey Besitz eines Freigutes im Werte von $ 100; in Delaware die Bekleidung eines Amtes auf ein Jahr, oder die Zahlung von Steuern auf 2 Jahre, Zahlung eines Mietszinses auf ein Jahr oder Steuer auf unbewegliches Eigentum im Werte von $ 100 auf ein Jahr, oder ein Jahr Lehrlingsdienst oder sonstige Dienstleistung.

Das Gesetz genehmigt die Armenpflege oder es befiehlt sie. Zuweilen wird ein [1]) lokales Armenwesen vom Gesetze als vorhanden angenommen; in diesem Fall schreibt es nur gewisse Regeln vor. Zuweilen deckt es die Mängel der armenpflegerischen Systeme der kleineren Gemeinden auf und vereinigt dann die Hilfsmittel eines weiteren Gebiets zu gemeinschaftlicher Armenpflege.

In wenigen Staaten macht die Konstitution zur ausdrücklichen Pflicht der Staatslegislatur, ein System der Armenpflege einzuführen und zu erhalten [2]). In der Regel aber bleibt dies der Legislatur ohne Vorschriften überlassen, auch hat noch kein Staat diese Pflicht jemals gänzlich vernachlässigt.

Die offene Armenpflege wird in der Regel nicht aus Staatssteuern bestritten. In einigen der älteren Staaten giebt es Bedürftige, die keinen gesetzlichen Wohnsitz haben und unter dem Namen „state paupers [3])" bekannt sind. Diese erhalten vom Staate Unterstützung.

2) Die Grafschaft.

In den meisten Staaten ist die county verpflichtet, oder zum wenigsten befugt, Bedürftige zu unterstützen. Dies ist das vorherrschende System, obwohl die Neu-England-Staaten von jeher die einzelne Gemeinde (town) als das zur Armenpflege verpflichtete Organ betrachtet haben. In New Hampshire haben sowohl town als auch county ein organisiertes Armenwesen. Die county kann diese Rechtspflicht entweder direkt ausüben, oder sie kann auch in den einzelnen Gemeinden Beamte zur Verwaltung des Armenwesens anstellen, von den Behörden der county ernannt, oder auch vom Volke erwählt werden, und außer ihrer armenpflegerischen Thätigkeit noch verschiedene andere Pflichten üben können. Alle diese Kombinationen unter einer Formel zusammenzustellen ist unmöglich.

In manchen Staaten hat die county mit der offenen Armenpflege nichts zu thun, sondern die Verpflichtung fällt zunächst der einzelnen Gemeinde, und in zweiter Linie — für solche, die keinen gesetzlichen Wohnort haben, dem Staat zu.

In anderen Staaten ist zwar auch die Gemeinde der im allgemeinen zur Armenpflege verpflichtete Körper; aber die Fürsorge für diejenigen, die keinen gesetzlichen Wohnort haben, ist hier Sache der county [3]). Wieder in anderen Staaten sorgen manche counties für die gesamte offene Pflege, während das in anderen counties seitens

1) Louisiana hat keine Counties, sondern Parishes. Die Gesetze in Daleware legen diese Pflicht dem Hundred, einem Schuldistrikt, auf.

2) In folgenden Staaten wird diese Forderung von der Konstitution an die Legislatur gestellt: Michigan, Indiana, Ohio, Kansas, Washington, Louisiana, Alabama.

3) Eine solche Klasse giebt es in Minnesota (Soldaten und Matrosen), Massachusetts, Connecticut, Utah, New York.

3) So z. B. in New Hampshire; die county versorgt die „paupers without town settlement"; und da, wo die einzelnen Gemeinden nicht zu einer armenpflegerischen Thätigkeit organisiert sind, hat die county auch alle anderen Bedürftigen zu unterstützen. — In New York ist die county verpflichtet, Arme, die keiner Gemeinde angehören, die sich aber 60 Tage in der county aufgehalten, zu versorgen.

der Gemeinden geschieht, z. B. New York, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota.

In den meisten Staaten herrscht das county-System vor, so daß die Lasten der Armenpflege diesem politischen Körper zufallen; die Armensteuern werden von der county auferlegt, und die Armenpfleger stehen unter der Aufsicht der Beamten der county, oder haben ihnen wenigstens Bericht zu erstatten [1]).

3) Die Gemeinden.

Seit den Zeiten der ersten Ansiedlungen war in Neu-England die Gemeinde (town) die einfachste und die dem Volke am nächsten stehende politische Organisation; es war daher sehr natürlich, daß man auch in der Folge die Armenpflege als Pflicht der Gemeinde betrachtete. Da es aber notwendig wurde, auch für solche zu sorgen, die in keiner Gemeinde das Recht eines Bürgers oder Einwohners geltend machen konnten, so war der Staat gezwungen, die Lasten mit der Gemeinde zu teilen.

Im Süden und Westen, wo die ersten Ansiedler (pioneers) zerstreut auf ihren ausgedehnten plantations wohnten, wurde die County das natürliche Organ für eine soziale Thätigkeit.

Mit der Zunahme der Bevölkerung scheint sich das Gemeindesystem besser zu bewähren, so daß die township die Verwaltung und die Lasten der Armenpflege zu übernehmen pflegt; denn unter diesem System werden die Berichte von den Wahlmännern einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung unterzogen. — So ist man z. B. im Staate Ohio in neuerer Zeit in der offenen Armenpflege von dem county- zu dem town-System übergegangen.

4) Die Stadt.

In der Gesetzgebung zeigt sich eine entschiedene Tendenz, die eigentümlichen Bedürfnisse der Städte anzuerkennen und ihnen zu gestatten oder gar zu gebieten, für ihr eigenes Armenwesen Sorge zu tragen [2]).

---

1) Hierher gehören die Staaten Pa., Ind., Ms., N.D., S.D., Neb., Jowa, Kans., W.Va., N.C., S.C., Ga., Ky., Tenn., Ala., Miss., Texas, Ark., Mont., Wy., Col., Ariz., Utah, Nev., Ida., Wash., Or., Cal., Oklahoma Ty.

2) Die nord-atlantischen Küsten-Staaten. In Massachusetts werden die Städte ermächtigt, Hospitäler zu gründen. In New York wird die Unterstützung der Bedürftigen den Stadträten zu Pflicht gemacht.

In N.J. können Städte von mehr als 5000 Einwohnern ihren eigenen Arme unterstützen, und sind dann von den Armensteuern der county frei.

Die nördlichen Binnenstaaten. In Ohio und Indiana haben Städte das Recht und die Gewalt Pesthäuser, Hospitäler und Krankenhäuser zu errichten.

In Minnesota haben Dörfer und Städte ansässige Bedürftige zu unterstützen.

Die westlichen Staaten. In Washington können Städte die geschlossene Pflege übernehmen, workhouse, poorhouse (Armenhaus), u. s. w.

Die süd-atlantischen Küsten-Staaten. West-Virginia ermächtigt Städte von mehr als 5000 Einwohnern, Krankenhäuser, workhouses u. s. w. zu errichten.

In Louisiana hat die Stadt Bedürftige zu unterstützen, wo die parish dies unterläßt.

Dies sind Beispiele eines zunehmenden, jetzt schon ziemlich allgemein gewordenen Brauches.

V. Die Armenverwaltung.

1) Die offene Armenpflege.

a) Des Staates. In Staaten, wo das Gemeindesystem (town system) vorherrscht und wo Bedürftige ohne gesetzlichen Wohnort als Schützlinge des Staates betrachtet werden, erhalten sie ihre Unterstützung von der Gemeinde durch deren Behörden. Die Gemeinde läßt sich aber vom Staate wieder entschädigen.

Die Massachusetts-Methode (state board). Die Staatsarmenverwaltung überwacht durch ihre verschiedenen Departements die in Anstalten verpflegten Armen, die in Familien untergebrachten Kinder, die Staatsarmen, sowie auch solche, die nur temporär von den Gemeindebeamten unterstützt werden. Dieses Board prüft die von den Gemeinden eingesandten Rechnungen über Unterstützungen von heimatlosen Armen oder über solche, die von der Gemeinde alten Leuten gereicht wurde, die nicht mehr in eine Anstalt untergebracht werden konnten; oder für Leute, die nur ganz kurze Zeit der Unterstützung bedürfen, und für verlassene Kinder [1]).

Die in N.Y. gebräuchliche Methode der offenen Pflege für die Schützlinge des Staates (state charges). Die Staatslegislatur bewilligt das nötige Geld und läßt es durch die Gemeindebehörden verausgaben; das state board prüft dann die Berichte und die Methoden dieser Behörden [2]).

b) Der Grafschaften. Hier zeigen uns die Gesetze in Bezug auf die Stellung und das Verhältnis der county Aemter zwei eigentümliche Differenzpunkte. In vielen Staaten sind die gerichtlichen Behörden die höheren, in anderen sind es die Verwaltungsbehörden.

Die gerichtlichen stehen höher in Nebraska (Friedensrichter), Idaho; Utah (das county-Gericht); Georgia (ordinary), Tennessy (county-Richter), Oregon (county-Gericht).

Gewöhnlich stehen aber die Verwaltungsbehörden höher: z. B. New York (board of supervisors-Oberaufseher); County Commissioners in Indiana, Minnesota, New Jersey, Süd-Dakota, Colorado, Arizona, Nevada, Washington, Florida — Supervisors (Aufseher) in Mississippi, Supervisors of the poor (Armenaufseher) in Michigan, County Supervisor in Californien.

Die County-Behörden sind oft bevollmächtigt zu Gunsten der Armen eine besondere Steuer zu erheben, sowohl für geschlossene als auch für die offene Pflege (N.Y., Ind., Miss., etc.). In manchen Staaten ernennen sie in jeder Gemeinde Armenpfleger. In Michigan werden solche von den County Supervisors ernannt und heißen Directors of the poor. Gewöhnlich ist es die Pflicht der County-Behörden für die Schaffung eines County-Armenwesens Sorge zu tragen und über seine Verwaltung in den Gemeinden die Aufsicht zu führen.

---

1) J. Cumming, Ph. D., Poor Laws in Mass., N. Y., p. 62.
2) Ibid.

c) Der Gemeinden, wo das town-system allein vorhanden ist. Hier werden die Gemeindebeamten (der Armenpflege) von dem Volke erwählt und sind dem Rat (town meeting) verantwortlich. Sie haben die Pflicht, den einzelnen Fall zu untersuchen und angemessene Hilfe zu schaffen. Sie führen Buch über ihre Arbeit, und ihre Berichte stehen allen Bürgern offen. Ferner haben sie an die Wahlmänner (Electors) Berichte zu erstatten.

Wo das Countysystem gebräuchlich ist. Die Beamten der township tragen verschiedene Namen: trustee, overseer, auditor, agents, commissioners, etc.; sie werden zuweilen vom Volke erwählt, zuweilen von den County-Behörden ernannt; die township trustees haben an die County-Beamten zu berichten.

Das Verfahren, Höhe und Art der Unterstützung werden selten von dem Gesetze vorgeschrieben.

Die von der offenen Armenpflege dargereichte Unterstützung soll nur von kurzer Dauer sein. Die eigentliche offene Pflege bildet jedoch die Ausnahme.

Die Unterstützung in offener Pflege besteht in Naturalien und nicht in Geld. Dies ist thatsächlich allgemeine Regel, obschon es im Gesetz selten erwähnt wird. In Minnesota wird dieser Punkt gesetzlich gefordert; gewöhnlich aber überläßt man solche Sachen dem Gutdünken der Armenpfleger.

2) Familienpflege für alte Leute (Boarding out adult paupers).

In vielen Landesteilen, besonders da, wo die Bevölkerung noch nicht sehr stark ist, giebt es keine Armenhäuser. Dies mag dem Umstande zuzuschreiben sein, daß eine Gegend zu wenig Arme aufweist, um die nötigen Ausgaben für eine solche Anstalt zu rechtfertigen. Wenn Arme ohne Heimat und hilflos sind, so bedürfen sie vor allem einer Heimat und heimatlicher Umgebung. Schon sehr frühe fing man an, diesem Uebelstande durch ein Mittel abzuhelfen, das seither in den Statuten oft empfohlen worden ist, nämlich dadurch, daß man die Bedürftigen in Kost gab. In solchen Fällen schließt der Armenpfleger einen Kontrakt mit einem Bauern oder einer anderen Person, die verspricht, gegen eine bestimmte Vergütung den Bedürftigen zu unterhalten und für ihn zu sorgen: bei Abschluß eines solchen Kontrakts wird auch gewöhnlich die Arbeit des Bedürftigen in Betracht gezogen. In manchen Staaten gestattet das Gesetz diese Verfahrungsweise bis zur Errichtung eines Armenhauses [1]).

Binding out. In manchen Staaten finden wir einen Brauch, der sich von dem soeben beschriebenen Boarding out nicht wesentlich unterscheidet. Es werden nämlich liederliche und unmäßige

1) Erwähnt wird dieser Brauch in den Gesetzen der Staaten Georgia, Mississippi, Ohio, Oklahoma, Tennessee, Indiana, Nebraska, Arizona. Der Abschluſs eines solchen Kontrakts mit dem wenigst Fordernden wird gesetzlich erwähnt in Ariz., Neb., Ohio.

In den Staaten Okla. Ty., Ind., Ohio, Neb. erstreckt sich die Erlaubnis diese Methode anzuwenden bloſs bis zur Errichtung eines Armenhauses.

Bettler oder Landstreicher gezwungen, einem, der willens ist, sie anzustellen, zu dienen; sie werden ihm in den Dienst gegeben. Zuweilen ist sogar bestimmt, daß der Verdienst der Familie des Betreffenden zukommen soll.

In den Staaten New Hampshire, Utah, Maine, New Jersey können Landstreicher und Bettler auf diese Weise auf ein Jahr in den Dienst gegeben, und ihr Verdienst ihren Familien ausgezahlt werden.

3) Geschlossene Armenpflege. Armenhäuser und Werkhäuser (poor- oder almshouses, workhouses).

Das Armenhaus bildet die Ergänzung der offenen Pflege. Man findet Bedürftige, die den Aufenthalt in einer solchen Anstalt für die größte Schande von der Welt halten; die darin den Verlust alles dessen sehen, was ihnen das Leben noch genießbar und wünschenswert macht; denen ein solches Institut mit seinen nötigen Einschränkungen fast wie ein Gefängnis vorkommt. Sodann giebt es wieder andere, die, altersschwach, heimat- und freundlos, im Armenhaus eine willkommene Zufluchtsstätte finden. Vielen solchen wäre auf keinem anderen Wege zu helfen.

In Bezug auf die Vorzüge der offenen und der geschlossenen Pflege gehen die Ansichten der verschiedenen Gemeinden soweit auseinander als die einzelner Individuen. Im Gesetze wird gewöhnlich beides angebahnt und den Armenpflegern große Freiheit gelassen, nach ihrem eigenen Gutdünken und Ermessen zu verfahren.

Im allgemeinen geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, daß das Armenhaus zugleich ein workhouse sei, daß jeder Aufgenommene für seinen Unterhalt je nach seinen Kräften arbeiten soll. Ob und in welchem Grade es möglich sei, von solchen Armen, Kranken, Alten, Verkrüppelten, Boshaften, Lasterhaften und Verbrechern eine zweckdienliche und vorteilhafte Arbeit zu gewinnen, darüber macht sich das Gesetz keine Gedanken. Die Lösung solcher Probleme überläßt man der Verwaltung.

Staatsarmenhäuser (State almshouses). Wo es Bedürftige giebt, die vom Staate abhängig sind, muß der Staat auch bereit sein, dieselben durch Anstaltspflege zu unterstützen[1]).

County-Armenhäuser. Die Zahl der Krankenhäuser hat beständig zugenommen. Am häufigsten wird nachstehendes Verfahren befolgt: die Behörden der county werden beauftragt, ein Stück Land anzukaufen, die nötigen Gebäulichkeiten darauf zu errichten, und sodann für die Verwaltung der Anstalt einen Inspektor (superintendent), anzustellen, der an die Behörden Bericht zu erstatten hat. In manchen Staaten werden die County-Behörden auch beauftragt, die „Farm" an den Meistbietenden zu verpachten, der dann, ziemlich nach eigenem

1) Massachusetts hat ein Staatsarmenhaus für solche Fälle. Dasselbe steht unter der Leitung eines vom Gouverneur ernannten Board und wird aus der Staatskasse erhalten.

New York wählt 15 County-Armenhäuser und läßt die State paupers in diesen auf Kosten des Staates verpflegen.

Ermessen, mit der Farm und der Arbeit der Insassen hantieren mag; der Reingewinn gehört ihm [1]).

Contracting out. Wo eine Gemeinde nur wenige Bedürftige hat, ist es, wie wir schon oben gesehen, vorteilhafter und weniger kostspielig für die Gemeinde, diese an Bauern (Farmer) auszuthun, die sie gegen eine bestimmte Entschädigung unterbringen und versorgen. Dadurch wird die Bauernwohnung zu einem Armenhaus im kleinen. Ein solcher Bauer wird zuweilen gerade wie ein öffentlicher Beamter beauftragt, den Armen arbeiten zu lassen.

Wo townships zur Unterstützung ihrer eigenen ansässigen Bedürftigen verpflichtet sind, mögen sie auch gesetzlich beauftragt sein, ihre Armen gegen eine entsprechende Entschädigung im County-Armenhaus unterzubringen und verpflegen zu lassen [2]).

Township-Armenhäuser. Sowohl kleinere Gemeinden als auch Städte werden beauftragt, Armenhäuser zu errichten und ihre Bedürftigen auf die geschlossene Pflege derselben anzuweisen in den Staaten Mass., Vt., N. H., Me., Conn.

Aufnahme [3]). Was diesen Punkt betrifft, so begnügt sich das Gesetz gewöhnlich damit, einen Beamten zu bestimmen, der mittels eines Aufnahmescheines den Eintritt in das Armenhaus gewährt. Es ist zu wünschen, daß die Aufnahme sorgfältig und genau geregelt sei, damit das Armenhaus nicht zu einem Asyl für Landstreicher und Vagabunden werde, oder sich mit Kindern, Geisteskranken und Irrsinnigen anfüllt, die man in besonderen geeigneten Anstalten verpflegen sollte.

Beschäftigung in der Anstalt. In vielen Staaten wird die Beschäftigung der Aufgenommenen vom Gesetze ausdrücklich gefordert [4]).

In Ill. und Wis. werden die counties beauftragt, besondere Steingruben und Holzhöfe anzulegen, und auch noch durch andere Mittel die Bereitwilligkeit zu arbeiten auf die Probe zu stellen.

In den nördlichen Staaten, wo der Winter lange und sehr strenge ist, so daß der Erdboden etliche Monate hindurch gefroren bleibt, ist es schwer, eine angemessene Arbeit zu geben.

Entlassung. Es ist von großer Wichtigkeit, daß auch der Austritt der Bedürftigen aus dem Armenhaus gesetzlich geregelt sei.

---

1) Ausdrücklich beauftragt, für geschlossene Armenpflege zu sorgen, werden die counties in folgenden Staaten (falls dieser Zweig der Armenpflege nicht von den Gemeinden besetzt ist: Pennsylvania, New York, New Hampshire, Mich. Ind., O., Ill., Wis., Minn., N. D., S. D., Ia., Neb., Kans., Mo.; Col., Nev, Ariz., Wash., Or., Cal.; Del., Va., W. Va., Ga., S. C.; Tenn., Ky., Ala., Miss., Ark.

2) Dies ist gesetzlich z. B. in den Staaten Ill., Minn., Wis., Mich.

3) Mass. und Me. gewähren die Aufnahme durch Bescheinigung eines Aufsehers oder des Gerichts. N. Y. verbietet die Aufnahme von Blödsinnigen und Wahnsinnigen. In Minn., N. D. und S. D. gewähren die County Commissioners den Eintritt. In Jowa thut dies ein town-trustee oder Aufseher. W. Va. Aufnahmeschein des Oberaufsehers. In Ga. ist die Aufnahme durch den Ordinarius oder von dem Commissioner of the poor zu erlangen.

4) Mass., Vt., Me., N. J., Mich., Ga., S. C., Penn., Ky., Miss. u. a.

Man scheint allgemein anzunehmen, daß der Austritt eines Armen aus der öffentlichen Anstalt die Armenlast um so viel vermindere und man würde sich deshalb freuen, das Haus ganz leer stehen zu sehen. Es hat darum das Gesetz in der Regel dem freiwilligen Austritt aus der Anstalt nichts in den Weg gelegt. Auf diese Weise wurde es den Landstreichern und Vagabunden ermöglicht, während des Winters ganz gemütlich von der Mildthätigkeit der county zu leben, sobald aber der Sommer herankam, wieder den Wanderstab zu ergreifen und sich den Unterhalt zu erbetteln. Oft kommen auch schwache Frauen in das Armenhaus, um dasselbe als Entbindungsanstalt zu benutzen. Kaum ist das Kind ein paar Tage alt geworden, so verlassen sie die Anstalt wieder, um dieselbe schreckliche und unverantwortliche Lebensweise wieder fortzusetzen, eine Beute lüsterner und lasterhafter Männer. Diese Uebelstände fordern eine sorgfältigere und tiefergehende Regelung. Landstreicher sollten gezwungen sein, für ihr täglich Brod zu arbeiten; wenn nicht im Winter, so doch in den milderen Jahreszeiten. Bei Durchführung dieses Gedankens würden sich die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit im Winter nicht so stark anfüllen.

Das workhouse, in dem verurteilte Landstreicher und Vagabunden nach Bestimmung des Gerichts einen Termin arbeiten müssen, erreicht seinen Zweck wenigstens einigermaßen.

Statistik über die Insassen der Armenhäuser:

	Totalsumme	pro rata auf 1 Million	
1880	66 203	1 320	
1890	73 045	1 166	Abnahme 154

„Die entsprechenden Zahlen für die Anstalten der Privatwohlthätigkeit sind nicht bekannt. Man weiß aber, daß das Wachstum dieser Privatanstalten sowohl absolut als auch relativ ein sehr schnelles gewesen ist". (Censusbericht, I, S. 11.)

Der Verminderung der Zahl der Bewohner der öffentlichen Armenhäuser liegen drei Ursachen zu Grunde: 1) das Zunehmen der Privatanstalten, 2) die Entfernung von Kindern aus den Armenhäusern, 3) die Vermehrung der besonderen Anstalten für Irrsinnige.

VI. Einzelne Zweige der Armenpflege.

1) Fürsorge für Kranke.

In diesem Zweige der Armenpflege finden zwei verschiedene Methoden Anwenduug, die eine der offenen, die andere der geschlossenen Pflege entsprechend: a) Verpflegung durch den Armenarzt (public physician), b) Hospitäler und Krankenhäuser, die entweder Eigentum des Staates sind oder von demselben Unterstützung erhalten (subsidies).

Aerztliche Fürsorge. Der Armenarzt (county or city physician) wird von den entsprechenden Behörden ernannt[1]).

1) In Pa. hat der Armenarzt ein Gehalt von 300 $. In Neb. setzt das Gesetz den Gehalt auf 200 $ jährlich. — Gewöhnlich wird die Höhe des Gehaltes von dem Board bestimmt. In Ohio hat die Gemeinde den Armenarzt zu bezahlen.

Die geschlossene Krankenpflege. Die Gemeinde (town) oder die county erhält ein Krankenhaus in Verbindung mit dem Armenhaus [1]). Städte werden zuweilen ermächtigt, Hospitäler zu errichten [2]). Zuweilen mag auch der Staat zur Erhaltung eines Hospitals beisteuern und dagegen das Recht erhalten, unbemittelte und bedürftige Kranke verpflegen zu lassen [3]). Der Staat Michigan erhält ein Hospital in Verbindung mit dem medizinischen Kollegium der Staatsuniversität, und bedürftige Kranke können aus den Counties dorthin geschickt werden. Zuweilen mag auch ein Hospital die bedürftigen Kranken eines Staates, county oder einer Gemeinde gegen einen bestimmten Pflegegeldsatz aufnehmen und verpflegen [4]). Einige Staaten lassen den counties, Städten und Gemeinden die Wahl zwischen solcher kontraktlicher Verpflegung und dem Errichten von besonderen öffentlichen Hospitälern [5]).

2) Fürsorge für Kinder.

Bezüglich des Schutzes, den sie vernachlässigten und verlassenen Kindern gewähren, sind die Gesetze der einzelnen Staaten sehr verschieden. Massachusetts mag als Beispiel derjenigen Staaten gelten, die den größten Teil der elterlichen Pflichten übernehmen. Bis zum 14. Lebensjahr sind alle Kinder, die der öffentlichen Armenpflege des Staates, nicht der Gemeinden, anheimfallen, die vernachlässigt oder hart und unmenschlich behandelt werden, den schlechten Beispielen ausgesetzt sind, oder deren Schulbildung vernachlässigt wird, Schützlinge des Staates [6]).

Kinder in Armenhäusern. Statistische Untersuchungen zeigen eine allmähliche Verminderung der Zahl der in Armenhäusern untergebrachten Kinder. Die öffentliche Meinung ist schon lange diesem grausamen Brauch feindlich, und hat vielfach Ausdruck gefunden sowohl in der Privatpflege für verlassene Kinder, als auch in der Gesetzgebung. In manchen Staaten jedoch ist der Uebelstand noch nicht gehoben. In folgenden Staaten dagegen ist es gesetzlich verboten, junge Personen mit Verkommenen und Vagabunden in Berührung zu lassen: Mass. (16-jährige und darunter, ausgenommen Säuglinge mit der Mutter); N. H. (alle im Alter von 3—15 Jahren mit Ausnahme der Geisteskranken); Conn. (alle im Alter von 2—16 Jahren nach Errichtung einer Heimat); R. I., N. Y. (alle bis auf die Verkrüppelten); Pa. (alle bis auf die Gebrechlichen); Mich., Ind. (mit Ausnahme der Säuglinge); Wis. (alle im Alter von 5—16 Jahren, mit Ausnahme der Gebrechlichen); Minn. (alle im Alter von 2—14 Jahren); Md. (alle im Alter von 3—16 Jahren (mit Ausnahme der Gebrechlichen) und Ohio.

---

1) In den Gesetzen S. C. und Texas ausgesprochen.
2) Miss., Ohio., Wy., Utach.
3) Conn., Miss.
4) So in Pa.
5) Mass., Ill.
6) Diese Angelegenheit ist in den Staaten Conn., N. H., R. L., Mich., Ind., Ohio., N. C., Ky. sorgfältig geregelt.

Diejenigen Staaten, deren Gesetzgebungen in dieser Beziehung noch mangelhaft erscheinen, und die die Verpflegung von Kindern in Armenhäusern gestatten, sind: Ill. (viele Kinder in den Armenhäusern); N. D., S. D., Neb., Cans., u. a. m.

Das Stillschweigen des Gesetzes anderer Staaten über diesen Punkt ist bedeutend und auffallend; denn es gewährt sozusagen den Behörden das Recht eine offenbare Menschenpflicht zu vernachlässigen.

Der Schaffung von besonderen Anstalten für die Pflege verlassener Kinder wird ein reges Interesse entgegengebracht [1]).

Die nicht-anstaltliche und die Familienpflege. Eine gute Heimat mit ordentlichem Familienleben ist nach dem Urteil aller Sachverständigen auch der besten Anstalt vorzuziehen. Dies ist durchaus keine neue Erfahrung mehr. Das Gesetz unterscheidet schon sehr früh vier verschiedene Methoden, nach denen Kinder in Familien untergebracht werden, nämlich die Adoption, der Lehrlingsdienst (binding-out), „placing-out", und „boarding-out."

Die Adoption ist diejenige Methode, die auf einen gewissen Grad von Anhänglichkeit zwischen Pflegeeltern und Kind deutet; sie erfolgt oft infolge kürzeren oder längeren Zusammenlebens nach einer der anderen erwähnten Methoden. Damit die Rechte der Pflegeeltern bekräftigt und geschützt seien, giebt es für die Uebertragung der elterlichen Macht und Verantwortlichkeit verschiedene gesetzliche Formen: 1) Die Behörden übernehmen die Vormundschaft verlassener Kinder und willigen in ihre Adoption ein; 2) die Eltern der Kinder können ihre Rechte und Gewalt direkt an die Pflegeeltern abtreten; 3) Privatwohlthätigkeitsvereine können als gesetzliche Vormünder der Adoption ihre Zustimmung geben. Die Entscheidung liegt in allen Fällen bei dem Ortsgericht, dessen Verzeichnisse auch als authentisches Zeugnis der Adoption gelten [2]).

---

1) Die nord-atlantischen Staaten. Mass. erhält Kleinkinderanstalten (Infant Asylums) und verschiedene Systeme, nach denen Kinder in Familien- oder Privatanstalten untergebracht werden (systems of placingout). N. H. benutzt Privatanstalten, wobei diejenige Anstalt den Vorzug erhält, die derselben Kirche angehört, wie die Familie des verlassenen Kindes. R. I. erhält eine Anstalt und Schule (state home and school). Von N. Y. gilt dasselbe, was schon von N. H. gesagt wurde. N. J. sucht die Kinder in nicht sektirischen Familien (private homes) unterzubringen und zahlt einen Pflegegeldsatz von $ 1,50 die Woche. Pa. giebt den Counties Gewalt, Anstalten für Kinder (homes) zu errichten, die aber nicht in der Nähe des Armenhauses sein dürfen.

Die nördlichen Mittel-Staaten. Die Staaten Mich., Wis., und Minn. erhalten Freischulen und gebrauchen ein „placingout system". Ind. ermächtigt die Counties, Kinder gegen Pflegegelder bei Privatleuten oder in kleinen Privatanstalten unterzubringen. Ohio und Kans. haben ähnliche Maßregeln getroffen.

Die westlichen Staaten. Montana hat Staatsanstalten, Col. hat ein „State Home" für verlassene Kinder, sowie auch für Findelkinder und Waisen. Nev. hat ein „State Home" für Waisen und Halbwaisen.

Die südlichen Staaten. W. Va., S. C., und Md. bezahlen subsidies an Privatanstalten. In N. C. haben die Commissioners die Gewalt, in den Counties Anstalten (Homes) zu errichten.

2) Beispiele. Die nord-atlantischen Staaten. Mass. Die Armenbehörden sind Vormund und geben ihre Zustimmung. Die Bewilligung und die Aufsicht des State Board sind ebenfalls nötig. N. H. Aufseher oder County Commissioners gestatten die Adoption

Binding-out. So nennt man diejenige Methode, welche mit einem geschäftlichen Kontrakt am meisten Aehnlichkeit hat. Der Bauer (Farmer) oder Gewerbtreibende verpflichtet sich, ein Kind zu erhalten und zu erziehen unter der Voraussetzung, daß der Jüngling (Jungfrau) bis zu einem gewissen Alter dafür dienen werde. Die Einführung der Maschinenindustrien haben es nun ermöglicht nach nur sehr kurzer Lehrzeit einen guten Lohn zu verdienen; infolgedessen sind die jungen Leute vielfach nicht mehr willens, ihren vollen Termin auszudienen. Dieses System wird vom Gesetze anerkannt, ist aber nicht mehr so gebräuchlich als früher.

Placing-out und Boarding-out. Diese beiden Methoden sind entstanden aus der Notwendigkeit, wenigstens eine temporäre Heimat zu schaffen für Kinder, die der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Um da, wo die Adoption sich als unpraktisch erweist, auch die Nachteile größerer Anstalten zu vermeiden, werden die Behörden autorisiert, durch kontraktliche Verträge mit Privatleuten für den Unterhalt und die Erziehung verlassener Kinder zu sorgen.

Gesetzliche Maßregel zur Trennung von Kindern von lasterhaften und schlechten Eltern müssen mit der äußersten Sorgfalt getroffen und gehandhabt werden. Die Staaten entwerfen allmählich Gesetze zu diesem Zweck; es ist aber eine äußerst schwierige und verfängliche Aufgabe, wenn man dabei Extreme vermeiden und gleichzeitig die Eltern bei ihrer Verantwortlichkeit und Pflicht erhalten und doch hilflose Kinder gegen Härte, Vernachlässigung, immoralische Umgebung, und schlechten Einfluß schützen will.

Gesetze betr. gebrechliche Kinder (defectives). Der

---

mit Billigung des State Board, dem sie darüber berichten. Vt. Selectmen, Gemeindepfleger, Bürgermeister nach einem Gerichtsbeschluſs, Aufseher oder Wohlthätigkeitsverein. Me. Eltern, Vormund, oder eine Anstalt. N. Y. Der Aufseher oder das Gericht. N. J. Die Armenbehörden des Ortes. Pa.; Vormünder oder Aufseher genehmigen die Adoption, aber nur in Familien desselben Bekenntnisses als der Eltern des Kindes. Conn. Der Aufseher mit Billigung des Gerichts. R. I. County Commissioners.

Die nördlichen Mittel-Staaten. In Mich. können die örtlichen Behörden oder der Agent einer Anstalt die Adoption gestatten. Der State agent für diesen Zweig der Armenpflege hat die Kinder bei Privatleuten unterzubringen. Ind. Eltern, Vormünder, Anstalten, County Commissioners, das County-Gericht, und ein Board of Childern's guardians. Ohio. Die Vorsteher einer Kleinkinderanstalt, der Kontrakt wird beim Sekretär des county verzeichnet. Zur Ausführung werden Agenten angestellt. Ms.; ein Waisengericht. Minn. Die öffentlichen Freischulen, das Gericht. Ill. Das County-Gericht. Wis. Do. Ja., S. D., Neb., Kans. Anstalten.

Die westlichen Staaten. Wy. Die County Commissioners haben das Recht, Kinder aus unmoralischen und schädlichen Pflegestellen zu entfernen. Mon. Staatliche Anstalten. Col. und Nev. desgleichen. New Mex. Vom Staate unterstützte Vereine (subcidized societies) sorgen für Unterbringung bei Privatleuten (placingout). Ariz. und Wash.; placingout.

Die süd-atlantischen Staaten. Va.; Vormünder oder Anstaltsbeamten (officers of homes); selectmen (Gemeindepfleger), Friedensrichter. Agenten unter Aufsicht des State Board of charities. W. Va. Eine Waisenbehörde, Aufseher und Stadträte. N. C. Schreiber des Obergerichts. Anstalten. S. C. County Commissioners. Flor. Die Gerichte.

Die südlichen Mittel-Staaten. Texas, das County-Gericht. Ebenfalls in Ala., Tenn., Ky., Ark. Miss.; Board of Supervisors.

Zweck der öffentlichen Fürsorge für Gebrechliche ist ein dreifacher: Erziehung, der allgemeine Gesundheitsstand, die öffentliche Sicherheit. Bei der Pflege der Blinden und Taubstummen ist die Erziehung im allgemeinen der Hauptzweck; bei der Pflege der Wahnsinnigen, der Epileptischen und Geisteskranken dagegen ist die Erziehung dem Zweck der allgemeinen Gesundheit und Sicherheit untergeordnet. Ueber den speziellen Zweck der Pflege dem Trunke Ergebener ist sich die Oeffentlichkeit noch nicht klar, und dieser Mangel eines klaren Bewußtseins zeigt sich in unzweckmäßigen und inkonsequenten Gesetzen.

In der Pflege der Blinden und Taubstummen sowie auch in schlimmen oder gefährlichen Fällen von Wahnsinn haben die Staaten die Hauptlast übernommen. Ein enges Gebiet wäre nicht imstande, eine größere Anstalt zu unterstützen; der Staat ist außerdem in der Lage, gediegenere Kräfte zur Behandlung dieser schwierigen Fälle erlangen zu können. Die nötige Einteilung der Fälle wäre übrigens in der Anstalt eines county oder town nicht möglich.

3) Fürsorge für Blinde.

Die Grundprinzipien sind: 1) Jedes Kind ist zu einer Erziehung und einer Ausbildung berechtigt, die es auf das Leben gründlich vorbereitet. Die öffentliche Freischule muß allen offen stehen, seien sie reich oder arm. 2) Körperliche Fehler sollten keinen der Vorteile der Freischulen berauben. Wo die gewöhnlichen Methoden nicht hinreichend sind, sollte man sich anderer der Wissenschaft bekannten Mittel und Wege bedienen. 3) Die Armut der Eltern sollte kein Kind von den Freischulen ausschließen; darum ist es Pflicht, bedürftige Kinder zu unterstützen, um ihnen den Schulbesuch möglich zu machen. Die Armengesetze müssen also auch den bedürftigen Gebrechlichen Rechnung tragen. 4) Für diese sind staatliche Anstalten geeigneter, denn die Zahl der Gebrechlichen in einem county oder town ist zu gering, als daß eine besondere Anstalt praktisch wäre[1]).

Die Dauer des Besuchs einer solchen Staatsanstalt für Blinde ist: in Mass. 10 Jahre; R. I. 10 Jahre; N. Y. 7 Jahre; W. Va. 5 oder mehr Jahre; Flor. und Ala. 6 Jahre; Or. 2 Jahre.

Das Eintrittsalter ist in Mich. 10—21 Jahre; S. D. 10 bis 30 Jahre; Col. 6—21 Jahre; W. Va. 8—25 Jahre; Flor. 6—20 Jahre; N. C. 8—20 Jahre; Md. unter 20 Jahre; Ark. 6—26 Jahre. Als Regel gilt: Leute im Schulalter können aufgenommen werden.

4) Fürsorge für Taubstumme.

In diesem Zweig der öffentlichen Armenpflege werden dieselben Zwecke verfolgt und dieselben Prinzipien anerkannt wie in der Pflege der Blinden.

---

1) Folgende Staaten bezahlen das Schulgeld und die Kost bedürftiger Blinden aus der Staatskasse, während die Reisekosten und Kleidung ihnen gewöhnlich von ihrem county oder town geliefert werden. Mass., N. H., Vt., Me., Conn. (auch Kleidung und Reisekosten vom Staate bezahlt, R I. (do.), N. J., Pa.; Mich., Ind., O., Ill., Wis, Minn., N. D., S. D., Neb., Mont., Wy., Id., Col., Nev., Or., Ariz., Cal., Wash.; Va., W. Va., Flor., S. C., Md., Ark., Ky., Miss., Ala.

Vom County werden die Schulkosten der bedürftigen Blinden bezahlt in N. C.

In Del. werden diese Kosten aus dem Schulfonds bestritten.

Die bemittelten Eltern oder Verwandten der Blinden und Taubstummen bezahlen für Unterricht und Pflege derselben in Mass., N. H. Vt., Me., Conn., R. I., N. Y., N. J.; — Flor., N. C., S. C., Md.; — Ark., Miss., Ala., W. Va., Or.; Ill. überläßt es dem freien Willen der bemittelten Eltern, ob sie bezahlen wollen oder nicht. Cal. pflegt alle unentgeltlich.

Statistik. Oeffentliche Anstalten für Taubstumme 1894—95 [1]). Ausgaben $ 1 931 732.

die Nordatlantischen Staaten zählen	13	Anstalten
„ Nördlichen Mittelstaaten „	12	„
„ Westlichen Staaten zählen	7	„
„ Südatlantischen Staaten zählen	11	„
„ Südlichen Mittelstaaten „	9	„
Summe	52	Anstalten

Im ganzen giebt es 89 Anstalten für Taubstumme; 52 sind staatlich, 17 sind öffentliche Freischulen, 10 sind Privatanstalten, hauptsächlich römisch-katholisch und lutherisch.

Es giebt 37 Blindenanstalten in 32 Staaten. Die Ausgaben für 1894—95 waren $ 948 452.

5) Fürsorge für Geisteskranke. Geisteskranke in Armenhäusern.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in gewöhnliche Armenhäuser haben wir schon erwähnt. Manche Staaten erkennen die Mangelhaftigkeit ihrer Statuten in diesem Punkte an, und alle sehen hier die Möglichkeit und die Gefahr grober Mißbräuche.

In Connecticut ist die Aufnahme von Geisteskranken in Armenhäuser gesetzlich verboten.

Michigan und Ohio gestatten das Unterbringen in Armenhäuser, wenn es im Hospital an Raum gebricht. Indiana, Illinois und Oklahoma gestatten ausdrücklich das Behalten der Irrsinnigen in Armenhäusern, wo nicht auf andere Weise für die Pflege derselben gesorgt ist. Kansas entschädigt die counties für die Pflege derjenigen Wahnsinnigen, für die in den staatlichen Hospitälern kein Raum ist. Florida behält die ruhigen Fälle in Armenhause.

Der berüchtigte „Wisconsiner Plan“ ist nicht zu verwechseln mit der Verpflegung von Geisteskranken in Armenhäusern. Langwierige und harmlose Fälle werden nach dieser Methode von der county unter staatlicher Aufsicht und Regelung behandelt. Die counties mögen mit Erlaubnis eines „Board of control“ Hospitäler gründen, oder sie können gegen Zahlung eines Pflegegeldsatzes von $ 1,50 die Woche Geisteskranke in den staatlichen Anstalten verpflegen lassen; die übrigen Unkosten trägt der Staat.

Geisteskranke in lokalen Gefängnissen. Früher war man gewöhnt, in den Geisteskranken fast nur gefährliche Menschen zu sehen, die man aus Sicherheitsrücksichten einschränken und beaufsichtigen müsse. Die Volkssprache bezeichnete sie allgemein als „mad“

1) Bericht des Com. of Education, 1894—95, II, S. 2248 ff.

= toll, rasend, und so war es natürlich, daß man sie gefangen nahm und einkerkerte. Aber wissenschaftlich sowohl als auch philanthropische Fortschritte haben allmählich diese Anschauungen und die entsprechenden Gesetze gemildert; und jetzt ist auch unter dem Volke die Ansicht ziemlich allgemein geworden, daß der Wahnsinn nur eine Art Krankheit ist, die die Pflege eines besonders dazu geeigneten Hospitals erfordert [1]).

Untersuchung und Verhaftung (commitment). Dem berüchtigten Konservatismus der gesetzlichen Ueberlieferung zufolge zeigen unsere Statuten immer noch Spuren der alten Ansicht, daß Wahnsinn ein Verbrechen sei. Die Geisteskranken werden immer noch gerichtlich untersucht (tried) vor einem Richter, zuweilen vor einer Jury, als hätten sie irgend ein Verbrechen verübt; der Vorgang läßt nur zu oft eine Verantwortlichkeit des Geisteskranken vermuten. Die Sache liegt tiefer als in einem zufälligen Sprachgebrauch. Der gesetzwidrigen That gebührt Strafe; Wahnsinn ist eine Krankheit. Dieser Unterschied sollte im Gesetze klar ersichtlich sein, damit der Kerker dem Verbrecher ein Schrecken, das Hospital oder Irrenhaus aber dem Unglücklichen ein Trost und eine Zuflucht sei.

Und dennoch muß auch in dieser Angelegenheit ein gesetzliches Vorgehen und eine feste Form für die Untersuchung bestehen, damit der Unschuldige gegen Tücke, Haß und Habsucht geschützt sei, und das Publikum nicht hintergangen werde [2]).

Die Statuten folgender Staaten fordern die Erhaltung staatlicher Anstalten für Geisteskranke: Mass. (4), N. H. (1), Vt. (1), Me. (1), Conn. (1), R. I. (1), N. Y. (12), N. J. (2), Pa. (3), Mich. (3), Ind. (4), O. (5), Ill. (6), Wis. (2), Minn. (3), N. D. (1), S. D. (2), Ja. (4), Neb. (3), Kans. (1); — Mont. (1), Wy. (1), Id. (1), Col. (1), Nev. (1), Or. (1), Col. (3), N. Mex. (1), Wash. (2); — Va. (4), W. Va. (2), N. C. (3), S. C. (2), Del. (1), Md. (2), Flor. (1), Texas (State and Branch asylums), Ky., Miss. (2), Ala. (1).

Die Gesamtzahl der Bedürftigen in den Hospitälern und Irren-

---

1) In Conn. verbietet das Gesetz das Aufhalten von Wahnsinnigen in Gefängnissen. In Mich. dürfen sie nicht länger als 10 Tage aufgehalten werden. Va., W. Va. und Oklahoma Ty. gestatten das Unterbringen im Gefängnis, wenn in den Irrenhäusern an Raum gebricht. Wo man keine „detention hospitals hat zum vorläufigen Aufenthalt der Wahnsinnigen bis zu ihrer Ueberbringung ins Irrenhaus, werden die Gefängnisse als solche benutzt.

2) Das Gericht läßt den Leidenden in eine Anstalt überbringen (commit) auf das Zeugnis eines oder mehrerer Aerzte: Mass., N H., Vt., Conn., Pa.; — Mich., Ind., O., Ill., Wis., N. D., S. D., Jo., Kans.; — Mont., Id., Ariz., N. M., Wash., Okla. Ty., Or., Cal.; — Va., W. Va., S. C., Del., Flor., Ala — Wahrscheinlich wird das Gericht sehr oft auch da eine ärztliche Meinung anrufen, wo das vom Gesetze nicht ausdrücklich gefordert wird.

Eine Jury ist entweder gesetzlich vorgeschrieben oder kann von den Freunden des Wahnsinnigen gefordert werden in Ill., Wis., Kans., Wash., Texas, Miss.

Außerdem ist die Zahl der Zeugen (2 bis 6) in manchen Staaten so groß, daß die Entscheidung im Grunde genommen die einer Jury ist: z. B. R. I. (3), Mich. (1), Ind. (2), O. (2), N. D. (1), Ja. (1), Mont. (2), Ariz. (2), N. Mex. (2), Ok. Ty. (1), Va. (1), W. Va. (1), Flor. (2), Ala. (1).

häusern, nach Staaten und Territorien, Farbe, Geburt und Rasse (Censusbericht, 1890, II. Teil, S. 870 [1]) betrug für die Vereinigten Staaten 58 866 und zwar:

Männlich	31 232	Weiſs	55 053
Weiblich	27 634	Schwarz	3 813
Im Lande geboren			31 617
Im Auslande geboren			20 758
Geburtsland unbekannt			2 678

Die Unterbringung (Boardingout) von harmlosen und ruhigen bedürftigen Geisteskranken geschieht unter gesetzlicher Regelung in Massachusetts.

Die Unterstützung der bedürftigen Geisteskranken. Diese mag vom Staate, county, der Gemeinde oder Stadt dargereicht werden, je nach ihrer Verpflichtung dem Einzelfall gegenüber [2]).

Zurückerstattung der Pflegekosten an den Staat wird gewöhnlich in Fällen verlangt, wo entweder der Gepflegte selbst oder seine Verwandtschaft bemittelt ist [3]).

In manchen Staaten, Ill. z. B., hat kein öffentlicher Beamter ein Recht, für die Pflege der Patienten eine Entschädigung anzunehmen. Dagegen wird anderwärts geltend gemacht, daß dadurch, daß man von Bemittelten Zahlung forderte, die Vorteile solcher staatlicher Anstalten auch solchen zu Teil werden könnten, die jetzt in dem Armenhaus schmachten; besonders in vielen noch heilbaren, die jetzt in den Hospitälern keinen Raum finden.

6) Fürsorge für Schwachsinnige.

Durch die Fortschritte und die Verbreitung der Wissenschaft werden die Gesetze allmählich gezwungen, den besonderen Eigenheiten und Bedürfnissen der Schwachen und Blödsinnigen Rechnung zu tragen. In den meisten Staaten werden diese hilflosen Unglücklichen bei den Eltern zu Hause gepflegt. Die Erwachsenen dieser Klasse läßt man frei und ungestört umherwandern, wie aufgegebene und verlassene Schiffe, die auf den Handelsstraßen und -Kanälen umhertreiben, dem Verkehr hinderlich und dem Leben gefährlich. Selbst neue Gesetzgebungen sind geneigt, Schwachsinnige für heilbar und einer Erziehung fähig zu halten. Diesen Fehler hat man jedoch in den weiter vor-

1) In allen Staaten mit einer Ausnahme, und in 2 Territorien sind, soweit sich übersehen läſst, staatliche Anstalten vorhanden.

2) Mass., N. H., Conn., R. I. Staatliche Unterstützung steht allein in Vt., Ill., Minn., N. D., Neb., Ida., Col., Nev., N. Mex., Wash., Ok. Ty., Va., Flor., Ky.; Miss., Or., Col. In N. H. werden bedürftige Geisteskranke auf Kosten des Staates gepflegt, sowie auch alle übrigen nach 20 Jahren. Zuweilen werden die Lasten auch zwischen Staat und county geteilt: Me., Pa., Mich. (die county bezahlt die Kosten zwei Jahre lang, danach unterstützt der Staat), Wis. Der Staat bezahlt die Pflege, die county liefert Kleidung, Reisekosten (Unterbringung): Mont., Ariz., N. C. (die county bezahlt nur Reisekosten), Del., Texas. Die county bezahlt für die Pflege in: S. D. (16 $ den Monat), Ja. (die county bezahlt für ansässige Bedürftige, für die übrigen der Staat), Kans., Wy., W. Va., S. C., Ark., Ala. Md. Die county, bezahlt $ 150 für jeden Fall und der Staat bewilligt jährlich $ 150 000.

3) N. H., Vt., Me., Conn., R. I., Pa., Neb., N. D., Neb., Kans., Mont, (Wy.), Ida., Col., Ariz., N. Mex., Wash., Or., Cal., Va., N. C., S. C., Del., Md., (W. Va.), Tx., Ky., Miss., Ala.

geschrittenen Staaten bereits eingesehen. Die besseren Statuten zeigen eine Kenntnis davon, daß man die allermeisten dieser Klasse unter Aufsicht halten muß, da sie ihrer organischen Unvollkommenheit wegen für ein auf Konkurrenz beruhendes Leben nicht zu erziehen sind.

Der Staat Massachusetts bewilligt jährlich $ 5000 für Privatanstalten für Schwachsinnige („State paupers") und der Gouverneur hat das Recht, Heimatlose in ihnen unterzubringen. In gleicher Weise bezahlen die Gemeinden (towns) für ihre Ansässigen. Aehnlich verfährt man in N.H., Vt., Conn.[1]).

Schulen für die Schwachsinnigen[2]). Statistisches. Solche Schulen gab es in den Vereinigten Staaten 18: Mass., N.Y., N.J. Pa., Ky., O., Ind., Ill., Mich., Minn., Ja., Mo., Kans. — Die jährlichen Ausgaben beliefen sich auf $ 1 348 710.

Außerdem giebt es auch 10 Privatanstalten für diese Klasse in Mass., Conn., N.J., N.Y., Md., Mich.

7) Fürsorge für Epileptische.

Die Epileptikter werden noch nicht allgemein als eine besondere Klasse betrachtet. Solange ein Fall nicht geradezu gefährlich wird, geschieht nichts. Zuweilen werden sie im Irrenhaus untergebracht, wo sie aber ein fremdartiges Element bilden[3]).

Der Staat N.Y. gründete 1894 die sog. Craig Colony. Der Staat unterhält die Patienten der Anstalt, die counties kommen für Kleidung auf, und eine „farm" liefert den größten Teil des Bedarfs der Anstalt.

Ohio hat eine Anstalt in Gallipolis.

Md. Die Legislatur ermächtigte (1894) ein Board zu Errichtung einer Anstalt.

Mich., Ind., Wis., Minn. verpflegen Epileptische in derselben Anstalt mit den Schwachsinnigen.

8) Fürsorge für Trinker.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Trinker berühren in verschiedenen Punkten die Armengesetze, weisen aber Fortschritte auf.

Mass. (1895) unterhält ein Hospital für Gewohnheitssäufer, sowie auch eins für Schwindsüchtige. Unterstützung erfolgt in derselben Weise und unter denselben Bedingungen wie bei Geisteskranken.

---

1) Folgende Staaten haben öffentliche Anstalten: N.Y., Pa., Mich, Ind., O., Ill., Wis., Minn., Ja., Neb., Kans., Wash., Md., Ky., Cal. Der Staat Delaware schickt seine Schwachsinnigen in die Pa.-Anstalt. In Arizona werden sie im Irrenhause verpflegt.

Unterstützung. Del. unterstützt diese Klasse aus dem Schulfonds. Pa. Bemittelte bezahlen, Unbemittelte sind frei. N.Y. Der Staat unterhält, die county bewilligt $ 30 für Kleidung. Mich. Die county unterstützt. Ind. Der Staat unterhält, die county sorgt für Kleidung und Ueberbringung. Neb. Der Staat unterhält, die county sorgt für Kleidung und Ueberbringung. Kans. Der Staat trägt die ganze Last. Ariz. Die county trägt die Lasten. Md. Der Staat unterstützt. Cal. Der Staat unterstützt. Bemittelte bezahlen.

Custodial care. N.Y. hat eine Anstalt (custodial home) für Blödsinnige, und eine Anstalt für schwachsinnige Frauen. In Pa., Ind. und Wis. zerfällt die Pflege dieser Klasse in ein Erziehungs- und Verwahrungs-Departement.

2) Mass. hat (seit 1895) eine Anstalt für Epileptische, es können aufgenommen werden: erwachsene (schwach) Epileptische, die weder blödsinnig, noch kränklich, noch dem Trunke ergeben, noch wahnsinnig sind. Die Aufnahme geschieht in derselben Weise, wie bei Geisteskranken.

3) Report Com. Education, 1894/95. S. 2267 ff.

In Vt. werden Trinker als geisteskrank in Anstalten untergebracht[1]).

9) Begräbniswesen.

Für das Begräbnis Verstorbener ganz unbemittelter Leute Sorge zu tragen gilt allgemein als Pflicht der örtlichen Armenaufseher, obwohl das nicht immer im Gesetze ausgesprochen ist.

In Mass., N. H., Ind., O., Minn., N. D., Kans., Mo., Wy., Col., Ok. Ty., W. Va., Ga., Tex., Miss., Ala., u. Or. ist der betreffende Armenpfleger verpflichtet, die Verstorbenen der Armen zu begraben oder einen Leichenbestatter für Verrichtung dieser Arbeit zu entschädigen.

---

1) Pa. Die Statuten gestatten den counties die Errichtung von Anstalten für Trinker in Verbindung mit dem work-house. Bemittelte müssen bezahlen. Bedürftige werden auf Kosten der county verpflegt, wenn sie vom County-Gericht übersandt werden. Die Pflegezeit ist von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

In Mich. kann der Richter einen Trinker an eine solche Anstalt zu 30tägiger Pflege übersenden; Bedürftige auf Kosten der county.

In Wis. können solche, die dem Trunke, dem Opium etc. ergeben sind, auf Kosten der county verpflegt werden; die Kosten dürfen aber $ 130 nicht übersteigen.

Der Staat Minn. reserviert ein Departement seines Hospitals für Geisteskranke für die Pflege der Trinker. Der County-Richter kann einen Trinker übersenden und der „Goldkur" unterwerfen, falls die Kosten $ 100 nicht übersteigen.

In Kans. werden Trinker in gleicher Weise behandelt wie die Geisteskranken

In S. C. können Trinker in das Irrenhaus aufgenommen werden, müssen aber die Pflegekosten bezahlen.

Cal. autorisierte anno 1895 gewisse counties, die Länder reserviert hatten, Hospitäler für diese Klasse zu errichten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches[1]) im Jahre 1897.

Bericht von
Dr. jur. Georg Maas, Bibliothek-Assistent bei dem Reichsgericht in Leipzig.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Erhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstrafsen der Unterems und ihrer Mündungen. Vom 16. Oktober 1896. *Ohne Ratifizierungsdatum veröffentlicht.* (R.G.B. 1897, S. 603—610. Abgedruckt auch in der Preufs. G.Samml. 1897, S. 209—216.)

Bekanntmachung vom 7. Januar, betr. die Zulassung älterer Mafse, und Mefswerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung. (R.G.B. S. 2 nebst Beilage S. 1—2.)

Bekanntmachung vom 27. Januar, betr. das Aufserkrafttreten des am 30. Januar 1885 geschlossenen Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Reiche und der Dominikanischen Republik infolge seiner Kündigung durch letztere. (R.G.B. S. 5.)

Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis. Vom 18. November 1896, ratifiziert am 28. Januar 1897. (R.G.B. S. 7—9.)

Verzicht Deutschlands auf das Regime der Kapitulationen. Gleichstellung bei Zugeständnissen an andere Mächte. Bewilligung des Meistbegünstigungsrechts an Tunis.

Bekanntmachung vom 2. Februar, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. (R.G.B. S. 11—14.)

Verhütung des Eindringens von chromathaltigem Staub in die Arbeiterräume und in die Atmungsorgane der Arbeiter. (Abgesonderte Räume, häufige Reinigung, Stellung von Arbeitsanzügen und Mützen, Respiratoren, Schwämmen etc.) Einrichtung von Wasch-, Bade- und Ankleideräumen, Ausschlufs von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, ständige Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Arbeiter.

Verordnung vom 8. Februar, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Asien zur Verhütung der Einschleppung der Pest. — Aenderung

1) In der gleichen Weise wird fortan von demselben Herrn Verf. eine Jahresübersicht über die wirtschaftl. Gesetzgebung der anderen in Betracht kommenden Länder gebracht werden. Einige wichtige Gesetze werden aufserdem bald nach dem Erscheinen zum Abdruck kommen und event. noch besonders besprochen werden. Die Red.

der §§ 1 und 2 durch Verordnung vom 6. September. (R.G.B. S. 15, bezw. 725.)

Verordnung vom 24. Februar, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals. (R.G.B. S. 19—20.)

Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet. IV. Ausgabe. Bekanntmachung vom 6. März (R.G.B. S. 27—48). *Dazu:*

Bekanntmachungen vom 28. April, 7. Mai, 29. Mai, 24. Juni, 29. Juli, 20. August, 10. September, 4. Oktober und 22. November. (R.G.B. S. 199, 201—202, 462, 589, 611, 723—724, 727, 757, 782—783).

Gesetz vom 8. März, betr. die Kündigung und Umwandlung der 4-proz. Reichsanleihe (R.G.B. S. 21—24).

Kündigung der 4-proz. Reichsanleihe und der 4-proz. Buchschulden zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages binnen einer dreimonatlichen Frist. Angebot der Umwandlung in $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe und der Umschreibung der Buchschulden in $3^1/_2$-proz. mit Ausschlußfrist. Bestimmungen über Abstempelung und kostenfreie Eintragung in das Reichsschuldbuch, sowie über Kontenvereinigung, Anschaffungsstempel, Rückzahlung und Beschaffung der Mittel dazu.

Bekanntmachung vom 11. März, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Rgbz. Oppeln. (R.G.B. S. 25.)

Gesetz vom 24. März wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. (R.G.B. S. 95—96.)

Der vom Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer dem Reiche verbleibende Betrag wird behufs Verminderung der Reichsschuld auf 180 Mill. M. erhöht. Uebersteigen im Etatsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus Zöllen etc. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind $^3/_4$ des Ueberschusses an den Ueberweisungen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Uebersteigen im Etatsjahr 1899/1900 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1897/98 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als nach obiger Bestimmung Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Verordnung vom 30. März, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe für Südwestafrika. (R.G.B. S. 167—169.)

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag auf 10 Jahre zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Nicaragua. Vom 4. Februar 1896, ratifiziert am 17. April 1897. (R.G.B. S. 171—193.)

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betr. die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiete belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lottstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau-Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn. Vom 5. Dezember 1896, ratifiziert am 17. April 1897. (R.G.B. S. 195—197.)

Gesetz vom 29. März wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung. (R.G.B. S. 159—160.)

Artikel 1.

Das Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) wird dahin geändert:

1. Der § 4 No. 3 erhält folgende Fassung:

Auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;

2. Als § 4a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im § 4 No. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§ 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Artikel 2.

Der § 749 Absatz 4 der Civilprozefsordnung erhält folgende Fassung:

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschliefslich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März nebst Einführungsgesetz vom gleichen Tage. (R.G.B. S. 97—137.)

Grundbuchordnung vom 24. März. (R.G.B. S. 139—157.)

Bekanntmachung vom 24. März, betr. Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R.G.B. S. 161—164.)

Die Aenderungen betreffen hauptsächlich die Zahl der Bremsen eines Zuges, die Untersuchung der Wagen auf ihre Fahrsicherheit, die Fahrgeschwindigkeit, das Signalwesen und der Schutz den Bahnanlagen.

Bekanntmachung vom 24. März, betr. Aenderung für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R.G.B. S. 164—165.)

Bekanntmachung vom 24. März, betr. Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. (R.G.B. S. 166.)

Verordnung vom 9. Mai zur Verhütung des Zusammenstofsens der Schiffe auf See (R.G.B. S. 203—214.)

Vorschriften über das Führen bestimmter Lichter, Abgabe von Schallsignalen, Mäfsigung der Geschwindigkeit, Ausweichen, Notsignale. Verpflichtung der Schiffseigenthümer und Schiffsführer für die Vollzähligkeit und Brauchbarkeit der Signalapparate.

Verordnung vom 10. Mai, betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge. (R.G.B. S. 215—218.)

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai nebst Einführungsgesetz. (R.G.B. S. 219—454.)

Gesetz vom 17. Mai, bezw. 26. Juli wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder der Reichsbeamten der Civilverwaltung, von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie der Reichsbankbeamten. (R.G.B. S. 455—457; S. 613.)

Erhöhung des Witwengeldes auf 40 Proz. der Pension des Verstorbenen, in minimo 216 M. in maximo 3000 bezw. 2000 M. jährlich; für die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts ein Fixum von 216 M., für jede Waise bei Lebzeiten der Mutter 24 M., für eine Ganzwaise 72 M. jährlich etc. Vergl. hierzu das preufsische Gesetz vom 1. Juni 1897 insbesondere den Zusatz zu § 12, welcher sich auch in dem Reichsgesetz findet.

Verordnung vom 31. Mai betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. (R.G.B. S. 459—462.)

§ 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidnng (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weifser und bunter Wäsche im grofsen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendnng.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechs zehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnnng.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends danern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäfsige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, mufs die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern mufs mindestens entweder mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine eineindeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhanpt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Anfenthaltsräume ohne unverhältnismäfsige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- nnd Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnnng.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stnnden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstnnden mnfs den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen

haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dafs in den Werkstalträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dafs in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landesdentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6. (§ 138a der Gewerbeordnung.) Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechs zehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäfsigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, dafs die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliefslich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2) auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni. (R.G.B. S. 463—472.)

Vergl. den Aufsatz von Hasse in diesen Jahrbüchern. III. F. 14. Bd. S. 396 ff. und den Abdruck des Gesetzes daselbst.

Verordnung vom 5. Juni zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. (R.G.B. S. 473.)

Einrichtung einer Anmeldeabteilung V.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni. (Centr.Bl. S. 163—176.)

Gesetz vom 15. Juni, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. (R.G.B. S. 475—480.)

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschliefslich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäfsig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliefslich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliefslich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliefslich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäfse und äufseren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäfsig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäfse müssen aufserdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäfsen bis zu 35 Centimeter Höhe mindestens 2 Centimeter, bei höheren Gefäfsen mindestens 5 Centimeter breit sein mufs.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäfsig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift aufserdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäfsigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäfsig geformten Stücken gewerbsmäfsig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch mufs denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreist sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäfsigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4[1]). In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäfsig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäfsig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäfsen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach An-

---

1) Tritt laut § 21 Abs. 1 erst am 1. April 1898 in Kraft.

ordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, dafs die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlufsscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht [1]).

§ 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäfsig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Mafsgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäfsig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Magarine, Magarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäfsig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäfsige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1) nähere, im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen [2]),

---

1) Die diesbezügliche Bekanntmachung siehe unten.

2) Die diesbezügliche Bekanntmachung siehe unten.

2) Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung

§ 14—18 enthalten eingehende Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen (Gefängnis bis 6 Monaten und Geldstrafe bis 1500 M.). Besondere Beachtung verdienen die §§ 15 und 16.

§. 15. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrags zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2) wer die in Gemäfsheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

Weiter wird bestimmt, dafs neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt. Das neue Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. Oktober 1897 in Kraft, zu gleicher Zeit tritt das Kunstbuttergesetzvom 12. Juli 1887 aufser Kraft.

Dazu: **Bekanntmachung vom 4. Juli. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.** (R.G.B. S. 591—593.)

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und § 6, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, hat der Bundesrat in Gemäfsheit der § 12, No. 1 und § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1) Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§ 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Oele mufs die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2) Das nach No. 1 zuzusetzende Sesamöl mufs folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumteilen Sesamöl und 99,5 Raumteilen Baumwollsamenöl oder Erdnufsöl mit 100 Raumteilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 und einigen Tropfen einer 2-proz. alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so mufs die unter der Oelschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rotfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol mufs farblos sein.

3) Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäfse und äufseren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäfsig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2, Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden [1]) Muster mit der Mafsgabe zum Vorbilde zu nehmen, dafs die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das 7-fache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 50 cm betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefäfsen, deren Deckel einen gröfsten Durchmesser von weniger als 35 cm hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 cm ermäfsigt werden.

---

1) Bestehen in Abdruck der Bezeichnungen „Margarine", „Margarinekäse" und „Kunstspeisefett" mit ovaler Umrandung in Blockschrift.

4) Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 cm bei Gefäfsen bis zu 35 cm Höhe und in einer Breite von mindestens 5 cm bei Gefäfsen von gröfserer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen mufs sich oberhalb der unter No. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäfs gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäfs umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5) Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in No. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne dafs sie den in No. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6) Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (No. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Anfmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weifsem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (No. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittels Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7) Die Inschriften und die Fabrikmarke (No. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäfses an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäfs einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8) Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Gröfse (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9) Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes findet die Bestimmung unter No. 3 Satz 1 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 cm betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Gesetz vom 30. Juni, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1897/98, balancierend mit 65 276 454 M. (R.G.B. S. 481—586.)

Teilweise bestimmt zur Aufbesserung der Gehälter der Civil- und Militärbeamten.

Gesetz vom 30. Juni, betr. die Aufnahme einer Anleihe von 35 074 365 M. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.B. S. 587.)

Bekanntmachung vom 1. Juli, betr. die Aufhebung des § 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 und Berichtigung dieser Instruktion. (R.G.B. S. 590.)

Bekanntmachung der Normal-Aichungskommission vom 2 Juli, betr. die Aichung von selbstthätigen Registrierwaagen, von chemischen Mefsgeräten und von Mefswerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen. (R.G.B. Beilage zu No. 31.)

Bekanntmachung vom 7. Juli, betr. Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (R.G.B. S. 595—596.)

Betrifft Desinfektion von Eisenbahnwagen.

Bekanntmachung vom 9. Juli, betr. die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung ge-

wisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben bezw. bewilligt werden. (R.G.B. S. 597—600.)

Seit Veröffentlichung der in Nr. 2 des Reichsgesetzblatts für 1884 abgedruckten Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche in einzelnen Staaten des Zollgebiets erhoben bezw. bewilligt werden, sind in dieser Beziehung mehrfache Aenderungen eingetreten. Gegenwärtig werden im gegenseitigen Verkehre der Staaten des Zollgebiets die in der nachstehend abgedruckten Uebersicht bezeichneten Uebergangsabgaben und Vergütungen erhoben bezw. bewilligt.

Uebersicht

der

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben, bezw. bewilligt werden.

Laufende Nr.	Steuergebiete	Mafsstab	Betrag der Uebergangsabgabe M.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung M.	Pf.	Bemerkungen
	I. Von Bier.						
1.	Preufsen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar ausschliefslich des Vordergerichts-Ostheim, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschw., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ausschliefslich des Amtsgerichtsbezirkes Königsberg, Anhalt, Schwarzburg Sondershausen, Schwarzb.-Rudolstadt, Waldeck, Reufs ä. L., Reufs j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietsteile Bremens und Hamburgs, Luxemburgs	1 hl	2	—	1 —	— 80	Die Ausfuhrvergütung von 1 M. wird nur auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. für 1 Doppelzentner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 1 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. Die Ausfuhrvergütung von 80 Pfg. wird auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. für 1 Doppelzentner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 80 Pfg. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. Brauereien, welche sowohl das schwächere als auch das gehaltreichere Bier der vorbezeichneten Art ausführen, wird die Ausfuhrvergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pfg. gewährt. Bier, für welches Ausfuhrvergütung in Anspruch genommen wird, mufs der Regel nach jeweils in einer Menge von mindestens 2 hl ausgehen.

Laufende Nr.	Steuergebiete	Mafsstab	Betrag der Uebergangsabgabe M.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung M.	Pf	Bemerkungen
2.	Bayern, das Grofsherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amtsgerichtsbezirk Königsberg:						Die Ausfuhrvergütung (Malzaufschlag-Rückvergütung) für in Gebinden oder Flaschen ausgeführtes Bier wird nur bei der Ausfuhr von 60 l und mehr in einer Sendung gewährt. Werden aus einer dem Zuschlag (Artikel I Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889) unterliegenden Braustätte innerhalb je eines Kalenderjahres mehr als 12 000 hl Braunbier ausgeführt, so beträgt die Ausfuhrvergütung für die dieser Menge folgenden 48 000 hl je 2 M. 75 Pfg. und für das die Menge von 60 000 hl überschreitende Bier je 2 M. 85 Pfg. vom Hektoliter. Gelangt dagegen aus einer dem ermäfsigten Steuersatz (Artikel I Absatz 3 und 4 des erwähnten Gesetzes) unterliegenden Braustätte Braunbier zur Ausfuhr, so wird für die ersten innerhalb je eines Kalenderjahrs ausgeführten 2400 hl der Betrag von je 2 M. 10 Pfg. vom Hektoliter vergütet.
	Braunbier	1 hl	3	25	2	60	
	Weifsbier	„	3	25	1	—	
3.	Württemberg:						Die Ausfuhrvergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältnisse des Malzverbrauchs zu dem Fabrikationsquantum bemessen.
	braunes Bier	1 hl	3	—	—	—	
	weifses Bier	„	1	65	—	—	
4.	Baden:						Für Bier, welches gegen Entrichtung der Uebergangsabgabe (Uebergangssteuer) eingeführt worden ist, oder für welches der Nachweis fehlt, dafs es aus einer Brauerei mit einem jährlichen Gesamtmalzverbrauche von mehr als 1500 Doppelzentner stammt, wird bei der Ausfuhr eine Ausfuhrvergütung (Steuerrückvergütung) von 2 M. 30 Pfg. für das Hektoliter gewährt. Für Weifsbier wird eine Ausfuhrvergütung nur gewährt, wenn es im Grofsherzogtum in gewerbsmäfsig betriebenen Brauereigeschäften hergestellt ist.
	Braunbier	1 hl	3	20	—	—	
	Braunbier aus Brauereien mit einem jährlichen Gesamtverbrauch an Malz						
	bis zu 1500 Doppelzentner	„	—	—	2	30	
	von mehr als 1500 bis zu 5000 Doppelzentner	„	—	—	2	60	
	von mehr als 5000 Doppelzentner	„	—	—	2	75	
	Weifsbier	„	3	20	1	—	

Laufende Nr.	Steuergebiete	Maßstab	Betrag der Uebergangsabgabe M.	Pf.	Ausfuhrvergütung M.	Pf.	Bemerkungen
5.	Elsafs-Lothringen:						
	starkes Bier	1 hl	3	—	2	30	
	Dünnbier	„	—	58	—	58	
	II. Von Branntwein.						
1.	Bei der Einfuhr aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt	1 hl reinen Alkohols	96	—	—	—	Hinsichtlich des aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins sowie der Branntweinfabrikate aller Art wird eine Rückvergütung der Branntweinsteuer Maischbottich- oder Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Zuschlag und Brennsteuer) an den Ausführenden nicht gewährt. Die Erhebung der Uebergangsabgabe erstreckt sich auf Branntwein, einschliefslich der Liköre und sonstigen Trinkbranntweine. Jedoch bleiben diese Getränke von der Uebergangsabgabe befreit, wenn sie nachweislich der Verzollung unterliegen oder unterlegen haben oder wenn die Einfuhr im freien Verkehr auf Grund eines Uebergangsscheins oder im gebundenen Verkehr auf Grund eines Branntweinversendungsscheins I erfolgt. Bei der Versendung von Likören soll, solange nicht von Deutschland oder Luxemburg die jedesmalige Ermittelung des Alkoholgehalts für erforderlich bezeichnet wird, von dieser Ermittelung abgesehen und der Alkoholgehalt auf 35 Volumenprozent angenommen werden.
	III. Von geschrotetem Malze.						
1.	Bayern, das Grofsherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amtsgerichtsbezirk Königsberg:						Ein Malzquantum, welches weniger als 4 l beträgt, bleibt aufser Ansatz.
	zur Bier- oder Essigbereitung	1 hl	6	50	—	—	
2.	Württemberg	1 Doppelzentner	10	—	—	—	

Gesetz vom 26. Juli, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. (R.G.B. S. 619—661.)

Mitteilungen des Tarifes und der Klasseneinteilung, ferner Festsetzung der nächsten Revision abweichend vom Gesetz vom 28. Mai 1887 nach spätestens 5 Jahren.

Gesetz vom 26. Juli, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. (Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkerkammern, Innungsverbände.) (R.G.B. S. 663—706.)

Vergl. den Aufsatz von Thilo Hampke in den Jahrbüchern, 3. F., Bd. 14, S. 451 u. ff.

Bekanntmachung vom 31. Juli, betr. das Aufserkrafttreten des am 20. Juni 1892 geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der orientalischen Republik Uraguay infolge der Kündigung durch letztere. (R.G.B. S. 611.)

Bekanntmachung vom 31. Juli, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiefsereien. (R.G.B. S. 614—617.) Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Der Fufsboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäfsige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gehobrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2) In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, mufs die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, dafs auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden aufserordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreifsig Tage im Jahre insoweit gestatten, dafs mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3) Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, anderenfalls mindestens 3 m hoch sein.

   Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Gröfse genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, dafs sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

   Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4) Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fufsboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fufsböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

   Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

   Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum

dichtschliefsend auf dem Fufsboden aufsitzen, so dafs sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füfsen versehen sein, dafs die Reinigung des Fufsbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5) Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dafs in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6) Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Vorrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7) Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fufsböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8) Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9) In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fufsboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10) Für die Setzer sowie die Giefser, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fliefsendem Wasser vorhanden sind, mufs für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es mufs ferner dafür gesorgt werden, dafs bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und dafs das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, dafs die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11) Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind aufserhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschliefsbaren oder mit einem dicht schliefsenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12) Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, dafs eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13) Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume mufs ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlafs dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Giefsereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Giefsereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, dafs durch künstliche Ventilation für regelmäfsige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, dafs weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mitteilung betr. die am 30. Juli erfolgte Kündigung des zwischen dem Deutschen Zollverein und dem Vereinigtem Königreich von Grofsbritannien und Irland am 30. Mai 1865 geschlossenen Handelsvertrages durch England. (Centr.-Bl. S. 252, *nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.*)

Aufserkrafttreten des Vertrages und der Zusatzvereinbarungen mit Ablauf des 30. Juli 1898.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betr. die Aachen-Mastrichter Eisenbahn. Vom 15. April 1897, ratifiziert am 11. August 1897. (R.G.B. S. 708—714.) Anlage: Convention relative à la cession du réseau des chemins de fer Grand Central Belge. (S. 715—723.)

Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 zur Berner Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886. Niederlegung der Ratifikationen in Paris am 9. September 1897. (R.G.B. S. 759—771.) *Dazu:* Ausführungs-Verordnung vom 29. November. (R.G.B. S. 787—788.)

Bekanntmachung vom 30. September über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rufslands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschufszahlung und Gebührenentrichtung. (R.G.B. S. 775.)

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896, ratifiziert am 23. Oktober 1897. (R.G.B. S. 731—746).

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897, ratifiziert am 23. Oktober 1897. (R.G.B. S. 747—753.)

Bekanntmachung vom 16. Oktober, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. (R.G.B. S. 773—774.)

Sondervorschriften für Molkereien.

Bekanntmachung vom 18. Oktober über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera. (R.G.B. S. 776.)

Bekanntmachungen vom 15. und 22. November, betr. Aenderungen der §§ 42 und 44 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie Aenderung und Ergänzung der hierzu gehörigen Anlage B. (R.G.B. S. 779—780, 781.)

Bekanntmachung vom 1. Dezember, betr. das Außerkrafttreten des am 18. Mai 1875 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica infolge seiner Kündigung durch letzteren. (R.G.B. S. 785.)

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1897.

Bericht von

Dr. jur. Georg Maas, Bibliothek-Assistent bei dem Reichsgericht in Leipzig.

I. Preußen.

Gesetz vom 14. Dezember 1896, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere. (Ges.-Samml. 1897, S. 1—2.)

Für Pferde $^3/_4$, für Rindvieh $^4/_5$ des gemeinen Wertes. Keine Entschädigung im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die §§ 31 und 32 des Viehseuchengesetzes. Verteilung der Beträge für Entschädigungen, für Verwaltung und für Schätzung auf sämtliche Pferde- und Viehbesitzer des Landesverbandes.

Gesetz vom 3. März, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. (Ges.-Samml. S. 25—38.) — Berichtigung (S. 105). — Einführungsverordnung für die Stolberg'schen Grafschaften. (S. 129—130.)

Grundgehalt für Lehrer mindestens 900 M., für Lehrerinnen 700 M. jährlich. Bei Verbindung von Kirchen- und Schulamt höher. Alterszulagen für Lehrer jährlich 100 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 M. bis auf jährlich 900 M.; für Lehrerinnen jährlich 80 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 80 M. bis auf jährlich 720 M. Beginn des Bezugs nach 7jähriger Dienstzeit. Bestimmungen über Dienstwohnung, Mietsentschädigung, Brennmaterial, Dienstland, Staatszuschuß für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde mit verschiedenen Einschränkungen.

Gesetz vom 8. März, betr. die Tilgung von Staatsschulden. (Ges.-Samml. S. 43—44.)

§ 1. Für das Etatsjahr 1897/98 ist eine Tilgung in Höhe von mindestens einem halben Prozent und vom Etatsjahre 1898/99 ab eine solche in Höhe von jährlich mindestens drei fünftel Prozent der sich jeweils nach dem Staatshaushaltsetat ergebenden Staatskapitalschuld vorzunehmen. Eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen ist einer Tilgung gleichzuachten.

§ 2. Die hierzu (§ 1) erforderlichen Beträge sind durch den Staatshaushaltsetat unter Einrechnung der für eine planmäfsige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgeschriebene Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereit zu stellen.

§ 3. Ergiebt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschufs des Staatshaushalts, so ist derselbe im vollen Betrage zur weiteren Tilgung von Staatsschulden bezw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden.

§ 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Gesetz vom 8. März, betr. die Heranziehung der Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Pommern. (Ges.-Samml. S. 95—96.)

Gesetz vom 29. April, betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen. (Ges.-Samml. S. 117—118.)

Einfügung der Schienenwege und Eisenbahnkörper unter die Wege im Sinne dieses Gesetzes.

Verordnung vom 3. Mai, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 für die Rheinprovinz und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheines vom 30. Juni 1885. (Ges.-Samml. S. 107—116.)

Gesetz vom 31. Mai, betr. die Regelung der Richtergehälter. (Ges.-Samml. S. 157—159.)

Regelung der Gehälter der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, der Landgerichtspräsidenten (mit Ausschlufs des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin und mit Einschlufs des Amtsgerichtspräsidenten daselbst), der Oberlandesgerichtsräte und der Landgerichtsdirektoren nach Dienstalterssstufen. Bildung eines die gesamte Monarchie umfassenden gemeinschaftlichen Besoldungsetats für die Land- und Amtsrichter unter Einreihung der Staatsanwälte, denen eine günstigere, als die durch ihr richterliches Dienstalter bestimmte Stelle nicht angewiesen werden darf.

Gesetz vom 1. Juni wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882. (Ges.-Samml. S. 169—170.)

Erhöhung des Witwengeldes auf 40 Proz. der Pension des Verstorbenen. Betrag in minimo 216 M., in maximo 3000 bezw. 2500 und 2000 M. jährlich nach der Rangklasse. § 12 erhält als 3. Absatz folgende Vorschrift:

Nach 5-jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{90}$ des Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Vergl. hierzu das Reichsgesetz vom 17. Mai 1897.

Gesetz vom 8. Juni, betr. die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern. (Ges.-Samml. S. 171—175.)

Für Herstellung von 19 Staatseisenbahnen 59 416 000 M., zur Förderung des Baues von Kleinbahnen 8 Mill. M., für Getreidelagerhäuser 2 Mill. M. Ueber

die Verwendung der beiden letzten Fonds soll alljährlich Rechenschaft abgelegt werden. Deckung durch Schuldverschreibungen.

Dazu: Erlafs vom 16. Juni, betr. den Bau und Betrieb dieser neuen Eisenbahnlinien. (Ges.-Samml. S. 185—184.)

Gesetz vom 21. Juni, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. (Ges.-Samml. S. 193—196). *Dazu:* Verordnung vom 12. Oktober, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. (Ges.-Samml. S. 415—418.)

Gesetz vom 26. Juni, betr. die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover. (Ges.-Samml. S. 196—202.)

Gesetz vom 26. Juni, betr. Abänderung der Gesetze vom 9. Juli 1886 und vom 6. Juni 1888, betr. den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Wasserstrafsen. (Ges.-Samml. S. 205—206.)

Ermächtigung der Staatsregierung zur Verwendung von 74 575 033 M. anstatt 59 825 033 M. für den Bau des Kanals von Dortmund bezw. Herne nach der unteren Ems einschliefslich der Anlage eines Seitenkanals aus der Ems von Oldersum nach dem Emdener Binnenhafen nebst entsprechender Erweiterung des letzteren.

Gesetz vom 26. Juli, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer. (Ges.-Samml. S. 237—256.)

Bestimmung der Grenze für die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der gerichtlichen Strafverfolgungsbehörden. Erlafs von Normen für Zustellung, Ladung, Fristen, Beschlagnahme, Durchsuchung, Verfahren, Kosten, Strafvollstreckung.

Gesetz vom 26. Juli, betr. Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (Ges.-Samml. S. 253.)

Gesetz vom 3. August, betr. die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Rgbz. Arnsberg. (Ges.-Samml. S. 285—296.)

Bestimmung des Begriffes und der Rechte von Jahnschaften, vom Jahnschaftsverband und von Jahnschaftsanteilen, Vertretung und Verwaltung des Vermögens. (Jahnschaftsvorstand, Jahnschaftsversammlung). Führung eines Lagerbuches über die Anteile und deren Eigentümer. Aufgebotsverfahren für Anteile. Forsttechnische Verwaltung durch einen von der Aufsichtsbehörde anzustellenden Forstbeamten.

Gesetz vom 3. August, betr. die Zwangsvollstreckung auf Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. (Ges.-Samml. S. 388—390.)

§ 1) Für öffentliche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten kann mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:

1) dafs der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Mafsgabe dieses Gesetzes zustehen soll;

2) dafs aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Als landschaftliche Kreditanstalten im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Provinzial-(Kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten.

Beruht die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz, so können die in Abs. 1 erwähnten Bestimmungen durch Königl. Verordnung getroffen werden.

§ 2. Das Zwangsvollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen

an Darlehnskapitalien und Zinsen, an Tilgungsbeiträgen und auch sonstige durch die Satzung vorgesehene Leistungen beschränkt. Es kann nur gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstückes sind, geltend gemacht werden.

Befugnis zur Betreibung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners und zur Zwangsverwaltung bezw. Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks, eventl. Arrestschlag. Befreiung von der Glaubhaftmachung der Ansprüche, welche aus dem Grundbuche nicht hervorgehen. Verweisung von Widersprüchen gegen den Teilungsplan bei der Zwangsversteigerung bis nach erfolgter Auszahlung. Beschränkung der Vorschriften des Gesetzes über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Kreditanstalten.

Städteordnung und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August. (Ges.-Samml. S. 254—284; 301—342.)

Gesetz vom 4. August, betr. den Erwerb von Teilen des Aachen-Mastrichter Eisenbahnunternehmens durch den preußischen Staat. (Ges.-Samml. S. 367—386.)

Dazu: a) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über den Erwerb der auf preußischem Gebiete belegenen Teile der Aachen-Mastrichter Eisenbahn vom 15. April, ratifiziert am 11. August. (*Abgedruckt auch im* R.G.B. S. 708—714.)

b) Convention entre la Belgique et l'administration du Grand Central Belge relative à la cession du réseau des chemins de fer Grand Central Belge. (*Abgedruckt auch im* R.G.B. S. 715—723.)

c) Vertrag, betr. den Uebergang des Miteigentums der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft an der Eisenbahnstrecke Richterich-Kohlscheidt-Kämpchen auf den preußischen Staat.

Gesetz vom 13. August, betr. Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870. (Ges.-Samml. S. 391.)

Sonderbestimmungen für Elchwild.

Gesetz vom 19. August, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung. (Ges.-Samml. S. 393—394.)

Gesetz vom 19. August, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870. (Ges.-Samml. S. 343—354.) Das Handelskammergesetz in neu redigierter Form, S. 355—366.

Die wichtigsten Aenderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist weiter ausgedehnt, die Beitragspflicht ist normiert, die Reichs- und Staatsbetriebe sind von Wahlrecht und Beitragspflicht ausgeschlossen, die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe und die landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften gleichfalls, sofern diese nicht ihre Zulassung beantragen. Wahlrecht und Beitragspflicht können auch von der Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmtem Satze der Gewerbesteuer bedingt sein. Eingehendere Festlegung erfährt die Wahlvertretung. Das passive Wahlrecht ist nicht mehr durch den Wohnsitz im Bezirk der Handelskammer bedingt.

Für das Wahlverfahren wird den Handelskammern das Recht verliehen, die Wahlen nach Abteilungen der Wahlberechtigten vorzunehmen und das Wahlrecht nach der Höhe der Handelskammerbeiträge abzustufen. Solange die Handelskammern ein Statut dieses Inhalts nicht erlassen haben, erfolgen die Wahlen in der Weise, daß die Wahlberechtigten nach ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in 3 Abteilungen geteilt werden, deren jede ⅓ der Kammermitglieder wählt. Einwendungen gegen die Wahlliste sind statt innerhalb 10 Tagen, innerhalb einer Woche zu erheben; die Beschwerdefrist gegen die abgeschlossene Wahlliste ist von 10 Tagen auf 2 Wochen ausgedehnt. Das Wahlverfahren selbst kann mit Genehmigung des

Ministers in einer von der gesetzlich festgestellten Form abweichenden Weise erfolgen. Die Einspruchsfrist gegen eine Wahl ist von 10 Tagen auf 2 Wochen verlängert, gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschufs statt, gegen dessen Endurteil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

Die Amtsdauer der Handelskammermitglieder ist von 3 auf 6 Jahre ausgedehnt, dementsprechend sind der Ausschliefsungs- und Ergänzungsmodus geändert; die Rechtsmittel gegen Ausschliefsungen sind wie bei den Einsprüchen gegen Wahlen geordnet.

Zugelassen ist eine Entschädigung der Mitglieder, entsprechend den baren Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen.

Die Aufbringung der Verwaltungskosten ist ganz neu geregelt, dabei ist der § 23 durch folgende ersetzt, welche in der Neuredaktion die Nummern 26—30 führen:

§ 26. Soweit die in dem Haushaltsplane veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Wahlberechtigten (§§ 3 und 4) umgelegt. Den Mafsstab bildet die staatlich veranlagte Gewerbesteuer. Dabei bleibt derjenige Teil der Gewerbesteuer aufser Anrechnung, der auf Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfällt, die ihren Sitz nicht im Handelskammerbezirk haben, oder hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zusteht.

In Gemeinden, die eine besondere Gewerbesteuer eingeführt haben (§ 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893), kann auf Grund Beschlusses der Handelskammer nach Anhörung der Beteiligten der auf die Wahlberechtigten der Gemeinde entfallende Betrag an Handelskammerbeiträgen durch Zuschläge zu der besonderen Gewerbesteuer aufgebracht werden. Dieser Beschlufs bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 27. Das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer, sowie etwa später eintretende Veränderungen werden der Handelskammer von den Steuerausschüssen kostenfrei mitgeteilt. Insoweit die Veranlagung sich auf mehrere Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten eines Beitragspflichtigen erstreckt, die ihren Sitz nicht sämtlich im Bezirk einer Handelskammer haben oder hinsichtlich welcher ihrem Besitzer das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zusteht, ist auf Antrag der Handelskammer vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der auf die abgabepflichtigen Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfallende Teilbetrag festzustellen und den Abgabepflichtigen mitzuteilen.

Denselben steht binnen einer Ausschlufsfrist von 4 Wochen die Berufung an die Bezirksregierung, deren Entscheidung endgiltig ist, zu.

Die Handelskammer stellt die Beiträge fest.

§ 28. Auf Ersuchen der Handelskammer haben die Gemeinden und Gutsbezirke die Erhebung der Handelskammerbeiträge gegen eine Vergütung von höchstens drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge zu bewirken und die Beiträge durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Handelskammer abzuführen.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

§ 29. Einsprüche gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen sind innerhalb zweier Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Handelskammer anzubringen, die darüber beschliefst. Gegen den Beschlufs findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurteil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, welche sich gegen den dem Handelskammerbeitrage zu Grunde liegenden Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer richten, sind unzulässig.

§ 30. Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschliefslich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zu Gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäfsigkeit zu äufsern. Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen

oder fachlichen Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammern und Vertretern der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefafsten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der § 35 der Neuredaktion verleiht den Handelskammern die Rechte einer juristischen Person, welche nach aufsen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter repräsentiert wird.

Der Geschäftskreis der Handelskammern erfährt eine Erweiterung dadurch, dafs § 38 Abs. 2 der Neuredaktion bestimmt:

Sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Neu ist die Befugnis der Handelskammern zur Anstellung und Beeidigung von Dispacheuren, sowie zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen, dem Handelsverkehre dienenden Bescheinigungen.

Die Beaufsichtigung der Handelskammern ist dem Minister für Handel und Gewerbe zugewiesen, auf dessen Antrag das Staatsministerium auch eine Handelskammer auflösen kann.

Die von der Anwendung des alten Gesetzes ausgenommenen, in Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen erhalten die Befugnis, sich in Handelskammern umzuwandeln oder, falls eine Handelskammer für den Bezirk besteht, sich mit dieser zu vereinigen.

Verordnung vom 19. August, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.

Betrifft Entziehung bezw. Beschränkung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen.

Allerh. Erlafs vom 26. September, betr. die Uebertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen. (Ges.-Samml. S. 402.)

Ermächtigung des Finanzministers zur Niederschlagung, Ermäfsigung und Milderung von verwirkten Freiheits-, Geld- und sonstigen Strafen, einschliefslich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen, auch der Kosten des Verfahrens, sowie zur Weiterübertragung an die ihm unterstellten Behörden und Beamten. Anwendung auch bei Zuwiderhandlungen gegen Schlacht- und Wildpretsteuer, insoweit die Verwaltung dieser Steuern nicht von den Gemeinden selbst übernommen ist, desgl. bei Verstöfsen gegen das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, dagegen nicht bei Hinterziehung von Verkehrsabgaben und bei Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare in Fällen von Stempelsteuerdefraudationen.

Allerh. Erlafs vom 28. September, betr. die Errichtung von Stellen für versicherungstechnische Beamte im Ressort des Ministeriums des Innern. (Ges.-Samml. S. 409.)

Ein Hilfsarbeiter im Ministerium, bei den Regierungen nach Bedürfnis.

Miszellen.

I.

Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus.

Von Eduard Meyer.

Auf S. 291 ff. dieses Bandes hat E. Kornemann unternommen, die vollständige Verkehrtheit der Methode, welche Beloch in seiner „Bevölkerung der griechisch-römischen Welt" befolgt hat, an dem Beispiel seiner Behandlung der Censuszahlen der römischen Kaiserzeit nachzuweisen. Er kommt zu dem Resultat, dafs wenn Beloch auch das Material gewissenhaft gesammelt habe, doch durch eine völlig verkehrte und über das Ziel hinausschiefsende subjektive Kritik [1]) seine Ergebnisse gänzlich unbrauchbar geworden seien, so dafs ich mich arg versündigt habe, wenn ich — trotz der mir im übrigen zugeschriebenen „Besonnenheit" — dieselben in meinem Artikel über die Bevölkerung des Altertums (Handw. d. Staatsw. II) gröfstenteils acceptiert habe. — Man wird mir unter diesen Umständen gestatten, auf Kornemann's Aufsatz mit wenigen Worten zu erwidern.

Die teils bei den Historikern, teils für die drei von Augustus ausgeführten Schätzungen inschriftlich überlieferten römischen Censuszahlen bilden, wie Beloch sagt, „die wichtigste aus dem Altertum erhaltene bevölkerungsstatistische Urkunde". An der Zuverlässigkeit der überlieferten Zahlen hat noch kein Mensch gezweifelt; aber über ihre

1) „Er steht zu sehr im Bann einer modernen Richtung, die durch eingehende Sachkritik selbst die bestbeglaubigten Thatsachen der Quellen umzustofsen sich verfängt". Ein wunderlicherer Satz über historische Methode ist mir noch nie zu Gesicht gekommen. Gewifs sollen wir genau prüfen, was in einer Zeit, die anders lebte und dachte als wir, möglich gewesen ist; aber der absolute Mafsstab dessen, was überhaupt in menschlichen Verhältnissen möglich ist, bleibt darum immer die letzte und sicherste Instanz historischer Kritik. Wenn wir von Menschen lesen, die 10 Ellen lang waren und 500 Jahre lebten, so verwerfen wir die Angabe, und mag sie noch so gut beglaubigt sein. Eine eingehende Sachkritik ist ja gerade das Mittel, durch das wir feststellen, ob eine Quelle zuverlässig ist oder nicht. Wenn wir erkennen, dafs die bestbeglaubigten Thatsachen der „Quellen" sachlich unmöglich sind, so bleibt uns nur die Wahl, entweder die Quelle für gefälscht, oder ihren Verfasser, wenn er wirklich Augenzeuge war, für einen Schwindler oder für einen leichtgläubigen, unkritischen Menschen zu erklären. Wer Kornemann's Satz als berechtigt anerkennt, mufs auch den streng methodisch geführten Nachweis anerkennen, dafs der heil. Bernhard Wunder gethan hat und daher wirklich ein von Gott inspirierter Heiliger war.

Bedeutung gehen die Meinungen um so stärker auseinander. Die ständige Formel, mit der die Summe angegeben wird, ist „censa sunt civium Romanorum capita tot"; was ist unter civium capita zu verstehen? Als Bürgerzahl wird gegeben im Jahre 131 (die früheren Zahlen brauchen hier nicht angeführt zu werden) 318 823; im Jahre 70, nach Ausdehnung des Bürgerrechts auf ganz Italien bis an den Po, 910 000; dann unter Augustus im Jahre 28 v. Chr. 4 063 000; im Jahre 8 v. Chr. 4 233 000; im Jahre 14 n. Chr. 4 937 000; unter Claudius im Jahre 47 n. Chr. 5 984 072 [var. 6 944 000]; für den letzten Census, der vorgekommen ist, unter Vespasian im Jahre 72, ist uns keine Zahl überliefert. — Wenn man, was das Nächstliegende war, diese Zahlen auf die erwachsene männliche Bürgerbevölkerung bezog, entsprachen nur die aus der Kaiserzeit einigermafsen den landläufigen Anschauungen von der Bevölkerung des Altertums; die aus der Republik dagegen erschienen viel zu niedrig. Daher hat man früher ganz allgemein angenommen — so auch Beloch in seinem Buch über den italischen Bund —, dafs civium capita in den republikanischen Censussummen nicht die Gesamtheit aller erwachsenen Bürger über 17 Jahre bezeichne, sondern nur irgend einen Bruchteil derselben — welchen, ob nur die Hausväter, oder nur die waffenfähige Mannschaft der iuniores bis zum 42. Jahre mit Ausschlufs der seniores, oder nur die Besitzenden mit Ausschlufs der capite censi, oder nur die stimmberechtigten Aktivbürger mit Ausschlufs der cives sine suffragio, darüber gingen die Meinungen stark auseinander. Dafs in Wirklichkeit civium capita im republikanischen Census nur die Gesamtheit der erwachsenen männlichen Bürger mit Einschlufs aller oben genannten Kategorien bedeuten kann, hat erst Beloch, und auch dieser erst in seiner Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, zu behaupten gewagt und auch zu voller Evidenz gebracht; eine „eingehende Sachkritik" erwies, dafs das Ergebnis der Interpretation auch sachlich das einzig zulässige war. Es ist aufserordentlich bezeichnend für die Bedeutung des Beloch'schen Buchs, dafs Kornemann diese ganze Diskussion vollständig ignoriert und Beloch's Resultate einfach acceptiert; ich denke, hier hat er sich, um mit seinen Worten zu reden, „dem subjektiven Meinen eines Einzelnen rettungslos in die Arme geworfen". Denn wenn er Beloch's Resultate zu Fall bringen wollte, mufste er hier einsetzen, an dem Angelpunkte seines ganzen Werks. Denn auf der aus der Censussumme abgeleiteten Bevölkerung Italiens beruhen zum guten Teil seine Ansätze für die Bevölkerung des Altertums überhaupt; haben wir infolge einer anderen Deutung der Censuszahlen jene zu verdoppeln, so mufs mit der Gesamtbevölkerung das Gleiche geschehen.

Nun hat Beloch behauptet: wenn die Gesamtzahl der erwachsenen römischen Bürger oder, was im wesentlichen dasselbe sagt, der freien Männer Italiens bis an den Po, im Jahre 70 rund 910 000 Männer betrug, so kann die Bürgerzahl im Jahre 28 v. Chr. trotz aller Bürgerrechtsverleihungen an einzelne Provinzialen und an ganze unterthänige Gemeinden sich nicht auf mehr als das Vierfache, auf über 4 Mill. vermehrt haben; mithin müssen die civium capita bei Augustus etwas anderes, sie müssen die gesamte freie Bürgerbevölkerung einschliefslich der Frauen und Kinder bezeichnen. Gegen diese Folgerung, die ich, eingestandenermafsen „nach langem

Sträuben", als zwingend anerkannt habe, richtet sich Kornemann's Angriff; sie ist ihm eine „luftige Hypothese", und ich habe schweres Unrecht gethan, mich ihr anzuschliefsen. Nach ihm bedeuten civium capita unter Augustus dasselbe wie unter der Republik; er hält es also für möglich, dafs in der Zeit von 70 bis 28 v. Chr. die Zahl der censierten römischen Bürger um mehr als 3 Mill. gewachsen sei.

Dafs mir nichts erwünschter sein könnte, als dafs Kornemann recht hätte und so die nächstliegende Erklärung auch die richtige wäre, geht aus meinen eben angeführten Worten hervor; wenn er die Beweise dafür beibringt und die entgegenstehenden Bedenken entkräftet, soll sein Nachweis mir sehr willkommen sein[1]). Aber was Kornemann vorbringt, sind mit einer einzigen Ausnahme lauter Argumente, die ich selbst angeführt, ja zum Teil zuerst in die Diskussion gezogen habe, um nachzuweisen, dafs die Censuszahl von 70 bis 28 v. Chr. allerdings beträchtlich wachsen mufste. Dafs die in den Provinzen ansässigen Bürger beim republikanischen Census nicht mit censiert wurden, dafs die zum guten Teil aus Nichtbürgern rekrutierten Heere der Triumvirn, ja Cäsars selbst, die dann das Bürgerrecht erhielten, hinzuzurechnen sind, habe ich selbst hervorgehoben. Dafs durch Cäsar die Transpadaner und nicht wenige Städte des Westens, dafs durch ihn und die anderen Machthaber grofse Massen von Einzelpersonen das Bürgerrecht erhalten haben, ist allbekannt. Demgegenüber steht die furchtbare Verödung und Dezimierung Italiens durch die Bürgerkriege. Alle diese Momente zusammen würden, so meine ich, „eine Vermehrung der Summe der erwachsenen Bürger um eine halbe Million, ja um mehr, wohl begreifbar" erscheinen lassen; „aber ein Anwachsen von über drei Millionen ist vollständig undenkbar". Wie kann Kornemann glauben, mich dadurch zu widerlegen, dafs er mir einfach die von mir selbst angeführten, aber für unzulänglich erachteten Argumente vorhält?

Denn das einzige neue, was er hinzufügt, ist, dafs er „wahrscheinlich gemacht zu haben hofft, dafs auch der letzte, mit einer Summe von 910 000 Bürgern schliefsende, republikanische Census nicht einmal alle cives Romani Italiens südlich vom Po umfafste"; weil ein Teil sich dem Census nicht gestellt habe. Ich mufs bekennen, dafs ich das für im höchsten Grade unwahrscheinlich halte. Aber es sei; es mögen damals 100 000 oder 200 000 Bürger mehr in Italien gewesen sein; was wäre damit für unsere Frage gewonnen? Es bleibt dann doch dabei, dafs es in Italien bis an den Po im Jahre 70 wie im Jahre 28 rund eine Million erwachsener Bürger männlichen Geschlechts gab — vorausgesetzt, dafs die Dezimierung durch die Bürgerkriege durch die ins Bürgerrecht aufgenommenen Soldaten die Freigelassenen u. a. ungefähr ausgeglichen worden sei, was thatsächlich gewifs nicht der Fall gewesen ist. Hierzu kommen im Maximum etwa 300 000 männliche Transpadaner (vermutlich waren es beträchtlich weniger), so dafs Italien bis an die Alpen im Jahre 28

1) Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dafs durch diesen Nachweis Beloch's System noch nicht zu Falle gebracht würde. Nur das Verhältnis der bürgerlichen zur nichtbürgerlichen Bevölkerung würde sich verschieben, nicht die für die Gesamtbevölkerung des Reichs gewonnenen Zahlen.

höchstens etwa 1 300 000 erwachsene Bürger umfafst haben würde; wir wollen aber dafür, um ja nicht zu niedrig zu schätzen, $1^1/_2$ Mill. setzen. Dann bleibt die Frage, von der die Entscheidung abhängt: ist es möglich, dafs es im Jahre 28 v. Chr. in den Provinzen $2^1/_2$ Mill. erwachsener männlicher römischer Bürger gab? Diese Frage mufs Kornemann und wer seiner Ansicht beitritt, notwendig bejahen [1]); ob ihm darin freilich irgend jemand folgen wird, der nicht nur mit Zahlen zu operieren, sondern mit ihnen auch eine Anschauung zu verbinden imstande ist, mag billig bezweifelt werden.

Prüfen wir die Annahme im einzelnen. Im Jahre 88 v. Chr. hat bekanntlich Mithridates alle römischen Bürger und Italiker (einschliefslich der mit dem Bürgerrecht beschenkten Griechen und Asiaten) im westlichen Kleinasien, deren man habhaft werden konnte, umbringen lassen. Die Zahl der Gemordeten wird auf 80 000, ja auf 150 000 angegeben. Letztere Zahl hält selbst Kornemann für übertrieben; ich würde auch die erste für zu hoch halten und jedenfalls annehmen, dafs sie die Weiber und Kinder, die ebensogut umgebracht wurden wie die Männer, mit umfassen soll. Aber für unsere Rechnung wollen wir annehmen, 150 000 sei richtig und umfasse nur die erwachsenen Männer, und weiter, durch neue Bürgerrechtsverleihungen und Auswanderungen sei in den etwas über 40 Jahren nach dem mithridatischen Krieg der alte Bestand römischer Bürger [die Italiker waren inzwischen auch Bürger geworden] in Kleinasien wieder erreicht worden. Rechnen wir dann für das europäische Griechenland, Makedonien und Epirus ebensoviele, und für den übrigen Orient, d. h. im wesentlichen Pontus, Cilicien, Syrien (Aegypten kommt noch kaum in Betracht) 100 000, so hätten wir im Orient 400 000 römische Bürger. Rechnen wir dann, um in demselben Stile fortzufahren, für Sicilien mit Sardinien und Corsika, für Afrika, für Gallien (im wesentlichen die Narbonensis, sowie die neu gegründete Bürgerstadt Lugdunum) je 200 000 Bürger — wohl gemerkt, erwachsene Männer über 17 Jahre, also eine Gesamtzahl der freien bürgerlichen Bevölkerung von je 600 000 Seelen — für Spanien, die gröfste und am stärksten romanisierte der römischen Provinzen mit zahlreichen Bürgergemeinden, die doppelte Zahl, also 400 000, so hätten wir für den Westen eine Million römischer Bürger. Es fehlten uns also noch immer 1 163 000, d. i. mindestens ebensoviel wie die gesamten

1) Denn dafs die Zahl der durch Freilassung zum Bürgerrecht gelangten Sklaven, die Kornemann aufserdem noch heranzieht, hier, wo es sich um Millionen handelt, nicht ernsthaft in Betracht kommt, sollte kaum der Bemerkung bedürfen, wenn auch Gardthausen, Augustus und seine Zeit, II, 2, S. 532, der sich für berechtigt hält, Beloch's Annahme für „sehr willkürlich" zu erklären, als einziges, also seiner Meinung nach wohl ausreichendes, Moment für das Anwachsen der Bürgerzahl um 3 Mill. Köpfe die Leichtigkeit und Häufigkeit der Freilassungen anführt. Grofse Bedeutung für den Zuwachs der bürgerlichen Bevölkerung hatten die Freilassungen nur in der Hauptstadt selbst; unter den rund 300 000 Bürgern männlichen Geschlechts, die sie im Jahre 44 zählte, sind sehr viele Freigelassene aus den letzten Jahrzehnten gewesen. Aber dem steht gegenüber, dafs gerade hier, wo sich das erwerbslose Proletariat aus ganz Italien zusammendrängte, der Nachwuchs sehr gering war, wie ausdrücklich bezeugt wird. Alle diese Proletarier, die um des Brotkorns willen nach Rom kamen, konnten nicht heiraten, weil sie Frau und Kinder nicht ernähren konnten.

erwachsenen Bürger Italiens bis an den Po! Es müfste mithin jeder der angeführten Posten um rund 150 000 erhöht werden, um die Censussumme des Jahres 28 v. Chr. zu erreichen. Und doch weifs jeder, der die Verhältnisse einigermafsen überschaut, dafs bereits die von mir aufgestellten Ansätze ins absurde übertrieben sind. Für den Orient vermögen wir an der Hand der Inschriften die Verbreitung des römischen Bürgerrechts einigermafsen zu übersehen [1]); wie gering ist, abgesehen von den Niederlassungen römischer Kaufleute in den Handelsplätzen, die Zahl römischer Bürger aus der letzten republikanischen Zeit und noch unter den Juliern! Erst mit Claudius beginnt, genau wie die Schriftsteller angeben, das massenhafte Eindringen des römischen Bürgerrechts unter die einheimische Bevölkerung, ein Prozefs, der sich dann unter den Flaviern und den Kaisern des zweiten Jahrhunderts ununterbrochen fortsetzt. Auch das Beispiel des Apostels Paulus ist nach beiden Seiten hin lehrreich: wenn es zeigt, bis in welche Kreise das Bürgerrecht schon in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. gelegentlich eingedrungen war, so zeigt es ebensogut, dafs es in diesen Kreisen doch nur eine ganz seltene Ausnahme war. Es ist also gar nicht daran zu denken, dafs es im Orient im Jahre 28 v. Chr. 400 000 Bürger oder eine bürgerliche Gesamtbevölkerung von etwa $1^1/_4$ Mill. gegeben habe; wenn wir die Zahl auf den vierten Teil reduzieren, wird sie noch beträchtlich zu hoch sein, auch bei Berücksichtigung der paar römischen Kolonien (Korinth, Buthrotum, Dyrrachium, Philippi, Sinope, Apamea in Bithynien, und eventuell Parium und einige andere), für deren jede im Durchschnitt doch nur ein paar Tausend römischer Bürger angesetzt werden dürfen.

Nicht anders liegen die Dinge im Westen. Hier war die Zahl der römischen Bürger natürlich weit gröfser wie im Osten. Blühende Städte wie Gades — das vielleicht 60—80 000 Einw., also etwa 15 000 Bürger gehabt haben mag [2]) —, Utica, Cirta, Messana besafsen hier das Bürgerrecht; dazu kamen zahlreiche römische Niederlassungen und Kolonien zum Teil von grofsem Umfang, wie Karthago, Narbo, Lugdunum, Hispalis, Italica, Corduba, Tarraco und viele andere Orte Spaniens und Galliens) und weiter hier zweifellos sehr zahlreiche Einzelverleihungen. Dementsprechend ist auch oben der Bürgerbestand des Westens viel stärker angenommen worden als der des Ostens. Aber auch hier sehe ich nicht, wie eine besonnene Schätzung auf mehr als etwa $^1/_3$ Mill. erwachsener Bürger oder eine bürgerliche Gesamtbevölkerung von 1 Mill. kommen kann.

Und nun stelle man sich vor, was es besagen würde, wenn es zur Zeit, als Augustus seine Neuordnung des Staates in Angriff nahm, in den Provinzen etwa zwei- bis dreimal so viel römische Bürger gegeben hätte als in Italien. Wie wäre es denkbar, dafs Augustus sich dann die

1) Dabei ist nicht zu vergessen, dafs die Unterthanen, welche das Bürgerrecht erhielten, den höheren Ständen angehörten, also in den Inschriften uns in gröfserer Zahl entgegentreten müssen, als ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung entspricht.

2) Darunter 300 vom Rittercensus. Bei der Berechnung der Bürgerzahl sind natürlich die Sklaven in Abzug zu bringen. — Im übrigen ist nicht zu vergessen, dafs von den Veteranenkolonien des Augustus weitaus die meisten jünger als der Census von 28 v. Chr. und daher hier nicht berücksichtigt sind.

Wiederherstellung des alten Römertums, die Behauptung der Suprematie der Hauptstadt und Italiens zur Aufgabe gestellt hätte? Er sah die Gefahr einer Absorption durch die Provinzen, einer Nivellierung des Reichs — die sein Adoptivvater, der einen ganz anderen Staat schaffen wollte als Augustus, absichtlich herbeizuführen suchte —, die dem Römertum und der Stellung Italiens drohte, und suchte ihr vorzubeugen: „er erteilte das Bürgerrecht nur sehr sparsam und setzte der Freilassung Grenzen". Dafs zu seiner Zeit die aufseritalische Bürgerschaft der italischen an Zahl gleich gekommen wäre, würden wir zur Not glauben, wenn zwingende Gründe dafür vorlägen; war sie aber doppelt und dreifach so stark wie diese, so war ja die Entscheidung längst gefallen und Augustus' Gestaltung des Staates nicht mehr die Durchführung eines hochachtbaren und idealen staatsmännischen Gedankens, wenn er sich auch auf die Dauer nicht mehr verwirklichen liefs, sondern die utopische Träumerei eines Phantasten.

Diese Erwägungen und Berechnungen sind es gewesen, die mich bestimmt haben, Beloch's Auffassung zuzustimmen. Kann Kornemann sie widerlegen, so thue er es; aber das mufs ich verlangen, dafs er in Zahlen zu denken versucht und mit greifbaren Daten kommt, nicht mit Wendungen wie von der „der hohen kolonisatorischen Thätigkeit der Römer aufserhalb Italiens und der kurzen aber intensiven Wirksamkeit des ersten Juliers für die Provinzen". Für letztere werden uns übrigens ganz bestimmt 80 000 Bürger angegeben, die Cäsar in den überseeischen Provinzen angesiedelt habe (Sueton Jul. 42). Nehmen wir an, dafs er ebenso vielen oder selbst der doppelten Zahl von Provinzialen durch Einzelverleihung das Bürgerrecht gegeben habe; was bedeutet das den Zahlen gegenüber, um die es sich hier handelt? Nur die Verleihung des Bürgerrechts an ganze Gemeinden, wie Gades und Utica, kommt ernstlich in Betracht. Dagegen darf nicht übersehen werden, dafs die aus Italien in überseeische Kolonien geführten Bürger bei der Bevölkerung Italiens in Abzug kommen, und dafs die Gesamtzahl der Bürgerschaft durch diese Verschiebung des Wohnsitzes nicht affiziert wird.

Sind meine Argumente richtig, so können die civium capita der Censuren des Augustus nicht die erwachsenen Männer bezeichnen, sondern nur die gesamte bürgerliche Bevölkerung einschliefslich der Frauen und Kinder. Wenn die Gesamtzahl sich im Jahre 28 auf 4 063 000 belief, so gab es damals etwa 1 400 000 männliche Bürger über 17 Jahre. Von diesen würde ich in runder Schätzung auf Italien einschliefslich der Transpadaner[1]) etwas über eine Million, etwa 1 050 000, rechnen, auf die westlichen Provinzen etwa 300 000, auf den griechischen Orient höchstens 50 000, eher noch etwas weniger.

Dafs die Censuszahlen unter Augustus und Claudius die Weiber und Kinder einschliefsen, können wir durch ein direktes Zeugnis nicht beweisen, da uns überhaupt jede weitere Angabe über die Art der Aufnahme des Bürgercensus fehlt. Aber wir wissen, dafs beim Provinzialcensus ebenso gezählt wurde; die Gesamtzahl der freien Be-

1) Dabei ist nicht zu vergessen, dafs das Land am Fufs der Alpen damals gröfstenteils entweder noch nicht unterworfen war oder wenigstens kein Bürgerrecht besafs.

völkerung eines Distrikts nennt Plinius III, 28 libera capita, eine Inschrift über den Census in Apamea in Syrien homines cives. Ein sprachliches Hindernis, die civium capita des Augustus ebenso zu deuten, besteht nicht. Es kommt hinzu, dafs Plinius 33,16, offenbar verführt durch die Einrichtung des Census zu seiner Zeit, die aus der alten Republik überlieferten Censuszahlen ebenso auffafst, als Angabe der freien Gesamtbevölkerung (libera capita), nicht als Zahl der erwachsenen männlichen Bevölkerung [1]). Endlich lehren die uns aus den Censuslisten Vespasians im Wortlaut erhaltenen Bruchstücke, dafs wenigstens damals bei der Volkszählung der Bürger wie der Provinzialen die Frauen in ganz gleicher Weise wie die Männer und untermischt mit ihnen in den Listen aufgeführt wurden; vermutlich wird es unter Augustus nicht anders gewesen sein. Kornemann's Ausflucht, bei der Summenziehung der capita civium Romanorum habe man die erwachsenen Männer aus diesen Listen ausgesondert, ist zum mindesten unbeweisbar.

Endlich erwähne ich, dafs wenn Kornemann S. 293 Beloch tadelt, weil er die Schwierigkeiten, mit denen Augustus bei der Aushebung seiner Heere zu kämpfen hatte, auf die verhältnismäfsig geringe Bürgerzahl zurückführt „gleich als ob damals noch die Legionen aus den Bürgern allein rekrutiert worden wären", auch dieser Vorwurf lediglich auf ihn selbst zurückfällt. Wenn er das Material wirklich kennte und namentlich Seeck's Untersuchung (Rhein. Mus. 48, 602 ff.) nicht übersehen hätte, würde er wissen, dafs, von nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, die Legionen sich in der ersten Kaiserzeit im Gegensatz zur Zeit der Triumvirn nicht nur ausschliefslich aus der Bürgerschaft, sondern sogar lediglich aus den Bürgern Italiens rekrutierten, während die Bürger der Provinzen die Freiwilligenkohorten stellten. Im übrigen ist auch das ein Beweis dafür, dafs die Bürger in den Provinzen an Zahl den Bürgern Italiens weit nachstanden, auf keinen Fall aber zwei- bis dreimal so stark waren als diese.

1) Zur Zeit der Einnahme Roms durch die Gallier, cum iam capitum liberorum censa essent CLIIDLXXIII (152573). Ueberliefert fand er gewifs nicht capita libera, sondern capita civium Romanorum.

II.

Die Nationalschuld der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Von Dr. Ernest Bogart-New York.

I.

Die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika dahin kamen, nach Beendigung des Bürgerkrieges eine Kriegsschuld von 2 800 000 000 $ abzutragen, hat die Verwunderung und Bewunderung aller anderen Nationen hervorgerufen. Die Politik, welche die Väter des Staates bei der Gründung der Republik angenommen hatten, nämlich die, die Abzahlung der Nationalschuld möglichst zu beschleunigen, wurde auch im Jahre 1865 von dem damaligen Finanzminister (Secretary of the Treasury) und von allen seinen Nachfolgern befolgt, so dafs im Jahre 1892 die Schuld schon bis zu der Summe von 585 000 000 $ reduziert war. Seit jener Zeit aber hat die Schuld wieder um 262 000 000 $ zugenommen, und jetzt beziffert sie sich auf 847 000 000 $, während die jährliche Zinslast sich von 23 000 000 $ im Jahre 1893 auf 35 000 000 $ im Jahre 1896, eine Zunahme von beinahe 55 Proz., vermehrt hat. Diese plötzliche Zunahme der Nationalschuld und die scheinbare Umstofsung der Politik der vorangegangenen 25 Jahre bezeichnet eine ganz neue Phase in der Geschichte dieser Frage und verlangt eine ausführliche Erklärung. Zeitweilige Anleihen bilden bei regelrechtem Gange der Verwaltung ein nützliches und notwendiges Hilfsmittel für alle Nationen. Aber eine wesentliche Vermehrung der fundierten Schuld während einer Periode des ungestörten Friedens, eine Schuld, die nicht durch die Ausdehnung der Staatsthätigkeit oder durch den Ankauf von Handelsunternehmungen verursacht wird, sondern allein durch die Notwendigkeit, wiederkehrende Defizits zu begleichen und das Umlaufsmittel des Landes zu sichern, ist so aufsergewöhnlich, dafs sie eine Prüfung erfordert. Es wird aber nötig sein, der vollständigen Kenntnis dieser Bewegung wegen die Geschichte der Nationalschuld der Vereinigten Staaten von Anfang an kurz zu skizzieren.

Gerade zu derselben Zeit, wo die amerikanische Union ihren Platz unter den Staaten einnahm, legte sie eine Doktrin nieder, die bestimmt war, sie vor der Geifsel einer beständigen Schuld zu bewahren [1]). Im

1) E. Masseras, The American Debt. Banker's Magazine (New York), Vol. 43, 1888—89.

Jahre 1787 ging die Union aus dem Unabhängigkeitskriege mit einer Schuldenlast von 75 000 000 $ hervor. Das war eine beträchtliche Summe für jene Zeit und besonders für eine Regierung, deren allein aus Einfuhrzöllen fliefsende Einkünfte kaum 5 000 000 $ jährlich erreichten, und für einen Staat, dessen Bevölkerung von nur 3 929 214 Seelen[1]) fast ausschliefslich Landwirtschaft trieb. Der Gedanke, diese Rückstände abzutragen, erschien als eine grofse Vermessenheit. Dennoch setzten Washington und seine Amtsgenossen als Prinzip fest, dafs im allgemeinen nur vorübergehend und nur bei Umständen von gebieterischer Notwendigkeit der Staat seine Zuflucht zu Anleihen nehmen dürfe, dafs ferner jede Generation bestrebt sein müsse, ihre eigenen Schulden abzutragen. Trotz Verwickelungen aller Art, die die neue Bundesregierung behinderten, legte diese sofort ihren Weg in Einklang mit dieser Regel fest. Nachdem sie den Widerstand der Anhänger des extremen Partikularismus, die für die Wahrung der Sonderrechte der Einzelstaaten eintraten, überwunden hatte, gelang es ihr, eine Inlandssteuer durchzusetzen, um die knappen Erträge der Einfuhrzölle zu ergänzen. Die Steuer mit einem wechselnden Ertrage wurde 25 Jahre lang beibehalten.

Die Saldierung der ersten Bundesschuld machte zu Anfang einige Schwankungen durch, die sie beinahe illusorisch machten: ein Jahr pflegte eine kleine Abnahme, im Jahre darauf wieder eine Zunahme einzutreten. Bei allen diesen Pendelschwingungen der Nationalschuld herrschte doch stets, soweit es möglich war, die Theorie der Tilgung, wenn auch um eine noch so kleine Summe, vor. Im Jahre 1812 wurde die Schuld von 75 000 000 $ aus dem Jahre 1790 schon auf 49 000 000 $ herabgesetzt, 26 000 000 $ waren bezahlt worden. Die vier Jahre des Krieges mit England zwangen notwendigerweise, Anleihen aufzunehmen, und das Jahr 1816 fand die Schuld auf 127 000 000 $ vermehrt. Aber sobald der Friede wiederhergestellt war, fing man wieder mit der Tilgung an, und mit solchem Erfolge, dafs im Jahre 1835 die Vereinigten Staaten nur noch 33 000 $ schuldeten. Die Inlandsteuer, die erst 25 Jahre später wieder aufkommen sollte, wurde damals abgeschafft, und es wurden die Einfuhrzölle zusammen mit dem Verkauf von Staatsländereien noch einmal die einzige Einnahmequelle des Bundesbudgets. Die finanzielle und industrielle Krisis der folgenden Jahre, von der sich der Kredit der Einzelstaaten sogar bis jetzt kaum erholt hat, trug auch dazu bei, die Schuldenlast des Bundes zu vermehren. Im Jahre 1843 war der Staatsschatz noch einmal bis zu der Summe von 27 000 000 $ verschuldet. Diese Ziffer war im Jahre 1846 schon auf 16 000 000 $ reduziert worden, als der Krieg mit Mexiko sie plötzlich auf 68 000 000 $ steigen liefs.

Zwischen den Jahren 1853 und 1857 haben wir eine neue Tilgungsperiode; es wurden 50 000 000 $ abgetragen. Zu Anfang des Jahres 1860, in welchem Jahre der Bundeskrieg anfing, stand schliefslich die Bundesschuld auf 64 000 000 $, die Folge einer Herabsetzung der Tarife und einiger schlecht berechneter und unüberlegter Ausgaben seitens des Kongresses.

Es ist nicht nötig, an dieser Stelle alle Vermehrungen der National-

1) Census von 1790.

schuld, die durch den Krieg der nächsten vier Jahre nötig gemacht wurden, im Detail wiederzugeben. Es genügt, wenn wir wissen, dafs am 1. September 1866 die Gesamtschuld 2 886 000 000 $ betrug. Zu dieser Summe sind natürlich noch die voraussichtlichen Ergänzungsausgaben hinzuzufügen, wie z. B. die Kosten für die Auflösung des Heeres, die Tausende von Pensionen u. s. w. In dieser Summe machten die eigentlichen Schuldscheine (bonds) nur 1 100 000 $ aus; der Rest bestand aus Wertpapieren mit verschiedenen Tilgungsfristen und verschiedenem Zinsfufs. Sie waren vom Schatzamte in der Zeit der finanziellen Bedrängnis ziemlich durcheinander emittiert worden. Endlich gehörten dazu für 460 000 000 $ Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel waren und natürlich keine Zinsen trugen. Es war dringend notwendig, den Ueberflufs an Umlaufsmitteln und die Verwirrung unter ihnen zu vermindern. Es war auch dringend notwendig, der Finanzkammer freie Bahn zu schaffen, damit sie sich mit den nötigen Mitteln für die kommenden Tilgungen versehen könnte; denn beinahe 1 000 000 000 $ ihrer Schulden sollten innerhalb der nächsten fünf Jahre nacheinander eingelöst werden.

Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, hatte der Kongrefs schon die Regierung autorisiert mit der Fundierung der schwebenden Schuld durch die Veranstaltung einer neuen Anleihe anzufangen. Im Jahre 1868 wurde diese Ermächtigung teilweise eingeschränkt, aber trotzdem wurden schon im September desselben Jahres alle Schuldscheine mit kurzer Zahlungsfrist durch konsolidierte Wertpapiere ersetzt.

Sofort entstand eine wichtige Frage, die damals entschieden wurde, aber nur, um in jüngster Zeit in anderer Fassung wieder aufzutauchen. Es war die Frage, ob die Einlösung der ersten grofsen Kriegsanleihe in Metall- oder in Papiergeld stattfinden sollte; die Art der Einlösung war bei der Ausstellung nicht bestimmt worden. Bei allen folgenden Anleihen war ausdrücklich die Auszahlung in Gold festgesetzt worden. Es wurde nun angeführt, dieser Fall wäre nur eine Ausnahme, und für die erste Anleihe bestände nicht dieselbe Verpflichtung wie für die übrigen. Doch triumphierte die andere und richtigere Auffassung, und am 18. März 1869 erklärte der Kongrefs in aller Form, dafs alle mit den Vereinigten Staaten eingegangenen Verbindlichkeiten in Metallgeld bezahlt werden sollten, wenn nicht eine andere Art der Zahlung in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt wäre.

Dank dem Widerstande jener Partei wurde die Tilgung der Schuld einige Jahre aufgehalten. Schliefslich aber im Jahre 1870 entschied der Kongrefs, dafs durch ein System successiver Einlösungen mit fortschreitender Herabsetzung des Zinsfufses möglichst schnell mit der Tilgung vorzugehen sei. Der erste Schritt auf diesem Wege war das Gesetz vom 14. Juli 1870, das dazu ermächtigte, eine 5 proz. Anleihe, einlösbar am Ende von zehn Jahren, aufzunehmen, deren Betrag einige Monate später auf 800 000 000 $ festgesetzt wurde. Aufserdem wurde dem Finanzminister das Recht zuerkannt, 300 000 000 $ $4^1/_2$ proz. Obligationen, einlösbar in 15 Jahren, und 1 000 000 $ 4 proz. Obligationen, einlösbar in 30 Jahren, auszustellen. Dieses Gesetz, sowie auch dasjenige vom 14. Januar 1875, gewann eine aufserordentliche Wichtigkeit während der Jahre 1894—96, weil unter

ihren Vorkehrungen der Finanzminister imstande war, Obligationen im Werte von 262 000 000 $ auszugeben, um den Goldvorrat des Staatsschatzes wieder herzustellen. Das Gesetz vom Jahre 1875 sorgte für die Einlösung von Noten in Metall am 1. Januar 1879 und danach. Der letzte Paragraph lautet wie folgt:

„Und um die in diesem Gesetze festgesetzten Einlösungen zu ermöglichen, ist der Finanzminister ermächtigt, von Zeit zu Zeit solche überschüssigen Einnahmen im Staatsschatze, die nicht zu anderen Zwecken überwiesen sind, hierzu zu verwenden und dazu beliebige von den im Gesetz vom 14. Juli 1870 genannten Obligationen der Vereinigten Staaten mindestens zu Pari-Kurs zu emittieren."

Auf Grund der Vorkehrungen dieses Gesetzes und zur Einlösung des Papiergeldes sammelte Herr Sherman, der damalige Finanzminister, einen Reservefonds von 100 000 000 $ in Gold an, eine Summe, die er für nötig erachtete, um die 346 000 000 $ ausstehenden Noten einzulösen. Die Politik, diese Minimumreserve zu erhalten, wurde von allen seinen Nachfolgern festgehalten. Die Verminderung dieses Reservefonds unter jenes „Besorgnis-Minimum" (apprehension minimum) von 100 000 000 $ im Jahre 1893 und das darauf eintretende Bestreben, es wieder bis zu jenem Betrage zu heben, führte zu der Ausgabe von Staatsobligationen in den Jahren 1894—96. Auf diesen Punkt kommen wir später noch zurück.

Die Finanzgeschichte der Bundesregierung seit der Wiederaufnahme von Barzahlungen können wir in vier ganz verschiedene Perioden einteilen [1]). Die erste zwischen den Jahren 1879 und 1883 wurde durch schnelle Steigerung von Kredit und Wohlstand gekennzeichnet. Fast während des ganzen Verlaufes dieser vier Jahre bemerken wir ein beständiges Wachsen der Staatseinnahmen, und dieses Wachsen übertrifft um soviel das Steigen der Ausgaben, dafs der Gemeinüberschufs im Staatsschatze eine beträchtliche Höhe erreichte [2]), während die Staatsschulden um 465 000 000 $ sanken. Die Merkmale der zweiten Periode, die vom Beginn des Jahres 1883 bis in das Jahr 1886 hineinreicht, waren der schwere Niedergang der Einnahmen, ohne dafs sich die Ausgaben verminderten, und der Kampf der Schatzkammer gegen die Gefahr der völligen Ueberschwemmung mit Silbergeld. In dieser Periode wurden die Staatsschulden nur um 192 000 000 $ reduziert. Die dritte Periode läuft vom Jahre 1886 bis ins Jahr 1891. Sie kennzeichnet ein bedeutender Ueberschufs an Einnahmen, ein Wiederauf-

1) cf. A. D. Noyes, The Bond-Syndikate Contract. Polit. Science Quarterly, Bd. 10 No. 4, Dezember 1895.

2) Vergleich zwischen den gewöhnlichen Staatseinnahmen und -Ausgaben (ausschliefslich der Einnahmen aus Anleihen und der Auszahlungen auf die Staatsschuld):

Etatsjahr	Einnahmen	Ausgaben
1879	$ 272 323 136	$ 161 619 934
1880	„ 333 526 500	„ 169 090 062
1881	„ 360 782 292	„ 177 142 897
1882	„ 403 525 250	„ 186 904 232

leben des Vertrauens, eine mächtige Zunahme des Goldreservefonds [1]) und ein Zurückgang der Staatsschuld um 535 000 000 $. Die vierte Periode endlich beginnt 1890 und erstreckt sich bis 1897: die Einnahmen sinken gewaltig, die Ausgaben gehen stark in die Höhe, und das Schatzamt wird vor dem thatsächlichen Bankrott nur durch den Anleihemarkt bewahrt. Zu allermeist aber wird dem Schatzamte die schwere Last aufgebürdet, die starke Goldausfuhr zu versehen, und daraus folgt der Zusammenbruch des Goldreservefonds. Zugleich vermehrten sich die Staatsschulden um 262 000 000 $.

II.

Als im Februar 1862 die Vereinigten Staaten sich genötigt sahen, zu Anleihen zu schreiten, wurden die Anstalten mit Hinblick auf einen regelrechten Schuldentilgungsfonds getroffen [2]). Jährlich sollte die Regierung zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten eine Summe anweisen, die gleich 1 Proz. des Gesamtbetrages ihrer Schulden sei. Es ist zweifelhaft, ob es klug ist, einen Schuldentilgungsfonds einzurichten, wenn man auf jeden Fall genötigt ist, Anleihen zu machen, und es ist klar, dafs eine solche Einrichtung nicht in Wirksamkeit bleiben konnte zur Zeit des Krieges, als jedes Budget ein bedeutendes Jahresdefizit aufwies. Im Jahre 1865 indessen glückte es, die Ablösung bis zur Höhe von 32 000 000 $ vorzunehmen. Von dieser Zeit an wurde das Verfahren fast ununterbrochen beibehalten, aber man beschränkte sich nicht auf den Betrag, den das Schuldentilgungsgesetz vorschrieb. Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes wendet der Finanzminister zur direkten oder indirekten Herabsetzung der Schuld den ganzen Ueberschufs an, der in seiner Hand verbleibt, nachdem er für die Begleichung der laufenden Ausgaben gesorgt und einen starken Reservefonds in Metallgeld gesichert hat. Im Jahre 1868 kündigte der Finanzminister Mac Culloch zusammen mit der Konsolidierung der schwebenden Schuld eine Reduktion von 250 000 000 $ auf das schuldige Kapital an. Vom 1. März 1869 bis zum 1. März 1872 fand eine zweite Verringerung um 320 000 000 $ statt. Allerdings zogen diese Jahre Vorteil aus ganz besonderen, ausnahmsweise auftretenden Umständen. Vorzüglich erlaubte die Differenz zwischen Gold und Papiergeld es der Regierung, ihre Obligationen auf dem Markte zu einem niedrigen Preise zurückzukaufen. Zwischen 1872 und 1878 wurden nahe an 250 000 000 $ abgezahlt, aber im folgenden Jahre kamen fast 200 000 000 $ zu der

1) Der ordentliche Betrag der Einnahmen, Ausgaben und des Goldbesitzes (ohne ausstehende Certifikate) war am Ende der Etatsjahre:

Etatsjahr	Einnahmen	Ausgaben	Goldreserve
1885	$ 323 690 706	$ 208 840 678	$ 120 298 895
1886	„ 336 439 727	„ 191 902 992	„ 156 793 749
1887	„ 371 403 277	„ 220 190 602	„ 186 875 669
1888	„ 379 266 074	„ 214 938 951	„ 193 866 247
1889	„ 387 050 085	„ 240 995 131	„ 186 711 560
1890	„ 403 080 982	„ 261 637 202	„ 190 232 405

2) Gesetz v. 5. Febr. 1862, Abschn. 5.

Schuld hinzu. Dieser Betrag war zum Aufkauf von Gold im Auslande verwendet worden, in der Absicht, die Auszahlungen in klingender Münze wiederaufzunehmen. Vom 1. März 1879 bis zum 1. März 1883 fand eine neue grofse Reduktion von 650 000 000 $ statt, und zwischen 1883 und 1886 eine kleinere von 175 000 000 $. Die Jahre 1886—89 waren wiederum Jahre des Wohlstandes, und die Schuld wurde um 325 000 000 $ verringert. Vom 1. März 1889 bis zum 1. März 1893 wurden Wertpapiere im Gesamtwerte von 258 000 000 $ mit einer Prämiensumme von über 30 000 000 $ amortisiert und eingelöst. Seit 1893 mufste die Einlösung von Obligationen notwendigerweise eingestellt werden, und die Staatsschuld vermehrte sich um 262 000 000 $.

Zugleich mit dieser Reduktion der Nationalschuld um so bedeutende Summen fand eine beständige Herabsetzung des Zinsfufses statt. Während des Krieges hatte das Schatzamt der Union zu 6 und 7 Proz. entliehen; in einem Zeitraume von 15 Jahren konnte es die Zinsen nach und nach auf 5, $4^1/_2$, 4 und endlich auf 3 Proz. herabsetzen. Multipliziert man die so jährlich gewonnenen Summen mit der Zahl der Etatsjahre, so ergeben die so gemachten Ersparnisse einen bedeutenden Gesamtbetrag. Da mufs es sonderbar berühren, dafs die Regierung in neuerer Zeit Staatspapiere zu einem so viel höheren Zinsfufse wie 5 und 4 Proz. ausgegeben hat. Doch das Gesetz vom 14. Januar 1875, durch welches der Finanzminister zu jenen Emissionen ermächtigt wurde, hatte nur Obligationen von dieser Art im Auge, und der Kongrefs es ablehnte, ihn zur Emission anderer Obligationen zu ermächtigen, so war er gezwungen, die jährliche Zinslast auf der Nationalschuld um Millionen von Dollar zu vermehren, um weit mehr, als sonst nötig gewesen wäre. Auf diesen Punkt werden wir weiter unten noch zurückkommen.

Es wird an dieser Stelle angebracht erscheinen, den gegenwärtigen Stand der Staatsschulden und ihrer Bewegungen seit 1860, seit welcher Zeit sie erst zu ihrem heutigen Umfang gelangten, in gewissen Einzelheiten darzulegen. Die folgenden Tabellen zeigen den Gesamtbetrag der Schulden der Union und das Verhältnis, das zwischen der Bundesschuld und den einzelstaatlichen und Lokalschulden besteht.

(Siehe Tabelle 1 auf S. 72.)

Diese Ziffern bezeugen ein Abwälzen der Schuldenlast von der Regierung des Bundes und denen der Einzelstaaten auf die lokalen Unterverbände, wie auch eine Abnahme in den beiden ersteren (Bundes- und Einzelstaatsschulden). Wenn wir indessen in die Nationalschulden, wie wir, möchte es scheinen, thun mufsten, alle Heimzahlungen einbegreifen würden, zu denen man die Regierung zur Belohnung seit lange erwiesener Dienste anrufen könnte, so wird die Vergleichung mit früheren Jahren nicht so zufriedenstellend [1]). So mufsten Pensionen als ein Teil der Staatsschulden in Form von Jahresgeldern, die die Regierung für ehemals geleistete Dienste gewährt, angesehen werden. Die Ausgaben für Pensionen in dem Etatsjahr, das mit dem 30. Juli 1860 endigte, waren 1 100 802 $, im Jahre 1870: 28 340 202 $, 1880: 56 777 174 $, 1890: 106 936 855 $. Im Jahre 1895 wurde der höchste Punkt erreicht, zu dem man jemals in

1) cf. The Nation, New York, 4. Dezember 1890.

Tabelle 1. Höhe der Verschuldung[1]) (in Dollar).

Art der Schuld	1870	1880	1890	1896
Bundes-	2 331 169 956	1 919 326 748	923 376 119	847 363 890
Staats-	352 866 698	226 597 594	132 336 689	
Lokal-	425 810 060	704 373 585	738 287 576	
Summa	3 109 846 714	2 850 297 927	1 794 000 384	

Beträge der Zu- oder Abnahme[1]).

Art der Schuld	Von 1870—80	Von 1880—90	Von 1890—96	in Prozenten 1870—80	1880—90	1890—96
Bundes-	— 411 843 208	— 995 950 629	— 76 012 229	— 17	— 52	— 8
Staats-	— 126 269 104	— 94 260 905		— 35	— 42	
Lokal-	+ 278 563 525	+ 33 913 991		+ 65	+ 5	
Summa	— 259 548 787	— 1 056 297 543		— 8	— 37	

diesen Ausgaben gelangt war: 141 395 229 $. Im Jahre 1896 sanken sie ein wenig, nämlich auf 139 434 001 $. Die in den letzten 15 oder gar 25 Jahren eingetretene Zunahme in den Ausgaben für Pensionen übertrifft also den Betrag, um den die auf der gesamten Staatsschuld (Bundes-, Staats- und Lokalschuld) ruhende Zinsenlast während derselben Zeit abgenommen hat.

Dann haben wir in unseren Staatsschulden noch 2 Posten, die in den Ziffern unserer Tabellen nicht mitenthalten sind; es wird gut sein, auch sie zu erwähnen. Zuerst ist da eine Anleihe von 64 623 512 $ auf die pazifischen Eisenbahnen, und zweitens eine Obligation von 14 000 000 $ auf den Seepensionsfonds. Für letzteren sind Papiere nicht ausgegeben, aber die Regierung verzinst diesen Fonds mit 3 Proz. pro Jahr[2]). Die Emission von Wertpapieren zum Nutzen der pazifischen Eisenbahnen wurde ursprünglich durch das Gesetz vom 1. Juli 1862 zugelassen. Diese Obligationen sollten zu 6 Proz. jährlich verzinst werden und 30 Jahre nach der Emission zurückzahlbar sein; sie sollten ferner ein erstes Retentionsrecht auf den ganzen Besitz an Land verleihen. Die Gesellschaften kamen aber nicht dahin, ihre Strecken anzubauen, wie vorgesehen, und der Kongrefs ermächtigte sie durch Gesetz vom 2. Juli 1864, ihre eigenen Hypotheken bis zu einem Betrage auszugeben, der den der Staatsobligationen nicht übertraf. Der gesetzliche Anspruch der Vereinigten Staaten wurde dem dieser Obligationen untergeordnet. Kraft dieser Ermächtigung wurden Papiere bis zum Betrage von 64 623 512 $ emittiert, und die Regierung zahlte den Inhabern dieser Obligationen 6 Proz. Da die Einnahmen selbst bei dieser Abmachung die Regierung nicht befriedigten, so wurde im Jahre 1878 ein Gesetz angenommen zum Zweck der Bildung eines Schuldentilgungsfonds, der im Staatsschatze der Union aufzubewahren sei, damit er unter der Kontrolle des Finanzministers stehe. In diesen Fonds sollte die Hälfte des Betrages der Vergütungen fliefsen, die den

1) cf. United States Census of 1890. Bd. VIII. „Public Indebtedness".
2) U. S. Census 1890, Bd. 8, Teil 1, „Public Debt", S. 60.

verschiedenen Gesellschaften für dem Staate erwiesene Dienste gebührten. Die andere Hälfte sollte die Union zu Rückzahlungen von Beträgen verwenden, die bei der Saldierung der Schuld und der an den emittierten Obligationen haftenden Zinsen bezahlt oder noch zu bezahlen waren. Die Bilanz der Vereinigten Staaten bei der Zinsenberechnung am 1. Juli 1896 war 80 744 782 $. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten wurde am 1. Mai 1897 auf 72 677 000 geschätzt, das im Umlauf befindliche Geld auf den Kopf der Bevölkerung 22,93 $, die Schuld auf den Kopf 13,11 $ und die jährliche Zinsenlast auf den Kopf 0,48 $.

Die folgenden Tabellen [1]), die nach dem letzten Bericht des Finanzministers aufgestellt sind, geben eine Analyse der Staatsschulden der Union.

Tabelle 2. Kapital der Schulden der Vereinigten Staaten, 1. Juli 1860—1. Juli 1897 (in Dollar, 000 ausgelassen).

1. Juli des Jahres	Fällig gewesene Schuld	Zinstragende Schuld	Nichtzinstragende Schuld [2])	Ausstehendes Kapital	Bargeld im Staatsschatz	Netto Schuld	Jährliche Zinslast
1860	201	64 641		64 842	4 878	59 964	3 444
1865	1 246	2 221 312	458 090	2 680 648	5 832	2 674 816	137 743
1870	3 709	2 046 456	430 508	2 480 672	149 502	2 331 170	118 785
1875	11 426	1 722 676	498 182	2 232 285	142 243	2 090 041	96 856
1880	7 621	1 723 993	388 801	2 120 415	201 089	1 919 327	79 634
1885	4 101	1 196 151	663 713	1 863 965	488 612	1 375 352	47 014
1890	1 816	725 313	825 011	1 552 140	661 356	890 784	29 418
1893	2 094	585 037	958 855	1 545 986	707 016	838 969	22 894
1894	1 851	635 042	995 361	1 632 254	732 940	899 313	25 394
1895	1 722	716 202	958 197	1 676 121	774 448	901 673	29 141
1896	1 637	847 364	920 840	1 769 840	814 543	955 297	35 021
1897 [3])	1 354	847 365	982 723	1 830 088	876 747	953 342	35 021

Tabelle 3. Kapital der Staatsschulden mit Zinsfufs. 1. Juli 1860—1. Juli 1896 (in Dollar, 000 ausgelassen).

Jahr	3 Proz.	4 Proz.	4 1/2 Proz.	5 Proz.	6 Proz.	7 3/10 Proz.	Gesamte zinstragende Schuld
1860				43 476	21 165		64 641
1865		90 497		245 709	1 213 495	671 610	2 221 312
1870	59 550			221 588	1 765 317		2 046 456
1875	14 000	678		607 133	1 100 866		1 722 676
1880	14 000	739 348	250 000	484 865	235 780		1 723 993
1885	208 191	737 960	250 000				1 196 151
1890	14 000	602 297	109 016				725 313
1893		559 673	25 365 [4])				585 037
1894		559 677	25 365 [4])	50 000			635 042
1895		590 838	25 365 [4])	100 000			716 202
1896		721 999	25 365 [4])	100 000			847 364

1) S. Beilagen 1, 2 und 3.

2) Einschliefslich Unionsnoten („Greenbacks"), Schatznoten von 1890, umlauffähig Certifikate u. s. w.

3) 1 Juni.

4) Weitergeführt mit 2 Proz.

Tabelle 4. Uebersicht über die ausstehenden Staatsschulden.

Art der Anleihe	Genehmigungsgesetz	Dauer der Anleihe	Wann einlösbar	Zinsfuss	Emissionskurs	Emissionsauflage	Ausstehender Betrag am 1. Juli 1896	Ausstehender Betrag am 1. Juni 1897
Fundierte Anleihe p. 1801		Unbest.		2 Proz.	pari	25 364 500	25 364 500	25 364 500
Deckungs- (refunding) Certifikate	26. Februar 1879	„	Konvertierbar	4 „	„	40 012 750	47 140	45 280
4-proz. Anleihe per 1907 (zur Deckung)	14. Juli 1870	30 Jahre	1. Juli 1907	4 „		710 887 100	559 636 850	559 639 850
4-proz. Anleihe per 1907 (für Auszahlung in bar)	14 Januar 1875	30 „	1. Juli 1907	4 „	„	30 500 000		
Anleihe per 1904	14. Januar 1875	10 „	1. Febr. 1904	5 „	117,223	50 000 000	100 000 000	100 000 000
Anleihe per 1904	14. Januar 1875	10 „	1. Febr. 1904	5 „	117,077	50 000 000		
Anleihe per 1925	14. Januar 1875	30 „	1. Febr. 1925	4 „	104,49	62 315 400	162 315 400	162 315 400
Anleihe per 1925	14. Januar 1875	30 „	1. Febr. 1925	4 „	111,166	100 000 000		
Fällig geword. Anleihen			Auf Verlangen				1 636 890	1 353 830
Unionsnoten („Greenbacks“)	25 Febr. 1862, 11. Juli 1862, 3. März 1863	Unbest.	„	kein	pari	450 000 000	346 681 016	346 681 016
Alte Bons	17. Juli 1861, 12. Febr. 1862	„	„	„	„	60 000 000	54 348	54 348
Scheidemünze	31. Juni 1879, 17. Juli 1862, 30. Juni 1864	„	„	„	„	50 000 000	6 891 148	6 889 241
Staatsbanknoten (Tilgungskonto)	14. Juli 1890						20 102 023	23 991 185
Goldcertifikate	3. März 1863, 12. Juli 1882	Unbest.	Auf Verlangen	kein	pari		42 818 189	38 939 689
Silbercertifikate	28. Febr. 1878, 4. Aug. 1886, 3. März 1887	„	„	„	„		342 619 504	377 531 504
Depotcertifikate	8. Juni 1872	„	„	„	„	64 780 000	31 990 000	71 940 000
Schatznoten von 1890	14. Juli 1890.	„	„	„	„	155 931 002	129 683 280	116 696 280
						Summa	1 769 840 323	1 831 442 122

III.

Die letzte Phase in der Geschichte der Unionsschulden und ihre Zunahme in den Jahren 1893—96 bieten für jeden, der sich mit Geldwirtschaft beschäftigt, so viel des Interessanten und Eigenartigen, dafs sie besondere Behandlung verdienen. Zu ihrem gründlichen Verständnis müssen wir, selbst auf die Gefahr hin, uns zu wiederholen, die Geschichte des Finanzwesens der Union in dieser Periode noch einmal durchgehen.

Das Anwachsen der Staatsschuld seit 1893 erklärt sich in doppelter Weise, einmal durch die Notwendigkeit, für die üblichen Einnahmen zu Verwaltungszwecken zu sorgen, und zweitens durch das Bestreben, den Goldreservefonds zur Ablösung von Staatsschuldscheinen zu erhalten [1]). Schon vor dem Ende der Verwaltungsperiode des Präsidenten Harrison machte sich das bedeutende Sinken der Staatseinnahmen unter dem Mac Kinley-Zolltarif bemerkbar. Ein Defizit in naher Zukunft war vorauszusehen, und eine daraus sich ergebende Einwirkung auf die Staatsschatzbilanz unvermeidlich. Eine noch gröfsere Gefahr für den Staatsschatz lag aber in dem Umstande, dafs die Regierung damals für 500 000 000 $ Noten, einlösbar in Gold, emittiert hatte, nicht zu erwähnen ihre Verpflichtungen rücksichtlich anderer Formen des Umlaufsmittels. Die Staatsschatzbilanz, die, im Lichte der laufenden Ausgaben betrachtet, mager war, wurde unbedingt schwach, wenn man sie als eine Reserve gegen aufsenstehende Verbindlichkeiten betrachtete. Und das galt insbesondere für die Goldreserve.

Die Emissionen von Obligationen können nur dann richtig verstanden und gewürdigt werden, wenn man die Bedingungen beachtet, die der Emission vorangingen, und wenn man den genauen Stand des Staatsschatzes und der kommerziellen und finanziellen Verhältnisse des Landes im Auge behält, die bestanden, als jene Emissionen vorgenommen wurden. Am 17. Januar 1894 lud der Finanzminister zu Zeichnungen ein auf fünfprozentige Obligationen im Werte von 50 000 000 $ mit einer Tilgungsfrist von 10 Jahren. Ihr Verkauf brachte dem Staatsschatz einen Reinertrag von 58 660 917 $. Ein ähnlicher Anfang vom 15. November führt zum Verkauf von 50 000 000 $ mit einem Ertrage von 58 444 900 $. Am 8. Februar 1895 wurden dem „Bond-Syndicate“ 62 317 510 $ Obligationen zu 4 Proz. auf 30 Jahre verkauft, sie brachten 65 117 500 $ ein. Am 5. Februar 1896 wurde eine vierte Emission von 100 000 000 $ Obligationen zu 4 Proz. mit einer Geltungsfrist von 30 Jahren angekündigt; der Staatsschatz gewann dadurch 111 166 246 $. Das Ergebnis dieser Emissionen war der Verkauf von Obligationen im Gesamtwerte von 262 817 500 $; es flossen dadurch in den Staatsschatz 293 389 563 $. Der Ueberschufs war der Betrag der Prämie, die die Käufer zahlten.

Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Goldreserve an den angegebenen Daten; sie zeigt deutlich die Bedingungen, die der Finanzminister vor sich hatte, und die ihn zu seinen Unternehmungen verleiteten.

---

1) cf. Forum, Bd. 19, August 1895, S. 658 ff.

Tabelle 5. Die Bilanzen des Staatsschatzes an den betr. Daten.

	17. Jan. 1894 $	13. Nov. 1894 $	8. Febr. 1895 $	31. Jan. 1896 $
Gesamtgoldvorrat (gemünzt u. ungemünzt)	148 797 802	126 163 303	95 382 079	99 693 357
Ausstehende Certifikate	77 300 889	64 155 959	52 509 019	49 847 849
Netto Gold	71 496 913	62 007 344	42 783 060	49 845 508

Doch der Staat bedurfte ebensosehr wie des Goldes auch der Fonds. In dem mit dem 1. Juli 1893 endigenden Etatsjahr übertrafen die Einnahmen die Ausgaben nur um 2 341 674 $. Indem der hohe Tarif von 1890 den Zoll auf viele Artikel erhöht hatte, hatte er auch den auf andere ermäfsigt, und die Einnahmen der Regierung waren von 403 000 000 $ im Jahre 1890 auf 385 800 000 $ im Jahre 1893 gesunken; dagegen waren die reinen Ausgaben von 318 000 000 $ auf 383 000 000 $ in derselben Periode gestiegen. Der Versuch seitens der neuen Verwaltung unter der Präsidentschaft Clevelands, einen Reformtarif einzuführen, endigte mit einer Mafsregel, welche die Staatseinnahmen bedeutend hinabdrückte, und zum ersten Male seit 1865 schlofs das Rechnungsjahr mit einem Fehlbetrage [1]).

Dieser in Verlegenheit setzende Zustand hat bis heute angehalten, da der Verminderung der Einnahmen nicht eine Abnahme in der Verwendung der Staatsgelder entsprach [2]).

Noch viel mehr als der Fonds bedurfte der Staatsschatz des Goldes, um seinen Kredit aufrecht zu erhalten und seinen Verbindlichkeiten in Gestalt von „Greenbacks" und Schatznoten nachzukommen. Zur Zeit des Bürgerkrieges hatte die Regierung Noten als gesetzliches Zahlungsmittel in Höhe von 450 000 000 $ zugelassen. Davon waren durch Gesetz vom 31. Mai 1878, das die Zurückziehung von weiteren Noten nach diesem Datum verbot, 346 000 000 $ im Umlauf geblieben. Bei der Wiederaufnahme

1) Die Nettoeinnahmen und -Ausgaben des Staates (ausschliefslich Einnahmen aus Anleihen und Auszahlungen auf die Nationalschuld) waren:

	Einnahmen $	Ausgaben $
1890	403 080 982	318 040 710 *)
1891	392 612 447	365 773 905 †)
1892	354 937 784	345 023 331
1893	385 819 629	383 477 954
1894	297 722 019	367 525 280
1895	313 390 075	356 195 298
1896	326 976 200	352 179 446

2) Die wirklichen und geschätzten Fehlbeträge für die Jahre 1894—98 sind:
1894: 69 803 260 $ 1896: 25 203 246 $ 1898: 45 718 971 $ (geschätzt).
1895: 42 805 223 „ 1897: 64 500 000 „ (gesch.)

*) Einschliefslich 20 304 224 $ „Obligationsverkaufsprämie".
†) Einschliefslich 10 401 221 $ „Obligationsverkaufsprämie".

der Auszahlungen in barer Münze im Jahre 1879 sammelte John Sherman, der damalige Finanzminister, einen Goldreservefonds von 100 000 000 $ an, um diese Noten in Gold einlösen zu können, sobald es verlangt würde. Seit 1890 sind 156 000 000 $ Noten ausgegeben worden, und zwar auf Grund des Shermangesetzes vom 14. Juli 1890, dafs das Schatzamt zum Ankauf von 2 000 000 Unzen Silber verpflichtete, und ihm gestattete, gegen diese Reserve Noten zu emittieren, die in bar zahlbar sein sollten. Um die Gleichheit zwischen Gold und Silber zu erhalten, war der Finanzminister genötigt, diese Ware auch in Gold auf Wunsch einzulösen, und so ergab sich mit ihnen ein neuer Anspruch auf die Goldreserve. Eine Summe, die in Jahren überschüssigen Einkommen als angemessene Reserve für eine kleinere Summe Papiergeldes gegolten hatte, wurde völlig unzureichend, als die Ansprüche, die auf sie erhoben wurden, um 50 Proz. stiegen, zu derselben Zeit, da die Einnahmen geringer wurden als die Ausgaben. Als die Verlegenheit des Schatzamtes wuchs, richtete sich die allgemeine Aufmerksamkeit immer mehr auf den Stand der Goldreserve, und ihre Höhe wurde ängstlich von Tag zu Tag überwacht. Endlich am 22. April 1893 fiel die Goldreserve unter 100 000 000 $, zum ersten Male seit ihrer Errichtung im Jahre 1878. Sie wurde später vermehrt durch Austausch von Gold gegen Papiergeld seitens der New Yorker Banken, so dafs sie am 10. August ganz wiederhergestellt war: es waren 103 683 290 $ in freiem Golde vorrätig. Trotz der Aufhebung der Sherman-Akte am 1. November dieses Jahres und trotz der Unterbrechung der Silberkäufe, nahm der Reservefonds stetig ab und erreichte um das Ende des Jahres des folgenden Jahres den beängstigend niedrigen Stand von 65 650 175 $.

In seinem Jahresbericht, der dem Kongrefs im Dezember vorgelegt wurde, richtete der Finanzminister Carlisle die Aufmerksamkeit auf den Stand des Staatsschatzes und auf die Notwendigkeit, sofort Schritte zu thun, um die Goldreserve wiederaufzufüllen. Er wies nach, dafs unter den bestehenden Gesetzen der Finanzminister nur das Recht habe, Obligationen mit hohen Zinsen und auf lange Geltungsfrist zu emittieren; er drängte beim Kongrefs darauf, die Emission von Obligationen zu niedrigen Zinsen und auf kurze Frist anzuordnen, um dem Fehlbetrage abzuhelfen und den Goldreservefonds zu sichern. Er wiederholte diese Thatsachen in einer Darlegung an den Finanzausschufs des Senates, worin er nachwies, dafs das Defizit für das Jahr ungefähr 70 000 000 $ betragen würde, und dafs die ordentlichen Verwaltungsausgaben bald aus dem Goldreservefonds bezahlt werden müfsten. Wofern der Kongrefs nicht schleunigst etwas thäte, würde er, so kündigte er an, kraft der durch das Gesetz vom 14. Januar 1875 zugestandenen Vollmacht, Obligationen ausgeben. Da der Kongrefs keine Schritte that, so kündigte der Finanzminister eine Emission von 50 000 000 $ Obligationen an. Sie waren einlösbar in zehn Jahren und wurden mit 5 Proz. verzinst, zahlbar in Landesmünze [1]).

1) Carlisle hatte die Wahl zwischen Papieren zu 5 Proz. auf 10 Jahre, zu 4 1/2 Proz. auf 15 Jahre und zu 4 Proz. auf 30 Jahre. Er wählte die ersteren, weil sie in kürzester Frist ablösbar waren. In den nachfolgenden Emissionen liefs er sich durch den Vorteil niedriger Zinsen gegenüber anderen Erwägungen leiten; cf. The Nation, 25. Jan. 1894.

Keine Zeichnung unter 117,223, dem Aequivalent einer dreiprozentigen Obligation al pari, sollte angenommen werden. Die Mafsnahmen des Schatzamtes fanden sofort einen Widersacher in der Silberpartei, die wünschte, dafs der dringenden finanziellen Not durch die Münze ihrer Silberbarone abgeholfen würde. Geldleute tadelten die ganze Art der Emission und behaupteten, dafs jede Ansicht auf Gewinn bei den festgelegten Bedingungen einfach ausgeschlossen sei [1]). Am letzten Zeichnungstage indessen beschlossen die New Yorker Bankiers nach mehreren Unterredungen mit Herrn Carlisle, ihn zu unterstützen, und zeichneten einige 45 000 000 $. Die Zeichnungen endigten mit dem 1. Februar, und es waren im ganzen ungefähr 58 000 000 $ untergebracht. Die Goldbilanz des Staatsschatzes war unterdes bis auf 65 000 000 $ hinuntergegangen, aber der Verkauf der Obligationen trug dazu bei, sie über den Stand von 100 000 000 $ zu heben, und Ende Februar stand sie auf 106 527 068 $.

Indessen bald wurde es klar, dafs der erste Obligationenverkauf unwirksam gewesen war, und die Goldreserve fing wieder an, während des ganzen Sommers 1894 zu fallen. Endlich im Novembers ah sich der Finanzminister genötigt, eine zweite Emission im Betrage von 50 000 000 $ zu denselben Bedingungen wie die erste anzukündigen. Bei Gelegenheit der ersten Emission wurden 24 396 459 $ von den 58 660 917 $ in Gold, die für die Obligationen in den Staatsschatz flossen, diesem wieder entzogen durch Einlösung gesetzlicher Zahlungsmittel. Deshalb wurde von Bankiers, die auf die zweite Emission subskribierten, ein Uebereinkommen dahin getroffen, dafs kein Gold für diese Zeichnung dem Staatsschatze entnommen werden sollte. Und so geschah es. Aber durch eine sehr anfechtbare Ausflucht entliehen viele Zeichner auf die Anleihe die Münze für die Bezahlung mit Goldnoten auf 30 Tage, und als die Zeit für die Saldierung dieser Noten herankam, enthielten sie noch einmal das erforderliche Bargeld dem Staatsschatze vor. Im Dezember verlor der Staatsschatz durch solche Entziehungen 22 000 000 $ mehr Gold als exportiert wurde [2]). Es wurde bald augenscheinlich, dafs die Unternehmung nicht imstande war, den Abzug des Goldes zu hindern. Im Dezember beliefen sich die gesamten Entziehungen auf 31 907 221 $, im nächsten Monat, Januar 1895, 45 117 738 $, und ohne Unterbrechung nahmen sie in den ersten Tagen des Februar noch zu, so dafs am 8. dieses Monats die Goldreserve auf 41 000 000 $ gesunken war.

„Dafs die beiden Emissionen des Jahres 1894 ermangelten, dem Staatsschatz wirksam zu nützen, lag daran, dafs sie kaum die wahre Wurzel des Uebels trafen. Wäre der Goldumsatz im Innenhandel lebhaft gewesen, so würden die Hinterziehungen vom Markte in Höhe von

---

1) Das bestätigte sich nicht allein für diese, sondern auch für die nachfolgende Emission. Die New Yorker Banken nahmen die Emission vom 17. Jan. 1894 zum Kurse von 117,223 oder darüber, die Novemberemission zu dem gleichförmigen 117,077. Die Obligationen hielten diesen Kurs nicht fest, und die Banken verloren an ihnen. Im Jan. 1895 standen sie auf 116 3/8, im Mai 115, im Oktober auf 116 1/8. Die ursprünglich bezahlte Prämie ist niemals erreicht worden.

2) cf. Muhleman, stellvertretender Schatzmeister der Union (Deputy Assistant U. S. Treasurer), Monetary Systems of the World. Histor. Anhang.

58 660 917 $ im Januar und von 58 444 900 $ im November eine bemerkliche Lücke im Umlauf geschaffen, den Diskontomarkt beeinflufst, den Geldkurs in die Höhe getrieben und die Nachfrage nach Ausfuhrgold eingeschränkt haben. Wenn nur die aus den Verkäufen gewonnenen 117 000 000 $ in irgend einer Form Geldes im Staatsschatze zurückbehalten wären, so hätte eine gewisse Stockung auf dem ausländischen Geldmarkte daraus erfolgen müssen. Aber der Handel war an seinem tiefsten Punkte der Stockung und Flauheit seit 1884 angelangt; die überschüssige Reserve der New Yorker Banken stand, sogar nach den Anleihen vom November, auf 33 000 000 $ [1]), und das beständige Defizit des Staatsschatzes warf monatlich 5 Millionen auf den Geldmarkt zurück. Daraus folgt, dafs die eigentliche Ursache der Verlegenheit — der relativ überreichliche Vorrat an Umlaufsmitteln — hierbei keine Wirkung ausübte, und trotz der symptomatisch hohen Kurse der ausländischen Börsen nahm die Goldausfuhr seinen Fortgang" [2]).

Wir werden uns jetzt mit den Vornahmen der Regierung auf dem Anleihemarkt des Jahres 1895 beschäftigen. Die Verhältnisse, mit denen die Regierung damals zu rechnen hatte, müssen erst kurz dargelegt werden. Die Goldreserve des Staatsschatzes war von 111 000 000 $ nach der November-Anleihe um die zweite Woche des Februar bis auf 41 340 181 $ gefallen. Viel des entzogenen Metalls kam nicht zur Ausfuhr, sondern ging in die Privattresors, und schon befürchtete man in gewissen Kreisen eine ernste Panik. Die tollkühnen und mafslosen Reden der Silberleute im Kongrefs vermehrten beständig die Beängstigung der finanziellen Kreise und brachten täglich neue Nachfrage nach den schnell abnehmenden Goldreserven des Staates. In der That ging das so weit, dafs man in Wahrheit von einem Sturm auf das Schatzamt sprechen konnte. Jedes mögliche Mittel der Erleichterung, das mit inländischen Interessen rechnete, war vergebens versucht worden, die Kurse fielen reifsend schnell auf allen Märkten, und schon erörterte man eine Einstellung der Auszahlungen in klingender Münze als eine nahe bevorstehende Möglichkeit. Das ausländische Kapital verlangte so panikartig nach Ueberführung nach Europa vor dem mutmafslichen „Krach", dafs der Handel in Sterlings über die normale Ausfuhrhöhe bedeutend hinausging, und die wöchentlichen Goldausfuhren aus New York während des Januar von 2 350 000 $ auf 7 700 000 $ zunahmen. Die gesamte Goldreserve belief sich am 28. Januar auf 56 069 995 $. In 5 Tagen erreichten die Entziehungen eine Höhe von 14 180 000 $ und liefsen nur 41 889 995 $ vorrätig. Ein paar Tage solcher Goldentziehungen mehr, und eine einstweilige Zahlungseinstellung wäre wirklich erzwungen gewesen [3]), ein weiterer Monat würde

1) Nachdem die Januar-Anleihe voll bezahlt war, stand die Ueberschufsreserve auf 74 536 825 $. Unmittelbar vor jener Zahlung war sie 111 623 000 $.

2) cf. A. D. Noyes, The Late Bond-Syndicate Contract. Polit. Science Quart., Vol. 10.

3) Der Staatsschatz geriet damals wirklich in eine Lage, wo er bei einer etwaigen Zwangslage nicht einmal den Nachfragen von Besitzern der Goldcertifikate (noch viel weniger derer von „Greenbacks" oder Schatznoten) hätte entsprechen können. Der amtliche Tagesbericht vom 11. Februar wies nach, dafs gegenüber 52 579 579 $ ausstehenden Goldcertifikaten der Staatsschatz nur 59 934 516 $ gemünztes Gold enthielt. Er hatte

die gesamte Goldreserve des Staatsschatzes erschöpft haben. Diese bedenkliche Notlage war unzweifelhaft die Triebfeder dafür, dafs am 8. Februar ein Vertrag mit dem sog. Bond-Syndikat abgeschlossen wurde. Dieses Syndikat setzte sich zusammen aus J. P. Morgan & Co. und August Belmont & Co. in New York, ferner J. S. Morgan & Co. und Rothschild in London. Die Bedingungen dieses Vertrages waren hart, aber die Lage liefs keinen Aufschub zu. Nach dem Uebereinkommen mufste der Staat diesem Syndikat 3 500 000 Unzen Gold abkaufen und sie in Obligationen[1]) bezahlen. Durch diesen Handel würde der Staat Gold im Werte von 65 117 500 $ empfangen und dafür als Bezahlung 4-prozentige Obligationen im Werte von 62 315 400 $, bezahlbar in bar, ausgeben. Die Differenz der Summen stellt die Prämie an den Obligationen dar. Da sie 30 Jahre in Umlauf sein sollten, so würde die Prämie den Kurs auf 104,49 und den Zinsfufs auf $3^3/_4$ Proz. stellen. Der Regierung wurde das Recht eingeräumt, innerhalb 10 Tagen vom Tage des Vertrages ab an Stelle der 4-prozentigen in Landesmünze zahlbaren Obligationen andere zu emittieren zu nur 3 Proz., aber zahlbar in Gold. Das würde ein jährliches Ersparnis von 539 159 $ bedeuten, in 30 Jahren also 16 174 770 $. Die 10 Tage vergeudete der Kongrefs mit gegenseitigen Anschuldigungen und Debatten, aber man kam zu keiner That. Dafs es zu diesem Ausgang käme, war die wohlüberlegte Absicht der Silberinteressenten, welche den Staat zwingen wollten, in seiner Notlage Silber zu verwenden. Wäre die Exekutive nicht so fest gewesen, so wäre es ihnen gelungen.

In dem Vertrage mit dem Syndikat gab es eine Klausel, die eine entschiedene Abweichung dieser Emission von jenen des Jahres 1894 darstellte; eine zweite Klausel führte etwas ganz Neues in die Finanzwirtschaft ein. Jene erste Klausel war der Vorbehalt, dafs die Hälfte der abzuliefernden Münze von Europa gestellt und aus Europa ausgeführt werden sollte. Die zweite, mit der die interessanteste Mafsnahme dieses Jahres verknüpft ist, lautet wie folgt:

„In Erwägung des Aufkaufs besagter Münze werden die Gesellschaften der zweiten Partei und ihre Teilhaber, soweit es in ihrer Macht steht, allen finanziellen Einflufs aufbieten und alle gesetzlichen Bemühungen anstellen, um den Staatsschatz der Vereinigten Staaten gegen Goldentziehungen zu sichern, solange die völlige Erfüllung dieses Vertrages noch schwebt."

Um dieses Versprechen einzulösen, boten die Mitglieder des Syndikates den Käufern amerikanischer Werte im Auslande ihre Tratten auf London zu oder unter dem Kurse des Exportgoldes an. Um zu ver-

---

natürlich aufserdem eine reiche Masse gediegenen Goldes, aber die Inhaber der Goldcertifikate waren berechtigt, gemünztes Gold an verlangen. Dieses war am 2. Februar in dem New Yorker Unterschatzamte bis auf 9 700 000 $ reduziert. Ein paar Tage später erhielt der Finanzmister von dem Nebenschatzmeister der Union (Assistant U. S. Treasurer) zu New York ein Telegramm, nach welchem es nicht möglich wäre, die Auszahlungen in Gold mehr als einen Tag noch fortzusetzen.

Privatunterredung mit dem Hilfssekretär (Assistant Secretary) Curtis, veröffentlicht am 25. Febr. und angeführt bei Noyes.

1) cf. Brayton Ives, The Government and the Bond-Syndicate. Yale Review. Vol. IV, Mai 1895, f. 14 ff.

meiden, Gold selbst exportieren zu müssen, um diese Tratten zu bezahlen, zogen sie Wechsel auf London mit langem Ziel. Das konnten sie mit Hilfe der Londoner Mitglieder des Syndikats thun. Die einfachen Bedingungen des Vertrages hinderten hinreichend die Entziehung von Fonds seitens furchtsamer ausländischer Käufer. Die ausländische Börse ging entschieden hinab, und die vorher gegebenen Aufträge auf Gold wurden widerrufen. Von 5 050 000 $, die an einem Tage zur Verschiffung bereit lagen, wurden die Aufträge von über 4 000 000 $ auf einmal annulliert, und 1 800 000 $ wurden dem Staatsschatz wieder zugestellt. Um einen Markt mit den höchsten Kursen zu sichern, so hohen, um die Geldausfuhren zu verhindern, wurde die Sterlingbörse in der New Yorker City aufser Mitbewerbung gesetzt. Man erreichte das, indem man jedes New Yorker Bankhaus, das ausgedehnte Verbindungen mit dem Auslande hatte, in das Syndikat aufnahm. Ihre Mitwirkung erreichte man dadurch, dafs man ihnen die Obligationen zu $112^1/_4$ verkaufte. Der Sterlingkurs wurde so auf 4,90 gehalten, und somit konnten Goldausfuhren nicht gewinnbringend sein. Zu gleicher Zeit erwachte wieder das Vertrauen zum Kredit der V. St., und viel Berliner und Londoner Kapital wurde in amerikanischen Werten angelegt. Gold wurde dem Staatsschatze nicht entzogen, und das einheimische Gold, das auf Grund jenes Vertrages schuldig war, wurde innerhalb 3 Wochen bezahlt; 5 Millionen kamen monatlich mit europäischen Dampfern an die Regierung, und um den 25. Juni waren die 100 000 000 $ wieder vollzählig beisammen.

Das hielt so lange an, als das Syndikat die Kontrolle über den Sterlingmarkt hatte, aber schliefslich im Juli wurde die Macht dieses Konsortiums („corner") gebrochen, der Wechselkurs fiel auf 4,89 und die Goldausfuhren begannen von neuem. Bevor 3 Monate vergangen waren, hatten 34 000 000 $ aus dem staatlichen Goldreservefonds ihren Weg ins Ausland genommen. Das Syndikat bemühte sich, dem Staatsschatze dadurch zu helfen, dafs es Gold gegen Noten eintauschte, obgleich es nach den Bestimmungen des Vertrages nicht länger zu einer solchen Hilfe verpflichtet war. Die Hilfe war indessen nur vorübergehend, und die Reserve nahm beständig ab. Am 31. Dezember belief sie sich auf 63 000 000 $ und am 31. Januar 1896 auf weniger als 50 000 000 $. Der niedrigste Stand, der erreicht wurde, war 45 000 000 $.

Der Finanzminister sah sich zum vierten Male genötigt, den Kredit der V. St. anzurufen, um die Goldreserve zu füllen und notwendige Einkünfte zu sichern. Sein Jahresbericht, der dem Kongrefs im Dezember unterbreitet wurde, hatte für das verflossene Jahr einen Fehlbetrag von 43 000 000 $ und für das kommende einen geschätzten von etwa 17 000 000 $ angekündigt. Am 6. Januar wurde ein Prospekt ausgegeben, der zu Zeichnungen auf eine Obligationen-Emission von 100 000 000 $ zu 4 Proz. auf 30 Jahre und zahlbar in Landesmünze[1]) aufforderte. Die Zeichnungen wurden vom 5. Februar ab angenommen; sie bezifferten sich auf 4640 und deckten einen Betrag von 684 262 850 $. Der Umstand, dafs die Emission fast siebenmal überzeichnet war, trotz der Haltung der Silber-

1) cf. Record of Political Events. Pol. Sc. Quart. Vol. XI, No. 2. Juni 1896.

anhänger im Kongrefs, wurde als ein günstiges Zeichen angesehen und trug dazu bei, die Lage des Staatsschatzes zu verstärken. 781 Zeichnern wurden Obligationen zuerkannt; davon erhielt das Morgan-Syndikat 33 179 250 $ zum Kurse von 110,6877, dazu einige Beträge, die ursprünglich Zeichnern zuerkannt waren, die verfehlt hatten, die Bedingungen des Kontraktes zu erfüllen. Der Staatsschatz empfing im ganzen an Gold 111 166 246 $, und die durchschnittliche Zinsrate, die die Zeichner erlangt hatten, war etwa $3^3/_8$ Proz. Da diesmal solche Bürgschaften fehlten, wie sie im Jahre vorher durch den Syndikatsvertrag gewährleistet waren, so war es unmöglich zu sichern, dafs das Gold, womit die Obligationen zu zahlen waren, nicht dem Staatsschatze entnommen wurde. Es sind reichlich Anzeichen dafür vorhanden, dafs viele von den Zeichnern sich ihr Gold auf diese Weise verschafften. Goldcertifikate, „Greenbacks" (welche auf dem Schatzamte gegen Gold eingelöst werden konnten), waren auf der Wall Street (New Yorker Börsenviertel) sehr gesucht während der Periode, in der die verschiedenen Ratenzahlungen auf die Zeichnungen fällig waren. Während des Januar und Februar fanden sehr starke Entziehungen statt, und die Reserve erreichte den Tiefstand von 45 000 000 $, ehe die Gegenwirkung der Erträge aus den Obligationen anfingen, sich fühlbar zu machen. Um den 20. Februar indessen hatte die Reserve den Stand von 100 000 000 $ überschritten.

Während der folgenden Monate traten einige Ereignisse ein, welche einen neuen Angriff auf den Goldreservefonds des Schatzamtes mit sich brachten und ein weiteres Abfliefsen von Gold ins Ausland oder in die Privattresors im Inlande bewirkten. Die Silberinteressenten des Landes machten eine entschlossene Anstrengung, um bei der herannahenden Präsidentschaftskampagne den Ausweg der freien Silberprägung dem Lande aufzuzwingen. Eine nationale Silberpartei wurde zu diesem Zwecke gegründet, die am 17. Januar ihre erste Zusammenkunft in Washington abhielt. Die demokratische Partei erklärte sich bei ihrer Zusammenkunft in Chicago in der ersten Hälfte des Juli für die freie Silberprägung; ihr politisches Programm und ihre Kandidaten erhielten die Sanktion der Populisten und der Silberpartei bei deren Versammlungen in St. Louis am 22. Juli. Diese Kräfte wurden noch durch einige mifsvergnügte republikanische Elemente unter der Führung des Senators Teller von Colorado verstärkt. Die Besorgnis und Unsicherheit, die durch diese neue politische Bewegung verursacht wurde, bewirkte erneute Goldentziehungen während des ganzen Sommers.

Um den 17. Juni waren die letzten Einzahlungen auf die Bondemission vom Februar gemacht worden. Aber obgleich die Erträge aus den Obligationen 111 000 000 $ gewesen waren, stand die Schatzreserve nur auf 103 200 194 $[1]. Man hat taxiert, dafs von dem Golde, das für die Obligationen in den Staatsschatz einbezahlt wurde, volle 40 Millionen aus demselben für diesen Zweck genommen waren. Die Entziehungen zum Zwecke des Exports waren im Mai und Juni stark; die Ueber-

1) cf. Wm. A. Dunning, Record of Polit. Events. Pol. Sc. Quart. Vol. 11, No. 4, Dez. 1896.

führungen in die Privattresors waren die Folgen der Unruhe, die durch die Silberbewegung im politischen Leben geschaffen wurde. Am 11. Juli fiel die Reserve wiederum unter den Stand von 100 000 000 $. 10 Tage später war sie nur 90 000 000 $. Der Ausblick war jetzt so düster, dafs führende New Yorker Bankiers eine Bewegung organisierten, mit der Absicht, aus ihren eigenen Quellen genug Gold in den Staatsschatz fliefsen zu lassen, um den Vorrat zu halten, bis die Bewegung der Ernten nach Europa die Ausfuhr des Metalls endigen würde. Demgemäfs empfing der Staatsschatz in der Woche, die mit dem 29. Juli endigte, etwa 26 000 000 $ gegen Banknoten, und die Reserve hob sich weit über 100 000 000 $. An dieser Bewegung zur Unterstützung des Staatsschatzes nahmen Banken im ganzen Lande teil. Die Beiträge zu diesen Zuführungen an Gold waren ein Einsatz, den die mit Auslandwechseln handelnden Bankiers leisteten, um dieses Geschäft zu kontrollieren und die Kurse auf einer Höhe zu halten, durch welche die Goldausfuhr auf das geringste Mafs reduziert wurde. Ein anerkannter Beweggrund bei dieser ganzen Unternehmung war, eine neue Obligationenemission durch die Regierung zu verhüten; denn das, so fürchtete man, würde bei der Präsidentschaftskampagne die Silberpartei verstärken. Das Unternehmen der Bankiers war durchaus von Erfolg gekrönt. Die Goldausfuhren hörten auf, und im Staatsschatze war ein reicher Vorrat, als am 20. August die Flut endgiltig zurückkehrte, und die Einfuhr des wertvollen Metalls begann. Diese Bewegung entwickelte eine ungeahnte Stärke und zerteilte bald die Furcht vor einer Panik, die während des ganzen Sommers angehalten hatte. Ein verhältnismäfsig sehr grofser Anteil an dem eingeführten Golde flofs in den Staatsschatz, der gegen Ende September 124 034 672 $ enthielt. Die Einfuhrbewegung hielt in demselben hohen Mafse während des ganzen Oktober an; aber seit dieser Zeit ging wieder, angesichts der Wahlen, das meiste Metall in die Privattresors. Der Sieg der republikanischen Partei und die Niederlage der Silberbewegung weckten noch einmal das Vertrauen. Sofort kamen diese aufgehäuften Schätze zum Vorschein und strömten in den Staatsschatz zu einem Preise, der zeitlich die Vorteile erdrückte, die an ihrer Erlangung lagen. Seit damals bis heute sind fernere Entziehungen von Gold aus dem Staatsschatze, noch Ausfuhren nicht mehr vorgekommen, ausgenommen solche, zu denen die regelrechten Handelsnachfragen nötigten. In der Erwartung einer Tarifbill, die wahrscheinlich eine wesentliche Erhöhung der jetzigen Zölle bringen wird, sind in den letztvergangenen Monaten sehr starke Einführungen eingetreten, und das Defizit für das Jahr 1897 wird wahrscheinlich viel kleiner werden, als die Schätzung ist, während man zukünftige ganz vermeiden wird. Wenn auch wenig Wahrscheinlichkeit vorliegt, dafs die Umlaufsmittel unter der jetzigen Verwaltung einer Reform unterzogen werden, so ist doch alle Ungewifsheit in Bezug auf die Absicht des Schatzamtes, alle ihre Verbindlichkeiten in Gold einzulösen, entfernt, die Gefahr der Goldentziehungen ist abgewendet und mit ihr die Notwendigkeit weiterer Emissionen von Obligationen.

So stellt sich in kurzem die letzte Phase in der Geschichte der amerikanischen Staatsschuld dar. Die Lehre, die wir daraus ziehen, ist nicht schwer zu finden. Die Regierung hat ungefähr für 500 000 000 $

Noten emittiert, für deren Auszahlung in Gold sie Bürgschaft geleistet hat. Sehen wir von der Emission neuer Obligationen ab, so kann sie das notwendige Gold nur aus Einfuhrzöllen und Steuern erhalten. In Zeiten der Ueberschüsse an Einnahmen, wo der Staatsschatz Millionen an Dollar in Noten aufspeichern konnte, war keine Gefahr vorhanden, dafs Gold nicht einkommen könnte; aber sobald im Staatshaushalte ein Fehlbetrag erschien, war die Regierung genötigt, diese Millionen zu verbrauchen und sogar Eingriffe in den Goldreservefonds zu thun. Nicht allein stiegen die Nachfragen nach Gold bei dem Schatzamte, sondern die Auszahlungen in Gold an den Staatsschatz hörten auf, und nur Papiergeld wurde eingenommen. Der einzige Weg, auf dem es dann möglich war, die Einstellung der Auszahlungen in Gold zu vermeiden und die ausstehenden Noten durch Wiederfüllung der Goldreserve zu sichern, führte auf die Emission von Obligationen. So machte ein System mangelhafter Umlaufsmittel den letzten Zuwachs zur Nationalschuld nötig, und so giebt es keine Gewifsheit, dafs nicht in Zukunft ein ähnliches Bedürfnis entstehen könnte, wenn nicht das ganze System geändert und verbessert wird. Bei einer Vermehrung der Staatseinnahmen indessen dürfen wir hoffen, dafs die Nationalschuld bis zu ihrer gänzlichen Tilgung nicht wieder vergröfsert werden wird.

Eine andere Frage, die nur indirekt mit der Geschichte der Staatsschulden zusammenhängt, und deren schliefsliche Entscheidung durch den Zuwachs der Nationalschuld in neuerer Zeit nur aufgeschoben ist, ist die des Bankpapiergeldes. Nationalbanken sind jetzt die einzigen, welche ihre eigenen Noten ausgeben dürfen; sie dürfen es, sobald sie Obligationen der V. St. aufkaufen, die sie bei dem „Controller of the Currency" hinterlegen, und gegen die sie Noten bis zu 90 Proz. ihres Nennwertes ausgeben dürfen [1]).

Selbst jetzt werden nicht viele Jahre vergehen, bis die Staatsschulden ganz abgelöst sein werden. Dann werden neue Bestimmungen für ein Banknotensystem getroffen werden müssen. Die Erfahrungen der V. St. sprechen durchaus gegen Ausgabe von Noten seitens der Regierung; man scheint im allgemeinen gegen staatliches Papiergeld zu sein. Ob die Nationalbanken ohne Obligationen weiter bestehen bleiben, ob sie abgeschafft oder ob sie auf Grund von Staatsgesetzen umgestaltet werden, ist eine andere Frage, die bald auf Lösung drängen wird, und die schliefslich entschieden werden mufs.

1) Die folgende Tabelle zeigt den Wert der Obligationen im Besitz von Nationalbanken zur Sicherung des Umlaufs ihrer Banknoten, im Besitz anderer öffentlicher Anstalten, von Privaten und im Ausland:

Jahr	Nationalbanken	Anst. u. Private	Ausland
1885	$ 323 721 000	$ 671 194 000	$ 11 927 000
1890	„ 168 585 000	„ 429 978 000	„ 9 324 000
1896	„ 228 916 000	618 448 000	

III.

Hauptergebnisse der Berufszählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

I. Erwerbsthätige und Angehörige.

Berufsgruppen [Die in Klammern beigefügten Buchstaben und Nummern weisen auf die Einteilung der Berufsarten im amtlichen Quellenwerk, Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 102, hin.]	Erwerbsthätige [1]) überhaupt	darunter weiblich	deren Angehörige ohne Hauptberuf	darunter weiblich	Die Erwerbsthätigen machen % der Bevölkerung
1. Landwirtschaft (A 1)	8 045 441	2 730 216	9 414 783	6 227 915	15,54
2. Kunst- u. Handelsgärtnerei (A 2)	108 462	15 546	133 898	92 427	0,21
3. Tierzucht, nicht landwirt. (A 3)	2 142	78	2 988	2 079	0,00
4. Forstwirtschaft (A 4)	111 926	6 129	227 909	157 113	0,22
5. Fischerei (A 5 und 6)	24 721	1 185	54 340	37 078	0,05
6. Bergbau (B 1, 3—5)	418 390	11 314	945 660	617 245	0,81
7. Hüttenwesen (B 2)	149 363	4 263	324 478	214 242	0,29
8. Industrie (B 6—137 und 161)					
a) Steine und Erden (B 6—19)	501 334	39 555	802 781	520 512	0,97
b) Metall (B 20—44)	862 035	36 210	1 265 114	859 316	1,67
c) Maschinen etc. (B 45—57)	385 223	12 513	636 370	436 860	0,74
d) Chemische Industrie (B 58—63)	102 923	14 721	174 523	117 380	0,20
e) Leuchtstoffe, Seifen etc. (B 64—68)	42 997	4 288	86 856	58 939	0,08
f) Textilindustrie (B 69—80)	945 191	427 961	933 618	627 378	1,82
g) Papier (B 81—83)	135 863	39 222	164 933	111 222	0,26
h) Leder (B 84—92)	168 358	10 023	251 491	172 978	0,33
i) Holz- u. Schnitzstoffe (B 93—105)	647 019	30 346	1 023 869	697 476	1.25
k) Nahrungs- u. Genussmittel (B 106—119)	878 163	140 333	1 096 408	743 781	1,70
l) Bekleidung und Reinigung (B 120—137)	1 513 124	713 021	1 429 727	975 095	2,92
m) Fabrik. nicht genauer bezeichnet (B 161)	29 961	6 536	46 247	31 208	0,06
Industrie zusammen	6 212 191	1 474 729	7 911 937	5 361 145	12,00
9. Bauwesen (B 138—150)	1 353 637	13 872	2 314 705	1 565 382	2,61
10. Druckerei, Photographie, Schriftgiesserei (B 151—156)	119 291	14 958	125 437	87 741	0.23
11. Künstlerische Berufe (B 157—160, Musik u. Theater bei 17)	28 348	1 982	29 670	21 086	0,05
12. Handel und Versicherung (C 1—10)	1 230 518	300 398	1 557 666	1 089 347	2,38
13. Landverkehr (C 11—15)	513 590	7 595	1 175 746	804 801	0.99
14. Wasserverkehr (C 16—19)	73 787	834	143 715	99 171	0,14
15. Gast- und Schankwirtschaft (C 22)	492 663	261 450	425 839	293 337	0,95
16. Persönliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art (C 20, 21 u. D 1, 2)	460 444	243 196	494 438	330 048	0,89
17. Oeffentl. Dienst u. freie Berufe (E)	1 425 961	176 648	1 217 931	870 398	2,76
18. Häusliche Dienstboten (G)	1 339 316	1 313 957	—	—	2,59
Summe 1—18	22 110 191	6 578 350	26 501 140	17 870 555	42,71
Dazu Berufslose, nämlich:					Berufsl. % der Bevölkerung
Von Vermögen, Renten, Pens. Lebende (F 1)	1 288 484	691 042	933 480	741 680	2.49
Studierende u. Schüler [2]), Zöglinge in Bildungsanstalten, Waisenhäusern etc. (F 3)	414 587	164 710	355	291	0.80
Sonstige Berufslose (F 2, 4—8) [3])	439 737	259 797	82 310	54 698	0,85
Im Ganzen	24 252 999	7 693 899	27 517 285	18 667 224	46,85 [4])

1) die einen alleinigen oder Hauptberuf haben, nicht nur nebensächlich erwerbsthätig sind.
2) nicht in der Familie lebend, daher nicht als Angehörige gezählt.
3) von Unterstützung Lebende; Insassen von Armenhäusern, Strafanstalten, ohne Berufsangabe.
4) Gesamtbevölkerung am 14. Juni 1895 51 770 284, darunter weiblich 26 361 123.

II. Selbständige und abhängige Erwerbsthätige.

Berufsgruppen (S. vorige Seite)	Erwerbsthätige[1])		Unter den Selbständigen sind		Die Selbständigen	Die Abhängigen
	Selbständige (a Pers.)	Abhängige (b und c Personen)	Hausindustrielle (a fr)[2])	Personen mit Nebenberuf[3])	der Gruppe machen % d. Erwerbsthätigen	
1. Landwirtschaft	2 522 539	5 522 902		504 165	11,4	25,0
2. Kunst- und Handelsgärtnerei	24 873	83 589	59	9 307	0,1	0,4
3. Tierzucht, nicht landwirt.	1 379	763	—	574	0,0	0,0
4. Forstwirtschaft	4 509	107 417	—	1 726	0,0	0,5
5. Fischerei	15 425	9 296	—	7 968	0,1	0,0
6. Bergbau	2 101	416 289	—	921	0,0	1,9
7. Hüttenwesen	730	148 633	—	280	0,0	0,7
8. Industrie						
a) Steine und Erden	34 702	466 632	1 857	18 888	0,2	2,1
b) Metall	150 303	711 732	8 043	74 334	0,7	3,2
c) Maschinen etc.	85 171	300 052	4 411	39 076	0,4	1,4
d) Chemische Industrie	10 503	92 420	162	3 046	0,1	0,4
e) Leuchtstoffe, Seifen etc.	4 907	38 090	26	1 997	0,0	0,2
f) Textilindustrie	199 311	745 880	132 614	56 909	0,9	3,4
g) Papier	16 414	119 449	2 077	5 772	0,1	0,5
h) Leder	46 725	121 633	2 281	17 636	0,2	0,6
i) Holz- und Schnitzstoffe	207 183	439 836	16 393	95 104	0,9	2,0
k) Nahrungs- und Genufsmittel	229 937	648 226	8 744	118 074	1,0	2,9
l) Bekleidung und Reinigung	846 767	666 357	109 314	177 034	3,8	3,0
m) Fabrik. nicht genauer bezeich.	1 419	28 542	—	46	0,0	0,1
Industrie zusammen	1 833 342	4 378 849	285 922	607 976	8,3	19,8
9. Bauwesen	201 994	1 151 643	208	94 007	0,9	5,2
10. Druckerei, Photographie, Schriftgiefserei	13 261	106 030	506	3 085	0,1	0,5
11. Künstlerische Berufe (Musik u. Theater bei 17)	10 336	18 012	753	1 204	0,0	0,1
12. Handel und Versicherung	585 665	644 853		140 175	2,6	2,9
13. Landverkehr	49 532	464 058		20 724	0,2	2,1
14. Wasserverkehr	17 436	5 351		4 143	0,1	0,2
15. Gast- und Schankwirtschaft	175 712	316 951		75 643	0,8	1,4
16. Persönliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	15 212	445 232		3 125	0,1	2,0
17. Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	460 074	965 887		70 131	2,1	4,4
18. Häusliche Dienstboten	—	1 339 316		[3])	—	6,1
Summe 1—18	5 934 120	16 176 071	287 448	1 545 154	26,8	73,2
Davon: männlich	4 762 675	10 769 166	157 039	1 436 723	21,5	48,7
weiblich	1 171 445	5 406 905	130 409	108 431	5,3	24,5

1) In der amtlichen Berufsstatistik sind unterschieden: a) Selbständig allein oder mit Gehilfen Arbeitende (Betriebsleiter), auch leitende Beamte; b) Nicht leitende Beamte, überhaupt wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes Verwaltungs- und Aufsichtspersonal, sowie Rechnungs- und Büreaupersonal; c) Sonstige Gehülfen, Lehrlinge, Arbeiter einschliefslich der im Gewerbe (im Hauptberuf) thätigen Familienangehörigen und Dienenden. b) und c) sind noch in weitere Unterabteilungen geschieden.

2) In der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft — zu Haus für fremde Rechnung Arbeitende. Die Abhängigen (Gehilfen) der Hausindustriellen sind hier nicht berücksichtigt, weil in der Berufsstatistik (Haushaltungsliste) keinesfalls vollständig erfafst. Vollständigere Zahlen werden in der gewerblichen Betriebsstatistik gegeben werden können.

3) Aufserdem hatten von den Berufslosen (s. vorige Seite), häuslichen Dienstboten und Angehörigen 1 675 665 Personen eine nebensächliche Erwerbsthätigkeit (waren in verschiedenen Berufsarten ebenso oft gezählt).

III. Vergleiche zwischen den Ergebnissen der Berufszählungen von 1882 und 1895

(Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 2 und 102.)

a) 5. Juni 1882 b) 14. Juni 1895	Berufsabteilungen[1]					% der Bevölkerung
	A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtsch., Fischerei	B. Industrie, Bergbau, Bauwesen	C. Handel u. Verkehr, Gast- u. Schankwirtschaft	D—F übrige	A—F Summe	
Zugehöriger Bevölkerungsteil						
überhaupt a)	19 225 455	16 058 080	4 531 080	5 407 498	45 222 113	100
b)	18 501 307	20 253 241	5 966 846	7 048 890	51 770 284	100
männlich a)	9 241 086	8 315 626	2 121 577	2 472 460	22 150 749	49,0
b)	8 866 600	10 548 112	2 790 601	3 203 848	25 409 161	49,1
weiblich a)	9 984 369	7 742 454	2 409 503	2 935 038	23 071 364	51,0
b)	9 634 707	9 705 129	3 176 245	3 845 042	26 361 123	50,9
darunter:						
Erwerbsthätige						
männliche a)	5 716 448	5 276 285	1 280 922	1 141 760	13 415 415	29,7
b)	5 549 294	6 763 066	1 761 907	1 457 574	15 531 841	30,0
weibliche a)	2 944 961	1 422 741	584 847	588 968	5 541 517	12,2
und zwar: b)	3 118 095	1 838 288	860 581	761 386	6 578 350	12,7
Selbständige				[3]	[3]	
männliche a)	2 010 865	1 621 668	550 936	288 192	4 471 661	9,9
b)	2 221 826	1 542 272	640 941	357 636	4 762 675	9,2
weibliche a)	277 168	579 478	150 572	75 393	1 082 611	2,4
b)	346 899	519 492	202 616	102 438	1 171 445	2,3
Gehilfen und Arbeiter						
männliche a)	3 690 722	3 647 821	721 272	841 429	8 901 244	19,7
b)	3 317 712	5 217 830	1 117 962	1 090 303	10 743 807	20,8
weibliche a)	2 257 741	547 498	147 538	223 715	3 176 492	7,0
b)	2 406 255	1 001 626	376 992	308 075	4 092 948	7,9
Häusliche Dienstboten[2]						
männliche a)	14 861	6 796	8 714	12 139	42 510	0,1
b)	9 756	2 964	3 004	9 635	25 359	0,0
weibliche a)	410 052	295 765	286 737	289 860	1 282 414	2,8
b)	364 941	317 170	280 973	350 873	1 313 957	2,5
Angehörige						
männliche a)	3 524 638	3 039 341	840 655	678 339	8 082 973	17,9
b)	3 317 306	3 785 046	1 028 694	719 015	8 850 061	17,1
weibliche a)	7 039 408	6 319 713	1 824 656	1 643 945	16 827 722	37,2
b)	6 516 612	7 866 841	2 315 664	1 968 107	18 667 224	36,1
Ang. unter 14 Jahr alt						
a)	6 548 224	5 789 876	1 557 826	1 219 858	15 115 784	33,4
b)	6 093 948	7 144 790	1 876 972	1 263 549	16 379 259	31,7
„ 14 Jahr u. älter						
a)	4 015 822	3 569 178	1 107 485	1 102 426	9 794 911	21,7
b)	3 739 970	4 507 097	1 467 386	1 423 573	11 138 026	21,5

1) Nach der Einteilung der amtlichen Statistik umfaßt Berufsabteilung A die Berufsgruppen 1—5 der beiden hier vorhergehenden Tabellen, Abt. B: die Gruppen 6—11, C: 12—15 und 16 teilweis, D: 16 (teilweis), E: 17, F die Berufslosen.

2) Die häuslichen Dienstboten (im Hause der Herrschaft lebend), No. 18 unserer Tabellen, sind dort bei den Personen der einzelnen Berufsarten, in deren Haushaltungen sie leben, nachgewiesen. Die gewerblichen Dienstboten sind bei Gehilfen etc. gezählt.

3) Ohne die Selbständigen der Berufsabteilung F (Berufslose).

IV. Einige Hauptzahlen aus der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1897 II, Ergänzungsheft.)

Deutsches Reich. 14. Juni 1895	Größenklassen nach der landwirtschaftlichen[1]) Fläche					Alle Betriebe zusammen
	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u. mehr	
Zahl der Betriebe	3 236 367	1 016 318	998 804	281 767	25 061	5 558 317
Gesamtfläche ha	2 415 914	4 142 071	12 537 660	13 157 201	11 031 896	43 284 742
Durchsch. Größe ha	0,75	4.08	12,55	46,70	440.20	7.79
Von der Fläche sind benutzt ha als						
Acker, Wiese, Weide	1 673 139	3 194 406	9 605 072	9 804 000	7 785 874	32 062 491
Gartenland	99 034	50 420	79 154	57 091	43 642	329 341
Weinberg	36 271	41 158	37 649	8 746	2 285	126 109
zus. landwirtschaft.	1 808 444	3 285 984	9 721 875	9 869 837	7 831 801	32 517 941
„ forstwirtschaft.	413 033	546 860	1 850 277	2 197 830	2 574 276	7 582 276
sonstige	194 437	309 227	965 508	1 089 534	625 819	3 184 525
Von je 100 ha als						
Acker, Wiese etc.	69,26	77,12	76,61	74,52	70.58	74.07
Gartenland	4,10	1.22	0,63	0,43	0.40	0,76
Weinberg	1,50	0.99	0,30	0 07	0,02	0,29
zus. landwirtschaft.	74,86	79,33	77.54	75,02	71.00	75.12
„ forstwirtschaft.	17,10	13.20	14.76	16,70	23,33	17,52
sonstige	8,04	7,47	7.70	8,28	5,67	7.36
Von den Betrieben besafsen:						
nur eigenes Land	1 009 126	443 268	584 521	208 674	15 401	2 260 990
nur Pachtland	831 107	47 185	19 707	9 969	4 991	912 959
teilweise Pachtland	840 700	456 408	338 961	53 760	4 422	1 694 251
sonstiges[2])	722 098	150 179	97 137	13 913	590	983 917
Von je 100 Betrieben						
nur eigenes Land	29,65	40,41	56.19	72,88	60,62	38,64
nur Pachtland	24,42	4.30	1.89	3.48	19,65	15,60
teiweise Pachtlland	24,71	41,60	32.58	18.78	17.41	28,95
sonstiges[2])	21,22	13.69	9.34	4.86	2.32	16.81
Von der Fläche waren ha:						
eigenes Land	1 575 672	3 364 418	11 352 975	12 102 060	8 875 255	37 270 380
Pachtland	598 851	659 894	1 024 881	960 200	2 116 215	5 360 041
sonstiges[2])	241 391	117 759	159 804	94 941	40 426	654 321
Von je 100 ha:						
eigenes Land	65.22	81,23	90.55	91,98	80,45	86,11
Pachtland	24.79	15,93	8,17	7.30	19,18	12.38
sonstiges[2])	9,99	2,84	1.28	0,72	0 37	1,51
1882 wurden gezählt:						
Betriebe	3 061 831	981 407	926 605	281 510	24 991	5 276 344
mit Ges.-Fläche ha	2 159 358	3 832 902	11 492 017	12 415 463	10 278 941	40 178 681
Durchschn. Größe „	0,71	3,91	12.40	44,10	411.31	7.61

1) d. h. Acker, Wiese, bessere Weide, Garten, Weinberg.

2) Dienstland, Deputatland, auf Halbscheid bewirtschaftet, zugewiesener Anteil an Gemeindeland.

Litteratur.

I.

Walras, Léon, Études d'économie sociale (Théorie de la répartition de la richesse sociale).

Lausanne, F. Rouge, 1896, VIII u. 464 SS.

Besprochen von Knut Wicksell.

Als Walras vor 23 Jahren seine Éléments d'économie politique pure zu veröffentlichen begann, zeigte er zugleich die Absicht an, dem rein theoretischen Teil seiner Arbeit zwei andere folgen zu lassen, von denen der eine „die angewandte politische Oekonomie oder die Theorie der landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Produktion des Reichtums", der andere „die soziale Oekonomie oder die Verteilung des Reichstums durch das Eigentum und die Besteuerung" behandeln sollten. Aus Ursachen, die mir nicht näher bekannt sind, mutmafslich aber mit der anfänglich ziemlich geringen Beachtung seines Hauptwerkes in Verbindung zu setzen sind, wurde dieser Plan nicht ausgeführt; heutzutage als die Anerkennung des ebenso originell erdachten wie streng logisch durchgeführten Walras'schen Lehrgebäudes im vollen Mafse gekommen ist, fehlt es leider dem Verfasser an Kräften [1]), die beiden noch mangelnden Teile seines Werkes auszuarbeiten. Um jedoch einigermafsen anzudeuten, was er hätte sagen wollen, fügt er jetzt einige kleinere teilweise schon früher veröffentlichte Aufsätze in zwei Bände zusammen, von denen der hier zu besprechende die Verteilung abhandelt, somit sich mit dem Inhalte des ursprünglich beabsichtigten 3. Teils seiner Éléments beiläufig deckt.

Obwohl selbstverständlich keinen genügenden Ersatz für die durchgeführte Darstellung des Gegenstandes bildend, welche man unter günstigeren Umständen von Walras' Hand hätte erwarten können, wird die Schrift für manche Leser willkommen sein. Besonders diejenigen, welche der vielen Mathematik wegen bisher sich sträubten mit Walras Bekanntschaft zu stiften, werden in dieser Sammlung, wo mit einer einzigen Ausnahme keine Rechnungen vorkommen, von den durchaus klaren und

1) So behauptet er wenigstens selbst. Seine rege Schriftstellerei, eben in den letzten Jahren, u. A. die interessante Abhandlung in Revue d' économie politique, Juli d. J. über den Freihandel scheinen diese Behauptung nicht gerade zu bestätigen.

leicht verständlichen, stellenweise sogar brillanten Ausführungen des Verfassers angenehm überrascht werden.

Seinen allgemeinen Standpunkt bezeichnet Walras selbst als Synthetismus: er strebt einer Aussöhnung der heutigen politischen Gegensätze, vor allen des Kommunismus und des Individualismus, nach, und zwar nicht lediglich auf dem Wege der praktischen Kompromisse, sondern indem er jeder dieser Richtungen das ihr Gebührende in vollem Mafse zuweisen, ihre unhaltbaren Ansprüche aber durch wissenschaftliche Ueberwindung beseitigen will. Er schreckt auch nicht vor den weitgehendsten Zukunftsverhoffnungen der sozialistischen Parteien zurück, ebensowenig aber ist er geneigt von der Forderung auf Handlungsfreiheit des Individuums ein Atom aufzugeben oder das Eingreifen des Staats in schon anerkannte Besitzrechte in irgend welcher Form zuzulassen.

Dieser Gesinnung kann ich meinerseits im allgemeinen nur Beifall zollen, und glaube ebenso fest wie W. auf die Möglichkeit einer Lösung des sich hier darbietenden grofsartigen Problems. Leider aber hat er sich dabei, wie mir scheint, viel zu früh bei einer Idee zu Ruhe geschlagen, gegen deren Ausführbarkeit, milde gesagt, grofse Zweifel gehegt werden können, nämlich dem Ankauf des sämtlichen Grundeigentums durch den Staat.

Da die Abhandlung, wo diese Idee entwickelt wird (Réalisation de l'idéal social. Théorie mathématique du prix des terres et de leur rachat par l'état — früher gedruckt in Théorie mathém. de la richesse sociale, Lausanne 1883), auch nach W.'s Meinung das eigentliche Zentrum des Buches ist, worauf sein übriger Inhalt entweder hinaufführt oder zurückweist, so dürfte eine etwas eingehendere Erörterung derselben hier am Platze sein.

Der von James Mill herrührende, in späterer Zeit durch Henry George u. A. verbreitete Gedanke einer Konfiskation der Grundrente oder eines Teiles davon zu Gunsten des Staats findet bei Walras aus den angeführten Gründen keinen Anklang. Um so lebhafter interessiert er sich für einen anderen, ursprünglich von H. H. Gossen entwickelten Plan, nach welchem der Staat ohne Expropriation oder Zwang durch gütliches Uebereinkommen mit den Grundeignern sich die Grundstücke nach und nach zum gangbaren Marktpreis verschaffen sollte, um sie nachher an den Höchstbietenden zu verpachten. Die Mittel zur Verzinsung und Amortisation der hierfür anfangs nötigen Staatsanleihen würde die dem Staate nunmehr zufliefsende Grundrente, deren künftige Steigerung vorausgesetzt wird, allmählich selbst liefern. Allerdings würde jene Steigerung der Grundrente, soweit sie vorausgesehen werden kann, einigermafsen schon heute antecipiert und in den Verkaufspreis der Grundstücke eingeschlagen — insofern ist das Ergebnis der ausführlichen Berechnungen Walras' über die Möglichkeit der betr. Amortisation, wie er selbst zugiebt, ein rein negatives. In Wirklichkeit ist jedoch, wie W. hervorhebt, die künftige Grundrente keine im voraus gegebene Gröfse: es könnte vielmehr der Staat selbst „par l'habileté de ses mesures et la sagesse de sa conduite" eine schnellere Zunahme derselben mächtig befördern, bezw. die jetzt stationären oder abnehmenden Grundrenten in ansteigende verwandeln.

Die Amortisation einmal durchgeführt, würde schliefslich der Staat, in unverkürztem Besitz des Nettoertrags des gesamten Grund und Bodens, daraus alle seine Ausgaben bestreiten können und — alle Steuern nachzulassen imstande sein.

Fürwahr eine glänzende Perspektive! Walras hat sich diesem Gedanken derart hingegeben, dafs ihm alle sonstige Steuerreformen — über die er sonst in den folgenden Abhandlungen älteren Datums viele gesunde Bemerkungen macht — nunmehr lediglich als Palliativen von ganz untergeordneter und vorübergehender Bedeutung erscheinen.

Es kann aber vorerst in Frage gestellt werden, ob dieser Plan, rein als finanzielle Mafsregel gedacht, wirklich gelingen würde. Die Höhe der Grundrente hängt ja nicht nur vom Bruttoertrag des Grund und Bodens ab (welcher übrigens nicht ins unendliche wachsen kann), sondern vor allem von der Dichte der Bevölkerung sowie (in betreff der städtischen Grundrente) von deren Konzentrierung in die Städte. Soll nun der Staat im Interesse seines Grundrenteneinkommens jene beide Faktoren einer Steigerung desselben unausgesetzt zu begünstigen suchen? Walras ist gewifs zu viel Malthusianer, zu viel, möchte ich sagen, ein Freund von Luft und Licht, um so etwas ohne weiteres befürworten zu wollen, um nicht vielmehr unter Umständen in einer Bewegung ganz entgegengesetzter Richtung das Merkmal des wahren Fortschritts zu erblicken. Würde aber die künftige Entwickelung, was nicht eben unwahrscheinlich erscheint — es handelt sich ja hier überhaupt nicht nur um die allernächste Zukunft, sondern um kommende Jahrhunderte — zu einer mäfsigeren Dichtigkeit der Bevölkerung sowie zu deren gleichmäfsigeren Verteilung über die Oberfläche der verschiedenen Länder führen, so könnte es sich leicht ereignen, dafs die Grundrente, trotz aller materiellen Fortschritte, statt zu wachsen, zurückginge, und damit wäre eben einer der wichtigsten Stützen des Walras'schen Amortisationsplans der Boden entrückt worden.

Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, dafs man eben unter letzterer Voraussetzung um so sicherer auf einen anderen, von Walras nicht erwähnten, Umstand rechnen könnte, welcher für die eventuelle Ausführbarkeit seines Projektes offenbar günstig ist, nämlich eine fortschreitende Anhäufung der beweglichen Kapitalien und infolgedessen ein allmähliches Sinken des Kapitalzinsfufses. Unter Annahme eines stetig abnehmenden Zinsfufses kann der jetzige Kapitalwert einer perpetuellen Rente sogar unendlich werden, und es würde insofern der Grundbesitz vom Staate niemals zu hoch bezahlt werden können. Zwar würde nun, wie wir sogleich sehen werden, das unausgesetzte Schuldenmachen des Staates gerade die Tendenz haben, jener Bewegung des Zinsfufses zunächst und vielleicht für lange Zeit entgegenzuwirken und sie aufzuhalten, für die Dauer kann dieselbe jedoch nicht gern ausbleiben, wenn sonst die friedlichen Beziehungen der Länder erhalten bleiben.

Zugegeben aber auch, dafs der Gossen-Walras'sche Plan in finanzieller Hinsicht gelingen würde, d. h. ohne spezielle Belastung der Steuerzahler durchgeführt werden könnte, so ist jedoch damit — was keiner von ihnen bemerkt zu haben scheint — das Problem nur zur Hälfte gelöst; denn es fragt sich nun weiter, welchen indirekten

Einfluſs jene kolossalen Geldtransaktionen auf den Volkswohlstand, und besonders auf die Lage der ärmeren Klassen, ausüben würde. Der ganze Plan beruht eigentlich auf der Annahme, daſs die Grundeigner um etwas höherer jetziger Einkommen willen ihren bleibenden Besitz dem Staate abtreten würden. Dies setzt aber voraus, daſs sie das überschüssige Einkommen, oder wenigstens einen Teil davon, auch heute verzehren wollen; sonst hat das Geschäft für sie keinen Sinn, und sie hätten ebensogut (oder noch besser) ihren Grundbesitz behalten können. Eine vergröſserte Konsumtion seitens einzelner Volksklassen führt aber ceteris paribus notwendigerweise eine verringerte Konsumtion anderer Klassen herbei. Unter diesen anderen Klassen würden jedoch die Besitzer des beweglichen Kapitals nicht zählen; vielmehr würden für sie die groſsartigen Anleihen des Staats zum Teil Gelegenheit zu vorteilhafterer Kapitalanlage darbieten. Die Arbeiter würden die Zeche bezahlen müssen, und zwar einfach dadurch, daſs während sehr langer Zeit der Kapitalzins auf Kosten des Arbeitslohns einen weit höheren Stand einnehmen würde, als er sonst hätte thun können, sei es, daſs er thatsächlich zunehmen, sei es, daſs er in seinem für die Arbeiter (unter sonst gleichen Umständen) so wohlthätigen Sinken aufgehalten werden würde.

So wenigstens stellt sich für mich die Sache in ihren allgemeinsten Zügen dar. Den Verlauf derselben in Details überblicken und beurteilen zu können, getraue ich mir allerdings nicht. Einen Plan aber, welcher während einer Zeit, die sich jedenfalls über mehrere Generationen erstrecken würde, die Konsumtionsmöglichkeit der besitzenden Klassen gröſser, diejenige der Besitzlosen kleiner zu gestalten, geeignet ist, als sie sonst sein würden, kann ich meinerseits nicht für eine befriedigende Lösung der sozialen Frage halten, mag sie sich die fernere Zukunft der groſsen Masse noch so glänzend versprechen.

Ein weiterer Einwand gegen den Walras'schen Vorschlag ist der, daſs er denjenigen, zu welcher Gunsten er durchgesetzt werden sollte, eine vollkommen passive Rolle anweist. Meiner Ueberzeugung nach muſs vielmehr die „Realisation des sozialen Ideals" in erster Linie von den breiten Lagern, den Arbeitern selbst ausgehen — in welcher Weise, ist hier nicht das Ort zu entwickeln. Will man ihren Bestrebungen von oben an entgegen kommen, um so besser. Daſs diese Bestrebungen an der Hand der Wissenschaft geleitet und insofern durch die höher stehenden Klassen unterstützt werden sollten, ist in der That unerläſslich. Aber alles für die Arbeiter, nichts durch sie thun zu wollen, halte ich für eine Illusion.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Annales de l'Institut International de Sociologie, publiées sous la direction de R. Worms, Secrétaire général. Travaux du second Congrès, tenu à Paris en Septembre-Octobre 1895. Paris, Giard et Brière, 1896. 462 SS.

Ueber die Verhandlungen des ersten Kongresses des Institut International ist in diesen Jahrbüchern Band 13, S. 130 ff. nach dem ersten Bande seiner Annalen berichtet worden. Der vorliegende zweite Band, der über den zweiten Kongreſs berichtet, steht hinter dem ersten Bande nicht zurück. Als Präsident eröffnet der russische Soziologe M. Kowalewsky die Verhandlungen mit einer Betrachtung über den gegenwärtigen sozialen Zustand Rufslands, auf den er die Begriffe des Comte'schen Gesetzes der drei Stadien anwendet. Er findet, daſs Rufsland, das theologische verlassend, in das metaphysische Stadium des Denkens eintritt, das sich bei den Bauern in der Bildung mannigfacher nicht orthodoxer Sekten, in den höheren Ständen in der Herrschaft metaphysischer Systeme, in der Wirtschaft durch die beginnende Herrschaft des ökonomischen Liberalismus kund gebe.

Von den weiteren in den Sitzungen des Kongresses gelesenen Abhandlungen seien die folgenden erwähnt: R. Worms („Ueber die verschiedenen Auffassungen der Soziologie") findet in der heutigen Soziologie drei verschiedene Richtungen: a) die psychologische, die von dem seelischen Verhalten des Individuums ausgehend alles erklären will, b) die organische, die die Gesellschaft als Organismus betrachtend das Einzelne immer vom Ganzen abhängig glaubt, und c) eine dritte Richtung, die von der organischen insofern abweicht, als sie die Analogie zwischen dem physischen und dem sozialen Organismus anerkennt, aber auch auf die den letzteren auszeichnenden Verschiedenheiten und auf seine eigentümlichen noch zu entdeckenden Gesetze hinweist. Zur ersten Richtung rechnet Worms wohl G. Tarde, zur zweiten Spencer und seine Nachfolger, zur dritten vielleicht Ward, Mackenzie, Giddings, die freilich eine über die biologischen Begriffe hinausgehende Betrachtung mehr als eine notwendige fühlen, weniger selbst ausgeführt haben. Es ist erfreulich, daſs W. selbst sich zur dritten Richtung bekennt. Doch vermiſst man in der Aufzählung eine sehr aus-

geprägte Richtung, die klassifizierende, wie sie durch Comtes Klassifikation der Wisschaften angeregt, bei de Greef, Lacombe und anderen herrscht.

S. R. Steinmetz („Einige Worte über die Methode der Soziologie") mahnt die Soziologen mit Recht, weniger von den Methoden, den Grenzen, der Begriffsbestimmung ihrer Wissenschaft zu sprechen, weniger in Anregungen zu schwelgen, mehr die Einzelfragen erschöpfend und genau zu erforschen.

Ed. Westermarck, der Verfasser der „Geschichte der menschlichen Ehe" („Das Mutterrecht") giebt seine Ansicht über die vielfach bestrittene Existenz des Matriarchats. Man versteht darunter bekanntlich eine aus zwei oder mehreren Personen bestehende Familie, in der die Verwandtschaft in weiblicher Linie gerechnet wird, in dieser auch der Erbgang stattfindet, und der Vater der Kinder, aus einer fremden Gruppe gekommen, mit den Kindern weniger verwandt gilt, als der Bruder der Mutter, der Oheim von mütterlicher Seite, und dieser daher den etwa nötigen Schutz der Kinder übernimmt. Manchmal werden auch die Kinder ausschliefslich nach der Mutter genannt und nur zu ihrer Gruppe gerechnet, während sie nicht von ihr, sondern von ihrem Vater, also aus einer fremden Gruppe, erben. W. kommt zu dem Ergebnis, dafs bei sehr vielen wilden Völkern das Mutterrecht im Sinne der Namengebung und meist auch der Erbschaft in weiblicher Linie noch jetzt besteht, die Beschützerrolle des Bruders der Mutter aber weder besteht noch jemals bestanden hat, dafs auch keineswegs überall das Mutterrecht dem Vaterrecht zeitlich vorausgegangen ist, dafs es besonders in der Geschichte der Indogermanen ganz fehlt. Es scheint mir, als ob hier, besonders was den Oheim von mütterlicher Seite betrifft, W. doch direkten Zeugnissen widerspreche. Auffällig ist auch, dafs W. nirgends die eigentümliche Sitte der Couvade, des Männerkindbetts, erwähnt, die aus den verschiedensten Gegenden der Erde durch viele Beobachter bezeugt ist und die man nur erklären kann, wenn man sie als eine symbolische, den Anspruch des Vaters auf das Kind, also den Uebergang zum Vaterrecht bezeichnende Handlung auffafst. In der auf die Vorlesung folgenden Diskussion bekämpft Letourneau den Namen Matriarchat, da es nie eine der Gewalt des Patriarchen ähnliche Gewalt der Mutter gegeben habe und empfiehlt den Ausdruck „mütterliche Familie." M. Kowalewsky giebt eine sorgfältige Studie über den „historischen Uebergang vom Gesamteigentum zum Einzeleigentum" mit vielen Beweisen aus der Wirtschaftsgeschichte der arischen Völker. Erst der Stamm, dann das Geschlecht, zuletzt das Dorf, sind die Subjekte des Gemeinbesitzes an Grund und Boden. Auf diesen folgt eine periodische Umteilung, dann endgiltige Aufteilung des Ackerlandes, während Wiese, Brache, Oedland und Wald sehr lange in gemeinsamer Nutzung bleiben, zum Teil noch jetzt sind. Die Ursachen der Aufhebung des Gemeinbesitzes sind nach K. nicht ökonomische, etwa die Absicht, das Land ergiebiger zu machen, sondern teils Uneinigkeit der Besitzer, teils die Gewaltthätigkeit der Grundherrn (wie in England). In der Diskussion wird hervorgehoben, dafs der Agrarkommunismus sehr alt sein, dem gegenwärtigen Einzelbesitz vorausgehen kann, daraus aber noch nicht folgt, dafs ersterer die älteste, primitivste Form des Besitzes überhaupt sei.

M. Golberg („Der Ursprung der Rassen und die Arbeitsteilung") will nachweisen, dafs nur die allerursprünglichsten Gruppen reine unvermischte Rassen, lediglich Gebilde der sie umgebenden Natur, dafs dagegen spätere gröfsere Gesellschaften aus der Vereinigung mehrerer Rassen entstanden seien, und zwar betreibe jede Rasse einen besonderen Zweig der nationalen Arbeit. Der letztere Satz wird aber nur durch einige Beispiele aus Mittelafrika bewiesen. Im Laufe der Geschichte verschwindet nach G. die Rasse, es tritt an ihre Stelle eine „unbeständige und sehr biegsame Einheit, die Nation." Das Ganze ist weder neu noch erheblich. Dafs eine Nation aus verschiedenen Elementen besteht, ist eine alte Wahrheit. Wichtiger wäre es, zu untersuchen, wie weit diese Elemente physisch voneinander entfernt sein können, um noch eine lebensfähige Nation zu bilden. Denn die besten Ethnologen und Anthropologen sind der Ansicht, dafs physich sehr verschiedene Elemente, z. B. Indianer und Weifse oder Neger und Weifse keine brauchbare Mischung ergeben.

Nicht weniger als 5 Autoren, F. Tönnies, E. Ferri, R. Garofalo, J. J. Tavares de Medeiros und F. Puglia behandeln das Verbrechen.

Tönnies will eine „Einleitung in die Soziologie des Verbrechens" geben. Er bestimmt zuerst den Unterschied zwischen Verbrechen (crime), und Vergehen (délit), indem er das erstere als eine vorbedachte Handlung definiert, die die Grundlagen sozialen Lebens angreife, das letztere hingegen als entweder nicht vorbedacht oder blofs gegen sittliche Ueberzeugungen der Gesellschaft verstofsend. In der Kriminalstatistik werden auch viele Delikte, z. B. die Majestätsbeleidigung, zu den Verbrechen gerechnet, müssen aber für die soziologische Beurteilung ausgeschieden werden. Aufser dieser These werden von T. noch andere aufgestellt, u. a. folgende: „Die anthropologische Untersuchung der berufsmäfsigen Gauner und der sonstigen Verbrecher kann nur dann sichere Ergebnisse haben, wenn sie auf eine gleiche Untersuchung der Rassen, Völker, Stämme und Familien gegründet ist, besonders müfste ihr vorausgehen ein empirisches und statistisches Studium der Physiognomie, das noch nie mit genügender Methode unternommen worden ist." Es ist sehr berechtigt, dafs T. Lombroso's berühmte „Forschungen" gar nicht erwähnt.

E. Ferri giebt eine Uebersicht über die mannigfachen bisher aufgestellten Erklärungen des Verbrechens. Der Anatom Albrecht erklärte es auf dem ersten Kriminal-Anthropologen-Kongresse (Rom 1885) für eine normale Erscheinung, eine Fortsetzung des Mordes und der Plünderung, die in der Tierwelt normal seien, bis in die Menschenwelt. F. wendet ein, dafs das Tier nie gegen seine Gattung wüte (auch nicht gegen seine Jungen, wie der Krebs [1]), das Schwein?), also die Tötung eines Menschen durch einen Menschen nicht normal sei. Durkheim, ein französischer Soziologe, hält ebenfalls das Verbrechen für eine normale Erscheinung, aber nicht des physischen, sondern des sozialen Lebens, weil es in keiner Gesellschaft fehle; der Verbrecher selbst aber sei anormal. Abgesehen von diesem

1) Das Krebsmännchen frifst oft nicht blofs den Nachwuchs, sondern auch das Weibchen auf. Vergl. T. H. Huxley, der Krebs (Internationale wissenschaftliche Bibliothek. 43. Band). Leipzig, 1881, S. 8.

Widerspruche, den keine Spitzfindigkeit uns annehmbar machen kann, behauptet F. mit Recht gegen D., dafs das Verbrechen zum Teil auf Krankheit der Gesellschaft beruhe. Alle übrigen sehen im Verbrechen etwas Anormales, aber in verschiedener Hinsicht, indem zunächst die eine Partei eine biologische Anomalie annimmt. Lombroso hält es für einen organischen, Colajanni für einen psychischen Atavismus, Dally, Maudsley, Minzloff, Virgilio für eine Neurose, Benedikt für eine Erscheinung der Neurasthenie. Morel, Sergi, Magnan, Féré, Zuccarelli, Dallemagne begnügen sich mit dem allgemeinen Begriffe der Entartung, unter den sie das Verbrechen subsumieren. Marro erklärt es aus mangelhafter Ernährung des Zentralnervensystems, Despine und Garofalo als moralische Anomalie. Neben dieser biologischen und moralischen, jedenfalls individualistischen Richtung der Erklärung giebt es auch eine soziologische Richtung. Turati giebt das Verbrechen rein ökonomischen Einflüssen schuld, Vaccaro mangelhafter Anpassung, Lacassagne, Tarde, Manouvrier, Topinard einer Mehrheit sozialer Einflüsse. F. fafst seine eigene Ansicht dahin zusammen, dafs die biologische und die soziologische Erklärung zu vereinigen, zur ersteren auch Einflüsse der Rasse und des Klimas hinzuzunehmen seien.

Nach Ferri spricht Garofalo seine Ansicht über den Ursprung des Verbrechens aus, die, wie mir scheint, von allen die richtigste ist. Er wendet sich gegen die Gewohnheit, die Gesellschaft als Organismus im biologischen Sinne zu betrachten, und ihr alle Schuld am Verbrechen beizumessen. Nur der Staat sei ein Organismus, dieser aber sei in seinem Wirken beschränkt, da die Menschen nur, um frei und selbständig zu sein, eine Regierung ertrügen. Es sei auch verkehrt, alle Schuld dem Elend zuzuschreiben. Die Verbrechen gegen das Eigentum seien auf alle Klassen der Gesellschaft gleichmäfsig verteilt, nur ihre Formen seien verschieden. Wo die ärgste ökonomische Ungleichheit herrsche, der gröfste Reichtum neben äufserster Dürftigkeit, in England, zeige sich sogar eine beständige Abnahme der Verbrechen. Ihre Ursachen liegen nach G. in den Hemmnissen des moralischen Fortschritts, die in der Gegenwart obwalteten, besonders in der „Verbreitung religionsloser Gesinnung und der Gefühle des Hasses und der Empörung gegen alle Prinzipien sittlicher und sozialer Ordnung", welche Gefühle von den revolutionären Kommunisten nicht minder als von den Anarchisten geweckt würden. Die Civilisation werde ihren Gang nur fortsetzen können, wenn sie jene Sekten zum Schweigen zu bringen vermöge. J. J. Tavares de Medeiros vertritt wesentlich denselben Standpunkt wie Ferri, dafs das Verbrechen teils in anthropologischen, teils in soziologischen Bedingungen seine Wurzeln habe. M. F. Puglia will sogar diese Scheidung dahin präzisieren, dafs nur 25 Proz. aller Verbrecher zu den als solchen geborenen zu rechnen, die übrigen aber gewordene Verbrecher seien.

Wenn der Kongrefs auch mit der Erörterung über das Verbrechen eine soziologische Frage der Gegenwart behandelt hat, so ist er doch wesentlich Einzelfragen der Vergangenheit zugewandt gewesen. Es scheint mir wünschenswert, dafs er sich mehr als bisher den konkreten Problemen des gegenwärtigen Lebens zuwende. Was die blofse Wirtschaft, Produk-

tion und Verteilung der Güter, betrifft, liegt zwar nicht aufserhalb der Soziologie, wird aber von den Nationalökonomen auf ihren Kongressen vielleicht zur Genüge beleuchtet. Was jedoch über die Wirtschaft hinausgeht, das innere Leben der Gesellschaft, ist nicht Sache der Oekonomen, und fällt den Soziologen allein anheim. Z. B., ob wir in einem Zeitalter des Verfalls leben und welche Ursachen dabei wirken, ob die moderne Kunst eine soziologische Bedeutung und welche sie habe, wie weit das Schwinden kirchlichen Sinns fortgeschritten, ob dies gleichbedeutend mit Schwinden des religiösen Sinnes sei, welche ethischen Momente sich an Stelle des alten Autoritätsglaubens in den Massen etwa geltend machen, ob die fortschrittlichen, besonders die radikalen Parteien mit den soziologisch richtigen Mitteln arbeiten, alle diese Fragen bewegen den heutigen Menschen sehr lebhaft, sie verlangen zu ihrer Beantwortung vielseitige Einsicht und Umsicht und haben kein anderes einigermafsen kompetentes Forum als einen soziologischen Kongrefs. Darum möchte der Referent wünschen und hoffen, dafs sie allmählich auf der Tagesordnung der künftigen Kongresse erscheinen.

Leipzig. P. Barth.

Bösch, J. M., Dozent der Philosophie an der Hochschule Zürich, Die entwickelungstheoretische Idee sozialer Gerechtigkeit, eine Kritik und Ergänzung der Sozialtheorie Herbert Spencer's. Zürich-Oberstrass, E. Speidel, 1896. 247 SS.

Die Soziologie Spencers ist durchaus biologisch, naturalistisch. Wie in der Natur, so soll in der Gesellschaft die natürliche Auslese wirken, das „Ueberleben der Passendsten (survival of the fittest)" herbeiführen und so einen höheren Typus des Menschen herausbilden. Das einzige unter den Menschen geltende Recht soll das „Naturrecht" sein, insbesondere die Regel, dafs jeder seine „natürliche" Freiheit so weit auszuüben habe, als sie mit der gleichen Freiheit der anderen bestehen könne. Freilich genügt diese allgemeine Freiheit nicht, es ist allzuklar, dafs darunter auch die Freiheit sich gegenseitig totzuschlagen zu begreifen ist, in seiner Ethik mufs Spencer noch negatives und positives Wohlthun des Einzelnen verlangen (Enthaltung von jeder Schädigung des Nächsten und Bemühung ihn zu fördern), um ein friedliches Zusammenleben denkbar zu machen. In seiner ersten soziologischen und ethischen Schrift Social Statics (1850) hatte er aufser der Freiheit noch die Gleichheit verlangt, und, damit die im Bodenbesitz liegende Ungleichheit aufgehoben werde, den Uebergang alles Grundes und Bodens in den Gemeinbesitz der Gesellschaft gefordert. In seinen letzten Schriften aber verwirft er jede Einschränkung des Privateigentums, auch jede positive Thätigkeit des Staates; er entzieht dem Staate auch das Recht und die Pflicht, die Erziehung der Jugend auf sich zu nehmen, weist ihm blofs die Abwehr des Betruges und der Gewaltthat zu und hofft gleichwohl, aus dem freien Spiele des Egoismus werde ein richtiges Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt, friedliches Zusammenleben, ja sogar eine allmähliche Höherbildung des Einzelnen und der Gesellschaft hervorgehen.

Bösch vermifst mit Recht bei Spencer den Nachweis, wie die erhofften Folgen möglich seien. Er findet, dafs eine rein negative, blofs das Un-

recht abwehrende Thätigkeit des Staates durchaus nicht ausreicht. Das Monopol der Bodenbesitzer und der kaufmännischen und der industriellen Unternehmer lasse es nicht, wie Spencer glaube, durch den blofsen freien Wettbewerb zu einem richtigen Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt kommen. Der Staat vielmehr müsse gegen jene Monopole ankämpfen. Die Bodenrente müsse er nach dem Vorschlag von H. George durch die Steuer sich aneignen, damit die Besitzer entschädigen und dem Besitzlosen die Möglichkeit, selbständiger Landwirt zu werden, erleichtern. Den Kapitalgewinn müsse er bekämpfen durch Unterstützung konsumtiver und produktiver Assoziationen der Arbeiter, für die besonders die Aussicht auf weiteres Fallen des Zinsfufses günstig sei. Neben diesen sozialpolitischen Mafsregeln müsse noch eine beständige psychische Fortbildung der Menschheit durch Wachsen der sittlichen Tüchtigkeit und deren Vererbung auf die Nachkommen einhergehen. Wegen des sittlichen Antriebes, der aus ihr hervorgehe, sie sei die Vererbung erworbener Güter auf die Kinder nicht aufzuheben, sei auch ohne Gefahr, wenn die Vorrechte des Kapitals nicht mehr so grofse wie jetzt wären. Die Schwäche Spencer's hat der Verfasser richtig erkannt, seine eigenen Vorschläge, durch die er ihn verbessern will, sind mit richtigem Urteil begründet, doch fehlt dem Verfasser ein genügender Vorrat nationalökonomischen Wissens, um lebendigere Einzelzüge in seine Darstellung einzuzeichnen und ihn über blofses Wünschen zum Sehen zu erheben.

Leipzig. P. Barth.

Worms, R., Une faculté des sciences sociales, Extrait de la Revue Internationale de Sociologie, Novembre 1895. Paris, Giard et Brière, 1895, 16 SS.

Der Verfasser schlägt vor, das Collége de France, das jetzt sowohl Geistes- als Naturwissenschaften lehrt, nach Ausscheidung der letzteren in eine faculté des sciences sociales umzuwandeln. Eine solche müfste konkrete und abstrakte Soziologie lehren, d. h. die Gesellschaften der Vergangenheit geschichtlich und die der Gegenwart sowohl im ganzen als in ihren einzelnen Einrichtungen und Thätigkeiten vergleichend betrachten. W. rechnet als das geringste, was nötiger sei, 26 Lehrstühle heraus. Es wäre diese Umwandlung sicherlich eine gute Möglichkeit, die Soziologie allseitig auszubilden, wenn nur eins vorhanden wäre — die nötige Anzahl von Soziologen. Von jeder gröfseren Völkergruppe soll die soziale Geschichte gelehrt werden. Giebt es jetzt Gelehrte genug, die dies können? — Einstweilen wird es wohl nötiger sein, die einzelnen Geisteswissenschaften mehr mit soziologischem Geiste zu erfüllen, ehe sie zu dem Baue einer allgemeinen Wissenschaft der menschlichen Gesellschaften mitwirken können. Und dies wird nicht anders möglich sein, als indem die wenigen bisher vorhandenen Soziologen selbst dazu das Vorbild geben, sich in die Einzelwissenschaften z. B. die Litteraturgeschichte, versenken und sie mit steter Rücksicht auf das Leben der Gesellschaft durcharbeiten. Eine solche Körperschaft, wie W. sie wünscht, ist ohne Nutzen, wenn ihre Mitglieder nicht nach gleichen Gesichtspunkten arbeiten. Auch in Deutschland wird es nötig sein, die Einzelwissenschaften

des Geistes auf soziologische Bahnen zu weisen. Eine neue Fakultät ist dazu nicht nötig, nur einige Soziologen, die für ihre Wissenschaft Vertrauen zu erwecken vermögen.

Worms, R., La science et l'art en économie politique (petite encyclopédie sociale, économique et financière XX). Paris, Giard et Brière, 1896. 127 SS.

Worms betont hier, dafs die Kunst (art) nicht mit der Praxis (pratique) zu verwechseln sei. Sowohl die Wissenschaft als auch die Kunst ist nach ihm theoretisch, erstere giebt das Wirkliche, letztere das Ideale, beide geben auch Gesetze. Die Praxis geht der Kunst entwickelungsgeschichtlich voraus, diese systematisiert die Ergebnisse der Praxis, wird aber ihr gegenüber selbständig, so dafs die Praxis nur die Gebote der Kunst auszuführen hat. W. scheint sich nicht bewufst zu sein, dafs er mit seiner Definition von „art" schon das Gebiet der Oekonomie verläfst. Denn die „aspirations idéales de l'homme", von denen die Kunst ausgeht, gehören der Ethik an. Es zeigt sich also auch hier die Unmöglichkeit, die Nationalökonomie von den übrigen Wissenschaften der Gesellschaft zu isolieren.

Leipzig. P. Barth.

Bach, Hugo, Internationale Arbeitsteilung. 8°. 31 SS. Wien, 1896, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Die kleine Schrift giebt einen Vortrag wieder, in welchem namentlich die Handelsbilanztheorie erläutert wird. Unter scharfer Betonung der Thatsache, dafs bei der innerstaatlichen und bei der internationalen Arbeitsteilung auch die Geltendmachung des wirtschaftlichen und politischen Uebergewichts eine sehr wichtige Rolle spielt, kommt der Verf. zu dem Schlufs, dafs die dauernd aktive („günstige") Handelsbilanz ein ungünstiges Zeichen und die dauernd passive („ungünstige") Handelsbilanz ein günstiges Symptom für die wirtschaftliche Lage des betr. Staates ist. Dieser Satz bedarf — wie hier nicht näher erörtert werden kann — einer gewissen Einschränkung und auch die Beweisführung im einzelnen ist nicht immer frei von Einseitigkeiten. Gleichwohl darf man der Schrift eine weite Verbreitung wünschen, da sie manchen bestehenden Vorurteilen scharf entgegentritt. Dafs die „herrschende Lehre" noch im Bann der alten Handelsbilanztheorie steht, ist übrigens ein Irrtum des Verf.

Aachen. R. van der Borght.

Dock, Ad., Der Souveränetätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Grofsen. Strafsburg i. E., Schlesier & Schweikhardt, 1897. gr. 8. XI—152 SS. M. 3.—.

Englische Sozialreform. Eine Sammlung „Fabian Essays" herausgegeben von M. Grunwald, ausoris. Uebersetzung von Dora Landé. Leipzig, G. H. Wigand, 1897. 8. XIII—296 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Bibliothek für Sozialwissenschaft, Band XI. Inhalt: Die ökonomische Entwickelung, von G. Bernard Shaw — Die historische Entwickelung, von Sidney Webb. — Die industrielle Entwickelung, von W. Clarke. — Der Sozialismus vom Standpunkte der Moral, von Sidney Olivier. — Das Eigentum im sozialistischen Staat, von Graham Wallas. — Der Industriebetrieb im sozialistischen Staat, von Annie Besant. — Der Uebergang zur sozialen Demokratie, von Bern. Shaw.)

v. Hertling, G. (Frh.), Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik. Freiburg i. B., Herder, 1897. 8. VIII—573 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Gütergemeinschaft und Privateigentum. — Herkunft der Staatsgewalt und Volkssouveränität. — Naturrecht und

positives Recht. — Ueber alte und neue Staatsromane. — Hermann v. Mallinckrodt. — Naturrecht und Sozialpolitik: Das sogenannte Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Die naturrechtliche Grundlage des Eigentums. Das Recht der Existenz und die staatliche Armenpflege. Die sozialen Gegensätze und die Mission der Kirche. Erhaltung des Mittelstandes. — Das Bildungsdefizit der Katholiken in Bayern. — Christliche Demokratie. — etc.)

Heyck, E., Die „Allgemeine Zeitung" 1798—1898. Beiträge zur Geschichte der deutschen Presse. München, Verlag der Allg. Zeitung, 1898. gr. 8. IV—352 SS. M. 12.—.

Platter, Jul., Demokratie und Sozialismus. Leipzig, G. H. Wigand, 1897. 8. XIII—276 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Bibliothek für Sozialwissenschaft, Bd. X. Inhalt: Aristokratie und Demokratie. — Gewalt oder Arbeit.)

Ratzenhofer, G., Die soziologische Erkenntnis. Positive Philosophie des sozialen Lebens. Leipzig, Brockhaus, 1898. gr. 8. XII—372 SS. M. 6.—. (Inhalt: Wesen der soziologischen Erkenntnis. — Psychologische Grundlage der Soziologie. — Naturwissenschaftliche Grundlage der Soziologie. — Sozialer Prozefs des Menschengeschlechtes. — Grundlehren der Soziologie. — Soziale Entwickelung im Lichte der soziologischen Erkenntnis.)

v. Treitschke, H., Politik. Vorlesungen gehalten an der Universität zu Berlin. Herausgegeben von Max Cornicelius. Leipzig, S. Hirzel, 1897. gr. 8. VIII—395 SS. M. 8. (Inhalt: Buch I. Das Wesen des Staates. — Buch II. Die sozialen Grundlagen des Staates.)

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Karl (Frh.) v. Stengel (Prof., München). III. Ergänzungsband (abgeschlossen am 30. VI. 1897). Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr, 1897. gr. Lex.-8. IV—371 SS. M. 11.—.

Bertrand, L. (membre de la Chambre des représentants), Le droit à la vie et ses conséquences logiques, 2ième éd. Bruxelles, impr. Vve Brismée, 1897. 12. 16 pag. (Bibliothèque de propagande socialiste.)

Bunge, N. Ch. (ancien prof. à l'Université de Kiew), Esquisses de littérature politico-économique. Traduit du russe. Basel, Georg & C°, 1897. gr. in-8. XLIII—455 pag. M. 6.—. (Table des matières: I. Esquisse historique des doctrines économiques: Platon et Arlstote. — Le système mercantile. Law. — Quesnay. — Adam Smith et ses disciples. — Les adversaires d'Adam Smith. — La réaction contre l'école de la liberté industrielle de la part du socialisme et du communisme. — Aperçu général des bases du socialisme et du communisme et leur appréciation critique. — Les utopies et les systèmes sociaux. — Le socialisme philosophique et critique. — La théorie de la liberté de l'industrie depuis les dernières années de la première moitié de ce siècle. — Le socialisme d'Etat et le socialisme de la chaire. — L'école historique en économie politique. L'école progressive historico-statistique contemporaine en économie politique. — II. La théorie de l'harmonie des intérêts privés. — III. John Stuart Mill envisagé comme économiste. — IV. Menger jugé par Schmoller.)

Gumplowicz, L. (prof. à l'Université de Graz), Sociologie et politique. Paris, V. Giard & Brière, 1897. 8. fr. 6.—.

Seignouret, M. E. (président du comice agricole de l'arrondissement de Lesparre), Essais d'économie sociale et agricole. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. gr. in-8. VII—299 pag. fr. 7,50. (Table des matières: La liberté du travail dans la conduite des intérêts de la société. — La démocratie, la banque et le taux de l'intérêt. — De l'influence nuisible des emprunts d'Etat sur le développement de la richesse sociale. — Du libre-échange et de ses rapports économiques avec l'agriculture. — Notes sur la question des céréales présentées à la Société d'économie politique de la Gironde. — Etude sur le commerce de la boulangerie et de la boucherie. — Note sur la dépopulation des campagnes, présentée à la Société d'agriculture de la Gironde. — Les souffrances de l'agriculture et les vices de son organisation devant la Société et le droit commun. — Etude sur le morcellement de la propriété foncière. Comparaison entre les résultats économiques d'un petit, d'un moyen et d'un grand vignoble. — Rapport présenté au nom de la Commission du génie rural sur un projet d'amélioration des Landes soumis par M. Duponchel à la Société d'agriculture de la Gironde.)

Clarke, J. Freeman, Nineteenth century questions. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1897. 8. 372 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: Literary studies. — Religious and philosophical. — Historical and biographical: 1. The two Carlyles, or Carlyle past and present. 2. Buckle and his theory of averages. 3. Voltaire. 4. Harriet Martineau. 5. The rise and fall of the slave power in America.)

Hillis, Newell Dwight, The investment of influence: a study of social sympathy and service. New York, Fleming H. Revell C°, 1898. 12. 305 pp., cloth. $ 1,25. (Contents the essays: The debt of wealth to poverty. — The debt of wisdom to ignorance. — The debt of strength to weakness. — etc.)

Means, D. Macgregor, Industrial freedom; with an introduction by D. A. Wells. New York, Appleton, 1897. 8. 256 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: The present relations of labor and capital. — The efficacy of legislation in dealing with economics. — The results of interference with the natural laws of trade. — The advisability of restricting the accumulation of wealth. — The rights and wrongs of corporations. — The partnership theory. — The nature of profits. — etc.)

Whitaker, J., An almanack for the year of our Lord 1898. London, Office 12, Warwick Lane, Paternoster Row, 1897. 8. 776 pp., cloth. 2/6. (Contents a large amount of information respecting the government, finances, population, commerce, and general statistics of the British empire throughout the world, etc.)

Willey, Freeman Otis, The labour and the capitalist. New York, Equitable Publishing C°, 1897. 12. 320 pp. $ 1,25. (Der Verfasser legt den Schwerpunkt der untergeordneten Stellung der arbeitenden Klassen gegenüber dem Kapitalismus auf die Unwissenheit der ersteren in sozialökonomischen Fragen.)

Acciaresi (prof.), Socialismo e democrazia. Roma, libr. della Vera Roma di E. Feliziani edit., 1897. 12. 296 pp.

Biblioteca dell' Economista. Scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica antiche e moderne, italiane e straniere. IV^{a} serie diretta da S. Cognetti de Martiis. Dispensa 85^{a}: S. N. Patten, La base economica delle protezione. — Fr. A. Walker, Protezione e protezionisti. — Dispensa 86^{a}: S. Cognetti De Martiis, I due sistemi della politica commerciale (prefazione). Torino, 1897. gr. in-8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Apostol, P., Das Artjél. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Stuttgart, Cotta, 1898. gr. 8. XIV—151 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und W. Lotz, Stück 25.)

Büttgenbach, F., Die Nadel und ihre Entstehung. Eine technologische Skizze. Aachen, J. Schweitzer, 1897. gr. 8. 65 SS., kart. M. 1,20.

v. Detten, G. (LdGerR.), Die Hansa der Westfalen. Ein Bild der Gewerbe- und Handelsthätigkeit unserer Landsleute im Mittelalter. Münster i. W., Aschendorff, 1897. 8. VIII—207 SS. M. 2,40.

Höhnemann, E., Landeskunde der Neumark. Landsberg i. W., Schaeffer & C°, 1897. gr. 8. 65 SS. M. 2.—. (Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft VI.)

Hottinger, Fr., Aus Welt und Kirche. Bilder und Skizzen. 4. Aufl. 2 Bde.: (I. Rom und Italien; II. Deutschland und Frankreich). Freiburg i. B., Herder, 1897. 8. 665 SS. mit Titelbild u. 36 Abbildgn.; 697 SS. mit Titelbild u. 28 Abbildgn. M. 10.—.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsafs-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigvereine des Vogesenklubs. Jahrg. XIII. Strafsburg, J. H. Ed. Heitz, 1897. gr. 8. IV—231 SS. mit kol. Trachtenbild. M. 2,50. Aus dem Inhalt: Strafsburg zur Zeit des ersten Engländereinfalles 1365, von H. Witte. — Die Postverbindung zwischen Barr und Strafsburg in der 2. Hälfte des 18. Jahrh., von P. A. Helmer. — Niedermagstatt. Beiträge zur Kulturgeschichte der Dorfschaften im Sundgau, von Th. Walter. — Die Adelsverhältnisse zu Ingweiler im 16.—18. Jahrh., von Kassel. — Die Judensprache im Elsafs, von C. W. Faber. — etc.

Meyer, P. C., Erforschungsgeschichte und Staatenbildungen des Westsudan mit Berücksichtigung seiner historischen, ethnologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Gotha, J. Pertes, 1897. Roy.-8. 107 SS. mit Karte. M. 6,40. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Ergänzungsheft Nr. 121.)

Neurath, W. (Prof., Wien), Die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen. Wien, Manz, 1897. kl. 8. 37 SS. M. 0,60.

Pfeifer, S., Kulturgeschichtliche Bilder aus dem jüdischen Gemeindeleben zu Reckendorf. Bamberg, Verlag der Handelsdruckerei, 1897. gr. 8. 152 SS., geb. M. 3.—.

Delmas, E., Java, Ceylan, les Indes. Excursions sous l'Equateur et la zone torride. Paris, librairie de l'art, 1897. 8. XII—450 pag. et 2 cartes hors texte. fr. 6.—.

Joanne, P., Itinéraire général de la France. Normandie. Paris, Hachette & Cie, 1897. 12. XXXVIII—502 pag. avec 7 cartes et 22 plans. fr. 7,50.

Page, T. Nelson, Social life in old Virginia before the war. New York, Scribner's Sons, 1897. 8. 114 pp., illustrated, cloth. $ 1,50.

Thrum, T. G., Hawaiian almanac and annual for 1898: a handbook of information on matters relating to the Hawaiian islands etc. 24th year. Honolulu, 1898. 8. 197 pp. $ 0,75.

Vivian, Herbert, Servia: the poor man's paradise. London, Longmans, Green, & Co, 1897. 8. With a map. 15/.—.

Bontemantel, Hans, De regeeringe van Amsterdam soo in t'civiel als crimineel en militaire (1653—1672). Uitgegev. door G. W. Kernkamp. Deel II. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1897. gr. in-8. 4 en 622 bldz. fl. 6.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Brandt, M. (kais. Gesandter a. D.), Drei Jahre ostasiatischer Politik 1894—1897. Beiträge zur Geschichte des chinesisch-japanischen Krieges und seiner Folgen. Stuttgart, Strecker & Moser, 1897. gr. 8. VI—263 SS M. 3,50. —

v. Brandt, Kolonien und Flottenfrage. Vortrag am 25. XI. 1897. Berlin, D. Reimer, 1897. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Papstein, A., Führer für den Auswanderer nach Brasilien. Berlin, Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke) 1897. 8. 83 SS. mit Karte. M. 1.—.

Schweltzer, H., Emin Pascha. Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens, mit Benutzung seiner Tagebücher, Briefe und wissenschaftlichen Aufzeichnungen. Berlin, H. Walther, 1898. gr. 8. XIII—809 SS. Mit einer Karte, 8 Porträts und einer Anzahl Autographien. Eleg. Originalbd. M. 14.—.

Gallais, H., La colonisation dans ses rapports avec la production et la consommation. Paris, J. André & Cie, 1897. 12. 72 pag. fr. 1.—. (Table: La colonisation en France. — De la nécessité de l'expansion coloniale. — La France agricole, industrielle et commerciale. — De l'association du travail et du capital. — De l'initiative privée. — Rapports avec les indigènes. — Colonisation et humanité.)

Fisher, Sydney G., Men, women, and manners in colonial times. 2 vols. Philadelphia, Lippincott Co, 1898. 12. 8; 391 and 392 pp., cloth. $ 3.—.

Prowse, D. W., A history of Newfoundland from the english, colonial, and foreign records. 2nd edition. London, Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. VII—694 pp. with numerous illustrations and maps, cloth. 6/.— (Contents: The pre-Columbian discovery of America. — Reign of Henry VII (1485—1509): The Iceland fishery. Seb. Cabot. etc. — Reign of Henry VIII (1509—1547): The Basque fishery. The French Newfoundland fishery. — Reign of James I (1603—1625): Commencement of English colonisation, etc. — Reign of Charles I (1625—1649): New England trade. Star Chamber rules, etc. — The commonwealth (1649—1660). — Reign of Charles II. (1660—1685). — Reign of James II. and William III. (1685—1702). — Reign of Anne (1702—1714): The effect of the wars upon the fishery. Treaty of Utrecht. — Reign of George I. (1714—1727). — Reign of George II. (1727—1760). — Reign of George III. (1760—1820). — Reign of George IV. and William IV. (1820—1837). — Reign of Victoria (1837—1857; 1857—1895) — The present position and future prospects of the Colony. — Statistics. Climate. Soil. Timber. Mines and minerals, etc. — etc.)

Starr, F., A study of a Census of the pueblo of Cochiti, New Mexico, s. l. 1897. 8. (from „proceedings of the Davenport Academy").

Supplement to the LVth annual report of the registrar-general of births, deaths, and marriages in England. Part. II. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. CXC—166 pp. (Parl. paper by command of Her Majesty. (Contents: Report. Main working period of life. — Correction of death-rates for age-constitution. — Occupied males and unoccupied males. — Remarks on mortality in different occupations. — Effects of alcoholic excess. — Effects of chronic lead-poisoning. — New healthy district life table. — Tables.)

Salomone, E., Per la riforma della legge sull' emigrazione: poche altre parole. Genova, tip. P. Pellas, 1897. 8. 22 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die Verhandlungen der XXV. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 8. bis einschl. 13. Februar 1897. Herausgegeben vom Generalsekretär Dade. Berlin, P. Parey, 1897. gr. Lex-8. IV—723 SS.

Forst- und Jagdkalender 1898. Jahrg XXVI. Hrsg. von (GehForstR.) M. Neumeister und (GehRechnR.) H. Behm. Teil II. Berlin, Springer, 1898. 12. 772 SS. M. 2.—. (Inhalt: Statistische Uebersicht und Personalstatus der Forsten des Deutschen Reichs und der deutschen Forstverwaltungen; Statistik der österreichischen Staats- und Fondsforste; Waldfläche der Schweiz, etc.)

Kienböck, V., Der Terminhandel in Getreide insbesondere an der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte. Wien, Mayer & C°, 1897. gr. 8. 30 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft.)

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1896. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1897. gr. 4. 129 SS. Mit einer besonderen Anlage: Das Gesundheitswesen im Bereiche des allgemeinen Knappschaftsvereins im Jahre 1896. Bericht des Knappschafts-OArztes (Reg.- u. MedR. a. D.) Tenholt. Ebd. 1897. gr. 4. Mit Taf.

Martin, H. (k. preufs. Forstmstr.), Der höhere forstliche Unterricht mit besonderer Berücksichtigung seines gegenwärtigen Zustandes in Preufsen. Leipzig, Teubner, 1897. gr. 8. 46 SS. M. 1,20.

Mentzel und v. Lengerke, Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender. Jahrg. LI, 1898. Hrsg. von (WGehORegR.) H. Thiel. 2 Teile. 176 SS. u. 524 SS. (Aus dem Inhalt des 2. Teils: Kleine Mittel zur Selbsthilfe, von (OekonR.) G. Böhme. — Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete des Landwirtschaftsrechts nebst Entscheidungeu der oberen Spruchbehörden, von (GehORegR.) Hermes. — Landwirtschaftskammern und landwirtschaftliche Vereine im Deutschen Reich. — Landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten im Deutschen Reich.

Stainach, F. (Graf, n.-ö. Statthalterei-Sekret.), Ländliche Viehverkaufs- und Schlächtereigenossenschaften. Wien, H. H. Hitschmann, 1897. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1896. Frameries, impr Dufrane-Friart, 1897. gr. in-8. 77 pag.

Savre, C., L'agriculture et l'élévage dans le Morvan, considérés dans leurs rapports avec l'hématurie bovine. Paris, Asselin & Houzeau, 1897. 8. 80 pag.

Channing, Fr. A., The truth about agricultural depression. An economic study of the evidence of the Royal Commissiou. London, Longmans, Green, & C°, 1897. gr. in-8. X—388 pp., cloth. 6./.—. (Contents: The decline of British agriculture. — Evidence of successful farming during the depression. — The fall of prices. — Protection and currency changes. — The economic position of farming in combating low prices. — The farm accounts. — Rents as a cause of depression. — Competition and rent. — The relation of rents to landlords' improvements and capital value of land, and to mortgages, etc. — The general relations of landlord and tenant. — The Agricultural Holdings Act (1883). — Arbitration as to rent. — Legislative proposals. — Railway rates. Small holdings. — Tuberculosis. — General summary of conclusions and recommendations.)

Shinn, Ch. H., The story of the mine as illustrated by the great Comstock lode of Nevada. London, Gay & Bird, 1897. 8. X—272 pp. with 15 illustrations, cloth. 6/.—. (Conteuts: Miners snd mining camps. — A land of precious metals. — Mormon and pioneer gold. — The placer-mining period. — The first qnartz prospectors. — Disvovery of the Comstock. — Placer mining on quartz ledges. — The rush across the Sierras. — Old times in Virginia city. — Finding, testing, and working ores. — Great mechanical problems solved. — Dependent industries. — Mining litigation. — Stock and the stock speculators. — Borrasca and Bonanza. — Days of the great Bonanza. — The Sntro tnnnel. — Oudside view of a mine. — The city underground. — The mining community. — The Comstock as it is. — The American miner of to-day.)

Mauri, A., La crisi rurale in Italia. Milano, tip. Artigianelli, 1897. 12. 34 pp.

Virgilii, F., L'agricoltura e la vita sociale. Parma, tip. L. Battei, 1897. 12. 42 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Dedreux, G. (Patentanw.), Aus der Praxis des Gebrauchsmustergesetzes und ihre Beziehung zu dem Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Vortrag. München, Callwey, 1897. 12. 40 SS. M. 0,60.

Engelhardt, Industrieatlas der Provinz Brandenburg. Sektion I u. II: Wittenberg und Angermünde. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. Roy.-4. 47 SS. Text und 2 Karten à Sektion M. 2,50.

Timar, Dagob. (Patentanw.), Das Patentwesen. Einige Aufklärungen über die Patentgesetze der wichtigsten Staaten. 3. Aufl. Berlin, Buchdruckerei Maschuing & Kantorowicz, 1897. gr. 8. 161 SS. M. 1,—. (Inhalt: Das deutsche Patent-, Gebrauchsmusterschutz-, Warenzeichen-, Geschmackmustergesetz. — Berechnungen für Nachsuchungen von Patenten und Warenzeichen — etc. — Aufklärendes hinsichtlich des Patentwesens der wichtigsten Staaten. — etc.)

Annualre de la verrerie et de la céramique pour 1897, par C. Rousset. Paris, impr. Rousset, 1897. 8. XXIV—1094 pag.

du Laurens, G. de la Barre (avocat à la Cour d'appel de Paris), Manuel pratique des brevets d'invention et de la contrefaçon. Paris, Thorin & fils, 1898. 8. III—203 pag. fr. 3,50. (Ouvrage contenant un tableau comparatif des législations étrangères les plus récentes.)

Levasseur, E., L'ouvrier américain. 2 vols. Paris, L. Larose, 1897. 8. fr. 20. (Sommaire; L'ouvrier au travail. — L'ouvrier chez lui. — Les questions ouvrières.)

Pellisson, J., Notes sur les enseignes, le commerce et l'industrie Saintonge et en Aunis. La Rochelle, impr. Texier, 1897. 8. 28 pag.

Rapport sur la situation de l'industrie minéraie et métallurgique dans la province de Hainaut, année 1896. Frameries, impr. Dufrane-Friart, 1897. gr. in-8. 57 pag.

Rapport annuels de l'inspection du travail. 2e année, 1896. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1897. 8. IV—451 pag. fr. 7.—. (Publication du Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail et administration des mines.)

Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle. Tome II. Berne, L. G. Hedeler, 1897. gr. in-8. XIX—783 pag. M. 12.—. (Table des matières: Brévets d'invention. — Dessins et modèles de fabrique. — Marques de fabrique et de commerce. — Nom commercial. — Fausses indications de provenance. — Concurrence déloyale. Usurpation de récompenses industrielles. — Europe, 2e partie. — Asie. [Publié par le bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle avec le concours de jurisconsultes de divers pays.]

Vandervelde, E., Le projet de loi sur les unions professionnelles devant le parlement belge. Paris, Giard & Brière, 1897. gr. in-8. fr. 1,50.

Annual report, IVth, of the Labour Department of the Board of Trade (1896—97) with abstract of labour statistics of the U. Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. XXVIII—210 pp. (Parl. paper. Contents: Report to Board of Trade. — Introduction to statistical tables. — Statistical tables: Trade Unions. Associations of employers. Workmen's co-operative societies. Workmen's clubs. Friendly societies Trade disputes. Conciliation and arbitration. Fluctuations in employment. Production. Labour bureaux. Pauperism. Changes in wages and hours of labour. Standard rates of wages and hours of labour. Average rates of wages in various industries. Profit-sharing. Industrial accidents. Growth and movement of population. — Housing of the people; Ages of the people; Occupations of the people, Census of 1891. Employment in factories and workshops in 1895. Married women's labour. Building societies. Savings banks.)

Burgel, M., The German machine industry: list of specialties of machine industry being manufactured in Germany; in the German, English, French, Russian, Spanish, and Italian languages. Milwaukee (Wiscousin) C. N. Caspar, 1897. 8. 24 pp. $ 0,50.

Report by the Chief Labour Correspondent on the strikes and lock-outs of 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. LXXI—209 pp. (Parl. paper; Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: Comparison of trade disputes in recent years. — Analysis of trade disputes in 1896, in the following trades: Building; Mining and quarrying; Engineering and shipbuilding; Tinplate; Textile; Boot and shoe manufacture; Brick and pottery making — Conciliation and arbitration. — Summary tables: Trade disputes in 1896 classified by results in each trade: (Number

of disputes, number of workpeople affected, and number of days lost). — Causes and results of trade disputes in 1896. — Trade disputes in 1896 classified by causes in each trade: (Number of disputes and number of workpeople). — Tables giving a detailed statement of each trade dispute in 1896. — Appendices.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1897, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen. Druck von Hauschild, 1898. gr. 8. 63 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1897, erstattet am 31. XII. 1897. Druck von H. G. Rahtgens, 1897. gr 8. 42 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der k. bayerischen Staatseisenbahnen der Bodensee-Dampfschiffahrt und des Ludwig-Donau-Main-Kanals im Betriebsjahre 1896. München, Hofbuchdruckerei von E. Mühlthaler, 1897. Folio. VI—61 SS. mit 45 Beilagen von ca 400 SS.

Handels- und Schiffahrtsverträge, die, Deutschlands mit dem Auslande, 1872—1897. 2 Bände. Berlin, gedr. bei Mittler & Sohn, 1897. gr. Folio. XIX—1694 SS. (Inhalt: Bd. I: Belgien bis Portugal; Bd. II: Rumänien bis Zanzibar und internationale Verträge.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1896 (II. Teil). Konstanz, Verlag der Kammer, 1897. gr. 8. XII—116 SS.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep, über 1896. Teil III. Remscheid, Ziegler'sche Buchdruckerei, 1897. 8. 96 SS. mit 3 Tabellen in qu.-folio.

Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodensee-Dampfschiffahrt im Grofsherzogtum Baden für das Jahr 1896. (LVI. Nachweisung über den Betrieb der badischen Staats- und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.) Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl, 1897. 4. 104 SS. nebst tabellarischen und kartographischen Anlagen auf ca. 350 SS.

Fohlinger, O., Geschichte der Eisenbahnen in Elsafs-Lothringen und ihres Transportverkehres. Strafsburg, J. H. Ed. Heitz, 1897. 8. VIII—182 SS. M. 4.—.

Schäfer, D. (o. ö. Prof., Univ. Heidelberg), Deutschland zur See. Eine historisch-politische Betrachtung. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Sortori, A. (GehKommR.), Der Elbe-Kiel-Kanal. Berlin, Mittler & Sohn, 1898. gr. 8. 48 SS. mit 3 kartographischen Anlagen, geb. M. 2.—.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1896. Lübeck, Schmersahl, 1897. gr. 4. 140 SS. (Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer.)

Vassel, E. (ancien capitaine d'armement et de navigation au canal de Suez), Les phosphates tunisiens, leur port de sortie et la défense nationale. Paris, A. Challamel, 1897. 8. IV—203 pag. avec carte. fr. 3.—. (Table des matières: Historique du chemin de fer du Kef. — Etude officielle d'un tracé. — Phosphates: Histoire des phosphates africains. etc. — Mines. — Les gisements à Bizerte. — Mouvement du port de Tunis et de l'ensemble des ports de la Régence. — etc.)

Vossion, L. (consul de France), Port de Philadelphie, son mouvement commercial et maritime pendant six années (1890 à 1895) et possibilité d'étendre ses relations avec la France par la création d'une ligne de navigation. Paris, Challemel aîné, 1897. gr. in-8. 92 pag. av. fig. fr. 1,50.

Annali dell' industria e del commercio 1897: Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1896—97. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. gr. in-8. 450 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, divisione industria e commercio.)

7. Finanzwesen.

Ausführungsbestimmungen vom 23. VI. 1897 zum Gebäudesteuergesetz v. 14. VII. 1895. Strafsburg, St—er Druckerei u. Verlagsanstalt, 1897. gr. 8. M. 1,50.

Emele, J., Ein Beispiel über Einführung und Erträgnis der Grundrentensteuer. Dargestellt an den Verhältnissen des Grofsh. Baden. Ein Vorschlag zur Steuerreform als Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Karlsruhe, G. Brauer, 1897. 4. V—40 SS. M. 1,50.

Théry, E. (rédacteur en chef de l'Economiste européen), Etudes économiques et financières. Les valeurs mobilières en France. Paris, imprim. Simart, 1897. 12. 195 pag. fr. 2,50.

Rameri, L., Elementi di scienza finanziaria. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1898. 8. 71 pp. l. 1,20.

Relazione del Direttore generale del fondo per il culto (Antonio Tami) a S. E. il Ministro di grazia e giustizia e dei culti sulle attività e passività delle parrocchie e delle mense vescovili del Regno d'Italia e sugli assegni di congrua a carico del fondo per il culto (Dicembre 1896). Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1897. Roy. in-4. 155 pp.

Sera, R., La riscossione delle imposte dirette nel quinquennio 1898—1902: trattato tecnico-pratico secondo il testo unico di legge del 23 giugno 1897 e secondo il nuovo regolamento ed i nuovi capitoli normali e la tabella del compensi per gli atti esecutivi. Volume I—II. Roma, tip. Elzeviriana di Adelaide vedova Paternas, 1897. 8. 198 e 298 pp. l. 1,60.

Ontwerp van algemeene begrooting der inkomsten en middelen en der uitgaven van de provincie Oost-Vlaanderen voor de dienstjaaren 1895—1898. (Budget de la province de Flandre-orientale pour les exercices 1895—1898.) Gand 1894—97. 8. 80, 88, 47, 139 pag.

de Roo, L. W. G., De invoering van opiumregie. Eenige opmerkingen. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1897. gr. 8. 24 biz. fl. 0,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1896 Kassel, 1897. 4. 140 SS.

Eitzen, F. W., Hamburger Börsenfirmen im Jahre 1898 auf Grund amtlichen Materials, einer genauen Umfrage und der Aufzeichnungen des Delcredere-Kontors von Eitzen & C°, Hamburg. Hamburg, H. Grand, 1897. 8. XL—524 SS. M. 6 —.

Götze-Schindler, Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze für Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften. Jahrg. X: 1898. 3 Teile. Berlin, Liebel'sche Buchhdl., 1897. 12. 662; 229; 135 SS., geb. M. 7,50. (Inhalt: Teil I. Kranken- und Unfallversicherung; Teil II. Invaliditäts- und Altersversicherung; Teil III. Ortsübliche Tagelöhne etc.)

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Ausgabe 1897—98. Leipzig, Schumann, 1898. Lex.-8. LXVII—755 SS., geb. M. 10.—. (Inhalt: Geldinstitute. — Versicherungsgesellschaften aller Branchen. — Verkehrs- und Transportgesellschaften. — Textilindustrie und verwandte Branchen. — Bergwerk-, Hütten- u. Salinenwesen. — Metallindustrie. — Maschinen- und Armaturenfabriken. — Industrie der Steine und Erden. — Papierindustrie. — Holzindustrie. — Chemische Industrie. — Nahrungs- und Genussmittelindustrie. — etc.)

Kaufmann, C. (Dozent, Univ. Zürich), Handbuch der Unfallverletzungen mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsprechung in Unfallversicherungs- und Haftpflichtsachen. 2. neu bearb. u. verm. Aufl. Stuttgart, Fr. Enke, 1897. gr. 8. XIX—467 SS. M. 10.—.

Verhandlungen des preußischen Versicherungsbeirates vom 29. bis 31. März 1897. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hrsg. vom k. preuß. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Roy.-8. IV—48 SS. (A. u. d. T.: Zeitschrift des k. preuß. statist. Büreaus, Ergänzungsheft XIX.)

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1898. Herausgegeben von Wallmann's Verlag & Buchdruckerei in Berlin, 1897. 12. 592 SS. geb. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Deutsche Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften. — Deutsche Glas-, Transport-, Vieh-, Rückversicherungs-, Kautions-, Hagel-, Fahrradversicherungsgesellschaften. — Die wichtigsten im Deutschen Reiche arbeitenden ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Unfallversicherungsgesellschaften im Deutschen Reich, in der Schweiz, Oesterreich und Belgien. — Die österreich-ungarischen, größeren nordischen und russischen Versicherungsgesellschaften.)

Warum zahlt der Deutsche 5%, der Franzose 2% Bankdiskont? Beiträge zur Bankfrage und zur Frage der Erneuerung des Privilegs der Reichsbank. Berlin, H. Walther, 1897. gr. 8. 92 SS. M. 1.—.

Welshut, A. (Hof- u. GerAdv., Wien), Der Effektenumsatz und die Börsengeschäfte sowie deren Besteuerung nach dem Gesetze vom 9. III. 1897, mit besonderer Berücksichtigung der bezüglichen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. 2. Aufl. Leipzig und Wien, Breitenstein, 1898. gr. 8. XVI—404 SS. M. 7.—.

Annuaire général des sociétés francaises par actions cotées et non cotées. Année 1: 1898. Paris, P. Ollendorff, 1898. gr. in-8. 1420 pag. fr. 25.—. (L'annuaire renferme les renseignements les plus complets et les plus détaillés sur toutes les sociétés par actions, la rente, les emprunts des départements et des villes, les chemins de fer, etc.)

Fournier, P. et M. Neveu, Traité d'administration de la marine. Tome III, 2e partie (contenant la 4ième partie du traité: Administration de la caisse des invalides de la marine etc.). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1897. gr. in-8. 146 pag. fr. 3.—.

Baldantoni, A., La circolazione in Italia; i mali, la cura. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1897. 8. 205 pp. l. 3.—. (Contiene: L'abolizione del corso forzoso nel 1881; un po' di teoria; audacie e necessità — Dopo il 1883; la storia narrata dai numeri; gli ammaestramenti; il disordine della circolazione; lo Stato; le banche. — La circolazione delle banche; la circolazione dello Stato; confronti. — Natura del problema della circolazione; il bilancio economico; il debito esterno. — Condizioni per cessazione del corso forzoso; ritiro dei biglietti di Stato; liquidazione delle immobilizzazioni bancarie.)

Ferraris, Car. F., Gli infortuni sul lavoro e la legge: relazione al consiglio della previdenza, sessione del 1897 IIda edizione riveduta. Verona-Padova, fratelli Drucker, 1897. 8. 119 pp. l. 2.—. (Contiene: L'opportunità delle legge nei principi e nei limiti accolti dai progetti governativi. — Analisi ed esame dei punti fondamentali del progetto approvato dalla Camera dei deputati. — Responsabilità civile ed assicurazione. — Il contro-progetto dell' ufficio centrale del Senato del regno. — etc.)

Rendiconti delle casse di risparmio per l'esercizio 1895, anno VIII. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. VII—856 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: divisione credito e previdenza.)

9. Soziale Frage.

Stein, Ludw., Das Ideal des „ewigen Friedens" und die soziale Frage. Zwei Vorträge. 8°. 65 SS. Berlin 1896, G. Reimer.

Der Verf., Professor der Philosophie in Bern, schildert Ursprung und Entwickelung der Idee des „ewigen Friedens" und untersucht die Aussichten auf Verwirklichung der Kant'schen Idee des „ewigen Friedens" in der heutigen Zeit. Bezüglich der politischen Beziehungen der Völker hält der Verf. den „ewigen Frieden" für „wünschbar und in absehbarer Zukunft erfüllbar" und stützt sich dafür auf eine Reihe wichtiger Erscheinungen der neuesten Zeit. Freilich soll damit eine allgemeine Abrüstung oder gar eine Abschaffung der stehenden Heere nicht eintreten. Vielmehr haben die stehenden Heere auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht die dauernde Bedeutung eines „unentbehrlichen Schutzwalles gegen Anwandlungen von Despotie nach oben und von Anarchie nach unten" und einen dauernden grofsen pädagogischen Wert, der mit einigen Milliarden jährlich nicht zu teuer bezahlt wird. Anders dagegen ist es bei dem Kampf zwischen Individuen und Interessengruppen. Dieser Kampf wird nicht aufhören, weil das Individuum sich psychisch immer markiger ausprägt, und dieser Kampf darf nicht aufhören, weil er die Menschheit vorwärts treibt. Die von sozialistischen Utopisten erträumte vollständige Pacifizierung der bête humaine ist weder möglich noch erwünscht. Das soziale Friedensproblem der Zukunft wird nicht in der Aufhebung des sozialen Wettkampfes, sondern in der Herbeiführung einer gleichmäfsigeren Bewaffnung im Daseinskampfe und in der Sittigung und Sänftigung der Formen dieses Kampfes bestehen.

Die vorstehend bezeichneten Grundgedanken hat der Verf. in geschickter Weise durchgeführt und dabei utopistische Schwärmereien vermieden. Ob seine Auffassung in politischer Beziehung nicht zu optimistisch

ist, mag dahingestellt bleiben. In sozialer Beziehung scheint mir sein Grundgedanke berechtigt. Auf alle Fälle wird man die Schrift mit Interesse lesen und manche Anregung darin finden.

Aachen. R. van der Borght.

Ascher (k. Kreiswundarzt, Bonst), Die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preufsen. Eine Umfrage. Berlin, C. Heymanns Verlag. 1897. gr. 8. V—157 SS. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 13.)

Landolt, K. (Bearbeiter der stadtbernischen Wohnungsenquete), Zur Wohnungsfrage. Bern, Steiger & Cie, 1897. gr. 8. 21 SS. M. 0,80.

Meyer, G., Das Samariter- und Rettungswesen im Deutschen Reiche. Im Auftrage des deutschen Samariterbundes nach amtlichen Quellen bearbeitet. München, Seitz & Schauer. 1897. gr. 8. 37 SS. mit Tabellen und Uebersichtskarte. M. 1.—.

Schauenstein, Frz., Die Armenpflege der Stadt Wien. Wien, C. Konegen, 1897. gr. 8. 84 SS. M. 1.—.

Parturier, L., L'assistance à Paris sous l'ancien régime et pendant la Révolution. Paris, L. Larose, 1897. gr. in-8. fr. 5.—. (Etude sur les diverses institutions dont la réunion a formé l'administration générale de l'assistance publique à Paris.)

10. Gesetzgebung

Bolze, A. (ReichsGerR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XXII. Leipzig, Brockhaus, 1897. gr. 8. M. 6.—.

Entscheidungen des k. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. von den k. Oberverwaltungsgerichtsräten Hahn, Freytag, Techow, Schultzenstein. Band XXXI. Berlin, Heymann, 1897. gr. 8. XVIII—493 SS. M. 7.—.

Entwürfe eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines preufsischen Ausführungsgesetzes nebst Begründung. Amtliche Ausgabe. Berlin, R. v. Decker, 1897. gr. 8. 79 SS. M. 0,60.

Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. III. 1897. Mit Materialien (der Denkschrift zum Entwurfe und dem Berichte der Kommission) sowie ausführlichen Registern. Berlin, C. Heymann, 1897. 8. 166 SS. kart. M. 1,40.

Jaeckel, P. (RGerR.), Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. III. 1897 nebst dem Einführungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen etc. von P. J. Berlin, F. Vahlen, 1897. 12. 137 SS. kart. M. 1.—.

Pataky, H. u. W., Die wichtigsten Bestimmungen aller Patentgesetze des In- und Auslandes in übersichtlicher Zusammenstellung. 3. Aufl. Dresden, Kühtmann, 1897. 12. 271 SS. (A. u. d. T.: Teil III zum Kalender für Maschineningenieure, hrsg. von Uhland, Jahrg. 1898.)

Petersen, Th. (OInsp. d. Behörde f. Krankenversicherung), Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. IV. 1892 nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. VI. 1884 etc. Mit Berücksichtigung der Materialien, der Ausführungsbestimmungen und insbesondere auch der Rechtsprechung. 3. neu bearbeitete u. vermehrte Aufl. Hamburg, Grefe & Tiedemann, 1897. gr. 8. XVII—655 SS. M. 6.—.

Pfeilschifter, J., Das Bamberger Landrecht in systematischer Darstellung nebst Anhang: Das Verhältnis des Bamberger Rechts zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München, J. Schweitzer Verlag, 1898. gr. 8. XXI—235 SS. M. 4.—.

Sprenger, M. (Reg.- u. GewR.), Winke für Gewerbeunternehmer, welche gewerbliche Anlagen errichten, verändern oder verlegen wollen. Sammlung der bezüglichen Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen etc. Berlin, Springer, 1897. 8. 102 SS. M. 1,40.

Steiner, H. (RAnw.), Die Konkurrenzklausel nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Stuttgart, Süddeutsches Verlagsinstitut, 1898. 8. 36 SS. M. 0,80.

Verhandlungen des XIII. deutschen Anwaltstages zu Berlin am 11. u. 12. IX. 1896. Berlin, Druck von W. Moeser, 1897. gr. 4. 90 SS.

Blaisot, A. (avocat à la Cour d'appel de Paris), De la mise en possession du créancier dans le contrat de gage. Paris, A. Fontemoing, 1897. 8. XV—119 pag.

Bureau, G. (avocat à la Cour d'appel), Le théâtre et sa législation. Paris, P. Ollendorff, 1897. gr. in-8. fr. 10 —.

Lindley, Curtis H., A treatise on the American law relating to mines and mineral lands, within the public land States and territories and governing the acquisition and enjoyment of mining rights in lands of the public domain. (2 vols.) Vol I San Francisco, Bancroft-Whitney C°, 1897. 8. 94 and 560 pp. $ 15.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

v. Seydel, M., Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1897, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI, 456 SS. 8°.

Die erste Auflage des vorliegenden Kommentars erschien im Jahre 1873, also bald nach Gründung des Reiches. Sie begann mit folgender Ausführung: „Eine befriedigende Erläuterung der deutschen Reichsverfassung ist nur dann möglich, wenn man sich zuvor über die rechtlichen Grundbegriffe, die hier in Frage kommen, klar geworden ist. Es wurde, als der Norddeutsche Bund ins Leben trat, mit einer gewissen Genugthuung darauf hingewiesen, dafs dieser Schöpfung des praktischen Bedürfnisses, die sich keinem der vorhandenen Schulbegriffe anpassen wollte, die Theorie ratlos gegenüberstehe. Diese Bemerkung erschien auf den ersten Blick nicht unberechtigt. Den Grundbegriff, welchen man allein für anwendbar auf das neue politische Gebilde erachtete, der des Bundesstaates, zeigte sich nach den verschiedensten Seiten hin als unbrauchbar, so dafs die einen es unternahmen, den Begriff, gleich wie er früher nach der amerikanischen Verfassung ausgearbeitet war, so jetzt nach der norddeutschen Verfassung umzuarbeiten, während andere wieder sich genötigt sahen zu erklären, unter die vorhandenen Begriffe lasse sich die neue Schöpfung nicht unterbringen. Von den Anhängern dieser letzteren Meinung hat es jedoch — wenn wir von einem verunglückten Versuche G. Meyer's (staatsrechtliche Erörterungen) absehen — keiner unternommen, die dadurch entstandene Lücke in der Staatsrechtslehre auszufüllen."

Der Verf. hat dann selbst die Ausfüllung dieser Lücke versucht, indem er den Begriff des Bundesstaates verwirft, dem Deutschen Reiche den Charakter eines Gemeinwesens abspricht und dasselbe für ein völkerrechtliches Verhältnis der deutschen Einzelstaaten erklärt.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage seines Kommentars ist eine umfangreiche Litteratur entstanden, welche sich die Erörterung des Bundesstaatsbegriffes und die staatsrechtliche Behandlung der deutschen Reichsverfassung zur Aufgabe gestellt hat, darunter eine Reihe zweifellos bedeutender Werke.

Trotzdem findet sich der Eingang der ersten Auflage des Kommentars fast wörtlich in der zweiten Auflage desselben wieder. Nur einige kleine Redaktionsveränderungen sind vorgenommen. Zu letzteren gehört auch die, dafs der Versuch G. Meyer's nicht mehr als ein „verunglückter" sondern als ein „nicht geglückter" bezeichnet wird. Das soll wahrscheinlich höflicher sein. Im Grunde ist aber darauf, ob dieser oder jener Ausdruck gebraucht wird, wenig Gewicht zu legen. Dagegen nimmt es sich doch etwas eigentümlich aus, wenn jetzt noch von dem einen „nicht geglückten" Versuche G. Meyer's gesprochen wird, da doch inzwischen noch eine erhebliche Reihe von anderen Versuchen, den Bundesstaats-

begriff und den Charakter des Deutschen Reichs zu erforschen, gemacht worden sind. Diese anderen Versuche wird der Verf. zweifellos ebenfalls für „nicht geglückt" erachten. Denn in dem Hauptpunkte, der Behauptung, dafs die Souveränität kein wesentliches Erfordernis des Staates sei, stimmen viele derselben — und gewifs nicht die schlechtesten — vollständig mit den seiner Zeit von mir vertretenen Ansichten überein.

Uebrigens ist es nicht richtig, wenn der Verf. mich zu den Vertretern der Meinung, dafs die neue Schöpfung sich unter die vorhandenen Begriffe nicht unterbringen lasse, zählt. Ich habe schon in meinen Grundzügen des norddeutschen Bundesrechtes und staatsrechtlichen Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung sowie später in meinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich für einen Bundesstaat erklärt. Allerdings habe ich eine erneute Prüfung dieses Begriffes für notwendig gehalten und deshalb schon in meinen Grundzügen des norddeutschen Bundesrechtes gegen gewisse Aufstellungen der Waitz'schen Bundestaatstheorie polemisiert. Verf. hätte mich also der ersten, nicht der zweiten Gruppe der von ihm in so wohlwollender Weise charakterisierten Schriftstellern zurechnen müssen.

Wenn der Verf. aber unsere Versuche, das Wesen des Bundesstaates und die rechtliche Natur des Deutschen Reiches festzustellen, für „nicht geglückt" ansieht, so mufs er uns freilich gestatten, über den seinigen dieselbe Anschauung zu hegen.

Verf. liebt es, bei seinen Erörterungen für sich die „Unbefangenheit" in Anspruch zu nehmen, seinen Gegnern „Künsteleien" vorzuwerfen. Aber seinen eigenen Aufstellungen könnte dieser Vorwurf vielleicht mit gröfserem Rechte gemacht werden. Seine ganze Auffassung des Reiches leidet an einer durchaus gekünstelten Konstruktion. Behauptungen wie, dafs die Bundesgewalt in jedem Einzelstaate als Landesgewalt wirke (S. 19), dafs das Reich in jedem Staate das Landesgesetzgebungsrecht ausübe (S. 19, 41), dafs die bei Verhängung einer Bundesexekution auftretenden Rechtsfragen nur durch schiedsrichterlichen Spruch oder im Wege authentischer Gesetzesauslegung entschieden werden könnten (S. 189), finden in der Reichsverfassung nicht nur keinen Anhalt, sondern stehen mit klaren und unzweideutigen Bestimmungen derselben in Widerspruch.

Der Hauptfehler des Verf., der zu allen diesen künstlichen Konstruktionen Veranlassung gegeben hat, liegt aber m. E. in der unrichtigen Methode. Er geht von der Auffassung des Staates als souveränes Gemeinwesen aus, d. h. er legt seinen Erörterungen denjenigen Staatsbegriff zu Grunde, welcher auf der Entwickelung der Einheitsstaaten und der nationalen Staatenbildung im 15. und 16. Jahrhundert beruht und seine Formulierung namentlich durch Bodin erhalten hat. Durch die neueren staatlichen Bildungen, namentlich die Ausbildung der Bundesverhältnisse, war Veranlassung gegeben, diesen Begriff an der Hand der thatsächlichen Erscheinungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Das lehnt aber der Verf. durchaus ab. Er behandelt den hergebrachten Staatsbegriff als etwas durchaus Feststehendes, fast als eine Art von höherer Offenbarung, an welche nicht gerührt werden darf. Dadurch wird er zu einer Reihe

von Behauptungen gedrängt, welche mit den thatsächlichen Verhältnissen sich nicht im Einklang befinden. Seine Methode ist durchaus deduktiv, während meiner Ueberzeugung nach der wissenschaftliche Fortschritt auch auf dem Gebiete des Staatsrechtes nur von der Anwendung der induktiven Methode zu erwarten ist.

Der Gegensatz, in dem ich und viele meiner Fachgenossen sich zu dem Verf. befinden, ist also ein wissenschaftlicher, kein politischer. Der Verf. selbst verwahrt sich dagegen, politisch bekämpft zu werden. Unter Bezugnahme auf Laband meint er, es sei „wissenschaftlich unzulässig, eine Theorie damit anzugreifen, dafs man sie als politisch gefährlich, unpatriotisch und reichsfeindlich bezeichne" und schliefst seine diesbezügliche Ausführung mit dem etwas pathetischen Satze: „Der Gebrauch vergifteter Waffen ist nicht nur vom Völkerrecht untersagt" (S. 11).

Sachlich ist dem Verf. in dieser Hinsicht gewifs zuzustimmen. Aber ich mufs die Gegner des Verf., soweit sie dem Kreise der wissenschaftlichen Schriftsteller angehören, doch entschieden gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, dafs sie ihn mit derartigen Argumenten bekämpft hätten. In der Tagespresse mag das vorgekommen sein, aber gegenüber Angriffen von dieser Seite darf ein Mann, der sich im öffentlichen Leben bewegt, nicht allzu empfindlich sein. In der wissenschaftlichen Litteratur dagegen ist der Streit gegen den Verf. stets sachlich und objektiv geführt worden; persönliche Verdächtigungen haben dabei keine Rolle gespielt.

Und man würde dem Verf. wirklich unrecht thun, wenn man ihn für gar so staatsgefährlich halten wollte. Denn der Versuch, dem Deutschen Reiche die selbständige Existenz abzusprechen, bleibt bei ihm in den Gefilden der reinen Theorie; praktisch bedenkliche Konsequenzen hat er aus seinen Anschauungen nicht gezogen. So sehr er auch sonst von Calhoun beeinflufst ist, ein Recht der Nullifikation und Sezession hat er doch für die deutschen Staaten nicht in Anspruch genommen. Und selbst die mit mehr Ernst, als sie es verdiente, bekämpfte Theorie, dafs die deutschen Staaten berechtigt seien, durch einen unter sich geschlossenen Vertrag das Deutsche Reich aufzulösen, findet in dem Verf. keine Stütze. Wenn auch etwas zögernd, giebt er doch zu, dafs für die Aufhebung der Reichsverfassung mindestens dieselbe Form verlangt werden müfste, wie für die Abänderung, also ein verfassungsänderndes Reichsgesetz (S. 33).

Aber wer seinen Gegnern so nützliche Lehren des Verhaltens giebt, der möge sie doch auch selbst beherzigen. Und vollständig eingedenk ist der Verf. derselben nicht gewesen, wenn er den neueren Bundesstaatstheorien — „mit Ausnahme der weitaus mafsvollsten P. Laband's" — den Vorwurf macht, „dafs sie alle weniger oder mehr und manchmal sogar sehr bewufst den Keim des Unitarismus in sich tragen". Ist denn nicht nach der Ansicht mancher Parteien und Personen auch der Unitarismus eine politisch gefährliche oder unpatriotische Richtung? In dieser Hinsicht kommt es doch wirklich nur auf den politischen Standpunkte an. Im Lande der Reservatrechte wird es jedenfalls einem Schriftsteller nicht zur Empfehlung gereichen, wenn man von seiner Theorie behauptet, dafs sie den Keim des Unitarismus in sich trage.

Auf Einzelfragen einzugehen, mufs ich mir im Raum dieser kurzen

Besprechung leider versagen. Sonst würde ich namentlich die Ansichten des Verf. über das Heerwesen gern einer kritischen Erörterung unterzogen haben. Die allgemeinen wissenschaftlichen Verdienste des Verf. will ich übrigens durch meine Polemik gegen seine Grundanschauungen nicht herabsetzen. Auch wer die Ansichten desselben über die rechtliche Natur des Deutschen Reiches nicht teilt und den Begriff der juristischen Person nicht damit abfertigen zu können glaubt, dafs er ihn für „einen Hamunkulus des rechtswissenschaftlichen Laboratoriums" erklärt (S. 20), mufs doch zugeben, dafs wir dem Verf. eine Reihe von vortrefflichen Arbeiten auf dem Gebiete des bayrischen und deutschen Staatsrechtes verdanken. Auch der vorliegende Kommentar zur deutschen Reichsverfassung wird sich in vielen Einzelfragen als ein kundiger und zuverlässiger Ratgeber bewähren.

G. Meyer.

Andrássy, Jul. (Graf), Ungarns Ausgleich mit Oesterreich vom Jahre 1867. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. IV—422 SS. M. 9.—.

Berlin. Jahresabschlufs der Hauptkassen der Stadt Berlin pro 1. IV. 1895/96 und pro 1. IV. 1896/97. 2 Teile. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal 1896—97. obl.-4.

Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. Düsseldorf, gedruckt bei L. Vofs & Cie, 1897. 4. 211 SS.

Eid, L., Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von 1444—1604. Mit Orts-, Personen- u. Sachenindex von J. Mayerhofer. Zweibrücken, M. Ruppert, 1897. gr. 8. VIII—325 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, Bd. XXI.)

Flensburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Flensburg in dem Zeitraum vom 1. IV. 1894 bis 31. III. 1895. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1897. 4. 46 SS.

Görlitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1896/97. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1897. 4. 145 u. 208 SS.

Heineck, H., Der Kämmereietat der kayserl. freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrh. I. Teil: Die Einnahmen. Auf Grund archivalischen Materials zusammengestellt. Nordhausen, C. Haacke, 1897. gr. 8. 105 SS. M. 1.—.

Heyer, G. (Gerichtsaccessist, Darmstadt), Die Standesherrn des Grofsherzogtums Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart. Darmstadt, Brill, 1897. Lex.-8. VI—120 SS. M. 3.—.

München. Haushaltplan der Stadtgemeinde München für das Jahr 1897. München, G. Franzsche Hofbuchdruckerei, 1897. gr. 4. 381 SS.

v. Poschinger, H., Fürst Bismarck und der Bundesrat. Band III: Der Bundesrat des Deutschen Reichs (1874—1878). Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1898. Lex.-8. X—486 SS. M. 8.—.

Prenzlau. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. IV. 1895/96. Prenzlau, Buchdruckerei von A. Mieck, 1897. Lex.-8. 45 SS.

Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preufsens. 2. Aufl. Paderborn, Schöningh, 1897. gr. 8. 196 SS. M. 1,80.

Schollenberger, J. (Prof., Zürich), Grundrifs des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. Band II: Das Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung. (Bd. I erscheint später). Zürich, A. Müller's Verlag, 1898. gr. 8. XVIII—363 SS. M. 7.—.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für die Zeit v. 1. IV. 1896 bis dahin 1897. Darlegung der finanziellen Ergebnisse. Stettin, 1. XI. 1897. gr. 4. 73 SS.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1898. Jahrg. XXXVI. Wien, J. N. Vernay, 1897. 8. 524 SS., kart. M. 3,20. (Aus dem Inhalt: Gemeindevertre-

tung und Verwaltung der Stadt Wien. — Städtische Unterrichtsanstalten. — Armenbezirke. — Gewerbegenossenschaften. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien: Polnische Gäste in Wien im Jahre 1554. — Chronik der Stadt Wien.)

Cavaignac, G., La formation de la Prusse contemporaine. Tome II: Le ministère de Hardenberg. Le soulèvement 1808—1813. Paris, Hachette & Cie, 1898. gr. in-8. VII—517 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Les successeurs de Stein et la rentrée de Hardenberg. — Les débuts de Hardenberg. Les édits financiers. — Hardenberg et le parti féodal. La réforme agraire. — Hardenberg et la centralisation française. L'édit de gendarmerie. — Hardenberg et le parti insurrectionnel en 1811. L'alliance française. — Le parti insurrectionnel et le gouvernement prussien pendant la campagne de Russie. La défection d'Yorck. — Le gouvernement prussien au début de 1813. — Les origines du soulèvement dans la Preuss-orientale les pleins pouvoirs russes de Stein. Les États généraux de Königsberg. — Le Landwehr des provinces orientales. — Le traité de Kalisch. — etc.)

Delarüe de Beaumarchais, La doctrine de Monroë. Paris, Larose, 1897. 8. VIII—226 pag.

Exposé de la situation administrative de la province d'Anvers, session de 1897. Anvers, impr. H. Kennes, fils, 1897. gr. in-8. 352 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Brabant, session de 1897. Bruxelles, typogr. de E. Guyot, 1897. 8. 314 pag. et annexes a-k (en 3 cahiers) — Exposé de la situation administrative de la province de Flandre-orientale pour l'année 1897 et annexes. Gand, impr. V. van Doosselaere, 1897. 8. 505 pag. et 145 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Hainaut, session de 1897. Flameries, impr. Dufrane-Friant, 1897. 8. 434 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Liége, avec annexes. Liége, impr. A. Miot, 1897. 8. 468 et 204 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Limbourg, session de 1897. Hasselt, impr. M. Ceysens, 1897. 8. 300; 146 et 111 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg pour l'année 1896. Arlon, impr. V. Poucin, 1897. 8. 172 et 253 pag. — Exposé de la situation administrative de la province de Namur, session de 1897. Namur, impr. Lambert de Roisin, 1897. 8. Avec annexes 339 et 26 pag.

Lafillte, J. P., La réforme électorale. La représentation proportionnelle. Paris, C. Lévy, 1897. 8. XV—123 pag.

Rapport présenté au Conseil communal en séance du 4 octobre 1897 par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, imprim. v J. Baertsoen, 1897. gr. in-8. 277 pag. et 5 tables graphiques.

Rapport sur l'état de l'administration dans la Flandre occidentale, session de 1897. Bruges, impr. Geuens-Seaux, 1897. 8. 335 pag.

de Vareilles-Sommières (le comte), La synthèse du droit international privé 2 vols. Paris, A. Pichon, 1897. gr. in-8. fr. 16.—.

Varenne, A. (avocat), Etude critique sur le droit de cession des offices ministériels (thèse). Paris, Larose, 1897. 8. 159 pag.

Sveriges statskalender för år 1898. Bihang: Utdrag ur Norges statskalender. Stockholm, Norstedt & Söner, 1897. gr. in-8. 698—XVI pp. geb. kr. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch. 135. Jahrgang. Gotha, Perthes, 1897. 12. XXIV—1285 SS. Mit 4 Porträts, geb. M. 8.—.

Statistische Tafel, die, von Karnak. Hrsg. von Friedr. W. v. Bissing, Leipzig, Hinrichs'sche Bhdl. 1897. kl. 4. 67 SS. M. 15.—. (Enthält die sogenannte statistische Tafel Tuthmosis III. von Aegypten, neu herausgegeben, übersetzt und erläutert.)

Deutsches Reich.

Statistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich über die in der Zeit vom 1. Okt. 1885—1. Jan. 1895 vorgekommenen 31679 entschädigungspflichtigen Betriebsunfälle.

Bearbeitet im Zentralbureau der Knappschaftsberufsgenossenschaft zu Berlin. Herausgegeben vom Genossenschaftsvorstande. gr. 8°. 160 SS. Berlin 1897, C. Heymann.

Die Veröffentlichung des unfallstatistischen Materials der Knappschaftsberufsgenossenschaft, also der nach Arbeiterzahl und Lohnbeträgen gröfsten deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaft, ist von grofser Bedeutung. Das umfangreiche Material ist in 52 Tabellen, 12 graphischen Darstellungen und 1 Karte nach den verschiedensten Gesichtspunkten geordnet. Die Art der Durcharbeitung verdient volle Anerkennung und ist durchaus nach wissenschaftlichen Grundsätzen gestaltet. Ich stelle diese Anerkennung voran, um einer mifsverständlichen Auffassung der nachfolgenden Bemerkungen vorzubeugen.

Die Statistik ist zunächst für die Verwaltungszwecke der Knappschaftsberufsgenossenschaft ausgearbeitet, und zwar vornehmlich im Hinblick auf die gerechte Verteilung der Lasten, d. h. auf die Revision des Gefahrentarifs. Dieser Umstand erklärt es, dafs bei einem kleinen Teil der Unfälle nicht die Gesamtlast, sondern nur die auf die Knappschaftsberufsgenossenschaft entfallende Last in der Statistik berücksichtigt worden ist. Bei Unfällen in den Braunkohlenbetrieben des Kgr. Sachsen nämlich, die von der Steinbruchsberufsgenossenschaft auf die Knappschaftsberufsgenossenschaft übernommen wurden, waren schon vorher Zahlungen geleistet, die — weil nicht für Rechnung der Knappschaftsberufsgenossenschaft erfolgt — bei der Statistik nicht in Betracht gezogen sind.

Der besondere Zuschnitt der Statistik auf die Revision der Gefahrentarife hat weiter auch dazu geführt, dafs im wesentlichen nur die Gesamtziffern für die ganzen $9^1/_4$ Jahre vom 1. Okt. 1885—31. Dezbr. 1894 ersichtlich gemacht sind, nicht aber auch die Entwickelung von Jahr zu Jahr. Nur die Zahl der entschädigten Betriebsunfälle überhaupt und der Todesfälle insbesondere ist (in den Tabellen 7—19) auf die einzelnen Jahre verteilt, so dafs wir erfahren, wie sich die belastenden Unfälle im ganzen vermehrt, die schweren Unfälle dagegen relativ vermindert haben. In allen anderen Beziehungen erhalten wir lediglich einen Einblick in die Gesamtverhältnisse, wie sie sich nach dem Stande der Zählkarten am 1. Dezbr. 1894 gestalten. Hier liegt entschieden eine Lücke vor. Man wird sie namentlich bedauern bei der Frage nach der Veranlassung und der inneren Ursache der Unfälle. Wir erfahren aus Tabelle 25 u. a., dafs von den behandelten 31679 belastenden Unfällen der Zeit vom 1. Okt. 1885—31. Dezbr. 1894 39,4 Proz. durch Stein- und Kohlenfall, Zusammenbruch, Einsturz etc., 25,8 Proz. durch Fahrzeuge, Lastenbeförderung, beim Auf- und Abladen etc., 9,0 Proz. durch schlagende Wetter und sonstige Explosionen hervorgerufen wurden u. s. f. Von der gröfsten Bedeutung — namentlich im Hinblick auf die Wirksamkeit der Unfallverhütung — wäre es auch, zu ersehen, wie die verschiedenen Unfallveranlassungen in den einzelnen Jahren gewirkt haben. Wir werden weiter durch Tabelle 27 u. a. belehrt, dafs von den genannten 31679 Unfällen 58,2 Proz. der Gefährlichkeit des Betriebes an sich zuzuschreiben, also unvermeidlich gewesen sind, dafs dagegen 1,2 Proz. auf Schuld der Arbeitgeber, 4,5 Proz. auf Schuld der Mitarbeiter und 35,9 Proz. auf

Schuld der Verletzten zurückzuführen sind, d. h., dafs bei allseitig strengster Pflichterfüllung 13191 Unfälle oder 41,6 Proz. aller entschädigten Unfälle hätten vermieden werden können. Hier drängen sich sofort die Fragen auf: Hat sich der vermeidbare Teil der Unfälle seit 1885 vergröfsert oder verringert? Hat die unvermeidbare Betriebsgefahr sich erhöht oder nicht? Eine zahlenmäfsige Antwort auf diese Fragen erhalten wir nicht, und doch leuchtet die grofse sozial-politische Bedeutung derselben sofort ein. Es ist möglich, dafs die Knappschaftsberufsgenossenschaft die jährliche Verteilung weiter durchgeführt hat, als es nach der vorliegenden Veröffentlichung der Fall zu sein scheint; denn es ist nur das veröffentlicht worden, was „ein allgemeineres Interesse beanspruchen" kann. Hier können wir uns natürlich nur an das veröffentlichte Material halten; dessen Ergänzung wäre nach dem Gesagten dringend wünschenswert.

Die Grundlage der Statistik sind Zählkarten, die für jeden entschädigten Unfall ausgefüllt und fortlaufend revidiert wurden. Mafsgebend ist der Stand der Zählkarten am Ende des Jahres 1894. Das hat zur Folge, dafs bei den neueren Unfällen nicht immer der endgiltige Zustand berücksichtigt werden konnte. Selbst für die Todesfälle trifft das zu, da von den dauernd Erwerbsunfähigen noch manche nachträglich an den Folgen des Unfalls sterben können. Weiter sind die belastenden Unfälle des letzten Vierteljahres 1894 zum gröfseren Teil erst nach dem 1. Januar 1895 zur Erledigung gekommen, erscheinen also noch nicht in der Statistik. (Bei der Besprechung der Zunahme der Unfälle S. 42 sind 1592 Unfälle des Jahres 1894, die erst 1895 zu entschädigen waren, berücksichtigt; in den anderen Tabellen mufsten sie fortbleiben.) Schon deshalb kann die Zahl der als „dauernd erwerbsunfähig" aufgeführten Verletzten der Wahrheit nicht vollkommen entsprechen. Mancher von diesen wird überdies später als „vorübergehend erwerbsunfähig" anzusehen sein; denn es vergehen bisweilen Jahre, ehe die Unfallsfolgen ganz beseitigt sind. (Beispiele dafür sind S. 52 aufgeführt.) Weiterhin sind als „dauernd völlig erwerbsunfähig" alle diejenigen Verletzten aufgeführt, welche am 31. Dezbr. 1894 noch im Krankenhause waren, da ihre Erwerbsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt um 100 Proz. vermindert war. Mir scheint, dafs bei dieser Gruppe eine gesonderte Behandlung zweckmäfsiger gewesen wäre. Im übrigen sind die bezeichneten und in der Arbeit selbst hervorgehobenen Abweichungen von dem endgiltigen Zustand schlechterdings nicht zu vermeiden, da das zu bearbeitende Material doch mit einem bestimmten Zeitpunkt abschneiden mufs. Die dadurch bedingte Unsicherheit hat nur für die letzten Jahre, insbesondere für 1894, eine nennenswerte Bedeutung.

Die Statistik begnügt sich nicht mit den geleisteten Entschädigungsausgaben, sondern ist mit Recht auch bemüht, die zukünftige Belastung der einzelnen Staaten zu ermitteln. Die hierzu erforderliche Kapitalisierung der Renten ist nach dem Kapitalisierungstarif erfolgt, den das Reichsversicherungsamt für die Bauberufsgenossenschaften empfohlen hat. Ist auch nicht unbedingt erwiesen, dafs dieser Tarif auch für den Bergbau pafst, so enthält er doch, wie die Arbeit richtig betont, die besten vorhandenen Wahrscheinlichkeitswerte für die zukünftigen Lasten. Auch

von anderen Seiten hat man sich dieses Tarifes bedienen müssen. Erst die regelmäfsige Durchführung der Unfallstatistik wird im Lauf der Jahre der Knappschaftsberufsgenossenschaft eine Kontrolle des Kapitalisierungstarifs ermöglichen.

Auf die Ergebnisse der Statistik kann hier nicht eingegangen werden. Die vortreffliche Arbeit wird aber allenthalben von Männern der Praxis und der Wissenschaft studiert werden müssen, da wir ein gleich umfassendes Material über die Betriebsunfälle in so eingehender Bearbeitung sonst zur Zeit noch nicht zur Verfügung haben.

Aachen. R. van der Borght.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. (Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt.) Ergänzungsblatt Nr. 4: Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. XII. 1895 (2. Teil) Frankfurt a. M. 1897. 4. 16 SS

Charlottenburger Statistik. Heft 1: Ergebnisse der Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 2. XII. 1895. Charlottenburg, Druck von Ad. Gertz, 1897. gr. 8. 41 SS. mit 6 graphischen Tafeln u. 1 Karte. (Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt.)

Ergebnisse, die wichtigsten, der Wohnungsstatistik in der Stadt Lübeck nach der Volkszählung vom 2. XII. 1895 bearbeitet vom statistischen Amte. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1897. 4. 10 SS.

Gemeindelexikon der Provinz Hessen-Nassau. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 bearbeitet vom k. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. gr. 8. VIII—191 SS. M. 2,60. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das KReich Preufsen, Bd. XI.)

Gemeindelexikon für die Provinz Rheinland. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 bearbeitet vom k. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. gr. 8. VIII—350 SS. M. 4,60. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das KReich Preufsen, Band XII.)

Gewerbewesen, das, der Stadt Mannheim nach der Erhebung vom 14. VI. 1895. Mannheim, Haas'sche Druckerei, 1897. 4. 135 SS. mit geographischen Darstellungen. (Einschl. eines Anhanges: Die Arbeitslosigkeit in der Stadt Mannheim nach den Erhebungen v. 14. VI. und 2. XII. 1895) [A. u. d. T.: Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Schulrates hrsg. durch das statistische Amt.]

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. Jahrgang XXVIII: 1895 und 1896. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1897. gr. Lex.-8. XIX—498 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Bayern. Herausgegeben vom k. statistischen Büreau. Jahrg. III: 1897. München, J. Lindauer, 1897. gr. 8. XV—324 SS. Mit 9 graphischen Beilagen. (Aus dem Inhalt: Bevölkerung. — Landwirtschaft. — Gewerbe, Handel, Industrie, Verkehr. — Versicherungswesen. — Finanzwesen. — Oeffentliche Fürsorge. — Kirchliche Verhältnisse. — Unterrichtswesen. — Medizinal- und Veterinärwesen. — etc.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 148: Die endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung von 2. XII. 1895 im preufsischen Staate nebst einem aktenmäfsigen Berichte über die Ausführung dieser Zählung. I. Teil. Berlin, Verlag d. kgl. statistischen Büreaus, 1897. Roy. in-4. LVI—203 SS. (Herausgegeben vom kgl. statistischen Büreau.)

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1896. Berlin Druck der Reichsdruckerei, 1897. Folio. 106 SS.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft XVIII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 im Hamburgischen Staate. Abteilung II—III, IV—V u. VII. Hamburg, O. Meifsner, 1897. gr. 4. (Inhalt: Abteilung II. Die Bevölkerung nach Beruf, Alter und Familienstand. Abteil. III. Die Hausiergewerbetreibenden. Abteil. IV. Einige besondere soziale Klassen der Bevölkerung. Abteil. V. Die erwerbsthätige Be-

völkerung nach Hauptberuf und Religionsbekenntnis. Abteil. VII. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsstatistik.)

Frankreich.

Statistique de la navigation intérieure. Nomenclature et conditions de navigabilité des fleuves, rivières et canaux. Relevé général du tonnage des marchandises, année 1896. 2 volumes. Paris, impr. nationale, 1897. gr. in-4. 509 pag. et 295 pag. av. 2 cartes. gr. in-Folio: (carte itinéraire des voies navigables de la France; carte figurative du tonnage des voies navigables en 1896.) — [vol. II: Tableaux.] fr. 8.—. (Publication du Ministère des travaux publics. Direction des routes, de la navigation et des mines.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1895. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1895. Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1894. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Roy. 8. 191 SS.

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1896. Ueber Anordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und hrsg. von der III. Sektion des k. u. k. technischen Militärkommitee. Wien, Druck der Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Roy.-4. IV—280 SS, u. Anhang: Monatliche Uebersichten der Ergebnisse von hydrometrischen Beobachtungen (in Oesterreich-Ungarn) Jahrg. XXI: 1896. LII SS.

Italien.

Popolazione. Movimento dello Stato civile, anno 1896. Roma, tip. di Bertero, 1897. Lex. in-8. XLV—112 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica delle casse di risparmio per l'anno 1895: anno XII. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. 8. XXXII—333 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: divisione credito e previdenza.)

Rußland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela statistik I. Handel och sjöfart N° 16. Helsingfors 1897. Lex. in-8. XV—123; 106; 85; 4 pp. (Inhalt: Finlands Handel mit Rußland und dem Auslande im Jahr 1896. — Handelsflotte Finlands, Stand vom 31. XII. 1896. — Bewegung der finländischen Schiffahrt. — Spezifizierte Zolierträgnisse der finländischen Häfen nach Warengattungen, Gewicht und Preis für das Jahr 1896. — etc.

Bidrag till Finlands officiela statistik. VII. Sparbankisstatistik. N° 6. Sparbanksinspektörens underdåniga årsberättelse för år 1896. LII—71 och 8 pp. — XI. Medicinalverket. Ny följd 12. Medicinalstyrelsens berättelse för år 1895. 131—LXX pp. Mit 2 kartographischen Darstellungen. — XIV[b] Justeringsverket N° 6. Berättelse (der Eichungskommission) för år 1896. 12 pp. — XIX. Väg-och vattenbyggnaderna. Berättelse (über Weg-, Wasser- und andere öffentliche Bauten) im Jahre 1895. VI—208 pp. — XXI. Fattigvårds-statistik. A. 2. Fattigvården i Finland år 1893 (Öffentliche Gemeinde-Armenpflege im Jahre 1893). 112 pp. — XXI. Fattigvårds-statistik. B. Fattigvårdsinspektörens årsberättelser 4. År 1896. Zusammen 6 Hefte. Helsingfors und (XXI[B]). Fredrikshamn 1897. Lex. in-8.

Bidrag till Finlands officiela statistik. XX. Jernvägs-statistik N° 26. Jernvägsstyrelsens i Finland berättelse för år 1896. Helsingfors 1897. LXIV—311; XVI pp. (Inhalt: Statistik der finischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahr 1896: Länge der Linien; Rollendes Material; Bewegung des Reisenden- und des Warenverkehrs; Zahl des Verwaltungspersonals und der Arbeiter; Pensions- und Unterstützungskassen zu gunsten des Eisenbahnpersonals; Unfälle und ihre Opfer; Finanzielle Ergebnisse.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog, 2den Aargang: 1897. København, Thieles Bogtrykkeri, 1897. Lex. in-8. XIII—174 pp. et 2 tableaux graphiques avec légende. (Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Stand und Bewegung der Bevölkerung. — Mortalität, Todesursachen, Selbstmorde, Auswanderung. — Landwirtschaft und Industrie. —

Ein- und Ausfuhr. Zollerträgnisse. Handelsmarine und Schiffahrt. — Fischerei. — Schiffbrüche und Rettungswesen zur See. — Posten, Telegraphen, Eisenbahnen und Landstraßen. — Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen. — Unterrichtswesen. — Staats- und Gemeindefinanzen. — etc.)

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, IV. Række (Serie) 1. Bind. København, Gyldendal, 1897. 8. 30; 29; 23; 39; 13; 30 pp. (Inhalt: Warenein- und Ausfuhr Dänemarks im I.—III. Quartal 1897. — Bodenbenutzungs-, bezw. Anbaustatistik Dänemarks nach dem Stande vom 15. VII. 1896. — Tage- und Stücklöhne der an den öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. — Beschaffenheit der Ernte Dänemarks im Jahr 1897.)

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IVe Række (Serie), Abteilung D, N° 30: Vareindførsel-og udførsel, den indenlandske Tilvirkning of Spiritus, samt Gjaer, Øl og Roesukker i Aaret 1896. København, Gyldendal, 1897. gr. in-4. 53; 219 pp. (Inhalt: Dänemarks Warenein- und Ausfuhr. Branntwein- und Hefeproduktion, Bierbrauerei und Rübenzuckerbau 1896.)

Belgien.

Rapport triennal sur la situation de l'instruction primaire en Belgique, présenté aux chambres législatives le 14 août 1895 par M. Schollaert (Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique). XVIIe période triennale 1891—1892—1893. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1896. Folio. CCXVI—749 pag.

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Büreaus. Jahrg. 1897. Lieferung 2: Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern seit Einführung des Referendums. Bern, Druck von Obrecht & Käser, 1897. gr. 8.

Mittellungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1895. Heft 2: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: 1. Staatssteuerverhältnisse 1871 und 1895. 2. Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1895. Winterthur, Geschw. Ziegler, 1897. gr. 8. XXIII—262 u. 10 SS. nebst Karte. (Herausgegeben vom kantonalen statistischen Büreau.)

Rechenschaftsbericht, LXVI., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1896. Erstattet an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1897. 8. 167 u. 84 SS.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. A. Befolkningsstatistik. Ny följd XXXVII. Berättelse för år 1895. XV—55 pp. — C. Bergshandteringen (Berg- und Hüttenstatistik, Produktion, Arbeiter, Unfälle im Jahr 1896). XXI—23 pp. — F. Handel. Berättelse för år 1896. XV—231 pp. — I. Telegrafväsendet. Ny följd 36. Berättelse för år 1896. XXXIV—22 pp. — L. Statens jernvägstrafik 35a. Berättelse (über die schwedischen Staatseisenbahnen mit Betriebsstatistik einschl. des Personals und rolienden Materials) för år 1896. 20; 127 pp. mit Karte. — M. Postverket, 33. Berättelse (über die Verwaltung des schwedischen Postbetriebs für das Jahr 1896. XXVI—60 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel (Schwedische Ernteergebnisse für das Jahr 1897 a, Produktion der einzelnen Provinzen; b, Gesamtmenge der einzelnen Fruchtarten). Jahrg. XXIV. 16 pp. Zusammen 7 Hefte. Stockholm, K. J. Beckmans boktryckeri, 1897. gr. in-4.

Bulgarien.

Движение на населението въ Българското княжество прѣзъ 1894 година. София (Sophia), Staatsdruckerei. 1897. gr. in-4. IV—401 pp. (Bewegung der Bevölkerung im Fürstentum Bulgarien während des Jahres 1894. Herausgegeben vom bulgarischen statistischen Landesbüreau.)

Amerika (Argentinien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1896. Tomo I. Buenos Aires, 1897. gr. in-8. XIV—409 pp. (Inhalt: Handel. A. Generalimporthandel nach Waren und Herkunftsländern. B. Generalexporthandel nach Waren und Bestimmungsländern. C. Spezialanfsenhandel nach Herkunfts- und Bestimmungsländern. — Schiffahrt. — Zollgesetz und Tarif von 1896.)

Asien (British Indien).

Statistical abstract relating to British India from 1886—87 to 1895—96. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. 314 pp. (Parl. paper. Contents: Area and population. — Justice and police. — Registration. — Finance. — Coinage and currency. — Municipalities. — Agriculture and land tenures. — Railways. — Post Office. — Telegraphs. — Savings banks. — Education. — Trade. — Shipping. — Custom tariff. — Army. — Vital statistics. — Wild beasts and snakes: Persons and cattle killed. — Emigration. — Price current. — Debt, railway capital, public works expenditure, and trade, 46 years. — etc.)

13. Verschiedenes.

Boehmert, V., Handelshochschulen. Denkschrift zur Errichtung handelswissenschaftlicher Abteilungen an den technischen Hochschulen und Universitäten. 8°. 63 SS. Dresden 1897, O. V. Boehmert.

Mit der Tendenz dieser Schrift bin ich durchaus einverstanden und wünsche ihr die weiteste Verbreitung. Weist sie doch nachdrücklich auf die erhöhten Anforderungen hin, die in unserer Zeit an den Kaufmannsstand gestellt werden, und bietet sie doch eine gute Uebersicht über die Entwickelung dieser Bestrebungen bis Ende 1896. Seitdem ist in der Frage freilich noch manches geschehen, gesagt und geschrieben worden, was dem Verf. noch nicht bekannt sein konnte, als er seinen Mahnruf veröffentlichte. Namentlich mufs hier auf die Schriften und Verhandlungen des deutschen Verbandes für kaufm. Unterrichtswesen, der in Leipzig im Sommer 1897 getagt hat, und auf die vorbereitenden Schritte hingewiesen werden, die in Aachen zur Angliederung einer Handelsabteilung an die Kgl. techn. Hochschule inzwischen geschehen sind.

Des Verf. Ausführungen im einzelnen zu ergänzen, ist hier nicht der Ort. Erwähnt sei nur folgendes: der Verf. denkt vorzugsweise an den Kaufmannsstand im engeren Sinne des Wortes. Zu der rein kaufmännischen Richtung mufs aber auch eine kaufmännisch technische Richtung hinzutreten für die Leiter von Fabriken, die nicht ausschliefslich Kaufleute und nicht ausschliefslich Techniker sein dürfen. Bei den Lehrplänen mufs von vornherein darauf Rücksicht genommen werden.

Was der Verf. in die neu zu entwickelnden Fächer „Handelsbetriebslehre" und „Handelsmorallehre" einreihen will, gehört zum gröfsten Teil in die Nationalökonomie und ist dort auch schon, wenn auch nicht immer ausführlich genug, behandelt worden. Für die Handelshochschulen, die m. E. an die Vorbildung der Studierenden dieselben Anforderungen stellen müssen, wie Universitäten und technische Hochschulen, ist eine breitere Behandlung dieser Materien unzweifelhaft geboten. Ob das aber im Rahmen einer erweiterten allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorlesung oder in besonderen, aus der allgemeinen Volkswirtschaftslehre auszuscheidenden Vorlesungen geschehen soll, ist eine Zweckmäfsigkeitsfrage, die sich nicht überall in gleicher Weise wird lösen lassen.

Aachen. R. van der Borght.

Bismarck-Portefeuille. Herausgegeben von H. v. Poschinger. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1898. gr. 8. VIII—201 SS. M. 3.—.

Bornträger (Reg.- u. MedR.), Generalsanitäts- und Medizinalbericht über den RegBez. Danzig für die Jahre 1892, 1893, 1894. Danzig, A. Müller, 1897. gr. 8. 231 SS.

Britische und ausländische Bibelgesellschaft. Mitteilungen aus dem XXIII. Jahresbericht 1896/97. Berlin, Wilhelmstr. 33, 1897. kl. 8. 84 SS. mit Abbildungen.

Deutsche und Czechen im Entscheidungskampfe. Von einem Mitkämpfer. Dresden, Hönsch & Tiesler, 1897. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Flak, C., Der Kampf um die Ostmark. Ein Beitrag zur Beurteilung der Polenfrage. Berlin, Walther, 1897. 8. VII—343 SS. kart. M. 3.—. (Inhalt: Allgemeiner Teil: Deutschtum und Polentum. Verbreitung der Polen. Die polnischen Parteien. — Die Provinz Ostpreußen. — Die Provinz Westpreußen. — Die Provinz Posen. — Oberschlesien. — etc.)

Gottstein, Ad., Allgemeine Epidemiologie. Leipzig, G. H. Wigand, 1897. 8. 438 SS. M. 6,50. (A. u. d. T.: Bibliothek für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Hans Kurella XII. Band.)

Griechisch-türkische Krieg, der, des Jahres 1897. Nach offiziellen Quellen von einem höheren Offizier. Berlin, Schall & Grund, 1897. 8. VI—257 SS. mit 21 Porträts und 6 Karten. M. 5.—.

Grotefend, H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Bd. II, Abteilung 2: Ordenskalender. Heiligenverzeichnis. Nachträge zum Glossar. Hannover, Hahn, 1898. gr. 8. 210 SS. M. 9.—.

Gustav-Adolf-Stiftung. Rechnungsablage des Centralvorstandes des Evangel. Vereins der G.-A.-Stiftung auf das Jahr v. 6. XI. 1895 bis 6. XI. 1896 und Uebersicht der Thätigkeit des Gesamtvereins in dem Vereinsjahre 1895—1896. Leipzig, Druck von G. Kreysing, 1897. Folio. 82 SS. (Nicht im Handel.)

v. Hassel, W., Geschichte des Königreichs Hannover. Teil I von 1813—1848. Bremen, M. Heinsius Nachf., 1897. gr. 8. XXIX—658 u. 10 SS. Mit 5 Porträts. M. 12.—.

Hoenig, Fritz, Die entscheidenden Tage von Orléans im Herbst 1870, Teil III (Auflösung des französischen Heeres von Orléans, 3. XII. 1870) und Teil IV (Räumung von Orléans durch die Franzosen und Neuformation der Loire-Armee, 4.—6. XII. 1870). Berlin, Mittler & Sohn, 1897. gr. 8. Mit 5 bezw. 4 Kartenbeilagen. M. 6.—. u. M. 7,50. (A. u. d. T.: Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. Band V u. VI)

Ichenhaeuser, Eliza, Die politische Gleichberechtigung der Frau. Berlin 1898. 8. M. 1,50.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen. Herausgegeben von C. Rethwisch. Jahrg. XI: 1896. Berlin, R. Gaertner, 1897. gr. 8. M. 13.—.

Loening, R. (o. öff. Prof. d. Rechte, Jena), Ueber ältere Rechts- und Kulturzustände an der fürstlich sächsischen Gesamtuniversität zu Jena. Rede. Jena, Druck von G. Neuenhahn, 1897. 4. 88 SS. M. 2,50.

Lent (GehSanR., Köln), Das Ausscheiden der Aerzte aus der Gewerbeordnung. Ein dem XXV. Deutschen Aerztetage am 10. IX. 1897 erstatteter Bericht. Leipzig, Druck von Ackermann & Glaser, 1897. gr. 8. 44 SS.

Manns, P. (OLehrer an d. k. Realschule, Hechingen), Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. u. 16. Jahrh. (1401—1605). Hechingen, 1897. gr. 8. VI—332 SS. M. 5.—.

Nau, G., Gesundheitsgemäßes Spazierengehen. Ein Mittel zur Verhütung und Heilung der Lungenschwindsucht in den durch die Rauch- und Dunstplage betroffenen Gebieten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. 8. 26 SS. M. 0,60. (Volkswohlschriften hrsg. von V. Böhmert, Heft 24.)

(Schneider, Fr., Mainz), Denkschrift zur Herstellung des ehemaligen kurfürstlichen Schlosses zu Mainz. Mainz, 1897. gr. Folio. 29 SS. (S. 3 ff.: Letzte Schicksale der erzbischöflichen Residenz.)

Slaby, A. (Prof., techn. Hochschule, Berlin), Die Funkentelegraphie. Berlin, L. Simion, 1897. gr. 8. IV—70 SS. mit 22 Abbildgn. u. 2 Karten. M. 2.—.

Szyrgens, A., Das Vordringen des Katholizismus in Ostpreußen. Leipzig, C. Braun, 1897. 8. 37 SS. M. 0,30. (Flugschriften des Evangelischen Bundes Nr. 145.)

Thiersch (Dr. med.) und (GymnDir.) Dettweiler, Die Schularztfrage. Zwei dem XXV. Deutschen Aerztetage am 11. IX. 1897 erstattete Berichte. Leipzig, Ackermann & Glaser, 1897. gr. 8. 32 SS.

Wolff, Adolf, Berliner Revolutionschronik. Darstellung der Berliner Bewegung im Jahre 1848 in politischer, sozialer und litterarischer Beziehung. Jubiläumsvolksausgabe herausgegeben von C. Gomperts. Berlin, Dümmler, 1897. gr. 8. VIII—386 SS. M. 3.—.

Annuaire pour l'an 1898 publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1897. 12. VI—660; 36; 16; 40; 4; 12; 38 pag. fr. 1,50. (pag. 384 ss.: Géographie, statistique et tables de mortalité.)

Brouardel, P., La responsabilité médicale: Secret médical. Déclarations de naissance. Inhumations. Expertises médico-légales. Paris, J. B. Baillière & fils, 1898. gr. in-8. XII—456 pag. fr. 9.—.

Dehon (R. P., Supérieur des prêtres du coeur de Jésus), Les directions pontificales, politiques et sociales. Paris, Bloud & Barral, 1897. 8. fr. 2.—.

Froment, A. (lieutenant), L'espionnage militaire, les fonds secrets de la guerre et le service des renseignements en France et à l'étranger. Paris, F. Juven, 1897. 8. VII—316 pag. fr. 3,50.

Proust, A. (prof. à la faculté de médecine de Paris), La défense de l'Europe contre la peste et la conférence de Venise de 1897. Paris, Masson & Cie, 1897. 8. XI—452 pag. avec fig. et 1 carte.

Report on sanitary measures in India in 1895—96. Vol. XXIX. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. IV—208 pp. (Parl. paper by command. Contents: European army. — Native army. — General population. — Jails. — Vaccination. — Medical institutions: Lunatic asylums. Medical schools. Civil hospitals and dispensaries. — etc. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIe année, 1897, N° 6, Décembre: A. France. Tableaux des récoltes pour l'année 1896: Céréales. Récoltes diverses: Tubercules et racines; Fourrages; Cultures industrielles; Vignes; Cultures fruitières. Production séricole en 1896. Production en vins et en cidres pour la France entière (1877 à 1896). — Poids et prix. — Animaux de ferme et leurs produits: existences au 31 décembre 1896: espèces chevaline, mulassière, asine, bovine, ovine, porcine et caprine. Principaux produits en 1896 (lait, laine, miel et cire). — Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture en 1894, 1895 et 1896. Admissions temporaires des blés en 1896. Importations de bétail en 1896. — Approvisionnement de Paris en 1896. — Statistique agricole des pays étrangers. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIème année, 1897, Novembre: A. France. Le mouvement des effets de commerce d'après les produits de l'impôt (avec 2 diagrammes). — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1897. — Le montant total des frappes françaises. — Les productions annuelles de la monnaie de Paris (avec diagramme). — Production des vins en 1897. — Tunisie: Le commerce extérieur de la Régence. La situation économique et financière de la Régence. B. Pays-étrangers: Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1896. Le commerce extérieur en 1896. — Etats Unis: Le nouveau tarif douanier (suite et fin). La dette publique de 1870 à 1896. La poste, ses recettes et ses dépenses de 1870 à 1896. — etc.

Devenir social, le. Revue internationale d'économie etc. Année III, 1897, Nos 11—12, Novembre et Décembre: La crise du nationalisme, par P. et Ch. Bonnier. — Le compromis polono-russe, par Elchard Esse. — La démocratie et le droit fiscal dans l'antiquité et particulièrement à Athènes, par G. Platon (suite). — Le mouvement socialiste à l'étranger: Serbie, par Popovitch. — Revne des revnes. — Revne critique. — etc.

Journal des Economistes. Année LVI, Décembre: Nouvelles lettres inédits de J. B. Say. — Les marchés à terme. — Quelques aperçus sur les effets de la tutelle des communes, par G. Nestler Tricoche. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revne de l'Académie des sciences morales et politiques du 1er août au 15 novembre 1897, par A. Lefort. — La question de l'excédent et le régime légal appliqué aux compagnies étrangères d'assurances sur la vie, par E. Rochetin. — La protection du travail national au Brésil, par Rouxel. — La vie militaire à l'étranger. — Pain et liberté, par Fr. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 4 décembre 1897). Discnssion: De l'influence de la conférence de Berlin de 1890 sur la législation internationale du travail (Congrès internat. de Bruxelles en 1897). — Chronique économique — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIIième année, 1897, N° 12, Décembre: Procès-verbal de la séance du 17 novembre 1897. — Session de l'Institut international de statistique tenue en 1897 à Saint-Pétersbourg, par E. Levasseur. — La circulation sur les routes nationales d'après les comptages de 1894, par E. Cheysson. — La population française en Tunisie. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Moniteur, le, des Assurances. Tome XXIX, N° 351, 15 Décembre 1897: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décisions relat. à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relat. à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Assurances sur la vie: La presse et la réclame américaine, 2e article; L'affaire Sarcey. Le ministre du commerce. L'augmentation des tarifs américains. — Assurances contre l'incendie: Subvention aux communes pour les sapeurs-pompiers et le matériel-incendie. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVième série, tome IV livr. 12, N° 46, 16. XII. 1897: La jurisprudence de l'assurance sur la vie et la quotité disponible, par Thaller (prof. de droit commercial, Paris). — Etudes fiscales. VII: L'impôt sur la rente, par M. De Sablemont. — De la colonisation de la France au commencement du XVIe siècle. Acte d'habitation de la terre de Vitrolles-Lèz-Luberon, par Fournier de Flaix. — Le duel de la législation, par Sidney Dean. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XXième année, 1897, Novembre: Des libéralités faites aux sections de commune, par H. Couturier. — La lutte contre l'alcoolisme en Angleterre, par G. Pigonneau (Cardiff). — Les chambres de commerce. Etat actuel de la législation et projets de réforme, par Guillaumot (suite 8). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue des Deux Mondes. LXVIIe année, 1897. Impressions de Russie: La semaine sainte à Kief, par Art Roë. — Le mecanisme de la vie moderne XII. La maison parisienne. 2. l'intérieur, par (le vicomte) G. d'Avenel. — La convention de Lalla Mar'nia et la frontière algérienne de l'Ouest, par H. de la Martinière. — La navigation et la construction maritimes en France, par A. Moireau. — Cuba, l'Espagne et les Etats-Unis, par Ch. Benoist. — La femme chinoise dans la famille et dans la Société, par Maur. Courant. — etc.

Revue d'économie politique, XIe année, 1897, N° 12, Décembre: Charles Fourier, par Ed. Villey. — L'économique appliquée et la défense des salaires, par L. Walras. — La situation agraire en Roumanie, par V. J. Radu. — Congrès international de législation du travail, par Pic et Ch. Brouilhet. — Nécrologie: Ugo Rabbeno, par Ch. Gide. — Chronique économique: La grève des mécaniciens en Angleterre. Statistique des sociétés coopératives. La coopération et le collectivisme à la Chambre. La statistique agricole de 1892. L'échec du bimétallisme. Le Congrès de législation du travail de Bruxelles, par C. Gide. — Chronique législative. — etc.

Revue maritime. Tome CXXXV, 1897, Novembre: Géométrie des diagrammes, par J. Bails (suite). — Recherche de l'ennemi à la mer, par A. Cussac. — De la reconnaissance des belligérants considérér dans ses rapports avec la guerre navale, par C. Mangin. — La politique de la mér, par G. W. Steevens (suite et fin). — Influence de la littérature sur le développement de la mariue, par A. V. Vecchi. — Chronique. — Pêches maritimes: La pêche et les pêcheurs. Pêche des nacres en Océanie. Pêche du maquereau en Irlande en 1897. Situation de pêche et de l'ostréiculture pendant lemois de septembre 1897. — etc.

Revue internationale de sociologie 5e année, 1897, N° 12, Décembre: Les origines sociologiques: essai de sociologie comparée, par H. A. Dissard. — L'agriculture eu Russie, par Maxime Kovalewsky. — Mouvement social: Italie, par A. Groppali. — etc.

B. Eugiaud.

Board of Trade Journal. Vol. XXIII, N° 137, December 1897: Foreign trade of the United Kingdom. — The Russian coasting trade. — German Association for the promotion of foreign trade. — The bicycle industry in Germany. — The sale of butter and margarine in France. — Competition with British trade in Tunis. — The development of Italian trade. — European markets for American manufactures. — The future of the rubber industry in Brazil. — The share of Great Britain in the trade of Morocco. — The production of teak in Siam. — Shipbuilding in Japan. — Russian competition

with Indian trade. — Joint stock companies in India. — The cinchona plantations of Madras. — The cotton trade of India. — Import duties on spirits and wines in British possessions. — Customs tariff of Madagascar. — Discriminating duties in the U. States. — New Chilian valuation tariff. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Contemporary Review, the. January 1898: The coming of the slav, by G. Washburn. — The jewish workman, by John A. Dyche. — The fall of the Roman Empire, and the lessons for us, by Th. Hodgkin. — Priest or prophet? by J. A. Meeson. — The shortening of Parliament, by T. C. Snow. — The Plevna of labour, by an onlooker. — etc.

Economic Journal, the. Journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth and Henry Higgs. Vol. VII, 1897, December: Some fallacies in the theory of distribution, by (Prof.) A. T. Hadley. — Recent progress in the housing of the poor, by C. H. Denyer. — The lines of industrial conflict, by Helen Bosanquet. — The rôles of capital in economic theory, by (Prof.) Irving Fisher. — Inaugural address to the Scottish Society of Economists, by (Prof.) J. S. Nicholson. — The pure theory of taxation, by (Prof.) F. Y. Edgeworth (III). — etc.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney, January 1898: The future of liberalism: 1. The nemesis of party, by A. B. C. 2. Popular feeling and liberal opportunities. — Ideal land tenure and the best markeshift, by W. Bear. — The Norwegian-Swedish conflict, by H. L. Brækstad. — State adoption of street arabs, by (Mrs.) A. Samuels. — Anti-semitism and the Dreyfus case, by Lucien Wolf. — The struggle of religions and races in Russia, by E. J. Dillon. — Russia and her patients, by (Mme) Novikoff. — etc.

Nineteenth Century. Jannary 1898: Do we need an army for home defence? by (Major-General) Sir Edm. Du Cane. — A walk through deserted London, by (Sir) Algernon West. — Parish life in England before the great pillage, by (the Rev.) Jessopp. — The childhood and school days of Byron, by R. E. Prothero. — At a technical institute, by (Prof.) Mich. Foster. — The prisoners of the gods, by W. B. Yeats. — The higher education of women in Russia, by (Princess) Kropotkin. — Is the liberal party in collapse? by (the Rev.) J. Guinness Rogers. — The partition of China, by Holt S. Hallett. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVII, 1897, Heft 12, Dezember: Politisch-sozialer Brief aus der Schweiz, von Hans Schmid (Lyss-Schweiz). (S. 513—538.) — Shakespeare's „Julius Cäsar", von Julius Ofner (Wien). — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Bd. XII, 1897, Nr. 50—52 und Bd. XIII, 1898, Nr. 1, vom 16. Dezember 1897 bis 6. Januar 1898: Der Wert einer amtlichen Produktionsstatistik für den Abschluß von Handelsverträgen, von Richard Caiwer (Charlottenburg-Berlin). — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland im Jahre 1896, von Hans Crüger (Verbandsanwalt). — Auszug aus dem Jahresberichte des k. k. österr. Handelsmuseums, erstattet am 19. XII. 1897 vom Präsidenten Joh. (Frh.) v. Chlumecky. — Das französische Exportamt. — Das kaiserliche statistische Amt in Berlin, von Fr. Zahn. — Zur Saccharinfrage, von H. Adler (Wien). — Die amerikanischen Reziprozitätsverhandlungen. (Aus der „New Yorker Handelszeitung.") — etc.

Leben, das. Vierteljahresschrift für Gesellschaftswissenschaften und soziale Kultur. Jahrg. II, 1898, Heft 1, Januar: Kapitalismus, vom Herausgeber: F. v. Weichs. — Ueber einzelne Aufgaben der Gesundheitspflege, von P. J. Möbius. — Die Reformbedürftigkeit des deutschen Kommissionshandels, von (Prof.) A. v. Górski. — Dekadenz und Regeneration der modernen Kunst, von R. v. Kralik. — Industriekartelle, v. Fr. Kleinwächter. — Naturgesetz und Geistesleben, von Edm. König. — Einige Fragen an die Nationalökonomie und Geschichte, von v. Schubert-Soldern. — Die dritte Republik und die Arbeiterfrage, von (Rechtsanw.) L. Fuld. — Die deutsche Frau am Ausgang zweier Jahrhunderte, von K. Lory. Vier Wochen Erntearbeiter, von L. Brätigam. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XIX, 1897, Heft 11 u. 12: Drei Zettelbanken. Glossen zur Erneuerung des Bankprivilegiums, von S. Brandt. — Die Bauernbewegung in Oesterreich, von R. K. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Staatsromane und Gesellschaftsideale, von Rud. (Frh.) v. Manndorff (Fortsetzungen). — Die

soziale Frage in Deutschland während des 13. Jahrhunderts und ihre Lösung (nach „E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrh.", etc). — Der Surrogatcharakter des Lohnvertrages in der Grofsindustrie, von Wiard Klopp. — Zur österreichischen Bauernbewegung. Der österreichische Bauerntag zu Wien. — Kleine Bilder aus der grofsen Stadt: Im Schnee. — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge Jahrg. II, 1897, Oktoberheft: Der Landeshaushalt in Oesterreich, insbesondere im Jahre 1893, von Jos. (Frh.) v. Friedenfels. — Das neue kgl. ungarische statistische Centralamt. — Die Bewegung der Bevölkerung. — Die österreichischen Assekuranzgesellschaften im Jahre 1895, von Rud. Krickl (I.) — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Dicembre 1897: La situazione del mercato monetario. — Del carattere delle divergenze d'opinione esistenti tra economisti, per M. Pantaleoni. — Il sistema del contingente nella imposta di ricchezza mobile, per F. Nicola. — In casa Crispi in cassazione, per A. di Viti de Marco. — Il catenaccio in Francia, per R. Dalla Volta. — A proposito del bollo alle domande dirette alle casse di risparmio, per L. Paolini. — Previdenca, per C. Bottoni. — Cronaca. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica etc. Anno XXV, N° 9—16, Maggio-Agosto 1897: La responsabilità degli amministratori delle istituzioni pubbliche de beneficenza. La conferenza delle istitnzioni ospitaliere tenuta in Bologna il 29 giugno 1897. — L'ingerenza dello Stato nelle opere pie. V. Della manutenzione dei fine nelle opere pie. Diritto canonico. Diritto italiano per la legge 17 luglio 1890, etc., per Virgilio Bellachioma. — L'ospizio per l'infanzia abbandonata di Genova, per G. Berti. — Istituzione della cassa nazionale di previdenza per la vecchiaia e per la invalidità degli operai. Progetto di legge presentato alla Camera dei Deputati nella seduta del 13. IV. 1897. — I nuovi orizzonti della assistenza pubblica, per Dario Calderai. — Studio sulla legislazione della beneficenza in Olanda, per L. Lallemand. — Provvedimenti per il servizio di ricovero e mantenimento degli inabili al lavoro. — Esposizione nazionale di Torino: L'assistenza pubblica. — L'ospedale di S. Lazzaro presso Reggio Emilia, per A. Magnani. — Modificazioni alla legge 17 luglio 1890, N° 6972 sulle istituzioni pubbliche di beneficenza. Disegno di legge presentato dal Presidente del Consiglio, Ministro dell' interno (Di Rudinì) 31. V. 1897. — La cassa di risparmio di Vigevano. Relazione relativa alla gestione 1896, per G. Rumo. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). Tome XXIX, 1897, N° 5: Les protectorats de l'Inde britannique, par E. Engelhardt. — Les blocus pacifiques, par Th. Barclay. — Du droit des héritiers étrangers sur des immeubles ruraux situés en Roumanie. La lex ferenda, par G. Fisischlen. — L'Inde aryenne, par E. Nys. — Philippe Serafini, par A. Rivier. — Notices bibliographiques. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. V, 1897, Nr. 22 u. 23, 2. Novemberheft und 1. Dezemberheft: Die schweizerische Sozialdemokratie, von der Redaktion (Hans Müller). — Die schweizerische Braulndustrie und ihre Arbeiter, von O. Märtens (Zürich) [Schlufs]. — Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, von (Prof.) A. Oncken (Bern) [I]. — Die Förderung der Volksversicherung durch Konsumgenossenschaften, von Fritz Trefzer (Bern). — Chronik der sozialen Bewegung. —

L'Union postale. XXIIIe volume, (Berne) 1898, N° 1, 1er janvier: La caisse d'épargne et de retraite de Belgique en 1896. — Le service des postes dans le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande (fin). — Le service des postes dans la colonie du Cap en 1896. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XI, N° 1, January 1898: The study of the negro problems, by W. E. B. Du Bois. — Administrative centralization and decentralization in France, by J. T. Young. — The relation of postal savings banks to commercial banks, by J. H. Hamilton. — The economic effects of ship canals, by J. A. Fairlie. — IIIrd Congress of the International Institute of Sociology, by R. Worms. — Notes on municipal government, conducted by L. R. Rowe. — Sociological notes, conducted by Sam. M. Lindsay. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht, Band XIII, 1897, Heft 2 (Schluß), Dezember: Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, von J. Kohler (Artikel III). — Ueber Cession von Forderungen, von A. Affolter (Solothurn). — Die Rentenschuld im B.G.B. und in seinen Nebengesetzen, von (L.GerR.) Brettner (Kottbus). — Der Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von (AGerR.) Jastrow. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im k. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1898, Heft 1, Januar und Februar: Ueber die privatrechtliche und wirtschaftliche Natur des Privatanschlußgleises, von Loewe (RegAss., Kottwitz). — Eine italienische Eisenbahnenquete. — Die unter k. sächs. Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im KReich Sachsen für das Jahr 1896. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für die Jahre 1894 und 1895. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Geschäftsjahr 1896. — Die k. ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1896, von (Oingenieur) Rud. Nagel. — Die Gotthardbahn im Jahre 1896. — Die Eisenbahnen in Frankreich, 1895. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff.) P. Laband und F. Stoerk. Band XIII, 1897, Heft 1: Ueber den Satz „lex posterior generalis non derogat priori speciali" und seine Bedeutung für das Bürgerliche Gesetzbuch, von P. Oertmann. Der deutsche niedere Adel und das Bürgerliche Gesetzbuch, von W. Mantey. — Strafrechtliche und strafprozessualische Reformen in England, von C. H. P. Inhülsen (II. Artikel). — Die Rechtskraft der Arbeitsordnungen, von Blankenstein. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXX, 1897, Heft 19 u. 20: Preußische Arbeitersöhne auf den preußischen Universitäten, vom Wintersemester 1887/88 bis Wintersemester 1894/95. — Lueger contra Ungarn, von A. Tr. — Eine Produktionsstatistik für das Deutsche Reich, v. E. v. Halle (Aus der „Sozialen Praxis"). — Zwei wichtige sozialpolitische Veranstaltungen: (Konstituierung des Charitas-Verbandes für das kathol. Deutschland und Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl". — Eine christlich-soziale That: Organisation und Abhaltung des ersten österreichischen Bauerntages, von A. Tr. — Sozialpolitische Rundschau. —

Deutsche Rundschau. Hrsg. von J. Rodenberg. Band LXXXXIII, October—Dezember 1897: Stärke und Schwäche des türkischen Reiches, von C. (Frh.) von der Goltz. — Ferdinand Gregorovius, von Xaver Kraus. — Die Hohe Tatra (Artikel I—XX, Schluß), von Ed. Strasburger. — Ostasien seit dem chinesisch-japanischen Kriege, von M. v. Brandt. — Aus dem badischen Schwarzwald. — Die Stellung der historischen Wissenschaften in der Gegenwart, von Max Lenz. — Zum 80. Geburtstage Theodor Mommsens (30. XI. 1897), von Fritz Jonas. — Vor fünfzig Jahren 1847 und 1897. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. II, 1897, Nr. 11, November: Gebrauchsmusterschutz für Maschinen, von Rich. Wirth. — Das Geschmacksmusterwesen und der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von J. Biberfeld. — Die italienische Gesetzgebung zum Schutze der periodischen Presse, von (Prof.) M. Amor. — Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in England, von C. H. P. Inhülsen (London). — Zum Schutze des Namens, von Fuld (RAnw. Mainz). — Aus der Praxis: Die Mitteilungen patentamtlicher Aktenkopien. — Die internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums und die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, von (Ingen.) M. Mintz. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von G. Schmoller. Jahrg. XXI, 1897, Heft 4, 1. Hälfte: Die Entwickelung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1890, von Alfred Weber. — Grenzlinien der Frauenbewegung, von Emilie Kempin. — Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit. Ein Versuch von Kurt Breysig: IV. Das Emporkommen des modern-monarchischen Staatswesens. V. Ueberblick; Sozialgeschichtliche und soziologische Würdigung der Epoche von 1500. — Der österreichische Kartellgesetzentwurf, von Karl Grünberg. — Die Kündigung des englischen Handelsvertrags und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft, von Karl Rathgen. — Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre, von Gustav Schmoller. — Der Berliner Cigarrenhandel, von Martin Bürgel. — Die Wahrheit im Streik der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg im Jahre 1896/97. Berichtigende Zuschrift von A. v. Elm und Antwort des Verfassers des Aufsatzes XXI, S. 681—741. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Redigiert von (Prof.) B. Tollens (Göttingen) Bd. XLVI 1898, Heft 1: Mitteilungen aus dem agrikultur-chemischen Laboratorium der Universität Göttingen. — Kartoffelanbauversuche von C. v. Seelhorst (Göttingen). — Der Einfluß, welchen der Wassergehalt und der Reichtum des Bodens auf die Ausbildung der Wurzeln und der oberirdischen Organe der Haferpflanze ausüben, von M. Tucker und C. v. Seelhorst. — Trägt der sog. Pflanzenleim seinen Namen mit Recht? von Ad. Mayer. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Band XXVI, 1897, Heft 6: Die Entwickelung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen, von Herm. Sarrazin. — Emil von Wolff. Ein Rückblick auf seine Lehren und Forschungen, von O. Kellner (Möckern). Mit Bildnis. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Jahrg. IX, 1897, Heft 11: Der norwegische Versicherungsgesetzentwurf. — Sterbetafel und Prämienreserve. — Arbeiterunfallversicherung (Schluß). — Gebäudesteuerversicherung in Oesterreich. — Die Dispache in der Bienenversicherung. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. N. Folge, Jahrg. IX, 1898, Heft 12: Die Beaufsichtigung des Versicherungswesens in Württemberg. — Verhalten der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank bei dem Streite über die fundamentale Bedeutung rationeller Rechnungsgrundlagen im allgemeinen und ihren praktischen Wert bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. — Was ist bei der ärztlichen Auslese von Versicherungskandidaten gegenüber der Lungenschwindsucht zu berücksichtigen? Die Gebäudefeuerversicherung in Oesterreich. — Versicherung gegen Verluste aus Arbeitseinstellungen. — Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVI, 1897/98, Bd. I, Nr. 4—8, 23. X.—20. XI. 1897: Der Hamburger Parteitag, von A. Bebel. — Die ökonomischen Grundlagen der Mutterherrschaft, von H. Cunow. — Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle, von Br. Poersch. — Karl Grillenberger. — Die Abnahme der Sterblichkeit in Preußen, von S. Rosenfeld. — Ein Beitrag zur Geschichte des „Bundes der Geächteten", von Heinr. Schmidt. — Von Stufe zu Stufe. Zur Geschichte der bürgerlichen Klassen in Polen, von Rosa Luxemburg. — Der Flibustier Cecil Rhodes und seine Chartered Company in Roman, von Ed. Aveling. — Unsere Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen, von A. Bebel. — Die Briefe von Karl Marx über den Krimkrieg und die Orientfrage, von E. Bernstein. — Talmi-Monarchisten. — Die Menge und das Verbrechen, von Ed. Bernstein. — Die bisherigen Ergebnisse der Volkszählung in Rußland. — Untersuchungen über die Kindheit, von G. Schönfeldt. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVI, 1897—98, Bd. I Nr. 9—12, vom 17./XI.—25./XII 1897: Fraktion über Parteitag? von W. Liebknecht. — Oeffentliche Krankenpflege in Rußland. — Die staatliche Untersuchung der mit Gefahren für Leib und Gesundheit der Arbeiter verbundenen Industrien in Großbritannien, von Helene Simon. — Zum Bebel'schen Vorschlag, von Paul Singer. — Max Kretzer und sein neuestes Werk „das Gesicht Christi", von H. Ströbel. — Nochmals Unfälle im Bergbau, von O. Hué. — Ein Gedenktag des Kommunismus (Veröffentlichung [1848] des „Kommunistischen Manifestes" von Marx und Engels). — Was ist ein Kompromis? Eine Nachlese zur Diskussion über die preußischen Landtagswahlen, von K. Kautsky. — Der Kompromis bei den badischen Landtagswahlen, von W. Kolb. — Zwei Bücher zur Psychologie des Weibes, von Helene Simon. — Zur Praxis des Strikebeschlusses, von Br. Poersch. — Die sächsische Sandsteinindustrie, von Herm. Fleißner. — Die Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, von C. Hugo. — Mein Schlußwort (zur sozialdemokratischen Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen), von A. Bebel. — Ein Blick auf die Geschichte der dänischen Sozialdemokratie, von Gust. Baug. — Statistisches aus Holland, von W. H. Vlieger. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band XC, Heft 3, Dezember 1897: Trunksucht, ein Symptom, von Sidney Whitman (London). — Aus Turan und Armenien (Artikel VI), von P. Rohrbach (Straßburg i. E.). — Politische Korrespondenz: Der neue Polenfonds. — etc.

Preußische Jahrbücher. Band XCI, Heft 1, Januar 1898: Neuere Ansichten über die religiöse Frage, von (Prof.) Dorner (Königsberg). — Entstehung der Arten, von K. C. Schneider (Wien). — Ueber Volksvermehrung und Wehrkraft in Deutschland, von A. Dix (Berlin). — Zur Verständigung (von Fremdwörtern und ihrer Verdeutschung etc.), von Franz Sandvoß (Weimar). — Noch einmal die Fremdwörter, von P. Cauer. — Ueber das Heilverfahren der Versicherungsanstalten, von G. von Witzleben (Landesassess., Berlin).

— Kiautschou, seine Weltstellung und voraussichtliche Bedeutung, von (Frhr.) v. Richthofen. — Politische Korrespondenz: Die Flottenvorlage und die Taktik des Zentrums. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrgang XXV, 1897, Nr. 10: Zur Statistik der Brände während des Jahres 1896. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts- und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten.)

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 77, Oktober 1897: Bericht über die am 22. u. 23. IX. d. J. in Wiesbaden abgeh. Sitzung der vom Zentralverband deutscher Industrieller gewählten Kommission für das Unfallversicherungsgesetz. — Die gegenwärtige Lage der handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande und die Bildung eines Wirtschaftlichen Ausschusses zur Vorberatung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen. — etc. — Nr. 78 v. Dezember 1897: Die Stellung des Zentralverbandes deutscher Industrieller zu dem Entwurf eines Gesetzes v. 17. IX. 1896, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und zu den Beschlüssen der XVII. Kommission des Reichstages.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Band VI, Heft 1, Dezember 1897: Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. (Rede), von Rosin (Prof., Freiburg i. Br.). — Das Verwaltungsstreitverfahren bei Einspruch gegen den Eintrag von Vereinen in den § 6 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, von (ORechnR.) Zeiler † (Darmstadt). — Ueber die Pflicht der Teilnehmer an Parforcejagden, einen Jagdschein mit sich zu führen, von Stelling (Staatsanw., Stade). — Der Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes, von (OVerwGerR.) Schultzenstein. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1897, Heft 4: Konkursstatistik für das Jahr 1896. — Zur deutschen Justizstatistik für das Jahr 1896. — Zur Statistik der Preise: Großhandelspreise von Getreide und Mehl in Straßburg i. E. 1892—1896. Großhandelspreise von Getreide an 6 österreichischen Plätzen 1894—1896. Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer in Dänemark 1847—1896. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten während des Jahres 1896. — Salzgewinnung und -Besteuerung während des Erntejahres 1896/97. — Bierbrauerei und Biersteuerung im Etatsjahre 1896/97. — Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1896/97. — Tabakbau im Erntejahr 1897/98. Vorläufige Nachweise. Stärkezuckergewinnung und -Handel während des Betriebsjahres 1896/97. — Zuckergewinnung und -Besteuerung während des Betriebsjahres 1896/97. — Zur Volkszählung 1895. — Ueberseeische Auswanderung im dritten Vierteljahr 1897. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen im Jahre 1896. — Die Schulbildung der im Ersatzjahre 1896/97 eingestellten Rekruten. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1891—1896. (Vorläufige Mitteilung.) — Konkursstatistik für das dritte Vierteljahr 1897. (Vorläufige Mitteilung.) — Saatenstands- und vorläufige Ernteberichte für das Jahr 1897.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert (WGehOBergR). Jahrg. XXXIX, 1898, Heft 1: Ueber den gesetzlichen Schutz der Mineralquellen, von (OBergR.) Tecklenburg (Darmstadt). — Die bergrechtlichen Verhältnisse Australasiens, von (BergAss.) K. Vogelsang (Saarbrücken). — Erleichterung der Rechtsverfolgung bei Bergschäden, von (OLandGerR.) Hense. — Das neue Bergpolizeirecht von Spanien, von (Bergingenieur) A. Gurlt. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von Max Proebst (k. ORegR.). Jahrg. XXIX, 1897, Nr. 3: Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns im Jahre 1896. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes im Jahre 1896/97. Nach den Mitteilungen der k. Ersatzbehörden III. Instanz. — Die öffentlichen Sparkassen im KReich Bayern in den Jahren 1894 und 1895. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den größeren Städten Bayerns im dritten Vierteljahre 1894.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. IV, 1897, Heft 10 u. 11, Oktober und November: Ueber Zugwiderstände bei Schmalspurbahnen, von Czygan (RegBauM.). — Kleinbahnen können nur durch Auflassung rechtswirksam veräußert und erworben werden, von K. Hilse. — Ueber den Stand und die Betriebsergebnisse der Lokal-(Vizinal-)Bahnen und der Straßenbahnen in Ungarn im Jahre 1895, von F. A. Ziffer (Zivilling., Wien). — Die Kleinbahnen in Belgien im Jahre 1896. — Die Straßenbahnen in Philadelphia. — Die schweizerischen Kleinbahnen in den Jahren 1892—1895. — Mitteilungen des Vereins deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. V, 1898, Heft 1, Januar: Die Kleinbahnen in Preußen. Nachweisung der in Preußen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. VII. 1892 genehmigten und jetzt als Kleinbahnen im Sinne dieses Gesetzes anzusehenden Eisenbahnen, sowie der nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes genehmigten Kleinbahnen, aufgestellt nach dem Stande vom 30. IX. 1897. — Pflicht zur Eintragung der Bahneinheit in das Bahngrundbuch, von Benno Hilse (KrGerR.). — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen: Die Pariser Stadtbahn, etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Weimar). Hrsg. von Stephan Bauer (Brünn) und L. Moritz Hartmann (Wien), Bd. V, Heft 4 und Bd. VI, Heft 1: Zur Sozialgeschichte Böhmens. Gegen Herrn Julius Lippert, von J. Peisker (Schluß). — Zur Geschichte der kleinstädtischen Selbstverwaltung und ihrer Reform im 18. Jahrh., von Ed. Otto. — Zur Bevölkerungsstatistik des Mittelalters, von A. Tille; Entgegnung darauf von B. Bretholz. — Zur Geschichte des Normalarbeitstages, von H. Schumacher-Zarchlin. Eingeleitet von Rud. Meyer. — Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrh., von J. Hartung. — Italienische Bibliographie. Zusammengestellt von (Prof.) C. Calisse. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band XVIII, 1898, Heft 2 u. 3: Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch, von P. Heilborn (Privatdoz., Berlin). — Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit; eine Replik von (Prof.) v. Liszt. — Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe, von (Strafanst.-Dir.) Sichart (Ludwigsburg). — Das Gaunertum des deutschen Mittelalters, von (AGerR.) Franenstädt (Breslau). — Ein das „loi Bérenger" ergänzende Gesetz, von L. Gruber (Budapest). — „Das Verbrechen als soziale Erscheinung; Grundzüge der Kriminalsoziologie, von Enrico Ferri", Referat darüber von G. Aschaffenburg (Privatdoz., Heidelberg). — Die anthropometrischen Messungen; ein Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher, von L. Gruber. — Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland, von (LRicht.) Aschrott (Berlin). — etc.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1896: Ursprung der Grundherrschaft und Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen, von (Prof.) A. Köcher. — Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter, von W. Varges. — Aus dem Totenbuche der Lüneburger Franziskaner, von L. Lemmens. — Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz, von B. Krusch. — Die hannoverschen Anfstandspläne im Jahre 1809 und England, von F. Thimme. — Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover, von (GenArzt) a. D. Wüstefeld. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Arbeiterbewegung in Australien und Neu-Seeland.

Von

Dr. **Morton A. Aldrich** in Boston.

Ein Aufsatz, die Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien bis zum Jahre 1891 behandelnd, von Dr. Stephan Bauer, ist in diesen Jahrbüchern schon in jenem Jahre erschienen [1]). Im folgenden wird der

1) 3. Folge, II. Bd., 5. Heft, S. 641—706. Ueber die Arbeiterfrage in Australien existiert ziemlich viel Material, das allerdings zumeist verzettelt und unsystematisch ist. Derjenige, welcher dieses hochinteressante Thema studieren will, mufs sich die Thatsachen aus einer grofsen Menge von Regierungsberichten, blue books, Abhandlungen in australischen Zeitschriften und Zeitungen zusammensuchen. Eine wichtige Fundgrube bilden insbesondere die jährlichen Berichte der Arbeitsbureaus in Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland, die Berichte der English Royal Commission on Labor und der Neu-Süd-Wales Royal Commission on Strikes. Von mehr systematischen Arbeiten ist zu erwähnen die Abhandlung von Dr. Stephan Bauer, eine zweite von Dr. G. Rubland, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1891, 47. Jahrg., Heft 2, S. 279—371, die Darstellung von Dr. Schultze-Gaevernitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und schliefslich Dr. Morton A. Aldrich, Die Arbeiterbewegung in Australien und Neu-Seeland. Inaug.-Diss., Halle 1897, eine Schrift, welche sich hauptsächlich damit beschäftigt, die frühere Entwickelung darzulegen.

Am besten informiert man sich jedoch durch die Befragung von Australiern selbst, die die Materie beherrschen, und wenn möglich, mitten in der Bewegung stehen. Es ist dem Verfasser geglückt, solche Experten zu finden, nämlich die Agents-general der verschiedenen australischen Kolonien in London, besonders Mr. Playford, früher Premier von Süd-Australien, und Mr. Reeves, früher Arbeitsminister in Neu-Seeland, und endlich Mr. Tremwith, Führer der Arbeiterpartei im Parlament von Viktoria.

Das Hauptgewicht ist auf die Schilderung der australischen Gewerkvereine und ihrer Entwicklung gelegt, weil Australien in der Hauptsache auf diesem Wege die Lösung der Arbeiterfrage angestrebt hat. Leider fehlt eine zuverlässige Statistik über die australischen Gewerkvereine und die von ihnen inscenierten Strikes ganz und gar. Die Gesetzgebung zwingt die Gewerkvereine nicht, Auskunft über ihre Verhältnisse, Mitgliederzahl u. s. w. zu geben; sie haben nicht einmal nötig, der Behörde von ihrer Konstituierung Anzeige zu machen. Dazu kommt noch folgendes: Seit dem für die Arbeiter unglücklichen Ausgange des grofsen Strikes von 1890 haben die Gewerkvereine 7 Jahre erlebt, die ihrer Entwickelung nicht günstig waren. Sie betrachten daher Verschwiegenheit als ihre beste Politik, um auf diese Weise zu verhindern, dafs die Verminderung ihrer Mitgliederzahl

Inhalt dieses früheren Aufsatzes möglichst wenig wiederholt. Für Themata, die schon von Dr. Bauer eingehender behandelt sind, wie z. B. die frühere Geschichte Australiens, Gesetze für die Restriktion der Einwanderung, die Heimstättengesetzgebung und das Fabrikgesetz von Viktoria von 1890, weise ich den Leser auf jenen Aufsatz hin.

Der folgende Aufsatz stellt in kurzen Umrissen die Geschichte der früheren Arbeiterbewegung dar. Gewicht wird besonders gelegt auf die Geschichte der Arbeiterbewegung in Australien in der neuesten Zeit mit besonderer Rücksicht auf die Gewerkvereine der weiblichen Arbeiter, die Vereinigungen der Arbeitgeber, die Einigungsämter und Schiedsgerichte und die politischen Arbeiterparteien und die durch letztere beeinflußte Gesetzgebung. Zum Schluß werde ich eine kritische Schätzung der Ziele und wirklichen Resultate dieser Arbeiterbewegung versuchen.

Man kann die Arbeiterbewegung in Australien und Neu-Seeland in zwei Hauptklassen einteilen: 1) die Versuche der Arbeiter, sich selber auf direkte Weise zu helfen und zwar vermittelst Arbeiterversicherung und Gewerkvereine; 2) die Versuche derselben, sich durch die Gesetzgebung, wie z. B. das höchst interessante neuseeländische Gesetz für Schiedsgerichte mit Zwangswirkungen, und die Arbeiterschutzgesetzgebung, zu helfen.

I. Die Achtstundenbewegung[1]).

Bis 1890 beschränkte sich die Bewegung der australischen Arbeiter zur Besserung ihrer Lage fast ausschließlich auf die Hilfe, wie sie vermittelst Gewerkvereine zu erlangen war. Erst seit 1890 haben die Arbeiter versucht, ihre Ideale auch durch die Gesetzgebung mittels ihrer politischen Arbeiterparteien zu verwirklichen.

In dieser ersten Periode war das Hauptziel der Arbeiter immer die allgemeine Durchführung des achtstündigen Arbeitstages. Gewerkvereine wurden von Anfang an mit der Absicht, den Achtstundentag zu erlangen, gebildet — hier, wie überall, waren es die Baugewerbe, die in der Achtstundenbewegung die Pioniere waren. Besonders gut fielen ihre Anfangsversuche in Viktoria und Süd-

der Welt bekannt wird. Das geht so weit, dafs, als 1893 der Clerk of Awards in Neu-Süd-Wales — ein Beamter des Gewerbegerichtes — ein Formular mit einfachen Fragen an jeden Gewerkverein in der Kolonie versandte, nur 16 die gewünschte Information gaben, obgleich es in der Kolonie 92 Gewerkvereine giebt. Allerdings existieren Schätzungen der Anzahl der Gewerkvereine und ihrer Mitgliederzahl; sie sind aber keineswegs zuverlässig. Im Jahre 1890 — also vor dem Rückgange der Gewerkvereinsbewegung — berechnet Dr. Ruhland, dafs, wenn nicht jeder vierte, so doch gewifs jeder fünfte Arbeiter in Australien einem Gewerkvereine angehörte, während die Trade Unions in England nur den zehnten Teil derselben umfassen. Dr. Ruhland gab aber nicht an, auf welcher Unterlage er seine Berechnung aufbaut.

1) Eine ausgezeichnete Schilderung dieser Bewegung in Australien findet sich in John Rae, Eight Hours for Work, Kapitel 7. — Vergleiche auch: Dr. Bauer, wie schon erwähnt, S. 648, 649. Dr. Ruhland, wie schon erwähnt, S. 312, 314. Webb and Cox, The Eight Hours Day, S. 16, 38. Royal Commission on labor, Foreign Reports, II. Bd., S. 25, 26. Dr. Aldrich, wie schon erwähnt, S. 15—22.

Australien aus. Im Jahre 1856 erhielten acht Gewerbe in Viktoria innerhalb einer nur drei Monate lang währenden Agitation ihren Achtstundentag, und zwar — nur einen Fall ausgenommen — ohne den geringsten Aufstand. Der eigentliche Streit für die Erhaltung dieses kurzen Arbeitstags fand erst im Jahre 1859 statt während einer schweren wirtschaftlichen Depression. Nach einem Strike, der vier Monate währte, konnten die Arbeiter zwar eine Zeit lang die Verminderung ihres Lohnes nicht verhindern, hatten jedoch erreicht, bei der achtstündigen Arbeit zu bleiben. In diesem Falle wie in allen anderen gleichen Fällen gaben die australischen Arbeiter denselben Mut und Standhaftigkeit kund, der bei ihnen immer charakteristisch gewesen ist. Indem sie zugaben, daß die Höhe ihres Lohnes mit ihren Arbeitgebern gemeinsam zu behandeln und festzusetzen sei, wiesen sie jeden Vorschlag, den Achtstundentag zu ändern, als indiskutabel zurück. Diese achtstündige Arbeitszeit hat fortdauernd weitere Verbreitung erlangt, so daß sie heute mehr als drei Viertel der Bevölkerung von Viktoria genießt. Auch in den anderen Kolonien erfreuen sich die Arbeiter, die in starken Gewerkvereinen vereinigt sind, einer bloß achtstündigen Arbeitszeit, einige Arbeiter sogar einer Arbeitszeit von nur 45 Stunden per Woche.

Zum Teil hat auch die Gesetzgebung hier eingegriffen. In Viktoria, dessen Legislative in dieser Hinsicht am fruchtbarsten war, ist seit 1874 die erlaubte Arbeitszeit für Frauen in Fabriken auf acht Stunden beschränkt, und 1877 wurde ein Gesetz erlassen, durch welches die Arbeitsstunden aller unter Tag arbeitenden Personen — also auch diejenige erwachsener Männer — auf acht Stunden festgesetzt wurde. Man hat dort auch noch in anderer Weise die Bewegung begünstigt. 1883 setzte eine Verordnung, welche sich auf die Melbourner Hafenarbeiter (Harbour Works) bezog, fest, daß die Arbeitszeit maximal nur acht Stunden betragen dürfe. Das galt auch für die Arbeiter, welche nicht von Kontraktion, sondern direkt von der Hafenarbeiterbehörde (Harbour Commissioners) beschäftigt wurden. Hier wurde aber auch gestattet, daß die Arbeiter ausnahmsweise — in Unglücksfällen oder bei dringender Notwendigkeit — zur Ueberstundenarbeit angehalten werden dürften, aber nur gegen höhere Bezahlung. — Eine ähnliche Klausel wurde in demselben Jahre der Konzession der Melbourne Tramway and Omnibus Act hinzugefügt [1]).

Der Achtstundentag ist aber zum größten Teile lediglich durch das eigene Vorgehen der Arbeiter eingeführt worden.

II. Weitere Organisation der Gewerkvereine.

Zur selben Zeit, wo die Gewerkvereine weitere Fortschritte in der Erhaltung des Achtstundentages machten, vereinigten sie sich mehr und mehr zu gemeinsamem Handeln.

1) Webb and Cox, The Eight Hours Day, S. 39, 40.

Die ersten australischen Gewerkvereine waren nur lokaler Natur, aber nach und nach begannen sie sich nach drei verschiedenen Gesichtspunkten zu größeren Verbänden, sog. Federationen, zusammenzuschließen, nach Gewerben, nach Kolonien, und schließlich entstand im Jahre 1883 ein loserer internationaler Verband, der durch die jährlichen interkolonialen Kongresse repräsentiert wird.

Die bedeutendste dieser Federation ist der Verband aller Gewerkvereine einer Kolonie, gleichviel zu welchem Geschäftszweige sie gehören, Trades Hall Council genannt, der seinen Sitz in der Hauptstadt jeder Kolonie hat [1]). Diese Trades Hall Councils gleichen äußerlich den Trade Councils der englischen Gewerkvereine; in Australien haben sie aber, was in England nicht der Fall ist, eine führende Stelle gegenüber den einzelnen Gewerkvereinen erlangt, und üben über die Lokalvereine einen beinahe unbegrenzten Einfluß aus. Eine andere Art der Vereinigung ist die Verbindung der einzelnen, lokalen Gewerkvereine eines bestimmten Gewerbes zu einem großen Körper, wie z. B. der Gewerkverein der vereinigten Bergleute, der wichtigste aller australischen Gewerkvereine. Eine dritte Form der Arbeiterorganisation repräsentierten die jährlichen Intercolonial Trades Union Congresses, die von 1883 an Punkte von allgemeinem Interesse für die Arbeiterwelt besprachen. Diese Kongresse finden jetzt nicht mehr statt, aber die Trades Councils der verschiedenen Kolonien halten Beziehungen zueinander durch Briefwechsel, und bedienen sich gegenseitig als Agenten. Fortwährend kommen Arbeiterparlamentsmitglieder um Vorträge in den Kolonien zu halten, und zwar so, dass ein gegenseitiger Austausch stattfindet. Abgesehen von den Vereinigungen der Gewerkvereine einzelner Geschäftszweige, waren diese jährlichen Kongresse die einzige sich über ganz Australien erstreckende Verbindung der Gesamtarbeiterschaft, bis der große Strike des Jahres 1890 das unmittelbare praktische Bedürfnis einer festeren interkolonialen Gesamtaktion hervorrief. Dieser Strike erzeugte den engen Zusammenschluß der Gewerkvereine Süd-Australiens, Viktorias, Neu-Süd-Wales und Queenslands. Dieser Strike wurde durch ein Centralkomitee geleitet; die sämtlichen Gewerkvereine leisteten ihre Beiträge zum gemeinschaftlichen Strikefonds; und so wurde eine interkoloniale Versammlung zur Besprechung der Maßregeln, welche am zweckmäßigsten während des Strikes zu ergreifen seien, nach Sydney berufen.

Seit diesem Strike litten die australischen Kolonien unter einer heftigen Handelskrisis und einer darauffolgenden langen Depression, die bis 1896 dauerte. Der Strike selbst hatte viel dazu beigetragen,

1) Auch in der jüngsten der Kolonien, West-Australien, ist die Organisation der Arbeiter sehr fortgeschritten. Von den 20 Gewerkvereinen in Perth und Freemantle (dem Seehafen), sind 16 durch den Trades and Labour Council repräsentiert. Die Gewerkvereine der Goldgräber auf den Goldfeldern von West-Australien sind nicht mit dem Trades and Labour Council verbunden, doch helfen beide Körperschaften einander gegenseitig. Wenn z. B. ein Strike ausbricht, versuchen die Gewerkvereinler die Arbeiter zu überreden, nicht als Strikebrecher hinzugehen.

die Industrie zu zerrütten. Während des Jahres unmittelbar nach dem Strike waren die Arbeitslöhne sehr gedrückt. In allen Fällen, in denen die Arbeiter in Neu-Süd-Wales in der Folgezeit die Lohnherabsetzung durch Strikes zu bekämpfen suchten, waren sie unglücklich. So fielen im Bauhandwerk die Löhne um 10 Proz., und ähnliche Herabsetzungen waren auch in den anderen Kolonien ziemlich allgemein. Die starken Vereinigungen der Unternehmerschaft machten sich die günstige Gelegenheit, die ihnen die infolge der wirtschaftlichen Depression eintretende Beschäftigungslosigkeit bot, zu Nutzen, um den Lohn zu drücken.

Es ist ja richtig, daß damals die ganze industrielle Welt unter einer wirtschaftlichen Krisis seufzte, Australien speciell wurde aber im Jahre 1893 ganz besonders hart getroffen, und zwar durch den Sturz von Baring Brothers and Company, der durch Verluste an südamerikanischen Anleihen veranlaßt war. Die englischen Kapitalisten wurden dadurch vorsichtig und schwierig in der Einräumung von Krediten; auch die australischen Anleihen wurden mit Mißtrauen aufgenommen. Der Zinsfuß hob sich, die Geldcirkulation stockte, da man die Anleihen nur zu harten Bedingungen hätte unterbringen können, so unterbrach man plötzlich die Vornahme öffentlicher Bauten, durch die man früher vielen Arbeitern Beschäftigung geboten hatte. Zu gleicher Zeit sanken die Grundstückspreise. Diese Krisis war so heftig, daß von den 25 konzessionierten Banken, die Anfang 1893 prosperierten, 14 ihre Zahlungen einstellen mußten, bevor das Jahr zu Ende ging. Während der Depression konnten die Gewerkvereine wenig ausrichten. Sie waren durch den großen Strike bereits diskreditiert; mit geleerten Kassen waren sie machtlos; dazu kam die große Zahl Beschäftigungsloser, und die ausgezeichnete Organisation der Arbeitgeber. Einige Gewerkvereine lösten sich ganz auf, andere hielten sich mühsam trotz der Verringerung ihrer Mitglieder aufrecht. Der Konsul der Vereinigten Staaten in Melbourne berichtet im September 1895, daß von den 94 Gewerkvereinen, welche 1890 in der Melbourner Trades Hall vereinigt waren, 25—30 sich während der Krisis aufgelöst hatten.

1896 hob sich die wirtschaftliche Lage, und es erfolgten nunmehr Arbeitseinstellungen, um eine Lohnerhöhung zu erzielen.

III. Gewerkvereine weiblicher Arbeiter.

Im Jahre 1882 wurde der erste Gewerkverein weiblicher Arbeiter in den Trades Hall Council von Viktoria aufgenommen, und so der Vorteile einer Vereinigung teilhaftig, deren sich die aus Männern bestehenden Gewerkvereine bereits über 30 Jahre erfreut hatten. Die immer zahlreicher werdenden Fabriken und die mehr zur hausindustriellen Betriebsweise hinneigende Konfektionsbranche beschäftigten Hunderte von Frauen, deren Löhne immer mehr reduziert wurden. 1882 streikten die Arbeiterinnen eines großen Verkaufsgeschäftes für fertige Kleider und wandten sich an den Trades

Hall Council für Viktoria um Hilfe. Dieser Schritt zeitigte augenblickliche Früchte. Die feiernden Arbeiterinnen veranstalteten öffentliche Versammlungen, die mit der Gründung eines Gewerkvereins der Schneiderinnen (Tailoresses' Union) endigten; zugleich wurde eine von ihnen als angemessen bezeichnete Lohnliste für Stückarbeit aufgestellt. Sowohl die anderen Gewerkvereine als auch die öffentliche Meinung entsprachen dem Verlangen nach Unterstützung im weitesten Maßstabe; die Presse begünstigte die Forderungen der Frauen, und diese setzten sie schließlich durch. Seitdem hatten die organisierten Arbeiterinnen im Trades Hall Sitz und Stimme. Sie erbauten 1886 ein eigenes Versammlungshaus, die Female Operatives Hall genannt, mit einem Kostenaufwande von 1850 £. 1890 bestanden zwei solcher von Frauen gebildeten Gewerkvereine, die Tailoresses' Union und die Associated Female Operatives. Ein Versuch, die Dienstmädchen in einem Gewerkverein zu organisieren, mißlang. Gesellige Unterhaltungen, welche viel zur Erweckung eines esprit de corps beitragen, werden von Zeit zu Zeit in dem Versammlungshause abgehalten.

In der Schuhfabrikation, wo Männer und Frauen gemeinschaftlich arbeiten, erfreuen sich letztere oft des Schutzes des Arbeitergewerkvereins. Obgleich kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Unterstützung, welche die Arbeiter den Arbeiterinnen liehen, ausschließlich eigennütziger Berechnung entstammte, so ist andererseits doch klar, daß die Organisation der Frauen in Gewerkvereinen und ihr Bestreben, die Arbeitszeit für Frauen und Kinder gesetzlich zu begrenzen, auch für die Arbeiter von direktem Nutzen sind, indem sie die Lohnkonkurrenz auf ein Minimum reduzieren.

In Neu-Seeland, wo viele Frauen in dem Bekleidungsgewerbe beschäftigt sind, hatte ihr Gewerkverein zu Dunedin einen großen Erfolg. Dieser Gewerkverein wurde 1889 in Dunedin durch ein freiwilliges Komitee gegründet, welches bestellt war, um die Arbeitszustände, insbesondere die Mißbräuche des Sweatingsystems, das sich besonders in der Konfektionsbranche breit gemacht hatte, zu untersuchen. In Dunedin waren die Verhältnisse für die Gründung eines Arbeiterinnen-Gewerkvereins sehr günstig, weil dort eine große Anzahl Mädchen und Frauen gemeinschaftlich in Arbeitssälen beschäftigt werden und dadurch in engere Berührung miteinander kommen. Das Resultat war die Bildung eines starken Gewerkvereins von einigen Hundert Mitgliedern, welcher sogar einen bezahlten Sekretär beschäftigte und in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Aufbesserung des Akkordlohnes um 25 Proz. durchsetzte. Das Statut dieses Gewerkvereins weist folgende Bestimmungen auf. Das Eintrittsgeld beträgt 2 sh. 6 d. Wöchentlich sind 3 d. zu zahlen. Auch Arbeiter werden aufgenommen, müssen aber 6 d. per Woche zahlen. Die einzige Unterstützung, die der Verein gewährt, besteht in der Auszahlung von Strike-Geldern im Betrage von 10 sh. per Woche; jedoch beginnt die Zahlung erst sieben Tage nach Ausbruch eines Strikes. Der Gewerkverein ist berechtigt, durch Special-

umlagen die in Beschäftigung befindlichen Mitglieder zu besteuern, doch dürfen solche Umlagen nicht 20 Proz. der wöchentlichen Einnahmen überschreiten. Das Statut enthält auch genaue Vorschriften über die Arbeitsbedingungen, denen sich die Mitglieder unterwerfen dürfen. Die Lohnhöhe wird nach einer von dem Gewerkvereine aufgestellten Skala bemessen; die Arbeitszeit ist nach der New Seeland Factory Act bemessen. Kein Mitglied darf ein unvollendetes Stück mit nach Hause nehmen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 2 sh. 6 d. belegt. Auf je 10 erwachsene Arbeiterinnen darf nur ein Lehrmädchen beschäftigt werden. Kein Mitglied darf in einem Laden arbeiten, wo Nichtunionisten engagiert sind, es sei denn, daß das Komitee des Gewerkvereins eine specielle Erlaubnis erteilt. Ueber Strikes und die Behandlung von gewerblichen Streitigkeiten beschließt dasselbe Komitee.

Aehnliche Arbeiterinnen-Gewerkvereine existieren in Christchurch, Auckland und Wellington, aber in den beiden letzteren Städten begegnete die Organisation größeren Schwierigkeiten, denn die Mädchen sind in kleinen Werkstätten anstatt in großen Fabriken beschäftigt [1]).

Selbst unter den so günstigen Bedingungen, die Australien bot, haben die Arbeiterinnen im ganzen keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. Die Arbeitgeber bekämpfen diese Gewerkvereine mit besonderer Energie, weil sie ihnen gegenüber bei der Neuheit derselben am ehesten auf Erfolg hoffen; und es sind Fälle vorgekommen, in denen Frauen deshalb entlassen sind, weil sie an der Gründung eines Gewerkvereins teilgenommen hatten [2]). Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß die meisten Arbeiterinnen ihre industrielle Erwerbsthätigkeit als ein lediglich vorübergehendes Stadium auffassen, das mit der Verheiratung endigt; gerade in Australien, wo auf 100 Männer nur 86 Frauen kommen, ist diese Anschauung gewiß nicht ganz unberechtigt [3]). Es wird daher allgemein angenommen, daß wohlwollende, außerhalb des Gewerkvereins stehende Leute ihre Hilfe leihen müssen, wenn ein Arbeiterinnen-Gewerkverein zustande kommen soll. Sowohl der Fabrikinspektor von Viktoria, wie das Arbeitsministerium in Neu-Seeland begünstigen die Bildung von Gewerkvereinen für Arbeiterinnen. So sagt der Bericht der letztgenannten Behörde für 1896: „Was die Hungerlöhne anbetrifft, die, wie man klagt, den Arbeiterinnen besonders im Norden bezahlt werden, so giebt es dagegen kein anderes Heilmittel, als daß man die Bildung von Gewerkvereinen unter der Arbeiterinnenklasse nach Möglichkeit fördert. Eine kräftige Vereinigung kann nicht nur eine unbillige Verringerung des Lohnes verhindern, sondern auch sonst ist der Gewinn für die Gesellschaft sehr groß. Ein bequemer Saal zum Aufenthalt, Theezimmer und eine Bibliothek,

1) Report of the New Zealand Department of Labor, 1895, S. 10.
2) Royal Commission of Labor, Foreign Reports, Bd. 2, S. 22.
3) Volkszählung von 1891, Victorian Year Book 1894, S. 60.

die einem Gewerkvereine oder einem Arbeiterinnenklub gehören, werden manches Mädchen davon zurückhalten, den ganzen Abend in einer dumpfigen Schlafstube zuzubringen — gewöhnlich dem einzigen Wohnraum, den sie hat — oder auf die erleuchtete Straße zu gehen, um sich zu amüsieren. Ist ein Mädchen krank oder tritt die Versuchung an sie heran, so wird die Anwesenheit und Gesellschaft anderer Mädchen ihr sowohl moralischen als auch praktischen Halt geben und es verhindern, daß Arbeiterinnen durch vorübergehende Notzustände zur Verzweiflung gebracht und ins Verderben fortgerissen werden“ [1]).

IV. Arbeiterversicherung.

Die meisten Gewerkvereine Australiens haben keine Versicherungseinrichtungen, sondern beschränken sich auf die Aufrechterhaltung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder. Unter den Vereinen, die ausnahmsweise auch die Versicherung pflegen, gehören die föderierten Bergleute [2]), die Railway and Tramcarmen's Unions in Süd-Australien, die Altersrenten zahlen, und die Sidney Coal Lumpers' Union, die eine Kranken- und Sterbefallsversicherung hat. Die australischen Zweigvereine der englischen Trades Unions, Amalgamated Society of Engineers and Amalgamated Carpenters haben dieselben Unterstützungseinrichtungen, wie die Muttervereine in England.

Aber selbst eine so starke australische Union, wie die Schuhmacher Viktorias, hat keinen Versicherungsfonds, eine Politik, die sie damit rechtfertigen, daß sie ohne Versicherungseinrichtungen besser imstande wären, günstige Arbeitsbedingungen zu erkämpfen. Sie fürchten, daß sonst die älteren Mitglieder mit Familie eine zu konservative Taktik verfolgen würden, um die Einkünfte der Gewerkvereine nicht ins Stocken geraten zu lassen, die nötig sind, um die aus der Versicherung resultierenden Ansprüche zu befriedigen; auf diese Weise verliere man das Hauptziel aus den Augen, nämlich die Verbesserung der materiellen Wohlfahrt der Mitglieder.

Der Mangel an Versicherungseinrichtungen in den Gewerkvereinen bewirkt durchaus nicht, daß der australische Arbeiter nicht für die Zukunft sorgt. Im Gegenteil, die Mehrzahl der Arbeiter deponieren Ersparnisse auf der Bank und sind Mitglieder von privaten Versicherungsanstalten, Friendly Societies genannt, die zumeist aus Arbeitern bestehen. Es wird freie ärztliche Behandlung und Medizin für den erkrankten Arbeiter und seine Familie gewährt, ferner Krankengeld, gewöhnlich 1 £ per Woche, für die ersten 6 Monate; später wird es auf 15 oder 10 sh. reduziert; es wird ferner ein Sterbegeld bezahlt, wenn die Frau eines Arbeiters stirbt, und Begräbnisgeld, wenn die Frau den Mann überlebt. Gewerkvereine ge-

1) Report of the New Zealand Department of Labor, 1896, S. III.

2) In England sind es umgekehrt gerade die Bergleute, welche keine Versicherungseinrichtungen haben.

währen geringere Vorteile; es wird selten ein höheres Krankengeld als 12 sh. wöchentlich bezahlt und an Sterbegeld 7 £ [1]). Beinahe jede Versicherungsanstalt in England hat Filialen in Kanada und Australien. 1890 war die numerisch stärkste und finanziell kräftigste, die Manchester Unity of Oddfellows; sie zählte damals 16000 Mitglieder in Viktoria, 13000 in Neu-Süd-Wales und 12000 in Süd-Australien [2]). Am zahlreichsten sind die Versicherungsanstalten in Viktoria vertreten, welche im Jahre 1893 33 Gesellschaften mit 84504 Mitgliedern hatte; die jährliche Einnahme betrug 365151 £ [3]).

Unternehmer haben oft den Versuch gemacht, eine Zwangsversicherung unter den Arbeitern einzurichten, indem sie Lohnabzüge machten, um einen Versicherungsfonds anzusammeln. Aber diese Maßregel erregte großes Mißbehagen unter den Arbeitern, die es vorziehen, einen eigenen Fonds anzusammeln; sie betrachten diese Zwangsversicherung als einen Versuch der Unternehmer, um sich ihren aus den Employers Liability Act resultierenden Verpflichtungen zu entziehen [4]).

Die Regierung von Neu-Seeland hat seit 1869 von Staats wegen eine Abteilung für Lebensversicherung geschaffen, veranlaßt durch den Zusammenbruch von privaten Anstalten. Der Versuch ist besonders gut geglückt. Neu-Seeland verwirklichte so den Plan Gladstones einer freiwilligen Staatsversicherung, der in England mißlang. Die staatliche Versicherungsabteilung bedient sich der Hilfe von bezahlten Agenten und führt die Geschäfte auf dieselbe Weise, wie ein Privatunternehmer. Man behauptet, daß der Neu-Seeländer sein Leben reichlicher versichert als irgend ein anderes Volk. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen an staatlicher Versicherung ungefähr 12 £ für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind, und doch beträgt diese Versicherung nur die Hälfte der Totalversicherung in der Kolonie. Die Staatsversicherung wird von allen Bevölkerungsschichten benutzt, auch von Arbeitern [5]). Obgleich in Australien in den letzten Jahren über das deutsche System der Arbeiterzwangsversicherung eifrig diskutiert wurde, so verdanken dennoch auch heute noch alle Versicherungsanstalten in Australien ihre Existenz der privaten Initiative. Die staatlich geleitete Lebensversicherung in Neu-Seeland ist nur anscheinend eine Ausnahme, denn sie ist fakultativ und ihr Betrieb unterscheidet sich absolut nicht von einer Privatversicherungsanstalt.

Beide Arbeiterversicherungsarten, wie sie in Australien herrschen, sowohl die Versicherung durch die Gewerkvereine, als auch die durch Friendly Societies und andere Privatanstalten, haben ihre Vorteile. Das letztere ist unzweifelhaft das gesündere System. Der Arbeiter,

1) Viktoria Year Book, 1894, S. 926—928 Wealth and Progrefs of New South Wales. Ausgabe von 1896, S. 816—826, New-Zealand Official Year Book, 1894, S. 146.
2) Sir Charles Dilke, Problems of Greater Britain, 2. Bd., S. 319.
3) Viktoria Year Book, 1894, S. 926.
4) Royal Commission on Labour, Foreign Reports, 2. Bd., S. 25.
5) New Zealand Official Year Book 1894, S. 147 u. 266.

der bei einem vertrauenswürdigen Privatunternehmen versichert, wie z. B. die Manchester Unity of Oddfellow, ist sicherer, daß die Verwaltung vorsichtiger und intelligenter geführt wird, als das in Gewerkvereinen möglich ist, mit Ausnahme vielleicht von den größten Gewerkvereinen. Bei der fortschreitenden Specialisierung ist es für die neu entstehenden Gewerkvereine schwierig, mit den alten und wohl eingeführten Privatversicherungsanstalten zu konkurrieren, soweit es sich um Versicherungszwecke handelt. Nach alledem ist das Bestehen von Versicherungseinrichtungen in Australien für Gewerkvereine weniger charakteristisch als ihre specifisch auf den Lohnkampf gerichtete Tendenz.

Auf der andern Seite hat die Trennung der Versicherung vom Gewerkverein große Nachteile verursacht und die Entwickelung der Gewerkvereine in Australien gehemmt. Versicherungseinrichtungen haben für junge Arbeiter große Anziehungskraft. Hat ein Gewerkverein auch eine Versicherungsanstalt, so ist er es allein, der den Gedankenkreis der Arbeiter ausfüllt, während die großen Friendly Societies mit ihrem sehr entwickelten Verkehr in den Distriktvereinen die Aufmerksamkeit des Arbeiters von den Gewerkvereinen abzieht.

Der große Vorteil, den ein Versicherungsfonds für einen Gewerkverein hat, liegt in dem Faktum, daß ein Vorhandensein die Lohnpolitik stetiger macht und eine größere Ständigkeit in der Mitgliedschaft herbeiführt. Sein Besitz macht die Gewerkvereine finanziell kräftiger, denn nach dem von den englischen Gewerkvereinen gegebenen Beispielen kann man in Zeiten der Not bei diesem Fonds Anleihen machen. Außerdem ist ein solcher Fonds wertvoll als Mittel, die Disziplin unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten; denn in der Hand des Gewerkvereins liegt dann die Befugnis, ein widerspenstiges Mitglied auszuschließen und ihm die Versicherungsvorteile zu entziehen. Was aber am wichtigsten ist: die Existenz einer Versicherungsanstalt hindert die Mitglieder bei einer Niederlage oder während einer Kalamität, den Gewerkverein zu verlassen. Die großen Verluste an Mitgliedern, die die australischen Gewerkvereine nach dem Mißlingen des großen Strikes von 1890 und während der ungünstigen Zeiten nachher erlitten, würden wahrscheinlich viel geringer ausgefallen sein, wenn die Gewerkvereine zugleich auch auf dem Felde der Arbeiterversicherung thätig gewesen wären.

Einige Gewerkvereine zahlen beschäftigungslosen Mitgliedern Unterstützungen. Der Schuhmachergewerkverein von Viktoria z. B. hat zwar keine Versicherungseinrichtungen, er gewährt aber manchmal auf Grund eines Specialbeschlusses beschäftigungslosen Mitgliedern eine ausnahmsweise Unterstützung[1]). Nur Fachvereine gewähren in Australien die Gelegenheit, sich gegen die Folgen der

1) 8—10 sh. wöchentlich für einen ledigen Arbeiter und 15—20 sh. für einen verheirateten Arbeiter.

Arbeitslosigkeit zu versichern. Nur die lokalen Gewerkvereine haben die nötige Erfahrung, um die gerechtfertigte Erschleichung von Unterstützungen zu verhindern: sie allein können den Arbeiter und die Lage des Arbeitsmarktes in dem betreffenden Distrikt. Außerdem setzt der Begriff der Arbeitslosigkeit, wie schon oft in der Litteratur betont worden ist, einen bestimmten Lohn voraus, unter welchem der beschäftigungslose Arbeiter Arbeit nicht annehmen kann und soll. Die Höhe eines solchen Lohnsatzes kann nur ein Fachverein beurteilen.

V. Verschiedene Versuche der australischen Arbeiter, die Lohnkonkurrenz zu beschränken.

a) Opposition gegen Einwanderer.

Die australischen Arbeiter haben immer eifersüchtig darüber gewacht, den Wettbewerb der späteren Einwanderer in die Kolonien in möglichst engen Grenzen zu halten, besonders dann, wenn es sich um Arbeiter nicht kaukasischer Rasse mit geringen Lohnansprüchen, wie Chinesen, indische Kulis oder Kanaka-Arbeiter, handelte. Schon im Jahre 1840 war die Arbeiterklasse kräftig genug, um die Aufhebung der Verbrechertransporte durchzusetzen.

Die nächste Gefahr, die den australischen Arbeitern drohte, war die Einwanderung von Chinesen, welche zuerst, durch die ersten Goldfunde angelockt, in Australien erschienen. Die Arbeiter jedoch sind diesen Drohungen einer Konkurrenz von Chinesen zuvorgekommen, indem sie Gesetze machen ließen, welche die Einwanderung von Chinesen so scharf einschränken, daß sie dieselbe so gut wie unmöglich machen.

Die Arbeiter protestierten ferner so energisch gegen die Verwendung von Kanakas — Eingeborene auf den neuen Hebriden — auf den Zuckerpflanzungen des tropischen nördlichen Queensland, daß man daselbst 1885 ein Gesetz erließ, welches vom 31. Dezember 1891 an die Einführung von Kanakas verbot [1]).

Bei der Ausschließung der Kanakas und Chinesen, sowie bei der Bewegung gegen die Verbrechertransporte, waren außer dem pekuniären Interesse der Arbeiter noch andere sociale Gründe maßgebend, welche unparteiische und nicht dem Arbeiterstande angehörige Männer veranlaßten, das Verlangen der Arbeiter zu unterstützen. Das treibende Moment in der Agitation bleibt aber immer das Bestreben der Arbeiter, die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte nach Möglichkeit einzuschränken. Der Einfluß der Arbeiter bewirkte es auch, daß Staatssubventionen zur Unterstützung der Einwanderung nunmehr aufhörten. Heutzutage geht die Politik der

1) Die betreffenden Gesetze sind: The Coolie Labor Act 1862, Repeal 1886, The Polynesian Labor Act 1868; Pacific Island Laborers Act 1880, Amendment Acts 1885 und 1886. Vgl. auch Bauer, wie oben erwähnt, S. 651—653.

Gewerkvereine dahin, die Einwanderung überhaupt zu hemmen, es sei denn, daß es sich um weibliche Dienstboten oder um kapitalkräftige Leute handelt, weil man fürchtet, daß durch die Einwanderung anderer Personen die Löhne der Handarbeiter erniedrigt werden [1]). Die Gewerkvereine bleiben aber nicht dabei stehen, sich nur die auswärtige Konkurrenz vom Halse zu halten, sie haben auch mit allen Mitteln danach gestrebt, den Wettbewerb der einheimischen Arbeiter niederzuhalten, wenn es sich um Personen handelte, die nicht Mitglieder eines Gewerkvereins waren. Aus demselben Grunde begünstigen sie auch alle Gesetze, welche die Kinderarbeit beschränken oder die Arbeitsbedingungen und die Frauenarbeit regeln, denn jede solche Verfügung vermindert die Gefahr, daß der Unternehmer Kinder und Frauen benutzt, um männliche erwachsene Arbeiter zu entlassen. Deshalb sind die Gewerkvereine auch so willig, die Gründung von Gewerkvereinen der Arbeiterinnen zu protegieren, die den Zweck verfolgen, die Lohnhöhe zu steigern. Die Hauptanstrengungen, welche die Gewerkvereine machten, um die Lohnkonkurrenz zu eliminieren, bewegten sich immer nach zwei Richtungen — einmal suchte man die Zahl der Arbeiter zu beschränken, sodann ging man darauf aus, die Nichtunionisten zu zwingen, sich dem Gewerkverein anzuschließen.

b) Lehrlingswesen.

Die Berichte der Factory Commissions von Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales und Viktoria sind voll von Klagen der Arbeiter über die unverhältnismäßige Zahl der Lehrlinge. In denjenigen Industriezweigen, wo die Gewerkvereine stark genug sind, haben sie es gewöhnlich unternommen, der Gefahr eines Lohndruckes dadurch zu begegnen, daß sie auf ein festes Verhältnis zwischen erwachsenen Arbeitern hielten, eine Taktik, die oft zur Veranlassung von Strikes wurde [2]).

Die Gewerkvereine rechtfertigen ihr Verlangen durch vielerlei Gründe. Sie fühlen, daß die Arbeitgeber das Lehrlingswesen mißbraucht haben, indem sie eine unverhältnismäßige Zahl von Lehrlingen beschäftigten, besonders in Fabriken, wo die Einführung neuer Maschinen es ermöglichte, daß Frauen und Knaben den größten Teil der früher von Männern besorgten Arbeit verrichteten. Man behauptet, daß, wenn man die Zahl der Lehrlinge beschränkt, die Löhne der erwachsenen Arbeiter steigen würden; diese wären dadurch imstande, ihre Söhne länger in der Schule zu lassen und

1) So lautet das Zeugnis zweier Engländer, die ganz besonders günstige Gelegenheit hatten, Deputierte von den verschiedenen Trades Hall Councils Australiens zu sprechen. Report of Walter Hazell and Howard Hodgkin, Members of the Committee of Management of the London Emigrants Information Office, London 1887, S. 38.

2) Royal Commission on Labor, Foreign Reports, Bd. 2, S. 27—28 findet man die Statuten verschiedener Gewerkvereine, die die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu erwachsenen Arbeitern festsetzen. Vgl. auch S. 35 u. 37.

ihnen eine bessere Ausbildung zu geben. Die Gewerkvereine weisen ferner darauf hin, daß die Fabrikanten durch die übermäßige Ausnutzung jugendlicher Arbeit ein Unrecht begingen, denn sie machten oft wenig Anstrengung, um ihre Lehrlinge zu unterrichten. Der Hauptgrund bleibt aber immer der, daß die Arbeiter sich selbst schützen wollen, und der Bericht der New Zealand Sweating Commission (1890) beklagt, die Gewerkvereine beschränkten die Zahl der Lehrlinge, ohne der Frage genügende Aufmerksamkeit zu schenken, wie man den Hunderten von jugendlichen Arbeitern, die in den Kolonien aufwüchsen, Beschäftigung verschaffen könne.

c) Der Ausschluß von Nichtgewerkvereinlern.

Die brennendste Frage in der neueren Geschichte der australischen Gewerkvereinsbewegung ist die Haltung, welche die Gewerkvereine denjenigen gegenüber annehmen, welche sich ihnen nicht angeschlossen haben. Wo sich die Gewerkvereine stark genug gefühlt haben, haben sie gestrikt, um die Unternehmer zu zwingen, alle Nichtunionisten zu entlassen. Man suchte dieselben auf diese Weise indirekt zum Eintritt in den Verein zu bewegen. Viele Gewerkvereine nehmen ihre Mitglieder in Strafe, wenn sie mit Nichtgewerkvereinlern arbeiten. Der Unternehmer widersetzt sich dem Verlangen, seine nicht der Organisation angehörigen Arbeiter zu entlassen, aufs äußerste. Er betrachtet das als die naive Forderung, selbst zur Stärkung seines Gegners beizutragen. Ein Gewerkverein gewinnt natürlich bedeutend an Einfluß, sobald er so ziemlich alle Arbeiter des betreffenden Geschäftszweiges umfaßt. Diejenigen Strikes, mittels derer die Gewerkvereinler den Ausschluß der freien Arbeiter durchzusetzen versuchten, sind selten siegreich gewesen, da es eine große Anzahl von Arbeitern giebt, die bereit sind, den Platz desjenigen auszufüllen, der seine Arbeit niederlegt, und weil die Verbände der Arbeitgeber zu mächtig sind [1]).

Der Bericht der New South Wales Royal Commission on Strikes weist darauf hin, wie schwierig es sei, bei einem Strike, der sich um die Frage der Beschäftigung von Nichtunionisten dreht, beide Parteien dahin zu bringen, daß sie die Sache einem Schiedsgericht vorlegen. In der That bildet die Entscheidung dieser Frage das schwierigste Problem, das einem Schiedsgerichte gestellt werden kann. Mir ist nur ein Fall bekannt, in welchem diese Frage zur schiedsrichterlichen Entscheidung kommen sollte. 1887 brach ein Strike in den Eisenwerken Melbournes aus, weil einer der größten Unternehmer einen Nichtunionisten zu entlassen sich weigerte, nachdem es von den Unions verlangt worden war. Der Arbeiter, um den es sich handelte, war persönlich sehr unbeliebt, auch deshalb, weil er sich geweigert hatte, einer Union beizutreten. Die Unternehmer drohten, alle Unionisten zu entlassen, falls sie mit dieser von ihnen schlecht behandelten Persönlichkeit nicht zusammen arbeiten wollten.

1) Royal Commission on Strikes, Foreign Reports, Bd. 2, S. 22 u. 27.

Die Gesellen wurden auch eine Woche hindurch nicht beschäftigt, bis man sich schließlich einigte, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übertragen. Bei der Ernennung der Schiedsrichter ergaben sich jedoch von neuem Schwierigkeiten. In der Zwischenzeit war jedoch der Streit dadurch beigelegt, daß der betreffende Arbeiter die Kolonie verließ [1]).

Der folgende Auszug aus dem vor 1890 jährlich veröffentlichten Bericht des Gewerkvereins der vereinigten australischen Bergleute — einem Gewerkverein, der 25 000 Mitglieder umfaßt — illustriert am besten die Stellungnahme eines mächtigen australischen Gewerkvereins zu diesem Punkte.

Die Regel, daß Mitglieder unserer Vereinigung mit Nichtmitgliedern nicht zusammen arbeiten wollen, erscheint in dem gegenwärtigen Entwickelungsstadium des Trades Unionismus notwendig. Dabei ist das jedoch eine Regel, welche eine recht sorgfältige und delikate Behandlung erfordert und von der ich hoffe, daß sie in naher Zukunft von selbst überflüssig werden wird [2]). Die Arbeiterführer betrachten also den Boykott von Nichtgewerkvereinlern jetzt noch als eine durch die Notwendigkeit diktierte Maßregel der Selbstverteidigung, sie sehen aber schon im Geiste eine Zeit, wo jeder Arbeiter einem Gewerkverein angehört. Die Weigerung des Schafschererervereins in der Landwirtschaft, mit fremden Arbeitern zusammen zu arbeiten, führte zu einer ganzen Reihe von Strikes, deren erster der Queensland-Schererstrike vom Jahre 1891 war. Sie endigten mit einem vollständigen Siege der Unternehmer. Seitdem habe ich kein Beispiel für einen Strike finden können, in dem die Beschäftigung von Nichtgewerkvereinlern den Streitpunkt bildete. Dennoch ist offenbar die Gesinnung der Gewerkvereinler dieselbe geblieben. Mr. Trenwith sagte mir 1896: Ein australischer Unionist wird nur notgedrungen mit einem Nichtunionisten arbeiten. Die Frage hat eine so bedeutende Rolle in den australischen Lohnkämpfen gespielt, daß es sich lohnt, den Standpunkt, den beide Parteien einnehmen, sich klar zu machen. Die Unternehmer fechten für die Vertragsfreiheit, wie sie es nennen. Das Prinzip ist von den Pastorialists Unions der Arbeitgeber so ausgedrückt: Der Unternehmer kann beschäftigen, wen er will und der Arbeiter kann sich verpflichten oder nicht, wie er will. Die Unternehmer wagen es nicht, das Recht ihrer Arbeiter in Abrede zu stellen, sich zu Gewerkvereinen zusammenzuschließen, aber sie sind der Meinung, daß, wie der Marquis of Salisbury es ausdrückt, notwendige Ergänzung des Rechts, Gewerkvereine zu gründen, die Abwesenheit eines Zwanges zum Eintritt in einen solchen Verein bildet. Mit der Vereinsfreiheit muß das Recht jedes Arbeiters unumschränkt verbunden werden, die Mitgliedschaft eventuell auch ablehnen zu dürfen [3]). Der Standpunkt

1) Ruhland, Der 8-stündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien. Tübinger Zeitschrift. 47. Jahrg. 2. Heft, S. 328.
2) Citiert von Dr. Ruhland, wie schon erwähnt, S. 339.
3) London Times. Weekly Edition, March 6, 1891.

der Unionisten ist präzisiert in der Aussage des Mr. Spence, des Präsidenten der Amalgamated Shearers Union vor der New South Wales Royal Commission on Strikes [1]). Er weist zunächt darauf hin, daß die Anwesenheit von Nichtgewerkvereinlern eine Gefahr für die Organisation der Arbeiter ist, denn die Unternehmer bedienten sich der nichtinkorporierten Arbeiter als Mittel, um die Gewerkvereinler lahmzulegen, und oft mit Erfolg. Dann, behauptet er, müsse die Minorität sich wie in einem Staate den Beschlüssen der Majorität fügen; das gelte nicht nur im Verfassungsleben, sondern auch dann, wenn die Majorität der Arbeiter organisiert sei, während nur eine Minderheit draußen blieb.

Die Theorie des Mr. Spence würde keine Beachtung verdienen, wenn er nicht der Führer eines großen und mächtigen Gewerkvereins wäre. Es ist nicht angängig, in unserem Problem mit der Analogie der staatlichen Einrichtungen zu operieren, denn der Staat umfaßt das ganze Volk, während die Gewerkvereine schlecht gerechnet höchstens den fünften Teil der Arbeiter repräsentieren. Die Gewerkvereine beschränken schon die Freiheit der individuellen Arbeiter, wenn sie die Art und Weise, wie die Zahlung erfolgen soll, festsetzen, oder indem sie die Dauer des Normalarbeitstages fixieren. Solche Beschränkungen werden aber von der Gemeinschaft gerechtfertigt, insbesondere dann, wenn die Arbeitgeber ihrerseits ihre Rechte mißbräuchlich ausgenutzt haben. Aber die Ausübung eines Zwanges auf Nichtgewerkvereinler zum Eintritt in einen Gewerkverein ist eine Verletzung der individuellen Freiheit, die selbst der Staat, welcher sogar zögert, die Arbeitsstunden für erwachsene Arbeiter nach oben hin fixieren, nicht versuchen würde. Die radikale Stellung, die die australischen Gewerkvereine dieser Frage gegenüber einnehmen, zeigt sich deutlich, wenn wir sie mit der Stellungnahme der besten Gewerkvereine in England vergleichen. Sowohl die Statuten Amalgamated Society of Engineers als auch der Amalgamated Carpenters verboten Strikes, wenn der einzige Grund darin bestand, daß man nur mit Gewerkvereinlern zusammen arbeiten wollte. 1896 änderten allerdings diese beiden Gewerkvereine diese Bestimmung; es war daher statutenmäßig erlaubt, einen Strike deshalb anzufangen, aber die Leitung beider Gewerkvereine zeigt einen konservativen Zug und ist durchaus nicht geneigt, einen solchen Strike gut zu heißen.

Den Standpunkt, den die Unternehmer auf der einen und die Arbeiter auf der anderen Seite einnehmen, ist einander konträr entgegengesetzt und basieren auf einer total verschiedenen Anschauung. Vom Standpunkt des Unternehmers aus ist es nicht ehrenrührig, wenn ein Arbeiter nicht Mitglied eines Gewerkvereins werden will, während die Unionisten ihn als einen Verräter an der gemeinsamen Sache betrachten. Sie sehen in ihm einen Mann, der zwar nicht

1) Report, Minutes of Evidence, S. 52. Die ganze Aussage dieses Herrn wirft ein klares Licht auf die Haltung der Gewerkvereine gegenüber dieser Frage.

selbst Hand anlegt und Opfer bringt, um bessere Arbeitsbedingungen zu erringen, der aber willig sich diejenigen Vorteile aneignet, welche die organisierte Arbeiterschaft im heftigen Kampfe errungen hat. Die bloße Existenz einer Anzahl Nichtgewerkvereinler schwächt mehr als alles andere die Macht eines Gewerkvereins. Wenn bei einem Strike der freie Arbeiter die Stelle eines Gewerkvereinlers einnimmt, der auf den Beschluß seiner Korporation hin die Arbeit niederlegte, so ist er in den Augen der organisierten Arbeiterschaft ein Deserteur, der nicht mehr Anspruch auf ihre Sympathie hat, wie ein Fahnenflüchtiger einer Armee.

d) Gewaltthätigkeiten.

Ist eine Arbeitseinstellung erfolgt, so treiben die Gewerkvereinler ihre Feindseligkeiten gegen die unorganisierten und arbeitenden Handarbeiter oft bis zu offenen Gewaltthätigkeiten, wenn sie glauben, daß derartige Maßregeln ihnen nützlich sein könnten. So versuchten die Strikenden bei dem großen Seemannsstrike in Melbourne und während des Schererstrikes in Queensland die Unternehmer mit Gewalt zu verhindern, die frei gewordenen Stellen mit Strikebrechern auszufüllen. Am ungezügeltsten benahmen sich die Arbeiter während der Differenzen im Schererstrike. Diese Arbeitseinstellung zeichnete sich durch eine auffallende Zahl von Gewaltthätigkeiten gegen die keinem Gewerkverein angehörigen Arbeiter und gegen die sie Beschäftigenden aus. Die Striker legten Feuer an das Gras, die Zäune, die Lager und Wohnhäuser der Arbeitgeber und ließen kein Mittel unversucht, um den Zuzug von Arbeitern aus Viktoria abzuwehren. Man suchte sogar die Eisenbahnstrecken und Viadukte unbrauchbar zu machen. In Barcaldine errichtete man ein förmliches Feldlager mit 1000 Mann unter Waffen. Das Lager enthielt 500 Zelte, welche an 3 Straßen lagen; jede Straße war $^1/_2$ englische Meile lang. Vor dem Lager befand sich ein Exerzierplatz, wo die Striker täglich von alten Soldaten einexerziert wurden. Man ging sogar so weit, gewaltsamen Widerstand gegen die Regierung vorzuschlagen. Die Beschlagnahme der Korrespondenz des Strikekomitees bewies, daß man bewaffnete Banden beauftragt hatte, Strikebrecher festzunehmen und sie in das Lager zu bringen. Man erachtete es für notwendig, die Miliz aufzubieten, um die freien Arbeiter auf ihrem Wege zur Arbeitsstätte vor den Patrouillen der Gewerkvereinler zu beschützen, welche an den Grenzen von Queensland und Neusüdwales aufgestellt waren, auch mußten Angriffe auf das Eigentum der Züchter abgewehrt werden[1]). Der Verwaltungsausschuß der Amalgamated Shearers Union versicherte zwar feierlich, der Gewerkverein als solcher trage keine Schuld an den begangenen Gesetzesverletzungen, erklärte aber zugleich, daß er für die persönlichen Handlungen einzelner Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden könne. Trotz dieser Beteuerung hielten es die Gerichte doch für

1) Royal Commission on Labour, Foreign Reports Bd. 2, S. 29.

nachgewiesen, daß die Führer diese Gewaltakte veranlaßt hätten, und verurteilten drei von ihnen zu 3-jähriger Gefängnisstrafe, die sie trotz des Protestes der Arbeiter verbüßen mußten. Nur die letzten 6 Monate wurden ihnen wegen ihrer guten Führung im Gefängnisse erlassen.

Auch die jüngsten Strikes der Scherer waren von Gewaltthätigkeiten begleitet. 1894 wurden zwei Striker wegen Aufruhrs und Gewaltthätigkeit zu 4 resp. 7 Jahren Gefängnis verurteilt; vier andere Arbeiter, denen man Brandstiftung gegen die Häuser der Arbeitgeber nachwies, wurden mit je 7 Jahren Gefängnis bestraft. Man kann diese Urteile nicht als zu hart bezeichnen, wenn man den hohen Grad von Gewaltthätigkeit berücksichtigt. Einer von den Richtern, welche ein solches Verdikt fällten, schildert die Striker als eine fest organisierte Bande von Uebelthätern, welche, wohl organisiert und mit Feuerwaffen versehen, eine dünn bevölkerte Gegend durchzögen und sie verwüsteten; sie übten gegen die geringe Zahl der ruhigen Einwohner einen unerhörten Terrorismus aus, zwangen fleißige Arbeiter, ihre Beschäftigung zu unterbrechen oder diktierten ihnen die Bedingungen, unter denen sie die Arbeit fortsetzen könnten. Leute, die sich ihnen nicht fügten, wurden gefangen gehalten.

In anderen australischen Strikes wurden Gewaltthätigkeiten zumeist in der Form geübt, daß die Nichtgewerkvereinler mißhandelt wurden (picketing), oft in einer Weise, die sich von körperlicher Verletzung wenig unterscheidet. Thatsache ist, daß bei einem erbitterten Strike der Arbeiter, obgleich er gewöhnlich das Gesetz respektiert, doch Mißhandlungen von Arbeitslustigen, die sich an seine frühere Stelle drängen, nicht gerade als eine große Sünde ansieht. Die australischen Gerichte belegen solches ungesetzliche picketing mit strengen Strafen, wie die Behandlung der Strikeführer bei der Arbeitseinstellung in den Silberminen van Broken Hill zeigt. Obgleich sie von der Anklage der Anstiftung zum Aufruhr freigesprochen wurden, so wurden dennoch sechs für schuldig befunden, veranlaßt zu haben, daß Personen von ihrer gesetzmäßigen Beschäftigung abgehalten wurden. Das Urteil war sehr streng: zwei Führer erhielten 2 Jahre Gefängnis mit Zwangsarbeit; die anderen bekamen leichtere Strafen.

VI. Strikes.

Die fortwährenden Erfolge der australischen Gewerkvereine sind nur durch die Hilfe einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Strikes errungen worden [1]). Besonders bemerkenswert ist es, daß die großen Bestrebungen, von denen die industrielle Geschichte Australiens berichtet, nicht direkt eine Lohnerhöhung zum Ziele hatten. Zuerst

1) Die wichtigsten von ihnen vor 1890 sind von Dr. Ruhland in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 47. Jahrg., Heft 2, S. 327—329 beschrieben worden; vergl. auch: Royal Commission of Labour, Foreign Report, Bd. 2, S. 24, 25, 28, 34.

stand der Achtstundentag und später die Kräftigung der Organisation im Vordergrunde. Leider ist eine genaue Strikestatistik nicht erhältlich, aber Mr. Reeves, der Agent-General von Neu-Seeland, hat mir mitgeteilt, daß die Anzahl der Strikes in Australien proportionell geringer sei, als in England. Die folgende Skizze des größten Strike, den Australien bis jetzt gesehen hat, der Strike von 1890, wird besser als alles andere die Gesinnung klarstellen, welche die australischen Arbeiter in dieser Periode beseelte. Hauptsächlich handelt es sich darum, dem Leser die große Macht vorzuführen, welche in Australien die Trades Hall Councils üben. Für australische Verhältnisse ist es ferner bezeichnend, in welchem großen Maßstabe die Gewerkvereine der verschiedenen Berufszweige und Kolonien sich bei einem Strike unterstützen. Man darf diese Arbeitseinstellung als eine beinahe allgemeine bezeichnen. Eine Industrie nach der anderen schloß sich dem Strike an; er umfaßte die verschiedenartigsten Gewerbe: Seeleute, Schiffsbeamte der Handelsmarine, Dockarbeiter, Gasarbeiter, Bergleute, und zwar sowohl der Kohlenbergwerke als auch der Silberminen, und Schafscherer. Er erstreckte sich nicht bloß auf ganz Australien, allerdings mit Ausnahme von West-Australien, sondern dehnte sich auch auf Neu-Seeland aus. Nachdem er vom August bis zum Oktober gedauert hatte, endigte er mit einer absoluten Niederlage der Strikenden [1]).

Die unmittelbaren Kosten des Strikes gehen teilweise aus den im Dezember 1890 veröffentlichten Bilanzen des Labour Defence Committees hervor. Es hatte von den Gewerkvereinen 28662 £; vom Publikum 4549 £; aus England 4060 £; also im ganzen 37272 £ erhalten.

35334 £ waren davon für Strikezwecke verausgabt worden.

Zwei Thatsachen sind für die Zeit vor dem großen Strike charakteristisch; eine lange Reihe von Siegen der Gewerkvereine und der Zusammenschluß sämtlicher Gewerkvereine zu einem großen Ganzen. Das erzeugte unter den Arbeitern Unruhe und Unzufriedenheit, es spannte die Erwartungen auf die plötzliche Erringung großer Vorteile so hoch, daß darunter die sonst so gesunde und praktische Beurteilung der Sachlage litt [2]). Der berühmte Dockstrike in Eng-

1) Ueber den großen Strike siehe folgende Quellen: Report of Royal Commission on Labor Foreign Reports, Bd. 2, S. 28. — Report of New South Wales Royal Commission on Strikes, H. H. Championg, The Crushing Defeat of Trade Unionism in Australia, Nineteenth Century, February 1891. — John D. Fitzgerald, Mr. Champion on the Australian Strike, Nineteenth Century, März 1891. — Report des Konsuls G. W. Griffin in Sydney, in United States Consular Reports, No. 123, December 1890. The British Australasian, 1889 und 1890. — Sir Henry Parkes, Fifty Years in the Making of Australian History, Bd. 1, S. 284. — Sir Charles Dilke, De la situation des ouvriers en Australie. — Revue sociale et politique, 1891, S. 179—197.

Eine besonders wertvolle und unparteiische Quelle ist die Schrift: Der australische Strike, von Carl Pinschaf, österreichischer Konsul in Melbourne, Der Gewerkverein, 2. Januar 1895, S. 5.

2) Nach dem Berichte Champion's äußerte sich Honcock, der Führer der Strikenden und Präsident des Strikekomitees dahin, er wolle den Reedern eine Lektion erteilen, was die Gewerkvereinler bedeuteten, wenn sie zusammenstünden, und der erste Bericht des

land und andere englische Strikes des Jahres 1889 übten gewiß auch Einfluß auf den Entschluß aus, den Generalstrike in Australien in Scene zu setzen, denn die australischen Gewerkvereinler haben sich immer — mehr oder weniger bewußt — durch das Beispiel ihrer englischen Kollegen leiten lassen. In England war das Jahr 1889 ein sehr bewegtes. Die Anzahl der ausbrechenden Strikes war eine bis dahin beispiellos hohe; zumeist endigten sie entsprechend der Lage des Arbeitsmarkts für die Arbeiter günstig. Besonders zahlreich waren Arbeitseinstellungen, um andere Strikenden zu unterstützen, sogen. sympathetic strikes. Der Ausgang des Londoner Dockstrikes hatte die Welt mit der überraschenden Thatsache bekannt gemacht, daß ein großer Strike unter der ärmsten und wenigst organisierten Arbeiterklasse Erfolg verspricht, wenn er die Unterstützung anderer Arbeiter und die Gunst der öffentlichen Meinung findet. Wie sehr der Dockstrike die Sympathien gerade der australischen Arbeiter erregte, ergiebt schon zur Genüge die Thatsache, daß sie den Dockarbeitern eine Unterstützung von 20000 £ sandten, von denen 5817 £ direkt von den Gewerkvereinen aufgebracht wurden.

Das Fehlschlagen des Strikes zeigt deutlich, daß ein Generalstrike unter ähnlichen Bedingungen stets aussichtslos sein muß, besonders dann, wenn die Unternehmerschaft ebenso gut organisiert ist wie die Arbeiterschaft. Stimmen von Personen, die mit den streitenden Parteien in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, fällen ziemlich einstimmig ein Verdammungsurteil über die Taktik der Arbeiter. Sie geben allerdings zu, daß einige Beschwerdepunkte da waren, aber sie betrachten diese Umstände als viel zu geringfügig, um einen so großen Generalstrike zu rechtfertigen. In Australien selbst war die öffentliche Meinung und die Presse, sogar die arbeiterfreundliche Melbourne Age, gegen den Strike.

Sir Henry Parkes, der Premierminister von Neu-Südwales, urteilt: „die Strikenden seien durch thörichte Führer in eine thörichte Bewegung hineingehetzt." In der That machten die Führer drei große Fehler. Sie begannen den Strike zu einer Zeit, als es viele Arbeitslose gab, die bereit waren, die Stellen der Strikenden einzunehmen. Sie hatten nicht genug Selbständigkeit, um sich dem lärmenden Verlangen der erbitterten Strikenden zu widersetzen, den Strike über an und für sich gänzlich unbeteiligte Geschäftszweige auszudehnen. Sie verstanden es schließlich nicht, sich die Sympathien der öffentlichen Meinung zu erhalten, die gerade in Australien so großes Gewicht hat.

Der wahre Grund des Strikes lag tiefer, als die unmittelbare Veranlassung erraten läßt. Im Grunde war der Strike ein Kampf zwischen den großen Vereinigungen der Arbeitgeber auf der einen, der Arbeitnehmer auf der anderen Seite, in welchem eine Kraftprobe abgelegt werden sollte. Die Arbeiter hofften, durch einen Gewalt-

Strikekomitees meinte, ein paar Tage würden genügen, um die Handvoll dickköpfiger Arbeitgeber zur Raison zu bringen.

streich den Arbeitgebern die unwiderstehliche Macht ihrer Verbindung zu Gemüte zu führen. Es handelte sich in Wahrheit nicht hauptsächlich um die Lohnhöhe oder um die Arbeitszeit. Das wahre Endziel des Strikes lag darin, festzustellen, wie weit der Einfluß der Gewerkvereine reiche, ob die Vereinigung der Schiffsbeamten sich mit der Trades Hall vereinigen dürfe, ob die Gewerkvereine der Matrosen die Wiederanstellung eines entlassenen Mitgliedes an Bord eben desselben Schiffes, von dem er entlassen war, fordern dürften, und ob die Gewerkvereine der Schafscherer das Verbot der Beschäftigung von Nichtunionisten durchsetzen könnten.

Der ganze Strike war, um mich eines häufig in den Zeitungen gebrauchten Ausdruckes zu bedienen, lediglich eine Machtfrage. Allerdings wäre es kurzsichtig, wenn man den ganzen Kampf nur unter diesem Gesichtswinkel betrachten wollte. Denn wenn es auch richtig ist, daß sich der wahre Streit in keinem einzigen Falle unmittelbar um die Arbeitsbedingungen drehte, so bestand doch auf beiden Seiten die Absicht, die Kraft der eigenen Föderation zu stärken nnd die gegnerische Partei zur Anerkennung dieser Macht zu zwingen; man wollte sich eine starke Position sichern, um auf Grund derselben im künftigen Lohnkampfe die Bedingungen diktieren zu können.

An den großen Seemannsstrike schloß sich beinahe unmittelbar eine ununterbrochene Reihe von Arbeitseinstellungen der Scherer an, die bei der Darstellung der Organisation der Arbeitgeber und -nehmer in der Schafzüchterei berührt sind.

Unterstützungsstrikes (sympathetic strikes). Der große Seemannsstrike des Jahres 1890 war einer der größten Unterstützungsstrikes, die man bis jetzt erlebt hat. Ein Geschäftszweig nach dem anderen war davon ergriffen. Die Gewerkvereine waren so geneigt, sich an der Arbeitseinstellung zu beteiligen, daß die Führer verschiedene von ihnen von ihrem Vorhaben, zu feiern, abhalten mußten, so z. B. die Gasarbeiter. Man befürchtete nämlich, daß der Strikefonds sich als unzureichend erweisen würde, wenn die Zahl der Strikenden sich ins Ungemessene vermehre.

Die Gewerkvereine setzten damals große Hoffnungen auf die Wirksamkeit einer Drohung mit einem Unterstützungsstrike. Die folgenden Sätze, welche einem Aufruf der Amalgamated Shearers' Union entnommen sind, zeigen, wie weit man auf seiten der Arbeiter die Drohungen trieb.

„Wir wollen dem Gutsbesitzer zeigen", heißt es dort, „wie thöricht es ist, sich unserer Macht zu widersetzen. Es soll ihm nicht gestattet sein, seine Wolle zu scheren, es sei denn durch unsere Arbeiter. Sollte es ihm gelingen, die Schafschur dennoch zu bewerkstelligen, so wird die Wolle auf dem Lager verfaulen, denn wir werden die Fuhrleute verhindern, sie zur Eisenbahn zu fahren. Sollte es ihm aber dennoch gelingen, die Einladung in die Waggons zu bewirken, so werden wir ihre Verstauung verhindern, denn wir werden die Werftarbeiter zu unserer Unterstützung auf-

rufen. Sollte sie dennoch verstaut werden, so werden wir ihren Transport zur See unmöglich machen, denn wir werden uns die Mitwirkung der Seeleute und der Seeoffiziere sichern. Sollte auch das nichts nützen, so wird die Ausladung in London unmöglich sein, denn wir werden von den dortigen Dockarbeitern unterstützt werden“ [1]).

Die Entwickelung, welche dahin geht, die lokalen Gewerkvereine in einen großen Verband zu vereinigen, hat die Zahl der Unterstützungsstrikes sehr vermehrt, denn solche Verbände befördern das Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse auch unter Arbeitern verschiedener Geschäftszweige; man unterstützt sich gegenseitig, sei es durch Geld, sei es im Wege der Arbeitseinstellung. Unterstützungsstrikes resultieren aus den verschiedensten Ursachen. Hier können durchaus uneigennützige und nicht direkt pekuniäre Motive wirksam werden, z. B. die Neigung, für das Wohlergehen anderer Opfer zu bringen, und der Entschluß des Starken, dem Schwachen beizuspringen, was ein hochentwickeltes Gefühl für den sozialen Zusammenhang der Arbeiter als solcher voraussetzt. So war es z. B. als die Dockarbeiter in London strikten und die ganze Arbeiterwelt Australiens aufs wärmste mit ihnen sympathisierte. Die gelernten Arbeiter bei dem Londoner Dockstrike — die Seeleute, Bootsleute, Steuerer, Maschinisten — suchten keinen persönlichen Gewinn, sie unterstützten aber dennoch die zu niedrig bezahlten Dockarbeiter mit großen Summen. Es giebt in Australien allerdings auch sehr viele Unterstützungsstrikes, bei denen der Eigennutz direkt eine große Rolle spielt, bei denen also nicht bloß ideale Motive maßgebend waren. Man betrachtete vielmehr die durch die Arbeitseinstellung dem Einzelnen auferlegten Geldopfer als gute Kapitalanlage.

Diejenigen nicht direkt in die Differenzen verwickelten Gewerkvereine, welche sich dennoch beteiligten, erblickten ihren Vorteil darin, daß sie auf die Unterstützung der anderen Gewerkvereine rechneten für den Fall, daß sie einmal selbst in die Lage kämen, die Arbeit einzustellen. Außerdem beabsichtigten die nicht in direkte Mitleidenschaft gezogenen Vereine, den Unternehmern durch ihre Assistenz zu Gemüte zu führen, wie groß die Macht der großen Arbeitervereinigung sei.

Die Arbeitgeber haben in Australien nicht gezögert, dem Beispiel ihrer Gegner zu folgen, indem auch sie ihren Kollegen bei gewerblichen Streitigkeiten beisprangen. Sie haben sich nicht nur in der Employers Association vereinigt, sondern sie halfen auch Unternehmern, die sich nicht an dem eigenen Verein beteiligt hatten. So anerkennt die Pastoralists' Association of Queensland in den Statuten die Verpflichtung, jeder Arbeitgeberassociation beizuspringen, die nach dem Dafürhalten des Ausschusses durch Strike oder in anderer Weise in eine Lage versetzt ist, daß sie pekuniärer Hilfe bedarf.

---

1) Entnommen dem Official Statement of the Pastoralists Federal Council of Australia, Sydney 1891, S. 14.

Als in Queensland in der Schafzüchterei ein Strike über die Frage ausbrach, ob die Züchter auch Nichtunionisten beschäftigen dürften, steuerten die Unternehmer anderer Kolonien zum Strikefonds bei; sie fühlten, daß es für sie geratener sei, dem Vorstoß der Arbeiter in Queensland energisch zu begegnen. Einer der Unternehmer drückte diese Anschauung so aus: „es sei besser, ein Buschfeuer auf des Nachbars Grundstück zu bekämpfen, bevor es die eigene Farm ergreift."

Es besteht aber keine vollkommene Analogie zwischen einem Unterstützungsstrike der Arbeiter und der gegenseitigen pekuniären Hilfe, die sich die Unternehmer gewähren. Sie unterscheiden sich in der Wirkung, die auf das außerhalb des Strikes stehende Publikum ausgeübt wird. Unterstützt ein Unternehmer den anderen, so setzt er sein Geschäft fort, er verursacht also keine Störung in den Einnahmen seiner Arbeiter oder im allgemeinen Verkehrsleben. Nur dann, wenn ein Unternehmer seine eigenen nichtstrikenden Arbeiter entläßt, um die Position der Strikenden zu schwächen, läßt er die Unschuldigen das entgelten, was die Strikenden veranlaßt haben. Dagegen ist es bei einem Unterstützungsstrike unvermeidlich, daß die Arbeiter auch diejenigen schädigen, gegen die sich die Bewegung eigentlich nicht richtet. Dadurch werden diese und das Publikum in der unangenehmsten Weise gestört und beunruhigt. Diese Thatsache muß gegen den Gewinn abgewogen werden, den man mit einem Unterstützungsstrike zu erreichen hofft; — ein schwieriges Problem, das die Führer im großen Seemannsstrike nicht ausreichend erwogen haben.

VII. Die Vereinigungen der Arbeitgeber.

In Australien haben sich die Arbeitgeber in den einzelnen Geschäftszweigen organisiert wie ihre Arbeiter, und zwar gewöhnlich nur dann, wenn sich die praktische Notwendigkeit herausstellte, den Forderungen der Gewerkvereine entgegenzutreten. Solange die Gewerkvereine noch klein und ohne Zusammenhang mit anderen blieben, genügte es, daß der einzelne Unternehmer ja schon in seiner eigenen Person eine Einheit seinen Arbeitern gegenüber repräsentiert; und schlimmsten Falls bildete die Interessensolidarität der benachbarten Unternehmer das Gegengewicht gegen die Gewerkvereine. Der Zusammenschluß der letzteren zu einer großen Körperschaft ließ es aber als notwendig erscheinen, daß sich nunmehr auch die Unternehmer vereinigten. Der erste bedeutende Arbeitgeberverein, nämlich die Victorian Employers' Union, ist im März 1895 gegründet, also lange nachdem die Trades Hall Council der Arbeiter in Viktoria zu Macht und Ansehen erstarkt war. Die unmittelbare Veranlassung zur Bildung jenes Vereins war die Schroffheit, mit der die Gewerkvereine in dem dreimonatlichen, damals eben beendigten Schuhmacherstrike vorgegangen waren. Schon im Jahre 1888 hatte diese Arbeitgebervereinigung von Viktoria 500 kaufmännische Firmen und

Aktiengesellschaften in ihren Mitgliederlisten, und in dem sogenannten Exekutivkomitee waren 75 verschiedene Industrien durch Delegierte vertreten [1]).

Der große Strike von 1890 führte den Arbeitgebern die Macht klar vor die Augen, die die Gewerkvereine sich durch ihren engen Zusammenschluß verschafft hatten; diese Erkenntnis diente natürlich dazu, die Beziehungen der Unternehmer immer inniger zu gestalten. Während jenes Strikes kamen die Repräsentanten der australischen Hauptindustrien aus den verschiedenen Kolonien in Sidney zusammen und entwarfen einen Plan, um durch eine gemeinsame Operation die Gewerkvereine niederzuwerfen, In jener Zeit nahm die Victorian Employers' Union einen rapiden Aufschwung. Die Mitgliederzahl wuchs um 40 Proz., ihre Einkünfte vermehrten sich um mehr als das Doppelte. Während der Kampfperiode bildeten sich auch mehrere Unternehmerverbände, welche nur die Angehörigen eines und desselben Geschäftszweiges umfaßten; die Mitglieder dieser Vereinigungen gehörten jedoch ebenfalls der Victorian Employers' Union an. Es wurde eine Mutual Defence Association gegründet, und zwar mit einem solchen Fonds, daß dadurch faktisch die einzelnen Unternehmer gegen die Schäden eines Strikes gesichert wurden. Der Verein hat auch seine eigene Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit gegen die pekuniären Einbußen, welche das einzelne Mitglied durch Klagen der Arbeiter gegen ihn, etwa auf Grund der Haftpflicht wegen körperlicher Unfälle erleiden könnte.

Ein ähnlicher Verein wurde nach dem Muster desjenigen von Viktoria in Neu Südwales im Jahre 1888 errichtet; er verfolgte statutenmäßig den Zweck, seinen Mitgliedern die Vorteile gemeinsamen Handelns zu sichern. Jedes Mitglied muß einen jährlichen Beitrag nach Verhältnis der von ihm gezahlten Löhne zahlen [2]).

Am besten kann man den Charakter eines Arbeitgebervereins bei den Vereinen studieren, welchen die Unternehmer in der Schafzucht gebildet haben [3]).

Die Schafzucht ist bei weitem die wichtigste Industrie Austra-

---

1) Strikes and their Cure, von Bruce Smith, S. 18. Sixth Annual Report of the Victorian Employers' Union, 1891.

2) Royal Commission on Labour, Foreign Reports, Bd. 2, S. 23.

3) Diese Vereine der Schafzüchter zeichnen sich auch dadurch aus, daß sie ihren Statuten und jährlichen Berichten die weiteste Verbreitung geben: einmal wollen die Unternehmer sich dadurch die Unterstützung der öffentlichen Meinung gewinnen, indem sie die Oeffentlichkeit von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen suchen; zweitens beabsichtigen sie dadurch die Gewerkvereine in Furcht zu halten, indem sie ihre Stärke zu öffentlicher Kenntnis bringen.

Statuten und Berichte der verschiedenen Pastoralists' Unions: Official Statement of the Facts and History of the Shearing Difficulty in Australia. — The Pastoralists' Union Organisation, published by order of the Victorian Council. — The Great Queensland Strike of 1891, und The Great Shearers' Strike; beide Broschüren von der United Pastoralists' Association of Queensland herausgegeben (Brisbane, 1891). — Shearers or Shorn, von Horace W. Harris (Brisbane, 1891). — Debates in the Legislative Assembly, Queensland (9.—17. July 1891) — Australian Pastoralists' Review, monatlich. — Our Pastoral Industry, von F. W. Holder. Sonderabdruck aus dem South Australian Register.

liens. Die australischen Kolonien besaßen im Jahre 1894 121 Mill. Schafe; der Wollexport hatte einen Wert von 22000000 £; und nach der Schätzung der Londoner Handelskammer stammen aus Australien allein 23 Proz. der Wollproduktion der gesamten Welt. Die Schafe werden in großen Schäfereien gehalten, die manchmal einen Umfang von 4000 englischen Quadratmeilen haben. Die Wollproduktion gravitiert in Australien entschieden zum Großbetrieb. Das brachte naturgemäß eine scharfe soziale Trennung zwischen Arbeitgeber und -nehmer mit sich. Während der größeren Zeit des Jahres sind verhältnismäßig wenig Leute in einer solchen Schäferei beschäftigt; dagegen müssen, wenn die Schafschur herannaht, die 3—4 Wochen dauert, plötzlich eine große Anzahl Schafscherer verwendet werden. Gewöhnlich schert ein Mann 70 bis 100 Schafe per Tag. Die Arbeit ist sehr anstrengend, wird aber von allen Arten gewöhnlicher Handarbeit am besten bezahlt. Für das Scheren von 100 Schafen erhält der Arbeiter 17—20 sh.; dazu wird freie Wohnung, jedoch kein freies Essen gewährt. Die Scherer rekrutieren sich gewöhnlich aus den Söhnen kleinerer Farmer. Der geringere Teil der Gesamtzahl sind berufsmäßige Scherer, die sich allein dieser Profession widmen. Diese Leute besitzen ein Fuhrwerk und wandern 6—8 Monate im Jahre von Ort zu Ort durch den ganzen australischen Kontinent, um sich Arbeit zu suchen; die Schafschur findet nämlich zu verschiedenen Zeiten statt, sie beginnt immer später, je mehr man nach Süden kommt. Da diese Scherer nur in einem losen Zusammenhang miteinander stehen und gut bezahlt werden, so würden sie sich kaum zu einem Gewerkverein vereinigt haben, wenn sie nicht triftige Gründe dafür gehabt hätten. Den Anstoß dazu gaben einzelne Vorgänge im Jahre 1887. Verschiedene Schafzüchter drohten nämlich damals mit einer Reduktion der Löhne und zwar zu einer Zeit, als die Marktlage für Wolle günstig war, außerdem kam es vor, daß die Scherer von ihrem Arbeitgeber die Lebensmittel zu exorbitant hohen Preisen geliefert bekamen — in einigen Fällen machte man dabei einen Verdienst von über 100 Proz. — und dann noch dazu in schlechtester Qualität. Die dadurch hervorgerufene Mißstimmung unter den Scherern fiel gerade in eine Periode, als die Gewerkvereinsbewegung wieder einen kräftigen Aufschwung nahm, und führte so zur Gründung der Amalgamated Shearers' Union (1887). Derjenige, welcher sich hauptsächlich um die Organisation verdient machte, war ein Mr. Spence, der schon vorher Proben seines Organisationstalents bei der Gründung der Amalgamated Miners' Association gezeigt hatte. Die Amalgamated Shearers' Union ist wohl das großartigste Beispiel eines ländlichen Gewerkvereins und um so bemerkenswerter, als es innerhalb dreier Jahre gelang, die Majorität dieser halbnomadischen Scherer, die über den ganzen Kontinent zerstreut waren, also auf einem Territorium, das größer ist als das europäische Rußland, zu einem Gewerkverein zusammenzufassen. Die Amalgamated Shearers' Union umfaßte die organisierten Scherer von Neu-Südwales, Vik-

toria und Süd-Australien, dagegen nicht diejenigen von Queensland, welche einen besonderen Gewerkverein unter dem Namen Queensland Shearers' Union haben. Indessen unterstützten sich beide Vereine gegenseitig. Der Gewerkverein der Scherer rief ferner eine General Laborers' Union ins Leben, die die ungelernten ländlichen Arbeiter umfaßte. Nach dem Berichte der Arbeitgeber vom Jahre 1890 war in beiden Korporationen bereits zu jener Zeit die Mehrzahl der in der Schafzucht beschäftigten Arbeiter enthalten.

In der Periode von 1887—1890 bestand in der Schafzucht im großen und ganzen ein harmonisches Verhältnis zwischen den organisierten Arbeitern und ihren Dienstherren. Die meisten Züchter hatten die Lohnsätze, wie sie von dem Gewerkvereine der Scherer formuliert waren, acceptiert und sich auch bezüglich der übrigen Arbeitsbedingungen den an sie gestellten Forderungen gefügt. Eine Aeußerung der Wollzüchter in dem Pastoralists' Federal Council giebt zu, daß bis zum Mai 1890 weder die Amalgamated Shearers' Union noch die Queensland Shearers' Union offiziell eine Forderung gestellt hätte, die man als ungerecht hätte verzeichnen können.

Im Mai 1890 erklärten die beiden Gewerkvereine der Scherer, daß sie die Verschiffung von Wolle nicht leiden würden, wenn diese durch Nichtunionisten geschoren sei. Man wollte dadurch zugestandenermaßen jeden auf einer Schafstation beschäftigten Arbeiter zum Eintritt in eine der beiden Organisationen zwingen.

Einige Tage, nachdem die Arbeiter sich entschlossen hatten, die Ausfuhr der von Nichtunionisten geschorenen Wolle zu verhindern, wurde zwischen Vertretern des Queensland-Gewerkvereins und eines kleinen Distriktvereins der Schafzüchter — die Darling Downs Sheepowners' Association — eine Zusammenkunft gehalten, auf der die Arbeitgeber nachgaben. Die letzteren waren nur zum Teil organisiert und daher zu schwach, sich den Arbeitern mitten in der Schafschur zu widersetzen, wo jede Hand dringend notwendig war. Sie mußten daher wohl oder übel darin einwilligen, daß nur dem Gewerkvereine angehörige Scherer beschäftigt werden durften. Dieser Erfolg spornte die Scherer an, in der einmal betretenen Richtung weiter fortzuschreiten, wie der folgende Auszug aus einer Bekanntmachung der Shearers' Union vom 12. Juli 1890 zeigt; es heißt dort: „Wir verlangen, daß der Schritt, der in Queensland gemacht ist und zu einem so glücklichen Erfolge geführt hat, nötigenfalls in jedem Distrikt und jeder Kolonie wiederholt wird. Der Vorstand der Amalgamated Shearers' Union fordert jeden an der unionistischen Sache Beteiligten auf, die von der Union beschlossenen Maßregeln so zu unterstützen, wie es die Umstände erlauben, und einen solchen unionistischen Wall um den australischen Kontinent zu ziehen, daß kein Wollballen die Küste verlassen kann, dessen Inhalt nicht von Unionisten geschoren ist."

Dieses Programm der organisierten Arbeiter führte den Arbeitgebern die Notwendigkeit, auch ihrerseits starke Organisationen zu bilden, nachdrücklich zu Gemüte. Zu Beginn des Jahres 1890

existierten in Australien nur 4 rein lokale, schwache Unternehmervereine in Queensland [1]). Vor dem Ende desselben Jahres hatte die gemeinsame Gefahr den Zusammenschluß dieser 4 Vereine zur United Pastoralists' Association of Queensland bewirkt; ferner organisierten sich die Züchter in Neu-Südwales, Viktoria und Süd-Australien [2]). Im Dezember 1890 vereinigten sich diese 4 Gruppen in einem Federal Council. Die größten Züchter waren beinahe vollständig in der neuen Gesamtorganisation vertreten; doch fehlten viele kleinere, die fürchteten, ihr Beitritt möchte die Arbeiter zu Repressalien gegen sie veranlassen. Als aber die Scherer im Jahre 1890 während des großen Strikes feierten, um die anderen Strikenden zu unterstützen, schlossen sich auch diejenigen, welche bis dahin der Sache ferngestanden hatten, zum Teil der Organisation an, so daß der Ausschuß am 18. März 1891 verkünden konnte, daß dem Verbande die Eigentümer von $^3/_4$ der australischen Schafe angehörten. Das war die Antwort der Unternehmer auf die ihnen extravagant erscheinenden Forderungen der Arbeiter.

Da die Statuten der 4 Pastoralists' Associations den besten Aufschluß über den Grad der Festigkeit der Organisation geben und es zugleich ermöglichen, den Mechanismus eines großen Unternehmerverbandes klarzulegen, so werden im folgenden einzelne Details gegeben. Die Bestimmungen sind bei allen 4 Verbänden mit geringen Abweichungen identisch.

Das Ziel, dem der Unternehmerverband zustrebt, wird in den Statuten, wie folgt, bezeichnet: die Verhinderung von Strikes, die Aufrechterhaltung des Rechts des Unternehmers, auch Nichtunionisten zu beschäftigen, die friedliche Beilegung von Lohnstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitern; es sollen ferner den Mitgliedern die Vorteile gesichert werden, welche aus der Gemeinschaft des Handelns entstehen, endlich wird ein Zusammenarbeiten mit den übrigen, auch Unternehmerverbänden angestrebt. Die Statuten der Queensland Association legen ausdrücklich jedem Mitgliede die Pflicht auf, Geldbeiträge auch zur Unterstützung anderer Unternehmerverbände zu leisten, wenn das Exekutivkomitee diese Unterstützung in Anlaß eines Strikes oder aus einer anderen Ursache für richtig erachtet.

Der Teil der Statuten, welcher sich mit den Finanzen des Vereins und der Regelung des Geldwesens überhaupt beschäftigt, weist ausdrücklich darauf hin, daß die Mitglieder nicht etwa Gesellschafter im Rechtssinne sind und daher für einander nicht aufzukommen haben. Der Verein vergütet z. B. niemals den Verlust, welcher durch Brandstiftung der Strikenden entstanden war. Es wurde also als etwas Außergewöhnliches betrachtet, als der Federal Council entschied, daß die durch den Queensland-Schafscherer-Strike verur-

1) Nämlich zu Maranoa, Darling Downs, Central Queensland und Warrego.

2) The Pastoralists' Union of New South Wales. The Pastoralists' Association of Victoria and Southern Riverina. The Pastoralists' Association of South Australia and West Darling.

sachten Mehrkosten an Scherlohn den einzelnen Mitgliedern aus den Vereinskassen aller 4 Kolonien zurückvergütet werden sollten. Die jährlichen Beiträge werden nach der Größe des Eigentums bemessen. Mindestens müssen 10 sh. entrichtet werden. Das Mitglied muß für je 1000 Schafe oder für je 500 Stück Rindvieh denselben Beitrag, nämlich 5 sh., zahlen. In Queensland wird nur das Maximum der Beiträge fixiert. Die Berechnungsgrundlage bildet überall, auch bei anderen Gelegenheiten, z. B. außerordentlichen Umlagen, daß zwei Schafe gleich einem Stück Rindvieh angesehen werden. Das Wort Pastoralist bezieht sich an und für sich sowohl auf Vieh- als auch auf Schafbesitzer. In Wahrheit bestehen aber die Unternehmerverbände hauptsächlich aus den letzteren.

Weitere Beiträge werden je nach Bedarf erhoben. Droht ein Strike oder machen es andere Umstände nötig, so sind die Mitglieder verpflichtet, eine Specialumlage zu zahlen, die aber jährlich die Summe von £ 1 per 1000 Schafe nicht übersteigen darf. So verlangten z. B. die Unternehmerverbände während des 1891er Queensland-Strikes von jedem Mitglied eine außerordentliche Beisteuer von 10 sh. per 1000 Schafe.

Jeder Verein hat eine streng centralisierte Verwaltung, die durch einen Ausschuß von 20—40 Mitgliedern geleitet wird. Diesem Ausschuß steht das Recht zu, Extraumlagen auszuschreiben. Seine Entscheidungen und Anordnungen sind den Mitgliedern gegenüber bindend. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, die Arbeiter zur Schafschur nur unter solchen Bedingungen zu beschäftigen, wie sie vom Ausschuß bestimmt sind. Wenn ein Mitglied einen Streit mit seinen Arbeitern nicht selbst beizulegen vermag, so muß er dem Ausschuß Bericht abstatten, der dann selbst die Sache untersucht. Die Statuten setzten den Ausschuß in den Stand, seinen Forderungen den gehörigen Nachdruck zu geben; er hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, das seine Beiträge nicht innerhalb dreier Monate zahlt oder seinen Anordnungen keinen Gehorsam leistet. So strich der Ausschuß des Verbandes von Neu-Süd-Wales im Jahre 1891 ein Mitglied aus der Liste, weil es die erlassenen Vorschriften dadurch verletzte, daß es chinesische Scherer beschäftigte.

Der Ausschuß wird jährlich gewählt. Das Wahlrecht ist in den Statuten der verschiedenen Verbände verschieden geregelt. In Viktoria hat jedes Mitglied oder jede Firma je eine Stimme für jede Züchterei, die es besitzt. In Neu-Südwales und Süd-Australien bestimmt es sich nach der Anzahl der Schafe, die man hat, jedoch haben große Züchter eine geringere Stimmenzahl, als ihnen nach der Zahl ihrer Schafe eigentlich zukommen sollte; kein Mitglied hat mehr als 4 Stimmen. In Queensland üben die 4 lokalen Verbände das Stimmrecht aus, das sich nach der Anzahl von Schafen bemißt, die die Mitglieder der lokalen Vereinigung besitzen. Gemeinsam ist also allen Statuten, daß die kleineren Züchter ein größeres Stimmrecht haben, als ihnen mit Rücksicht auf die Größe des Besitzes nach rein mathematischer Betrachtung zukommt.

Die Art und Weise wie diese vier ihrer Verfassung nach beinahe identischen Vereine sich zu einem gemeinsamen Ganzen geschlossen haben, ist sehr einfach. Es wird ein Oberausschuß (Federal Council) gebildet, der jedoch nicht ständig ist, sondern nur berufen wird, wenn eine alle interessierende Frage besprochen werden muß. Jeder einzelne der vier Verbände deputiert eine gleiche Anzahl von Mitgliedern ab. Die Machtbefugnisse der so gebildeten Versammluug ist weitreichend. Sie entscheidet alle Schwierigkeiten in letzter Instanz definitiv und kann außerordentliche Beiträge erheben.

Kurz nachdem sich die Unternehmer in dieser Weise organisiert hatten, versuchten sie eine Verständigung mit den Scherern herbeizuführen, aber vergeblich, denn in der Frage der Vertragsfreiheit (Freedom of Contract), wie die Arbeitgeber die Befugnis bezeichnen, Nichtunionisten zn beschäftigen, wollten die organisierten Arbeiter nicht nachgeben. — Daher beschlossen die Unternehmerverbände, daß in Zukunft ihre Mitglieder die Verträge mit den Scherern abschließen sollten und zwar unter Benutzung ein und derselben Formulare. Sie veröffentlichten einen solchen Normalkontrakt im Dezember 1890. Die Scherer weigerten sich jedoch beim Beginn der Schafschur in Queensland, dieses Formular zu unterschreiben, weil es nicht ausschloß, daß auch Nichtunionisten beschäftigt werden könnten. Die United Pastoralicts Association of Queensland ließ jedoch Arbeiter, die nicht dem Gewerkvereine der Scherer angehörten, aus den anderen Kolonien kommen und rief damit den erbitterten Strike der Queensland-Scherer im Jahre 1890 hervor. Dennoch war die alleinige Ursache die Frage der Beschäftigung von Nichtunionisten. Allerdings behaupteten die Scherer nach Beendigung des Strikes, daß einige Arbeitgeber eine Lohnreduktion angedroht hätten, für diese Behauptung sind indessen die Scherer den Beweis schuldig geblieben. Der Strike dauerte fünf Monate (vom 10. Januar bis zum 15. Juni). Während mehr als der Hälfte dieser Periode feierten 8000 Arbeiter. Die Strikenden errichteten im Freien große Lager, wo sie für geringe Kosten leben konnten. Sie wurden von anderen Kolonien, insbesondere von Süd-Australien, mit Geldmitteln unterstützt. Später dehnte sich der Strike auch auf Neu-Südwales aus. Während des Strikes wurde die Schafschur von Nichtunionisten bewirkt, obgleich die Strikenden es an Gewaltthätigkeiten und Einschüchterungsversuchen gegen die Strikebrecher nicht fehlen ließen. Schließlich versiegten die Quellen, aus denen der Strikefonds gespeist wurden und der Strike mußte daher von seiten der Arbeiter als beendigt erklärt werden.

Die vereinigten Unternehmer, welche sich an diesem Kampfe gegen die Arbeiter beteiligten, wurden durch den Federal Council der vereinigten Unternehmerverbände geführt; zu dem Fonds, der ihnen zur Verfügung stand, lieferten sämtliche Einzelvereine der vier Kolonien Beiträge. Sie lehnten es ab, eine Konferenz mit den Arbeitern zur gütlichen Beilegung des Strikes abzuhalten, wenn sich nicht der Gewerkverein vorher dazu verstehen wollte, in einer vor-

läufigen Festsetzung die Berechtigung der Schafzüchter, auch Nichtunionisten zu beschäftigen, schriftlich zuzugestehen. Nachdem die Arbeiter aus Mangel an Geldmitteln sich dazu bereit erklärt hatten, gelang es, ein beide bindendes Uebereinkommen über die anderen Arbeitsbedingungen zu treffen.

Nach diesem Siege behielten die Arbeitgeber andauernd die Oberhand, obgleich jedesmal zur Zeit der Schafschur partielle Strikes versucht wurden. Die Uebermacht der Unternehmer zeigte sich besonders deutlich in dem Ausgange, den ein Streit über die sogenannte wet wool clause hatte, welcher bestimmte, daß die Scherer nicht nötig hätten, nasse Schafe zu scheren. Daraus entstanden manche Mißhelligkeiten; es fehlte nämlich an einer Instanz, die entschied, ob ein Schaf naß sei oder nicht. Die Sache wurde verschiedentlich vor das Gericht gebracht, ohne daß man dadurch zu einer einheitlichen Entscheidung gelangte. Allmählich erreichten die Streitigkeiten eine solche Höhe, daß man eine Maschine aufstellte, die den Grad der Feuchtigkeit messen sollte. Um die Möglichkeit von Klagen und Prozessen abzuschneiden, wurde auf Beschluß der Pastoralists'-Unions die wet wool clause 1894 dahin abgeändert, daß hinsichtlich der Frage, ob ein Schaf naß sei oder nicht, künftig der Entscheid des Züchters oder seines Vertreters allein maßgebend sein sollte. Man hatte sich vorher nicht mit dem Gewerkverein in Verbindung gesetzt, und besiegte dennoch schließlich den heftigen Widerstand der Arbeiter. Die Unternehmer gingen, nachdem sie sich einmal erstarkt fühlten, noch weiter. Der Council der New South Wales Pastoralists-Union teilte der Gewerkschaft im Jahre 1892 mit, daß er sie nicht mehr anerkenne. Als unmittelbare Ursache diente eine Flugschrift, die die Gewerkschaft herausgegeben hatte, deren Angaben die Arbeitgeber als lügnerisch und falsch bezeichneten; sie seien deshalb entschlossen, mit dem Führer des Gewerkvereins als Herausgeber dieser Schandschrift nicht weiter zu verhandeln.

Mit diesem schroffen Vorgehen kontrastiert eigentümlich die konservative Gesinnung der Unternehmer in der Festsetzung der Lohnhöhe, doch sie setzten die Löhne nicht herab, obgleich der Preis der Wolle, wie die Preise der meisten Ausfuhrartikel Australiens, sehr gesunken war. Der Durchschnittspreis eines Ballens Wolle, welcher im Jahre 1872 25 £ 10 sh. war, ist gesunken, bis er im Jahre 1892 nur 12 £ betrug [1]). Einige Unternehmer trennten sich vom Verbande und zwar ausgesprochenermaßen deshalb, um billigere Arbeitskräfte benutzen zu können. Sie zahlten statt der üblichen 20 sh. nur 17 sh. 6 d. Erst 1894 wurde durch Beschluß des Unternehmerverbandes der Lohn von 20 auf 18 sh. herabgesetzt, aber auch nur in einem einzigen Distrikt, nämlich in Southern Riverina in Neu-Südwales. Wo Schermaschinen in Aufnahme kamen, galten 17 sh. als Lohnsatz. Infolge der stetigen Siege der Unternehmer-

1) Australian Review of Reviews. April 1895.

vereinigungen verlor der Gewerkverein immer mehr an Ansehen und Macht.

Seit 1891 beschäftigten sich die Arbeitgeber damit, einen Verband der Nichtunionisten unter ihren Arbeitern zu bilden, der diesen dieselben Vorteile bieten sollte wie der Gewerkverein. Während des 1891er Strikes errichteten die Züchter ein Arbeitsnachweisbureau, dessen Thätigkeit sich auf alle Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes und der Viehzucht erstreckte. Der weitere Plan, einen Konkurrenzverein gegen den Scherergewerkverein zu bilden[1]) hat in Unternehmerkreisen keine sonderlichen Sympathien gefunden, und ist daher aufgegeben.

VIII. Einigungsamt und Schiedsgericht.

a) ohne Zwangswirkungen.

Die Geschichte der gewerblichen Organisation in Australien weist drei Stadien auf, von denen die beiden ersten bereits in den vorhergehenden Kapiteln besprochen sind. Zuerst begann die Entwickelung der Gewerkvereine, die mit dem centralisierten Zusammenschluß derselben endigte. Die Föderation der Gewerkvereine veranlaßte die Arbeitgeber, sich nun auch ihrerseits zu einem Verbande zusammenzuschließen, um das nötige Gegengewicht gegen die Forderungen der zu einem Ganzen vereinigten Arbeiter zu bilden. Diese beiden Organisationen — also der Bund der Arbeiter auf der einen, der Bund der Arbeitgeber auf der anderen Seite — schuf als drittes Stadium im Fortgange der Entwickelung die Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten.

Allerdings darf man sich die Sache nicht so vorstellen, als ob eine gütliche Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vor der Vollendung der Organisation beider Parteien niemals stattgefunden hätte. Wie wir im Folgenden sehen werden, hat ein Einigungsverfahren in einzelnen Fällen auch schon früher stattgefunden. Indessen wurde durch die Entstehung der Associationen auf beiden Seiten die Möglichkeit für die Einleitung eines Einigungsverfahrens ganz bedeutend erleichtert. Wenn früher eine Meinungsverschiedenheit über die Lohnhöhe oder die Arbeitsbedingungen in einem Industriezweige auftauchte, so mußten die Arbeiter mit jedem Fabrikanten einzeln unterhandeln. Durch das Vorhandensein großer Verbände wird es heutzutage ermöglicht, statt solcher Separatabkommen eine generelle Verständigung zwischen Arbeitgebern und -nehmern herbeizuführen. Daß die Zusammenfassung der Unternehmer und Arbeiter in zwei große Parteien eine dem Arbitrationsverfahren günstige Wirkung hat, wird in Australien allgemein anerkannt, und zwar, was besonders wichtig ist, auch von den Arbeitgebern.

---

1) Als Vorbild sollte eine ähnliche Union in Southampton, England und eine kleine Union in Hawkes Bay, Neu-Seeland dienen.

So sagt der Präsident des Arbeitgebervereins in Viktoria: „Bei Streitigkeiten über Arbeitsbedingungen sollten fest gegliederte Vereine auf beiden Seiten bestehen, um durch Zusammenkünfte die Differenzpunkte im guten zu erledigen“ [1]). Der Präsident berief sich z. B. auf den Ausgang eines Einigungsversuches in der Schulbranche. Hier mißlang die Versöhnung seinem Berichte nach nur deshalb, weil sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer untereinander uneins waren, und nicht wußten, was sie wollten. Aehnlich äußerte sich Mr. Bruce Smith, der erste Präsident dieses Arbeitgebervereins von Viktoria. Er sagt: „Gewerkvereine sind das einzige Mittel, um Konflikte zwischen Kapital und Arbeit abzuwenden. Die in Gewerkvereinen zusammengefaßten Arbeiter denken und handeln gemeinschaftlich; sie werden dadurch an die Einheit des Handelns (unammity of action) gewöhnt, die ihnen die nötige Kraft verleiht. Wenn überhaupt, so ist es nur mit Hilfe dieses Mittels möglich, sie den Zusammenhang und das Wirken der verschiedenen ökonomischen Gesetze zu lehren; sie gewöhnen sich daran, durch Vertreter zu verhandeln und suchen Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden.“ Nachdem er sodann für die Errichtung eines Einigungsamtes plädiert hat, fährt er fort: „Auf dieser Stufe unserer Untersuchung erhebt sich eine praktische Schwierigkeit. Wie sollen die Mitglieder eines solchen Tribunals ernannt werden? Unzuträglichkeiten nach dieser Richtung hin bestehen besonders auf seiten der Unternehmer; sie sind gewöhnlich vollkommen uneins und in Fraktionen zerspalten, deren Vereinigung so gut wie ausgeschlossen ist. Sie haben sich niemals daran gewöhnt, mit der Majorität ihrer Standesgenossen zusammen zu handeln. Viele von ihnen beurteilen die Gewerkvereine von einem so irrtümlichen Standpunkte aus, dass sie sich mit ihnen auf keine Verhandlung einlassen würden. Es müßte denn schon das Gewicht, daß die große Masse ihrer Berufsgenossen auf sie ausübt, sie mit sich fortreißen. Die einzige Möglichkeit, dieser Schwierigkeit zu begegnen, liegt darin, daß mindestens für die größeren Unternehmer einer Kolonie eine Verbindung auf Grund genau derselben Prinzipien errichtet wird, denen sich die Gewerkvereinler unterworfen haben“ [2]). Mr. Brennan, Präsident der Trades and Labour Council (der Arbeiter) in Sydney äußerte sich im Jahre 1889 dahin: „Man könne nur dadurch künftige Konflikte vermeiden, daß man das Entstehen von Vereinigungen sichere, die einesteils alle Kapitalisten, anderenteils alle Arbeiter umfaßten, es würde dann möglich sein, daß beide Körper zu einer gütlichen Verständigung kämen, an der jeder von ihnen festhalten würde“ [3]). Mehrere Auskunftspersonen, die vor der New-South-Wales Commission on Strikes im Jahre 1890 vernommen wurden, gaben derselben Meinung Ausdruck. Die neuesten australischen Gesetze über Einigungsämter

1) Melbourne Leader (Zeitung), 30. März 1895.
2) Royal Commission on Labour, Foreign Reports, Bd. 2, S. 31.
3) Ibid. Bd. 2, S. 12.

verfolgen denn auch öffentlich den Zweck, Einigungen zwischen großen Organisationen der Arbeitgeber auf der einen und der Arbeitnehmer auf der anderen Seite nach Möglichkeit zu unterstützen.

Ein Einigungsverfahren setzt notwendigerweise voraus, daß man die Organisation der Gegenpartei anerkennt. Verfolgt aber die Genossenschaft der Arbeitgeber, sei es eingestandenermaßen, sei es versteckt, den Zweck die Gewerkvereine zu vernichten, so kann selbstverständlich von einer wirklichen Versöhnung oder von einem Schiedsspruch nicht die Rede sein.

Nachdem sich die Arbeitgeber während des Strikes von 1890 organisiert hatten, wurde der Ruf nach Einigungsämtern in den Reihen der besiegten Arbeiter immer lauter. Die üblen Folgen, die die Arbeitseinstellung in Bezug auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich brachte, war für die öffentliche Meinung der Anstoß, sich aufs lebhafteste für den Versuch zu erklären, gewerbliche Streitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen. Vor der New South Wales Commission on Strikes wurden 55 Experten von allen Klassen vernommen; nur 4 erklärten, daß sie ein Einigungsverfahren für gänzlich nutzlos hielten. Unter diesen 4 befanden sich 2 Gutsbesitzer, der Obmann der Southern Collieries Association, eine Vereinigung der Minenbesitzer und ein Journalist, der als überzeugter Sozialist erklärte, die industriellen Kämpfe würden nicht eher aufhören, bis die Arbeiter das ganze Produkt ihrer Arbeit erhalten würden. Drei andere Personen verhielten sich neutral. Der Rest wich zwar in Einzelheiten voneinander ab, stimmte aber prinzipiell darin überein, es sei wünschenswert, ein Einigungsverfahren in der einen oder anderen Form einzuführen. Unter dem Einfluß dieser Begeisterung für eine behördliche Vermittelung wurden Arbitrationsgesetze für vier Kolonien erlassen. Allein das praktische Resultat dieser Gesetze war lächerlich klein. Warum erwiesen sich diese Gesetze als so fruchtlos? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, ist es notwendig, ein kurzes Resumee über die Beschaffenheit dieser Gesetze und über die geschichtliche Entwickelung des Einigungsverfahrens in Australien zu geben.

Vor dem großen Strike von 1890 bestand überhaupt nur ein Arbitrationsgesetz, und zwar das von Neu-Südwales aus dem Jahre 1887. Andere Gesetzesvorschläge wie für Neu-Süwdales im Jahre 1882 und 1887 und für Viktoria im Jahre 1890 waren zurückgewiesen worden. Zwar existierten in Australien staatsrechtliche Einrichtungen, welche den Zweck verfolgten, gewerbliche Differenzen ohne Strikes zu erledigen, allein sie hatten keine große Ausdehnung. Im Jahre 1887 wurde in Viktoria ein Einigungsamt errichtet. Es waren daran beteiligt der Verein der Arbeitgeber Viktorias und der Trades Hall Council, welcher sämtliche Gewerkvereine der Kolonie repräsentiert. Es war verabredet, daß jede Seite 9 Mitglieder stellen sollte. Allein dieser Versuch mißlang, weil der Plan, trotzdem er von dem Trades Hall Council acceptiert war, nicht die Billigung der einzelnen Gewerkschaften fand; die Macht der Council war damals

eben nicht stark genug, um die widerspenstigen Mitglieder zu zwingen. Obgleich also dieses Einigungsamt praktisch nicht wirksam wurde, so gelang es dennoch der Vereinigung der Arbeitgeber, den Ausbruch von einzelnen Strikes dadurch zu verhindern, daß sie eine Anzahl ihrer Mitglieder abdeputierte, um mit einer ebenso großen Anzahl von Mitgliedern der Council zu unterhandeln [1]).

Einigungsämter, die der Initiative der Gewerkvereine ihr Dasein verdankten, sind auch vorgekommen. Im Jahre 1884 entwarf die Federated Seamen's Union einen Plan zur Konstituierung eines Einigungsamtes; derselbe fand auch die Billigung der australischen Dampfschiffbesitzer-Gesellschaft.

Nachdem das Einigungsamt zwei Jahre hindurch amtiert hatte, erklärten die Schiffseigentümer das Uebereinkommen für aufgehoben, weil der Gewerkverein sich weigerte, einen Fall der Kommission vorzulegen. Andere Einigungsämter existieren in der Schuhindustrie Süd-Australiens, desgleichen im Baugewerbe. Da, wo noch keine permanenten Einigungsämter eingerichtet waren, wurden etwaige Differenzen oft durch specielle Kommissionen erledigt, die von beiden Parteien beschickt wurden. Sehr häufig kam es vor, daß die Trades Hall Council sich ins Mittel legte, wenn es den einzelnen Vereinen nicht gelungen war, eine gegenwärtige Verständigung herbeizuführen. Meist zeigten sich die auf diese Weise entstandenen Kommissionen kräftig genug, um die Streitigkeiten beizulegen.

Das praktische Resultat solcher Zusammenkünfte bestand oft in einer schriftlich fixierten Verständigung über die künftigen Arbeitsbedingungen. Allerdings sind bis auf die neueste Zeit in den meisten Industrien solche schriftlichen Vereinbarungen noch nicht erzielt. Zwei Fälle, in denen eine solche Verständigung erreicht wurde, sind besonders wichtig; sie betreffen beide den Bergbau, wo die Arbeiter besonders stark organisiert sind, und die Arbeitgeber daher ihr eigenes Interesse hatten, einen im voraus festgesetzten Plan der Versöhnung zu haben.

1) Eine Vereinbarung, bekannt unter dem Namen „Newcastle (Neu-Südwales) Agreement", wurde zwischen verschiedenen Minengesellschaften, den sogenannten Associated Masters und dem Gewerkvereine der Miners' Association of the Hunter River District abgeschlossen. Sie traf Bestimmungen über die Lohnhöhe, die Arbeitszeit und bestimmte, daß man sich an den obersten Richter in Civilsachen wenden könne, der einen Beamten zur Entscheidung aller Streitpunkte delegierte. Dieser Vertrag wurde aber während des großen Strikes von 1890 gebrochen.

2) Als eine Streitigkeit auf den Illaevarraminen entstand, brachte eine Kommission ein Uebereinkommen zustande, das von den einzelnen Arbeitern genehmigt wurde und mehrere Jahre in Kraft

1) Report of New South Wales Commission on Strikes, Precis of Evidence, S. 197, Royal Commission on Labour, Foreign Reports, Bd. 2, S. 23, 24.

blieb. Diese Art und Weise, eine Verständigung herbeizuführen, wurde auch in der Landwirtschaft in der Schafzüchterei angewandt[1]).

Wie die Berichte der Royal Commission on Labour[2]) ergeben, erheben die australischen Arbeiterführer Einspruch dagegen, daß Vereinbarungen von einzelnen Arbeitern oder von einzelnen Gewerkvereinen mit einzelnen Unternehmern abgeschlossen werden; sie begünstigen dagegen solche Abmachungen, sobald auf beiden Seiten größere Verbände stehen.

Sofort nach dem großen Strike von 1890 wurde eine Royal Commission on Strikes in Neu-Südwales zusammenberufen, deren 17 Mitglieder sich, wie folgt, auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen verteilten: 6 gehörten der besitzenden Klasse an; 9 waren Arbeiter und 2 waren Männer von vielseitigem Wissen und großer Erfahrung, deren Interessen weder nach der einen noch nach der anderen Seite gravitierten[3]). Diese gemischte Kommission verfaßte einen eingehenden umfassenden Bericht, in dem sie — und zwar einstimmig — die Einführung eines staatlichen Einigungsamtes befürwortete, ohne daß für die Parteien ein Zwang bestehen sollte, sich dem Urteilsspruche zu fügen. Da man sich bei der Entscheidung des Amtes nur dann zu beruhigen brauchte, wenn man es wollte, so mußten die Behörden so konstituiert sein, daß sie den Wünschen der strikenden Parteien möglichst entsprach. Daher empfahl die Kommission, daß die Mitglieder des Einigungsamtes sowohl aus Arbeitgebern wie -nehmern bestehen sollten, während der Obmann durch die Regierung zu ernennen sei. Das Amt soll erst zur wirklichen Entscheidung schreiten, wenn alle von ihm veranstalteten Versuche, eine Versöhnung zu erzielen, sich als vergeblich erwiesen haben. In Fällen, in denen es sich um technische Fragen handelt, sollen drei Sachkundige, die von beiden Parteien ernannt werden, als Beisitzer hinzugezogen werden.

Nachdem diese Kommission den Bericht abgestattet hatte, tauchten Arbitrationsgesetze in Neu-Südwales, Queensland, Süd-Australien und Neu-Seeland auf. Die bedeutende Kolonie von Viktoria hat kein Arbitrationsgesetz. Die Gesetze von Süd-Australien und Neu-Seeland enthielten Bestimmungen, welche die Durchführung des Spruches — nötigenfalls mit den Mitteln staatlicher Gewalt — sichern sollten. Man hat daher zu unterscheiden zwischen solchen Schiedsgerichten und zwischen bloßen Einigungsämtern, bei denen Zwangsmaßregeln nicht bekannt sind. Das Schiedsgericht steht dem bloßen Einigungsamt so schroff gegenüber, daß ich die Besprechung der Legislatur von Neu-Seeland und Süd-Australien für später vorbehalte.

Das Gesetz von Neu-Südwales schloß sich eng an die Vorschläge der Royal Commission on Strikes an. Es teilt Neu-Südwales in fünf Industriebezirke; für jeden dieser Distrikte besteht

---

1) Royal Commisson on Labour, Foreign Reports, Bd. 2, S. 32—33.
2) Ibid., Bd. 2, S. 33.
3) Sir Henry Parkes, Fifty Years in the Making of Australia, Bd. 2, S. 291.

ein Einigungsamt, Council of Conciliation genannt; die Mitglieder werden vom Gouverneur ernannt und zwar zwei aus den Kandidaten der Unternehmerverbände und zwei aus denen der föderierten Gewerkvereine. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Auf Wunsch werden Specialkommissionen ernannt, die sich mit bestimmten Differenzpunkten zu beschäftigen haben. Für jeden der fünf Distrikte wird ein Clerk of Awards ernannt, dessen Aufgabe es ist, das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens entgegenzunehmen, die Kommission zusammenzuberufen und die Auskunftspersonen zu laden. Der Antrag auf Eröffnung kann sowohl von jeder Partei einzeln als von beiden Parteien gemeinsam gestellt werden. Wenn die Distriktskommission keine Einigung zustande bringt, so muß der Clerk of Awards darüber dem Präsidenten des obersten Einigungsamtes, Council of Arbitration genannt, berichten. Dieses oberste Einigungsamt besteht aus drei Mitgliedern, eines derselben ist der Partei der Arbeitgeber entnommen, das andere ist ein Arbeiter, das dritte soll keiner dieser beiden Klassen angehören. Das neutrale Mitglied funktioniert auch zugleich als Präsident der Kammer und wird von der Regierung aus zwei Kandidaten ausgewählt, welche die beiden anderen Mitglieder in Vorschlag bringen. Der Entscheid des Einigungsamtes ist nur dann bindend, wenn beide Parteien sich ihm freiwillig unterwerfen; er schafft also kein zwingendes Recht.

Dies Gesetz, welches das freiwillige Schiedsspruchsystem adoptiert hat, ist den Maßregeln, wie sie diesbezüglich in anderen Ländern bestehen, nicht überlegen; es kann weder dem Prinzip noch den faktischen Erfolgen nach eine Superiorität behaupten. Es blieb thatsächlich fast ein toter Buchstabe. Von der Zeit der ersten Einrichtung im März 1892 bis Ende 1894 wird nur über einen Versöhnungsversuch und einen Schiedsspruch berichtet [1]). Nicht weniger als 8 mal beantragten die Arbeiter einen Entscheid, aber in den anderen sechs Fällen weigerten sich die Arbeitgeber, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen. Zumeist handelte es sich darum, einer Lohnerniedrigung entgegenzuarbeiten. In einem dieser Fälle begingen die Arbeiter — es waren Bergleute — den großen Fehler, zuerst zu striken und dann erst den Antrag auf Einleitung des Sühneverfahrens zu stellen. Inzwischen hatten aber die Arbeitgeber andere Leute engagiert. Sie erklärten hierauf dem Amte, ihre Minen seien in Thätigkeit, sie hätten durchaus keine Schwierigkeiten mit ihren gegenwärtigen Arbeitern; die Strikenden seien nicht mehr in ihren Diensten, sie hätten die Arbeit aus freien Stücken niedergelegt und hätten folglich keinen Anspruch auf einen Spruch des Einigungsamtes. Das Gericht wies denn auch das Verlangen der Arbeiter ab.

Das Neu-Südwales-Parlament verweigerte schließlich die Mittel zur budgetmäßigen Fortführung des Gerichthofes für das Jahr 1895,

1) Wealth and Progress of New South Wales, Ausgabe 1896, S. 568.

und so stellte es seine Thätigkeit am 31. Dezember 1894 ein. Das Gesetz selbst blieb allerdings formell noch bis zum 31. März 1896 in Kraft.

Sowohl Dr. Garran, der Präsident der Royal Commission on Strikes und des Board of Arbitration, als auch der Premier der Kolonie sind darüber einig, daß das Arbitrationsgesetz von Neu-Südwales faktisch einen Mißerfolg bedeutet[1]). Einige Vorbedingungen eines glücklichen Gedeihens, als da sind die Organisation der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, waren vorhanden; das Gesetz selbst begünstigte das Einigungsverfahren, und dennoch gelangte es nur in zwei Fällen zur Anwendung. Dieses traurige Resultat ist aber auf der anderen Seite keineswegs ein stringenter Beweis dafür, daß ein Einigungsamt niemals gute Dienste leisten könnte.

Eine Hauptursache, daß jener Versuch mißglückte, lag nämlich in den besonderen Umständen, welche in Australien während der damaligen Zeit herrschten, nämlich darin, daß die Arbeitgeber von einer Beilegung gewerblicher Streitigkeiten auf dem Wege der Arbitration nichts wissen wollten; es fehlte den Unternehmerverbänden gegenüber das Gegengewicht eines aktionsfähigen Gewerkvereins. Die Arbeitgeber sahen sich damals — eine Folge des großen Strikes — zum ersten Male zu einem großen Ganzen vereinigt; ihre neue Organisation hatte sich soeben siegreich bewährt. Einige Verbände verfügten über große Fonds. Auf der anderen Seite waren die Gewerkvereine an jeder aggressiven Politik gehindert, solange die wirtschaftliche Krise bestand, und mit ihr auch die große Zahl beschäftigungsloser Arbeiter. Die Gewerkvereine hatten zudem in dem großen Strike den kürzeren gezogen; sie hatten keinen Pfennig Reservefonds und waren diskreditiert. Es ist daher kein Wunder, wenn sich bei ihnen große Bereitwilligkeit zeigte, etwaige Streitpunkte vor das Einigungsamt zu bringen. Umgekehrt stand es aber bei ihren Arbeitgebern, die einen solchen Vorschlag in ihrer Siegesgewißheit als undiskutabel zurückwiesen. The Pastoralists' Review, das Organ der Schafzüchter, ging sogar so weit, sich bitter über die Arbitrationsgesetze zu beklagen, indem sie dieselben einen „hingeworfenen Knochen für die Arbeiterpartei" nannte. Die ablehnende Haltung der Unternehmerorganisation war nur möglich, weil die Gewerkvereine zu schwach waren, um das Gegengewicht zu bilden.

Der sehr sorgfältig ausgearbeitete Bericht über die Resultate der New South Wales Arbitrationsact äußerte sich über den Grund der praktischen Wirkungslosigkeit des Gesetzes, wie folgt:

„Freiwillige Unterwerfung unter einen Schiedsspruch ist an und für sich ein ausgezeichnetes Mittel, wenn die Parteien ungefähr gleich stark sind; das System versagt aber seinen Dienst dann, wenn die Umstände — z. B. übermäßiges Angebot auf dem Arbeitsmarkte, großer Reservefonds der einen Seite, bessere Organisation derselben — die Aktionsfähigkeit der einen Partei steigern, die der

1) Australian Review of Reviews, Januar 1895.

anderen mindern. Jeder Sühnevorschlag stößt bei der mächtigeren Partei auf Hindernisse und bleibt erfolglos" [1]).

Queensland hat ebenfalls ein Gesetz, betreffend ein gewerbliches Sühnegericht — Court of Conciliation Act genannt —, das am 30. September 1892 in Funktion trat. Das Gesetz ermächtigt die Regierung, in jedem Distrikt ein Einigungsamt ins Leben zu rufen, das mit einem von der Kommunalbehörde in Vorschlag gebrachten Friedensrichter besetzt sein muß. Sobald sich ein Streit über festzustellende Arbeitsbedingungen für die Zukunft erhebt, kann jede Partei, falls es sich nicht um einen offenbaren Rechtsbruch handelt, verlangen, daß das Sühnegericht sich mit der Sache befasse. Beide Parteien müssen dann vor ihm erscheinen. Die Befugnisse des Gerichtshofes sind indessen sehr beschränkt. Das Gesetz definiert sie dahin: das Sühnegericht soll nach Möglichkeit dahin streben, die Parteien zu einem gütlichen Uebereinkommen zu bringen; es darf zu diesem Zwecke eine Meinung äußern und Ratschläge erteilen. Weigert sich eine der Parteien, vor dem Sühnegericht zu erscheinen, so verfällt sie lediglich in eine Strafe von 5 sh.

b) Schiedssprüche mit Zwangswirkungen.

Die Gesetze von Süd-Australien und Neu-Seeland, beide im Jahre 1894 erlassen, verbinden mit den Aussprüchen ihres Schiedsgerichts gewisse Zwangswirkungen. Die beiden Acte verdienen besondere Aufmerksamkeit, denn sie unterscheiden sich beide aufs schärfste von der früheren Gesetzgebung.

Die Rechtsnormen der Gesetze beider Kolonien basieren auf zwei Fundamentalprinzipien.

1) Die Gesetze gehen davon aus, daß in allen Streitigkeiten, die wichtig genug erscheinen, um eine staatliche Einmischung zu rechtfertigen, die Arbeiter in Vereinen organisiert sind. Die Gesetze erkennen also keine unorganisierten Arbeiter an, sondern lediglich solche, welche Mitglieder von Gewerkvereinen sind.

2) Die Gesetze erkennen das Recht des Arbeitgebers an, zu verlangen, daß seine Arbeiter sich dem Schiedsspruch ebenfalls unterwerfen, und natürlich umgekehrt den Anspruch des Arbeiters darauf, daß sein Arbeitgeber dem Schiedsspruch gehorcht. Keine geringere Autorität hat diesen Grundsatz festgestellt, als die englische Royal Commission on Labour, dessen Final Report (24. Mai 1894) uns auf die wichtige Thatsache aufmerksam macht, daß die Imperial Trade Union Act vom Jahre 1871 die Gewerkvereine juristisch daran hindert, Zwang gegen ihre Mitglieder auszuüben und es ihnen auch unmöglich macht, rechtsverbindliche Kontrakte mit anderen Gewerkvereinen oder mit anderen Parteien abzuschließen. Die ersten Gewerkvereinsgesetze von Süd-Australien und Neu-Seeland, nämlich sämtliche vor 1894, hatten ebenso wie die aller übrigen Kolonien die Vorschriften der Imperial Trade Union Act acceptiert und es auf diese Weise sowohl

1) Report on Industrial Disputes and Claims vom Clerk of Awards, N. S. W., Oct. 1893.

den Koalitionen der Arbeiter wie der Arbeitgeber unmöglich gemacht, bindende Abmachungen zu treffen.

Im Mutterland selbst erhob sich gegen diese Beschränkung alsbald Opposition. Die englischen Commissioners behaupteten, das Gesetz müsse nach ihrem Dafürhalten geändert werden. Sie bezeichneten es als wünschenswert, daß die Kompetenz der Unternehmer- und Arbeiterverbände erweitert würde; insbesondere verlangten sie, daß den Koalitionen auf beiden Seiten die vollen Rechte einer juristischen Person gegeben werden möchten, ähnlich wie die, welche z. B. Aktiengesellschaften genießen. Dadurch erhoffte man ausgesprochenermaßen zu erreichen, daß die Durchführung der jeweiligen Uebereinkommen verbürgt werde, weil man dann jemand hätte, den man für jeden Vertragsbruch haftbar machen könnte. Die Mitglieder der englischen Kommission berichten jedoch gleichzeitig, daß die öffentliche Meinung in England noch nicht reif genug für die von ihnen gemachten Vorschläge sei.

Die beiden australischen Gesetze, von denen wir hier sprechen, haben jene Vorschläge bereits aufgenommen und legislativ durchgeführt. Die Erfahrung hatte die australischen Arbeitgeber gelehrt, ein Uebereinkommen, das keine Garantien böt, mit argwöhnischen Augen zu betrachten. Daß die Haftbarmachung des isolierten Arbeiters wegen Bruches des Schiedsvertrages praktisch zu keinem Ergebnis führen kann, liegt auf der Hand. Es müssen Gewerkvereine da sein, wenn die Verantwortlichkeit eine wirkliche Bedeutung haben soll. Bezeichnend für die Rechtsanschauung der radikaleren Arbeiter vor Erlassung der Schiedsgerichtsgesetze ist eine Aeußerung des Führers des Schafscherergewerkvereins, Mr. Spence, vor der New South Wales Commission on Strikes. Er erklärte öffentlich, daß seiner Meinung nach die Arbeiter recht thäten, den Kontrakt zu brechen, „wenn ein wichtiges Prinzip des Unionismus auf dem Spiele stände". Diese Meinung mußte durch folgenden Vorfall bestärkt werden. Im Baugewerbe von Neu-Südwales weigerten sich die Arbeiter, einer Vereinbarung sich zu unterwerfen, und ließen sich verklagen. Der Richter entschied: das Uebereinkommen sei nur von einzelnen der Beteiligten unterschrieben und könne daher auch nur für diese bindend sein. Demnach hatte nach dem bisher geltenden Recht ein Arbeitgeber keine Garantie dafür, daß die Arbeiter sich dem Spruch auch wirklich fügen würden, wenn dieser ihnen ungünstig war[1]).

Die Gesetze von Süd-Australien und Neu-Seeland sind im Prinzip einander sehr ähnlich. Sie unterscheiden sich hauptsächlich darin, daß das südaustralische Gesetz mit geringeren Zwangsmitteln operiert, als das von Neu-Seeland. Nach den für Süd-Australien geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist nämlich nur derjenige gezwungen, sich dem Spruch des Gerichts zu unterwerfen, der sich vorher ausdrücklich dazu verpflichtet hat, sei es persönlich oder als Mitglied eines Arbeitgeber- oder -nehmerverbandes, der durch freiwillige Eintragung in ein Register seine Unterwerfung unter das

1) Royal Commission on Labour, Foreign Reports, Bd. 2, S. 33.

Schiedsspruchverfahren im allgemeinen ausgesprochen hat. Eine solche Erklärung gilt auch für künftige Streitigkeiten. Ohne eine solche Handhabe kann der Gerichtshof nur einen bloßen Bericht über die Sachlage abfassen, der natürlich jeder direkten Zwangsgewalt entbehrt. Das einzige Lebenszeichen, welches das Einigungsamt für Süd-Australien bis 1897 gab, war die Entscheidung einer Streitigkeit in einer kleinen Gerberei. Weder die eine, noch die andere der streitenden Parteien war eingetragen; die ganze Thätigkeit mußte sich daher auf einen Bericht beschränken. Allerdings ist dabei zu bemerken, daß Süd-Australien seit Erlassung der Acte keine gewerblichen Streitigkeiten von irgend welcher größeren Bedeutung hatte, so daß die geringe Inanspruchnahme des Sühnegerichts sich daraus erklärt und keineswegs einen Mißerfolg der Institution als solcher bedeutet.

Ich werde mich jetzt darauf beschränken, die Hauptbestimmungen des Neu-Seeland-Gesetzes aufzuführen. Das Gesetz gestaltet die rechtliche Lage der Gewerkvereine durchaus um. Das Prinzip der Solidarhaft, wie es bei Handelsgesellschaften besteht, wird auch auf die Gewerkvereine ausgedehnt. Die Stellung des Gewerkvereinsvorstandes wird ähnlich gestaltet wie die der Direktoren einer Aktiengesellschaft. Diejenigen Gewerkvereine oder Arbeitgeberverbände, die sich dem Gesetze fügen, werden eingetragene Genossenschaften mit dem Recht, aktiv und passiv als Prozeßpartei aufzutreten, Landbesitz zu erwerben und Beiträge von ihren Mitgliedern einzuziehen. Wird der Schiedsspruch oder ein Kontrakt gebrochen, so haftet der Verein bis zur Höhe von 500 £ und jede Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Gewerkvereins oder eines Unternehmerverbandes bis zur Höhe von 10 £[1]).

Das Ziel, welches das Neu-Seeland-Gesetz verfolgt, ist ziemlich deutlich in seinem Titel angegeben. Er lautet: Eine Acte, die zu dem Zwecke erlassen ist, um zur Bildung von Arbeitgeber- und -nehmerverbänden zu ermutigen und um die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten durch freiwillige Einigung oder durch Schiedsspruch herbeizuführen. Das Gesetz zerfällt in vier Hauptteile.

Der erste Teil beschäftigt sich, wie bereits oben erwähnt, mit den industriellen Unternehmer- und Arbeiterverbänden, die durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechte und Pflichten einer juristischen Person erlangen können.

Der zweite Teil handelt von den Verträgen zwischen Arbeitgebern- und -nehmern oder den Verbänden von solchen, seien sie eingetragen oder nicht. Solche Kontrakte sind nach dem Gesetz ebenfalls rechtsverbindlich, was eine Neuerung in Bezug auf die von Verbänden abgeschlossenen Verträge darstellt, die nach dem früheren Trade Union Act nichtig waren. Eine Verletzung der durch Kontrakte übernommenen Pflichten ist mit einer Strafe bedroht, die

1) Das Gesetz drückt sich sehr unbestimmt aus. Man weifs nicht, ob die Haftung sich blofs auf die 500 £ bezieht, wofür die Mitglieder in zweiter Linie zu haften haben, oder ob eine weitergehende Haftung für den überschiefsenden Schaden gemeint ist.

allerhöchstens 500 £ betragen darf. Nach dem Uebereinkommen kann eine niedrigere Summe bedungen sein, ebenso ist es gestattet, im voraus festzusetzen, was unter den Begriff einer Vertragsverletzung fallen soll.

Der dritte Teil des Gesetzes regelt das Einigungs- (Conciliation) und das Schiedsgerichtsverfahren (Arbitration). Die Acte bestimmt Einigungsämter — Boards of Conciliation — für jeden Distrikt Neu-Seelands und kennt außerdem einen wirklichen Schiedsgerichtshof — Board of Arbitration — für die ganze Kolonie, dessen Aussprüche bindende Kraft haben. Das lokale Einigungsamt besteht nie aus mehr als sechs Mitgliedern, die zur Hälfte von den Arbeitern ernannt werden. Die Mitglieder selbst ernennen den Obmann. Den Parteien bleibt es unbenommen, eine Specialkommission zu bilden, wenn dieser Weg ihnen dienlicher scheint, um die Streitigkeit in ersprießlicher Weise zu beendigen. Auf Antrag auch nur eines Teils untersucht das Einigungsamt den Thatbestand und sucht eine gütliche Verständigung zustande zu bringen. Schlägt dieser Versuch fehl, so macht sich das Einigungsamt über die Frage schlüssig und liefert eine Rechtfertigung seines Spruches. Keine Partei ist verpflichtet, sich dem Entscheid des Board of Conciliation zu fügen.

Dagegen steht es jeder Partei frei, die Sache vor das wirkliche Schiedsgericht, Court of Arbitration, zu bringen. Dieser Gerichtshof ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, die sämtlich vom Gouverneur ernannt werden; je eins wird von dem Arbeitgeber- resp. -nehmerverbänden präsentiert, das dritte ist ein Richter des obersten Gerichts und fungiert als Präsident. Der Urteilsspruch des in dieser Weise gebildeten Gerichtshofes entscheidet die Streitfrage definitiv und besitzt dieselbe verbindliche Kraft wie der einer Entscheidung in Civilsachen. Erscheint eine der Parteien nicht vor dem Schiedsgericht, so kann dies dennoch in die Verhandlung eintreten und den Spruch fällen genau so gut, wie wenn beide Parteien anwesend gewesen wären. Strikes und Aussperrungen sind während des Laufs des Verfahrens verboten. Dem Gerichtshof steht die Befugnis zu, zu jeder Zeit das Verfahren einzustellen, wenn ihm die Sache zu kleinlich oder das Verlangen der klagenden Partei gar frivol erscheint, und kann dann dieser die Kosten auferlegen.

Nach dem vierten Abschnitte des Gesetzes müssen die Vorsteher der Neu-Seeland-Staatsbahnen mit ihren Arbeitern in Streitsachen ebenso gut vor dem Schiedsgericht ihr Recht nehmen, als wenn es sich um Privatarbeitgeber handelt.

Der Gouverneur ergriff sofort die notwendigen Maßregeln, um das Gesetz zur Ausführung zu bringen. Er teilte Neu-Seeland in 6 Industriebezirke und in jedem derselben ernannte er einen Unterbeamten (Deputy Registrar) des höchsten Gerichtshofs, den Clerk of Awards. Die Zahl der Mitglieder des Board of Conciliation wurde auf fünf festgesetzt [1]).

1) English Labour Gazette, März 1895, S. 88.

Nachdem wir so zur Orientierung einen Ueberblick über die legislative Grundlage geworfen haben, wollen wir nunmehr feststellen, wie sich das Ergebnis der gesetzgeberischen Thätigkeit zu dem praktischen Resultate verhält. Nach dem Gesetze steht es jedem einzelnen Verbande frei, die Korporationsrechte und Pflichten zu übernehmen oder nicht. Die Gewerkvereine zögerten damit nicht. Sie unterstützten sogar aufs energischste drei Jahre lang die Bestrebungen der dem Gesetze günstigen Parlamentsmitglieder, damit das Gesetz durchging [1]), und haben sich fast alle in das Vereinsregister aufnehmen lassen. Umgekehrt steht es mit den Arbeitgebern, die nur vereinzelt von den Einrichtungen des Gesetzes Gebrauch gemacht haben und sich eintragen ließen [2]).

Bis Ende Februar 1897 sind drei Streitfälle vor den obersten Schiedsgerichtshof in Neu-Seeland gebracht. Sie waren sämtlich von Bedeutung, besonders einer, der sich auf die große Mehrzahl der Schuhfabriken dieser Kolonie bezog. Mr. Reeves, Agent-General von Neu-Seeland, schreibt mir, daß die Entscheidung in allen drei Fällen anscheinend die Beteiligten befriedigt hat, man hat sich willig den Schiedssprüchen gefügt. Im allgemeinen urteilt man in Neu-Seeland über die Wirkungen des Schiedsverfahrens günstig. Ein abschließendes Urteil zu fällen, ist allerdings noch verfrüht, weil die Acte noch zu neu ist, und man nach drei Fällen natürlich nicht wissen kann, ob sich die Institution wirklich bewähren wird.

IX. Die politischen Arbeiterparteien und die durch sie beeinflußte Gesetzgebung.

a) Entstehung der Arbeiterparteien. Die Arbeiter haben sich in den ersten Stadien des Trade-Unionismus hauptsächlich auf die Gründung und den Ausbau von Gewerkvereinen beschränkt. Sie beteiligten sich allerdings schon damals insofern am politischen Leben, als sie ihr Wahlrecht ausübten und dadurch die Parlamentsmitglieder zwangen, arbeiterfreundliche Maßregeln zu begünstigen. Auch haben die organisierten Arbeiter, trotzdem in ihren Statuten sich öfters das Verbot findet, im Gewerkverein selbst Politik zu treiben, niemals gezögert, sich mit Petitionen an das Parlament zu wenden, wie z. B. in betreff des Verbotes der Einführung von Verbrechern, Chinesen und Kanakas. Seit 1890 änderte sich die von den Gewerkvereinen eingeschlagene Methode vollständig; die Arbeiterschaft als solche hat sich seitdem unter ihrer Führung als geschlossene Gruppe am politischen Leben beteiligt und sich als eine von anderen Parteien unterschiedene parlamentarische Fraktion konstituiert, die ihre Vertreter aus ihren eigenen Kreisen in das Parlament senden. Man zerlegt daher öfters die Arbeiterbewegung Australiens in zwei Perioden, in die gewerkvereinliche und die politische. Es ist indes

1) Mr. Reeves in National Review, August 1895.
2) Report of the New-Zealand, Department of Labour, 1896, S. V.

ein Irrtum, wenn man die Bestrebungen seit 1890 als etwas von der früheren Aera Verschiedenes oder ihr gar Widersprechendes auffassen wollte. Nicht das Ziel, sondern nur das Mittel hat gewechselt. Die Arbeiter selbst sehen denn auch keine Prinzipienänderung darin, daß sie nunmehr als geschlossene Parlamentspartei auftreten. Als Männer der Praxis unterscheiden sie sich einfach für den Weg, der ihnen zur Erreichung ihres Zweckes als der nach der augenblicklichen Sachlage zweckdienlichste erscheint. Es besteht also nur ein faktischer, kein begrifflicher Unterschied. Vor 1890 war der 1889 zuerst erwähnte Mr. Tremwith der einzige Vertreter der Arbeiterschaft im Parlamente. Seitdem entstand eine selbständige Parteiorganisation. Ein Gewerkverein in Neu-Süd-Wales hat sogar im Interesse einer besseren Wahlvorbereitung vorgeschlagen, die Lokaldistrikte der einzelnen Gewerkvereine mit den Wahlbezirken zum Parlament zusammenfallen zu lassen. Allerdings steht dieser Vorschlag bis jetzt noch vereinzelt da. Er zeigt aber, welches Gewicht die Gewerkvereine nunmehr auf die politische Aktion legen. Im Gegensatz zu dieser Strömung haben die Zweigvereine der englischen Gewerkvereine, bei denen die Traditionen des Mutterlandes noch nachwirken, die Statutenbestimmung, daß auf den Versammlungen weder über Politik noch über Religion diskutiert werden darf, festgehalten, und noch im September 1896 wies das Distrikts-Komitee der Amalgamated Society of Carpenters and Joiners die Zweigvereine darauf hin, daß es dem Geiste der Statuten widerspräche, politische Fragen auf den Zweigvereinsversammlungen zu erörtern, denn das Klasseninteresse, welches der Verein zu pflegen habe, stehe in keinem direkten Zusammenhang mit der Politik, man würde durch Beteiligung an der politischen Debatte die Mitglieder wahrscheinlich eher trennen, als ihre Einigung wahren [1]). Man nennt die Arbeiterpartei wohl auch die Gewerkvereinspartei, und mit Recht, denn wenn die Arbeiter nicht zuvor in wirtschaftlicher Beziehung organisiert und diszipliniert gewesen wären, so würde die politische Arbeitergruppe nicht ihre jetzige Bedeutung erlangt haben.

Man hatte denn auch keineswegs die gewerkvereinliche Bewegung vernachlässigt und sich allein auf die Beteiligung an der Politik beschränkt. Daß sich die Gewerkvereine von 1890—96 ruhig verhielten, ist auf eine ganz andere Ursache zurückzuführen, nämlich auf die langwierige wirtschaftliche Depression, die in diese Jahre fiel. Infolgedessen konnten die Gewerkvereine, wie bereits gezeigt, wenig mehr thun, als sich allzu großen Lohnreduktionen zu widersetzen. Als sich die wirtschaftliche Lage seit 1896 hob, begannen auch wieder Strikes, um eine größere Lohnhöhe zu erzielen. Die Entstehung der Arbeiterfraktion war eine natürliche Reaktion von dem früheren politischen Zustande in Australien, als die Regierung unter der Kontrolle der vermögenden Klasse stand. Es waren eher

1) Monthly Report of the Amalgamated Society of Carpenters and Joiners, Sept. 1896.

politische als wirtschaftliche Ideale, welche die Arbeiter veranlaßten, sich in die politische Bewegung zu stürzen, sie wollten mit Hilfe der Gesetzgebung einige ihrer ökonomischen Hauptprogrammpunkte verwirklichen. Einige Ereignisse, die vereinzelt nicht von allzu hoher Bedeutung gewesen wären, kamen gerade im Jahre 1890 zusammen, um den Entschluß der Arbeiter, sich der Hilfe der Legislative zu versichern, zur Reife zu bringen. Der Zusammenbruch des großen 1890er Strikes hatte das Vertrauen der Arbeiter in die Unwiderstehlichkeit der organisierten Einheit ihrer Gewerkvereine erschüttert. In den Arbeiterkreisen wuchs mehr und mehr die Meinung, daß vieles, was sie durch ihren auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkten Zusammenschluß zu erreichen gehofft hatten, auf diesem Wege allein nicht bewerkstelligt werden konnte; ihre eigene Lage, wie sie sich unter den Nachwehen des Strikes gestaltete, brachte ihnen die Ueberzeugung bei, daß ein Strike unter Umständen auch für sie selbst eine unproduktive Verschwendung der Kräfte bedeute. Angesichts dieser beiden Thatsachen war es nur natürlich, daß man es vorzog, die Zuflucht zur Wahlurne zu nehmen, um die jüngste wirtschaftliche Niederlage durch einen politischen Erfolg wettzumachen [1]). In Viktoria und Neu-Süd-Wales wurde diese Bewegung durch die Erbitterung gegen die Regierung begünstigt, welche in der Verhinderung von Gewaltthätigkeiten der Arbeiter während des letzten Strikes große Festigkeit an den Tag gelegt hatte [2]). Die Wahl von Vertretern der Arbeiterpartei wurde dadurch erleichtert, daß die australischen Parlamente anfingen, ihren Mitgliedern Diäten zu gewähren. Nachdem so bei der nächsten Wahl die Vertretung der Arbeiter durch Arbeiter erleichtert war, machte man in Melbourne den ersten Versuch und stellte bei der allgemeinen Wahl 3 Arbeiterkandidaten auf, von denen jedoch kein einziger gewählt wurde. In Süd-Australien ging man vorsichtiger zu Werke. Der Trades Hall Council in Adelaide brachte für diese Stadt und ihre Umgebung 9 Kandidaten in Vorschlag, die zwar keine Arbeiter waren, sich jedoch vorher verpflichtet hatten, jederzeit für die Interessen der Arbeiter einzutreten. Von den neun Kandidaten kamen sieben durch [3]). Bei den folgenden Wahlen wurden die Kandidaten den Arbeiterkreisen selbst entnommen [4]). Das waren die Anfänge der parlamentarischen Arbeiter-

1) W. P. Reeves, Five years of Political and Social Reform in New Zealand, National Review, August 1895.

2) „Die Behauptung ist nicht richtig, daß diese Niederlage allein eine solche unmittelbare politische Wirkung ausgeübt hat. Der Sturz des Koalitions-Ministeriums Ellis Deakin (30. Oktober 1890), der dem Zusammenbruch des Strikes um einige Tage vorangiug, war teils durch die finanzielle Mißwirtschaft der Regierung von Viktoria herbeigeführt worden, und auch waren die allgemeinen Wahlen zum Parlamente Neu-Seelands, die kurz danach stattfanden und den sozialistisch-radikalen Anhängern John Balland's den Sieg brachten, keineswegs allein durch den Ausgang des großen Strikes von 1890 beeinflußt worden."

Benno Karpeles, in Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 10, H. 4, S. 582.

3) Dr. Ruhland, wie schon erwähnt, S. 332.

4) Ein Arbeiter-Parlamentsmitglied war in Süd-Australien ein „lumper", d. h. ein

partei. Im folgenden sollen ihre weitere Entwickelung und sodann ihre Erfolge geschildert werden.

b) Organisation der Arbeiterparteien.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeiterpartei im Unterhause einer jeden Kolonie im Verhältnis zur totalen Mitgliederzahl erhellt aus der Tabelle:

Neu-Seeland	25	unter	74
Süd-Australien	13	„	53
Neu-Südwales	33	„	125
Viktoria	17	„	96
Queensland	19	„	62

Tasmania und West-Australien besitzen keine eigene Arbeiterpartei. Das Oberhaus ist mehr der Repräsentant der besitzenden Klassen. Die Mitglieder derselben werden von der Krone ernannt in Neu-Südwales, Queensland, West-Australien und Neu-Seeland; in den anderen Kolonien gehen sie aus einem Wahlakte hervor, in Viktoria sind nur diejenigen Staatsangehörigen berechtigt, Mitglieder des Oberhauses zu wählen, welche ein gewisses Vermögen nachweisen können. Die meisten Arbeiterführer haben sich für die Abschaffung des Oberhauses ausgesprochen. Für den Fall, daß das nicht durchgesetzt werden kann, sehen sie es lieber, daß die Mitglieder des Oberhauses von der Krone ernannt, also nicht erwählt werden, trotzdem doch eigentlich ein solches Kronrecht gegen das demokratische Prinzip verstößt. Die Arbeiterführer lassen sich aber hierbei von dem Gedanken leiten, ein ernanntes Oberhaus besäße dem Unterhause gegenüber weniger Widerstandsfähigkeit als ein erwähltes, weil im ersteren Falle seine Zusammensetzung durch einen Peersschub verändert werden könne. Die Thatsachen geben ihnen anscheinend recht. Als die gegenwärtige radikale Regierung in Neu-Seeland ans Ruder kam, hatte sie im Oberhause nur 2—3 Mitglieder. Daher fand eine liberale Maßregel kaum ein williges Ohr. Der Premierminister half dem ab, indem er einfach eine Anzahl neuer Mitglieder des Oberhauses ernannte. Neu-Seeland hatte im Oberhause 4 Vertreter der Arbeiterpartei, Labour Peers genannt, 1892 war der eine ein Kesselschmied, der zweite ein Schriftsetzer, der dritte ein Lageraufseher und der vierte ein Vorarbeiter in einer Buchdruckerei. Während in den auf dem Festlande Australiens gelegenen Kolonien sich die Vertreter der Arbeiter zu einer selbständigen Partei vereinigt haben, ist dem nicht so in Neu-Seeland. Hier gingen bei den 1891er Wahlen die Arbeiter mit der schon so wie so ziemlich starken radikalen Partei Hand in Hand und verhalfen ihr zum Siege. Vom 24. Januar 1891 wurde die Regierung im radikalen Sinne geleitet. Unter einigen 20 Parlamentsmitgliedern, die ihre Wahl hauptsächlich den Arbeiterstimmen verdankten und die sich auch auf die Hauptpunkte des Arbeiterprogramms ver-

---

Dockarbeiter, und zur Zeit seiner Wahl arbeitete er auf einer Werft beim Abladen eines Schiffes.

pflichtet hatten, waren nur 6 wirkliche Arbeiter, die damals alle zuerst gewählt waren. Es bestand also in Neu-Seeland nicht nur keine festgegliederte Arbeiterpartei, sondern man dachte auch nicht einmal daran, eine solche gesonderte, reinpolitische Gruppe zu bilden [1]). Das Resultat dieser Koalition zwischen Radikalen und Arbeitern war, daß sich die Gesetzgebung in radikalen und arbeiterfreundlichen Bahnen bewegte, und daß eine Menge Gesetze sozialen Charakters erlassen wurden.

Von allen Parteigruppen, welche sich ausdrücklich als Arbeiterpartei bezeichnen, scheint die von Süd-Australien die mächtigste zu sein, ein Umstand, der seinen Grund darin hat, daß jede andere Partei zur Bildung der Majorität der Arbeiterstimmen bedarf. Die Arbeiterpartei hat allein schon 13 Stimmen; bei einer Gesamtanzahl von 53 Abgeordneten beanspruchen sie nur noch 14 Stimmen, um das Parlament zu beherrschen. Ihre Macht ist außerdem durch eine ausgezeichnete Organisation erhöht. In allen wichtigen Fragen herrscht strenger Fraktionszwang, auch wenn vorher Meinungsverschiedenheiten existiert haben. Die Arbeiterpartei in Viktoria ist ebenfalls ziemlich einflußreich, obgleich sie nicht in dem Maße wie die von Süd-Australien das Zünglein an der Wage bildet. Sie ist eine Minoritätspartei, besitzt aber dennoch einen beträchtlichen indirekten Einfluß auf die Mitglieder anderer Gruppen, die wissen, daß ihnen in der nächsten Wahl ein Arbeiterkandidat gegenübergestellt wird, wenn sie es wagen sollten, gegen eine von der Arbeiterpartei geforderte Maßregel zu stimmen. Mr. Tremwith, Führer der Arbeiterpartei, behauptet, man habe schon nicht unbedeutende Erfolge erzielt, insbesondere in der Richtung, daß einige gegen das Arbeiterinteresse gehende Vorlagen zu Fall gebracht seien; besonders wichtig sei aber, daß die Arbeiter zum ersten Male versucht hätten, ihre Ideen im politischen Parteigetriebe zur Geltung zu bringen. Die Stärke der Arbeiterpartei liegt in ihrer Einigkeit. Jedoch zeigt sich bereits auch hier die Neigung, sich zu Fraktionen zu zerspalten. Dilke erwähnt kleinliche Eifersüchteleien zwischen den katholischen Arbeitern, die durch irische Priester geleitet werden, und ihren protestantischen Kollegen, deren Ansichten von oranienistischen antikatholischen Gefühlen durchtränkt sind [2]). Es giebt auch Differenzen zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern. Im Jahre 1894 standen sich sogar beide Parteien in offener Fehde gegenüber. Die Wähler verlangten, daß ihre parlamentarischen Genossen so stimmen sollten, wie die Majorität der Partei es bestimme; die Parlamentsmitglieder weigerten sich, auf dies Ansinnen einzugehen.

Endlich hatten zwei Konferenzen der Neu-Seeland-Arbeiterpartei Neu-Südwales gezeigt, daß selbst die Führer durchaus nicht einig sind. So existieren Differenzen in Bezug auf die Frauenfrage, ins-

1) W. P. Reeves, wie schon erwähnt.

2) Sir Charles W. Dilke, De la situation des ouvriers en Australie, Revue Sociale et Politique, 1891, S. 179—194.

besondere was die Wahlberechtigung der Frauen anbetrifft, und darüber, ob man eine schutzzöllnerische oder eine Freihandelspolitik treiben soll. Im allgemeinen schwebten der Arbeiterpartei drei Ideale vor, zunächst

die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Macht der Gewerkvereine; dann

die Einführung einer einzigen Grundrentensteuer nach dem Vorschlage von Henry George und endlich

die Förderung der Evolution des Arbeiterstandes auf dem Wege des Staatssozialismus. Um die in anderen Fragen aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken, hat eine Versammlung der Arbeiterpartei, welche im November 1893 in Sydney zusammentrat und an der 200 Delegierte teilnahmen, folgendes Programm aufgestellt:

1) Besteuerung der aus dem Grundeigentum fließenden Einkünfte mit Ausnahme derjenigen, welche aus Meliorationen entstehen;

2) die Erlaubnis, Bergwerke auch auf Privatboden anzulegen;

3) die Abschaffung des Oberhauses;

4) Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde auf demokratischer Grundlage;

5) gesetzliche Einführung des Achtstundentages;

6) Errichtung einer Nationalbank.

c) Aktivität.

Wenn wir untersuchen, was die Arbeiterpartei eigentlich zustande gebracht hat, so muß man sich vor dem Irrtum hüten, als ob alle arbeiterfreundlichen Gesetze allein von ihr durchgesetzt seien. In Wahrheit wäre auch nicht eins derselben zustande gekommen, wenn nicht andere liberale Parlamentsmitglieder mitgewirkt hätten.

In Neu-Seeland sind mit Hilfe der liberalen Regierung bei weitem die meisten sozialen Gesetze erlassen. Den ersten Rang unter den zur Hebung des Arbeiterstandes getroffenen Maßregeln nimmt das Neu-Seeland-Fabrikgesetz vom Jahre 1894 ein [1]). Die Bestimmungen desselben sind viel schärfer und energischer als die des früheren Fabrikgesetzes vom Jahre 1891. Während früher das Minimalalter des jugendlichen Arbeiters auf 11 Jahre festgesetzt war, wurde es nunmehr auf das zurückgelegte 13. Jahr erhöht. Außerdem muß jeder jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren ein Schulexamen bestanden haben, ehe er in einer Fabrik aufgenommen werden darf. Eine weitere arbeiterfreundliche Vorschrift beschäftigt sich mit der Ueberstundenzeit. Damit in einer Fabrik über die normale Stundenzeit gearbeitet werden kann, muß vom Fabrikinspektor eine schriftliche Erlaubnis erteilt und diese im Fabrikraum

1) Neu-Seeland beschäftigte im Mai 1896 in seinen 4647 Fabriken 33284 Personen. Es hat 140 Fabrikinspektoren, außerdem sind in 40 Plätzen Beamte des Arbeiterministeriums angestellt. Report of New Zealand, Department of Labour 1896, Bd. 2, S. II, XXVIII.

angeschlagen sein, während es früher genügte, daß der Aufseher den Arbeitern erklärte, es liege eine solche Erlaubnis vor [1]). Das Gesetz schreibt für Ueberstundenarbeit einen Minimallohn von 6 d. per Stunde vor. Es haben daher die in Stellung befindlichen Arbeiter als Einzelpersonen keinen Anlaß, sich über eine mäßige Ueberstundenarbeit zu beklagen; dagegen klagt man, daß diejenigen benachteiligt sind, welche keine Beschäftigung haben. Daher kommt es, daß die Gewerkvereine, welche die Wohlfahrt der gesamten Arbeiterschaft im Auge haben, sich der Ueberstundenarbeit widersetzen, weil, wie sie meinen, infolge derselben eine ungleiche und ungerechte Verteilung der Arbeitsgelegenheiten herbeigeführt werde [2]). Was der Neu-Seeland-Fabrikacte aber ganz besondere Wichtigkeit verleiht, sind die neuen Verordnungen gegen das sogenannte Sweatsystem. Die Berichte des Neu-Seeländer Arbeiterministeriums haben den Beweis geliefert, daß es existiert und zwar keineswegs selten, daß also die übermäßig verlängerte Arbeitszeit mit niedrigen Löhnen und die gesundheitswidrigen Zustände, die dies System charakterisieren, auch in Neu-Seeland vorkommen. Die Arbeitgeber zogen vor dem Erlaß des Gesetzes die Beschäftigung der Arbeiter in der Hausindustrie der Arbeit in den Fabriken deshalb vor, weil die Hausindustriellen von der bisherigen Fabrikgesetzgebung nicht geschützt wurden. So konstatiert ein Bericht von 1894, daß die Arbeitgeber durch die Arbeit außerhalb der Fabrik sich der Fabrikinspektion und den Anforderungen an Ventilationsverbesserungen oder anderen sanitären Einrichtungen entziehen; auch sparen die Fabrikanten auf diese Weise die üblichen Fabrikgebühren [3]).

Ferner benutzen die Arbeitgeber die Hausindustriellen, um die Löhne zu drücken, denn da die Hausindustriellen nicht organisiert sind, so können sie sich gegen eine Herabsetzung der Löhne nicht in genügender Weise wehren. In Zeiten starker Beschäftigung mußten die Hausindustriellen Tag und Nacht arbeiten, um es den Fabrikanten zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Auch gegen diese Ausbeutung gewährte das Gesetz keinen Schutz. Abgesehen davon, daß die Konkurrenz der Arbeiter schon so wie so die Löhne herabdrückt, geschieht das in der Konfektionsbranche speciell noch durch den Mitbewerb der Frauen und Töchter der Mittelklassen, welche sich lediglich ein Taschengeld erwerben wollen, aber nicht gezwungen sind, mit der Nadel ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

---

1) Report of New Zealand, Department of Labour, 1895.

2) Report of New Zealand, Department of Labour, 1896, S. 11, 111.

3) Die jährlichen Gebühren für die Eintragung einer Fabrik oder einer Werkstätte in die Rolle in Gemäfsheit des Fabrikgesetzes variieren nach der Anzahl der beschäftigten Personen und zwar nach folgendem Schema:

	£	sh
mehr als 30 Personen	2	2
16—30 „	1	1
9—15 „	0	1
3—9 „	0	5
2 „	0	1

Das frühere Fabrikgesetz von 1891 bezog sich nur auf solche Werkstätten, in denen mindestens 6 Arbeiter beschäftigt waren. Allein gerade in den Werkstätten, in welchen nur 2—5 Personen arbeiten, herrschten die schlimmsten Zustände. Aus den Berichten scheint hervorzugehen, daß die strikten Bestimmungen über Fabriken die Mißstände in den der Acte nicht unterworfenen Betrieben noch vermehrt hätten. Die Gewerkvereine erwiesen sich als nicht stark genug, dem Uebel zu steuern, hierzu bedurfte es des Eingreifens der Legislative. Dieser Zustand führte sowohl in Neu-Seeland als auch in Viktoria dazu, im Wege der Gesetzgebung gegen diese Auswüchse vorzugehen. Man konnte die Arbeit außerhalb einer Fabrik nicht einfach verbieten, weil sie von Bedeutung für Witwen und Waisen, sowie für Frauen und Kinder kranker Arbeiter war. Infolgedessen versuchte man in Neu-Seeland dem Sweatingsystem dadurch Einhalt zu thun, daß man die Fabrikgesetzgebung auch auf kleinere Werkstätten und auch auf die Hausarbeiter ausdehnte. Das Gesetz erklärte alle Werkstätten, in denen zwei oder mehr Personen beschäftigt sind, als Fabrik und stellte sie demgemäß unter das Fabrikgesetz. Ein Meister und sein Geselle zählen für 2 Arbeiter. Ein solcher Arbeitgeber muß jährlich seine Gebühren nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter entrichten und muß sich jederzeit — bei Tag und Nacht — die Inspektion seiner Werkstätte gefallen lassen. Ferner muß er dem Fabrikinspektor einen Bericht darüber erstatten, in welcher Weise jeder Arbeiter beschäftigt ist, insbesondere haben sich die Angaben auf die Lohnhöhe und Arbeitsdauer zu beziehen.

Die Verordnungen in Bezug auf Hausindustrielle, d. h. auf Arbeiter, die nicht in Werkstätten von mindestens 2 Personen beschäftigt werden, beschränken sich vorderhand zumeist auf den Versuch, die Höhe der ihnen gezahlten Löhne statistisch zu erfassen. Nur in der Konfektionsbranche ist man weiter gegangen, man hat angeordnet, daß Fabrikwaren von solchen, die mit Hilfe von Hausindustriellen gemacht sind, auseinandergehalten werden sollten; man nimmt nämlich an, daß die letzteren gewöhnlich unter günstigeren Lohnbedingungen arbeiten. Es müssen daher alle außerhalb einer Fabrik gefertigten Waren mit „Tenement-made" gemerkt werden. Jedermann, der diese Bezeichnung vor dem Verkauf entfernt, wird gestraft. Auch muß jeder Fabrikant, der außerhalb seiner Fabrik arbeiten läßt, dem Fabrikinspektor auf dessen Verlangen über folgende Punkte schriftlichen Bericht abstatten: genaue Angabe über Quantität und Qualität der von der Hausindustrie gefertigten Waren, den Namen des Arbeiters, seine Adresse und den ihm für jedes einzelne Stück gezahlten Lohn. Nur der Inspektor hat das Recht, diesen Bericht einzusehen.

Nach dem Berichte des Labour Department für 1896[1]) haben diese Vorschriften gut gewirkt, obwohl von den Fabrikanten das

1) S. 111.

Gesetz zum Teil nicht respektiert wurde. Auch hat der Zwang, hausindustrielle Fabrikate extra zu zeichnen, angesehene Firmen veranlaßt, den Arbeitern außerhalb der Fabrik kein Material mehr zu liefern. Es ist das auffällig, weil das Gesetz in Wahrheit nicht so eine scharfe Maßregel in Bezug auf die Hausindustrie vorschreibt, wie es zuerst den Anschein hatte. Man muß nämlich nicht vergessen, daß nach dem Gesetze eine Werkstatt, in der 2 Personen arbeiten, unter die Acte fällt. Wenn also eine Mutter und ihre Tochter oder zwei andere Personen Stoffe zur Verarbeitung mit nach Hause nehmen, so braucht die verhängnisvolle Marke auf dem Fabrikat nicht angebracht zu werden. Es ist allerdings richtig, daß auch nach Erlaß dieses Gesetzes, die in der Hausindustrie gezahlten Löhne ebenso niedrig geblieben sind wie zuvor, aber die Inspektoren erhalten doch wenigstens Angaben über dieselben und außerdem können sie den Hausindustriellen besuchen, um sich davon zu überzeugen, ob die Arbeit unter gesundheitlich zulässigen Bedingungen betrieben wird.

Verfassungsrechtlich ist für die Arbeiterpolitik speciell von Bedeutung, daß das Ministerium das Recht hat, einen Peersschub vorzunehmen. Auf Vorschlag des liberalen Ministeriums hat ferner das alte Parlament die Wahlberechtigung der Frau anerkannt. Von größter Bedeutung ist ferner das Gesetz über das gewerbliche Schiedsamt; dasselbe soll indes in einem besonderen Kapitel behandelt werden.

Das alte englische Gesetz, betreffend die Vereinigung von Arbeitgebern oder -nehmern bei Lohnkämpfen vom Jahre 1825 war schon in England durch einen Parlamentsbeschluß vom Jahre 1876, die Conspiracy and Protection of Properties Act genannt, ersetzt, aber es war in den Kolonien noch in Geltung geblieben, wenn seine Aufhebung nicht ausdrücklich verfügt war. In Neu-Seeland trat an die Stelle des alten Gesetzes ein 1894 durchgegangenes Conspiracy Law Amendment Act. Dasselbe unterwirft die Gewerkvereinler genau denselben Normen wie sie für andere Staatsangehörige in Betreff der Conspiracy bestehen.

Wenn sich zwei oder mehr Personen vereinigen, um während einer gewerblichen Streitigkeit gemeinsam ein bestimmtes Ziel zu verfolgen, so ist das nunmehr nicht ungesetzlich, sofern die beabsichtigte Handlung nicht verboten ist, falls sie von einer Einzelperson vorgenommen wird.

Andere Gesetze wenden sich gegen das Trucksystem, also gegen die Bezahlung des Arbeiters in Waren, statt in Geld; es giebt Bestimmungen zum Schutz von Dienstboten, Seeleuten und Bergleuten; wieder andere beschäftigen sich mit unehrlichen und bankerotten Kontrahenten, die dem Arbeiter den verdienten Lohn vorenthalten. Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle ist in der Weise erweitert, daß die Freizeichnung des Arbeitgebers von seiner Verantwortlichkeit für nichtig erklärt ist.

Die Regierung in Neu-Seeland erkannte bald, welche Macht ihr

das Recht zur Festsetzung der Steuer bot, um soziale Ideen zu verwirklichen. Zu diesem Zwecke hielt sie es für richtig, das Steuersystem zu wechseln. Sie schaffte die Kapitalsteuer ab und tauschte sie gegen eine progressive Grundrentensteuer und gegen eine nach oben hin stark progressive Einkommensteuer ein.

Als die gegenwärtige Regierung von Neuseeland im Jahre 1890 ans Ruder kam, sah sie sich der Schwierigkeit gegenüber, daß infolge der harten Krise die Bevölkerung absolut abgenommen hatte; ein Teil der Arbeiter war nämlich ausgewandert. Die Regierung that ihr Möglichstes, um dieser Auswanderung Einhalt zu thun. Besonders abschreckend mußte selbstverständlich die große Zahl der in den Hauptstädten angehäuften beschäftigungslosen Arbeiter wirken. Die Regierung von Neuseeland machte in ihrer Agrarpolitik und der darauf bezüglichen Gesetzgebung große Veränderungen, um den Arbeitern Erwerb und die Besiedelung von Land leichter zu machen. Im ersten Entwickelungsstadium der Kolonie hatten Bodenspekulanten große Massen Land für einen geringen Preis an sich gebracht. Solange die Bevölkerung noch dünn war, führte die Konzentration des Eigentums an Grund und Boden in wenige Hände noch nicht zu großen Mißhelligkeiten. Als aber die Einwanderung sich hob, konstatierte man, daß eine große Masse des fruchtbarsten und ökonomisch am besten verwertbaren Landes der Kolonie großen Grundbesitzern und Aktiengesellschaften gehörte, deren Gutskomplexe oft 100000 Acres und mehr betrugen. Dazu kam noch, daß das diesen Grundbesitzern gehörige Land nicht in Kultur genommen wurde; die kapitalkräftigen Spekulanten hielten sie zurück, um die Bodenpreise zu steigern und eine passende Gelegenheit abzuwarten, die Grundstücke loszuschlagen. Die neu ans Ruder gelangte Regierung versuchte diese Ansammlung von Land in wenige Hände zu steuern, indem sie eine stark progressive Grundsteuer einführte [1]).

1) Die Skala dieser Grundsteuer war die folgende:

Wert des Landes £	Steuersatz Pence in Pfund	Proz.
5 000 — 10 000	1/8	0,05
10 000 — 15 000	1/4	0,10
15 000 — 20 000	3/8	0,16
20 000 — 25 000	1/2	0,21
25 000 — 30 000	5/8	0,26
30 000 — 40 000	3/4	0,31
40 000 — 50 000	7/8	0,36
50 000 — 70 000	1	0,42
70 000 — 90 000	1 1/8	0,47
90 000 — 110 000	1 1/4	0,52
110 000 — 130 000	1 3/8	0,57
130 000 — 150 000	1 1/2	0,62
150 000 — 170 000	1 5/8	0,68
170 000 — 190 000	1 3/4	0,73
190 000 — 210 000	1 7/8	0,78
210 000 oder mehr	2	0,73

Dadurch wurden die großen Grundeigentümer gezwungen, entweder die Besiedelung ihres Besitzes sofort in Angriff zu nehmen oder ihn zu verkaufen. Man verminderte auf diese Weise die Zahl der Latifundien. Es wurde eine Lands for Settlement Act erlassen, welche die Regierung ermächtigte, große Landgüter zu einem durch Sachverständige bestimmten Preise zu kaufen, auch wenn der Eigentümer dagegen opponierte. Auf diese Weise werden kleinere Stellen gebildet, welche der Staat zum Kostenpreise abgab. Die Regierung verkaufte ferner Kronland zu billigen Bedingungen, streckte auch den neuen Landansiedlern Geld vor. Die gebräuchlichste der Formen, in denen die Veräußerung stattfand, war die Verpachtung gegen eine 4-proz. Rente, berechnet nach dem Wert, den das Grundstück zur Zeit seines Verkaufs repräsentierte. Eine künftige Wertsteigerung sollte auf die Höhe der Rente keinen Einfluß haben. Der Staat eröffnete sich aber eine neue Einnahmequelle dadurch, weil mit dem Steigen des Grundwertes auch die Ergebnisse der Grundsteuer stiegen.

Mit Hilfe des erst 1891 errichteten Labour-Department versuchte man es, den Feiernden Beschäftigung zu verschaffen. Durch die Cooperative Contracts Act ist die Regierung in den Stand gesetzt, bei öffentlichen Arbeiten die Arbeitsverträge direkt mit Einzelgruppen von Arbeitern zu schließen, ohne sich an Zwischenglieder wenden zu müssen. Gewöhnlich übernehmen 6 Arbeiter eine kleinere Sektion etwa an einem Eisenbahn- oder Straßenbau. Drei von ihnen sind dann die Vertrauensmänner, welche den Kontrakt unterzeichnen. Die Regierung gewährt den Arbeitern zu ihrem Lebensunterhalt Lohnvorschüsse. Die Arbeitsthätigkeit ist eine sehr energische unter diesen Bedingungen. Nach dem Berichte eines amerikanischen Konsuls ist ein charakteristischer Zug dieser Methode der, daß die jungen, kräftigen und im mittleren Alter stehenden Männer zusammen arbeiten, während die schwächlicheren, weniger kräftigen Arbeiter Gruppen für sich bilden; die ersteren verwahrten sich nämlich gegen die Gemeinschaft mit älteren und daher naturgemäß schwächeren Kameraden, weil diese nicht imstande seien, eine ebenso große Arbeitsleistung zu vollziehen; die älteren seien aber ihrerseits mit dem ihnen gezahlten Lohn vollkommen zufrieden[1]). Der Staat steht sich bei diesem System ebenso billig und gut, als wenn er mit einem Generalübernehmer abgeschlossen hätte. Allerdings muß er mehr Beamte anstellen, um den Fortgang der Arbeiten zu beaufsichtigen; allein diese Kosten werden reichlich vergütet durch den Wegfall des Unternehmergewinnes der Zwischenhand. Auf diese Weise werden ungefähr 2000 Arbeiter beschäftigt[2]). Das Urteil über dieses System, welches den Generalübernehmer eliminiert, ist ein günstiges; es hat wenigstens in Neu-Seeland gute Dienste zur Lösung des Problems der Arbeitsnot geleistet.

Das Arbeitsministerium giebt ferner eine Monatszeitschrift heraus, die der englischen Labour Gazette ähnelt und Angaben über

1) United States Consular Report, May 1894, S. 60.
2) Report of New Zealand Department of Labour. 1896. S. VIII.

Arbeitsgelegenheit, Handel und Schutzzollpolitik enthält. Außerdem giebt sie monatlich über 80 Seiten Berichte über die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeiterfrage in anderen Ländern und Abdrücke von Abhandlungen, welche sich mit der sozialen Frage beschäftigen und in ausländischen Zeitschriften veröffentlicht sind.

Wenden wir uns nunmehr der neuesten Gesetzgebung in Viktoria zu.

Die erste gesetzliche Regelung der Fabrikarbeit-Viktoria datiert von 1874 (Supervision of Work-rooms and Factories Act). Ein Gesetz von sechs Paragraphen schien zu genügen. Als Fabrik galten alle Räume, in denen bei der Erzeugung von Mustern nicht weniger als zehn Personen beschäftigt werden. Nur die tägliche Arbeitszeit der weiblichen Personen war beschränkt; sie sollte ohne Erlaubnis des Ministers nicht mehr als 8 Stunden betragen. Das Gesundheitsamt (Board of Health) war ermächtigt, über die sanitären Zustände in den Fabriken Verordnungen zu erlassen und die lokalen Gesundheitsämter sollten über die Durchführung des Gesetzes wachen. Sie thaten natürlich nichts. So setzten denn nach einiger Agitation, die Gewerkschaften die Berufung einer königl. Kommission durch, welche von 1882—84 tagte, und einen ausführlichen Bericht erstattete. Die in ihm enthaltenen Vorschläge bilden die Grundlage des Factory and Shops Act von 1895, welche noch heute als „Hauptgesetz" in Kraft steht. Als Factory and Shops Act von 1890 No. 1091. Die Aenderung der Jahreszahl erfolgte 1890 gelegentlich einer Revision des viktoriani-schen Gesetzbuches [1]). Es erschienen ferner 2 Novellen, die eine 1893, die zweite 1896. Die jetzige Acte ruht auf ähnlicher Grundlage wie die von Neu-Seeland; nur betrachtet man in Viktoria erst die Beschäftigung von 4 Arbeitern als einen Fabrikbetrieb, während in Neu-Seeland 2 Personen ausreichen. In Viktoria giebt es aber eine große Anzahl von Arbeitern, die teils zu Hause, teils in kleinen Werkstätten beschäftigt sind, in welchen nie über 4 Personen zusammen arbeiten, und gerade diese Art des gewerblichen Betriebes ist es, dem eine Reform sehr notwendig wäre. Das neue Fabrikgesetz versucht denn auch die Arbeiter in dieser Beziehung durch Spezialverordnungen zu schützen. Der Gesetzentwurf, wie ihn Mr. Peacock, oberster Sekretär und Unterrichtsminister des Kabinets Purner, vorschlug, war radikaler als das Gesetz, welches schließlich zustande kam. Der Entwurf verbot nämlich die Anfertigung von Kleidern und Kleidungsstücken für den Verkauf außerhalb einer Fabrik ohne besondere Erlaubnis des Chefinspektors, welche nur Personen, die durch häusliche Pflichten oder körperliche Leiden verhindert waren, in einer Fabrik oder Werkstatt zu arbeiten erteilt und jederzeit zurückgezogen werden konnte. Der Entwurf sah auch als weitere Bedingung für die Erlaubnis zur Heimarbeit den Nachweis vor, daß die betreffende Person zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltes auf Heimarbeit angewiesen sei. In dieser Form

1) Benno Karpeles, Die Fabrikgesetzgebung in Viktoria. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. 10, Heft 4, S. 583.

wurde es vom Unterhause angenommen. Die zuletzt erwähnte Bestimmung wurde mit 40 gegen 27 Stimmen angenommen. Das mehr konservative und auf individualistischem Boden stehende Oberhaus strich diese beiden, die Hausindustrie betreffenden Bestimmungen und weigerte sich, das Gesetz in derselben Legislaturperiode zu verabschieden. Als aber in der folgenden Session sich in den Kampf gegen das Sweatingsystem ein Angriff gegen die Institution des Oberhauses anschloß, beeilte man sich, das Gesetz anzunehmen, allerdings in folgender veränderter Gestalt [1]).

Zuerst wurde eine Verfügung erlassen, durch welche das Einholen von Information über die Zustände und Art der Arbeit dieser Klasse wesentlich erleichtert wurde. In Neu-Seeland wandte man sich um Auskunft an den Arbeitgeber, während im Gegensatz dazu in Viktoria sie sich direkt vom Arbeiter selbst verschafft. Jeder nicht in einer Fabrik beschäftigte Arbeiter muß seinen Namen und seine Adresse in die vom Fabrikinspektor geführte Liste eintragen lassen und jede an ihn gerichtete Frage über die Person seines Arbeitgebers und die Lohnhöhe wahrheitsgemäß beantworten; thut er es nicht, so kann er in eine Strafe bis zu 10 sh. genommen werden. An Frauen und Mädchen dürfen Fragen jedoch nur durch einen weiblichen Inspektor gerichtet werden. Trotz des in Australien herrschenden Radikalismus haben die Regierungen der einzelnen Kolonien Bedenken getragen, sich direkt in die Lohnfeststellung einzumischen. Nur Viktoria geht einen Schritt weiter und zwar mittels der Novelle zur Factory and Shops Act vom Jahre 1896. Dort ist nämlich verfügt:

Niemand darf zu einem geringeren Wochenlohne als 2 sh. 6 d. in irgend einer Fabrik oder Arbeitsraum beschäftigt werden [2]). Allerdings ist dieser Minimallohn sehr klein, allein die Bestimmung ist deshalb wichtig, weil sie das Prinzip eines gesetzlichen Minimallohnes enthält. Dieselbe Novelle erteilt der Regierung auch die Befugnis, Einspruch gegen einen zu geringen Lohn zu erheben und einen Minimallohn zu bestimmen, wenn der Arbeiter in der Bekleidungs-, Stiefel- und Schuhwarenbranche, sowie in der Möbelindustrie beschäftigt ist; es ist dabei gleichgiltig, wo die Arbeit vollzogen wird, ob in einer Fabrik, einer Werkstätte, einem kleinen Geschäfte oder im Hause. Der gesetzliche Minimallohn der Hausarbeit muß nach dem Stücke, der der Fabrikarbeit entweder als Stück- oder Zeitlohn bestimmt werden. Die Preistaxen werden von einer Specialkommission festgesetzt, deren Mitglieder von der Re-

1) Die Debatte darüber ist ausführlich von Benno Karpeles im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 10, Heft 4, S. 580—628 geschildert. Dieser Artikel enthält auch den vollen Text der Acte.

2) Das mir zu Gebote stehende Material enthält keine Angaben darüber, welche praktische Bedeutung diese Bestimmung für Viktoria hat; aber in Neu-Seeland gab es, trotzdem seine Bevölkerung nur wenig mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl Viktorias beträgt, 1896, 591 Fabrikmädchen, welche überhaupt keine Bezahlung bekamen und aufserdem 175, welche lediglich 2 sh. 6 d. pro Woche oder weniger erhielten. Report of New Zealand Department of Labour, 1896, S. IV.

gierung jederzeit nach eigenem Ermessen ernannt werden können Das Kollegium wird aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und -nehmern des betreffenden Industriezweiges gebildet; sein Entscheid ist bindend und bleibt solange in Kraft, bis eine neue Specialkommission eine abweichende Bestimmung trifft. Darauf beschränkt sich aber das Interventionsrecht der Regierung keineswegs. Das Gesetz überträgt der erwähnten Kommission auch die Bestimmung der Verhältniszahl von Lehrlingen unter 18 Jahren zu den Gesellen oder Arbeitern, sowie das Minimum des Lehrlingslohnes. Zuwiderhandeln gegen die in dieser Weise erlassenen Vorschriften wird schwer geahndet. Der Urheber der Bill, Mr. Peacrek, wies aber nach, daß weder durch diese Verzeichnisse noch durch Festsetzung eines Minimallohnes das sweating beseitigt werden könne. Die richtige Führung der Verzeichnisse sei um so weniger verbürgt, als das Oberhaus die Strafandrohungen des Entwurfes erheblich herabgemindert habe und jedes Mittel der Kontrolle gegenüber dem unehrlichen Unternehmer fehle. Was nütze ferner die Bestimmung von Minimallöhnen, wenn ihre Bezahlung nicht durchgesetzt werden könne? Die Einführung von Erlaubnisscheinen sei aus administrativen Gründen unumgänglich notwendig; ohne sie müßte das Gesetz ein toter Buchstabe bleiben. Sie sei aber auch im Kampfe gegen das Schwitzsystem notwendig. Auch wenn der Unternehmer genaue Verzeichnisse führe und den Minimallohn bezahle, so bleiben die ungesunden häuslichen Werkstätten und bleibe die überlange Arbeitszeit. Der Unternehmer, der Heimarbeiter beschäftige, sei dem Fabrikanten gegenüber im Vorteile, er brauche keine Fabrikgebäude zu errichten und zu erhalten, spare die Anschaffung von Maschinen, benötige keine Werkmeister und Aufseher. Der Fabrikant müsse dieser Konkurrenz unterliegen, die Heimarbeit an Ausdehnung immer mehr zunehmen. Wirksame Inspektion würde dann unmöglich oder doch sehr erschwert [1]). Außerdem wird bei allen öffentlichen Arbeiten, die an einen Unternehmer vergeben werden, diesem die Zahlung eines Minimallohnes auferlegt. Diese untere Grenze ist hoch genug, um praktische Bedeutung zu haben, was z. B. daraus hervorgeht, daß man sich, um in Uebereinstimmung mit dem Minimum zu bleiben, genötigt sah, die Löhne der Eisenbahnarbeiter von 5 auf 6 sh. pro Tag zu erhöhen [2]). Auch hat die Regierung von Viktoria das Pfändungsrecht im Interesse des Pächters dahin abgeändert, daß der Verpächter dem Pächter bei der Exmission Sachen im Werte von wenigstens 20 Proz. belassen muß. In Viktoria besteht eine progressive Einkommensteuer und ähnlich wie in Neu-Seeland eine Grundrentensteuer auf das Einkommen aus dem Grundbesitz, soweit es nicht aus Meliorationen fließt. Um der Arbeitslosigkeit teilweise zu steuern, errichtete Viktoria 1893 eine Arbeiterkolonie. Aehnliche Maßregeln wurden in Queensland, Neu-Südwales und Neu-Seeland ge-

1) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 10, Heft 4, S. 586—587.
2) English Labour Gazette, July 1895, S. 212.

troffen [1]). Ueber die Wirkungen der meisten dieser jüngsten Maßnahmen läßt sich noch kein Urteil fällen, weil sie erst ganz kürzlich erlassen sind. Es fehlt deshalb an Material.

Im allgemeinen tragen die wirtschaftlichen Reformbewegungen in Australien einen, wenn auch nicht allzu prononcierten Charakter der Staatseinrichtung, insbesondere ist das Eisenbahnnetz bereits vollkommen verstaatlicht. Die ganze Bewegung ist in Australien bis jetzt sehr gemäßigt — es ist ein Gas- und Wassersozialismus, wie die extremeren Sozialisten spottweise sagen; sozialer Radikalismus ist in Australien so gut wie unbekannt. Während der Erregung, die der Schafschererstrike des Jahres 1891 in Queensland verursachte, hielten einige Arbeiterführer revolutionäre Reden, und kurz darauf schiffte sich eine Anzahl Arbeiter nach Paraguay ein, um dort ein kommunistisches Gemeinwesen zu gründen. Das Unternehmen mißglückte vollständig; die Regierung von Queensland gab sogar einigen Teilnehmern an dieser Expedition die Mittel, um die Kosten der Heimreise bestreiten zu können. So kläglich endigte der plötzliche Ausbruch einer utopistischen Bewegung unter den sonst so praktischen australischen Arbeitern [2]).

X. Kritisches.

Den Anstoß zur gewerkvereinlichen Bewegung gab in Australien weniger die schlechte Lage des Arbeiters, als ihr Streben, trotz äußerlich günstiger Verhältnisse ihre Lage zu verbessern. In den 50er

1) Victoria Year Book, 1894, S. 665—676. Wealth and Progress of N. S. W., 1896 S. 638—662. N. Z. Official Year Book, S. 201—213. Weitere Details über Regierungsmafsregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finden sich in Royal Commission on Labour Foreign Reports Bd. 2, S. 48—49. Report of Membres of the committee of Management of the Emigrants Information Office, London 1887, S. 35—38.

2) Die allmähliche Entwickelung des staatssozialistischen Gedankens in Australien vollzog sich etwa folgendermafsen: Zur Zeit als Australien nur eine Verbrecherkolonie war, wurde das ganze wirtschaftliche Leben von oben geregelt, selbstverständlich aber nicht mit staatssozialistischer Tendenz. Die frühesten freien Ansiedler hatten nicht mehr staatssozialistische Ideen als man bei Männern erwarten konnte, die England zu der Zeit verliefsen, als J. St. Mill sein Werk über die Freiheit schrieb. Der individualistische Standpunkt der Arbeiterbevölkerung wurde durch die Opposition verstärkt, in der sie zu der Kolonialregierung standen, an der sie wenig Anteil hatten und deren Mafsnahmen sie in den gerade damals brennendsten Fragen, in der Frage wie das der Krone gehörige Land zu verwalten sei, und in der Frage des Transports von Sträflingen nach Australien aufs heftigste bekämpften. Seitdem gewann der staatssozialistische Gedanke immer mehr an Boden. (Es sei daran erinnert, dafs zu derselben Zeit eine ähnliche Bewegung sich langsam auch im Mutterlande Bahn brach, so dafs Manchester — also gerade die Stadt, welche dem laissez faire-Prinzip den Namen gegeben hat — heutzutage eine Kommunalverwaltung besitzt, welche kollektivistischen Ideen huldigt.) In Australien wurde die Ausbreitung des Staatssozialismus hauptsächlich durch die Bemühungen einer einzigen Klasse gefördert — der Industriebevölkerung in den Städten. Wie Dilke konstatiert, fährt man in Australien mit einer demokratischen Verwaltung in den Städten sehr gut. Beinahe die Hälfte der Arbeiterbevölkerung in Melbourne wohnt in eigenen Häusern; der Besitz eines Stückes Land, auf welches zum Teil viel Geld verwendet wird, bildet in der Arbeiterschaft selbst ein konservatives Gegengewicht gegen extreme Strömungen und hemmt jede allgemeinere Bewegung der arbeitenden Klassen gegen die gegenwärtigen Beziehungen von Kapital und Arbeit.

Jahren hatten die Mitglieder der australischen Gewerkvereine nicht wie ihre englischen Vorgänger zu Anfang des Jahrhunderts mit Gesetzen zu kämpfen, die die Arbeiterorganisation zum Verbrechen stempelten. Die Löhne waren hoch genug, um ihnen eine verhältnismäßig angemessene Lebenshaltung zu sichern [1]) und nach Vollendung der Organisation gelang es den Gewerkvereinen, den 8-Stundentag als den Normalarbeitstag einzuführen. Außerdem bot sich ehrgeizigen Arbeitern Gelegenheit, auf der sozialen Rangleiter hinaufzusteigen.

Nichtsdestoweniger organisierten sich die Arbeiter immer fester, um noch günstigere Bedingungen zu erlangen. Dieses stete Streben nach Verbesserung der Position war auch in den folgenden Stadien der Arbeiterbewegung mächtiger als der Druck der Notwendigkeit und der Kampf um die Existenz.

Viele Schriftsteller haben die Gewerkvereinsbewegung als ein Heilmittel gewissermaßen als ein Gegengift gegen andere Formen des sozialen Kampfes gepriesen. In Australien zum mindesten hat diese Anschauung ihre Berechtigung; der Gewerkverein zeigt sich hier als ein Damm gegen revolutionäre Uebergriffe. Die vereinzelt dastehende, von kommunistischen Prinzipien geleitete Expedition australischer Arbeiter nach Paraguay, welche kläglich Schiffbruch litt, ist der einzige Versuch der australischen Arbeiterklasse gewesen, mit den bestehenden Verhältnissen plötzlich zu brechen. Der australische Arbeiter ist von der Wirksamkeit parlamentarischer und legaler Bestrebungen überzeugt. Der hohe Lohn, die kurze Arbeitszeit, der Besitz eigener Häuser macht ihn konservativ und bewahrt ihn vor revolutionären Anwandlungen [2]). Nichtsdestoweniger erschlafft die Arbeiterbewegung keineswegs, der australische Arbeiter ist weit davon entfernt zufrieden zu sein. Im Gegenteil! Seine hohe Lebenshaltung hat ihn mit neuen Idealen und Zielen erfüllt, denen er eifrig nachstrebt. Die agitatorische Thätigkeit hat sich auf diese Weise immer mehr verbreitet. Die Zahl der Gewerkvereinler ist fast fortwährend im Steigen, außerdem bemühen sie sich eifrig um den Ausbau der Arbeiterversicherung und seit 1890 haben sie auch im Parlament eine eigene Arbeiterpartei organisiert.

Leider ist es wegen der Kürze der Zeit noch nicht möglich, sich ein klares Bild über den Einfluß zu machen, den die Konstituierung einer eigenen Arbeiterpartei auf die Gesetzgebung ausübte. Die meisten der ergriffenen Maßregeln scheinen gemäßigt und zweckentsprechend zu sein; die allerdings einen radikalen Charakter tragende starke progressive Grundsteuer in Neu-Seeland wird durch

1) Vor den ersten Goldfunden bot die Lohnhöhe Englands den besten Anhalt, um daran die Lohnhöhe Australiens zu messen. Danach war es den australischen Arbeitern möglich, sich Annehmlichkeiten zu sichern, an die der englische Arbeiter nicht denken konnte. Seit der Zeit des Goldfundes versuchen die australischen Arbeiter ihr eigenes standard of living zu schaffen, ohne sich von derselben standard in anderen Ländern beeinflussen zu lassen. Wealth and Progress of New South Wales, Ausgabe 1896, S. 497.

2) Sir Charles Dilke, Problems of Greater Britain Bd. 2, S. 288.

die besondere Lage der Dinge in jener Gegend und die dadurch herbeigeführte Notwendigkeit gerechtfertigt. Dennoch kann man den Zweifel nicht unterdrücken, ob manche dieser gesetzgeberischen Versuche wirklich das Ziel erreichen werden; besonders bezieht sich das auf das Schiedsgerichtsgesetz von Neu-Seeland mit seinen weitgehenden Zwangsmaßregeln.

Es scheint auf den ersten Blick sehr einleuchtend, daß die Einsetzung eines Schiedsgericht der einfachste Weg ist, um den Uebeln, welche ein Strike mit seiner Verschwendung produktiver Kräfte mit sich bringt, aus dem Wege zu gehen. So kommt es, daß nicht sachverständige Gesetzgeber gewöhnlich die Schwierigkeiten, welche dieses Problem birgt, unterschätzen. Obgleich unter der Herrschaft des Neu-Seeland-Gesetzes bereits 3 Strikes erfolgreich vom Schiedsgericht beigelegt sind, so bleibt die Frage dennoch offen, ob das Gesetz sich auch in Zukunft kräftig genug erweisen wird, um allen Anforderungen zu entsprechen, ob es insbesondere durchführbar und politisch richtig ist, daß man Staatsbeamten das Recht einräumt, die Lohnhöhe zu bestimmen, also - einerseits den Arbeiter zu zwingen, unter gewissen Bedingungen zu arbeiten und andererseits dem Unternehmer anzubefehlen, entweder eine gewisse Summe zu zahlen oder die Fabrik zu schließen.

Der charakteristische Zug der australischen Arbeiterbewegung ist, wie bereits des öfteren in dieser Arbeit hervorgehoben, die weitgehende und starke Organisation sowohl der Arbeitgeber wie -nehmer.

Was die Arbeiter anbelangt, so sind die Gewerkschaften oft weniger kräftig, als sie auf dem Papier erscheinen, weil die einzelnen Gewerkvereine schwach sind und weil die Zahl der Nichtgewerkvereinler nicht unbeträchtlich ist. Die Absicht, die Macht der Gewerkvereine zu heben, beherrscht den australischen Arbeiter so, daß die beiden großen Strikes der Jahre 1890 und 91 fast lediglich angefangen wurden, um eine Verstärkung ihrer Position herbeizuführen.

Die Erfolge, welche die Arbeiter durch ihre Vereinigung errangen, lehrte ihre Arbeitgeber die enorme Kraft, welche man durch vereintes Handeln bei der Fixierung der Arbeiterbedingungen entfalten kann. Australische Schriftsteller pflegen gerne zu versichern, daß es für Unternehmer viel schwieriger sei als für Arbeiter, sich zusammenzuthun. Diese Behauptung wird jedoch aufs deutlichste durch die Thatsache widerlegt, daß die Unternehmerverbände trotz ihrer Jugend sowohl während des Seemannsstrikes des Jahres 1890 als auch in dem Queensland-Strike vom Jahre 1891 die Oberhand behielten. In Wahrheit vereinigen sich also anscheinend Arbeitgeber ebenso leicht wie Arbeitnehmer, nur muß die Ursache genügend wichtig sein. Die Arbeitgeber vereinigen sich allerdings nur, wenn ein praktisches Bedürfnis vorliegt; sie halten auch nicht mit der Zähigkeit wie ihre Arbeiter aneinander fest, wenn die unmittelbare Gefahr vorüber ist.

Die Unternehmerverbände dämmen die Macht der Gewerkvereine in beträchtlichem Maßstab ein. Die Gewerkvereine erfochten manche Siege, ohne daß sich die Unternehmer veranlaßt fühlten, ein Defensivbündnis zu schließen. Als aber die Gewerkvereine immer weiter gingen und oft die weitgehende Forderung aufstellten, daß alle Nichtunionisten entlassen werden sollten, verbanden sich die Unternehmer und waren in dem darauf folgenden Strike die Sieger [1]).

Die charakteristischen Züge, welche die jetzigen Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer tragen können, wie folgt, zusammengefaßt werden. Durch die Gewerkvereinsorganisation stehen die Arbeiter ihren Arbeitgebern nicht bloß gesetzlich, sondern auch thatsächlich als ebenbürtige Kontrahenten gegenüber. Selbstinteresse und Konkurrenz sind die bewegenden Kräfte auf beiden Seiten, modifiziert allerdings durch die überkommenen Ansichten über Moral im Handel und Wandel. Die Arbeiter drängen ohne Unterbrechung und energisch auf eine Verbesserung ihrer Lage; auf der anderen Seite zögern die Unternehmer nicht, von einer ihnen günstigen Situation des Arbeitsmarktes Vorteil zu ziehen und mit allen Kräften den Lohn herunterzudrücken. In Australien ist also im hohen Grade das verwirklicht, was F. A. Walker als das Ideal der industriellen Verfassung gepriesen hat: Eine starke Arbeiterschaft auf der einen, eine starke Unternehmerliga auf der anderen Seite. Walker hält das für den besten Zustand, weil dann die Arbeiter ökonomisch genügend gekräftigt seien, um dem Drucke der Arbeitgeber widerstehen zu können; es sei dann nicht nötig, daß daß der Staat um Hilfe angegangen wird; ebensowenig braucht bei solcher Lage die eine Partei davon Abstand zu nehmen, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die das höchst gesteigerte Selbstinteresse ihr zur Erreichung ihrer Zwecke als empfehlenswert erscheinen läßt. Die Erfahrung in Australien zeigt aber, daß, wie die menschliche Natur nun einmal heute ist, die von Walker gepriesene Sachlage auch ihre Schattenseiten hat.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Suprematie der einen über die andere Partei mit der Lage des Marktes und mit dem Grade der Festigkeit der Organisation wechselt; während dieser Schwankungen entscheidet nicht das Recht, sondern die Macht über die Vorteile, welche man erringen kann. Die Unternehmer haben sich an diese Anschauung so gewöhnt, daß sie auf die Beschwerden ihrer Arbeiter nur dann hören, wenn diese sich bereit zeigen, in einen Lohnkampf einzutreten. So versagten z. B. die Reeder den Beschwerden der Marinebeamten auf den Handelsschiffen beim Beginn des großen 1890er Strikes die Beachtung, bis der Trades Hall Council sich hineinmischte. Unternehmer lehnen es auch gewöhnlich ab, sich auf ein Schiedsgerichtsverfahren einzulassen, wenn sie

1) Interessant ist das Problem, ob aus dem Defensivbündnis der Arbeitgeber, das sie zuerst an ein gemeinsames Handeln gewöhnte, die weitere Vereinigung derselben in Kartelle hervorgehen wird.

nicht einem kräftigen Gewerkverein gegenüberstehen. Der Gedanke, daß Macht vor Recht geht, findet allerdings auch in Arbeiterkreisen Anklang, besonders wenn ein Strike die Leidenschaften aufgewühlt hat. Die Idee des Gehorsams vor dem Gesetze wird in solchen Zeiten so verdunkelt, daß die Gewerkvereine oft sogar zu offenen Gewaltthätigkeiten greifen. Diese Anschauung drückt sich aus in dem so oft gebrauchten Worte: Arbeitskrieg. Ein so hervorragender Gewerkvereinsführer, wie Mr. Spence, ging so weit, zu erklären: die Kriegssitte erlaube den Schafscherern den Kontraktbruch [1]); und einer der Führer in dem Queenslandstrike [2]) sagte barsch:

Nicht die Gerechtigkeit unserer Forderungen, sondern die Macht, sie durchzusetzen, sollte den Maßstab für unsere Forderungen bilden, wie das auch der Maßstab für unsere Erfolge ist.

Diese verwerfliche Anschauung wirkt noch lange nach der Beendigung eines Strikes nach. Selbst der Arbeiterführer Mr. Spence urteilt über Strikes: Arbeitseinstellungen wirken wie Kriege; sie legen die Differenzen nicht bei, sondern lassen die Sachen oft in einem noch schlechteren als dem früheren Zustand zurück, denn sie erzeugen häufig Bitterkeit und Haß.

Ein offizieller Bericht aus Neu-Südwales beschreibt den Zustand nach dem großen Strike wie folgt: „Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern war auf das äußerste gespannt und verbittert. In solchen Zeiten herrscht die Tendenz, den eigenen Standpunkt unter allen Umständen festzuhalten; zu Konzessionen ist man nicht geneigt“ [3]). Es bedarf kaum der Ausführung, daß eine so argwöhnische und herrische Haltung die edleren Motive des wirtschaftlichen Handelns vollkommen abstumpft.

Ein anderer schwacher Punkt in dem Verhältnis von Arbeitgebern und -nehmern besteht darin, daß die Arbeiter die Grenzen nicht genügend beachten, welche der gewerkvereinlichen Bewegung gesetzt sind, besonders soweit die ausländische Konkurrenz in Frage kommt. Als z. B. Mr. Spence von der Royal Commission on Strikes danach gefragt wurde, ob der Gewerkverein der Schafscherer sein Augenmerk auf die auswärtige Konkurrenz gerichtet hätte, insbesondere auf die südamerikanische Wolle, die mit Hilfe billiger Arbeitskräfte erzeugt werde, sagte er: „Ich glaube nicht, daß sie dem viel Aufmerksamkeit schenken“ [4]). Es ist nicht möglich, an der Hand der Statistik mit Sicherheit festzustellen, ob die von den Gewerkvereinen aufgestellten weitreichenden Forderungen den Export gehindert und den Import von Gütern gefördert haben, die man im

1) Report of New South Wales Royal Commission on Strikes. Minutes of Evidence, S. 57.

2) Mr. Casey citiert in The Worster (Zeitung) Brishone, 21 Year, 1891, S. 5.

3) Report on Industrial Disputes and Claims (1893) von dem Clerk of Awards, New South Wales, S. 2.

4) Report of New South Wales Royal Commission on Strikes, Minutes of Evidence, S. 66.

eigenen Lande hätte erzeugen können. Dagegen läßt sich zahlenmäßig darstellen, in welch hohem Maße der große 1890er Strike den Export ungünstig beeinflußt hat. Bei gleichem durchschnittlichen Preis der Wolle ($9^3/_4$ d. per pound) war infolge der durch diesen Strike hervorgerufenen Verzögerung der Gesamtexport im Jahre 1890 (603 680 552 pounds) um 38 685 000 pounds geringer als in 1889. Zugleich stieg die Wollproduktion um etwa 14 565 000 pounds [1]). Dies führte im folgenden Jahre zu einer enormen Steigerung des Wollexports. Durch den Strike wurde ferner bewirkt, daß die Kohlenausfuhr aus Neu-Südwales, also der Kolonie, welche am meisten Kohlen hervorbringt, gegen das Vorjahr einen Verlust von 23 Proz. aufzuweisen hatte. Obgleich der Kohlenexport im folgenden Jahre — 1891 — sehr groß war, fiel er 1892 nicht nur unter den Betrag des Jahres 1891, sondern sogar noch unter den des Jahres 1889. Eine weitere starke Abnahme zeigte sich 1893; die Zahlen von 1894 zeigen schon wieder eine kleine Erholung, obgleich sie hinter denen von 1889, 1891 und 1892 zurückbleiben.

Man sagt, daß die durch den Strike verursachte Absatzstockung die Abnehmer besonders in Amerika veranlaßt hat, sich anderweitige Bezugsquellen zu eröffnen. Auf diese Weise sollen insbesondere die japanesischen Kohlenminen emporgekommen sein. Durch die Heftigkeit des Strikes ist auch die einheimische Industrie schwer geschädigt. Man zögert mit der Anlage von Kapital einer so ungewissen Chance wie der Gefahr eines neuen Generalstrikes gegenüber. Besonders fremdes Kapital hält sich zurück.

Da einige Schriftsteller Australien fortwährend als das Paradies der Arbeiter schildern und die Schattenseiten übergehen, so hielt ich es im Interesse eines unparteiischen Urteils für notwendig, die Aufmerksamkeit auf diese Mißstände zu lenken.

Trotzdem hat aber die Arbeiterbewegung, wenn man ihre Bilanz zieht, überwiegend Gutes geschaffen. Der hohe Grad der gewerkvereinlichen Organisation war auf jeden Fall das Resultat eines notwendigen Entwickelungsprozesses; im ganzen hat sich der Zusammenschluß der Arbeiter in Verbände als eine wohlthätige Erscheinung bewährt. Der Vorteil, welcher daraus für die Arbeiter floß, wird in folgender Weise von dem österreichischen Konsul in Melbourne zusammengefaßt: „Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diese Organisation in vieler Hinsicht Großes zur Verbesserung der allgemeinen Lage der arbeitenden Klassen der Kolonie beigetragen hat. Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit, die hohen Löhne und eine große Anzahl gesundheitspolizeilicher Vorschriften sind Errungenschaften, welche dem australischen Arbeiter eine gegenüber seinem europäischen Kollegen bei weitem bevorzugtere Stellung verschafft."

Man würde aber bloß den sehr oberflächlichen Ansichten einiger Schriften über Australien folgen, untersuchte man die Verhältnisse

1) Daten des Regierungsstatistikers H. H. Heyter in The British Australasien, July 23, 1891, S. 933.

nicht näher, um, ganz abgesehen von dem Vorgehen der Gewerkvereine, die anderen Ursachen, die Einfluß auf diesen glücklichen Zustand der Arbeiter in Australien hatten, kennen zu lernen. Die Ausbildung der australischen Gewerkvereine ist zum größten Teil unter ungewöhnlichen, öfters ganz außerordentlichen Umständen fortgeschritten, Umständen, die man wohl sehr genau berücksichtigen muß, wenn man auf Grund der australischen Erfahrung allgemeine Lehren aufstellen will, die auch für andere Länder gelten sollen.

Die Verteilung und der Charakter der australischen Bevölkerung ist von großem Einfluß auf die australische Arbeiterbewegung gewesen. Obgleich die Einwohnerzahl aller 7 Kolonien, zusammengenommen, nicht viel größer ist, als die Londons, so würde es doch irrig sein, sich Australien überall als ein dünnbevölkertes Land vorzustellen. Im Gegenteil, es ähnelt den alten Kulturländern Europas insofern, daß auch in Australien eine überaus große Quote der Bevölkerung in großen Städten angehäuft ist. Nach der Zählung von 1890 enthält z. B. Melbourne mit Vorstädten 43,09 Proz. der gesamten Bevölkerung Viktorias, Adelaide 41,58 Proz. der Bevölkerung von Süd-Australien und Sidney 33,11 Proz. der Bevölkerung von Neu-Südwales [1]). In Neu-Seeland ist dagegen die Stadtbevölkerung gleichmäßiger zwischen den vier Hauptstädten verteilt. Diese Größe der Stadtbevölkerung hat zum Wachstum der Gewerkvereine wesentlich beigetragen; sie erfüllt eine Hauptbedingung für die gedeihliche Entfaltung der gewerkvereinlichen Bestrebungen: das Zusammenleben von Arbeitern in großer Anzahl an einem Orte. Die Organisation der australischen Arbeiter wurde außerdem durch ihre große Homogeneität erleichtert. Es giebt zwar einige deutsche Arbeiter in Australien, aber der weitaus überwiegende Teil — ungefähr 95 Proz. — ist britischer Abkunft [2]). Die Isoliertheit Australiens infolge der Weite des Seewegs hat das Einströmen billiger, organisationsfeindlicher Arbeiterkräfte vermindert. Diese Umstände verleihen der Sache der Gewerkvereine eine viel größere Kraft als etwa in einem Gebiete wie Massachusetts, wo eine Masse stammesfremder Arbeiter, insbesondere die französischen Kanadier, mit den Gewerkvereinen nichts zu thun haben wollen.

Endlich ist noch auf eine Charaktereigentümlichkeit der australischen Arbeiter aufmerksam zu machen, welche der Gewerkvereinsbewegung die charakteristische Färbung gab — ihr Trieb zur Selbsthilfe. Wie alle ersten Ansiedler, waren die ersten Leute, die freiwillig nach Australien kamen, Leute voll Kraft und Mut. Sie wandten ihre Bestrebungen größtenteils der Aufgabe zu, bessere Arbeitsbedingungen zu erhalten. In ihrer neuen Heimat hatten die Traditionen des Heimatlandes an Einfluß verloren; sie begannen unter neuen Verhältnissen. Der Trieb zur Selbstinitiative hat die besten

1) Bemerkenswert ist, dafs der Zug in die Städte sich fast lediglich auf die Hauptstädte beschränkt, so dafs diese zunehmen, während die anderen Städte nur wenig wachsen.
2) Dowling, S. 28.

australischen Arbeiter in den Stand gesetzt, sich auch theoretisch mit politischen und sozialen Problemen zu beschäftigen und sich ein Urteil über dieselben zu bilden. Ihr erweiterter Gesichtskreis zeigt sich darin, daß sie von der Einrichtung anderer Länder Notiz nehmen; sie studieren die Organisation der englischen Gewerkvereine, die gesetzlichen Bestimmungen über die Conseils des Prud'hommes in Frankreich, die deutsche Arbeiterzwangsversicherung; außerdem haben sie das geheime Wahlrecht eingeführt und gesetzliche Maßregeln gegen das Sweating-System veranlaßt.

Die Arbeiterbewegung in Australien genoß auch eine verhältnismäßig günstige Beurteilung seitens des Publikums.

Im allgemeinen haben die Kolonialregierungen und das Publikum die Organisation der Arbeiter mit günstigen Augen betrachtet. Die Gesetzgebung folgte dem Beispiele, welches von den englischen Trade Union Acts von 1871 und 1876 gegeben war. Soweit die Legislative in Betracht kommt, haben sich also die australischen Gewerkvereine unter denselben Bedingungen entwickelt wie die englischen [1]). Die arbeiterfreundliche Haltung der Regierungen zeigt sich besonders deutlich in den reichlichen Landschenkungen zur Erbauung von Arbeiterversammlungshäusern in Viktoria und Neu-Südwales. Die Regierung von Neu-Seeland hat außerdem einen Beitrag zur Deckung der Kosten der jährlichen Gewerkschaftskongresse in Neu-Seeland gewährt. Man macht zur Rechtfertigung für diese Unterstützung geltend, daß die Gewerkvereine für ihre Mitglieder sorgen und ihnen Arbeit zu verschaffen suchen; infolgedessen ersparten sie dem Staate teilweise die Unterstützung für Arbeitslose. Trotz dieser arbeiterfreundlichen Stimmung bewahrten die Regierungen während des großen Strikes von 1890 und 1891 eine streng unparteiische Haltung; die Exekutive in Viktoria, Neu-Südwales und Queensland berief sogar die Miliz ein, um etwaigen Gewaltthätigkeiten der Strikenden entgegenzutreten.

Die Bewohner Australiens sind stolz auf die günstige Lage, in der sich ihre Arbeiter befinden. Besonders bemerkbar macht sich eine starke Bewegung zu Gunsten des frühen Ladenschlusses. Dilke erwähnt einen Fall, wo einige Läden in vollkommen legaler Weise vom Stadtrat die Erlaubnis erhalten hatten, ihre Läden nach dem gewöhnlichen Schluß noch offen zu halten. Darauf entstand ein großer Auflauf, Mißbilligungsrufe ertönten, man lärmte so lange, bis die Abendkunden ihre Einkäufe einstellten, und erzwang auf diese Weise den Ladenschluß [2]).

Die öffentliche Meinung hat in den Arbeiterkämpfen Australiens

---

1) Die verschiedenen Trade-Union-Gesetze sind in folgender chronologischer Reihenfolge erlassen: Süd-Australien 1876, Neu-Seeland 1878, Neu-Südwales 1881, Viktoria 1884 (verändert 1886 und durch ein neues Gesetz ersetzt in 1890), Queensland 1886, Tasmania 1889. West-Australien hat kein Gesetz über Gewerkvereine. Die Verordnungen dieser Gesetze und die neueren weitgehenden Aenderungen der Gesetze über Gewerkvereine von Süd-Australien und Neu-Seeland sind im Kapitel über Schiedsgerichte erörtert.

2) Sir Charles Dilke, Problems of Greater Britain, Bd. 1, S. 251.

überhaupt immer eine große Rolle gespielt. Wir wollen nur zwei schlagende Beispiele anführen. Als 1885 in Melbourne der langwierige Schuhmacherstrike ausbrach, fanden öffentliche Versammlungen statt, um den Fabrikanten zu zeigen, daß die öffentlichen Sympathien auf ihrer Seite seien. Beim Beginn des großen Strikes 1890 hielten es die Unternehmer Viktorias für geraten, eine große Versammlung abzuhalten, um ihre Sache dem öffentlichen Urteil zu unterbreiten.

Die große Mehrzahl der Australier sind im allgemeinen Anhänger der Gewerkvereine. Trotzdem ist die öffentliche Meinung keineswegs bereit, Strikes zu unterstützen. Mr. Reeves bemerkt: die günstige Lage des australischen Arbeiters habe den Glauben erweckt, daß die Situation des Arbeiters es nicht rechtfertige, die ruhige Entwickelung von Handel und Industrie zu stören[1]).

Die natürliche Folge dieser wohlwollenden Haltung der Bevölkerung und Regierung war, daß revolutionäre Tendenzen unter der Arbeiterbevölkerung keinen Boden fanden. Man suchte eine Besserung der Lage auf dem friedlichen Wege der Gewerkvereinsbewegung zu erreichen; man schuf Versicherungsanstalten und beeinflußte die Gesetzgebung im Interesse der Arbeiter.

Der Lohn für alle Art Arbeit in Australien ist wohl gestiegen, aber zweifelhaft ist es, wie groß der Anteil an diesem Steigen ist, der der Aktivität der Gewerkvereine zugeschrieben werden kann.

Die Goldperiode, in der die Gewerkvereine entstanden, war eine Periode hoher Löhne — kurz nach der Entdeckung der Goldfelder gingen die Geldlöhne um mehr als das Dreifache in die Höhe. Da jedoch gleichzeitig eine enorme Steigerung der Warenpreise eintrat, so erhöhte sich der Reallohn nur um weniges. In Neu-Südwales war der Reallohn von gelernten Handwerkern (mechanics) während der Jahre 1853—1858 nur um 18 Proz. höher, als in den Jahren 1843—1852[2]).

---

1) Australian Edition of the Review of Reviews, März 1894, S. 73.

2) Für Neu-Südwales giebt das Statistical-Register folgende Angabe über den Geldlohn des Jahres 1850, das ist das Jahr vor den ersten Goldfunden; Zimmerleute, Schmiede, Wagenmacher, Ziegelstreicher und Maurer bezogen 4 sh. 6 d. per Tag; Arbeiter auf der Farm und Schafhirten 16—19 £ per Jahr, außerdem freie Station und Wohnung. 1851 stiegen diese Löhne beinahe um die Hälfte, 1852 betrugen sie genau das Doppelte. 1853 hielt die Lohnsteigerung noch an; Zimmerleute und Schmiede erhielten ungefähr 12 sh. 6 d. per Tag, und Wagenbauer, Dachdecker und Maurer 15—16 sh. per Tag, 1854 steigerten sich die Löhne noch immer und erreichten in einigen Industrien ihren Höhepunkt, Zimmerleute erhielten 15 sh., Dachdecker 18 sh., Maurer 21 sh. per Tag. Während der folgenden vier Jahre gingen die Löhne allmählich zurück. 1858 war der diesen fünf Klassen gezahlte Durchschnittslohn 10 sh. bis 10 sh. 6 d. Die Löhne der Landarbeiter und Schafhirten stiegen nicht so rasch, auch nicht in demselben Maße wie in den bisher besprochenen Geschäftszweigen, aber sie hielten den errungenen Vorteil fest. Der Geldlohn mit freier Station und Wohnung erhob sich 1851 auf 18 £ bis 23 £ per Jahr, 1852 auf 25 £ bis 30 £, 1854 auf 25 £ bis 40 £, und 1858 stand er auf 30 £ bis 40 £, also in dem Jahre, in welchem in anderen Zweigen der Tagelohn bereits beträchtlich gesunken war. In Viktoria waren die Löhne bedeutend größer als die bereits für Neu-Süd-Wales angeführten, und zwar deshalb, weil der Andrang zu den Minen in Viktoria fortdauerte und beinahe alle Anlagen und alle verfügbaren Arbeitskräfte sich

Die folgende Tabelle zeigt die Bewegung, welche der Lohn eines gelernten Arbeiters erfahren hat, und zwar sowohl die Bewegung des Geld- als des Reallohnes, sowie den Preisstand der hauptsächlichsten Konsumptionsartikel, nach Perioden bestimmt. Die Höhe des Preises resp. Lohnes für die Zeit von 1821—1837 ist auf 1000 fixiert[1]).

Periode	Geldlohn	Preisstand der wichtigsten Konsumartikel	Reallohn
	1821—1837 Lohn = 1000	1821—1837 Preise = 1000	1821—1837 Reallohn = 1000
1821—1837	1000	1000	1000
1838—1842	1154	868	1329
1843—1852	769	502	1531
1853—1858	2400	1330	1804
1859—1862	1615	864	1869
1863—1872	1461	687	2127
1873—1892	1583	677	2338

Abgesehen von dem Herabgehen der Löhne seit 1890, welches mindestens zum größten Teil der langen wirtschaftlichen Depression als Ursache zugeschrieben werden muß, sind die Reallöhne in den 50 Jahren von 1840—1890 sehr gestiegen. Das staatliche statistische Bureau von Neu-Südwales sagt von dieser Periode: Die Lage des gewöhnlichen Handwerkers und Tagelöhners hat sich mit dem wachsenden Wohlstand des ganzen Staates gehoben. Wenn der Geldlohn, der im Jahre 1840 gelernten Arbeitern gezahlt wurde, durch die Zahl 100 bezeichnet wird, so sind die Löhne heutzutage mindestens 125; in anderen Arbeitszweigen ist die Zunahme sogar noch größer. Das ist aber noch nicht alles; die Lohnhöhe und die Warenpreise haben sich in entgegengesetzter Richtung bewegt, und Konsumptibilien sind heute gewöhnlich billiger als 50 Jahre früher.

Von dem offiziellen Statistiker von Neu-Südwales erfahren wir den Grund der Erhöhung des Lohnes seit dem Jahre 1872. Er ist nicht in der Aktivität der Gewerkvereine zu suchen, sondern in dem außerordentlich großen Einfluß ausländischer Kapitalien und den übergroßen Staatsanleihen, die vom Staate für öffentliche Werke und andere Regierungsunternehmungen gebraucht wurden. „Diese Einflüsse", sagt er, „machten sich in jedem Gewerbezweige fühlbar. „Der Lohn erhöhte sich um 25 Proz. in denjenigen Gewerben, wo gelernte

einzig und allein der Goldgewinnung zuwandten. Die Geldlöhne blieben in Neu-Südwales bis zum Jahre 1863 und 1864 unverändert, 1864 reduzierte sich der Tagelohn um 1 sh. bis 2 sh. per Tag und blieb danach ungefähr zehn Jahre unverändert. 1874 besserten sich die Löhne, und diese günstige Tendenz verstärkte sich, bis ihr die Krisis von 1890 an ein Ende machte. Die obengenannten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf den Geldlohn.

1) Die Tabelle ist der Schrift: The Wealth and Progress of New South Wales, Ausgabe 1896, S. 517 entlehnt. Ein Diagramm mit den Indexzahlen der Detailpreise von 19 Artikeln für die Periode von 1847—1888 und die Lohnhöhe in bestimmten Industriezweigen ist von Dr. Stephan Bauer, wie oben erwähnt, S. 706 gegeben.

Arbeiter, und um 40 oder 50 Proz. in denen, wo ungelernte Arbeiter angestellt waren, und in Jahren fand sich niemand, der arbeiten wollte und nicht angestellt wurde“ [1]). Dieser Kapitalszufluß also war es, der die Lohnerhöhung ermöglichte.

Auch der Erhaltung des Achtstundentages — wie es bei der Erlangung eines höheren Lohnes der Fall war — wurde durch Umstände, die man in Australien allein treffen konnte, bedeutende Hilfe geleistet, und zwar anfangs durch den Mangel an Arbeitern zur Zeit, wo das Gold entdeckt wurde, und nachher durch die Regierungspolitik, die größtenteils durch die Stimme der Arbeiterklasse beherrscht wurde.

Alle Staatsdiener hatten nur 8 Stunden Dienst zu leisten. In Neu Südwales z. B. erfreuen sich nicht nur alle in Staatsämtern angestellten Civilbeamten und die Angestellten auf den Staatseisenbahnen, sondern auch alle Arbeiter, die an öffentlichen Werken (Public Works) angestellt sind, eines Achtstundentages. In den Jahren 1884—1888 stellte die Regierung von Neu Südwales 20 500 Leute bloß an diesen Public Works an [2]), eine riesig große Zahl, wenn man bedenkt, daß die ganze Kolonie kaum eine Million Einwohner zählt. Fast ohne Rücksicht auf die finanziellen Resultate, hat die Regierung die kurzen Arbeitsstunden auch aus sozialen und politischen Gründen eingeführt. Die Staatseisenbahnen z. B. sind fortwährend keineswegs einträglich, es wird jedoch niemals ein Vorschlag zur Verminderung der Kosten durch eine längere Tagesarbeit seitens der Angestellten gemacht werden.

Solange der Staat fortfährt, als 8-stündiger Arbeitgeber einen so durchgreifenden Einfluß auszuüben, ist es für den Privat-Arbeitgeber fast unmöglich, einen längeren Arbeitstag zu fordern. Auf diese Weise — was sie auch gutes in anderen Beziehungen ausrichten mag — unterstützt die Politik der Regierung ganz zweifellos die Arbeiter in der Privatindustrie in der Erhaltung eines Achtstundentages, auch wenn das Gedeihen des Gewerbes eine solche Verminderung in der Stundenzahl keineswegs [3]) zweckmäßig macht.

Der Waffenstillstand in der Industrie, der das notwendige Resultat der Machtstellung beider Parteien war, hat einen wünschenswerten Modus vivendi geschaffen.

Obgleich der Anfang der beiderseitigen Organisation von einer Zunahme der Zahl der Strikes begleitet war, so darf man doch für die Zukunft hoffen, daß sie abnehmen werden, weil jede von beiden Parteien durch die Rücksicht auf die Widerstandsfähigkeit des Gegners von übertriebenen Forderungen abgeschreckt wird. Außerdem ist ein Centralkomitee von Arbeitgebern oder -nehmern vorsichtiger und kühler in der Beurteilung von Streitfällen als der

1) Wealth and Progress of N. S. W., Ausgabe 1896, S. 514.

2) Wealth and Progress of N. S. W., Ausgabe 1896, S. 512.

3) Es hat sich aus australischer Erfahrung beweisen lassen, daß die Einführung des Achtstundentages die Zahl der Arbeitslosen nicht, wie man so oft hat behaupten wollen, verringert.

Lokalverband, der in die Streitigkeit unmittelbar verflochten ist. Allerdings muß auf der anderen Seite zugegeben werden, daß, wenn nunmehr Strikes ausbrechen, sie wahrscheinlich sehr ausgedehnt sein werden.

Eine besonders günstige Seite dieses Waffenstillstandes ist es, daß er ein Schritt auf dem Wege zu einem ehrenvollen Frieden ist, indem man den Weg des Schiedsgerichts betritt. Die allgemeine Meinung in Australien geht dahin, daß ein schiedsgerichtliches Verfahren nur da denkbar ist, wo beide Seiten gegenseitig Respekt vor der Macht des Gegners haben. Es ist denn auch eine Thatsache, daß in Australien die Neigung zur friedlichen Beilegung der Differenzen im geraden Verhältnis zu der Erstarkung der Verbände gewachsen ist. Dieser Fortschritt vollzieht sich allerdings langsam, aber nicht langsamer als man erwarten darf. Gerade so wie die Idee eines Schiedsgerichts zwischen zwei Nationen an Stelle des Krieges langer Zeit bedarf, um sich durchzuringen, so ist es nur natürlich, daß auch das Prinzip, die Gewerbestreitigkeiten friedlich zu lösen, sich nur langsam durchsetzt.

Boston, November 1897.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1897.

Bericht von

Dr. jur. Georg Maas, Bibliothek-Assistent bei dem Reichsgericht in Leipzig.

II.[1]) Herzogtum Anhalt.

Verordnung vom 29. Januar zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. (Ges.-Samml. Bd. XV, S. 245.)

§ 1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung im § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Verordnung vom 1. Februar, betr. die Vorbereitung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. (Ges.-Samml. S. 247—253.)

Festsetzung der Geltung der durch den preußischen Justizminister am 18. Januar erlassenen Verfügung auch für Rechtskandidaten aus Anhalt. Erfolgt mit Rücksicht auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gesetz vom 15. März, betr. Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1886 wegen Einführung einer Prüfung für Hufbeschlagschmiede. (Ges.-Samml. S. 255.)

Gesetz vom 18. März zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Ges.-Samml. S. 257—258.)

Gesetz vom 24. März, betr. die Abänderung des mit dem Gesetz vom 15. März 1894 erlassenen Normal-Besoldungs-Tarifs der etatsmäßig angestellten Verwaltungs- und Justizbeamten mit Ausschluß der Richter. (Ges.-Samml. S. 269—270.)

Betrifft den Gehalt der Kreisphysiker und Kreistierärzte.

Verordnung vom 7. April, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten nebst Anweisung zum Desinfektionsverfahren. *Dazu:* Bekanntmachung vom 1. September wegen Verlegung des Termins

1) No. I, den Bericht über Preußen enthaltend, siehe in Heft 1 S. 53—58.

zum Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. März 1898. (Ges.-Samml. S. 271—281, 489.)

Gesetz vom 22. Mai, betr. die anderweite Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1884 über den Urkundenstempel, nebst Abdruck des Tarifs. *Dazu:* Verordnung vom 26. Mai, betr. die Ergänzung der zur Ausführung des Gesetzes über die Urkundenstempelsteuer erlassenen Verordnung vom 26. Juni 1884. (Ges.-Samml. S. 307—337, 397.)

Anhaltisches Gerichtskostengesetz vom 22. Mai. (Ges.-Samml. S. 339—377.)

Gebührenordnung für Notare vom 22. Mai. (Ges.-Samml. S. 379—387.)

Gesetz vom 22. Mai, betr. die anderweite Abänderung des Gesetzes die Erbschaftssteuer betr. (Ges.-Samml. S. 393—394.)

Verordnung vom 22. Mai, betr. die Abänderung des mit der Verordnung vom 26. Mai 1894 erlassenen Normal-Besoldungstarifs für die etatsmäßigen technischen Beamten des Herzogl. Salzwerks Leopoldshall. (Ges.-Samml. S. 395—396.)

Gesetz vom 22. Mai, betr. die Einführung einer Gewerbesteuer. (Ges.-Samml. S. 399—415.)

Gesetz vom 22. Mai, betr. die Einführung einer Kapitalrentensteuer. (Ges.-Samml. S. 417—424.)

Zu beiden Steuergesetzen gemeinsame Ausführungsverordnung vom 23. Juli. (Ges.-Samml. S. 463—474.)

Bekanntmachung vom 2. Juli, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen. (Ges.-Samml. S. 455.)

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes = Staatsministerium; höhere Aufsichtsbehörde = Regierung, Abteilung des Innern; Polizeibehörde = Ortspolizeiverwaltung.

Verordnung vom 16. Juli, betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in Schank- und Gastwirtschaften. (Ges.-Samml. S. 457.)

Verordnung vom 26. Juli, betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte. (Ges.-Samml. S. 475—487.)

Verordnung vom 27. September, betr. die Gebührenordnung für approbierte Tierärzte. (Ges.-Samml. S. 491—498.)

Bekanntmachung vom 26. Oktober und Verordnung vom 15. November zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. (Handwerkerkammerngesetz.) (Ges.-Samml. S. 499, 505—506.)

Weitere Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes = Kreiskommunalverbände; höhere Verwaltungsbehörde = Regierung, Abteilung des Innern; untere Verwaltungsbehörde = Kreisdirektion, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern = Magistrat; Gemeindebehörde = Magistrat bezw. Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher. — Klage wegen Entziehung oder Beschränkung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen findet beim Landesverwaltungsgericht statt. Weitere Bestimmungen betreffen die Innungen.

Bekanntmachung vom 27. Oktober, betr. die Abänderung des Statuts der Anhalt-Dessauischen Landesbank zu Dessau. (Ges.-Samml. S. 501—503.)

Grundkapital auf 9 Mill. Mark erhöht, die übrigen Bestimmungen betreffen die Rechte und Pflichten der Prokuristen.

III. Grofsherzogtum Baden.

Verordnung vom 30. Dezember 1896, die Waisenrichterordnung vom 30. Oktober 1889 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 1—2.)

Bekanntmachung und Verfügung vom 30. Dezember 1896, die Ausführung des Börsengesetzes betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 17.)

An der Börse in Mannheim wird laut Beschlufs des Bundesrats die amtliche Feststellung des Börsenpreises von Effekten und Waren ohne Mitwirkung von Kursmaklern erlaubt; bei dieser Feststellung dürfen die Mitglieder der Interessentenvereine zugegen sein.

Sodann wird die Aufsicht über die Börse in Mannheim der Handelskammer daselbst übertragen, die Thätigkeit des Staatskommissars wird im Handel mit Wertpapieren auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt. Der Landwirtschaft und Müllerei wird im Vorstand der Börse — Abt. für Produkte — eine entsprechende Vertretung eingeräumt. Das Ehrengericht soll aus einem 5 Personen zählenden Ausschusse der Handelskammer gebildet werden.

Für die mit Staatsgenehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen inländischer Gemeinden und Kreise ist bei deren Einführung an der Mannheimer Börse die Einreichung eines Prospektes nicht erforderlich, ebenso nicht für die Pfandbriefe der rheinischen Hypothekenbank.

Verordnung vom 31. Dezember 1896, die Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 2—16.)

Ersetzt die Verordnungen vom 30. Nov. 1874, 11. Febr. 1885 und 19. Jan. 1886.

Gesetz vom 24. Januar 1897, die Umwandlung der 4-proz. Staatsanleihen in $3^1/_2$-proz. betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 19—20.)

§ 1. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird ermächtigt, die zur Heimzahlung der 4-proz. Staatsanlehen von 1859—61, 1862—64, 1875, 1878, 1879, 1880 und 1886 erforderlichen Mittel, soweit nötig, im Wege der Aufnahme eines Staatsanlehens aufzubringen.

§ 2. Bevor die obigen Staatsanlehen zur Heimzahlung gekündigt werden, ist den Gläubigern die Umwandlung ihrer 4-proz. Schuldverschreibungen in $3^1/_2$-proz. anzubieten. Das Angebot gilt als angenommen, wenn nicht binnen einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist eine schriftliche Ablehnung der angebotenen Umwandlung unter Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 3. Eine weitere Herabsetzung des Zinsfufses, sowie aufserordentliche Tilgungen der umgewandelten Staatsanlehen finden vor Ablauf von 10 Jahren von der erfolgten Umwandlung an nicht statt.

§ 4. Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung vom 19. Januar, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 23.)

Erteilt den Vorständen der Versicherungsanstalten sowie deren Kontrollbeamten die Befugnis, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten in den Fällen der §§ 104, 126 und 127 des Gesetzes selbst vorzunehmen.

Verordnung vom 24. Januar, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 20—21.)

Aufhebung der Verordnungen vom 29. Oktober 1874 und 14. September 1879.

Verordnung vom 25. Januar, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 24.)

Betrifft Aenderungen der §§ 47 Abs. 4 und 51 der Verordnung vom 23. Dezember 1883 bez. des Kleinhandels mit Spiritus und Uebertragung bestehender realer Wirtschaftsrechte.

Verordnung vom 29. Januar, die Haltung von Zuchtfarren, Zuchtebern und Zuchtböcken betr., nebst Formular für Körscheine und Berichte über den Stand der Farren-etc.-Haltung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37—55.)

Verordnung vom 14. April, die Hafenordnung für Konstanz betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 65—74.)

Verordnung vom 27. April, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 75—77.)

Verordnung vom 6. Mai, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 79—80.)

Verordnung vom 6. Mai, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81.)

Verordnung vom 23. Juni, die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 114.)

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes = Bezirksämter; höhere Verwaltungsbehörde = Landeskommissäre.

Bekanntmachung vom 5. Juli, die Veröffentlichung des revidierten Textes der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 auf Grund der in Art. 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1896 erteilten Ermächtigung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 114—157.)

Verordnung vom 8. Juli, die Organisation der Landesstatistik betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 159—160.)

Einrichtung eines dem Ministerium des Innern untergeordneten Statistischen Landesamtes.

Verordnung vom 19. Juli, das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betr. nebst Bekanntmachung der Sparkassenrechnungsanweisung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 195—263.)

Bekanntmachung vom 21. Juli, die Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 163—193.)

Vergl. die bayerische Bekanntmachung vom 8. September.

Verordnung vom 13. August, die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 264.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes = Bezirksämter. Prüfung und Bestätigung des vom Arbeitgeber herzustellenden Aushangs in den Werkstätten erfolgt durch die Bürgermeister, in Städten mit Staatspolizei durch das Bezirksamt.

Verordnung vom 11. September, die Führung der Grund- und Pfandbücher betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 293—294.)

In Ergänzung der bisherigen Bücher sollen unverweilt ein Hauptbuch über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken und ein Generalregister über Pfandrechte an Grundstücken angelegt werden.

Bekanntmachung vom 20. September, die gnadenweise Bewilligung von Pensionszuschüssen für Offiziere, Militärärzte, Beamte und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 292.)

Auszugsweise Mitteilung der vom Preuſs. Kriegsministerium zum Vollzug der Art. I und II des Gesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 1874 unterm 22. Juni 1895 und 19. Juli 1897 erlassenen Bestimmungen.

Verordnung vom 21. September, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 267—269.)

Aenderungen aus Anlafs der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bekanntmachung vom 24. September, betr. die am 3. Juli zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft über die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 269—291.)

Bekanntmachung vom 11. Oktober, die Lieferung von Papier zu amtlichen Zwecken betr., nebst Abdruck der preußischen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 295—303.)

Verordnung vom 22. Oktober, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 307—308.)

Nur auf Antrag erhalten ein Grundbuchblatt: die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfiskus, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer, solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, die Grundstücke des Grofsherzogs und die Grundstücke, welche zum Hausgut oder Familiengut der Grofsherzoglichen Familie gehören. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Bekanntmachung vom 28. Oktober, die am 18. September 1895 geschehene Errichtung eines Additionalprotokolls zur revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 308—309.)

Betrifft die authentische Auslegung der Artikel 32—40.

Verordnung vom 4. Dezember, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 315—316.)

Bekanntmachung vom 23. Dezember, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wertpapieren betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 322.)

Vom 1. Januar 1898 Verzinsung des Hinterlegten mit 2 Proz.

IV. Königreich Bayern.

Bekanntmachung vom 10. Januar, die Postordnung für das Königreich Bayern betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 57.)

Aenderung der §§ 18, 26, 27, 60, 61, 79, 90, 93 vorwiegend mit Rücksicht auf die Einrichtung von Posthilfstellen.

Bekanntmachung vom 13. Februar, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 30.)

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Ermächtigung der Distriktspolizeibehörden, in München der Polizei-Direktion zur Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs.

Bekanntmachung vom 3. März, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 38—41.)

Mitteilung einer Tabelle, aus welcher für die mit $3^1/_4$ Proz. verzinslichen Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraums gutgemachte Tilgungsbetrag zu entnehmen ist und aus welcher

bezüglich solcher Darlehen die Länge der Tilgungsperiode für Kulturrenten von jeder Höhe bestimmt werden kann.

Bekanntmachung vom 19. März, die Konvertierung der älteren Landeskultur-Rentendarlehen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 51—52.)

Auf Grund des § 20 Abs. II des Finanzgesetzes für die XXIII. Finanzperiode 1896 und 1897 (Ges. u. Verordn.-Bl. 1896 S. 259) wird vom 1. Mai 1897 ab der Zinsfuß der älteren Landeskultur-Rentendarlehen auf $3^1/_4$ Proz. mit der Wirkung ermäßigt, daß der infolgedessen von den Schuldnern ersparte Zins bei unveränderter Fortentrichtung der seitherigen Kulturrenten ausschließlich zur beschleunigten Tilgung zu dienen hat. Die hiernach sich ergebende Dauer der Tilgungsperiode wird von der Landeskultur-Rentenkasse gelegentlich der Einhebung der am 1. November 1897 fälligen Halbjahres-Kulturrenten jedem Schuldner bekannt gegeben werden.

Ausnahmsweise kann Gemeinden und Einzelschuldnern (Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 113) in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von der Landeskultur-Rentenkommission die Kürzung des nachgelassenen Zinsbetrages an der Kulturrente insoweit bewilligt werden, als hierdurch die gesamte Tilgungsperiode nicht über die ursprünglich festgesetzte Dauer und nicht über die Zeit von 52 Jahren erstreckt wird. Bezügliche Gesuche sind binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte an gerechnet, bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden einzureichen und von letzteren ohne Verzug der Landeskultur-Rentenkommission mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Oberpolizeiliche Vorschriften vom 7. April zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 63—70.)

Ordnung des Meldewesens, Ausstellung von Aufnahme- und Kontrollkarten unter Abdruck von Formularen. Vorschriften über das Wohnen- und die Verproviantierung der Arbeiter. Anwendung des Gesetzes auf Eisenbahnbauten des Staates wie von Privaten.

Bekanntmachung vom 21. April, Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompetenzen für Kinder der Ober- und Unterklassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffizierswitwen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 187—189.)

Bekanntmachung vom 3. Mai, die Abänderung der Bestimmung der Allerh. Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 191—192.)

Abänderung erfolgt in Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Allerh. Verordnung vom 21. Mai nebst Erläuterung, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 197—204.)

§ 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergernis erregenden oder geräuschvollen Arbeiten

a) des Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebes,

b) der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Berufsgärtnerei und Berufsfischerei sind an Sonn- und Festtagen ohne Unterschied, ob letztere als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung bestimmt sind oder nicht, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht:

1) die Arbeiten im Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebe, bei welchen auf Grund der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich oder der hiersu erlassenen Anordnungen an Sonn- und Festtagen Arbeiter verwendet werden dürfen, und zwar auch an den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen,

2) die Arbeiten im Verkehrsgewerbe, welche ohne Nachteil nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden können,

3) die Arbeiten in Apotheken, Badeanstalten, Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben

und im Vergnügungsgewerbe (Darbietung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten) vorbehaltlich der in § 4 und § 5 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Beschränkungen,

4) die dringenden sowie die zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung nötigen Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Berufsgärtnerei und Berufsfischerei, die durch ungünstige Witterung gebotenen Erntearbeiten, die Arbeiten der Weinlese, dann die Arbeiten, welche in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wie Branntweinbrennereien, Moikereien, ohne Nachteil nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden können, bei der Berufsfischerei in den mehreren Staaten gemeinsamen Gewässern auch jene Arbeiten, welche den Fischern der anderen Staaten gestattet sind.

Bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage im Betriebe der Staatsverkehrsanstalten sind die hierüber von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen mafsgebend.

Der Ministerial-Instanz bleibt vorbehalten, bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage Ausnahmen in widerruflicher Weise zu bewilligen.

§ 2. Die offenen Verkaufsstellen sind:

1) am ersten Weihnachtstage,

2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,

3) in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage den ganzen Tag über geschlossen zu halten, soweit nicht nach der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Anordnungen Ausnahmen gestattet sind; für die unter Ziffer 3 genannten Festtage dürfen in der Regel keine weiteren Ausnahmen als für jene unter Ziffer 1 und 2 zugelassen werden.

Im übrigen bemifst sich das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen und den unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen ausschliefsend nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Anordnungen.

An den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen dürfen die Verkaufsstellen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden. Ausgenommen sind jene Geschäftsbetriebe, welche an den der Gewerbeordnung unterstellten Festtagen einer solchen Beschränkung nicht unterliegen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Oeffnens der Marktbuden an den auf einen Sonn- oder Festtag fallenden Messen und Jahrmärkten. Apotheken dürfen an sämtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein.

Die Beschränkungen, welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie der ambulante Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung an den Sonn- und Festtagen nach der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Anordnungen unterworfen ist, gelten im gleichen Umfange auch für diese Betriebe an den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen.

§ 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§ 5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschiefsen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 32 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Art. 33 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§ 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in § 2 Abs. III, §§ 4, 5 und 6 Abs. I enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1—7 mit Ausnahme jener des § 2 Abs. I Ziffer 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in konfessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionsteiles sind die Bestimmungen des § 82 der II. Verfassungsbeilage mafsgebend.

Insolange in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schliefsung der Ortsläden an den einem Religionsteil eigentümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§ 9. Gegenwärtige für alle Landesteile giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Juli 1862 und 4. August 1883, die Feier der Sonn- und Festtage betr.

Bekanntmachung vom 22. Mai, die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 204—207.)

Vergl. die Bekanntmachung vom 24. März, betr. Abänderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. (R.G.B. S. 161—164.)

Bekanntmachung vom 22. Mai, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 208—209.)

Vergl. die Bekanntmachung vom 24. März, betr. Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. (R.G.B. S. 164—165.)

Bekanntmachung vom 22. Mai, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betr. (Ges.- u. Verordn-Bl. S. 209—210.)

Vergl. die Bekanntmachung vom 24. März, betr. Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. (R.G.B. S. 166.)

Allerh. Verordnung vom 4. Juni, die Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Anlegung des Grundbuches in der Pfalz betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 213—215.)

Auf Grund des Art. 186 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Art. 272 Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in der Fassung vom 6. Juli 1892 erlassen.

§ 1. Zur Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz werden die seit dem 1. Januar 1889 in die Inskriptionsregister bei den Hypothekenämtern gemachten Einschreibungen in Hypothekenlisten ausgezogen.

§ 2. Die Hypothekenlisten werden nach Steuergemeinden angelegt und haben sich auf alle Einschreibungen zu erstrecken, welche Grundstücke der betreffenden Steuergemeinde seit dem 1. Januar 1889 umfassen. Die Einschreibungen werden nur nach Band und Artikel des Inskriptionsregisters in die Hypothekenlisten aufgenommen.

§ 3. Mit Anlegung der Hypothekenlisten wird am 1. Juli 1897 begonnen. Die Listen werden bis zu dem Tage geführt, an dem die Bordereaux an das Amtsgericht abgegeben werden. (§ 5.)

§ 4. Die Anfertigung der Hypothekenlisten liegt den Hypothekenbewahrern ob.

Dieselben beziehen für jeden Band des Inskriptionsregisters, der zum Zweck der Anlegung der Hypothekenliste auszuziehen ist, eine Gebühr von 7 M.

§ 5. Zum Zweck der Anlegung des Grundbuchs in einer bestimmten Gemeinde haben die Hypothekenbewahrer dem mit der Anlegung betrauten Amtsgericht auf Ersuchen aus den hinterlegten Bordereaux gegen schriftliche Empfangsbescheinigung alle jene einzelnen Bordereaux auszuhändigen, in denen Grundstücke der betreffenden Gemeinde als belastet angeführt sind.

§ 6. Die Amtsgerichte haben die Bordereaux amtlich zu verwahren und nach gemachtem Gebrauch an die Hypothekenbewahrer zurückzugeben.

§ 7. Die Hypothekenbewahrer können jederseit von den an die Amtsgerichte abgegebenen Bordereaux Einsicht nehmen; auf Verlangen haben die Amtsgerichte ihnen bestimmt bezeichnete Bordereaux auf kurze Zeit zur Einsichtnahme zu übersenden.

§ 8. Für die Aushebung und Wiedereinlegung der Bordereaux werden den Hypothekenbewahrern folgende Gebühren bewilligt:

1) Für jede Steuergemeinde eine Grundgebühr von 10 M.;
2) ferner für jede Steuergemeinde, die nach der Volkszählung vom Monat Dezem-

ber 1895 mehr als 3000 Einwohner hat, 3 M. für jedes angefangene Tausend einer höheren Einwohnerzahl.

§ 9. Das Formular für die Hypothekenlisten bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft das Staatsministerium der Justiz, insoweit Gebühren in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Bekanntmachung vom 26. Juni, die Telegraphenordnung *für das Kgr. Bayern* betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 222—242.)

Vergl. die badische Bekanntmachung vom 21. Juli.

Bekanntmachung vom 11. August, die Ergänzung der Gebührentaxe der Aichanstalten für Maß und Gewicht betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 278—279.)

Bekanntmachung vom 11. August, die Aichung von selbstthätigen Registrierwagen, von chemischen Meßgeräten und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 279—287.)

Vergl. auch die im R.G.B. No. 31 veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. Juli 1897.

Bekanntmachung vom 17. August, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die hiermit verbundene Töchterkasse betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 291—300.)

Verordnung vom 1. September, den Vollzug des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 303—304.)

Betrifft Befreiung der bayerischen Landwirtschaftsbank von den Erfordernissen der Veröffentlichung ihrer gemäß Art. 4 Abs. 1 des obigen Gesetzes abzugebenden Erklärungen.

Bekanntmachung vom 8. September, betr. Revision der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 305—336.)

(Vergl. die Badische Bekanntm. vom 21. Juli.)

Bekanntmachungen vom 17. September, 22. und 28. November, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 337—338, 375—377.)

Betrifft nur die Bestimmungen der Anlage B sowie der §§ 42 und 44 der Verkehrsordnung.

Verordnung vom 16. Oktober, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen im Rgbezirke von Oberfranken betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 345—346.)

Verlängerung der Giltigkeit der Verordnung vom 2. Oktober 1887 auf die Dauer von weiteren 5 Jahren vom Ablaufe der durch Verordnung vom 12. September 1892 bestimmten Geltungsdauer.

Verordnung vom 29. Oktober, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 355—356.)

Die Befugnisse der Landescentralbehörde werden von dem Staatsministerium des Innern, die der höheren Verwaltungsbehörde von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden, in

München vom Magistrate ausgeübt. Polizeibehörden im Sinne des Gesetzes = Ortspolizeibehörden, in München = Magistrat. Für München ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 69c Abs. 2 und § 129b Abs. 1 der Magistrat, im Sinne von § 126b Abs. 2 die Polizeidirektion.

Bekanntmachung vom 8. November, die Postordnung für das Kgr. Bayern vom 1. Mai 1889 betr. (Ges.-Verord.-Bl. S. 362—363.)

Betrifft Aenderungen bez. der portopflichtigen Dienstsachen der im Privatwege hergestellten Briefumschläge, Streifbänder etc. und der Kartenbriefe.

Gesetz vom 19. Dezember, den zweigeleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen und die Beschaffung von Fahrmaterial, sowie die Ausrüstung bereits vorhandener Fahrzeuge betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 421—422.)

Bedarf: 21 625 000 M. Deckung durch ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen.

Gesetz vom 20. Dezember wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. März 1879, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nebst Tarif. *Daxu:* Bekanntmachung vom 23. Dezember, den Vollzug des Gesetzes betr. und Abdruck des Gesetzes in seiner neuen Fassung. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 415—420, 423—437.)

Die Ausführungsbestimmungen betreffen: Befreiung der Personen von der Wandergewerbesteuer, welche nach der G.O. eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen; Erteilung eines Wandergewerbescheines auch maßgebend für die Steuerpflichtigkeit ohne Prüfungspflicht der Rentämter. Steuersätze für Musterreisende 60 resp. 24 M., je nach der Größe des vertretenen Geschäftes, welche vom Rentamt nach eigener Kenntnis oder nach den bei der Steueranlage erbrachten Nachweisungen zu würdigen ist.

V. Herzogtum Braunschweig.

Verordnung vom 18. Februar zur Ausführung des § 19 und Verordnung vom 20. Mai zur Ausführung von § 21 des Gesetzes, betr. den Handel mit Giften vom 9. Juni 1895. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 13—14, 79—82.)

Pflicht bei Erlaubniseinholung ein Verzeichnis der zu verkaufenden Gifte beizufügen. Prüfung der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden bezüglich des beabsichtigten Gewerbebetriebes. Bezeichnung der Gifte in den Genehmigungsurkunden, für welche die Erlaubnis zum Gifthandel erteilt wird. Diese Verordnung betrifft nicht den in Ausübung des Apothekergewerbes betriebenen Handel mit Giften.

Die zweite Verordnung betrifft Revisionen und die darüber aufzunehmenden Protokolle.

Gesetz vom 4. März, das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 15—16.)

Aufhebung des Gesetzes vom 13. Juni 1895.

Verordnung vom 11. März, betr. den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Schiedsmannsordnung vom 2. Juli 1896. (Ges.- u. Verordn.-Samml S. 17.)

Das Inkrafttreten erfolgt mit dem 1. Juli 1897.

Bekanntmachung vom 19. März, betr. Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, die Schiedsmannsordnung betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 27—34.)

Bekanntmachung vom 5. April, betr. den Erlaß einer Gebühren-

ordnung für die approbierten Aerzte und Zahnärzte, die Tierärzte, die Heilgehilfen und die Hebammen. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 49—68.)

Bekanntmachung der Landes-Justizverwaltung vom 6. Mai, betr. die von den Herzogl. Amtsgerichten dem Herzogl. Steuerkollegium behufs Veranlagung der Einkommensteuer zu machenden Mitteilungen. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 69—75.)

Betrifft monatliche Mitteilungen nach abgedruckten Formularen über Eintragungen im Grundbuche, welche für eine zutreffende Veranlagung von Wert sind. Sie unterbleiben bei Hypotheken und verzinslichen Abfindungen unter 300 M. und bei Rechten auf wiederkehrende Hebungen im Jahreswert bis zu 25 M.

Verordnung vom 4. Juni, die Veröffentlichung der der Süd-Harz-Eisenbahngesellschaft zu Walkenried erteilten Konzession zur Ausführung und zum Betriebe einer Nebeneisenbahn von Walkenried nach Braunlage mit Fortsetzung bis zum Wurmberge und mit einer Abzweigung nach Tanne, sowie die Veröffentlichung des Statuts jener Gesellschaft betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 93—126.)

Verordnung vom 5. Juli, die Abänderung der für die Herzogl. juristische Prüfungskommission unterm 18. August 1879 erlassenen Instruktion betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 161—164.)

Kirchengesetz vom 5. Juli, die Vergütung der Reisekosten der Abgeordneten zu den Inspektionssynoden betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 165—166.)

Bekanntmachung vom 20. Juli, betr. Abänderung der am 27. August 1896 erlassenen Ausführungsvorschriften zu dem Einkommensteuergesetze vom 16. April 1896. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 171.)

Die Bestimmungen über die Fristen, welche in dem dem ersten Steuerjahr (1897/98) voraufgegangenen gesamten Veranlagungsverfahren innezuhalten gewesen bleiben auch bezüglich des Veranlagungsverfahrens vor dem zweiten Steuerjahre 1898/99 maßgebend.

Verordnung vom 22. August, betr. die Zuständigkeit des Bergrevierbeamten bei Ausführung des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes. (Ges. u. Verordn.-Samml. S. 187—188.)

Verordnung vom 9. September, die Publikation der zum Zweck des Baues und Betriebes einer das diesseitige und das preußische Staatsgebiet berührenden Neben- bezw. Kleinbahn von Heudeber nach Mattierzoll seitens der Kleinbahn-Gesellschaft Heudeber-Mattierzoll zu Halberstadt durch beiderseitige Ministerialerklärungen getroffenen Vereinbarungen, sowie der Bedingungen der jener Gesellschaft für das diesseitige Staatsgebiet erteilten Konzession betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 191—204.)

Bekanntmachung vom 20. Oktober, betr. Aenderung bezw. Ergänzung der Anweisung, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 217.)

Betrifft Erlaubnis zum Handel mit Blumen und Kränzen am letzten Sonntag nach Trinitatis, dem sog. Totensonntag.

VI. Freie und Hansestadt Bremen.

Bremer Börsenordnung vom 22. Dezember 1896. (Gesetzbl. S. 2—11.)

Gesetz vom 17. Januar, betr. Abänderung des § 28d der Erbe- und Handfestenordnung. (Gesetzbl. S. 1.)

Verordnung vom 17. Januar, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. (Gesetzbl. S. 1—2.)

Verordnung vom 17. Januar, betr. die Beförderung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen. (Gesetzbl. S. 15—16.)

Bekanntmachung vom 23. Januar, betr. Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. September 1885 wegen Notierung von Terminpreisen für nordamerikanische Baumwolle. (Gesetzbl. S. 15.)

Betrifft Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes.

Verordnung vom 5. Februar, betr. die Ausführung des § 38 Abs. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. (Gesetzbl. S. 19.)

Einreichung eines Prospektes nicht erforderlich für Schuldverschreibungen, bez. deren das Reich oder ein Bundesstaat volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften, kommunalständischer Kreditinstitute und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten.

Bekanntmachung vom 12. Februar und 1. Juni, betr. Aenderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgaben auf der Unterweser. (Gesetzbl. S. 25—26, 82.)

Betrifft den Transport von Chlorkalium, Heu und anderer Futtergewächse, Schlempekohle und Roheisen.

Verordnung und Bekanntmachung vom 13. Februar, betr. Acetylengas und Calciumcarbid. (Gesetzbl. S. 21—22.)

Gesetze vom 9. März und 29. Dezember betr. Zusätze zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894. (Gesetzbl. S. 25 u. 39.)

Betrifft Krankenanstaltsbeamte.

Gesetz vom 29. Dezember. betr. einen weiteren Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894. (Gesetzbl. S. 137.)

Betrifft Anrechnung der an bremischen Privatschulen geleisteten Dienstzeit.

Gesetz vom 26. März, betr. Zusatz zur Notariatsordnung vom 16. November 1880. (Gesetzbl. S. 27.)

Betrifft Sicherheitsleistung der Notare durch Verpfändung von mindestens 3-prozentigen Schuldverschreibungen.

Lootsenordnung für die Bremische Seelootsengesellschaft vom 1. April. (Gesetzbl. S. 31—44.)

Bekanntmachung vom 1. Juli, betr. die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet. (Gesetzbl. S. 87—88.)

Verordnung vom 1. Juli, betr. die Nachversteuerung der Warenbestände in den dem deutschen Zollgebiet anzuschließenden Teilen des Bremerhavener Zollausschlußgebiets. (Gesetzbl. S. 90—97.)

Gesetz vom 3. Juli, betr. die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven. (Gesetzbl. S. 99—105.)

Verordnung vom 3. Juli, betr. das Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. (Gesetzbl. S. 107—108.)

Verordnung vom 29. Juli, betr. die Abänderung der Verordnung

wegen Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahnanlagen im Freibezirk und am Holzhafen, einschließlich der Bahnstrecke bis zur Weserbahn. (Gesetzbl. S. 109.)

Verordnung vom 24. August, betr. eine Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 23. März 1879, betr. die Gebühren der beeidigten Messer und Wäger. (Gesetzbl. S. 111.)

Gesetz vom 29. September wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen vom 14. Oktober 1888. (Gesetzbl. S. 115.)

Neue Sätze für das Hafengeld.

Verordnung vom 14. Oktober, betr. die Zählung des Bestandes von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen. (Gesetzbl. S. 117—118.)

Verordnung vom 26. Oktober, den Schiffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betr. (Gesetzbl. S. 121—123.)

Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. Vom 30. Oktober. (Gesetzbl. S. 125—126.)

Siehe Hamburger Bekanntmachung vom 29. Oktober 1897.

Gesetz vom 14. Dezember, betr. Aenderung des § 13 des Gesetzes vom 25. Dezember 1896 über die Stempelabgaben. (Gesetzbl. S. 127.)

Befreiung der Versicherungen von Kontanten, Staats- und sonstigen Wertpapieren gegen die Gefahren der Seeschiffahrt von der Stempelabgabe. Vergl. Hamburger Bekanntmachung vom 11. Oktober 1897.

Verordnung vom 25. Dezember, wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betr. die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. (Gesetzbl. S. 133.)

Verordnung vom 25. Dezember, betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen. (Gesetzbl. S. 133—134.)

Gebührenordnung vom 25. Dezember für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. (Gesetzbl. S. 134.)

VII. Reichsland Elsafs-Lothringen.

Verordnung vom 18. Januar, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung. (Gesetzbl. S. 3—4.)

Ermächtigung des Bezirkspräsidenten zur Untersagung des Handels mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose, des Gewerbebetriebs der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, der Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heiraten, ferner des Handels mit Droguen und chemischen Präparaten zu Heilzwecken. Die Untersagung der übrigen in § 35 der G.O. genannten Gewerbe wird durch den Kreisdirektor (Polizeidirektor) verfügt. Die in den §§ 33 Abs. 6, 42a, 56b Abs. 1 und 3, 59 und 105a der G.O. den Landesregierungen zugewiesenen Befugnisse werden vom Ministerium ausgeübt.

Gesetz vom 29. März, betr. die Erhebung von Abgaben behufs Deckung der Ausgaben der Handelskammern. (Gesetzbl. S. 33—34.) — Berichtigung des Datums S.39.

Das Gesetz ist auf S. 33 fälschlich vom 31. März datiert.

Verordnung vom 14. April, betr. die Handelskammern. (Gesetzbl. S. 35—39.)

Gesetz vom 12. Mai, betr. die Verzinsung der Gelder der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsgenossenschaften. (Gesetzbl. S. 43.)

Vom 1. Juli 1897 Verzinsung der bei der Staatsdepositenverwaltung eingezahlten Gelder der Sparkassen mit $3^1/_4$ Proz., der der Hilfsgenossenschaften mit $3^1/_2$ Proz.

Stempelgesetz vom 21. Juni. (Gesetzbl. S. 47—71.)

Gesetz vom 21. Juni, betr. die Registrierungsabgaben für die Uebertragung von Apotheken und von Kuxen, sowie die Erbschaftssteuer von Kuxen. (Gesetzbl. S. 71—72.)

Registrierungsabgabe beträgt 2 Proz. des Preises. Bestimmungen über Verfahren bei Vereinigung sämtlicher Kuxe in einer Hand und bei Hinterziehungen durch Angaben geringerer Summen.

Gesetz vom 21. Juni, betr. die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Errichtung einer Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene. (Gesetzbl. S. 72—73.)

Gesetz vom 7. Juli, betr. das Vermögen der Ortschaften, sowie das Vermögen, welches mehrere Gemeinden oder Ortschaften in ungeteilter Gemeinschaft besitzen. (Gesetzbl. S. 75—78.)

Gesetz vom 7. Juli, betr. den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Vorschußkassen. (Gesetzbl. S. 79.)

Gesetz vom 24. November, betr. Abänderung des Sparkassengesetzes vom 14. Juli 1895. (Gesetzbl. S. 87—88.)

Betrifft die Anlage der Sparkassengelder.

Verordnung vom 29. November zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1878, betr. die Verwendung von Zuchtstieren. (Gesetzbl. S. 89—92.)

VIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

(Unter Benutzung des Amtsblattes, nicht der in abgeschlossenen Bänden erst nach Jahresschluß erscheinenden Gesetzsammlung.)

Bekanntmachung vom 4. Januar, betr. Abänderung des Gesetzes, betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe vom 14. Juli 1879. (Amtsbl. S. 17.)

Bestimmungen über Einsetzung von Sequestern.

Bekanntmachung vom 8. Januar, betr. Herstellung, Vertrieb und Besitz von Acetylengas. (Amtsbl. S. 29—30.)

Bekanntmachung vom 11. Januar, betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 23. Januar 1880. (Amtsbl. S. 31.)

Aufhebung der Bestimmung über die wöchentlich 2malige Notierung der Geld- und Wechselkurse und der Herausgabe des einmal wöchentlich erscheinenden „Allgemeinen Waren-Preiscourants".

Bekanntmachungen vom 22. Januar, 3., 12. und 23. Februar, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Dezember 1896, betr. die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens und der Ausführungsbestimmungen dazu. (Amtsbl. S. 47, 59—60, 76—79, 101—102.)

Bekanntmachung vom 29. Januar, betr. Aufhebung der Stempelpflichtigkeit von Eingaben an den Senat. (Amtsbl. S. 57.)

Revidierte Alster-Ordnung vom 4. Februar. *Dazu:* Bekanntmachung vom 10. Juli. (Amtsbl. S. 72—76, 315.)

Bekanntmachungen vom 12. und 13. Februar, betr. die Tuberkulinimpfung der den Quarantäne-Anstalten zugeführten Rinder und ihre Ausführung. (Amtsbl. S. 71—72, 82—83.)

Bekanntmachung vom 19. März, betr. Ergänzung der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken, sowie der weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes. (Amtsbl. S. 131—133.)

Bekanntmachung vom 25. März, betr. Vorschriften über die Einrichtung, den Betrieb und das Personal der Apotheken. (Amtsbl. S. 141—166.)

Bekanntmachung vom 12. Mai, betr. den am 19. Dezember 1896 abgeschlossenen, am 10. Mai 1897 ratifizierten Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg über die Regelung der verschiedenen Verhältnisse der Elbe. (Amtsbl. S. 193—205.)

Hafengesetz vom 2. Juni. *Dazu:* Bekanntmachungen vom 30. Juni, 12. Juli und 3. August, betr. Ausführung und Ergänzung. (Amtsbl. S. 227—237, 289—297, 317—320, 363.)

Bestimmt das örtliche Geltungsgebiet des Gesetzes und die für den Hafenverkehr in Betracht kommenden Behörden, ordnet den Verkehr mit den Schiffen, ihre Liegeplätze und das Meldewesen bei der Ankunft, bei Platzveränderungen und beim Abgang, trifft Vorschriften über das Liegen und das Fahren im Hafen unter Hinweis auf die Kaiserl. Verordnungen vom 9. Mai 1897 und 15. August 1876, über die Lichterführung der einzelnen Arten von Fahrzeugen und über die Gebühren.

Bekanntmachung vom 4. Juni, betr. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Bewilligung von Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten. (Amtsbl. S. 240.)

Verordnung vom 8. Juni, betr. die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern und von Mädchen in Gast- und Schankwirtschaften. (Amtsbl. S. 243.)

Bekanntmachung vom 9. Juni, betr. die von der Senatskanzlei zu erhebenden Gebühren. (Amtsbl. S. 245—246.)

Bekanntmachung vom 16. Juni, betr. die Krankenversicherung der im Staatsdienst nicht fest Angestellten. Abgeändert am 28. Juni. (Amtsbl. S. 249—251, 283—284.)

Bekanntmachung vom 24. Juni, betr. Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken und Dispensierstuben. (Amtsbl. S. 284—288.)

Verordnung vom 12. Juli, betr. die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch.

Dazu: Bekanntmachung vom 4. August, betr. Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung auf den 1. Oktober. (Amtsbl. S. 321, 365.)

Bekanntmachung vom 8. Oktober, betr. Ausführung des § 7 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Butter etc. (Amtsbl. S. 449.)

Anzeigen sind für die Stadt der Polizeibehörde, für das übrige Staatsgebiet der betr. Landherrenschaft zu erstatten.

Bekanntmachung vom 11. Oktober, betr. die Aufhebung der Stempelabgabe für See- und Flußversicherungen von Kontanten, Staats- und sonstigen Wertpapieren. (Amtsbl. S. 455.)

Bekanntmachung vom 29. Oktober, betr. den Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. (Amtsbl. S. 473—474.)

Neubestimmung der Gehälter der Richter: Präsident 18 000 M., 2., 3. u. 4. Präsident 16 000 M., die beiden ältesten Räte 14 000 M., die übrigen Räte jeder 13 000 M., der Oberstaatsanwalt 13 000 M., der Sekretär 5000 M. mit 5 Alterszulagen von 500 M. von je 4 Jahren. Der gegenwärtige Präsident erhält eine persönliche Zulage von 5000 M. jährlich.

Bekanntmachung vom 10. Dezember, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. (Amtsbl. S. 539—541.)

Bekanntmachung vom 22. Dezember, betr. die Arzneitaxe. (Amtsbl. S. 591—603.)

Bekanntmachung vom 27. Dezember, betr. Maßregeln zur Unterdrückung der Geflügelcholera. (Amtsbl. S. 609—611.)

(Fortsetzung folgt)

Miszellen.

IV.

Die gegenwärtige Lage der Leihämter in Deutschland.

Von W. R. Patterson in Philadelphia.

Die erste Art der Pfandinstitute entstand in Italien durch Gründung der Montes pietatis, einem Pfandgeschäft unter der Leitung von Mönchen. Die dazu erforderlichen Fonds wurden durch Kontributionen des Adels und der Kirche geliefert. Im Anfang wurden die Darlehen zinsfrei ausgegeben, allmählich änderte sich aber die Auffassung der Kirche in Bezug auf den Wucher und man begann Zinsen zu fordern. Inzwischen hatten einige Städte Kapitalien gesammelt und sogenannte Leihbanken etabliert.

Für den Zweck dieser Abhandlung ist es unnötig, die allmähliche Abzweigung der Lombardbank von den Montes pietatis weiter auszuführen, die zuerst vieles gemein hatten, heute aber extreme Zweige der Finanzthätigkeit repräsentieren.

Es genügt hier zu sagen, dafs rein öffentliche oder Munizipalpfandgeschäfte in Deutschland zuerst in Augsburg 1591, in Nürnberg 1618 gegründet wurden [1]). Sie zeigen bereits die Art der städtischen Verwaltung, welche heutzutage herrscht [2]). Zum vollen Verständnis der Lage ist es jedoch nötig, ganz kurz auf die anderen Geschäfte der städtischen Gemeinden einzugehen, — ich meine die Privatverleiher und die sogenannten Rückkaufshändler.

Es ist eine historische Thatsache, dafs die philanthropischen Motive der Privatpfandleihgeschäfte als Beruf wenig Anklang bei dem Publikum fanden und dadurch das Pfandleihgeschäft überhaupt unter beschränkende Gesetzesbestimmungen brachte. Der Gerechtigkeit halber mufs aber zugegeben werden, dafs unter dem gegenwärtigen Gesetz und den gegenwärtigen Bedingungen viele von denjenigen, deren Gewinnsucht sie zu ungesetzlichem Gewerbebetrieb verleiten konnte, andere Beschäftigungen gefunden

1) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 1792, III, S. 348. Dr. Würzburger giebt (nach Neumann, „Geschichte des Wuchers", S. 400) 1498 als das Gründungsjahr des öffentlichen Pfandhauses in Nürnberg an.

2) Die geschichtliche Entwickelung des Geschäftes ist, wohl so erschöpfend wie das vorhandene Material es zuläfst, von Dr. Schmoller behandelt worden. „Die öffentlichen Leihhäuser" Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch 1880 und auch von dem verstorbenen Prof. Roscher, Armenpflege, S. 240. Stuttgart 1894, beide bieten reichhaltiges Quellenmaterial und Hinweise.

haben, die ihren besonderen Fähigkeiten mehr entsprachen. Diese teilweise Ablenkung wurde hauptsächlich durch das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 erreicht, da der norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 35 Abs. 2 gemäfs das Pfandgeschäft ohne besondere Konzession betrieben werden konnte [1]). Doch konnte dasselbe demjenigen untersagt werden, der für aus Gewinnsucht begangene für Vergehen, oder Verbrechen gegen das Eigentum bestraft worden war. Diese Freiheit schien jedoch mit dem Geschäft unvereinbar und es wurden so viele Klagen vorgebracht, so dafs man das Gesetz von 1879 erliefs, welches bestimmt, dafs, wer das Pfandleihgeschäft betreiben will dazu der Erlaubnis bedarf. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun [2]). Diese Konzession kann nach § 53 u. § 143 der Gewerbeordnung zurückgenommen werden, während die Konzession der Pfandbeleiher, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 den Gewerbebetrieb begonnen haben, denselben nur untersagt werden kann, wenn Verhältnisse vorhanden sind, die sie von dem Betrieb unter dem gegenwärtigen Gesetz ausgeschlossen hätte [3]). Ferner erhalten die Landesregierungen die Befugnis, zu bestimmen, dafs in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, jene Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden solle. Aufserdem sind nach § 38 in der neuen Fassung die Zentralbehörden jetzt nicht nur, wie früher schon, befugt zum Erlafs von Vorschriften in betreff der Buchführung der Pfandleiher und der polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes derselben, sondern sie können auch über diesen Betrieb selbst und den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Pfandleiher Bestimmungen treffen, soweit solche nicht von der Landesgesetzgebung erlassen sind [4]). Diese Mafsregeln waren den verschiedenen Staaten sehr willkommen und vor dem Jahresschlufs erliefsen viele von ihnen Verordnungen, durch welche die Gemeinden ermächtigt wurden, die Konzession zu gewähren, wenn der Beweis des vorhandenen Bedürfnisses erbracht war, was besondere Beamte zu entscheiden hatten; in der Regel waren es dieselben, die auch andere Konzessionen zu erteilen hatten [5]). Durch diese, die öffentlichen Leihämter begünstigenden Bestimmungen sollte die Stadt kein Monopol erhalten, sondern man wollte sie nur vor zu starker Konkurrenz, die wiederholt zu Mifsbräuchen geführt hatte, bewahren. Die Städte jedoch gingen nicht mit dem erwarteten Eifer darauf ein. In der

---

1) v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. III, 1. Hälfte, S. 46.
2) Gesetz vom 23. Juli 1879, Art. 4, I; R.G.Bl. 267; R.Gew.O. § 34, Abs. 1.
3) Gesetz vom 1. Juli 1883, Art. 9, R.GBl., S. 159.
4) Gesetz vom 23. Juli 1879, Art. 4, III; R.G.Bl., S. 267; v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. 1890, Bd. II, S. 233.
5) In Bayern die Distriktbehörde (V. v. 4. Dezember 1872, § 9); in Württemberg die Kreisregierungen (V. v. 14. Dezember 1871, § 11); in Baden der Landeskommissär (V. v. 26. Dezember 1871, § 13); in Sachsen der Amtshauptmann; in Preufsen der Kreis-(Stadt)Ausschufs oder in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand). (Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883, § 114.)

That haben von den Städten über 50 000 Einwohner nur 12 [1]) sich das Gesetz zu nutze gemacht, da die herrschende Meinung ist, dafs die gegenwärtige strenge Polizeiaufsicht Mifsbräuche verhindert und dafs Einrichtungen, seien es private oder städtische, die unfähig sind erfolgreich der Konkurrenz zu widerstehen, keine verdienen.

Daher kann, soweit es sich um gesetzliche Mafsregeln handelt, jede Person, die den Beweis eines guten moralischen Charakters und entsprechender finanzieller Lage [2]) erbringt, eine solche Konzession in mehr als 80—90 Städten Deutschlands erlangen. Ein weit wichtigerer Erfolg von 1879 war der Passus des Gesetzes, welcher für die verschiedenen Staaten die Art der Buchführung bestimmt und einen Maximalzinsfufs festsetzt, trotz der grofsen Verschiedenheit des Zinsfufses in den verschiedenen Staaten [3]).

Obgleich das obige Gesetz dem Gemeindepfandbeleiher den Vorzug zu geben scheint, so ist doch die ausgesprochene Politik der Regierung bestrebt, die Existenz der Privatbeleiher aufrecht zu erhalten und jede Gesetzgebung hauptsächlich darauf gerichtet ihre Erhaltung in diesem Geschäft zu ermöglichen. Dies entspringt zweifellos der Thatsache, dafs viele Städte nicht in der Lage sind, blofse Munizipalinstitute einzurichten, während andere, deren öffentliches Leihamt im Zentrum der Stadt gelegen ist, in der Vorstadt Distrikte haben, die zu entfernt liegen, als dafs ihre Einwohner von dem Leihamt Gebrauch machen könnten, wo aber Bedarf an Kredit vorhanden ist. In jedem Falle wird ein Privatbeleiher auch mit verhältnismäfsig geringem Kapital sich als eine Wohlthat erweisen. Es ist richtig, dafs die Stadt unter solchen Umständen Zweigämter errichten könnte, was bis zu einem gewissen Grade auch geschehen ist, aber die allgemeine Tendenz geht dahin nur ein Zentralinstitut zu haben und private Unternehmungen zur Ergänzung derselben zuzulassen. Dieser

1) Barmen, Braunschweig, Cassel, Crefeld, Dortmund, Duisbusg, Erfurt, Essen, Kiel, Köln und Mannheim. Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 1894, S. 76.

2) Bayern und Württemberg fordern besondere Beweise der Zahlungsfähigkeit von den Pfandleihern. Die Bekanntmachung des bayerischen Ministeriums v. 12. August 1879, § 5 lautet wie folgt: Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Distriktverwaltungsbehörde eine Kaution zu entrichten, deren Höhe für Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern auf 1000 M. und gröfsere Ortschaften auf 2000 M. festgesetzt wird. Die Distriktverwaltungsbehörde kann für einzelne Geschäfte den Kautionsbetrag, je nach dem thatsächlichen Geschäftsumfange, bis zur Hälfte ermäfsigen und bis zum doppelten Betrage erhöhen (G.B.Bl. S. 771). In Württemberg wurde durch M.B. v. 15. April 1882 die Kaution auf nicht weniger als 500 M. festgesetzt.

3) In Bayern 1 Proz. per Monat pro Mark und à 5 Pfg. Sporteln für den Pfandschein. In Baden Zins bei Summen bis 30 M. 18 Proz., darüber 12 jährlich. Die übrigen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den preufsischen — 2 oder 1 Proz. monatlich.

Diese Gesetze wurden erhoben wie folgt: Bayern, Verfügung v. 12. August 1879, Sachsen, G. über das Pfandleihgewerbe v. 21. April 1882; Württemberg, V. v. 15. März 1882, Baden, V. v. 9. Juni 1881; Preufsen, G. v. 17. März 1881; Hessen, V. v. 16. Februar 1882; S.-Weimar V. v. 16. August 1882; Sachsen-Altenburg, G. v. 4. April 1882; Sachsen-Gotha, V. v. 10. Dezember 1865, Nachtrag durch V. v. 19. Juni 1879; S.-Cob., V. v. 4. April 1866 Nachtrag v. 28. November 1879; Altenburg, V. v. 6. November 1897; Braunschweig, V. v. 21. Dezember 1881; Schwarzburg-Sondershausen, V. v. 11. März 1880; Reufs ä. L., V. v. 4. Sept. 1880; Reufs j. L. 5. April 1880; Hamburg, G. v. 7. Februar 1880; Bremen, G. v. 16. Oktober 1881. — G. Meyer Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I.

Plan hat thatsächlich die Gemeinde zum entscheidenden Geschäftsführer erhoben, wodurch auch der Zweck erreicht wurde, das Geschäft unter Kontrolle zu stellen. Ein Bedürfnis für Filialämter lag natürlich nur in gröfseren Städten vor, doch sind sie auch in diesen nur selten vorhanden. Ueber Filialstellen in Städten mit über 50 000 Einwohnern wird 1889 folgendermafsen berichtet [1]): In Berlin waren 2, in Hamburg 2, in München 3, in Dresden 1. 1891 wird von 140 Privatbeleihern in Berlin, 32 in Hamburg, 4 in München und 20 in Dresden berichtet [2]). Eine andere Methode demselben Bedürfnis zu begegnen, ist die Errichtung von Annahmestationen; Stellen wo Pfänder in Empfang genommen und am Schlufs des Tagesgeschäftes an das Zentralamt für Pfandlager befördert werden. Wie bei der vorigen Methode, so wird auch durch diese der Gebrauch beschränkt, doch hat letztere Methode mehr Anwendung gefunden als die vorige. Köln hat 3 dieser Art, Frankfurt a. M. 6, Nürnberg 9, Braunschweig 5, Cassel, Metz und Mannheim je 1; Nürnberg, Cassel und Metz schliefsen Privatverleiher aus, aber es wird von 36 in den übrigen 4 Städten berichtet. Beide Methoden scheinen höchst befriedigende Resultate zu erzielen; die letztere entspricht mehr den Bedürfnissen der kleineren Städte, da sie weniger Ausgaben verursacht als die andere und für dieselben nicht die Nachteile hat, die sie in gröfseren Städten haben würde. Hieraus sieht man, wie der Privatbeleiher den munizipalen ergänzt; wäre es möglich, diesem einen vergleichenden Ueberblick hinzuzufügen über das Betriebskapital und über die Geschäftsthätigkeit eines jeden, so könnte man ihre jetzigen Beziehungen besser verstehen, aber solch eine Zusammenstellung kann nicht erreicht werden. Obgleich der Munizipal- wie der Privatpfandbeleiher unter demselben allgemeinen Gesetz stehen, so wird von letzterem doch kein detaillierter Geschäftsbericht gefordert und daher existiert keine Basis, nach welcher man beide beurteilen könnte. Die Folge davon ist, dafs nur ein weiterer Vergleich gegeben werden kann, bei denen der Autor Dr. Würzburger selbst nicht für die Vollständigkeit der Zahlen garantieren kann. Er findet 1892, dafs 144 öffentliche Leihämter existieren, wovon 22 in Städten von weniger als 15 000 Einwohnern sind; aufserdem berichtet er von 326 Privatpfandbeleihern in Städten von über 50 000 Einwohnern. Bei solch spärlichem Material ist es ganz unmöglich, Schlüsse zu ziehen, ob die Richtung für oder gegen die öffentlichen Leihämter die Oberhand genommen hat. Wenn es sich jedoch darum handelt, über den Status dieser beiden Geschäftsformen nach Beobachtungen und Gesprächen mit Beamten ein Urteil abzugeben, so würde dasselbe dahin lauten, dafs die Privatpfandbeleiher einen geringen Prozentsatz der Gesamtzahl ausmachen.

Schwieriger ist es, das von den sogenannten „Rückkaufhändlern" früher betriebene Geschäft zu erklären [3]). In der That, wenn man nach der Gesetzgebung urteilen wollte, so waren die Gesetzgeber oft selbst im Zweifel darüber, ob es sich um ein Pfandgeschäft handelte oder um ein

1) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 1892, S. 247.
2) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 1894, S. 76.
3) Siehe Holtzendorff, Jahrbuch, 1880, S. 118.

eigenartiges Kaufgeschäft. Es war ein Geschäft, in welchem Pfänder aufgenommen wurden als Sicherheit für Darlehen; der Zahlungstermin variierte je nach den Wünschen der Schuldner, überstieg aber selten einen Monat. Vor dem Ende dieser Periode konnte das Pfand zu dem Preis zurückgekauft werden, für den es seiner Zeit angenommen worden war, geschah dies nicht, so wurde es unbeschränktes Eigentum des „Rückkaufhändlers", der es gewöhnlich durch private Versteigerung verkaufte, der ganze Erlös war sein. Das Geschäft wurde als ein Wuchergeschäft erkannt, aber die Fähigkeit eines solchen Verleihers, gröfsere Darlehne zu geben als die konzessionierten Pfandbeleiher, verbunden mit gröfseren Profiten für den Rückkaufshändler, gab ihnen eine Zeit lang eine Popularität, die ihre Beseitigung verhinderte. Die plötzliche Freiheit, die das Pfandverleihgeschäft durch das Gesetz von 1869 erlangte, führte zu einer enormen Steigerung der Zahl der Aemter wie der Mifsbräuche, weshalb der Reichstag 10 Jahre später es abzuschaffen beschlofs, indem er erklärte, dafs das Pfandleihgewerbe auch den gewerbsmäfsigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts einschliefst[1]) und dafs, soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Dahrlehns gilt[2]).

Doch dem Namen nach existiert der Rückkaufhändler noch jetzt, viele geben dem „privat booker" diese Bezeichnung und nennen nur das Gemeindegeschäft Leihhaus, während vor dem Gesetz kein solcher Unterschied existiert.

Hiermit sind wir bei der gegenwärtigen Lage ähnlicher Geschäftsformen, vom Standpunkt des Deutschen Reiches aus betrachtet, angekommen, und es bleibt uns noch übrig auf den gegenwärtigen Status der Gemeinde-Pfandbeleiher einzugehen, ferner die Verwaltungsmethode und die von dem Staat und der Stadt geübte Kontrolle darzulegen.

Das Prinzip ist in ganz Deutschland dasselbe, deshalb erscheint es ratsam, nur die Entwickelung der Gesetze in Preufsen zu behandeln als Illustration des Prinzips und dann die Einrichtungen in den verschiedenen Städten zu vergleichen. Das Gesetz in Preufsen und thatsächlich in ganz Deutschland ist basiert auf dem Gesetz von 1787 und zwar nicht nur basiert, sondern seine einzelnen Bestimmungen finden genauen Ausdruck in den gegenwärtigen Gesetzen. Dieser erste Versuch von seiten Preufsens, Einheit in die grofse Masse von Vorschriften zu bringen, stellte die Erfordernisse des Pfandkontrakts und die Form derselben fest; Instruktion für die Revision der Pfandbücher und für die Zinsen, die der Verleiher zu nehmen berechtigt ist; die Pflichten des Pfandverleihers und die Rechte des Pfandnehmers[3]). Das Ganze war durch die Feinheit der Detailausführungen ausgezeichnet, welche Mifsbräuche möglichst ausschliefsen sollten. Schwere Strafen drohten den geringsten Vergehungen gegen diese Verordnungen. Nahm ein Pfandbeleiher gestohlene Waren als Pfand an, so galt er vor dem Gesetz als gemeiner Dieb. Seine Bücher wurden in beliebigen Zeiträumen

1) R.-Gesetz v. 23. Juli 1879 Art. 4 I R.-Gew.-O. § 34.
2) R.-Gesetz v. 23. Juli 1879 Art. 4 III R.-Gew.-O. § 38.
3) Rabe, Sammlung preufsischer Gesetze, Bd. I. Pfand- und Leih-Reglement für die sämtlichen preufsischen Staaten vom 13. März 1787.

von Staatsbeamten und einmal jährlich durch die Polizei inspiziert. Bei irgendwelchen Ungenauigkeiten wurde er einer Geldstrafe unterworfen, von der der Beamte, welcher dieselbe herausgefunden hatte ein Sechstel erhielt. Uneingelöste Pfänder konnten auf gerichtlichem Wege verkauft werden, entweder durch Subhastation oder öffentliche Auktion, unabhängig von dem Charakter des Pfandes und der Entscheidung der Behörden. Was an Ueberschufs blieb nach Auszahlung des Darlehens, der Zinsen und der Verkaufskosten, wurde an den Eigentümer zurückbezahlt, auf Verlangen in einer bestimmten von dem Betrage abhängigen Periode, sonst wurden sie einem Armenfonds überwiesen. Während der Erfolg des Gesetzes im ganzen befriedigend war, bemerkte man bald, dafs seine Urheber sich in Bezug auf die Bedingungen bei dem Verkauf uneingelöster Pfänder übereilt hatten. Es bereitete dem Pfandbeleiher nicht nur grofse Schwierigkeiten, sondern es verursachte ihm auch Zeitverlust und Ausgaben. Um dies wieder gut zu machen, wurde die Deklaration von 1803[1]) erlassen, wonach konzessionierte Pfandverleiher den Verkauf verfallener Pfänder schneller bewirken konnten. Doch gelang es nicht durch die Schärfe des Gesetzes den Wucher zu verhindern, und Mifsbräuche schlichen sich ein, bis offiziell entschieden wurde, dafs die Gründung munizipaler Leihhäuser zu fördern sei. Diese Mafsregel zur Verbesserung der Verhältnisse wurde durch die Kabinetsordre von 1826 ins Leben gerufen und ihr verdankt die Mehrzahl der gegenwärtigen öffentlichen Leihhäuser ihre Existenz. Sie spricht der Regierung die Berechtigung zu auf Antrag der Stadtkommunen in allen solchen Orten, in welchen es das öffentliche Bedürfnis erfordert und wo die zu ordnungsmäfsiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleihanstalten zu genehmigen; ebenso die nach den lokalen Verhältnissen einzurichtenden Reglements, insofern sie nichts den gegenwärtigen Verordnungen und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen. Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtkommunen garantiert, unter fortwährender Aufsicht der Stadtmagistrate und Gemeindevertreter gestellt und auf Rechnung der Stadtkommune selbst geführt werden, die dabei sich ergebenen Ueberschüsse aber lediglich der Amtskasse überwiesen werden. Eine wichtige Klausel, die jedoch wenig Anwendung fand, erlaubte den Kommunen, diese Anstalten an Privatpersonen zu verpachten. Bemerkenswert ist auch die Festsetzung eines Maximal- und Minimalzinsfufses, wonach 8 Proz. zulässig sind. Genügen diese nicht, um die Ausgaben zu decken, so können auch $12^1/_2$ Proz. genommen werden[2]). Diese Bestimmung gilt gegenwärtig noch für das Königliche Leihamt in Berlin. Die Privatverleiher dieser Stadt sind dem Gesetz von 1881 unterstellt.

Zu meinem grofsen Bedauern bin ich nicht in der Lage, die unmittelbare Wirkung dieser Gesetzgebung nachzuweisen, aber die amtliche Statistik hat diesen Gegenstand entschieden vernachlässigt, und selbst heute

1) Deklaration vom 4. April 1803 wegen des für Veräufserung der bei den privilegierten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfändern zu beobachtenden Verfahrens Rabe, Bd. 4, S. 417.

2) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1826. G.S. S. 81.

sucht weder der Staat, noch das Reich das statistische Material in dieser Richtung zu ergänzen. So ist man allein auf die jährlichen Berichte der Städte angewiesen, durch welche man keinen allgemeinen Ueberblick gewinnen kann. Dafs die öffentlichen Anstalten die privaten nicht so rasch verdrängten, wie man wünschte, mag auf die Berliner Erfahrung zurückzuführen sein, und auf das Gesetz, das 12 Jahre später in Kraft trat, Berlin wünschte nicht die Schuld auf sich zu nehmen, die ihm die Ordre von 1826 auferlegte, und doch war ein grofses Bedürfnis nach guten, soliden Pfandhäusern vorhanden. Endlich erschien im Jahre 1834 die Königliche Seehandlung als Wohlthäterin durch Bereitstellung seiner Fonds und seiner Dienste für unsere Zwecke. Um der Stadt zu ermöglichen, sich diese Hilfe zu nutze zu machen, wurde ein besonderes Gesetz eingebracht zur Gründung des „Königlichen Leih-Amts für Berlin“[1]). Die Bank bewilligte ein Kapital von 200 000 Rth. zu 4 Proz. Zinsen. Diese Summe sollte erhöht oder vermindert werden je nach dem Bedürfnis des Geschäfts. Das Ganze sollte unter der direkten Aufsicht des Chefs der Königlichen Seehandlung stehen, dessen Aufgabe es sein sollte, dasselbe zu verwalten und etwaige Ueberschüsse nach Abzahlung der Kapitalszinsen und aller sonstigen Ausgaben bestimmten wohlthätigen Zwecken zuzuwenden. Dadurch ist Berlin in den Besitz eines öffentlichen Leihhauses unter staatlicher Kontrolle gekommen, eine Auszeichnung, deren sich nur noch eine Stadt in Deutschland erfreut, das ist Braunschweig, wo 1870 ein solches Leihhaus von dem gleichnamigen Herzogtum errichtet wurde[2]). Vier Jahre nach dieser Spezialakte für Berlin, 1838, wurde ein Gesetz eingebracht, das die Förderung der Errichtung von munizipalen Leihämtern und die sichere Anlage von Sparkassenfonds zum Gegenstand hatte. Es sollte die Sparkasse in den Stand setzen das zur Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Leihhäuser notwendige Kapital unter gebührender Garantie vorschiefsen zu können[3]). Zur Bildung dieses Kapitals wurde ein bestimmter Zinsfufs festgesetzt, der gezahlt werden sollte, sobald das Geschäft gewinnbringend war. Brachte es Verluste, so wurden diese Zinsen aus dem Reservefonds der Stadt gezahlt. Wieder ist es unmöglich darzulegen, mit welchem Eifer die Städte diese ihnen zur Verfügung gestellten Mittel annahmen; doch der beste Beweis für die Brauchbarkeit dieser Mafsregel ist wohl, dafs sie gegenwärtig fast allgemein Anwendung gefunden hat. — Nach einer Anwendung von fast 60 Jahren finden wir über 80 Prozent der öffentlichen Leihämter, die ihr Betriebskapital ganz oder teilweise aus jener Quelle bezogen haben. In der Regel errichten die Städte die nötigen Gebäude und sorgen für einen kleinen Reservefond, der durch die Geschäftseinkünfte gebildet werden soll, das übrig bleibende Kapital fliefst der Sparkasse zu. Wo dies Verfahren nicht existiert, liefern Privatleute die nötigen Fonds, wie in Frankfurt a. M. Augenblicklich wird von der Sparkasse kein Gebrauch gemacht, da der Geschäftsgewinn zu den Reservefonds gethan wird bis die Institute thatsächlich unabhängig sind.

1) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1834. G.S. S. 23.

2) Mehrere solcher Institute wurden in früheren Jahren gegründet aber später unter communale Kontrole gestellt.

3) Reglement: Die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dez. 1838. G.S. 1839, S. 5.

Die Gesetzgebung, welche die Einheit Deutschlands durchführte, behandelte auch die Privatpfandbeleiher und die Rückkaufhändler. Dieselbe beeinträchtigt in keiner Weise die obigen Gesetze und fand hier nur Erwähnung, weil sie Preufsen zum Erlafs des Gesetzes vom 17. März 1881 veranlafste. Dieses Gesetz entspricht vollkommen dem Zweck des § 38 der Gewerbeordnung. Seine Eigentümlichkeit liegt weniger in neuen Verordnungen, denn es unterscheidet sich in der That nur wenig von denen der anderen Staaten, sondern nur darin, dafs es sich nicht nur auf die privaten Pfandleihgewerbe, sondern auch auf die Gemeindeanstalten erstreckt, während andere Gesetze nur erstere betreffen. Es findet aber nur bei solchen Instituten Anwendung, die nach seinem Erlafs gegründet worden sind. Daher sind Essen und Altona augenblicklich noch die einzigen Städte, die diesem Gesetze unterworfen sind, doch haben noch sieben andere[1]) freiwillig ihre Statuten geändert und den Forderungen dieses Gesetzes entsprochen. Zweifellos wird es in allen Städten Preufsens Anwendung finden, nun der Minister des Innern ermächtigt ist, seine Anwendung zu veranlassen, sobald es ihm wünschenswert erscheint.

Die erten achtzehn Paragraphen beziehen sich auf alle Arten des Geschäfts, die übrigen fünf betreffen solche Geschäfte, die von der Gemeinde oder weiteren kommunalen Verbänden zu gründen sind; nach ihnen bedarf diese Gründung der Genehmigung, die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung. Ueber die Genehmigung bezw. Bestätigung beschliefst der Regierungspräsident in Berlin, und so weit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Ferner haften die beteiligten Gemeinden oder Kommunalverbände für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten, und die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden[2]). Die allgemeinen Verordnungen des Gesetzes bestimmen einen Zinsfufs von 2 Proz. für jeden Monat oder einen Teil desselben für jede Summe unter 30 M. und 1 Proz. pro Monat oder einen Teil desselben für jede Summe über diesen Vortrag. Zinsen dürfen für wenigstens zwei Monate gefordert werden, aber bei Berechnung nung der Zeit darf der Tag, an dem das Darlehen gezahlt und der an dem es zurückgezahlt wird, nur als einer gerechnet werden, keine Beschwerden über übertriebene Zinsen sind gestattet und jegliche Summe, die der Verleiher aufgenommen hat, kann zu jeder Zeit von dem Versetzenden gefordert werden, innerhalb von fünf Jahren vom Datum der Aufnahme an gerechnet. Der Verleiher ist verpflichtet, dieselbe mit 5 Proz. Zinsen zurückzuerstatten. Gesetzliches Besitztum kann ein Pfand nur werden, wenn dasselbe in einem zu diesem Zweck amtlich beglaubigten Pfandbuch nach der laufenden Nummer eingetragen ist, und ein Pfandschein mit seiner Unterzeichnung ausgestellt ist. Der Inhalt dieses Scheines mufs derselbe sein wie die entsprechende Eintragung in dem Pfandbuch und folgende Punkte angeben: Die Nummer, welche das Pfand in dem Pfandbuche hat, Ort und Datum der Verhandlung, der

1) Halle, Hannover, Erfurt, Görlitz, Breslau, Köln, Duisburg.
2) G. v. 17. März 1881, S. 20.

vollständige Name des Versetzenden, Betrag des Darlehns, Betrag der monatlich zu zahlenden Zinsen, Bezeichnung des Pfandes, Termin der Zahlung des Darlehns. Das Pfand kann zu jeder Zeit gegen Vorzeigung des Pfandscheines eingelöst werden, aber der Verleiher kann die Zahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten fordern; wird das Pfand nicht vor dem Verfallstermin des Darlehns eingelöst, so ist der Verleiher berechtigt, ohne gerichtliche Sanktion das Pfand zu verkaufen, um seine Forderungen und Zinsen auszugleichen. Der Verkauf mufs auf dem Wege öffentlicher Versteigerung stattfinden und zwar durch eine eigens dazu angestellte Person und nicht bevor vier Wochen nach dem Verfallstermin des Darlehns verstrichen sind. Zuerst mufs nach den dafür vorhandenen Vorschriften bekannt gemacht und in den von der Ortspolizei bezeichneten Zeitungen proklamiert werden, dafs Gold- und Silbersachen, nicht unter ihrem Wert, Gold- oder Silberwerte, Wertpapiere die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden. Werden mehrere ein und derselben Person angehörende Pfänder zum Verkauf ausgeboten, so darf der Eigentümer die Reihenfolge angeben, in der dieselben zu verkaufen oder anzubieten sind; der Verkauf hört auf, sobald der Betrag erzielt ist, der genügt, um die Darlehnssumme mit Kosten und Zinsen zu berichtigen; übrig bleibende Gegenstände werden dem Eigentümer[1]) zurückgegeben. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern; die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen. Gleich nach der Auktion hat der Pfandbeleiher die Verkaufsunkosten, die Pfandschulden und Zinsen von dem Erlös abzuziehen und auf Verlangen den bleibenden Ueberschufs aus dem Verkauf eines bestimmten Pfandes seinem rechtmäfsigen Eigentümer auszuzahlen. Wenn nach Ablauf von 14 Tagen solche übrig gebliebenen Summen nicht eingefordert sind, so sind dieselben mit entsprechenden Abzügen aus dem Pfandbuch, bei der Ortsarmenkasse zu deponieren. Sind diese Summen nach Ablauf eines Jahres noch nicht rechtmäfsig eingefordert, so werden sie ein unbestrittenes Eigentum der Ortsarmenkasse.

Auf diese Weise hat das Reich und der Staat die Interessen jener Bürger vertreten, die der Erpressung ausgesetzt waren, und auf dieser Basis konnten die Städte dann im Detail weiter vorgehen. Mit der Zeit pafsten sich diese Verordnungen den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen an und bildeten ein Gebiet, das sehr schwer zu überschauen ist. Es hat sich allmählich eine solche Verschiedenheit entwickelt, dafs es fast unmöglich ist, von den 144 öffentlichen Leihämtern, von denen 1891 berichtet wurde, nur zwei herauszufinden, die die gleichen Bestimmungen haben, doch scheinen in vielen Fällen die gleichen Prinzipien zu grunde zu liegen. Die ganze Richtung geht nicht darauf hinaus, den

1) Wenn verschiedene Kleidungsstücke als ein einziges Pfand zusammengenommen sind ist dies nicht zulässig, sondern nur, wenn Darlehen an verschiedenen Daten ausgegeben worden sind, oder die Pfänder ganz verschiedener Art sind, wie Möbel, Betten etc.

Städten neue Einkommensquellen zu eröffnen, sondern den Personen, welche in Not sind, möglichst billigen Kredit zu gewähren; während der Staat dem Privatbeleiher Gelegenheit zu angemessenem Verdienst zu geben sucht, nimmt die Stadt auf sein Wohlergehen keine Rücksicht und sucht nur Ausgaben zu vermeiden.

Es mufs mit Nachdruck betont werden, dafs, obgleich das Leihamt kein einträgliches Institut ist, es doch keine Wohlthätigkeitsanstalt in dem Sinne ist, dafs es auch mit Verlusten fortgeführt wird, wie verschiedene Bankrotte genügend demonstrieren. Es hat sich selbst zu erhalten, zahlt dieselben Zinsen für geborgtes Kapital wie jedes Individuum, das ähnliche Garantie gewährt. Ihm werden weder Steuern noch Zinsen erlassen, thatsächlich werden absolut keine Unterschiede zu seinen Gunsten gemacht, so dafs der Erfolg dieser Anstalten unter diesen Verhältnissen ohne Zweifel ein Beweis ist für die Durchführbarkeit und Möglichkeit eines solchen Unternehmens von seiten der Stadt.

Es existiert keine allgemeine Regel darüber, welche Gegenstände als Pfänder zuzulassen sind. Ob grofse Gegenstände angenommen werden können, hängt von der Gröfse der Speicherräume ab, die dem Institut zur Verfügung stehen. Für gewöhnlich sind solche Gegenstände, die schwer aufzubewahren, leicht verderben oder deren Wert schwer festzustellen ist, Artikel die grofsen Wertschwankungen unterworfen sind, als Pfänder nicht zulässig. Militärische Ausrüstungen, Bücher, Möbel, Gemälde und jegliche Flüssigkeiten werden nur ganz vereinzelt acceptiert. Mehrere Städte schliefsen Wertpapiere aus, während in Berlin, Dresden und München fast ein Prozent aller Darlehen auf solche Papiere ausgeliehen werden. München und Metz verweigern die Annahme von Nähmaschinen; Nürnberg die von Fahrrädern; Frankfurt a. M. und Königsberg die von Betten. Es ist klar, dafs der Mangel an Speicherraum hier von selbst schon eine Grenze zieht; an Fahrrädern hat die Mehrzahl der Leihämter, wegen ihrer grofsen Preisschwankungen, traurige Erfahrungen gemacht, so dafs sie jetzt, wenn man sie überhaupt annimmt, sehr niedrig veranschlagt werden, so dafs im Falle des Verkaufes kein Verlust entstehen kann.

Die für einen Gegenstand dargeliehene Summe wird zu bestimmten Prozenten des geschätzten Wertes berechnet. 50—75 Proz. dieser Summe werden für gewöhnlich für Kleidungsstücke etc. gegeben; 66—80 Proz. für Gold, Silber und Juwelen; 70—95 Proz. auf Wertpapiere und Sparkassenbücher. Doch Einheitlichkeit in diesen Bestimmungen verbürgt noch nicht Einheitlichkeit in der Werttaxierung der einzelnen Pfänder in den verschieden Anstalten. Der wirkliche Wert variiert nicht nur bei verschiedenartigen lokalen Verhältnissen, und der geschätzte Wert ist auch je nach der verschiedenen Sachkenntnis der Taxatoren verschieden. Natürlich hängt der Erfolg oder Mifserfolg eines solchen Instituts wesentlich von der Person oder den Personen ab, denen diese Arbeit obliegt, was diese Stellung sicher zu keiner beneidenswerten macht. Die Stadt sowohl wie der Schuldner streben die Gewährung möglichst hoher Darlehen an, obgleich erstere die Taxatorstellung gewissermafsen von einem sicheren jährlichen Ueberschufs abhängig macht[1]).

1) In Breslau haben die Taxatoren dem Leihamt mit ihren Kautionen dafür zu

Es wird von den Taxatoren nicht nur die Kenntnis des Wertes der vielen verschiedenartigen Artikel verlangt, sondern auch dafs er im stande ist, den Wert, den ein Gegenstand nach einem Jahr haben wird, richtig vorauszuschätzen. Eine weitere Erschwerung dieses Amtes liegt in dem Vorhandensein von kleinen Trödlern, die ein Geschäft daraus machen, Versteigerungen beizuwohnen und Gelegenheit zu Verkäufen zu ermitteln. Da es in der Regel für eine einzige Person unmöglich ist, allen Nachfragen nach all den Artikeln zu begegnen, so wurden fast überall mindestens zwei Individuen für diese Arbeit angestellt; ein Juwelier der zu bestimmten Stunden anwesend zu sein hat, um Artikel, die in sein Fach schlagen, zu taxieren und ein regulärer Beamter, der während der Dienststunden alle übrigen Gegenstände zu taxieren hatte. Ohne Zweifel wurden die Darlehen für Gold- und Silberwaren nach den, von der Direktion festgesetzten Prozenten berechnet, denn er bestimmte den Wert nach Gewicht, was eine Basis für den Verkauf bildet, falls das Pfand zur Versteigerung kommt; der andere Beamte basiert seine Taxierung meist auf Erfahrung, da er weifs, zu welchen Preisen die verschiedenen Artikel auf einer öffentlichen Auktion losgeschlagen werden können.

Die schwierigste Aufgabe der oberen Behörde ist die Festsetzung eines Zinsfufses, der eine genaue Wertschätzung der Pfandartikel gestattet und doch ein ausreichendes Einkommen gewährt. Man sollte meinen, dafs man durch den fortdauernden Wechsel der Methode von Periode zu Periode schliefslich zu einem System oder Zinsfufs kommen müfste, von dem man mit ziemlicher Sicherheit annehmen könnte, dafs es den Anforderungen entsprechen würde. Bis zu einem gewissen Grade hat man das auch erreicht, doch statt einem wurden drei Systeme in Anwendung gebracht. Das erste verlangt gleichen Zinsfufs für jedes Darlehen, ohne Berücksichtigung der Art des Pfandes oder des Darlehnbetrages. Das zweite macht den Zinsfufs von der Sicherheit, die gewährt wird, abhängig; das dritte fixiert den Zinsfufs nach dem Betrage des Darlehens. Das erste System findet in 17 Städten, darunter Hamburg, Breslau und München, Anwendung, 12 derselben haben einen jährlichen Zinsfufs von 12 Proz., zwei 10 Proz., eine 7 Proz. und zwei 6 Proz. Bemerkenswert ist, dafs Hamburg den doppelten Zinsfufs (12 Proz.) von seinem Nachbar Lübeck hat; ersteres jedoch erhebt keine anderen Abgaben, aufser wenn durch den Verkauf 6 Proz. des Betrages erzielt sind, während letzteres eine Einschreibegebühr für jedes Darlehen fordert und aufserdem im Falle des Verkaufs 6 Proz. des Ertrages; eine Einrichtung, die mindestens zum Teil die Verschiedenheit des Zinsfufses ausgleicht. Einige Städte haben das erste und zweite System vereinigt, andere das zweite und dritte, doch scheint man mit letzterer Kombination die besten Resultate zu erzielen. Die Bestimmung des Zinsfufses nach der zu gewährenden Sicherheit kommt wohl daher, dafs sehr häufig Wertpapiere, Sparkassenbücher, Gold, Silber u. s. w. als Pfänder angeboten

haften, dafs der Kautionserlös eines Pfandes Kapital, Zinsen und Kosten deckt. In einigen anderen Orten bekommt der Taxator einen bestimmten Prozentsatz und jeden Ueberschufs, der durch den Verkauf eines verfallenen Pfandes erzielt wird; auf diese Weise ist eine Prämie auf seine sorgfältige Wertschätzung gesetzt.

werden. Dies ist meistens absolute Sicherheit, wofür 10 bis 25 Proz. weniger als der wirkliche Wert gegeben werden, wodurch das Amt kein Risiko auf sich nimmt, falls das Pfand nicht eingelöst wird. Leipzig nimmt für Wertpapiere 6 Proz. Zinsen, während 8 Proz. der übliche Zinsfufs ist; Dresden nimmt 6 resp. 9 Proz., während Cassel nur 4 Proz. verlangt, mit, wie man sich auf Tabelle I überzeugen kann, einem verhältnismäfsig hohen Zinsfufs in anderen Fällen. Das dritte System, das auf Kosten der anderen beiden mehr Verbreitung zu finden scheint, hält alle Darlehen für gleich sicher und versucht die Sicherheit kleiner Darlehen durch die niedrige Taxe zu gewährleisten ohne gröfsere durch zu hohe Zinsen übermäfsig zu belasten. Seine Anwendung in Städten über 50 000 Einwohner zeigt, wie erwähnt, Tabelle I, doch mufs hier, wie in obigen Fällen, eine Beurteilung des gegenwärtigen Zinsfufses noch unterbleiben, bis ein Minimalzinszahlungstermin durch das preufsische Gesetz festgesetzt ist. Von grofser Wichtigkeit ist auch, ob ein Monat, 14 Tage oder eine Woche als Basis für die Zinsberechnung angenommen wird. Das Maximum, das durch das preufsische Gesetz festgesetzt wurde, sowie der kürzere Termin für die Zinszahlung und deren Berechnungsbasis, z. B. zwei Monate; ein Monat als Berechnungsbasis wurden nur von Halle, Essen und Kiel acceptiert, während die Mehrzahl der Städte einen Monat als Basis für beides nahmen. Frankfurt a. M. und Posen fordern 3 Monate Zinsen und Cassel nimmt eine Woche als Basis an für Darlehen unter 149 M.

Tab. I[1]). Der progressive Zinsfufs in Städten mit über 50000 Einw.

Bei dem Leihhaus zu	Für Darlehen bis zur Höhe von Mark													
	10	12	15	20	30	50	80	100	149	175	200	300	1000	über 1000
	Prozente aufs Jahr berechnet													
Köln	24	24	24	18	18	12	12	12	12	12	12	12	9	6
Magdeburg	18	18	18	18	18	12	12	12	9	9	9	9	9	9
Hannover	15	15	15	12	12	10	8	6	6	6	6	6	6	6
Königsberg	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$8^1/_3$	$8^1/_3$
Düsseldorf	12	12	12	12	12	12	12	12	10	10	10	10	10	10
Altona	24	18	18	18	18	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Elberfeld	12	12	12	12	12[2])	10	10	10	10[3])	8	8	8	8	8
Barmen	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$[2])	10	10	10	10[3])	8	8	8	8	8
Mannheim	10	10	10	8	8	8	8	8	8	8	6	6	6	6
Essen, Erfurt	18	18	18	18	18	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Karlsruhe	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	6	6
Cassel	$15^3/_5$	$15^3/_5$	$15^3/_5$	$15^3/_5$	$15^3/_5$	$15^3/_5$	$15^3/_5$	$15^3/_5$	$15^3/_5$	8	8	8[4])	6	6
Kiel	24	24	24	24	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Halle, Duisburg	24	24	24	24	24	12	12	12	12	12	12	12	12	12

1) Vervollständigt von Dr. Würzburger, siehe Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 1892, S. 249.

2) Nur bis 29 M. 50 Pfg.

3) Bis 149 M. 50 Pfg.

4) Nur bis 299 M.

Es war nicht schwierig, sich des Festhaltens der Pfandbeleiher an dem gesetzlich bestimmten Zinsfufs zu versichern. Mifsbräuche, meist in Form von besonderen Gebühren, durch welche sich ein solcher enorme Einnahmen für ein Darlehen sicherte, kamen öfters vor. Dafs dies so ohne weiteres geschehen konnte, erscheint sehr begreiflich, wenn man in Betracht zieht, dafs die Mehrzahl der Darlehen 10 M. nicht überschreitet und eine grofse Anzahl sogar weniger als die Hälfte dieser Summe betragen. Unter diesen Verhältnissen wird ein niedriger Zinsfufs auf kleine Darlehen mit kurzem Termin erzielt, der zuerst fafst unglaublich erscheint. Dieser Punkt wurde in der Debatte im preufsischen Landtag sehr gut auseinandergesetzt, als das Gesetz 1881 eingebracht wurde. Mit der Begründung, dafs ein geringes Darlehen die gleiche Arbeit wie ein grofses erfordert, wurde sehr allgemein für eine bestimmte Gebühr von 30 Pfg. auf jegliches Darlehen eingetreten als Lagerzins, Emballage etc. Zu diesem Zweck wurde eine Ergänzung vorgeschlagen und schien Gesetz werden zu sollen bis bewiesen wurde, dafs diese Gebühr auf ein Darlehen von 2 M. monatlich auf 180 Proz. jährlicher Zinsen hinauskommt [1]) und man hätte hinzufügen können, dafs wenn das Pfand innerhalb einer Woche eingelöst wird, was meist der Fall ist, der Pfandbeleiher über 700 Proz. Zinsen erhalten würde.

Es wurden geringere Gebühren vorgeschlagen, aber aus dem gleichen Grunde wieder verworfen. Das Resultat war ein Kompromifs zur vollständigen Abschaffung solcher Gebühren und zur Fixierung eines verhältnismäfsig hohen Zinsfufses. Dies ist jedoch, wie ich bemerken mufs, nur ein Staatsgesetz, das bis jetzt erst in wenigen Städten Anwendung gefunden hat, die Mehrzahl derselben folgt ihren eigenen Anschauungen und Bedürfnissen. Nur in wenigen Städten ist es möglich, irgendwelche Gebühren schon vor dem Verfallstermin des Pfandes einzutreiben und in einigen derselben übersteigen diese nicht den Betrag von 10 Pfg. In Lübeck, Düsseldorf und Würzburg werden die Gebühren nach der Höhe des Darlehens berechnet. So wird in Lübeck an Schreibgebühren 5 Pfg. für Darlehen 1—2 M. berechnet. Auf 3—6 M. 7 Pfg., auf 6—30 M. 14 Pfg., auf 30—100 M. 28 Pfg., auf 100—500 M. 56 Pfg. und auf 500—1000 M. 84 Pfg. Der Düsseldorfer Tarif ist ähnlich, aber Würzburg, das für gewöhnliche Artikel keine Gebühren erhebt, fordert um so höhere für Gold, Silber, Juwelen etc. für 2—3 M. an Wert 10 Pfg., für 21—49 M. 20 Pfg., für 50—99 M. 40 Pfg. und für je weitere 100 M. an Wert 20 Pfg. Es galt in den Städten, in denen solche Gebühren erhoben wurden, als Regel bei Verlängerung der Zahlungsfrist eine entsprechende Mehrgebühr zu fordern, aufser in Darmstadt, wo $2^1/_2$ Proz. des Darlehens für die festgesetzte Zahlungsfrist berechnet werden, aber nur 2 Proz. für die Verlängerung derselben. Eine andere, noch weniger populäre Abgabe oder Gebühr, die den Charakter einer Geldstrafe hat, wird erhoben, wenn das Pfand *nach* der Verfallszeit des Darlehens und vor dem wirklichen Verkauf des Pfandes wieder eingelöst wird. In Barmen und Posen werden

1) Stenographische Berichte über die Verhandlung der preufsischen Kammer 1881, Bd. II.

in solchem Falle 3 Proz. extra erhoben, in Lübeck 2 Proz., wenn es vor dem Datum des wirklichen Verkaufs eingelöst wird und 4 Proz., wenn an dem Verkaufsdatum; Hannover und Leipzig versuchen eine Steigerung, aber auf verschiedener Basis, ersteres beansprucht 5 Proz. für Summen bis zu 30 M. und 2 Proz. für jede weitere Mark, während Leipzig $^1/_3$—$^1/_4$ Proz. fordert, wenn das Pfand binnen 15 Tagen nach dem Verfallstermin des Darlehns eingelöst wird $^2/_3$—$^1/_2$ Proz., wenn es binnen 16—30 Tagen eingelöst wird und sofort im gleichen Verhältnis bis zum Verkaufstermin, der erst 3 Monate nach dem Verfallstermin des Darlehens stattfinden darf. Die einzige Gebühr, die allgemein erhoben wird, ist die sogenannte Versteigerungsgebühr, doch hat man noch keine Einheitlichkeit in der Methode, die Höhe der Beträge dieser Abgabe festzusetzen, erzielt. Ein Plan, der mehr und mehr Beifall gewinnt, ist der, die Verkaufspreise der verschiedenen verkauften Pfänder den Verkaufserträgen anzupassen. Der Hauptgesichtspunkt dabei ist der, dafs notwendigerweise ein Defizit bleibt, denn es kommt immer vor, dafs eine Anzahl der Pfänder unter dem für sie gezahlten Betrage verkauft wird, aufserdem die Zinsen anwachsen. Wichtigere Gründe sprechen für andere Projekte, nach denen eine gröfsere Summe erhoben werden soll, als die, welche zur Deckung der Kosten gefordert wird, aber keine vollkommen befriedigende Methode wurde in Vorschlag gebracht.

Die Erfahrung scheint gelehrt zu haben, dafs ein fester Zinsfufs variierend zwischen 2—6 Proz., vorwiegend 5 Proz. auf Darlehenschulden oder auf den Verkaufserlös angemessen ist. Es herrscht vielfach die Meinung, dafs eine bessere Verteilung der Kosten durch Abstufung erreicht werden könnte. Frankfurt a. M. fordert 5 Proz. für alle Summen bis zu 100 M., und 2 Proz. für jede folgende Mark. Halle fordert, aufser 2 Pfg. Gebühren, um die Druckkosten zu decken, 5 Proz. für alle Summen bis zu 100 M.; 3 Proz. für Summen von 100—300 M., 2 Proz. für solche von 300—1000 M., 1 Proz. für solche von 1000—5000 M. und $^1/_2$ Proz. für jede Summe über diesem Betrage, was in Wirklichkeit einen Zinsfufs von etwa 5 Proz. giebt, da es nur höchst selten vorkommt, dafs ein wertvolles Pfand, um 100 M. einzubringen, zur Auktionierung kommt.

Vier Städte fordern aufser den regulären Auktionsgebühren, die auf Pfandschulden oder den Verkaufserlös erhoben werden, noch einen Teil des weiteren Ueberschusses.

In Düsseldorf werden nur 5 Pfg. Gebühren zur Deckung der Kosten berechnet, was jedoch häufig mehr ist als in Dresden, Augsburg und Darmstadt, wo 5, 4 und 3 Proz. vom Ueberschufs erhoben werden. All diese Gebühren scheinen gering, doch erreicht ihre Gesamtsumme im Laufe eines Jahres eine ganz beträchtliche Höhe [1]).

Tabelle II giebt eine gute Uebersicht der thatsächlich erhobenen jährlichen Zinsen. Die angegebenen Prozente enthalten den regulären Zinsfufs, sowie alle vor dem Verfallstermin des Darlehens gewährten Gebühren; bei Berechnung derselben hat man die Minimalfrist für die Zinszahlung und die Basis zur Berechnung der Zinsen berücksichtigt.

1) Siehe Tabelle VI.

Tab. II. Der unter dem gegenwärtigen System gezahlte Jahreszins:

	Minimalzinszahlungsfrist in Tagen	Basis zur Zinsberechnung in Tagen	Darlehen ausgezahlt innerhalb														
			einer Woche					eines Monats					eines Jahres				
			2 M.	10 M.	40 M.	100 M.	500 M.	2 M.	10 M.	40 M.	100 M.	500 M	2 M.	10 M.	40 M.	100 M.	500 M.
Halle	60	30	192	192	96	96	96	48	48	24	24	24	24	24	12	12	12
Düsseldorf	15	15	144	72	54	48	43,8	42	24	19,5	18	16	14,6	13	12,6	12,5	10,5
Lübeck	30	30	144	91	56,1	50,8	31,9	36	23	14,4	12,7	7,8	8,5	7,4	6,7	6,5	6+
Posen	90	30	144	144	144	144	144	36	36	36	36	36	12	12	12	12	12
Hamburg	30	30	48	48	48	48	48	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Karlsruhe	30	30	28	28	28	28	24	7	7	7	7	6	7	7	7	7	6
Leipzig	30	15	32	32	32	32	32	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8

Um eine zu grofse Zahl Rubriken zu vermeiden, haben nur die höchsten und niedrigsten Taxen der drei Systeme Berücksichtigung gefunden. Halle giebt ein Beispiel des preufsischen Gesetzes und des höchsten vorhandenen Zinsfufses ohne Gebühren; Düsseldorf für progressive Abgaben mit Registrierungsgebühren, eine kurze Zinszahlungsfrist und eine Berechnungsbasis, die so niedrig ist, wie die der niedrigsten, aufser Cassel, wo die Woche als Basis gilt; Lübeck hat einen festen Zinsfufs und sich steigernde Gebühren; Posen hat einen festen Zinsfufs ohne Gebühren, aber die längste Zinszahlungsperiode; Hamburg und Leipzig haben verhältnismäfsig den höchsten und niedrigsten festen Zinsfufs ohne Gebühren; Karlsruhe den niedrigsten progressiven Zinsfufs ohne Extrazahlungen.

Bei dem Versuch, aus diesen Angaben Schlüsse zu ziehen, darf nicht vergessen werden, dafs wir es hier mit Extremen zu thun haben, und dafs durch die Verhältnisse vieles geändert wird. Zum Beispiel ist die grofse Verschiedenheit zwischen Leipzig und Halle leicht zu erklären. Das sächsische Gesetz gestattet die Verwendung des Geschäftsertrages zur Ergänzung von Reservefonds. Auf diese Weise hat Leipzig über 40 Proz. seines Kapitals erzielt, während es sein geborgtes Kapital mit $3^1/_3$ Proz. zu verzinsen hat. Das preufsische Gesetz verlangt, dafs der Geschäftsgewinn der Ortsarmenkasse überwiesen wird, wodurch Halle fast 20 Proz. seines Kapitals erhält und 4 Proz. Zinsen für geborgtes Geld zahlt. Das Leihamt in Leipzig ist ein dreistöckiges Gebäude, das mit der Sparkasse in Verbindung steht, so dafs dieselben Beamten beides verwalten. Auf diese Weise werden die Ausgaben, von denen drei Fünftel die Sparkasse trägt, bedeutend vermindert. In Halle ist die Geschäftsstelle ein fünfstöckiges Gebäude, das ganz allein von dem Leihamt occupiert wird, es braucht nicht nur eine gröfsere Anzahl von Angestellten, sondern hat auch die gesamten Kosten allein zu tragen. So könnte man noch ähnliche Unterschiede mit anderen Städten anführen als weitere Beweise der Unmöglichkeit, eine bestimmte Norm als allgemein wünschenswert aufzustellen. Dafs eine Betrachtung der Geschäftserträge, in Verbindung mit den angegebenen Tabellen, einen genauen Mafsstab geben

würde, mag eingeräumt werden, aber der Verlust oder Gewinn der Leihämter hängt nicht nur von dem Betrage des geborgten Kapitals ab, sondern hauptsächlich von dem Betrage des uneingeforderten Ueberschusses, der aus dem Verkauf verfallener Pfänder resultiert. Letzteres ist, wie schon erwähnt, von dem Taxator und den Verhältnissen der Auktion abhängig. Zieht man aber diesen Ueberschufs nicht mit in Betracht und vergleicht jene Städte, die 70—80 Proz. ihres Kapitals geliehen haben, so scheinen Köln und Halle meist einen aufserordentlich hohen Gewinn zu erzielen, was durch die Methode, die auch in Düsseldorf Anwendung gefunden hat, erreicht wird, während die Taxen von Essen, Elberfeld und Mainz [1]) einen sicheren, aber geringen Ueberschufs liefern. Nimmt man diese Vergleichsbasis an, so kann man schliefsen, dafs der in Tabelle I angegebene Tarif zusammen mit $^1/_2$ Proz. des Darlehens als Einschreibegebühr an grofsen Orten wie Elberfeld zur Deckung der Geschäftskosten ausreicht; während an anderen Orten wie Mainz, dieselben Taxen mit 1 Proz. Registrierungsgebühren ausreichend sind. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, die Maximaltaxen, die in Oesterreich 1889 fixiert wurden, zu erfahren. In § 10 heifst es: Die Zinsen für die Pfanddarlehen dürfen nicht mehr als 6 Proz. pro anno betragen.

Die Nebengebühren, d. i. Aufnahme-, Schätzungs-, Aufbewahrungs-Assekuranzgebühren werden für eine Darlehnsdauer bis zu 2 Monaten zusammen mit höchstens 12 Proz., bis zu 3 Monaten mit 11 Proz., bis zu 4 Monaten mit 10,2 Proz., bis zu 5 Monaten mit 9,6 Proz., bis zu 6 Monaten mit 9 Proz. berechnet. Die Berechnung der Zinsen geschieht nach Ablauf des ersten Monats nach halben Monaten, so dafs jeder angefangene halbe Monat als voll gerechnet wird — was bei dem begonnenen ersten Monat stets geschieht. Für den Pfandschein wird ein Kreuzer Gebühr gerechnet. — Man sieht, Oesterreich setzt ein etwas niedrigeres Maximum fest als Preufsen, aber höhere Taxen als andere Länder. Um wieder auf Tabelle II zurückzukommen, so ist klar, dafs das übliche Vorurteil gegen jegliche Form von Gebühren oft jeder Begründung entbehrt, da durch vollständige Gebührenfreiheit noch keineswegs ein niedriger Zinsfufs herbeigeführt wird; die Festsetzung von ein, zwei oder drei Monaten als Minimalzinszahlungstermin würde in Wirklichkeit als eine Gebühr auf alle vor dem Beschlufs gezahlten Summen wirken [2]). Ueberdies sichern Düsseldorf und Lübeck, wo progressive Gebühren erlaubt sind, eine bessere Zinssteigerung als solche Städte ohne Gebühren, wo eine Steigerung versucht wurde, oder wo, wie in Posen, der Minimalzinszahlungstermin recht lang ist. (Siehe Tabelle III auf S. 227.)

Ob das demokratische System der gleichen Abgaben für jegliche Summe wie in Posen und Leipzig, das Progressivsystem wie in Halle und Karlsruhe, oder ob das europäische System Düsseldorfs und Lübecks vorzuziehen ist, bleibt eine offene Frage. Es bedarf nur eines Blickes auf die Durchschnittsdarlehen [3]), um sich zu überzeugen, dafs der progressive

1) Der Minimalzinszahlungstermin in Essen ist 2 Monate, in Mainz 1 Monat und in Elberfeld $^1/_2$ Monat.

2) Man kann auf Tabelle VIII sehen, dafs in Breslau nur gegen 10 Proz. der Pfänder während des ersten Monats eingelöst werden.

3) Siehe Tabelle III.

Tab. III[1]). Durchschnittliche Darlehen auf eingelöste und verlängerte Pfänder und ihre endliche Verwertung.

Städte	Ohne Abgaben	mit Abgaben	Dauer d. Verpfändung in Monaten	Zahl der verlängerten Pfänder	Darlehnsbetrag in Mark	Durchschnittliche Beleihung eines eingelösten Pfandes (ausschl. der verlängerten)	Durchschnittliche Beleihung eines verlängerten Pfandes	Von 100 erlosch. Pfändern wurden eingelöst	Von 100 erlosch. Pfändern wurden verlängert	Von 100 erlosch. Pfändern wurden versteigert oder verkauft	Von 100 Mark überhaupt abgelaufener Darlehen gelangten zur Einlösung	Von 100 Mark überhaupt abgelaufener Darlehen gelangten zur Verlängerung	Von 100 Mark überhaupt abgelaufener Darlehen gelangten zur Versteigerung od. zum Verkauf
Hamburg	—		6	11 743	303 592	14,36	25,85	79,7	15,1	5,2	71,76	24,43	3,81
Dresden	—		6	47 592	676 927	12,31	14,22	52,4	40,9	6,7	48,93	45,50	5,57
München	—		6	68 961	808 570	7,74	11,73	72,3	19,9	7,8	65,87	27,54	6,59
Hannover	—		6	7 145	77 580	10,91	10,86	54,4	36,9	8,7	54,94	37,06	8,00
Königsberg	+		6	4 247	50 933	10,92	11,99	76,9	18,6	4,5	76,09	20,28	3,63
Düsseldorf	+		12	3 839	42 319	5,47[2])	11,02	81,4	6,2	12,4	88,27[2])	11,73	—
Halle	—		12	5 592	48 198	5,11	8,62	82,5	11,6	5,9	75,92	17,89	6,19
Wiesbaden	—		12	1 310	34 296	9,90	26,18	80,8	13,4	5,8	65,78	28,96	5,26
Metz	—		12	7 536	104 006	6,26	13,80	69,8	25,3	4,8	53,21	42,45	4,34
Strafsburg	+		12	14 256	159 456	4,29	11,19	58,8	33,1	8,1	36,96	54,25	8,79

Zinsfufs meist dem festen Satze entspricht und an zwei Orten, in Hannover und Mannheim[3]), erreicht das Durchschnittsdarlehen die Höhe, wo die Steigerung beginnt. Verfolgt man weiter den Berliner Bericht von 1893, wie ihn Tabelle IV giebt, so kann man leicht berechnen, dafs über 97 Proz. der gewährten Darlehen von der progressiven Zinszahlung nicht betroffen werden, während in Breslau[4]) die Zahl derselben zwischen 82 zu 84 Proz. schwankt, oder um genau zu sein, aus den Gesamtsummen die in Tabelle V angegeben werden, kann man entnehmen, dafs 45 Proz. aller Darlehen weniger als 20 M. betragen und wir können sicher schliefsen, dafs 65—70 Proz. aller Darlehen die Höhe von 30 M., wo die Steigerung gewöhnlich einsetzt, nicht überschreiten. Oder wieder ohne Ausnahme, selbst wenn die Steigerung schon bei 20 statt bei 30 M. beginne, haben 64 Proz. der Handelsbetriebe und Handwerker keinen Vorteil von diesem System, was der Fall ist bei 84 Proz. der Tage- und Fabrikarbeiter; 30 Proz. der Rentiers nnd Grundbesitzer; 51 Proz. der Künstler (Schauspieler, Maler); 52 Proz. der Professoren, Lehrer, Aerzte etc.; 64 Proz. der Studierenden; 67 Proz. der Beamten des Staates, der Commune etc. und 64 Proz. der Witw. unverh. weibl. Personen.

Dafs eine gröfsere Anzahl Personen Vorteile von diesen Gebühren haben würde, ist nicht anzunehmen, es folgt hieraus nur, dafs anerkannterweise alle auf derselben Basis stehen und dafs das Vorhandensein von Gebühren allein für thatsächlich geleistete Dienste Zahlung fordert, denn man versteht nicht, warum die, welche Klaviere, Juwelen oder Nipp-

1) Nach dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, 1892, S. 256.

2) Einschliefslich der versteigerten Pfänder.

3) Siehe Tabelle I und III. Das Durchschnittsdarlehen in Berlin ist über 20 M., Leipzig 12—13 M., Breslau 20—23 M.

4) Siehe Tabelle VII.

sachen versetzen, einen niedrigeren Zins zu zahlen haben, als ihre weniger glücklichen Nachbarn, die nur Betten und getragene Kleider als Sicherheit zu geben haben.

Tabelle IV [1]). Art der Pfänder nach Angaben des Königlichen Leihamts für Berlin an folgenden Daten:

Von den Pfändern bestanden aus	16. Jan. 1892.		21. Jan. 1893.	
	Stückzahl in Proz.	Durchschnittl. Darlehn M.	Stückzahl in Proz.	Durchschnittl. Darlehn M.
Papier-Effekten	0,07	250.92	0,06	187,79
Schmucksachen und Juwelen	2,53	114,61	2,81	102,49
Gold- und Silbersachen	40.90	25,53	44.25	24,52
Uhren	16,75	18,66	18,12	18,41
Kleidungsstücken etc., unedlen Metallen	39.75	9,41	34,75	9,22

Tabelle V [2]). Der Beruf der Personen, mit welchen die ersten 3000 Pfandgeschäfte im Oktober 1892 gemacht wurden.

Stand oder Beruf der Pfandgeber	Darlehne				Die Darleihung fand statt im Betrage						
	Anzahl	Mark	in Proz	im Durchschnitt	2 bis 5 M.	6 bis 10 M.	11 bis 20 M.	21 bis 50 M.	51 bis 100 M.	101 bis 300 M.	301 bis 500 M.	über 500 M.
Rückkaufhändler, Pfandleiher, Kommissionäre	18	1054	1,17	58,56	—	—	—	9	7	2	—	—
Handwerker, Gewerbe- u. Handeltreibende (incl. Gehilfen)	1815	55732	61,90	30,71	221	491	440	434	166	52	6	5
Tage- und Fabrikarbeiter	313	4168	4,63	13,32	57	140	71	32	13	—	—	—
Rentiers und Grundbesitzer	30	2005	2,23	66,83	1	3	5	9	9	2	1	—
Künstler (Schauspieler, Maler)	54	1580	1,75	29,26	5	9	14	16	9	1	—	—
Studierende	17	387	0,43	22,76	1	4	6	4	2	—	—	—
Offiziere, Militärärzte	5	1229	1,37	245,80	—	1	—	—	—	3	—	1
Professoren, Lehrer, Aerzte, Literaten	38	2387	2,65	62,82	3	7	10	7	6	3	2	—
Beamte des Staates, der Kommune etc.	117	3029	3.36	25,89	19	41	18	28	9	1	1	1
Wtw., unverh. weibl. Personen	593	18464	20,51	31 14	75	155	154	131	45	26	7	—
Zusammen	3000	90035	100	30,01	382	851	718	670	266	89	17	7

Der Schuldner kann sein Eigentum zu jeder Zeit vor dem Verfalltermin des Pfandes einlösen, welche Periode zwischen 6 Monaten und einem Jahr variiert, häufiger ist erstere. In mehreren Städten werden für Wertpapiere, Sparkassenbücher, Gold, Silber und Juwelen nur 3 Monate gewährt. Nürnberg bildet darin eine Ausnahme, indem es 13 Monate für alle Wertsachen gewährt, aber dem Kunden keine Gelegenheit giebt, sein Eigentum zwischen dem Verfallstermin und dem Verkaufstage einzulösen,

1) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 1892, S. 254.
2) Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin, 1892, S. 254.

was in den meisten Städten bis zu 8 Wochen nach dem Verfallstermin möglich ist, und Königsberg wie noch einige andere Städte 6 Monate zu diesem Zwecke einräumen. Die Frage, ob 6 oder 12 Monate die Dauer der Verpfändung sein soll, ist für den Pfandbeleiher wie für den Kunden von gleicher Bedeutung, ganz besonders da, wo Gebühren auferlegt sind oder eine Minimalfrist für die Zinszahlung fixiert ist. Wo ein bestimmter Zinsfufs ohne Abgaben existiert, frägt es sich nur, wie grofs das Kapital sein mufs, um die Dauer der Verpfändung zu erhöhen; aber nicht im Verhältnis zu demselben[1]). Andere Systeme mit verkürzter Pfandperiode wirken im Interesse des Pfandbeleihers, weil der Schuldner im Falle der Erneuerung des Pfandes eine Einschreibegebühr, oder, wenn das Pfand kurz nach der Erneuerung eingelöst wird, höheren Zins zu zahlen hat. Es kommt nun darauf an zu erfahren, welche Wirkung eine Verlängerung der Darlehen auf den Prozentsatz der Erneuerungen haben würde, was zum Teil nach Tabelle III zu bestimmen ist. Jede Tendenz, die aus der Tabelle III hervorzugehen scheint, mufs cum grano salis angesehen werden, da man keine Berichte bekommen kann, die einen Vergleich ermöglichen.

Von 100 erloschenen Pfändern wurden, wie man sich überzeugen kann, eine etwas gröfsere Anzahl Pfänder mit 6-monatlicher Pfandperiode, als solcher mit 12-monatlicher verlängert, während die Zahl der zur Auktion gebrachten ungefähr die gleiche war. Versucht man auf dieselbe Weise die Wirkung der Gebühren auf die Zahl der Verlängerungen zu beobachten, so bekommt man nur ein sehr unbestimmtes Resultat. Vergleicht man Strafsburg mit Wiesbaden oder Metz, so bemerkt man, dafs eine Gebühr von $^1/_2$ Proz. in der ersteren Verlängerungen nicht gehindert hat, sondern eher im Gegenteil in gewisser Beziehung dazu beigetragen hat, diesen Prozentsatz noch über den in Städten ohne Gebühren zu erhöhen. Königsberg und Dresden[2]) beweisen das Gegenteil des oben erwähnten Resultates. Es ist möglich, dafs die Forderung einer Gebühr die Einlösung etwas erschwert und dadurch die Zahl der Pfänder, die zur Auktion kommen, erhöht wird. Düsseldorf und Strafsburg scheinen dieses bewiesen zu haben.

Der Bericht von 1889/90, nach welchem, abgesehen von Württemberg, das gar keine Gemeindepfandgeschäfte hat, 36 der übrigen 50 Städte Deutschlands mit über 50 000 Einwohnern solche besitzen, giebt keinen genauen Begriff davon, was für ungeheuere Bedeutung das Geschäft gewonnen hat. Dies wird man besser zu würdigen wissen, wenn man bedenkt, dafs in diesen Städten durchschnittlich 11 152 056 M. in Pfanddarlehen angelegt sind oder gegen 2 M. pro Kopf der Bevölkerung. Die Summe, welche die übrigen öffentlichen Leihhäuser in kleineren Städten

1) Das Durchschnittsdarlehen auf ein Kapital von 100 M. betrug im Jahre 1889/90 in Städten mit 6-monatlichen Pfandperioden 184,41 M. Danzig, das die höchsten hat, 325,66 M. und Cassel mit den niedrigsten 61,24 M. In Städten mit jährlicher Pfandperiode betrug der Durchschnitt 149,81 M. In Elberfeld mit der höchsten 203,94 M. und Wiesbaden mit der niedrigsten 73,09. Der allgemeine Durchschnitt für alle Städte war 167,14 M. — Siehe Tabelle VI.

2) Dresden fordert eine verschiedene Gebühr für Emballage, die aber bei der Erneuerung wegfällt.

für Darlehen ausgeben, ist wohl nicht so hoch zu veranschlagen; richtiger ist es wohl 20 000 000 M. als Durchschnitt für das ausgeliehene Kapital anzunehmen.

Zieht man Tabelle VI in Betracht und berechnet den Durchschnitt der für Pfanddarlehen ausgegebenen Summen auf je 100 M. Kapital, so wird man 167,14 M.[1]) als die richtige erkennen; wendet man dieses Resultat auf unsere obige Annahme an, so scheint die in Darlehen angelegte Totalsumme 33 428 000 M. zu betragen[2]), oder etwa 73 Pfg. pro Mann, Frau und Kind in Deutschland exklusive Württemberg. In Berlin wurden 4 832 801 M.[3]) ausgeliehen, mehr als 2 M. pro Kopf, in Leipzig

Tabelle VI[3]). Rechnungs-Abschlüsse der öffentlichen Leihhäuser.

	Betriebsvermögen am Jahresschlufs			Auf je 100 Mark Betriebskapital				
				treffen Einnahme			tritt ein Umsatz von	in Monaten
	Eigenes M.	Geliehenes M.	Zusammen M.	An Darlehns-Zinsen M.	An Gebühren M.	Zusammen M.	M.	
Berlin	3574658	299717	3874375	9.36		9.36	125,20	6
München	250849	805466	1056315	13,04	3,14	16,18	281,31	6
Hamburg	466322	414827	881149	8.70	0,48	9,18	173,30	6
Leipzig	434287	549000	983287	7.45	1,75	9,20	212,80	6
Dresden	568577	335000	903577	8,67	1,99	10.66	204,99	6
Frankfurt a. M.	148984	445646	594630	9,50	1,30	10,80	116,82	12
Hannover	—	120000	120000	10,86	0,64	11,50	172,91	6
Königsberg	199795	—	199795	11,89	0,17	12,06	127,75	6
Düsseldorf	24451	172000	196451	12.12	3,59	15,71	182,65	12
Altona	18133	26006	44140	15,64	0,54	16,18	201,65	6
Nürnberg	—	316471	316471	10,76	3,94	14,70	196,78	13
Chemnitz	154998	18000	172998	13,70	2,47	16,17	243,17	6
Elberfeld	6010	187546	193574	11,74	2,77	14,51	203,94	12
Strafsburg	231201	85300	316501	12.74	0,72	13,46	140,40	12
Danzig	154100	43500	197600	14,65	0.25	14,90	325.66	6
Barmen	63362	124150	187512	10,25	0,30	10,55	190,55	12
Crefeld	—	70504	70504	9,77	1,56	11,33	144,71	12
Halle	36000	114500	150500	24,02	0,51	24,53	177,82	12
Dortmund	—	63500	63500	12 75	1,76	13,51	186,58	12
Essen	4355	56000	60355	20,34	1,16	21,50	275,40	6
Augsburg	292700	—	292700	9.44	1,50	10,94	170,75	12
Mainz	—	162000	162000	12,87	1,27	14,14	146,76	12
Cassel	202000	—	202000	8,72	0.36	9,08	61,24	6
Kiel	—	125000	125000	13,21	0,69	13.90	128,21	6
Wiesbaden	163856	—	163856	5.50	1,23	6,73	73,09	12
Lübeck	62200	—	62200	6,19	1,96	7,15	70,12	6
Metz	199216	—	199216	7,22	—	7,22	117,38	12

1) Diese Summe würde wohl nicht ganz exakt sein, selbst wenn unsere erste Annahme richtig ist, da das Betriebskapital nach Tabelle VI nicht genau mit dem Durchschnitt der ausgegebenen Darlehen übereinstimmt. Diese Berechnungsmethode wurde nur angewendet, um ein annähernd richtiges Resultat zu erzielen.

2) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1889 und 1890, S. 441.

3) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 1892, S. 263.

2 151 293 M.[1]) oder über $5^1/_2$ M. pro Kopf. In diese bedeutenden Summen sind die von den Privatbeleihern ausgegebenen Beträge noch nicht mit eingeschlossen; doch reichen sie hin, um nicht nur die ökonomischen Verhältnisse zu verstehen, sondern auch um die nachdrücklichen Kontrollvorkehrungen zu rechtfertigen.

Tabelle VII[2]). Die Höhe der Darlehen in Breslau in den folgenden Jahren.

Höhe der Darlehen	Stück 1889/90	Stück 1890/91	Stück 1891/92
Von 3 bis 30 Mark	18 836	18 677	20 729
„ 31 „ 60 „	2 169	2 410	2 395
„ 61 „ 150 „	1 403	1 356	1 235
„ 151 „ 300 „	251	296	272
„ 301 Mark und mehr	157	119	71
Summe	22 816	22 858	24 702

Tabelle VIII[1]) zeigt die Zeitdauer der einzelnen Pfänder in Breslau.

Zeitdauer der einzelnen Pfänder	Stück 1889/90	Stück 1890/91	Stück 1891/92
Bis 1 Monat	2 306	2 241	2 533
„ 2 „	1 546	1 513	1 638
„ 3 „	1 770	1 690	1 309
„ 4 „	1 375	1 321	1 296
„ 5 „	1 513	1 453	1 369
„ 6 „	2 440	2 516	4 031
„ 7 „	1 595	1 772	3 200
„ 8 „	1 760	1 655	2 122
„ 9 „	1 747	1 584	1 610
„ 10 „	1 059	1 038	968
„ 11 „	875	814	686
„ 12 „			764
12 Monate und darüber	4 203	3 889	688 1 452
In Summa eingelöst	22 189	21 486	22 214

Tabelle VI zeigt den Ertrag dieses aktiven Kapitals, jedoch nur die vollen Summen oder Einnahmen. Nehmen wir 32 Städte, die ausreichend genaue Berichte für das Jahr 1893 liefern, so finden wir, dafs 25 derselben einen gemeinsamen Ueberschufs von 247 432 M. ergaben, während 7 einen Totalverlust von 22 106 M. erlitten. Somit ergiebt sich ein Nettoüberschufs[3]) von 225 226 M., der zum gröfseren Teil wohlthätigen Unternehmungen zufällt.

1) Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1890, S. 564.

2) Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Breslau für 1889/92, S. 580.

3) Der Nettoüberschufs betrug in Breslau 1889/90 27888,03 M. oder 1,02 Proz. des Betriebskapitals, 1890/91 3182,45 M. oder 1,15 Proz. 1891/92 3546,53 M. oder 1,27 Proz. Von Leipzig wird über eine Nettoverzinsung des Betriebskapitals für 1888 von 2,798 Proz., für 1889 von 2,094 Proz., für 1890 von 2,807 Proz., berichtet; Berlin 1888/89 von 1,09 Proz., 1889/90 von 1,34 Proz., 1890/91 von 1,44 Proz.

In Elsafs-Lothringen, wo das französische Gesetz von 1851 noch in Kraft ist, wird der Ueberschufs der verfallenen Pfänder und der Reinertrag des Geschäftsbetriebes Eigentum des Unternehmens. Das Gleiche geschieht in Dresden, Strafsburg, Mainz und mehreren kleineren Städten. Leipzig wendet in ähnlicher Weise den ganzen Ueberschufs dem Reservefonds bis dieser eine bestimmte Höhe erreicht, wonach der geforderte Zinsfufs herabgesetzt wird. Mannheim weist jeden Ueberschufs über 4000 M. dem Armenfonds zu, während in Chemnitz und Düsseldorf der Reservefond der städtischen Kasse den Ueberschufs erhält. In Nürnberg und Karlsruhe bekommt die Stadt den ganzen Betrag; Breslau, Köln, Hannover und jene preufsischen Städte, welche unter dem Gesetz von 1881 stehen, erhöhen mit demselben den Armenfonds. In den übrigen Städten bekommt der Armenfonds den nicht zurückgeforderten Ueberschufs von dem Verkauf der verfallenen Pfänder, während der Gewinn aus anderen Quellen dem Reservefonds oder der städtischen Kasse überwiesen wird.

So habe ich in möglichster Kürze einen Begriff von der gesetzlichen Lage des Pfandleihgeschäftes und der Hauptzüge der Verwaltung desselben zu geben versucht. Es lag keineswegs in meiner Absicht, eine erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes oder eine direkte Kritik desselben zu geben; das sowohl, wie ein Vergleich desselben mit den gegenwärtig angewendeten Systemen anderer Länder und die Diskutierung der wahrscheinlichen Resultate vom sittlichen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkt aus ist späterer Betrachtung vorbehalten. Dafs der Gegenstand nicht nur der Beachtung der Stadt- und Regierungsbehörden wert ist, sondern auch aller derer, die direkt oder indirekt für das Wohl der ärmeren Klassen interessiert sind, steht aufser Zweifel, und an diesen ist es, zu untersuchen inwiefern und wodurch der Kreditnot ihrer Mitmenschen begegnet werden kann, ohne Leichtsinn und Laster zu begünstigen.

V.

Die internationale Bewegung der Edelmetalle in den letzten zehn Jahren.

Von W. Lexis.

Die Ungenauigkeit der Statistik der Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle in allen Ländern ist eine unbestrittene Thatsache. Nur die großen Sendungen in Fässern oder Kisten werden von den Zollbehörden registriert; aber die Deklarationen werden auch von diesen nicht weiter geprüft, da kein fiskalisches Interesse dabei in Frage kommt. Die kleineren Summen aber, die von Reisenden über die Grenze gebracht werden, entziehen sich überhaupt jeder Kontrolle, und doch macht diese in Ländern mit großem internationalen Verkehr alljährlich einen sehr bedeutenden Gesamtbetrag aus. Im allgemeinen wird man daher die in den amtlichen statistischen Tabellen gegebenen Zahlen über die Edelmetallbewegung nur als Mindestbeträge ansehen und nur bei sehr bedeutenden Unterschieden zwischen den Ziffern der Einfuhr und der Ausfuhr schließen dürfen, daß auch in Wirklichkeit die eine oder die andere stark überwiegt. Im übrigen müssen wir uns begnügen, die amtlichen Angaben für die wichtigsten Länder zusammenzustellen.

Im Deutschen Reiche betrug der Wert der Ein- und Ausfuhr (Spezialhandel) von Gold in Münzen und in Barren oder als Rohmetall in Mill. Mark

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Gesamte	
	Münzen	Barren	Münzen	Barren	Einfuhr	Ausfuhr
1887	35,3	20,2	6,5	8,1	55,5	14,6
1888	51,2	83,0	74,9	24,2	134,2	99,1
1889	59,7	6,5	45,2	7,2	66,2	52,4
1890	81,5	20,4	34,1	7,6	101,9	41,7
1891	145,4	75,6	102,4	19,1	221,0	121,5
1892	112,2	66,3	120,1	29,7	178,5	149,8
1893	64,2	75,9	86,9	14,6	140,1	101,5
1894	201,4	103,1	43,5	9,8	304,5	53,3
1895	49,9	47,5	62,1	20,2	97,4	82,3
1896	93,9	126,4	100,6	96,9	220,3	197,5

Die entsprechenden Zahlen für Silber waren folgende:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Gesamte	
	Münzen	Barren	Münzen	Barren	Einfuhr	Ausfuhr
1887	4.3	4.3	8,0	20.6	8,3	28,6
1888	0,9	10,0	0,7	33 3	10.9	34,0
1889	1.5	4,3	0.4	36,8	5.8	37,2
1890	3.0	6,0	0.3	39,4	9,0	39.7
1891	3,4	9.2	0,7	41.4	12,6	42,1
1892	3.1	7,5	4,0	41,4	10.6	45,4
1893	2,3	8,1	2.8	47.2	10.4	50,0
1894	1,5	16.3	0.6	34.9	17.8	35,5
1895	1,4	8.6	0.3	23.0	10.0	23,3
1896	1,7	11.6	2,6	27,9	13,3	30,5

Das Silber ist hier nach seinem Handelswerte in Rechnung gebracht. Der Menge nach war die Ein- und Ausfuhr von Roh- und Barrensilber in 1000 kg

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
1887	33	156	1892	64	353
1888	79	262	1893	78	451
1889	34	290	1894	190	406
1890	43	280	1895	98	259
1891	69	311	1896	128	306

Auffallend ist, daß sich bei der Ausfuhr von Silbermünzen in den Jahren 1892, 1893 und 1894 die österreichischen Vereinsthaler nicht bemerklich machen, die in jedem dieser Jahre im Maximalbetrage von $8\,^2/_3$ Mill. M. nach Oesterreich übergeführt worden sind. Der Thaler wurde von Oesterreich zum Werte von 1,50 fl. ö. W. angenommen, und es mußte also in den 3 Jahren allein aus diesem Anlaß eine Ausfuhr von im ganzen 12 Mill. M. in Silbermünzen nachgewiesen sein. Selbst wenn die Thaler nur nach dem Barrenwerte angerechnet wären, würde die oben angegebene Ausfuhrziffer für 1894 noch bei weitem zu klein sein.

Die deutsche Statistik verzeichnet auch noch die Ein- und Ausfuhr von Gold-, Silber- und Platinerzen (zusammengefaßt) und von Bruchgold, Bruchsilber und Pagament (ebenfalls zusammengefaßt). Die Ausfuhr ist bei beiden Posten geringfügig, der Wert der Einfuhr aber war in Mill. M.

1887	I. 22,2	II. 12.9	1892	I. 22,2	II. 16,9
1888	14.2	15.3	1893	20,5	19,6
1889	10,9	23.9	1894	12,0	23,2
1890	15,1	13.6	1895	5.4	16,5
1891	20,9	16,6	1896	15.8	14.8

2) In Großbritannien und Irland belief sich die gesamte Einfuhr von Gold und Silber auf folgende Summen in 1000 £

Jahr	Gold		Silber	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1887	9 955	9 324	7 819	7 807
1888	15 788	14 944	6 214	7 615
1889	17 914	14 455	9 185	10 666
1890	23 568	14 307	10 386	10 863
1891	30 276	24 168	9 316	13 061
1892	21 583	14 832	10 746	14 079
1893	24 835	19 502	11 913	13 590
1894	27 572	15 648	11 005	12 165
1895	36 009	21 369	10 666	10 357
1896	24 469	31 124	14 329	15 048

Die Zusammensetzung der Ein- und Ausfuhr von Münzen und Barren nebst Erzen (die in der obigen Tabelle nicht mit enthalten sind) war in den letzten 5 Jahren folgende (in 1000 £

Gold

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Münzen	Barren etc.	Münzen	Barren etc.
1892	10 556	11 189	9 098	5 739
1893	14 493	10 529	11 301	8 213
1894	12 600	15 210	3 814	11 865
1895	21 288	15 047	14 608	6 783
1896	8 660	15 929	13 511	16 619

Jahr	Silber Einfuhr Münzen	Einfuhr Barren etc.	Ausfuhr Münzen	Ausfuhr Barren etc.
1892	3246	10 533	3037	11 415
1893	2603	12 379	2474	11 545
1894	1977	11 468	1667	10 863
1895	1346	11 071	1585	9 143
1896	3105	12 521	3032	12 211

3) Für das Jahr 1896 ist nachstehend auch die Ein- und Ausfuhr von englischen und fremden Münzen und von Barren (ohne die Erze) gesondert angegeben mit Unterscheidung der wichtigsten Verkehrsländer und zwar dem Gewichte nach in 1000 Unzen.

	Einfuhr Gold engl. M	Gold fremde M.	Barren	Silber engl. M.	Silber fremde M.	Barren
Deutschland	97,2	4,5	4,0	25,6	4,7	1386,2
Holland	197,7	0,6	24,1	—	—	—
Frankreich	142,0	3,1	49,5	14,3	9774,9	1160,7
Portugal	174,7	22,6	3,1	5,5	4,1	—
Aegypten	34,8	—	0,8	21,6	662,6	88,1
Südafrika	0,3	0,3	2189,3	44,5	4,3	5,2
Britisch Indien	0,8	—	326,6	—	—	—
China und Hongkong	13,2	149,7	96,7	—	452,1	198,8
Australien	846,3	0,8	339,2	5,7	—	1236,2
Vereinigte Staaten	—	20,3	802,1	0,4	7919,1	72277,8
Andere amerik. Länd.	112,5	235,4	346,4	164,5	1321,7	11762,0
Alle Länder	1762,0	460,0	4218,8	438,2	20599,3	88695,4
			Ausfuhr			
Rußland	—	0,3	147,1	—	7687,2	16269,4
Deutschland	40,6	110,1	1245,5	1,0	54,2	4113,0
Holland	—	0,6	67,1	—	433,8	38,3
Frankreich	—	132,5	477,9	—	287,2	21273,0
Belgien	5,8	0,5	80,0	—	—	105,1
Portugal	—	—	19,3	—	11,3	2386,6
Egypten	467,8	—	64,1	—	—	84,1
Südafrika	210,6	—	—	383,6	—	456,5
Britisch Indien	88,0	—	382,9	0,4	2796,1	34553,8
China und Hongkong	—	—	—	—	5285,8	920,8
Japan	—	—	—	—	294,4	7176,1
Australien	—	—	—	97,8	—	1,0
Vereinigte Staaten	10,1	1972,6	711,7	14,9	14,9	—
Andere amerik. Länd.	282,8	15,6	224,0	351,9	161,5	—
Alle Länder	1262,9	2245,4	4041,3	1501,0	18122,6	87753,9

Die starke Einfuhr englischer Goldmünzen aus Australien erklärt sich dadurch, daß ein großer Teil des australischen Goldes in Melbourne und Sydney geprägt wird. Von den fremden Goldmünzen sind wahrscheinlich die amerikanischen am meisten im Verkehr. Sie bilden den größten Teil der Goldausfuhr nach den Vereinigten Staaten und sind wahrscheinlich auch in der Einfuhr fremder Goldmünzen aus China nach England stark vertreten. Die fremden Silbermünzen, die in den obigen Tabellen vorkommen, sind ohne Zweifel größtenteils Dollars oder Piaster mexikanischer, britischer, japanischer, wahrscheinlich auch französischer Prägung; jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß die bedeutende Einfuhr von Silbermünzen aus Frankreich nach England aus

Münzen in Frankenwährung bestanden habe, da diese ja in ihrer Heimat im Jahre 1896 gesetzlich doppelt soviel wert waren als das in ihnen enthaltene Metall.

3) Die Ein- und Ausfuhr Frankreichs an Gold und Silber im Spezialhandel betrug in Mill. frcs.:

	Gold		Silber	
Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1887	93,2	258,1	178.0	138,5
1888	101,1	192,4	164,1	108,9
1889	337,6	129.4	110,6	102,7
1890	117.2	250.3	139,2	108,8
1891	362,5	235,4	176,3	145,4
1892	387,6	111,2	120,0	102,1
1893	305,5	116,9	158,7	125,7
1894	461,5	107,6	88,6	108,5
1895	253.9	244.4	141.2	78,5
1896	301,0	311,0	178,0	201,0

Die Zusammensetzung der Ein- und Ausfuhr aus Münzen und Barren oder sonstigem ungeprägten Metall war folgende (in Mill. Frcs.):

	Gold				Silber			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
Jahr	Münzen	Barren	Münzen	Barren	Münzen	Barren	Münzen	Barren
1887	62	31	147	111	154	178	129	10
1888	66	36	161	32	143	164	106	3
1889	144	194	113	16	93	110	92	11
1890	61	56	159	92	115	139	94	15
1891	243	119	204	31	140	176	132	14
1892	302	85	94	17	101	120	81	21
1893	250	55	108	9	138	159	112	14
1894	234	227	101	7	64	89	102	7
1895	173	80	224	20	93	140	71	8
1896	159	142	287	24	107	178	195	6

Die Bewegungen der Silbermünzen über die französische Grenze werden zu einem großen Teil durch den Verkehr zwischen den Staaten des Lateinischen Münzbundes verursacht. So wurde namentlich in den Jahren 1894 und 1895 auf Grund der Vereinbarung vom 15. November 1893 (Handwb. d. Stw., I. Supplementb., S. 678) eine bedeutende Summe in italienischen Silberscheidemünzen aus Frankreich nach Italien zurückgeschickt. Die große Ausfuhr von Silbermünzen im Jahr 1896 erklärt sich dadurch, daß in diesem Jahr nicht nur 65 Mill. frcs. in Piastern für Indochina, sondern auch 56 Mill. frcs. in Silbermünzen für Rußland in Paris geprägt worden sind. Bei der Statistik der Ein- und Ausfuhr von Silbermünzen entsteht eine große Unsicherheit in betreff der Wertangaben. Die Münzen der Staaten der Lateinischen Union werden ohne Zweifel nach ihrem Nennwert registriert; wahrscheinlich werden auch die französischen Piaster, wie in der französischen Prägungsstatistik, nach dem alten Wertverhältnisse angerechnet. Für die russischen Münzen ist vermutlich der Wert des neuen Goldrubels (2,16 M.) maßgebend, so daß sie ebenfalls über dem Metallwert stehen. Nur für die in Paris geprägten Münzen von Ländern mit reiner Silberwährung würde also der einfache Metallwert angesetzt sein. Bemerkenswert ist der geringe Betrag der Ausfuhr von Barrensilber im Vergleich mit der Einfuhr an solchem.

Da die Silberprägungen der französischen Münze für das In- und Ausland nur in den Jahren 1895 und 1896 über 25 Mill. frcs. hinausgingen, so kann man aus dieser Mehreinfuhr einen Schluß auf den Umfang der industriellen Verwendung des Silbers in Frankreich ziehen.

4) Die Edelmetallbewegung über die Grenzen des österreich-ungarischen Zollgebiets betrug in 1000 Gulden:

	Gold					
	Einfuhr		Ausfuhr		Gesamt-	Gesamt-
Jahr	Münzen	Barren etc.	Münzen	Barren etc.	Einfuhr	Ausfuhr
1887	7 674	88	3 598	43	7 762	3 641
1888	23 876	223	10 630	44	24 099	10 674
1889	22 137	277	7 793	274	22 414	8 067
1890	40 072	787	3 861	15	40 859	3 876
1891	34 449	1 131	7 891	558	35 580	8 449
1892	41 031	33 106	12 212	629	74 137	12 841
1893	68 398	75 121	13 837	1 140	143 519	14 977
1894	25 427	5 948	22 476	182	31 375	22 658
1895	43 164	8 215	20 926	533	51 379	21 459
1896	41 746	19 236	32 831	385	60 982	33 216
			Silber			
1887	741	1 744	750	57	2 485	807
1888	257	2 440	606	98	2 697	704
1889	332	3 186	80	55	3 518	135
1890	316	2 144	64	18	2 460	82
1891	277	3 570	1 956	66	3 847	2 022
1892	3 528	5 584	4 281	185	9 112	4 466
1893	3 363	3 501	4 318	284	6 864	4 602
1894	2 424	3 838	4 259	81	6 262	4 340
1895	223	2 488	2 038	108	2 711	2 146
1896	337	7 145	8 260	133	7 482	8 393

Die Rücksendung der österreichischen Vereinsthaler aus Deutschland tritt in den Jahren 1892, 1893 und 1894 deutlich hervor. Die bedeutende Vermehrung der Ausfuhr von Silbermünzen seit 1891 hängt mit der Ausdehnung der Prägung von Maria-Theresienthalern zusammen. Die Zahl der geprägten Stücke betrug nämlich: 1891: 166 200; 1892: 3 056 400; 1893: 3 470 200; 1894: 2 697 600; 1895: 2 301 100; 1896: 6 455 600. Sie sind jedenfalls nur nach ihrem Barrenwerte berechnet, während die österreichischen Landesmünzen, wie es scheint, nach dem Nominalwert angesetzt werden.

5) Die Edelmetalleinfuhr und -ausfuhr Italiens wird nach den Listen der Zollbehörden angegeben, wie folgt (in 1000 Lire):

	Gold				Silber			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
Jahr	Münzen	Barren etc.	Münzen	Barren etc.	Münzen	Barren etc.	Münzen	Barren etc.
1887	2 179	5 595	23 876	504	77 032	4 196	82 864	3 262
1888	3 627	3 796	19 143	3 515	59 607	1 467	52 821	4 929
1889	11 997	3 994	16 861	1 352	33 622	704	36 846	2 653
1890	6 479	3 435	19 087	692	47 734	356	46 877	2 072
1891	8 950	3 024	15 866	632	42 313	160	46 212	3 765
1892	5 524	2 691	21 282	—	35 756	149	32 626	10 642
1893	2 802	3 050	66 653	1 082	37 163	135	26 439	7 000
1894	14 362	4 183	19 713	4 012	89 590	353	7 793	15 176
1895	2 430	2 909	9 731	7 173	19 454	285	4 398	4 182
1896	3 112	2 618	7 697	6 454	4 550	866	5 675	3 222

Zur Kontrolle dieser Statistik der Zollbehörden wurden unter der Leitung von Prof. C. Ferraris im Handelsministerium besondere Ermittelungen auf Grund der Angaben der großen Bank- und Transportanstalten vorgenommen, die wesentlich verschiedene, und zwar fast immer bedeutend größere Zahlen ergaben, wie die folgende Zusammenstellung der Gesamtein- und -ausfuhr nach beiden Erhebungen zeigt:

	Gold				Silber			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
Jahr	Zoll-statist.	Kontrolle	Zoll-statist.	Kontrolle	Zoll-statist.	Kontrolle	Zoll-statist.	Kontrolle
1887	7 774	7 712	24 380	36 721	81 228	95 685	86 126	141 753
1888	7 423	20 833	22 658	39 401	61 074	61 080	57 750	79 813
1889	15 991	24 311	18 213	30 564	34 326	35 837	39 137	52 735
1890	9 914	13 691	19 779	33 675	48 090	48 355	48 949	77 124
1891	11 974	29 104	16 498	28 444	42 473	53 432	49 977	68 208
1892	8 215	21 622	21 282	34 767	35 905	55 198	43 268	63 384
1893	5 852	15 022	67 735	77 483	37 298	46 220	33 439	35 761
1894	18 545	33 543	23 725	25 464	89 943	77 229	22 969	17 178
1895	5 339	9 180	16 904	18 123	2 239	12 803	8 580	10 780

Am größten ist der Mehrbetrag der Kontrollerhebungen bei den das Gold betreffenden Ziffern; bei dem Silber haben auch einigemal die Zahlen der Zollstatistik ein bedeutendes Uebergewicht. Auffallend ist, daß die Zurückführung der italienischen Silberscheidemünzen aus den übrigen Münzbundstaaten im Jahre 1893 in beiden Einfuhrlisten keine wesentlichen Aenderungen im Vergleich mit den vorhergehenden Zahlen verursacht hat. Allerdings dauerte diese Rückströmung auch noch im Jahre 1894 fort und in diesem weist die Zollstatistik eine höhere Ziffer auf als die Kontrolle. Der vorhergegangene starke Abfluß der italienischen Silbermünzen zeigt sich in der Kontrolliste weit deutlicher als in den Zollamtlisten. Doch ist bemerkenswert, daß auch im gewöhnlichen Verkehr immer wieder bedeutende Summen in Silbermünzen nach Italien eingingen.

6) Die Goldeinfuhr und -ausfuhr Rußlands über die europäische Grenze betrug in Pud (das Pud Feingold hat einen Wert von 45 702 M.)

	Einfuhr		Ausfuhr		Gesamte	
Jahr	Münzen	Barren	Münzen	Barren	Einfuhr	Ausfuhr
1887	88,9	23,8	1 072,0	214,0	103,8	1 178,8
1888	1 020,1	350,4	872,3	1 403,0	1 268,5	2 188,1
1889	103,2	32,5	1 369,9	0,4	125,4	1 233,3
1890	1 077,3	58,6	1 257,2	—	1 028,2	1 131,5
1891	4 638,0	871,7	13,4	0,5	5 045,9	12,6
1892	7 852,2	321,3	10,1	1,9	7 388,3	11,0
1893	915,3	41,8	1,7	2,6	865,6	4,1
1894	8 571,1	53,5	2 961,3	0,7	7 767,5	2 665,9
1895	1 414,2	374,1	2,6	0,7	10 646,9	3,0
1896	3 843,7	2766,3	11,7	—	6 355,0	10,6

Das Bulletin russe de statistique financière, dem die obigen Zahlen über die Münzen und Barren entnommen sind, nimmt die Feinheit der

Münzen zu $^{900}/_{1000}$ an und danach ist das Gesamtgewicht in Feingold berechnet.

Ueber die asiatische Grenze wurden nach der amtlichen Statistik nur kleine Mengen Gold in Barren (0,1 bis 1,5 Pud) eingeführt und nur im Jahre 1894 überhaupt Gold in dieser Form, und zwar nur 3 Pud ausgeführt. Wahrscheinlich aber wird fortwährend eine wesentlich größere Quantität Rohgold aus Sibirien nach China geschmuggelt. Die registrierte Ein- und Ausfuhr von Goldmünzen über die asiatische Grenze betrug in Pud (von $^{900}/_{1000}$ Feinheit):

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1887	38,7	18,8	1892	47,2	6,1
1888	69,3	40,7	1893	81,9	9,0
1889	73,4	10,3	1894	1,1	3,5
1890	107,4	81,0	1895	0,9	12,7
1891	115,0	34,8	1896	53,5	4,8

Ueber die Silberbewegung in Rußland enthalten die Berichte des amerikanischen Münzdirektors folgende Angaben (in 1000 kg):

	Einfuhr		Ausfuhr			Einfuhr		Ausfuhr	
	Münzen	Barren	Münzen	Barren		Münzen	Barren	Münzen	Barren
1892	31,9	185,1	6,0	94,0	1894	9.5	500,5	0,5	155,7
1893	52,1	375,9	2,1	164,4	1895	34,3	486,3	4,4	38,0

Die Größe der für die Barreneinfuhr in den letzten Jahren angegebenen Zahlen ist schwer begreiflich, denn zur Prägung wurden 1895 nur ungefähr 85 000 kg verwendet und der nachgewiesene Verbrauch beträgt nur 145 800 kg, und im Jahre 1894 waren die entsprechenden Zahlen nur 2753 und 137 300 kg. Wenn die Einfuhrzahlen richtig sind, bleibt also die Verwendung großer Silberquantitäten völlig im unklaren.

7) Die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber in gemünztem und ungemünztem Zustande in Belgien betrug in 1000 kg:

Jahr	Gold		Silber	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1887	1,2	—	7,9	5,2
1888	1,7	0,1	46,4	21,6
1889	4,6	0,6	104,3	14,2
1890	3,2	0,2	29,9	26,4
1891	9,5	2,7	77,6	95,8
1892	8,3	0,1	11,4	119,2
1893	3,1	1,6	216,0	83,1
1894	5,0	0,3	18,5	102,3
1895	3,7	6,3	77,7	93,6
1896	5,9	8,0	170,5	56,8

Die Ein- und Ausfuhr von Gold- und Silbererzen ist hier nicht mit berücksichtigt. Die niedrigen Ziffern der Goldeinfuhr, in der meistens das ungemünzte Metall stark überwiegt sind bemerkenswert, entsprechen aber der Thatsache, daß im Verkehr in Belgien fast gar kein Gold zu finden ist und auch die Bank ihre Noten in Silber einlöst.

8) Die seit 1888 neu geregelte Statistik des internationalen Edelmetallverkehrs der Schweiz ergiebt folgende Zahlen (Mill. frcs.):

Jahr	Gold Einfuhr Münzen	Gold Einfuhr Barren etc.	Gold Ausfuhr Münzen	Gold Ausfuhr Barren	Gesamte Einfuhr	Gesamte Ausfuhr
1889	15,8	23,3	9,0	3,7	39,1	12,7
1890	17,9	19,2	8,7	3,7	37.1	12,4
1891	6.1	9,7	7,0	3,7	15.8	10.7
1892	11,8	12,0	3,7	4 1	23.8	7.8
1893	11,3	13.2	6,0	3.6	24.5	9,6
1894	28,6	19,7	17,7	4.9	48.3	22,6
1895	20,0	20,5	17,1	5,8	40.5	22.9
1896	18,6	30.2	21.9	7.1	48,8	29.0
			Silber			
1889	39.0	7,5	15,5	1.1	46,5	16,2
1890	35,7	8,7	23.3	1.3	44,4	24,6
1891	46.4	8,7	37,1	1,5	55.1	38,6
1892	31,2	6,7	26,5	1,3	37,9	27.8
1893	33,5	6,5	42,5	1,3	40,9	43.8
1894	26,3	6.5	34.0	1,0	32.8	35,0
1895	44,7	6,9	23,9	1,1	51,1	25,0
1896	49 3	8,7	28,6	1,4	58,0	30.0

Die Schweiz zieht also im ganzen bedeutend mehr Gold an sich, als Belgien.

9) Die Vereinigten Staaten führten an Edelmetall ein und aus in Millionen Dollars in den Kalenderjahren

Jahr	Gold Einfuhr	Gold Ausfuhr inländisches	Gold Ausfuhr fremdes	Silber Einfuhr	Silber Ausfuhr inländisches	Silber Ausfuhr fremdes
1887	44.9	5.1	4.1	20,5	19,8	7,9
1888	11,0	31,9	2,8	21,6	22,6	7.3
1889	12,1	45.3	5,6	25,9	27,2	13,5
1890	20,4	20.7	3.4	30,8	16,0	10,5
1891	45,3	76.7	2,5	27,9	13.8	15,0
1892	18,2	70,6	6,1	31,5	21,6	15,9
1893	73.3	72,5	7,5	27,8	32,9	14.6
1894	20,6	87,8	14,0	9,8	39.4	7,6
1895	32,5	93.4	11,2	11,3	46.6	7,2
1896	102,7	54,7	2,0	12,5	56,3	6,7

Die Angaben in verschiedenen Quellen stimmen nicht ganz überein. Für die Silberbarren wird ihr Handelswert angenommen, für die fremden Silbermünzen — hauptsächlich mexikanische Piaster — der Kurswert an einem bestimmten Tage; die nur in kleinen Beträgen vorkommenden inländischen Silbermünzen dagegen werden nach deren Nennwert berechnet. Das ausgeführte fremde Gold und Silber besteht fast ausschließlich aus Münzen, das Silber namentlich aus mexikanischen Piastern, die über San Franzisco nach Ostasien gehen.

Die inländischen Goldmünzen gehen ebenfalls in der neueren Zeit in großen Summen aus und ein. Die betreffenden Zahlen sind für die am 30. Juni endigenden Fiskaljahre (die natürlich andere Ergebnisse liefern, als die Kalenderjahre) in Mill. Doll.:

Fiskaljahr	Einfuhr	Ausfuhr	Fiskaljahr	Einfuhr	Ausfuhr
1886/87	5,86	3.55	1891/92	15.43	42.84
1887/88	5,18	3,21	1892/93	6,07	101,84
1888/89	1,40	4.14	1893/94	30,79	64.30
1889/90	1.95	3,95	1894/95	10.75	55,10
1890/91	2,82	67,70	1895/96	10 19	77,79

Im ganzen wurden also in diesem zehnjährigen Zeitraum 149,0 Mill. Doll. in amerikanischen Goldmünzen eingeführt und 767,8 Mill. ausgeführt. Etwa 600 Mill. werden daher wohl definitiv außer Landes gegangen und in Europa eingeschmolzen worden sein.

Die Gesamtausfuhr von inländischem Gold belief sich im Fiskaljahr 1895/96 auf 106,9 Mill. Doll. Von dieser Summe gingen:

nach	England	61,3	Mill.	Doll.,	davon	Münzen	38.5	Mill.	Doll.
„	Deutschland	29 0	„	„	„	„	25,5	„	„
„	Frankreich	4,7	„	„	„	„	2.0	„	„
„	Canada	5,4	„	„	„	„	5,3	„	„
„	Argentinien	3.5	„	„	„	„	3.5	„	„
„	Venezuela	1,0	„	„	„	„	1.0	„	„
„	Haïti	0,8	„	„	„	„	0,8	„	„

Die gesamte Ausfuhr von inländischem Silber belief sich in diesem Fiskaljahr auf 53,0 Mill. Doll. Von dieser Summe gingen

nach	England	42,3	Mill.	Doll.
„	Frankreich	3,3	„	„
„	China und Hongkong	3 3	„	„
„	Japan	3,0	„	„

Es war dies fast ausschließlich Barrensilber. Von den 7,4 Mill. Doll. fremden Silbers, das bis auf einen Betrag von 11 000 Doll. aus Münzen bestand, gingen nach England 1,1 Mill., nach China und Hongkong 4,9 Mill., nach Japan 0,4 Mill. Doll.

10) Die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen in Britisch-Indien betrug nach der indischen Statistik in Mill. Rupien in den am 31. März endenden Fiskaljahren

	Gold		Silber	
Jahr	Einfuhr	Aufuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1887/88	32,86	2.44	105.90	13,61
1888/89	31.19	3.05	107,26	14.79
1889/90	50,71	4,56	123.88	14,51
1890/91	65,01	8.65	154,54	12.59
1891/92	41.19	17.05	106.04	15.82
1892/93	17,82	45.94	152 28	23,64
1893/94	31.47	25.05	153.15	15,95
1894/95	14,56	67,30	78.25	14.96
1895/96	50.29	25,03	83,39	17,56
1896/97	44.91	22,00	85,93	27,37

Die Goldeinfuhr ist in den letzten Jahren im Zunehmen begriffen, wie dies infolge des Gesetzes von 1893 auch zu erwarten war. Das gleichzeitige Anwachsen der Goldausfuhr hängt mit der Entwickelung der indischen Goldproduktion zusammen, die im Jahre 1896 bereits auf 10 063 kg, im Werte von 20 974 000 Rupien gestiegen war. Daher besteht die Ausfuhr fast ausschließlich aus Goldbarren, die im Jahre 1896/97 z. B. 21,4 Mill. Rupien darstellten, während auf Goldmünzen nur $^1/_2$ Mill. Rupien kam. Die Einfuhr dagegen setzte sich aus 18 Mill. in Münzen und 26,9 Mill. in Barren zusammen.

Sehr beachtenswert ist der Rückgang der Silbereinfuhr, besonders der Nettoeinfuhr, die 1896/97 auf 58,6 Mill. Rupien gesunken ist. Es wurden in diesem Jahre 10,9 Mill. Rupien in Silbermünzen und 75,0 Mill.

in Barren eingeführt, während die Ausfuhr bis auf etwa 100 000 Rupien aus Münzen bestand. Unter diesen aber befand sich eine bedeutende Summe in den neuen britischen Dollars, von denen 1896/97 in Bombay 6 135 617 Stück im Werte von etwa 13 Mill. Rupien für die Ausfuhr nach Singapore, Hongkong u. s. w. geprägt wurden.

In Japan betrug 1896 die Einfuhr von Gold in Münzen 568 000 Yen, die Ausfuhr 1 994 000 Yen, während in Barren 9 659 000 Yen eingeführt und nur 2300 Yen ausgeführt werden. Die Silbereinfuhr bestand zum bei weitem größten Teil aus Barren, nämlich für 26 168 000 Yen, während nur 2 765 000 Yen in Silbermünzen eingeführt wurden. Umgekehrt bildeten die Münzen fast die Gesamtheit der Silberausfuhr im Betrage von 9 602 000 Yen, und zwar kamen 9 498 000 allein auf japanische Silberyen. Infolge der Einführung der Goldwährung werden aber die in China und Hinterindien verbreiteten japanischen Silbermünzen wieder größtenteils nach Japan zurückströmen.

Hier mögen auch noch die Zahlen über den Edelmetallverkehr zwischen England und den ostasiatischen Ländern mit Ausnahme von Britisch-Indien nach der englischen Statistik beigefügt werden (in 1000 £):

	Goldeinfuhr aus			Silberausfuhr nach			
	China	Hongkong	Straits-Settl.	China	Hongkong	Straits-Settl.	Japan
1887	514	537	12	160	172	812	895
1888	381	672	3	41	108	943	330
1889	242	357	18	68	336	2142	1045
1890	141	118	16	121	326	1027	—
1891	557	579	24	22	260	1231	1286
1892	1601	697	16	50	181	1635	2193
1893	928	517	21	671	1664	1201	608
1894	1478	581	42	980	2171	782	956
1895	651	462	66	716	1303	712	157
1896	786	227	82	106	675	319	1029

Die Goldausfuhr aus England nach diesen Ländern war immer sehr gering. Nur im Jahre 1896 erreichte sie plötzlich für Japan einen bedeutenden Betrag, nämlich 1 012 400 £. Andererseits war auch die Silbereinfuhr aus dieser Region nach England meistens nicht nennenswert. Nur in den Jahren 1892 und 1896 kamen aus China 150 000 72 bezw. 350 £, und im Jahre 1890 55 800 £.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kindermann, Karl, Zur organischen Güterverteilung. II. Die Glasarbeiter Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer allgemeinen materiellen Lage. 8°. IX u. 304 SS. (Text 234 SS.). Leipzig 1896, Duncker u. Humblot.

Der Verf. will in dem Gesamtwerk wichtige Thatsachen auf dem Gebiete der Güterverteilung feststellen und späterhin diese Thatsachen erklären, ihre Beziehungen zur modernen sozialen Gesamttendenz nachweisen und sie auf eine höhere Notwendigkeit zurückführen. Zu dem Zwecke hatte der Verf. in dem 1894 erschienenen I. Teil die allgemeine materielle Lage der Roheisenarbeiter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika untersucht. War das ein typisches Beispiel für einfache Arbeiterverhältnisse, so behandelt der jetzt vorliegende II. Teil eine mehr entwickelte Arbeitergruppe, nämlich die Arbeiter in Tafel- und Hohlglasfabriken. Dabei werden nicht nur die amerikanischen, sondern auch die deutschen Verhältnisse besprochen. Aus einer Durchforschung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, der Preise und der Wirtschaftsführung der Arbeiter ergiebt sich im ganzen eine günstigere materielle Lage der amerikanischen Glasarbeiter gegenüber ihren deutschen Berufsgenossen. Die genauere Darlegung der inneren Gründe dieser Verschiedenheit wird der Fortsetzung des Werkes vorbehalten. Der vorliegende II. Teil ist im wesentlichen der Feststellung des bezeichneten Thatbestandes gewidmet.

Es ist sehr schwer und mühselig, Thatsachen dieser Art zu erfassen. Der Verf. hat es an Fleifs und Sorgfalt in dieser Beziehung nicht fehlen lassen. Nicht nur das vorhandene statistische Material ist benutzt, auch ein sehr ansehnliches neues Material hat der Verf. zusammengebracht und dazu die Mitwirkung von Unternehmern, Arbeitern, Verbänden, Körperschaften und Behörden zu gewinnen gewufst. Auch persönliche Durchforschung der Verhältnisse an Ort und Stelle hat der Verf. nicht versäumt. Wenn trotzdem das Material zeitlich, räumlich und sachlich beschränkt ist, so liegt das an den grofsen Schwierigkeiten, die sich derartigen Untersuchungen entgegenstellen. Immerhin ist das vorliegende Material umfangreich genug, um wissenschaftlich brauchbare Schlüsse zu gestatten. Die Art und Weise, wie der Verf. das Material benutzt, ver-

dient durchaus Anerkennung. An Vorsicht und gewissenhafter Kritik hat der Verf. dabei nichts versäumt. Die sehr tüchtige Arbeit führt uns freilich noch nicht zu abschliefsenden Ergebnissen; die theoretische Verwertung der festgestellten Thatsachen steht ja noch aus. Aber auch das, was in dem vorliegenden II. Teil geboten wird, hat einen selbständigen Wert als ein neuer Beitrag zur Klarstellung der materiellen Arbeiterverhältnisse. Der Fortsetzung des Gesamtwerkes darf man mit besonderem Interesse entgegensehen.

Aachen. R. van der Borght.

Labriola, A., professeur à l'Université de Rome. Essais sur la conception matérialiste de l'histoire avec une préface de G. Sorel, Paris 1896, Giard et Brière (Bibliothèque socialiste internationale). 348 SS.

Diese Schrift besteht aus zwei Teilen: „Zum Andenken an das Kommunistische Manifest," und „Der historische Materialismus"; sie enthält aufserdem als Anhang noch die französische Uebersetzung des Kommunistischen Manifests. Der erste Teil ist 1895, der zweite 1896 italienisch erschienen. Der erste Teil giebt eine Darstellung der Entstehung des Kommunistischen Manifests, und eine kurze Uebersicht der Geschichte des Kommunismus und des Sozialismus von Baboeuf bis zur Gegenwart, die öfter durch bewundernde und rühmende Betrachtung des K. M., einmal auch durch eine kleine Korrektur desselben unterbrochen wird. Der zweite Teil giebt eine Darstellung des sogenannten historischen Materialismus, womit die materialistische Geschichtsphilosophie von Marx und seinen Anhängern gemeint ist. L. ist einer der starkgläubigsten Marxisten, die es giebt. Die Annahme eines blofsen ökonomischen Faktors in der Geschichte, der in der Wechselwirkung mit anderen Faktoren das stärkste Moment bildete, von den übrigen aber doch gewisse Einwirkungen empfinge, weist er ab, die Oekonomie ist die Geschichte schlechthin, der wahre Weltprozefs, alles andere nur ideologische Hülle (involucro ideologico), ein Traum, den die Menschen träumen oder geträumt haben, ohne dafs dieser Traum doch das wirkliche Motiv ihrer Handlungen war. Die wirklichen Motive entdeckt erst jetzt der Marxist mit seiner einzigen „exakten" Methode, gegen die die bisherige Ansicht der Geschichte nur Phraseologie ist. Erst er „objektiviert und naturalisiert" die Geschichte, womit natürlich die Höhe der wahren Wissenschaft erreicht ist. Dabei behauptet L. keinen ökonomischen Automatismus anzunehmen. Aber was ist es denn anders, als Automatismus, wenn Marx sagt: „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein." Und: „Es ist nicht das Bewufstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewufstsein bestimmt." Oder, wenn ein Marxist, H. Lux, mit einem mathematischen Begriffe, also ganz exakt dekretiert: „Unser Denken ist die Funktion des kapitalistischen Milieus." Und immer neue Wendungen findet L., immer neue Vergleiche, um seinen Glauben recht eindringlich zu predigen. Auch mehrere geschichtliche Beispiele werden angeführt, darunter solche, welche bisher von den Marxisten noch nicht benützt wurden, aber ohne tiefer eingehende Analyse.

Auch darin ist L. Marxist, dafs er für den Gegner viel Geringschätzung bereit hat. Spencer, der „Unvermeidliche", der grofse „Pontifex", ist „leer, weitschweifig und langweilig", Comte ist ein verspäteter Scholastiker (S. 97). Der Staatssozialismus, auch der Kathedersozialismus ist eine „utopie des crétins" (S. 105). Der Staat als „Idee" ist eine „bêtise" (S. 223).

Diesem grofsen Selbstbewufstsein entsprechend werden hoffentlich die künftigen Untersuchungen des Verfassers, die er durch briefliche Mitteilung an den Referenten als die erst endgiltigen in Aussicht gestellt hat, uns neue geschichtliche Aufschlüsse bringen. Eine gewisse Fähigkeit der Darstellung ist bei L. anzuerkennen.

Für Frankreich wird die Schrift L's. jedenfalls Neues bringen, da dort Marx' und Engels' Lehren weniger bekant sind. Für uns Deutsche aber, die wir sie in den Schriften beider aus erster Hand haben, ist sie nur wichtig als das Bekenntnis eines weiteren überzeugten Anhängers aller Wahrheiten und Irrtümer des Marxismus, das hier und da auch einen ihm eigentümlichen glücklichen Ausdruck findet.

Leipzig. P. Barth.

Wernicke, J., System der nationalen Schutzpolitik nach aufsen 8°. VIII u. 332 SS. Jena 1896, Gustav Fischer.

Ein „Handbuch für die Gebildeten aller Stände" wollte der Verf. schreiben, ein Handbuch, in welchem die Fragen des Zollschutzes, der Handelsverträge, der Ausfuhrprämien, der Währungs- und Bankpolitik, des Schutzes der Landwirtschaft und der einheimischen Arbeiter u. s. w. nicht vom Parteistandpunkt aus, sondern streng objektiv und wissenschaftlich behandelt werden sollen. Dem Leser will das Buch ein sicheres Urteil ermöglichen durch ruhige Entwickelung des Für und Wider und durch Prüfung der vorgetragenen Anschauungen an der Hand des Thatsachenmaterials. Eine neue theoretische Grundlegung der behandelten Teile der Volkswirtschaftslehre ist nicht beabsichtigt.

Ich stehe nicht an, auszusprechen, dafs das Buch ungeachtet einiger kleiner Mängel und Versehen dem Zweck, dem es gewidmet ist, in vortrefflicher Weise gerecht wird. Die Sprache ist klar und verständlich für jedermann, wenn auch einige nicht glücklich gewählte Ausdrücke (z. B. „Schlafrockphilister", S. 102, „Silberflibustier" S. 196) mit unterlaufen. Die beigebrachten statistischen Materialien sind hinreichend ausführlich und werden in übersichtlicher und leicht fafsbarer Form vorgeführt. Die Darlegungen lassen das weniger Wichtige beiseite, um überall den Kern der behandelten Fragen herauszuarbeiten. Mit den Schlufsfolgerungen und Vorschlägen des Verf.'s kann ich mich in den meisten Fällen einverstanden erklären. Bedenken erregt mir namentlich der Gedanke des „Verkehrsschutzes" auf Kanälen durch höhere Tarife für Importgüter (S. 90) und der Vorschlag einer internationalen Regelung des Getreidehandels (S. 237).

Einige Ungenauigkeiten, die den Leser stören könnten, will ich hier erwähnen. Der Beginn der englischen Freihandelspolitik wird S. 29 auf 1822, S. 17 auf 1860 angesetzt. Der Umschwung in der Bewegung der

Londoner und Berliner Weizenpreise vollzog sich nach S. 17 „in den 70er Jahren", nach S. 42 und 43 seit der Periode 1876/1880 und es soll sich darin die Wirkung der verschiedenartigen Zollpolitik beider Länder zeigen. Da nach den Angaben des Verf.'s der englische Weizenzoll 1869, der deutsche 1865 abgeschafft ist und da Deutschland erst 1879 einen Weizenzoll wieder einführte, so kann diese Darstellung ohne nähere Erläuterung zu Mifsverständnissen führen. Auf S. 142 wird erwähnt, die Silberproduktion sei 1895 „auf ein Fünftel der Produktion von 1893" gesunken; das soll heifsen „um ein Fünftel". Auf S. 145 wird von der Silberwerterhöhung „um 50 Proz." nach den bimetallistischen Vorschlägen gesprochen; in Wirklichkeit würde die Erhöhung 100 Proz. des jetzigen Wertstandes betragen. Auf S. 146 ist von einer Verteuerung des Silbers „um das Doppelte", statt „auf das Doppelte" die Rede. Diese und andere kleine Unebenheiten, wie sie bei jeder gröfseren Arbeit mit unterlaufen, kommen aber für die Beurteilung des Werkes gegenüber seinen sonstigen Vorzügen nicht in Betracht. Im ganzen wird das Buch auf jeden unbefangenen Leser einen durchaus günstigen Eindruck machen.

Aachen. R. van der Borght.

Abhandlungen, Alexander von Oettingen zum 70. Geburtstage gewidmet von Freunden und Schülern. München, C. H. Beck, 1898. gr. 8. III—262 SS. M. 7.—.

Liepmann, M. (PrivDoz.), Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatstheorien. Berlin, Guttentag, 1897. gr. 8. 144 SS. M. 3,50.

Mutahoff, Chr., Zur Geschichte des Rechts auf Arbeit mit besonderer Rücksicht auf Charles Fourier. Bern, K. J. Wyss, 1897. gr. 8. III—142 SS. M. 1,60. (A. u. d. T.: Berner Vorträge zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. v. Aug. Oncken. Nr. 10.)

Röttinger, J. (Ingenieur u. wirkl. Lehrer an der k. k. Staatsgewerbeschule Wien I), Nationalökonomik technischer Anlagen und Einrichtungen. 2 Bände. Leipzig, J. J. Arnd, 1898. Roy.-8. VIII—70 u. XIV—354 SS. M. 3.— u. M. 10.—. (Inhalt. Bd. I: Realwerte. Eine Studie über Gut, Wert, Preis und Geld im Allgemeinen und die Arten der Realwerte im Besonderen. — Bd. II: Massivbau und Holzbau. Eine Studie über nationalökonomische Bedeutung der beiden Bauweisen im Hochbau.)

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 75: Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Oesterreich. Berichte und Gutachten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. XIII—394 SS. M. 8,80. — Bd. 76: Verhandlungen der am 23., 24. u 25. IX. 1897 in Köln a Rhein abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Handwerkerfrage, den ländlichen Personalkredit und die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche. Ebd. 1898. gr. 8. 456 SS. M. 10.—.

Wippermann, K. Deutscher Geschichtskalender für 1897. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. I. Band. Leipzig, F. W. Grunow, 1897. gr. 8. XIII—450 SS., geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalt. 4. Session des XVIII. preufs. Landtags: Etat der Kultus- und Unterrichtsverwaltung. Vereinsgesetznovelle. etc. — Parteibewegung: Bund der Landwirte. Polnische Bewegung. Soziale Bewegung: Christlich-soziale Partei; Evangelisch-sozialer Kongrefs; National-sozialer Verein; Sozialdemokratische Partei; Kartellfrage; etc.)

Gomme, G. Laurence, Lectures on the principles of local government. Delivered at the London School of economics, lent term, 1897. London, Constable, 1898. 8. XV—267 pp. 12/.—.

Gumplowicz, L. (prof. des sciences polit. à l'Univers. de Graz), Sociologie et politique. Avec préface de René Worms. Paris, Giard & Brière, 1898. gr. in-8 302 pag., toile. fr. 8.—. (Bibliothèque sociologique internationale publiée sous la direction de M. R. Worms. XII. Table des matières: I. La nature de la sociologie. — II. L'histoire

en tant que processus naturel: La matière et la division de la sociologie. La loi de l'agglomération croissante. Le groupe social. Les sociétés et l'Etat. L'Etat. Les éléments sociaux de l'Etat. La loi suprême de l'évolution sociale. — L'exploitation sociale. Le schème sociologique. — Les tendances des collectivités. Le pessimisme. — L'influence du groupe sur l'individu. — Les bases naturelles de l'évolution historique. — Les phénomènes socio-psychiques. — L'influence des facteurs socio-psychiques sur l'évolution sociale. — Le darwinisme dans la sociologie — La guerre et le droit des gens. — III. La politique comme sociologie appliquée. — La littérature sociologique récente.)

Marbaix, T. (prof. au collège Notre-Dame), Les communards parisiens et les socialistes belges. Bruxelles, Société belge de librairie, 1898. 8. 16 pag. (Publication du Cercle d'études sociales et de propagande de Binche.)

Sighele, Scipio (agrégé à l'Université de Pise), Psychologie des sectes. Paris, Giard & Brière, 1898. gr. in-8. III—231 pag., toile. fr. 7.—. (Bibliothèque sociologique internationale publiée sous la direction de René Worms, vol. XIII. Traduit par L. Brandin. Table des matières: Les criminels modernes et les deux formes de la criminalité sectaire. — L'évolution des groupes sociaux. De la foule à la secte, à la caste, à la classe, à l'Etat. — Psychologie de la secte: Les termes du problème pénal. — L'individu et le milieu. Dangers et avantages des sectes. Ce que c'est que la secte d'après Luigi, Settembrini. Critique. Le caractère novateur de la secte. Elle représente l'esprit de révolte à l'état latent et perpétuel. — La morale privée et la morale sectaire. — Le crime sectaire. — Appendice: Contre le parlamentarisme.)

Davenport, H. J., Outlines of elementary economics. London, P. S. King & Son, 1897. 8. 3/.6. (Contents: The scope of the science. — Man and environment. — Utility and wealth. — Factors in production. — Wages, profits, rents. — Popnlation. — Money. — Taxation. — Consumption, standards of life, etc.)

Loos, J., The political philosophy of Aristotle. Philadelphia, American Academy of Polit. and Social Science, 1897. gr. in-8. $ 0,25. (Publications of the Society of American Academy etc., n° 212.)

Gotta, Car., La scienza ed il socialismo. Parte I. Torino, tip. Piemontese, 1897. 8. 45 pp.

Michelini, A. (avvocato), La teoria socialistica di un abate del secolo. XVIII. Rocca S. Casciano, tip. L. Cappelli, 1898. 8. 97 pp. l. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. XII. Düsseldorf, Ed. Lintz, 1897. gr. 8. IX—293 SS. M 4.—. (Inhalt: Die Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632 bis 1636. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte von Jülich und Berg während des 30jähr. Krieges. — Zwei denkwürdige Ortsnamen am Niederrhein: Xanten und Birten. — etc.)

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer, von K. Koppmann (Stadtarchivar). Band II, Heft 3. Rostock, Stiller'sche Hof- und Univ.Bhdl. [G. Nusser] 1898. gr. 8. IV—112 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Kämmerei von 1778 bis 1897, von K. Koppmann. — Schofsordnung von c. 1530, von K. Koppmann. — Die Rostocker Stadtmusikanten, Teil II, von K. Koppmann. — Zur Vorgeschichte des Stadttheaters in Rostock, von A. Schatz. — Rostocks älteste Gewerbtreibende, von E. Dragendorff. — etc.)

Ehrenberg, Rich., Aus der Vorzeit von Blankenese und den benachbarten Ortschaften Wedel, Dockenhuden, Nienstedten und Flottbek. Hamburg, O. Meissner, 1897. Lex.-8. 124 SS. mit 22 Bildern und Karten. M. 4.—.

Fürsen, O., Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. gr. 8. XII—144 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Hrsg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger Bd. IV, Heft 3.)

Hagelstange, A., Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. VIII—268 SS. M. 5,60. (Inhalt: Die soziale Lage. — Familienleben. — Wirtschaftsleben. — Gerichts- und Beamtenwesen. — Feste und Vergnügungen.)

Bénard, C. (secrétaire de la Société de géographie commerciale de Bordeaux), Le Vénézuéla. Etudes physiques, politiques, commerciales, minières et agricoles. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1897. 8. XVIII—106 pag.

Fabre, A., Histoire de Montpellier depuis son origine jusqu'à la fin de la Révolution, première partie. Montpellier, impr. Castanet, 1897. 8. 390 pag et plans.

de Gubernatis, A., La Serbie et les Serbes: lectures et impressions. Florence, B. Seeber, 1897. 8. 319 pag. av. fig. l. 5.—. (Table des matières: Le pays serbe. — Les villes serbes. — Les serbes hors de la Serbie. — Coup d'oeil sur l'histoire serbe. — Le paysan serbe. — La richesse du soi. — Relations de la Serbie avec l'étranger. — La constitution du royaume serbe. — Le mouvement scolaire et la culture nationale. — etc.)

Meuriot, P. (prof. agrégé d'histoire au lycée d'Amiens), Des agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine. Essai sur les causes, les conditions, les conséquences de leur développement. Saint-Cloud, impr. Belin frères, 1897. 8. 475 pag. avec cartes.

de Ribbe, Ch., La société provençale à la fin du moyen âge, d'après des documents inédits. Paris, Perrin & Cie, 1898. 8. XII—573 pag.

Chambers, Trant, A land of promise. A brief and authentic account of the condition and resources of Western Australia. Fremantle, printed by J. B. Cant & Co, 1897. 8. 60 pp. with maps max. in-folio.

Coghian, T. A. (Government statistician), The wealth and progress of New South Wales, 1895—96 (IXth issue). Volume II. Sydney, W. A. Gullick, 1897. gr. in-8. (Contents: Population. — Vital statistics. — Instruction, science and religion. — Social condition and charities. — Industrial history. — Employment and production. — Food. Cost of living, and prices. — Pastoral industry. — Public finance. — Private finance. — Local Government. — etc.)

Davidson, J. Morrison, The annals of toil; being labour history outlines, Roman and British. Part III. London, W. Reeves, 1898. crown-8. 118 pp. 1/.—.

Gladden, W., Social facts and forces. New York, G. P. Putnam's Sons, 1897. crown-8. 325 pp. 3/.6. (Contents: The factory. — The labor union. — The corporation. — The railway. — The city. — The church.)

Information relating to New South Wales and its resources; also a complete list of towns in the colony, with descriptive particulars there of. London, 1897. gr. in-8. with chart. (Reprinted from the „Australian Handbook" for 1897.)

Mac Devitt, E. O., Handbook of Western Australia. Being a short account of its history, ressources, scope for settlement and land laws. Perth, Sands & Mac Dougall printers, 1897. 12. 31 pp. (Issued by the authority of the Government of the Colony.)

New South Wales: „the mother colony of the Australias" Edited by Frank Hutchinson, 1896. Sydney, Ch. Potter printed, 1896. gr. in-8. XI—869 pp. with 56 illustrations and 6 maps, cloth. 5/.—. (Contents: The constitution and laws, by (Prof.) Pitt Cobbett. — The laws relating to crown lands, by H. A. G. Curry. — Commercial relations, by R. L. Nash. — Import trade, by W. G. Rendall. — Wool industry, by H. W. Wright. — Live stock, by A. Bruce. — Agriculture, by J. L. Thompson. — Fruit culture, by A. H. Benson. — Viticulture, by Adams. — Sugar growing and its manufacture, by W. S. Campbell. — Silk culture, by W. S. Campbell. — Tobacco culture, by Sam. Lamb. — Timbers of the colony, by J. H. Maiden. — The dairying industry, by A. A. Dunnicliff. — Meat export trade, by C. Fetherstonhaugh. — Fish industry, by J. Douglas Ogilby. — Mining industry, by W. H. J. Siee. — Collieries, by J. Mackenzie. — Sidney and principal towns, by Fr. J. Denohue. — Railways and tramways, by R. L. Nash. — Postal and telegraphic service, by S. H. Lambton. — Public works, by J. W. Holiiman. — Our social conditions, by Fr. J. Donohue. — The manufacturing interest, by the same. — etc.)

Poole, Stanley Lane, Cairo: Sketches of its history, monuments and social life. 3rd edition. London, Virtue, 1898. 12. 248 pp. With illustrations. 6/.—.

Verslag, eerste jaarlijksch, van het geschied-, taal-, land en volkenkundig genootschap gevestigd te Wiliemstad, Curaçao. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1897. 8. 187 Lls. fl. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—1890. Teil II: Die Geburten. Bern, Orell Füssli, 1897. 4. 54 u. 83 SS. mit 8 Tafeln graphischer Darstellungen. (A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 112)

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre

1896/97. Berlin, Mittler & Sohn, 1898. kl Folio. 156 SS. (Inhalt: Togo. — Kamerun) — Deutsch-Ostafrika. — Deutsch-Südwestafrika. — Marshall-Inseln. — Afrikafonds.. [Beilage zum Deutschen Kolonialblatt, 1898.]

Knortz, K. (Prof.), Das Deutschtum der Vereinigten Staaten. Hamburg, Verlagsanst. und Druckerei A.-G., 1898. gr. 8. 83 SS. M. 1,20.

Kolonialhandadrefsbuch 1898. Berlin, Druck von E. S. Mittler & Sohn, 1897. gr. Lex.-8. 77 SS. und 5 Karten in Buntdruck. M. 1,50.

Saurin, J., Le peuplement français de la Tunisie. Paris, A. Challamel, 1898. gr. in-8. 39 pag. fr. 1.—.

Vacherot, A., La crise de la population en France. Lettre à M. Emile Levasseur, de l'Institut. Paris, impr. Davy, 1897. 8. 20 pag.

Egerton, H. Edw., A short history of British colonial policy. London, Methuen, 1898. 8. 520 pp. 12/.6.

Ingram, J. Forsyth, Natalia: A condensed history of the exploration and colonisation of Natal and Zululand. From the earliest times to the present day. London, Marshall & Son, 1898. obl.-4. 212 pp. 12/.6.

van Kampen, J, Armoede of welvaart? Populaire verhandeling over het niew-Malthusianisme en zijne niuwste middelen. 2e druk. Amsterdam, C. Daniëls, 1897. 8. fl. 0,20.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

König, P. Ph., Dr., Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben. Jena, Gustav Fischer, 1896. XI und 445 SS.

Seit langer Zeit sind die Blicke der deutschen Land- und Volkswirte auf die Entwickelung der englischen landwirtschaftlichen Verhältnisse gelenkt. In England war die Landwirtschaft relativ früh zu einer hohen Blüte gelangt. Sie war dadurch in sehr vielen Stücken vorbildlich für die deutsche Landwirtschaft geworden. Das war besonders anfangs und dann nach der Mitte dieses Jahrhunderts der Fall gewesen, als sie hier infolge des starken Rückganges der Getreidepreise genötigt war, besondere Anstrengungen zu machen, um den durch diesen verursachten Ausfall an Einnahmen zu ersetzen. Dadurch blieb England auf dem Gebiet des Ackerbaus und der Viehzucht bes. aber dem des landwirtschaftlichen Maschinenwesens lange Zeit führend. Diese Vervollkommnung der Technik war aber bei dem weiteren auf die bekannten Ursachen zurückzuführenden Rückgang der Preise nicht imstande, die Rentabilität der Landwirtschaft und zunächst des Weizenbaues aufrecht zu erhalten. Die Folge davon ist eine Verringerung der Weizenfläche, welche sich nach „The foreigner in the farmyard" by E. E. Williams, London, bei Heimann, 1897), S. 8 wie folgt stellte:

Weizenfläche	1856—57	= 4 199 812	Acres
„	1861—65	= 3 750 587	„
„	1871—75	= 3 737 140	„
„	1881—85	= 2 829 584	„
„	1888	= 2 668 226	„
„	1894	= 1 980 228	„
„	1895	= 1 456 042	„
„	1896	= 1 734 110	„

Abgesehen von der kleinen Steigerung im Jahre 1896 zeigen diese Zahlen eine Abnahme der Weizenanbaufläche, welche für uns als warnendes Beispiel anzusehen ist.

Da die Viehpreise sich lange Zeit hindurch auf annähernd gleicher Höhe hielten, so suchte und fand der englische Farmer bald mehr, bald weniger, im ganzen aber einen unzureichenden Ersatz in Ausdehnung der Viehzucht. Aber auch hier macht sich infolge der von Jahr zu Jahr vermehrten Einfuhr von Fleisch in allerlei Form und sonstigen tierischen Produkten in der letzten Zeit ein Rückgang der Preise bemerkbar, welcher zu starken Bedenken Anlafs giebt.

Die Reduktion des Kornbaues bedingt ein Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und eine immer gröfsere Abhängigkeit der stets wachsenden Bevölkerung vom Ausland in Bezug auf die Versorgung des Landes mit Brotfrucht. Der deutsche Land- und Volkswirt schaut zunächst auf England als Beispiel des Ganges der Entwickelung eines Agrarstaates zum Industriestaat bei gleichzeitiger Aufgabe der Fürsorge für die Landwirtschaft. Sie fürchten für Deutschland eine ähnliche Entwickelung, die für dieses infolge seiner ungünstigen politischen Lage verhängnisvoll werden kann. Denn Deutschland, welches eine meerbeherrschende Flotte nicht besitzt, kann bei kriegerischen Verwickelungen von den Zufuhren abgeschnitten werden und dadurch in die gröfste Notlage kommen.

Wir haben über die Entwickelung und den Zustand der englischen Landwirtschaft eine Reihe von Arbeiten, die bald mehr, bald weniger schwarz schildern. Die vorliegende von Dr. Ph. König verfafste neueste Arbeit über die Lage der englischen Landwirtschaft ist eine wesentliche Ergänzung der vorhandenen Litteratur, und hat deshalb allen Anspruch auf Beachtung und Würdigung. Da Verf. giebt seine Vorstellung auf Grund eingehender eigener Kenntnisse, dann auf Grund der agricultural returns und einer Reihe von Spezialenqueten, die über die Lage der Landwirtschaft einzelner Distrikte, die Gründe des Notstandes und die Mittel zu seiner Abhilfe handeln. Es ist kein erfreuliches Bild, welches wir von der Lage der englischen Landwirtschaft erhalten. Ueberall finden wir Beläge für die im Vorwort enthaltenen allgemeinen Angaben über das Bestehen und die Gründe der Notlage, überall Klagen der Landwirte. Natürlich ist die Notlage nicht überall die gleiche. Bestimmte Distrikte leiden mehr in der Heutzeit als andere. Es sind dies die sogen. corn counties, welche im allgemeinen die östlichen Grafschaften umfassen, weil sie infolge ihrer klimatischen Verhältnisse in der Hauptsache auf den Kornbau angewiesen sind. Die sog. grazing counties, die westlichen Grafschaften, deren Boden und Klima die Weidewirtschaft begünstigt, haben durch Ausdehnung der Viehzucht weniger zu leiden gehabt.

Der Verf. schildert in dem ersten Hauptabschnitt die englischen, im zweiten die schottischen landwirtschaftlichen Verhältnisse, und beschreibt zu diesem Zweck einige für sie charakteristische kleinere Distrikte genauer. Ich habe den Eindruck, dafs der Verf., als englischer Patriot geneigt ist, die Verhältnisse günstiger anzuschauen, als sie verdienen und deshalb Einzelerscheinungen, welche als günstig angesehen werden können, stets so aufzufassen, wenn auch eine andere Auslegung möglich ist. So folgert er z. B. aus der Abnahme der Brachfläche von 1893—94 um 27 Proz. „dafs eine Reaktion in der Landwirtschaft im Anzug ist, dafs der englische Farmer auf bessere Zeiten rechnet und sich nicht scheut

die nötigen Kapitalien anzulegen, um eine Brache umzubrechen und in Kultur zu nehmen". M. E. wird die Abnahme der Brache richtiger darauf zurückgeführt, dafs einmal infolge der Verringerung der Ackerfläche naturgemäfs auch der auf die Brache entfallende Anteil sich verringern mufste und dann darauf, dafs gleichzeitig ein Teil der Brache wohl zu permanenter Weide niedergelegt ist, deren Fläche von 12 736 000 acres im Jahre 1869 auf 18 465 000 im Jahre 1894 gestiegen ist. Wurde die permanente Weide auf einem geeigneten Boden angelegt, ist darin allerdings ein Kulturfortschritt zu erblicken, war dies nicht der Fall, mufs aber zweifellos von einem Rückschritt gesprochen werden.

Für den rapiden Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung infolge der Verminderung der Arbeiterzahl wie sie ein Uebergang vom Ackerbau zur Viehzucht bedingt, giebt Verf. eine Reihe von Belägen. Ich führe als Beispiel folgendes an, welches gleichzeitig illustriert, wie die Grundrente durch den Uebergang zur Viehwirtschaft fallen kann. S. 59 heifst es: „Es handelt sich um ein Gut von 732 acres, wovon vor 20 Jahren 550 acres Ackerland bildeten. Das ganze Gut ist jetzt zur Weidewirtschaft eingerichtet und bietet jetzt Weide für eine Herde von Blackfaced- und Cheviot-Schafen". 1874 brachte es 650 £ Pacht. 1893 160 £. Der Arbeitslohn betrug 1874 700 £ 1893 110 £. Von den früher voll besetzten 8 Arbeiterwohnungen sind jetzt nur noch 2 bewohnt, in denen der Schäfer und sein Gehilfe hausen. Diese sind die einzigen Arbeiter auf dem Gut zur Zeit. Noch eins. S. 78 finden wir, dafs in der Grafschaft Wiltshire die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Arbeiter inkl. Schäfer und Pferdeknechte betragen hat: 1871 29 636, 1881 24 772, 1891 20 893 Personen. Die volkswirtschaftlichen Gefahren solcher Umwandlungen liegen auf der Hand. Sie bedingen einen Rückgang des Wertes der Urproduktion, welcher sich durch die Abnahme der Pachtpreise und der gezahlten Löhne ausdrückt, und damit eine Entvölkerung des platten Landes.

Der Verf. sagt in weiterem Verfolg des angeführten Beispiels S. 61 und 62: „Im ganzen sind keine Beweise dafür vorhanden, dafs die Produktion pro Acre abgenommen oder infolge der sparsameren Arbeitseinteilung der Güter irgendwie gelitten hätte". Er folgert daraus — dies geht, wenn er es auch nicht direkt ausspricht aus dem Zusammenhang — dafs es nur der Intelligenz und Thatkraft bedürfe, um sich zu halten. Dabei unterläfst der Verf. m. E. in Rechnung zu stellen, dafs naturgemäfs das unfruchtbarste Land zuerst aus dem Ackerbau ausscheidet und dafs demgemäfs ein Fallen des Durchschnittsertrages zunächst ausgeschlossen ist. Mir scheint auch mit der Ansicht des Verf.'s die Angabe in Widerspruch zu stehen, dafs ein antretender Pächter in der Lage sei, seine eigenen Bedingungen zu stellen. Bezeichnend für die Beurteilung der Lage, für das Bestreben des Verf.'s, alles so günstig wie möglich aufzufassen sind folgende Sätze S. 63: „Ein *aufserordentlich günstiges* Moment möchte ich an dieser Stelle hervorheben. In der letzten Zeit scheint eine *gröfsere Nachfrage* nach Gütern entstanden zu sein. Diese Thatsache existiert trotz der schlechten Erfahrungen im betr. Distrikte während des Jahres 1893. Die Farmer waren vielfach hier der

Meinung, dafs Pachten und Preis jetzt ihren niedrigsten Stand in England erreicht hätten! Sie meinten, die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse würden bald steigen. Inwieweit diese Meinung richtig ist, wird sich erst erweisen müssen, allein es zeigt doch, dafs selbst unter englischen Farmern die Hoffnung auf bessere Zeiten existiert und dafs sie mit Ruhe in die Zukunft schauen!"

Interessant sind die Schilderungen über das Verhältnis zwischen Farmern und Arbeitern in Wiltshire, aus denen wir entnehmen, dafs häufiger auf beiden Seiten grofse Unzufriedenheit herrscht und dafs trotz der teils recht guten materiellen Lage die Jugend, wenn irgend möglich, in die Stadt zieht.

Ist die Lage in den grazing counties eine schwere, so ist sie nach den Schilderungen des Verf.'s in den corn counties eine trostlose. Eine grofse Zahl interessanter Spezialangaben belegt dies. Es würde zu weit führen, hier näher darauf einzugehen, doch sei kurz erwähnt, dafs das Fallen der Grundrente dem Besitzer die schwersten Opfer auferlegt und dafs dem Pächter dadurch nicht viel genützt ist, dafs er trotzdem in seinem Vermögensstand zurückgeht. Aus der landwirtschaftlich so berühmten Grafschaft Norfolk berichtet der Verf. u. a. S. 206: „Vor 20—30 Jahren gab es in England keinen stolzeren Mann als den Norfolk Farmer", u. w. „die meisten Landwirte, mit denen ich in Berührung kam, sprachen oft in trostloser Weise über ihre finanzielle Lage" und S. 208: „Seit 20 Jahren sind die landwirtschaftlichen Zustände immer schlimmer und schlimmer geworden und trotz manchen vorübergehenden Hoffnungsstrahls ist die Krisis immer empfindlicher geworden und fast bis zur Panik gestiegen".

Ich kann nur wünschen, dafs diejenigen unter uns, welche die Notlage der deutschen Landwirtschaft zu dem gröfsten Teil in dem eigenen Verschulden der Landwirte sehen die Kapitel über den Niedergang in den corn counties, die Ursachen desselben und die zur Hebung der Landwirtschaft gemachten Vorschläge lesen und beherzigen.

Höchst interessant sind die Reihe von Einzelangaben der Ansichten über die Ursachen des Notstandes und über die Mittel zur Besserung. Die Begründung dieser Ansichten wird gewissermafsen in dem dritten Hauptabschnitt gebracht, in dem die Entwickelung der Ein- und Ausfuhr von Getreide und Viehprodukten in England, eine landwirtschaftliche Statistik der Produktion der Einfuhrländer, der Preise, Produktionskosten und Frachtsätze für Land- und Seefracht, Angaben über Steuern und Abgaben u. a. m. enthalten ist. Es ist eine Fülle interessanten Materials, das hier mit Fleifs und Sorgfalt zusammengetragen ist. Auch die Schlüsse, welche der Verf. im einzelnen zieht in Bezug auf die durch die genannten Verhältnisse bedingte Gestaltung der Zukunft verdienen alle Beachtung. Allerdings wird man im allgemeinen wohl zu einem anderen Gesamtresultate der Beurteilung kommen, als der Verf., welcher S. 411 sagt: „Aus unseren Ausführungen wird klar geworden sein, dafs die landwirtschaftliche Krisis in England, wenn auch noch nicht vorbei, doch zum gröfsten Teil überstanden ist, und dafs die Landwirtschaft auf gesunder Basis steht". Der Wunsch ist da zweifellos der Vater des Gedankens.

So erklären sich auch manche Widersprüche, denen wir begegnen. S. 265 schreibt er: „Der ganze Wohlstand des Pächters hängt davon ab, dafs er eine angemessene Pacht bezahlt, bei der er bestehen kann. In England besteht mit Recht eine Abneigung gegen eine Bevormundung des Staates in privaten Angelegenheiten und was der Engländer irgendwie ohne Staatshilfe machen kann, da verzichtet er auf diese wohlgemeinte Hilfe. So auch in diesem Fall der Regulierung der Pachtsteuern. So würde es der schottische Farmer ungern sehen, wenn der Staat dazu berufen sein würde, Pachtsummen vorzuschreiben." Dagegen S. 289: „Schliefslich möchten viele Farmer Schottlands die Einführung „Lord Ashbournes Irish Landact" mit Vergnügen begrüfsen. Hierdurch wird in Irland durch die Gesetzgebung auf Verlangen eines Pächters von einer Kommission die Höhe der zu zahlenden Pacht bestimmt und Verpächter und Pächter müssen sich mit der Entscheidung zufrieden stellen."

Der Wunsch nach Staatshilfe scheint doch allgemeiner zu sein, als der Verf. annimmt. In der Vorrede des oben genannten Buches von Mr. Williams heifst es: I have never yet come across a man genuinely earnest for the prosperity of British agriculture who was not either aggressively or passively Protectionist. Agriculture, above all other industries, cries aloud for Protection, and will not be prosperous until it gets it.

Doch zum Schlufs: Die Fülle des gebotenen Materials ist grofs, und dieses, soweit ich es zu beurteilen vermag, zuverlässig. Die Anordnung des Stoffes ist übersichtlich. So ist Gelegenheit gegeben, sich genau über die Lage der englischen Landwirtschaft zu unterrichten. Das Buch ist deshalb angelegentlich zu empfehlen.

von Seelhorst.

Wagner, Peter, Die Steigerung der Roherträge in der Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts. Jena 1897.

Eine mit Fleifs und Verständnis durchgeführte Arbeit. Der Verf. weist nach, dafs seit Beginn des Jahrhunderts eine Steigerung der Erträge der Winterhalmfrucht um etwa das $1^1/_2$fache der Sommerhalmfrucht und Hülsenfrüchte das $1^3/_4$—2fache stattgefunden hat; dafs die Ackerfläche von 1809—1850 um $^1/_5$ vermehrt ist und auch noch weiter anwächst, so dafs die Steigerung des Ertrages beim Wintergetreide 100: $187^1/_2$, beim Sommergetreide 100: 220—250 beträgt. Die dem Getreidebau gewidmete Fläche ist vermehrt. Die Berechnung der ganzen Ackerproduktion auf Roggenwert ergiebt eine gröfsere Steigerung, als eine des Körnerbaues allein. Aber wenn auch die Steigerung der Ackerproduktion fortdauert, so bleibt sie doch hinter der Volksvermehrung zurück.

Ferner weist der Verf. nach, wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zuerst die Schafzucht aufblüht, dann aber infolge der veränderten Marktverhältnisse zurückging, so dafs die Stückzahl heute nicht gröfser ist als 1816. Alle anderen Viehgattungen haben sich dauernd vermehrt. Trotzdem steigt die Einfuhr von Schweinen von Jahr zu Jahr.

Die Mengen tierischer Produkte, welche auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, hat sich gegen 1816 annähernd verdoppelt. M. C.

Muttig, Adolf, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten öffentlichen Darlehnskassenvereine. Neuwied am Rhein 1895.

Bei der ganz aufserordentlichen Vermehrung, welche die Raiffeisenschen Darlehnskassen in den letzten Jahren erfahren haben, dürfte eigentlich „Ein Wink und Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben" wie der Verf. seine Schrift nennt, unnötig sein, aber gewifs zeitgemäfs und interessant ist es, durch den Verf. etwas über das Leben und die Thätigkeit Raiffeisen's zu erfahren. Klar und anschaulich schildert er dann die Einrichtung der ländlichen Darlehnskassenvereine und weist besonders darauf hin, worin sich dieselben von den Schulze-Delitzsch'schen Vereinen unterscheiden und wodurch sie den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung mehr entsprechen als jene. M. C.

Gutachten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreufsen betreffend die Petition der städtischen Behörden zu Königsberg i. Pr. um Aufhebung des Verbots der Schweineeinfuhr aus Rufsland. Königsberg, Ostpreufs. Zeitungs- und Verlagsdruckerei, 1898, gr. 8. 34 SS. mit 12 Tafeln graphischer Darstellungen und Tabellen.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band XII: 1897. Berlin, P. Parey, 1897. Lex.-8. X—255; 445 SS. M. 6.—.

Klinckowstroem-Korklack (Graf), Dr. Buchenbergers Agrarpolitik und die Forderungen der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der östlichen Landesteile Preufsens. Berlin, Parey, 1898. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Meyer, P., Rinderrassen und Käsefabrikation in Frankreich. Bremen, Heinsius' Nachf., 1897. gr. 8. 112 SS. mit 23 Abbildgn. M. 2,40. (Bericht, erstattet an das k. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf einer Studienreise nach Frankreich.)

Schmeifser, K. (k. preufs. OBergR.), Die Goldfelder Australasiens. Unter Mitwirkung des k. Bergassessors K. Vogelsang zu St. Johann a. d. Saar herausgegeben von K. Sch. Berlin, D. Reimer, 1897. Lex.-8. XVI—165 SS. mit 25 Abbildungen, 13 Kartenbeilagen und zahlreichen Tabellen. M. 10.—.

Blérald, E. D., La culture du tabac à la Martinique. Paris, A. Chaliamel, 1897. 12. fr. 1,50.

Descoings, Mutualité et crédit. Les caisses rurales en Anjou. Angers, Germain & Grassin, 1897. 8. 45 pag.

Graux, G. (député du Pas-de Calais), La question du pain en 1897. Paris, impr. Davy, 1897, 10 décembre. 39 pag.

Roché, G., La culture des mers en Europe. Pisciculture; Pisciculture. Ostréiculture. Paris, F. Alcan, 1898. gr. in-8. 328 pag. Avec 81 gravures; toile. fr. 6.—. (Table des matières: Procédés de culture des animaux marins comestibles. Industries auxquelles ils donnent lieu en Europe. — Reproduction des poissons marins comestibles. — Plaintes sur la diminution des rendements de la pêche fraiche. Réglementation des pêches maritimes. — Pisciculture marine. — Réservoirs à poissons. — Reproduction du homard et de la langouste. Essais de propagation artificielle du homard. — Biologie des huitres comestibles. — Gisements hultriers naturels. — Résumé de l'histoire de l'ostréiculture en Europe. — Méthodes empioyées par l'ostréiculture en Europe. Culture de la moule. — Considérations économiques sur l'industrie ostréicole. — Essais tentés sur la culture des éponges industrielles.)

Schmidt, Ch. (prof. émérite, Strasbourg), Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge. Paris & Nancy, Berger-Levrault, 1897. gr. in-8. XXXV—289 pag. fr. 7,50. (Tables des matières: Formation des villages et constitution des seigneuries: 1. Epoque celtique et romaine; 2. Période germanique. — Le seigneur et le village: 1. Les contumes; 2. Le seigneur du village; 3. Les paysans et leurs charges; 4. Juridiction seigneuriale; 5. Administration et police villageoises. Jurés. Heimburge. — La propriété rurale: 1. La terre non cultivée: a. Les forêts; b. Le communal proprement dit. 2. La terre cultivée: a. La terre cultivée en général; b. Champs communaux et petite propriété libre; c. La grande propriété. — etc.)

Trigant, J. (prof. au collège de Binche), Les caisses de crédit agricole, système Raiffeisen. Bruxelles, Société belge de librairie, 1898. 8. 31 pag. fr. 0,50. (Publication du Cercle d'études sociales de Binche.)

Annual report of the Department of Mines and Agriculture, New South Wales, for the year 1896. Sydney, W. A. Gullick printed, 1897. Folio. 157 pp. with figures and plans.

Channing, Fr. Allston, The truth about agricultural depression: an economic study of the evidence of the Royal Commission. London, Longmans, 1898. crown-8. 404 pp. 6/.—.

Contts, W. A., Agricultural depression in the United States. Lansing 1897. 8. 96 pp. $ 0,50. Publications of the Michigan Political Science Association, April, 1897.)

Ednie-Brown, J. (Conservator of forests for Western Australia), Report on the forests of Western Australia, their description, utilisation, and proposed future management. Perth, R. Pether printed, 1896. Folio-minor. VI—57 pp. with 30 plates and map max. in-Folio.

Land selector's guide, the, to the crown lands of Western Australia, being explanatory notes respecting land selection under the Land Regulations and the Homestead Acts, with a description of the surveyd agricultural areas and lands open the free selection before survey. Also notes on the Agricultural Bank Act, 1894, etc. Issued by direction of G. Throssell (Commissioner of crown lands). Perth, R. Pether printed, 1897. 8. 31 pp. with map of Western Australia, showing agricultural areas, etc.

Mines and quarries. IIIrd annual general report upon the Mineral Industry of the U. Kingdom of Great Britain and Ireland for the year 1896, by C. Le Neve Foster (one of her Maj.'s Inspectors of Mines). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 193 pp. with 6 diagrams. 2/.6. (Contents: Persons employed. — Output. — Accidents. — Prosecutions. — Mineral statistics of the colonies and foreign countries. — Appendices 1—13.)

Storer, F. H., Agriculture in some of its relations with chemistry. 7th ed., revised and enlarged. 3 vols. London, Low, 1898. 25/.—.

Tasmania. Report of the Secretary of Mines for 1896/97. Hobart, W. Graham, jr. printed, 1897. Folio. 26; LVI pp. with plans and chart. (Including the reports of the Commissioners of Mines, the Inspectors of Mines, the government geologist, etc.)

West Australian, the, Settler's guide and farmer's handbook, 2 parts. Perth, Wigg & Son printers, 1897. 8. X—398 pp. With 3 maps and numerous illustrations. (Issued by direction of the Bureau of Agriculture, edited by L. Lindley-Cowen. Contents: Descriptive notes on the agricultural areas and crown lands open for selection. An enumeration of the productive possibilities of the golden West. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Dyhrenfurth, Gertrud, Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. IX—121 SS. M. 2,80. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XV, Heft 4.)

Eheberg, K. Th. (Prof.), Die industrielle Entwickelung Bayerns seit 1800. Rede beim Antritt des Protektorats. Erlangen, H. Blaesing, 1898. gr. 4. 28 SS. M. 1,20.

Raunig, A. G., Die Bedeutung der Industrie für Oesterreich. Eine statistische Skizze. Wien, G. Szelinski, 1897. 8. 114 SS. M. 1,50. (Veröffentlicht vom „Industriellen Klub", Wien, I, Elisabethstr. 6)

Sander, P, Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes auf Grund einer in München veranstalteten Umfrage dargestellt. München, H. Lüneburg, 1898. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Gans, Ch. et P. E. Weber (avocat à la Cour d'appel), L'ouvrier stable et l'habitation ouvrière. Paris, A. Challamel, 1897. 8. fr. 2.—.

IXth Report by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade on Trade Unions, 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. LVIII—274 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: Statistics of Trade Unions in 1896. — Comparative statistics of Trade Unions in 1892—96. — Federations and trades councils. — Summary tables: Number and membership. Age of existing Trade Unions. Accounts of 100 principal Trade Unions. — Detailed membership tables. — Total membership of all trade unions, 1892—1896. — Women trade unionists in 1896. — Mortality and average age at death of Trade Unionists. — etc.)

Women's work and wages. Being the „Housewife Annual" for 1898. London, Grapho Press, 1898. 4. 100 pp. /.0,6.

Woodbury Lowery, Index-digest to the decisions in patent cases, including those adjudged during Oct. term, 1896, and containing references to the concurrent reports in Robb's patent cases; Whitman's patent cases; Fisher's patent reports; the official gazette of the U. St. Patent Office, etc. Washington, Byrne & Co, 1897. 8. 445 pp. $ 5.—.

Aalberse, P. J. M., Oneerlijke concurrentie en hare bestrijding volgens het Nederlandsche recht. 1e stuk. Leiden, J. W. van Leeuwen, 1897. gr. 8. 6; 152 en 30 blz. fl. 1,75.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preufsischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1896/97. Berlin, Hofbuchdruckerei von W. Moeser, 1898. kl. Folio. VI—233 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1897. Jahrg. XXVI. Kiel, 1898. kl. 8. 68 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg auf das Jahr 1897. Sonneberg (Sachsen-Meiningen), Druck von Mylius, 1898. gr. 8. IV—81 SS. (Aus dem Inhalt: Gewerbliches und kaufmännisches Schulwesen. — Die einzelnen Industriezweige: Spielwaren. Puppen. Attrapen. Masken. Porzellan. Steinwaren. Holzwaren. Glaswaren.)

Entwickelung, die, des Post- und Telegraphenwesens im Grofsherzogtum Baden während des 25-jährigen Zeitraums von 1872—1896. Karlsruhe, Ch. Fr. Müller, 1897. Lex.-8. 35 SS. mit 4 kartographischen Beilagen in qu.-folio, kart. M. 1,80.

Flottengesetz, das, u. s. w. Berlin 1897. 24 SS. M. 0,30. (Flugschriften der nationalen Partei. Heft 18.)

Geschäftsbericht, XXV., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn umfassend das Jahr 1896. Luzern, Buchdruckerei H. Keller, 1897. gr. 4. 91 SS. mit tabellarischen und graphischen Beilagen.

Handelskammer, die, zu Mainz 1798—1898. Ein geschichtlicher Ueberblick. Zur Erinnerung an ihr hundertjähriges Bestehen herausgegeben von der grofsherz. Handelskammer Mainz. Mainz, Druck von Heinr. Prickarts, 1898. kl. 4. VIII—140 SS. nebst einem Anhange statistischer Tabellen.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1897. Teil I. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1898. Roy.-8. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1897. Hamburg, Ackermann & Wulff, 1897. kl. 4. 48 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1897, erstattet in der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns" am 31. 12. 1897. Hamburg, 31. XII. 1897. Folio. 32 SS.

Nachweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Grofshandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein. Januar bis Dezember 1897. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. M. 6.—. (Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Das Dezemberheft enthält die vorläufige Wertberechnung für das Jahr 1897.)

Congrès international des voyageurs de commerce, 18, 19, 20 et 21 juillet 1897. Rapports et procès-verbaux. Bruxelles, impr. L. Vogel, 1897. in-4. 56 pag. à 2 col.

Dufourny, A. (ingénieur en chef, directeur des ponts et chaussées), La Chine. Ses chemins de fer et ses ports maritimes. Bruxelles, J. Goemaere 1897. 8. 78 pag. av. grav. et cartes hors texte. fr. 5.—. (Extrait des „Annales des travaux publics de Belgique" décembre 1897.)

Lambelin, R. (conseiller municipal de Paris), Notre marine marchande, sa décadence, sa législation, son avenir. Paris, A. Challamel, 1898. gr. in-8. 24 pag. fr. 1.—.

Vossion, L., Port de Philadelphie, son mouvement commercial et maritime pendant six années (1890—1895) et possibilité d'étendre ses relations avec la France par la création d'une ligne de navigation. Paris, A. Challamel, 1897. 8. fr. 1,50.

Brooks, J. P., Handbook of street-railroad location. New York, Wiley & Sons, 1898. 12. 145 pp. $ 1,50.

Fuller, H. J., The preparation of parliamentary plans for railways. London, „Engineer“ Office, 1898. 8. 40 pp. 2/.6.

Inman, H., The old Santa Fé trail: the story of a great highway. London, Macmillan, 1898. 8. 512 pp. 14/—.

Meyer, B. H., The administration of Prussian railroads; with special reference to the adjustment of railway rates. Philadelphia 1897. 8. $ 0,25. (Publications of the Society of Political Social Science, N° 215.)

Root, J. W., Tariff and trade. London, P. S. King & Son, 1897. 8 cloth. 10/.6. (Contents: The purposes of tariff. — Infant industries. — Taxing the foreigner. — The British tariff. — The United States tariff. — The tariffs of France and Germany. — Bounties. — Tariff and taxation. — Imperial Customs Union. — The balance of trade. — Home and foreign trade. — Free trade or protection. — etc.)

Williams, Fr. S., Our iron roads: their history, construction and administration. London, Bentley, 1898. 8. Illustrated. 6/.—.

Blessich, Aldo, Il progresso ferroviario asiatico: reminiscenze e previsioni. Milano, stab. tip. P. B. Bellini, 1898. 8. 66 pp. con tavola.

Pasqualucci (Bibliotecario del Ministero degli Affari esteri), Nuovo annuario dei commercio e dell' industria dell' Italia per l'esportazione. Edizione 1897—98, pubblicato in italiano e francese. Roma, Via Nomentana, 28. l. 10.—.

7. Finanzwesen.

Materialien und Forschungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte von Ost- und Westpreufsen. I. Die Finanzverwaltung des Herzogtums Preufsen von 1640—1646. Leipzig, Duncker & Humbiot, 1897. gr. 8. 156 SS. M. 3,60. (Publikation des Vereins für die Geschichte der Provinzen Ost- und Westpreufsen.)

Mittellungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Statistik der preufsischen Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für das Jahr 1897/98. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1897. Imp.-4. XX—317 SS. M. 5.—.

Kennedy, Th., A history of the Irish protest against over-taxation, from 1853—1897. London, Simpkin, 1898. 8. 196 pp. 5/.—.

Report of the Secretary of the U. States Treasury on the state of the finances for 1896, and appendix. Washington, Government printing Office, 1897. gr. in-8. 824 pp. with coloured diagram showing the cash balance in the U. States Treasury and its composition at the end of each month, 1878—1896. 7/.6. (Contents: Operations of the U. States Treasury. — Coins and coinage. — Public expenditure and revenue. — etc.)

Western Australia. Financial statement of (Sir) John Forrest (Premier and Colonial Treasurer), made 16. XI. 1897. Perth, R. Pether printed, 1897. gr. in-8. 21 pp.

Quarta Orouzo, La imposta mobile ed il disegno di legge presentato dal Ministro delle finanze. Roma, tip. coop. sociale, 1897. 8. 79 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen 1898. Herausgegeben von J. Neumann. Lebens-, Renten- und Unfallversicherung. Berlin, Mittler & Sohn, 1898. 12. VI—557 SS. mit 2 Tab. Nebst: Vergleichende Tabellen der Prämien deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. Ebd. 16. 70 SS. geb. u. br. Zusammen M. 10.—.

Pavlíček, A., Der Check. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. Wien, Manz, 1898. gr. 8. VII—138 SS. M. 2,40.

van Schevichaven (Direktionssekretär der Niederländischen Lebensversicherungsgesellschaft in Amsterdam), Vom Leben und Sterben. Das Gestern und Heute der Lebensversicherung. Aus dem Holländischen übersetzt von H. Tarnke. Wien, Fr. Deuticke, 1898. gr.-8. XVII—395 SS. M. 9.—.

Schinckel, Max, Reichsbank und Giroverkehr. Hamburg, Verlagsanst. u. Druckerei A.-Ges., 1898. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Simon, H. Veit (RAnw. am Kammergericht), Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. II. völlig umgearb. u. vermehrte Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1898. gr. 8. XVIII—490 SS. M. 10.—.

Stöpel, K. T. (z. Zt. in Tokio), Ueber japanisches Bankwesen und Deutschlands

Anteil am Weltbandel und der Industrie Japans. Halle a. S., R. Mühlmann, 1898. gr. 8. 108 SS. M. 2,50.

Wokurek, L. (Sekretär der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn), Die österreichische Unfallversicherung. Eine kritische Studie. Wien, Fr. Denticke, 1898. gr. 8. 109 SS. M. 2.—.

Bronilhet, Ch. (chargé de cours à la faculté de droit de l'Université de Montpellier), Les fonctions sociales des caisses d'épargne et la loi du 20 juillet 1895. Paris, A. Rousseau, 1897. gr. in-8. 47 pag. fr. 2.—.

Bruschettini, A., L'assurance contre les accidents du travail en Italie. Saint-Amand, impr. Bussière frères, 1897. 8. 47 pag.

Dallemagne, J., Etude sur les pensions ouvrières d'invalidité et de vieillesse. Liége, L. Grandmont, Donders, 1897. gr. in-8. 148 pag. fr. 1,50. (Table des matières: La loi allemande d'invalidité et de vieillesse. — Autriche-Hongrie. — Les pensions ouvrières en France. — Les assurances contre la vieillesse et l'invalidité en Belgique. — Les pensions ouvrières au Congrès démocratique chrétien à Charleroi, les 24 et 25 IX. 1896. — Caisses de prévoyance des ouvriers mineurs en Belgique. Exposé historique. etc.)

Ferrié, M. (avocat à la Cour d'appel), De l'assurance sur la vie, considérée spécialement dans les cas où elle est contracté au profit de bénéficiaires indéterminés. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1897. 8. 216 pag.

Pélissier, J., La question monétaire et la piastre indo-chinoise. Paris, Challamel, 1898. gr. in-8. fr. 1. (Extrait de matières: La dépréciation de l'argent. — Les rapports de production et de valeur des métaux monétaires. Tableaux comparatifs (diagrammes). — La piastre indo-chinoise; sa dépréciation; effets de la baisse. — Influence de la réforme monétaire du Japon.)

Darwin, L., Bimetallism: summary and examination of arguments for and against bimetallic system of currency. London, Murray, 1897. crown-8. 350 pp. 7/.6.

Kerr, A. W., Scottish banking during the period of published accounts 1865—1869. London, E. Wilson, 1898. 8. 184 pp. 5/—.

Wilson, A. J., Plain advice about life insurance. London, Clem. Wilson, 1898. crown-8. 110 pp. 1./6.

Westerouen van Meeteren, F. W., Verplichte pensionneering van invaliede loontrekkenden. Amsterdam, de erven H. van Munster & Zoon, 1898. gr. in-8. 117 blz. fl. 1,25.

9. Soziale Frage.

Bericht, stenogr., über die Verhandlungen der XVII. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 23. u. 24. IX. 1897 in Kiel. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. 8. 138; XIII SS. M. 3,40. (Inhalt: Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung. — Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauspflege). — Fürsorge für schulentlassene Kinder. — Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. — Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.)

Denkschrift über die Lage des Armenwesens in der Stadt Kolmar. Kolmar, Buchdruckerei Waldmeyer & Schöffel, 1898. gr. 8. 13 SS.

Dortmund. Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1896/97. Dortmund, Druck von W. Ruhfus, 1897. gr. 4. 91 SS.

Familienstiftungen, die, Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs mit Einbezug der bedeutendsten allgemeinen Stiftungen für Studierende, Fräuleins, Witwen und Waisen, Offiziere, Künstler etc. IV. Teil. München, Ed. Pohl, 1898. gr. 8. 276 SS. M. 5.—.

Leffler, J. A., Zur Kenntnis von den Lebens- und Lohnverhältnissen industrieller Arbeiterinnen in Stockholm. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. 136 SS. mit XIII Tafeln graphischer Darstellungen.

Twining, Loulsa, Workhouses and pauperism and women's work in the administration of the poor law. London, Methuen & C°, 1898. crown-8. X—276 pp., cloth. 2/.6. (Contents: Retrospect. — Extracts from the diary (1853). — Notes on six years' work as guardian of the poor (1884—1890). — Three years' work and experience in a

country union (1893—1896). — Present and future, with suggestions. — Outdoor relief in England. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Bielefeld, O., Eine neue Ära englischer Sozialgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. V—107 SS. M. 2,20.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Band XXXIX. Leipzig, Veit & C°, 1897. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Röll, V., Eisenbahnrechtliche Entscheidungen der österreichischen und ungarischen Gerichte. Jahrg. X: 1896. Wien, Hartleben, 1897. 8. 280 SS. M. 4—.

Schroeder, A., Verlöbnis und Ehe, sowie die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder, nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch gemeinverständlich dargestellt. Wiesbaden, Lützenkirchen & Bröcking, 1898. 8. IV—99 SS. M. 1,50.

Schwiedland, E. (Privatdoz., Wien), Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung. Die Fabriksgesetze der Kolonie Neu-Seeland vom 18. X. 1894 u. 12. X. 1896. Wien, Manz, 1897. 8. 90 SS. M. 1,20.

Garnier, G., Législation domaniale et propriété foncière dans les colonies et pays de protectorat français. Paris, A. Challamel, 1897. 8. fr. 5.—.

Lefort, J. (lauréat de l'Institut de France), Petit dictionnaire de jurisprudence des assurances sur la vie. 2e édition, revue et augmentée. Paris, Thorin & fils, 1897. 12. relié toile. fr. 3,50.

Thomas, L., Traité de législation rurale. Etude pratique et complète des lois, règlements et usages intéressant les propriétaires, cultivateurs, vignerons, fermiers, locataires, etc., suivi d'un formulaire des actes sous-seings privés les plus usuels. Paris, Noblet & fils, 1898. 8. III—525 pag. fr. 5.—.

Jenks, E., Law and politics in the middle ages, and synoptic table of sources. London, Murray, 1898. 8. 366 pp. 12/.—.

Western Australia. The Goldfields Act, 1895, with regulations for the management of the goldfields of the colony. Perth, Rich. Pether printed, 1896. 8. XIX—194 pp.

Wines, F. H. and J. Koren, The liquor problem in its legislative aspects. London, Gay & Bird, 1898. crown-8. 5/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1896. Barmen, Druck von D. B. Wiemann, 1897. 4. 233 SS.

Barmen. Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen für 1897/98. Barmen, Druck von D. B. Wiemann, 1897. 4. 140 SS.

Charlottenburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1896/97. Charlottenburg, Druck von Ad. Gertz, 1897. Imp.-4. 103 u. 84 SS.

Duisburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1896/97 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1897/98. Duisburg, gedruckt bei Eisel & Weinheimer, 1897. gr. 4. IV—182—LXXV SS.

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Jahr vom 1. April 1896—97. Halberstadt, C. Doelle & Sohn, 1897. gr. 4. 106 SS. und 16 SS. Anlagen.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1898. Jahrg. XXIII. Berlin, Heymanns Verlag, 1898. gr. 8. XXXII—551 SS.

Kiel. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kiel in der Zeit vom 1. IV. 1891 bis ult. März 1896. Kiel, Druck von Jansen, 1898. gr. Lex.-8. 315 SS. — Dazu die Beilage: Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kieler Stadtkasse für die Zeit vom 1. IV. 1891 bis ult. März 1896. Aufgestellt von (Stadtrevisor) Hardenberg. Ebd. 1897. gr. Lex.-8. 159 SS.

Königsberg i. Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der k. Hpt.- und Resid.-Stadt Königsberg während des Rechnungsjahres 1. IV. 1896 bis dahin 1897. Königsberg, K—er Allgemeine Zeitungsdruckerei, 1897. gr. 4. 227 SS. mit graphischer Darstellung. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse zu Königsberg zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. IV. 1896/97. Ebd. 1897. 80 SS.

Marx, J. (Prof. des Kirchenrechts, und der Kirchengeschichte, Trier), Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier. Trier, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei, 1897. gr. 8. VII—329 SS. M. 3.—.

Petzet, Chr., Bayerische Wahlreform. Direkte Landtagswahlen; gesetzliche Wahlkreiseinteilung; Minoritätenvertretung; Wahlpflicht. München, C. H. Beck, 1898. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Richter, E., Politisches ABCBuch. Ein Lexikon parlamentarischer Zeit- und Streitfragen. IX. Jahrgang. Berlin, Verlag „Fortschritt", A.-G., 1898. gr. 8. VIII—490 SS., geb. M. 3.—.

Wiesbaden. Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regbz. Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1895 bis Anfang 1897. Wiesbaden 1897. 4. 142 SS.

Wittenberg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in dem Etatsjahre 1896/97. Wittenberg, Druck von Fr. Wattrodt, 1897. 4. 35 SS.

Dehon, L. (supérieur des prêtres du Sacré-Coeur de Jésus), Les directions pontificales, politiques et sociales. Paris, Bloud & Barral, 1898. 8. II—236 pag.

Kleen, R. (secrétaire de légation), Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des Etats civilisées (en 2 volumes) Tome I: Principes fondamentaux. Devoirs des neutres. Paris, Maresco aîné, 1898. gr. in-8. XIX—600 pag. fr. 12.—.

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, depuis 1813 jusqu'à nos jours. Tome XIII. La Haye, Belinfante frères, 1897. gr. 8. 30 et 520 pag. fl. 12,75.

Harrison, Benjamin (Ex-President), The constitution and administration of the United States of America. London, D. Nutt, 1897. crown-8. 384 pp. 3/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

Berndt, O., Die Zahl im Kriege. Statistische Daten aus der neuen Kriegsgeschichte in graphischer Darstellung. Wien, Freytag & Berndt, 1897. gr. 8. 174 SS. mit 84 graphischen Tafeln und 1 Karte, geb. M. 5.—.

Jansen, Hubert (Friedrichshagen bei Berlin), Die Verbreitung des Islâms mit Angabe der verschiedenen Riten, Sekten und religiösen Bruderschaften in den verschiedenen Ländern der Erde 1890 bis 1897. Mit Benutzung der neuesten Angaben. (Zählungen, Berechnungen, Schätzungen und Vermutungen.) Friedrichshagen, Selbstverlag des Verfassers, 1897. gr. 8. Autographiert. 78 SS. M. 2.—.

Sachs, Edwin, O., Fires and public entertainments. A study of some 1000 notable fires at theatres, music halles, circus buildings, and temporary structures during the last 100 years. London, E. & E. Layton, 1897. max. in-folio. 12/.6.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Heft 2. Mannheim, Haas'sche Druckerei, 1897. 4. 54 SS. Mit 2 Blatt graphischer Darstellungen und 1 Karte. (Inhalt: Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Mannheim nach der Erhebung vom 2. XII. 1895. Herausgegeben im Auftrage des Stadtrats durch das statistische Amt.)

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. Berufsstatistik der Bundesstaaten. III. Teil. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. V—695 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 106. Inhalt: Alter, Familienstand und Beruf der Bevölkerung am 14. VI. 1895. — Alter und Familienstand in einigen besonderen Berufen am 14. VI. 1895. — Einige besondere Berufsklassen der Bevölkerung nach ihrer sozialen Bedeutung am 14. VI. 1895. — Religionsbekenntnis und Beruf der erwerbsthätigen Bevölkerung am 14. VI. 1895. — Die Hausiergewerbtreibenden am 14. VI. 1895. — Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. VI. und am 2. XII. 1895. — Die Hausindustriellen am 14. VI. 1895.)

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. Berufsstatistik nach Ortsgrößenklassen. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. VIII—574 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 110.

Inhalt: Die Berufsgliederung der Bevölkerung in 5 Ortsgrößenklassen a. für das Reich; b. für die Bundesstaaten. — Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. VI. und am 2. XII. 1895 in 3 Ortsgrößenklassen a. für das Reich; b. für die Bundesstaaten.)

Böckh, R., Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Jahrg. XXII: Statistik des Jahres 1895. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1897. gr. 8. XXIX—595 SS.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im KReiche Bayern. Band XXVII (N. Folge XVI. Bd.) das Jahr 1895 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1897. gr. Lex.-8. V—242; 56 SS. mit 22 Tafeln, 6 Kartogrammen und 6 Diagrammen. (Herausgegeben vom kgl. Staatsministerium des Innern. Bearbeitet im k. statistischen Büreau.)

Handbuch für die Provinz Schlesien. (I. Nachweisung der Behörden, Anstalten, Institute und Vereine. II. Schlesisches Handels- und Gewerbeadreßbuch, Breslau, Korn, 1898. XXXII—586 SS u. 300; 172; 170 Sp. nebst 50 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: LVI. Ausgabe der „Schlesischen Instanzien-Notiz") [die LV. Ausgabe erschien 1892.)

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender Jahrg. CXXIII: 1898 in 2 Teilen. Schwerin 1898. 8. XLIV—504; 147 SS. und (II. Teil: statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogtums) 437 SS.

Schröder, H., Oberlehrer, Richter, Offiziere. Statistische Untersuchungen zur Lösung der Gehaltsaufbesserungsfrage. 3. Aufl. Kiel, Lipsius & Tischer, 1897. gr. 8. 79 SS. M. 0,75.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Band LXII. Jahrg. 1897, II. Vierteljahr. Berlin, C. Heymann, 1897. gr. Folio. 363 SS. geh. M. 11.—

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet vom statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft XVIII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung v. 14. VI. 1895 im Hamburgischen Staate. Abteilung 8: Die Gewerbebetriebe nach Größenklassen sowie das Personal derselben nach der Stellung im Betriebe. Hamburg, O. Meißner, 1897. gr. 4. 71 SS.

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1896. I. Abteilung: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe); Schiffsunfälle an der deutschen Küste; Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. Imp.-4. 157 SS. M. 4.—. A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 93, Abt. 1.)

England.

Statistical tables relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom. Part XXI, 1891—92—93. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. X—689 pp. 5/6. (Parliamentary paper by command of Her Majesty.)

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. XLV. Band, Heft 4: XXVI. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1893. Bearbeitet vom k. k. Justizministerium. Wien, C. Gerold's Sohn, 1897. Imp.-4. XXVIII—109 SS. fl. 2,80. — XLVII. Band, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1894. Ebd. 1897. Imp.-4. XLIII—169 SS. fl 3.—. XLIX. Bd, Heft 1: Die Ergebnisse der Reichsratswahlen in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern für das Jahr 1897. Ebd. 1897. Imp.-4. XXVIII—27 SS. mit 2 Blatt graphischer Darstellungen. fl. 1.—.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1896. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. I. Band, 2. Abteilung: (Spezialhandel mit den einzelnen Staaten und Gebieten.) Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. gr. Lex.-8. VIII—586 SS.

Sparkasse, die, und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1896. Graz, Leuschner & Lubensky, 1898. gr. 8. 145 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen über Steiermark. Herausgegeben vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark, Heft 4.)

Zählung der Gewerbe Niederösterreichs nach dem Stande vom 1. VI. 1897. Bewegung im Stande der Gewerbe Niederösterreichs während der Zeit vom 1. VI. 1896 bis 31. V. 1897. Wien, Verlag der Handels- und Gewerbekammer, 1897. gr. 4. VI—139 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen der Niederösterr. Handels- und Gewerbe-

kammer, Heft 2. Auf Grund des Gewerbekatasters bearbeitet vom statistischen Büreau der Kammer.)

Belgien und Holland.

Annuaire statistique de la Belgique. XXVIIième année, 1896. Tome XXVII. Bruxelles, J. Steevens, 1897. gr. in-8. X—383 et XXII pag. avec 4 cartogrammes. (Table des matières: Territoire et population. — Etat politique, intellectuel et moral. Elections générales, provinciales et communales. — Enseignement. — Epargne et bienfaisance. — Cultes. — Justice. — Finances. — Etat agricole, industriel et commercial. Navigation maritime. — Fortune mobilière et immobilière. — Institutions financières et monnaies. — Voies de communication. — etc.)

Relevé officiel du chiffre de la population du royaume de Belgique par province, par arrondissement administratif et par commune, à la date du 31 décembre 1896. Bruxelles, impr. de la régie du Moniteur belge, 1897. Imp. in-4. 12 pag.

Gerechtelijke Statistiek van den Koninkrijk der Nederlanden, 1896. 's Gravenhage, 1897. gr. in-4. XLIII—570 pp. (Table des matières: Justice criminelle; tribunaux civiles. — Justice criminelle; tribunaux militaires. — Récidive. — Justice civile. — Faillites. — Casiers judiciaires.)

Norwegen.

Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge. Syttende Aargang. Kristiania, 1897. gr. in-8. XX—168 pp. (Statistisches Jahrbuch für das KReich Norwegen, Jahrg. XVII.) [Herausgegeben vom norwegischen statistischen Centralbüreau.]

Amerika (Argentinien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1896. Tomo II. Buenos Aires, Compañia Sud-Americana de billetes de banco, 1897. gr. in-8. 466 pp. (Indice: La economía y la estética en las construcciones estadísticas. — Las rentas nacionales en el quinquenio 1892 à 1896. — La variación del gravamen aduanero de importación durante los últimos 20 años (1877—1896). — La prensa periódica de la Argentina en 1896. — Los presupuestos, los recursos y la inversión de las rentas de la nación, las provincias y las municipalidades (año 1896). — Movimiento postal y telegráfico. — La extensión de la propiedad rural. — La población rural. — La instrucción pública y privada en 1896. — Les ferrocarriles argentinos á fines de 1896. — Estadistica del tráfico de productos nacionales por los ferrocarriles argentinos en 1896. — El valor de la tierra en las provincias de Buenos Aires y Entro Rios, en 1896. — etc.

Asien (China).

Customs Gazette, N° CXV: July-September 1897. Shanghai, Kelly & Walsh and London, King & Son, 1897. 4. 236 pp. $ 1./—. (China, Imperial Maritime Customs. I. statistical series, N° 2. Published by order of the Inspector General of Customs.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

New South Wales. Statistical register for 1895 and previous years. Compiled from official returns by T. A Coghlan. Sydney, W. A. Gullick printed, 1897. gr. in-8. XXVIII—911 pp. (Contents: Shipping. — Commerce. — Public finance. — Financial institutions. — Land settlement. — Agriculture. — Manufactories and works. — Law and crime. — Population and vital statistics. — Hospitals and charities. — etc.)

— (Tasmania).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1896. Hobart, W. Grahame, jr. printed, 1897. Folio. VIII — 400; 27 pp. (Contents: Part I. Blue book. — Part II. Population. — Part III. Vital and meteorological. — Part IV. Interchange. — Part V. Finance. — Part VI. Accumulation. — Part VII. Production. — Part VIII. Intellectual, moral, and social provision. — Part IX. Law, crime, and protection. — etc.)

13. Verschiedenes.

Kähler, Wilhelm, Dr. jur. et phil., Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Bd. XI der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle

a. d. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad. Jena, Gustav Fischer, 1896. VIII u. 229 SS.

Das moderne Gesindewesen hat trotz seiner hohen praktischen Wichtigkeit bisher weder auf volkswirtschaftlicher noch auf juristischer Seite eine so liebevolle Behandlung erfahren, wie sie ihm etwa durch die landwirtschaftliche Theorie zu teil geworden ist. Es mag das seinen Grund darin haben, dafs volkswirtschaftliche und juristische Betrachtungsweise hier unzertrennlich sind, und dies pflegt wenigstens auf die juristische Behandlung einer Frage lähmend zu wirken. Mit um so gröfserer Genugthuung ist das vorliegende Buch Kähler's zu begrüfsen, der es mit gleichem Verständnis für beide Seiten der Sache unternimmt, „die bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Gesindes darzustellen" und auf dieser Grundlage „zu prüfen, ob die Gestaltung derselben eine gesetzliche Neuregelung verlangt". Er gelangt dabei im Gegensatz zu den Verff. des a. 95 E.G.B.G.B. zur Forderung einer reichsgesetzlichen Regelung der Verhältnisse des häuslichen Gesindes, während er für das landwirtschaftliche eine — wenn nicht reichs-, so doch landesgesetzliche Regelung im Rahmen eines allgemeinen landwirtschaftlichen Arbeiterrechts verlangt.

Bei der Behandlung der thatsächlichen Seite des Gesindewesens in seiner geschichtlichen Entwickelung und seinem gegenwärtigen Bestande, nimmt der Verf. — wohl etwas zu abstrakt — eine Entstehung der Institute des landwirtschaftlichen und häuslichen Gesindes aus zwei durchaus verschiedenen Wurzeln an. Dort trieb das Bedürfnis des Landwirts nach ununterbrochenen, insbesondere auf die Pflege des Viehs gerichteten, Dienstleistungen zur Aufnahme lediger Personen in die Hausgemeinschaft — hier führte mit der steigenden Kultur und Wohlhabenheit der Städte das Bedürfnis des Bürgers, zwecks intensiverer Berufsausübung oder Erholung sich und die Seinigen von gewissen niederen Verrichtungen zu entlasten, zum Aufkommen des häuslichen Gesindes. Eine einheitliche legislatorische Behandlung beider Arten des Gesindes beginnt erst seit Anfang dieses Jahrhunderts mit der Aufhebung des ländlichen Gesindezwanges und der hierdurch herbeigeführten Revision der Gesindeordnungen, dauernd unter Wahrung der alten polizeilichen Gesichtspunkte. — In unserem Jahrhundert hat sich — wie Kähler weiter unter geschickter und äufserst vorsichtiger Verwendung des umfangreichen, aber wenig ergiebigen statistischen Materials ausführt — die Zahl des landwirtschaftlichen Gesindes gegenüber der Bevölkerungszahl dauernd relativ vermindert (z. B. Preufsen 1861: 5,7, 1871: 3,6, 1882: 3,1 % der Bevölkerung). Die Gründe dieser Erscheinung liegen in der aus landwirtschaftlich technischen Verhältnissen (Maschinen, Sparsamkeit) resultierenden Verminderung des Bedarfs an dauernd gebundenen Arbeitskräften, sowie andererseits in der starker Anziehungskraft der städtischen, zumal der industriellen Beschäftigung auf die ländliche jugendliche Bevölkerung. Dagegen hat sich die Menge des häuslichen Gesindes seit Beginn des Jahrhunderts in Preufsen, Bayern und Sachsen vermehrt (Preufsen: von 0,9 % 1819 auf 3,2 % 1882): hier gestattete der steigende Volkswohlstand einer immer gröfseren Anzahl von Personen die Gesindehaltung; umgekehrt nimmt

die häusliche Gesindehaltung in Oldenburg und Mecklenburg, sowie in Hamburg und den thüringischen Staaten fortdauernd ab: für die erstgenannten beiden reinen Agrarstaaten erklärt sich dies aus dem Sinken des Wohlstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sowie aus der Anziehungskraft der benachbarten Industriecentren, für Hamburg und die thüringischen Staaten hingegen aus dem immer stärkeren Anwachsen des — an der Dienstbotenhaltung natürlich nicht beteiligten — industriellen Proletariats innerhalb der Gesamtbevölkerungsziffer.

Den gegenwärtigen Zustand des Gesindewesens schildert Kähler an der Hand der deutschen Berufszählung von 1882. Das häusliche Gesinde bildet danach 2,9 % der Gesamtbevölkerung des Reichs; diese Durchschnittszahl wird in Preußen und den übrigen norddeutschen Staaten mit vorwiegend landwirtschaftlichem Großbetrieb übertroffen, während zum Teil in Mitteldeutschland, ganz besonders aber in Süddeutschland, mit dem Vorwiegen des industriellen bezw. bäuerlich landwirtschaftlichen Betriebes die Gesindehaltung hinter ihr zurückbleibt. Für die einzelnen Ortskategorien sinkt mit der Einwohnerzahl — und damit der wohlhabenden Bevölkerungsbestandteile — auch der Prozentsatz der häuslichen Dienstboten. Die Erfahrung, daß die häusliche Dienstbotenstellung vorzugsweise ein Durchgangsstadium im Leben der weiblichen Bevölkerung bildet, belegt Kähler dann ebenfalls statistisch, und er weist sogar nach, daß $^1/_6$ aller im Alter von 15—20 Jahren und $^1/_7$ aller im Alter von 20—30 Jahren stehenden Frauen als häusliches Gesinde dient, eine Thatsache von hoher sozialer Bedeutung in Anbetracht der hierdurch den Frauen der ärmeren Stände gerade im wichtigsten Entwickelungsalter gewährten besseren Lebenshaltung und — was Kähler mit Recht eingehend hervorhebt — guten Erziehung insbesondere zum Hausfrauenberuf. Es folgen sodann interessante Darlegungen des Verf. über die Verteilung des häuslichen Gesindes auf die einzelnen Berufsabteilungen und -Arten. — Die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gesindes liegen — wie Kähler unter starker Heranziehung der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik von 1892 darthut — wesentlich verschieden bei bäuerlicher Wirtschaft und bei Großbetrieb. In bäuerlichen Betrieben wiegt das ledige, in den Haushalt der Herrschaft aufgenommene Gesinde vor und bildet hier neben den Angehörigen der Unternehmer den wichtigsten und größten Teil des landwirtschaftlichen Arbeiterpersonals überhaupt: die Naturallöhnung paßt sich dem vorwiegend auf Erzielung des Eigenbedarfs gerichteten bäuerlichen Betriebe am besten an, und andererseits ist in bäuerlichen Gebieten die Bildung eines freien Tagelöhnerstandes besonders erschwert. Der Großbetrieb dagegen bedarf des Gesindes heute nur noch für bestimmte Arten von Arbeiten, insbesondere für die Viehpflege und als niedere Wirtschaftsbeamten. Da die geldwirtschaftliche Ausgestaltung der Großbetriebe weniger stark zur Aufnahme des Gesindes in den Unternehmerhaushalt treibt, zieht man hier vorzugsweise die zuverlässigeren, ruhigeren und leichter erhältlichen verheirateten Personen zum Gesindedienste heran. Die Stellung dieser Leute nähert sich in vielen Gegenden immer mehr derjenigen der kontraktlich auf längere Zeit gebundenen Tagelöhner. Doch geht Kähler (S. 214) mit der

Annahme zu weit, dafs solche Personen mit dem früheren ledigen Gesinde nur die Art der Dienstleistungen und den Namen gemein haben: gerade die Viehpflege und der Aufsichtsdienst sind charakterisiert durch Ungemessenheit der Leistungen, durch die Notwendigkeit des Hingebens der ganzen Persönlichkeit an den Dienst und durch die Unmöglichkeit der Erteilung besonderer Anweisungen für jeden Einzelfall, so dafs auch für das verheiratete landwirtschaftliche Gesinde im Gegensatz zur Stellung der freien Tagelöhner eine weitgehende Unterwerfung unter die Hausgewalt nötig wird und thatsächlich auch erfolgt.

Der Verf. geht sodann zu einer eingehenden Darstellung des in Deutschland geltenden Gesinderechts über. Zwar bemerkt er selbst mit Recht, dafs eine juristisch tiefere Behandlung des Materials möglich gewesen wäre; indessen hat er den spröden Stoff nicht nur den eigenen besonderen Zwecken vollkommen entsprechend zusammengestellt, sondern er hat ihn so geschickt gruppiert und in Kürze so vollständig verwertet, dafs seine Arbeit als eine Bereicherung auch der juristischen Litteratur betrachtet werden darf. Bedenken erwecken jedoch die Ausführungen des Verf. über den juristischen Begriff des Gesindes. Nur drei Begriffsmomente betrachtet er nach allgemeinem deutschen Recht für wesentlich: 1) vertragsmäfsige Verpflichtung auf längere ununterbrochene Dauer, 2) die Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste, 3) Entgeltlichkeit. Mit Recht hält er hierbei — übrigens in Uebereinstimmung mit dem Bundesamt für Heimatwesen — die Aufnahme in den Haushalt der Herrschaft für entbehrlich. Dagegen ist es vollkommen ungerechtfertigt, auch die — von der Aufnahme in den Haushalt durchaus verschiedene und unabhängige — Unterwerfung unter die Hausgewalt aus der juristischen Definition zu streichen. Das vertragsmäfsige Sichhingeben in die hausherrliche Munt giebt von jeher dem deutsch-rechtlichen Gesindebegriff seine juristische Eigenart und Existenzberechtigung gegenüber dem allgemeinen Begriff des niederen Dienstvertrages, es tritt in den Einzelbestimmungen sämtlicher Gesindeordnungen stark hervor, und ihm korrespondiert überall die wechselseitige (z. B. bei Bemessung des Verschuldens praktische) Treuverpflichtung zwischen Herrn und Gesinde, gerade dieses Moment rechtfertigt zudem ein für allemal die juristische Zusammenfassung von landwirtschaftlichem und häuslichem Gesinde trotz deren von Kähler mit Recht immer wieder betonten wirtschaftlichen Verschiedenheit. Kähler selbst würdigt denn auch sowohl auf S. 128 ff. unter I wie gegen Ende seiner Arbeit (S. 221) die Unterwerfung unter die Hausgewalt juristisch durchaus richtig; wenn er sie trotzdem auf Seite 135 nicht unter den Begriffsmerkmalen aufführt, so verfällt er dort in den Fehler, einen juristisch-dogmatischen Begriff lediglich aus den Legaldefinitionen der Gesetze anstatt aus der Gesamtheit der das Institut beherrschenden Normen zu bilden. — Bei seiner Betrachtung des gegenwärtigen Rechtszustandes gelangt der Verf. zu dem Endergebnis, dafs die Mannigfaltigkeit der heute in Deutschland geltenden 59 Gesindeordnungen nicht — wie die B.G.B.-Kommission angenommen hat — in einer bewufsten Anpassung an die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern lediglich in dem Mangel an einer einheitlichen Gesetzgebungsinstanz, also in überwundenen politischen Verhältnissen

ihren Grund hat. Er gelangt dazu besonders durch die Beobachtung, dafs die preufsische Gesindeordnung und ihre Nachahmungen in den wirtschaftlich verschiedensten Gebietsteilen Deutschlands gelten. Indessen handelt es sich regelmäfsig doch nicht lediglich um schablonenhafte Nachahmungen der preufsischen Gesindeordnung, sondern es sind in ihr die allgemeingiltigen deutsch-rechtlichen Grundgedanken zu besonders klarem und sachgemäfsem Ausdruck gelangt, und dies, nicht der Mangel der partikulären Gesetzgebungen, „an innerer originaler Kraft" hat zur Rezeption der preufsischen Normen geführt. Dabei sind diese Normen ja auch meist nur mit Abweichungen im Detail aufgenommen, und gerade diese zwar unscheinbaren, aber doch nicht zufälligen Abweichungen (wie z. B. die Veränderungen der Kündigungsfrist) beweisen die bewufste Anpassung an andersliegende wirtschaftliche Verhältnisse oder an lokales Herkommen.

Den Einfluss des B.G.B.'s auf das Gerinderecht skizziert Kähler sehr kurz, lediglich im Anschluss an a. 95 E.G.B.G.B. Nicht beachtet ist dabei, dafs das geltende Gesinderecht künftig auch überall da, z. T. komplizierte Veränderungen erleidet, wo jetzt die Landesgesindeordnungen den Normen des bisherigen allgemeinen bürgerlichen Rechts Raum lassen. Es können daher z. B. demnächst in Preufsen Gesindeverträge ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts schlechthin formlos abgeschlossen werden, insbesondere ist auch die Hingabe des Mietsgeldes, das lediglich ein Surrogat der nach allgemeinen Grundsätzen ev. erforderlichen Schriftform bildet, niemals mehr wesentliches Formerfordernis.

Weniger befriedigend als die volkswirtschaftlichen und juristischen Ergebnisse der sorgfältigen Forschungen Kähler's sind seine daraus abgeleiteten legislatorischen Forderungen. Eine Reichsgesindegesetzgebung ist kein Bedürfnis. Selbst wenn man mit Kähler die Verschiedenheiten der deutschen Gesindeordnungen nicht als Produkte bewufster Anpassung an verschiedene lokale Verhältnisse betrachtet, bleibt doch zu beachten, dafs jedenfalls die Spezialbestimmungen der einzelnen Gesindeordnungen infolge ihrer jahrelangen Geltung im Volk heimisch geworden und umgekehrt die Lebensgewohnheiten sich ihnen angepafst haben: solche feststehende Zustände, die insbesondere in Preufsen zu Klagen keinen Anlafs gegeben haben, lediglich in der Jagd nach Rechtseinheit zu erschüttern, ist immer höchst bedenklich. Zudem erscheint die Rechtseinheit hier auch an sich durchaus nicht so erstrebenswert wie für andere privat- oder verwaltungsrechtliche Materien: die Gesindevertragsverhältnisse spielen sich in engem örtlichen Kreise ab und wirken nur sehr selten in die Ferne, Statutenkollisionen sind also ziemlich ausgeschlossen; im übrigen aber würde eine Unifizierung nur das schädliche Fluktuieren des Gesindes unterstützen. Gesund und für etwaige partikulargesetzliche Mafsnahmen beachtenswert ist dagegen der Vorschlag Kähler's, bei einer eventuellen Neuregelung des Gesinderechts die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gesindes im Zusammenhang mit einem allgemeinen landwirtschaftlichen Arbeiterrecht, diejenigen des häuslichen aber besonders zu normieren; freilich würde es dabei (aus den oben angegebenen wirtschaftlichen Gründen) durchaus nicht ungerecht (so K. S. 221), sondern geradezu notwendig sein, auch das nicht in den Haushalt aufgenommene landwirt-

schaftliche Gesinde im Gegensatz zu den freien Tagelöhnern der Hausgewalt des Herrn zu unterstellen.

Breslau. Ernst Heymann.

Annalen der städtischen Allgemeinen Krankenhäuser zu München im Verein mit den Aerzten dieser Anstalten hrsg. von (Prof.) v. Ziemssen (Direktor des städtischen Allg. Krankenhauses L/1). 1895. Bd. IX. München, J. F. Lehmann, 1897. Roy.-8. VI—321 u. 134 pp.

Bernheim, E. (o. ö. Prof., Greifswald), Der Universitätsunterricht und die Erforderuisse der Gegenwart. Berlin, Calvary & Co., 1898. gr. 8. 76 SS. M. 1.—.

Berufsthätigkeit und Nebeneinnahmen der akademisch gebildeten Lehrer Hessens durch Privatstunden und Pensionäre. Statistische Erhebungen veranstaltet durch den Vorstand des Landesvereins akademisch gebildeter Lehrer im Grofsh. Hessen. Darmstadt, J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1897. gr. 8. 13 SS.

Denkschrift des deutsch-evangelischen Schulkongresses und der XX. Generalversammlung des Evangelischen Lehrerbundes zu Hamburg vom 28. IX. bis 1. X. 1897. Berlin, Verlag der „Deutschen Lehrerzeitung", 1897. 8. 176 SS. M. 3.—.

Eimer, Manfr., Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strafsburg im Elsafs im Jahre 1789. (Gekrönte Preisschrift.) Strafsburg, Heitz, 1897. 8. 183 SS. M. 3 —. (A. u. d. T.: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsafs-Lothringen, Heft XXIII.)

Eschenhagen, M. (Prof.), Magnetische Untersuchungen im Harz. Stuttgart, J. Engelhorn, 1898. gr. 8. 20 SS. M. 1,60. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. XI, Heft 1.)

Hessisches Urkundenbuch. II. Abteilung. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, von Heinrich Reimer, Bd. 4: 1376—1400. Leipzig, Hirzel, 1897. gr. 8. VII—957 SS. M. 26.—. (A. u. d. T.: Publikationen aus den k. preufsischen Staatsarchiven, Bd. LXIX.)

Holtze, M., Das Dienstalter des sächsischen Gymnasiallehrers. Wurzen, G. Jakob, 1897. 8. 23 SS.

v. Kusý-Dúbraw (k. k. Ministerial- u. OSanitätsR.), Der Sanitätsdienst als gesundheitliche Einrichtung. Vortrag. Wien, Mor. Perles, 1897. 12. 31 SS. fl. 0,20. (Volksschriften der Oesterr. Gesellschaft f. Gesundheitspflege am 8. XI. 1897.).

Parität, die, in Preufsen. Eine Denkschrift, 1897. Köln, J. P. Bachem, 1898. gr. 8. IV—165 SS. M. 2.—.

Ratzel, Fr. (Prof. d. Geogr., Univ. Leipzig), Politische Geographie. München, R. Oldenbourg, 1897. Roy.-8. XX—715 SS., mit 33 in den Text gedr. Abbildungen. M. 16.—. (Inhalt: Der Staat und sein Boden: (Der Staat als bodenständiger Organismus. Der Zusammenhang zwischen Boden und Staat. Besitz und Herrschaft.) — Die geschichtliche Bewegung und das Wachstum der Staaten: (Die Differenzierung und die politischen Werte. Eroberung und Kolonisation. Staatsgebiet und Naturgebiet. Innere Gliederung.) — Die Grundgesetze des räumlichen Wachstums der Staaten. — Die Lage. — Der Raum: (Die politischen Räume. Die politischen Wirkungen weiter Räume. Die politischen Wirkungen enger Räume. Raum und Volkszahl. Der Verkehr als Raumbewältiger.) — Die Grenzen: (Wesen und Entwickelung der politischen Grenze. Die natürlichen Grenzen. Die Grenze als peripherisches Organ. Grenze und Gestalt. Uebergänge zwischen Land und Meer. — etc.)

Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1898. Begründet von P. Börner. Hrsg. von (GehR. Prof.) Eulenburg und J. Schwalbe. Teil II. Leipzig, G. Thieme, 1898. gr. 12. XX—152 u. 751 SS.

Sanitätsbericht des österreichischen Küstenlandes für die Jahre 1893 u. 1894, verfafst von A. Bohata (Landessanitätsreferent) und A. Hausenbichler (k. k. BezirksR.) Triest, Verlag des k. k. LandessanitätsR., 1897. gr. Lex.-8. IV—261 SS. M. 8.—.

Uebersicht der Leistungen der Deutschen Böhmens auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Litteratur im Jahre 1894. Prag, Hofbuchdruckerei A. Haase, 1897. gr. Lex.-8. 154 SS. fl. 1.—. (Herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wisseuschaft, Kunst und Litteratur in Böhmen.)

Verhandlungen des XII. deutschen Geographentages zu Jena am 21., 22. und 23. IV. 1897. Herausgegeben von G. Kollm (ständiger Geschäftsführer des Centralaus-

schusses des deutschen Geographentages). Berlin, D. Reimer, 1897. gr. 8. LVIII—252 SS. mit 6 Tafeln etc. M. 6 —.

L'Année cartographique. Supplément annuel à toutes les publications de géographie et de cartographie, dressé et rédigé sous la direction de F. Schrader (directeur des travaux cartogr. de la librairie Hachette & Cie). Ier—VIIième supplément Octobre 1891 à 1896. Paris 1891. 1897. gr. in Folio (chaque supplément cont. 3 cartes).

Arcoleo, G., Palermo et la civilisation en Sicile. Préface de M. le Vte Combes de Lestrade. Paris, Gnillaumin & Cie, 1898. gr. in-8. XLI—93 pag. fr. 2,50.

Baldwin, James Mark, Social and ethical interpretations in mental development. A study in social psychology. London, Macmillan, 1898. 8. 588 pp. 10/.—. (Work crowned with the gold medal of the Royal Academy of Denmark.)

English Revolution of the twentieth century: a prospective history. With an introduction and edited by H. Lazarus. 2nd edition. London, Ballin, 1898. 8. 5/.—.

Carlsen, J., Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1896 udgivet af det kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn, H. Hagerup, 1897. gr. in-4. 31 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIième Année, 1897, Décembre: A. France, colonies, etc.: L'enquête sur la circulation monétaire et fiduciaire. Avec cartes et diagrammes. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'État: Budget de novembre 1897 etc. — Le commerce extérieur, mois de novembre 1897. — Production des vins et des cidres en 1897 (France et Algérie). — Tunisie: Le régime fiscal des huiles. — etc. B. Pays étrangers: Angleterre: Les budgets du Royaume-Uni. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget hongrois pour 1898. L'impôt sur les opérations de bourse (loi du 9 mars 1897). — Belgique: Le commerce extérieur en 1896. — Italie: L'exposé financier du Ministre du Trésor. La production des vins. — Russie: La réforme monétaire (ukases du 14—26. novembre 1897). — Etats-Unis: Le commerce extérieur. — etc.

Devenir social. Revue internationale d'économie, d'histoire et de philosophie. 4e année, 1898, N° 1, Janvier: La municipalisation du sol dans les grandes villes, par Luigi Einaudi. — Les bases économiques du matriarcat, par H. Cunow. — Le mouvement socialiste à l'étranger: Belgique, par Huymans. — etc.

Journal des Economistes. LVIIe année, 1898, Janvier: 1897, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1897, par A. Raffalovich. — Le nouveau tarif Américain, „the Dingley tariff", par A. Viallate. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — L'économie politique nationale, par H. Léon. — La lutte contre le mal, par Fr. Passy. — Ce que nous devons à l'étranger, par M. X. — La fédération des banques populaires belges, par G. François. — Les conséquences de la paix armée (Journal of Commerce de New York). — Bulletin: Loi pour la prorogation du privilège de la Banque de France. Loi relative à la suppression des taxes d'octroi sur les boissons hygiéniques. — Société d'économie politique, réunion du 5 janvier 1898. Communication: La situation industrielle de Lyon. Discussion: Les aspects nouveaux de la politique coloniale en France. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIXième année, 1898. N° 1, Janvier: Procès verbal de la séance du 15 décembre 1897. — Les impôts et la richesse publique de 1869 à 1897, par A. Neymarck. — Note sur la statistique de l'assurance contre les accidents dans les mines allemandes, par Maur. Bellom. — Correspondance: M. Victor Turquan sur la statistique des naissances et des décès par commune. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXX, N° 352, Janvier 1898: Assurances contre l'incendie: L'Assurance des industries mécaniques. Les industries travaillant le bois, par A. Candiani. — L'assurances sur la vie: Le nouveau tarif de la

„Mutual Life". — Production approximative des compagnies françaises d'assurances sur la vie, en 1897, par L. Warnier. — Dépenses exagérées des compagnies américaines. (Extrait du rapport des assurances pour l'Etat de Connecticut.) — Union syndicale des compagnies d'assurances à primes fixes de toute nature. Délibération du 27. XII. 1897. — etc.

Revue maritime. Publication du Ministère de la marine. Livraison 435, Décembre 1897: Développement des marines de guerre dans le cours des dix dernières années, par Leflaive (ingénieur). — Chronique: Angleterre, Etats-Unis. Espagne. Russie. — Pêches maritimes: La pêche et les pêcheurs à Terre-Neuve, par Gazeau (suite et fin.) Documents officiels sur la pêche maritime en France et en Tunisie. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois d'octobre 1897. — etc.

Revue socialiste (fondée en 1895 par B. Malon) dirigée par G. Renard. Livraison du 15. décembre 1897 (N° 156): Le régime socialiste (mécanisme de l'organisation politique), par G. Renard. — Le Panama. — Les missionnaires chrétiens en Chine, par A. de Pourvourville. — Le budget sous la troisième République, par P. Louis. — Le huitième Congrès de la paix à Hambourg, par Elie Dncommun. — Revue des revues (échec au bimétallisme), par G. Rouanet. — Revne de la presse étrangère, par P. Boz. — Le socialisme au Parlement, par Delon. — Chronique théâtrale, par G. Stiegler. — Mouvement social, par Adr. Veber. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXIV, N° 138, January 1898: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Production and consumption of alcoholic beverages. British v. German trade methods. — The gold fields of the Klondike. — The Russo-Corean bank and Russian enterprise in Corea. — German combination to undersell british rails. — The shipbuilding trade in Germany. — Cuban autonomy and Cuban trade. — The effect of American competition upon foreign products. — American machinery in the world's markets. — The American cotton gooda trade. — Beet sugar in the United States. — The cotton seed industry of the U. States. — German competition in Argentina. — Trading stations of the West Coast of Africa. — Trade and industry of Madagascar. — The cultivation of coffee and tea in India. — False trade descriptions in India. — The trade and industry of British Columbia. — Certificates of origin in Spain. — New Bulgarian customs tariff. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VIII, N° 1, January 1898: The quantitative theory of money, by W. W. Carlile. — An italian sociologist in northern countries, by B. W. Henderson. — The internat. Co-operative Congress of Delft, by H. W. Wolff. — Social reform and the education of the clergy, by (Rev.) H. Rashdall. — Emigration: a plea for State aid, by R. E. Macnaghten. — Poor-law reform, by Geoffrey Drage. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Humanitarian, the. A monthly magazine, vol. XII, 1898. N° 1, January: The feminist movement in France, by Ada Cone. — Insanity considered as a plea for divorce, by Forbes Winslow. — The higher education of women, by E. A. King. — Insane confessions, by J. G. Kierman (med. Dr.). — Camille Flammarion, by R. H. Sherard. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LX, part 4, 1897, December: Notes on the subjects discussed at the St. Petersburg meeting, of the Intern. Statistical Institute, by P. G. Craigie. — „Jevons coal question: thirty years after". The inaugural address of L. H. Courtney (President of the R. Stat. Society, session 1897/98) delivered 14. XII. 1897. — On the theory of correlation, by G. Undy Yule. — Miscellanea: Relations between the accuracy of an average and that of its constituent parts, by A. L. Bowley. The cost of compensation for mining accidents in Germany, by A. W. Flux. — Agricultural returns of Great-Britain, 1897. — etc.

Statistical and Social Inquiry Society of Ireland, September 1897: The progress of co-operation, by (Rev.) T. A. Finlay. — Some features of the over-taxation of Ireland, by N. J. Synnott. — The financial relations of Great Britain and Ireland. — The expenditure account, by A. W. Samuels.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte des k. u. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. XIII, 1898, Nr. 2—5, 13. Januar — 3. Februar 1898: Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge nach dem neuen deutschen Handelsgesetzbuch, von Grunow (Stuttgart). — Der Markenschutz in Aegypten, von O. Horowitz (Sekr. der Handelskammer in Alexandrien). — Die Lage der österreichischen Textilindustrie, von Fr. Carus (Sekr. der Handelskammer in Reichenberg). — Das Wirtschaftsjahr 1897 in Deutschland, von Ernst Jaenicke (Berlin). — Deutsche Zuckerstatistik (im Zuckerbetriebsjahr 1896/97). — Das neue (österreichische) Steuergesetz in der Praxis, von (Hof- und Gerichtsadvokat) Leo Munk. — Der Export von Galanterlewaren nach den Ver. Staaten von Amerika. Spezialbericht des k. und k. Konsulats in Chicago. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XX, 1898, Heft 1: Der Surrogatcharakter des Lohnvertrages in der Grofsindustrie, von Wiard Klopp. — Die soziale Frage in Deutschland während des 13. Jahrhunderts und ihre Lösung, von W. Hohoff. — Die Staatseisenbahner. Aus der Notizensammlung eines freiheitsliebenden Schweizers. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Kleine Bilder aus der grofsen Stadt. Das Recht auf Arbeit, von O. Mehring. — Staatsromane und Gesellschaftsideale, von Rud. (Frh.) v. Mandorff. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. 4ième Année, 1897, Nos 7—9, Juillet—September 1897: Statistique, au 1er janvier 1898, des valeurs mobilières créés en Russie. — La dette publique de l'Empire au 1er janvier 1898. — Statistique des salaires du personnel des chemins de fer russes. Sa rémunération pendant les 13 dernières années connues. — La taxe de 5% sur le revenu des fonds d'Etat, des obligations et lettres de gage de toute nature et des actions de chemins de fer. — Or. Importations et exportations de la Russie pendant les 10 dernières années. — Banque des paysans. Ses opérations depuis la fondation jusqu'au 31. XII. 1895. — Opération de rachat (liquidation du servage); sa marche pendant la période 1862—1891. — Propriétaires fonciers. — Recettes et dépenses du budget ordinaire pendant les dix derniers exercices. — Banque de Russie au 1er octobre 1897. — Monopole des spiritueux. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1898: La situazione del mercato monetario. — La banca di Francia (durante la guerra e la comune), per T. Molinari. — La riforma delle pensioni degli impiegati dello Stato, per C. Carassai. — I fondi di riserva e l'equilibrio del bilancio, per G. de Flaminii. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca: La crisi e la politica finanziaria del Ministero. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno II 1898, fasc. 1, Gennaio: Le lotte fra pastori e agricoltori nella storia della civiltà, per G. Salvioli. — Il suolo e l'agricoltura secondo un antico trattats Cinese di economia pubblica, per G. Puini. — Gli antichi scongiuri giuridici contro i creditori, per S. R. Steinmetz. — I dati antropologici in sociologia, per G. Sergi. — etc.

G. Holland.

de Economist. XLVI. jaargang, 1897, December: Voortbrengingskosten en prijzen, door G. M. Boissevain. — Proeve eener berekening van de koopwaarde, door A. Venema (II.) — De paketvaart en nog wat, door J. B. R. — Wijziging van het tarief van invoerrechten, door R. van den Feen. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — etc.

de Economist XLVII. jaargang, 1898, Januari: De suikerindustrie in Britisch West-Indie, door N. P. van den Berg. — De Fransch-Amerikaansche onderhandelingen met Engeland betreffende eene internationale muntregeling, door G. M. Boissevain. — Nogmaals de Oranjebond van Orde, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Economische kroniek: Holländische Finanzen. Holländische Sozialisten. Französische Steuern. Zuckerprämien und ihre Bekämpfung in England. Finanz-, Münz- und Bankwesen der Ver. Staaten von Amerika. Russisches Münzwesen. Arbeiterausstände in England. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift, redig. von Hans Müller. Jahrg. V, 1897, Nr. 24, 2. Dezemberheft: Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, von (Prof.) A. Oncken (Bern) [II. Art.]. — Nochmals die obligatorischen Berufsgenossenschaften. — Zum Kapitel der Förderung der Volksversicherung durch Konsumgenossenschaften. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von Gustav Maier (Zürich) Nr. 24: Erziehung (III).

M. Amerika.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Association, No. XXXV, December 1897 (Saratoga papers of 1897): Absolute power an American institution, by S. E. Baldwin. — The causes of the fall in prices since 1872, by (Prof.) J. W. Jenks. — Our progress in social economy since 1874, by F. B. Sanborn. — The textile school at Lowell, by Jos. Lee. — The George jr. Republic (New York), by (Prof.) J. W. Jenks. — The idiotic, by Ch. Bernstein. — Insane convicts, by H. E. Allison. — Democracy and the laboring man, by E. J. Stimson. — How far may we abolish prisons? by W. M. F. Round. — etc.

Quarterly Journal of Economics, Oktober 1897: The national banking system, by C. F. Dunbar. — Charity and progress, by E. Cummings. — The Tariff Act of 1897, by J. W. Taussig. — Tables on banks in the West. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Volume XII, N° 3 and 4, October and December 1897: Military government in the South, by W. A. Dunning. — Washington city government, by C. Meriwether. — Treaties and treaty making, by F. S. Jones. — The Southern farmer and cotton, by M. L. Hammond. — Insurance against unemployment, by W. F. Willongby. — Tarde's sociological theories, by G. Tosti. — The national finances, 1893—1897, by A. D. Noyes (II). — The scholar's opportunity, by J. B. Clark. — The silver situation in India, by J. C. Harrison. — The proportion of children, by W. A. King. — Federal trust legislation, by C. F. Randolph. — Government and press in England, by Edward Porritt. — Adam Smith's lectures, by W. Hasbach. — Record of political events, by W. A. Dunning.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXI, 1898, No 3. Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 zu München, von (Prof.) W. Lotz. — Die öffentliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches, von A. Hoffmann (Ass., Dresden). — Zur Entwickelung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, von G. Siegel (Hannover).

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Heinrich Braun. XI. Band, 1898, Heft 5 u. 6: Die Reform der direkten Steuern in Bayern, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, von (Prof.) Walther Lotz (München). — Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonien, von W. P. Reeves (Agent-General for New Zealand in London). — Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland, von Jos. Silbermann (Berlin). — Das Arbeiteruufallentschädigungsgesetz (Workmen's Compensation Act), von H. W. Wolff [London]. — Die soziale Gesetzgebung in Italien, von (Prof.) Filippo Virgilii (Siena). — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXX, 1897, Heft 21 u. 22: Zwei wichtige sozialpolitische Veranstaltungen (Schluß). — Aus dem Lande der Kopflosigkeit (Wiener Korrespondenz) — Christlich-sozial. — Stillstand der Sozialreform in Deutschland? — Ein energisches Wort zur Handwerkerfrage. — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Jahrg. XVIII, 1898, Januar: Mommsen und Jagić über den Kampf der Deutsch-Oesterreicher. — Die wahre Bastille, von Fr. Funck-Brentano. — Die Epilepsie Napoleons I., von C. Lombroso. — Deutsche Politik und englische Diplomatie in China, von M. v. Brandt. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. II, 1897, Dezember: Zur Frage des Anschlusses Deutschlands an die Internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums. — Geographische Namen als Handelsmarken, von Georgii. — Die deutsche Farbstoffindustrie im Kampfe mit der illoyalen Konkurrenz des Auslandes. — Der unlautere Wettbewerb. Verhandlungen des juristischen Kongresses zu Neapel, von M. Amar. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge. Jahrg. X, 1898, Heft 1: Aphorismen über die Gegenseitigkeitsgesellschaft. — Ausländische Lebensversicherungsgesellschaften in Holland. — Die Versicherung gegen indirekten Schaden. — Staatliche Schlachtviehversicherung in Sachsen. — Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück, XCI. Band, Heft 2, Februar 1898: Deutschland und der Weltmarkt, von Paul Voigt (Berlin). — Die Bedeutung Schellings für unsere Zeit, von (Priv.Doz.) A. Drews (Karlsruhe). — Grofsbetrieb und Handwerk vor 600 Jahren, von (Ass.) R. Martin (Berlin). — Politische Korrespondenz: Das Disziplinargesetz für die Privatdozenten. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXV, 1897, No. 11 u. 12: Welche Stellung ist in dem Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren?

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor (ORegR.) A. Geifsler. Jahrg. XLIII, 1897, Heft 3 u. 4 (ausgegeben im Januar 1898): Die Bewegung in den sächsischen öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern während der Jahre 1886—1895, von (Ass.) G. Lommatzsch. — Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämtlichen Städten Sachsens während des Jahrfünfts 1891—1895, von K. Ganzenmüller (1. Die Geburtenhäufigkeit, 2. Die Sterblichkeit). — Die Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895. Zweiter Abschnitt. Die Gewerbezählung. 1. Die landwirtschaftlichen Betriebe, von (OekR.) O. Sieber. — Die Bevölkerung des Königreichs Sachsen nach der Staatsangehörigkeit am 2. Dezember 1895, von (Ass.) G. Lommatzsch.

Zeitschrift etc. XLIII. Jahrg., 1897, Beilage: Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte Sachsens im Jahre 1893, von (Ass.) Rud. Martin: 1) Das statistische Material und seine Verwertung. 2) Das städtische Finanzwesen im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung. 3) Die Vermögenslage der Städte. 4) Der Gemeindehaushalt der Städte. — Statistische Mitteilungen über die im Königreich Sachsen seit dem Jahre 1833 eingeleiteten bezw. ausgeführten Grundstückszusammenlegungen, von (GRegR.) v. Bernewitz.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von (Prof.) J. Wolf (ord. Prof. d. Staatswissensch., Breslau) Jahrg. I (1898), Heft 1: Zur Einführung. — Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie, von J. Wolf (I). — Welt- und Handelspolitik, von Alex Peez (Wien). — Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, von (Prof.) Fr. Ratzel. — Das Adam Smith-Problem, von (Prof.) A. Oncken (Bern). — Alexis de Tocqueville et la démocratie libérale, par Numa Droz. — Wertvernichtung durch den Totenkult, von H. Schurtz.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Ueber frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile.

Von

Dr. Fr. Prinzing.

Die Höhe des Alters, in dem die meisten Ehen eingegangen werden, wird durch die körperliche Entwickelung, durch Sitten, Gesetze und wirtschaftliche Verhältnisse bedingt. Die Annahme, daß das Alter der Geschlechtsreife entsprechend der Entfernung vom Aequator ein höheres werde, ist in dieser allgemeinen Fassung nicht ganz richtig. Allerdings tritt sie bei den südlichen Völkern durchschnittlich früher ein als bei den nördlichen, doch auch bei den Samojeden sollen Mütter im Alter von 11—12 Jahren nichts Seltenes sein. Aber viel maßgebender für das Alter der Eheschließung als die Geschlechtsreife ist der Kulturzustand eines Volkes und die soziale Stellung, welche die Frau einnimmt und welche mit der Zunahme der Kultur sich überall verbessert. „Im allgemeinen kann man sagen, schreibt Ploß[1]), daß das Heiratsalter der Mädchen um so niedriger ist, auf je tieferer Stufe sozialer Kultur sich das betreffende Volk befindet."

Die Gesetzgeber haben seit alter Zeit eine untere Grenze für das Heiratsalter festgesetzt. Nach dem kanonischen Recht und verschiedenen während des Mittelalters giltigen Gesetzbüchern war es den Mädchen mit 12, den Knaben mit 14 Jahren gestattet zu heiraten. In der Gegenwart ist in Deutschland das 20. resp. 16. Jahr, in Oesterreich das 19. resp. 15., in England das 14. resp. 12. Jahr für Jünglinge und Jungfrauen das Alter des Eintretens der Ehemündigkeit. In Frankreich wurde dasselbe durch Napoleon auf das 18. resp. 15. Jahr festgesetzt, durch das Gesetz vom 20. Sept. 1892 wurde das frühere Alter der Ehemündigkeit (das 15. resp. 13. Jahr) wieder eingeführt. In Rußland ist es streng verboten, Mädchen unter 16 Jahren zu heiraten.

In den Kulturstaaten wird das Heiratsalter vor allem durch die

1) H. Ploß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, 5. Aufl. Herausg. v. M. Bartels, Leipzig 1897, Bd. I, S. 498.

Größe der Schwierigkeiten bestimmt, die sich den Bemühungen des Mannes entgegenstellen, wenn er sich selbständig machen will oder eine Anstellung oder Beschäftigung sucht, die die Gründung einer Familie gestattet. Auch in dieser Beziehung kann die Gesetzgebung frühzeitige Heiraten befördern oder einschränken, je nachdem sie die Neugründung von Geschäften und die dauernde Niederlassung an einem Orte erleichtert oder erschwert. Ganz unabhängig von der Gesetzgebung werden Frühheiraten häufig sein, wenn der Geschäftsgang ein guter ist und Neugründungen von Geschäften eine größere Aussicht auf Erfolg haben als in schlechten Zeiten. Daß der Militärdienst frühzeitiges Heiraten dem Manne erschwert, ist klar. Eine bedeutende Verzögerung der Ehe bringt auf dem Lande das Hofsystem mit sich, da der Sohn erst dann heiraten kann, wenn der Vater den Hof übergiebt oder stirbt.

Man hat sich gewöhnt, zum Vergleich der Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern das mittlere Heiratsalter zu berechnen, d. i. die Zahl, die durch Multiplikation der Eheschließenden jedes Lebensalters mit der Zahl ihrer Altersjahre, Addition dieser Produkte und Division durch die Gesamtzahl der Eheschließenden gewonnen wird. Nach einer Zusammenstellung Kollmanns[1]) war in den Jahren 1881—85 das mittlere Alter

	der Bräutigame	der Bräute
in Württemberg	31,3 Jahre	27,8 Jahre
„ Schweiz	30,9 „	27,8 „
„ Oesterreich	30,9 „	26,8 „
„ Belgien	30,6 „	27,7 „
„ Bayern	30,6 „	27,6 „
„ Schweden[2])	30.4 „	27,8 „
„ Dänemark[3])	30,1 „	27,2 „
„ Italien	29,9 „	25,1 „
„ Frankreich[3])	29,6 „	25,4 „
„ Preußen	29.4 „	27,1 „
„ Ungarn	28,6 „	23,4 „

Es kann als ein sicheres Zeichen großen Wohlstandes einer Bevölkerung angesehen werden, wenn viele frühzeitigen Ehen geschlossen werden könnn, ohne daß das Gedeihen dieser neugegründeten Familien dabei in Frage steht. „Ohne Zweifel", sagt v. Rümelin[4]), „darf es als das Gesunde, Normale und Erwünschte gelten, wenn von den im geschlechtsreifen Alter stehenden Personen eines Volkes eine möglichst große Zahl und möglichst bald nach dem Eintritt der vollen Geschlechtsreife zur Verehelichung gelangen kann, wenn möglichst wenige ihr Leben ohne den Segen einer eigenen Häuslichkeit hinzubringen haben. Jedenfalls ist es ein untrügliches Zeichen beengter und ungünstiger wirtschaftlicher Zustände oder der sinkenden Moralität eines Volkes, wenn Ehelosigkeit und späte Heiraten sehr zahlreich sind."

1) s. Stat. Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, 22. Heft, 1890.
2) 1882—86.
3) 1880—84.
4) v. Rümelin (v. Scheel), Bevölkerungslehre, in v. Schönberg's Handb. der polit. Oekon., 4. Aufl., Tübingen 1896, 1. Bd., S. 836.

„Jung gefreit, hat niemand gereut" ist ein altes Sprichwort, das in verschiedener Beziehung eine große Berechtigung hat. Denn wer noch jugendlich in die Ehe tritt, ist viel schmiegsamer und bildsamer, so daß die Gatten eher imstande sind, sich ineinander fügen zu lernen, ihre scharfen Ecken gegenseitig abzuschleifen, als bei älteren Gatten, bei denen dies meist nur auf dem Wege der Verstandesthätigkeit, nicht auf dem viel idealeren der gegenseitigen Hingebung erfolgt. Es ist ferner für den Mann von großem Wert, wenn er nicht zu lange mit der Gründung eines eigenen Hausstandes wartet oder warten muß und so den Gefahren des langen Junggesellentums für Leib und Seele entgeht. Daß natürlich die Erziehung der Kinder eine vollständige sein wird, wenn beide Eltern in der Lage sind, ihnen bis zur Vollendung ihrer Ausbildung zur Seite zu stehen, bedarf keiner weiteren Ausführung, denn die Trennung der Ehe durch den Tod wird bei Gatten, die in höheren Jahren heiraten, voraussichtlich früher eintreten als bei den in jugendlichem Alter heiratenden.

Es wäre aber ganz unrichtig, deshalb annehmen zu wollen, daß die Ehen um so besser ausfallen müßten, je früher sie geschlossen werden. Vielmehr hat auch dies seine Grenzen; es soll in dem Folgenden nachgewiesen werden, welche Folgen frühzeitige Heiraten für das Wohl der Familie, für die Gesundheit beider Gatten an Leib und Seele und für die Lebensfähigkeit der Nachkommenschaft mit sich bringen. Es wird damit zugleich ein kleiner Beitrag zur Familienstatistik geliefert, deren weitgehende Bedeutung für die Kenntnis unserer sozialen Zustände neuerdings oft hervorgehoben wurde.

Man versteht unter frühzeitigen Heiraten diejenigen, welche von Männern unter 25, von Frauen unter 20 Jahren eingegangen werden. Zunächst werden wir uns einen Ueberblick über die Häufigkeit derselben in den europäischen Staaten, vor allem in Deutschland, verschaffen. Leider fehlt, wie auf so manchem Gebiet, auch hier eine deutsche Reichsstatistik und man ist auf die Veröffentlichungen der einzelnen Bundesstaaten angewiesen, die aber keine gleichmäßige Altereinteilung zur Grundlage haben. Auch hat sich in den einzelnen Bundesstaaten die Ehegesetzgebung vor der Einigung des Deutschen Reiches recht verschieden gestaltet.

In Preußen konnten vor dem Jahre 1872 Männer nach dem Allgemeinen Landrecht nach beendigtem 18., Frauen nach beendigtem 14. Jahre heiraten, wobei Ausnahmen zulässig waren; nach den in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und der freien Stadt Frankfurt geltenden Bestimmungen durften die Männer nicht vor dem 18., die Frauen nicht vor dem 15. Jahre heiraten. Durch das preußische Gesetz vom 21. September 1872 wurden diese Verschiedenheiten beseitigt und allgemein als untere Grenze des Heiratsalters das zurückgelegte 18. resp. 14. Lebensjahr eingeführt und Ausnahmen nicht mehr zugelassen. Nach dem deutschen Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 endlich muß der Mann das 20., die Frau das 16. Jahr vollendet haben, bei Heiraten in jüngeren Jahren ist Dispensation notwendig, aber von der Einwilligung des Vaters, der Mutter

oder des Vormunds abhängig. Es ist natürlich, daß die Zahlen der unter 20 Jahren heiratenden Männer auf Einführung des letzteren Gesetzes hin erheblich herabgingen.

Von je 100 Eheschließenden jeden Geschlechts waren in Preußen durchschnittlich weniger als 20 Jahre alt:[1])

	m.	w.
1867—74	1,24	10,67
1875	0,94	12,22
1876—80	0,18	9,21
1881—85	0,08	8,48
1886—90	0,06	8,16
1891—92	0,08	8,59
1893—96	0,08	8,95

Wie eingreifend die Wirkung der Gesetzgebung auf die frühzeitigen Heiraten war, geht aus diesen Zahlen deutlich hervor. In den einzelnen Provinzen Preußens wechselt die Neigung der Bevölkerung hierzu beträchtlich; vor allem wird durch die Gewohnheit der Slaven, möglichst bald eine Ehe einzugehen, die größere Zahl frühzeitiger Heiraten in den östlichen Provinzen bedingt. Von besonderem Einfluß ist ferner die Alterszusammensetzung der Bevölkerung; da, wo viele junge Männer der Altersklasse von 20—25 Jahren vorhanden sind, werden verhältnismäßig mehr frühzeitige Ehen geschlossen werden als anderswo. Es sind hierdurch wenigstens teilweise die zahlreichen Frühheiraten in den Industriebezirken zu erklären; es besteht aber außerdem bei der Arbeiterbevölkerung wie überhaupt bei den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten, schon infolge der geringeren Ansprüche, eine große Neigung früh in die Ehe zu treten. Die Zahlen der vor dem 20. Lebensjahre heiratenden Männer sind zu klein, um bestimmte Schlüsse über die Neigung der Männer zu Frühheiraten in den einzelnen preußischen Provinzen ziehen zu können; in den Jahren 1876—80 [2]) kamen solche vorzeitige Heiraten am meisten in den Provinzen Westpreußen (0,37 Proz. der eheschließenden Männer) und Ostpreußen (0,31 Proz.), im Regierungsbezirk Oppeln (0,27 Proz.) und in der Provinz Posen (0,25 Proz.) vor. Auch in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover sind sie noch verhältnismäßig zahlreich, während sie in den westlichen Provinzen und namentlich im Stadtkreis Berlin (0,01 Proz.) selten sind. Ein weiteres Eingehen auf die Heiraten der Männer im Alter von 20—25 Jahren in Preußen ist leider nicht möglich, da die preußische Statistik nur Angaben für die Altersperiode von 20—30 Jahren bietet. Doch ist in Preußen nach den Ergebnissen der Volkszählungen sicher eine erhebliche Zunahme der Heiraten von Männern im Alter von 20 bis 25 Jahren vorhanden. Es wurden bei der Volkszählung von 1871 im Deutschen Reich 2406 männliche Verheiratete unter 20 Jahren gezählt; diese Zahl war 1880 auf 2007, 1890 auf 1080 zurückgegangen.

1) Nach v. Fircks, Rückblicke auf die Bewegung der Bevölkerung im preufs. Staate in Preufs. Stat., Bd. 48, 1879, S. 160, u. Bodio, Movimento della popol. in alc. stat. d'Europa e d'America. P. I. Matrimoni e nascite 1874—92 in Bullet. de l'Inst. internat. de stat., Bd. 7, Heft 2, 1894.

2) Stat. des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 44, 1892, S. 52.

Dagegen hat sich die Zahl der männlichen Verheirateten von 20—25 Jahren gleichmäßig vermehrt, von 93046 im Jahre 1871 auf 150775 in 1880 und 166109 in 1890. Es hat demnach die Zahl der verheirateten Männer im Alter von 20—25 Jahren in Deutschland von 1871—1890 um 78 Proz. zugenommen, während die gleichaltrige gesamte Bevölkerung sich nur um 28 Proz. vermehrt hat.

Die Zahlen der weiblichen Heiraten unter 20 Jahren gestatten wegen ihrer Größe eher sichere Schlußfolgerungen. Weitaus die größte Anzahl vor dem 20. Lebensjahre heiratender Mädchen hat Posen, wo in den Jahren 1876—80 durchschnittlich 18,5 Proz. der weiblichen Eheschließenden dasselbe noch nicht erreicht hatten. Dann folgen Westpreußen und der Regierungsbezirk Oppeln (mit 14,3 und 14,0 Proz.) Der Regierungsbezirk Arnsberg mit seiner überwiegenden Industriebevölkerung hat ebenfalls sehr viele Frühheiraten (12,7 Proz.). In den übrigen Provinzen schwanken die Zahlen zwischen 9,0 Proz. (Hessen-Nassau) und 4,9 Proz. (Hohenzollern).

Unter den übrigen deutschen Bundesstaaten zeichnet sich Bayern durch intensive Schwankungen aus, da hier die Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten sich ganz erheblich verändert hat. Bis zum Jahre 1868 war es in Bayern unmöglich, nur auf Lohnerwerb hin sich niederzulassen; mit dem Fallen dieser Schranken infolge des in diesem Jahre erlassenen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt steigerte sich die Zahl der Ehen beträchtlich und das durchschnittliche Heiratsalter des Mannes sank bald um mehr als ein Jahr, das des Weibes um anderthalb Jahre. Ebensoviel trug hierzu die im Jahre 1868 in Bayern eingeführte Gewerbefreiheit bei. Doch gewöhnte sich die Bevölkerung nicht sofort an die gebotene Freiheit und in den ersten Jahren waren die frühzeitigen Heiraten noch recht selten; erst vom Jahre 1882 an nahmen sie rasch zu. Es standen in Bayern [1]) von je 100 Heiratenden jeden Geschlechts im Alter von

	—20 m. Geschl.	20—25 Jahren m. Geschl.	—20 Jahren w. Geschl.
1874—75	0,16	17,87	5,54
1876—80	0,13	20 65	7,22
1881—85	0 49	26.45	9,81
1886—90	0 54	28 58	10,83
1891—92	0,46	30 36	10,63
1893—95	0,51	31,49	11,02

Im Königreich Sachsen sind die Reihen nicht so gleichmäßig; hier tritt mit dem Jahre 1880 eine Abnahme der eheschließenden Männer unter 20 Jahren, eine Zunahme derer von 20—25 Jahren und wieder eine Abnahme der Heiraten der unter 20 Jahre alten Mädchen ein. Es standen von je 100 Heiratenden im Alter von

	—20 m. Geschl.	20—25 Jahren m. Geschl.	—20 Jahren w. Geschl.
1876—79	0.74	30,49	13,38
1880	0,04	37,72	8.50
1881—85	0,03	38 34	8,21
1886—90	0 03	38,80	7,65
1891—92	0,03	38,67	8,21

1) Diese Zahlen sind wie die folgenden Bodio l. c. entnommen.

In Württemberg ist die Zahl der früh heiratenden Männer im Jahre 1877 beträchtlich gestiegen und von da an, abgesehen von kleinen Steigerungen, annähernd gleich geblieben; die Zahl der heiratenden Mädchen unter 20 Jahren hat sich in diesem Jahre ebenfalls beträchtlich gehoben, hat im Jahre 1889 ihre größte Höhe erreicht und ist von da an langsam wieder gesunken. Es standen von je 100 Heiratenden jeden Geschlechts im Alter von

	—25 Jahren Männer	—20 Jahren Frauen
1874—76	13,38	3,80
1877—80	17,86	5,82
1881—85	17,62	4,64
1886—90	17,51	4 21
1891—95	17,87	3,58

Man sollte glauben, annehmen zu dürfen, daß eine prozentuale Zunahme der Heiraten in jüngeren Jahren einer Steigerung der Heiratsziffer überhaupt entsprechen müsse, und daß somit die allgemeine wirtschaftliche Lage, die Höhe der Brotpreise, Löhne u. s. w. die Zahlen derselben bedinge. Dies ist aber nicht durchgehends der Fall, wie schon v. Rümelin betont hat[1]). Nach der ungemeinen Steigerung der Eheschließungen in Deutschland im Anschluß an den Krieg 1870—71 nehmen dieselben allerorts in der zweiten Hälfte der 70er Jahre ab und erreichen ihren niedersten Stand in Preußen im Jahre 1881, in Sachsen 1878, in Bayern 1880, in Württemberg 1883. Während die Schwankungen der Heiratsziffern in den beiden ersten Staaten nicht sehr bedeutend waren, gingen diese in Bayern und Württemberg ganz beträchtlich zurück und nahmen erst im Jahre 1890 wieder etwas zu; trotzdem sehen wir einen ganz gegenteiligen Verlauf in der Zunahme der Frühheiraten in Bayern, einen ganz davon unabhängigen in Württemberg, und in Sachsen, trotz der ziemlich gleichbleibenden Heiratsziffer eine ganz bedeutende Zunahme der frühen Eheschließungen. Man muß demnach annehmen, daß auch bei weniger günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen die jungen Leute nicht überlegen, ob ihre Mittel zur Gründung einer Familie ausreichen.

Die beträchtliche Steigerung der Frühheiraten in den deutschen Staaten ist, soweit sie nicht durch Aenderungen in der Gesetzgebung bedingt wird, darauf zurückzuführen, daß Deutschland mehr und mehr zum Industriestaat sich ausbildet und durch das Zusammenströmen vieler junger Leute die Frühheiraten befördert werden. Um nicht zu weitschweifig zu werden, muß ich hier darauf verzichten, diese Beziehungen weiter auszuführen und auf Vergleiche der allgemeinen Heiratsziffern mit den Frühheiraten näher einzugehen; es müßten hierbei die Prozentzahlen der letzteren durch die Heiratskoëfficienten der betreffenden Altersklasse (also der Zahl der Heiratenden auf 1000 Personen derselben) ersetzt werden, weil nur so ein richtiges Maß für die Zu- oder Abnahme der Frühheiraten gegeben wird.

1) l. c. S. 887.

In den übrigen europäischen Staaten ist die Häufigkeit der Frühheiraten eine ungemein verschiedene, und es zeichnen sich durchaus nicht gerade die südlichen Staaten durch die größte Häufigkeit derselben aus. Beim männlichen Geschlecht thun dies vielmehr Rußland und England. Nach den Berechnungen Bodio's läßt sich die folgende Reihenfolge für die außerdeutschen Länder aufstellen. Es standen nach Mittelzahlen aus den Jahren 1887—91 unter 100 heiratenden Männern im Alter von

	—20 Jahren	20—25 Jahren	zusammen unter 25 Jahren
in Rufsland	32,01	34,11	66,12
„ England und Wales	2,14	42,41	44,55
„ Schottland	2,54	35,62	38,16
„ Italien	2,63	31,55	34,18
„ Irland	2,46	31,17	33,63
„ den Niederlanden	—	—	30,95
„ Norwegen	1,79	26,48	28,27
„ der Schweiz	1,01	26,29	27,30
„ Belgien	—	—	27,04
„ Schweden	0,15	26,68	26,83
„ Frankreich	1,90	24,58	26,48
„ Ungarn[1])	—	—	(25,95)
„ Dänemark	—	—	25,22
„ Oesterreich[1])	—	—	(17,19)

Sachsen muß in dieser Reihe nach England, Bayern nach den Niederlanden, Württemberg nach Oesterreich eingereiht werden. Ganz enorm ist die Zahl der vor dem 20. Lebensjahr heiratenden Männer in Rußland; zwei Drittel aller Heiratenden haben dort das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt. Sehr bedeutend ist ferner die Zahl der Frühheiraten in Großbritannien und Irland, ebenso in Sachsen; der Zusammenhang dieser Erscheinung mit der industriellen Entwickelung der genannten Länder ist klar. Doch ist in England und Schottland, weniger in Irland, ein gleichmäßiger Rückgang der Frühheiraten zu bemerken, entgegen der in Deutschland beobachteten Zunahme derselben. In den Jahren 1874—76 waren von 100 heiratenden Männern in England und Wales 51,92 Proz. im Alter von unter 25 Jahren, in Schottland 42,99 Proz. in Irland 31,21 Proz. In den beiden ersten Staaten gingen diese Prozentsätze langsam auf die obengenannten Zahlen zurück, während in Irland bis zum Anfang der 80er Jahre die Zahl der Frühheiraten zunahm und dann langsam und nur ganz wenig zurückging. In Rußland sieht man bis zum Jahre 1878 eine ganz beträchtliche Zunahme der Frühheiraten, von da ab ein gleichmäßiges Fallen derselben. In Norwegen, Holland, der Schweiz, Frankreich und Italien ist ihre Zahl in den letzten 2 Jahrzehnten ziemlich stationär geblieben. Belgien, Dänemark und Schweden zeigen eine mehr oder weniger gleichmäßige Zunahme derselben. In Oesterreich-Ungarn, dessen Zahlen sich mit denen anderer Länder nicht recht vergleichen lassen, weil für die Heiratenden andere Altersklassen gewählt sind,

1) Die Zahlen beziehen sich auf das Alter von unter 24 Jahren.

bleiben die Verhältnisse von 1874 bis zum Jahre 1888 ziemlich gleichmäßig; im Jahre 1889 nahmen die Frühheiraten der Männer (nicht der Frauen) beträchtlich ab.

Die Länder mit zahlreichen Frühheiraten der Männer stehen nicht alle zugleich auch in Betreff derer der Frauen obenan. Es standen nach Mittelzahlen aus den Jahren 1887—1891 unter 100 weiblichen Heiratenden im Alter von unter 20 Jahren

in	Rußland	56,35 Proz.	in	Bayern	10,73 Proz.
„	Ungarn	36,73 „	„	Preußen	8,13 „
„	Italien	23,35 „	„	Norwegen	7,94 „
„	Frankreich	20,52 „	„	Sachsen	7,65 „
„	Oesterreich	17,33 „	„	Dänemark	7,37 „
„	Irland	11,83 „	„	Schweiz	7,21 „
„	Schottland	11,64 „	„	Schweden	6,36 „
„	England	11,06 „	„	Württemberg	4,01 „

Es sind nach dieser Zusammenstellung beim weiblichen Geschlecht viel weniger die sozialen Faktoren wirksam als die nationalen Gebräuche und die zeitliche Verschiedenheit in der Entwickelung der weiblichen Jugend. Man kann daher die Heiraten slavischer oder südländischer Mädchen im Alter von 18 oder 19 Jahren nicht als frühzeitige in unserem Sinne bezeichnen. Bei den zahlreichen Frühheiraten in Rußland ist ferner zu beachten, daß die jungen Ehepaare nicht zugleich ein eigenes Hauswesen gründen, sondern daß die Frau zu den Schwiegereltern zieht und hier oft nur die Stellung einer Magd einnimmt. Ueberall, wo das germanische Element vorherrscht, sind Heiraten der Mädchen unter 20 Jahren erheblich seltener, am wenigsten in England, entsprechend der Neigung des männlichen Geschlechts, frühzeitig eine Familie zu gründen. Die Zahlen der weiblichen Heiraten unter 20 Jahren sind viel geringeren Schwankungen unterworfen als die der Heiraten von Männern unter 25 Jahren; auch kann eine Zunahme der letzteren neben einer Abnahme der ersteren einhergehen und umgekehrt. Ein erheblicher Rückgang der weiblichen Frühheiraten ist nur für England und Sachsen zu verzeichnen; für Sachsen sind die Ziffern oben angegeben; in England und Wales ging der Prozentsatz von 14,94 Proz. in den Jahren 1874—1876 auf 11,06 Proz. in 1887—1891 zurück. Ganz besonders stark ist hier der Rückgang der Heiraten von Mädchen unter 18 Jahren; diese betrugen 1874—1876 1,44 Proz. aller weiblichen Heiraten und 1887—1891 nur 0,82 Proz. Beträchtlich zugenommen haben die frühen Heiraten der Mädchen in Bayern, wo der Prozentsatz derselben von 5,54 in 1874—1875 auf 10,63 in 1891—1892 gestiegen ist. Ganz niedrig sind die Zahlen der frühen Heiraten des weiblichen Geschlechts in Württemberg. In Frankreich sind in den letzten 2 Jahrzehnten keine erheblichen Verschiebungen, nur eine kleine Zunahme in den Jahren vor und nach 1880 zu konstatieren.

Der Zeitpunkt, in dem die Mädchen zum Heiraten kommen, wird mehr von ihrer körperlichen Entwickelung und den Besitz eines eigenen Vermögens, als von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der

sozialen Stellung des Mannes bedingt. Vom Manne dagegen wird gefordert, daß er eine selbständige Stellung einnimmt, oder wenigstens, daß er eine eigene Wohnung bezahlen und eine Familie ernähren kann. Diese Bedingungen werden in Industriebetrieben von ihm auch beim Fehlen eines eigenen Vermögens ohne Zweifel viel schneller erreicht werden, als in landwirtschaftlichen und es ist daher leicht erklärlich, daß in Industriestaaten die Frühheiraten viel häufiger sind.

Leider sind wir nicht in der Lage, die Frühheiraten in Deutschland nach der sozialen Stellung des Mannes einer statistischen Untersuchung zu unterziehen; es gäbe gewiß ein interessantes Bild, wenn es uns möglich wäre, diese Unterschiede bei den einzelnen Ständen näher kennen zu lernen. Was wir sicher wissen, ist vor allem, daß die wohlhabenden und gebildeten Bevölkerungsschichten viel später zur Ehe schreiten als die Fabrikarbeiter, Tagelöhner und kleinen Gewerbetreibenden. In England war 1886 das durchschnittliche Heiratsalter

	männl. Geschl.	weibl. Geschl.
der Bergarbeiter	24.06	22.46
„ Textilarbeiter	24.38	23,43
„ gew. Arbeiter	25.56	23.66
„ Ladeninhaber	26,67	24,22
„ Landwirte	29.23	26,91
„ liberalen Berufe u. Kapitalisten	31.22	26,40

Auch für Preußen liegen Berechnungen des mittleren Heiratsalters der einzelnen Berufsarten vor [1]), nach den Eheschließungen von 1881—86, wobei noch die Verschiedenheiten von Stadt und Land mitberechnet wurden. Leider fehlt die Gliederung in den einzelnen Berufsarten nach Selbständigen, Angestellten und Arbeitern. Das durchschnittliche Heiratsalter der Männer in dieser Zeit war 29,49, das der Frauen 26,27 Jahre. Es würde zu weit führen, wenn hier alle Berufsarten herangezogen würden; es sollen nur für einige der wichtigeren die Zahlen wiedergegeben werden. Das mittlere Heiratsalter der Männer jeden Berufs war in dieser Zeit

	im Staat	in den Städten	in den Landgemeinden u. Gutsbezirken
1. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	27,57	27.85	27,50
2. Feldarbeiter ohne nähere Bezeichnung	27.67	27,79	27.52
3. Metallverarbeitung	28,04	27,93	28,19
4. Baugewerbe	28.64	28,86	28,47
5. Erziehung u. Unterricht	29,00	30,29	28,04
6. Tagelöhner (ohne die ländlichen)	29.40	29 42	29,03
7. Landwirtschaft, Viehzucht etc.	29,61	31,57	29.48
8. Textilindustrie	30.02	30,09	29,96
9. Handel u. Versicherungswesen	30,94	30.91	31,03
10. Gesundheitspflege u. Krankendienst	31,76	31,96	31,19
11. Kirche u. Gottesdienst	32.48	32,61	32.29
12. Beamte u. Verwaltung, Justiz etc.	33,41	33,09	34.47

„Der Berufs- bezw. Erwerbszweig des Mannes", schreibt v. Fircks hierzu, „bedingt unter Umständen die Verheiratung aus wirtschaftlichen

1) s. v. Fircks, Die Berufs- u. Erwerbsthätigkeit der eheschließenden Personen u. s. w. in der Zeitschr. des preuß. stat. Bür., 1889, Bd. 29, S. 164.

Rücksichten, schiebt jedoch andererseits auch den Zeitpunkt der Eheschließung in vielen Fällen weiter hinaus, wenn die Berufsvorbereitung eine lange Zeit beansprucht und nach deren Beendigung noch viele Jahre verstreichen, bevor die Berufsausübung die zur standesgemäßen Erhaltung einer Frau und Führung einer selbständigen Hauswirtschaft erforderlichen Mittel gewährt." Durchgehends ist das mittlere Heiratsalter in den Städten ein höheres als auf dem Lande, mit Ausnahme der im Handel und Versicherungswesen Beschäftigten und der Beamten, die auf dem Lande weniger Gelegenheit zu einer standesgemäßen Verheiratung finden.

Für das weibliche Geschlecht läßt sich die Trennung nach dem Beruf nicht mit Erfolg durchführen, da viele bei ihrer Verheiratung keinen Beruf hatten, sondern im Elternhause lebten. Eine Unterscheidung nach dem Beruf des Mannes, dem sie folgen, oder des Vaters liegt nicht vor. Das mittlere Heiratsalter in den 5 größten Gruppen bei v. Fircks ist bei den

	im Staat	in den Städten	in Landgemeinden u. Gutsbezirken
1. Fabrikarbeiterinnen ohne nähere Bezeichnung	24,62	24.53	24.75
2. Frauen ohne Beruf u. Erwerb (Haustöchter)	25,35	25,93	25.00
3. Dienst- oder Hausmädchen	25.36	25,83	25,11
4. Näherinnen und Putzmacherinnen	25,98	25,92	26.13
5. Tagelöhnerinnen, Arbeiterinnen	29,85	29,62	29,97

Man sieht, daß bei den 4 ersten Berufsarten nur geringe Unterschiede im Heiratsalter sich zeigen; die hohe Zahl der 5. Gruppe ist auf die zahlreichen Witwen zurückzuführen, die nach dem Tode des Mannes gezwungen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, und die, sobald ihnen Gelegenheit geboten wird, wieder in den Stand der Ehe treten. Aus der Vergleichung der Aufstellung nach einzelnen Geburtsjahren für die Haustöchter und die Tagelöhnerinnen (l. c. S. 186 f.) geht dies deutlich hervor.

Auch aus der deutschen Berufszählung von 1895 lassen sich einige Anhaltspunkte für die Verschiedenheit des Heiratsalters in den einzelnen Berufsarten und je nach der Stellung im Beruf gewinnen, freilich nicht direkt. Es werden in derselben die Zusammenstellungen nach dem Familienstand in drei Altersgruppen getrennt, von denen die unterste die Personen unter 30 Jahren umfaßt. Da es nun in Deutschland der verheirateten Männer unter 20 Jahren nur ganz wenige sind (nach der Volkszählung von 1890 nur 0,1 Proz. der unter 30 Jahren verheirateten Männer), so kann man ohne erheblichen Rechenfehler die Verheirateten unter 30 Jahren auf die Altersklasse von 20—30 Jahren beziehen; denn bei der ungleichmäßigen Vertretung der Erwerbsthätigen unter 20 Jahren bei den einzelnen Berufsarten erhält man so viel eher vergleichbare Werte, als wenn man die Verheirateten unter 30 Jahren auf die Erwerbsthätigen unter 30 Jahren bezieht [1]).

1) s. Ergebnisse der Berufszählung 1895 in Vierteljahrschr. z. Stat. des Deutsch. Reichs, 1897, Ergänzungsheft 2.

Berufsabteilung	20—30 J. alte m. Erwerbsthätige	davon verheiratet	in % der Erwerbsthätigen
Landwirtschaft	1 050 585	291 596	= 27,7
Industrie	1 826 209	649 386	= 35,5
Handel u. Verkehr	425 169	136 561	= 32,1
Lohnarbeit wechselnder Art	43 344	20 210	= 46,6
Armee u. Marine	562 143	15 554	= 2.7
Sonstiger öff. Dienst u. freie Berufsarten	135 803	33 103	= 24.3
Zusammen	4 043 253	1 146 410	= 28,3

In der nächsten Zusammenstellung sind die Zahlen nach der Stellung im Berufe berechnet (nur für die 3 ersten Gruppen); es werden Selbständige (a), Angestellte (b) und Arbeiter (c) unterschieden.

		20—30 J. alte m. Erwerbsthätige	davon verheiratet	in % der Erwerbsthätigen
Landwirtschaft	a	148 618	120 009	= 80,7
	b	17 622	2 991	= 16,9
	c	884 345	168 596	= 19,0
Industrie	a	222 626	139 262	= 62,5
	b	73 272	19 477	= 26,6
	c	1 530 311	490 647	= 32,6
Handel und Verkehr	a	70 527	42 744	= 60.6
	c	84 974	15 977	= 18.8
		269 668	77 840	= 28,8

Man sieht, daß die Unterschiede in den Prozentzahlen der verheirateten Männer unter 30 Jahren je nach Beruf und sozialer Stellung recht erhebliche sind. Vor allem fällt die hohe Zahl der Verheirateten unter den Lohnarbeitern wechselnder Art auf, demjenigen Teil der Bevölkerung, welcher den unsichersten Verdienst hat. Daß der Prozentsatz der Verheirateten bei den selbständigen Erwerbsthätigen von 20 bis 30 Jahren ein hoher ist, im Verhältnis zu dem der Angestellten und Arbeiter ist ohne weiteres zu erklären. Bedeutend ist dieser Unterschied bei der Landwirtschaft, zu deren Betrieb eine Hausfrau dringend notwendig ist; viel geringer ist der Unterschied bei der Industrie, da hier auch der Arbeiter schon frühe, selbst bei ungenügenden Existenzbedingungen, das Bedürfnis fühlt, eine Ehe einzugehen. Man wird übrigens nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß gerade die am wenigsten Besitzenden unter den selbständigen Erwerbsthätigen am frühesten eine Ehe eingehen, die kleinen Bauern, Handwerker und Ladenbesitzer; doch ist dies aus der Berufsstatistik nicht zu ersehen.

In der Altersperiode von 30—50 Jahren sind die Unterschiede bereits ausgeglichen; es sind z. B. von allen männlichen Erwerbsthätigen in der Landwirtschaft in dieser Altersperiode verheiratet 82,64 Proz., in der Industrie 86,02, im Handel und Verkehr 84,78, in Lohnarbeit wechselnder Art 85,16, in Armee und Marine 67,97, sonstigen öffentlichen und freien Berufen 78,21 Proz. Von den Selbständigen sind auch in dieser Altersperiode mehr verheiratet als von den Angestellten und Arbeitern, namentlich gilt dies von den in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Es müssen hier noch die Untersuchungen Rubins und Wester-

gaards[1]) erwähnt werden, welche 11549 in den Jahren 1878/82 in Kopenhagen und 6353 in derselben Zeit in den Landdistrikten Fünens getraute Paare nach fünf Gesellschaftschichten gliederten. Diese Schichten sind bei den Trauungen in Kopenhagen: 1) Beamte, Anwälte, Aerzte u. a. den liberalen Berufen Angehörige, Fabrikanten, Kaufleute etc.; 2) kleine Handwerker und Gewerbetreibende, Kleinhändler, Schankwirte etc.; 3) Lehrer, Musiker, Handelskommis etc.; 4) Kellner, Dienstboten, Ausgänger etc.; 5) Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Matrosen, Tagelöhner etc. Die 1. Gruppe entspricht den Wohlhabenden, die 2. und 3. dem Mittelstand, die 4. und 5. den Unbemittelten.

	Mittleres Heiratsalter		von 100 heiratenden Männern stehen im Alter von	
	m.	w.	—25 Jahren	—20 Jahren
1. Gruppe	33.9	27,0	6,4	7.2
2. „	33.6	28 6	6,3	5,9
3 „	30.7	27,0	17.8	7.9
4. „	29.3	27,2	22.0	5.0
5 „	28.8	27,5	32.6	5.9
Zusammen	30,2	27,6	23.1	6,0

„Was also — ökonomisch betrachtet — das Eintreten der Junggesellen in die Ehe bestimmt, ist nicht die Frage des absoluten, sondern des relativen Vermögens, eine Familie zu unterhalten. Je höher sie emporkommt, desto zaghafter steht die Bevölkerung der Beantwortung der Frage gegenüber, ob sie imstande ist, den Familienunterhalt zu beschaffen, welchen die betreffende Gesellschaftsklasse als notwendig erachtet, um ihre Anforderungen an das Leben aufrecht zu erhalten“ (l. c. S. 48). In der obigen Tabelle sind die Zahlen für die Frauen nach dem Beruf des Mannes berechnet. Für sie bestehen diese sozialen Unterschiede in dem Zeitpunkt des Eingehens einer Ehe nicht; wir haben schon oben Gelegenheit zu dieser Beobachtung gehabt.

Die Eheschließenden der Landdistrikte Fünens werden in 7 soziale Gruppen eingeteilt: 1) Beamte, Gutsbesitzer, Kapitalisten etc.; 2) Handwerker, Kaufleute, Seeleute, Fischer etc.; 3) Schullehrer, Bedienstete; 4) Hüfner und Halbhüfner; 5) Häusler mit Feld; 6) Häusler ohne Feld, Tagelöhner; 7) Hausgesinde u. s. w. Das durchschnittliche Heiratsalter war

	m.	w.
in der 1. Gruppe	33.5	26.1
„ „ 2. „	30.9	28,3
„ „ 3. „	31,7	27,3
„ „ 4. „	33,7	28,6
„ „ 5. „	37.4	32.4
„ „ 6. „	32,7	30,6
„ „ 7. „	29.2	28,3
Zusammen	32,0	29.0

Die 1.—3. Gruppe umfaßt die Landbevölkerung ohne den Bauernstand; die erste, die unabhängigste und bestsituierte hat das höchste

1) M. Rubin u. H. Westergaard, Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung der Bevölkerung. Jena 1890.

mittlere Heiratsalter. Die 4.—7. Gruppe ist der eigentliche Bauernstand, und auch hier sehen wir bei den großen Bauern die Gewohnheit des späten Heiratens.

Nachdem wir uns so über die Häufigkeit der frühen Heiraten in den einzelnen Ländern orientiert und die sozialen Bedingungen kennen gelernt haben, die sie befördern, wollen wir uns mit den Wirkungen derselben auf den einzelnen, die Familie und die Gesellschaft befassen, aber nur insoweit, als dieselben statistisch untersucht werden können.

Am wenigsten ist dies bei ihren günstigen Wirkungen möglich. Daß frühe Heiraten für den Mann solche haben werden, ist schon oben berührt worden; aber sie können nur da in Betracht kommen, wo die Existenzbedingungen für eine Familie gegeben sind und der Charakter des Mannes derart entwickelt ist, daß ein dauerndes gutes Verhältnis in der Ehe soweit, als dies eben möglich ist, verbürgt wird. Der Mann wird den mannigfachen Gefahren des Junggesellenlebens, die hauptsächlich im Wirtshausbesuch und dem damit häufig verbundenen Verkehr mit zweideutigen Persönlichkeiten oder der dadurch gegebenen Gelegenheit zu Gesetzesübertretungen zu suchen sind, entrissen und die Regelung des Geschlechtslebens hält ihn von mancherlei Excessen ab, die für die körperliche Gesundheit oft verhängnisvoll werden. Alles dies sind aber Verhältnisse, die sich statistisch nur schwer oder gar nicht ausdrücken lassen.

Einen großen sozialen Vorteil hat die Zunahme der Frühheiraten in manchen Ländern mit sich gebracht, die Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten. Dies sehen wir besonders in Bayern, wo diese früher so ungemein zahlreich waren. Es war daselbst [1])

	das mittlere Heiratsalter		der Prozentsatz der unehelichen Geburten
	m.	w.	
1835—60	32,4	29,4	21.18
1862—68	32.7	29,5	22.19
1879—88	30,9	27,3	13,60

Nicht in allen Ländern läßt sich dieses gegenseitige Verhältnis nachweisen; dasselbe ist anderswo sogar ein entgegengesetztes; denn die Zahl der unehelichen Kinder ist noch von vielen anderen Faktoren abhängig. So sehen wir seit 1874 in England und Schottland neben einer Abnahme der frühzeitigen Heiraten zugleich eine Abnahme der unehelichen Geburten, in Oesterreich-Ungarn dagegen eine Zunahme derselben; bei gleichbleibender Zahl der Frühheiraten sehen wir in Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich ein Gleichbleiben der Zahl der unehelichen Geburten, in Italien dagegen eine kleine Zunahme; bei einer Zunahme der Frühheiraten nehmen die unehelichen Geburten in Dänemark ab, in Belgien zu. In Preußen und Sachsen ist die Zahl der unehelichen Kinder in den letzten zwei Jahrzehnten keinen erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen, in Württemberg trotz einer Zunahme der frühzeitigen Heiraten der Männer größer geworden.

1) s. Beitr. zur Stat. des Kgr. Bayern, Heft 56.

Sollen die einzelnen Provinzen und Bezirke in betreff der Zahl der unehelichen Geburten miteinander verglichen werden, so kann das nur geschehen, wenn Verhältniszahlen zu den gebärfähigen Ledigen berechnet werden. Die folgende Tabelle enthält dieselben für die preußischen Provinzen in den Jahren 1872—1880; es werden hiermit die mittleren Heiratsziffern aus den Jahren 1881—1886 verglichen, wegen Mangels anderer Berechnungen. Diese Vergleichung zweier verschiedener Perioden kann wohl stattfinden, da diese Verhältnisse in so kurzer Zeit nur geringen Veränderungen unterworfen sind.

	Mittleres Heiratsalter m.	1881—1886[1]) w.	Auf 100 Ledige im Alter von 15—50 Jahren kamen 1872—1880 uneheliche Geburten[2])
Ostpreußen	29,48	27,24	3,2
Westpreußen	29,18	26.12	3.0
Berlin	30,00	27,05	3.7
Brandenburg	29.18	26,02	3,5
Pommern	28,85	26.08	3.4
Posen	29,07	25.61	2,5
Rgb. Breslau, Liegnitz	29.88	26.59	3 8
„ Oppeln			2,2
Sachsen	28,70	25,56	3,4
Schleswig-Holstein	29,80	26.55	2.8
Hannover	29 95	26.08	2,0
Westfalen	29,65	25.95	1,0
Hessen-Nassau	29,43	25,84	1,7
Rheinprovinz	29.69	26,48	1.1
Hohenzollern	31.60	27,64	2.9
Kgr. Preußen	29 49	26,27	2,6

Eine Uebereinstimmung in der Weise, daß etwa in den Provinzen, in denen das mittlere Heiratsalter ein höheres ist, auch die unehelichen Geburten häufiger wären, ist aus dieser Zusammenstellung nicht zu ersehen, vielmehr geht aus dieser deutlich hervor, daß die Häufigkeit der unehelichen Geburten noch von vielen anderen Faktoren abhängt als von der Möglichkeit früh heiraten zu können, und daß der die Zahl der unehelichen Geburten sicher vermindernde Einfluß der Frühheiraten sich statistisch oft nicht nachweisen läßt, da er von anderen, stärker wirkenden Einflüssen verdeckt wird.

Es ist einleuchtend, daß in einer Ehe, die frühe geschlossen wird, schon wegen der wahrscheinlichen längeren Dauer derselben unter sonst gleichen Verhältnissen[3]) die Möglichkeit der Erzeugung einer größeren Kinderzahl gegeben ist als in einer in höherem Lebensalter geschlossenen Ehe. Nach den Berechnungen Boeckh's ist die durch-

1) Nach v. Fircks, Ztschr. des Pr. stat. Bür., Bd. 29, S. 178 f.

2) Nach Stat. des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 44, S. 55*.

3) Nach Boeckh's Berechnungen war die durchschnittliche Dauer der Ehen in Berlin bei einem Heiratsalter der Frau von

—20 Jahren	27.93 Jahre	30—35 Jahren	20.21 Jahre
20—25 „	24,81 „	über 35 „	17,57 „
25—30 „	23,48 „	überhaupt	23,72 „

s. R. Boeckh, Die stat. Messung der ehelichen Fruchtbarkeit, in Bullet. de l'inst. intern. de stat. Roma, 1890, Bd. 5, S. 185.

schnittliche Kinderzahl einer Ehe in Berlin bei einem Heiratsalter der Frau von

—20	Jahren	5,53
20—25	„	4,88
25—30	„	4,11
30—35	„	2,93
über 35	„	1,34
überhaupt		4,08

Vielfach sehen wir aber, daß die faktische Kinderzahl von der physiologisch möglichen weit entfernt ist, und daß sie um so geringer ist, je höheren Gesellschaftsschichten die Gatten angehören. Da aber die frühzeitigen Heiraten gerade in den niederen Schichten am häufigsten sind, so wird es nur möglich sein, für den Einfluß der frühzeitigen Heiraten auf die Kinderzahl ganz sichere statistische Belege zu liefern, wenn die Eltern nach ihrer sozialen Stellung unterschieden werden. Man kann freilich nach den neueren Untersuchungen nicht im Zweifel sein, daß die faktische Fruchtbarkeit der jungen Frauen eine größere ist als die der älteren, nach Körösi mit Ausschluß allerdings der Frauen unter 18 Jahren. Das letztere ist leicht verständlich, da viele Mädchen vor Erreichung dieses Alters körperlich noch nicht vollständig entwickelt sind und außerdem bei ihnen die Menstruation infolge von Bleichsucht und anderen Anomalien der Entwickelungsperiode unregelmäßig ist und oft längere Zeit ausbleibt. Bei der Untersuchung der Fruchtbarkeit der Ehen nach dem Heiratsalter darf man niemals die allbekannte Thatsache aus dem Auge verlieren, daß die Geburten viel häufiger in die ersten 10 Jahre der Ehe fallen und daß in den späteren Jahren derselben der Wunsch nach weiterer Nachkommenschaft durchschnittlich ein recht geringer ist.

Nach den Zusammenstellungen Sundbärg's [1]) kamen in Schweden nach Mittelzahlen aus den Jahren 1871—90 jährlich Geburten auf je 1000 Ehefrauen im Alter von

15—20	Jahren	515	30—35	Jahren	327
20—25	„	466	35—40	„	261
25—30	„	383	40—45	„	150

Auch nach Körösi's Untersuchungen [2]) über 46 931 Geburten in Budapest setzt die faktische Fruchtbarkeit des weiblichen Geschlechts mit 18 Jahren mit ihrem Maximum ein und erreicht in regelmäßig absteigender Linie beim Alter von 45—50 Jahren ihr Ende; bei einem Alter der Frauen von 18—20 Jahren beträgt die Geburtsziffer etwas über 40 Proz., bei 25 Jahren 32 Proz., bei 30 Jahren 24 Proz. und so immer weniger bis 0,1 Proz. mit 50 Jahren. Dieselben Erfahrungen hat man in Finnland, Dänemark, Oldenburg, Braunschweig und den thüringischen Staaten gemacht, wo diese Verhältnisse ebenfalls statistisch aufgezeichnet wurden.

1) s. G. v. Mayr, Statistik u. Gesellschaftslehre, Freiburg 1897, Bd. 2, S. 185.

2) J. Körösi, Mafs u. Gesetze der ehelichen Fruchtbarkeit, in der Wien. med. Wchschr., 1894, No. 40 -42 u. Philosophical transactions of the Royal Society of London, 1895, S. 781 ff.

Nach Beockh (l. c. S. 184) kommen auf 1000 Ehen in Berlin bei einem Heiratsalter der Frau von

—20	Jahren	73,5	kinderlose Ehen
20—25	„	96,7	„ „
25—30	„	135,1	„ „
30—35	„	221,1	„ „
über 35	„	478,6	„ „
überhaupt		162,6	„ „

Aus allen diesen Untersuchungen geht mit Sicherheit hervor, daß die jungen Frauen mehr Kinder zur Welt bringen als die älteren. Da die Zahl der vor dem 20. Lebensjahre heiratenden Frauen in Schweden und den anderen nordischen Staaten nur eine geringe ist, so kann man annehmen, daß unter den verheirateten Frauen im Alter von 20—25 Jahren verhältnismäßig viele Neuvermählte sind und somit die Beschränkung der Kinderzahl durch Enthaltsamkeit auch auf dieser Altersstufe nur eine geringe sein wird. Wenn man hiermit die eben angeführten Zahlen der Zunahme der kinderlosen Ehen mit dem höheren Heiratsalter der Frauen in Berlin vergleicht, so kann man kaum daran zweifeln, daß auch die Empfänglichkeit des Weibes, die physiologische Fruchtbarkeit, wie Körösi sagt, im Alter von unter 20 Jahren eine größere ist als später, und daß diese Empfänglichkeit gleichmäßig mit den zunehmenden Jahren geringer wird. Leider fehlt bei allen diesen Berechnungen die Trennung nach sozialen Schichten.

Daß trotz der zahlreicheren Geburten junger Frauen eine Zunahme der frühen Ehen nicht stets mit einer Erhöhung der Geburtenziffer verbunden sein muß, kann niemand wundern, der sich vor Augen hält, daß auf dieselbe in hohem Maße moralische Faktoren von Einfluß sind. Es ist allerdings richtig, daß eine Abnahme der frühzeitigen Eheschließungen weiblicher Personen und eine gleichzeitige Abnahme der Geburten in den letzten 2 Jahrzehnten in Deutschland sich konstatieren ließ; denn es war in Deutschland die Zahl der verheirateten Frauen unter 20 Jahren nach der Volkszählung von

1871	28 188 [1]	= 1,49	Proz. der gleichaltrigen w. B.
1875	35 649	= 1,74	do.
1880	33 539	= 1,57	do.
1890	31 925 [2]	= 1,32	do.

und es kommen auf 1000 Einwohner in den letzten 2 Jahren vor und nach jeder Zählung

	Geburten (inkl. Totgeborene)	Eheschliefsungen
1870—73	39.60	9,1
1874—77	42.08	8,8
1879—82	39,20	7,5
1889—92	37,24	8,0
1893—95	36,26	7,9

Ebenso sehen wir in England und Wales neben einer beträchtlichen Abnahme der weiblichen Frühheiraten eine bedeutende Abnahme der Geburtsziffer.

1) Diese Zahl ist wegen der Kriegsjahre nicht ganz normal.
2) Eine Auszählung nach Alter und Familienstand für die Volkszählung von 1895

	von 100 heiratenden Frauen sind unter 20 Jahren	auf 1000 Einw. kommen Lebendgeborene	Eheschliefsungen
1876—80	13,99	35,4	7,6
1887—91	11,08	31,3	7,5

Diese Erfahrungen dürfen aber nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Denn wir sehen z. B. in Bayern, obgleich die Heiraten junger Frauen in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich zugenommen haben (s. o.), trotzdem eine Abnahme der Geburtenziffern von 40,4 Lebendgeborenen in 1876—80 auf 35,9 in 1886—90. Die gleiche Erscheinung sehen wir in den Niederlanden:

	von 100 heiratenden Frauen sind unter 21 Jahren	auf 1000 Einw. kommen Lebendgeborene	Eheschliefsungen
1874—78	10,37	36,7	8,2
1879—83	12,70	35,5	7,4
1884—88	13,36	34,3	7,0
1889—92	12,18	33,3	7,1

Es ist eben in fast allen europäischen Staaten ein Rückgang der Geburtenziffern zu verzeichnen, und es sind andere Faktoren, welche viel kräftiger auf sie einwirken, als das Alter der heiratenden Frau, und die daher dessen Einfluß auf die Geburtenziffer vollständig verdecken. Dasselbe gilt noch viel mehr von dem Alter der heiratenden Männer.

Eine Untersuchung über die Sterblichkeit der jungverheirateten Männer ist dadurch erschwert, daß die Mortalität des männlichen Geschlechts in diesem Lebensalter überhaupt eine recht geringe ist. Die Sterblichkeit der verheirateten Männer ist in allen Altersklassen eine erheblich kleinere als die der ledigen Männer, und nach den neuen Untersuchungen kann man als sicher annehmen, daß dies nicht nur die Folge davon ist, daß die Leichtsinnigen seltener und die Schwächlichen und Kranken überhaupt nicht zur Gründung einer Familie kommen, sondern vor allem auch davon, daß die Verheirateten den üblen Folgen einer ungeordneten Lebensführung weniger ausgesetzt sind und bei der höheren Wertschätzung ihres eigenen Lebens als Ernäher einer Familie auch anderen lebensverkürzenden Gefahren mehr auszuweichen suchen. Nach Berechnungen, die für die bayrische Bevölkerung und die Jahre 1881—90 angestellt wurden [1]), beträgt die mittlere Lebensdauer der männlichen Ledigen bei Beginn des 26. Lebensjahres 32.44, die der männlichen Verheirateten 37,86 Jahre. Nur in den höchsten Lebensaltern wird die Sterblichkeit derselben mehr und mehr gleich. Auch bei den verheirateten Männern im Alter von unter 25 Jahren finden wir diesen lebensverlängernden Einfluß der Ehe, doch erscheint derselbe etwas weniger kräftig als in den nächst höheren Altersklassen, soweit die Beobachtungen einen Schluß zulassen. Dieselben leiden alle daran, daß die Sterbefälle von männlichen Verheirateten in diesem Alter nur wenig zahlreich sind und daher etwaige Zufälligkeiten viel zu sehr zum Ausdruck kommen. Es starben z. B.

ist meines Wissens nicht erfolgt. Nach der preußischen Heiratsstatistik ist sicher eine Zunahme der weiblichen Verheirateten unter 20 Jahren 1895 zu verzeichnen.

1) s. Prinzing, Die Sterblichkeit der Ledigen und der Verheirateten nebst Sterbetafeln ders. ber. f. Bayern, in v. Mayr's Stat. Arch., Bd. 5, 1. Heft, S. 237, 1897.

in Bayern in den Jahren 1881—90 durchschnittlich im Jahre 1400 ledige und 50 verheiratete Männer im Alter von 20—25 Jahren, dagegen 994 ledige und 402 verheiratete im Alter von 25—30 Jahren. Danach kommen auf 1000 Personen jeder Kategorie durchschnittlich jährliche Sterbefälle

im Alter von	bei den Ledigen m. G.	bei den Verheirateten m. G.
20—25 Jahren	6,97	4,50
25—30 „	8,71	5,58

Setzt man den Sterblichkeitskoëfficienten der Ledigen = 100, so wäre die Sterblichkeit der Verheirateten im Verhältnis hierzu im Alter von 20—25 Jahren 64,6 und im Alter von 25—30 Jahren 64,0. Hier ist also die Sterblichkeit der Verheirateten im Alter von 20—25 Jahren im selben Verhältnis zu den Ledigen kleiner wie im Alter von 25 bis 30 Jahren. In Berlin schwankten die Sterblichkeitskoëfficienten der Altersklassen von 20—25 Jahren 1886—90 bei den männlichen Ledigen zwischen 4,97 und 6,13 $^0/_{00}$ und bei den Verheirateten zwischen 4,93 und 6,97 $^0/_{00}$, in der Altersklasse von 25—30 Jahren bei den Ledigen zwischen 7,23 und 8,39 und bei den Verheirateten zwischen 5,79 und 7,67 $^0/_{00}$ [1]). Hier ist somit die Sterblichkeit der verheirateten Männer im Alter von 20—25 Jahren nicht kleiner wie die der Ledigen dieses Alters. So viel steht jedenfalls fest, daß die Frühheiraten bei den Männern die Sterblichkeit nicht erhöhen, wie es ja auch nicht anders zu erwarten war; denn wenn auch dadurch ungünstige Verhältnisse und oft schwere Notlagen für die neugegründeten Familien veranlaßt werden, so haben dieselben doch nicht die Wirkung, daß sie das Leben des Mannes direkt gefährden; daß dabei der Grund zu später entstehenden chronischen Krankheiten gelegt wird, ist zwar nicht unmöglich, aber doch nicht sehr wahrscheinlich.

Das Leben des Weibes dagegen wird durch Eingehen einer Ehe erheblich gefährdet, und zwar ist nach den oben erwähnten Sterbetafeln die mittlere Lebensdauer der weiblichen Ledigen bei Beginn des 26. Lebensjahres 36,66, die der Verheirateten 37,33 Jahre. Diese Unterschiede sind nicht sehr groß, da sich diese Zahlen auf das ganze Leben des Weibes vom 25. Geburtstag an beziehen; wird für die Lebensjahre, in welche die meisten Entbindungen fallen, die Sterblichkeit des Weibes berechnet, so ist dieselbe bei den Verheirateten eine viel höhere als bei den Ledigen. Besonders ist dies bei den verheirateten Frauen unter 20 Jahren der Fall. Nach einer Zusammenstellung Kollmann's [2]) kommen auf 1000 weibliche Personen jeder Kategorie Sterbefälle:

		im Alter von			
		15—20 Jahren		20—30 Jahren	
Staat	Periode	ledig	verheiratet	ledig	verheiratet
Preußen	1877—86	4.6	7,3	5,8	8,3
Bayern	1881—85	4.3	7.0	6,0	8,4
Württemberg	1876—85	4,0	6,4	5.4	8,1
Schweiz	1880—85	5.4	8.7	7,1	8,9
Schweden	1871—85	4.4	8,0	5,4	6,7
Belgien	1871—85	5,8	8 1	7,4	8,6

1) s. G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 1897, Bd. 2, S. 293.
2) Stat. Nachr. über das Großh. Oldenburg, 22. Heft, 1890, S. 111 ff.

In den oben erwähnten Berechnungen für Berlin aus den Jahren 1886—90 schwankte der Sterblichkeitskoëfficient im Alter von 15 bis 20 Jahren bei den weiblichen Ledigen zwischen 2,93 und 3,62 ‰ und bei den Verheirateten zwischen 5,84 und 6,86, im Alter von 20 bis 25 Jahren bei den Ledigen zwischen 3,59 und 4,43, bei den Verheirateten zwischen 6,03 und 7,16 ‰. Nach allen diesen Zahlen kann man nicht im Zweifel darüber sein, daß das Leben der jungen Frauen im Alter von 16—20 Jahren durch die Entbindungen viel mehr gefährdet wird, als dies in späteren Jahren der Fall ist.

Emile Durkheim hat in seiner unter eigenartigen Gesichtspunkten ausgeführten Studie über den Selbstmord [1]), die viele beachtenswerte Ausführungen und Zusammenstellungen enthält und in der auch die deutsche Litteratur sehr berücksichtigt ist, behauptet, daß die vorzeitigen Heiraten der Männer unter 20 Jahren die Selbstmordtendenz erhöhen, und meint, trotz der allerdings geringen Zahl derartiger Selbstmorde sei es bei dem gleichen Ergebnis aus den Zahlen dreier Staaten wenig wahrscheinlich, daß dies eine zufällige Erscheinung sei. Durkheim hat aus dem amtlichen Material für die Jahre 1889—91 die Selbstmorde in Frankreich, deren es etwa 25000 in dieser Zeit waren, nach Alter, Geschlecht und Familienstand gesondert und dabei gefunden, daß auf 1 Million Personen jeder Kategorie jährlich Selbstmörder kommen:

im Alter von	bei den Ledigen		bei den Verheirateten	
	m.	w.	m.	w.
15—20 Jahren	113	79	500	33
20—25 „	237	106	97	53

Ebenso wurden von ihm die Selbstmordziffern im Großherzogtum Oldenburg für die Summe der Jahre 1871—85 zusammen berechnet. Es kamen danach auf 10000 Personen jeder Kategorie Selbstmörder

im Alter von	bei den Ledigen		bei den Verheirateten	
	m.	w.	m.	w.
0—20 Jahren	7,2	3,9	769,2	95,2
20—30 „	70,6	39.0	49.0	17,4

Ferner führt Durkheim Zahlen für Schweden an, ohne nähere Bestimmung der etwa 10-jährigen Periode; es kamen dort Selbstmorde auf 100000 Personen jeder Kategorie

im Alter von	bei den Nichtverheirateten		bei den Verheirateten	
	m.	w.	m.	w.
16—25 Jahren	5,69	2,99	10,51	2,63
26—35 „	25,73	6,14	10.58	2,76

Aber die Zahlen, die für die Verheirateten unter 20 Jahren zu Gebot stehen, sind viel zu klein. Die absolute Zahl der verheirateten Selbstmörder unter 20 Jahren betrug in Frankreich im Lauf der drei Jahre nur 4, in Schweden war sie bei den verheirateten Männern von 16—25 Jahren während der etwa 10-jährigen Periode im ganzen 16 und in Oldenburg ist die Zahl der männlichen verheirateten Selbst-

1) E. Durkheim (Prof. d. Sociologie in Bordeaux), Le suicide, étude de sociologie, Paris 1897, S. 182.

mörder unter 20 Jahren nach den Angaben der statistischen Nachrichten für das Großherzogtum Oldenburg nur 1, die der weiblichen nur 2 in dem ganzen Zeitraum der genannten 15 Jahre. Es wird daher besser sein, von Verhältnisberechnungen mit solchen Zahlen abzusehen. Dagegen geht aus den Zahlen Durkheim's mit Sicherheit hervor, daß in Frankreich die verheirateten Männer im Alter von 20—25 Jahren und die verheirateten Frauen unter 20 Jahren ebenso wie diejenigen der höheren Altersklassen eine bedeutend geringere Selbstmordfrequenz aufweisen als die Ledigen desselben Alters.

Wichtige Aufschlüsse über die Schwierigkeiten, die den frühzeitig Heiratenden drohen, bietet die Kriminalstatistik. Die deutsche Kriminalstatistik, die seit 1882 in eingehendster Weise die Verurteilten nach Alter, Geschlecht und Familienstand unterscheidet, enthält hierfür reiches Material, das, soweit veröffentlicht, also bis zum Jahre 1893, von mir bearbeitet wurde. Es ist hierbei vorauszuschicken, daß bei derartigen Berechnungen von den Verurteilungen wegen Verletzung der Wehrpflicht notwendig abgesehen werden muß, wie dies auch in den Berechnungen der deutschen Kriminalstatistik geschieht. Denn einerseits stören diese Vergehen die Berechnung nach Alter und Geschlecht, da sie nur in einem bestimmten Lebensalter des männlichen Geschlechts vorkommen können, andererseits decken sich diese Zahlen nicht mit den Zahlen derjenigen, die sich dem Militärdienst entziehen wollen, sie setzen sich vielmehr aus der Anzahl der jungen Leute zusammen, die innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zur Musterung erscheinen und die schon in der Kindheit ausgewandert, ja selbst im Ausland gestorben sein können. Da ferner nur die von den Civilgerichten Verurteilten in die Statistik einbezogen sind, müssen die Verhältniszahlen nach der Civilbevölkerung berechnet werden, was besonders in der Altersklasse, die uns hier interessiert, wichtig ist.

Für die zwölf Jahre 1882—93 wurden von mir Mittelzahlen für die wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten berechnet und dieselben auf 100000 Civilpersonen jeder Kategorie bezogen. Zu diesem Zwecke wurde die Civilbevölkerung aus den Volkszählungen von 1885 und 1890 für den Beginn des Jahres 1888 nach Alter, Geschlecht und Familienstand berechnet. Da die Zahl des Militärs sich in der Zeit von 1882—93 nicht erheblich und nur im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung vergrößert hat [1]), und da keine erheblichen Aenderungen in der Zunahme der jugendlichen Altersklassen eintreten, so konnte diese Zahl wohl ohne erheblichen Fehler als Mittelzahl angenommen werden. Es dürfte sich empfehlen, die so für den Beginn des Jahres 1888 gewonnenen Zahlen hier mitzuteilen.

	ledig	verheiratet	verw. u. gesch.
1. Männliches Geschlecht			
18—21 Jahre	1 175 199	4 724	88
21—25 „	1 122 229	145 511	1116
25—30 „	888 238	847 991	8859
2. Weibliches Geschlecht			
18—21 Jahre	1 241 985	71 180	668
21—25 „	1 155 884	474 907	5608

1) Die Vermehrung des Heeres bei der Einführung der zweijährigen Dienstzeit trat erst im Herbst 1893 ein.

Bevor wir uns zu den einzelnen Delikten wenden, ist es notwendig, sich darüber zu orientieren, wie verschieden die allgemeine Kriminalität in den einzelnen Lebensaltern und in diesen wieder je nach Geschlecht und Familienstand ist, und es folgt zu diesem Zwecke die folgende Tabelle, die Mittelzahlen für das Jahr berechnet aus den Jahren 1882—93 enthält. Es kamen auf 100000 Personen der Civilbevölkerung jeder Kategorie Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen in Deutschland:

Altersperiode	männl. Geschlecht				weibl. Geschlecht			
	l.	v.	w. g.[1])	zus.	l	v.	w. g	zus.
18—21	2994.5	6413.0	—	3009 2	415,2	602.5	—	425.9
21—25	3107,0	3566,8	—	3163.8	417.5	469.9	1339.3	436,0
25—30	2950.9	2504,7	4273.7	2746,7	440.7	454,5	1149,2	459.0
30—40	2880.9	1961,2	3797.3	2171,5	446,2	500.0	1029.9	515,9
40—50	2205.7	1487,8	2626,3	1599.8	334,7	468.2	709,9	483,7
50—60	1241,9	1009.8	1267,8	1052,5	221.5	299 5	369,2	309,5
60—70	623.8	564,5	519.9	561.8	126,7	148,5	154.8	149.1
70 u. mehr	227,7	265,8	178,9	225.5	55 2	70,5	55,1	58,2.

Es geht aus dieser Tabelle hervor, daß die Kriminalität der verheirateten Männer im Alter von 18—25 Jahren eine höhere ist als die der Ledigen desselben Alters, während sonst beim männlichen Geschlecht das Familienleben die Kriminalität vermindert, ein Einfluß, der sich bereits in der Altersklasse von 25—30 Jahren voll bemerklich macht. Nur in der höchsten Altersklasse verliert sich derselbe; auf die Gründe hiervon näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Beim weiblichen Geschlecht ist durchweg die Kriminalität der Verheirateten eine höhere als die der Ledigen; doch zeigt sich auch hier, daß gerade die jungen Verheirateten (unter 21 J.) im Verhältnis am meisten Delikte begehen. Die Gründe der höheren Kriminalität der verheirateten Frauen können hier nicht näher auseinandergesetzt werden; es möge jedoch darauf hingewiesen sein, daß die Frau durch die Ehe viel mehr ins öffentliche Leben hereingezogen wird, und daß es nicht zu verwundern ist, wenn die Kriminalität der Frau durch das Zusammenleben mit einem Angehörigen des männlichen Geschlechts, das eine viel höhere Kriminalität hat, größer wird.

Es ist ungemein lohnend, sich näher danach umzusehen, welche Delikte hauptsächlich von den Frühverheirateten begangen werden. Man kann dies aus der folgenden Tabelle ersehen. Die Zahlen sind auf 100000 Personen jeder Kategorie berechnet und stellen jährliche Mittelwerte aus den Jahren 1882—1893 vor; die Zahl dieser Jahre ist so groß, daß auch kleine Werte durch Zufälligkeiten wenig beeinflußt werden. Beim männlichen Geschlecht sind in der Altersklasse von 18—21 Jahren für die Verheirateten die Werte nur für einige häufigere Delikte berechnet, da die geringe Zahl der Verheirateten dieses Alters die Bedeutung der Verhältniszahlen beeinträchtigt; immerhin zeigt sich bei ihnen allen ohne Ausnahme ein so großes Ueber-

1) Die Abkürzungen bedeuten hier und später: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.

wiegen der Verheirateten, daß von Zufall hierbei keine Rede sein kann; vielmehr geht daraus zweifellos hervor, daß die Kriminalität der Verheirateten im Alter von 18—21 Jahren noch eine erheblich größere ist als im Alter von 21—25 Jahren. Beim weiblichen Geschlecht ist die Zahl der Verheirateten im Alter von 18—21 Jahren bereits so groß, daß die Verhältniszahlen sichere Schlüsse zulassen. Die Zahlen für die Verwitweten und Geschiedenen wurden wegen ihrer Kleinheit nicht in Rechnung gezogen.

Kriminalität der Jungverheirateten.

Art des Delikts	Männliches Geschlecht						Weibliches Geschlecht			
	18—21 J.		21—25 J.		25—30 J.		18—21 J.		21—25 J.	
	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.
Widerstand geg. d. Staatsgewalt etc.	130,5	211,7	199 0	143,6	228,6	113.8	5.0	11,3	8.6	8,0
Hausfriedensbruch	141,7	296,4	179.4	192.4	175,6	144.8	5,4	16.9	6,9	13,3
Arrestbruch	2,6	27.5	4,0	18,6	4,6	16,5	0,6	2,8	0,8	4,6
Andere V. geg. die öffentl. Ordnung	19.4	—	26,3	69 7	34,8	68.6	2.1	7.1	2,3	6,9
Münzverb. u. -verg.	1 4	—	1.7	2,1	1,9	1.4	0,1	0,3	0.2	0,3
Verletzungen der Eidespflicht	6,8	—	7.7	10.3	9.2	9 4	2,3	2,8	2,9	2,2
Falsche Anschuldigung, V. geg. die Religion	4,0	—	4.4	5.5	5.2	4.6	0,9	0 9	1,1	0,9
V. in B. des Personenstands	0,1	—	0,4	2.8	0,7	0 8	0.05	0.6	0,3	0,4
V. wider die Sittlichkeit	58,9	—	51.1	57.5	53,2	40.1	6,4	10,2	7,2	10,8
Beleidigung u. Zweikampf	112,7	444.5	177,5	279.2	224 9	270,8	24.3	88,5	34,9	85,7
Mord u. Totschlag	2,2	—	3.1	2,0	3 1	2,0	0 4	0,9	0,9	0,4
Kindesmord und Abtreibung	0 3	—	0,5	0,7	0 9	0.4	5.6	4.3	9,8	1,7
Körperverletzung u. Vergiftung	1084.2	1778,2	1132,5	1051.5	904 6	692,9	20,4	67,5	24,9	61,0
Fahrl. Tötung und Körperverletzung	24,2	—	25,3	28 8	24.0	22,3	2.4	1,9	3.4	1,5
V. geg. d. persönl. Freiheit	51.6	—	59.7	87,9	63,2	67,6	1,0	4,3	1.5	3,4
Einf. u. schw. Diebstahl u. i. R.	759,1	1418,3	620.2	831,6	588.7	505 9	248.8	236,1	220.9	165,2
Unterschlagung	123.2	338.7	131.6	163,6	139 7	109 8	25.3	35.2	25,9	23.4
Raub u. Erpressung	9,6	—	10.3	11,0	10,7	6,6	0,5	1.0	0,7	0,6
Begünstigung und Hehlerei	42.0	—	36,2	70 1	35.4	43,8	9.2	33.7	10,6	26,3
Betrug u Untreue, Urkundenfälschg.	149.7	254,0	177,0	202.1	198 3	136,8	43,0	47,9	41,0	29.5
Bankerott	0,3	33.86	2,3	21,3	3.9	14.8	0,04	0,5	0.1	0,8
Strafbarer Eigennutz	58,5	254,0	63.0	135,4	68,8	109 9	3.5	15,5	4 0	12,2
Sachbeschädigung	188,4	296,3	168,6	136.1	144,5	83,5	4,7	7,1	5,4	6,1
Gemeingefährl. V.	14,2	—	13 9	27.4	15,1	23,7	2,6	4.6	2,2	4,2
V. im Amte	8.9	—	11,3	15.1	11,3	13.9	0,6	0.6	1.0	0.5
V. gegen Reichsgesetze überhaupt	2994,5	6413,0	3107.0	3566,3	2950.9	2504,7	415.2	602,5	417,6	369,9

Die höhere Kriminalität der Jungverheirateten läßt uns die schweren sozialen Nachteile, die verfrühte Eheschließungen mit sich bringen, klar erkennen. Denn wir sehen sonst mit Ausnahmen der höchsten Altersklasse allgemein, daß das Familienleben die Unzufriedenheit und die unruhigen Triebe des Mannes besänftigt. Auch sollte man nicht annehmen, daß gerade Männer mit verbrecherischen Neigungen frühzeitig eine Ehe eingehen; im Gegenteil, man hat gerade — und nicht ohne gewisse Berechtigung — angenommen, daß die Kriminalität der Ledigen deshalb eine größere sei, weil die Gewohnheitsverbrecher keine Neigung zeigen, eine dauernde Verbindung mit einem weiblichen Wesen zu schließen, ein Grund, der allerdings für sich allein nicht hinreicht, diese Thatsache zu erklären. Doch läßt sich nicht leugnen, daß von den jungverheirateten Verurteilten verhältnismäßig viele Vorstrafen erlitten haben, wobei aus der Statistik allerdings nicht ersichtlich ist, ob dieselben aus der Zeit vor oder nach der Verheiratung stammen. Von je 100 im Deutschen Reich Verurteilten (mit Ausschluß der Verletzung der Wehrpflicht) waren in den Jahren 1882—1893 durchschnittlich wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze vorbestraft

	l.	v.	w. g.	zus.
beim männlichen Geschlecht				
18—21 Jahre	26,4	29,6	—	26,5
21—25 „	33,9	32,6	37.5	33,7
25—30 „	42,1	35,5	47.4	39.1
beim weiblichen Geschlecht				
18—21 Jahre	25,2	15,4	22,2	24,5
21—25 „	30,0	16,0	28,0	25,6

Unter den männlichen Verurteilten überhaupt waren 33,9 Proz., unter den weiblichen 22,8 Proz. vorbestraft. Es geht aus diesen Zahlen hervor, daß nur in der jüngsten Altersklasse der männlichen Verheirateten, in der von 18—21 Jahren, etwas mehr Vorbestrafte sind als bei den Ledigen desselben Alters, und daß schon in der nächsten Altersklasse das Verhältnis zu Ungunsten der Ledigen sich ändert. Wenn man also auch zugeben muß, daß die schon vor dem 21. Lebensjahre Heiratenden teilweise sehr wenig moralische Festigkeit haben und daß daher die hohe Kriminalität derselben herrührt, so können wir dies doch schon von den im Alter von 21—25 Jahren Heiratenden nicht mehr behaupten, vielmehr müssen wir die hohe Kriminalität derselben hauptsächlich den ungünstigen Verhältnissen zurechnen, in die sie sich durch ihre verfrühten Heiraten versetzen. Beim weiblichen Geschlecht fällt die Vermutung, daß die Frühheiratenden an sich mehr Neigung zu Gesetzesübertretungen haben als die Ledigen, vollständig weg, da die Zahl der frühverheirateten verurteilten Frauen, die Vorstrafen erlitten haben, eine sehr geringe ist.

Die hohe Kriminalität der jungverheirateten Männer wird vor allem durch Vergehen gegen das Vermögen bedingt. Aus der obigen Tabelle sind die einzelnen Delikte in der folgenden Zusammenstellung in die vier üblichen Gruppen zusammengefaßt; die letzte Gruppe, die Verbrechen und Vergehen im Amte, ist nicht wiederholt, da sie schon in der obigen Tabelle als Ganzes enthalten ist. Es kommen auf 100 000 jeder Kategorie Verbrechen und Vergehen

im Alter von	gegen Staat, Religion u. öff. Ordnung		gegen die Person		gegen das Vermögen	
1) beim männl. Geschl.	l.	v.	l.	v.	l	v.
18—21 Jahren	306,4	660 4	1 334,2	2 504.2	1 345.0	3 253,6
21—25 „	422,5	442,2	1 450,1	1 510.4	1 223,1	1 598,6
25—30 „	459,9	359,1	1 274,6	1 096,9	1 205,1	1 034.8
2) beim weibl. Geschl.						
18—21 Jahren	16,4	42,1	60.6	178,2	337,6	381.6
21—25 „	22,8	36,2	82,9	164,9	310,8	268,3

Es ist schon hieraus das bedeutende Ueberwiegen der Jungverheirateten bei den Vermögensdelikten zu ersehen. Doch umfaßt diese Gruppe neben den Delikten, die einen Vermögensvorteil verschaffen, auch solche, welche die Zerstörung des Eigentums eines anderen zum Zweck haben. Diese letzteren müssen daher in der 3. Gruppe ausgeschieden werden; es sind Sachbeschädigung, Brandstiftung und die anderen gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, von denen allerdings einige ebenfalls einen Vermögensvorteil verschaffen (z. B. die Uebertretung der Vieheinfuhrverbote u. dgl.). Trennt man die 3. Gruppe in diese beiden Abteilungen, so kommen auf 100 000 Einwohner der Kategorie Verurteilte im Alter von

	18—21 Jahren		21—25 Jahren		25—30 Jahren	
wegen Vermögensdelikten	l.	v.	l.	v.	l.	v.
im engeren Sinne	1 142,4	2 885,2	1 040,6	1 435,1	1 045,5	927,6
wegen Sachbeschädigung etc.	202,6	368,4	182,5	163,5	159,6	107,2

Beim weiblichen Geschlecht sind die Zahlen der Sachbeschädigung u. s. w. nur klein in den in Betracht kommenden Lebensaltern, und es ändert sich in den Zahlenverhältnissen der 3. Gruppe nichts, ob sie abgezogen werden oder nicht. Dagegen sehen wir, daß die Verurteilungen der verheirateten Männer wegen dieser Delikte viel seltener sind als bei den Ledigen gleichen Alters und dies gilt ebenso für die jüngeren wie älteren Verheirateten. Um so mehr tritt die große Zahl der Vermögensdelikte im engeren Sinne, die von den jungverheirateten Männern begangen werden, hervor, während diese schon in der nächsten Altersklasse von den Ledigen hinsichtlich derselben beträchtlich übertroffen werden.

Ordnet man die Vermögensdelikte im engeren Sinne in der Altersklasse von 21—25 Jahren beim Manne und von 18—21 Jahren bei der Frau nach dem Maße, in welchem sich die jungverheirateten Männer an denselben beteiligen, so erhält man die folgende Reihe. Unter 100 wegen des nebenstehenden Delikts Verurteilten waren

	bei Männern im Alter von 21—25 Jahren		bei Frauen im Alter von 18—21 Jahren	
	l.	v.	l.	v.
Bankerott	45,6	54,3	—	—
Strafb. Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	78,1	21,7	79.6	20,3
Begünstigung und Hehlerei	79.7	20,0	81.5	17,2
Einfacher Diebstahl	82,7	17.2	94,6	5,3
Urkundenfälschung	84.3	15,6	88.8	11,1
Unterschlagung	85 9	13,8	92,6	7,3
Raub und Erpressung	87.2	12,3	—	—
Betrug und Untreue	87,6	12,2	94,4	5.2
Schwerer Diebstahl	88.7	11,2	94.2	5,7
Einfacher } Diebstahl im wieder-	92.0	7.9	97,2	2,7
Schwerer } holten Rückfall	94,2	5,7	96,5	3.5
Zusammensetzung der Civilbevölkerung	88,3	11,6	94,5	5,4

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß fast sämtliche Vermögensdelikte von den verheirateten Männern der Altersklasse von 21—25 Jahren mehr begangen werden, als nach dem Prozentsatz, den dieselben in der gleichalterigen Bevölkerung ausmachen, zu erwarten wäre; nur bei denjenigen Vermögensdelikten, die hauptsächlich von den Gewohnheitsverbrechern begangen werden, beim schweren Diebstahl und beim einfachen und schweren Diebstahl im wiederholten Rückfall stehen sie zurück. Unter der Rubrik „strafbarer Eigennutz" sind verschiedenartige Delikte zusammengefaßt, von denen nur drei mit größeren Zahlen vertreten sind, nämlich die Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung, die Verletzung fremden Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrechts und Jagd- und Fischereivergehen. Unter je 100 von Männern im Alter von 21—25 Jahren begangenen Delikten dieser Art fallen auf die Verheirateten der Reihe nach 43,4, 51,5 und 16,4 Proz. Von Frauen werden diese Delikte nur selten begangen. Daß die Zahl der wegen Bankerotts verurteilten Junggesellen im Verhältnis zu der der Ledigen so groß ist, liegt in der Natur der Sache, da die letzten seltener schon in diesem Alter selbständige Geschäfte übernommen haben.

Außerdem ersehen wir aus der obigen Tabelle, daß die im Verhältnis zu den späteren Altersklassen viel mehr erhöhte Kriminalität der weiblichen Verheirateten im Alter von 18—21 Jahren nicht den Vermögensdelikten, sondern den Delikten der Beleidigung und Körperverletzung zuzuschreiben ist.

In der 1. Hauptgruppe der Delikte, welche die gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung umfaßt, ist noch eine Anzahl von solchen eingeschlossen, die ebenfalls den Zweck haben, Vermögensvorteile zu verschaffen. Es sind dies die verschiedenartigen Vergehen gegen die Gewerbeordnung, gegen die Sonntagsruhe u. dgl., bei denen die Beteiligung der Verheirateten ebenfalls eine sehr große ist (sie beträgt 25,4 Proz. bei den Männern im Alter von 21—25 Jahren). Weiter sind die Münzvergehen und -Verbrechen hierher zu rechnen, besonders aber der Arrestbruch, die Beseitigung gepfändeter Sachen, ein von den Verheirateten verhältnismäßig häufig begangenes Delikt. Da dieses, sowie der Bankerott und die Verletzung fremden Zurückbehaltungsrechts für unsere Untersuchung von besonderem Wert ist, müssen wir uns etwas eingehender damit befassen. Die Beseitigung gepfändeter Sachen und ähnliche strafbare Handlungen werden nur bei dem Teile der Bevölkerung häufig stattfinden, bei dem viele Pfändungen vorkommen; wir müssen daher annehmen, daß dies bei den Verheirateten und namentlich bei denen jüngeren Alters häufiger der Fall ist als bei den gleichalterigen Ledigen, mit anderen Worten, daß bei den Jungverheirateten häufig Notstände vorhanden sind. Dasselbe gilt von der Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung und der Verletzung fremden Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrechts. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Beteiligung der verheirateten und ledigen Männer aller Altersklassen, mit Ausnahme der höchsten, die wegen der Kleinheit der Zahlen

nicht berechnet sind, an den genannten Delikten. Die Beseitigung von Vermögensstücken wurde hierbei wegen der verhältnismäßigen Kleinheit der Zahlen nicht aufgeführt. Es wurden von 100000 ledigen oder verheirateten Männern jeder Altersklasse im Deutschen Reich durchschnittlich im Jahr verurteilt wegen

	Arrestbruch		Bankerott		Verletzung des Zurückbehaltungsrechts [1]	
	l.	v.	l.	v.	l.	v.
18—21 Jahre	2,6	(27.5)	0.3	(33.86)	4,8	(66,6)
21—25 „	4.0	18,6	2,3	21,3	6,0	45,5
25—30 „	4.6	16,5	3.9	14.8	7,1	35,8
30—40 „	5.6	17,7	4.3	9,9	7,2	22,8
40—50 „	6.1	16.6	2,2	6,6	3,6	12,0
50—60 „	2,9	12,8	1.1	4.0	1.1	5,0

Die Verhältniswerte der Verheirateten im Alter von 18 – 21 Jahren sind aus sehr kleinen Zahlen berechnet und daher in Klammern gesetzt. Aus den Reihen geht deutlich hervor, mit welchen Schwierigkeiten die Frühverheirateten zu kämpfen haben, besonders aus den Reihen der wegen Bankerotts und Verletzung des Zurückbehaltungsrechts Bestraften. Bei den Reihen derselben nimmt die Zahl der verheirateten Verurteilten mit dem Alter ab, während die der Ledigen bis zum 30.—40. Lebensalter steigt und von da an wieder abnimmt. Ein sprechenderes Zeichen für die unsicheren Verhältnisse, in denen viele Frühverheiratete leben, kann es nicht geben. Die Ursachen davon sind klar; viele junge Männer, die gerne heiraten möchten, beginnen ohne Ueberlegung, oft auf fremde Hilfsmittel angewiesen, ein eigenes Geschäft, während sie noch besser daran thäten, weiter zu lernen; namentlich trifft man häufig die Unsitte, daß junge Leute direkt, wenn sie vom Militär entlassen werden, heiraten, ohne sich gehörig wieder in ihren Beruf eingelebt zu haben. Die Folgen dieses unklugen Handelns können nicht ausbleiben. Noch schlimmer werden sie für die leichtsinnig gegründeten Familien von Arbeitern und Tagelöhnern, überhaupt von Leuten mit unsicherem Verdienst sein, wenn schon mit fremdem Geld die Ehe geschlossen wird und bei den alsbald sich häufenden Schulden der Gerichtsvollzieher kurz nach der Verheiratung vor der Thüre steht. Die obigen Zahlen können aber nur als der minimalste Ausdruck des Elends, das in so vielen Fällen mit einer unüberlegten Heirat seinen Anfang nimmt, angesehen werden.

Von der zweiten Abteilung der Vermögensdelikte werden Sachbeschädigung und Brandstiftung von den Jungverheirateten viel seltener begangen als von den Ledigen gleichen Alters; bei dem ersten Delikt ist Trunkenheit eine häufige Ursache, woraus allein schon die geringe Beteiligung jener zu erklären ist.

Es sind noch die übrigen Delikte kurz zu besprechen. Unter denen der Gruppe gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung ist der Widerstand gegen die Staatsgewalt bei den jungen Verheirateten viel seltener als bei den gleichaltrigen Ledigen. Verletzung der Eides-

1) Aus den Jahren 1890—93 berechnet, die anderen aus 1882—93.

pflicht, Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Religion sind bei den Jungverheirateten wieder etwas häufiger als bei den Ledigen.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Person ist das häufigste die Körperverletzung, deren sämtliche Arten mit Einschluß der Vergiftung in der obigen Tabelle zusammengefaßt sind, wobei zu bemerken ist, daß die leichte Körperverletzung allerdings nur auf Antrag verfolgt wird. Doch macht dies keinen Unterschied im Verhältnis der Beteiligung der Ledigen und Verheirateten aus, wie man vielleicht vermuten könnte in der Voraussetzung, daß gegen verheiratete Männer — sei es aus Rücksicht auf die Familie, sei es infolge der Bitten der Gattin — seltener Strafantrag gestellt wird als gegen Ledige. Die Verheirateten unter 21 Jahren begehen verhältnismäßig häufiger Körperverletzungen als die Ledigen, umgekehrt in der Altersklasse von 21—25 Jahren die Ledigen mehr als die Verheirateten, welches Verhältnis bis in die höchsten Altersklassen bleibt. Fahrlässige Körperverletzung wie auch fahrlässige Tötung verschulden dagegen die Verheirateten mehr als die Ledigen; die Ursache liegt darin, daß in den Betrieben, in denen solche Unfälle besonders vorkommen, die Verantwortlichen zum größeren Teil verheiratet sind.

Von den Verbrechen wider das Leben wird Mord und Totschlag mehr von den Ledigen begangen; dagegen nehmen die verheirateten Männer im Alter von 21—25 Jahren mehr an den Attentaten gegen das kindliche Leben (Kindesmord, Abtreibung, Aussetzung) teil, was in der Altersklasse von 25—30 Jahren schon nicht mehr der Fall ist.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit lassen sich nur die häufigeren von unserem Gesichtspunkt aus betrachten. Die Unzucht mit Gewalt etc. (§ 176—179 D.St.G.B.) wird in der Altersklasse von 21—25 Jahren von den Verheirateten weniger häufig begangen, als von den Ledigen; doch ist der Unterschied nur ein geringer. Dasselbe gilt von dem Aergernis durch unzüchtige Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften. Die Beteiligung der Verheirateten an der Kuppelei ist eine viel größere in den jüngeren Altersklassen als die der Ledigen. Die Verhältnisse werden durch die folgenden Zahlen beleuchtet. Es kamen in Deutschland jährlich auf 100000 Männer jeder Kategorie Verurteilte wegen

	Unzucht mit Gewalt		Kuppelei		Aergernis d. unz. Handlungen u. Verbr. unz. Schriften[1]	
	l.	v.	l.	v.	l.	v.
18—21 Jahre	34,5	—[2]	2,9	21,2	14,8	—[2]
21—25 „	26,3	24,0	5,8	15,1	13,9	13,4
25—30 „	26,2	15,7	7,8	10,6	14,9	10,2

Von den übrigen Delikten gegen die Person wären noch die Beleidigung und die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit zu erwähnen. Bei beiden zeichnen sich die jungverheirateten Männer durch größere Zahlen gegenüber den Ledigen aus; bei dem

1) Diese Zahlen sind aus den Jahren 1890—93, die anderen aus 1882—93 berechnet.
2 Wegen der kleinen Zahlen nicht berechnet.

häufigen Vergehen der Beleidigung ist an das Zusammenwohnen in Mietskasernen zu denken, wobei sich Streitigkeiten, auch unter den Personen weiblichen Geschlechts, nicht vermeiden lassen.

Es wäre noch in Kürze zu erörtern, durch welche Delikte die an sich schon höhere Kriminalität der weiblichen Verheirateten in dem Alter von 18—21 Jahren so sehr erhöht wird. Da fällt vor allem in die Augen, daß die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ungemein viel häufiger sind als bei den Ledigen; denn während die allgemeine Kriminalität der weiblichen Verheirateten im Alter von 18—21 Jahren die der Ledigen nur um das Anderthalbfache übertrifft, geschieht dies beim Widerstand gegen die Staatsgewalt um das Doppelte, beim Hausfriedensbruch gar um das Dreifache. Daß die weiblichen Jungverheirateten wegen Kuppelei viel häufiger bestraft werden, als die Ledigen gleichen Alters, liegt in der Natur der Sache. Ebenso leicht verständlich ist es, daß die Attentate gegen das kindliche Leben bei den weiblichen Ledigen häufiger sind als bei den Verheirateten; dagegen ist das Verhältnis im Alter von 18—21 Jahren nicht so bedeutend verschieden wie bei 21—25 Jahren, was eben wieder auf die Not in vielen Familien der Jungverheirateten zurückzuführen ist.

Ganz bedeutend ist der Unterschied ferner bei der Beleidigung und der Körperverletzung, bei denen die Zahl der verurteilten weiblichen Ledigen (auf 100000 berechnet) um mehr als das Dreifache von derjenigen der Verheirateten im Alter von 18—21 übertroffen wird. Diese starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts an Delikten, die wir beim Manne vor allem auf den Wirtshausbesuch zurückzuführen gewohnt sind, ist beim Weibe teilweise ebenfalls daraus zu erklären, teils auch daraus, daß sie in Begleitung des Mannes unter Umständen in eine Umgebung kommt, in der Ausschreitungen an der Tagesordnung sind. Daß leichsinnige Mädchen eher eine frühzeitige Ehe eingehen werden als andere, mag vielleicht sein; doch haben wir oben gesehen, daß unter den verheirateten Frauen jüngeren Alters erheblich weniger Vorbestrafte sind als unter den gleichaltrigen Ledigen. Die Vermögensdelikte werden von den verheirateten Frauen im Alter von 18—21 Jahren nur um wenig häufiger begangen, als von denen im Alter von 21—25 Jahren.

Muß man nach den bisherigen Ausführungen annehmen, daß unter denen, die frühzeitige Ehen eingehen, sehr viele sind, die auf einem niederen sittlichen Niveau stehen? Im allgemeinen wird man dies nicht zugeben können. Zunächst wird man allerdings dagegen einwenden, daß die Jungverheirateten zum großen Teil aus den unteren Volksschichten hervorgehen und besonders der Industriebevölkerung angehören, die eine erheblich größere Kriminalität hat als z. B. die mit Landwirtschaft beschäftigte. Daß dies aber in keiner Weise den Ausschlag giebt, beweist die Häufigkeit einer besonderen Gruppe der Delikte bei den Jungverheirateten. Ferner läßt sich nicht leugnen, daß unter denselben eine größere Anzahl ist, die wohl zu leichtsinnigen Streichen aufgelegt wäre, vorausgesetzt, daß es ihre Mittel erlauben;

wir sehen dies aus der großen Zahl der Vorstrafen bei den männlichen jugendlichen Verheirateten im Verhältnis zu denen älterer verheirateter Männer. Aber auch dieser Grund reicht nicht hin, die große Kriminalität der Jungverheirateten zu erklären; vielmehr weist uns die geringe Zahl der vor allem dem Leichtsinn und jugendlichem Uebermut zur Last fallenden Delikte derselben, wie des Widerstands gegen die Staatsgewalt, der Körperverletzungen, Sachbeschädigungen u. s. w. darauf hin, daß die Jungverheirateten einerseits nur wenig Gelegenheit haben, an leichtsinnigen Streichen teilzunehmen und daß ihnen anderseits die Schwierigkeiten des Lebens in aller Schroffheit entgegentreten und ihren Gedanken eine ernstere Richtung geben. Da sich endlich die Lust, an den Freuden und Genüssen des Lebens teilzunehmen, mit der Größe ihres Einkommens häufig nicht in Uebereinstimmung bringen läßt, so ist zur Befriedigung derselben die Versuchung sehr groß, Schulden zu machen oder andere Wege unredlichen Erwerbes zu betreten.

Es kann nach alledem keine Verwunderung erregen, wenn wir sehen, daß die frühzeitig geschlossenen Ehen häufig keine glücklichen sind und in ihnen viel häufiger als bei den in höheren Jahren geschlossenen Veranlassung zur Ehescheidung gegeben wird. Die Häufigkeit der Scheidungen in Deutschland ist infolge der Gesetzgebung und der Verbreitung des Protestantismus ganz beträchtlich, besonders in den Großstädten. Es kamen in den Jahren 1882—1886 16 Ehescheidungen auf 1000 Heiraten im ganzen Deutschen Reich, dagegen in Hamburg 50 und in Berlin gar 58[1]). Die statistischen Jahrbücher der Stadt Berlin enthalten eine eingehende Statistik der Ehescheidungen und zwar ist für die Scheidung nicht nur das Alter der Gatten zur Zeit der Scheidung, sondern auch zur Zeit der Eheschließung angegeben. Aus dem 19.—21. Jahrgang wurden von mir für die Jahre 1892—1894 Mittelzahlen berechnet und zwar für das Alter der Eheschließenden bei der Heirat und für das Alter der Geschiedenen zur Zeit der Ehescheidung, die Zahlen der letzteren wurden auf je 100 der ersteren bezogen und so wenigstens Werte gefunden, die einen Vergleich zulassen. Die Zahlen, die so gefunden wurden, entsprechen nicht genau den wirklichen Verhältnissen, da die Eheschließungen derer, die sich scheiden lassen, eine Anzahl von Jahren früher stattfanden und außerdem bei dem ständigen großen Zufluß und Abzug in der Großstadt die zur Zeit der Scheidung in Berlin befindlichen Ehepaare nicht auch zur Zeit der Eheschließung daselbst gelebt haben und umgekehrt. Doch kann dadurch keine erhebliche Beeinflussung der Rechnung hervorgerufen werden. Die Zahl der Scheidungen von Männern, die vor dem 20. Jahre heirateten, ist so klein, daß sie nicht wohl zu einer Verhältnisberechnung benutzt werden konnte. Es

1) s. Wernicke, Die Statistik der Eheschliefsungen, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 5, 1893, S. 266.

hatten in Berlin in den Jahren 1892—1894 durchschnittlich ein Alter von

	Eheschließende		Geschiedene zur Zeit der Eheschließung		Auf 100 Eheschließungen treffen Scheidungen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
—20 Jahren	2	1184	2	136	—	11,48
20—24 „	3792	6719	298	407	7,85	6,05
25—29 „	7594	5094	374	229	4,92	4.50
30—34 „	2844	2117	143	93	5.02	4.39
35—39 „	1132	951	57	39	5,03	4,10
40—49 „	1025	690	49	34	4.87	4.92
50—59 „	395	153	17	7	4.30	4.57
60 u. mehr „	140	16	3	0,3	2,14	1,87
unbekannt	—	—	17	15	—	—
zusammen	16924	16924	960	960	5.68	5,68

Es geht aus dieser Tabelle deutlich hervor, daß viele von den in zu jugendlichem Alter geschlossenen Ehen wenig Bestand haben; besonders groß ist die Scheidung bei Frauen, die vor dem 20. Lebensjahre eine Ehe eingegangen haben; über 11 Proz. oder jede 9. der in diesem Alter geschlossenen Ehen werden in Berlin wieder geschieden.

Auch die Ehen der vor dem 25. Jahre heiratenden Männer haben nur schlechten Bestand; auf 2 Eheschließungen vor dem 20. Jahre kommen gar 2 Scheidungen. Von den im Alter von 20—24 Jahren Heiratenden gehen 7,85 Proz. oder etwa jeder 13. eine Scheidung ein. In den späteren Jahren geschlossene Ehen führen viel seltener zu einer absichtlichen Trennung, namentlich die von bejahrten Männern, oftmals Witwern, geschlossenen Ehen sind sehr beständig. Dagegen nehmen die Zahlen der sich scheidenlassenden Frauen mit dem zunehmenden Alter der Verheiratung ab und zwar bis zum 40. Jahre; in älteren Jahren von Frauen geschlossene Ehen führen wieder häufiger zur Trennung; es hängt dies damit zusammen, daß Ehen, in denen der Mann jünger ist als die Frau, viel häufiger geschieden werden und zwar um so öfter, je mehr die Frau den Mann an Alter übertrifft.

Die Scheidungsursachen sind in der Berliner Statistik nur nach dem Alter zur Zeit der Scheidung angegeben; unter den jüngeren Altersklassen sind es vor allem gegenseitige Einwilligung und Ehebruch, seltener bösliches Verlassen und Mißhandlung von seiten des Mannes.

Es bleibt uns nur noch übrig zu sehen, was wir über die Lebensfähigkeit der Nachkommenschaft in der frühzeitigen Ehe wissen. Man muß sich daran erinnern, daß die Kindersterblichkeit in enger Beziehung zur Wohlhabenheit steht, was den Statistikern längst bekannt ist. Schon danach ist es wahrscheinlich, daß bei den Ehen jugendlicher Individuen die Kindersterblichkeit eine größere sein wird als bei denjenigen, die erst später und unter sichereren Bedingungen eine Ehe eingehen. Wir sind aber hier nur auf einige kleinere Untersuchungen angewiesen. Eine derselben ist in der schon oben erwähnten Arbeit Rubin's und Westergaard's enthalten (l. c. S. 103 ff.). Ihre Untersuchungen beziehen sich auf 104555 Kinder, von denen mit Einschluß der Totgeborenen 31470 gestorben sind. Im allgemeinen hat sich dabei ergeben, daß das Alter der Männer beim Eingehen einer Ehe keinen besonderen Einfluß auf die Sterblichkeit der Nachkommen

ausübt, daß aber bei den Verheirateten unter 25 Jahren dieselbe die erwarteten Todesfälle übersteigt. Es kamen Sterbefälle der Kinder in den Ehen, eingeteilt nach dem Alter des Mannes, vor

	nach der Erfahrung	nach der Berechnung
von 20—24 Jahren	8 858	8 578
„ 25—29 „	13 206	13 379
„ 30—34 „	6 273	6 365
„ 35—44 „	2 757	2 796
„ 45 J. u. mehr	376	337

„Wenn die Sterblichkeit", sagen die Verfasser hierzu, „in Familien, die sehr frühe gestiftet sind, etwas größer ist, als die durchschnittliche, so rührt dies gewiß weniger aus physiologischen Verhältnissen her als aus dem wirtschaftlichen Druck, der leicht dem frühzeitigen Eingehen einer Ehe folgt."

Eine weitere Untersuchung derart, aber in ganz anderer Weise, hat Körösi[1]) ausgeführt. Dieselbe erstreckt sich auf 29 813 Todesfälle von Kindern im Alter von unter 10 Jahren, für welche das Alter der Eltern und die Todesursachen in den Jahren 1878—1882 und 1888—1889 in Budapest aufgezeichnet wurden. Unter den Todesursachen werden uterine und extrauterine unterschieden; als uterine werden die bezeichnet, für die der Keim bereits im Mutterleibe erworben wird, und hierzu alle Fälle von schwacher Konstitution, angeborener Lebensschwäche, Atrophie, Erschöpfung, Frühgeburt, ferner für 1888—1889 Lungentuberkulose, Wasserkopf, Rachitis und Skrofulose gerechnet. Es sollte hierbei bestimmt werden, in welchem Maße sich die Häufigkeit der Todesfälle an uterinen Krankheiten mit dem aufsteigenden Alter der Eltern ändern. Nun geht leider aus den Darstellungen Körösi's nicht hervor, ob die Feststellung der Todesursachen der Kinder auch mit hinreichender Sicherheit geschehen ist; es ist vielmehr anzunehmen, daß nur ein ganz geringer Teil derselben ärztlich beglaubigt ist und daß daher die Angaben der Todesursachen nicht immer ganz genau sind. Zum Vergleiche sind neben den Todesfällen an uterinen Krankheiten die an Darmkatarrh mitberechnet. Zu erwähnen ist ferner, daß in Ungarn — wie schon oben bemerkt, die Frauen sehr früh in den Ehestand zu treten pflegen. Das wichtigste Ergebnis, das Körösi fand, ist, daß die unter 20 Jahre alten Mütter viel häufiger lebensschwache Kinder zur Welt bringen als ältere. Die Zahlen für seine beiden Beobachtungsreihen sind hier zusammengestellt, aber die Todesfälle an Tuberkulose etc. nicht berücksichtigt, da sie nur in 2 Jahren miteinbezogen wurden.

Alter der Mütter	Todesfälle überhaupt	Todesfälle an uterinen Todesursachen	Die uterinen Todesfälle in Proz. aller	Todesfälle an Darmkatarrh überhaupt	Todesfälle an Darmkatarrh in Proz. aller
—20 Jahre	502	112	22,3	132	26,3
20—30 „	15 032	2151	14,3	3291	21,9
30—35 „	8 044	1033	12,8	1452	18,0
über 35 „	6 235	839	13,4	1200	19,2

1) J. Körösi, „Ueber den Einfluſs des elterl. Alters auf die Lebensdauer der Kinder", Vortrag, gehalten auf dem internat. Kongreſs f. Hyg. u. Dem. in London 1891. Ref. in Zeitschr. des Pr. stat. Bür. 1892, Bd. 32, S. 87 ff; abgedr. in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 4, 1892, S. 518 ff.

Wenn auch die Zahlen klein sind und der ganzen Art der Beschaffung des Materials sicher große, freilich nicht leicht zu beseitigende Mängel anhaften, so geht aus ihnen doch mit Sicherheit hervor, daß Mütter unter 20 Jahren viel mehr Kinder infolge schwacher Konstitution verlieren als ältere Mütter. Der Einfluß des väterlichen Alters auf die Lebensfähigkeit der Kinder, den Rubin und Westergaard allein in Betracht zogen, ist nach Körösi's Untersuchungen lange nicht so groß, wie der des mütterlichen. Man hat geglaubt, diese größere Sterblichkeit der Kinder junger Frauen darauf zurückführen zu können, daß gerade sozial ungünstige Schichten der Bevölkerung zu frühen Heiraten geneigt seien und daß darauf die größere Sterblichkeit der Kinder Frühverheirateter zurückzuführen sei. Das mag zum Teil mitwirken; aber dann müßte gerade bei jugendlichem Alter der Ehemänner dieselbe viel mehr hervortreten, da das Alter der Mütter erheblich weniger von der sozialen Stellung abhängig ist. Nach Körösi ist aber das Gegenteil der Fall. Es läßt sich daher die physiologische Thatsache nicht in Abrede ziehen, daß junge, körperlich noch nicht so entwickelte Frauen mehr schwächliche Kinder zur Welt bringen als solche, die im kräftigsten Alter stehen.

Fassen wir die gewonnenen Resultate dieser Untersuchung zusammen, so lassen sich folgende Sätze aufstellen:

1) Frühzeitige Eheschließungen, besonders von seiten des weiblichen Geschlechts, vermindern die unehelichen Geburten.

2) Sie bewahren den Mann vor den Gefahren des ledigen Lebens (ansteckenden Krankheiten und leichtsinnigen Handlungen aller Art).

3) Ein ungünstiger Einfluß auf die Sterblichkeit des Mannes ist nicht nachzuweisen; wo er vorkommt, ist er jedenfalls äußerst gering.

4) Das Leben des Weibes wird durch frühzeitige Heiraten mehr gefährdet als durch rechtzeitige.

5) Ein häufigeres Vorkommen des Selbstmords bei Frühverheirateten ist nicht nachgewiesen.

6) Die Kriminalität ist entgegen der Thatsache, daß sie in den anderen Altersklassen durch das Eingehen einer Ehe vermindert wird, bei jungverheirateten Männern höher als bei den Ledigen gleichen Alters und zwar fast nur bei denjenigen Delikten, die einen Vermögensvorteil zu verschaffen geeignet sind.

7) Die Kriminalität der verheirateten Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren übertrifft die der Ledigen noch mehr als in den höheren Altersklassen.

8) Den frühzeitig abgeschlossenen Ehen fehlt das gute Einvernehmen der Ehegatten häufiger, so daß die Ehescheidungen bei ihnen zahlreicher sind; besonders gilt dies für die Ehen der Frauen unter 20 Jahren.

9) Eheschließungen des Mannes vor dem 25., noch viel mehr diejenigen der Frauen vor dem 20. Lebensjahre haben einen ungünstigen Einfluß auf die Lebensfähigkeit der Nachkommen.

10) Die genannten Uebelstände werden zum größten Teil, soweit sie nicht auf ungenügende körperliche Entwickelung der Frau oder

leichtsinnigen Charakter eines der Gatten zurückgeführt werden müssen, durch den frühzeitigen Heiraten häufig folgenden Notstand bedingt.

Was ist denn die Ursache davon, daß die jungverheirateten Männer so häufig in Notlagen geraten? Schon damit, daß in den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten überhaupt frühe Ehen zahlreicher geschlossen werden, ist ein leichteres Eintreten von Zahlungsschwierigkeiten in denselben zu erklären. Daneben muß man in Betracht ziehen, daß gerade diejenigen, die nicht gewöhnt sind, die Folgen ihrer Handlungen vorher lange zu bedenken, frühzeitige Ehen eingehen werden, und daß eben solche Charaktere weit weniger imstande sein werden, dem Unglück die Stirne zu bieten. Nun kommt dazu, daß solche junge Heiratenden nicht selten mit Schulden in die Ehe treten, da ihnen zur Einrichtung einer Haushaltung und zu den Ausgaben für die Hochzeit das Geld fehlt. Eine weitere Schwierigkeit für die Jungverheirateten entsteht daraus, daß sie es noch nicht verstehen, das Gleichgewicht zwischen den oft geringen Einnahmen und ihren Bedürfnissen herzustellen. Der Lohn ist ja — abgesehen von den Betrieben, die technische Fertigkeiten erfordern — für den Arbeiter von 22 Jahren nicht viel von dem des älteren unterschieden, und doch gelingt es diesem, mit seinem Verdienst auszukommen. Aber hierzu ist in erster Linie notwendig, daß alle Ausgaben, zu denen die Laune des Augenblicks verleiten könnte, vermieden werden. Mit den rasch aufeinander folgenden Wochenbetten, infolge deren die Frau zu dem Haushalt nichts mehr verdienen kann, beginnt alsbald die Not, und das erste, was immer geschieht, ist, daß eine billigere Wohnung gemietet wird, um zu sparen. Damit ist auch meist das Elend für immer besiegelt. Denn wie soll der Mensch in den feuchten, im Winter mit Rauch erfüllten Gelassen mit dem bekannten Geruch nach ranzigen Fetten und anderen nicht salonfähigen Gerüchen, oft ohne Licht und Luft, den Mut bewahren? Ein hartes Urteil fällt Herbert Spencer [1]) über derartige unbedachte Ehen. „Einen Schritt zu thun", sagt er, „welcher zum Resultat einen von Armut heimgesuchten Hausstand mit halbverhungerter und halbbekleideter Familie haben wird, ist, wenn er nach dem ihm folgenden Elend abgeschätzt wird, einem Verbrechen sehr ähnlich. Wenn nach langen Jahren des Kummers, der Sorgen, der Kälte und des Hungers für Erwachsene und Kinder einige von den vielen Geborenen bis zur Reife aufgezogen sind, schlecht aufgewachsen, ungesund und der zur Selbsterhaltung notwendigen Anstrengungen unfähig, so ist es ganz offenbar, daß Wesen hervorgebracht worden sind, welche sich selbst und der Gemeinde ein Fluch sind."

Von großem Interesse wäre es namentlich, darüber Aufschluß zu erhalten, wie es den Jungverheirateten in den späteren Jahren ihrer Ehe geht, nachdem sie die ersten schweren Zeiten überstanden haben. Sicher kommen viele nach hartem Kampfe in geordnete Verhältnisse, doch geben uns statistische Aufnahmen hierüber keine Aufklärung. Es wäre nicht unmöglich, daß einmal auch diesen Verhältnissen bei

1) Prinzipien der Ethik, übers. von Vetter u. Carus. Bd. 1, S. 557.

einer Volkszählung näher nachgeforscht würde, entweder im ganzen Deutschen Reich oder doch in einzelnen Landesteilen. Es müßte aus den allgemeinen Formularen erhoben werden, wer beim männlichen Geschlecht im Alter von unter 25 Jahren, beim weiblichen unter 20 Jahren verheiratet ist. Für diese müßte eine neue Zählkarte ausgestellt werden, mit den Fragen nach Beruf und sozialer Stellung des Mannes bezw. des Gatten, nach der Zahl der Kinder etc., mit den Fragen, ob die Einnahmen zum Unterhalt der Familie genügen oder nicht, oder ob etwas zurückgelegt werden kann, wobei diese Angaben vielleicht nach dem Maß der Besteuerung kontrolliert werden könnten. Diese Zählkarten müßten aufgehoben werden, und es wäre dann etwa bei der nächsten Volkszählung festzustellen, was aus den in den Zählkarten aufgenommenen Familien frühzeitig Verheirateter geworden ist, indem etwa eine Zählkarte mit denselben Fragen wieder von denselben Personen ausgefüllt werden müßte. Freilich würden infolge von Wohnungswechsel, Wanderungen, Wiederverheiratungen u. dgl. manche derselben nur mit Mühe wieder aufgefunden werden können, aber bei den meisten ließe sich doch sicher feststellen, wie sich ihre Verhältnisse in den 5 Jahren gestaltet haben. So würde man ein unschätzbares Material zur Erkennung der sozialen und wirtschaftlichen Nachteile verfrühter Heiraten erhalten.

Nach den obigen Ausführungen kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die Vorzüge früher Heiraten durch deren Nachteile namentlich auch in Anbetracht unserer sozialen Zustände, weit überwogen werden. Es ist deshalb durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen vom 6. Februar 1875 gegenüber den früher in Preußen geltenden Bestimmungen das Alter der Ehemündigkeit erhöht worden. Durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich wird die Ehemündigkeit des Mannes auf den Eintritt der Volljährigkeit, also das vollendete 21. Jahr, verlegt, aber weniger wegen der üblen Wirkungen früher Heiraten, als deshalb, weil es sich nicht mit dem Wesen der Ehe vertrage, daß das Haupt der Familie in rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit lebe. Eine Dispensation ist hierbei nicht gestattet; doch kann für den Fall eines triftigen Anlasses zur Eheschließung vor dem 21. Jahre diese durch die Volljährigkeitserklärung ermöglicht werden. Für das weibliche Geschlecht bleibt das Alter der Ehemündigkeit dasselbe.

Nun ergiebt sich aber aus unseren Untersuchungen, daß es für Mädchen nicht ratsam ist, vor dem 19., für Männer vor dem 24. Lebensjahre eine Ehe einzugehen, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse hierzu zwingen. Beim Mädchen ist es hauptsächlich die unvollendete körperliche Entwickelung, die ihre Gesundheit beim Eingehen einer zu frühen Ehe gefährdet; beim Jüngling ist es der Mangel an wirtschaftlicher Selbständigkeit und die unvollkommene Ausbildung des Charakters, die ihn davon abhalten sollten. Es wird sich also vor allem die Frage erheben, ob nicht eine Erhöhung des Alters der Ehemündigkeit beider Geschlechter anzustreben wäre. Sollte aber eine erhebliche Einschränkung der oben berührten üblen Folgen früher

Ehen erreicht werden, so müßte diese Erhöhung eine recht beträchtliche sein. Es wäre dies nach meiner Ansicht ein bedeutender Eingriff in die individuelle Freiheit des Menschen, der sich nach unseren heutigen Anschauungen selbst dann, wenn wir ihn durch eine Einschränkung der Freiheit seines Handelns vor Schaden bewahren können, ohne zwingende Gründe kaum rechtfertigen läßt. Auch wäre diese Erhöhung des Alters der Ehemündigkeit sicher von einem anderen Uebelstand begleitet, einer beträchtlichen Vermehrung der wilden Ehen und unehelichen Geburten, da sich bei dem vielfachen Zusammenleben jugendlicher Personen beiderlei Geschlechts in Fabriken u. s. w. eine nähere Berührung derselben, wenigstens außerhalb der Arbeitsräume, nicht vermeiden läßt. Auch giebt es immerhin gewisse Umstände, die ein frühes Heiraten zur Pflicht machen, wie die Uebernahme des Guts beim Tod der Eltern, die Ehrenrettung eines unbescholtenen Mädchens u. dgl.

Solange ferner unsere gegenwärtige Gewerbegesetzgebung besteht, ist keine Hoffnung auf eine dauernde Aenderung in diesen Zuständen vorhanden; denn mit der Gründung eines eigenen Geschäfts in sehr jugendlichem Alter hängen die verfrühten Heiraten sehr eng zusammen. Wir sehen diese nicht nur beim Fabrikarbeiter, sondern auch in den einfachen Gewerbebetrieben. Soweit die letzteren nicht mit einem größeren Geldaufwand beim Beginn verbunden sind oder wenn sie nach der Art des Geschäfts auf Borg gegründet werden können, wie einfache Spezerei- und Cigarrenläden, Schneider- und Rasiergeschäfte, Gastwirtschaften, Agenturen u. a., werden sie sehr häufig von ganz jungen Leuten begonnen, oft nur in der Absicht, sein eigener Herr zu werden, oft aber mit dem einzigen Zwecke, heiraten zu können. Es läßt sich diese Erscheinung allerdings wegen Mangels an Material nicht statistisch nachweisen, aber es belehrt uns darüber fast täglich die eigene Erfahrung. Mag nun ein Mann in noch so jugendlichem Alter ein eigenes Geschäft gegründet oder übernommen haben, immer ist es ihm ohne Frau unmöglich, dasselbe richtig zu betreiben, und der erste thörichte Streich, der verfrühte Beginn eines eigenen Geschäfts, hat den zweiten der verfrühten Heirat notwendig zur Folge. Will man also die frühzeitigen Heiraten verhindern, so muß zugleich auch die Möglichkeit, sich frühzeitig selbständig zu machen, erschwert werden.

Eine Erhöhung der Ehemündigkeit des Weibes dürfte außerdem kaum den gewünschten Erfolg haben; denn die Umgehung des Gesetzes ist für dasselbe gar zu einfach, da sich das Mädchen nur dem auserwählten Manne hingeben darf, um so jederzeit die Dispensation zu ermöglichen. Da in denjenigen Schichten der Bevölkerung, in denen Frühheiraten besonders zahlreich sind, die Frau sehr häufig schon im Zustand der Gravidität in den Ehestand tritt, so müßte die Dispensation gar zu oft erteilt werden, wenn das Heiratsalter beim weiblichen Geschlecht gesetzlich auf ein höheres Alter verlegt würde.

Alle diese Gründe lassen sich auch gegen die Erschwerung des Heiratens durch den Nachweis eigenen Vermögens, einer gesicherten

Stellung, eines guten Leumunds anführen; doch würde sich gerade diese eher empfehlen, da wir gesehen haben, daß es, abgesehen von der Lebensgefährdung des Weibes durch verfrühte Heiraten, hauptsächlich wirtschaftliche Gründe sind, die die frühzeitigen Ehen häufig zu unglücklichen machen, und da anzunehmen ist, daß diese in günstigen Geschäftsjahren weniger Unheil anrichten werden als in schlechten.

Es ist noch nötig zu überlegen, ob die Frühheiraten vom Gesichtspunkt einer etwaigen Uebervölkerung aus einzuschränken wären. Nur wenn man sich die schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, nachdem der Milliardenjubel verraucht war, vergegenwärtigt, läßt sich die Forderung Rümelin's [1]), die derselbe aus Furcht vor Uebervölkerung und drohendem Massenelend gestellt, verstehen, die Forderung, daß jeder, der vor dem 30. Lebensjahre eine Ehe eingehen will, durch Vermögen, gesicherte Stellung, gutes Leumundzeugnis den Nachweis zu erbringen hat, daß er eine Familie ernähren kann. Dann müßte dieser Nachweis von mehr als 80 Proz. aller Erstheiratenden verlangt werden. Aber das Gespenst der Uebervölkerung ist zur Zeit verblaßt; man redet von demselben nur, wenn Handel und Verkehr darniederliegen; wenn aber die Geschäfte blühen und gedeihen und alle Hände vollauf zu thun haben, so wird niemand, selbst bei einer großen Dichte der Bevölkerung, solchen Befürchtungen viel Wert beilegen. Auch hat die soziale Gesetzgebung in Deutschland den Weg gezeigt, wie man den Gefahren einer Uebervölkerung am besten begegnen kann. Seit jenem Ausspruch Rümelin's (1881) ist die Geburtsziffer in Deutschland erheblich kleiner geworden, indem sie ohne jede gesetzliche Maßregel von 39,2‰ in den Jahren 1876—80 auf 36,1 in 1892—95 zurückging. Man sieht also, daß die Zunahme der Frühheiraten durchaus nicht zu einer Uebervölkerung führen muß, sondern daß die Geburtenzahl durch andere Verhältnisse, vor allem durch das wirtschaftliche Wohlergehen eines Volkes und durch die bei einer Verschlechterung derselben abnehmende Lust, großen Familienzuwachs zu erhalten, ihre hauptsächlichen Modifikationen erfährt und daß deshalb ein Einschreiten des Staates in diesem Sinne nicht nötig ist.

Aber so wie die Dinge heute liegen, erscheint es doch ungemein wichtig, ernstlich auf Mittel und Wege zu denken, wie die Zahl der Frühheiraten vermindert werden kann, ohne daß zugleich durch diese Einschränkung eine Steigerung der wilden Ehen und der unehelichen Geburten hervorgerufen würde. Denn die frühzeitigen Heiraten der Männer betragen in Deutschland mehr als ein Viertel aller Eheschließungen, also mehr als 100000, von denen allerdings die größte Zahl auf das 24. und 25. Lebensjahr fällt. Doch darf man annehmen, daß etwa in $^1/_{10}$ aller Heiraten in Deutschland, also bei ca. 40000, der Mann das Alter von 23 Jahren noch nicht erreicht hat. Aus der bayrischen Statistik [2]) können wir hierfür Anhaltspunkte bekommen, weil in derselben die Eheschließungen nach einzelnen Jahres-

1) Reden u. Aufsätze, N. F., 1881, S. 619.
2) Beiträge z. Stat. des Kgr. Bayerns, H. 56, 1890, Tab. XV, S. 124.

klassen ausgezählt werden. In den Jahren 1879—88 betrug daselbst die Zahl der Heiraten 36514, Männer unter 25 Jahren waren es 9707 (= 26,58 Proz.), Frauen unter 20 Jahren 3559 (= 9,75 Proz. aller Ehen). Von den heiratenden Männern waren im Alter von

—20 Jahren		160	= 0,44	Proz.	aller Heiratenden
im 21.	Lebensjahre	459	= 1.25	„	„ „
„ 22.	„	1093	= 2,99	„	„ „
„ 23.	„	2012	= 5.51	„	„ „
„ 24.	„	2814	= 7,71	„	„ „
„ 25.	„	3169	= 8,68	„	„ „

Von den heiratenden Frauen standen

im 16.	Lebensjahre	39	= 0,11	Proz.	aller Heiratenden
„ 17.	„	175	= 0,48	„	„ „
„ 18.	„	510	= 1,40	„	„ „
„ 19.	„	1078	= 2,95	„	„ „
„ 20.	„	1757	= 4.81	„	„ „

Es ist aus diesen Zahlen leicht zu ersehen, daß schon im 22. und 23. Lebensjahre recht viele junge Männer eine Ehe eingehen.

Da die obigen Untersuchungen sich zum Teil auf sehr kleine Zahlen stützen, so ist es, ehe man energischere Maßregeln befürwortet, das Wichtigste, daß von Staats wegen eine statistische Aufnahme auf breiterer Basis in der von mir oben angedeuteten Weise oder sonstwie ausgefürt wird. Vor allem wäre dabei das Augenmerk auch darauf zu richten, ob diese schädlichen Einwirkungen auch bei den Ehen zu Tage treten, die von Männern im Alter von 24—25 Jahren geschlossen werden. Hierüber geben die von mir beigebrachten Zahlen leider gar keinen Aufschluß.

Weiter ist es notwendig, weiteren Kreisen eine genaue Kenntnis von den üblen Folgen des frühzeitigen Heiratens zu verschaffen. Dies ist der Hauptzweck dieser Untersuchung. Denn nur, wenn diese Folgen besser bekannt sind, kann der Einzelne mit gehörigem Nachdruck und der nötigen Kraft der Ueberzeugung von einer verfrühten Heirat abraten. Dies ist um so wichtiger, als Frühheiraten gerade in denjenigen Volksschichten am häufigsten sind, in denen das Familienleben wegen des Mangels an genügenden Wohnräumen an sich schon sehr gefährdet ist.

Zum Schlusse möchte ich betonen, daß mit den obigen Ausführungen durchaus nicht die reine Konvenienzehe als das allein Richtige empfohlen werden solle. Vielmehr soll nur gesagt werden, daß der Mensch, und speciell der Kulturmensch, sich beim Eingehen einer Ehe nicht allein von seinen natürlichen Gefühlen leiten lassen darf, wenn er einem der vorzüglichsten Zwecke der Ehe, der Erzeugung und Ausbildung einer für die menschliche Gesellschaft brauchbaren Nachkommenschaft, gerecht werden will. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn die Nachkommen körperlich kräftig sind, wenn die Mittel zur Erziehung ausreichen, und wenn das eheliche Zusammenleben der Eltern und deren sonstiges Verhalten den Kindern als ein schönes Vorbild für ihr späteres Leben dienen kann.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1897.

Bericht von
Dr. jur. Georg Maas, Bibliothek-Assistent bei dem Reichsgericht in Leipzig.
(Fortsetzung und Schluſs.)

IX. Grofsherzogtum Hessen.

Bekanntmachung vom 4. Januar, die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betr. (Reg.-Bl. S. 1—2.)

Im Einvernehmen mit dem preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten werden die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde bezüglich der Eisenbahnbetriebs- und Baukassen von den Eisenbahndirektionen mit der Maſsgabe wahrgenommen, daſs die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter den Kreisämtern zusteht. Die Aufsicht über diese Krankenkassen führen bei den Eisenbahnbetriebskrankenkassen die Eisenbahndirektionen, bei den Eisenbahnbaukrankenkassen die Vorstände der Bauabteilung bezw. der Betriebsinspektion oder die Eisenbahndirektionen, wenn von diesen unmittelbar die Bauausführung geleitet wird.

Verordnung vom 14. Januar, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betr. (Reg.-Bl. S. 3—12.)

Verordnung vom 17. Februar zur Ausführung des Reichsgesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den schäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896. (Reg.-Bl. S. 19.)

Die durch § 30a des Reichsgesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden von den Kreisämtern ausgeübt.

Verordnung vom 19. März, den Schutz der Heilquellen zu Bad-Nauheim betr. (Reg.-Bl. S. 21—22.)

Gesetz vom 26. März, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im hessisch-preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betr. (Reg.-Bl. S. 25—41.)

Gesetz vom 31. März, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr. (Reg.-Bl. S. 56—58.)

Artikel 1. Die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte steht dem Ministerium der Finanzen zu,. unter dessen Oberaufsicht die spezielle

Leitung der das Staatsschuldwesen betreffenden Geschäfte durch eine besondere Behörde geführt wird, welche die Bezeichnung „Grofsherzogliche Staatsschuldenverwaltung" erhält.

Diese besteht:

1) aus einem Mitgliede des Ministeriums der Finanzen als Vorsitzenden;

2) aus zwei landständischen Mitgliedern, von denen jede der beiden Kammern je eines periodisch auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen hat. Sollte eines derselben aus der Kammer ausscheiden oder die Stelle als Mitglied der Staatsschuldenverwaltung aus anderen Gründen niederlegen, dann hat die betreffende Kammer für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen.

Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Auf Richter, welche als Mitglieder einer der beiden Ständekammern zu diesem Amt berufen werden, findet die Vorschrift im Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter, keine Anwendung.

Artikel 2. Der Staatsschuldenverwaltung wird ein Kontrolleur beigegeben, welcher abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder derselben, für die in Artikel 1 bestimmte Zeitdauer zu wählen und nötigenfalls für den Rest derselben zu ersetzen ist. Derselbe hat nach Weisung der Schuldenverwaltung die auf die Staatsschuld sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach den von den landständischen Mitgliedern zu erteilenden Instruktionen zu kontrollieren.

Artikel 3. Gleichzeitig mit der Wahl der landständischen Mitglieder, bezw. des landständischen Kontrolleurs ist von den wählenden Ständekammern je ein in Verhinderungsfällen einzuberufender Stellvertreter für die gleiche Wahlperiode zu wählen.

Artikel 4. Die landständischen Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung sind vor dem Dienstantritt auf genaue Befolgung aller die Staatsschuld betreffenden Bestimmungen zu vereidigen.

Artikel 5. Alle Verpflichtungen, welche der Staatsschuldentilgungskasse nach den bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäfsigen Bestimmungen auferlegt sind, bleiben bei der Hauptstaatskasse bestehen.

Artikel 6. Der Staatsschuldenverwaltung wird die erforderliche Anzahl von Beamten beigegeben.

Artikel 7. Die Kassengeschäfte und die Rechnungsstellung des Staatsschuldenwesens werden von der Hauptstaatskasse besorgt.

Artikel 8. Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Mittel werden, insoweit hierüber in den einzelnen Anleihegesetzen oder durch besondere Vereinbarung mit den getreuen Ständen keine anderweitigen Bestimmungen bestehen oder getroffen werden, jeweilig im Hauptvoranschlag festgestellt und hiernach zu diesem Zwecke der Hauptstaatskasse überwiesen.

Ueber alle das Staatsschuldenwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptstaatskasse besondere, von ihrer sonstigen Rechnung getrennte Rechnung zu stellen, welche von der Oberrechnungskammer revidiert und abgeschlossen und sodann der nächsten Ständeversammlung vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der abgeschlossenen Rechnungen über das Staatsschuldenwesen sind von Jahr zu Jahr von der Staatsschuldenverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 9. Das Staatsschuldentilgungsgesetz vom 29. Juni 1821 und das Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend, vom 22. März 1879 sind aufgehoben.

Artikel 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Die Mitglieder der Ständekammern, welche für die mit diesem Tage beginnende neue Wahlperiode als landständische Mitglieder der Staatsschuldenkommission auf Grund des seitherigen Gesetzes gewählt sind, ebenso wie der für diese Periode gewählte landständische Kontrolleur und dessen Stellvertreter, treten mit jenem Tage für die folgenden sechs Jahre zu der neuorganisierten Staatsschuldenverwaltung über.

Ein zweites Mitglied und dessen Stellvertreter treten ebenfalls in diese Verwaltung ein, sobald die zweite Kammer der Stände die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Wahlen vollzogen hat.

Artikel 11. Das Ministerium der Finanzen hat die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gesetz vom 31. März, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betr. (Reg.-Bl. S. 65—66.)

Gesetz vom 31. März, betr. den 4. Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betr. (Reg.-Bl. S. 69—70.)

Einfügung neuer Bahnlinien und Aenderung der dazu bewilligten Beträge von 32150000 M. auf 34500000 M.

Verordnung vom 7. April, die Wahlen der hessischen Mitglieder für den Bezirkseisenbahnrat zu Frankfurt a. M. betr. (Reg.-Bl. S. 71—72.)

Erfolgt in Ausführung des Art. 18[4] des Staatsvertrages zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes.

Bekanntmachung vom 13. April, die am 15. Februar erfolgte, am 9. April ratifizierte Uebereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisierung des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach betr. (Reg.-Bl. S. 83—86.)

Gesetz vom 14. Juni, die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betr. (Reg.-Bl. S. 101—103.)

Artikel 1. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Rest der Staatsschuldenverschreibungen der oberhessischen Eisenbahnschuld vom 1. Juni 1876, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juni 1876 (Reg.-Bl. No. 30) ausgegeben worden sind, sowie die Schuldverschreibungen des auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1881 (Reg.-Bl. I, No. 7) aufgenommenen Staatsanlehens vom 1. Juli 1882 zur Errichtung der Mainzer Straßenbrücke, zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrags unter Beobachtung der in den Schuldverschreibungen angegebenen Fristen zu kündigen.

Artikel 2. Bevor die Kündigung (Art. 1) erfolgt, ist den Inhabern der genannten vierprozentigen Schuldverschreibungen die Umwandlung derselben in solche mit dreieinhalbprozentiger Verzinsung durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der vierprozentigen Schuldverschreibungen unter Einreichung der letzteren die Barzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Verzinsung mit 4 Proz. noch bis zum 31. Dezember. Die konvertierten Schuldverschreibungen dürfen vor dem 1. Januar 1906 zur baren Rückzahlung nicht gekündigt werden. Tilgung des Schuldkapitals erfolgt durch Ankauf von Schuldverschreibungen entsprechend den im Etat dazu bewilligten Mitteln.

Bekanntmachung vom 12. Juni zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (Reg.-Bl. S. 105.)

Uebertragung der Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden etc. für die Werkstätten der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaftsverwaltung auf die Eisenbahndirektionen.

Bekanntmachung vom 16. Juni, die Aufhebung der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 betr. (Reg.-Bl. S. 107—108.)

Bemessung der Honorare bleibt lediglich der freien Vereinbarung überlassen. Soweit es sich um ärztliche und zahnärztliche Forderungen an öffentliche Fonds handelt, bleibt es bei der alten Medizinaltaxe bis zur anderweiten Regelung der Ansätze, ohne das Recht der freien Vereinbarung zu beschränken.

Bekanntmachung vom 15. Juli, die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betr. (Reg.-Bl. S. 134.)

Die Kreise werden für leistungsfähig zur Uebernahme der ihnen in Gemäßheit des § 4 Abs. 1. Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes obliegenden Lasten erklärt.

Bekanntmachung vom 31. Juli, den Erlaß einer Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. (Reg.-Bl. S. 143—174.)

Bekanntmachung vom 13. August, die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für das Justiz- und Verwaltungsfach betr. (Reg.-Bl. S. 139—140.)

Erfolgt aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bekanntmachung vom 20. Oktober, die gemeinsamen Satzungen der landwirtschaftlichen Provinzialvereine betr. (Reg.-Bl. S. 187—190.)

Verordnung vom 13. November, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893 über das Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betr. (Reg.-Bl. S. 193—194.)

Bekanntmachung vom 3. November, die Aufnahme einer $3^1/_2$-proz. Staatsanleihe von 14703000 M. zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staates betr. (Reg.-Bl. S. 195—197.)

Ausführungsvorschriften vom 22. November zu dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden unternommenen Bauarbeiten nebst Wahlregulativ für die Wahlen der Arbeitervertreter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Baubetriebe der Kreise beschäftigten Personen betr. (Reg.-Bl. S. 199—214.)

Verordnung vom 4. Dezember zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (Reg.-Bl. S. 215—216.)

Landescentralbehörde im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium des Innern; höhere Verwaltungsbehörde in Innungsangelegenheiten ist der Kreisausschuß, sonst die Kreisämter; untere Verwaltungsbehörde in Gemeinden mit Städteordnung ist der Bürgermeister, sonst das Kreisamt.

X. Fürstentümer Lippe.

A. Lippe-Detmold.

Verordnung vom 5. Februar, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Tiere betr. nebst Ausführungsanweisung. *Dazu:* Erklärung vom 29. März. (Ges.-Samml. S. 133—138, 148.)

Bekanntmachung vom 16. Februar, die Normalgewichte für den Verkehr auf den Kunststraßen betr. (Ges.-Samml. S. 139—141.)

In Verfolg des § 8 des Gesetzes vom 12. Januar 1883, betr. die Radfelgenbreite und das Ladungsgewicht auf den Kunststraßen des Landes verkehrenden Fuhrwerke.

Bekanntmachung vom 9. März 1897, betr. eine Abänderung der Anweisung vom 24. Oktober 1894 zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894. (Ges.-Samml. S. 143—145.)

Gesetz vom 10. April, die Schonzeiten der Fasanen und des Birkwildes betr. (Ges.-Samml. S. 149—150.)

Gesetz vom 20. April, die Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes wegen der Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Ver-

mächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall vom 29. Dezember 1869 betr. (Ges.-Samml. S. 153—154.)

Verordnung vom 22. Juni, die Erstattung von Gebäudesteuerbeträgen für zeitweilig unbenutzt gebliebene Gebäude betr. (Ges.-Samml. S. 185—186.)

Erlasse, betr. Beendigung des Lippischen Thronfolgestreites vom 9. und 10. Juli. *Ferner:* Bekanntmachung des Schiedsspruches in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe vom 13. Juli. (Ges.-Samml. S. 189—192, 199—238.)

Verordnung vom 11. August zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Butter etc. (Ges.-Samml. S. 243—244.)

Zuständige Verwaltungsstelle ist die Fürstl. Regierung; die im § 7 vorgeschriebenen Anzeigen sind in den ländlichen Bezirken bei den Verwaltungsämtern, in den Städten und in dem Flecken Schwalenberg bei den Magistraten zu erstatten.

Verordnung vom 27. November, betr. den Beitritt des Fürstentums Lippe zu der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie. (Ges.-Samml. S. 254—255.)

Gesetz vom 18. Dezember, betr. die Besteuerung des Wandergewerbes. (Ges.-Samml. S. 263—265.)

Erläuterung des § 43 des Gesetzes, die Einführung einer Gewerbesteuer betr., vom 19. Februar 1878. Steuersatz 48 M., für Gewerbe von bedeutendem Umfange erhöhte Steuersätze von 60, 72, 84, 96, 114, 132, 150 M. und weiter um je 24 M. steigend.

B. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bekanntmachung vom 17. April, betr. Unterstellung der Vereine unter § 33 der Reichsgewerbeordnung. (Landesverordn. XVII. Bd. S. 323.)

Gesetz vom 28. April, betr. Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1885, Einführung einer Gewerbesteuer betr. (Landesverordn. S. 328.)

Betrifft Steuerbefreiung von Reisenden zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waren. Für die 1897 angemeldeten Gewerbebetriebe im Umherziehen soll nur die Hälfte des Steuerbetrages erhoben werden. Im Art. 8 wird die Zuständigkeit für Strafthaten teils der Gewerbekommission, teils den Landratsämtern und Magistraten übertragen.

Gesetz vom 29. April, betr. den Bergbau auf Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze. (Landesverordn. S. 329.)

Gesetz vom 1. Mai, betr. die Erteilung der Baugenehmigungen und der Erlaubnis zur Gründung von Neubauerstätten nebst Polizeiverordnung vom 5. Mai zur Ausführung des Gesetzes. (Landesverordn. S. 330—342.)

Gesetz vom 1. Juli, betr. die öffentlichen Lotterien. (Landesverordn. S. 351.)

Bekanntmachung vom 7. Juli, betr. den Beitritt zum Staatsvertrage wegen Errichtung der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie. (Landesverordn. S. 353—354.)

Polizeiverordnung vom 9. Juli, betr. das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern. (Landesverordn. S. 355—356.)

Bekanntmachung vom 10. August, betr. die Ausführung des

Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen. (Landesverordn. S. 361—362.)

Kaution von mindestens 1500 M. vor Erlaubniserteilung seitens der Abt. f. Gewerbe- u. Gemeindeangelegenheiten im Ministerium.

Verordnung vom 15. September zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Butter etc. (Landesverordn. S. 363.)

Zuständige Verwaltungsstelle ist das Ministerium, die in § 7 vorgeschriebenen Anzeigen sind in den Städten von den Magistraten, in den ländlichen Bezirken von den Landratsämtern zu erstatten.

Polizeiverordnung vom 4. Oktober über die Untersuchung des Schlachtviehes nebst Ausführungsvorschriften und Verordnung vom 30. November über das Inkrafttreten. (Landesverordn. S. 365—372, 385.)

Bekanntmachung vom 20. Oktober, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1892, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betr. (Landesverordn. S. 379.)

Aufsichtsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes sind die Ortspolizeibehörden (Polizeidirektor der Residenzstadt, Landratsämter, Magistrat zu Stadthagen), Landesaufsichtsbehörde ist das Ministerium.

Bekanntmachung vom 1. November wegen Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli. (Landesverordn. S. 382.)

Weiterer Kommunalverband = Landratsamt, höhere Verwaltungsbehörde = Abteilung für Gewerbe- und Gemeinde-Angelegenheiten im Ministerium, Gemeindebehörde = Bürgermeister bezw. Orts- oder Gutsvorsteher, Landescentralbehörde = Ministerium.

Verordnung vom 21. Dezember, betr. Abänderung der Verordnung, betr. die juristischen Prüfungen und Vorbereitungen zum höheren Justizdienste vom 5. April 1880. (Landesverordn. S. 387—389.)

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

(Unter Benutzung der in einzelnen nicht durch fortlaufend paginierte Nummern ausgegebenen Sammlung der Verordnungen.)

Verordnung vom 13. Januar, betr. öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten. (Samml. d. Verordn. No. 2.)

Verordnung vom 13. Februar, betr. die Tuberkulinimpfung des vom Auslande seewärts eingeführten Rindviehes. *Dazu:* Nachtrag vom 18. September. (Samml. d. Verordn. No. 6 u. 30.)

Bekanntmachung vom 8. März, betr. Inkraftsetzung des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 20. Mai 1896. (Samml. d. Verordn. No. 8.)

Tritt am 9. März 1897 in Kraft.

Bekanntmachung vom 29. März, betr. Inkraftsetzung des 3. Nachtrages vom 26. Februar 1896 zum Einkommensteuergesetze. (Samml. d. Verordn. No. 13.)

Tritt am 1. April 1897 in Kraft.

5. Nachtrag vom 29. März zu der Verordnung vom 20. Januar 1873, die Schiffahrts-Abgaben betr. (Samml. d. Verordn. No. 14.)

Aendert Lootsengeldtaxen.

Nachtrag vom 5. Juni zu der Verordnung vom 24. Oktober 1891 Meldepflicht der Leprafälle, betr. die Meldung anzeigepflichtiger Krankheits- und Todesfälle durch die Aerzte. (Samml. d. Verordn. No. 22.)

Nachtrag vom 18. Dezember zu der Verordnung vom 5. Dezember 1896, betr. die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. (Samml. d. Verordn. No. 42.)

Verordnung vom 22. Dezember, betr. das Verbot der Einfuhr von Widerkäuern und Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen. (Samml. d. Verordn. No. 41.)

XII. Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neben-Kontributions-Edikt vom 28. Dezember 1896 wegen Erhebung der Prinzessinsteuer. *Dazu:* Bekanntmachung vom 9. Januar und Edikt vom 17. Dezember 1897. (Reg.-Bl. S. 29—31, 43, 285—288.)

Verordnung vom 28. Dezember 1896 und 17. Dezember 1897 wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer. (Reg.-Bl. S. 31—32, 288—289.)

Ausführungsvorschriften vom 28. Dezember 1896, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel. (Reg.-Bl. S. 33—36.)

Verordnung vom 29. Dezember 1896, betr. die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer. *Dazu:* Verordnung vom 28. Mai wegen Erstreckung der in obiger Verordnung festgesetzten Fristen. (Reg.-Bl. S. 1—10, 137—138.)

Verordnung vom 30. Dezember 1896, betr. die Pensionierung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer. (Reg.-Bl. S. 11—18.)

Verordnung vom 31. Dezember 1896, betr. die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken. (Schulkommission.) (Reg.-Bl. S. 19—28.)

Verordnung vom 31. Dezember 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten. (Reg.-Bl. S. 37—38.)

(Die Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom 20. Februar weicht von dieser ab.) Als höhere Verwaltungsbehörde fungiert das Ministerium des Innern. Beschwerden gegen die Anordnungen etc. der höheren Verwaltungsbehörde an die Landes-Centralbehörde sind in der Form einer Vorstellung bei dem Ministerium des Innern anzubringen; Entscheid darüber durch Beschluſs des Staatsministeriums.

Bekanntmachung vom 7. Januar, betr. den am 26. Juni 1896 zwischen Preußen und den beiden Großherzogtümern Mecklenburg abgeschlossenen Staatsvertrag wegen der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow. (Reg.-Bl. S. 47—50.) In Mecklenburg-Strelitz bekannt gemacht am 20. Januar. (Off. Anz. S. 17—21.)

Verordnung vom 23. Januar, betr. die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar. (Reg.-Bl. S. 54—61.)

Verordnung vom 8. Februar, betr. die Impfung des aus den skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin. (Reg.-Bl. S. 63—64.)

Bekanntmachung vom 9. Februar, betr. Abänderung der Anlage B (Desinfektions-Anweisung) der Verordnung vom 15. Mai 1895, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. (Reg.-Bl. S. 65—77.)

Bekanntmachung vom 9. Februar, betr. die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu regulieren ist. (Reg.-Bl. S. 79—81.)

Verordnung vom 17. Februar, betr. das Wegerecht. (Anlage zu No. 10 des Reg.-Bl. 30 S.) In Mecklenburg-Strelitz: Verordnung vom 9. März. (Off. Anz. S. 35—64.)

Ordnet die öffentlichen Wege, die Wegebaulast, die Beaufsichtigung, bestimmt die Wegebehörden, die Wegeverbände, die Verpflichtungen Dritter in Bezug auf Beitragsleistungen und Abgabe von Besserungsmaterial, trifft Bestimmungen über die Erhebung von Wegen zu Hauptwegen, die Neuanlegung von Hauptwegen, die Verlegung, Verschmälerung und die Einziehung öffentlicher Wege und giebt eine Wege-Polizei-Ordnung.

Bekanntmachung vom 11. März, betr. Abänderung der Statuten und Taxgrundsätze des ritterschaftlichen Kreditvereins. (Reg.-Bl S. 87—100.) In Mecklenburg-Strelitz bekannt gemacht am 10. April. (Off. Anz. S. 89—103.)

Verordnung vom 5. April zur Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1886, betr. die Enteignung von Grundeigentum in den Landstädten und deren Gebiet. (Reg.-Bl. S. 102—103.) In Mecklenburg-Strelitz mit gleichem Datum veröffentlicht. (Off. Anz. S. 87—88.)

Bekanntmachungen vom 10. April und 12. August, betr. den Handel mit denaturiertem Branntwein. (Reg.-Bl. S. 112; 232—233.) In Meckl.-Strelitz am 10. April bezw. 18. August bekannt gemacht. (Off. Anz. S. 105—106; 229—230.)

Betreffen Entnahmen von Proben zur Ermittelung des Alkoholgehaltes.

Verordnung vom 5. April zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betr. die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. (Reg.-Bl. S. 109—110.) In Meckl.-Strelitz: Eingehendere Verordnung vom 1. April. (Off. Anz. S. 65—76.)

Verordnung vom 5. April, betr. die Separation und Zusammenlegung bäuerlicher Ländereien in den Gütern der Ritter- und Landschaft. (Reg.-Bl. S. 110—112.)

Verordnung vom 30. April, betr. das Feuerlöschwesen in der Ritterschaft. (Reg.-Bl. S. 119—125.)

Kontributionsedikt vom 11. Mai mit Publikationsverordnung sowie Instruktion zur Ausführung. (Anlage zu No. 19 des Reg.-Bl. (89 SS.) nebst Formularen und Tabellen.) Unter dem gleichen Datum in Meckl.-Strelitz veröffentlicht. (Off. Anz. S. 121—122 und Anlagen.)

Die Steuerreform betrifft folgende direkte Steuern: Landwirtschaftliche Steuer, Mietssteuer von vermieteten Wohnhäusern, Gewerbesteuer, Besoldungssteuer von Gehalten,

Pensionen und Pfründen, Erwerbsteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, Lohnsteuer von dem Verdienste aus geringer Lohnarbeit, Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen und eine Hundesteuer. Ein eingehendes alphabetisches Sachregister am Schluſs giebt Auskunft über die vielen Einzelheiten des Ediktes.

Bekanntmachung vom 28. Mai, betr. die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens der Landschullehrer. Berichtigung. (Reg.-Bl. S. 138—144, 187.)

Schätzung der freien Dienstwohnung ohne Unterschied zu 100 M., Feuerungsdeputat 60 M., in Sonderfällen 50 M. Veranschlagung der Schuländereien erfolgt nach der in Anlage A angeschlossenen Taxe: 100 Quadratruten (21 ar u. 68 Quadratmeter) Acker I. u. II. Kl. 11 M., III. u. IV. Kl. 9 M., V. u. VI. Kl. 7 M., Wiesen und Weide 2 M. Abzüge bei besonders erschwerter Werbung. Gartenland 0,20 M. pro Quadratrute. Besondere Bestimmungen über bestellte und unbestellte Ackerflächen. Berechnung der Getreidedeputate, der Weiden für die verschiedenen Viehsorten und der Naturalienbezüge.

Revidierte Verordnung vom 26. Mai, betr. den Bau von Nebenchausseen nebst Instruktion zur Aufstellung des Projekts und Kostenanschläge. (Reg.-Bl. S. 145—183.) Unter dem gleichen Datum veröffentlicht in Meckl.-Strelitz. (Off. Anz. S. 129—173.)

Zusatzverordnung vom 21. Juni zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen. (Reg.-Bl. S. 189—190.) In Meckl.-Strelitz veröffentlicht am 21. Juni. (Off. Anz. S. 205—206.)

Betrifft Desinfektion von Honiggefäßen.

Verordnung vom 6. Juli, zur Verkündigung einer Neuen Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgebung der Stadt Schwerin verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge. (Reg.-Bl S. 215—220.)

Verordnung vom 13. Juli zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Reg.-Bl. S. 223—226.) Unter dem gleichen Datum veröffentlicht in Meckl.-Strelitz. (Off. Anz. S. 223—226.)

Verordnung vom 14. Juli zur Ausführung des § 129 des Reichsgesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. (Reg.-Bl. S. 226.) Unter dem gleichen Datum in Meckl.-Strelitz veröffentlicht. (Off. Anz. S. 217—218.)

Eintragung in die Schiffsregister schon bei einer Tragfähigkeit der Fahrzeuge von mehr als 10000 kg; für Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit um ein geringes dahinter zurückbleibt, kann die Eintragung auf Antrag des Schiffseigentümers aus besonderen Gründen von dem zuständigen Ministerium angeordnet werden.

Verordnung vom 1. September zur Ergänzung des revidierten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Zivilverwaltung vom 2. Juni 1877. (Reg.-Bl. S. 244.)

Bei Benutzung eines Fahrrads dürfen für Dienstreisen, welche sonst mittels eines öffentlichen Verkehrsmittels (Eisenbahn, Post, Dampfschiff) zurückgelegt werden können, die für die Benutzung dieses zu gewährende Vergütung, für andere Dienstreisen aber 15 Pfg. für jeden zurückgelegten Kilometer in Ansatz gebracht werden.

Bekanntmachung vom 13. September, betr. die gewerbmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett. (Reg.-Bl. S. 245.)

Die vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Ortsobrigkeit des Betriebsortes zu richten.

Bekanntmachung vom 7. Oktober, betr. die erste juristische Prüfung. (Reg.-Bl. S. 248—250.) In Meckl.-Strelitz am 14. Oktober veröffentlicht. (Off. Anz. S. 269—270.)

Veranlaßt durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Verordnung, betr. die anderweitige Abänderung des § 20 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betr. die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe und Aufhebung der Abänderungsverordnung vom 16. April 1896. (Reg.-Bl. S. 251—252.)

Betrifft den Transport von Gemischen von Schwefel- und Salpetersäure.

Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betr. die Anzeige epidemischer Krankheiten. (Reg.-Bl. S. 253.)

Anzeigepflicht ausgedehnt auf Leprafälle.

Verordnung vom 10. Dezember, betr. das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe. (Reg.-Bl. S. 279—281.)

XIII. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

(Für das Fürstentum Ratzeburg erfolgen die Veröffentlichungen unter dem gleichen Datum im Offiziellen Anzeiger für Gesetzgebung im Fürstentum Ratzeburg. Vergleiche auch den Bericht über die Gesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin.)

Kontributionsedikt vom 28. Dezember 1896 wegen der zu erlegenden Prinzessinsteuer. (Off. Anz. 1897. S. 1—4.)

Bekanntmachung vom 4. Januar, betr. die Anwendung der preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1897. (Off. Anz. S. 10.)

Verordnung vom 20. Februar zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1896, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten. (Off. Anz. S. 31—32.)

Verordnung vom 29. April, betr. die Fremdenpolizei in den Gasthäusern. (Off. Anz. S. 111—113.)

XIV. Großherzogtum Oldenburg

(einschließlich der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld).

Gesetz vom 29. Dezember 1896, betr. die bei den Urwahlen zum Landtage, bei den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie bei den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstentum Birkenfeld zu benutzenden Stimmzettel. (Gesetzbl. XXXI. Bd. S. 268—269, Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. XXI. Bd. S. 337—338, Fürstent. Birkenfeld: XV. Bd. S. 4.)

Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, keine äußeren Kennzeichen tragen und müssen verdeckt dem Leiter der Wahlhandlung übergeben werden.

Gesetz vom 29. Dezember 1896, betr. Abänderung des Art. 1 § 3 der revidierten Gemeindeordnung. (Gesetzbl. S. 269—270.)

Zulassung der Bildung von Ortsgenossenschaften innerhalb einer Landgemeinde zur Selbstverwaltung ihrer örtlichen, die ganze Gemeinde als solche nicht berührenden Angelegenheiten.

Gesetze vom 9. Januar und 7. April, betr. Aenderung des revidierten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. (Gesetzbl. S. 273—274, 497—498, Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. S. 339—340, 397—398, Fürstent. Birkenfeld: S. 5—6, 21—22.)

Dem Art. 78 § 1 lit. b wird folgender Satz hinzugefügt: Aus besonderen im Erkenntnisse festzustellenden Gründen kann dem Angeklagten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts, jedoch nicht mehr als $^3/_4$ desselben, belassen werden. — Transportvergütung bei Dienstreisen mittels Fahrrädern pro Kilometer 10 Pf.

Gesetz vom 11. Januar, betr. die den gemeinnützigen Bauvereinen und den einen gleichartigen Zweck verfolgenden Stiftungen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren. (Gesetzbl. S. 274—275, Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. S. 341—342, Fürstent. Birkenfeld: Gesetzbl. S. 8.)

Gesetz vom 11. Januar wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Gesetzbl. S. 276—277, Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. S. 343—344, Fürstent. Birkenfeld: S. 7.)

Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Februar, betr. Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen. (Gesetzbl. S. 12—13.)

An Stelle von Abs. 2 des Art. 43 tritt folgende Bestimmung: Der Zahlungstermin oder bei mehreren Zahlungsterminen der letzte darf nicht über 3 Jahre vom Tage des Verkaufs an hinausgesetzt werden.

Gesetz vom 16. Februar, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betr. die Beförderung der Rindviehzucht, nebst Ausführungsinstruktion. (Gesetzbl. S. 281—286.) *Dazu:* Bekanntmachung vom 12. Mai, betr. die Redaktion des revidierten Rindviehzuchtgesetzes und der Ausführungsinstruktion. (Gesetzbl. S. 585—606.)

Betrifft Stierkörungen, Prämienverteilung, Deckgelder.

Gesetz vom 5. März für Oldenburg und Fürstentum Lübeck, betr. die Bergung von Tonnenmaterial. (Gesetzbl. S. 290—291. Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. S. 351—352.)

Zur Ausführung des § 45 der deutschen Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 wird das Staatsministerium ermächtigt, an Stelle des Bergelohns bestimmte Lohnsätze für die Bergung des zur Betonnung der Wasserstraßen verwendeten staatlichen Materials festzusetzen.

Gesetz vom 31. März, betr. die Aufhebung der Lotsenordnung von 1803, und Bekanntmachung, betr. den Erlaß einer Lotsenordnung für die Oldenburgischen Seelotsengesellschaften an der Weser. (Gesetzbl. S. 419—442. *Daxu:* Berichtigung S. 620.)

Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 1. April, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer. (Gesetzbl. S. 17—18.)

Gesetz vom 1. April, betr. die Aufnahme einer Anleihe. (Gesetzbl. S. 364—365.)

Zur Deckung eines Fehlbetrages im Voranschlage der Landeskasse pro 1897—99 die Summe von 1 132 400 M., zum Ausbau des Eisenbahnnetzes 4 043 131 M., und zur Uebernahme der Bahn Jever—Karolinensiel—Harle in das Eigentum des Staates, des Ankaufs des Dampfers „Nordfriesland" 849 000 M., nebst 3½ Proz. Zinsen vom 1. Januar 1897 bis zum Tage der Auszahlung und der Herstellung einer Landungsbrücke und einer Pferdebahn auf der Insel Wangerooge 100 000 M.

Gesetz vom 1. April, betr. Aenderung des Grundbuchordnung. (Gesetzbl. S. 366, Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. S. 353—354, Fürstent. Birkenfeld: S. 18.)

Gesetz vom 1. April, betr. Aenderung des Schulgesetzes vom 3. April 1855 in neu redigierter Form mit dem Titel: Gesetz, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens nach der Bekanntmachung vom 1. April. (Gesetzbl. S. 343—363, 367—418.) In Einzelheiten abweichendes Gesetz für das Fürstentum Lübeck. (Gesetzbl. S. 355—365, 368, 453—488.)

Eingehende Regelung des Diensteinkommens, für Hauptlehrer jährlich mindestens 1000 M., für unwiderruflich angestellte Nebenlehrer 800 M., für die widerruflich angestellten 700 M., dazu in den einzelnen Schulachten Ortszulagen. Ordnung der Staatsbeihilfen.

Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 5. April, betr. Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betr. die Ausübung der Jagd. (Gesetzbl. S. 19—20.)

Aendert Schonzeiten für Rotwild, Damwild, Rehkälber und Dachse.

Gesetz vom 7. April, betr. Abänderung des Eigentumserwerbsgesetzes vom 3. April 1876. (Gesetzbl. S. 499—501, Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. S. 366—368.)

Betrifft Eintragung und Löschung von Domanialgefällen.

Gesetz vom 8. April, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung). (Gesetzbl. S. 502—506.)

Gesetz vom 9. April, betr. die Förderung der Pferdezucht nebst Verordnung zur Inkraftsetzung und Bekanntmachungen vom 9. April und 11. November über die Ausführung des Gesetzes. (Gesetzbl. S. 443—496, 729—780.)

Körung der Hengste und ihre Benutzung, Prämiierung, Stutbücher, Staatsbeihilfen bei Ankäufen von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern. — Abgrenzung der beiden Zuchtgebiete des Herzogtums und Statuten der Züchterverbände.

Gesetz vom 17. April, betr. die Ausübung der Jagd. (Gesetzbl. S. 513—527.)

Gesetz vom 17. April wegen Aenderung des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betr. den Schutz nützlicher Vögel. (Gesetzbl. S. 527—528.) *Dazu:* Zusatzbekanntmachung vom 24. August. (Gesetzbl. S. 691, Fürstent. Lübeck: S. 491—492, Fürstent. Birkenfeld: S. 95.)

Gestattung des Ausnehmens der Kibitzeier bis zum 10. April und des Handels mit ihnen bis zum 15. April. — Einfügung des Eichelhähers, Tannenhähers, Wasserhuhns und Haubentauchers in das Verzeichnis der schädlichen Vögel.

Enteignungsgesetz vom 21. April. (Gesetzbl. S. 541—568.)

Gesetz vom 27. April, betr. Abänderung des Gesetzes vom 25. März

1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten. (Gesetzbl. S. 569—572.)

Gesetz vom 3. Mai, betr. Abänderung des Brandkassegesetzes vom 15. August 1861 nebst Verordnung zur Inkraftsetzung. (Gesetzbl. S. 573—576.)

Bekanntmachung vom 10. Mai, betr. die Vermessung der Flußschiffe. (Gesetzbl. S. 577—582.)

Patent vom 4. Juni, betr. die Verkündigung eines zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) unter dem 4. Mai 1896 abgeschlossenen, am 17. Mai 1897 ratifizierten Staatsvertrages. (Gesetzbl. S. 609—616.)

Bekanntmachung vom 8. Juni, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten. (Gesetzbl. S. 618.)

Bekanntmachung vom 21. Juni, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 30. April 1894 wegen Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. (Gesetzbl. S. 623—626.)

Betrifft Sprengstoffe und ätzende Stoffe.

Bekanntmachung vom 2. August, betr. die Einführung von Wildlegitimationsscheinen. (Gesetzbl. S. 677—682.)

Verordnung vom 5. August, betr. Ueberweisung der Eisenbahnangelegenheiten an das Departement der Finanzen. (Gesetzbl. S. 683—684. Fürstent. Lübeck: Gesetzbl. S. 489—490, Fürstent. Birkenfeld: S. 93.)

Abtrennung vom Departement des Innern.

Bekanntmachung vom 10. August, betr. die Kenntlichmachung der Flußschiffe und der nicht registrierten Seeschiffe. (Gesetzbl. S. 685—687.)

Bekanntmachung vom 25. September, betr. Abänderung der unterm 17. Juni 1893 erlassenen Hafenordnung für Brake. (Gesetzbl. S. 695—697.)

Aenderung des Hafen-, Pier- und Schleusengeldes.

Bekanntmachung vom 27. September, betr. Erlassung einer Hafenordnung für Nordenham. (Gesetzbl. S. 699—713.)

Bekanntmachung vom 8. Oktober, betr. Ergänzung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1894, betr. die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten. (Gesetzbl. S. 716.)

Ausdehnung der Anzeigepflicht auf die Lepra.

Bekanntmachung des evangelischen und des katholischen Oberschulkollegiums vom 4. bezw. 5. November, betr. ein Regulativ wegen der den Volksschullehrern zu vergütenden Umzugskosten. (S. 720—725.)

Bekanntmachung vom 9. November, betr. Abänderung der zur Ausführung des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassenen Bekanntmachung vom 4. August 1888. (Gesetzbl. S. 726.)

Die den Gemeindebehörden für die Einziehung und Einsendung der Genossenschaftsbeiträge zu gewährende Vergütung wird für die ersten 400 M. der zur Hebung kommenden Beiträge auf 4 Proz., für die weiteren Beiträge auf 2 Proz. festgesetzt.

Verordnung vom 4. Dezember, betr. Abänderung der wegen Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884. (Gesetzbl. S. 821, Fürstent. Birkenfeld: S. 105—106.)

Betrifft Befreiung vom Wandergewerbeschein.

Bekanntmachung vom 31. Dezember über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895. (Gesetzbl. S. 827.)

XV. Fürstentum Reufs älterer Linie.

Bekanntmachung vom 12. Januar, betr. Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. (Gesetzsamml. S. 1.)

Die Führung der Börsenregister wird dem Amtsgericht Greiz auch für die Bezirke der Amtsgerichte Zeulenroda und Burgk übertragen.

Verordnung vom 25. September, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter etc. (Gesetzsamml. S. 31—32.)

Zuständige Verwaltungsstelle ist das Fürstl. Landratsamt, zuständige Behörde im Sinne des § 7, Polizeibehörde im Sinne des § 8 ff. ist für das platte Land das Fürstl. Landratsamt, für die städtischen Gemeindebezirke der Gemeindevorstand.

Verordnung vom 27. September, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem 6. Abschnitt des I. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. (Gesetzsamml. S. 32—33.)

Betrifft die Zuständigkeit der Behörden und bestimmt, dafs das nach § 81 al. 2 des H.G.B. einzuleitende Zwangsverfahren sich nach den Vorschriften in §§ 14 ff. des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 regeln soll.

Bekanntmachung vom 23. Oktober, die Viehzählung am 1. Dezember 1897 betr., zugleich als Anweisung an die Gemeindevorstände. (Gesetzsamml. S. 36—38.)

Verordnung vom 22. Dezember zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betr. (Gesetzsamml. S. 45.)

Bekanntmachung vom 28. Dezember, die Abänderung der Arzneitaxe betr. (Gesetzsamml. S. 46.)

Gesetz vom 29. Dezember, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer auf dem platten Lande betr. (Gesetzsamml. S. 46—47.)

Gesetz vom 30. Dezember zur Abänderung einiger, die Pensionierung der in den Ruhestand tretenden Geistlichen und Kirchendiener betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 27. März 1868 und 3. Februar 1892. (Gesetzsamml. S. 47—48.)

XVI. Fürstentum Reufs jüngerer Linie.

Jagdgesetz vom 7. April. (Gesetzsamml. S. 91—106.)

Gesetz vom 8. April, die Einlagen bei den Landessparkassen betr. (Gesetzsamml. S. 71—72.)

Ermächtigung des Ministeriums, den Zinsfufs auf $3^1/_2$ ev. 3 Proz. zu ermäfsigen; zu allgemeiner Herabsetzung unter 3 Proz. ist Genehmigung des Landtags erforderlich.

Gesetz vom 9. April, betr. die Aufhebung der Vorschrift in § 11 unter a des Vereinsgesetzes vom 5. Juli 1852. (Gesetzsamml. S. 63.)

Gesetz vom 10. April, die Abänderung des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 betr. (Gesetzsamml. S. 65—66.)

Betrifft Entlassung und Lohnabzüge.

Gesetz vom 10. April, die Allgemeine Beamten, Witwen- und Waisenpensionsanstalt betr. (Gesetzsamml. S. 79—89.)

Gesetz vom 12. April zum Volksschulgesetze vom 4. November 1870. (Gesetzsamml. S. 67—70.)

Betrifft Schulreife, Schulversäumnisse, verwahrloste Kinder, Stellung des Schulvorstandes und der Inspektoren.

Gesetz vom 17. April, Abänderung des Gesetzes über die Pensionierung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 betr. (Gesetzsamml. S. 77—78.)

Bekanntmachung vom 17. Juli, den mit Preußen und Bayern wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenstein nach Marxgrün abgeschlossenen Staatsvertrag vom 30. Januar 1897 betr. (Gesetzsamml. S. 107—114.)

Verordnung vom 23. September, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni, betr. den Verkehr mit Butter etc. (Gesetzsamml. S. 115—116.)

Unter zuständiger Verwaltungsstelle im Sinne des Gesetzes ist das Landratsamt zu verstehen. Die in § 7 vorgeschriebenen Anzeigen sind an den Gemeindevorstand zu richten.

Verordnung vom 8. November zur Ausführung des 6. Abschnittes des I. Buches des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. (Gesetzsamml. S. 123—124.)

Die nach den §§ 73 und 80 den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Zuständigkeiten werden den Gemeindevorständen übertragen; als Polizeibehörde gilt für die Städte der Gemeindevorstand, für die Domanialbesitzungen das Landratsamt.

XVII. Königreich Sachsen.

Verordnung vom 15. Dezember 1896, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 2—3.)

Verordnung vom 15. Dezember 1896, die Einführung einer neuen tierärztlichen Arzneitaxe betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 3—4.)

Verordnung vom 2. Januar, die Abänderung des Gebührentarifs für die Nachaichungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 7—8.)

Verordnung vom 25. Februar, die Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug, und die Kammerjägerei betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 22—25.)

Verordnung vom 9. Februar, die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Fache der Geodäsie betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15—19.)

Verordnung vom 25. Februar, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 25—26.)

Verordnung vom 19. März, die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 29—72.)

Verordnung vom 31. März, die weitere Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 25. April 1884 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 73.)

Zahlbarkeit von Renten auf Wunsch des berechtigten Empfängers auf Girokonto der Reichsbank oder der Sächsischen Bank zu Dresden.

Verordnung vom 11. Mai, eine Abänderung der Verordnung über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe vom 28. November 1895 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 85—86.)

Betrifft den Transport der Gemische von Salpetersäure und Schwefel.

Verordnung vom 21. Mai, die Namensangaben Gewerbetreibender an offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 83—84.)

Verpflichtung zur Angabe des Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an den offenen Läden oder Gastwirtschaften. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma anzubringen. Anbringung der Firma genügt, wenn der Familienname und zugleich der ausgeschriebene Vorname aus ihr ersichtlich ist. Besondere Vorschriften für die verschiedenen Gesellschaftsarten und für den Fall, daſs zwei Personen beteiligt sind.

Bekanntmachung vom 23. Mai, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg wegen anderweiter Regelung der die Meuselwitz-Ronneburger Eisenbahn betreffenden staatsrechtlichen Verhältnisse unter dem 24. Oktober 1896 abgeschlossenen Staatsvertrag betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 89—91.)

Verordnung vom 14. September, die am 1. Dezember 1897 vorzunehmende Zählung der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 145—147.)

Verordnung vom 20. Oktober, die Abänderung der Verordnung vom 28. Oktober 1878 zur Ausführung von § 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 149.)

Der Lachsfang wird vom 1. Oktober bis mit 31. Dezember in fließenden Gewässern verboten.

Verordnung vom 16. November, das Hebammenwesen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 152—163.)

Verordnung vom 16. November, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 165.)

XVIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Ausführungsanweisung vom 31. Dezember 1896 zum Gesetze vom 1. September 1896, betr. die Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 18. April 1872. (Ges.-Samml. 1897 S. 1—6.)

Bestimmungen über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse für minderjährige Arbeiter, sowie über Verpflichtung zum Erlaſs von Arbeitsordnungen.

Verordnung vom 8. Januar, betr. die Ausdehnung der Verordnung vom 10. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. (Ges.-Samml. S. 8.)

Ausdehnung auf Geheimmittel gegen tierische Krankheiten.

Verordnung vom 2. Februar, betr. die Abänderung der unter dem 26. Juni 1884 zur Ausführung des § 109 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 über die Unfallversicherung erlassenen Verordnung. (Ges.-Samml. S. 8.)

Die im Reichsgesetze den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verpflichtungen für die den Bergbehörden unterstellten Betriebe werden dem Herzogl. Bergrevierbeamten übertragen.

Verordnung vom 11. Februar, betr. die Abänderung der unterm 22. März 1892 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1891 über die Abänderung der Gewerbeordnung erlassenen Verordnung. (Ges.-Samml. S. 9.)

Die Aufsicht über das Fabrikwesen etc. wird dem Gewerbeinspektor übertragen.

Gesetz vom 10. April, den außerordentlichen Armenaufwand der Gemeinden betr. (Ges.-Samml. S. 13—17.)

Gewährung der Hälfte der von den Gemeinden aus ihren Armenmitteln thatsächlich aufgewendeten Kosten. Dazu gehören die Kosten der Unterbringung von hilfsbedürftigen Körperkranken und Siechen, Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppeln in inländischen öffentlichen und privaten, sowie ausländischen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten zum Zwecke der Pflege und Ausbildung, ferner die Kosten der Unterbringung von schulpflichtigen Kindern. Verpflichtung der Gemeinden zu jährlichen Berichten nach dem beigefügtem Muster.

Verordnung vom 14. April, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 über die Abänderung der Gewerbeordnung (Ges.-Samml. S. 19.)

Bekanntmachung vom 10. Mai, den Staatsvertrag zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 24. Oktober 1896 über die anderweite Regelung der auf die Meuselwitz-Ronneburger Eisenbahn bezüglichen staatsrechtlichen Verhältnisse betr. (Ges.-Samml. S. 20—22.)

Städteordnung vom 10. Juni. (Ges.-Samml. S. 23—38.)

Verordnung vom 11. Juni, die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern betr. (Ges.-Samml. S. 59—71.)

§. 1. Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Verordnung gelten:

Die Lumpen-, Stroh- und Holzstoffkocher; die Kartoffelkochfässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärkezuckerfabriken; die Getreide- und Rübendämpfer; die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Düngerfabriken; die Gefäße zum Vulkanisieren des Gummis; die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher); die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art; die Desinfektionskessel; die Flüssigkeitsheber (Montejus); die Trockencylinder und Lufterhitzer oder Textil- und Papierindustrie; die Ammoniakgefäße der Eismaschinen; sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Drucke betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet

Für die Beschcinigung der Druckprobe und der Konstruktionsprüfung für die Anzige an die Polizeibehörde, sowie für das Revisionsbuch sind Formulare beigefügt.

Gesetz vom 9. Juli, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien. (Ges.-Samml. S. 74.)

Bekanntmachung vom 9. August, betr. die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie. (Ges.-Samml. S. 75.)

Gesetz vom 14. August, betr. die Erhebung von Umlagen zu Schulzwecken. (Ges.-Samml. S. 76—78.)

Diese Umlagen gelten als Gemeindeabgaben und werden innerhalb jeder zu einer Schulgemeinde gehörigen politischen Gemeinde für die Schulklasse als Zuschlag zu den

Gemeindeumlagen erhoben. Eingehende Bestimmungen über die Berechnung und Verteilung dieser Umlagen, sowie über die Befreiung von ihnen.

Verordnung vom 8. Oktober zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni betr. den Verkehr mit Butter etc. (Ges.-Samml. S. 80—81.)

Die Befugnisse der Landescentralbehörde im Sinne des Gesetzes werden von dem Ministerium, Abteilung des Innern, ausgeübt; zuständige Behörde im Sinne des § 7 ist in den Städten der Stadtrat, auf dem platten Lande der Amtsvorsteher; als Polizeibehörde im Sinne der §§ 8, 9 und 10 gilt in den Städten der Stadtrat, auf dem platten Lande das Landratsamt.

Gesindeordnung nebst Ausführungsverordnung vom 25. Novbr. (Ges.-Samml. S. 83—110.)

Gesetz und Ausführungsverordnung vom 25. November, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betr. (Ges.-Samml. S. 111—116.)

Als Feiertage gelten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Reformationsfesttag, der Bußtag, sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 2. Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren, die Feier des Gottesdienstes und die Sonntagsruhe störenden, wirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten.

Hierzu gehören namentlich:

a) Die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. §§ 3 und 4),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w., mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. § 6),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Ziegeleien und bei Bauten aller Art (vergl § 6),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. §§ 6 und 7),

e) das Beladen und Entladen von Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. § 3), sowie die Flößerarbeiten (vergl. § 5b),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergl., sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. §§ 3, 4, 5),

g) das Treiben oder Befördern von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften (vergl. § 3c und f und § 4),

§ 3. Das Verbot des § 2 findet keine Anwendung:

a) auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr, oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,

b) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

c) auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, z. B. das Einholen des Grünfutters, das Aus- und Eintreiben und Hüten des Weideviehes, das Treiben des Viehes zur Tränke oder zu Zuchtszwecken, das Begießen von Pflanzen; jedoch müssen auch diese Arbeiten abgesehen von dem Hüten des Weideviehes, welches während des ganzen Tages zulässig ist, während der Zeit des Hauptgottesdienstes ruhen,

d) auf das Einernten von Obst, Beeren, sowie frischem, dem Verderben ausgesetztem Gemüse, welches an demselben Tage zum Verkauf gestellt oder geliefert werden soll, außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

e) auf Handarbeiten bei Bestellung und Abwartung von Gärten und Feldern seitens solcher, die diese Arbeiten nicht um Lohn verrichten lassen, sondern selbst oder mit ihren Angehörigen vornehmen, und auf dringende Erntearbeiten überhaupt, sofern die Gemeindebehörde zu letzteren Erlaubnis erteilt hat, bis zum Beginn des Vormittags-Hauptgottesdienstes und nach Beendigung des Nachmittags-Hauptgottesdienstes,

f) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten,

g) auf nicht mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene kleinere Umzüge aus einer Wohnung in die andere nach Beendigung des Hauptgottesdienstes.

Weitere Befreiungen von dem Verbot des § 2 kann die Landespolizeibehörde im allgemeinen oder im einzelnen Falle zulassen.

Zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens Ausnahmen für den Personen- und Nachrichtentransport, für den Gewerbebetrieb der Dienstmänner und für die Zuführung des Tagesbedarfs von Lebens- und Genußmitteln. Verbot des Aushängens und Ausstellens von Waren, des Gewerbebetriebs im Umherziehen, der öffentlichen Verpachtungen und Versteigerungen. Ausnahmestellung der Apotheker, Sonderbestimmungen für Gastwirtschaften. Verbot der Lohnauszahlung, der öffentlichen Versammlungen, Aufzüge, Leichenbegängnisse zur Zeit des Hauptgottesdienstes. Verbot von Musikaufführungen u. a., und Tanzbelustigungen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes. Gänzliche Untersagung der Jagd und Fischerei.

Gesetz vom 25. November, betr. die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen. (Gesetzbl. S. 117—121.)

XIX. Herzogtümer Sachsen-Coburg-Gotha.

Verordnung vom 4. März bezw. 1. April, betr. die Einrichtung und den Gebrauch von Bierdruckvorrichtungen. (Ges.-Samml. für Gotha S. 1—5, für Coburg S. 1—6.)

Verordnung vom 21. April, die Verwendung von schulpflichtigen Kindern in landwirtschaftlichen Betrieben betr. (Ges.-Samml. für Coburg S. 7—8.)

Verordnung vom 15. Mai bezw. 31. Mai, die Ergänzung der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 6. September 1879 betr. (Ges.-Samml. für Gotha S. 11, für Coburg S. 9—10.)

Ausdehnung auf den Totenfestsonntag.

Verordnung vom 27. Mai, die Untersuchung geschlachteter Schweine, einzelner Schweinefleischteile und von Fabrikaten aus Schweinefleisch auf Trichinen und Finnen betr. (Ges.-Samml. für Gotha S. 13—20.)

Gemeinschaftliches Gesetz für Coburg und Gotha, vom 25. Juni betr. die Richterbesoldungen. (Ges.-Samml. für Coburg S. 27—29, für Gotha S. 45—47.)

Einführung von Dienstaltersstufen, für Landrichter beginnend mit 3500 M. und bis zum 21. Dienstjahre alle 5 Jahre um 500 M. steigend, für die Amtsrichter beginnend mit 3000 M. und bis zum 31. Dienstjahre alle 5 Jahre steigend und zwar von der 2. Stufe um 300, von der 3. Stufe um 400, von der 4.— 7. Stufe um 500 M.

Bekanntmachung vom 28. Juni, betr. den zwischen Preußen, S.-Coburg und Gotha und S.-Meiningen, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Meiningen, unter dem 19. Febr. 1897 abgeschlossenen Vertrages. (Ges.-Samml. für Coburg S. 30—31, für Gotha S. 49—50.)

Vergl. den Bericht über S.-Meiningen: Bekanntmachung vom 28. Juni.

Verordnung vom 28. Juni, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten. (Ges.-Samml. für Gotha S. 51.)

Gesetz vom 30. Juni, die Aufhebung des Chausseegeldes betr. (Ges.-Samml. für Coburg S. 37—38.)

Bekanntmachung vom 1. Juli, die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie mit dem Sitz in Gotha betr. (Ges.-Samml. für Coburg S. 35—36, für Gotha S. 53—54.)

Gesetz vom 24. Juli, über die Fortbildungsschulen. (Ges.-Samml. für Gotha S. 65—68.)

Gesetz vom 24. Juli, die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Staats- und Domänendiener betr. (Ges.-Samml. für Coburg S. 49—52.)

Verordnung vom 25. Juli, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten. (Ges.-Samml. für Coburg S. 59—60.)

Gesetz vom 26. Juli, betr. die Abgabe der Feuerversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit. (Ges.-Samml. für Gotha S. 69.)

Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. November 1877 bestimmte Abgabe wird vom 1. Januar 1898 ab ohne Zeitbeschränkung nach Maßgabe des obengenannten Gesetzes und des § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1887 weiter erhoben.

Gesetz vom 1. August, betr. die Besoldungsverhältnisse gemeinschaftlicher Beamter der Herzogtümer Coburg und Gotha. (Ges.-Samml. für Coburg S. 61—66, für Gotha S. 79—83.)

Gesetz vom 6. August, betr. Zuschüsse der Staatskasse zu den Besoldungen, Wartegeldern und Ruhegehältern der Pfarrer der evangelischen Landeskirche. (Ges.-Samml. für Gotha S. 71—73.)

Gesetz vom 6. August, betr. Abänderung des Volksschulgesetzes vom 13. Mai 1892. (Ges.-Samml. für Gotha S. 75—78.)

Gesetz vom 27. August, betr Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1888, die Neuherstellung der Grundsteueranschläge betr. (Ges.-Samml. für Coburg S. 69—70.)

Aufhebung des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1897 ab.

Gesetz vom 11. Oktober, betr. die Besoldungsverhältnisse Gothaischer Staatsbeamter. (Ges.-Samml. S. für Gotha 99—102.)

Betrifft die Gehälter der Beamten der Landratsämter, des Vermessungsamtes und der Gendarmerie.

XX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 13. März, betr. die Aenderung des Gesetzes vom 25. Juni 1885 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. (Samml. landesh. Verordn. Bd. XXIII S. 166.)

Gesetz vom 12. März, betr. das Zwangsverfahren im Verwaltungswege. (Samml. landesh. Verordn. S. 167—185.)

Gesetz vom 13. März, betr. die der Erde entströmenden Gase, Säure- und Mineralquellen, sowie die Vornahme von Erdarbeiten in größerer Tiefe. (Samml. landesh. Verordn. S. 186—188.)

Regalisierung der Nutzung und Ableitung von Gasen und neu zu erschließender Quellen, welche Säuren, mineralische (auch ölige) Bestandteile in solcher Menge enthalten, „daſs sie dadurch gewerblich ausgenützt werden können und sollen." Anzeige-

pflicht bei einer vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Nutzung. Schürfungen, Bohrungen, Ausschachtungen und sonstige Erdarbeiten dürfen sich ohne Genehmigung nicht tiefer als 10 m in die Erdoberfläche erstrecken. Keine Anwendung der letzteren Bestimmungen auf Bergwerksbetrieb, auf genehmigte Tunnelbauten für Eisenbahnen und Fortsetzung des Tagebaues in Stein- Sand-, und anderen Brüchen und Gruben.

Gesetz vom 14. März, die Medizinaltaxe betr. (Samml. landesh. Verordn. S. 189.)

Aufhebung des Gesetzes vom 14. April 1868 ohne Ersatz durch eine neue Taxe.

Gesetz vom 15. März, betr. die öffentlichen Geldlotterien. (Samml. landesh. Verordn. S. 190.)

Gesetz vom 15. März, betr. Fachlehrer an Volksschulen. (Samml. landesh. Verordn. S. 191.)

Zusicherung von Ruhegehalt und Witwenpension.

Gesetz vom 15. März, betr. einen Nachtrag zu Art. 5 des Schuldentilgungsgesetzes vom 30. April 1831. (Samml. landesh. Verordn. S. 192.)

Betrifft Vereinigung des Kassierers und Bankbuchhalters in einer Person.

Gesetz vom 15. März, betr. das Verwaltungsstreitverfahren. (Samml. landesh. Verordn. S. 193—208.)

Gemeindeordnung vom 16. März. (Samml. landesh. Verordn. S. 211—256.)

Bekanntmachung vom 15. Juni, betr. den am 30. Januar 1897 geschlossenen Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Köppelsdorf nach Stockheim. (Samml. landesh. Verordn. S. 257—261.)

Bekanntmachung vom 28. Juni, betr. den Nachtragsvertrag vom 19. Februar 1897 zu dem zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen am 17. Oktober 1878 geschlossenen Staatsvertrag, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Meiningen. (Samml. landesh. Verordn. S. 265—266.)

Betrifft Regelung der Landrichtergehälter nach Dienstaltersstufen.

XXI. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gesetz vom 17. März über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren vom 2. April 1890. *Dazu:* Bekanntmachung vom gleichen Tage, betr. den Text des Gesetzes in der revidierten Form Abdruck desselben und sowie Ausführungs-Verordung vom 2. April. (Reg.-Bl. S. 27—39.)

Bekanntmachung vom 27. März, enthaltend: Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. (Reg.-Bl. S. 40—48.)

Gesetz vom 1. April, die Aufsuchung und Benutzung von Säure-, Gas- und Mineralquellen betr. (Reg.-Bl. S. 49—50.)

Gesetz vom 7. April, betr. einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. *Dazu:* Bekanntmachung vom 20 Dezember, betr. die Handhabung des Gesetzes. (Reg.-Bl. S. 53—55, 257—267.)

Ausschluss der Personen von der Anwendbarkeit des § 2 des Gesetzes, welche nach reichsgesetzlichen Vorschriften zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von

Waren eines Wandergewerbescheins bedürfen. Steuerfreie Uebertragung der Gewerbescheine beim Wechsel der Reisenden innerhalb eines Jahres. Höhe der Steuer in der Regel 48 Mark für das Kalenderjahr, für kürzere Zeit entsprechend der Dauer, Aenderung der Strafsätze.

Gesetz vom 2. Juni, betr. die Abänderung des revidierten Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogtums vom 18. März 1869 nebst Nachträgen, sowie des neu revidierten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883. — Abdruck des nunmehr als „Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897" bezeichneten Gesetzes. (Reg.-Bl. S. 73—142.)

Das „Abänderungsgesetz" besteht aus 4 Artikeln. Nach Art. I kommen die §§ 10, 11, 23, 28, 29, 42, 46, 58, 69 Abs. 2, 73 und 74 des neu revid. Gesetzes über die allgem. Einkommensteuer in Wegfall. Art. II zählt die Paragr. auf, welche durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Art. III läßt das Gesetz am 1. Januar 1899 in Kraft treten. Art. IV ermächtigt die Regierung zur Veröffentlichung des Gesetzes in seiner neuen Fassung zugleich unter Beilegung der Bezeichnung Einkommensteuergesetz.

Die in Art. II festgesetzten Bestimmungen betreffen die Steuerpflicht und die steuerfreien Personen, die verschiedenen Arten des Einkommens und deren Ermittelung, sowie die Feststellungsweise des steuerpflichtigen Gesamteinkommens, das Recht zum Abzug von Schuldzinsen und dauernden Lasten, die Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernder wirtschaftlicher Verhältnisse, ferner die Pflicht und Frist zur Anmeldung des Einkommens, die Einschätzung des Einkommens aus Grundvermögen und des sonstigen schätzungspflichtigen Einkommens, endlich die Behandlung der Ab- und Zugänge in den Steuerrollen.

Bekanntmachung vom 28. Juni, betr. die Gebäude, welche wegen Benutzung zu feuergefährlichen Zwecken gemäß den §§ 5, 6 und 91 des Gesetzes vom 16. Juni 1881, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr., von der Versicherung bei dieser Anstalt ausgeschlossen sind oder nur bedingungsweise und gegen Zahlung erhöhter Beiträge zur Versicherung zugelassen werden. (Reg.-Bl. S. 179—200.)

Bekanntmachung vom 16. Juli, betr. die Errichtung einer Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie. (Reg.-Bl. S. 171—172.)

Verordnung vom 1. September, die Viehzählung am 1. Dezember 1897 betr., zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände. (Reg.-Bl. S. 205—208.)

Verordnung vom 10. September zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Butter etc. vom 15. Juni 1897. (Reg.-Bl. S. 209—210.)

Behörde im Sinne des § 7 ist der Bezirksdirektor, die Verwaltungsstellen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind die Bezirksausschüsse.

Gesetz vom 16. September über die Großherzogliche Landeskreditkasse nebst Ausführungsverordnung. (Reg.-Bl. S. 213—236.)

Zweck der dem Ministerial-Departement des Innern unterstellten Staatsanstalt ist Ausleihung und Aufnahme von Geld zur Förderung des Realkredits. Sitz in Weimar. Haftung des Staates für die Verbindlichkeiten. Erlaubnis zur Anlegung von Pupillengeldern in dem Institut. Bestimmungen über die Verwaltung und ihre Ueberwachung durch zwei vom Landtag zu ernennende Kommissare. Verpflichtung, die in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium und den Kommissaren festzustellende Rechnung dem Landtage vorzulegen. Die großherzog. Rechnungsämter bilden die Agenturen des Instituts. Ueberschüsse dienen zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes, event. zur Ansammlung eines Reservefonds, welcher, wie alle sonst verfügbaren Barbestände, in jeweilig für Anlegung vormundschaftlicher Gelder gesetzlich zulässigen Wertpapieren event. bei der Großherzogl. Hauptstaatskasse oder einer Bank verzinslich anzulegen sind. Eingehende

Bestimmungen über Kapital-Ausleihung, insbesondere Meliorationsdarlehen, sowie über Annahme von Kapitalien und Depots. In betreff der Kapital-Ausleihung bestimmt:

§ 9. Die Landeskreditkasse leiht gegen Bestellung genügender Sicherheit durch im Grofsherzogtum belegene Grundbesitzungen oder den Grundstücken gleichgestellte Berechtigungen, sowie an inländische Gemeinden Kapitale, jedoch nicht unter 200 M., verzinslich mit der Bedingung aus, dafs nicht unter $^1/_8$ vom Hundert jährlich, neben dem Ueberschufs des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapital zu zahlenden Zinsenbetrags, zur Tilgung des Kapitals verwendet werde.

§ 10. Die zu bestellende Sicherheit soll regelmäfsig der für Ausleihung vormundschaftlicher Gelder geordneten gleich sein. Die Landeskreditkasse darf indes ein Fünftel des Unterpfandes nachlassen, wenn die besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborgers nachgewiesen ist, das Unterpfand zur ersten Hypothek eingesetzt wird und wenigstens in der Höhe des Darlehns aus Feld-, Wiesen- und Gartengrundstücken besteht.

§ 11. Auf Antrag des Schuldners darf, wenn bei dem Vorstande der Landeskreditkasse Bedenken dagegen nicht bestehen, in Notfällen die Zahlung einer Tilgungsrente neben den Zinsen je auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren ausgesetzt werden....

§ 12. Der jährliche Zins für die verliehenen Kapitale beträgt, insoweit nicht anderweitige Verabschiedungen vorliegen oder getroffen werden, $^1/_4$ Proz. mehr, als von der Landeskreditkasse für die von ihr aufgenommenen Kapitale verwilligt wird.

Höhe des Zinsfufses wird von der Regierung festgesetzt und im Verordnungswege bekannt gemacht. Weitere Bestimmungen betr. Zinstermine, Tilgungsrenten, Zinsfufs-Erhöhung und -Ermäfsigung, Kündbarkeit und Rückziehbarkeit der verliehenen Kapitale, Behandlung der Darlehnsgesuche, Berücksichtigung der kleineren vor den gröfseren, wenn nicht alle Darlehnsuchenden gleichzeitig befriedigt werden können.

Besondere Bestimmungen über Meliorationsdarlehen, so zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen und Urbarmachungen bis zu einem Gesamtbetrage von 500 000 M., Zins dafür $2^1/_2$ Proz., Amortisation $2^1/_2$ Proz. Bei der Sicherheitsbestellung kann der durch das beabsichtigte Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert der Grundstücke mit berücksichtigt werden.

Kapitalbeschaffung durch Ausgabe von Schuldverschreibungen in Beträgen nicht unter 200 M. und nicht über 3000 M. unkündbar seitens des Gläubigers, mit mindestens 3-monatiger Kündigungsfrist seitens der Landeskreditkasse. Aufkaufsrecht. Schuldverschreibungen werden als Inhaber- oder Namenpapiere ausgegeben mit Umwandlungsrecht.

Die Ausführungsverordnung betrifft die Zusammensetzung des Beleihungsausschusses, die Beträge der Darlehne beginnen von 200 M. steigend um je volle 100 M. bis 3000 M., von da ab steigend um 200 M. bis 5000 M., von da ab steigend um 500 bis 10 000 M. und weiter steigend um je 1000 M. Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Ausstellung von Würderungsscheinen und weiterer Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensuchenden. Bestimmungen über Verzug und Verzugszinsen, ferner über die Schuldverschreibungen, deren Beträge und deren äufsere Form, sowie deren Zinsleisten unter Beifügung von Mustern.

XXII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz vom 8. Januar, die Umwandlung der 4-proz. Rentenbriefe in $3^1/_2$-proz. Rentenbriefe betr. *Dazu*: Bekanntmachung vom 18. Januar zur Ausführung des Gesetzes. (Gesetzsamml. S. 1—4.)

Verordnung vom 26. Februar, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten betr. (Gesetzsamml. S. 7.)

Gesetz vom 5. April, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien. (Gesetzsamml. S. 43—44.)

Bekanntmachung vom 16. Juni, die Aenderung des Statuts der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. (Gesetzsamml. S. 41—42.)

Erhöhung der Jahrespension einer Pfarrwittwe auf 450 M. vom Jahre 1898 ab und Erhöhung der Beiträge der Kassenmitglieder und der Kirchenärarien.

Verordnung vom 9. August wegen der Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter etc. vom 15. Juni 1897. (Gesetzsamml. S. 45.)

Zuständige Verwaltungsstelle ist das Landratsamt, zuständige Behörde im Sinne des § 7, sowie Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand.

Polizeiverordnung vom 9. Oktober, die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern betr. (Gesetzsamml. S. 53—58.)

XXIII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Verordnung vom 20. Januar, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten betr. (Gesetzsamml. S. 1.)

Gesetz vom 24. April, einen Nachtrag zum Finanzgesetze vom 31. Dezember 1895 betr. (Gesetzsamml. S. 17—18.)

Für die Jahre 1898 und 1899 werden dem Ordinarium des Etats jährlich 21 000 M. in Einnahme und Ausgabe hinzugesetzt. Die Einnahmen sollen aus den Regalien bestritten werden, die Ausgaben sind zu Beiträgen für Unterhaltung von Gemeindestrafsen und zur Bestreitung der Unkosten bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.

Ministerialverordnung vom 13. Mai, betr. die Benutzung von Lokomobilen und die Beförderung solcher mittels eigener Dampfkraft. (Gesetzsamml. S. 19—21.)

Lotteriegesetz vom 17. Mai. (Gesetzsamml. S. 23—24.)

Veranstaltung öffentlicher Lotterien sowie öffentlicher Ausspielungen beweglicher Sachen bedarf ministerieller Erlaubnis. Befugnis der Landräte, bei Volksfesten die Ausspielung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen etc. zu gestatten, wenn der Wert der zur einzelnen Ausspielung kommenden Gegenstände 100 M. nicht übersteigt. Bestrafung des Spielens in einer nicht im Fürstentum erlaubten Lotterie, oder Ausspielung, sowie des Verkaufs oder Vertriebs von Losen, Verbreitung oder Veröffentlichung von diesbezüglichen Ankündigungen.

Gesetz vom 23. Juni, die Besteuerung der Versicherungsanstalten betr. (Gesetzsamml. S. 29—31.)

Von der Besteuerung sind befreit:

1) die durch Reichsgesetz begründeten öffentlichen Versicherungsanstalten,

2) die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten, soweit sie nachweislich lediglich den Ersatz des den einzelnen Teilnehmern erwachsenden Schadens bezwecken und die erhobenen Beiträge nur hiersu und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungsausgaben verbrauchen,

3) Feuerversicherungsanstalten, welche der besonderen Abgabe nach dem Gesetz vom 13. April 1881 unterliegen.

Die Steuer beträgt jährlich drei vom Hundert der von den Versicherungsanstalten aus hierländischen Versicherungen erhobenen Prämien, Beiträge zu den Verwaltungskosten und Vergütungen aller Art.

Taxations- und andere Gebühren, welche die Anstalt nicht selbst erhebt, desgleichen Beträge, welche als zuviel oder unrichtig erhoben zurückgewährt worden sind, bleiben bei Berechnung der Steuer aufser Betracht. Bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten sind die Rückzahlungen, welche den Versicherten auf die erhobenen Prämien gewährt werden, in Abrechnung, dagegen etwa erhobene Nachschufsprämien in Anrechnung zu bringen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes betr. die jährlich einzureichenden Einnahmeausweise, die Festsetzung der Steuerbeträge und besonders im Falle der nicht rechtzeitigen Einreichung der Ausweise und die Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.

Ausführungsverordnung vom 28. Juni zur Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897, betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und

Wäschekonfektion. *Dazu:* Bekanntmachung vom 8. Juli, die Aufsicht über die Ausführung betr. (Gesetzsamml. S. 32, 39.)

Gesetz vom 3. Juli, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. (Gesetzsamml. S. 33—34.)

Bekanntmachung vom 6. Juli, betr. die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie. (Gesetzsamml. S. 37—38.)

Gesetz vom 14. Juli, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1894 betr. *Dazu:* Einkommensteuergesetz nach der Ministerialbekanntmachung vom 11. Dezember 1897, betr. die Redaktion des Einkommensteuergesetzes auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1897, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1894 betr., und Berücksichtigung der durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 18. August 1896 bewirkten Abänderungen unter Ausschaltung der Schluß- und Uebergangsbestimmungen der §§ 67—69 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1898. — Neue Ausführungsverordnung vom 11. Dezember 1897 an Stelle der vom 16. Juli 1894. — Berichtigung zu § 18 des Gesetzes. (Gesetzsamml. S. 41—43, 115—135, 137—187, 189.)

Gesetz vom 15. Juli, betr. Aenderung des Kammergutsgesetzes vom 14. Juni 1881. (Gesetzsamml. S. 49—51.)

Und in Verbindung damit:

Gesetz vom 15. Juli, betr. Aenderung des Gesetzes über die Karl Günther-Stiftung vom 15. Juni 1883. (Gesetzsamml. S. 52.)

Gesetz vom 17. Juli, betr. die Anstellung von Volksschullehrerinnen. (Gesetzsamml. S. 53—55.)

Ministerialverordnung vom 27. Juli, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Butter etc. vom 15. Juni 1897 betr. (Gesetzsamml. S. 57.)

Verwaltungsstelle im Sinne des Gesetzes ist die Ministerialabteilung des Innern, für Anzeigen zuständige Behörden sind in den Landortschaften die Landräte, in den Städten die Magistrate, die zur Beendigung der Beauftragten berufenen Behörden sind in den Landortschaften die Landräte, in den Städten die Magistrate.

Gesetz vom 30. Juli, betr. Neuregelung des Mindesteinkommens der Geistlichen. (Gesetzsamml. S. 81 – 82.)

Für Vikare 1800 M., für die definitiv angestellten Geistlichen von der Anstellung ab 2100, nach je 5 Dienstjahren steigend um 300 M. bis 3600. Erhöhung um je 600 M. für einige Oberpfarrstellen. — Zulage für die Verwaltung von Filialen und Erhöhung bei Verwaltung mehrerer vereinigter Parochien. — Geistliche können mit ihrer Zustimmung unter der Bedingung angestellt werden, daß sie ihre Versetzung auf eine andere Stelle sich jederzeit gefallen lassen müssen.

Gemeindeabgabengesetz vom 16. August. (Gesetzsamml. S. 83—94.)

Ausführungsverordnung vom 21. August zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. (Gesetzsamml. S. 95.)

Als höhere Verwaltungsbehörde gilt der Landrat.

XXIV. Fürstentum Waldeck.

Gesetz vom 14. Dezember 1896, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere. (Reg.-Bl. 1897. S. 1—2.)

Bekanntmachung vom 4. Januar, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken. (Reg.-Bl. S. 3.)

Bekanntmachung vom 23. Februar, betr. die Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte. (Reg.-Bl. S. 9—16.)

Veröffentlichung der Gebühren-Ordnung für die preußischen Aerzte vom 15. Mai 1896.

Bekanntmachung vom 17. Juli, betr. die Erhebung einer Kirchensteuer. (Reg.-Bl. S. 39.)

1½ Proz. der direkten Staatssteuer in Höhe von 4576 M. 85 Pf. soll als Kirchensteuer erhoben werden.

Landespolizeiverordnung vom 28. September, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. (Reg.-Bl. S. 47—49.)

XXV. Königreich Württemberg.

Verfügung vom 11. März, betr. den Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. (Reg.-Bl. S. 26—27.)

Aenderung des § 3 der Verfügung vom 23. Dezember 1896 betr. das Ehrengericht für die Effekten- und für die Landesproduktenbörse.

Gesetz vom 12. März, betr. die Giltigkeitsdauer der mit dem 31. März 1897 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden. (Reg.-Bl. S. 23—24.)

Bis zum 31. März 1899 darf das Beitragsverhältnis zu der Umlage der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden abgeändert werden. — Ferner wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben, die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe und die Erhebung eines Zuschlages zur Liegenschaftsaccise gestattet.

Verfügung vom 18. März, betr. die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Tiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Tiere. (Reg.-Bl. S. 29—30.)

Gesetz vom 12. Mai, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung in der Finanzperiode 1897/99. (Reg.-Bl. S. 39—41.)

Gesetz vom 24. Mai, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1882 über die Farrenhaltung. ***Dazu:*** Bekanntmachung vom 1. Juni, betr. den Text des Gesetzes nebst Abdruck des abgeänderten Textes und Verfügung vom 1. Dezember betr. die Vollziehung des Gesetzes. (Reg.-Bl. S. 43—53, 241—262.)

Verfügung vom 15. Juni, betr. den Vollzug der Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 über die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. (Reg.-Bl. S. 57—77.)

Verfügung vom 3. Juli, betr. die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg. (Reg.-Bl. S. 115—140.)

Verfügung vom 5. Juli, betr. die Anlegung und Fortführung von Güterbüchern für die exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke. (Reg.-Bl. S. 141—157.)

Verfügung vom 7. September, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. (Vollzug der Bundesratsvorschriften vom 31. Juli d. J.) (Reg.-Bl. S. 207.)

Bestimmung der Kreisregierungen als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne jener Vorschriften.

Verfügung vom 17. September, betr. die Vornahme einer Viehzählung in Württemberg am 1. Dezember 1897. (Reg.-Bl. S. 208—213.)

Gesetz vom 25. Oktober, betr. die Abänderung von Art. 28, Abs. 2 der Feuerlöschordnung vom 7. Juni 1885. (Reg.-Bl. S. 221—222.)

Bekanntmachung vom 21. Dezember, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. (Reg.-Bl. S. 268—277.)

Deutsche Kolonien.

Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika vom 8. Januar 1896, betr. eine Stempelabgabe für Lösung von Erlaubnisscheinen zum Ankauf und zur Einfuhr geistiger Getränke. (Kolonialbl. 1897 S. 651.)

Zusatzverordnung vom 30. September 1896 zu der Verordnung, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom 20. Juni 1896. (Kolonialbl. 1897 S. 37.)

Zoll-Verordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet nebst Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1896. (Kolonialbl. 1897. Beilage zu No. 1. 17 S.)

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes mit Ausnahme von Schußwaffen und Schießbedarf, dürfen im ganzen Umfange des Schutzgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden. Ausnahmen auch aus gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten. 3-jährige Verjährung für Zollgefälle. Festsetzung bestimmter Ein- und Ausfuhrstellen behufs Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles. Bestimmungen über Deklaration, Art der Revision und der Zollentrichtung, Behandlung von Wanderhändler und Reisenden, sowie der mit der Reichspost ein- und ausgehenden Waren. Errichtung von Niederlagen unter Zollmitverschluß zur Beförderung des Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs sowie zur Gewährung von Zollkrediten. Bestimmungen über Warendurchfuhr. Zulässigkeit von Haussuchungen und körperlichen Durchsuchungen. Strafbestimmungen. Zolltarif.

Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika vom 15. Oktober 1896, betr. die Ausübung der Jagd auf Strauße. (Kolonialbl. 1897 S. 1.)

Verordnung vom 25. November 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Kolonialbl. 1897 S. 164—165.)

Verordnung vom 4. Dezember 1896, betr. Anwendung und Ausführung der Allerh. Verordnung über Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen vom 26. November 1895 und der dazu ergangenen Verfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895. (Kolonialbl. 1897 S. 163—164.)

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs in Deutsch-Ostafrika, vom 27. Dezember 1896, betr. die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen. (Kolonialbl. 1897 S. 160—163.)

Schriftlicher Abschluß vor einer zuständigen Kaiserl. Behörde. Bei Vermeidung der Nichtigkeit muß der Vertrag mindestens Bestimmungen über Ort und Art der Arbeit, Dauer des Vertrages, Dauer der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit, Höhe und

Zahlungsweise des Lohnes und der Verpflegung, bei Arbeitern, welche nicht am Arbeitsorte engagiert werden, Bestimmungen über Hin- und Rücktransport. — Gewährung von mindestens 2 Feiertagen im Monat. Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeiter im Falle von Krankheit — einschliefslich geschlechtlicher — kostenlos mit Arznei, Verbandmitteln und der üblichen Verpflegung zu versehen, ferner Lohn- und Arbeitsbücher zu führen. — Unzulässigkeit von Strafabzügen und Vorschüssen in gewissen Grenzen. Berechtigung des Arbeitgebers zur sofortigen kündigungslosen Aufhebung des Vertrages und des Arbeiters zum sofortigen kündigungslosen Verlassen des Dienstes in bestimmt normierten Fällen. — Bestimmungen über Vertragsbruch und dessen Bestrafung. Kosten des Vertragsschlusses in Höhe von 1 Rupie für jede Arbeitskraft auf die Dauer von 6 Monaten trägt der Arbeitgeber. Berechtigung desselben, dem Arbeiter $^1/_2$ Rupie davon in Anrechnung zu bringen. Daran schliefst sich der Abdruck eines Formulars für einen Arbeitsvertrag und die einschlägigen Paragraphen der preufsischen Gesindeordnung vom 8. November 1810.

Runderlaß und Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 5. Januar, betr. die Einführung eines Handelsregisters. (Kolonialbl. S. 123—125.)

Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm vom 11. Januar. (Kolonialbl. S. 122—123.)

Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Togo vom 15. Februar, betr. die für das Zumessen und das Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr zugelassenen Maße, Gewichte und Wagen. (Kolonialbl. S. 225—226.)

Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete vom 3. März. (Kolonialbl. S. 157—160.)

Verordnung vom 29. März, betr. die Einführung von Feuerwaffen und Munition. (Kolonialbl. S. 566—567.)

Verordnung vom 30. März, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe in Südwestafrika. (Kolonialbl. S. 223—224.)

Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe. Vom 3. April. (Kolonialbl. S. 399—401.)

Ergänzungsbestimmungen zur Desinfektionsanweisung für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beim Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes unterliegen. Vom 3. April. (Kolonialbl. S. 401—404.)

Runderlaß vom 3. April zur Verhütung der Einschleppung der Pest. (Kolonialbl. S. 404—405.)

Verordnung des Kaiserl. Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika vom 8. Mai, betr. Verbot der Ausfuhr von Fellen, Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren und Federn. (Kolonialbl. S. 437—438.)

Gestattung der Ausfuhr nur bei Vorlegung eines Zeugnisses über genügende Desinfektion.

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 16. Juni, betr. den Kautschukhandel. (Kolonialbl. S. 463—464.)

Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs von Kamerun vom 30. September, betr. die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial. (Kolonialbl. S. 687—688.)

V.

Ein ungarischer Feldarbeitergesetzentwurf.

Von Dr. Julius Bunzel.

Als am 24. November 1897 der ungarische Ackerbauminister Daranyi dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern vorgelegt hatte, hielt es wohl kein mit den Verhältnissen Ungarns nicht vertrauter Ausländer, der von dem Inhalt der Vorlage zufällig Kenntnis erhielt, für möglich, dafs er in Ungarn jemals würde Gesetz werden können. Gleichwohl ist die Annahme wahrscheinlich, deshalb eine Wiedergabe wohl am Platze. Der vorliegende Gesetzentwurf, dessen Inhalt im folgenden kurz wiedergegeben werden soll, dürfte auch die Erkenntnis der ungarischen Zustände um ein beträchtliches fördern.

Ein I. Abschnitt (§ 1—5) handelt „von den Arbeitercertifikaten" und bestimmt, dafs jeder, der nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten die Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit übernimmt, bei Strafe einer Haft bis zu 15 Tagen und einer Geldbufse bis zu 100 Kronen ein unentgeltlich auszufertigendes Certifikat haben mufs (§ 1), für die Ausfolgung des Duplikates eines verlorenen oder vernichteten Certifikates ist jedoch zu Gunsten des Gemeindehilfsfonds eine Gebühr von 1 Krone zu bezahlen (§ 3).

Der II. Abschnitt (§§ 6—21) enthält die Bestimmungen über den „Abschlufs der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge". Nach denselben ist die Feststellung der Vertragsbestimmungen Gegenstand freier Vereinbarung der Parteien (§ 6), doch ist der Abschlufs der Verträge in der Regel an mannigfache Förmlichkeiten geknüpft. Für die Intervention kann für deren Vornahme der Notar ohne Rücksicht auf die Zahl der vertragschliefsenden Parteien eine Gebühr von 1 Krone, welche, wenn nicht anders ausgemacht, vom Arbeitgeber zu bezahlen ist, einheben kann (§§ 8, 13—15). Dasselbe Verfahren mufs auch bei jeder einverständlichen Abändernng der Vertragsbedingungen befolgt werden (§ 19), während eine einseitige Lösung — aufser in den im 3. Abschnitt angeführten Fällen — überhaupt unzulässig ist (§ 20). In diesen so abzuschliefsenden Verträgen ist jedoch die Gattung der zu

schneidenden Produkte unter beiläufiger Bezeichnung der Gröfse des Territoriums ersichtlich zu machen (§ 9) und mufs in denselben auch — wenn die vertragschliefsenden Parteien den Arbeitslohn nicht ausschliefslich in barem Gelde oder in einer bestimmten Quantität von Produkten, sondern in einem aliquoten Teil der erhofften Fechsung feststellen — der Arbeitslohn in barem Gelde festgestellt werden oder es mufs jene geringste Produktenmenge bezeichnet werden, welche der Arbeiter mindestens zu erhalten hat (§ 10). Wenn die Arbeiter dann die Auszahlung des Lohnes in Barem wünschen, haben sie dies nach ihrem Erscheinen auf dem Arbeitsplatze zur Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen (§ 35). Arbeiter, welche zu gemeinsamer Arbeit durch einen und denselben Vertrag aufgenommen werden, sind hinsichtlich des auf Grund des Vertrages zu bezahlenden Schadenersatzes und hinsichtlich der Kosten des Verfahrens, wenn der Vertrag nicht eine andere Bestimmung enthält, als solidarisch verpflichtet zu betrachten (§ 7). Der III. Abschnitt (§§ 22—30) setzt die „Fälle der Lösung des Vertrages" fest. Hiernach ist der Arbeitgeber bei Aufrechterhaltung eines Schadenersatzanspruches berechtigt, den Arbeitsvertrag gegenüber jenem Arbeiter zu lösen, der in der Zeit nach Abschlufs des Vertrages:

a) den Arbeitgeber, eines seiner Familienmitglieder, seinen zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten thätlich beleidigt, in seiner Ehre verletzt hat;

b) an dem Eigentume des Arbeitgebers, eines seiner Familienmitglieder, seines zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten Schaden verursacht hat;

c) wegen eines Verbrechens oder eines der Gewinnsucht entspringenden Vergehens verurteilt oder gegen den wegen eines solchen Vergehens das Verfahren eingeleitet wurde.

d) der wegen einer gegen (den noch zu zitierenden) § 65 oder 66 dieses Gesetzes verstofsenden Uebertretung verurteilt oder gegen den deswegen das Verfahren eingeleitet wurde;

e) der nach Beginn der Arbeitsleistung zu dieser durch Krankheit unfähig wurde (§ 22). Die Lösung des Vertrages mufs aber binnen 24 Stunden, nachdem der als Grund der Lösung vorgebrachte Fall dem Arbeitgeber zur Kenntnis gelangt ist, erfolgen (§ 23) und verliert der Arbeiter, wenn der Vertrag aus der im Punkte d) angeführten Ursache gelöst wurde, seinen verdienten Arbeitslohn zur Gänze, wenn der Vertrag aus einem der in den Punkten a), b), c), d) und e) enthaltenden Gründen gelöst wird, bis zur Höhe des durch die Arbeiter verursachten Schadens (§ 24). Der aufgenommene Arbeiter ist auch nur 24 Stunden nach Eintritt des als Grund der Lösung vorgebrachten Falles (§ 26) — zur Lösung des Vertrages berechtigt, wenn a) durch den Arbeitgeber dessen Familienmitglieder, Beamte oder Dienstboten sein Leben, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit oder Ehre gefährdet wurde; b) ihm vom Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages und dem Beginne seiner Erfüllung Lohn unberechtigt zurückgehalten wurde; c) wenn er durch Krankheit unfähig wird, die Arbeit zu leisten, und d) wenn er für die Zeit, in welcher er den Vertrag erfüllen mufste, zum

Militärdienst einberufen wird (§ 25). In dem Falle a) ist ihm sein voller, in den Fällen b), c) und d) der wirklich verdiente Lohn auszuzahlen (§ 27). Wenn der Vertrag durch den Arbeitgeber gegenüber einem oder mehreren Arbeitern oder gegenüber dem Arbeitgeber durch einen oder mehrere Arbeiter gelöst wurde, so sind die auf Grund desselben Vertrages solidarisch aufgenommenen Arbeiter berechtigt und verpflichtet, für den Ersatz des bezw. der ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeitsgenossen zu sorgen, wenn sie dies jedoch binnen 48 Stunden nicht thun, kann der Arbeitgeber die notwendige Arbeitskraft aufnehmen. Er ist aber auch verpflichtet, den Arbeitern den bedungenen aliquoten Teil der Fechsung ohne Abzug auszufolgen, wenn er den Ersatz des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeiters nicht wünschte und keinen Stellvertreter aufnahm (§ 30).

Der IV. Abschnitt (§§ 31—45) handelt „von der Erfüllung des Vertrages". Nach seinen Bestimmungen sind sowohl Arbeitgeber (§ 31) als auch Arbeiter (§ 34) zur Erfüllung ihrer vertragsmäfsigen Verbindlichkeiten verpflichtet und zwar erstere bei einer Strafe bis zu 600 Kronen, letztere bei einer Strafe bis zu 100 Kronen und Haft bis zu 15 Tagen. Wenn der verfügungsberechtigte Beauftragte des Arbeitsgebers den Vertrag verletzt, ist die Strafe gegen diesen anzuwenden (§ 31). Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, wenn der Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit im Vertrage nicht bestimmt wurde, die Arbeiter durch eine an ihren Betrauten gerichtete Aufforderung oder unmittelbar zur Arbeitsleistung thunlichst 24 Stunden früher aufzufordern (§ 31) und für die ärztliche Behandlung des einer fremden Gemeinde angehörenden, am Arbeitsorte erkrankten Arbeiters längstens acht Tage lang zu sorgen (§ 33). Es ist auch bei Strafe von 600 Kronen verboten, den Arbeitslohn der Arbeiter, ihr Verköstigungsdeputat durch geistige Getränke, durch Waren im ganzen oder zum Teil abzulösen, mit irgend einer Anweisung zu bezahlen, die Arbeiter zu verpflichten, dafs sie Nahrungs-, Genufs-Kleidungsartikel, ihre Requisiten bei dem Arbeitgeber oder bei einem, durch diesen bezeichneten Individuum kaufen, von dem den Arbeitern gegebenen Vorschufs Zinsen einzuheben, über den Wert des Vorschusses einen Wechsel zu ziehen, die Versicherungsprämie nach der Fechsung vom Lohn der Arbeiter abzuziehen (§ 32). — Wenn jedoch die übernommene Arbeit wegen der Witterung nicht begonnen werden kann oder stockt, können sich die Arbeiter ohne Einwilligung des Arbeitgebers nicht entfernen, erhalten aber die etwa im Vertrage bedungene Beköstigung (§ 36). Wenn die Arbeiter am Arbeitsplatze nicht erscheinen oder sich vom Arbeitsplatze entfernen und die Gemeindevorstehung die unberechtigte Entfernung mit Anwendung der auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden Zwangsmittel nicht verhindern konnte, so ist die Behörde erster Instanz auf Ansuchen des Arbeitgebers, wobei der Vertrag vorzuweisen ist, unversäumt verpflichtet, anzuordnen, dafs die Arbeiter mit Brachialgewalt auf den Arbeitsplatz eskortiert werden und diese Verfügung sofort zu vollziehen. Eine Appellation gegen diese Entscheidung ist unzulässig (§ 37). Wenn die Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit und überhaupt die Erfüllung des Vertrages ver-

weigern, trotz der vertragsmäfsigen Vereinbarung, ohne ihre Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheinen oder die Arbeit absichtlich schlecht versehen — worüber Sachverständige zu hören sind — ist das Verfahren sofort einzuleiten, ununterbrochen fortzusetzen, das Urteil auf der Stelle zu verkünden und ohne Rücksicht auf eine etwaige Appellation sofort vollstreckbar (§§ 38,39). Der Arbeitgeber ist berechtigt, an Stelle der vertragsbrüchigen sofort andere Arbeiter aufzunehmen (§ 40) und bis zur Höhe des durch die Arbeiter verursachten Schadens den Arbeitslohn, die anderen Deputate, die Kaution, die Mobilien der Arbeiter zurückzubehalten (§ 41). Wenn die Arbeiter eine Beschwerde haben, so können sie dieselbe durch zwei bevollmächtigte Betraute bei der Behörde, die innerhalb 48 Stunden das Verfahren einzuleiten hat, anmelden. Entfernen sich jedoch mehrere behufs Anmeldung der Beschwerde vom Arbeitsplatze so sind sie mit Brachialgewalt zurückzueskortieren, und wenn sie die Erfüllung des Vertrages verweigern, gemäfs § 38 zu behandeln (§ 42). Wenn in der Person des Eigentümers oder des Besitzers (Inhabers) der Realität nach Abschlufs des Arbeitsvertrages — jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Arbeitsleistung — aus welchem Grunde immer eine Veränderung eintritt, so kann der Rechtsnachfolger (oder können die Arbeiter) die Arbeitsverträge ohne Schadenersatzpflicht (oder Anspruch auf Schadenersatz) lösen (§ 44). Wenn die Realität exekutiv oder freiwillig feilgeboten wird oder der Arbeitgeber in Konkurs kommt, können die Arbeiter ihre Ansprüche auf Schadenersatz auch gegenüber dem Arbeitgeber oder dessen Erben auf dem Wege des ordentlichen Gesetzes geltend machen.

Der V. Abschnitt (§§ 46—56) befafst sich mit den „Taglöhnern" und regelt deren „Rechtsverhältnisse" zu den Landwirten in ähnlicher Weise wie dies im II. Abschnitt bezüglich der landwirtschaftlichen Arbeiter geschieht. Nur sind die Formalitäten geringere (§ 47) und ist, wenn hinsichtlich der Dauer der Arbeit nichts anderes deutlich bedungen wurde, immer eine eintägige Arbeit (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) zu verstehen (§ 49). Wenn jedoch der Arbeitgeber nicht im stande oder nicht willens ist, den Arbeiter solange zu beschäftigen, ist der Lohn nur im Verhältnis der in der Arbeit faktisch verbrachten Zeit zu bezahlen (§ 50). Selbst wenn dem Taglöhner die Arbeit zumindest für einen Monat gesichert würde, können bei Eintritt eines die Arbeit hemmenden, eine Woche dauernden Umstandes beide Parteien vom Vertrag zurücktreten (§ 51).

Der VI. Abschnitt (§ 57—71) enthält die „Strafbestimmungen". Nach diesen wird der Arbeitgeber, der gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Vertrages, handelt und der landwirtschaftliche Angestellte, der von den Arbeitern sich für ihre Aufnahme materielle Vorteile bedingt oder solche Vorteile annimmt, in der Regel mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft (§§ 58—60). Die Arbeiter werden bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder des Vertrages in der Regel mit Haft bis 15 Tagen und einer Geldstrafe bis 100 Kronen bestraft (§§ 61 und 63). Mit Haft bis zu 60 Tagen ist jedoch zu bestrafen: a) Jener Arbeiter oder Taglöhner, der auf dem Arbeitsplatze freiwillig nicht erscheint oder die Arbeit nicht beginnt, nicht ununterbrochen fortsetzt oder schlecht

ausführt; b) auf dem Arbeitsplatz entgegen dem Vertrage ohne Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheint (§ 62). Verabredungen, mit welchen die Arbeiter bezwecken, durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Gewährung eines höheren Lohnes zu zwingen und ihnen überhaupt Vorteile zu erpressen, sowie jene Verabredungen durch welche die Unterstützung jener, die bei den erwähnten Verabredungen beharren, die Schädigung aber jener bezweckt wird, welche mit der Verabredung brechen, sind rechtsunwirksam, und wird mit Haft bis zu 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 400 Kronen bestraft: wer a) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzug solcher Verabredungen die Arbeiter durch Drohung oder thätliche Beleidigung in der Geltendmachung ihres freien Willens hindert oder zu hindern trachtet; b) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen unter den aufgenommenen Arbeitern falsche Nachrichten verbreitet, Geld sammelt, mit den aufgenommenen Arbeitern eine Zusammenkunft hält, hierzu sein Lokal überläfst und an einer solchen Zusammenkuuft teilnimmt (§ 65). Derselben Strafe unterliegt auch wer: a) die landwirtschaftlichen Arbeiter aneifert, sich keine Arbeitercertifikate zu beschaffen, sich beim Vertragsabschlufs der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu enthalten, den Vertrag nicht zu erfüllen; b) den verdungenen oder zum Verdingen geneigten Arbeiter deshalb bedroht, beleidigt, verspottet; c) den vertragsbrüchigen Arbeiter belobt oder zu dessen Gunsten Spenden sammelt (§ 66). Die gegen den Arbeiter bemessenen Freiheitsstrafen sind auf Wunsch der Arbeitgeber erst nach Beendigung der vertragsmäfsigen Arbeit zu vollstrecken (§ 68) und können, wenn die Arbeiter ihre Arbeiten gut versehen haben, auch nachgelassen werden (§ 69). Die eingezahlten Geldstrafen fliefsen in den in jeder Gemeinde im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter zu schaffenden Hilfsfonds. Die Organisation und Verwaltung dieses Hilfsfonds stellt das Municipium mit Genehmigung des Ackerbauministers fest (§ 71).

Der VII. Abschnitt (§§ 72—76) handelt „von den Behörden und vom Verfahren". Hiernach ist zur Erlassung der einschlägigen Verfügungen, der Urteile betreffs der Uebertretungen, sowie für Beurteilung der Schadensansprüche bis zu 100 Kronen in erster Instanz: a) in Komitaten der Oberstuhlrichter; b) in Städten der Bürgermeister oder das designierte Mitglied des Magistrats; c) in Budapest der Bezirksvorsteher, in 2. Instanz eine besondere Kommission des aus der Komitatsvorstehung gewählten Verwaltungsausschusses und in 3. Instanz der Ackerbauminister kompetent (§ 77). Doch ist der Ackerbauminister auch berechtigt, einzelne Teile des Wirkungskreises der Behörden erster Instanz den Gemeindevorstehungen zu übertragen (§ 75). Gegen zwei im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt.

Die §§ 77 bis 80 enthalten Schlufsbestimmungen.

Eine Kritik dieses Entwurfes kann sich kurz fassen. Die Vorlage mildert nicht nur die herrschende Uebermacht der Grundbesitzer über die Arbeiter nicht[1]), da sie die Feststellung der Vertragsbedingungen

1) Das Uebergewicht der Grundbesitzer über die Arbeiter äufsert sich z. B. auch darin, dafs in den Wintermonaten die Arbeiter oft auch 40 Tage umsonst arbeiten, nur

gänzlich der „freien" Vereinbarung der Parteien überläfst, sondern er legt auch den Arbeitern Pflichten auf, deren Erfüllung wohl noch niemals gefordert wurde. Hat man doch die Arbeiter, welche zu gemeinsamer Arbeit durch ein und denselben Vertrag aufgenommen wurden, bezüglich der Vertragserfüllung als solidarisch haftbar erklärt (ohne dafs ihnen natürlich untereinander ein — auch jedenfalls sehr prekäres — Regrefsrecht zustände), diese Arbeiter auch verpflichtet, für den Ersatz der ausgetretenen oder von dem Arbeitgeber aus irgend einem Grunde ausgeschlossenen Arbeiter zu sorgen und dann noch die Abschliefsung solcher kommulierter Verträge dadurch gefördert, dafs man die für einen solchen Vertrag vorgeschriebene Gebühr nicht höher bemafs, als die für einen Vertrag mit einem einzelnen Arbeiter entfallende. Und solche Verträge können nun zwar von dem Landwirte sehr leicht ohne Schadenersatzpflicht gelöst werden, indem dieser lediglich acht Wochen vor der Ernte die Pacht — eventuell auch nur pro forma — einem Dritten zu übertragen braucht, dem Arbeiter ist aber nicht nur die Lösung eines Vertrages sehr erschwert, auch eine Aenderung unterliegt den beim Vertragsabschlufs zu beobachtenden Formalitäten. Dafs auch im Falle der, infolge Krankheit des Arbeiters erfolgten, Lösung des Vertrages der Grundbesitzer dem Arbeiter den durch den Arbeiter erlittenen Schaden vom verdienten Lohne abziehen kann, ist um so merkwürdiger, als der „Arbeitgeber" — allerdings nur wenn der Arbeiter einer fremden Gemeinde angehört — denselben acht Tage lang ärztlich behandeln lassen mufs. Diese letztere Bestimmung hat keinen Vorteil für den Arbeiter, wenn der Landwirt die Kosten dieser Behandlung als ihm entstandenen Schaden wieder vom Lohne abziehen kann. Was die Bezwingung der Vertragserfüllung anlangt, so dürfte zunächst die Bestimmung, dafs die mit Brachialgewalt erfolgte Eskortierung auf den „Arbeitsplatz und die Einleitung des — dem standrechtlichen sehr ähnlich sehenden — Verfahrens nach § 38 des Entwurfes auch möglich ist, wenn die Arbeiter sich behufs Anmeldung einer berechtigten Beschwerde gegen den Arbeitgeber vom Arbeitsplatze entfernen, kaum zu billigen sein. Von den Strafbestimmungen wurden viele selbst von agrarischen Abgeordneten für zu streng gehalten. Der Ackerbauminister Daránÿi verteidigte sie damit, dafs er meinte, es seien ja nur die Maximalstrafen festgesetzt, und nach dem ungarischen Uebertretungsgesetze könne die Strafe bis auf eine Krone ermäfsigt werden. Dafs wird auch — wie jeder Kenner der ungarischen Verhältnisse bestätigen wird — sicher immer geschehen, wenn einmal ein Grundbesitzer, der im übrigen auch einen zahlungsunfähigen „Beauftragten" anstellen kann, wird bestraft werden müssen, dafs aber ein Arbeiter oder gar ein sozialitischer Agitator vor den Augen der politischen Behörden jemals Gnade finden wird, kann wohl mit Recht bezweifelt werden. Die Behörden erster Instanz — die Oberstuhlrichter

um von den Landwirten im Sommer zu den Erntearbeiten aufgenommen zu werden. Das Jahreseinkommen dieser Arbeiter beträgt nach den von einem Agrarier im ungarischen Reichstage gemachten Angaben 60 fl. Nach der „Neuen freien Presse" vom 19. Dezember 1897 ist allerdings die proletarische Form der Armut, Hunger, Mangel an Obdach, die würgende Not der Erwerbslosen auf den ungarischen Feldern seltener als in den anderen Ländern.

— werden nämlich aus den Comitatausschüssen gewählt, sind meist selbst Grundbesitzer und stehen jedenfalls mit diesen auf dem besten Fufse. Dafs das aber nicht ganz ohne Einflufs auf ihre Rechtsprechung bleibt, beweist wohl die Thatsache, dafs in jedem Komitate immer nur gewissen Rechtsanwälten, die auf den Oberstuhlrichter Einflufs haben, Komitatssachen zur Erledigung übertragen werden. Die als zweite Instanz fungierende Kommission des auch aus der Comitatvertretung gewählten Verwaltungsausschusses besteht ebenfalls fast durchgängig aus Grundbesitzern — oder jedenfalls aus vom Obergespan (id est von der Regierung) aprobierten, verläfslichen Leuten und „gegen im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt". So sind denn die einzigen Lichtpunkte in dem Entwurfe die Bestimmungen, nach welchen im Vertrage ein Lohnminimum festgesetzt sein mufs — was aber bei humanen Landwirten auch jetzt schon geschehen ist und auch schon durch Strikes von den Arbeitern erzwungen wurde — und die Arbeitslöhne nicht mehr durch Waren und Anweisungen ausgezahlt werden können. Dafs die Arbeiterschaft trotzdem gegen dieses Werk des Sektionsrates Dr. Josef Bórtkay mit aller Entschiedenheit kämpft, kann ihr kaum verargt werden. Schon ist es an verschiedenen Orten zu Revolten gekommen, und ehe sie noch Gesetz wurde, hat die Vorlage schon Blut gekostet. Das wird ihre Annahme im ungarischen Parlament nicht verhindern; wurde sie doch mit allen gegen 2 Stimmen im Abgeordnetenhause als Grundlage der Spezialdebatte angenommen.

Miszellen.

VI.

Wald und See in den Rittergütern der Mark Brandenburg.

Von Wilhelm von Brünneck.

Mein Rittergut Hermersdorf im Lebuser Kreise der Mark Brandenburg hat ein Gesamtareal von 1234,25 ha. Davon entfallen auf Acker, Wiesen und Hutung 494,50 ha[1]); auf Wald 709,25; auf Wasser 30,50 ha. Im Dorfe gleichen Namens sowie auf einem dazu gehörigen ausgebauten Hofe wohnen 15 Bauern und mehrere Büdner. Einer der Bauern, der zugleich Gastwirt ist, hat ein Gut von ca. 31 ha (128 Morgen[2]). Die übrigen 14 Bauern [3]), welche ihre Güter ehemals zu erblich-lassitischem

1) In den 497,50 ha Acker, Wiesen und Hutung des Gutes sind 3 wüste Bauergüter mit zusammen 384 Morgen, ferner 218 Morgen Kirchen- und Pfarrerbpachtsland, das auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 § 2 Eigentum des Gutsherrn geworden ist, endlich 597 Morgen einbegriffen, welche durch die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung vom Bauernlande hinzukamen. Die 3 wüsten Bauergüter sind, wie es heifst, in der Kriegszeit, wahrscheinlich während des 30-jährigen Krieges und zwar noch vor 1624, wüst geworden und der Herrschaft heimgefallen, ohne später wieder besetzt zu werden. Von einem Auskaufen der Bauern ist in Hermersdorf nichts bekannt. Rechnet man die wüsten Bauerngüter, das Kirchen- und Pfarrland und das infolge der Regulierung von den Bauern abgetretene Land, endlich 190 Morgen ab, welche ehemals Wald waren und erst in den Jahren 1830—1850 zu Acker gemacht sind, so ergiebt sich für die Zeit vor dem 30-jährigen Kriege, dafs das Rittergut damals an Acker, Wiesen und Hutung nicht mehr enthielt als etwa 171 ha (ca. 690 Morgen) Das steht in keinem Verhältnis zu dem, was sich von Wald und Wasser beim Rittergute befand. Und selbst heute noch ist die von Wald und Wasser bedeckte Fläche, wie die oben angegebenen Zahlen erweisen, um 295,25 ha gröfser als Acker, Wiesen und Hutung zusammengenommen.

2) Es wurde in den Jahren 1812—1813 wüst und fiel dem Gutsherrn anheim. Dieser aber schenkte es und zwar zu vollem Eigentum dem Rechtsvorgänger des heutigen Besitzers. Der Beschenkte konnte so schon unter der älteren Rechtsverfassung als Freibauer gelten und brauchte daher, als es zur Auseinandersetzung zwischen Bauern und Herrschaft kam, an diese nichts von seinem Lande abzutreten.

3) Wenn ich hier der Kürze halber nur von Bauern spreche, so will ich doch nicht unbemerkt lassen, dafs vor dem Jahre 1821 mit diesem Namen nur 4 Besitzer bezeichnet wurden. Die anderen hiefsen Kossäten. Sie wurden aber, weil sie nahezu ebensoviel Land hatten, als die Bauern, diesen bei der Separation und Regulierung durchaus gleich behandelt. Sehr wahrscheinlich ist es, dafs den 30-jährigen Krieg nur 4 Bauern überdauerten, und die Höfe der anderen dann nach dem Ende des Krieges mit Kossäten besetzt wurden. Von diesen bekam anscheinend jeder ebensoviel oder doch fast ebensoviel Land als ein Bauer, mufste sich dafür aber wohl zu einer weitergehenden Dienstpflicht verstehen, als sie auf den Gütern der Bauern ruhte.

Rechte besaßen, haben seit der Regulierung (vom Jahre 1821), nach Abtretung von $^1/_3$ des Landes, ein jeder etwa 71—72 Morgen gleich ungefähr 18 ha. Die gesamte bäuerliche Feldmark umfaßt heute ein Areal von ca. 330 ha (1327 Morgen).

Im Hermersdorfer Walde, dessen Ausdehnung den Namen Forst rechtfertigt, durften die Bauern vor der Auseinandersetzung mit der Herrschaft ihr Vieh weiden, auch das in trocknen Aesten abgefallene Raff- und Leseholz sich zueignen. Sonst stand ihnen weiter keine Holzgerechtsame zu: weder auf Bauholz, noch auf Brennholz.

Dahingegen besaßen sie von alters her und besitzen sie noch gegenwärtig mitten in der Forst einen Wiesenkomplex, der seinerseits wieder einen See einschließt [1]). Dieser selbst gehört dem Gutsherrn.

Woher stammt die Forst im Rittergute Hermersdorf? Wie verträgt sich damit die von Knapp aufgestellte, neuerdings von Brentano [2]) wiederholte Behauptung, der märkische Ritter sei vor Zeiten nur der Nachbar des Bauern gewesen, dessen vom Markgrafen verliehenes Lehngut den Umfang einer notdürftigen Bauernwirtschaft höchstens sechsmal übertroffen habe?

Wie erklärt es sich ferner, daß Seen, auch wenn sie, wie der in der Hermersdorfer Forst gelegene See, von Wiesen der Bauern umgeben sind, nicht diesen, sondern dem Gutsherrn gehören?

Von einem Teil der Hermersdorfer Forst läßt sich die Herkunft genauer feststellen. Noch im Jahre 1400 bestand ein Dorf Lapenow mit einer Feldmark von 25 Hufen. Es gehörte von Zeit seiner Gründung an dem Frauenkloster Trebnitz in Schlesien. Dieses Kloster besaß im Lande Lebus mehrere Dörfer und Güter, so namentlich das gleichnamige Dorf und Gut Trebnitz bei Müncheberg, bis es diese sämtlich zu Anfang des 15. Jahrh. an den Markgrafen oder an Ritter und Edelleute, welche die erworbenen Güter und Gerechtsame nachher dem Landesherrn zu Lehn auftrugen, verkaufte oder sonst veräußerte [3]). Im Jahre 1460 war Lapenow kein Dorf mehr, sondern „ein Hof, der nicht Zinsen hatte". Man hat darunter wohl einen Hof zu verstehen, dessen Besitzer, weil keine Bauern noch Kossäten mehr am Orte wohnten, keinen Zins erhob, während andererseits davon auch kein Schoß ent-

1) Jene Wiesen sind noch heute, obschon sonst die Gemeinheitsteilung in Hermersdorf längst durchgeführt ist, gemeinschaftliches Eigentum der Bauern. Die einzelnen Stücke (Kaweln) werden alljährlich vor der Heuernte unter den beteiligten Bauern verlost.

2) Knapp, Bauernbefreiung I, S. 31. Brentano, Agrarreform, S. 4.

3) Es ist das anzunehmen, weil von da ab Trebnitz, Jahnsfelde und andere ehemals dem Kloster Trebnitz gehörige märkische Dörfer und Güter in den Urkunden als markgräfliche Lehne vorkommen. S. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums und Landes Lebus III, S. 273 vgl. mit II, S. 103, 111, III, S. 232 daselbst. Für die Veräußerung und zwar besonders für einen Verkauf spricht auch der Umstand, daß dem Kloster in Trebnitz, Jahnsfelde und Gölsdorf (Jolsdorf) noch längerer Zeit Zinsen zustanden, die es von den Lehnsbesitzern zu fordern hatte. S. die Urk. v. J. 1498 in Cod. dipl. Brand. (Riedel) II, 6, S. 146, No. 2353. — Das Dorf Lapenow, welches im Jahre 1400 sich noch im Besitze des Klosters befand, mufs bald danach veräufsert worden sein. Denn schon 1402 war dort Jost von Ziesar auf Bukow Grundherr. Wohlbrück a. a. O. III, S. 227.

fiel, der für den Landesherrn hätte eingefordert werden können[1]). Später verschwindet auch dieser Hof. Im 16. Jahrh., und zwar von 1540 an, kam die wüste Feldmark Lapenow an die Herren von Hermersdorf. Einer von diesen, ein Herr von Schapelow war damals außer in Hermersdorf auch in dem angrenzenden Quilitz begütert[2]). Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß von Lapenow sich heute nur ein Teil und zwar etwa $^1/_3$ beim Rittergute Hermersdorf, der größere Teil bei der Herrschaft Neu-Hardenberg befindet, wie heute Quilitz zu Ehren des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg[3]) genannt wird.

Abgesehen von einem See, der in dem jetzt Hardenberger Terrain liegt, ist die ganze wüste Feldmark heute durchweg mit Wald bedeckt. Ausweislich einer alten, mir vorliegenden Karte von 1731 war sie es schon damals, ja man darf, da sich hohes Holz darauf verzeichnet findet, der Meinung Raum geben, daß sie seit dem Verschwinden des Dorfes Lapenow nicht mehr beackert, sondern dem Holzaufschlag überlassen wurde. Wenigstens fehlt es an irgendwelchen Nachrichten oder Anzeichen, die auf eine Beackerung in neuerer Zeit schließen ließen.

Was den Untergang des Dorfes Lapenow herbeigeführt hat[4]), muß dahingestellt bleiben. Vielleicht ist es von den Hussiten zerstört[5]), möglicherweise aber auch lediglich aus wirtschaftlichen Gründen von den Einwohnern aufgegeben und verlassen worden. Daß ein oder das andere Dorf früher allein wegen des schlechten Ertrages seiner Felder wüst geworden ist, zeigt das Beispiel des Dorfes Maxsee (Magsey), über das die Stadt Müncheberg im 15. Jahrh. die Grundherrschaft erwarb. Seit 1460 verlassen es seine Einwohner. Die Feldmark wird noch eine Zeit lang von den Bauern des nahen Dorfes Hoppegarten benutzt, die dafür dem Rate in Müncheberg einen Wispel Getreide entrichten, später aber aufgeforstet. Sie macht heute einen Teil der Müncheberger Stadtforst aus[6]).

Auch wenn man abzieht, was von der wüsten Feldmark Lapenow hinzukam und auf etwa 62 ha (ca. 250 Morgen) zu veranschlagen ist, bleibt die Hermersdorfer Forst mit 646,75 ha noch immer eine recht große.

Woher rührt nun dieser größere und ältere Teil, der, soviel man weiß, von jeher Wald gewesen und geblieben ist?

In dem den Slaven abgerungenen Lande der Mark Brandenburg schloß das deutsche Reichsrecht von vornherein ein allodiales Eigentum

---

1) Wohlbrück a. a. O. III, S. 227.

2) Wohlbrück a. a. O. III, S. 227, 230.

3) Es bildet mit mehreren anderen Gütern die Dotation, welche Hardenberg nach Beendigung der Freiheitskriege vom König Friedrich Wilhelm III. für seine Verdienste um das Vaterland übereignet erhielt.

4) An dieses erinnert heute nur noch die Lapenower Mühle. Sie liegt am Stobberfluß, der im Norden die Grenze macht zwischen Lebus und Barnim und gehört jetzt zum Dorfe Ringenwalde im Oberbarnimer Kreise.

5) Diese nahmen im Jahre 1432 die Stadt Müncheberg ein, welche von Hermersdorf nur etwa 1 Meile entfernt ist. Wohlbrück III, S. 131.

6) Wohlbrück a. a. O. III, S. 125.

der Bauern aus[1]). Der gesamte Grund und Boden, also auch Wald und See, galt als Eigentum des Königs und des von ihm belehnten Markgrafen, soweit König und Markgraf nicht zu Gunsten anderer, namentlich der Landesbischöfe und der Klöster, darüber verfügten. Die deutschen Kolonisten, die als Bauern in den neu gegründeten oder germanisierten Dörfern angesiedelt wurden, erhielten ihre Güter zu Erbzinsrecht, einem eigentumsähnlichen Besitz- und Nutzungsrecht. In Dörfern der Prignitz, Uckermark und Neumark, welche nicht weit von der Grenze mit Mecklenburg, Pommern und Polen lagen, saßen wendische Bauern zu schlechterem, lassitischem Besitzrecht[2]).

So kann denn nur die Frage entstehen: wurde bei Gründung deutscher Dörfer — und diesen darf man Hermersdorf zurechnen, da es eigentlich Hermansdorf hieß[3]) — den Ansiedlern Wald und See zu erblichem Besitz- und Nutzungsrecht überlassen, nicht zwar, wie der urbar gemachte oder erst urbar zu machende Boden zur Aufteilung unter die einzelnen Bauern, sondern als gemeine Mark, an welcher alle Dorfbewohner teil hatten? Oder aber blieb Wald und See zunächst vorbehaltenes Eigentum des Landesherrn oder der Kirche, die von ihm mit Grund und Boden eigentümlich begabt ward?

Wurden Wald und See bei Anlage des Dorfes mit der übrigen gemeinen Mark zum Nutzen aller Dorfbewohner ausgeschieden, dann müßte man annehmen, daß nach Verleihung der Rechte, welche der Landesherr an dem Dorfe Hermersdorf und seiner Feldmark hatte, die damit belehnten Grundherrn den Bauern und der Dorfgemeinde Besitz und Nutzung an Wald und See später wieder entzogen und sich zugeeignet hätten, während sie ihnen die im Forst belegenen Wiesen beließen. Es könnte das erst in neuerer Zeit, während des 16. Jahrh. oder sogar erst im 17. Jahrh. geschehen sein, als das bessere Erbzinsrecht der deutschen Bauern in das schlechtere lassitische Besitzrecht umgeschaffen und herabgemindert wurde.

Fassen wir zuerst diese Möglichkeit ins Auge. In Schlesien[4]), erhielten bei Neubesetzung von Dörfern die Kolonisten zur gemeinen Mark neben Weide auch Wald.

Man könnte daraus auf ein gleiches Verfahren in der Mark Brandenburg schließen, wie denn ein neuerer Schriftsteller[5]) auch dieser Ansicht zuneigt. Es scheint dafür die Thatsache zu sprechen, daß manche, selbst kleinere, weniger bedeutende Städte der Mark, wie Müllrose, schon bei der ersten Anlage eine größere Anzahl von Hufen, nicht bloß zu Acker und Weide, sondern nicht minder zu Holzung zugeteilt bekamen.

1) Brunner, Der Leihezwang in der deutschen Agrargeschichte, S. 12.

2) Brunner a. a. O. Vgl. dazu die Urkunde, das Dorf Grofs-Roderang betreffend, welches dem Kloster Amelunxhorn gehörte in Cod. dipl. Br. (Riedel) I, S. 457.

3) S. die Urk. v. J. 1288 bei Wohlbrück a. a. O. I S. 175. Herman war vermutlich der Name des mit der Gründung des Dorfes vom Landesherrn betrauten Unternehmers (locator). Entsprechend mögen die Dörfer Eggersdorf bei Müncheberg und Görlsdorf bei Seelow ihre Namen von Unternehmern erhalten haben, die Eggehart und Gerlach hiefsen. S. Wohlbrück a. a. O I, S. 190, 220.

4) v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland I, S. 41. Vgl. dazu Meitzen, Urkk. schles. Dörfer, S. 338.

5) Keil, Landgemeinde S. 25.

Für die märkischen Dörfer aber ist eine solche Zuteilung von Wald und See nicht zu erweisen. Bekanntlich mangelt es an Urkunden über die Errichtung und Neubesetzung von Dörfern in der Mark nach der Eroberung durch die askanischen Markgrafen. Da ist es nun wichtig, daß wir wenigstens über die Vorgänge bei Gründung eines Dorfes in einer späteren Zeit des Mittelalters, die aber immer noch in das 14. Jahrh. fällt, durch eine Urkunde [2]) Licht erhalten.

Wir erfahren daraus, daß der Ritterorden der Tempelherrn, welche zu Tempelhof bei Berlin saßen, beschlossen hatte, statt seines Hofes zu Richardsdorf (Rixdorf) ein Dorf zu errichten, und wie und in welcher Art und Weise diese Umwandlung vor sich ging. Danach werden für das Dorf und seine Einwohner im ganzen 25 Hufen ausgeworfen. Die dort angesetzten Bauern und Kossäten, welche dem Orden von den empfangenen Gütern Zins und Zehnt zu geben, auch auf dem herrschaftlichen Hofe und Gute zu Tempelhof alljährlich drei Tage mit ihren Pflügen zu dienen bezw. mit der Hand zu arbeiten haben, sollen zwar befugt sein, Nutz- und Bauholz und Reisig zu Zäunen und Gehegen zu ihrer Notdurft zu gebrauchen, auch Lagerholz (abgestorbenes Fallholz), soweit solches vorhanden, daraus für sich zu entnehmen. Der Wald selbst aber bleibt der Herrschaft vorbehalten. Diese verspricht sonst nur noch, zu jeder Hufe und einem jeden Kossäthen alljährlich ein gewisses Quantum (eine Kabel) Holz unentgeltlich zu gewähren, solange dessen Wert nicht 1 Schilling brandenburgischer Pfennige übersteigen würde.

So wenig wie am Walde wurde an den vorhandenen Gewässern den Bauern ein vollkommenes, dem Eigentum ähnliches Recht zugestanden. Sie dürfen wohl das darin wachsende Rohr zur Herstellung und Ausbesserung der Dächer ihrer Gebäude benutzen, nicht aber etwas davon ohne den Willen der Ritter verkaufen [3]).

Nun sind freilich Rückschlüsse aus ähnlichen Vorgängen einer jüngeren Zeit auf solche in älterer bedenklich. Auch handelt es sich bei Rixdorf um die Errichtung eines Dorfes auf grundherrlichem, nicht auf landesherrlichem Grund und Boden. Der Tempelherrenorden hatte ja keine landesherrliche Gewalt, er war nur ein bevorrechtigter Grund- und Gutsherr. Dennoch aber wird man behaupten dürfen, daß es bei Dörfern, die vom Markgrafen oder in seinem Namen und Auftrage durch die damit befaßten Unternehmer (locatores) gegründet wurden, nicht anders gehalten worden ist.

---

1) Wohlbrück a. a. O. I, S. 398.

2) S. die vom 26. Juli 1360 datierte Urkunde in Cod. dipl. Brand. (Riedel) II, 6, S. 23, No. 27.

3) Die betreffende Stelle der angeführten Urkunde lautet: „die hufener scholen hebben alle dy wesen, dy gehoren tho Richardstorp, ane dy lange wesse, die schal blyven tho Tempelhofe vnserem huse. Vortmehr so scholen die bure gebruken des rorwafs tho oren dake vnd nicht thu vorkopende ane mit vnsem willen, vort ok des nutten vnd buholtes vnde hegeryss gebruken tu orer not, und legerholt fry, war id ist. Vortmehr so schall der komptor von Tempelhove jo tho izlicher Hufe vud itzlichen Kotzeten alle jar geven vorgevens (unentgeltlich) eine kavele holtes, so sie mochte gelden I schilling Brandenb. pennige".

Prüfen wir daraufhin den Inhalt der Urkunden, welche zwar nicht über die Gründung dieser Dörfer selbst, wohl aber über Umstände berichten, die damit in Zusammenhang stehen.

Im Jahre 1293 fand auf Befehl der Markgrafen Otto und Konrad eine Nachmessung des Dorfes Flemsdorf in der Ukermark statt. Sie vornehmen zu lassen, war im Mittelalter ein unbestrittenes Recht des Landesherrn, und stellte sich dabei ein Uebermaß heraus, so fiel dieses an ihn zur freien Verfügung zurück. Um sich davor zu sichern, daß in Zukunft eine abermalige Nachmessung angeordnet, und sie genötigt würden, ein ermitteltes Uebermaß herausgeben zu müssen, schlossen die Einwohner von Flemsdorf mit den Markgrafen einen Vertrag ab. Sie verpflichteten sich dadurch, den Markgrafen eine in der Vertragsurkunde näher bestimmte größere Geldsumme zu zahlen. Dafür verzichteten diese ihresteils auf jede künftige Nachmessung und erkannten das jetzt von ihren Beamten festgestellte Flächenmaß für immer als unwandelbar an. Zugleich wurde aber ausdrücklich ausgemacht und zugestanden, daß die Flemsdorfer alles, was an Holzungen, Seen, Sümpfen und Wiesen innerhalb der jetzt bestehenden Grenzen enthalten und gelegen sei, für immer sollten behalten dürfen [1]).

Diese letztere Bestimmung erhält nur Sinn und Bedeutung, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß eigentlich nur allein das von den Kolonisten eines Dorfes wirklich kultivierte Land mit Zurechnung von Weiden als ihnen erblich überlassen galt [2]). Wald und See, ja selbst Sümpfe und Wiesen, soweit solche nicht schon bei der ersten Besiedelung des Landes, einer Dorfschaft oder mehreren Dorfschaften [3]) zugeteilt worden waren, blieben ausgenommen. Dementsprecheud hatten die Einwohner des Dorfes Booßen, welches Markgraf Waldemar im Jahre 1317 dem Rat und der Bürgerschaft von Frankfurt a. O. verkaufte, in dem der Landesherrschaft vorbehaltenen Gehege zwar Weidefreiheit für ihr Vieh, sonst aber weiter keine Rechte [4]).

Wollten die Bauern oder die Dorfgemeinden an Wald und See ein Besitzrecht erlangen von gleicher Art und Bedeutung, wie ihnen solches an Acker und Weiden zustand, so konnte das nur auf Grund besonderer

---

1) Urk. v. 2. April 1293 in Cod. dipl. Br. (Riedel) I, 13, S. 319, No. 16: „Nos Otto et Conradus — recognoscimus, quod ordinacionem super mensuracione campi videlicet Vlemisdorp — nunc factam, volumus ratam ac firmam — observare, nec campum ejusdem ville faciemus deinceps — cum distribucionis funiculo dimetiri. Quidquid vero lignorum, stagnorum, graminum, paludum et pratorum intra metas seu distinctiones dicte ville Vlemisdorp continetur et situm est, id cives ipsius ville cum omni utilitate integre sibi perpetuo reservabunt. Idcirco ut hujusmodi mensuracionis ordinacio per nos nostrosque successores hereditarios futuris temporibus immutari nequeat, aut etiam retractari, pro co cives dicte ville essolverunt nobis decem et septem talenta denariorum Brandenburgensium paratorum."

2) Vergl. Sachsensp. III, 79, § 1 und die Glosse dazu.

3) Urk. in Cod. dipl. Br. (Riedel) I, 10, S. 226, No. 95.

4) S. Wohlbrück a. a. O. I, S. 419 und die dort aus dem Kaufbrief von 1317 angezogenen Worte: „Licite quoque habebunt pastum pecorum in exempto nostro quod dicitur Heghe, sine lignorum tamen usu."

Rechtstitel (Kauf oder Schenkung) geschehen [1]). Sonst hatten sie daran wohl einzelne, mehr oder weniger beschränkte Grundgerechtigkeiten, nicht aber ein dem Eigentum ähnliches Nutz- und Verfügungsrecht. Daher wird es im Landbuche Kaiser Karl IV. vom Jahre 1375 besonders angemerkt, wenn einmal den Bauern ein See gehört, wie den Bauern des Dorfes Wilkendorf bei Straußberg [2]).

Nicht anders als die Bauern, welche den Markgrafen zu ihrem Grund- und Dorfherrn hatten, ermangelten die Bauern im Herrschaftsbereiche der Landesbischöfe und Klöster eines Besitzrechts an Wald und See. Was namentlich die Bauern der Klosterdörfer angeht, so zeigen die Urkunden, daß sie nicht einmal Holzgerechtsame hatten, sondern wegen der Entnahme von Bau- und Brennholz lediglich von der Gnade ihrer geistlichen Herren abhingen. Und das gilt nicht etwa bloß von den slavischen Laßbauern, sondern nicht weniger von den deutschen Bauern, die an ihren Gütern Erbzinsrecht hatten [3]). Eine Ausnahme macht Rüdersdorf, welches dem Kloster Zinna gehörte. Dort hatten die Bauern einen „Kynbusch", der ihnen zugeeignet war, während dem Kloster nur eine Holzgerechtigkeit zustand. Es konnte darin Holz fällen, soweit es dessen für die Gebäude auf seinem Hofe in Rüdersdorf bedurfte [4]). Auch sonst mag es da und dort, besonders in Dörfern, in welchen keine Herrenhöfe etabliert wurden, vorgekommen sein, daß den Bauern und der Dorfgemeinde Holzungen von geringerem Umfange von Zeit der Errichtung des Dorfes an oder erst später vom Landesherrn oder durch einen geistlichen oder weltlichen Grundherrn zu vollem Besitz- und Nutzungsrechi überlassen wurden. Immerhin handelt es sich da um Vergünstigungen, die nur in verhältnismäßig seltenen Fällen bewilligt wurden [5]). Im allgemeinen blieb Wald und See den Bauern vorenthalten.

Der Landesherr oder, wo ein Dorf auf dem Grund und Boden der Kirche errichtet war, einer der Landesbischöfe (von Brandenburg, Havelberg oder Lebus), oder ein Kloster oder Ritterorden waren da nicht sowohl Grundherren und Obereigentümer. Die Regel schrieb ihnen vielmehr das volle ungeteilte Eigentum an Wald und See zu.

Für die Ritter und Adeligen des Mittelalters als die Rechtsvorgänger der heutigen Rittergutsbesitzer folgt daraus, daß sie nur durch

1) So wurde den Einwohnern (civibus) des Dorfes Blindow in der Ukermark von den Markgrafen der Blindow'sche See mit aller Nutzung und Fischerei gegen Entrichtung eines Kaufpreises von 50 Pfund Brandenb. Pfennige als erbliches Lehn verliehen. Wohlbrück a. a. O. I, S. 425, 426.

2) Landbuch (Fidicin). S. 71: „Stagnum non est locatum et est rusticorum."

3) Cod. dipl. Br. (Riedel) I, S. 451—457. Da heißt es von den slavischen wie von den deutschen Bauern des Klosters Amelunxborn zu Dransee, Klein-Berlin, Zewekow und Groß-Roderanke in der Priegnitz „nullum jus habent in silvis fructuosis, nisi quod habere possunt de gratia dominorum"; oder „in silvis et aquis que Depedal dicitur (dicuntur) et in aliis silvis prope villam Zewekow ubilibet sitis nullum jus villani habent."

4) Großmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark, S. 12, Note 6.

5) So haben die Bauern von Eggersdorf bei Müncheberg, einem Dorf, in welchem niemals ein Rittersitz oder herrschaftlicher Gutshof bestanden hat, noch heute einen kleineren Wald in der Größe von etwa 20—25 ha.

Verleihung des Landesherrn, des Bischofs u. s. w. in den Besitz von Wald und See gelangen konnten.

Dem Erwerb von Waldungen größeren Umfangs durch die Vasallen des Markgrafen scheint auf den ersten Blick der Inhalt des Bedevertrages von 1283 d. h. des Vertrages entgegenzustehen, den die märkischen Ritter und Knappen mit ihrem Landes- und Lehnsherrn wegen der Entrichtung der mit dem Namen Bede bezeichneten Steuer schlossen. Doch ist schon von anderer Seite [1]) darauf aufmerksam gemacht, daß jener Bedevertrag nicht das Maximum des Lehngutes eines Ritters oder Knappen in der Mark feststellte, sondern nur bestimmte, es solle ein Ritter nicht mehr als 6, ein Knappe nicht mehr als 4 Hufen steuerfrei haben. Hatte er mehr, so mußte er davon Bede geben.

Es ist aber ferner noch zu beachten, daß darin nur allein vom urbaren Lande die Rede ist, welches ein Ritter oder Knappe selbst unter dem Pflug hatte und beackern ließ [2]).

Was er etwa noch an Wald, Wasser oder Oedland besaß, kam nicht in Betracht. Denn die Bede, soweit sie Grundsteuer war [3]), lastete nur auf dem urbar gemachten Lande. Einer Verleihung von Wald und See an Ritter oder Knappen, mochte ihr Umfang auch noch so groß sein, stand der Bedevertrag nicht im Wege.

Darum hatte aber noch nicht etwa jeder Vasall, der 6 oder 4 oder weniger oder mehr Hufen urbaren Landes zu Lehn empfangen hatte, auch Wald und See zu eigen. Zwar durfte er wohl gleich anderen Einwohnern des Dorfes im Walde sein Vieh weiden oder ihm Holz oder dem See Rohr und Schilf zu eigenem Bedarf entnehmen, wo die eine oder die andere Grundgerechtigkeit Platz griff, nicht aber gab ihm der Besitz seiner Lehnshufen für sich allein schon ein dem Eigentum ähnliches Nutz- und Verfügungsrecht an Wald und See. Daran konnte auch der Erwerb des Rechts auf Abgaben und Dienste der Bauern und Kossäten nichts ändern. Denn mochte immerhin, wenn der Markgraf seine ihm hierauf zustehenden Rechte veräußerte und verlieh, für den damit belehnten Vasallen daraus ein Obereigentum an Grund und Boden des Dorfes und seiner Feldmark entstehen, so erstreckte sich dieses Obereigentum doch nicht ohne weiteres auch auf Wald und See. Hatten ja die Bauern daran selbst kein Besitzrecht. Dieses konnte daher auch nicht Gegenstand eines Obereigentums werden für den Ritter oder Knappen, der die Grundherrschaft über das Dorf und die dort ansässigen Bauern und Kossäten erwarb. Ebensowenig war mit der Verleihung der vollen Patrimonialgerichtsbarkeit (dem hohen und niederen Gericht)

1) S. Großmann a. a. O. S. 6, Note 4.

2) S. die Urkunde des Bedevertrages von 1283 in Cod. dipl. Br. (Riedel) III, 1, S. 10—11, No. 9 bei den Worten: „miles sub aratro habebit sex mansos, famulus vero quattuor et hi erunt penitus liberi et siquidem plures habuerit, de bis dabunt censum."

3) Die Müller, Kossäten und anderen gemeinen Landleute, welche keine Hufen oder wenigstens keine vollen Hufen hatten, entrichteten die Bede von ihrem beweglichen Vermögen (der fahrenden Habe). S. die Urk. bei den Worten: „communes homines velut molendindril et cozecti de rebus ipsorum, que vulgariter dicuntur varendhe Have et de talento sex denarios dare debent."

mit ihren Gefällen im Dorfe und innerhalb der Grenzen seiner Feldmark immer notwendig der Uebergang von Wald und See aus dem landesherrlichen Eigentum in das Eigentum des vom Markgrafen belehnten Gerichtsherrn verbunden [1]).

Wann und unter welchen Umständen gingen denn nun aber Wald und See im Mittelalter oder später aus dem Eigentum des Landesherrn oder der Kirche in das Eigentum oder doch, solange der Lehnsnexus bestand, in das sogen. Nutz- oder Untereigentum der Ritter und Adligen über? Wie wurde beides ein Teil der heutigen Rittergüter, um dann später nach Aufhebung der Lehnsherrlichkeit des Landesherrn durch die Lehnsassekuration König Friedrich Wilhelm I. vom 30. Juni 1717 und 30. April 1718, bezw. nach Abschaffung des Obereigentums der Privatlehnsherren durch das Gesetz vom 2. März 1850 § 2 Gegenstand des Allodialeigentums ihrer Besitzer zu werden?

Mag es nicht oft geschehen sein, daß bloße Waldgüter mit oder ohne Seen oder anderen Gewässern zu Lehn gegeben wurden, so mangelt es doch nicht an Urkunden, die uns von einer solchen Verleihung berichten. Ein Waldgut von ausgedehntem Umfange war Gottesgave (Gottesgabe), im Lande Barnim am Stobberfließ gelegen.

Es bestand zum überwiegenden Teil aus Wäldern nebst Seen und anderen Gewässern, Wiesen und Weiden. Auch befanden sich darin Mühlen. Zu diesen gehörte vermutlich auch das wenige Acker- und Gartenland. Denn von einem Herrenhof ist dort ebensowenig die Rede wie von einem Dorfe.

Das Gut trugen die Söhne des Günther Heinrich von Rochlitz vom Markgrafen zu Lehn, gleichwie es schon ihre Voreltern als solches erblich besessen hatten. Im Jahre 1305 aber veräußerten sie es mit Genehmigung des Markgrafen an das Frauenkloster zu Friedland [2]). Mit

1) So besafs im Dorfe Golitz ein Ritter Eberhard mit seinen Söhnen als Lehn vom Markgrafen 7 Hufen. Alles andere einschl. Wald und Wasser war landesherrlich, bis die Markgrafen Johann und Otto das Dorf dem Kloster Lehnin veräufserten, indem sie diesem als Ersatz für jene 7 Hufen des Eberhard, welche von der Veräufserung ausgeschlossen bleiben mufsten, zugleich die Hälfte des Dorfes Stolzenhagen mit zwei ganzen Seen abtraten. Cod. dipl. Br. (Riedel) I, 10, S. 202, No. 40. Als ein anderes Beispiel ist das Dorf Buchholz bei Berlin (heute Französisch Buchholz) anzuführen. Dort hatten Fritz und Klaus von Bredow 8 freie Lehnshufen, Hans von Bredow aufserdem Zins, Zehnt und Bede von 21 Bauernhufen, während der Vasall Tylo Repkow zur Hebung von Zins, Zehnt und Bede von 7 Hufen berechtigt war. Von dem höchsten Gericht (supremum judicium) besafs Hans von Bredow 1 Teil, Tylo Repkow 2 Teile. Dahingegen gehörte der Wald nicht den genannten Grund- und Gerichtsherren, sondern dem Markgrafen, der auch noch die Leistung des Wagendienstes von den Bauern zu fordern hatte. Erst im XV. Jahrh. findet sich der Wald zu einem Teile im Besitze eines Herrn von Bredow, zum anderen Teile in dem eines von Röbel. Später im XVI. und XVII. Jahrh. hat der Kurfürst mit dem Dorfe Buchholz auch den Wald zurückerworben. S. das Landbuch von 1375, S. 64, No. 7, und dazu Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg I, 2 S. 52—53.

2) Cod. dipl. Br. (Riedel) I, 12, S. 414. No. 4: „Hermannus D. gr. Br. March. — nostri fideles videlicet pueri Gunther Henrici junioris de Rochlitze Domini — hereditatem et feudum omnium bonorum suorum vulgariter Godesgave nuncupatorum juxta fluvium Stobero sitorum cum pertinentiis ac proventibus — in agris cultis et incultis, in sylvis, in pascuis, in pratis — in hortis, in molendinis — in piscinis, in aquis circumjacentibus, que stagna dicuntur, sicut ipsi et eorum progenitores cum omni

Friedland ist seitdem Gottesgabe bis zum heutigen Tage hin vereinigt geblieben. Weder das Landbuch von 1375 noch die Schoßregister von 1450/51 und 1480/81 kennen ein Gut Gottesgabe. Wenn dort heute ein herrschaftlicher Gutshof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und Brennerei und ausgedehntem Ackerwerk besteht, während die Wälder und Seen zum größeren Teil abgetrennt und zu Friedland selbst zugeschlagen sind, so können diese Veränderungen erst in neuerer Zeit vor sich gegangen sein.

Weit häufiger sind die Fälle, wie zahlreiche Urkunden zeigen, in welchen samt Dörfern und grundherrlichen Rechten oder mit Teilen von Dörfern und Hebungen aus diesen zugleich Wald und See an Ritter und Adlige mitverliehen und zu Lehen gegeben wurden. Keineswegs etwa bloß Schloßherren empfingen so zu ihren Burgen und Schlössern mit umliegenden Dörfern zugleich Forsten und Seen [1]). Auch nicht wenige minder mächtige, noch bedeutende Vasallen und Dienstmannen gab es, die auf Grund stattgehabter Belehnnng den Erwerb und Besitz von Wäldern und Seen, welche von alters her zu ihren Dörfern gehörten, nachzuweisen imstande waren [2]).

---

jure possidebant, sanctimonialibus in claustro Vredelandt — pro ducentis et quadraginta quinque marcis Br. argent. — vendiderunt. Nos — proprietatem predictorum bonornm cum omni jure absque precaria et omni servicio communi et privato — sanctimonialibus in claustro Vredelandt — donavimus."

Aus älterer Zeit mag hier noch eine Urkunde v. J. 1284 angeführt werden: Cod. dipl. Br. I, 10, S. 215—216. Ihr zufolge empfing Heinrich von Gröben vom Kloster Lehnin „mericam qne dicitur Drewitz" zu Lehn mit dem Vorbehalt, dafs, was davon durch die Bauern des Dorfes Gütergotz (Jutergoz) bis dahin urbar gemacht war, aber auch nicht mehr, mit den davon aufkommenden Einnahmen (Zinsen nnd Zehnten) dem Kloster verbleiben, den Bauern auch das Welderecht in der Heide Drewitz zustehen sollte. Das Dorf Gütergotz besafs das Kloster Lehnin auf Grund einer Schenkung des Markgrafen Otto v. J. 1258 (Cod. dipl. Br. I, 10, S. 209, No. 56).

1) Der Magdeburger Ministerial Alverich von Darneburg besafs neben seiner Burg das Dorf Drewitz an der Nuthe mit Wäldern und Gewässern als Lehn vom Brandenburger Markgrafen. Im Jahre 1228 reicht er diese in die Hand des Markgrafen Johann I. zurück, der hieranf das Kloster Lehnin damit begabt, indem er erklärt: „notum facimus, quod Alvericus de Darneborch ministerialis ecclesie Magdeburgensis villam quandam Drewitz nomine super aqnam nnte sitam prope novum castrum, quod de nobis tenebat — fratribus de Lenyn offerre satagens nobis eandem villam resignavit. Quam — cenobio Lenyn — contulimus cum omni utilitate proventuum in silvis, aquis, pratis — virgultis et mericis aliisque pertinentlis." Schlofsherren im westlichen Teile der Mark waren ferner, um andere zu übergehen, die Rochows zu Golzow. Cod. dipl. Br. I, 10, S. 120, No. 5, 6, S. 124, No. 11. Aus dem Osten der Mark mag es genügen, den Ritter Albert von Klepzig zu nennen. Er erhielt im Jahre 1299 für sich, seine Brüder und Neffen von den Markgrafen Otto, Konrad und Heinrich das Schlofs Lagow im Lande Sternberg zu Lehn „cum mericis, nemoribus, paludibns — et omni jure quod in dicto castro nos — habuimus" und aufserdem noch die Wüstung (solitudo) Malchow, welche ehedem Busso von Baraboy (Barby) gehabt hatte. Wohlbrück a. a. O. I, S. 401, 423—424. Das Schlofs Lagow kam später mit vielen dazu geschlagenen Dörfern, Holzungen und Wiesen in den Besitz des Johanniterordens, der dort eine Komthurei hatte. Wohlbrück a. a. O. III, S. 512—513.

2) Cod. dipl. Br. I, 10, S. 188, No. 14. Markgraf Otto bestätigt im Jahre 1204 die Veräufserung von Gütern der Herren von Plotho, Heidenreich von Elboy, Otto von Ziesar und des Ritters Hoolf an das Kloster Lehnin: „Pateat omnibus — Hermannum de Plothe, — beneficium ville Wachowe, quam a me in feodo habebat — michi resignasse, ut eam claustro lenin — conferrem. Redemerunt qnoque in eadem villa cenobli fratres

Ein solcher lehnsmäßiger Erwerb und Besitz von Wald und See lag nicht allein dann vor, wenn die Urkunden Wald und See oder überhaupt Wasser ausdrücklich als Bestandteile des erteilten Lehns aufzählen und namentlich anführen. Man wird weitergehen und ihre Mitverleihung auch überall da anzunehmen haben, wo es in den Lehensbriefen heißt, es solle ein Dorf mit allem Recht und sämtlichen Zubehörungen verliehen sein.

So verhielt es sich mit Hermersdorf. Dieses wurde in einer Gegend errichtet, welche in den Teil des Landes Lebus einbegriffen war, der dem Erzbischof von Magdeburg zufiel, als er und der Markgraf von Brandenburg um die Mitte des XIII. Jahrhunderts Lebus eingenommen und unter ihre Herrschaft gebracht hatten. Der Erzbischof aber scheint Hermersdorf nicht lange in eigenem Besitz behalten zu haben. Er gab

---

beneficium octo mansorum ab heideurico milite de Elboi — ab Ottone de Segesere duorum mansorum beneficium. — Redemit insuper Conradus de Borch — ex parte claustri sex mansorum beneficium et hereditatem — ab Hoolfo milite. — Quam si quidem villam traditis michi viginti marcis a fratribus — cenobii, ut eidem conventionem et oblationem assensum praeberem, offero beate marie virgini in lenin — cum nemoribus, agris, pascuis, pratis et dimidietate stagni, quod villam goliz et Wachowe interfinit, quin imo et cum totius utilitatis proventu debitoque obsequio".

Das. I, 13, S. 215, No. 70. Die Gebrüder Konrad und Heinrich von Oderberg überlassen dem Kloster Chorin a. 1338 das halbe Dorf Serwest bei Angermünde im Austausch gegen das Dorf Pinnow: „cum — stagnis, silvis aliisque fructibus ac utilitatibus universis, secundum quod nos hereditario noscimus possedisse jure", indem sie versprechen, den Lehndienst, wenn solcher vom Landes- und Lehnsherrn würde verlangt werden, künftig von ihrem Gute in der Feldmark des wüstgewordenen Dorfes Seehausen zu leisten. Vergl. dazu das. I, 13, S. 262, 263, No. 21, 25.

Das. I, 25, S. 20, No. 29. Die Brüder Mann (famuli, Knappen) verkaufsern dem Kloster Stepnitz „villam — Creyen — cum agris cultis et incultis, aquis — silvis, nemoribus — cum omni pachto, censu — cum omni jure manus sicut et colli — sic ut nostri progenitores et nos hucusque possedimus — excepto duntaxat nummismate de quolibet manso sex denariorum monete currentis, quod dominus terre sumet annuatim".

Das. I, 11, S. 210, No. 10. Markgraf Ludwig belehnt den Matthias von Beer, Vogt zu Teltow, und dessen Bruder, den Knappen Otto von Beer, mit Grofs- und Kleinbeeren 1344: „Nos Ludovicus — notum sit quod contulimus ac — conferimus Matthie advocato in Teltow et Ottoni famulo nostro, Erhardi — filiis ipsorumque veris ac legitimis heredibus — justi pheodi titulo villas dictas Grosz et Kleyn Berne, cum decima minuta, jure patronatus ecclesiarum, superiori et inferiori judicio, jure venacionis et taberna, cum precria eo modo et condicione, quibus — Erhardus ejusque majores tenuerunt".

Das. I, 13, S. 270, No. 103. Henning von Greiffenberg schenkt 1386 dem Kloster Chorin im Dorfe Buchholz Besitzungen, welche seine Vorfahren und er selbst von dem Markgrafen von Brandenburg und dem Kaiser Karl IV. zu Lehn empfangen hatte, nämlich: „eynen hof met dren vryen hufen vnd teyn pacht hufen, dar horen tu vif hove vnd twelf cosseten hove, half overste vnd nederste gerichte — half leen perd vnd bede. korn vnd half kerkleen, vp deme krnge teyn schillinge brandenborgsche penninge, dy halfe holte, dy dar heysen dy porsse vnd in den bergen, acht schepel roggen in der pisse molne."

Das. I, 11, S. 314, No. 26. Markgraf Jobst überläfst der Stadt Berlin a. 1391 zu Eigentum das Gut und Dorf Lichtenberg „mit allem rechte, also als das vns von Tzabel Rntenick gekommen ist", mit obern und niedern Gericht „im dorffe vnd in velde, mit allen nutzen, czinsen, renten, zehenden, pfiichten, dinste. wagendinst, acker — beiden, puschin, horsten, struchen, wesen, weide, bruche vnd veltmarke vnd alle zugehorunge, die von alder dazu gehort haben, vnd mit den kirchlehn — ouch vortzihe wir — des dienstes, den wir — vf Tzabel Rutenick — hof gehat haben vnd yn den vorgenanten dorfe".

es zusammen mit anderen in der Nähe von Müncheberg befindlichen Dörfern (Eggersdorf, Hasenfelde, Schönfelde) dem Ritter Reinhard von Strele zu Lehn mit allem Recht und allen Zubehörungen, welche er selbst dort gehabt hatte [1]).

Allerdings haben dann die Markgrafen von Brandenburg, nachdem sie vom Erzbischof von Magdeburg dessen Anteil am Lande Lebus erworben hatten [2]), sich über diese Verleihung hinweggesetzt und Hermersdorf zusammen mit den übrigen, dem Ritter von Strele verliehenen Dörfern an andere ihrer Vasallen zu Lehn gegeben. Ob dabei etwas ausgenommen und als landesherrliches Eigentum zurückbehalten wurde, erhellt nicht. Als hierauf aber die Brüder von Strele als Erben des inzwischen verstorbenen Ritters ihre Rechte an Hermersdorf und den anderen ihren Vorfahren verliehenen Dörfern geltend machten und nachwiesen, erkannten die Markgrafen Otto und Konrad in einer deshalb besonders ausgestellten Urkunde vom Jahre 1300 förmlich und rückhaltslos an, sie hätten den Strele die bezeichneten Lehngüter, indem sie andere damit belehnten, widerrechtlich genommen, und versprachen, sie wieder in deren Besitz zu setzen [3]) Von irgend einem Vorbehalt ist dabei nicht die Rede. Auch jetzt war es, wie man aus dem Schweigen der Urkunde schließen darf, nicht das Dorf Hermersdorf und dessen Feldmark allein, welches als Lehensgegenstand angesehen und behandelt wurde, sondern zugleich alles, was dessen Zubehör ausmachte.

Als Lehnspertinenz aber konnte Wald und See gelten, wenn zwischen dem Dorfe, das Gegenstand der Verleihung war, und dem dabei befindlichen Wald und See ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestand. Ein solcher war gegeben, wenn die Einwohner des Dorfes im Walde, ein Weiderecht hatten oder daraus Holz, wenn auch nur Raff- und Leseholz, zum eigenen Bedarf oder dem See Rohr und Schilf entnehmen durften. Womöglich noch enger war dieser wirtschaftliche Zusammenhang da, wo, wie in Hermersdorf, die Bauern inmitten der Forst und an dem dort gelegenen See Wiesen zugeeignet bekommen hatten, wohin sie nur auf Waldwegen gelangen konnten, die ihnen darum stets offen zu halten waren.

Dementsprechend wurden denn auch bei später stattfindenden Belehnungen adliger Herren mit Teilen vom Dorfe und Gute Hermers-

1) S. die Urk. bei Wohlbrück I, S. 175: „Ericus D. g. s. Magdeb. eccl. Archiepiscopus — Recognoscimus — quod nos honesto militi Dn. Reynardo dicto de Strele quatuor villas sitas in territorio Lubusano legitime contulimus in feodum, videlicet Hermanstorp, Eggehardestorp, Hasenvelde et Schonevelde cum omni jure et omnibus generaliter pertinentiis, que nos habuisse dinoscimur in eisdem. — Ne super hac collatione nostra — cuiquam oriatur dubietas in futurum presentem literam in testimonium dedimus."

Die Urkunde ist vom Jahre 1288 datiert. Die Belehnung selbst aber mufs schon früher geschehen, und der Lehnsbrief erst nachträglich ausgestellt sein, weil damals (1288) der Erzbischof seinen Anteil von Lebus schon an den oder die Markgrafen von Brandenburg abgetreten hatte. Das aber ist, wie Wohlbrück a. a. O. I, S. 413 des nähern nachgewiesen hat, zwischen 1284 und 1287 geschehen.

2) S. die vorige Note.

3) S. die Urk. bei Wohlbrück I, S. 175.

dorf oder bei den von ihnen nachgesuchten Lehenserneuerungen Wald und Wasser unter den Zubehörungen mit aufgezählt. So empfing nach einer Lehnsregistratur, datiert Frankfurt, 25. Juni 1413, Clemens von Höndorf „einen hoff mit X hufen zu hermansdorff gelegen mit wasszer, wysen, holtze vnd aller czugehorunge“ [1]).

Man muß sich dabei gegenwärtig halten, daß es während des Mittelalters und darüber hinaus in vielen märkischen Dörfern nicht bloß einen Herrenhof und Rittersitz gab, sondern ihrer mehrere. Wurden im Laufe des XVI. Jahrh. Bauern mit Nichtbeachtung der gesetzlichen Beschränkung und der im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft des Landes von den Ständen selbst dawider veranlaßten Verbote, ausgekauft [2]), und die Zahl der Bauerngüter hierdurch, noch mehr aber durch den 30-jährigen Krieg, welcher ganze Dörfer wüst machte, vermindert, so muß man doch andererseits nicht übersehen, daß die große Ausdehnung der heutigen Rittergüter nicht allein in der Abnahme des Bauernfeldes seinen Grund hat. Der 30-jährige Krieg hat nicht bloß den märkischen Bauernstand decimiert, er hat auch den wirtschaftlichen Ruin nicht weniger adliger Grund- und Gutsherren herbeigeführt. So mancher von ihnen sah sich damals gezwungen, seinen Rittersitz mit zugehörigen Liegenschaften und Rechten einem anderen vermögenderen Standesgenossen mit lehnsherrlicher Zustimmung abzutreten und zu veräußern, der glücklicher als er, sich und seinen Besitz durch die Nöte der Kriegszeit hindurch gerettet hatte. Besonders häufig ist solches wohl dann geschehen, wenn in demselben Dorfe neben einem kleineren oder mittelgroßen Gute noch ein anderes lag, welches einen Adligen zum Eigentümer hatte, der noch in anderen Dörfern der Nachbarschaft begütert und darum in der Lage war, dem weniger vermögenden Nachbar sein Gut abzukaufen. Auf diese Weise wurde in zahlreichen Fällen aus mehreren kleineren Rittergütern ein einziges großes Rittergut.

So auch in Hermersdorf. Dort bestanden noch zu Ende des XVI. Jahrh. 2 Rittersitze, von welchen den einen Johann von Köttwitz innehatte, während der andere den von Schapelows gehörte, die außer in Hermersdorf und Quilitz auch noch in Gusow und in anderen Dörfern begütert waren [3]). Mit dem 30-jährigen Kriege verschwindet der eine Rittersitz. Seitdem giebt es nur ein Rittergut Hermersdorf. Das Gut und Dorf Hermersdorf kam damals in den Alleinbesitz eines Schapelow. Ihm folgte darin sein Schwiegersohn, der kein geringerer war als der berühmte Feldmarschall von Derfflinger [4]).

1) Cod. dipl. Br. III, 1, S. 49, No. 5. Vgl. dazu eine andere ähnliche Lehnsregistratur v. J. 1412 betreffend die an Hermersdorf grenzenden Dörfer Obersdorf und Münchehofe: „Min herre hot verliehen Matthisen von Uchtenhagen czu Munchhofe vnnd czu Oberstorff vier vnd zweyntz hufen mit beden, dinsten vnd als vil kosseten als darzu gehoren vnd mit allen iren nutzen vnd rechten, holtzen, wassern, mulen, eckern, wiesen vnd weyden vnd mit allen czugehorungen czu dorffe und czu velde nichts daran ausgenommen.“

2) Brunner a. a. O. S. 13.

3) Wohlbrück s. a. III, S. 223, 227, 231.

4) Derfflinger heiratete die Tochter des von Schapelow im Jahre 1646. Nach dem Jahre 1648 gingen den Schapelow'schen Güter, zu denen aufser Hermersdorf Wulkow,

In seinem Forst war der märkische Grundherr schon im Mittelalter nicht sowohl Grundherr, sondern Gutsherr. Er hatte, da der Wald keinen Teil der gemeinen Mark ausmachte, nicht eben bloß als Obermärker und Obereigentümer ein Aufsichtsrecht zu üben, um eine unwirtschaftliche Behandlung des Waldes zu verhindern und gewisse Abgaben von den Bauern zu erheben, die darin holzen und ihr Vieh weiden durften, sondern ihm selbst gehörte der Wald und nicht minder auch der See zu vollem eigentumsähnlichen Rechte. Er konnte Wald und See nicht bloß nutzen, er durfte darüber auch verfügen. Sein Verfügungsrecht fand eine Schranke nur in dem Rechte des Lehnsherrn, das eine Deterioration der Lehnssubstanz verbot, und in den Grundgerechtigkeiten, welche die eigenen Bauern oder die anderer Dörfer daran in größerem oder geringerem Maße haben mochten.

Als Gutsherr behielt der Ritter und Adlige Wald und See gleichwie den Ritteracker regelmäßig [1]) der eigenen Bewirtschaftung vor. Ein Schaden, der darin angerichtet ward, wie das bei den vielen Fehden oft genug geschehen sein mag, traf ihn daher selbst und unmittelbar [2]), nicht wie der Schaden, welchen die Bauern erlitten, wenn ihnen Höfe und Güter vom Feinde wüst gemacht wurden. Dieser berührte den Grundherrn nur mittelbar, indem die Bauern dadurch für kürzere oder längere Zeit außer Stand gesetzt wurden, ihren Zins und Zehnt zu entrichten.

Doch nicht bloß juristisch betrachtet war der Ritter und Adlige als Eigentümer von Wald und See wirklicher Gutsherr, auch wirtschaft-

---

Platikow und Gusow gehörten, sei es, weil nach Aussterben der v. Schapelows im Mannesstamme diese als Weiberlehn behandelt wurden, und sich die Lehnserbfolge darin der Schapelow'schen Erbtochter, der ersten Frau Derfflingers eröffnete, sei es, was mir wahrscheinlicher ist, auf Grund einer Derfflinger selbst vom Grofsen Kurfürsten Friedrich Wilhelm erteilten Nenbelehnung. Vgl. aufser der Allgemein. deutsch. Biographie (unten) Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenburg (Berlin 1882), S. 319 ff. Wann der Anteil von Quilitz und der Lapenower Wald aus dem Besitze der von Schapelowschen Familie gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. — Der Feldmarschall von Derfflinger vererbte die bezeichneten Güter auf seinen Sohn. Als dieser kinderlos verstarb, gingen sie an des Feldmarschalles Töchter über. Von ihnen heiratete eine einen General von Ziethen. (S. Allgemeine deutsche Biographie, Artikel Derfflinger.)

Weibliche Nachkommen des letzteren besafsen Hermersdorf und Wulkow, sowie das Gut Trebnitz bei Müncheberg, wo sie ihren Rittersitz hatten. Als sie starben, wurde die ganze Begüterung Erbteilungs halber in freiwilliger Subhastation veräufsert und dem Landrat von Pannewitz als dem Meistbietenden 1797 zugeschlagen. Von ihm, seinem Onkel mütterlicherseits, erbte mein Vater, der damalige Oberst a. D., nachherige Oberburgraf von Brönneck im Jahre 1827 die drei Güter. Zwei davon, Hermersdorf und Wulkow, fielen mir nach seinem Tode zu.

1) Einer Verpachtung von Seen wird im Landbuche von 1375 nur da gedacht, wo diese dem Landesherrn oder ausnahmsweise einmal einer Dorfgemeinde gehörten.

2) S. die Fragmente einer wahrscheinlich zwischen 1366 und 1370 abgefafsten Klageschrift des Ritters Henning von Beer über die durch die Grafen von Lindow ihm in seinen Gütern zu Drusedow, Grünberg und Katerbow zugefügten Schäden. Darin heifst es: „clage ick, dat se my hebben afgehowen mine holte tu Grunenberge vnd hebben my dar ane geschadet alse gut alse twe hundert marke sulvers. — vortmer so clage ick dat se mi hebben getagen minen see also vele alse sostich punt brandenb. — Tu deme — clage ick dat se my hebben wuste gemaket Drusedow vnde hebben my daran geschadet dre jar mine pacht."

lich war Wald und See durchaus nicht von so untergeordneter Bedeutung, daß man davon absehen und sagen könnte, der Gutsherr sei darum doch nur der bloße Nachbar des Bauern gewesen, weil wirtschaftlich eben bloß der wenige Ritteracker in Betracht kam, nicht auch, was der Vasall sonst noch an Wald, Wasser und Unland in seinem Besitz hatte. Nicht allein, daß der Wald dem Gutsherrn das nötige Bauholz für seine Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das Brennholz für seinen eigenen Haushalt und den seiner Leute, der See Rohr und Schilf für bauliche und andere Zwecke lieferte, es eröffnete sich auch, als mit der zunehmenden Kultur die Menge des Holzes abnahm und im Preise stieg, die Möglichkeit, frisches wie abgestorbenes Holz mehr oder minder vorteilhaft zu verkaufen[1]). Die dem Besitzer hieraus zufließende Einnahme blieb freilich zunächst nur eine ungewisse. Die märkischen Waldbesitzer wußten diese aber dadurch zu fixieren, daß sie mit den Bauern, nicht nur mit denen der eigenen, sondern auch mit denen fremder Dörfer der Nachbarschaft, Verträge schlossen. Darin ward festgesetzt, die Bauern sollten ihnen alljährlich eine feste Abgabe, das sog. Holzgeld, entrichten, wofür sie ihnen ein bestimmtes Quantum Holz zu geben versprachen oder ihnen auch wohl die Befugnis einräumten, sich dieses selbst an näher bezeichneten Stellen im Wald zu fällen[2]). In entsprechender Weise wurde die Waldweide und die Ausbeute des Honigs wilder Bienen gegen Entrichtung eines Weide- und Honigzinses den Bewohnern mancher Dörfer vertragsmäßig überlassen[3]). Dazu kam noch der Ertrag der Jagd und der Fischerei, welcher im Haushalte des Mittelalters eine weit größere Rolle spielte als heutzutage. Damit waren indes die Einnahmen, die man aus dem Walde ziehen mochte, noch nicht erschöpft. Wer einen Wald von größerer Ausdehnung oder einen Forst besaß, pflegte einzelne Stücke, darunter besonders solche Waldparzellen, die vom Herrenhof weiter entfernt waren, zum Abhieb an Kohlenbrenner, oder schon vom Holz entblößte Flächen an Müller, Kossäten oder andere kleinere Leute, die nur wenig oder gar kein eigenes Land hatten, zum Zweck der Beackerung auf kürzere oder längere Zeit zu verpachten. War dann die Pachtzeit abgelaufen, so wurde der bei mangelndem Dung meist schon nach einigen Ernten erschöpfte Boden dem Holzaufschlag wieder überlassen, und dafür kam ein anderes Stück Wald zum Abtrieb und zur Verpachtung.

Aber auch selbst nahm der Forstbesitzer abgeholzte Waldflächen zeitweilig unter den Pflug und nutzte sie als Acker, um sie nachher wieder der Forst zurückzugeben[4]).

---

1) S. Landbuch von 1375, S. 24.

2) S. Landbuch (Fidicin) von 1375, S. 226, 235—242, 236, 240—247, 300 und dazu Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II, S. 243—245.

3) Riedel a. a. O., II, S. 243—245.

4) Die mir gehörige alte Karte von 1731 weist solche Waldparzellen auf, welche teils verpachtet waren, teils selbst vom Gutsherrn wie Ritteracker behandelt und zeitweilig unter den Pflug genommen und landwirtschaftlich genutzt wurden, während nachher wieder Holz darauf wuchs. Noch heute wird ein Stück der Hermersdorfer Forst das Mühlenfeld genannt, weil es ehemals dem Besitzer der Eichendorfer Mühle verpachtet war und von ihm anscheinend eine längere Reihe von Jahren beackert und genutzt ward.

Wie aber stand es mit dem Forstschutz und der Beaufsichtigung der Arbeiter in den Wäldern der adligen Gutsherren, und wer waren diese? Das Landbuch von 1375 erwähnt die Förster (forestatores) als besondere Beamte nur mit Bezug auf die markgräflichen Forsten und Heiden. Sie waren nicht nur mit dem Forstschutz betraut, sondern hatten ebenso den Einschlag und Verkauf des Holzes, des frischen wie des abgestorbenen, zu besorgen[1]). Von den Forsten der Klöster wissen wir, daß da die Schulzen der Klosterdörfer oder auch andere Leute, welche dem Kloster zu Treu- und Lehnsdienst verbunden waren, den Forstschutz wahrzunehmen und Holzdefraudationen zu verhüten hatten[2]).

Wegen der Wälder des Adels ist man beim Schweigen der Urkunden auf Vermutungen angewiesen. Soweit die Wälder sehr ausgedehnt waren, wie die der Schloßherren, wird man annehmen dürfen, daß ihnen, gleich wie den landesherrlichen Forsten, eigene Forstbeamte vorstanden. Dagegen wird in kleineren Wäldern vermutlich der Amtmann oder Meier, der auf dem herrschaftlichen Gutshofe waltete und den Ritteracker bewirtschaftete, den Forstschutz sowie den Einschlag und Verkauf des Holzes mit Hilfe von Jägern und Heideläufern mitbesorgt haben.

Als Forstarbeiter aber wird man sich vornehmlich die Kossäten zu denken haben. Anders als heute hatten diese im Mittelalter und selbst später noch bis zum Beginn des XVII. Jahrh. hin im allgemeinen und für gewöhnlich nur wenig Land, meistens nur in den sog. Kossätenwurthen bei ihren Häusern und Höfen bestehend, auf welchen sie kein Gespann halten und von dessen Ertrag allein sie nicht leben konnten. Die Kossäten entsprachen so damals den Häuslern oder Büdnern jetziger Zeit, während unsere heutigen Kossäten sich von den Bauern nur noch dadurch unterscheiden, daß sie weniger Land als diese, immerhin aber doch so viel Land haben, daß sie darauf eigenes Gespann zu halten imstande sind[3]).

Wie es nun gegenwärtig die Büdner sind, die in den Staatsforsten, ebenso aber in den Waldungen der Großgrundbesitzer der Mark die

---

Die Eichendorfer Mühle heifst so nach Peter von Eykendorp (Eichendorf), welchem im Mittelalter aufser einem Anteil des Dorfes Reichenberg die unweit davon am Stobberfliefs gelegene Mühle gehörte. S. Landbuch von 1375, S. 75, No. 82. Ein Dorf Eichendorf, auf welches Wohlbrück, III, S. 283 den Namen der Mühle zurückführen will, hat niemals existiert. S. Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg, II, 2, S. 53.

1) Landbuch, S. 24, S. 32—33.

2) Cod. dipl. Br. I, 1, S. 451—455.

3) Die im Text bezeichnete Veränderung ist m. E. aus dem Mangel an Bauern nach dem Ende des dreifsigjährigen Krieges, sowie aus dem Bestreben des Adels zu erklären, die Wiederbesetzung der wüst gewordenen Bauerngüter unter Bedingungen, die für den Grundherrn möglichst günstig waren, stattfinden zu lassen. Statt der Bauern nahm dieser Kossäten, um die Bauerngüter wieder zu besetzen, und gab ihnen nunmehr so viel an Land, wie nahezu einer halben Bauernstelle entsprach, manchmal auch noch mehr. Dafür aber mufsten sich die Kossäten, die ihre Güter jetzt durchweg zu erblichem oder sogar nur zeitlichem lassitischen Recht empfingen, zu einer schwereren und weitergehenden Dienstpflicht verstehen. In vielen märkischen Dörfern, in welchen zur Zeit des Mittelalters Bauern wohnten, wie in Trebnitz bei Müncheberg, giebt es heute nur noch Kossäten, nicht aber mehr in dem älteren Sinne, sondern in der Bedeutung von Halbbauern.

Forstarbeiten, namentlich das Einschlagen und Aufsetzen des Holzes in der Winterszeit bewirken, so waren es allem Vermuten nach im Mittelalter und noch später die Kossäten, die man als Forstarbeiter verwandte.

Die Bauern mußten wohl, als die Dienstpflicht im Laufe der Zeit eine Steigerung erfuhr, Holzfuhren thun. Die Kossäten, welche kein Gespann hielten, waren dafür dem Grund- und Gutsherrn zum Dienst mit der Hand verpflichtet. Beschränkte sich diese Dienstpflicht[1]) anfangs nur auf wenige Tage im Jahr, so nahm sie doch ebenso wie die der Bauern mit der Zeit mehr und mehr zu und ließ sich auf die Waldarbeiten miterstrecken. Selbst aber, wo solche nicht gefordert wurden noch verlangt werden konnten, dürften die Kossäten, weil die Not sie dazu zwang, da sie im Landbau allein ihre Nahrung nicht fanden, sich aus freien Stücken zur Forstarbeit, zumal im Winter verstanden haben, mochte der ihnen dafür gewährte Lohn noch so gering sein und vielleicht sogar nur statt in barem Gelde in einem Anteil an dem geschlagenen Holze bestehen.

Wir kommen nach alledem zu dem Ergebnis, daß Wald und See der märkischen Ritter und Adligen in der Wirtschaft der älteren Zeit nicht die unbedeutende Rolle gespielt haben kann, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte.

Wenn es nach dem Ende des 30-jährigen Krieges den adligen Grund- und Gutsherren leichter und schneller als den Bauern gelang, ihre zerstörten Höfe wiederherzustellen und nicht bloß für die eigenen Wirtschaften das tote und lebende Inventar herbeizuschaffen, sondern auch die Bauern mit der für ihre Güter erforderlichen Hofwehr auszurüsten, so wird man das nicht zum wenigsten den Hilfsquellen zuzuschreiben haben, die ihnen aus dem Besitze von Wald und See zuflossen.

Schließlich noch die Frage: Ist es zu beklagen, daß den Bauern in der Mark Wald und See vorenthalten wurden, oder entspricht es einem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, wenn Wald und See heute noch im Besitze des Staates, der Stadtgemeinden und der Großgrundeigentümer konzentriert sind? Man wird zu unterscheiden haben. Daß die Seen, soweit sie nicht mit dem Walde zusammenhängen und ein Ganzes bilden, sondern innerhalb des Bauernfeldes sich befinden, Eigentum des Rittergutsbesitzers geblieben sind, hat keinen inneren Grund. Es ist das nur geschichtlich zu erklären und aus dem Umstande herzuleiten, daß der Landesherr den Ansiedlern der von ihm errichteten Dörfer wohl Land, das sich urbar machen ließ, nebst Weiden und Wiesen, nicht aber Wasser, namentlich nicht Seen zuwies und zuteilte. Nicht aber war darum etwa den Bauern die Möglichkeit, Seen zu vollem Besitz- und Nutzungsrecht zu erwerben, überhaupt verschlossen. Schon im Mittelalter sind ja in einzelnen Fällen Seen durch Veräußerung aus dem Eigentum des Landesherrn in den Besitz der Bauern und Dorfgemeinden übergegangen[2]). Eine andere Antwort verlangt die Frage wegen des Waldes. Daß dieser nicht als Teil der

1) S. oben S. 349.
2) S. oben S. 351, Note 1.

gemeinen Mark angesehen und behandelt wurde, erscheint forstwirtschaftlich gerechtfertigt. Der Wald, wenn er gedeihen und nutzbar sein und bleiben soll, verlangt, zumal auf dem in der Mark Brandenburg so reichlich vertretenen schlechten Boden, eine sorgsame Pflege und viel Geduld. Dafür hat der Bauer weder Geschick noch Neigung. Dazu kommt aber noch ein weiteres Bedenken. Die Anlage und Nachbesserung der Schonungen auf den abgeholzten Flächen erfordert nicht unbeträchtliche Geldmittel. Sie stehen den Landgemeinden und noch weniger den einzelnen Bauern, wenige Fälle vielleicht ausgenommen, nicht zur Verfügung. Wäre der Wald heute allgemein Eigentum der Bauern und Landgemeinden, es würde damit höchst wahrscheinlich ebenso übel bestellt sein, wie mit den Holzungen und Heiden mancher märkischer Dörfer, die mit ihren vielen Blößen und den darauf vereinzelt stehenden verkrüppelten Kiefern einen höchst kläglichen Anblick darbieten.

Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß auch manche Großgrundbesitzer mit ihren Wäldern und Forsten nicht immer noch überall so umgegangen sind, wie zu wünschen gewesen wäre. Namentlich ist in Zeiten, wo die Getreidepreise stiegen, so manches Stück Wald abgeholzt und zu Acker gemacht, welches heute, wo die Konjunkturen schlechter geworden sind, besser wieder aufgeforstet würde.

Im großen und ganzen aber wird man anerkennen müssen, daß seit Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen[1]), welche die Privatwaldungen früher der staatlichen Forsthoheit und Kontrolle unterwarfen, die märkischen Rittergutsbesitzer sich die Erhaltung und Pflege ihrer Wälder haben angelegen sein lassen. Die Mark Brandenburg verdankt ihren Reichtum an Holz, der größer ist als in anderen ostelbischen Provinzen, neben ihren Bodenverhältnissen der Fürsorge, die dem Walde innerhalb der Rittergüter von alters her zu teil geworden ist und noch heute zu teil wird.

1) Edikt v. 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur, § 4.

VII.

Die Entwickelung der Gründungsthätigkeit in Deutschland von Anfang Juli 1895 bis Ende Juni 1897.

Von R. van der Borght.

Die letzte Uebersicht, die über die deutschen Gründungen von Aktiengesellschaften in diesen Jahrbb. veröffentlicht wurde (III. Folge, Bd. 11), erstreckte sich auf das II. Semester 1894 und das I. Semester 1895. In den vier nachfolgenden Semestern wurden im „Zentral-Handelsregister für das Deutsche Reich" veröffentlicht:

	Zahl der Gründungen	Nominalkapital im ganzen	Nominalkapital im Durchschnitt f. 1 Ges.
1895 II. Sem.	82	148 829 600 M.	1 814 995 M.
1896 I. „	96	147 279 000 „	1 534 156 „
1896 II. „	83	107 245 300 „	1 292 112 „
1897 I. „	107	127 947 000 „	1 195 701 „

Die Zahl der Gründungen in den unmittelbar vorhergehenden Perioden war:

		Nominalkapital im ganzen	Nominalkapital im Durchschnitt
1895 I. Sem.	76	132 561 000 M.	1 744 224 M.
1894 II „	39	37 879 000 „	971 256 „
1894 I. „	53	66 854 350 „	1 261 403 „

Die Gründungsthätigkeit war mithin verhältnismäfsig rege, und auch in Form von Kapitalerhöhungen wurden dem deutschen Aktienwesen beträchtlichen eue Kapitalien zugeführt. Das Zentral-Handelsregister veröffentlichten

im II. Sem.	1895	79	Erhöhungsbeschlüsse
„ I. „	1896	117	„
„ II. „	„	106	„
„ I. „	1897	155	„

Die Erhöhung belief sich, soweit die entsprechenden Angaben vorliegen [1]):

	im ganzen	im Durchschnitt f. 1 Ges.
1895 II. Sem. auf	112 054 400 M.	1 436 600 M.
1896 I. „ „	179 950 000 „	1 551 293 „
1896 II. „ „	114 117 000 „	1 164 460 „
1897 I. „ „	228 576 800 „	1 439 966 „

1) Der Betrag der Erhöhung war nicht angegeben 1895 II in 1 Fall, 1896 I in 1 Fall, 1896 II in 8 Fällen, 1897 I in 2 Fällen.

Der diesen Erhöhungen gegenüber zu stellende Abgang durch Kapitalherabsetzungen war nicht sehr beträchtlich. Er stellte sich:

1895 II	auf	7 437 800 M.	bei	21	Gesellschaften
1896 I	„	13 523 679 „	„	25	„
1896 II	„	6 733 700 „	„	17	„
1897 I	„	7 098 837 „	„	24	„

soweit er nach dem Zentral-Handelsregister festgestellt werden kann. (Die betr. Angaben fehlten 1895 II bei 3, 1896 I bei 4, 1896 II bei 5 und 1897 I bei 7 Fällen.

Der Abgang durch Liquidationen und Konkurse war ebenfalls nicht von besonderer Bedeutung. Die Angaben im Zentral-Handelsregister erlauben zwar keine genaue Berechnung der dadurch in Abgang gebrachten Kapitalien; aber schon die geringe Zahl der Fälle spricht dafür, dafs auch durch Liquidationen und Konkurse das Gewicht der bedeutenden Kapitalmassen, die durch Gründungen und Kapitalerhöhungen dem deutschen Aktienwesen zugeführt sind, wenig abgeschwächt wurde. Veröffentlicht wurden:

	Liquidationen	Konkurse
1895 II	28	5
1896 I	24	8
1896 II	21	5
1897 I	20	3

Auf die einzelnen Gruppen verteilen sich die Gründungen folgendermafsen: (Siehe Tabelle auf S. 365 u. 366.)

Das Hauptgebiet der Gründungsthätigkeit war, wenn man die Zahl der Gesellschaften in Betracht zieht, in allen 4 Semestern die Brauereiindustrie, der sich in den 3 letzten Semestern die Banken und Kreditinstitute, im 1. Semester die Berg- und Hüttenwerke unmittelbar anschliefsen. Auch das Verkehrswesen, die Elektricitätsbetriebe, der Maschinenbau, die Bau- und Terrainspekulation und die Bäder, Hotels und Gesellschaftshäuser sind verhältnismäfsig zahlreich bei den Gründungen vertreten, natürlich nicht in allen Semestern in gleicher Weise.

Nach der Gröfse der zusammengebrachten Kapitalien stehen obenan

im II. Sem. 1895 die Banken, Bergwerke, Eisenbahnen, und Terraingesellschaften;

im I. Sem. 1896 die Eisenbahnen, Banken, Terraingesellschaften und Bergwerke;

im II. Sem. 1896 die Banken, Baumwollspinnerei und Weberei, Eisenbahnen und Bergwerke;

im I. Sem. 1897 die Banken, Brauereien, chem. Industrie und Metallwarenfabrikation.

Durch Umwandlung bestehender Unternehmungen entstanden im

II. Sem.	1895	36	Ges.	= ca.	44	Proz.	aller	Gründungen	des Semesters
I. „	1896	47	„	= „	49	„	„	„	„ „
II. „	1896	42	„	= „	51	„	„	„	„ „
I. „	1897	54	„	= „	55	„	„	„	„ „

In der Regel handelte es sich dabei um Umwandlung von Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften. Bei den Umwandlungen kommen

Gruppe	1895 II. Sem.		1896 I. Sem.		1896 II. Sem.		1897 I. Sem.	
	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktienkapital in 1000 M.	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktienkapital in 1000 M.	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktienkapital in 1000 M.	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktienkapital in 1000 M.
I. Bäder, Hotels, Gesellschafts- u. Vergnügungslokale	4	1 875,0	5	784,0	5	1 376,5	5	2 199.0
II. Bau- u. Terrainspekulationsgesellsch.	5	12 744.0	7	17 295,0	4	5 650.0	5	1 527,0
III. Berg- u. Hüttenwerke	8	20 090.0	4	15 550.0	4	8 580,0	3	2 000,0
IV. Chem. Industrie u. Verwandtes	1	2 000,0	1	1 500,0	2	490.0	1	10 000,0
V. Druck- u. Verlags-Anstalten	—	—	1	175.0	1	1 000.0	2	55,0
VI. Elektricitätsgesellschaften	3	1 653,8	2	5 350.0	4	5 800.0	6	10 142,0
VII. Gaswerke u. Glühlichtanstalten	1	2 000,0	—	—	3	550,0	2	270,0
VIII. Gemeinnützige Anstalten	2	26,0	—	—	1	600,0	—	—
IX. Gummiindustrie	—	—	—	—	1	1 500,0	—	—
X. Holzindustrie	—	—	3	1 650,0	—	—	1	100,0
XI. Lederfabrikation	—	—	—	—	1	1 350,0	—	—
XII. Linoleumfabriken	—	—	—	—	1	2 400.0	2	2 000,0
XIII. Maschinen, Instrumente, Werkzeuge, Apparate etc.:							—	
a) Maschinenbauanstalten, Schiffswerften etc.	6	7 830,0	3	3 600.0	3	4 200,0	5	6 760,0
b) Waggonfabriken	—	—	—	—	1	1 000.0	1	1 000,0
c) Fahrräder- u. Nähmaschinenfabr.	3	4 750.0	1	2 000,0	3	1 130,0	3	3 900,0
d) Herstellung v. Musikwerken	2	1 450.0	—	—	—	—	1	570,0
e) Uhrenfabrikation	1	335.0	—	—	—	—	—	—
XIV. Metallverarbeitung:								
a) Metallwarenfabriken	1	1 150,0	2	2 150.0	—	—	2	8 000.0
b) Eisen- und Stahlwerke	—	—	4	6 500,0	—	—	2	1 850,0
c) Draht- und Kabelwerke	1	450.0	—	—	1	1 000,0	1	1 800,0
d) Bleiwalzwerke	—	—	—	—	1	1 100,0	—	—
XV. Nahrungs- u. Genussmittelindustrie:								
a) Brauereien	9	7 800,0	16	13 775,0	11	6 070,0	11	10 450,0
b) Malzfabriken	—	—	—	—	—	—	1	1 000,0
c) Brennereien	1	300,0	—	—	1	600,0	—	—
d) Stärkefabriken	1	500.0	—	—	—	—	—	—
e) Mühlen	2	1 700,0	—	—	2	1 700,0	1	375.0
f) Brotfabriken	—	—	—	—	1	120 0	—	—
g) Seefischerei	—	—	2	3 200,0	1	400 0	1	1 000,0
h) Chokoladen- u. Zuckerwarenfabr.	—	—	—	—	1	2 000,0	—	—
i) Konservenfabriken	—	—	1	125,0	—	—	—	—
k) Wasserwerke	1	5 000,0	—	—	1	46,0	1	220,0
XVI. Petroleumvertrieb	—	—	—	—	1	3 000.0	—	—
XVII. Plantagengesellschaften	1	3 000,0	—	—	—	—	2	3 500,0
XVIII. Papier- u. Cellulosefabriken	4	3 950,0	1	750,0	—	—	4	2 300,0
XIX. Sportparkgesellschaften	—	—	—	—	—	—	2	550,0
XX. Industrie der Steine u. Erden:								
a) Ziegeleien	—	—	2	1 800,0	2	122,0	4	1 905,0
b) Cement- u. Cementwarenfabriken	—	—	—	—	1	1 000,0	1	384,0
c) Porzellanfabriken	—	—	2	2 000,0	—	—	—	—
d) Glashütten	—	—	—	—	—	—	2	2 200,0
e) Steingutfabriken	1	1 000,0	1	1 000,0	—	—	—	—
f) Ofenfabriken	—	—	—	—	1	110,0	—	—
g) Basaltwerke	—	—	1	360,0	—	—	—	—
Zusammen	58	79 603,8	59	79 564.0	59	52 895,3	72	76 057,0

Gruppe	1895 II Sem.		1896 I. Sem.		1896 II. Sem.		1897 I. Sem.	
	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktien-kapital in 1000 M.	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktien-kapital in 1000 M.	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktien-kapital in 1000 M.	Zahl der Gesellschaften	Nominal-Aktien-kapital in 1000 M.
Uebertrag	58	79 603,8	59	79 564,0	59	52 859,3	72	76 057,0
h) Kalkwerke	—	—	—	—	—	—	1	414,0
i) Sandgewinnung	—	—	—	—	—	—	1	130,0
k) Gipsgewinnung u. -Vertrieb	1	45,6	—	—	—	—	—	—
XXI. Textilindustrie:								
a) Tuch- u. Wollwarenfabriken	1	2 550,0	—	—	1	1 250,0	1	1 100,0
b) Kammgarnspinnereien	—	—	1	4 000,0	3	4 500,0	1	850,0
c) Baumwoll-Spinnerei u. -Weberei	—	—	4	4 200,0	4	9 800,0	4	4 100,0
d) Filz- u. Hutstofffabriken	—	—	1	450,0	1	1 600,0	—	—
e) Färberei, Bleicherei, Druckerei	—	—	—	—	—	—	3	6 000,0
XXII. Verkehrsgewerbe:								
a) Eisenbahnen einschl. Kleinbahnen	7	18 740,0	6	22 528,0	4	9 660,0	5	5 886,0
b) Strafsenbahnen- u. Omnibusges.	5	7 760,0	2	6 100,0	2	450,0	—	—
c) Dampfschiffahrt	1	580,2	3	1 230,0	—	—	2	1 980,0
d) Lagerhäuser	—	—	1	1 600,0	1	250,0	—	—
e) Seetelegraphengesellschaften	—	—	—	—	1	3 560,0	—	—
f) Privatpost- u. Speditionsgesellsch.	1	1 250,0	—	—	—	—	—	—
XXIII. Zündwarenfabriken	—	—	—	—	—	—	2	1 020,0
XXIV. Versch. Industrie- u. Handelsges.	—	—	10	9 570,0	1	530,0	6	4 150,0
	74	110 529,6	87	129 242,0	77	84 495,3	97	101 687,0
XXV. Versicherungsanstalten	2	5 500,0	—	—	1	3 250,0	—	—
XXVI. Banken, Sparkassen und sonstige Kreditanstalten	6	32 800,0	9	18 037,0	5	19 500,0	10	26 260,0
	82	148 829,6	96	147 279,0	83	107 245,3	107	127 947,0

Kapitalien von 5 Mill. M. an aufwärts nur ganz vereinzelt vor. Die gröfsten Kapitalien waren bei den durch Umwandlung entstandenen Gesellschaften

im II. Sem. 1895 5 Mill. M. bei 1 Ges.
6 „ „ „ 1 „
7 „ „ „ 1 „
„ I. „ 1896 4 „ „ „ 2 „
„ II. „ „ 5 „ „ „ 1 „
„ I. „ 1897 5 „ „ „ 1 „

Bei den anderen Gründungen kam man über diese Sätze mehrfach hinaus. Das gröfste Kapital betrug hier

im II. Sem. 1895: 10 Mill. M. (Bank für Chile u. Deutschland, Hamburg)
„ I. „ 1896: 11 „ „ (Montangesellschaft Lothringen-Saar zu Metz)
„ II. „ 1896: 10 „ „ (Bank für deutsche Eisenbahnwerte, Frankfurt a. M.)
„ I. „ 1897: 10 „ „ (Akt.-Ges. f. Holzdestillation u. chem. Industrie in Rufsland zu Cassel).

Auf der anderen Seite kam man bei den Umwandlungen nicht auf so geringe Mindestkapitalien, wie bei den übrigen Gründungen. Bei den Umwandlungen war das Mindestkapital

1895 II. Sem. 250 000 M.
1896 I. „ 120 000 „
1896 II. „ 100 000 „
1897 I. „ 15 000 „

Bei den übrigen Gründungen waren die geringsten Kapitalien

1895 II. Sem. 6 000 M. (bei dem Hombruch-Baroper Schulverein)
1896 I. „ 1 000 „ (bei dem Schwimmbad Freudenstadt)
1896 II. „ 1 500 „ (bei der Kneipe Krusenrotter-Haus zu Kiel)
1897 I. „ 12 000 „ (bei der Linzer Aktienbaugesellschaft zu Linz)

Im ganzen spielen nach wie vor die kleinen Gründungen überhaupt eine grofse Rolle. Das nominelle Aktienkapital betrug

	1895 II. Sem.	1896 I. Sem.	1896 II. Sem.	1897 I. Sem.
bis 50 000 M. bei	5 Ges.	6 Ges.	2 Ges.	8 Ges.
über 50 000—100 000 M.	6 „	2 „	4 „	5 „
„ 100 000—500 000 „	18 „	20 „	28 „	34 „
„ 500 000— 1 Mill. „	11 „	26 „	16 „	21 „
„ 1 Mill.— 2 „ „	19 „	23 „	20 „	26 „
„ 2 „ — 5 „ „	17 „	14 „	11 „	10 „
„ 5 „ —10 „ „	6 „	4 „	2 „	3 „
über 10 Mill. M.	— „	1 „	— „	— „

Hiernach hatten ein Kapital von mehr als 1 Mill. M.

II. Sem. 1895 42 Ges. = 51,22 Proz. der Gründungen des Semesters
I. „ 1896 42 „ = 43,75 „ „ „ „ „
II. „ 1896 33 „ = 39,76 „ „ „ „ „
I. „ 1897 39 „ = 36,64 „ „ „ „ „

Bemerkenswert ist, dafs von Semester zu Semester die Kapitalien von mehr als einer Mill. M. relativ seltener werden; die fortschreitende Vermindernng des durchschnittlichen Kapitals, wie es eingangs berechnet ist, erklärt sich dadnrch sofort.

Die Form der Inhaberaktien wurde selbstverständlich bei den Neugründungen überwiegend angewandt und zwar zumeist mit dem gesetzlichen Mindestbetrage von 1000 M. Von den gegründeten Gesellschaften hatten

	1895 II. Sem.	1896 I. Sem.	1896 II. Sem.	1897 I. Sem.
nur Inhaberaktien	68 Ges.	88 Ges.	71 Ges.	84 Ges.
Inhaber- u. Namensaktien	2 „	2 „	3 „	4 „
nur Namensaktien, vinkulierte	2 „	3 „	5 „	4 „
nur Namensaktien, gewöhnliche	10 „	3 „	4 „	15 „
	82 Ges.	96 Ges.	83 Ges.	107 Ges.

Die Namensaktien kommen meist bei kleineren Gesellschaften von mehr gemeinnützigem Charakter vor, anfserdem bei Versicherungsgesellschaften. Indes finden sich in den 3 letzten Semestern auch einige gröfsere gewerbliche Unternehmungen, welche die Form der Namensaktien vorgezogen haben, z. B. 2 Kammgarnspinnereien mit 2 und 4 Mill. M. Kapital, eine Bleicherei und Färberei mit 2 Mill. M., eine Färberei und Druckerei mit 3 Mill. M., eine Telegraphengesellschaft mit 3,56 Mill. M.

Die Gründungen vollzogen sich in den allermeisten Fällen in der Form der Simultangründnngen; nur ganz vereinzelt hatten die Gründer nicht sämtliche Aktien übernommen.

Dafs die Form und Gruppierung der einschlägigen Bekanntmachungen im Zentralhandelsregister die korrekte Bearbeitung der Gründungsstatistik erschwert, sei an dieser Stelle abermals hervorgehoben.

Abgeschlossen im Herbst 1897.

VIII.

Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Darlehnskassenwesens in Ungarn.

Von E. Bálintz-Pest.

Das landwirtschaftliche Darlehnskassenwesen besteht in Ungarn seit einem Dezennium. Graf Alexander Károlyi, der eifrige Organisator der Genossenschaften, gründete im Jahre 1886 die Zentralgenossenschaft für das Pester Komitat, unter deren Aegide die übrigen Kreditgenossenschaften entstanden sind. Die erwähnte Zentrale wurde im Jahre 1894 mit dem Namen „Zentralkreditanstalt vaterländischer Genossenschaften", als Genossenschaft zur Landeszentralstelle und organisierte mit gröfserem Kapital im ganzen Lande das Genossenschaftswesen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwickelung dieser Genossenschaften. An dieser Stelle wollen wir bemerken, dafs die konsequente und keinen Rückfall verzeichnende Entwickelung nur deshalb keine rapidere war, weil das Zentralinstitut bisher derartig kapitalschwach ist, dafs dasselbe im Entstehen begriffene Genossenschaften massenhaft zurückweisen mufste, und da bis zum heutigen Tage dem Genossenschaftswesen seitens der Regierung überhaupt keine Unterstützung zuteil ward. Die Entwickelung ist nichtdesoweniger als gesund zu bezeichnen. Verluste waren keine, und es gab nur ein Institut, welches wegen Unregelmäfsigkeiten im Geschäftsgebahren liquidieren mufste. Am Schlusse des Jahres 1896 betrug die Anzahl der mit der Zentrale in Verbindung stehenden Institute 350. Die Daten der Entwickelung sind folgende:

Jahr	Anzahl der Mitglieder sämtlicher Genossensch.	Anzahl der notierten Geschäftsanteile	Der Gesamtwert der Geschäftsanteile	Durchschn. Geschäftsanteil eines Mitgliedes	Eingezahlter Geschäftsanteil	Summe der von der Zentralstelle erhaltenen Darlehen	Sparkassaeinlagen	Reservefonds	Reingewinn
1889	9 507	366	631 180	2,35	176 589	439 787	105 800	6 474	13 242
1890	14 023	31 759	885 860	2,26	307 868	756 212	269 483	11 254	23 409
1891	16 752	31 759	1 011 795	2,16	462 380	1 042 947	467 261	17 610	35 944
1892	21 174	45 954	1 281 973	2,17	627 383	1 544 665	603 380	27 979	48 299
1893	26 572	55 783	1 538 044	2.09	778 821	1 856 737	725 674	41 458	64 804
1894	31 724	65 337	1 831 112	2.06	945 376	2 329 721	986 322	59 899	79 983
1895	63 220	125 856	3 332 937	2,00	1 338 920	4 366 013	1 293 396	90 786	116 363
1896	74 499	148 476	3 921 162	2,00	1 870 657	6 067 444	1 740 294	124 642	170 943

IX.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1897.

Von Dr. E. Hirschberg.

a) Roggenbrot, Roggenmehl, Roggen.

Monate	Preise pro 100 Kilogramm in Mark					
	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1 gutes, gesundes inkl. Sack	Roggen, guter, gesunder jeder Provenienz exkl. Sack	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1 Berliner Liefgs.-Marke	Roggen, guter, von Durchschn.-Beschaffenheit exkl. Sack
	1896			1897		
Januar	20,47	16,76	12,03	21,69	17,30	12,90
Februar	20,71	17,23	12,21	21,86	16,63	12,44
März	20,69	16,71	11,89	21,54	16,12	12,16
April	20,72	16,22	11,85	21,55	15,70	11,89
Mai	20,78	15,71	11,60	21,59	15,48	11,79
Juni	21,10	15,39	11,25	22,04	15,32	11,57
Juli	20,91	14,93	10,87	21,95	16,58	12,39
August	20,92	14,97	11,13	22,55	18,98	13,82
September	20,93	16,00	11,83	23,01	19,36	14,25
Oktober	21,12	17,16	12,39	23,24	18,65	14,09
November	21,33	17,36	12,88	23,30	19,38	14,41
Dezember	21,52	17,20	12,68	23,33	19,76	14,46
Durchschnitt	20,93	16,30	11,88	22,30	17,44	13,01

b) Weizenbrot [1]), Weizenmehl [2]). Weizen.

Monate	Preise pro 100 Kilogramm in Mark					
	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 inkl. Sack	Weizen, guter, gesunder jeder Provenienz exkl. Sack	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 inkl. Sack	Weizen, guter, von Durchschn.-Beschaffenheit exkl. Sack
	1896			1897		
Januar	34,41	21,75	15,06	36,48	24,00	17,73
Februar	35,28	22,00	15,63	37,07	23,50	17,16
März	35,39	21,50	15,60	36,82	22,75	16,53
April	35,54	21,50	15,73	36,48	23,00	16,06
Mai	35,49	21,50	15,67	36,56	23,00	16,16
Juni	35,84	20,25	14,70	36,61	22,50	16,00
Juli	34,99	20,25	14,17	37,58	23,50	16,37
August	35,73	20,30	14,41	38,20	26,00	18,06
September	35,36	21,40	15,28	38,88	26,25	18,47
Oktober	35,18	23,30	16,42	38,91	25,75	18,23
November	35,95	24,25	17,43	39,59	26,50	18,75
Dezember	36,44	24,25	17,33	39,65	26,50	18,87
Durchschnitt	35,47	21,88	15,62	37,74	24,44	17,37

1) Erhoben seit Oktober 1891, während die Roggenbrotpreise seit März 1885 aufgenommen werden. 2) Nach den monatlichen Nachrichten des Kaiserl. stat. Amtes. Für die übrigen Preisangaben sind die Zusammenstellungen des Statistischen Amts der Stadt zu vergleichen.

Vergleich mit früheren Jahren:

Jahr	Brotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2.40	17,91	13.06
1887	20.65	2.42	17.06	12,09
1888	21.22	2,36	18,90	13.45
1889	24.69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1.58	29.05	21.12
1892	29.52	1,70	23,97	17.60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind in Proz. gestiegen (+), gefallen (—):

Jahre	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	—	—
1887 „ 1888	+ 2.76	+ 11,25	—	—
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	—	—
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9.32	—	—
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24.24	—	—
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	—	—
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,42	— 14,12
1893 „ 1894	— 6.67	— 11.95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4.70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9.61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9.51	+ 6,40	+ 11,20

Die Tabellen zeigen, daß der Preis des Roggenbrotes im Jahre 1897 in dauernder Steigerung war, welche übrigens mit kurzen Unterbrechungen bis Anfang 1895 zurückgeht, ganz ähnlich wie die Roggenpreise. Im Januar 1895 kosteten 100 kg Roggenbrot in Berlin 19,97 M., 100 kg Roggen 11,40 M., im Januar 1897 dagegen 21,69 bezw. 12,90 M. und im Dezember 1897 23,33 bezw. 14,46 M. Der Durchschnittspreis des Jahres 1897 belief sich auf 22,30 gegen 20,93 M. im Vorjahr und 20,63 bezw. 20,43 bezw. 21,89 M. in den Vorjahren rückwärts bis 1893. Das Durchschnittsgewicht eines Fünfzigpfennigbrotes betrug im Jahre 1897 2,24 kg, also fast $4^1/_2$ Pfund. Es stand seit dem Jahre 1886 — dem Beginn dieser Statistik — am höchsten im Jahre 1894 mit 2,45 kg, am niedrigsten 1891 mit 1,58 kg.

Auch der Preis des Weizenbrotes (Schrippen, Weizenmehl mit etwa ein Viertel Roggenmehl) ist gegen die Vorjahre gestiegen: 1897: 37,44 gegen 35,47 im Vorjahr. Weizen 1897: 17,37, 1896: 15,62 M.

Die prozentuale Steigerung der Durchschnittspreise von 1897 gegen die vorjährigen belief sich beim Roggenbrot auf 6,55, beim Roggen auf 9,51, beim Weizenbrot auf 6,40, beim Weizen auf 11,20 Proz. Es ist also der Brotpreis noch nicht so stark gestiegen wie der Kornpreis, doch wirkt der letztere etwas nach und bleibt nach wie vor für den Gang der Brotpreise bestimmend.

Im übrigen ist zu beachten, daß diesmal die Preise für Roggen, Roggenmehl und Weizen nicht mehr aus amtlichen Notierungen der Börse stammen, da diese letzteren infolge des Vorgehens der Regierung gegen die Börse aufgehört haben. Mitgeteilt sind Nachrichten des städtischen statistischen Amts über die Monatspreise, welche aus privaten Quellen flossen, mit den früheren Notierungen jedoch vergleichbar erscheinen.

X.

Die Finanzlage der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1896—97, 1897—98 und 1898—99 [1]).

Von Max von Heckel.

I. Die Staatsrechnung für 1896—97.

Die Einnahmen der Union beliefen sich 1896—97 auf 430,387 Mill. Doll., von welchen 176,554 Mill. Doll. auf die Zölle, 146,688 Mill. Doll. auf die inländischen Einkünfte (Tabak-, Getränke- und ähnliche Steuern) und 82,665 Mill. M. auf die Einnahmen der Postverwaltung kommen. Die Gesamteinnahmen der Etatsperiode übersteigen diejenigen ihrer Vorgängerin um 20,911 Mill. Doll., wovon 16,532 Mill. Doll. auf Rechnung der Zollverwaltung als Mehreinnahme zu setzen sind. Die Ausgaben für 1896—97 erreichen den Betrag von 448,439 Mill. Doll. und damit stellen sie gegenüber dem Finanzjahr 1895—96 ein Mehrerfordernis von 13,760 Mill. Doll. dar. Sie verteilen sich im einzelnen auf folgende Budgetpositionen:

1. Civildienst	79,252	Mill. Doll.
2. Ausgaben für das Landheer	48,950	„ „
3. Ausgaben für die Flotte	34,562	„ „
4. Aufwendungen für die Indianer . . .	13,017	„ „
5. Pensionsfonds	141,053	„ „
6. Zinsen der öffentlichen Schulden . . .	37,791	„ „
7 Ausgaben der Postverwaltung . . .	82,665	„ „
8. Defizit der Postverwaltung	11,149	„ „

Zu diesen ordentlichen Einnahmen gesellen sich noch 4,357 Mill. Doll. aus dem Ueberschuß der Nationalbanken durch den Einzug der Bankbillete in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Juli 1890.

II. Der Voranschlag für 1897—98.

Einnahmen:

1. Zölle	165,000	Mill. Doll.
2. Inländische Einkünfte	156.000	„ „
3. Verschiedene Einnahmen	24,000	„ „
4. Einnahmen der Postverwaltung . . .	96,277	„ „
Summe der Einnahme:	441,277	Mill. Doll.

1) Bulletin de statistique et de législation comparée 1898, Vol. 22/1, p. 113—115. Auszug aus dem Berichte des Schatzsekretärs Lyman Gage, erstattet der Repräsentantenkammer am 6. Dezember 1897.

Ausgaben:

1. Civildienst	88,000	Mill.	Doll.
2. Ausgaben für das Landheer	60,000	„	„
3. Ausgaben für die Flotte	32,000	„	„
4. Aufwendungen für die Indianer	11,000	„	„
5. Pensionsetat	146,000	„	„
6. Zinsen der öffentlichen Schulden	36.000	„	„
7. Ausgaben der Postverwaltung	96.277	„	„
Summe der Ausgabe:	469,277	Mill.	Doll.
Daher voraussichtlicher Fehlbetrag:	28,000	„	„

III. Voranschlag für 1898—99.

Einnahmen:

1. Zölle	200.000	Mill.	Doll.
2. Inländische Einkünfte	165,000	„	„
3. Verschiedene Einnahmen	25.000	„	„
4. Einnahmen der Postverwaltung	92.874	„	„
Summe der Einnahme:	482,874	Mill.	Doll.

Ausgaben:

1. Gesetzgebende Körperschaften	4,466	Mill.	Doll.
2. Exekutivgewalt			
Präsidentschaft	0.233	„	„
Staatsministerium	0,164	„	„
Schatzministerium	8.243	„	„
Kriegsministerium	1.639	„	„
Marineministerium	0,495	„	„
Ministerium des Innern	5,092	„	„
Verwaltung der Posten	0.921	„	„
Ackerbauministerium	2.835	„	„
Justizministerium	0.181	„	„
Ministerium der öffentlichen Arbeiten	0,222	„	„
3. Gerichtshöfe und Justizverwaltung	0,688	„	„
4. Ausgaben für das Landheer	24,620	„	„
5. Ausgaben für die Flotte	29,930	„	„
6. Pensionsetat	141,258	„	„
7. Aufwendungen für die Indianer	7,375	„	„
8. Oeffentliche Arbeiten	73,342	„	„
9. Verschiedene Ausgaben	35,187	„	„
10. Ausgaben der Postverwaltung	98,923	„	„
11. Zinsen der öffentlichen Schulden	34,800	„	„
12. Zollreform (Erhebungs- und Betriebskosten)	11,360	„	„
13. Verschiedene Jahresausgaben	20.676	„	„
Ausgabesumme ausschl. des Amortisationsfonds:	504,647	Mill.	Doll.

Nachdem die Einnahmesumme des Voranschlages für 1898—99 auf 482,874 Mill. Doll. angenommen ist, so steht in diesem Jahre ein abermaliger Fehlbetrag von 21,647 886 Doll. in Aussicht.

XI.

Die Finanzen Großbritanniens [1]).

Mitgeteilt von Max von Heckel.

I. Die Hauptsummen von 1880—81 bis 1896—97.

Finanzperioden	Einnahmen		Ausgaben		Mehrertrag	Minderertrag
	Voranschlag	Rechnung	Voranschlag	Rechnung		
	Mill. Pfd. St.	Mill. Pfd. St.	Mill. Pfd. St.	Mill. Pfd. St.	Mill. Pfd. St.	Mill. Pfd. St.
1880—81	80,851	81,872	81,995	80,939	+ 0,933	—
1885—86	90,790	89,581	94,190	92,233	—	— 2,642
1890—91	87,610	89,489	88,512	87,733	+ 1,756	—
1891—92	90,430	90,994	90,924	89,927	+ 1,067	—
1892—93	90,453	90,595	91,069	90,575	+ 0,020	—
1893—94	91,540	91,133	92,056	91,302	—	— 0,169
1894—95	94,175	94,683	94,537	93,918	+ 0,765	—
1895—96	96,162	101,973	98,498	97,764	+ 4,209	—
1896—97	100,480	103,949	102,324	101,476	+ 2,473	—

II. Einnahmen.

Vortrag	1894—95 Mill. Pfd. St.	1895—96 Mill. Pfd. St.	1896—97 Mill. Pfd. St.
1. Zölle	20.115	20,756	21,254
2. Inländische Einkünfte			
a) Accisen	26,050	26,800	27,460
b) Erbschaftssteuer	14,440	18,950	10,830
c) Stempelsteuer			7,350
d) Grundsteuer	1,015	1,015	0,920
e) Haussteuer	1.435	1,495	1,510
f) Einkommensteuer [2])	15.600	16,100	16,650
3. Postverwaltung	10,760	11,380	11,860
4. Telegraphenverwaltung	2,580	2,840	2,910
5. Reinertrag der Krondomänen	0.410	0.415	0,415
6. Zinsen aus Vorschüssen	0,412	0,689	0,694
7. Erfindungspatente u. a.	0,824	0,831	0,904
8. Einnahmen des Civildepartements	1,042	0.702	1,192
Einnahmesumme	94.683	101,973	103,949

1) Statistical Abstract of the United Kingdom 1897 (Dezember) und Bulletin de Statistique et de Législation comparée 1897, Vol. 21/2, p. 659—661.

2) Steuersatz von 1894—95: 8 d. und 1895—96: 8 d. für Einkommen über 160 Pfd. St. Bei Einkommen bis 400 Pfd. ist ein Abzug von 160 Pfd. St. und bei solchen zwischen 400 und 500 Pfd. St. ein Abzug von 100 Pfd. St. am Steuerkapital gestattet. Einkommen bis 160 Pfd. St. bleiben steuerfrei.

III. Die Ausgaben.

Vortrag	1894—95 Mill. Pfd. St.	1895—96 Mill. Pfd. St	1896—97 Mill. Pfd. St.
1. Ausgaben für öffentliche Schulden			
a) Fundierte Schulden Zinsen	16,221	16,110	16,108
Zeitrenten	6,422	6,422	7,150
b) Schwebende Schulden	0 462	0,118	0,112
c) Verwaltung der öffentlichen Schulden	0.177	0,177	0,176
d) Neuer Amortisationsfonds	1.718	2,153	1,454
	25.000	25,000	25,000
2. Civilliste und Civildienst	20.407	21,251	22,271
3. Ausgaben für Heer und Flotte			
a) Landheer	17.900	18,460	18,270
b) Flotte	17,545	19.724	22,170
c) Militärische Kriegs- und Spezialkredite	0,150	0.150	0,215
	35.595	38.334	40,655
4. Betriebs- und Erhebungskosten			
a) Zölle	0,835	0.860	0.844
b) Inländische Einkünfte	1.811	1,842	1,872
c) Postverwaltung	6,869	7.018	7.150
d) Telegraphenverwaltung zu Land	2.674	2,744	2,961
e) „ „ zur See	0.727	0.715	0.723
	12,916	13.179	13.550
	93,918	97.764	101.476

IV. Anteil der Gruppen an den Hauptsummen.

Einnahmen	1894—95 Proz.	1895—96 Proz.	1896—97 Proz.
1. Zölle	21,24	20.35	20.45
2. Inländische Einkünfte	61.83	63,10	62,26
3. Staatsanstalten	14.96	15.02	15,27
4. Verschiedene Einnahmen	1,97	1,53	2,02
	100,00	100,00	100.00

Ausgaben	1894—95 Proz.	1895—96 Proz.	1896—97 Proz.
1. Ausgaben für die öffentlichen Schulden	26,62	25,57	24,64
2. Civilliste und Civildienst	21,73	21,74	21,95
3. Ausgaben für Heer und Flotte	37,90	39.21	40.06
4. Betriebs- u. Erhebungskosten	13.75	13.48	13,35
	100,00	100,00	100,00

XII.

Die Seeinteressen des Deutschen Reichs.

Von M. C.

Auf Veranlassung des Reichs-Marineamts wurde kürzlich eine Schrift unter obigem Titel bei Mittler u. S. in Berlin herausgegeben, die unzweifelhaft geeignet ist, das Verständnis für die Notwendigkeit einer Vergrößerung der deutschen Marine in weiteren Kreise zu verbreiten.

Der Verf. beabsichtigt als Ergänzung der Zusammenstellung eine Vergleichung mit anderen Ländern folgen zu lassen.

Als Quellen sind benutzt: 1) amtliche Drucksachen und Statistiken, 2) Gutachten und Auskünfte einer Reihe von Handelskammern; 3) die in den Anmerkungen citierten wissenschaftlichen Publikationen.

Wir entnehmen derselben die folgenden Angaben, die von allgemeinem Interesse erscheinen.

In dem ersten Teile der Zusammenstellung zeigt der Verf., wie sich die Bevölkerung Deutschlands von 1871 mit 40 997 000 auf 53 324 000 im Jahre 1897 gehoben hat, also um 30 Proz. Auf je 1000 Einwohner übersteigt der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen von 1871—80 11,9, von 1881—90 11,7 und von 1891—97 13,0 Proz. Dieser Ueberschuß kommt aber der Bevölkerungsvermehrung nicht voll zu gute, weil in Deutschland die Auswanderung sehr viel stärker ist als die Zuwanderung. Der Strom der Auswanderung scheint in letzter Zeit allmählich in andere Bahnen zu gleiten, denn der Prozentsatz der nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderten Personen ist von 97,2 Proz. im Durchschnitt der Jahre 1881—85 auf 92,4 Proz. in den Jahren 1891—95 zurückgegangen, ja in dem Jahre 1895 waren es nur 87 Proz. und 1896 nur 85 Proz. Dagegen ist die Auswanderung nach Afrika von 6 Personen im Durchschnitt der Jahre 1871—75 auf 1346 Personen im Jahre 1896 gestiegen.

Im zweiten Teile bespricht Verf. den Außenhandel des Deutschen Reiches, speziell den Seehandel. Da bis zum Jahre 1880 die Grundlagen für die Erhebung und Bearbeitung des Materials mehrfach gewechselt haben, dann auch im Jahre 1888 eine Aenderung durch den Zollanschluß von Hamburg und Bremen eintrat, so ist eine direkte Vergleichbarkeit im einzelnen wenigstens bis 1880 ausgeschlossen. Neben-

stehende Tabelle zeigt die Entwickelung des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes in den Jahren 1872—1896:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Summa	
	Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark	Tonnen	Millionen Mark
1872	13 352 223	3464,6	10 049 691	2492,2	23 401 914	5956,8
1879	16 660 120	3888,1	15 416 131	2820,8	32 076 251	6708,9
1880	14 171 035	2858,9	16 401 211	2946,2	30 572 246	5806,1
1888	21 867 627	3435,8	20 740 384	3352,6	42 608 011	6788,4
1889	26 611 896	4087,0	18 292 587	3256,4	44 904 483	7343,4
1892	29 509 912	4227,0	19 891 615	3150,1	49 401 527	7377,1
1895	32 536 976	4246,1	23 829 658	3424,1	56 366 634	7670,2
1896	36 410 257	4558,0	25 719 876	3753,8	62 130 133	8311,8

Es hat sich also der Außenhandel von 1872—79 um 13 Proz. des Wertes und 37 Proz. des Volumens gesteigert; 1880—88 um 17 Proz. des Wertes 39 Proz. des Volumen und von 1889—96 um 13 Proz. des Wertes und 38 Proz. des Volumens. Unter Berücksichtigung der oben angedeuteten Veränderungen berechnet Verf. die Vermehrung des deutschen Spezialaußenhandels seit 1872 auf 60 Proz., und es umfaßt nach seiner Berechnung der Seehandel über $^3/_5$, wahrscheinlich nahe an $^2/_3$, des gesamten deutschen Spezialhandels.

Von großer Bedeutung ist es, daß sich der deutsche Handel immer mehr vom englischen Zwischenhandel emanzipiert und immer mehr in direkten Verkehr mit den überseeischen Ländern tritt. In Hamburg verhielt sich die Zufuhr von England zum gesamten Seehandel 1871/80 fast wie 2 : 3, 1896 dagegen weniger als 1 : 3. Die Ausfuhr nach England machte 1871/80 mehr als die Hälfte aus, 1896 wenig mehr als ein Viertel. Die Zufuhr von außereuropäischen Ländern war 1871/80 noch kein Fünftel der Menge, 1896 ist sie mehr als zwei Fünftel; die Ausfuhr über See, 1871/80 weniger als ein Viertel, ist heute nahezu die Hälfte. Aehnlich ist es in Bremen.

Bei Betrachtung der einzelnen Import- und Exportartikel kommt Verf. zu dem Schluß, daß unsere Industrie heute in außerordentlichem Umfange auf den Export durch den Seehandel angewiesen ist.

Der dritte Teil der Zusammenstellung behandelt die Seeschiffahrt. Eine einheitliche Schiffahrtsstatistik für das Deutsche Reich giebt es seit dem Jahre 1873, doch ist seit 1878 der Wattenverkehr der Nordseehäfen Schleswig-Holsteins mit als Seeverkehr zur Anschreibung gelangt, und ebenso seit 1879 der Schiffsverkehr der Ostfriesischen Inseln. Daher sind die Zahlen von 1879 mit den späteren nicht vollkommen vergleichbar. Folgende Tabelle zeigt die gesamte Schiffsbewegung in den Hafenplätzen des Deutschen Reichs von 1873—1895.

Summe der angekommenen und abgegangenen Schiffe in der Küstenschiffahrt und in dem Verkehr mit außerdeutschen Hafenplätzen.

Jahr	Beladene Schiffe						Gesamtzahl der Schiffe					
	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summa		Dampfschiffe		Segelschiffe		Summa	
	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t	Zahl	Tonnage Tausend t
1873—75	14 901	5 908,8	52 535	4082,7	67 436	9 991,5	17 544	7 027,6	74 326	5728,1	91 870	12 755,7
1876—80	20 305	7 195,4	55 618	4068,3	75 923	11 263,7	24 420	8 715,0	77 633	5600,1	101 857	14 315,1
1881—85	31 238	11 032,8	56 721	3916,1	87 959	14 948,9	35 963	13 351,7	76 865	5037,8	112 828	18 389,5
1886—90	44 244	15 281,4	52 365	3605,7	96 609	18 887,0	50 501	18 570,2	72 186	4676,9	122 688	23 247,1
1891—95	55 370	20 376,9	52 018	3463,0	107 389	23 839,9	63 485	25 159,4	71 739	4604,9	135 224	29 764,3

Im Durchschnitt der Jahre 1873/75 betrug also nach der Tabelle die gesamte Schiffsbewegung 91 900 Schiffe mit 12,8 Mill. t, davon beladen 67 400 Schiffe mit 10 Mill. t. Im Durchschnitt 1891/95 135 200 Schiffe mit 29,8 Mill. t davon beladen 107 400 Schiffe mit 23,8 Mill. t. Da aber in den Jahren 1878 und 1879 der Wattenverkehr mit hinzugerechnet ist, so ist man nicht berechtigt, wie Verf. selbst sagt, die Jahre vor 1879 mit denen nach 1879 zu vergleichen. Wenn der Verf. weiter sagt: „Es würde sich also zunächst ergeben im Zeitraum von 1873—1895 eine Vermehrung der Gesamtzahl der Schiffe von 39 100 oder 41 Proz.“, so hat man etwas hiervon in Abzug zu bringen.

Das Bild des gesamten Schiffsverkehrs ist in der besprochenen Periode dadurch ein wesentlich anderes geworden, daß der Dampfschiffverkehr sehr bedeutend gewachsen ist, während der Verkehr von Segelschiffen zurückgegangen ist. Es verkehrten 1873—75 17 500 Dampfschiffe und 74 300 Segelschiffe, dagegen 1891—95 63 500 Dampfschiffe und nur 71 700 Segelschiffe. Auch wird gezeigt, daß der Hauptanteil des gesteigerten Verkehrs der deutschen Flagge zufällt.

Bei Besprechung des Verkehrs mit den einzelnen Ländern kommt Verf. zu dem Resultat:

„Es ergiebt sich durchgehends eine gewaltige Steigerung des überseeischen Verkehrs, erheblich stärker als die Steigerung des nord- und westeuropäischen Verkehrs. In Europa liegt die stärkere Steigerung sowohl absolut als relativ in der ersten Hälfte der Periode; im Mittelmeergebiet ist sie in der zweiten Hälfte absolut ein wenig größer, relativ aber erheblich geringer als in der ersten Periode. In Afrika ebenfalls in der zweiten Hälfte absolut erheblich größer, relativ allerdings angesichts der Kleinheit der Anfangszahlen geringer als in der ersten Periode. Im Verkehr mit Mittel- und Südamerika ist sie absolut erheblich größer, relativ um ein weniges geringer. Dagegen ist in Nordamerika, Afrika und Australien die absolute sowohl wie die relative Steigerung in der neueren Zeit bei weitem stärker gewesen als zwischen 1873 und 1884.“

Seit Begründung des Deutschen Reiches hat sich die deutsche Handelsflotte, wie folgende Tabelle zeigt, entwickelt:

(Siehe Tabelle auf S. 378.)[1]

Hiernach hat also die Zahl der Schiffe von 1871—1897 erheblich — von 4534 auf 3691 — abgenommen, da aber die Zahl der Dampfschiffe

Im Durchschnitt der Jahre	Dampfschiffe		Segelschiffe		Summa	
	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage	Zahl	Tonnage
1871—75	218	133,2	4316	881.2	4534	1014.4
1876—80	340	184,8	4448	936,5	4788	1121,4
1881—85	528	313.4	3894	919.8	4422	1233.8
1886—90	728	493.1	3111	779.3	3839	1272,4
1891—95	976	798.3	2706	699,7	3683	1498,0
1. I. 1896	1068	9 382 [1]) / 8 799	2524	6242 [1]) / 6228	3592	15 624 [1]) / 15 020
1. I. 1897	1127	10 392 [1]) / 8 919	2564	6108 [1]) / 6016	3691	16 500 [1]) / 14 935

von 218 auf 1127 gestiegen ist und der Tonnengehalt der Schiffe von 1014,4 auf 1650,0 Tausend Tonnen, so ist die Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte in dieser Zeit sehr erheblich gewachsen.

Die Hamburg-Amerika-Linie ist im Jahre 1897 zur größten Reederei der Welt geworden und ihr gleich steht an Bedeutung der Norddeutsche Lloyd.

Hamburg besafs	Schiffe	1000 Registertons
1836—40	160	30
1841—50	240	48
1851—60	445	119
1861—70	497	177
1871—80	448	215
1881—90	504	360
1891—95	626	665
1896	673	680

Es hat sich die Tonnage der Hamburgischen Schiffe seit 1836 um 2544 Proz. gehoben, im Vergleich mit 1861—70 aber noch um über 425 Proz. Die Bremische Handelsflottentonnage hat sich seit 1837 um 1623 Proz., seit 1867 um 253 Proz. gehoben.

Nachstehende Tabelle zeigt den Schiffsbestand der Kriegsflotten der 7 hervorragendsten Seestaaten in den Jahren 1883 und 1897.

Länder	1883				1897 Fertige u. im Bau befindl. Schiffe			
	Linienschiffe über 5000 t		Kreuzer über 800 t		Linienschiffe über 5000 t		Kreuzer über 800 t	
	Anzahl	Tausend t Deplacement	Anzahl	Tausend t Deplacement	Anzahl	Tausend t Deplacement	Anzahl	Tausend t Deplacement
England	38	312	98	189	62	699	197	758
Frankreich	19	152	70	142	36	347	83	311
Rufsland	3	22	30	71	18	182	33	140
Italien	7	66	11	20	12	148	45	102
Ver. Staaten von Amerika	0	0	30	62	11	113	47	123
Japan	0	0	10	11	7	88	39	129
Deutschland	11	80	22	48	12	110	33	116

1) Durch die Veränderung in der Vermessung 1895 wurde eine rechnungsmäfsige Verminderung der Tonnage herbeigeführt.

Niemand wird hiernach bestreiten können, daß Deutschland in der Fortentwickelung seiner Kriegsflotte den anderen Staaten gegenüber in den letzten 15 Jahren ganz erheblich im Rückstande geblieben ist.

Nachdem der Verf. außerdem noch das rapide Wachsen der deutschen Hochseefischerei, die Kolonien, die deutschen Interessen über See und die Vertretung der deutschen Handelsinteressen im Ausland besprochen, schließt er:

„Die beigebrachten Materialien ergeben auf das deutlichste eine ganz außerordentliche Steigerung der deutschen Interessen auf allen Gebieten des internationalen Wirtschaftsverkehrs. In den 28 Jahren seit Bestehen des Deutschen Reichs hat sich ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft nach allen Richtungen erheblich vergrößert".

„In einem Gebiet, welches durch seine klimatischen Verhältnisse seine Bewohner nicht in die Lage versetzt, daheim eine Reihe der heute den weitesten Klassen unentbehrlichsten Konsumtionsgegenstände zu erzeugen, nämlich die Produkte tropischer und subtropischer Klimata, hat man durch den Aufbau einer leistungsfähigen Industrie die Möglichkeit der Schaffung entsprechender Tauschwerte für den internationalen Markt geschaffen. Denn Kohlen und Eisen sind nur durch Umsatz zu verwerten. Eine ständig steigende Bevölkerung hat fortgesetzt Beschäftigung gefunden, und durch den Handel hat man, wie die Zahlen über den Konsum auswärtiger Genußmittel beweisen, in erheblichem Umfange die Mittel zu einer Ausdehnung des Kreises der beschaffbaren Bedarfsartikel für breite Schichten der Bevölkerung geliefert. Die Bevölkerung hat sich von 1872—1897 um 30 Proz. vermehrt, der Außenhandel aber um 60 Proz. Von 1881—1897 vermehrte sich die Bevölkerung um 10 Proz., der Außenhandel um mehr als 33 Proz.

Die Ergebnisse der Schiffahrtsstatistik beweisen, daß bei der Vermehrung der Seehandel bei weitem überwog, denn die Schiffahrtsstatistik ergiebt für die Zeit 1873—1895 eine Steigerung im Verkehr der deutschen Häfen von 124 Proz. der Tonnage der beladenen Schiffe im Verkehr mit fremden Ländern. Und daß hierbei wieder der Ueberseehandel eine Hauptrolle spielte, zeigt sich aus der Vermehrung von 128 Proz. für Nordamerika, 317 Proz. für Mexiko, Mittel- und Südamerika, 480 Proz. für Ostindien und Ostasien, 475 Proz. für Australien gegen eine Vermehrung von 119 Proz. für Nordeuropa, 88 Proz. für Großbritannien, 60 Proz. für Südeuropa; schließlich ergiebt sich das stärkere Zunehmen des überseeischen Verkehrs gerade in der neueren Zeit aus den entsprechenden Angaben über die Entwickelung der Schiffahrt auf Seite III, 17.

Macht heute der Seehandel ca. 65 Proz. des Gesamtaußenhandels aus, so ist diese Zahl früher unzweifelhaft erheblich geringer gewesen, namentlich was den überseeischen Verkehr angeht. Die Verstärkung des letzteren aber ergiebt auf der einen Seite eine wünschenswerte Bereicherung unserer Volkswirtschaft mit solchen Waren, die daheim nicht erzeugt werden können, während sie andererseits dem deutschen Kaufmann und der deutschen Industrie besonders lohnende Absatzgebiete eröffnet. Im überseeischen Handel erzielt der Kaufmann eine erheblich höhere Verzinsung seines Kapitals als im europäischen.

Weiter aber bedeutet eine Verstärkung des Seehandels eine erhöhte Unabhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage der nächsten Nachbarländer. Eine Verminderung des Handels hier oder dort kann durch eine Ausdehnung und Aufsuchung neuer Waren auf dem Seewege erheblich leichter ausgeglichen werden. Es ist ein gesundes Zeichen, daß der deutsche Handel nach dieser Richtung fortschreitet.

Hierzu kommt, daß die Fortschritte gleichzeitig eine Konsolidierung im Innern bedeuten. Die Ausdehnung der großen deutschen Finanzinstitute hat es ermöglicht, daß das früher vielfach benutzte fremde Kapital heute im deutschen Außenhandel erheblich weniger in Anspruch genommen zu werden braucht. Gerade die Gründung von Instituten wie überseeische Banken gewährleisten den deutschen Unternehmungen einen größeren Anteil an den Profiten des internationalen Tauschverkehrs.

In derselben Richtung wirkt die Verminderung des Zwischenhandels fremder Plätze als Vermittler der deutschen Ein- und Ausfuhr, und schließlich gehört hierher die rapide Verstärkung der deutschen Handelsflotte und ihrer Leistungsfähigkeit, die Zunnahme der deutschen Flagge im Verkehr der deutschen Häfen von 48 Proz. auf 52 Proz. der Gesamttonnage, darunter von 41 Proz. auf 51 Proz. der Dampfertonnage zwischen 1873 und 1895. Sie hat in dieser Zeit um 411 Proz. im Verkehr der deutschen Plätze zugenommen gegen 235 Proz. der fremden Flaggen. Einstmals, auch in dem kleinen Kreise ihrer Beziehungen nur durch den Rückhalt an fremden Mächten gesichert haben die Hamburgische und Bremische Flagge, von der deutschen unterstützt, sich über die Erde verbreitet. Im Jahre 1896 ist zum erstenmal in diesem Jahrhundert die deutsche Flagge im Hamburger Hafen der Tonnage nach der englischen überlegen gewesen. Die deutsche Handelsflotte hat sich seit 1871 in ihrer Leistungsfähigkeit mehr als verdreifacht; seit Beginn der 80er Jahre mehr als verdoppelt. Auch hier liegt der Schwerpunkt der Entwickelung wesentlich in der jüngsten Zeit, und die Vermehrung der deutschen Dampfschiffflotte verhält sich zwischen 1873 und 1885 und 1897 wie 2 : 3. Die deutschen Schiffe aber sind heute in größerem Umfange das Produkt deutscher Schiffsbauanstalten, welche angesichts erhöhten Bedarfs sich schnell zu den höchsten Leistungsfähigkeiten entwickelt haben. Kurz, auf allen Gebieten des äußeren Handels und der Schiffahrt erweisen die deutschen Statistiken nicht minder wie die fremden Konsularberichte eine gedeihliche Entwickelung der deutschen Unternehmungen.

Als ein beachtenswertes Merkmal der steigenden Beteiligung am Seeverkehr nach allen Richtungen ist die gedeihliche Entwickelung der Hochseefischerei anzusehen. Von alters her für andere Nationen eine Quelle der Bereicherung, beginnt sie nun die deutsche Volksernährung in willkommener Weise zu ergänzen und eröffnet Ausblicke auf die Entstehung großer Industriezweige und dadurch auf eine weitere lohnende Beschäftigung für die stetig wachsende Bevölkerung. Dazu kommt, daß die Hochseefischerei ein vortrefflich geschultes Personal für die gesamte Schiffahrt liefert.

Wo immer im Laufe der Jahrhunderte Nationen Wohlstand und

Macht erstrebten, haben sie ihre Unternehmungen ins Ausland gelenkt, und wie einst aus den wohlhabenden Teilen Oberdeutschlands im 16. Jahrhundert Beteiligungen an überseeischen Handels- und Kolonisationsunternehmungen stattfanden, so haben die Kaufleute der Hansastädte, wenn auch in früheren Zeiten, unter ganz außerordentlichen Schwierigkeiten, das Beispiel der Angehörigen der größeren Nachbarstaaten nachzuahmen gesucht, und in überseeischen Handelsniederlassungen und -Unternehmungen ihr Heil versucht. In den letzten Jahrzehnten haben sich diese gedeihlichen Unternehmungen vervielfacht und Deutsche aus allen Landesteilen daran teilgenommen. Die Anlagen in ausländischen Unternehmungen belaufen sich auf viele Milliarden. Die Reichsregierung hat der fortschreitenden Entwickelung eine entsprechende Ausdehnung des Konsulatsdienstes zur Seite gestellt.

Die vorliegenden Untersuchungen haben ergeben, daß die maritimen Interessen der deutschen Volkswirtschaft in ständigem gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, daß sie dem Reiche mehr als proportional, dem Zuwachs anschwellende Vorteile gewähren. Die ständige und stetige Ausdehnung hat vermocht, die angesichts der abnehmenden Auswanderung immer rascher anwachsende Bevölkerung im Lande zu beschäftigen. Es hat in allen Landesteilen die Volkswirtschaft auf überseeische Zufuhren und Ausfuhren eingerichtet, deren Unterbrechung nicht nur den Kaufmann oder den Seestaatler, sondern alle Stände und Landesteile gleich schwer schädigen würde.

Nur nach der einen Seite der Kriegsmarine liegt die Gefahr des Entstehens einer Lücke in der Ausrüstung für den internationalen Wettkampf vor. Der neunte Teil zeigt, daß die Vorbereitungen Deutschlands nach dieser Richtung hinter den anderen Mächten zurückgeblieben sind, obgleich die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands zur See sich rascher entwickelt haben als bei irgend einer anderen Nation. Die Bedenken, welche darin liegen, daß bei einer Erhöhung von Risikos nach Menge und Art die Aufwendungen für Versicherungsprämien nicht entsprechend erhöht werden, sind privatwirtschaftlich allgemein anerkannt. Daß dies staatswirtschaftlich nicht anders liegt, ist eine von Theoretikern wie Praktikern anerkennte Wahrheit.

Die Marine ist aber mehr als das! Die Erfahrung hat seit Jahrhunderten, sowie besonders wieder in aller neuester Zeit gelehrt, daß zwischen Kriegs- und Handelsflagge eine unausgesetzte Wechselwirkung stattfindet und bald die eine, bald die andere eine wirtschaftliche Beziehung anbahnt. Ein Zurückbleiben auf einem der beiden Gebiete hat stets früher oder später einen entsprechenden Einfluß auf das andere ausgeübt.

Eine starke Kriegsmarine ist sowohl eine Quelle der Förderung des heimischen Schiffsbaues als auch eine wirksame Repräsentantin im Auslande der gesamten volkswirtschaftlichen Bedeutung ihres Landes".

Litteratur.

II.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Jahrgang 1897. Heft 29—34.

Besprochen von Münsterberg.

1) Brinkmann, Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung.

2) Hauser und Münsterberg, Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige.

3) Kayser und Jakstein, Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

4) Brandts und Zimmermann, Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

5) Felisch, Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

6) Verhandlungen der 17. Jahresversammlung am 23. und 24. September 1897 in Kiel (stenographischer Bericht).

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hielt seine diesjährige, die 17., Jahresversammlung in Kiel ab. Dem Verein gehören z. Z. etwas über 400 Mitglieder an und zwar 187 Gemeinden, 27 öffentliche Verbände, 41 Anstalten und Vereine und 150 Privatpersonen. Die Verhandlungen wurden von dem Vorsitzenden des Vereins, Landtagsabgeordneten und Beigeordneten Seyffardt, Crefeld, geleitet. Die zur Verhandlung stehenden Gegenstände sind in den in der Ueberschrift angegebenen Schriften näher bezeichnet; die Referate dienten wie üblich der Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen, die in einzelnen Punkten, namentlich in Ansehung der Wohnungsmiete und der Wöchnerinnenpflege, die Druckberichte nach vielen Richtungen hin ergänzen. Diesen beiden Fragen war auch das Hauptinteresse zugewendet.

Die Referenten über die Wöchnerinnenpflege wiesen, der eine auf die hygienische und soziale Seite der Wochenpflege, der andere

hauptsächlich auf die pflegerische Seite hin. Der Referent Dr. Hauser betonte namentlich die Bedeutung einer angemessenen Reform des Hebammenwesens, für das bessere Kräfte herangezogen werden müßten, die aber dann auch entsprechend besser zu entlohnen seien. Im übrigen sei weder die Pflege in einer besonderen Pflegestätte, noch auch die Pflege im Hause zu entbehren. Hierfür empfehle sich insbesondere die Ausbildung der Hauspflege, wie sie in Baden vom badischen Frauenverein angeregt und auch in seiner engeren Heimat Donaueschingen zur Durchführung gelangt sei. Dort läßt der Frauenverein 2—3 Wochenpflegerinnen ausbilden, um sie dann mit einem festen Jahresgehalt in seinen Dienst zu stellen.

Der Korreferent Dr. Münsterberg legt das Schwergewicht auf die Erhaltung des Familienzusammenhanges und die Notwendigkeit, der Wöchnerin die nötige Ruhe und Schonung zu gewähren, was nur möglich sei, wenn ihr als Hausfrau die Gewißheit verschafft werde, das ihr Haushalt darunter nicht leiden werde. Es komme daher im wesentlichen darauf an, für die normalen Fälle der Entbindung der Hausfrau, wenn sie keine Angehörigen hat, die für sie eintreten können, einen Ersatz in der Wirtschaftsführung zu gewähren. Tritt jedoch eine ernstere Erkrankung ein, so muß zu dieser Sorge für den Haushalt noch die eigentliche Pflege durch geschulte Pflegerinnen treten. Machen jedoch der Zustand der Wöchnerin oder ihre häusliche Umgebung die Abhaltung des Wochenbetts im Hause bedenklich, so muß ihre Aufnahme in eine Pflegestätte erfolgen, neben der allerdings eine Hauspflege zu ihrem Ersatz nicht zu entbehren ist. Der Berichterstatter giebt im Anschluß hieran einen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der hierher gehörigen Bestrebungen. Die an die Berichte sich anschließende Diskussion erhielt ein besonderes Interesse dadurch, daß der bekannte Förderer der Wochenbettsreform, Dr. Brennecke, Magdeburg, lebhaft für die von den Berichterstattern vertretenen Gesichtspunkte eintrat, jedoch die Wöchnerinnenasyle als Brennpunkt der Entwickelung in viel nachdrücklicherer Weise als jene betonte. Die Versammlung erkannte in einigen Leitsätzen die Notwendigkeit sehr viel verbesserter Wochenhygiene an, die durch zweckmäßigere Gestaltung des Hebammenwesens und durch Ausbildung des Wochenpflegerinnen- und Hauspflegerinnenwesens zu erfolgen habe.

Der zweite Gegenstand: Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung, führte namentlich zu lebhafter Betonung des Gegensatzes von Geld- und von Naturalunterstützung. Im großen ganzen wurde der Meinung der Vorzug gegeben, daß es vor allem erwünscht sei, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten zu erhalten und, wenn irgend möglich, ihm die Verfügung über die Unterstützung zu überlassen, so daß er aus dieser sowohl seine allgemeinen Lebensbedürfnisse als auch das Bedürfnis für Wohnung befriedigen könne. Besonders wertvoll ist der Bericht des Referenten Kayser, der durch Umfrage bei einer großen Zahl von Armenverwaltungen ein zum Teil sehr wertvolles thatsächliches Material zusammengebracht hatte. Dies gilt namentlich für die Mitteilungen über die Höhe

der Mietspreise, über die Beschaffenheit der Wohnungen, über den Einfluß, den die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechts auf die Armenpflege geübt hat, u. dergl. mehr. Sehr nachdrücklich werden von beiden Referenten die Bedenken wegen der jetzt vorzugsweise bestehenden langen Zahlungsfristen betont, denen man durch Einführung kürzerer Zahlungsfristen, eventuell auch durch Mietzinsprämien und Mietszinssparkassen entgegentreten müsse. Es wurden auch in Ansehung dieses Gegenstandes einige Leitsätze angenommen, wobei dem in der Versammlung hervorgetretenen Gegensatz in Bezug auf Geld- und Naturalunterstützung durch die folgende Einfügung Rechnung getragen wurde: „Die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpflege kann stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger, dies erforderlich machen."

Die Besprechung über die Armenpflege in ihren Beziehungen zu der Sozialgesetzgebung ist namentlich veranlaßt durch die häufig gemachte Wahrnehmung, daß die Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung nicht überall ausreichen und häufig gerade in dem Augenblicke aufhören wirksam zu sein, wenn die Mitglieder der Hilfe noch besonders bedürfen. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn die Leistungen der Krankenkasse auf einen bestimmten Zeitraum bemessen sind, nach dessen Ablauf das Kassenmitglied nur erst halbwegs genesen ist und durch eine vorzeitige Wiederaufnahme der Arbeit die Erfolge der vorgängigen Behandlung und Pflege wieder einbüßt. Hier seitens der Armenpflege ergänzend einzutreten, gehört zu ihren wichtigsten Aufgaben. In Leipzig besteht eine Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter, deren Geschäftsführer der Korreferent ist, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Leistungen aus der Versicherung überall da zu ergänzen, wo sie zeitlich oder inhaltlich unzureichend sind. Dahin gehört außer dem Ablauf des Kassengeldes auch die Unzulänglichkeit des Krankengeldes im Verhältnis zur Größe der Familie, u. dergl. mehr. In den Leitsätzen, die die Versammlung annahm, wurde namentlich das wesentliche Interesse betont, das die Armenbehörde an dem Gedeihen und der Leistungsfähigkeit der sozialen Versicherungseinrichtungen habe.

Der Bericht, der die Fürsorge für schulentlassene Waisen betrifft, bildet im wesentlichen eine Wiederholung des Jahresberichts des Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen in Berlin, der sich die besondere Aufgabe gestellt hat, vater- oder elternlose Kinder bei ihrem Austritt aus der Schule in der Berufswahl zu unterstützen und ihnen beim Eintritt in den Beruf behilflich zu sein. Die Berliner Einrichtung ist in hohem Grade bemerkenswert und wird, da in dem Bericht auch die Satzungen, Pflegeordnungen u. dergl. mehr mitgeteilt sind, vielfach vorbildlich benutzt werden können. In der Versammlung ging man über die Entgegennahme des Berichts nicht hinaus und beschloß, den Gegenstand gelegentlich in erweitertem Umfange wieder aufzunehmen.

Der Bericht über die Beteiligung größerer Verbände an

der Armenlast behielt den Charakter eines Berichts, ohne daß eine eigentliche Diskussion sich an ihn anknüpfte. Der Verein, der seit vielen Jahren die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast als eine der zweckmäßigsten Form der Entlastung der Ortsgemeinden empfohlen hat, wünschte einmal über die thatsächliche Gestaltung auf diesem Gebiet die Oeffentlichkeit zu informieren. In diesem Sinne haben die Berichterstatter, der erste die preußischen Verhältnisse, der andere die Verhältnisse der übrigen Staaten dargelegt. Es ergiebt sich, daß der Gedanke der Beteiligung der größeren Verbände durchweg an Ausdehnung gewonnen hat und daß selbst da, wo gesetzliche Bestimmungen nicht oder nur in geringem Maße bestehen, doch thatsächlich die Uebernahme von Armenlasten seitens der größeren Verbände vielfach stattgefunden hat. Der Verein begnügte sich damit, die sehr ausführlichen und für die Litteratur des Gegenstandes künftig unentbehrlichen Berichte entgegenzunehmen und die Erwartung auszusprechen, daß die Entwickelung in der angedeuteten Richtung auch künftig fortdauern werde.

Im Anschluß an den im Jahre 1896 von Dr. Münsterberg erstatteten Generalbericht ist die zweckmäßige Neuerung für die Vereinsschriften eingeführt, ein vollständiges Sachregister dem die Verhandlungen enthaltenden Hefte der Vereinsschriften beizufügen, das die gesamten Publikationen des Vereins, im vorliegenden Bande also die seit 1880—97 erschienenen Schriften umfaßt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, G., Die Sozialreform im Altertum. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. III—98 SS. M. 2.—. (Aus „Handwörterbuch der Staatswissenschaften".)

Bebel, A., Akademiker und Sozialismus. Berlin, Verlag der „Sozialistischen Monatshefte", 1898. gr. 8. 14 SS. M. 0,50.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Ed. Loening. II. Supplementband: Agrarverhältnisse im Altertum. — Zinsfufs im Mittelalter. Mit Register zum I. u. II. Supplementbd. bearb. von (Bibliothekar) P. Lippert. Jena, G. Fischer, 1897. Roy.-8. X—1076 SS. M. 20.—.

Holbach's Soziales System oder natürliche Prinzipien der Moral und der Politik, mit einer Untersuchung über den Einfluſs der Regierung auf die Sitten. Nach dem Original übs. von Joh. Umminger. 3 Teile. Leipzig, Th. Thomas, 1898. XI—212; 175; 167 SS. M. 5.—. (Inhalt: I. Teil. Natürliche Prinzipien der Moral — II. Teil. Natürliche Prinzipien der Politik. — III. Teil. Von dem Einflusse der Regierung auf die Sitten oder Ursachen und Heilmittel der Korruption.)

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgegeben von C. Hilty (Prof. des BundesstaatsR., Univ. Bern.) Jahrg. XI., 1897. Bern, K. J. Wyss, 1897. 8. VIII—790 SS. M. 9.—. (Inhalt: De senectute, vom Herausgeber. — Vor fünfzig Jahren, vom Herausgeber mit einem Anhang von bisher ungedruckten Briefen schweizerischer Staatsmänner, mit Einleitung von Prof. Blösch. — Frauenstimmrecht, vom Herausgeber. — Jahresbericht 1897, vom Herausgeber (S. 377—464) — etc.)

Konservatives Handbuch. 8. umgearbeitete u. vermehrte Aufl. Bearbeitet und hrsg. von Angehörigen beider konservativer Parteien. Abgeschlossen am 18. Januar 1898. Berlin, H. Walther, 1898. gr. 8. XIII—536 SS. M. 3.—.

Lotmar, Ph. (Prof., Bern), Die Freiheit der Berufswahl. Rektoratsrede, gehalten am 4. XII. 1897. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. IV—47. M. 1.—.

Izoulet, J., Les quatre problèmes sociaux. Paris, Colin & Cie, 1898. gr. in-8. 31 pag. fr. 1.—. (Collège de France. Cours de philosophie sociale, leçon d'ouverture, 16. XII. 1897.)

Kuntz, H. (substitut du procureur général près la Cour d'appel de Besançon), P. J. Proudhon. Besançon, impr. Milliot frères & Cie, 1897. 8. 17 pag.

Picot, G., Jules Simon, notice historique lue en séance publique à l'Institut de France, le 5. XII. 1896. Paris, Hachette & Cie, 1897. 8. 108 pag.

Reclus, Elisée, L'évolution, la révolution et l'idéal anarchique. 4e édition. Paris, P. V. Stock, 1898. 8. IV—296 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Evolution de l'univers et révolutions partielles. Evolution et révolution, deux stades successifs d'un même phénomène. — Révolutions progressives et révolutions régressives. Renaissance, réforme, Révolution française. — Révolutions instinctives. Les foules. Révolutions de palais. Conjurations de partis. Contraste de l'élite intellectuelle et de l'aristocratie. — Constatation précise de l'état social contemporain. Toute-puissance du capital. Transformations apparentes des institutions et leur régression fatale. — L'idéal évolutionniste, le but révolutionnaire. Le „pain pour tous!" La pauvreté et la „loi de Malthus." Suf-

disance et surabondance des ressources. Anarchistes, „ennemis de la religion, de la famille et de la propriété." — Les espoirs illiogiques. L'inflexibilité forcée du capital. Le suffrage universel et l'évolution fatale des candidats. Le „premier mai." — Les forces en lutte. La „suprême raison" des rois, le „droit du plus fort." — Puissance de la fascination religieuse. Enseignement confié aux ennemis de la science. Enseignement de la nature et de la société. — Situation présente et prochain avenir. Naissance de l'Internationale. Les grèves. Impuissance des ouvriers dans leurs grèves partielles contre la grande industrie. La grève des drapiers de Vienne, premier exemple de saisie des usines comme propriété collective. La grève générale et la grève des soldats. La solidarité des grévistes. Associations coopératives et sociétés anarchistes. La „Commune de Montreuil." — Dernières luttes. Future coïncidence pacifique, par l'anarchie, de l'évolution et de la révolution. — etc.)

Tcherkesoff, W., Pages d'histoire socialiste. I. Doctrines et actes de la social-democratie, Paris, au bureau des „Temps nouveaux", 1896. 8.

George, H., The science of political economy. Introduced by Henry George, jun. New York 1898. 8. 12/.6.

Nicholson, Jos. Shield, Principles of political economy. Volume II, book 3: Exchange. New York, the Macmillan C°, 1898. 8. XIII—328 pp., cloth. $ 2,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Landgraf, Jos., Papierholz contra Säge- und Rundholz. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Industrie. Berlin (Siemenroth u. Troschel) 1897.

Der Verfasser verfolgt unmittelbar einen rein praktischen Zweck: er will eine „unerläfsliche Ergänzung" einer im Herbst 1896 von Gottfr. Zöpfl veröffentlichten Broschüre, „Ueber die Eisenbahntariffrage unseres Holzverkehrs" geben und dadurch „etwaige unglückliche Maferegeln, sei es des Staats, des Reichs oder der Selbsthilfe verhindern". Zu diesem Ende weist der Verfasser auf der einen Seite die Ansprüche des von Zöpfl vertretenen bayrischen Sägergewerbes auf eine besondere Berücksichtigung von seiten des Staats bei der Festsetzung der Eisenbahntarife als unberechtigt zurück, und bekämpft auf der anderen Seite die gegen die Holzstofffabrikation als solche erhobenen Anklagen, insbesondere die Forderung der Beseitigung der bisher bestandenen Ausnahmetarife zu gunsten von Holz, welches entweder mechanisch oder chemisch zu Holzstoff verarbeitet werden soll. Indem der Verfasser in seine Ausführungen eine Beschreibung der Holzstoffindustrie im weiteren Sinne (d. h. der Holzschliffindustrie und der Zellstoffindustrie) eingefügt hat, bildet die Schrift zugleich einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte des deutschen Gewerbfleifses.

Berlin. Max Kehm.

Alt-Kiel in Wort und Bild. Kiel, H. Eckardt, 1898. kl. 4. Lieferung 1. 30 SS. mit zahlreichen Abbildgn. und 2 Karten M. 1.— (Das vollständige Werk umfafst 15 Lieferungen à M. 1.—.)

Basch, R., Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahr 1897. VIII. Folge. Berlin, Prager, 1898. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgegeben von Otto Hintze. Band X. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. VIII—619 SS. M. 12.—. (Aus dem Inhalt: Die Begründung der Luckenwalder Wollindustrie durch Preufsens Könige im 18. Jahrh., von Joh. Feig. — Zur Agrarpolitik Friedrichs d. Gr., von (PrDozent) O Hintze. — Lehndienst und Landfolge unter dem Grofsen Kurfürsten, von Curt Jany (Forts. u. Schlufs). — Die Kanzleiordnung Kurfürst Albrechts von Magdeburg (1538), von G. Liebe (k. Archivar). — Das Bergreal in Schlesien, von F. Rachfahl (Privdoz.)

Kiel). — Die schlesische Wollindustrie im 18. Jahrh. I. Teil: Einleitung und Entwickelung bis 1763. — etc.)

Götz, W. (Prof.), Geographisch-historisches Handbuch von Bayern. II. Bd. München, G. Franz, 1898. Lex.-8. XI—1158 SS. Mit zahlreichen in den Text gedr. Holzschn. Eleg. Originalhd. M. 16,50. (Inhalt: Ober-, Mittel- und Unterfranken. Rheinpfalz. Schwaben und Neuburg.)

Grönlandexpedition der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 1891—1893. Unter Leitung von Erich von Drygalski. 2 Bände. Berlin, W. H. Kühl, 1897. Imp.-8. XIX—555 u. X—571 SS. mit zusammen 85 Abbildgn., 53 Tafeln u. 10 Karten. M. 45.—.

Grupp, G., Englische Wirtschaftsentwickelung im Mittelalter. Mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse dargestellt. Hamburg, Verlagsanst. u. Druckerei, A.-G., 1898. 8. 57 SS. M. 0,90.

Haas, A., Rügensche Skizzen. Greifswald, J. Abel, 1898. 8. 140 SS. mit Abbildgn., kart. M. 2,40. (Aus dem Inhalt: Entwickelungsgeschichte der Stadt Bergen a. R. — Ralswiek. — Das älteste rügensche Bad. — Rügensche Erntegebräuche. — Rügensche Rauchhäuser.)

Seraphim, E., Klaus Kursell und seine Zeit. Ein Bild Ehstlands in der ersten Zeit schwedischer Herrschaft. Reval, Kluge, 1897. 8. 168 SS. u. 3 Stammtaf. M. 4.—. (A. u. d. T.: Bibliothek livländ. Geschichte, Bd. 1.)

Battandier, J. A. et Trabut (proff. de l'Université d'Ager), Le sol et les habitants. Paris, Baillière & fils, 1898. 8. 359 pag. avec figures. fr. 3,50. (Sommaire: Flore, faune, géologie, anthropologie, ressources agricoles et économiques.)

Coussot, A. (ingénieur des arts et manufactures) et H. Ruel (ancient résident de de France au Tonkin), Douze mois chez les sauvages du Laos. Paris, Challamel, 1898. 8. 352 pag. av. gravures.

Larroque, P., De l'imprimerie: son origine jusqu'à nos jours. Moulins, Crépin-Leblond, 1897. 8. 31 pag.

Leclercq, J., Un séjour dans l'île de Java. Paris, E. Plon, 1898. 8. Av. une carte et 20 grav. fr. 4.—. (Sommaire: Le pays. — Les habitants. — Le système colonial.)

Luro, E., Le pays d'Annam. Etude sur l'organisation politique et sociale des Annamites. 2e éd. Paris, E. Leroux, 1898. 8. Avec carte. fr. 8.—.

Corbett, J. S., Drake and the Tudor navy: with a history of the rise of England as a maritime power. 2 vols. London, Longmans, 1898. 8. 1048 pp. 36/.—.

Davitt, M., Life and progress in Australasia. London, Methuen, 1898. crown-8. 490 pp. with 2 maps. 6/.—.

De Windt, H., Through the goldfields of Alaska to Bering Straits. — London, Chatto, 1898. 8. 324 pp. with map and 33 illustrations. 16/.—.

Gibbons, A. St. H., Exploration and hunting in Central Africa, 1895—96. London, Methuen, 1898. 8. 420 pp. with 25 photogr and a map. 15/.—.

Shoemaker, M. M., Islands of the Southern seas: Hawai, Somoa, New Zealand, etc. London, Putnam's Sons, 1898. crown-8. 10/.6.

Sepúlveda, R., Antiguallas. Crónicas, descripciones y costumbres españolas en los siglos pasados. Madrid, R. Fe, 1898. 8. pes. 8.50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Böckheler, N., Theodor Christaller, der erste deutsche Realschullehrer in Kamerun. Schwäb. Hall, Buchhdl. f. innere Mission, 1897. 8. IV—156 SS. mit 4 Vollbildern und zahlreichen Textillustrationen, geb. M. 1.—.

v. Bortkewitsch, L. (PrivDoz., Strafsburg), Das Gesetz der kleinen Zahlen. Leipzig, B. G. Teubner, 1898. gr. 8. 52 SS. M. 2.—. (In Kapitel 2 Anwendung einiger Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Kinderselbstmorde in Preufsen und weibliche Selbstmorde in acht deutschen Staaten.)

Damm, A., Die Ehe. Die Mittel zur Verhütung der Befruchtung in ihrer Schädlichkeit und in ihrem Ersatz. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1898. gr. 8. VI—207 SS. M. 3.—.

Zimmermann, A., Die europäischen Kolonien. Schilderung ihrer Entstehung, Entwickelung, Erfolge und Aussichten. II. Band. Berlin, Mittler & Sohn, 1898. gr. 8. XV—479 SS. mit 3 farb. Karten in Steindr. M. 10.—. (A. u. d. T.: Die Kolonial-

politik Grofsbritanniens. I. Teil: Von den Anfängen bis zum Abfall der Vereinigten Staaten.)

Brunel, L., L'Etat et l'individu dans la colonisation française moderne. Paris, Thorin & fils, 1898. Roy. in-8. IV—254 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Comment naissent les colonies. — Annexion et protectorat. — Organisation politique des colonies. § 1. Système français. § 2. Système anglais. — L'administration coloniale. — Qui doit coloniser? L'Etat et les compagnies de colonisation. — L'émigration et la main d'oeuvre. — Le régime douanier. — Banques coloniales. — Colonisation morale.)

Cerisier, C., La colonisation devant le suffrage universel. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1898. 7 pag.

Deville, V. (prof. agrégé au lycée Michelet), Partage de l'Afrique (exploration, colonisation, état politique). Paris, J. André & Cie, 1898. 8. 466 pag. fr. 5.—.

Hugnes, A. (archiviste de Seine-et-Marne), Statistique du mouvement de la population de Seine-et-Marne (1800 à 1896). Melun, impr. Legrand, 1897. 8. 58 pag.

Caird, Mona, The morality of marriage, and other essays on the status and destiny of woman. London, Redway, 1898. 8. 256 pp. 6/.—.

Hardinge, A. (Sir), Report on the condition and progress of East Africa protectorate, from its establishment to the 12th July 1897. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1898. Folio. with map. 1/.3. (Parliam. Africa paper, N° 7.)

Besser, L. und K. Ballod, Смертность возрастной составъ и долговѣчность православнаго народонаселенія обоего пола въ Россіи за 1851—1890 годы. (Записки императорской Академіи наукъ. VIIIe série, томъ I, n°. 5. С.-Петербургъ 1897. 124 pag. av. diagr. (Sterblichkeit, Altersgliederung und Lebensdauer der orthodoxen Bevölkerung beiderlei Geschlechts in Rufsland in den Jahren 1851—1890: Memoiren der kais. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, VII. Serie, Teil I, Nr. 5.) [Mit den Beilagen: Смертность, возрасной составъ и долговѣчность Франціи за 1882—1886 гг., прубалтійскаго края за 1880—1883 гг., Пруссіи и Баваріи за 1881—1890 гг. и Англіи, Белгіи и Австріи за 1880—1890 гг. (Sterblichkeit, Altersgliederung und Lebensdauer in Frankreich 1882—86, in den Baltischen Provinzen 1880—83, in Preufsen und Bayern 1881—90, in England, Belgien und Oesterreich 1880—90.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. Leipzig 1896.

Wer sich über den heutigen Stand der Anstalten, welche den Personalkredit des ländlichen Grundbesitzes in Deutschland befriedigen, unterrichten will, findet in dieser Veröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik reiches Material.

Jede preufsische Provinz (aufser Schlesien) und fast jeder deutsche Staat ist von mindestens einem besonderen Referenten bearbeitet. Es ist natürlich, dafs der Süden und Westen reicheres Material geliefert haben, weil dort diese Anstalten älter und bei weitem zahlreicher sind als im Osten und Norden, aber es dürfte als zu weit gehend zu bezeichnen sein, wenn für Süddeutschland der Versuch gemacht wird, auch die Höhe der Rechnungsschulden bei Handwerkern u. s. w. in einzelnen Gemeinden festzustellen. Alle Berichte stimmen darin überein, und gewifs mit Recht, dafs die Vereine nach dem System Raiffeisen die geeignetsten sind zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits. Wenn aber in dem Bericht für Westpreufsen den Vorschufsvereinen nach dem System von Schulze-Delitzsch jedes Verdienst in dieser Richtung abgesprochen wird, so mufs dem entgegengetreten werden. Nach meiner über 30-jährigen Erfahrung ist über die Schulze-Delitzsch'schen Vorschufsvereine im Regierungsbezirk Marienwerder dasselbe zu sagen, was Oekonomierat Stöckel von den Kreditgenossenschaften in der Provinz Ostpreufsen sagt, mit welchem die des

Regierungsbezirks Marienwerder gröfstenteils in einem Verbande stehen. Stöckel sagt auf Seite 438 des 2. Teils: „Diese Vereine, welche jede Staatshilfe, sowie jede Hilfe von aufsen nicht nur abweisen, sondern geradezu für verderblich erachten, haben sich unter den schwierigsten Verhältnissen lediglich allein und durch Selbsthilfe entwickelt und das ansehnliche Kapital, über welches dieselben heute verfügen, ist das Resultat einer 30-jährigen mühevollen Arbeit". Dann Seite 452: „Die Frage, welche der Einrichtungen für den Personalkredit sich am besten bewährt haben, kann für Ostpreufsen dahin beantwortet werden, dafs die gemeinsame Arbeit in Stadt und Land, wie sich dieselbe seit länger als 30 Jahren durch die Vorschufsvereine entwickelt hat, auf den lokalen Verhältnissen der Provinz beruht, dafs mit dieser Organisation gewaltige und nachhaltige Erfolge erreicht sind. Diese Vorschufsvereine haben dem Wucher in der Provinz den Todesstofs versetzt. Die Bedeutung dieser Vereine für das freie Land entspricht überall genau dem Verhältnis, in welchem sich die ländliche Bevölkerung an diesen Vereinen beteiligt hat".

Was nun die Beteiligung der ländlichen Bevölkerung an diesen Vereinen betrifft, so weist Stöckel nach, dafs in 57 ostpreufsischen Vereinen mit 34 038 Mitgliedern 17 087 Landwirte sind und dafs von den 90 Mill. M. Vorschüssen über 43 Mill. an Landwirte gewährt sind, und dieses Verhältnis dürfte auch für westpreufsische Vereine zutreffen.

Auch darin stimmen fast sämtliche Berichte überein, dafs die Sparkassen erst in neuerer Zeit angefangen haben, in etwas gröfserem Mafse Personalkredit zu bewilligen, und dafs auch heute noch eine ansehnliche Zahl derselben nur Realkredit gewähren. Nur im Saargebiet haben einige Sparkassen ihren Wirkungskreis nach dieser Richtung bedeutend ausgedehnt und arbeiten mit einer ganzen Anzahl von Agenten in den verschiedenen Ortschaften der Umgegend; so haben die Kreissparkassen von Merzig und Saarlouis je 35 Bezirksagenten. Es dürfte aber noch fraglich sein, ob diese Art von Geschäftsführung der Sparkassen zu empfehlen ist.

M. C.

Stumpfe, Emil, Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise. Leipzig 1897.

In den staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträgen, herausgegeben von A. von Miaskowski, Bd. 3, Heft 2, veröffentlicht Dr. Stumpfe obengenannten Aufsatz.

Mit anerkennungswertem Fleifs und nicht ohne Mühe hat der Verfasser die Rechnungen aus 181 Wirtschaften mit weniger als 10 ha gesammelt. 119 dieser Rechnungen stammen von süddeutschen Wirtschaften und sind zum gröfsten Teil den Erhebungen entnommen, welche die Regierungen von Baden, Württemberg und Hessen über die Lage der Landwirtschaft in den Jahren 1883—1886 anstellen liefsen. Die Daten der 62 norddeutschen Betriebe hat Verfasser gröfstenteils selbst in Schlesien und Sachsen gesammelt.

Nachdem nun der Verf. gezeigt hat, wie ein andauernder Rückgang der Getreidepreise auch auf die Preise der übrigen Bodenerzeugnisse von Einfluſs ist, kommt er an der Hand der oben angeführten Wirtschafts-

rechnungen zu dem Resultat, dafs von den Betrieben mit $1^1/_2$—2 ha 66 Proz. als positiv interessiert bei hohen Getreidepreisen zu betrachten sind, und dafs andererseits von den Betrieben mit 2—3 bezw. 3—4 bezw. 4—6 ha 7,6 Proz. bezw. 4,5 Proz. bezw. 2 Proz. als negativ zu gelten haben, und schliefst hieraus, dafs alle Betriebe von 2 ha an ein Interesse an lohnenden Getreidepreisen haben. Zu diesem Resultat gelangt Verf. aber natürlich erst nach Mitberücksichtigung der Einnahmen aus anderen Bodenprodukten als Getreide und auch der tierischen Produkte, sowie auch der in den Betrieben vorhandenen Konsumenten über 14 Jahre, welche nicht in dem Betriebe beschäftigt sind. Gewifs hat diese Art der Berechnung ihre Berechtigung, zweifelhaft aber bleibt es, ob die Erträge der vom Verf. vorgeführten Betriebe dem Durchschnittsertrage der Betriebe gleicher Gröfse in ganz Deutschland entsprechen. Ferner ist der nachgewiesene durchschnittliche Ueberschufs der Betriebe von $1^1/_2$—2 ha ein so geringer, dafs das nachgewiesene negative Resultat bei etlichen gröfseren Betrieben die Scheidungsgrenze zwischen Betrieben mit Interesse am hohen Getreidepreise und solchen an niedrigen Preisen etwas höher zu setzen ist, als Verfasser annimmt. M. C.

Surzycki, Stefan, Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel in ihrem Einflusse auf den Zustand und die Entwickelung des Grofsgrundbesitzes sowie der Bauernwirtschaften in Galizien. Leipzig 1896.

Nachdem der Verfasser einen kurzen Abrifs der Landesgeschichte gebracht hat, bespricht er Topographie, Bodenbeschaffenheit, Klima, politische Einteilung und Bevölkerungsverhältnisse, sowie Industrie, Handel und Verkehrsanstalten, um dann zu seinem Hauptthema, dem Grundbesitz, zu kommen. Er zeigt, wie in Galizien der mittlere Grundbesitz fast ganz fehlt und teils durch Aufsaugung durch den Grofsgrundbesitz, teils durch Parzellierung auch noch weiter vermindert wird. Als trostlos schildert er die Kreditverhältnisse des Kleingrundbesitzes, welche sich erst ganz in neuester Zeit zu bessern angefangen haben. Klingt es nicht wie eine Fabel, wenn man liest, dafs der Bauer für ein Darlehn von der im Jahre 1868 gegründeten und 1884 aufgelösten k. k. privileg. Rustikalkreditbank $40^1/_2$ Proz. zahlen mufste? Gewifs mit Recht hält der Verfasser die mangelhaften Kreditverhältnisse für ein Haupthindernis des Aufschwungs der Landwirtschaft in Galizien. Aber er zeigt noch weiter, dafs die Kreditverhältnisse nicht das alleinige Hindernis sind, sondern dafs auch die Arbeitsverhältnisse keinen günstigen Einflufs auf die Entwickelung der Landwirtschaft ausüben, denn wenn, wie der Verfasser nachweist, die Zahl der Arbeitstage 200 im Jahre kaum übersteigt, und dabei die Arbeitsstunden im Tage geringer sind als anderswo, so ist das ein grofses Uebel, welches schwerer zu beseitigen sein dürfte, als die mangelhaften Kreditverhältnisse.

M. C.

Büttgenbach, F. (Berg-Ingen.), Der erste Steinkohlenbergbau in Europa. Geschichtliche Skizze. Aachen, J. Schweitzer, 1898. gr. 8. 24 SS.

Dünkelberg, Fr. W. (GehRegR.), Die landwirtschaftliche Taxationslehre in ihrer betriebswirtschaftlichen Begründung und mit besonderer Rücksicht auf das Bonitieren der Ländereien. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1898. gr. 8.

Ernteergebnis der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1897. Nach amtlichen Quellen im k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. Wien, Hölder, 1898. gr. 8. 12 SS. mit 5 Diagrammen. (Sonderabdr. aus der „Statistischen Monatsschrift".)

Gruner, H. (Prof.), Die Bodenverhältnisse des preufsischen Flachlandes. Eine geologisch-agronomische Skizze. Festrede. Berlin, Parey, 1898. gr. 8. 20 SS.

Helm, W. (Ingenieur), Der Milchstaat. Bremen, Heinsius Nachf., 1898. hoch-8. VII—152 SS. mit 37 Abbildgn. und Karten. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Jahresbericht des pommerschen Molkereiverbandes und Darstellung desselben im Butterstrom, Geldstrom und Warenstrom als Zeichen des Arbeitstausches zwischen Landwirtschaft, Handwerk und Industrie mittels der Kaufmannschaft. — Das Schulkonto im Volkshaushalt. — Der wirtschaftliche Lebensgang eines Arbeiters, Briefträgers, Gemeindeschullehrers, Offiziers und Unternehmers in Kurven dargestellt. — Die Kostenrechnung im pommerschen Molkereiverbande. — Das Butterfafs von der Urzeit bis zur Neuzeit ans Martiny, „Kirne und Girbe". — Die Genossenschaftsstatistik und der Reichskanzler. — etc.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Herausgegeben vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement. XI. Band, 1897. Bern, K. J. Wyfs, 1897. Lex.-8. 433 SS. mit Taf. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Beiträge zur Kenntnis der Weiden und Matten der Schweiz XI. Die Streuwiesen der Schweiz, von F. G. Stebler. — Beiträge zur Kenntnis der Abstammung des Hausrindes, von A. David (Basel). — Die Konkursstatistik als Mittel zur Erkennung der Ursachen des Notstandes in der Landwirtschaft (mit besonderer Rücksichtnahme auf schweizerische und speziell auf zürcherische Verhältnisse) von H. Schneebeli (Direktor der landw. Schule Strickhof, Zürich). — etc.

Padelt, Das schwarzbunte Niederungsvieh an der Nordseeküste zwischen Weser und Rhein. Landwirtschaftliche Reisebilder. Neudamm, J. Neumann, 1898. gr. 8. 128 SS. mit 3 Taf. u. 14 Abbildgn. M. 3.—.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1896. Kattowitz O./S., Druck von Gebr. Böhm, 1898. Folio. 90 SS.

Schomerus, Joh., Das Treiben der Gehölze und ihre Verwendung für den Winterflor. Neudamm, J. Neumann, 1898. 8. 78 SS., kart. M. 1,20.

Kohler (prof. d'agriculture à Montbéliard), Le progrès agricole en montagne: amélioration des prairies; la race montbéliarde; assurance contre la mortalité du bétail. Besançon, impr. Jacquin, 1898. 8. 15 pag.

Montet, E., A travers les pampas (Républiqne Argentine). Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1898. 8. 34 pag. av. grav.

Statement showing the prodnction and consumption of alcoholic beverages (wine, beer, and spiritis) in the various conntries of Europe and in the United States; together with statistical tables relating thereto, for recent years as far as the particulars can be stated. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. Folio. 85 pp. (Parl. paper.)

Записки Ново Александрійскаго института сельскаго хозяйства и лѣсоводства. Томъ десятый, выпускъ перьый. Варшава. (Annalen des land- und forstwirtschaftlichen Instituts zu Novo-Alexandria, Gouverment Lublin. Band X, Heft 1.) Warschau 1896. Lex.-8. 212 pp.

Annali di agricoltnra 1897. Consiglio di agricoltura, sessione 1897. Roma, tip. nazionale di Bertero. 1897. gr. in-8. VIII—530 pp. l. 3,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Lüders K., und Simon, O., Denkschrift über die Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preufsen während der Jahre 1891 bis 1895. Berlin 1896.

Ebenso wie in 1891 für die Zeit von 1883—90 ist 1896 für die Zeit von 1891—95 eine Denkschrift über die Entwickelung der Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preufsen, soweit sie zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, jedoch mit Ausschlufs der Navigationsschulen und der Unterrichtsanstalten für das Bergfach veröffentlicht, aus welcher zu ersehen ist, dafs die Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens auch weiter bemüht ist, nach

Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Zahl der gewerblichen Unterrichtsanstalten zu vermehren und die vorhandenen zu bessern.

Was die zur Verfügung stehenden Mittel betrifft, so ist aus nebenstehender Tabelle zu ersehen, daſs während der vom Staate gezahlte Zuschuſs im Jahre 1891—92 1 861 093 M. betrug, für den Etat 1896—97 2 462 884 M. in Ansatz gebracht ist.

	Nach dem Staatshaushalts-Etat					Nach dem Entwurf des Staatshaushalts-Etat für 1896—97
	für 1891—92 M.	für 1892—93 M.	für 1893—94 M.	für 1894—95 M.	für 1895—96 M.	M.
1) Für Fachschulen (Baugewerkschulen (Webeschulen, Fachschulen für die Metallindustrie, Zeichen- und Kunstgewerbeschule u. s. w.)	896 993	975 480	1 024 228	1 171 456	1 263 157	1 428 784
2) Zuschüsse für Fortbildungsschulen	440 000	440 000	440 000	440 000	550 000	550 000
3) Zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreuſsen und Posen . .	350 000	350 000	350 000	350 000	300 000	300 000
4) Zur Ausbildung von Kunst- und anderen Handwerken .	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000	45 000
5) Für den gewerblichen Unterricht zu verwendende Teil des Dispositionsfonds . . .	139 100	139 100	139 100	139 100	139 100	139 100
Zusammen	1 861 093	1 939 580	1 988 528	2 135 556	2 287 257	2 462 884

Der von den Gemeinden zu zahlende Zuschuſs, welcher 1891—92 487 924 M. betrug, stieg 1896—97 auf 744 797,50 M. Die zweite Tabelle zeigt die Frequenz an den Baugewerkschulen.

	Die Schülerzahl betrug					Wegen Platzmangels wurden abgewiesen im Herbst			
	1891—92	1892—93	1893—94	1894—95	1895—96	1891	1892	1893	1894
Berlin	256	270	265	269	266	230	289	388	215
Breslau	218	243	266	264	257	72	151	216	114
Buxtehude	210	214	184	203	233	12	10	57	—
Deutsch-Krone	223	227	212	224	228	10	50	55	6
Eckernförde	197	214	207	208	205	97	139	172	110
Görlitz	—	—	—	84	168	—	—	—	—
Höxter	304	299	302	299	306	285	432	510	256
Idstein	222	237	257	283	283	141	136	101	78
Königsberg i. Pr.	—	—	132	153	182	—	—	65	8
Magdeburg	200	201	216	225	221	63	126	141	50
Nienburg	235	230	240	221	214	103	192	275	130
Posen	100	141	178	185	225	25	60	70	9
	2165	2276	2459	2618	2788	1038	1585	2050	976

Wie man aus dieser Tabelle ersieht, wurden die 12 vorhandenen Baugewerkschulen 1895—96 von 2788 Schülern besucht. Gleichzeitig

aber zeigt die Tabelle, dafs ein dringendes Bedürfnis nach Vermehrung derartiger Schulen vorliegt, denn es mufste jedes Jahr eine sehr bedeutende Zahl Schüler wegen Mangels an Platz zurückgewiesen werden. Im Jahre 1894 war die Zahl der zurückgewiesenen Schüler zum Teil deshalb soviel kleiner als das Jahr vorher (976 gegen 2050), weil im Jahre 1894 zum ersten Male diejenigen, welche sich an mehrere Schulen gemeldet haben, nur einmal gezählt worden sind. In noch gröfserem Mafse als an Schulen fehlt es aber an Lehrern, denn im Herbst 1894 mufste der Unterricht in 4 Klassen ausfallen, weil die erforderlichen Lehrer fehlten. Zur Abhilfe dieses Lehrermangels empfiehlt die Denkschrift vor allem Erhöhung des Lehrergehalts und Verstaatlichung einiger Anstalten, da einige Städte sich weigern, die Pensionierung der Lehrer zu den bisherigen Leistungen zu übernehmen.

In Dortmund wurde im Jahre 1892—93 von der Stadt im Anschlufs an die dortigen Werkmeisterschulen eine technische Mittelschule nach den Vorschlägen des Vereins deutscher Ingenieure gegründet. Die Schule wurde mit 40 Schülern eröffnet und ist soweit gediehen, dafs die Stadt sich zum Bau eines Schulgebäudes mit 12 Tagesklassen mit einem Kostenaufwande von 570 000 M. entschlossen hat.

In Gleiwitz wurde 1896—97 eine Maschinenbau- und Hüttenschule (für Werkmeister) eingerichtet, und in Hagen eine Realschule in eine Maschinenbauschule umgewandelt.

Preufsen hat jetzt 6 Werkmeisterschulen: in Dortmund, Duisburg, Gleiwitz, Magdeburg, Köln und Hannover. Doch stimmen die Lehrpläne und Prüfungsordnungen bei denselben nicht überein und ist hier sehr wünschenswert, dafs gröfsere Uebereinstimmung herbeigeführt würde.

Von den Webeschulen ist die Werkmeisterschule in Finsterwalde aufgehoben. Die Webeschulen von Berlin, Krefeld und Sorau sind erweitert, und neu hinzugekommen sind die Webeschulen in Kottbus und Mühlhausen i. Th.

Sehr segensreich wirkt der seit 1892 eingerichtete Wanderunterricht in Schlesien. Der Wanderlehrer unterweist die Weber in ihrer Wohnung, prüft ihre Webegeräte, regt Verbesserungen an und besorgt oder vermittelt die Anschaffung neuer Stühle und Stuhlteile. Es ist gelungen, auf diese Weise den Wochenverdienst um 10 bis 50 Proz. zu erhöhen. Zur Unterstützung der Weber bei Verbesserung ihrer Stühle, namentlich durch Anbringen von Regulatoren und Wechselladen hat der König ein bedeutendes Gnadengeschenk aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds gemacht. Es ist zu erwarten, dafs diese Wanderlehrer auch in anderen Bezirken eingeführt werden.

Sechs Schulen, nämlich Aachen, Berlin, Kottbus, Krefeld, Mülheim und Sorau dienen zur Ausbildung von Fabrikanten und Fabrikdirektoren, sie sollen die Bezeichnung „höhere Webeschulen" führen.

Nach den jetzt geltenden Lehrplänen sollen die Webeschulen von Berlin, Krefeld, Einbeck und Mülheim alle Zweige der Weberei gleichmäfsig berücksichtigen, diejenige in Aachen, Kottbus, Falkenburg, Forst, Nowawes, Rummelsburg, Sommerfeld und Spremberg vorwiegend die Wollweberei, Sorau die Leinen- und Baumwollenweberei. Mit Recht em-

pfiehlt dagegen die Denkschrift, die Lehrpläne dahin zu ändern, dafs vorzugsweise diejenigen Gewebearten behandelt werden, die am Schulort selbst und in dessen nächster Umgebung gefertigt werden. Auch wird die Einführung von Abgangsprüfungen an allen Webeschulen empfohlen, um dadurch regelmäfsigen Schulbesuch zu veranlassen und vom vorzeitigen Austritt aus der Schule abzuhalten, sowie auch eine häufige Revision der Schulen durch Fachmänner.

Weiter ist zu bemerken, dafs in der Fachschule für Seedampfschiffsmaschinisten in Flensburg eine 4. Klasse eingerichtet ist. In Bunzlau ist im Frühjahr 1896 der Bau eines Schulgebäudes für eine keramische Fachschule begonnen. Die keramische Fachschule für den Westerwald wird nach Höhr verlegt.

Schon im Jahre 1891 ist auf die Notwendigkeit hingewiesen, dafs in allen Städten von 33 000 und mehr Einwohnern gewerbliche Zeichenschulen einzurichten sind. Damals waren es 37 Städte dieser Gröfse, welchen eine derartige Einrichtung noch fehlte, im Entwurf des Staatshaushalts-Etats für 1896—97 waren die erforderlichen Summen für drei Anstalten in Elberfeld, Barmen und Charlottenburg eingestellt worden, aber infolge der Zunahme der Bevölkerung dürfte die Zahl der Städte mit 33 000 und mehr Einwohnern, welche noch keine derartige Anstalt haben, auch heute 37 betragen.

Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen im engeren Sinne ist, abgesehen von Westpreufsen und Posen, von 722 im Jahre 1891 auf 761 im Jahre 1895 gestiegen, und zwar die obligatorischen von 413 auf 472, während die fakultativen von 309 auf 289 zurückgegangen sind. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen sind von 100 auf 138 gewachsen. Die Innungsfortbildungsschulen von 123 auf 104 zurückgegangen.

Die Fortbildungsschulen von Westpreufsen und Posen nehmen eine Sonderstellung ein insofern, als der Staat hier die sämtlichen Kosten der Gründung und Unterhaltung trägt; es wurden zu diesem Zweck 1886—87 200 000 M., 1887—88 und folgende Jahre 350 000 M. bewilligt. Schon in dem Jahre 1886—87 wurden in beiden Provinzen 157 Fortbildungsschulen eingerichtet. Da aber das Kammergericht die zur Durchführung des Schulzwangs erlassenen Polizeiverordnungen für ungiltig erklärte, so hörten viele Arbeitgeber auf, ihre Lehrlinge und Arbeiter zur Schule zu schicken und es mufsten schon 1891 34 Schulen geschlossen werden. Zwar erhielt der § 120 der Gewerbeordnung durch Novelle vom 1. Juni 1891 einen Zusatz, wonach auch die Bestimmungen, die zur Durchführung der Verpflichtung zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule erforderlich sind, durch Ortsstatut getroffen werden können. Ein grofser Teil der Gemeinden in Westpreufsen und Posen weigert sich aber, dieses Ortsstatut anzunehmen, und so mufsten noch weitere 43 Schulen geschlossen werden.

Halle a/S. M. C.

Schwiedland. Zweiter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer von Wien 1897.

In dem zweiten Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der

Heimarbeit, welchen Schwiedland an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1897 erstattete, bringt derselbe einige sechzig gutachtliche Aeufserungen von gewerblichen Genossenschaften Wiens und des flachenhandes über ihre Stellung zu dieser Frage, und zwar sowohl von Unternehmern als auch von Arbeitern.

In diesen Gutachten äufsern sich die Unternehmer in überwiegender Mehrzahl einer weitgehenden Regelung der Heimarbeit günstig, die Arbeiter verlangen mehrfach vollständige Beseitigung der Heimarbeit, und der sogenannten Sitzgesellen.

Referent möchte diese Gutachten dahin zusammenfassen: „Der hauptsächliche Nachteil der Heimarbeit und der Sitzgesellen liegt darin, dafs dieselben den Arbeitslohnwucher begünstigen und dadurch einerseits den Arbeitslohn drücken, andererseits den Wert der Waren vermindern, so dafs hierdurch nicht nur die anderen Arbeiter, sondern auch die reellen Geschäftsleute geschädigt werden." Liegt hier nicht die Frage nahe, ob man dem Arbeitslohnwucher nicht in derselben Weise entgegentreten kann wie dem Geldwucher?

Dann bringt der Vorbericht eine Anzahl Aeufserungen von Handels- und Gewerbekammern, welche in der Hauptsache auf demselben Standpunkt stehen als die Gutachten der Unternehmer. Zum Schlufs werden dann gesetzliche Mafsnahmen wider die Heimarbeit in anderen Staaten und deren Erfolge aufgeführt. Hier besonderes verschiedener Staaten der Union in Nordamerika, welche besonders die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Heimarbeiten und überhaupt die Arbeiten in schlechten engen Lokalen verhindern sollen. M. C.

Bericht der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1898. hoch-4. 215 SS. Mit 6 Taf. 1 Karte u. 39 Anlagen. M. 3.—.

Bericht über die Ursachen und den Verlauf der Hafnerstreiks im Frühjahr 1897. Versehen mit einem Kommentar über das Verhalten der „Fachsektion der Hafener" des Vereins „Arbeiterschutz" München. München, M. Ernst, 1898. gr. 8. 47 SS. M. 0,40. (Herausgegeben von der Streikkommission.)

Ergebnisse, die, über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahr 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen. I. Teil. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1898. gr. 4, 14½ SS. M. 1,50.

Forderungen, die, der Bauhandwerker „Vor die Baustelle". Vernichtung des Entwurfs der Regierung und Zerstörung der Kapitalallmacht. Von ***. Hagen H. Risel & C°, 1898. 8. 46 SS. M. 0,75.

Frobenius, H., Alfred Krupp. Ein Lebensbild. Dresden, K. Reifsner 1898. gr. 8. IV—231 SS. mit Portr., geb. M. 2,60.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. I. Jahrgang 1897. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1897. gr. 8. 489 SS. M. 9.—. (Inhalt: Die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. — I. internat. Kongrefs für gewerblichen Rechtsschutz — Berichte für den Kongrefs: Generalbericht von G. Maillard (Paris) und Sonderberichte (von genannten Autoren) über die Marke, den Musterschutz, den Erfindungsschutz, den Ausübungszwang, die Herkunftsbezeichnungen, die Concurrence déloyale.)

Jahresbericht, X., des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1896, nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. Zürich, Bhdl. des schweizerischen Grütlivereins, 1898. gr. 8. 90 SS. M. 1,50.

Jahresbericht der grofsherzogl. badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1897. Erstattet an das grofsh. Ministerium des Innern. Karlsruhe, Thiergarten, 1897. gr. 8. V—204 SS. M. 3.—.

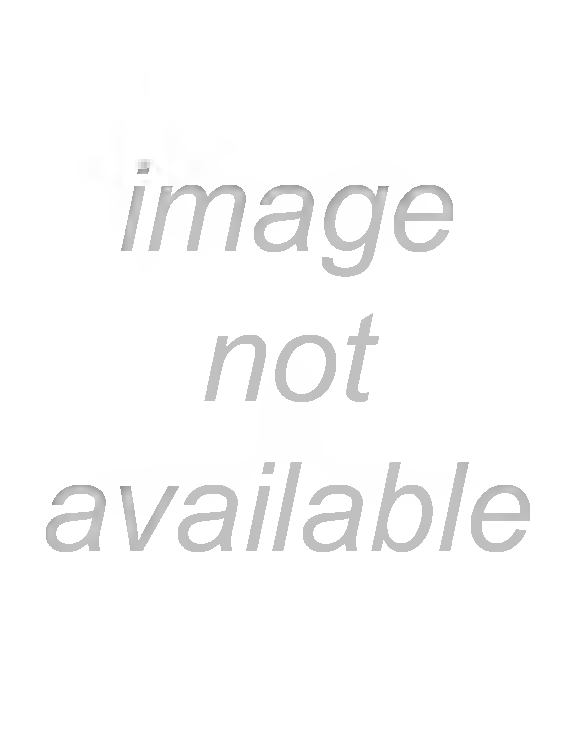
image
not
available

es doch bisher an einer zusammenfassenden, chronologisch wohl geordneten Darstellung des dahin bezüglichen Materials. Diese Litteraturlücke ausgefüllt zu haben ist das unbestreitbare und hauptsächlichste Verdienst dieser Arbeit. Das Verständnis derselben wird durch den glücklichen Griff des Verfassers unterstützt, die handelspolitische Geschichte beider Staaten in sachlich abgegrenzte Perioden eingeteilt und zur Beurteilung der schutzzöllnerischen oder freihändlerischen Maßregeln die wichtigsten Gesichtspunkte hervorgehoben zu haben. Die zwischen einzelnen deutschen Staaten und der nordamerikanischen Union abgeschlossenen Handelsverträge und Spezialkonventionen finden auf diese Weise eine auf genügend breiter Basis aufgebaute Erläuterung, deren Lektüre noch hier und dadurch den Hinweis auf einige Parallelen gewinnt, welche die geschichtliche Entwickelung beider Länder unverkennbar darbietet.

Die internationalen Abmachungen und Beziehungen sind nun aber dem Verfasser nicht blofs ein Objekt geschichtlicher Betrachtung, sondern auch der praktischen Politik. Damit kommt ein gewisser Widerspruch in das Buch hinein, denn Wissenschaft heifst Erkennen der Kausalität, während die Begründung in der praktischen Politik an erster Stelle durch das nationale oder soziale Wollen bestimmt, ist. Der zwiefache Standpunkt, welchen der Verfasser einnimmt wird dadurch erklärlich, dafs er seine Untersuchungen bis in die Gegenwart fortgesetzt und damit sich genötigt gesehen hat, zu brennenden Streitfragen der Tagespolitik Stellung zu nehmen. (Fleischfuhrverbote, Zuckerzoll, Samoafrage.) Natürlich vertritt ein Amerikaner amerikanisches Interesse, wogegen, falls nur eine politische Broschüre vorläge, auch gar nichts einzuwenden gewesen wäre. Wie wir aus der Vorrede und dem Litteraturverzeichnis ersehen, sind ganz überwiegend amerikanische amtliche Quellen benutzt worden, weil die deutschen nicht zugänglich waren. Dafs die Regierung bei uns amtliche Aktenstücke zu gelehrten Forschungen nicht ganz leicht und nicht immer gern herausgiebt, ist eine Erfahrung, die andere auch wohl schon gemacht haben, in diesem Falle war sie aber nicht nur dadurch in eine besondere Lage versetzt, dafs ein Ausländer das Ansuchen an sie stellte, sondern sie hatte auch dabei auf die Gegenpartei Rücksicht zu nehmen, mit welcher die völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen waren.

Im Jahre 1828 wurde zwischen Preufsen und den Vereinigten Staaten ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, der weder aufgehoben worden ist noch nach der Gründung des norddeutschen Bundes resp. des Reichs einen Ersatz gefunden hat. In welchem Mafse dieser Vertrag heute noch in Giltigkeit fortbesteht, ist höchst bestritten. Der Verf. fällt keine Entscheidung, sondern stellt nur fest, dafs die deutsche wie die amerikanische Regierung wechselnde Anschauungen darüber vertreten haben. Eine Klarstellung dieser Streitfrage ist nun aber ein dringendes Bedürfnis und durfte in einer so ausführlichen Arbeit, wie die vorliegende ist, nicht fehlen. Meine Ansicht ist die, dafs der genannte Vertrag keineswegs für das Reich verbindlich ist. Da das Deutsche Reich ein anderes Rechtssubjekt ist als das Königreich Preufsen, und da es nicht in die Rechte des letzteren succediert ist, so kann es auch nicht für die Verträge des letzteren verantwortlich gemacht werden. Insbesondere findet

daher die Meistbegünstigungsklausel aus dem Abkommen von 1828 keine Anwendung auf das Reich. Preufsen besteht als Staat fort, kann aber über verschiedene Materien, u. a. auch über das Zollwesen, nicht mehr selbständig verfügen. Daraus folgt, dafs es nur noch völkerrechtlich gebunden sein kann, soweit die Reichskompetenz nicht in Frage kommt, aber nicht eine Zoll- oder Handelspolitik zu treiben vermag, welche mit der des Reichs in Widerspruch steht. Eine prinzipielle Erörterung der Frage, ob das Abkommen von 1828 für die Vereinigten Staaten und das Reich als verbindlich angesehen sei, hat, wie der Staatssekretär Frh. von Marschall am 3. Mai 1897 im Reichstag hervorhob, zwischen den Regierungen niemals stattgefunden, wohl weil sie mit Notwendigkeit zu der hier vertretenen Ansicht geführt haben würde. Hingegen liegen mehrere Fälle vor, bei denen es unzweifelhaft ist, dafs von einer oder von beiden Parteien die Meistbegünstigung thatsächlich anerkannt wurde. Die meisten, aber nicht alle, werden von Fisk mitgeteilt. Indessen sind diese Thatsachen in keiner Weise genügend, um daraus eine völkerrechtliche Bindung beider Staaten abzuleiten des Inhalts, dafs das Reich in dem Vertrag von 1828 an Preufsens Stelle getreten sei. Staatsverträge können nicht durch konkludente Handlungen entstehen, sondern nur durch Abmachungen der Regierungen in bestimmten Formen, setzen bei uns zur vollen Giltigkeit die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, in den Vereinigten Staaten des Kongresses voraus.

Strafsburg i. E. Sartorius von Waltershausen.

Lasson, Adolf, Handelsinteressen und Grundbesitzerinteressen. Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Berlin 1896.

Auf Seite 48—49 sagt der Verf.: „Durch das Wachstum der Bevölkerung, ihres Wohlstandes und der allgemeinen Kultur steigt im regelmäfsigen Gange der Dinge, der zeitweilige Störungen immer wieder ausgleicht, der Verkaufswert seines Eigentums von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Diese innere Wertsteigerung, die sich unaufhaltsam und ganz von selber vollzieht, wird der Grundbesitzer mit Unrecht beneidet u. s. w."

Im regelmäfsigen Gange der Dinge kann man die Ausführungen des Verf. gelten lassen, auch kann man hoffen, dafs die zeitweilige Störung wieder ausgeglichen wird. Um sich aber zu überzeugen, dafs hierzu Jahrzehnte nicht ausreichen, braucht man nur zu lesen, was der Verf. auf Seite 35 seiner Schrift gesagt hat.

„Die Wahrnehmung, die man seit den siebziger Jahren machen mufste, dafs es mit der Steigerung der Erträge doch nicht in der erwarteten Weise vor sich ging, dafs selbst ein mit grofsem Fleifs und vieler Umsicht herausgewirtschafteter höherer Rohertrag das Sinken des Reinertrags nicht zu hindern vermochte, dafs die Grundrente eher sank als stieg u. s. w." Also seit den siebziger Jahren ist der Reinertrag der Wirtschaften gesunken, und damit natürlich auch der Verkaufswert des Grund und Bodens. Es ist also die Steigerung von 10 zu 10 Jahren seit jener Zeit *nicht* zu beobachten. Die Dinge haben heutzutage in der Landwirtschaft eben keinen regelmäfsigen Verlauf genommen; und darum trifft das, was der Verf. über die Interessen des Grundbesitzes in der Gegenwart sagt, gröfstenteils nicht zu. M. C.

Bericht über den Drogenhandel während des Jahres 1897. Erstattet von Brückner, Lampe & C°, Berlin, gegründet 1750. Berlin, Januar 1898. 5 SS. nebst Marktbericht über den deutschen Medizinaldrogenhandel. 3 SS. kl. 4.

Bleicken, P., Der Handel auf altruistischer Grundlage. Hrsg. von Max Rieck. Leipzig, Freund & Wittig, 1898. gr. 8. XII—122 SS. M. 2,60.

Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Erbauung eines Kanals von Dortmund nach den Rheinhäfen Duisburg-Ruhrort (Linie IV) am 6. XII. 1897 zu Essen. Essen, G. D. Baedeker, 1897. gr. 4. 21 SS. mit 5 Tafeln. M. 3.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1897. Umfafst die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. XII. 1897. XXIV. Jahresbericht, 1. Abteilung. Halberstadt, Verlag der Kammer, 1898. gr. 8. 51 SS.

Meyer, Emil, Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1897 erstattet von Emil Meyer (vereid. Waren- und Produktenmakler). Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1898. gr. 4. 35 SS.

Almanach de la Flandre maritime. Calendrier maritime pour 1898. Renseignements sur Dunkerque et l'arrondissement. Dunkerque, Chirontre-Gauvry, 1898. 8. XXXII—276 pag. av. grav. fr. 0,35.

Bulletin mensuel du commerce extérieur de l'Egypte. XIième année: 1897. Alexandrie, impr. L. Carrière, 1897—98. gr. in-8.

Plichon (député du Nord), Discussion du budget de l'exercice 1898 (ministère des travaux publics). Discours prononcé par M. Plichon à la séance de la Chambre des députés du 7. XII. 1897. Paris 29. XII. 1897. 12. 55 pag.

Roche, J.. Relations commerciales de la France et de l'étranger. Documents rassemblés par J. R. Paris, impr. Chaix, 1898. 8. 112 pag.

Vidal de la Blache, Note sur l'origine du commerce de la soie par voie de mer. Paris, impr. nation., 1897. 8 pag. (Extrait des Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres.)

Export merchant shippers' directory for 1898. 33rd year. London, Dean, 1898. 8. 1382 pp. 17/.6.

Trade and navigation annual statement 1896/97 of Aden. Aden 1898. gr. in-8. 1./—. (Publication of the government of India.)

7. Finanzwesen.

Emele, J., Ein Beispiel über Einführung und Erträgnis der Grundrentensteuer. Dargestellt an den Verhältnissen des Grofsherzogtums Baden. Ein Vorschlag zur Steuerreform als Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Karlsruhe, Brann'sche Hofbhdl., 1898. Lex.-8. IV—40 SS. M. 1,50.

Franz, A. Rud. (k. k. Rechn.R., Prag), Oesterreichische Staatsverrechnungskunde. 2. Anfl. Prag, G. Nengebauer, 1898. gr. 8. XIV—400 SS. M. 8,40.

Gesetze, die, über die Anhaltischen Kreis- und Gemeindesteuern sowie über den Anhaltischen Urkundenstempel, etc., 5. Anfl. Köthen, Schettler's Erben, 1897. kl. 8. 178 SS. M. 1,50.

Leiter, Fr., Wer mufs Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer zahlen? Eine Erläuterung der Bestimmungen über die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer im Personalsteuergesetze vom 25. X. 1896. Wien, Perles, 1898. gr. 8. VI—209 SS. M. 2,—. Derselbe, Wer mufs Rentensteuer zahlen? Eine Erläuterung der Bestimmungen über die Rentenstener im Personalstenergesetze vom 25. X. 1896. Ebd. 1898.

Lewinstein, G., Der Tabakkonsum in den einzelnen Staaten der Erde und die Einnahmen der Staaten aus dem Tabak. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Berlin, W. Peiser Verlag, 1898. 12. VIII—80 SS. M. 0,80.

Stettler, E., Zu Gunsten der Eisenbahnverstaatlichung. Ein geschichtlicher Nachweis für die Notwendigkeit des Rückkaufs der Eisenbahnen durch den Bund. Zürich, C. Schmidt, 1898. gr. 8. 36 SS.

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1896 du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts. Paris, impr. nation., 1898. in-4. 527 pag.

Mémoires d'un Ministre du trésor public (comte Mollien) 1780—1815. Avec une notice par Ch. Gomel. 3 vols. Paris, Guillaumin & Cie, 1898. gr. in-8. XIX—561 pag.; 611 pag.; 485 pag. fr. 22,50.

Finance and revenue accounts (of British India) 1888 to 1895. 2 parts. Calcutta 1898. Folio. 5/.—. (Publication of the government of India.)

Delgado y Martin, E., La renta de tabacos. Madrid 1897. 4. pes. 12,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Denkschrift zum 25-jährigen Bestehen des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 1871—1896. Berlin 1897.

Im Auftrage des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hat der Verbandssekretär Dr. Otto Ziegler eine Denkschrift herausgegeben, aus welcher man ersieht, dafs der Verband am 29. Nov. 1871 gegründet worden ist und dafs demselben ursprünglich 11 Gesellschaften beitraten, zu welchen im Laufe der 25 Jahre 7 weitere Gesellschaften hinzukamen, so dafs derselbe jetzt 18 private Feuerversicherungs-Gesellschaften umfafst.

Schon in den Jahren 1852 und 1859 wurden Versuche gemacht, die Versicherungsgesellschaften zu vereinigen, aber erst im Jahre 1871 erlangte dieselbe in der heutigen Form gröfsere Ausdehnung und praktische Bedeutung.

Der Zweck des Verbandes ist nicht der eines Kartells zur Regelung des Versicherungspreises, sondern gemeinsame Abwehr von Uebergriffen und gemeinsame Arbeit an der Fortentwickelung des Privat-Feuerversicherungswesens in Deutschland.

Aus der Denkschrift ersieht man, dafs der Verband bestrebt gewesen ist, ein Reichsversicherungsgesetz zustande zu bringen.

Vielfach ist der Verband als Vermittler aufgetreten bei Verhandlungen der verschiedenen deutschen Regierungen mit den Versicherungsgesellschaften. Ganz besondere Anerkennung verdienen aber die für die Mitglieder des Verbandes festgesetzten Versicherungsbedingungen, und zwar nicht nur allgemeine, sondern auch landwirtschaftliche, für Fabriken, für elektrische Licht- und Kraftanlagen, für Anstellungen u. s. w.

So wird man anerkennen müssen, dafs der Verband eine reiche segensvolle Thätigkeit hinter sich, gleichzeitig aber auch noch ein grofses Arbeitsfeld vor sich hat. M. C.

Kley, W., Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung. In nationalökonomischer Beleuchtung. 8°. XII u. 178 SS. (Mit 3 graphischen Tafeln u. 25 Tabellen.) Cassel 1897, L. Döll.

Die Schrift ist eine Erstlingsarbeit und verrät das deutlich. Die Anordnung des Stoffes ist nicht immer einwandfrei, weniger wichtige Punkte werden zu breit behandelt, unter den geforderten prophylaktischen Mafsregeln des Staates sind manche undurchführbar. Gleichwohl verdient die Arbeit eine freundliche Aufnahme. Sie fafst das vorhandene Material über Berufskrankheiten geschickt und übersichtlich zusammen, ergänzt es auch durch einige bisher nicht veröffentlichte Ziffern und führt alle Gesichtspunkte vor, die zur Beurteilung der Frage wichtig sind. Als Endziel stellt der Verf. die völlige Einbeziehung der Berufskrankheiten in die staatliche Arbeiterversicherung hin, und so sehr ich die Schwierigkeiten

kenne und anerkenne, die sich diesem Vorgehen entgegenstellen, so glaube ich doch, dafs in der vom Verf. bezeichneten Richtung die endgiltige Lösung der Frage einmal wird gesucht werden müssen. Einstweilen sind freilich die thatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Berufskrankheiten noch nicht genügend klargestellt. Es scheint nach einer Bemerkung im Vorwort, dafs der Verf. noch weiteres Material in der Hand oder in Aussicht hat, das in einer besonderen Arbeit verwertet werden soll. Es wäre sehr erfreulich, wenn der Verf. in dieser Richtung seine jetzige fleifsige Arbeit recht bald ergänzen könnte.

Aachen. R. van der Borght.

Börsenordnung, die, für Königsberg nebst den für die Königsberger Börse geltenden Vorschriften über Zulassung von Wertpapieren, Kursmaklern und ehrengerichtliches Verfahren. Zusammengestellt von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartung'sche Verlagsdruckerei, 1897. 8. 35 SS. M. 0,50.

Kehm, Max, Die Versicherung minderwertiger Leben. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. IV—92 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. In Verbindung mit (genannten Autoren) hrsg. von (Prof.) L. Elster. Bd. VI, Heft 6.)

Peyer, J. F. im Hof, Neue Beiträge zur Beleuchtung der Währungsfrage. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1898. gr. 8. 45 SS. M. 1,60.

Zacher (kais. geh. Regk. im ReichsVersAmt), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 1: Die Arbeiterversicherung in Dänemark. Berlin, A. Troschel, 1898. gr. 8. 51 SS. M. 1.—.

Dupont, A., Benjamin Delessert et la caisse d'épargne de Niort. Documents recueillis par A. Dupont, l'un des directeurs de cette caisse. Niort, impr. Mercier, 1897. 8. 177 pag.

Laurent, H., Théorie des opérations financières Paris, Gauthier-Villars & fils, 1898. 8. 166 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Considérations générales sur la monnaie: Interêt de l'argent. Taux. Annuités. Usage de la formule d'Euler. Théorie des emprunts amortissables. Calcul de la valeur réelle d'une obligation. — Rôle du papier dans les transactions commerciales: Monométallisme; bimétallisme. Opérations de banque. Opérations de la bourse. Influence des gros capitalistes sur le marché. — Etude sur la circulation des richesses: Définition du débit. Relation entre les prix et les débits. Principes de Turgot et de Ricardo. — Problème des moindres distances. De l'impôt et de ses diverses formes. Impôts de protection. — Renseignements divers: Système monétaire de divers pays. Histoire du prêt à intérêt. Calcul de la part qui revient dans l'héritage à un enfant illégitime. — Système de Thoyer. Formule de Baily. — etc.)

Pélissier, J., La question monétaire et la piastre indochinoise. Paris, Challamel, 1898. 8. 31 pag. avec diagrammes.

Sayous, A. E. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce. Paris, A. Rousseau, 1898. gr. in-8. IV—654 pag. fr. 12,50. (Sommaire de l'introduction: Réaction contre les doctrines „libérales-individualistes" dans l'Allemagne contemporaine; le socialisme d'Etat, le socialisme de la chaire, le socialisme agraire. Le parti libéral et le parti agraire. — La crise agraire en Allemagne. Attaques des agrariens contre la bourse. Les vraies causes de la dépression du prix des grains. — Histoire de la loi des bourses et de la loi de dépôt. — Commerçants et agrariens avant le premier janvier 1897. Position actuelle (octobre 1897) des agrariens et des commerçants dans la question de la réforme des bourses.)

Report regarding the possibility of introducing land and agricultural banks into the Madras provinces. Vol. II. Madras 1898. Roy. in-8. 4/.—. (Publication of the government of India.)

9. Soziale Frage.

Mai, Max, Wie der Arbeiter lebt. Arbeiter-Haushaltungsrechnungen aus Stadt und Land. Berlin 1897.

Gewifs nicht ohne Mühe ist es dem Verfasser gelungen, 20 brauch-

bare Haushaltungs-Jahresrechnungen von Arbeitern zu erlangen und zwar 4 aus Grofsstädten, 6 aus Mittelstädten, 5 aus Kleinstädten, 2 aus Landindustrieorten und 3 aus Dörfern. Die Einnahmeverhältnisse schwanken zwischen 647 bis 2019 M., die Zahl der Familienglieder zwischen 3 und 9 Personen, so dafs also recht verschiedene Verhältnisse vorgeführt sind.

Es liegt nun in der Natur der Sache, dafs solche brauchbare Jahresrechnungen nur von ordentlichen Arbeitern herrühren, man wird deshalb die hier festgestellten Ausgabenverhältnisse nicht als die durchschnittlichen ansehen können. Mit Recht aber macht der Verfasser als auf ein zuverlässliches Ergebnis, das die bösen Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Grofs- und Mittelstädten beleuchtet, aufmerksam, dafs, wie bei No. 3, 23 Proz. des Einkommens für die Wohnung verbraucht wird, welches Verhältnis sich nachweislich bis zu 33 Proz. steigert, während auf dem Lande und in der Kleinstadt nur 4,3 Proz. bis höchstens 12,8 Proz. des Einkommens in seinen Nachweisen für Wohnung gebraucht wurden, und dabei sind letztere geräumiger und gesunder als erstere.

Ebenso zeigen diese Zusammenstellungen, welchen grofsen Vorteil die Arbeiterfamilien auf dem Lande und in der Kleinstadt geniefsen durch die Gelegenheit, etwas Landwirtschaft und Viehhaltung betreiben zu können. Leider aber hält es schwer, die Arbeiter zu dieser Einsicht zu bringen.

M. C.

Hopfen, Lili Geyger, Armenwesen. Eine Anleitung zur Armenpflege. Wien 1898. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Angot des Rotours, Aube de siècle. Paris, Perrin & Cie, 1898. 12. fr. 3,50. (Sommaire: Le trouble social. — Le travail intellectuel. — Le sens de la fraternité. — La vitalité du christianisme.)

Lombard, Fr., Le Congrès international du repos du dimanche, tenu à Bruxelles du 6 au 8 juillet 1897. Dôle, impr Bernin, 1897. 8. 12 pag.

Poinsard, Léon, La guerre des classes peut-elle être évitée et par quels moyens pratiques? Préface par E. Demolins. Paris, Le Soudier, 1898. 8. 360 pag. fr. 3.—.

Rostand, E., L'action sociale par l'initiative privée. Avec des documents pour servir à l'organisation d'institutions populaires et des plans d'habitations ouvrières, Tome II. Paris, Guillaumin & Cie, 1898. gr. in-8. fr. 15.—.

Twining, Louisa, Workhouses and pauperism, and women's work in the administration of the poor law. London, Methuen, 1898. crown-8. 288 pp. 2/.6.

10. Gesetzgebung.

Die Reichsgewerbeordnung mit der Novelle vom 6. 8. 1896 und den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und für Preufsen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1896.

Das Innungs- und Handwerkergesetz. Reichsgesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. 7. 1897. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Leipzig, (C. L. Hirschfeld) 1897.

Die beiden Novellen zur Gewerbeordnung haben für die Textausgaben und Kommentare durchgehends neue Auflagen notwendig gemacht, die indes in der Regel von den früheren Auflagen prinzipiell nicht abweichen. Die v. Rohrscheidt'schen Ausgaben dagegen sind erst durch die Novellen in Anregung gebracht. Sie unterscheiden sich von den sog. Textausgaben,

z. B. den Guttentag'schen, durch besseren Druck und eine reichlichere Kommentierung, wie durch die ausführlichere Wiedergabe der verwandten Rechtsmaterien und der Ausführungsbestimmungen, sind dagegen doch nicht ausführlich genug, um als wissenschaftliche Kommentare gelten zu können. Für den gewöhnlichen Handgebrauch reicht aber Inhalt und Ausstattung aus. Der Ausgabe des Handwerkergesetzes ist ein ausführlicher Auszug aus den Motiven vorgedruckt, der als Einleitung zum Gesetz gute Dienste leisten kann. Für die Ausgabe der Gewerbeordnung würde eine ähnliche knappe geschichtliche Einleitung ebenfalls erwünscht sein. Der Verf. ist nach seinen sonstigen gewerbegeschichtlichen Studien gerade dafür wohl geeignet. W. Kähler.

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. 3. 1897 nebst den ministeriellen Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat in Merseburg. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1897.

Das über die anderen v. Rohrscheidt'schen Gesetzesausgaben gefällte Urteil trifft auch für diese Arbeit zu. In der Mitte zwischen einer Textausgabe nnd dem wissenschaftlichen Kommentar stehend, erfüllt sie ihren Zweck, dem praktischen Gebrauch zu dienen, indem sie aus den Motiven, Landtagsverhandlungen und Kommissionsberatungen, sowie aus den Ausführungsbestimmungen das Wesentliche zum Verständnis der einzelnen Paragraphen beibringt. Ein Auszug aus der Begründung des Gesetzentwurfs ist als Einleitung der Ausgabe vorangestellt.

W. Kähler.

Frommhold, Georg, Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Anerbenrecht. 242 SS. Greifswald (Jul. Abel) 1896.

Die Schrift will im Hinblick auf die in neuerer Zeit verbreiteten Bestrebungen in der Richtung der Schaffung eines bäuerlichen Sondererbrechts durch Sammlung der verstreuten Rechtsstoffes einen raschen Ueberblick über die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassenen Gesetze und Verordnungen, betr. das Anerbenrecht, gewähren. Dabei hat aufser dem Anerbenrecht im strengen Sinn auch das bäuerliche Erbgüterrecht Aufnahme gefunden. In einem Anhang ist das österreichische Gesetz vom 1. April 1889, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Gröfse, abgedruckt.

Berlin. Max Kehm.

Coermann, W. (kais. ARicht., Bolchen), Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Textausgabe mit Anmerkk. u. Sachregister nebst Anhang: „Einschlägige Bestimmungen anderer Reichsgesetze." Berlin, Siemenroth & Troschel, 1898. 16. 157 SS. M. 1.—.

Gesetze und Verordnungen in Sanitätssachen samt den einschlägigen Staatsverträgen und Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe. Zusammengestellt von v. Mahl-Schedl. Wien, Manz'sche k. k. Hofbbdl., 1898. 12. XXXII—775 SS. fl. 8.—.

Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. Herausgegeben von Pfafferoth (GKanzleiR. im ReichsJustA.). Jahrg. VII: 1898. Berlin, Heymann, 1898. gr. 8. kart. 310 SS.

Demogue, René, De la réparation civile des délits (étude de droit et de législation). Paris, A. Rousseau, 1898. 8. fr. 7.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de l'Université de Paris. Concours de doctorat 1897: 1ière médaille d'or.)

de Sorbier de Pougnadoresse, G. (avocat à la Cour d'appel à Nîmes), La justice

française en Tunisie. Montpellier, impr. G. Firmin & Montane, 1897. 8. XXIX—434 pag. fr. 7,50.

Education Acts, the (England and Wales), 1870—1871. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. 86 pp. 1/3.

Hackett, E. A., The Irish grand jury system, with a note on the Irish poor law system. London, P. S. King, 1898. 40 pp. 1/—.

Simonson, P. Fr., A treatise on the law relating to debentures and debenture stock issued by trading and public companies and by local authorities. With forms and precedents. London, E. Wilson, 1898. Roy.-8 574 pp. 21/.—.

Castells Ballespi, C., Historia de la legislación sanitaria española desde los tiempos, primitivos hasta la promulgación de la ley de sanidad de 28 de enero de 1855. Lerida, Sol y Benet, 1898. 8. pes. 3.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jahresbericht des großherzl. badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889—1896. 2 Bde. Karlsruhe, T. Thiergarten, 1898. 4. VIII—710 u. VIII—545 SS. M. 20.—.

Krefeld. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1896/97. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1897. 4. 141 SS.

Landau, F., Die Hamburgische Bürgerschaft. (Mit Wahlstatistik.) Hamburg, Eckardt & Meßtorff, 1898. 12. 23 SS. M. 0,50.

Lüneburg. Auszug aus der Kämmereirechnung für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1896/97. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1898. gr. 4. 24 SS.

David, Rob. (avocat à la Cour d'appel), La pêche maritime au point de vue international. Paris, A. Rousseau, 1897. 8. fr. 4.—.

Desjardins, A., L'Institut de droit international: son organisation, ses travaux, sa dernière session. Orléans, impr. Pigelet, 1897. 8. 18 pag. (Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences moral. et polit.)

Durand, E. Dana, The finances of New York city. New York, The Macmillan C°, 1898. 12; 397 pp., cloth. $ 2.—.

Mechelin, L. (sénateur), La question finlandaise. Paris, impr. Davy, 1898. 8. 16 pag. (Extrait de la Revue polit. et parlementaire, 1898, Janvier.)

Pallain, G. (directeur général des douanes), Les douanes françaises (régime général, organisation, fonctionnement). 3 vols. Paris, Dupont, 1898. 8. (Sommaire. Tome I: Régime général et régimes spéciaux. VIII—778 pag. — Tome II: Organisation et fonctionnement du service. 790 pag. — Tome III: Lois et décrets concernant le service des douanes. 601 pag.) [Extrait du „Répertoire du droit administratif.]

Paul-Dubois, L. (auditeur à la Cour des comptes), Essai sur les finances communales. Paris, Perrin & Cie, 1898. 8. VI—306 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La société communale. — Dépenses communales: Les fonctions communales. Théorie des fonctions communales. — Recettes communales: Revenus domaniaux; Subventions; Système fiscal. — Théorie du système fiscal: Distinction des 3 ordres d'impositions; Spécialisation du budget communal; Influence du chiffre des impositions sur la valeur des impositions Rétributions et contributions. Impôts. — Emprunts et dettes des communes.)

Schwartz, R. (avocat à la Cour d'appel), Des droits du Sénat français statuant en matière de lois de finances. Etude de droit constitutionnel. Paris 1898. 8. fr. 4.—.

Viollet, P. (membre de l'Institut), Histoire des institutions politiques et administratives de la France. Tome II. Paris, A. Colin & Cie, 1898. gr. in-8. 467 pag. fr. 8.—. Table des matières: Livre IV. Période française: Moyen âge (I. Royauté: Les titres du roi. Le domaine et le royaume. Le pouvoir royal, etc. — II. Le clergé et l'église: Excommunication. Droit d'asile. Juridiction ecclésiastique. Inquisition. Universités. Les biens d'église et l'impôt. Le droit d'amortissement, etc. — III. La noblesse: Les droits seigneuriaux. Les justices féodales, etc.)

Fernández, Martín, Compilación legislativa del gobierno y administración civil de ultramar. Tomo XIII. Madrid, Idamor Moreno, 1898. 4. pes. 8.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Eddy, R., The universalist register: giving statistics of the universalist church and other denominational information, etc. for 1898. Boston, Universalist Publishing House, 1898. 12. 120 pp. $ 0,20.

Deutsches Reich.

Kuczynski, R., Der Zug nach der Stadt. Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche. 24. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, Stuttgart 1897, J. G. Cotta Nachfolger. 8, XII und 284 SS.

Während der letzten beiden Jahrzehnte hat bekanntlich die deutsche amtliche Statistik es sich mit Eifer angelegen sein lassen, die bedeutungsvolle Frage nach dem Austausche von städtischer und ländlicher Bevölkerung klarzustellen. Und vor nicht langer Zeit hat Alexander Wirminghaus es in den „Jahrbüchern" unternommen, durch seinen vortrefflichen Aufsatz über „Stadt und Land unter dem Einflusse der Binnenwendungen" die bisherigen Forschungsergebnisse für Deutschland und Oesterreich einer allgemeinen Würdigung zu unterziehen. Einen neuen Beitrag zu dieser Frage liefert nun die obige Schrift, ohne freilich eine eigene erneute Untersuchung durch Darstellung und Beurteilung der statistischen Thatsachen vorzunehmen. Ihr kommt es vielmehr darauf an, die Lehren der vielgenannten Werke Georg Hansen's „Die drei Bevölkerungsstufen" und Otto Ammon's „Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen" auf ihre Stichhaltigkeit sowie daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit das benutzte statistische Material eine berechtigte Stütze für die vorgetragenen Lehrmeinungen abgiebt. Es läfst sich nicht verkennen, dafs der Verfasser hierbei mit Sorgfalt und Einsicht zu Werke gegangen ist. Namentlich zeigt er sich unleugbar geschickt in der Behandlung und Verwertung der statistischen Unterlagen. Wenn er auch vielleicht noch weiter geeignete Unterlagen hätte heranziehen können, hat er es doch mit Hilfe der beigebrachten Belege und ihrer sachgemäfsen Würdigung verstanden, die blendenden Forschungsergebnisse Hansen's und Ammon's zu erschüttern, zumal indem er ihnen eine unzulängliche bezw. allzufreie Zurechtlegung der benutzten statistischen Thatsachen nachweist. Allerdings bedient sich auch Kuczynski Belege, die so, wie sie vorgebracht sind, nicht als beweiskräftig angesehen werden können. Wenn er, um darzuthun, dafs der steigende Anteil der Industriebevölkerung im Deutschen Reiche nicht danach angethan sei, die Wehrhaftigkeit zu vermindern, lediglich die Kopfzahl der ausgehobenen Mannschaften, die einer bestimmten Flächengröfse entspricht, für ausgesprochene industrielle und agrarische Gebietsteile ermittelt, so wird damit doch nicht die Frage in ihrem Kern beantwortet. Denn die Zahl der eingestellten Rekruten hängt doch in erster Linie von der gröfseren oder geringeren Bevölkerungsdichtigkeit hüben und drüben ab, so dafs selbstverständlich die bevölkerteren Industriebezirke thatsächlich einen gröfseren Heeresersatz als die menschenarmeren agrarischen Bezirke geben müssen. Das wäre auch sofort ersichtlich geworden, wenn Kuczynski neben die Rekrutenziffer die der Bevölkerungsdichtigkeit gestellt hätte. Es hätte sich alsdann gezeigt, dafs den 337 eingestellten Mannschaften in den agrarischen Gebietsteilen (auf je 1000 qkm) blofs 55 Einwohner auf 1 qkm, hingegen in den industriellen Gebietsteilen 811 der ersteren 186 der letzteren gegenüberstehen. Uebrigens, sobald man nun

weiter fragt, worauf es doch wesentlich ankommt, wie stellen sich denn die ausgehobenen Mannschaften dort und hier zur vorhandenen Bevölkerung? so findet sich, dafs sie in den agrarischen Gegenden 0,61, in den industriellen aber nur 0,44 Proz. jener ausmachen, dafs mithin das zutrifft, was Hansen im Grunde behauptet hat und das Gegenteil von dem, was Kuczynski hat eigentlich darthun wollen. Um die Bedeutung der vorherrschenden Beschäftigung und Lebensweise der Bevölkerung für den militärischen Ersatz ersichtlich zu machen, würde es aufserdem erforderlich gewesen sein, das Verhältnis zwischen den untersuchten Stellungspflichtigen und den zum Dienste tauglich Befundenen und Eingestellten in den beiden Gebieten in Betracht zu ziehen. Auch darin geht der Verfasser zu weit, wenn er Hansen's Auffassung, dafs die Geschlossenheit des Grundbesitzes und die Vererbung auf allein einen Anerben eine einschränkende Wirkung auf die Abwanderung vom platten Lande ausübe, als unbegründet abweist. Allerdings hat er in einsichtiger Ausführung die Berechnungsweise Wygodzinski's in seinen Forschungen über den Einfluls des Erbrechtes im Oberlandesgerichtsbezirke Köln als verfehlt nachgewiesen; aber weil dessen Ergebnisse nach ihrer Richtigstellung durch Kuczynski nicht für Hansen's Meinung, sondern eher für das Gegenteil sprechen, ist für die allgemeine Entscheidung dieser Frage noch nicht viel gewonnen, da es sich um die Benutzung eines viel zu winzigen Materials handelt. Für den Verfasser war es auch wohl mehr Bedürfnis, in einer schwer wiegenden Streitfrage sich auf die Seite seines Lehrers Brentano zu stellen.

Neben den Auseinandersetzungen mit Hansen und Ammon enthält die Schrift noch eine Anzahl besonderer Abhandlungen, welche teils referierend, teils das statistische Material beleuchtend, die Ansichten der politischen Arithmetiker über die Frage des Absterbens der städtischen Bevölkerung und deren Ersetzung durch die ländliche (1661—1762 von Graunt bis Süfsmilch), die natürliche Bevölkerungsbewegung in Stadt und Land im Deutschen Reich, die Geschlossenheit des Grundbesitzes und die Abwanderungen (hier unter näherer Prüfung des Berechnungsverfahrens von Wygodzinski) und den Zug nach der Stadt und die städtische Altersgliederung in früherer Zeit zum Gegenstande haben. Eine eigene Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Binnenwanderungen zwischen Land und Stadt hat Kuczynski nicht angestellt, es vielmehr blofs bei der Beurteilung fremder Meinungen bewenden lassen. Dadurch aber, dafs er an das Ganze mit Verständnis und mit Aufgebot umfänglichen statistischen Materials herangetreten ist, hat er für die Erkenntnis dieser verwickelten Materie einen schätzenswerten Beitrag geliefert. Seine Schrift verdient immerhin Beachtung.

Oldenburg. Paul Kollmann.

Beiträge zur Forststatistik von Elsafs-Lothringen. Heft 12: Wirtschaftsjahr 1893 und Rechnungsjahr 1893/94. Strafsburg, St—er Druckerei und Verlagsanstalt, 1898. gr. 8. 104 SS. mit einer vergleichenden Uebersicht in qu.-folio. (Herausgegeben vom Ministerium für Elsafs-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtrates herausgegeben durch das statistische Amt. Mannheim, Haas'sche Druckerei, 1898. gr. 4.

79 SS. (Inhalt: Die Ergebnisse der Bernfszählung vom 14. VI. 1895. Bearbeitet von S. Schott (Vorsteher des statistischen Amtes).

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom grofsherz. statistischen Amt zu Schwerin. Band XIII, Heft 2. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1897. gr. 4. kart. 106 SS. Text u. 96 SS. Tabellen. (Inhalt: Die Ergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung v. 14. VI. 1895 im Grofsherz. Mecklenburg-Schwerin.)

Ergebnisse, die wichtigsten, der Wohnungsstatistik in der Stadt Lübeck nach der Volkszählung vom 2. XII. 1895, bearbeitet vom statistischen Amte. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1897. 4. 10 SS.

Gemeindelexikon für die Provinz Sachsen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und anderer amtlicher Quellen bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. gr.-8. VIII—291 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das KReich Preufsen Heft VII.)

Gemeindelexikon für die Provinz Westfalen. Mit einem Anhange, betreffend die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 etc. bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau, Berlin, Verlag des Büreaus. 1897. gr. 8. VIII—180; 16 SS. M. 2,60. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das KReich Preufsen. Heft 10.)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen (H. Bleicher .... K. Zimmermann) hrsg. von M. Neefe (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Breslau.) Jahrg. VI. Breslau, W. G. Korn, 1897. gr. 8. XII—388 SS. M. 12.—.

Mitteilungen, statistische, aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. Nr. XXXI u. Nr. XXXII. Altenburg, Pierer'sche Hofbuchdruckerei, 1897. 4. (Inhalt Nr. 31: Uebersicht der herz. sachsen-altenburgischen Justizbehörden einschl. der aus dem Herzogtume an das gemeinschaftliche OLandesgericht in Jena gediehenen Sachen für die Jahre 1893, 1894, 1895 und 1896. — Nr. 32: Berufsstatistik des Herzogt. Sachsen-Altenburg nach der Zählung vom 14. VI. 1895.)

Preufsische Statistik. Amtliches Quellenwerk. Heft 146. Grundeigentum und Gebäude im preufsischen Staate, auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1893. Teil II. Die Gebäude. Berlin, Verlag des kgl. stat. Büreaus, 1898. Roy.-4. XXXVI—189 SS. Mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 6,40.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik v. 29. XI. bis 1. XII. 1897 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Berlin, C. Heymann, 1898. Folio. 72 SS. M. 0,80. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Nr. 14.)

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XVII: Betriebsjahr 1896/1897. Berlin, Mittler & Sohn, 1897. Imp.-folio. 35 Tabellen auf über 500 SS. mit einer Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands unter Zugrundelegung der Eigentumslängen nach dem Stande am Ende 1896/97.

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen und einer Uebersichtskarte bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XVI, Betriebsjahr 1896/97. Berlin, Mittler & Sohn, 1898. kl. Folio. XI—80 SS. mit Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nach Betriebslänge.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. XVIIe volume: 1897. Paris, imprim. nationale, 1897. gr. in-8. XXXII—521 pag. fr. 7,50. Table des matières: Territoire et population. — Institutions de prévoyance: Sociétés approuvées, Sociétés autorisées. Caisses d'épargne ordinaires. Assurances. Caisse nationale de retraites pour la vieillesse. — Agriculture. — Commerce. Marine marchande. — Industrie: Primes. Propriété industrielle. Syndicats professionnels. Industries textiles. Outillage. Filatures, tissages, etc. — Postes et télégraphes. — Colonies et pays de protectorat. — Travaux publics: Voies de communication Chemins de fer. Tramways. — Industrie minérale et metallurgiques. — Finances. Impôts. Richesse. Manufactures de l'Etat: Tabacs, Allumettes chimiques. — Mouvement de la richesse, monnaie, banque, crédit. — Statistique pénitentiaire. — Instruction publique. — Justice criminelle: Cours d'assisses, etc. — Justice civile et commerciale. — Cultes. — Guerre. Statistique militaire. — etc.)

Hallez d'Arros, Statistique des résultats électoraux représentés à la Chambre des députés (1893—1898). Tableaux justificatifs de la Carte électorale de la France parlementaire. Paris, P. Dupont, 1898. 8. 16 pag.

Statistique générale de la France. Tome XXIV. Statistique annuelle (anuée 1894). Paris, impr. nat., 1897. gr. in-8. IX—249 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction de l'Office du travail, Bureau de la statistique générale. Table des matières: Démographie: 1. Résumés généraux pour la France entière. 2. Développement par département. — Institutions et établissements d'assistance et de bienfaisance: Etablissemeuts hospitaliers. Eufants assistés. Aliénés. Mouts-de-piété. Bureaux de bieufaisance. Libéralités.)

Statistique péuitentiaire pour l'anuée 1895. Exposé général de la situatiou des services et des divers établissements, préseuté à M. le Miuistre de l'intérieur par M. Duflos (directeur de l'administration péuitentiaire. Melun, impr. administr. 1897. 8. CCCXXIV—484 pag. (Publicatiou du Miuistère de l'intérieur.)

Englaud.

Statistical abstract for the several coloniai and other possessions of the Uuited Kiugdom, in each year from 1882 to 1896. XXXIVth N°. London, priuted by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. iu-8. 286 pp. (Contents: Shippiug. — Imports. — Exports. — Banks: Amouut of assets and liabilities. — Savings bauks: Deposits; Withdrawals; Number of depositors and amouut standing to their credit. — Railways: Length open for traffic, revenue aud working expenditure. — Telegraphs. Telephones. — Crown lands. — Agriculture: Acreage under wheat, barley, oats, maize, potatoes, wine. Quantity of wheat, barley, oats, maize, potatoes, wine produced. Live stock. — Births, deaths, aud marriages, Australasian colonies. — Productiou of coal. Imports aud exports of coal and coke. — Statistics relating to dependeut and protected States. — Statistics relatiug to Cyprus. — etc.)

Rufslaud.

Статистика Россійской имперіи XI. Сборникъ свѣдѣній по Россіи 1896. С.-Петербургъ 1897. Lex. iu-8. VI—370 pp. (Russisches statistisches Jahrbuch für das Jahr 1896. Hrsg. von der statistischen Centralkommission im kais. russischen Miuisterium des Iunern. Aus dem Inhalt: Areal-Stand und Bewegung der Bevölkeruug. — Kirchenstatistik. — Kriminalstatistik einschl. Gefängnisstatistik für die Jahre 1888—90. — Gewaltsame und plötzliche Todesarten. — Rekrutierungsstatistik. — Mittlere Ernteergebnisse des europäischen Rufslands. — Getreidepreise im Durchschnitt der Jahre 1890—95. — Gewerbestatistik für 1888—1889. — Gold-, Eisen-, Kohlen- und Salzproduktion. — Tabak-, Naphta- und Streichhölzerfabrikation. — Zuckerfabriken. — Gerbereien. — Aus- und Einfuhr über die europ. u. asiatischen Grenzen. — Post- und Telegraphenverkehrsstatistik. — Direkte und indirekte Steuern 1890—94. — Stand der öffentlichen Schulden am Ende des Jahres 1894. — Verschuldung des Grundeigentums 1889 und 1892—94. — Gemeindefinanzen. — Brände und Brandschaden. — etc.)

Italien.

Statistica delle coufraternite. Volume II: Abruzzi e Molise, Campania, Puglie, Basilicata, Calabrie, Sicilia e Sardegna e riassunto del regno. Roma, tip. uazionale di G. Bertero, 1898. max.-in folio. XII—123 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Miuistero di agricoltura, iudustria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica degli scioperi avveuuti uell' iudustria e nell' agricoltura durante l'anuo 1896. Roma, tip. uazionale, 1898. Lex. iu-8. 88 pp. l. 1.—. (Pubblicazioue del Miuistero di agricoltura, iudustria e commercio.)

Holland.

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlandeu. Bescheiden betreffende de geldmiddeleu. XXII^ste^ stuk, 2de gedeelte. Statistiek der domeinen over 1896. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1897. 4. 213 blz. (Uitgegeven door het Departement van Financiën.)

Statistiske Meddelelser angaaende Kristiania by for 1896. XII^te^ Aargang. Kristiaua, J. Ch. Gunderseus bogtrykkeri, 1897. gr. in-8. VIII—203 pp. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Kristiaua, Jahrg. XI für 1896. Bearbeitet vom Magistrat der Stadt Kristiaua, Aus dem Inhalt der II. Abteilung: Bevölkeruug. — Wohnhäuser und Wohnungen. — Todes-

ursachen. — Beruf und Gewerbe. — Gemeindefinanzen. — Universität, Schulen und Bibliotheken. — Oeffentliche Wohlthätigkeit. — Strafrechtsstatistik. — Auswanderung.)

Schweiz.

Alpstatistik, schweizerische. Herausgegeben vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein. Lieferung 5: Die Alpwirtschaft im Kanton Uri, von C. Nager. 163 SS. M. 2.—; und Lieferung 6: Die Alpwirtschaft im Kanton Glarus, von J. Bäbler. 293 SS. M. 2,60. Solothurn, Jent & C°, 1898. gr. 8.

13. Verschiedenes.

Baedeker, K., Spanien und Portugal. Handbuch für Reisende. Leipzig, Baedeker, 1897. 8. LXXXII—582 SS. mit 6 Karten, 31 Plänen und 11 Grundrissen, geb. M. 16.—.

Bericht über die L. Hauptversammlung des evangel. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, abgehalten in Berlin am 28., 29. u. 30. IX. 1897. Leipzig, Selbstverlag der G.-Adolf-Stiftung, 1897. gr. 8. 293 SS.

Flesch, Max (Prof.), Prostitution und Frauenkrankheiten. Hygienische und volkswirtschaftliche Betrachtungen. Vortrag. Frankfurt a./M., Joh. Alt, 1898. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Zum Flottengesetz. Entgegnungen der Norddeutschen Allgem. Zeitung auf die gegen die Marinevorlage gerichteten Angriffe. 9 Hefte. Berlin, Druck der Norddtsch. Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, 1898. 8.

Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regbezirk Lüneburg während der Jahre 1889 bis 1894 erstattet von (Reg.- u. MedR.) Nöller. Lüneburg, Druck von H. König, 1897. 8. 359 SS.

v. Hoensbroech (Graf, Berlin), Staatssekretär von Bülow und evangelischer Bund. Berlin, Walther, 1898. 8. 20 SS. M. 0,50.

Ichenhäuser, Eliza, Die politische Gleichberechtigung der Frau. Berlin, C. Duncker, 1898. 8. 88 SS. M. 1,50.

Jahresbericht, XXVIII., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1896. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1897. Lex.-8. 379 SS.

Magistratsbibliothek zu Berlin. Verzeichnis der Friedlaenderschen Sammlung zur Geschichte der Bewegung von 1848. Berlin, Druck von W. Baensch, 1897. gr. 8. III—292 SS, geb.

Militärkabinet, das, in Berlin. Seine Geschichte und seine gegenwärtige Bedeutung. Kolberg, P. Raschdorff, 1898. 8. 91 SS. M. 1,50.

Paetsch, G. A., Menschenblut. Eine kulturgeschichtliche Studie. Konitz, W. Dupont, 1897. 8. 58 SS M. 1.—. (Inhalt: Menschenfraß; Menschenopfer; Menschliche Erstlinge; Blutopfer; Die Lösung; Kultbund im Blut; Blutsverbrüderung.)

Pfeiffer, A. (Reg.- und MedizR.), Bericht über die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens für die Jahre 1892, 1893 u. 1894. Wiesbaden, Druckerei von K. Schwab, 1897. gr. 8. 119 SS.

Tetzner, F., Geschichte der deutschen Bildung von der Urzeit bis zur Errichtung von Stadtschulen. Gütersloh, Bertelsmann, 1897. gr. 8. XVI—404 SS. mit 14 Abbildgn. M. 5,50.

Ule, W., Beitrag zur physikalischen Erforschung der Baltischen Seen. Stuttgart, Engelhorn, 1898. gr. 8. 52 SS. mit 4 Taf. M. 3.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. XI, Heft 2.)

Verbrechen oder religiöse Manie und Ausbeutung des Stiftungswahnsinns. Staatspolitische soziale Reformschrift. 2. Aufl. München, Verlag der M—er Handelsdruckerei M. Proefsi, 1897. gr. 8. 104 SS. M. 1,60.

Annuaire de l'enseignement primaire publié sous la direction de M. Jost (inspecteur général de l'instruction publ.) XIVème année, 1898. Paris, A. Colin & Cie, 1897. 12. 601 pag. Fr. 3.—.

Annuaire de l'Université catholique de Louvain 1898. 62e année. Louvain, tip. de J. van Lithout, 1897. 12. XXXVII—495; XXX pag.

Brlde, Ch., Notions sur les opérations combinés de l'armée et la flotte. Paris, L. Baudoin, 1898. 8. X—176 pag. fr. 4.—.

Dehéraln, H., Le Soudan Egyptien sous Metrémet Ali. Paris, G. Carré & C. Nand, 1898. 8. 396 pag. avec 7 cartes. fr. 6.—.

Lecoq, C., La République cléricale. Socialistes chrétiens et ralliés. Paris, Léon, 1898. 8. 108 pag. fr. 1,50.

Melon, Panl, L'enseignement supérienr en Espagne. Paris, A. Colin & Cie, 1898. 8. VII—133 pag. fr. 3,—.

Notes sur l'organisation du parti royaliste. Rapport présenté au congrès de Rennes. Paris, au siège du groupe royaliste du 11e arrondissement, 46, rue d'Aboukir, 1897. 8. 54 pag.

Sanltary report on Assam for the year 1896. Assam 1898. Folio 1/6. (Publication of government of India.)

Acta Universitatis Lnndensis. Tomns XXXIII: 1897. Lnnd, C. W. K. Gleerup, 1898. 4. kr. 33.—.

Rydfors, A., König Oscar II og Sveriges folk. Stockholm, C. E. Fritze's Hofbhdl., 1897. kr. 7,50. (Mit zahlreichen Illnstrationen geschmückte Jubiläumsschrift anm 18. IX. 1897.)

Montero, Rios, E., Restablecimiento de la unidad religiosa en los pueblos cristianos. Madrid, R. Hernández, 1897. 8. pes. 3,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Devenír sociai, le. Revue internationale d'économie, d'histoire etc. 4e année. 1898. N° 2, Février: Essai d'interprétation et de critique de quelqnes concepts du marxisme, par Benedetto Croce. — La mnnicipalisation du sol dans les grandes villes, par Lnigi Elnaudi (suite et fin.). — Les bases économiques du matriarcat, par Heinrich Cnnow (suite). — La mouvement socialiste à l'étranger: Belgique, par Huysmans; Angleterre, par C. B.; Italie, par G. Lérda. — etc.

Journal des Economistes. Revne mensuelle. 57e année, 1898, Février: Solidarité sociale, par Viifredo Pareto. — Le socialisme dans le clergé, par A. Bernard. — Les oeuvres d'assistance mutuelle en Amérique, par E. Rochetin. — Le mouvement agricole, par L. de Tonrvllle. — Revne des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Société d'économie politique, réunion du 5 février 1898: Nécrologie: M. Pelham Villiers. Discnssion: De l'infinence de développement des machines sur le sort des onvriers. — Chroniqne économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIXe année, 1898, N° 2, Février: Procès-verbal de la séance dn 19 janvier 1898. — Mouvement de la population de la France en 1896. Rapport au Ministre dn commerce, de l'Industrie, des postes et des télégraphes. — Les mutations immobilières à titre onéreux de 1826 à 1895, par L. Salefranqne. — Essai sur la natalité au Massachnsetts, par A. Dumont (fin.). — Chroniqne des banqnes, changes et métaux précienx, par P. des Essars. — etc.

Monitenr, le, des Assnrances. Revue mensuelle. Tome XXX, Nos 352 et 353, Janvier et Février 1898: Assnrances contre l'incendie: L'assurance des industries mécaniqnes. Les industries travaillant le bois, par A. Candianl. — Assurances sur la vie: Le nouveau tarif de la „Mntual Life". — Production approximative des compagnies françaises d'assurances sur la vie, en 1897, par L. Warnier. — La lol des accidents, par E. Pagot. — Assnrances sur la vie: Capitaux différés avec contre-assurance, par L. Massé. — Qne faut-il penser de l'incontestabilité des polices américaines? par P. Sidrac. — etc.

Revue maritime (Publication du Ministère de la marine). Livraison 436, Janvier 1898: Contrôle des pertes dans les machines; procédé dn commandant Bailla, par F. Tournier. — Etnde sur le chanvre et le lin et snr la fabrication des toiles en usage dans la marine, par Ch. Dnrand. — Essai snr les signaux phoniqnes permettant de

diminuer la fréquence des collissions en mer par temps de brume, par A. Titi. — Marines étrangères. — Chronique: Angleterre. Allemagne. Italie. Russie. Etats-Unis. Chine. — Pêches maritimes: Transport du poisson par voies ferrées, par Rouillon. Progrès des Terre-Neuviens dans la préparation du poisson. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de novembre 1897. — etc.

Revue politique et parlementaire. Directeur: Marcel Fournier. Nos 41 et 42, Novembre et Décembre 1898: L'organisation du parti progressiste: La fondation du grand cercle Républicain etc., par M. Fournier. — Le referendum en France e le futur programme du parti progressiste. — Le marché financier de Paris et les projets de réorganisation, par L. Lacombe. — La crise du revenu du l'ère du travail, par E. Cheysson. — M. Léon Say, par G. Michel. — La prévoyance aux Etats-Unis.: Les assurances fraternelles. par E. Rochetin. — Les accidents du travail. — L'enseignement et la démocratie: Les études libérales et la „Crise Universitaire", par Alf. Fouillée. — La conférence de Berlin et la législation internationale du travail, par Yves Guyot. — La surveillance de la haute police, par Poux-Franklin. — Le péril jaune, par L. Vignon. — Du mandat législatif: Les incompatibilités et l'immunité, par Fr. Roussel. — Les conseils d'arrondissement, par A. Bluzet. — etc.

Revue politique et parlementaire. 5e année, 1898, Janvier 1898: Le pouvoir réglementaire du Président de la République, par H. Berthelémy. — Les clubs politiques anglais, leur but, leur action, leur organisation, par Alc. Ebray. — L'influence de l'assurance ouvrière sur l'assistance publique, par Maur. Block. — Transportation et colonisation pénale à la Nouvelle-Calédonie, par L. Beauchet. — Le budget de l'enseignement supérieur en France et en Allemagne, par Ferd. Lot. — L'oeuvre des hôpitaux indigènes en Algérie. — Slaves et Germains: Restauration de l'Empire d'Orient par la Russie et de l'Empire d'Occident par l'Allemagne. — Revue des questions agricoles, par D. Zolla. — Revue des questions coloniales, par H. Pensa et Rouire. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Allemagne, par G. Montanus; 2. Autriche, par G. Kolmer; 3. Danemarck, par Carstensen; 4. Finlande, par L. Méchelin; 5. Russie, par A. Baschmakoff. — La vie politique et parlementaire en France, par Fr. de Pressensé et F. Roussel. — etc.

B. England.

Contemporary Review. December 1897: The farm and the city, by (Sir) W. Besant. — The spirit of modern methodism, by W. T. Davison. — The first Russian Census, by E. J. Dillon. — China and the Pamirs (with map), by E. H. Parker. — Women's home industries. — The peasant of Ancient Greece, by (the Countess) Martinengo Cesaresco. — Our position in South Africa. — etc.

Contemporary Review, the. February 1898: The breaking up of the Austrian Empire, by N. E. Prorok. — The british ship of war, by Fred T. Jane. — The problem of the Far East. — The attack on the Council, by T. McKinnon Wood. — Our trade with Western China, by J. Foster Fraser. — „A typical alien immigrant", by A. White. Bechuanaland, by (the Rev.) John Mackenzie. — The National Liberal Federation, by a moderate radical. — etc. (Der Inhalt der Januarnummer wurde bereits in dem Januarhefte der „Jahrbücher" veröffentlicht.)

Edinburgh Review. No 383, January 1898: The annals of a publishing house. — Dongola. — The Irish University question. — The success of Anglo-Saxons. — The Harley papers. — Mr. Bryce on the future of South Africa. — Indian frontier policy. — etc.

Fortnightly Review, the. December 1897: A french view of the British Empire, by (Baron) P. de Coubertin. — The influence of Henry George in England, by J. A. Hobson. — Annals of a publishing house, by C. Stein. — „La Révolte", by Villers de l'Isle Adam. — The crisis in Spain, by (Marquis) de Ruvigny, Cr. Metcalfe, and Leon. Williams. — England and France in West Africa, by (Rev.) W. Greswell (with map). — The monstrous regiment of women, by Janet E. Hogarth. — Parliamentary difficulties in Austria — etc.

Fortnightly Review, the. February 1898: The Millais and Rossetti exhibitions, by Ford Madox Hueffer. — The County Council election, by H. L. W. Lawson. — Corea, by E. H. Parker. — Forty years in the lobby of the House of Commons, by Fr. Gale. — Authors, publishers, and booksellers, by J. A. Steuart. — From Canton

to Mandalay, by W. Johnstone. — A remedy for baby-farming, by Frances C. Low. — Hope for the West Indies, by (Sir) G. Baden-Powell. — A Monroe doctrine for China. — etc. (Der Inhalt der Januarnummer wurde bereits in dem Januarhefte der „Jahrbücher" veröffentlicht.)

Humanitarian, the. Vol. XII, N° 2, February 1898: Anti-semitism in France. An interview with Emile Zola. — Insanity as a plea for divorce, by Mrs. Haweis. — Among the women of the harem, by Nafeesah Hanoum. — Elizabeth Barett Browning and her sex, by John Stuart. — Work for women in the goldfields, by Susan Carpenter. — Modern penology, by G. Rayleigh Vicars. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXXXVIII, January 1898: The origin and development of scientific and professional societies, with their bearing upon the Institute of Actuaries and its associated profession. A presidential address by T. E. Young (President). — Mr. G. F. Hardy on the mortality experience of assured lives and annuitants in France, with discussion. — On the mortality of assured lives in West Africa. — Are events resulting from the exercise of the human will suitable for the deduction of serviceable probabilities? — etc.

Nineteenth Century. N° 252, Februnary 1898: Englaud at war, by Fred. Greenwood. — The expansion of Germany, by H. Birchenough (Vice-President of the Macclesfield Chamber of Commerce). — German versus British trade in the East, by Claveli Tripp. — The quaint side of Parliament, by Mich. Mac Donagh. — Lord Edward Fitzgerald, by (Miss) J. A. Taylor. — French officialism, by (the Count of) Calonne. — The future of the Anglo-Afghan alliance, by Rafiuddin Ahmad. — The permanent pacification of the Indian frontier, by (Major) G. J. Younghnshand. — More about Sheridan, by W. Fr. Rae. — The native press in India, by G. M. Chesney. — The Manchester school and to-day, by A. Carnegie. — Sir John Lubbock on the „Financial Relations Commission": a reply, by (the Earl of) Mayo. — Captain Mahan's counsels to the United States, by (Sir) G. Sydenham Clarke. — The real grievances of the uitlanders, by (Sir) H. Meysey-Thompson. — Great Britain's opportunity in China, by C. A. Moreing. — etc.

Quarterly Review, N° 373, January 19, 1898: Ireland in '98. — The venture of thelsm. — George Villiers, Duke of Birmingham. — Four great head masters. — Nelson. — Colonial champions in the mother country. — Gibbon at Lausanne. — English art in the Victorian age. — The house of Blackwood. — The London County Council. — Fifty years of liberationism. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVIII, 1898, 1. u. 2. Heft, Januar und Februar: Zur Orientfrage, von Karl Marx. Uebersetzt von Friedr. W. Adler. — Die Formen des Bodenbesitzes in Sibirien. — Etwas über Kollektivismus, von Jos. (Ritter) v. Neupauer. — Eine Veste des Sozialismus (der „Voornit" [Vorwärts] in Gent. — Die soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848, von Maxim. Bach (Wien). — Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, speziell in Zürich, von Hans Schmid (Lyss, Schweiz). — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. öst.-ungar. Konsularämter. Band XIII, 1898, Nr. 6—8, 10. II. bis 24. II. 1898: Das kommerzielle Bildungswesen in Oesterreich, von L. Fleischner. — Die Lage der österreichischen Textilindustrie, von Fritz Carus (Forts., vgl. Nr. 3 des H.-Museum v. 20. I. 1898). — Die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten in Deutschland (Stuttgarter Korrespondenz v. 10. II. 1898). — Die amerikanische „National Association of Manufacturers." — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform etc. Jahrg. 1898, Heft 2: Die Bauernbefreiung in Böhmen, von G. Grupp. — Staatsromane und Gesellschaftsideale, von Rud. (Frh.) v. Manndorff (Schluß). — Ueber bäuerliche Genossenschaften, von V. P. (in Kärnten). — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Sozialer Rückblick, von M. Vogelsang. — etc.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge II. Jahrg., 1897, November- und Dezemberheft: Der Landeshaushalt in Oesterreich, insbesondere im Jahre 1893, von Jos. (Frh.) v. Friedenfels (Schluß). — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Die österreichischen Assekuranzgesellschaften im Jahre 1895, von Rud. Krickl (II. Art.). — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars im Jahre 1896/97, von Walter Schiff.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1898: Alcune osservazioni intorno alla rendita fondiaria, par G. Valenti. — Brefotrofi ed esposti in Italia, per U. Imperatori. — Le smobilizzazioni bancarie e la circolazione cartacea, per V. Tangorra. — Tavola di sopravivenza (della popolazione italiana) per L. Rameri. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca. — Riviste tedesche: „Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik; Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft" etc. — Necrologie: Salvatore Majorana-Calatabiano e Carlo Alfieri de Sostegno, per A. Bertolini. — etc.

G. Belgien.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXIX, 1897, N° 6: La conférence littéraire et artistique de Paris, par Jos. Dubois (de Dreux). — Les protectorats de l'Indo-Chine française. Le Tonkin, par Ed. Engelhardt (2. article). — Les dispositions d'ordre public, la théorie de la fraude à la loi, et l'idée de communauté internat., par E. Bartin (suite et fin). — L'Amérique espagnole. Chronique des faits internationaux, par P. Pradier-Fodéré. — Le développement économique et l'histoire, par E. Nys. — L'ouvrage de M. Dicey sur le droit international privé, par Maur. Vauthier. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. XXIII. Volume, 1898, N° 2, 1er février: Le service des postes dans la colonie du Cap (fin). — Renseignements sur le service des postes de la République du Pérou pendant l'exercice 1896/97. — Introduction d'un service de recouvrement et de change à l'office de la caisse d'épargne d'Autriche à Vienne. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor (Washington). Edit. by C. D. Wright and O. W. Weaver. N° 14, January 1898: The negroes of Farmville, Virginia: a social study, by W. E. Burghardt Du Bois. — Incomes, wages, and rents in Montreal, by H. Brown Ames. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Illinois, Maine, Massachusetts, Ohio. — Census of Massachusetts for 1895. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — Recent government contracts.

Journal of Political Economy (Chicago). Volume V, N° 4, December 1897: Production of gold since 1850, by Edw. Sherwood Meade. — International indebtedness of the United States in 1789, by Worthy P. Sterns. — Fundamental laws of anthropo-sociology, by G. Vacher de Lapouge. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 40, December 1897; Farm ownership and tenancy in the United States, by Edw. Atkinson and L. G. Powers. — Vital statistics at the American Public Health Association. — Reviews and miscellany: The International Statistical Institute An inquiry into poverty. Vital statistics. Physical and mental condition of school children in London and in Switzerland. Family food budgets; etc. —

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, etc. questions. Vol. VII, N° 4, February, 1898: Comment: The progress of currency reform; a new phase of the tariff question; the New England cotton strike. — The incidence of taxation in the United Kingdom, by C. P. Sanger. — Prevailing theories in Europe as to the influence of money on international trade, by G. M. Fiamingo. — The franchises of Greater New York, by Max West. — Agricultural depression in England, by J. A. Hollander. — Modern social reform and old christian ideas, by L. G. Powers. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XXXV, 1897, IV. Vierteljahrsheft: Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande, von (Prof.) V. Böhmert. — Arbeiterheim, von (Pastor) v. Bodelschwingh. — Der gemeinnützige Bauverein zu Dresden.

Seine Weiterentwickelung, Häuserverwaltung und Mieterverhältnisse, von Ad. H. Förster. — Alter und Familienstand der erwerbsthätigen Arbeiter. Nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895, von Max Schön. — Bekämpfung der Trunksucht durch die Eisenbahnverwaltung, von (Eisenb.Dir.) de Terra (Guhen) .— Die Arbeiterverhältnisse im sächsischen Erzgebirge, von Joh. Corvey. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Heinrich Braun. Bd. XII, 1898, Heft 1: Neue Fortschritte zur Achtstundenbewegung in England, von John Rae (London). — Die Banhandwerkerfrage und der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Banforderungen, von (Prof.) P. Oertmann, Berlin. — Der tote Punkt der dentschen Arheiterversicherung, von H. v. Frankenberg (StadtR., Braunschw.). — Amerikanische Gesetze zum Schutze der Banhandwerker und Bauarbeiter. — Gesetzentwurf (ungarischer), über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgehern und den landwirtschaftlichen Arbeitern. Eingeleitet von E. R. J. Krejcsi (Budapest). Die Erhebung über Frauen- und Kinderarbeit in den Ver. Staaten, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag). —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1897. Nr. 21—24. November u. Dezember: Das Marinepostbureau in Berlin und die Marineschiffsposten. — Das isländische Telegraphenkabel. — Die Eisenbahnen der Ver. Staaten von Amerika. — Die Kaiser Wilhelm-Land-Expedition im Jahre 1896. — Das Sicherungsgehirge. — Die Ergebnisse des Betriebes der preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1895/96. Die wirtschaftliche Entwickelung des englischen Koloniaireichs. — Die niederländische Postsparkasse im Jahre 1896. — Der neueste Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd „Kaiser Wilhelm der Grofse". — Die elektrische Stadtbahn in Berlin. — Schnelle und billige Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf englischen Eisenbahnen. — Das Telegraphenwesen in Korea. — Post und Telegraph in Japan. — 25 Jahre des Archivs für Post und Telegraphie. — Ein Postersatzfall aus alter Zeit. — Das Postwesen der Ver. Staaten von Amerika im Jahre 1895/96. — Die französische Postsparkasse im Jahre 1895. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1898. Nr. 1—3, Januar und Februar: Die elektrische Beleuchtung der Bahnpostwagen. — Chinas Industrie und Handelsverkehr. — Die Schwankungen der geographischen Breiten. — Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens im Ober-Postdirektionsbez. Braunschweig 1887—1896. — Hughes-Gegensprechversuche zwischen Emden-London und Hamburg-bez. Berlin-London. — Die Mandschurei. — Die Wasserwege nach und in Sibirien. — Der Erweiterungsbau des Reichspostamtsgebäudes zu Berlin. — Untersuchungen über Erdleitungen. — Der Grofsschiffahrtsweg Breslau-Kosel. — Die Insel Hainan. — Die Erforschung der Meerestiefen. — Persische Handelsstrafsen. —

Archiv für öffentliches Recht. Bd. XIII, 1898, Heft 2: Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch, von W. Knitschky. — Zur Geschichte der Verfassungen und Parteien von Ph. Zorn. — Der Zwang in der deutschen Arbeiterversicherung, von H. v. Frankenberg. — Die Bestrebungen zum Schutze der Bauhandwerker gegen Werklohnverluste, historisch und kritisch dargestellt, von B. Hilse. — etc.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XXIII, 1898, Februar: Gespräche mit einem ungarischen Revolutionsgeneral aus den Jahren 1848—1849, von Wilh. v. Vragassy. — Die Zurechnungsfähigkeit und Kriminalanthropologie in der Kunst und in der Wissenschaft, von (Prof.) Mor. Benedikt (Wien). — Wie wahre Bastille, von Fr. Funck-Brentano. II. Artikel: Die Lettres de cachet. — Aus dem Briefwechsel zwischen Prinz Albert und Bunsen, von Fr. Nippold. — Die englische Ansicht über den fernen Osten, von (Sir) Richard Temple. — Vae Britanniae? von M. v. Brandt. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. III, 1898, Nr. 1, Januar: Die anderweite Feststellung des Anmeldetages eines Patentes im Nichtigkeitsverfahren, von Damme. — Zur Abänderung des Patentgesetzes der Ver. Staaten von Amerika vom 3. III. 1897, von C. Fehlert. — Die Ver. Staaten und die internationale Union, von (PatAnw.) Max Georgii. — Nachbildnng von Geschmacksmustern im Gewerbe und Kunstgewerbe zum Zwecke unlauteren Wettbewerbs, von K. Schäfer. — Aus der Praxis des Warenzeichenrechtes: (Eigene Füllungen in fremden Gefäfsen mit Warenzeichen), von K. Schäfer. — Verlagsvertrag und Mietvertrag, von (RechtsAnw.) Fuld. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltnng und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. von G. Schmoller. Jahrg. XXII, 1898, Heft 1: „Meitzen, Wanderungen, Anbau- und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Abt.: Siedelung und Agrar-

wesen der Westgermanen und Ostgermanen, Kelten, Römer, Finnen und Slaven.“ Besprochen von (Reg.-Ass.) Fr. Grofsmann. — Die wirtschaftliche Lage Rufslands, von C. Hallod. — Alexander Herzens sozialpolitische Ideen, von Gregor Jolios. — Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit. Ein Versuch von Kurt Breysig. VI.: Der Kampf der Monarchie mit den Ständetum. — Die Seeinteressen Deutschlands, von Ernst v. Halle. — Die Karl Marx eigentümliche materialistische Geschichtsauffassung und Deutschland am Ende des XIX. Jahrhunderts, von Ad. v. Wenckstern. — Selbstanzeige: Magisterium und Fraternitas etc. von Rud. Eberstadt mit Replik auf die Kritik von Prof. G. v. Below in Nr. 33, Jahrg. 1897, des „Litterarischen Centralblatts.“ — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. X, 1898. Heft 2: Reichsversicherungsgesetz. — Die rechtliche Stellung der Versicherungsgesellschaften. — Ueber die verschiedenen Gewinnverteilungssysteme in der Lebensversicherung. — Eine Besteuerungsfrage. — Die gegenseitige Infektionsgefahr bei Ehegatten hinsichtlich der Lungenschwindsucht. — Die Besteuerung der Versicherungsanstalten in Elsafs-Lothringen. — Die staatliche Versicherung in Oesterreich. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. VI, Heft 2/3, Februar 1898: Das Landeskirchentum in Preufsen, von (Prof.) P. Schoen (Jena). — Zum § 92 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, von Blümke (VerwGerDir., Danzig). — Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 29. IV. 1887, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen (Frh.) v. Seherr-Thofs (GORegR., Berlin). — Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung, von Schultzenstein (OVerwGerR.). — Bilanzgewinn und Einkommen, von Maatz (RegR., Altona). — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Hrsg. von Georg Steinhausen (Jena). Bd. V, 1898, Heft 5: Pro monachis oder die kulturgeschichtliche Bedeutung der Klosteranfhebung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, von H. Gelzer (GehHofR. u. Prof., Jena). — Aus den Briefschaften eines Jenenser Studenten (1630/31), von G. Buchwald (Pfarrer, Leipzig). — Weibliche Vornamen im Mittelalter, von Armin Tille (Bonn). — Aus der Kulturgeschichte des Rheingaues, von F. W. E. Roth (Archivar, Wiesbaden) (I). — Die Anfänge der Geldwirtschaft, von G. Grupp (Bibliothekar, Maihingen). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Julius Wolf (Prof., Breslau). Jahrg. I, 1898, Heft 2: Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie, vom Herausgeber (II). — Arbeiterversicherung und Armenpflege, von C. Brinkmann (Bürgermstr., Königsberg) — Das Adam-Smith-Problem, von (Prof.) A. Oncken (II). — Ueber Sozialphilosophie, von P. v. Lilienfeld (Senator, St. Petersburg). — Die Entstehung des Grofsgrundeigentums, von Fr. Oppenheimer.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die innere Kolonisation und die Kolonisationspolitik Russlands nach der Bauernbefreiung[1]).

Von

Alexander Kaufmann.

Die Wanderungen der ländlichen Bevölkerung Rußlands erscheinen vielen als ein charakteristischer Zug des russischen wirtschaftlichen Lebens. Optimistisch Gesinnte sehen darin die Bethätigung angeblicher, dem russischen Volke eigener kolonisatorischer Talente, dank welchen der russische Bauer, sich selbst überlassen, ohne irgendwelche staatliche Beihilfe, solche grenzenlose und der Natur nach verschiedene Gebiete, wie die Wälder und Tundren des nördlichen Rußlands und die Steppen des Kaukasus, wie die undurchdringliche Tajga des Amurlandes und die Vorgebirge des Tjan-Schan, für sein Vaterland und für die Kultur erobert. Pessimistisch Angelegte sehen wieder in den Wanderungen der russischen Bauern ein Resultat der Unfähigkeit der russischen ackerbauenden Bevölkerung, sich zu genügend intensiver Kultur zu erheben, ja erblicken darin nichts anderes, als die Folge einer, dem russischen Bauern eigenen Unstätigkeit, einer gewissen Nomadenhaftigkeit, die einen charakteristischen Zug des russischen Bauern bilden soll.

Die Optimisten wie die Pessimisten haben natürlich unrecht, denn die massenhaften Wanderungen der ackerbauenden Bevölkerung sind nichts eigentümlich Russisches, vielmehr steht in dieser Beziehung Rußland mehreren westeuropäischen Staaten beträchtlich nach.

---

1) Der Verfasser enthält sich, litterarische und Quellennachweise anzuführen, da die ganze Fachlitteratur in russischer Sprache erschienen und dem deutschen Leser kaum zugänglich ist. Eine erschöpfende Uebersicht der Litteratur kann man in dem vom Verfasser zusammengestellten Artikel „Peresselenje Krestjan" (die Bauernwanderungen in Rußland) in der von K. K. Arssenjef und F. F. Petruschewsky herausgegebenen russischen Encyclopädie (Bd. 45), nähere litterarische Nachweise in seinem Aufsatz über die Auswanderung im 8. Bande des Moskauer Archivs für Jurisprudenz und Gesellschaftswissenschaft (Sbornik Prawowjedjenja i obstschestwennych Snanij).

Die russische Statistik verfügt über keine vollständigen Daten, welche uns einen genauen Ueberblick über den Umfang der uns interessierenden Erscheinung — von einer längeren Periode gänzlich abgesehen — selbst für die letzten 12—15 Jahre geben könnten. Die das europäische Rußland verlassenden Auswanderer siedeln sich nämlich in den verschiedensten Gegenden an, und für manche dieser Gegenden giebt es über die Zahl der dahin Einwandernden gar keine oder höchst ungenaue Daten. Aber über den Hauptstrom der Auswanderer, der sich seit den letzten 12—15 Jahren nach Sibirien richtet, verfügen wir über Zahlen, welche die Wirklichkeit, wenn nicht mit voller Genauigkeit, so doch mit genügender Annäherung wiedergeben. Und dieser Hauptstrom hat in den letzten 18 Jahren, von 1880 bis 1897, nicht viel mehr als eine Million Menschen fortgetragen; bis 1890 oscillierte die jährliche Zahl der nach Sibirien Auswandernden zwischen 25 und 50000, 1891 und 1892 stieg sie bis auf etwa 90000, 1895 bis 120, 1896 bis über 200000 Menschen, aber im Jahre 1897 ist die Zahl auf 60000 gefallen, im Durchschnitt überstieg für die 18 Jahre die Zahl der in Sibirien neuangesiedelten russischen Auswanderer nicht 60000 jährlich. Alle übrigen Gegenden, wohin sich die Auswandernden richten oder bis vor kurzem gerichtet haben — die schwach bevölkerten Steppen Süd- oder Ostrußlands, der Kaukasus, der Turkestan — haben im selben Zeitraum, zusammen genommen, eine viel kleinere Zahl Ansiedler empfangen. Rechnete man aber — um das Höchstwahrscheinliche zu nehmen — auf diese Gegenden noch eine Million Ansiedler, so überstiege das Total für die achtzehnjährige Periode doch keine zwei Millionen, was etwa 2 Proz. der ganzen russischen Bevölkerung ausmachen würde. Ich verfüge über keine vollständigen Zahlen hinsichtlich der ganzen Emigration aus den westeuropäischen Staaten; aber die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas allein betrug in den 24 Jahren von 1871 bis 1894: aus dem Vereinigten Königreiche 3272000, aus dem Deutschen Reiche 2441000, aus dem kleinen Schweden 590000, was im Verhältnis zur ganzen Bevölkerung für das erste etwa 8 Proz., für das zweite 5 Proz., für das dritte über 12 Proz. ausmacht.

Die massenhaften Wanderungen der ackerbauenden Bevölkerung können also keineswegs als eine specifisch russische Erscheinung betrachtet werden. Während aber die Wanderungen aus den westeuropäischen Staaten den Charakter von Auswanderungen haben, denen in Amerika und Australien eine Einwanderung europäischer Emigranten entspricht, sind die russischen Wanderungen nichts anderes als der letzte, sich vor unseren Augen vollziehende Akt derjenigen inneren Kolonisation, welche in den westeuropäischen Staaten schon seit Jahrhunderten ihr Ende genommen hat. Die westeuropäischen Auswanderer begeben sich entweder nach fremden Staaten, oder nach überseeischen Kolonien, die mit der Heimat immer nur einen lockeren Zusammenhang aufweisen, am öftesten aber, früher oder später, sich von derselben gänzlich los-

reißen; Rußland hat in seinen asiatischen Besitzungen ungeheuere Flächen freien Landes, wohin seine überschüssige Bevölkerung abfließen kann, ohne ihren Zusammenhang mit dem Vaterlande zu verlieren.

In der russischen Litteratur, besonders in der Tagespresse, sieht man die tiefere Ursache der russischen Bauernwanderungen in der Uebervölkerung der mittelrussischen Gouvernements, in der Unzulänglichkeit der Parzellen, welche den ehemaligen Leibeigenen bei ihrer Befreiung von den persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen zugeteilt wurden. Jeder Zweifel an der Berechtigung dieser Erscheinung wird widerlegt durch den Hinweis auf Hunderttausende von Proletariern, auf die ehemaligen Dworowyje, welche früher im persönlichen Dienste der Gutsbesitzer standen und ohne Bodenzuteilung befreit wurden, auf Hunderttausende von denen, welche mit dem sogenannten „Bettelloose" — $^3/_4$ oder 1 Dessätine auf die in die „Revision" (Zählung) von 1858 eingetragene männliche Seele, die sog. „Revisionsseele", — abgefertigt wurden, auf den raschen Bevölkerungszuwachs, infolgedessen sogar die Maximalloose, die bei der Befreiung zugeteilt wurden — im mittleren Rußland $2\,^3/_4$ bis 3 Dessätinen auf die Revisionsseele — die Bedürfnisse der jetzigen Bevölkerung nicht mehr befriedigen können; auf die übermäßig gestiegenen Pachtzinse, infolge deren der Bauer den Mangel an Land nicht durch die Pacht ersetzen kann, oder, wenn es ihm gelingt, Land zu pachten, dem Grundbesitzer weit mehr als die natürliche Rente abgeben muß, und für seine Mühe und Arbeit die kärglichste Entlohnung empfängt.

Wendet man sich nun der Wirklichkeit zu — soweit sie sich in der ziemlich unvollständigen Statistik der Bauernwanderungen abspiegelt — so findet man, daß diese Wirklichkeit mit der dargelegten, in der Tagespresse und in den gesellschaftlichen und amtlichen Kreisen herrschenden Meinung kaum in Einklang zu bringen ist. Man findet zum Beispiel gleich auf den ersten Blick, daß die Mehrheit der aus dem europäischen Rußland Auswandernden — der Peresselenzy [1]) — nicht zu den ehemaligen Leibeigenen, sondern zu den ehemaligen Kronsbauern, — nicht zu der am kärglichsten, sondern zu der am besten mit Land versehenen Klasse der russischen Bauernschaft, gehört; von den auf der Auswandererstation zu Tomsk in den Jahren 1884—1893 in die Listen eingetragenen Auswandererfamilien gehörten z. B. 10078 zu den Kronsbauern, nur 5489 zu den ehemaligen Leibeigenen, 2524 zu verschiedenen anderen Kategorien der russischen ländlichen Bevölkerung; unter den auf den Kronsländereien des Gouvernements Tomsk angesiedelten von mir persönlich statistisch erhobenen 4559 Kolonistenfamilien waren 2121 ehemalige Kronsbauern, 1850 ehemalige Leibeigene. Nimmt man

1) Ein Wort, welches kein Korrelativ im Deutschen hat; es umfaßt die Begriffe sowohl des Aus wanderers, als auch des Einwanderers und Kolonisten.

sogar die Auswanderung aus den mittelrussischen Gouvernements allein, wo die ehemaligen Leibeigenen unter der ländlichen Bevölkerung stärker als irgendwo anders vertreten sind, so findet man doch, daß unter den Peresselenzy nicht die ehemaligen Leibeigenen, sondern die ehemaligen Kronsbauern die große Mehrheit bilden; nach zwar ziemlich veralteten Daten waren unter den Peresselenzy, die das Gouvernement Kursk verließen, 11 363 den ehemaligen Kronsbauern, 6819 den ehemaligen Leibeigenen Angehörende; aus dem Gouvernement Rjasan wanderten 15 712 Personen von den ersten, 6726 von der zweiten Kategorie aus.

Die geographische Ausbreitung der Auswanderungen läßt sich bis zu einem gewissen Grade aus folgenden, die Auswanderung nach Sibirien betreffenden Daten ersehen.

Unter den 67 041 Familien, die auf den an der Schwelle Sibiriens stehenden Auswandererstationen während der Jahre 1887—1893 statistisch verhört wurden, stammten:

aus	dem	Gouvernement	Kursk . . .	10 785	Familien	oder	2,8	Proc.	der ganzen ländlichen Bevölkerung der betreffenden Gouvernements
„	„	„	Tambow . .	6 796	„	„	2,3	„	
„	„	„	Woronesch .	5 558	„	„	1,5	„	
„	„	„	Wjatka . .	5 356	„	„	1,6	„	
„	„	„	Ssamara . .	5 072	„	„	1,5	„	
„	„	„	Perm . . .	4 547	„	„	1,1	„	
„	„	„	Poltawa . .	3 643	„	„	1,0	„	
„	„	„	Rjasan . .	3 139	„	„	1,3	„	
„	„	„	Ssaratow . .	2 635	„	„	0,9	„	
„	„	„	Kasan . . .	2 598	„	„	0,8	„	
„	„	„	Pensa . . .	2 472	„	„	1,2	„	
„	„	„	Charkow . .	2 360	„	„	0,8	„	
„	„	„	Tschernigow .	2 179	„	„	0,7	„	

3 Gouvernements (Orel, Ssimbirsk, Nischni-Nowgorod) waren mit je 1000—2000, 4 Gouvernements (Ufa, Orenburg und das Don'sche Kosakengebiet) mit je 500—1000, 10 — mit je 100—500, 14 Gouvernements mit weniger als je 100 Auswandererfamilien vertreten. Unter den im Altaj (den dem jeweilig regierendem Kaiser als persönliches Eigentum gehörenden Bezirken des Gouvernements Tomsk) bis 1892 angesiedelten Peresselenzy waren folgende Gouvernements am stärksten vertreten: Tambow mit 37 918 Personen, Kursk mit 35 150, Woronesch mit 21 664, Tobolsk mit 20 823, Perm mit 18 611, Rjasan mit 17 138, Wjatka mit 14 753, Tschernigow mit 11 635, Charkow mit 10 638, Ssamara mit 10 373, Poltawa mit 9582, Pensa mit 7023, Ssaratow mit 5263 Personen.

Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Gouvernements, wo der Auswanderungsdrang sich am stärksten kundgiebt, zwei von einander abgesonderte umfangreiche Gebiete umfassen. Das eine Gebiet bilden die mittelrussischen Gouvernements Kursk, Tambow, Pensa, Rjasan, Ssimbirsk, Orel, Nischni-Nowgorod mit den südlicher gelegenen kleinrussischen Gouvernements Poltawa, Tschernigoff, Charkow, Woronesch; das andere erstreckt sich längs der Ostgrenze des Europäischen Rußlands und umfaßt die Gouvernements Wjatka,

Perm, Ufa, Orenburg, Ssamara, Ssaratow und das benachbarte westsibirische Gouvernement Tobolsk. Das eine, mittel- und kleinrussische Auswanderungsgebiet umfaßt die am dichtesten bevölkerten Teile des eigentlichen Rußlands, Teile, wo man zur Zeit unzweifelhaft Mangel an Land und Ueberfluß an Händen empfindet; das andere, ostrussische Gebiet umfaßt Gegenden, wo — von zufälligen Ausnahmen abgesehen — nicht nur von Mangel an Land oder Ueberfluß an Arbeitskraft keine Rede sein kann, sondern im Gegenteil der Vorrat an Boden die Bedürfnisse der Bevölkerung weit überragt und der Ackerbau empfindlich vom Mangel an nötiger Arbeitskraft leidet: die Gouvernements Ssamara, Ssaratow, Orenburg ziehen im Sommer zahlreiche ländliche Arbeiter aus den mittleren Gouvernements heran, und das ganze östliche Auswanderungsgebiet, die Gouvernements Perm und Wjatka ausgenommen, erscheint noch zur selbigen Zeit als Kolonisationsgebiet für Einwanderer aus dem mittel- und kleinrussischen Gebiete.

Der in die Augen springende Unterschied in betreff der Bevölkerungsdichtigkeit, des relativen Landvorrates, der herrschenden Landwirtschaftssysteme, m. e. W. des ganzen Komplexes der Wirtschaftsbedingungen, zwischen den beiden großen Auswanderungsgebieten mußte nun zum Gedanken drängen, daß die Auswanderung aus dem einen und aus dem anderen Gebiete auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sei. Für das mittel- und kleinrussische Gebiet sah man die Ursache der Auswanderung im Mangel an Land in seinen verschiedenen Abstufungen und Erscheinungen, — in der nicht den Bedürfnissen und der Arbeitskraft der ackerbauenden Bevölkerung entsprechenden Größe der ihr zugeteilten Landanteile; in der unzweckmäßigen Abgrenzungsweise derselben von den Gütern der ehemaligen Grundherren — Pomestschiki — und speziell in der Gemengelage, wodurch die regelmäßige Bebauung im höchsten Grade erschwert, der Boden für endlose Zwistigkeiten geschaffen und die Bauern sich genötigt sehen, die anliegenden grundherrlichen Ländereien unverhältnismäßig teuer zu pachten; in dem Mangel an Wiesen und Weiden, der den Unterhalt von Vieh in genügender Anzahl und folglich die nötige Düngung der Aecker unmöglich macht; in dem geringen Angebot von Pachtland und den unerschwinglichen Bedingungen der Pachtung etc. Die Ursache der Auswanderung aus dem ostrussischen Gebiete findet man in ganz anderen Umständen, — in der Krise der in jenem Gebiete herrschenden Ackerbausysteme: im ganzen östlichen Rußland herrschte nämlich bis zu unseren Tagen die extensivste wilde Feldgras- oder Brandwirtschaft, welche früher, solange der Landwirt noch über frisches Steppenland verfügte oder im Walde Flecken mit gutem Boden roden konnte, solange die erschöpften Felder durch langjährige Brache ihre Produktivkraft herzustellen imstande waren, gute, sogar ausgezeichnete Ernten erzeugte; mit der Zeit verschwindet das frische Steppenland, die Wälder werden von der Forstverwaltung der freien Benutzung der Landleute entzogen, die dichtere Bevölkerung gestattet nicht mehr die erschöpften Felder

für eine genügend lange Reihe von Jahren brach zu lassen; es muß also brachliegendes Land mit ungenügend hergestellter Produktivkraft aufgebrochen werden, und das einmal aufgebrochene Land wird bis zu voller Erschöpfung besäet; die Erträge fallen bis auf das äußerste Minimum und hören auf, die aufgewandte Mühe zu lohnen und die Bedürfnisse des Landmannes zu befriedigen, und es bleibt ihm nichts als die Wahl übrig, entweder zur Dreifelderwirtschaft und zur Düngung der Aecker überzugehen, oder in andere, schwächer bevölkerte Gegenden überzusiedeln, um dort die gewohnte extensive Wirtschaft fortzusetzen. „Für jedes Ackerbauland, sagt ein zur Zeit ziemlich bekannter russischer Schriftsteller [1]) I. A. Hourvich in seinem Buche über die sibirische Kolonisation, muß früh oder spät die Notwendigkeit eines Ueberganges von leichteren Wirtschaftssystemen zu komplizierteren und weniger ergiebigen (vom Gesichtspunkte des Ricardo'schen Gesetzes) heranreifen. In solchen Umständen ist die Auswanderung nichts als die vernunftgemäße Erscheinung eines dem Volke eigenen wirtschaftlichen Konservatismus, welcher den Bauern bewegt, so lange als möglich, bei den gewohnten Wirtschafts- und Ackerbausystemen zu beharren. Die Unmöglichkeit, diese Systeme zu Hause beizubehalten, bewegt den Bauern dazu nach freien, schwach bevölkerten und noch wenig bebauten Gegenden weiterzusiedeln. Während also, schließt Hourvich, für den mittelrussischen Bauern die Auswanderung als ein Ausgang aus einer äußerst abnormen wirtschaftlichen Lage erscheint, sehen wir in der ostrussischen Auswanderung nichts als die Bethätigung des Gesetzes der normalen Bevölkerungsverbreitung."

Wir können diesem Schlußsatze nicht beistimmen: es scheint uns verfehl, mittel- und ostrussische Auswanderungsgründe derart einander gegenüber zustellen. Als letzte Ursache der wirtschaftlichen Krise im östlichen Gebiete müssen wir doch die Uebervölkerung, den Mangel an Boden erkennen; natürlich keine absolute, aber doch eine relative, bei dem gegebenen Wirtschafts- und Ackerbausysteme fühlbare Uebervölkerung, einen relativen Mangel an Boden. Wenn 8, 12, 15 Dessätinen (etwa 9—17 ha) pro männliche Seele, im Vergleich sogar mit den größten Landlosen der ehemaligen Leibeigenen des mittleren Rußlands ($2^3/_4$ bis 3 Dess.), als ein großer Ueberfluß an Boden erscheinen, so erscheinen dieselben 8—12—15 Dess. als ein ausgesprochener Mangel an Boden, wenn man sie mit den grenzenlosen dünn bevölkerten Steppen und Wäldern vergleicht, inmitten derer eine wilde Feldgras- oder Brennwirtschaft nur entstehen und fortbestehen konnte, und eben dieser relative Mangel an Boden ist es, der den Status quo ante unmöglich macht und den Bauern zur intensiveren Kultur oder zur Auswanderung drängt. Andererseits kann auch die Ursache der

1) Der Verfasser eines in englischer Sprache erschienenen und ins Russische übersetzten Buches über „die wirtschaftliche Lage des russischen Dorfes".

Auswanderung aus dem mittelrussischen Gebiete nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in absolutem Mangel an Boden gesucht werden: absoluter Mangel an Boden treibt wohl die ehemaligen Dvorowyje, die die Freiheit ohne irgendwelches Landlos erhalten haben; er treibt die ehemaligen Leibeigenen mit den Bettellosen, proletarisierte Familien aus den Gegenden mit herrschender Hofverfassung, oder Höfe mit minimalen, dazu noch aufs äußerste parzellierten Familienbesitzen; er treibt endlich solche Familien, die ihren Mir nicht zu einer Umteilung bewegen und also ihren Grundbesitz nicht mit ihrer herangewachsenen Arbeitskraft und Konsumptionsfähigkeit in richtiges Verhältnis bringen können. Aber die überwiegende Mehrheit der Auswanderer gehört zu keiner von diesen Kategorien, sondern besteht aus ehemaligen Leibeigenen mit normalem Landlos ($2\,^3/_4$—3 Dess. auf die „Revisionsseele" oder durchschnittlich etwa $4\,^1/_2$—$5\,^1/_2$ Dess., also 5—6 ha pro Familie), aus ehemaligen Kronsbauern mit noch viel reicher bemessenen Landlosen, ehemaligen kleinrussischen Kosaken und anderen Hofbesitzern mit mehr oder weniger beträchtlicher Besitzfläche. Wir verfügen leider über kein genügend umfassendes statistisches Material, welches zur Bekräftigung des Besagten dienen könnte; wir können nur darauf hinweisen, daß von 22 764 auf der Station zu Tomsk verhörten Auswandererfamilien nur 2863 — etwa $12\,^1/_2$ Proz. — in der Heimat gar keinen Grundbesitz hatten; von den auf den Kronsländern des Gouvernements Tomsk angesiedelten, von uns persönlich statistisch aufgenommenen Peresselenzy hatten wohl 21,9 Proz. in der Heimat gar keine Landlose oder nicht über 1 Dess. pro Familie, weitere 30,6 Proz. von 1 bis 3 Dess.; fast ein Drittel der aufgenommenen Familien — 32,8 Proz. — hatte aber je über 5 Dess. (= etwa $5\,^1/_2$ ha), darunter 13,8 Proz. über 10 Dess. (etwa 11 ha) pro Familie, im Durchschnitt aber verfügten die Peresselenzy je über 6 Dess. (etwa $6\,^3/_4$ ha) pro Familie.

Unter solchen Umständen kann überhaupt nur noch ein russischer Leser von einer absoluten Uebervölkerung reden und einer derartigen Behauptung Wert beilegen. Der westeuropäische und speziell der deutsche Leser weiß, daß in Frankreich 84,7 Proz. aller Grundeigentümer nicht über 10 ha, 38 Proz. nicht über 1 ha besitzt und die durchschnittliche Größe eines Besitzes für diese 84,7 nur 2,6 ha ausmacht; daß in Baden 72 Proz. aller Grundeigentümer nicht mehr als über 3,6 ha, andere 17,5 Proz. über 3,6 bis 7,2 ha verfügt; daß in Belgien fast $^2/_3$ — 65 Proz. der Grundeigentümerzahl nicht über 1 ha, in Dänemark 64,3 Proz. nicht über 0,55 ha besitzen. — Wenn also diejenigen Gegenden des mittleren Rußlands, welche den Hauptstrom der Auswandernden ergeben, uns Russen, besonders im Vergleich mit unseren südlichen und östlichen Gouvernements, als dichtbevölkert und Mangel an Boden empfindend erscheinen können, so würden im Gegenteil dem badischen, flämischen oder dänischen Landmanne, der, auf künstliche Düngmittel gestützt, eine intensive Wirtschaft mit Fruchtwechsel und

Stallfütterung führt, dieselben Gegenden ein ebensolches Eldorado erscheinen, wie dem mittelrussischen Landmanne die breiten Steppen Westsibiriens! Die Uebervölkerung und der Mangel an Boden in dem mittelrussischen Auswanderungsgebiete sind also auch rein relative. Wie der Bauer aus den Gouvernements Wjatka, Ssamara oder Tobolsk keinen Mangel an Boden empfinden würde, wenn er zur Dreifelderwirtschaft mit Mistdüngung überginge, so würde auch der mittelrussische Bauer, in der Regel, an seinem Landlose genug haben, wenn er mit seiner Wirtschaft zur nächsthöchsten Intensitätsstufe überginge, wenn er z. B. seinen in drei Felder geteilten Aeckern die nötige Düngung zuteilen würde oder da, wo die Aecker, auf Kosten der natürlichen Wiesen und Weiden einen übermäßig großen Teil des Bodens eingenommen, die Futterkräuter in seine Fruchtfolge einführte.

Die tiefste Ursache der Auswanderung liegt also auch hier in einer relativen Uebervölkerung, welche nicht mehr erlaubt, die seither gewohnten Wirtschafts- und Ackerbausysteme beizubehalten und den Uebergang zu intensiverer Wirtschaft erheischt.

Herr W. N. Grigorjeff, der Verfasser einer der frühesten und vielleicht der wertvollsten, auf genauen statistischen Daten basierten Abhandlung über die russischen Migrationen, spricht sich über die Ursachen der Auswanderung aus dem von ihm erforschten südlichen Teile des Gouvernements Rjasan folgendermaßen aus: „Als unumgängliche, fast keine Ausnahmen kennende Bedingung der Auswanderung erscheint der Umstand, daß die den Bauern zur Verfügung stehende Bodenfläche nicht ihren Arbeitskräften entspricht.“ Ein Ausspruch, der scheinbar auf absoluten Mangel an Land schließen läßt. Im weiteren aber, wo der genannte Forscher auf die Ursachen näher eingehen muß, warum die Auswanderung, die in großem Maße in den südlichen, zur Region der Schwarzerde gehörenden Kreisen des Rjasaner Gouvernements vor sich geht, in den nördlichen Kreisen desselben, die den südlichen an Quantität und Qualität des Bodens weit nachstehen, gar nicht existiert, finden wir bei ihm folgende höchst interessante Betrachtungen: „Der Bauer der südlichen Kreise, sagt Grigorjeff, ist ausschließlich Ackerbauer; inmitten breiter Flächen fruchtbarer Schwarzerde angesiedelt, hat er sich gewöhnt, im Boden die einzige Stütze seines Wohlstandes zu erblicken, und jede Verkürzung seines relativen Grundreichtums wirkt auf ihn auf die drückendste Weise“. Im Norden hat der Mangel an Boden den Bauern von jeher gezwungen, zu allerlei gewerblicher Arbeit zu greifen, so daß der Bauer sich hier halb als Landwirt, halb als gewerblicher Arbeiter darstellt. „Im Süden steht ferner die Technik des Ackerbaues den primitiven Wirtschaftstypen weit näher, als in den nördlichen Kreisen; während z. B. im Rjasaner Kreise (einem von den nördlichen) die Felder der Bauern überall in drei Felder geteilt sind, begegnet man im (südlich gelegenen) Ranenburger Kreise noch häufig dem „Pestropolje“ (eine Art wilder Wirtschaft ohne Düngung und Brache), welches bei den ehemaligen Kronsbauern noch

auf großen Strecken aufrechterhalten wird; im ersten wird der ganze Mist auf die Felder geführt, in den südlichen Kreisen bleiben noch die meisten Brachfelder ohne Düngung, obgleich die Notwendigkeit derselben sich schon stark empfinden läßt; im Norden werden die Felder für den Hafer 2—3mal, für den Roggen 3 mal, für den Buchweizen 4—5mal gepflügt, im Süden pflügt man für den Buchweizen 3mal, für das Sommer- und Wintergetreide 2mal, und häufig geschieht es, daß der Hafer ohne vorläufige Beackerung auf das Stoppelfeld gesät und nur die Aussaat mit dem Pfluge zugedeckt wird." „Es kann — so schließt Grigorieff — uns nicht wundern, daß die schlechte Bearbeitung des Bodens, die ungenügende Düngung und der noch nicht zu Ende geführte Uebergang vom Pestropolje zur Dreifelderwirtschaft die Lage der Bauern im südlichen Teile des Gouvernements übel beeinflußt; die bis auf das Minimum gefallenen Erträge und die zeitweise, beim Uebergang von Pestropolje zur Dreifelderwirtschaft unausbleibliche Verminderung der Saatfläche rufen die Auswanderung hervor. Für den Rjasaner und die übrigen nördlichen Kreise gehört die derartige Krise schon der Vergangenheit."

Die Abhandlung W. N. Grigorieffs genießt in Rußland einen verdienten Ruf und Achtung, seine Daten und seine theoretischen Ausführungen wurden mehrfach in der Fachlitteratur ausgenutzt. Um so auffallender erscheint es, daß die eben citierte Stelle total unbeachtet geblieben ist, während gerade hier die letzte Ursache der Auswanderung aus dem mittleren Rußland mit vollständiger Klarheit dargelegt ist. Diese Ursache liegt in der Krise des zur Zeit existierenden Ackerbausystems; die Auswanderung entwickelt sich da, wo die bäuerliche Wirtschaft in die kritische Periode des Uebergangs vom Pestropolje zur regelmäßigen Dreifelderwirtschaft getreten ist oder wo die bis auf das Minimum zusammengeschmolzene natürliche Wiesen- und Viehweidenfläche die Einführung der Futterkräuter in den Fruchtwechsel erheischt, und hört auf, wenn diese kritische Periode ihr Ende genommen hat. Der Eintritt der Krise wird wohl durch die Uebervölkerung und durch den Mangel an Boden hervorgerufen; aber diese Uebervölkerung und dieser Mangel an Boden sind eben nur relative, keine absolute.

Es ist also kein genügender Grund ersichtlich, das mittel- und kleinrussische Auswanderungsgebiet dem ostrussischen in betreff der uns interessierender Frage entgegenzustellen. Hier wie dort hat die Auswanderung eine und dieselbe Ursache — den relativen, bei dem gegebenen Wirtschafts- und Ackerbausystem empfindlichen Mangel an Boden und die Krise des in der betreffenden Gegend herrschenden Ackerbausystems; ob der Mangel an Boden in den Zahlen 15, 10, 5 oder 2 Dessätinen auf die männliche Seele seinen Ausdruck findet; ob das in der Krise begriffene System wilde Feldgras- oder Brandwirtschaft, Pestropolje oder Dreifelderwirtschaft heißt, berührt den Kern der Frage nicht;

und dieser Kern ist, daß der relativ gegebene Bevölkerungszuwachs das seit altersher eingebürgerte Ackerbausystem unmöglich macht, und die Bevölkerung zwingt, entweder zu intensiverer Kultur überzugehen, oder in schwächer bevölkerte Gegenden zu ziehen und hier die Wirtschaft auf die gewohnte Art weiterzuführen. Die Peresselenzy wählen den letzten Ausweg. Außer Gründen, sozusagen psychologischen Charakters, nämlich der dem Bauer eigentümlichen Abneigung gegen Neuerungen, werden sie dazu auch durch Motive objektiven Charakters — durch den Mangel an Kapital und Kenntnissen, die für eine intensivere Bodenkultur notwendig wären, gedrängt.

Neben dieser tiefsten und wichtigsten Ursache — dem relativen Mangel an Boden und der subjektiven wie objektiven Schwierigkeit, den dadurch erheischten Uebergang zu intensiverer Wirtschaft zu vollziehen — erscheint als Ursache, welche mehr oder weniger zahlreiche Gruppen von Auswanderern treibt, unzweifelhaft auch der absolute Mangel an Boden. Unter den Auswanderern sowohl aus dem mittelrussischen, als aus dem ostrussischen Gebiete besteht ein beträchtlicher Prozentsatz aus solchen, welche entweder über gar kein Landlos verfügten, oder Landlose von weit unter das für das betreffende Gebiet durchschnittliche Maß fallender Größe — denken wir z. B. an die „Bettellose" — besaßen. Und in den meisten Fällen finden wir die Wirkung dieser Umstände — des relativen und des absoluten Mangels an Boden — durch allerlei konkrete, manchmal mehr oder weniger zufällige Umstände verwickelt und verschärft; häufig wird die Existenz des Landmanns durch einseitigen Bodenbestand, z. B. Mangel an natürlichem Wiesen- oder Weideland, durch geringe Fruchtbarkeit des Bodens, Mangel an Trinkwasser für Menschen und Vieh, durch Versandung oder Wegschwemmung des Bodens erschwert; häufig tritt unter den zur Auswanderung drängenden Gründen die unzweckmäßige Abgrenzung der Dorfmarken und Hofbesitzungen, insbesondere von den Gütern der ehemaligen Grundherren, hervor, mit den daraus entspringenden Grenzstreitigkeiten und Schwierigkeiten der Bearbeitung und Düngung; manchmal macht sich am stärksten der Mangel an zur Pachtung dargebotenem Lande fühlbar und die dadurch bedingten schweren Bedingungen der Pacht. Und wo der Boden, durch die Wirkung dieser und anderer Umstände, für die Auswanderung gereift ist, da wird die letztere durch allerlei nebensächliche, oft ganz zufällige Umstände hervorgerufen oder verstärkt, welche den unmittelbaren Anstoß der sich schon seit lange vorbereitenden Bewegung geben. Als wichtigster und am stärksten wirkender Umstand dieser Art erscheinen die Mißernten. „In den schweren Zeiten der Mißernten, sagt Grigorjeff, werden alle chronischen Leiden viel stärker, besonders in den reinen Ackerbauregionen, empfunden; in solchen Zeiten üben die entfernten und fruchtbaren Gegenden eine besonders anziehende Wirkung aus; dahin strömt jeder, den die Mißernte in seiner Wirtschaft schwer getroffen, der aber sich noch

imstande fühlt, sich in besseren Gegenden wieder aus der Armut emporzuarbeiten, — aber auch derjenige, der nichts mehr zu verlieren hat; der verhältnismäßig wohlhabende Bauer, der infolge der Mißernte seine aufgesparten paar hundert Rubel zerschmelzen sah, hofft in einer fruchtbareren Gegend seine Wirtschaft fester zu begründen und sowohl sich selbst als seine Kinder vor einer ähnlichen wirtschaftlichen Kalamität sicherzustellen; der auf den mittleren Wohlstandsstufen stehende Bauer hofft seine Arbeit auf dem fruchtbaren Boden und bei den billigen Kaufpreisen der „neuen Lande" produktiver ausnutzen zu können; der Aermste eilt fort, denn er hat nichts zu verlieren, kann also nur gewinnen — auf der untersten Stufe stehend, kann er nur hinauf-, nicht mehr hinabsteigen", — und auf diese Weise ruft jede Mißernte ein momentanes Anwachsen der Auswandererzahl hervor. Weiter kommen als Motive der Auswanderung wirtschaftliche Störungen, die durch Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Versteigerungen des Inventars wegen Steuerrückstände hervorgerufen werden; allerlei Umstände, die das Angebot von Land zur Pacht verringern, wie die Gründung von Zuckersiedereien, der Uebergang des großen Gutsbesitzes von der Verpachtung zur Selbstbewirtschaftung, — oder solche, die die Nachfrage nach der Arbeitskraft desjenigen Teiles der Landbevölkerung verkürzen, der dieselbe auf seinen Landlosen nicht vollständig ausnutzen kann. Für die einen ist die Auswanderung die Folge einer eingetretenen Landverteilung, durch die gewisse Höfe eines Teils des früher bearbeiteten Bodens verlustig gegangen, für die anderen die Folge der verlorenen Hoffnung eine Landverteilung zu erzielen und dabei das für die herangewachsene Arbeitskraft nötige Land in seine Verfügung zu bekommen. Ein gewisses Kontingent bilden unter den Peresselenzy solche Höfe, die in der Heimat gar keinen Mangel an Boden, weder absoluten noch relativen, empfanden, und nach russischem Maßstab einen vollständigen Wohlstand genossen, die aber in den breiten Steppen Westasiens oder des Amurgebietes die Gelegenheit zu finden hoffen, ihr Kapital auf eine lohnendere Weise anzulegen. Nicht selten geschieht es endlich, daß der Drang zur Auswanderung in dieser oder jener Gegend zu einer Art elementarem Massentrieb wird und auf die einzelnen eine Art hypnotisierenden Einflusses übt; dann ziehen Hunderte und Tausende von Familien in die Ferne, die dazu eigentlich gar keinen guten Grund haben und nur dem Beispiele ihrer Nachbarn und Verwandten folgen; als starkes Motiv zur Auswanderung erscheinen in solchen Fällen allerlei im Volke kursierende Gerüchte, welche sowohl die den Auswandernden erteilte staatliche Beihilfe, als auch die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu kolonisierenden Gegenden im rosigsten Lichte ausmalen; solchen Gerüchten, z. B., ist die unverhältnismäßig große sibirische Auswanderung vom Jahre 1896 (210 statt der früheren 80—100000) zuzuschreiben, die hauptsächlich durch die Maßregeln des Komitees der sibirischen Eisenbahn hervorgerufen wurde (darüber später), welche im Volksmunde zu übermäßigen Dimensionen angeschwollen,

auf die russische Bauernschaft einen magnetisch anziehenden Einfluß ausübten.

Wie kleinlich und oft unvernünftig die verschiedenen Umstände erscheinen mögen, durch welche in zahlreichen Fällen der letzte Anstoß zur Auswanderung gegeben wird, behalten doch die innersten und tiefsten Ursachen der russischen Auswanderung — die relative, öfters auch die absolute Uebervölkerung und die dadurch hervorgerufene Krise der herrschenden Wirtschafts- und Ackerbausysteme — ihre ernste und wichtige Bedeutung; die Auswanderung wird durch den ganzen gegebenen Zustand der russischen Volkswirtschaft hervorgerufen, weshalb diese Erscheinung seitens der Regierung und der russischen gesellschaftlichen Kreise die größte Aufmerksamkeit verdient und zur Zeit auch genießt.

Wenden wir uns nun zur russischen Bevölkerungspolitik, so begegnen wir in dieser wichtigen Frage unaufhörlichen Schwankungen.

Vor der Bauernbefreiung konnte die Frage nach der freien Auswanderung für die Mehrzahl der russischen ländlichen Bevölkerung gar nicht aufgestellt werden. Die Leibeigenen wie die Bauern des Udjel (Leibeigene auf den in Staatsverwaltung stehenden Gütern des Kaiserlichen Hauses) durften natürlich kein Recht auf freie Auswanderung beanspruchen; sie konnten nur nach Willkür ihrer Grundherren, der Pomestschiki und des Udjel, aus einer Gegend in eine andere übergeführt werden; und das Gesetz übte sogar auf die Grundherren einen gewissen Zwang aus, für die gleichmäßige Verteilung der Landleute auf den ihnen gehörenden Besitzungen zu sorgen; der Art. 1107 der damaligen „Standesgesetze" (Bd. IX der russischen Gesetzsammlung) drohte nämlich die Leibeigenen der zu dicht bevölkerten Besitzungen der Gewalt des Grundherren zu entziehen und in die Kategorie der Kronsbauern einzureihen, wenn der Grundherr sie nicht in andere Besitzungen überführte und mit genügenden Bodenparzellen dotierte. Was die Kronsbauern anbetrifft, für deren Wohlstand das Domänenministerium zu sorgen hatte, so war die damalige Gesetzgebung der Auswanderung dieser Kategorie der ländlichen Bevölkerung günstig und betrachtete dieselbe als eine Erscheinung von großer staatswirtschaftlicher Bedeutung. „Die Wanderungen der Kronsbauern", sagt der bekannte russische Nationalökonom und Statistiker, der verstorbene Professor J. E. Jahnson, „waren für das damalige Gesetz — das sog. »Reglement für die Verwaltung der Kronsdörfer« — ein Mittel sowohl zur Hebung des Wohlstandes der vom Mangel an Boden leidenden Bauern und speciell der Auswandernden, als auch zur Kolonisation der schwach bevölkerten Grenzlande und zur regelmäßigen Verteilung der Bevölkerung über das Staatsgebiet." „Weit davon entfernt", sagt ferner derselbe Autor, „die auszuwandern Beabsichtigenden davon abzuhalten, wenn sie nur gewissen, genügend breit gefaßten Bedingungen entsprachen, sorgte noch das Domänen-

ressort dafür, den Auswanderern sowohl auf dem Wege, als auch am Ansiedelungsort alle mögliche Beihilfe und Unterstützung zu leisten." Die Auswanderung wurde gestattet, wenn die Mark des betreffenden Dorfes, auf die männliche Revisionsseele berechnet, weniger als 5 Dessätinen (etwa $5\,^1/_2$ ha) kulturfähiges Land umfaßte, und die Erlaubnis wurde so vielen Höfen erteilt, bis die Nachbleibenden über die besagte Quantität Landes verfügen konnten. Für die Ansiedelung der Peresselenzy waren diejenigen Gouvernements bestimmt, wo die Kronsländer, auf die Revisionsseele der ansässigen Bevölkerung berechnet, in der Steppenregion mehr als 15 Dess. (etwa $16\,^2/_3$ ha), in den übrigen Gouvernements über 8 Dess. (etwa 9 ha) ausmachten. Hier wurden für die Ansiedelung von Einwanderern im voraus Dorfmarken von je 4 — 5000 Dessätinen (etwa $4\,^1/_2$ bis $5\,^1/_2$ Tausend ha) abgegrenzt; alle nötigen Daten über die zur Ansiedelung bestimmten Grundstücke konzentrierten sich in den lokalen Domänenverwaltungen, denen die Pflicht oblag, diese Daten den Bevollmächtigten der Bauern vorzuzeigen und sie zur Besichtigung der Grundstücke selbst zuzulassen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Auswanderung und die Anweisung von Grundstücken zur Ansiedelung fiel der Kompetenz des Domänenministers zu, und das Gesetz verpflichtete denselben, dafür zu sorgen, daß die Auswanderer, soviel wie möglich, von zu weiter und anstrengender Reise verschont blieben und daß die zur Ansiedelung zuzuweisenden Gegenden in klimatischer und anderen Hinsichten keinen zu großen Unterschied von der Heimat der Auswandernden nachwiesen. Nach Erteilung der Erlaubnis stand es den Bauern frei, vor dem endgiltigen Aufbruch sogenannte Chodoki — Kundschafter, Bevollmächtigte — zur Besichtigung der ihnen angewiesenen Grundstücke abzusenden, und wenn die letzteren den Chodoki mißfielen, so durften sie für sich und ihre Kommitenten andere Grundstücke auswählen. Während der Reise waren die Karawanen der Peresselenzy der Pflege der Lokalbehörden des Domänenressorts und der lokalen Polizei anempfohlen, die größeren Karawanen wurden aber öfters von besonderen Beamten begleitet, welche ihnen gratis Nachtlager in den Kronsdörfern, Lebensmittel und ärztliche Pflege zuzustellen und alle Hindernisse von ihrem Wege zu entfernen hatten. Auf dem zur Ansiedelung bestimmten Orte wurden für die Einwanderer im voraus Korn- und Heuvorräte, das nötige Saatgut, Arbeitsvieh, Ackergerät und Baumaterial bereit gestellt, die erste Aussaat auf Regierungskosten gemacht, wo nötig, Brunnen gegraben und Mühlen gebaut. Am Orte angekommen, wurden die Einwanderer in den benachbarten Kronsdörfern beherbergt und dem Bezirksvorsteher (das unmittelbar mit der Verwaltung der Kronsdörfer betraute Organ des Domänenministeriums) lag es ob, sie mit den lokalen Eigentümlichkeiten der Wirtschaft und des Ackerbaues bekannt zu machen und ihnen zur sofortigen Erbauung von Häusern und Bearbeitung der Felder allen möglichen Beistand zu leisten. Ausserdem bekamen die Kolonisten einen Geldzuschuß von je 25—50 Rubel pro Familie und wurden von der militärischen Ein-

quartierung auf 6 Jahre, von der Lieferung von Rekruten für drei Aushebungen, von der Kopf- und Bodensteuer auf 4 Jahre befreit (weitere 4 Jahre zahlten sie die Hälfte), und es wurden ihnen alle Steuerrückstände nachgelassen.

Auf Grund dieser Bestimmungen, die dem berühmten Minister des Kaisers Nikolaus I., dem Grafen Kisseleff, ihr Entstehen und ihre Durchführung verdanken — einem der wenigen Staatsmänner jener Zeit, welche die Bauernfrage mehr oder weniger richtig und jedenfalls ernst auffaßten, — wurde während der Jahre 1837—1859 die Auswanderung und Neuansiedelung von über 57000 Familien oder etwa 350000 Menschen ausgeführt. Die Auswanderer wurden anfänglich nach den zur Zeit noch schwach bevölkerten südmittelrussischen Gegenden, den jetzigen Gouvernements Woronesch, Charkow, Tambow, etwas später in die süd- östlichen Steppen (die jetzigen Gouvernements Ssamara, Ssaratow, Orenburg, Ufa, Astrachan) und auf den vorderen Kaukasus gerichtet; in den 50er Jahren wendet sich die Auswanderung nach den sibirischen Gouvernements Tobolsk, Tomsk und Jenissejsk — im Jahre 1854 allein wanderten in die beiden erstgenannten Gouvernements bis 19000 männliche Revisionsseelen ein.

Es fragt sich nun, wie die eben dargelegten Bestimmungen im wirklichen Leben ausgeführt wurden — eine Frage, die sich dem russischen Leser von selbst aufwirft; dieser Leser weiß nämlich sehr wohl, worin das im obenerwähnten Reglement schön ausgemalte System der liebevollen Sorge (Popetschitelstwo) für das Wohl der Kronsbauern in jenen Zeiten der büreaukratischen Allmacht ausartete, und ist deshalb geneigt, zu vermuten, daß die guten Absichten der Gesetzgebung auch in der Kolonisationsfrage in der Wirklichkeit zu nichts weiter als zu unnützen Formalitäten und sinnloser Willkür der einzelnen Lokalbeamten führte. Wir wissen leider zu wenig über den wirklichen Thatbestand, um die so aufgeworfene Frage ganz genau und erschöpfend zu beantworten. Aber die Ergebnisse der großen agrarstatistischen Enquete, die in Sibirien Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre ausgeführt und wobei zahlreiche in den 50er Jahren unter Leitung des Domänenressorts gebildete Ansiedelungen besucht und statistisch registriert wurden, erlauben auf die Frage eine im allgemeinen befriedigende Antwort zu geben; ich habe persönlich in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk über ein halbes Hundert in jener Zeit entstandene Dörfer besucht; Mitteilungen über eine nicht geringere Zahl von solchen Ansiedelungen sind in den „Ergebnissen" der Enquete für das Gouvernement Jenisseisk angeführt, und diese letztere Quelle bezeugt, daß „der Versuch, die Auswanderung regelrecht zu organisieren, als gelungen anerkannt werden muß". Dieses günstige Resultat ist einer Reihe von Bedingungen zu verdanken: „dem Ueberfluß an freiem und fruchtbarem Lande, dem Beistand, der den Peresselenzy während der Reise von seiten der Regierung zu teil wurde, der Pflege und der sachlichen Unterstützung, welche sie am Orte der Ansiedlung erhielten, endlich der

Befreiung von Abgaben und Militärpflicht, welche sie die ersten Jahre nach ihrer Ankunft in Sibirien genossen". In mehreren Fällen führen zwar die zu jener Zeit gegründeten Ansiedelungen, hauptsächlich wo der Ort für die Ansiedelung schlecht gewählt war, ein elendes Dasein oder sind gar gänzlich auseinander gefallen. Aber die überwiegende Mehrheit dieser Ansiedelungen befindet sich in gut gewählten Ortschaften; die Kolonisten waren imstande, im Laufe weniger Jahre einen hohen Grad von Wohlstand zu erreichen und haben ein dankbares Andenken von jener sorgfältigen Pflege und jenem Beistande behalten, die ihnen während der Reise und bei der Einrichtung zuteil geworden sind.

Die Gesetze von 1861 und 1866, welche die rechtliche Lage der persönlich befreiten russischen ländlichen Bevölkerung feststellten und von denen das zweite unter anderem auch das „Reglement für die Verwaltung der Kronsdörfer" außer Geltung gebracht hat, wissen nichts von der Aus- und Einwanderung. Die Pflicht der Krone und der Grundherren, für die regelmäßige Verteilung der Bevölkerung zu sorgen, existierte nach der Bauernbefreiung nicht mehr; aber das Recht, dafür zu sorgen — ward auch dieser Bevölkerung selbst nicht zuerkannt. Von einer absoluten Freiheit, seinen Wohnsitz zu wechseln, konnte für den russischen Bauern, der ja der Kopfsteuer und dem Paßzwange unterworfen war, keine Rede sein; die Gesetze von 1861 und 1866 geben aber auch der Staatsgewalt kein Recht, dem Bauern die Auswanderung, unter welchen Bedingungen es auch sei, zu gestatten. Diese Gesetze wissen nichts von der Auswanderung — sie enthalten nur gewisse Regeln über den Uebergang von einzelnen Bauernfamilien aus einer Dorfgemeinde in eine andere, wozu die Entlassung seitens der einen und die Aufnahme seitens der anderen Gemeinde erforderlich ist; nur gewissen eng begrenzten Kategorien der ländlichen Bevölkerung, die landlos waren oder nur über Zwerglose verfügen konnten, stand das Recht zu (die Leibeigenen mit dem Bettellose hatten auf dieses Recht keinen Anspruch), ein Landlos aus freien Kronländereien zu bekommen, was natürlich in den meisten Fällen mit einem Wohnsitzwechsel verbunden war.

Diese Lücke in den Gesetzen von 1861 und 1866 kann am allerwenigsten dem Zufall zugeschrieben werden, — sie entsprang aus einer prinzipiellen Abneigung gegen die Bauernwanderungen, welche zu jener Zeit und noch lange nachher in den russischen Regierungskreisen herrschte. Nach dem Zeugnis des Wirkl. Geheimrats und Mitglied des russischen Staatsrates Th. G. Thörner, eines Mannes, dessen offizielle Stellung eine volle Gewähr für seine Glaubwürdigkeit giebt, entsprang diese Abneigung sehr verschiedenen Ursachen: erstens aus der damals herrscheinden Meinung, daß die persönlich befreiten und mit Landparzellen ausgestatteten Bauern nicht mehr der staatlichen Fürsorge bedürften und selbst für ihren Wohlstand sorgen könnten, daß aber die mit nicht ausreichenden Landlosen versehenen Höfe in den gutsherrlichen Wirtschaften genügende Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft finden würden — also aus man-

chesterlich-liberalen volkswirtschaftlichen Ansichten; andererseits aber aus der zur Zeit in den höheren gesellschaftlichen und speciell grundbesitzenden Kreisen herrschenden, den Bauernwanderungen ungünstigen Stimmung. Man fürchtete, daß die Bauern, von der Scholle befreit, in großen Scharen durch das ganze Kaiserreich vagabundieren würden; noch mehr aber fürchtete man, daß bei einer freien Entwickelung der Auswanderungen der in der unmittelbar nach der Befreiung folgenden Zeit fühlbare Mangel an ländlichen Arbeitern noch stärker und empfindlicher würde; daß dabei die Grundbesitzer auch die Pächter für ihr Land verlieren und also der letzten sicheren Einnahmequelle verlustig gehen würden. „Das sind die Gründe", sagt Herr Thörner, „weshalb zu jener Zeit die Grundbesitzerklasse den Bauernwanderungen abgeneigt war; da aber diese Klasse die einflußreichste war, so fanden ihre Ansichten auch in der Stimmung der Regierung ihren Ausdruck. Was vor der Bauernbefreiung als etwas Natürliches und Notwendiges schien, nämlich die Auswanderung behufs Kolonisation von freien Landen, welche früher nicht nur erlaubt und erleichtert, sondern sogar durch Gesetz vorgeschrieben war — das erschien nach 1861 als etwas höchst Gefährliches, als ein Drang, wogegen mit allen Mitteln gekämpft werden müsse."

Die Gesetzgebung der 60er Jahre bedeutet also in der Auswanderungs- und Kolonisationsfrage keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt. Wie gesagt, kennt diese Gesetzgebung weder Auswanderung noch Kolonisation; sie enthält nur Bestimmungen über den Wohnsitzwechsel von einzelnen Bauernfamilien auf Grund von Entlassung und Aufnahme seitens der Dorfgemeinden und über Zuteilung von freien Kronsländereien an gewisse engbegrenzte Kategorien; für diese „auf Kronsland berechtigten" — wie der gesetzliche Ausdruck lautet — waren auch diejenigen Ländereien bestimmt, welche vom Domänenministerium zur Ansiedelung abgemarkt wurden. Die Auswanderung im engeren Sinne war nur auf Grund specieller Gesetze von 1861 und 1865 nach dem Amurland, dessen Kolonisation vom politischen Standpunkte aus als wünschenswert erschien, und nach dem Altaj, der dem jeweilig regierenden Kaiser als persönliches Eigentum gehörenden südlichen Hälfte des Gouvernements Tomsk, gestattet.

Die Auswanderungen nahmen aber nicht nur nicht ab, — sie wuchsen im Gegenteil unaufhörlich; die Peresselenzy strömten aus verschiedenen Gegenden des europäischen Rußlands immer mehr und richteten sich nach immer neuen unbevölkerten oder schwach bevölkerten Gebieten. Es ist bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß Sibirien, welches in den letzten anderthalb Jahrzehnten das wichtigste Bett für den Auswandererstrom darstellt, in den ersten zwei Jahrzehnten nach der Bauernbefreiung auf die Auswanderer eine geringe Anziehungskraft ausübte: in keinem der Jahre zwischen 1861 und 1873 überstieg die Zahl der nach Sibirien Ausgewanderten 500—700 Familien, und nur in den Jahren 1863,

1866, 1870 und 1872 überstieg sie die Zahl von zweihundert; in den 5 Jahren aber von 1874—1878 fiel die Einwanderung nach Sibirien bis auf Null herunter, — nur im Jahre 1876 wanderten 8 Familien ein! Die kolossalen Strecken Sibiriens, dieses Landes der Verbannung, dessen Name allein für den Russen einen abschreckenden Klang hatte, konnten bei ihrer völligen Unerforschtheit und Unbekanntheit, bei den ungeheuren Entfernungen und schlechten Wegen den Auswanderer nicht locken; die Auswanderer zogen vor, sich nach den viel weniger entfernten und näher bekannten südlichen und südöstlichen Gebieten des europäischen Rußlands zu begeben. Die Auswanderung konnte bei dieser Sachlage nur auf künstlichem Wege nach Sibirien gerichtet werden, — nur durch direktes Anerbieten staatlicher Beihilfe und Unterstützung; sobald aber derartige Maßregeln mit dem Verfall des „Reglements für die Verwaltung der Kronsdörfer" außer Gebrauch kamen, nimmt der Auswandererstrom wieder seine natürliche Richtung an: Die Peresselenzy dringen nach dem vorderen Kaukasus — im Laufe der 70er Jahre sind in das Kubansche Kosakengebiet allein über 200000 Personen eingewandert, in die Orenburger Steppen, während desselben Jahrzehnts 120000 Personen etc. — und nur seit dem Ende der 70er Jahre, als der Einwanderungsstrom die südlichen und südöstlichen Grenzgebiete des europäischen Rußlands mehr oder weniger überfüllt hatte, wendet sich die Auswanderung wieder nach Sibirien, welches bis auf heute das hauptsächlichste Gebiet der russischen Kolonisation geblieben ist.

Die zu jener Zeit unbedeutende Bewegung nach dem Altaj und dem Amurgebiete ausgenommen (beiläufig sei bemerkt, daß die überwiegende Mehrheit der Peresselenzy, die die Erlaubnis ins Amurland zu ziehen bekommen hatten, dieses entfernte Gebiet nicht erreichte und sich teilweise in Westsibirien, hauptsächlich aber in dem Orenburger Gebiete, niederließ), war, wie aus dem Vorhergehenden genügend erhellt, die ganze Auswanderungsbewegung der 60er und 70er Jahre ungesetzlich, illegal (Ssamowolnoje). Die Peresselenzy, deren Zahl zum Anfang der 80er Jahre schon 40000 jährlich überstiegen hatte, ließen sich in den süd- und ostrussischen Steppen, auf dem vorderen Kaukasus, in Sibirien nieder; ein Teil derselben ließ sich in die Dorfgemeinden der altangesiedelten Bevölkerung aufnehmen und erwarb die damit verbundenen Nutzungsrechte auf Grund und Boden, andere hausten als Pächter auf Kosaken- oder Baschkirenländereien; wieder andere kauften oder pachteten das nötige Land von Großgrundbesitzern; dabei hatte nur der kleinste Teil der Peresselenzy die Möglichkeit den komplizierten Formalitäten zu genügen, mit denen das sogenannte Peretschislenje — die Eintragung in die Standesregister des Ortes der neuen Ansiedelung — verbunden war; alle Uebrigen blieben in die Register des Geburtsortes eingetragen, was für sie bei dem damaligen russischen Paßzwange und Steuersystemе unzählige Plackereien wegen verjährter

Pässe, am Geburtsort sich anhäufende Steuerrückstände etc., zur Folge hatte.

Die Staatsgewalt konnte sich natürlich nicht zu dieser Bewegung und zu den mit dem illegalen Charakter derselben verbundenen Uebelständen ganz teilnahmslos verhalten. In den 60er und 70er Jahren wurden mehrere provisorische Gesetze und Verordnungen erlassen, auf deren Inhalt näher einzugehen uns der Mangel an Raum nicht erlaubt, die aber alle darauf hinzielten, die Lage der in die Orenburger Steppen auf illegale Weise eingewanderten Peresselenzy zu legalisieren; im Jahre 1876 wurde ein ähnliches Gesetz in betreff auf die westsibirischen Gouvernements erlassen, kraft dessen alle bis auf den Tag der Kaiserlichen Sanktion des Gesetzes eingetroffenen „Ssamowolnyje", d. i. illegale Einwanderer in die Standesregister der neuen Ansiedelungsorte einzutragen waren und die mit solcher Eintragung verbundenen Rechte erwarben. Die illegalen Auswanderungen hörten natürlich damit nicht auf; das Domänenministerium wurde von Bittschriften um Zuweisung von Grundstücken an mehr oder weniger zahlreiche Gruppen von Peresselenzy überhäuft, konnte aber diesen Gesuchen, „wegen Mangel an gesetzlichen Befugnissen", wie die Formel lautete, nicht Folge leisten. Die Regierung mußte die Uebelstände einsehen, welche mit dem illegalen Charakter der Auswanderungen verbunden waren; sie konnte auch nicht länger die tieferen Ursachen außer Acht lassen, durch welche der Auswanderungsdrang erzeugt wird; sie entschloß sich daher auch, ihre passive Stellung gegenüber den Auswanderungen zu verlassen und die Leitung der Kolonisationsbewegung wieder zu übernehmen. Im Jahre 1881 wurden also die ersten Schritte zur Ausarbeitung eines Gesetzes über die Auswanderung und Kolonisation gemacht, provisorisch aber durch einen Kaiserlichen Erlaß (in der Form eines Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministerkomitees) den Ministern des Innern und der Domänen die Befugnis erteilt, auch nicht unter die gesetzlichen Kategorien faßbaren Personen die Auswanderung zu gestatten, wenn diese Erlaubis durch die wirtschaftliche Lage der betreffenden Bauern zu rechtfertigen sei; den Peresselenzy durfte freies Kronsland zur zeitweisen Benutzung (von 6—12 Jahren) angewiesen werden, nicht über 8 Dess. (etwa 9 ha) pro männliche Revisionsseele berechnet; der Pachtschilling für das angewiesene Land sollte nicht den Ertrag desselben vor der Kolonisierung übersteigen; die auf den Peresselenzy im Geburtsort lastenden Steuerrückstände sollten denselben nicht erlassen werden; die Eintreibung sowohl der Rückstände als auch der laufenden Steuern durfte auf einen der Zahlungsfähigkeit der Peresselenzy entsprechenden Zeitraum vertagt werden. Durch denselben Erlaß wurde zum ersten Male eine specielle Lokalbehörde in Sachen der Auswanderung und Kolonisation — das Peresselenzenbureau in Batraki — errichtet, welches aber der Sache keine nennenswerte Dienste geleistet hat.

Die Politik der russischen Regierung in der Auswanderungs-

und Kolonisationsfrage zeigt aber auch in den 80er Jahren dieselbe Unschlüssigkeit wie früher: „Die Regierung, sagt der schon erwähnte sachkundige Zeuge, W. Geh. Thörner, sah ein, daß die Auswanderung nicht mehr sich selbst überlassen bleiben durfte, und war bereit, den Auswandernden eine gewisse Unterstützung zu gewähren; andererseits aber befürchtete sie, daß die erteilte Unterstützung ein zu rasches Wachstum der Wanderungen hervorrufen würde und strebte deshalb danach, die Unterstützung auf das äußerste Minimum herabzudrücken; die Regierung dachte deshalb viel weniger daran, eine regelmäßige Auswanderungsbewegung zu organisieren, als diese Bewegung in möglichst engen Schranken zu halten." Ein derartiges Verhältnis der Regierung zur Auswanderungsfrage findet sowohl in den geringfügigen Geldsummen seinen Ausdruck, welche zur Unterstützung der Auswandernden zugeschossen wurden — im Jahre 1884 waren es 40 000 Rbl., in den nächsten Jahren je 20 000 — als auch in der geringen Eile, die man mit der Ausarbeitung des Gesetzes für Auswanderung und Kolonisation machte: das Gesetz gelangte nur am 13./25. Juli 1889 zur Kaiserlichen Bestätigung, seine Ausarbeitung dauerte also acht volle Jahre. Dasselbe mißtrauische Verhältnis zur Auswanderungsfrage drückte auch dem Inhalte des Gesetzes seinen Stempel auf. Der erste im Ministerium des Innern ausgearbeitete Entwurf desselben wurde vom damaligen Minister, dem Grafen Nikolaus Ignatjeff, einer zu Anfang der Regierung Alexander's III. einberufenen Kommission von „Sachverständigen" (Swjedustschije Ljudi) unterbreitet, die aus vom Minister erwählten Adelsmarschällen, Landesausschußpräsidenten u. dergl. bestand. Die „Sachverständigen" sprachen sich für eine freiere und breitere Normierung der Auswanderungen aus. Der Staat, so meinten sie, solle mit der Thatsache der Auswanderung rechnen, ohne die letztere seiner Bevormundung unterwerfen zu suchen; demgemäß 1) solle das Gesetz nicht mehr sein früheres Schweigen bewahren; 2) solle einem jeden die Uebersiedelung in die dünnbevölkerten Gebiete des Reichs freistehen, und 3) dürfe das Recht der Freizügigkeit nur soweit beschränkt werden, daß diese Einschränkungen nicht die freie und normale Entwickelung des Lebens hindern sollten. Wo die Uebersiedelung, meinten ferner die „Sachverständigen", durch äußersten Mangel an Boden und Ueberfluß an Arbeitskraft verursacht sei, oder wo es sich um Kolonisierung eines politisch wichtigen Grenzgebietes handle, da sollen die Peresselenzy der staatlichen Unterstützung teilhaftig werden; in allen anderen Fällen solle die Auswanderung für alle freistehen, aber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten. Die noch freigebliebenen Ländereien in den weniger entfernten Gegenden sollen für Auswanderer der ersten Kategorie reserviert, die Auswanderer der zweiten Kategorie nach Sibirien, dem Turkestan und dem hinteren Kaukasus gerichtet werden. Zur Lokalverwaltung der Auswanderungsangelegenheiten hielten die „Sachverständigen" für notwendig die „Semstwos" — landschaftliche Versammlungen und Exekutivausschüsse heranzuziehen.

Diese Prinzipien wurden aber vom Nachfolger des Grafen Ignatjeff im Ministerium des Innern, dem Grafen Dimitri Tolstoj, wie sich erwarten ließ, entschieden verworfen, und auf seine Vorstellung wurden im Jahre 1886 folgende Grundprinzipien, auf denen die weitere Auswanderungs- und Kolonisationsgesetzgebung aufgebaut werden sollte, Allerhöchst bestätigt: Die Auswanderung sollte der Leitung der Staatsgewalt unterworfen bleiben; die Erlaubnis dazu sollte nur den am meisten bedürftigen Bauernfamilien nach Ermessen der Lokalobrigkeit gegeben werden, welchen staatliche Unterstützung in Form von Vorschüssen für die Reise- und Einrichtungskosten zu teil werden sollte; der Regierung sollte das Recht vorbehalten bleiben die Auswanderung zu hemmen, wenn dieselbe ohne genügende Mittel und ohne klar aufgestelltes Ziel vorgenommen würde; die ganze Leitung der Auswanderungsangelegenheiten sollte dem Ministerium des Innern anvertraut bleiben. Im Gesetze vom 13./25. Juli 1889, welches bis auf den heutigen Tag das Fundamentalgesetz für Auswanderung und Kolonisation geblieben ist und deshalb an diesem Orte einer ausführlicheren Darlegung bedarf, wurden diese Grundprinzipien zu folgenden Vorschriften ausgearbeitet.

Die Auswanderung darf ohne Entlassung von seiten der betreffenden Dorfgemeindeversammlungen, aber nur auf vorläufig erbetene obrigkeitliche Erlaubnis, vorgenommen werden; die illegalen Auswanderer werden von der Obrigkeit in ihre Geburtsgemeinden zurückgewiesen. Die Erlaubnis wird von den Ministern des Innern und der Domänen nur in den Fällen erteilt, wo die als Motiv des Auswanderungsgesuches angeführten Umstände als beachtenswert befunden werden, wenn dabei freie, zur Kolonisation bestimmte Grundstücke der Regierung zur Verfügung stehen; diese Grundstücke werden aus freien Kronsländereien, welche den Peresselenzy ohne zu großen Verlust für die Domänenwirtschaft abgetreten werden können, abgegrenzt und an die Kolonisten in einer der Bodenfruchtbarkeit und den Wirtschaftsbedingungen der betreffenden Oertlichkeit entsprechenden Proportion, aber nicht über 15 Dessätinen je auf die männliche Seele, die Kinder mitgerechnet, zugewiesen. In den Auswanderungsgesuchen darf auf die Oertlichkeit hingewiesen werden, wo sich die Petenten niederlassen möchten, aber die Beachtung dieser Ortsbezeichnungen steht dem Ermessen der Obrigkeit frei. Im europäischen Rußland werden die Grundstücke zur Pachtnutzung, für die Zeit von 6—12 Jahren zugewiesen, und nur nach Ablauf dieser Frist können sie zu dauerndem Besitz der Kolonisten erhoben werden; in Sibirien werden die Grundstücke gleich zu dauerndem Besitz zugewiesen und die Kolonisten mit Beleihungsakten (Otwodnyj Act) versehen, in keinem Falle können aber die zugewiesenen Grundstücke veräußert oder mit Privatschulden belastet werden; die Wahl zwischen den Formen des Gemeindebesitzes und dem persönlichen Grundbesitz steht den Kolonisten frei. In jedem Kolonistendorfe, dessen Bevölkerung 40 männliche Seelen (die Kinder mit eingerechnet) erreicht hat, wird eine Kommunalversammlung er-

richtet; die später ankommenden Kolonisten treten aber in die Gemeinde ein, ohne Aufnahme von der Kommunalverwaltung erbitten zu müssen (was in den übrigen Fällen obligatorisch ist), bis die Bevölkerung des Dorfes eine dem Flächenareal der demselben zugewiesenen Dorfmark entsprechende Anzahl erreicht hat. Für die Bodennutzung dürfen die Kolonisten im europäischen Rußland nicht mit höheren Beträgen belegt werden, als welche den in der betreffenden Gegend geleisteten Ablösungszahlungen (ohne Amortisationsquote) entsprechen würden; in Sibirien haben sie eine der von den altangesiedelten Bauern geleisteten Bodensteuer, auf die Dessätine berechnet, entsprechende Steuer zu zahlen. Die von den Auswandernden im Heimatsorte nicht endgiltig abgelösten Landlose bleiben in der Verfügung der betreffenden Dorfgemeinden, welche dafür die Verantwortlichkeit sowohl für die noch zu leistenden Ablösungszahlungen, als auch für die etwaigen Steuerrückstände der Peresselenzy übernehmen müssen. Am Ansiedelungsorte angelangt, können die Kolonisten, ohne die Eintragung in die lokalen Standesregister abzuwarten, Kornvorschüsse aus den gemeinschaftlichen Vorräten und speciellen Kapitalien der Altangesiedelten beanspruchen; diejenigen, welche am Geburtsorte keine Kopfsteuer gezahlt haben, bleiben davon für immer befreit [1]); von der Bodensteuer werden sie im europäischen Rußland für die ersten zwei, in Sibirien für die ersten drei Jahre befreit (die nächsten drei Jahre zahlen sie die Hälfte), und auf dieselbe Zeit wird die Ausübung der Wehrpflicht für diejenigen Mitglieder der Kolonistenfamilien aufgehoben, die zur Zeit der Uebersiedelung das Rekrutenalter erreicht haben. Für diejenigen Fälle, wo es sich als zutreffend erwiese, einzelnen Auswanderer- und Kolonistengruppen eine besondere staatliche Unterstützung zu gewähren, bemächtigt ein besonderer nicht der Oeffentlichkeit übergebener Abschnitt des Gesetzes [2]) die Minister des Innern, der Domänen und den Finanzminister auf gemeinsamen Beschluß die Austeilung von Geldern zur Bestreitung der Reisekosten, den Vorschuß von Summen zur Einrichtung und zum Ankauf von Arbeitsvieh und Ackergeräten und die unentgeltliche Auslieferung von Baumaterial aus den Kronswäldern zu gestatten. Alle dargelegten Vorschriften beziehen sich nur auf die zukünftige Auswanderung und Kolonisation; ein specieller Abschnitt befaßt sich aber mit dem Schicksal der illegalen Peresselenzy, deren viele Tausende sich in Sibirien und in anderen Kolonisationsgebieten angesiedelt hatten; es wird nämlich angeordnet alle solche „Ssamowolnyje Peresselenzy", welche sich vor dem 13./25. Juli 1889 angesiedelt hatten, in die Standesregister der betreffenden Ortschaften einzutragen, also zu legalisieren, was ihnen auch das Recht auf Zuweisung von Land-

1) Im europäischen Rußland ist die Kopfsteuer seit 1886 abgeschafft, in Sibirien aber existiert sie noch bis auf den heutigen Tag und nur im Januar 1898 ist ein Gesetz, ihre Abschaffung verfügend, in Kraft getreten.

2) Wir citieren den Inhalt dieses Abschnitts nach dem Artikel von Th. G. Thörner im „Westnik Ewropy", 1897, No. 3.

losen gab; im Gegensatz zu den legalen Peresselenzy blieben jedoch die Steuerrückstände der Ssamowolnyje auf deren persönlicher Verantwortung und wurden aus den Steuerlisten ihrer Geburtsgemeinden gestrichen; die Eintreibung der Rückstände durfte nicht länger als auf drei Jahre aufgeschoben werden.

Das Gesetz vom 13./25. Juli 1889 ist, wie gesagt, bis auf den heutigen Tag das Fundamentalgesetz für die russische Auswanderung und Kolonisation geblieben; es reguliert die Auswanderung und Kolonisation für das ganze europäische Rußland, die kirgisischen Steppengebiete und Sibirien (den Altaj und das Amurgebiet ausgenommen, für welche die obenerwähnten Separatgesetze in Wirkung geblieben sind), und nur für Sibirien ist es in der Periode von 1893—1897 durch zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen ergänzt und teilweise abgeändert worden. Dieses Gesetz, wie man schon aus der angegebenen Uebersicht seines Inhaltes ersehen kann, bedeutete keineswegs einen der Auswanderung und Kolonisation günstigen Umschwung in der Politik der russischen Regierung. In den ersten 3 Jahren nach Erlassung des Gesetzes wurde die Genehmigung auszuwandern an folgende Zahl von Familien gegeben: 1889 an 2000, 1890 und 1891 an je 7600, während in den letzten Jahren vor 1889 die Auswanderung an 9000 (1887) und 19000 (1888) Familien gestattet wurde. Nach wie vor bildeten die illegalen, Ssamowolnyje, die überwiegende Mehrheit der Peresselenzy, der Prozentsatz der Illegalen schwankte nach der Statistik der Auswandererstationen zu jener Zeit zwischen 65 und 80.

In den 60er und 70er Jahren war die Auswanderung nach Sibirien, wie schon oben bemerkt, ganz irrelevant; vom Anfang der 80er Jahre fängt sie wieder an zu wachsen: in den Jahren 1881 wanderten nach Sibirien, nach der Berechnung Hourvich's, etwa 36000, 1882 etwa 38000 Personen ein. Vom Jahre 1887 an verfügen wir über offizielle Quellen, welche den Gang der sibirischen Kolonisation folgendermaßen darstellen:

1887		4767	Familien	und	25137	Personen
1888		5815	„	„	35848	„
1889		6456	„	„	40195	„
1890		7879	„	„	48776	„
1891		14566	„	„	87432	„
1892		15053	„	„	92146	„
1893		10614	„	„	64321	„
1894	gegen	11000	„	„	65500	„
1895	„	18000	„	„	107877	„
1896	„	34000	„	„	202231	„
1897	„	12000	„	„	70000	„
1887—1897	etwa	140000	Familien	und	840000	Personen

Im Durchschnitt für die ersten 4 Jahre überstieg also die Einwanderung nach Sibirien kaum 37000 jährlich, in den nächsten 4 Jahren erreichte sie 77000, in den letzten 3 Jahren wanderten nach Sibirien durchschnittlich 127000 ein. Etwa $^2/_3$ der Einwandererzahl — nach den Daten für die Jahre 1885—1893 zu urteilen — siedelten sich im

Gouvernement Tomsk, davon etwa 90 Proz. im südlichen Teile des Gouvernements, in dem im persönlichen Eigentum des regierenden Kaisers befindlichen Altajschen Gebiete an; das übrige Drittel verteilte sich mehr oder weniger gleichmäßig zwischen den kirgisischen Steppengebieten, den sibirischen Gouvernements Tobolsk und Jenisseisk und dem Amurgebiete. In den letzten 4 Jahren (1894—1897) scheint die Richtung des Einwandererstromes gewisse Veränderungen erlitten zu haben: das Altajsche Gebiet scheint etwas von seiner Anziehungskraft für die Einwanderer eingebüßt zu haben, und ein merkbar größerer Prozentsatz läßt sich in dem Gouvernement Tobolsk, und zwar in seinen östlichen Kreisen, und in den kirgisischen Steppengebieten nieder.

Die Einwandererbewegung nach Sibirien verfolgte zwei verschiedene Richtungen, deren verhältnismäßige Bedeutung mit der Entwickelung des Eisenbahnnetzes in der einen oder in der anderen Richtung beträchtlichen Schwankungen unterworfen war: die nördliche Richtung über die Wolga und Kama bis Perm, und dann von Tjumen über die Flüsse des Obischen Systems oder die große sibirische Heerstraße — und die südliche mit ihren verschiedenen Abzweigungen über Ufa, Orenburg und Tscheljabinsk. Solange zwischen Perm und Tjumen keine Eisenbahn erbaut war, verfolgte die überwiegende Mehrheit der Peresselenzy die südliche Richtung — noch im Jahre 1887 zogen 44 Proz. über Ufa, Orenburg u. s. w. dahin. Von der Mitte der 80er Jahre, seit Einrichtung der Perm-Tjumener Linie, zieht die nördliche Richtung einen immer größeren Prozentsatz der Peresselenzy an, welche die Reise per Eisenbahn und Dampfer der Reise auf den Landwegen der südlichen Richtung vorzogen: in den Jahren 1888—1891 wandern über Tjumen 70—80 Proz., in den Jahren 1892—1894 85—90 Proz. Ein neuer Umschlag tritt mit der Errichtung der sibirischen Eisenbahn ein: schon im Jahre 1895, wo die provisorische Exploitation der ganzen westsibirischen Linie zum ersten Mal eröffnet wurde, zogen über Tjumen nur 17 000, die südliche Richtung verfolgten schon 91 000; im Jahre 1896 beförderte die sibirische Bahn 190 000, über Tjumen zogen nur 11 000; im Jahre 1897 aber erreichte die Zahl der durch Tjumen ziehenden Peresselenzy keine 600 — weniger als 1 Proz. der ganzen Einwanderung des bezüglichen Jahres.

Der Transport der Peresselenzy vollzog sich zu jener Zeit in den möglichst ungünstigen Bedingungen. Bis zu Anfang der 90er Jahre waren auf den Auswanderungsstationen wie Perm, Tjumen, Tomsk, wo sich regelmäßig Tausende von Peresselenzy anhäufen, soviel wie gar keine entsprechenden Vorrichtungen getroffen: es gab weder Anstalten zur Beherbergung, noch medizinische Pflege; der Vorrat an Fahrzeugen, welcher Art es auch sei, war höchst ungenügend; die Leiden, welche die Peresselenzy während der Reise zu erdulden hatten (besonders waren diese Leiden bei der Reise per Dampfschiff schwer, was viele bewog, die langsamere, aber doch erträglichere Reise der sibirischen Heerstraße entlang vorzuziehen), werden von glaubwürdigen Zeugen

in der herzerregendsten Weise geschildert. Schrecklich waren insbesondere die Jahre 1891 und 1892 — die Epoche der großen Mißernte, wo die Auswanderung nach Sibirien noch nie früher dagewesene Dimensionen erreichte. Im Mai 1892 waren in Tjumen, wo normalerweise keine 1500 beherbergt werden konnten, über 18 000 Peresselenzy zusammengedrängt; die Auswandererfamilien verbrachten Wochen und Monate ohne jedes Obdach, dem Regen wie der nächtlichen Kälte ausgesetzt; in Verbindung mit der schlechten Ernährung (die Preise für die Lebensmittel waren ungemein hoch und die Auswanderer meistens unbemittelt) hatten diese Umstände zahlreiche Erkrankungen und Todesfälle zur Folge: in Tjumen allein wurden im Jahre 1892 938 Todesfälle registriert; man erkrankte und starb auch auf anderen Haltepunkten, im freien Felde, während der Dampfschiffahrt (es geschah, daß auf einem Dampfschiffe während einer 2—3 wöchentlichen Fahrt sich 20—30 Todesfälle ereigneten) etc. Durch die lange und schwere Reise ermüdet und abgeschwächt, erreichten endlich die Peresselenzy den Ansiedelungsort; hier mußten die meisten in „Zjemljanki's" — halb in die Erde eingegrabenen Hütten — monatelang wohnen, sogar überwintern, und wieder wüteten der Typhus und die Diphtheritis in ihren Ansiedelungen. In von mir persönlich im Gouvernement Tomsk statistisch verhörten 4307 Einwandererfamilien starben während der Reise 746, im ersten Jahre der neuen Ansiedelung weitere 676, im ganzen 1422 Personen, 6 Proz. des ganzen Bestandes dieser Familien; besonders stark war die Sterblichkeit unter den Kindern, welche im Durchschnitt 11 Proz., in einzelnen Einwandererkarawanen bis 30 Proz. erreichte!

Der Beistand, den die in den Knotenpunkten errichteten Auswandererstationen den Peresselenzy leisten konnte, war trotz der aufopfernden Thätigkeit einiger der Vorsteher dieser Stationen kaum nennenswert, — sie verfügten über zu geringe Mittel: auf der Tjumener Station konnte z. B. als Unterstützung an die dürftigen Auswandererfamilien nicht über 5—6000 Rubel jährlich verausgabt werden; in Tomsk wurden während des Dezenniums 1884—93 vorschußweise nicht über 35 000 Rubel, ohne Rückzahlung 2600 Rubel verausgabt; bei dem immer anwachsenden Andrange von unbemittelten Einwanderern sank manchmal der Betrag der pro Familie ausgeteilten Unterstützungen auf 2—3 Rubel, und auch diese wurden nicht allen, sondern nur gänzlich Unbemittelten zu teil; in den Jahren 1892—93 aber, wo die Regierung die Auswanderung nach Sibirien ganz aufzuhalten suchte (darüber s. unten), wurde die Austeilung von Unterstützungen an die Peresselenzy gänzlich eingestellt.

Am neuen Ansiedelungsorte ließen sich die Einwanderer teilweise in den Dörfern der alteingesessenen Bauern nieder, teilweise aber bildeten sie neue Ansiedelungen; im ersten Falle ließen sie sich in die Gemeinden der Altangesessenen aufnehmen, was ihnen gegen Einzahlung einer gewissen Summe, zwischen 2—3 und 100 Rubel pro männliche Seele variierend, in die Gemeindekasse gewährt wurde, wogegen ihnen aber das Nutzungsrecht auf den in die Gemeinde-

mark eingegrenzte oder sonst in der Verfügung der Gemeinde befindlichen Boden gegeben wurde; im zweiten Falle bekamen sie speciell zur Ansiedelung abgegrenzte Grundstücke angewiesen. In den früheren Jahrzehnten nach dem Gesetz vom 13./25. Juli 1889 war die erste Niederlassungsweise die übliche; in der letzten Zeit aber, wo die Gemeinden der Alteingesessenen ihren Grundbesitz in verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sehen und deshalb die Aufnahme der Peresselenzy entweder gänzlich verweigern oder nur für unerschwinglich große Geldsummen gewähren, lassen sich immer weniger Einwanderer in diesen Gemeinden nieder, dagegen aber immer mehr auf den speciell abgegrenzten Grundstücken, „Peresselentscheskije Utschastki" genannt. Im Altajschen Gebiete ließen sich im Jahre 1884 nur 16 Proz. auf diese letzte Weise, in den Jahren 1888 und 1889 schon über 50 Proz. nieder, in den Jahren 1890—92 schwankte der Prozentsatz zwischen 65 und 75 Proz. Im ganzen wurden aber im Altajschen Gebiete bis zum Jahre 1894 inkl. 212 Utschastki mit einem Flächeninhalt von über 1 Mill. Dessätinen zum Zwecke der Errichtung von Einwanderniederlassungen abgegrenzt. Was die der Krone gehörenden Ländereien Sibiriens und speciell Westsibiriens betrifft, so wurden hier während einiger 30 Jahre, seitdem das „Reglement für die Verwaltung der Kronsdörfer" in Verfall gekommen, keine systematischen, die Ansiedelung von Einwanderern bezweckenden Vermessungsarbeiten vorgenommen. Nur im Jahre 1885 wurde im Ressort des Domänenministeriums eine specielle Landvermessungsbehörde errichtet, der die Pflicht oblag, sowohl zur Ansiedelung geeignete Grundstücke abzugrenzen, als auch dieselben den anlangenden Einwanderern zuzuweisen. Diese Behörde, für deren Unterhalt nur die geringe Summe von 40000 Rubel jährlich verausgabt wurde, konnte natürlich keine dem Bedürfnis entsprechende Thätigkeit entfalten: während 9 Jahren (1885—93) lieferte sie nur 274 Utschastki mit etwas über 700000 Dessätinen. Der Andrang der Einwanderer überholte beständig die Kapazität der jeweilig zur Niederlassung freistehenden Grundstücke. Daraus entsprangen unaufhörliche Reibungen und Mißverständnisse, welche im Jahre 1891 so häufig und intensiv wurden, daß die Regierung sich gezwungen sah, die Einwanderung nach Sibirien, bis auf Anfertigung eines genügenden Vorrats von zur Ansiedelung bestimmten Grundstücken, gänzlich einzustellen. Das Verbot der Einwanderung nach Sibirien wurde durch ein Rundschreiben vom Minister des Innern an die Gouverneure vom 6. März 1892 bekannt gemacht, und ist bis zum Jahre 1895 in Kraft geblieben.

Das Verbot hatte aber nicht die erwartete Wirkung. Was wirklich aufhörte, war nur die Erteilung von Erlaubnissen zur Auswanderung; die Auswanderung selbst dauerte fort — die Auswanderer wurden nur insgesamt als illegale, Ssamowolnyje behandelt und durften also keine staatliche Unterstützung weder während der Reise noch am neuen Ansiedelungsorte beanspruchen; sie hatten kein Recht auf Zuweisung von Landanteilen in den Peresselentscheskije

Utschastki und wurden vom Gesetz mit zwangsweiser Rückbeförderung an ihre Geburtsorte angedroht. Dazu kam es aber doch nicht. Die verzweifelte Lage der Peresselenzy bewog den zur Zeit ins Gouvernement Tobolsk zur Bekämpfung der Hungersnot mit außerordentlichen Befugnissen gesandten Senator Fürst Golitzin den Kaiserlichen Erlaß vom 23. April 1892 zu erwirken, durch den die Niederlassung der in Westsibirien bis auf den Tag des Erlasses angelangten Ssamowolnyje gestattet wurde; auf Grund ähnlicher Erlasse wurden auch in den nächsten Jahren die Ssamowolnyje zur Ansiedelung zugelassen und mit Landesanteilen versehen, und so ging es bis zum Jahre 1895, wo das Verbot der Auswanderung nach Sibirien aufgehoben wurde. Auf Vorstellung desselben Fürsten Golitzin wurde zum ersten Male vom Staate eine beträchtlichere Geldsumme, nämlich 40000 Rubel, behufs Unterstützung der Peresselenzy verausgabt [1]); es quollen auch größere Privatspenden herbei, was die Möglichkeit ergab, zum erstenmal die Auswandererstationen auf eine mehr oder weniger genügende Weise mit den nötigen Gebäuden und medizinischem Personal auszustatten. Wie offiziell anerkannt, fiel dank dieser Maßregeln gleich im ersten Jahre, 1893, die Krankheitsfrequenz zwischen den Peresselenzy bis auf ein Viertel, die Sterblichkeit der Erkrankten auf die Hälfte der betreffenden Prozentsätze vom vorhergegangenen Jahre.

Was endlich den staatlichen Beistand zur Einrichtung am neuen Ansiedelungsorte betrifft, so drückte sich dieser Beistand in Vorschüssen zum Ankauf von haus- und landwirtschaftlichem Inventar (na Domoobsawodstwo, zur „Hauseinrichtung"), welche gewöhnlich im Betrag von 50, selten 60 Rubel pro Einwandererfamilie gewährt wurden; da aber die zu diesem Zwecke assignierten Summen nicht ausreichten, so wurde der Kredit manchmal auch in kleineren Beträgen erteilt, noch öfter aber blieben die Gesuche auf Vorschußerteilung gänzlich unbefriedigt. Der Prozentsatz der Einwandererfamilien, welchen entweder Vorschüsse dieser Art oder Kornvorschüsse für Proviant und Saatgut oder auch die einen und die anderen gewährt wurden, schwankte in den von mir persönlich statistisch aufgenommenen Niederlassungen des Gouvernements Tomsk in den Jahren 1887—1891 zwischen 47 und 64 Proz., fiel aber 1892 und 1893, wo die meisten Einwanderer, als Ssamowolnyje, keine Vorschüsse beanspruchen konnten, bis auf 32 und 27 Proz.; im ganzen aber wurden in den gesagten Ansiedelungen, welche 4307 Einwandererfamilien umfassen, 84000 Rubel (oder deren Wert in Korn) unter 1982 Familien zu Vorschüssen verteilt. Eine Zusammenstellung der betreffenden statistischen Daten ergab dabei, daß die Genehmigung eines Vorschusses und dessen Betrag ausschließlich von der Größe der zur Zeit in der Verfügung der Lokal-

1) Diese Summe stammte eigentlich nicht aus der Staatskasse, sondern aus dem wohlthätigen Fonds, welcher durch der Regierung zum Zwecke der Unterstützung der von der Hungersnot Leidenden zur Verfügung gestellte Privatspenden gebildet wurde.

behörden stehenden Summen abhing und in keinem Verhältnis mit dem Dürftigkeitsgrade der betreffenden Einwandererfamilien stand. — Die meisten dieser Familien bekamen auch die Erlaubnis, Material zur Herrichtung von Häusern aus den Kronswäldern unentgeltlich zu holen; aber diese Wälder waren meistens von den Niederlassungen der Einwanderer so entfernt, daß diese von der gegebenen Erlaubnis keinen Gebrauch machen konnten.

Wie gesagt, hatte die Regierung schon im Jahre 1892 unter dem Druck der Umstände ihre zurückhaltend-ablehnende Haltung der Auswanderung gegenüber ein wenig ändern müssen. Aber ein entschiedener Umschwung in der russischen Auswanderungs- und Kolonisationspolitik wurde nur durch die Errichtung der großen Transsibirischen Eisenbahn hervorgerufen. Diese großartige Unternehmung, die unter die persönliche Leitung des ehemaligen Großfürsten Thronfolgers, jetzt des Kaisers Nikolaus II. gestellt wurde, und schon dadurch — von allen anderen Motiven abgesehen — die größte Aufmerksamkeit der russischen leitenden Kreise auf sich gezogen hat, schob auch die Frage nach der Kolonisation Sibiriens in den Vordergrund: „Der Anlauf zur Errichtung der Transsibirischen Bahn", sagt derselbe glaubwürdige Zeuge, auf den ich mich schon vielfach berufen habe, wirkl. Geheimr. Th. G. Thörner, „welche größtenteils unbewohnte Wüsteneien durchschneiden sollte, rief natürlicherweise das Bedürfnis hervor, die Bevölkerung in diese Wüsteneien heranzuziehen, und auf diese Art neue Produktionscentren zu schaffen, welche, von der Bahn belebt, dieselbe mit Waarenladungen versehen könnten." Die Kolonisation Sibiriens wurde also offiziell unter die sogenannten „Hilfsunternehmungen des sibirischen Eisenbahnbaues" eingereiht, der oberen Leitung des vom Kaiser persönlich präsidierten „Komitees der sibirischen Eisenbahn" unterworfen, und die damit vereinigten Auslagen werden aus dem 14 Millionen starken Fonds der besagten Hilfsunternehmungen bestritten.

Das Komitee schritt rasch und energisch vor. Da die Möglichkeit, das Land mit der gewünschten Intensität zu kolonisieren, an erster Stelle von den Vorräten an freiem und tauglichem Boden abhing, bezweckten die ersten Maßregeln des Komitees die Aufsuchung und Abgrenzung einer genügenden Anzahl von „peresselentscheskije Utschastki"; zu diesem Zwecke wurden mehrere Specialkommissionen aus Agronomen und Geometern geschaffen, deren Personal im Jahre 1897 die Anzahl von 160 Mann, die jährlichen Unterhaltskosten mehr als 300000 Rubel erreichten. Im Laufe von 4 Jahren (1893—1896) wurden über 4 Mill. Dessätinen (beinahe $4\,^1/_2$ Mill. ha) zur Ansiedelung als tauglich befunden und abgegrenzt, was die Möglichkeit ergab, über 270000 männlichen Seelen Landesanteile zuzuweisen. Das erlaubte aber nicht nur alle im Vorhergehenden erwähnten Ssamowolnyje mit dem nötigen Boden zu versehen, sondern auch die legale Einwanderung nach Sibirien wieder zuzulassen, was auch wirklich im Jahre 1895 geschah. Es wurden weiter umfassende Maßregeln erfaßt, um den Peresselenzy die Reise nach Sibirien

so viel wie möglich zu erleichtern: ein äußerst herabgesetzter Tarif für die Auswandererzüge festgestellt (mit Werstsatz von 0,3 Kopeken und unentgeltlichem Transport von Kindern bis zum Alter von 10 Jahren), für den Transport von Auswandererfamilien mehr oder weniger geeignete Fuhrwerke in genügender Anzahl vorrätig gemacht und für die möglichst schnelle Beförderung der Auswanderer und deren Gepäck gesorgt. Längs der sibirischen Eisenbahn, welche, wie oben erwähnt, die Hauptarterie der Auswandererbewegung geworden ist, und auf den wichtigsten Landwegen wurden mit einem jährlichen Aufwand bis ungefähr 200000 Rubel (den Gehalt des administrativen Personals nicht mit eingerechnet) Auswandererstationen errichtet, wo den Peresselenzy Obdach, ärztliche Pflege und billige Beköstigung dargeboten wird. Beträchtliche Summen wurden für die Peresselenzy zu Reiseunterstützungen und Einrichtungsvorschüssen verausgabt; im Jahre 1895 750000, 1896 über 2 Millionen, 1897 etwas über 1 Million Rubel, und der Normalbetrag der Einrichtungsvorschüsse, die früher selten 50 Rubel pro Familie überstiegen, wurde, wie die Lokalpresse berichtete, bis auf 100 Rubel erhöht; die unentgeltliche Beschaffung von Baumaterialien aus den Kronswäldern in erhöhter Proportion zugelassen, in den von den Kronswäldern entlegenen Einwanderungsgebieten aber besondere Niederlagen errichtet, wo die Kolonisten fertiges Baumaterial zum Kostenpreise erwerben können; andere Niederlagen bezwecken die Versorgung der Einwanderer mit Saatgut, Ackergeräten etc. Unter Auspizien der Regierung wurden wohlthätige Spenden zum Zwecke der Errichtung von Kirchen- und Schulgebäuden in den Einwandererniederlassungen gesammelt; diese Spenden ergaben Hunderttausende und erlaubten die religiösen Bedürfnisse einer großen Anzahl von Niederlassungen zu befriedigen. Der Erwähnung verdienen ferner die Maßregeln, welche ergriffen wurden um die mit der Erteilung von Auswanderungserlaubnissen, der Eintragung der Einwanderer in die Standesregister, der Zuweisung von Landesanteilen und der Genehmigung von Niederlassungsvorschüssen verbundenen Formalitäten zu erleichtern; als die wichtigste dieser Maßregeln muß die Befugnis erachtet werden, welche die lokalen Gouvernementsbehörden erhalten haben, die Auswanderungsgesuche selbständig zu genehmigen, wodurch die großen Zeitverluste vermieden werden, welche die im Gesetze vom Jahre 1889 enthaltene Forderung nach einer Genehmigung der Centralbehörde als notwendige Folge hatte. Die Anerkennung der Migrationen, als einer Erscheinung von großer öffentlicher Bedeutung, fand endlich in der Anfang 1897 im Ressort des Innern stattgefundenen Errichtung einer speciellen Centralbehörde für Kolonisations- und Auswanderungsangelegenheiten, der „Auswanderungsverwaltung", ihren Ausdruck.

Die Zeit ist noch nicht gekommen, eine Geschichte der Auswanderungs- und Kolonisationspolitik der letzten fünf Jahre zu schreiben und zu untersuchen, wie die vom Komitee der sibirischen Eisenbahn geplanten und organisierten Maßregeln sich in der Wirk-

lichkeit gestalteten. Die offiziellen Quellen, die vielleicht darüber einen Aufschluß liefern könnten, sind meist der öffentlichen Besprechung nicht zugänglich; die Nachrichten aber, die in der Lokalpresse von Zeit zu Zeit erscheinen, haben meistenteils einen mehr oder weniger zufälligen Charakter und können sogar nicht immer eine vollständige Glaubwürdigkeit beanspruchen. An diesem Orte interessiert uns aber nicht soviel die Durchführung, als die prinzipielle Richtung der neuesten russischen Auswanderungs- und Kolonisationspolitik. Diese Richtung war aber in den Jahren 1893—96 nicht nur der Auswanderung nach Sibirien freundlich, sie bezweckte vielmehr die Auswanderung in einem möglichst großen Maßstab zu organisieren, und so die Kolonisation Sibiriens in vollen Schwung zu setzten. Dieses Resultat war nicht schwer zu erreichen: Die Maßregeln des Komitees, die im Volksmund eine äußerst aufgedunsene und verzerrte Gestalt annahmen, riefen ein rasches Wachstum der Auswandererzahl hervor: 1895 erreichte diese Zahl 108 000, 1896 überstieg sie schon 200 000 Personen, und in der nächsten Zukunft ließ sich ein weiteres Wachstum, vielleicht in noch stärkerer Progression, erwarten. Von dem zur Zeit in der Fachlitteratur und den Regierungskreisen herrschenden Standpunkte aus, dem Sibirien als unerschöpflicher Kolonisationsfonds erschien, konnte ein solches Wachstum nur erfreulich erscheinen. Aber dieser Standpunkt mußte sehr bald verlassen werden. Die ersten Schritte der oben erwähnten Specialvermessungskommissionen brachten die Ueberzeugung bei, daß der Vorrat an unmittelbar zur Niederlassung und Bearbeitung tauglichem Boden in Sibirien verhältnismäßig gering sei und bei weitem nicht hinreichen könne die bei Freilassung der Einwanderung mögliche Nachfrage zu befriedigen. Der Mangel an zur Kolonisation geeignetem Boden und die Unfähigkeit des gegebenen Kolonisationsfonds die Bedürfnisse aller nach Sibirien Strebenden zu decken, mußte bald von kompetenter Seite anerkannt werden; der Geheimrat Tichejef, Departementsdirektor im Ackerbauministerium, der Sibirien 1895 bereiste, und der im Jahre 1896 auf Kaiserlichen Befehl nach Sibirien gesandte Staatssekretär Kulomsin, das geschäftsführende Mitglied des Sibirischen Eisenbahnkomitees, haben zum erstenmal diesen Umstand mit dem nötigen Nachdruck hervorgehoben und die Aufmerksamkeit der Regierungskreise auf die immer wachsenden Hindernisse gelenkt, welchen die zukünftigen Einwanderer in Sibirien entgegenzusehen haben; diese Hindernisse, teils natürlichen, teils wirtschaftlichen Charakters, erschweren bis auf das äusserste die Niederlassung in den noch wüstgebliebenen Gebieten Sibiriens und die landwirtschaftliche Ausnutzung dieser Gebiete und machen sie entweder gänzlich unbewohnbar, oder nur dem geringsten, an Kapital und Energie reichsten Teil der Auswanderungsmasse zugänglich. Vom Jahre 1895 an ergreift zwar die Regierung Maßregeln, die zur Kolonisation unmittelbar tauglichen Landstrecken Sibiriens zu erweitern: es werden die grenzlosen Wüsteneien Sibiriens, die Tajga und die Urmany (Lokalausdrücke, welche die unbewohnten, ganz oder größtenteils mit Wald

bedeckten Gebiete Sibiriens bezeichnen) in allen Richtungen durchforscht, inmitten sumpfiger und bergiger, in der Regel kulturunfähiger Wüsteneien Hunderttausende von Dessätinen zur Ansiedelung tauglichen Bodens ausfindig gemacht und zu Utschastki abgegrenzt, und Millionen von Dessätinen gegenwärtig zweifelhaften, weil noch nicht genug drainierten Bodens mit dazwischen gestreuten kulturfähigen Flecken der freien Kolonisation offen gestellt; in den westsibirischen Steppen arbeitet eine große hydrotechnische Expedition des Ackerbauministeriums, welche in den wasserarmen Gebieten Trinkwasser aufsucht und die nötigen Brunnenarbeiten ausführt, in sumpfigen Gegenden aber große Drainagearbeiten vorgenommen hat; um die Kapazität Sibiriens etwas zu vergrößern, wird die Ansiedelung der Einwanderer in den Dörfern der Alteingesessenen, welche vordem womöglich verhindert wurde, wieder günstiger angesehen, und den sich auf diese Weise ansiedelnden Einwanderern werden alle Arten staatlichen Beistands gewährt, welcher früher nur den sich auf Utschastki Niederlassenden zuteil wurde. Aber die schon erlangten und zu erwartenden Resultate all dieser Maßregeln entsprechen — jedenfalls für die nächste Zukunft — noch lange nicht den Bedürfnissen der freien Entwickelung der Auswanderung nach Sibirien, und dazu ist auch die Qualität der für Ansiedelung und Kultur neuerworbenen Ländereien nichts weniger als vorzüglich.

Der Mangel an unmittelbar kolonisierungsfähigem Boden wurde also offiziell anerkannt, was einen neuen Umschwung in der Auswanderungs- und Kolonisationspolitik, wenn auch keinen so vollständigen, wie es der Umschwung der Jahre 1892—1893 gewesen, hervorrufen mußte. Die neuerrichtete „Auswanderungsverwaltung", die in Aussicht breiter Entwickelung der sibirischen Kolonisation geschaffen wurde, mußte ihre Thätigkeit im Sinne einer Einengung derselben entfalten. Als erster Schritt der Verwaltung erschien das an die Gouverneure gerichtete und einer breiten Oeffentlichkeit übergebene Rundschreiben vom 20. Februar 1897, welches hauptsächlich auf Verminderung der Auswandererzahl gerichtet war: der normale Betrag der Niederlassungsvorschüsse wurde bis auf 30 Rbl. pro Familie herabgedrückt, und nur nachträglich ein zweiter Vorschuß, je nach dem wirklichen Bedürfnis, aber im Durchschnitt nicht über 20 Rbl., gestattet; die Lokalbehörden werden verpflichtet, alles mögliche zu thun, um „den im Volke zirkulierenden Gerüchte entgegenzuarbeiten, welche unzweifelhaft als eines der wichtigsten Motive zur Auswanderung erscheinen"; zu demselben Zweck werden in die Hauptauswanderungsgebiete besondere Beamte abkommandiert und eine Flugschrift, speciell für Auswanderungssüchtige bestimmt, in Hunderttausenden von Exemplaren herausgegeben; den Gouvernementsbehörden wird anempfohlen, beim Prüfen der Auswanderungsgesuche die Unerwünschtheit einer nicht durch die wirtschaftliche Lage der gegebenen Gemeinde gerechtfertigten Auswanderung im Auge zu behalten und die Auswanderung denjenigen Bauernfamilien nicht zu gestatten, deren Armut oder Mangel an persönlichen Arbeitskräften wenig Aus-

sicht auf wirtschaftliches Gelingen der Auswanderung geben würde; um unbedachte Auswanderung zu verhüten, wird es vorgeschrieben, die Auswanderung nach Sibirien nicht ohne vorhergegangene Absendung von Kundschaftern — Chodoki — zuzulassen, und besondere Maßregeln werden getroffen, damit die Chodoki nicht als Bevollmächtigte größerer Gruppen von Auswanderungskandidaten, sondern von den einzelnen an Auswanderung denkenden Familien auf eigene Kosten und eigenes Risiko abgesandt werden, welche letztere Art Erkundigungen zu sammeln als geeigneter erachtet wird, traurige Mißverständnisse zu verhüten; es werden endlich die illegal Auswandernden wieder mit allerlei schlimmen Folgen angedroht: sie gehen des Rechts auf Reiseunterstützungen und auf Anweisung von Landanteilen in den Utschastki verlustig und unterliegen der zwangsweisen Rückbeförderung in ihre Geburtsdörfer. Auf welche Weise alle diese Maßregeln ins Leben getreten sind, darüber können wir uns wieder aus Mangel an jedweder Mitteilungen, einige zufällige Zeitungsberichte ausgenommen, keine Vorstellung machen. Aber die bezweckte Wirkung wurde unzweifelhaft erreicht: die Zahl der nach Sibirien Eingewanderten ist im Jahre 1897 bis auf etwa 70000 herabgegangen, machte also nur ein Drittel der Auswanderung von 1896 aus.

Die russische Regierung hat also scheinbar wieder den alten Pfad *gegen* die Auswanderung gerichteter Politik betreten, und die 1897 getroffenen Maßregeln ähneln in vielem denjenigen der früheren, mit dem Jahre 1893 endenden Periode. Aber die Motive der jetzigen Politik sind ganz andere: in der früheren Periode *wollte* die Regierung *keine Auswanderung*, diese erschien, wohin es auch sei, als etwas Schädliches und sogar Gemeingefährliches. Jetzt wird dagegen die möglichst rasche Kolonisation Sibiriens und des Gebiets der sibirischen Eisenbahn insbesondere, als eine Aufgabe von hoher politischer und ökonomischer Wichtigkeit erachtet, die Regierung hat aber die *Unmöglichkeit* einer so organisierten Kolonisation Sibiriens einsehen müssen; sie ist zur Ueberzeugung gekommen, daß die Beschränktheit des Vorrats an unmittelbar kulturfähigem Boden auch in der Zukunft nur eine ebenso langsame, wenn nicht vielleicht eine gar noch langsamere Kolonisation Sibiriens zuläßt, wie diese bis auf die letzten Jahre auf natürliche Weise vor sich gegangen ist.

Diese Vorstellung von einer Beschränktheit des Vorrats an kulturfähigem Boden steht in grellem Widerspruch mit den in der russischen Fachlitteratur herrschenden Ideen. „Die Periode der sibirischen Einwanderung und Kolonisation, schrieb vor etwa 15 Jahren der sich in Rußland ansehnlicher Popularität erfreuende jetzt verewigte sibirische Schriftsteller und Patriot N. M. Jadrinzeff, sieht nicht ihrem Ende entgegen, sie ist noch im Entstehen; Sibirien verfügt über große Vorräte freien, für Ackerbau und Viehzucht vollständig geeigneten Bodens, also über eine große Auswahl von solchem für die Einwanderer". Und diese Ansicht muß bis auf den heutigen Tag als die in der russischen Litteratur und in der periodischen Presse insbesondere herrschende anerkannt werden. Fragen wir uns aber,

worauf eine derartige Ansicht basiert, so finden wir als deren hauptsächlichste Stütze allerlei Berechnungen, die aus den ungeheueren Zahlen ausgehen, in denen sich das Flächenareal Sibiriens ausdrücken läßt. „Stellen wir uns, sagt derselbe Jadrinzeff, nur einen Teil der Gouvernements Tobolsk und Tomsk, und zwar deren mittleren Schwarzerdenteil, der unzweifelhaft ansiedelungsfähig ist, so dicht wie Europa bevölkert vor, so kann dieses Gebiet nicht weniger als 51 360 000 (sic) Menschen ernähren, noch weit mehr, wenn wir uns Sibirien wie Frankreich und England bevölkert vorstellen". Professor Issajeff, der sich ziemlich viel mit der Kolonisationsfrage befaßt hat, berechnet in seinem 1891 erschienenen Buche die Kapazität derselben zwei westsibirischen Gouvernements und der südlicher gelegenen kirgisischen Steppengebiete auf eine andere Weise: er nimmt an, daß von deren Areal drei Viertel zur Kolonisation ganz unfähig sind; daß von dem übrigen Viertel nur die Hälfte regelmäßig bebaut werden kann; daß von dieser Hälfte wieder nur ein Drittel zur Niederlassung geeignet ist, und daß jede Einwandererfamilie bei der gegebenen extensiven Wirtschaft nicht weniger als 50 Dess. (etwa 55 ha) Land bedarf; aus diesen Daten kommt er zu dem Schlusse, daß in Westsibirien bis 2 080 000 Familien Platz finden könnten, daß also die altangessene Bevölkerung, die 1891 keine 900 000 Familien überstieg, mit Einwanderern in der Zahl bis von etwa 1 200 000 Familien oder 6—6 $^1/_2$ Mill. Personen verstärkt werden könnte. Wieder mit anderen Daten operierend, kam eine der verbreitesten russischen Monatsschriften, die „Russkaja Mysl", zu dem Schlusse, daß die Bevölkerungskapazität Sibiriens nicht minder als auf 100 Mill. zu berechen sei! Die Verschiedenheit der Schlüsse beweist schon die äußerste Willkürlichkeit der ihnen zu Grunde liegenden Vermutungen und arithmetischen Kalkulationen zur Genüge. Schon Ende der 80er Jahre fingen an Stimmen laut zu werden (hauptsächlich Statistikern gehörend, welche an der großen sibirischen Agrarenquete teilgenommen hatten), welche vor derartigen allzu leichten Schlüssen warnten. Ohne es zu wagen, die Bevölkerungskapazität Sibiriens in irgendwelchen Zahlen — sei es eine Million, zehn oder hundert Millionen — feststellen zu wollen, wiesen sie darauf hin, daß der bei weitem größte Teil Sibiriens — wenn man sogar das zur Kultur gänzlich unbrauchbare nördliche Sibirien ganz beiseite läßt — aus unbewohnten Gebirgsgegenden, endlosen Morasten, wasserlosen Steppen, großenteils mit salzigem Boden, oder aus den undurchdringlichen Wildnissen der Tajga und der Urmane besteht, deren Kultur- und Ansiedelungsfähigkeit zur Zeit noch gar nicht erprobt war und sehr begründete Zweifel erregte; daß die inmitten dieser ungeheueren unbewohnten und vielleicht unbewohnbaren Wüsteneien gelegenen occupierten und mehr oder weniger kultivierten Gebiete, die sich auf der Karte meistenteils als schmale Streifen, den Flüssen und Landstraßen entlang, darstellen, einen verhältnismäßig geringen Flächenraum einnehmen und lange nicht immer mit für den Landmann allzu anziehenden Eigenschaften

— was Bodenbeschaffenheit und Klima anbetrifft — ausgestattet erscheinen; daß mehrere dieser Gebiete nur allzu deutliche Symptome einer, wenn auch relativen, Uebervölkerung zeigen, welche in betreff auf deren weitere Kolonisation die größte Vorsicht erheischen. Diese Warnungen blieben aber während mehrerer Jahre, sowohl von der Gesellschaft, als auch von den Fachkreisen gänzlich unbeachtet: man vertröstete sich mit neuen arithmetischen Uebungen und neuen Analogien und setzte fort, an die Möglichkeit einer „breiten" Kolonisation Sibiriens zu glauben. Aber der erste Anlauf, diese Kolonisation in einem größeren Maßstab zu entfalten, bewies, wie schon gesagt, die Unmöglichkeit, die eingeschlagene Richtung weiter zu behaupten. Wie befremdend die Vermutung auch erscheinen möge, daß Sibirien mit seinen etwa 13 Mill. qkm nur geringe Strecken kulturfähigen Bodens darbieten könne — man mußte doch zur Ueberzeugung kommen, daß diese Strecken gering seien: denn die 6, 7, vielleicht 8 Mill. Dess., auf deren Kolonisierung man für die nächste Zukunft auch im günstigsten Falle rechnen kann, sind nichts, sowohl mit dem ungeheueren Flächenareal Sibiriens als auch mit den ungeheueren Bodenvorräten verglichen, welche nur eine wirklich breite Entwickelung der russischen Auswanderung und sibirischen Kolonisation zulassen würden. Es fällt natürlich niemandem ein zu behaupten, daß das ganze übrige Sibirien für immer und absolut kultur- und kolonisationsunfähig sei. Es unterliegt im Gegenteil keinem Zweifel, daß viele von den jetzigen Morästen entweder infolge natürlicher Drainierung oder künstlicher Wasserableitungsarbeiten, früh oder spät in kulturfähigen Boden verwandelt werden; daß die endlosen Wildnisse, deren Kultur jetzt durch den Ueberfluß an Wald und die damit verbundenen klimatischen Eigentümlichkeiten — übermäßige Feuchtigkeit, frühzeitigen Eintritt von Herbstreif und Frösten — verhindert wird, mit der Zeit zur normalen Bewaldung herabsinken und damit auch der Kultur günstige Veränderungen ihres Klimas erleiden werden; daß im Laufe der Jahre auch die saueren Tajga- und salzreichen Steppenböden infolge natürlicher Vorgänge für die Kultur heranreifen werden. Aber alles das kann nicht von heute auf morgen geschehen, alle die angedeuteten Vorgänge bedürfen Jahrzehnte und Jahrhunderte. Wenn man also auch ein unaufhörliches Wachstum der zur Kultur und Kolonisation geeigneten Flächen Sibiriens erwarten kann, so wird doch dieses Wachstum nur ein sehr langsames und stufenweises sein, so werden in jedem gegebenen Jahr nur verhältnismäßig geringe Strecken Landes für Kultur und Ansiedelung heranreifen und wird also auch in der Zukunft nur eine langsame, keine breite und rasche Kolonisation Sibiriens möglich sein.

Abgesehen von den oben dargelegten aprioristischen oder arithmetischen Spekulationen, wird die glänzende Zukunft der sibirischen Kolonisation auch a posteriori durch Berufung auf deren Vergangenheit zu beweisen gesucht: man deduziert nämlich die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer breit und rasch geführten Kolonisation

Sibiriens von den günstigen, oft sogar glänzenden Resultaten, welche die in der Vergangenheit stattgefundene Kolonisation aufzuweisen hat. „Auf dem neuen Boden Sibiriens, sagt z. B. Jadrinzeff, findet das Volk die Möglichkeit, seine dringenden Bedürfnisse zu befriedigen; es bleibt dem Staate also nichts mehr zu thun, als der Auswanderung nach Sibirien die zielgemäße Richtung zu geben und den schon existierenden Drang zur Auswanderung zum Vorteile sowohl der Bevölkerung als auch des Staates auszunutzen."

Der Mangel an Raum erlaubt mir nicht, an dieser Stelle die Resultate der sibirischen Kolonisation ausführlich zu behandeln. Es muß aber anerkannt werden, daß die in den 50er Jahren in den Gouvernements Tobolsk, Tomsk und Jenissejsk entstandenen Einwandererkolonien fast alle die altangesessene Bevölkerung Sibiriens an Wohlstand eingeholt, in vielen Fällen sogar überholt haben, welcher letztere Umstand hauptsächlich der größeren Sparsamkeit und dem kärglicheren Standart of life der Einwanderer zugeschrieben werden muß. Ueber die in verhältnismäßig neuerer Zeit entstandenen Ansiedelungen können wir leider keine erschöpfenden, sondern nur partielle Daten anführen. Wir wissen z. B., daß in den Ende der 70er Jahre errichteten Niederlassungen des Koktschetawer Kreises (welcher die besten Ortschaften des Akmolinskschen Steppengebietes umfaßt) die Einwanderer im Jahre 1891 durchschnittlich je 8,4 Stück pro Familie Pferde und Rindvieh besaßen und je 9 Dessätinen (10 ha) Getreideland bearbeitet hatten; in den von S. L. Tschudnowski Ende der 80er Jahre statistisch beschriebenen Niederlassungen des Altajgebietes hatte jede Einwandererfamilie durchschnittlich 4,4 Pferde, ebensoviel Rindvieh und 5,4 Dessätinen Getreideland; in den von mir im Jahre 1894 beschriebenen Ansiedelungen des Gouvernements Tomsk durchschnittlich 2,5 erwachsene Pferde, 1,9 Kühe und 4,9 Dessätinen Getreideland; für die Einwandererniederlassungen des Gouvernements Jenisseisk waren nach der großen Enquete der Jahre 1890—92 die entsprechenden Durchschnittszahlen 4,1, 2,2 und 6,9. Nimmt man nun in Betracht, daß die überwiegende Mehrheit der Einwanderer den Ansiedelungsort ohne einen roten Heller oder mit den geringfügigsten Geldmitteln erreicht (nach meinen Daten sind 44 Proz. der im Gouvernement Tomsk ansässig gewordenen Einwanderer ohne die geringste Geldsumme angekommen, 18 Proz. hatten nicht über je 25 Rubel und nur 14 Proz. hatten über höhere als 100 Rubel Geldbeträge zu verfügen), so müssen die Resultate der Einwanderung im Durchschnitt als sehr günstig anerkannt werden; eine genauere Analyse der betreffenden Daten zeigt dabei, daß das Inventar der Einwanderer in den ersten Jahren nach der Ansiedelung sehr rasch anwächst und durchschnittlich schon im vierten Jahre genügend ist, um den betreffenden Familien die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gewähren. — Es muß hier aber auf folgenden sehr interessanten und praktisch, wie aus Nachfolgendem ersichtlich sein wird, hochbedeutenden Umstand hingewiesen werden: alle Beobachter und die meisten Statistiker, welche die sibirische Ein-

wanderung einer genaueren Erforschung unterwarfen, stimmen darin überein, die wirtschaftlichen Endresultate der Kolonisation in den engsten Zusammenhang mit dem Wohlstandsgrade der betreffenden Einwandererfamilien im Anfangsmoment, m. a. W. mit der Größe des Kapitals zu bringen, das zur sofortigen Beschaffung von Inventar etc. verwandt werden konnte; in der Fach- und periodischen Litteratur wurde daraus auf die Notwendigkeit von möglichst freigebig bemessenen Niederlassungsvorschüssen geschlossen, die Regierung kam zu dem Schlusse, daß die ärmeren Schichten der Bauerschaft zur Auswanderung gar nicht zuzulassen seien. Statistische Daten beweisen wirklich, daß die bemittelten Einwandererfamilien, caeteris paribus, sich schneller emporzurichten und einen höheren Wohlstandsgrad als die ärmeren zu erreichen vermögen. — Fragt man aber nicht nach den absoluten, sondern nach den relativen Resultaten der Auswanderung, stellt man nämlich die Frage nach dem, was die Auswanderer der verschiedenen Wohlstandsgruppen dank der Auswanderung gewinnen, so wird die Antwort ganz anders lauten. Unter den Peresselenzy, wie ziffermäßig bewiesen werden kann, besteht die Mehrheit aus Repräsentanten mittlerer (nach dem russischen Maßstabe) Wohlstandsgruppen; die Wohlhabenderen haben weniger Grund nach Auswanderung zu trachten, die Aermeren vermissen die dazu nötigen Mittel. Aber einen ansehnlichen Prozentsatz bilden doch gänzlich unbemittelte Familien, die sich mit dem Bettelsack und in der Hoffnung auf staatliche Unterstützung auf den Weg machen, keinen geringen aber auch wohlhabende und sogar verhältnismäßig reiche Familien. Es wurde nun aber noch vor einigen Jahren von Prof. Issajeff die Bemerkung gemacht, daß „der Reiche im europäischen Rußland sein Leben viel besser als in Sibirien ausstatten kann“: wer irgendwo in den mittelrussischen Gouvernements 1 oder 2 Dessätinen besäße, für den sei, meint Issajeff, die Auswanderung äußerst vorteilhaft; wer aber 10 Dessätinen zu eigen habe, dem bringe die Auswanderung nach Sibirien gar keinen oder nur geringen Gewinn; dieses werde immer mehr zur allgemein bekannten Thatsache werden, und „in einigen 10 Jahren werden die wohlhabenderen Bauern ganz aufhören, in die Reihen der sibirischen Auswanderer einzutreten“. Auf Grund des von mir gesammelten statistischen Materials muß ich mich mit den dargelegten Ausführungen, die sozusagen zum eisernen Inventar der russischen Auswandererphilosophie gehören, vollkommen einverstanden erklären: wenn man nämlich die Einwanderer des Gouvernements Tomsk nach der Größe des am Geburtsort bearbeiteten Getreidelandes gruppiert, so findet man, daß die Familien, die zu Hause gar keinen Ackerbau zu treiben vermocht hatten, in Sibirien durchschnittlich 1,7 Stück Arbeitsvieh besitzen und 2,8 Dessätinen Ackerland bearbeiten; diejenigen, die zu Hause von 1—3 Dessätinen bearbeitet, besitzen in Sibirien durchschnittlich das Doppelte an Arbeitsvieh und Getreideland; aber schon die Familien, die zu Hause von 5—8 Dessätinen Ackerland gehabt, zeigen in Sibirien im Durchschnitt gar kein Plus, die Familien aber

der höchsten Wohlstandsgruppe, die zu Hause über 8 Dessätinen Getreideland besaßen, treten mit einem entschiedenen Minus auf: sie haben im Durchschnitt dieselbe Zahl Arbeitsvieh und bearbeiten um 3 Dessätinen weniger Getreideland als im Geburtsorte. Die Auswanderer ziehen also aus der Auswanderung einen um so größeren Vorteil, als ihre Lage zu Hause schlimmer war; denjenigen aber, die zu Hause zu den Wohlhabenden gehörten, bringt die Auswanderung — wenn man sogar nur die bloßen Zahlen vergleicht und nicht den verschiedenen Wert der Dessätine Getreideland in der wilden Feldgraswirtschaft und in der Dreifelderwirtschaft in Betracht zieht — nichts als reinen Verlust.

Nach dieser kleinen Abschweifung zur allgemeingestellten Frage nach den Resultaten der Auswanderung für die schon nach Sibirien Eingewanderten zurückkehrend, kann man sie doch als günstig anerkennen. Aber diejenigen Daten, welche ein günstiges Urteil über die wirtschaftliche Lage der schon in Sibirien angesiedelten, also in der Vergangenheit eingewanderten Peresselenzy zu fällen erlauben, berechtigen keineswegs, irgendwelche Vermutungen — von zuverlässigen Schlüssen ganz abgesehen — über die Resultate der gegenwärtigen, noch weniger der zukünftigen Kolonisation Sibiriens anzustellen. Die früheren Einwanderer ließen sich, wie oben bemerkt wurde, teils in den Dörfern der Alteingesessenen, teils in neuen Ansiedelungen, jedenfalls aber in denselben Gebieten nieder, wo sich schon seit altersher die alteingesessene Bevölkerung Sibiriens konzentriert hat. Diese Gebiete gehören nur alle in Betreff auf Klima, Bodenbeschaffenheit und andere natürliche Bedingungen zu den besten Teilen Sibiriens; auch in wirtschaftlicher Beziehung fanden hier die Einwanderer sehr günstige Bedingungen: bei den billigen Kornpreisen und relativ sehr hohem Arbeitslohn konnten sie auf gute Verdienste rechnen (in den 3—4 Wochen der Kornernte konnte man bei guter Ernte den nötigen Kornvorrat für das ganze Jahr verdienen); sie bekamen Land angewiesen, welches ohne vorläufige Rodung zur Beackerung und Heumahd geeignet war; in den ersten Jahren, wo die meisten aus Mangel an nötigem Inventar den Aufbruch von Neuland nicht zu bewältigen imstande wären, konnten sie unentgeltlich oder für einen Spottpreis von den Alteingesessenen bearbeitetes Land benutzen; gewöhnlich fanden sie auch bei den Alteingesessenen verhältnismäßig leichten Kredit, konnten sie auch von ihnen das nötige Inventar ankaufen etc., was alles für sie, wie von selbst verständlich, von großer Bedeutung war. Jetzt kann die Kolonisation dieser Gebiete in der Regel als vollendet anerkannt werden; den Einwanderern werden zur Niederlassung Gegenden mit weit schlechterem Boden, ungünstigem Klima etc., hauptsächlich in den Wildnissen der sibirischen Tajga und der Urmane oder in den wasserarmen südwestsibirischen und kirgisischen Steppen angewiesen; jeder Flecken Acker oder Heuschlag muß jetzt durch schwere, mit der Rodung verbundene Mühe gewonnen werden. Da nun weiter diese Gegenden von den Bevölkerungscentren Sibiriens mehr oder weniger entlegen, die Verbindungen aber sehr schlecht sind, so

fällt es dem Einwanderer immer schwieriger, sowohl das für die Anschaffung von Inventar und zur Bestreitung der bis auf Erlangung der ersten Ernte notwendigen Lebensmittel nötige Geld zu verdienen, als auch die zur Errichtung der Wirtschaft erforderlichen Gegenstände — Vieh, Acker- und Wirtschaftsgeräte, Saatgut etc. — billig und bequem zu erwerben. Bei solchen Umständen wird auch das endgiltige Resultat der Kolonisation in hohem Grade problematisch: dem Peresselenez fällt es immer schwerer, eine selbständige Wirtschaft zu begründen, und die schon begründete Wirtschaft fällt der Wirkung der verschiedensten schädlichen Einflüsse anheim.

Als ein deutliches Symptom des immer wachsenden Risikos, das mit der Auswanderung nach Sibirien verbunden ist, erscheinen schon die immer häufiger werdenden Uebergänge der Eingewanderten nach neuen Ansiedelungsorten. Solche Uebergänge sind keine neue Erscheinung und können zu einem großen Teil auf die zu großen Forderungen zurückgeführt werden, die von den Peresselenzy an die neuen Länder gestellt werden, teils aber auch auf die ungenügende Organisation der sibirischen Kolonisation: die Kolonisten mußten sich bei der Wahl des Utschastok mehr oder weniger der Macht des Zufalls fügen und gerieten oft auf solche Orte, die sich als ihren Anforderungen nicht entsprechend erwiesen, was sie später bewog, in bessere oder jedenfalls ihren Gewohnheiten mehr entsprechende Gegenden zu ziehen. In der letzten Zeit aber werden solche Uebergänge immer häufiger; unter den Einwanderern, die sich in den von mir beschriebenen Niederlassungen des Gouvernements Tomsk im Dezennium 1880—1889 angesiedelt, machten Familien, welche ihren Wohnsitz mehr als einmal mit einem anderen verwechselt hatten, nur 9,6 Proz.; im Jahre 1890 machten sie schon 17,8 Proz., 1891 22,2 Proz., 1892 23,6 Proz., 1893 27,5 Proz. Innerhalb des Altajgebietes, dieses Einwanderer-Eldorados, haben während der 4 Jahre 1889—1892 mehr als 22500 Personen ihren Wohnsitz gewechselt. In den letzten 2—3 Jahren scheinen die Uebergänge noch häufiger geworden zu sein, wodurch sogar die Erlassung eines besonderen Gesetzes notwendig geworden ist, zufolge welchem alle Einwanderer, welche die ihnen angewiesenen Grundstücke ohne Erlaubnis verlassen, das Recht auf Anweisung anderer Landanteile verlustig gehen. Diese immer wachsende Frequenz der wiederholten Wohnsitzwechsel zeigt aber nur zu deutlich, daß in allen den Gegenden, die, ihren natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen nach, am meisten für die Niederlassung von Einwanderern geeignet waren, alles kulturfähige Land occupiert ist, was die Einwanderer immer öfter nötigt, sich auf solchen Utschastki niederzulassen, welche sich als ihren Bedürfnissen nicht entsprechend erweisen.

Als ein noch unwiderlegbarer Beweis der immer wachsenden Gefahr des wirtschaftlichen Mißlingens, die mit der Auswanderung nach Sibirien verknüpft ist, erscheinen die in erschreckender Progression wachsenden Rückwanderungen (Obratnoje Peresselenie). In den Jahren 1885—1893 sind aus Sibirien nach dem europäischen

Rußland nur 2302 Familien mit etwa 13000 Personen oder etwa 3,6 Proz. der Einwandererzahl desselben Zeitraumes zurückgekehrt, ein Prozentsatz, der die in Frage stehende Erscheinung als irrelevant und mehr oder weniger zufälligen Ursachen entspringend erachten ließ. Im Jahre 1896 erreichte die Zahl der aus Sibirien Entflohenen schon 26000 Personen oder 13 Proz., im Jahre 1897 23000, was beinahe 40 Proz. der in diesem Jahre infolge der oben geschilderten Maßregeln zusammengeschrumpften Einwanderung ausmacht. In einzelnen Fällen kann die Rückkehr aus Sibirien auch jetzt auf solche Ursachen, wie Heimweh, Unfähigkeit, sich in den neuen Wirtschaftsbedingungen zurechtzufinden und allerlei zufällige Umstände, zurückgeführt werden; aber als Massenerscheinung betrachtet, erscheint die Rückwanderung aus Sibirien ein nicht zu mißdeutendes Symptom der immer wachsenden Schwierigkeit, geeignetes Land zur Niederlassung und die zur Begründung einer Wirtschaft nötigen Bedingungen aufzufinden. Es ist leider vorauszusehen, daß die Rückwanderungen in der nächsten Zukunft sich in noch größeren Zahlen ausdrücken werden, und das Wachstum derselben wird solange fortdauern, bis die Einwanderung nach Sibirien auf ein der geringen und langsam sich erweiternden Bevölkerungskapazität dieses Landes entsprechendes Maß niedergehen wird. Dieser Niedergang kann aber auch als unausbleiblich betrachtet werden, denn die Aussagen der aus Sibirien Zurückgekehrten, die in der Heimat alles verloren, in den neuen Ländern aber nichts gutes gefunden haben, und der Anblick selbst ihres größtenteils vollständigen Ruins wird den eine wirtschaftliche Krise überlebenden Teil der russischen ländlichen Bevölkerung besser als irgendwelche Maßregeln der Regierung, besser als Flugschriften und offiziöse Zeitungsartikel davon überzeugen, daß sie in der Auswanderung keinen Ausgang aus ihrer kritischen Lage zu suchen habe.

Zu beachten ist hier noch folgender Umstand: Bei den Bedingungen, auf die der jetzige Auswanderer in Sibirien stößt, bei der Schwierigkeit der Kultivierung des Bodens in dessen Wüsteneien und bei der Unmöglichkeit, auf genügende Arbeitsgelegenheiten außerhalb der eigenen Wirtschaft zu rechnen, erwirbt die Frage von dem Wohlstandsgrade der Einwanderer eine größere Bedeutung als je vorher. Vormals konnte auch der Aermste die Auswanderung nach Sibirien wagen, der nichts zu verlieren, aber alles zu gewinnen hatte. Jetzt kann der ganz unbemittelte Einwanderer schon kaum auf wirtschaftliches Gelingen rechnen — es ist höchstwahrscheinlich, daß er auch hier derselbe Proletarier bleiben wird, als welcher er die Heimat verlassen hat; bei den heutigen Bedingungen — und das wird der russischen Bauernschaft auch bald klar werden — kann eigentlich nur eine wirtschaftlich starke Bauernfamilie, die über genügende Arbeitskräfte und genügendes Kapital verfügt, die Auswanderung nach Sibirien wagen; aber eine solche Familie — ich wiederhole die Worte des Prof. Issajeff — kann ihr Leben im europäischen Rußland viel besser als in Sibirien fristen.

Mein Schlußurteil über die sibirische Kolonisation ist, daß man an eine breite und rasche Entwickelung derselben gar nicht denken darf: die sibirische Kolonisation wird notwendig bis auf ihren früheren Maßstab zusammenschrumpfen [1]), vielleicht auch, unter dem abschreckenden Einfluß der Rückwanderungen, zeitweise gänzlich aufhören. Sibirien ist aber zur Zeit das wichtigste und größte Kolonisationsgebiet Rußlands: die südlichen und südöstlichen Steppen, der Kaukasus haben ihre Rolle als Kolonisationsgebiet im großen ganzen schon ausgespielt, die Steppen des Turkestan scheinen für die russische Kolonisation in einem nur geringen Maße geeignet zu sein. Wenn ich also sage, daß die Auswanderung nach Sibirien keiner breiten Entwickelung fähig ist, so sage ich dasselbe implicite von der ganzen russischen Auswanderungs- und Kolonisationsbewegung.

Die etwaige Bedeutung einer breitentwickelten Auswanderungsbewegung in der Nationalökonomie Rußlands kann man sich auf verschiedene Weise vorstellen. Meine persönliche Meinung, die ich vielleicht ein anderes Mal versuchen werde ausführlich zu begründen, ist, daß sogar in diesem Falle die Auswanderung nichts als ein ziemlich elendes Lenitivmittel sein könnte, welches nur den normalen und notwendigen Gang der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes in die Länge ziehen und von einem gewissen Nutzen nur in dem Falle sein würde, wenn es mit der Anwendung von anderen, radikaleren Heilmitteln parallel liefe; die in den russischen Fachkreisen herrschende Meinung ist eine andere. Wie aber die Frage *jetzt* steht, da die Auswanderung zur Zeit ihres größten Aufschwunges nur verhältnismäßig geringe Zahlen, wie 100 000 — 200 000 Personen, erreicht hat und schon gleich auf ein noch kleineres Maß zusammensinken muß, da sie also nur einen kleinen Bruchteil des jährlichen Bevölkerungszuwachses abzuführen imstande ist, bleibt sie vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus eine Erscheinung von irrelevanter Bedeutung: sie kann gewissermaßen die Oekonomie eines Dorfes, einer Gruppe von Dörfern, vielleicht eines ganzen Kreises beeinflussen, die einen beträchtlichen Teil ihrer Bevölkerung auf die Auswanderung entsenden; sie kann namentlich für Fälle *absoluten* Mangels an Land als empfehlenswert erscheinen, ist aber nicht fähig, den Entwickelungsgang der russischen Volkswirtschaft auf irgend welche Weise zu beeinflussen; sie ist *kein aktives Element* dieser Entwickelung, wie viele zu glauben geneigt sind, sondern nur ein *Symptom*, das in gemeinverständlicher Sprache Zeugnis giebt von dem ungesunden Zustande des nationalen Wirtschaftsorganismus.

1) Zeitweise, infolge von Mißernten, wird sie wohl von Zeit zu Zeit wieder aufwärtsgehen (was z. B. 1898 zu erwarten ist), wird aber die allgemeine Tendenz doch eine niedergehende bleiben.

VI.

Die wirtschaftlichen Zustände der Indogermanen.

Von

Dr. H. Hirt.

Vor 35 Jahren hat August Schleicher in diesen Jahrbüchern über den wirtschaftlichen Kulturstand des indogermanischen Urvolkes geschrieben, indem er den damals herrschenden Anschauungen folgte und mit fester Hand ein Bild zeichnete. Diese vergangenen 35 Jahre sind in der Sprachwissenschaft von ungeahnter Bedeutung gewesen. Ihre Methode und ihre Ergebnisse haben sich in jeder Weise geändert. Vieles von dem, was damals galt, ist aufgegeben und durch Neues ersetzt worden. Was sich in der grammatischen Behandlung der Sprache Bahn gebrochen hat, hat auch auf die kulturgeschichtliche Seite der Sprachbetrachtung nicht ohne Einfluß bleiben können. Auch hier haben sich Umwälzungen vollzogen, die es unmöglich erscheinen lassen, an diesen Aufsatz, der ein Menschenleben zurückliegt, anzuknüpfen, indem man etwa die gesicherten Resultate beibehielte und neue Ergebnisse hinzufügte. Er kann nur noch ein historisches Interesse erwecken.

Wenn es heute ein Sprachforscher versuchen will, vor einem anderen als seinem Fachkreise die Ergebnisse seiner Wissenschaft in einem Gebiete darzulegen, das auch die Nationalökonomen interessiert, so befindet er sich in einer schwierigen Lage. Denn in unserer Wissenschaft gärt es, und nachdem man seit mehr als 50 Jahren immer wieder versucht hat, mit Hilfe der Sprache und der Sprachwissenschaft in die Urzustände der europäischen Menschheit einzudringen, werden jetzt beachtenswerte Stimmen laut, die es verneinen, daß die Sprache hier irgend etwas leisten könne. Richtig ist dies insofern, als man der Sprachwissenschaft keine ausschlaggebende Bedeutung für die Erschließung der Urgeschichte zuschreiben kann. Aber das hat unsere Wissenschaft am Anfang auch gar nicht gewollt. Jak. Grimm, den wir neben Adalbert Kuhn als den Begründer der „linguistischen Paläontologie" ansehen dürfen, versuchte nur, ob sich mit Hilfe der Sprache da Erkenntnisse gewinnen lassen würden, wo

die anderen Wissenschaften, namentlich die Geschichte, versagten, und das muß auch noch heute unsere Richtschnur sein.

Der Weg, den die Sprachwissenschaft eingeschlagen hat, um die Kultur der Vorzeit zu enthüllen, scheint einfach genug zu sein. Wir gewinnen durch Vergleichung des Wortschatzes der einzelnen indogermanischen Sprachen, zu denen man jetzt Griechisch, Lateinisch, Keltisch, Germanisch, Litauisch, Slavisch, Albanesisch, Armenisch und Indoiranisch rechnet, den Wortschatz der indogermanischen Ursprache, und wir untersuchen dann, welche kulturgeschichtliche Bedeutung diese Worte haben. Da wir ein Wörterbuch der Grundsprache bereits besitzen, so brauchten wir dieses nur aufzuschlagen und die nötigen Schlüsse daraus zu ziehen. Aber so einfach liegt die Sache doch nicht. Der Fall ist sehr selten, daß ein Wort in allen Sprachen sich wiederfindet, und man muß daher notgedrungen auf einige verzichten. Das Albanesische und Armenische kommen hierbei nur in untergeordnetem Maße in Betracht. Ihr Wortschatz ist mit fremden Elementen auf das äußerste durchsetzt. Ausschlaggebend ist es aber in früherer Zeit gewesen, ob sich ein Wort im Indischen findet oder nicht. Die indische Litteratur ist die älteste, die wir auf diesem Gebiete besitzen. Die altertümliche Sprache schien der indogermanischen sehr nahe zu stehen, und außerdem verlegte man die Urheimat der Indogermanen nach Asien in die Nähe Indiens. Das alles trug dazu bei, den Wert des indischen Wortschatzes zu erhöhen. Jetzt ist man von den beiden letzten Punkten abgekommen. Die Stimmen mehren sich, die Europa für den Ursitz der Indogermanen halten, und es ist zweifellos, daß die indische Sprache vielfach von der Ursprache stark abweicht. In mancher Beziehung hat sie sich sogar mehr verändert als das Slavische, das wir erst aus dem 9. nachchristlichen Jahrhundert kennen. Wir dürfen daher getrost annehmen, daß sie viele Worte, wie jede andere Sprache, verloren hat. Der Verlust von Worten, die Ersetzung alter durch neue ist ein Vorgang, der sich mit unaufhaltsamer Konsequenz vollzieht, und der uns das mittelhochdeutsche z. B. schon so fremde macht.

Diese Beobachtung hat in der Sprachwissenschaft zu dem wichtigen Grundsatz geführt, daß man aus dem Fehlen gemeinsamer Worte nicht das Nichtvorhandensein der Begriffe erschließen darf. Aber dadurch und weil wir oft nicht bestimmen können, welche Worte in der Urzeit bestanden, wird das, was wir ermitteln können, naturgemäß sehr beschränkt, und es wäre nicht der Rede wert, falls uns nicht andere Hilfsmittel zu Gebote ständen, um die wirtschaftlichen Zustände der Indogermanen festzustellen.

Das sind die archäologischen Funde und die Nachrichten der antiken Schriftsteller über die Lebensweise der Völker, die den Kulturstrom nicht berührte. Bei den Stämmen Nordeuropas hatten sich bis ins Mittelalter, ja bis in die Neuzeit hinein Lebensgewohnheiten erhalten, die das klassische Altertum beim Beginn seiner Geschichte schon überwunden hatte. Noch im 13. Jahrhundert, zur Zeit Petrarcas, verbrannten die alten Preußen gefangene Ordensritter ihren Göttern zu

Ehren. Und bei den Südslaven ist bis zum heutigen Tage eine Familien- und Wirtschaftsform, die zadruga, lebendig geblieben, die sicher in sehr alten Zeiten wurzelt. Halten wir die Nachrichten der Griechen und Römer zusammen, so finden wir in Europa auf getrennten Gebieten zahlreiche übereinstimmende Züge, aus denen wir, da wir ihnen ein höheres Alter zuschreiben dürfen, die allgemeinen Umrisse der Urzustände wohl entnehmen können.

Noch weiter zurück führen uns die archäologischen Funde, die uns oftmals gerade von den wirtschaftlichen Zuständen, wenigstens von dem, was die Menschen aßen und tranken, ein überraschend klares Bild geben. Aber leider wissen wir bis heute noch nicht, welche Völker die Schweizer Pfahlbauten errichtet, und was für Menschen uns die berühmten Zeichnungen auf Knochen, die vor allem in Frankreich gefunden sind, hinterlassen haben. Für Indogermanen dürfen wir weder die Völker der ungeschliffenen Steingeräte, noch auch die Pfahlbauer der Schweiz und Oberitaliens mit Sicherheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit halten. Aber das ist auch nicht nötig. Wie man erkannt hat, daß Angehörige derselben Sprachgruppe nicht notwendig desselben Blutes zu sein brauchen, so weiß man auch, daß die Entwickelung der Kultur nicht an den Sprachgrenzen Halt macht. Die kulturelle Entwickelung Europas ist nicht dadurch bedingt, daß hier Indogermanen und dort Nichtindogermanen wohnen, sondern sie ist in erster Linie beeinflußt durch das Land, das der Mensch besitzt. Völker ohne fremden Einfluß entwickeln sich außerordentlich langsam, und mit Recht nennt Ratzel die kulturärmsten Völker auch die Kulturfernsten. Nirgend so gut wie in Europa kann man die Vorteile und Nachteile der geographischen Lage beobachten. Ohne den gewaltigen Einfluß der vorderasiatischen Kulturreiche läßt sich die Geschichte Europas nicht verstehen. Griechenland, Italien, Gallien, Germanien, Rußland sind die Etappen seines Weges. Dabei ist er selbst im Mittelmeer an einigen Stellen vorübergegangen, die ungünstig lagen. Die Westküste des eigentlichen Hellas beherbergte seit dem Altertum Zustände, die stark von denen der Ostküste abwichen. Und in den Gebieten nördlich davon, in Epirus, Albanien, in Bosnien und der Herzegowina leben die Menschen in mancher Hinsicht noch heute so wie vor 1000 Jahren. Wir können demnach die archäologischen Funde ohne weiteres für unsere Zwecke verwenden, zumal sie ein verhältnismäßig einheitliches Bild zeigen. Nicht um die Bestimmung der indogermanischen Kultur kann es sich also handeln, sondern um die Entwerfung eines Bildes von der europäischen Urzeit und ihren wirtschaftlichen Zuständen.

Auch in Europa sind die ersten Menschen Jäger und Fischer gewesen. Das sind diejenigen Stämme, die uns die eigentümlichen Schnitzereien und die Zeichnungen auf Renntierknochen hinterlassen haben. Man hat vor diesen Zeugnissen des Kunstsinns wie vor einem Rätsel gestanden, das uns endlich die Ethnologie gelöst hat. Zeichnungen, wie wir sie in Europa gefunden haben, treffen wir heute noch

bei den Völkern der untersten Kulturstufe[1]), und jene bieten daher nichts Außergewöhnliches mehr. Sie bestätigen das, was wir aus anderen Gründen erschließen können. Haustiere und Kulturpflanzen besaßen diese Menschen nicht. Ihr Leben ging auf in der Jagd und dem Pflanzensammeln. Aber wir brauchen ihnen keine allzuniedrige Stellung in der Entwickelung anzuweisen, da der Reichtum an Wild zweifellos eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung zuließ.

Als erstes Haustier in Europa finden wir den Hund bei den Bewohnern der Kjökken-Mödding in Dänemark, wie die Forschungen Stenstrup's gezeigt haben. Diese Bevölkerung der dänischen Inseln scheint auch sonst etwas weiter entwickelt gewesen zu sein als die ältesten Jägerstämme. Da sie sich ihre Nahrung von der See holten, so hatten sie schon gelernt, Boote zu bauen, und ebenso zeigt sich in anderen Punkten eine Fürsorge des Lebens, die sie weit über die primitivsten Völker stellt, die jetzt Bücher in der „Entstehung der Volkswirtschaft" geschildert hat.

Man hat angenommen, daß diese Menschen das Bindeglied zwischen der paläolithischen und neolithischen Bevölkerung gebildet haben, zwischen der bekanntlich der sog. Hiatus gähnt. Die jüngere Steinzeit tritt uns nämlich mit ganz veränderten Umständen entgegen. Die Bewohner der Schweizer Pfahlbauten — um es an dem best erforschten Gebiet zu zeigen — sind im Besitz der wichtigsten Haustiere und sie bauen die wichtigsten Kulturpflanzen. Woher sie gekommen oder von wem sie ihre Einflüsse empfangen haben, falls sie nicht in dieser Zeit erst eingewandert sind, das ist noch ein ungelöstes Rätsel, auf das weder die Archäologie noch die Sprachwissenschaft eine Antwort geben kann. In wesentlichen Stücken sind die Zustände der Schweizer Pfahlbauten denen gleich, die wir mit Hilfe der Sprachwissenschaft den Indogermanen zuschreiben. Aber wir sind nicht berechtigt, die Pfahlbauten mit ihnen aus diesem Grunde zu identifizieren. Der allgemeine Kulturzustand war in Europa auf weiten Gebieten durchaus derselbe, und es ist kein Wunder, wenn wir auf verschiedenen Wegen zu gleichem Ergebnis gelangen.

In diesen Zeiten sind die Jägervölker im allgemeinen aus Europa verschwunden. Zwar wurde die Jagd noch betrieben, da die Herden und der Pflanzenbau offenbar nicht zum Unterhalt genügten. In den Funden der Schweiz überwiegen noch die Knochen der jagbaren Tiere gegenüber denen der Haustiere. Aber schon in der oberitalienischen Terra mare treten jene gegen diese zurück, und in der homerischen Zeit ist die Jagd nur noch eine noble Passion, hauptsächlich gegen wilde Tiere, die Verwüster des Landes, gerichtet. Wildpret kommt nicht auf den Tisch der trojanischen Helden, noch zum Schmause auf die Tafel der Freier. Im Norden steht es allerdings anders. Zwar, wenn Cäsar von den Germanen sagt: vita omnis in venationibus consistit, so hat ihm schon Tacitus ausdrücklich widersprochen: non multum in venatibus, plus per otium transigunt. Zweifellos sind die

1) Vgl. Grofse, Anfänge der Kunst, S. 191.

Germanen auch zu Cäsar's Zeiten kein Jägervolk gewesen, das von dem Ertrage der Jagd gelebt hätte, obgleich in den deutschen Wäldern jedenfalls ein reichlicherer Wildbestand als im Süden vorhanden war. Alle typischen Züge eines Jägervolkes zeigen aber die Finnen nach der Schilderung des Tacitus Germ. XLVI: Fennis mira feritas, foeda paupertas: non arma, non equi, non penates; victui herba, vestitui pelles, cubile humus: solae in sagittis opes, quas inopia ferri ossibus asperant. idemque venatus viros pariter ac feminas alit; passim enim comitantur partemque praedae petunt. nec aliud infantibus ferarum imbriumque suffugium quam ut in aliquo ramorum nexu contegantur. huc redeunt juvenes, hoc senum receptaculum.

Solche Zustände haben sich erhalten wegen der ungünstigen Oertlichkeit, in der die Finnen lebten, und weil sie vom Mittelmeerbecken zu weit entfernt leben. Auch sonst finden wir an vereinzelten Stellen in abgeschiedenen Gegenden nach den Angaben der Alten noch Jägervölker, die indeß weiter keine Bedeutung haben.

Die folgende kulturelle Entwickelung Europas hat man sich mehr auf Grund allgemeiner Theorien als auf Grund der Thatsachen vorgestellt. Man war gewohnt gewesen, auf die Jägervölker die nomadischen Viehzüchter und dann erst als höhere Stufe die Ackerbauer folgen zu lassen. Und diese alte aristotelische Einteilung schien auch durch einige sprachliche Momente gestützt zu werden. Aber das müssen wir jetzt aufgeben. Hahn hat in seinem geistreichen Buche „Die Haustiere und ihre Bedeutung für die Wirtschaft der Menschen", darauf hingewiesen, mit welchen unendlichen Schwierigkeiten die Zähmung der Tiere verbunden gewesen sein muß, und daß man die Tiere zuerst weniger des Nutzens als der Unterhaltung wegen gehalten hat. Andererseits hat die genaue Betrachtung der primitiven Völker gelehrt, daß fast keinem eine Bodenbestellung, sehr vielen aber die Haustiere fehlen. Man kann jetzt wohl schon behaupten, daß sich die Viehzucht zuerst bei ackerbauenden Völkern, die eine größere Seßhaftigkeit und eine höhere Kultur erlangt haben, entwickelt hat; und daß rein viehzüchtende Völker einst Ackerbauer gewesen sind, oder von solchen die Haustiere erhalten haben. Jedenfalls tritt in Europa, nach den Funden zu urteilen, Ackerbau und Viehzucht zusammen auf, und die Sprache weist nicht darauf hin, daß die Indogermanen Nomaden gewesen wären, wie man jetzt noch meistens annimmt. Es geht aus ihr nur hervor, daß das Rind bekannt und ein begehrter Besitz war, daß man die Wolle des Schafes gebrauchte, es selbst also wohl als Haustier hielt. Ueber die Zähmung der Ziege und des Schweines können wir nichts aussagen. Bekannt sind sie wahrscheinlich gewesen. Jedenfalls ist ihre Verbreitung nicht durch die Ausdehnung eines Volksstammes, sondern durch geographische Umstände bedingt. Das Schwein bedarf zu seinem Gedeihen besonders der Eichenwälder mit reichlicher Eichelnahrung, und die Ziege fühlt sich jedenfalls in unseren südlichen Halbinseln wohler als im Norden. Es dürfte vielleicht noch gelingen, über die allmähliche Verbreitung der einzelnen Haustiere Genaueres festzustellen. Es scheint mir, als ob

Ziege und Schaf im Westen eher auftreten als das Rind. Die spanische Halbinsel war schon im Altertum berühmt ihrer Wolle wegen, was auf lange Züchtung schließen läßt, und die Ziege spielte im Kult der Iberer eine bedeutende Rolle. Gewiß ist es kein Zufall, daß die Urbewohner der Canarischen Inseln, die wohl mit der westafrikanischen Urbevölkerung zusammenhängen und schon in der Steinzeit eingewandert sind, nur diese beiden Haustiere besaßen. Hahn hat in dem erwähnten Werke darauf hingewiesen, daß mit dem Rinde der Gebrauch des Wagens eng verbunden ist, so eng, daß beide nicht allein auftreten. Ich kann hier seine völlig überzeugenden Nachweise nicht wiederholen. Interessant wäre es, wenn sich seine Vermutung bewahrheitete, daß beide von Babylon ausgegangen sind. Dann hätten wir eine Einwirkung der babylonischen Kultur auf die ungetrennten Indogermanen, denn daß ihnen der Wagen bekannt war, ist zweifellos.

Das Pferd, eines unserer wichtigsten Haustiere, gehörte, wie V. Hehns Untersuchung (Kulturpflanzen und Haustiere, S. 19 ff.) gezeigt hat, nicht zu den eigentlichen Haustieren der indogermanischen und europäischen Bevölkerung. Da es weder zum Pflügen und Wagenziehen, noch zum Reiten benutzt wurde, so konnte es nur Fleischtier sein, und es ist ja bekannt, wie lange Pferdefleisch im nördlichen Europa gegessen ist, und wie es energischen Vorgehens der christlichen Kirche bedurfte, um diesen heidnischen Gebrauch abzuschaffen. Die Indogermanen kannten zweifellos das Pferd, denn dieselbe Bezeichnung dafür findet sich fast in allen Sprachen (altind. aç vas, griech. ἵππος, lat. equos, kelt. epo, altsächs. ehu, lit. aszvà), aber dieses Wort sagt nichts darüber aus, ob das Tier gezähmt war oder nicht, und wie es verwendet wurde, und dies zeigt so recht deutlich das wenig Ausgiebige der sprachlichen Ermittelungen.

Alle übrigen Haustiere, die jetzt in unserem Leben eine Rolle spielen, fehlen in der älteren Zeit. Wir können meistens das allmähliche Vordringen im Laufe der Geschichte an der Hand der antiken Zeugnisse und auch mit Hilfe der Sprache deutlich verfolgen.

Der Ackerbau ist in Europa mindestens so alt wie die Viehzucht. Die Sprachwissenschaft muß allerdings das eine betonen, daß nur die europäischen Sprachen gemeinsame Ausdrücke für den Ackerbau besitzen. Sie fehlen fast sämtlich im Indischen, und wenn sie vorhanden, unterliegt ihre Deutung Schwierigkeiten. Dieser Punkt, dem man einst eine übertriebene Wichtigkeit beilegte, ist jetzt nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung. Eine genaue Analyse der einzelnen Worte muß vielmehr zu dem Ergebnis kommen, daß auch den Indogermanen der Ackerbau zugeschrieben werden darf. Das Wort für „Pflügen", gr. ἀρόω, lat. arāre, altirisch airim, lit. árti, altslav. orati mit dem davon abgeleiteten ἄροτρον, lat. arātrum, altnord. arthr u. s. w., geht zweifellos in die Urzeit zurück, und beweist allein das Bestehen des Ackerbaues. Aber wenn auch die Sprache, wenn auch die Funde versagten, wir müßten die Indogermanen für Ackerbauer halten. Die Wirtschaftsform eines Volkes ist auf die meisten seiner Einrichtungen von fundamentalem Einfluß gewesen, wie fast gleichzeitig von R. Hilde-

brand (Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Jena 1896) und von E. Große (Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg 1896) gezeigt ist. Und wenn wir auf die in diesen Arbeiten niedergelegten fundamentalen Gesichtspunkte hin die Zustände der einzelnen indogermanischen Völker prüfen, so finden wir nirgends die Spuren eines Nomadenvolkes. Zwar ist allen eine gewisse Leichtigkeit, den Wohnsitz zu wechseln, eigen, aber das hat selbst in historischer Zeit nicht aufgehört, als die Völker zweifellos seßhaft waren. Ueberall ist das Bestreben der wandernden Völker darauf gerichtet, neue feste Wohnsitze auf neuem Lande zu gewinnen und so wieder seßhaft zu werden. Diejenigen, die in der vorhistorischen Bevölkerung Europas Nomaden sehen, haben sich wahrscheinlich nicht genug mit den typischen Zügen der nomadischen Völker vertraut gemacht. Der Nomade braucht große Weidetriften und ist daher ein Verwüster des Waldes. Man kann sich keinen größeren Verehrer des Waldes denken als die Indogermanen, die sich ihre Götter in den heiligen Wäldern und machtvollen Eichen wohnhaft dachten. Bei den Viehzüchtern ist die Stellung der Frau meistens die einer Sklavin. Allen ist die Vielweiberei eigen (vgl. Große, a. a. O., S. 108). Bei unseren Vorfahren herrschte im allgemeinen Monogamie, und die Frau nimmt einen verhältnismäßig hohen Rang ein, den sie wahrscheinlich ihrer Thätigkeit verdankt. Denn in Europa bestellten, wie es noch heute auf weiten Gebieten der Erde der Fall ist, die Frauen den Acker. Das berichtet Tacitus ausdrücklich von den Germanen, wenn auch mit falscher Motivierung[1]). Dasselbe gilt von den Thrakern. Auf Münzen aus der Zeit Trajans mit der Legende Dardanici erscheint eine Frau mit Aehren in der Rechten, während es für die Männer als ehrlos galt, das Feld zu bebauen (Her. V, 6 γῆς δὲ ἐργάτην ἀτιμώτατον). Von den Iberern berichtet Strabo das Gleiche. Aus viel späterer Zeit stammt die Angabe des russischen Chronisten Nestor: Ein anderes Gesetz haben die Gelaier. Bei ihnen bestellen die Frauen den Acker, erbauen die Häuser und verrichten die Geschäfte des Mannes. Etwas ähnliches wird von den Galliern gelten, von denen Strabo sagt (197): „Die Sitte, daß zwischen Männern und Frauen die Geschäfte im Gegensatz zu denen bei uns vertauscht sind, haben sie mit vielen anderen Barbaren gemein". Bis zum heutigen Tage nimmt die Frau in hervorragendem Maße am Ackerbau teil, während die Viehzucht das Privileg des Mannes geblieben ist.

Und schließlich zeigt dasselbe auch die Familienform der Indogermanen. Große behandelt die historischen Einzelvölker unter seinen höheren Ackerbauern, und zeigt, daß ihre eigentümliche Familienorganisation ein Produkt der wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Da sich aber diese Familienform bis in die Urzeit zurückverfolgen läßt, so müssen wir ihr auch den Ackerbau zuschreiben.

Der Ackerbau wurde wahrscheinlich von einer größeren Gemeinschaft, der Sippe, betrieben. Gemeinsam wurde das Land bestellt,

1) Tac. Germ. XV.

und sein Ertrag unter die Familien verteilt. Ein Sondereigentum an Grund und Boden gab es schwerlich. Der Begriff des Eigentums hat sich erst an dem Vieh entwickelt, wie die Sprache deutlich zeigt. Lat. pecunia ist von pecu abgeleitet, got. skatts, unser Schatz, mit slavisch skotŭ „Vieh" verwandt.

Auf weitere Einzelheiten will ich hier nicht eingehen. Die Anschauungen über die wirtschaftlichen Zustände der Indogermanen haben sehr geschwankt. Die ältere Wissenschaft sah in ihnen ein ideales Naturvolk, das den Ackerbau und die Viehzucht kannte. V. Hehn hat dieser Ansicht den Todesstoß versetzt. Er, der russische Zustände lange vor Augen gehabt hatte, suchte das kulturelle Niveau der Indogermanen herabzudrücken. Auf seinen Forschungen beruhen im wesentlichen die heute geltenden Anschauungen, die man in Schrader's Sprachvergleichung und Urgeschichte dargestellt findet. In der neueren Zeit ist aber die Ethnologie auf den Kampfplatz der Geister getreten, und ihre Forschungen mußten auch die Ansichten über unsere Vorzeit ändern. Wir wollen unsere Vorfahren weder heraufsetzen, noch herabdrücken. Wir sehen in ihnen ein Volk, das im Besitz wichtiger Haustiere war und das eine Reihe von Kulturpflanzen baute. Die Grundlage der sozialen Ordnung war die Sippe (die gens der Römer, das γένος der Griechen), die eine Wirtschafts- und Religionsgemeinschaft war. Die einzelnen Sippen verbanden sich zu Stämmen. Aber größere Vereinigungen brachte nur der Zufall zu Wege, die Not des Augenblicks, die Macht einer Persönlichkeit. Wurde das Ackerland zu beschränkt gegenüber der angewachsenen Bevölkerung, so zog ein Teil oder der ganze Stamm aus, um sich anderswo niederzulassen, und hier ein neues Leben zu beginnen.

Wir finden in dem Leben unserer Vorfahren viele rohe und barbarische Züge, aber doch zeigen sich überall die Spuren der Bedeutung, die die indogermanischen Völker später erlangten. Wenn wir aber den Grad ihrer Entwickelung feststellen wollen, den sie in der Urzeit erreicht hatten, so dürfen wir nicht von unserer eigenen Zeit abstrahieren, sondern wir müssen die europäische Urbevölkerung mit den heutigen primitiven vergleichen, und da zeigt es sich, daß sie schon vor Tausenden von Jahren bedeutend höher als die meisten vor jenen Stämmen stehen. Und das ist ja auch nicht anders zu erwarten. Denn die Entwickelung der Kultur macht keine Sprünge.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die Reform der Arbeiter-Unfall-Entschädigung in England (II).

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, London.

Die Erwartung, daß die Workmen (Compensation for Accident) Bill noch vor Ablauf der am 6. August abgeschlossenen Session die Sanktion aller legislatorischen Faktoren erhalten würde, hat sich erfüllt; die revolutionäre Maßregel erscheint in der Gesetzsammlung unter der kurzen Bezeichnung „The Workmen's Compensation Act 1897" und läßt sich in ihrer endgiltigen Fassung etwa, wie folgt, wiedergeben.

§ 1. Haftung gewisser Arbeitgeber ihren Arbeitern gegenüber wegen Verletzungen.

Ziff. 1. Falls in einer Beschäftigung, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, durch einen aus der Beschäftigung und im Laufe derselben entstehenden Unfall einem Arbeiter eine persönliche Verletzung verursacht wird, hat sein Arbeitgeber, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, in Gemäßheit der Anlage I zu diesem Gesetze Entschädigung zu zahlen.

Anmerkung. Die Beschäftigungen, auf welche das Gesetz Anwendung findet, werden im § 7 Ziff. 1 definiert. Eine spezielle Erweiterung für bei Schiffsbauten beschäftigte Arbeiter ist im § 7 Ziff. 3 vorgesehen. Wesentliche Voraussetzung ist, daß der Unfall „aus der Beschäftigung und im Laufe derselben" entstanden ist. Diese Worte werden voraussichtlich bei der Anwendung des Gesetzes auf konkrete Fälle beträchtliche Schwierigkeiten bereiten; man denke z. B. an den Fall, wo ein in Geschäften seines Arbeitgebers unterwegs befindlicher Arbeiter auf der Straße oder auf der Eisenbahn durch Nachlässigkeit dritter Personen verletzt wird. Bei der Beratung des Entwurfes war man geteilter Ansicht darüber, ob in einem derartigen Falle eine Entschädigungspflicht des Arbeitgebers zur Entstehung gelange. Beachtenswert ist, daß die mit der Unterstützung von Bergleuten beschäftigten englischen Gesellschaften in der Regel auch wegen Verletzungen entschädigt haben, welche auf dem Wege zu oder von der Arbeitsstelle erlitten wurden. Unter „Unfall" ist ein außergewöhnliches Ereignis zu verstehen, welches Tod oder doch Arbeitsunfähigkeit im Gefolge hat. Der Antrag, das Gesetz auf Fälle auszudehnen, in welchen die Gesund-

heit zufolge der schädlichen Natur des Betriebes leidet, wurde im Unterhause abgelehnt; in derartigen Fällen wird man auf die lex non scripta zurückgreifen und beweisen müssen, daß der Arbeitgeber es versäumte, die zur Sicherung der Wohlfahrt des Arbeiters angemessenerweise erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Sieht man davon ab, daß zufolge von § 1 Ziff. 2 c. der Entschädigungsanspruch fortfällt, falls der Arbeiter den Unfall selbst verschuldet hat, so bleibt es irrelevant, ob der Unfall auf Zufall oder auf Verschuldung einer Person zurückzuführen ist. Für den Fall, daß der Unfall durch eine dritte Person verursacht wurde, giebt der § 6 dem Arbeiter einen alternativen Anspruch und dem Arbeitgeber ein Recht auf Schadloshaltung. Der Begriff „Arbeiter" wird im § 7 Ziff. 2 definiert; ebendaselbst findet sich die Definition des Begriffes „Arbeitgeber".

Ziff. 2. Jedoch:

a) haftet der Arbeitgeber auf Grund dieses Gesetzes nicht wegen einer Verletzung, welche den Arbeiter nicht auf die Dauer von mindestens zwei Wochen unfähig macht, bei der Arbeit, bei welcher derselbe beschäftigt war, vollen Lohn zu verdienen.

Anmerkung. Man hat berechnet, daß mit der lit. a etwa 25 Proz. aller Unfälle ausgeschlossen werden, und daß durch Kürzung einer 14-tägigen Entschädigung bei den verbleibenden Unfällen die Entschädigungsbeträge sich um gegen 30 Proz. verringern. Mag die Arbeitsunfähigkeit auch noch so lange dauern, eine Entschädigung wegen der ersten 14 Tage wird auf Grund des hier fraglichen Gesetzes nicht gezahlt. Ziff. 1 b der Anlage I spricht von einer wöchentlichen Zahlung „nach der zweiten Woche". Der Gesetzgeber verweist den Arbeiter wegen der ersten zwei Wochen an die Unterstützungsgesellschaften; man erachtete dies für nötig, um zu verhindern, daß die Arbeitgeber mit Ansprüchen seitens Simulanten belästigt werden, und ging dabei von der Annahme aus, daß ein Simulant schwerlich 14 Tage im Bett liegen würde, um Entschädigung für einige weitere Tage zu erzielen. Es liegt auf der Hand, daß der Mangel eines Entschädigungsanspruches während der ersten 14 Tage in Rücksicht zu ziehen ist, falls der Arbeiter vor der Wahl steht, ob er auf Grund des hier fraglichen Gesetzes oder auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen vorgehen soll. Vergl. die nächstfolgende lit. b.

b) Wurde die Verletzung durch die persönliche Nachlässigkeit oder absichtliche Handlung des Arbeitgebers oder einer Person verursacht, für deren Handlung oder Unterlassung derselbe verantwortlich ist, so wird eine etwaige civilrechtliche Haftung desselben durch dieses Gesetz nicht berührt. Solchenfalls hat der Arbeiter die Wahl, entweder auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung zu fordern oder dasselbe Verfahren einzuleiten, welches ihm vor Inkrafttreten dieses Gesetzes offen stand. Der Arbeitgeber ist indessen nicht verpflichtet, sowohl unabhängig von diesem Gesetze, wie auch auf Grund desselben Entschädigung wegen einer Verletzung zu zahlen, welche ein Arbeiter zufolge eines aus der Beschäftigung und im Laufe derselben entstehenden Unfalles erleidet. Ein Verfahren unabhängig von diesem Gesetze kann ferner nur dann gegen den Arbeitgeber eingeleitet werden, sofern ein Fall der oben gedachten persönlichen Nachlässigkeit oder absichtlichen Handlung vorliegt.

Anmerkung. Anstatt einfach zu bestimmen, daß die aus dem früheren Recht sich ergebenden Ansprüche unberührt bleiben, hat der Gesetzgeber es vorgezogen, ohne Citierung früherer Gesetze und Be-

stimmungen ausführlich anzugeben, in welchen Fällen eine civilrechtliche Haftung bestehen bleiben soll. Es entsteht damit die schwierige Frage, ob das frühere Recht abgeändert worden ist. Die civilrechtliche Haftung soll zunächst dann unberührt bleiben, falls die Verletzung durch die persönliche Nachlässigkeit (Gegensatz: Nachlässigkeit eines Angestellten) oder absichtliche Handlung des Arbeitgebers selbst verursacht ist, d. h. die nach der lex non scripta bestehende Haftung bleibt bestehen. Die civilrechtliche Haftung soll ferner unverändert verbleiben, falls die Verletzung auf die persönliche Nachlässigkeit oder absichtliche Handlung einer Person zurückzuführen ist, für deren Handlungen oder Unterlassungen der Arbeitgeber zur Verantwortung gezogen werden kann. Offenbar hat der Gesetzgeber hier die Employer's Liability Act 1880 im Auge, welche im ersten Teile dieser Abhandlung S. 582 ff. näher besprochen worden ist. Der Leser wird sich erinnern, daß das Gesetz von 1880 von 5 speziellen Fällen handelt. Man hat gemeint, daß es zweifelhaft sei, ob Spezialfall 1 und Spezialfall 4 auch fernerhin in Geltung verbleiben, wenn man auch zugiebt, daß eine wirkliche Schwierigkeit eigentlich nur bezüglich des vierten Spezialfalles vorliegt. Daß die strafrechtliche Haftung unberührt bleibt, ist im § 1 Ziff. 5 ausdrücklich vorgesehen worden.

Lit. b Satz 2 giebt dem Arbeiter die Wahl zwischen einem Verfahren auf Grund des Gesetzes von 1897 und einer Klage auf Grund des früheren Rechtes, d. h. der lex non scripta, der Employer's Liability Act 1880 und der Lord Campbell's Act, welche neuerdings die Bezeichnung „Fatal Accidents Act 1846" erhalten hat. Wählt der Arbeiter die Klage auf Grund des früheren Rechts, und ergiebt sich, daß letztere nicht haltbar ist, so kommt § 1 Ziff. 4 zur Anwendung. Aus dieser letzteren Ziffer ergiebt sich, daß der Arbeiter das Verfahren in ein Verfahren auf Grund des Gesetzes von 1897 überleiten kann, und schlimmstenfalls sein Mißgriff durch Verurteilung in die bisherigen Kosten geahndet wird. Bei der Wahl zwischen dem neuen und dem alten Verfahren wird der Arbeiter zunächst zu berücksichtigen haben, daß das Gesetz von 1897 für die ersten 14 Tage keine Entschädigung gewährt (§ 1 Ziff. 2 lit. a), daß bare Auslagen für die Regel nicht erstattet werden (Anlage I Ziff. 1), und daß auf ein solatium nicht erkannt werden kann. Dem früheren Recht sind die beiden ersten Beschränkungen nicht bekannt, und es ist im ersten Teile dieser Abhandlung S. 581 bemerkt worden, daß das frühere Recht en solatium zuläßt. Sodann ist in Erwägung zu ziehen, daß für das Verfahren auf Grund des neuen Gesetzes besondere Bestimmungen betreffs der Gerichts- und Anwaltskosten zur Anwendung gelangen (Anlage II Ziff. 11 u. 12), während bei einem Verfahren auf Grund des früheren Rechts die Gerichts- und Anwaltskosten in der gewöhnlichen Weise liquidiert werden. Des weiteren sieht das neue Gesetz Wochenzahlungen vor, welche erst nach 6 Monaten durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden können (Anlage I Ziff. 13), und beschränkt in einer Reihe von Vorschriften (eod. Ziff. 1 u. 2) den Betrag dieser wöchentlichen Zahlungen. Das frühere Recht dagegen kennt nur einmalige Zahlungen, deren Höhe nur

im Gesetze von 1880 gesetzlich limitiert wird. Das neue und das alte Recht variieren ferner in der Berechnung der an Hinterbliebene zu zahlenden Entschädigung. Endlich wird bei der Wahl im Auge zu behalten sein, daß einer Klage auf Grund des früheren Rechts eine Reihe von Einwänden entgegengestellt werden können, welche in einem Verfahren auf Grund des Gesetzes von 1897 als unzulässig anzusehen sind. Man denke z. B. an den Einwand der gemeinsamen Beschäftigung. Vergl. hierüber Teil I dieser Abhandlung.

Der dritte Satz der lit. b wiederholt nochmals, daß das alte und neue Verfahren alternativ und nicht kumulativ offen stehen.

Der Schlußsatz bringt klar zum Ausdruck, daß der Civilanspruch auf Grund des früheren Rechts nur insoweit bestehen bleibt, als derselbe im einleitenden Satze der litt. b aufrecht erhalten ist.

Die Struktur der ganzen lit. b ist keineswegs eine befriedigende. Man kann dies im vorliegenden Falle nicht damit entschuldigen, daß das Resultat langer parlamentarischer Debatten nicht immer so klar formuliert zu sein pflegt, wie es im Interesse der beteiligten Kreise zu wünschen ist. Die mangelhafte Struktur findet sich bereits in dem Entwurfe, welchen die Regierung dem Parlament vorlegte. Was der Verfasser des Regierungsentwurfes sich bei der Formulierung der lit. b gedacht hat, braucht nicht untersucht zu werden. Englische Gerichte berücksichtigen bei der Auslegung eines Gesetzes dessen Entstehungsgeschichte überhaupt nicht.

c) Falls nachgewiesen ist, daſs die Verletzung eines Arbeiters auf das ernstliche und absichtliche Mifsverhalten eben dieses Arbeiters zurückzuführen ist, darf eine wegen dieser Verletzung geforderte Entschädigung nicht gewährt werden.

Anmerkung. Diese lit. ist das Resultat langwieriger parlamentarischer Debatten. In der ursprünglichen Fassung (Teil I dieser Abhandlung, S. 605) fanden sich die Worte „einzig und allein"; das Oberhaus hat dieselben gestrichen und damit den Nachweis, daß lit. c zutrifft, wenigstens möglich gemacht. Auch bei der jetzigen Fassung dürfte der Nachweis noch ein höchst schwieriger sein. Die Beweislast trifft den Arbeitgeber, welcher erstens den sehr schwer zu führenden Beweis zu liefern, hat, daß das Mißverhalten ein beabsichtigtes war. Der Nachweis grober Nachlässigkeit würde nicht genügen. Weiter ist nachzuweisen, daß ein Mißverhalten ernstlicher Art vorliegt. Endlich ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Mißverhalten und der Verletzung darzuthun; das Mißverhalten braucht nicht die einzige causa zu sein, der Zusammenhang zwischen Mißverhalten und Verletzung darf indessen kein derartig lockerer sein, daß es zweifelhaft wird, ob die Verletzung nicht auch ohne das Mißverhalten eingetreten sein würde.

Ziff. 3. Falls in einem Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eine Frage bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes (einschliefslich der etwaigen Frage, ob die Beschäftigung eine unter dieses Gesetz fallende ist) oder bezüglich des Betrages oder der Dauer der Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes entsteht, so ist die Frage, falls dieselbe sich nicht durch Vereinbarung erledigt, vorbehältlich der Bestimmungen in der Anlage I zu diesem Gesetze, in Gemäfsheit der Anlage II zu diesem Gesetze, im schiedsrichterlichen Verfahren zu beordnen.

Anmerkung. Aus dem ersten Teil dieser Abhandlung wird dem Leser erinnerlich sein, daß das frühere Recht, unter anderen Gründen, deshalb für unbefriedigend erachtet wurde, weil die Entschädigungsansprüche im gewöhnlichen, gerichtlichen Verfahren geltend zu machen waren. Es ist ohne Zweifel als ein großer Fortschritt anzusehen, daß das neue Gesetz das schiedsrichterliche Verfahren substituiert hat. Man beachte, daß auf das schiedsrichterliche Verfahren nicht etwa die Arbitration Act 1889 Anwendung findet. Anl. II, Ziff. 4. Dieses letztere Gesetz, welches in gewöhnlichen Fällen das schiedsrichterliche Verfahren beordnet (vergl. Archiv f. öffentl. Recht 1897, August, S. 446—492), eignet sich sehr wenig für die hier fraglichen Streitigkeiten. Als Schiedsrichter nimmt das Gesetz von 1897 in erster Linie die in Ziff. 1 der Anlage II gedachte Kommission in Aussicht; Ziff. 2 eod. substituiert eventuell die Person, über welche die Parteien sich einigen, den Grafschaftsrichter oder den Beauftragten des letzteren; endlich wird in bestimmten Fällen (Ziff. 7 eod.) der Schiedsrichter von einem Richter des hohen Gerichtshofes bestellt. Ueber das Honorar des vom Grafschaftsrichter beauftragten Schiedsrichters bestimmt Ziff. 3 eod.; im übrigen wird auf Grund der Ziff. 6 eod. das Erforderliche zu veranlassen sein. Der vom Grafschaftsrichter beauftragte Schiedsrichter hat zufolge ausdrücklicher Bestimmung (Ziff. 3 eod.) die Befugnisse eines Grafschaftsrichters; insbesondere legt das Gesetz ersterem, wie letzterem die Befugnis bei, das Erscheinen von Zeugen und die Vorlegung von Urkunden zu erzwingen. Diese letztere Befugnis fehlt den übrigen Schiedsrichtern, welchen auch in sonstigen Beziehungen nicht grafschaftsrichterliche Befugnisse gegeben werden, wenn sie auch auf Grund eines anderen Gesetzes in der Lage sein dürften, Zeugen eidlich zu vernehmen. Das englische Recht behandelt die Befugnis zur Eidesabnahme nicht als ein richterliches Privileg. Sämtliche Schiedsrichter sind zufolge Ziff. 6 eod. befugt, über die Kosten zu entscheiden. Die vom Schiedsrichter zu entscheidenden Fragen lassen sich kurz, wie folgt, angeben: Die Frage nach der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung, involvierend die Fragen, ob die Beschäftigung unter das Gesetz fällt, ob der Unfall aus der Beschäftigung und im Laufe derselben entstand (§ 1 Ziff. 1) und ob § 1 Ziff. 2 lit. c Anwendung findet; ferner die Frage, ob die Fristen des § 2 gewahrt sind; die Frage nach dem Betrage und der Dauer der Entschädigung; die Frage nach der empfangsberechtigten Person (Anl. I Ziff. 4 u. Ziff. 5); die Frage nach der Belegung oder Verwendung von Entschädigungsanteilen (eod. Ziff. 6); die Frage nach der Abänderung der Wochenzahlungen im Falle einer Revision (eod. Ziff. 13); die Frage nach der Fixierung einer Ablösungssumme (eod. Ziff. 12); endlich Kosten- und Gebührenfragen (Anl. II Ziff. 6 u. 12). Sieht man davon ab, daß Anl. II Ziff. 10 eine nähere Beordnung des Verfahrens vor dem Grafschaftsrichter oder dessen Beauftragten in Aussicht nimmt, und daß der § 2 Fristen normiert, so stellt das Gesetz für das Verfahren vor dem Schiedsrichter keine eingehenden Vorschriften auf. Wie ein Schiedsrichter gewöhnlicher Art, kann auch der auf Grund des Gesetzes von 1897 thätige

Schiedsrichter Rechtsfragen einem Richter vorlegen (Anl. II Ziff. 4). Die Prozeßvertretung wird in Ziff. 5 eod. beordnet, und die Vollstreckung des Schiedsspruches in Ziff. 8 eod. Die Bestimmungen über Kosten und Gebühren finden sich in den Ziff. 6, 11, 12 eod. Damit dürfte ein Ueberblick über das schiedsgerichtliche Verfahren gegeben sein; alles weitere wird bei Besprechung der einzelnen Ziffern verzeichnet werden müssen.

Ziff. 4. Falls innerhalb der weiter unten in diesem Gesetze für die Einleitung eines Verfahrens normierten Frist, unabhängig von diesem Gesetze, eine auf Entschädigung gerichtete Klage wegen einer durch Unfall verursachten Verletzung erhoben ist und auf die Klage hin festgestellt wird, dafs der Arbeitgeber auf eine derartige Klage wegen der Verletzung nicht haftet, dafs er indessen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet gewesen sein würde, so ist die Klage abzuweisen; das Gericht, welches über die Klage verhandelt hat, soll jedoch, falls der Kläger dies beantragt, zur Festsetzung der gedachten Entschädigung schreiten, und es kann von derselben alle diejenigen Kosten kürzen, welche nach Ansicht des Gerichts dadurch verursacht wurden, dafs der Kläger, statt auf Grund dieses Gesetzes zu verfahren, die Klage erhob.

In einem Verfahren auf Grund dieser Ziffer hat das Gericht, wenn es die Entschädigung feststetzt, eine Bescheinigung über die zugebilligte Entschädigung zu erteilen, sowie über die Anordnung bezüglich der Kürzung von Kosten. Diese Bescheinigung hat die Kraft und Wirkung eines auf Grund dieses Gesetzes gefällten Schiedsspruches.

Anmerkung. Wegen der Frist vergl. § 2, und wegen der Zulässigkeit eines Verfahrens auf Grund des früheren Rechts § 1 Ziff. 2 lit. b. Trotz der Abweisung der auf Grund des früheren Rechts erhobenen Klage, kann der Arbeiter, falls die Klage unter Wahrung der Frist erhoben wurde, die im neuen Gesetze gegebene Entschädigung verlangen und beantragen, daß dasselbe Gericht, welches seine Klage abwies, die Entschädigung festsetzt. Der Arbeiter ist indessen nicht gezwungen, von dieser eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bezweckenden Bestimmung Gebrauch zu machen, und er wird insbesondere dann nicht davon Gebrauch machen, falls begründete Aussicht besteht, daß das Prozeßgericht die Entschädigung um den Betrag der Prozeßkosten verringern wird. In dem neuen schiedsgerichtlichen Verfahren können die Kosten des früheren gerichtlichen Verfahrens nicht gekürzt werden; die vom Schiedsgerichte zugebilligte Entschädigung ist kein Vollstreckungsobjekt (Anl. I Ziff. 14), und, abgesehen von der Entschädigungssumme, wird der Arbeiter in der Regel keine Pfandsachen besitzen. Es liegt daher auf der Hand, daß der Arbeiter, welcher eine Kürzung der Entschädigungssumme befürchten muß, ein neues schiedsrichterliches Verfahren vorziehen wird. Uebrigens ist der Arbeiter nicht behindert, gegen das abweisende Urteil Berufung einzulegen. Schlägt auch die Berufung fehl, so bleibt nur das schiedsgerichtliche Verfahren. Das Berufungsgericht kann nicht die auf Grund des neuen Gesetzes zustehende Entschädigung festsetzen, und das Gericht erster Instanz vermag zu der Festsetzung nur dann zu schreiten, falls der Arbeiter sofort nach der in der ersten Instanz erfolgenden Abweichung darauf anträgt. Man dürfte schwerlich fehlgehen, wenn man prophezeit, daß Ziff. 4 den Arbeitgebern viel Verdruß und Aerger bereiten wird. Der Gesetzgeber hat geglaubt, daß zwecklosen Klagen

auf Grund des früheren Rechts genügend dadurch entgegengetreten werde, daß das Gericht die Ermächtigung erhält, falls der Arbeiter auf sofortige Festsetzung der Entschädigung anträgt, die Kosten des bisherigen Verfahrens zu kürzen. Die Festsetzung der Entschädigung in demselben gerichtlichen Verfahren ist nach Ansicht des Gesetzgebers für den Arbeiter derartig vorteilhaft, daß letzterer selbst dann darauf antragen wird, falls eine Kürzung der Kosten befürchtet werden muß. Eine Kürzung der Kosten haben nun aber gerade diejenigen Arbeiter zu befürchten, welche das gerichtliche Verfahren bloß deshalb einleiteten, um den Beklagten zu chikanieren; diese Arbeiter werden sich schwerlich eine Gelegenheit entgehen lassen, das Chikanieren fortzusetzen, und eine derartige Gelegenheit hat der Gesetzgeber selbst geboten. Ueber die Wirkung eines Schiedsspruches vergl. Anl. III Ziff. 8.

Ziff. 5. Dieses Gesetz berührt nicht ein auf Geldstrafe gerichtetes Verfahren auf Grund der Bergwerks- oder Fabrikgesetze, noch die Verwendung einer derartigen Geldstrafe. Ist letztere indessen, ganz oder teilweise, zum Vorteil der verletzten Person verwendet worden, so ist bei der Schätzung der auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Entschädigung der so verwendete Betrag in Rechnung zu ziehen.

Anmerkung. Es ist bereits bei Besprechung der Ziff. 2 lit. b bemerkt worden, daß das neue Gesetz die bisherige strafrechtliche Haftung unberührt läßt. Ueber die Verwendung von Geldstrafen enthält die Coal Mines Regulation Act 1887 § 70 folgende Bestimmung:

„Sofern dieses Gesetz wegen Nichtübersendung einer Explosions- oder Unfallanzeige oder wegen einer gegen dieses Gesetz gerichteten Uebertretung, welche Verlust an Menschenleben oder Verletzung einer Person verursachte, eine Geldstrafe auferlegt hat, darf die Regierung nach Ermessen anordnen, daß die Geldstrafe an oder unter die verletzten Personen, die Verwandten der infolge der Explosion, des Unfalls oder der Uebertretung verstorbenen Personen, oder einige derselben gezahlt bezw. verteilt werden soll; vorausgesetzt, daß diese Personen nach Ansicht der Regierung die Explosion oder den Unfall nicht verursachten oder mitverursachten und die Uebertretung weder begingen, noch an deren Begehung sich beteiligten. In einem die Explosion, den Unfall oder die Uebertretung betreffenden oder daraus folgenden gerichtlichen Verfahren bleibt die Thatsache der Zahlung bezw. Verteilung ohne Einfluß und darf nicht zu Beweiszwecken zugelassen worden."

Der Schlußsatz ist nunmehr durch den Schlußsatz der Ziff. 5 des Gesetzes von 1897 qualifiziert worden. Eine ganz ähnliche Bestimmung über die Verwendung von Geldstrafen findet sich in der Metalliferous Mines Act 1872.

Was sodann, zweitens, die Fabrikgesetze betrifft, so bestimmt zunächst die Factory & Workshop Act 1878 § 82, wie folgt:

„Ist der Tod oder die körperliche Verletzung einer Person darauf zurückzuführen, daß der Occupant einer Fabrikanlage es unterließ, auf Grund dieses Gesetzes zu sichernde Maschinen zu schützen, oder es versäumte, die Schutzvorrichtungen zu unterhalten; oder darauf, daß der Occupant einer Fabrikanlage oder Werkstätte es unterließ, eine

auf Grund dieses Gesetzes zu sichernde Struktur zu schützen, oder es versäumte, die Schutzvorrichtungen zu unterhalten, so verfällt der Occupant einer Geldstrafe bis zu £ 100. Letztere kann, ganz oder teilweise, zum Vorteil des Verletzten oder seiner Familie oder anderweitig, nach Anordnung der Regierung, verwendet werden. Der Occupant einer Fabrikanlage verfällt der gedachten Geldstrafe jedoch nicht, falls vor dem Tode oder der körperlichen Verletzung eine gegen ihn gerichtete Anzeige wegen mangelhafter Sicherung der den Tod oder die körperliche Verletzung herbeiführenden Maschine oder Struktur nach mündlicher Hauptverhandlung abgewiesen worden ist."

Dieser § 82 ist durch die Factory & Workshop Act 1895 § 13 ausgedehnt worden auf:

„Todesfälle, körperliche Verletzungen und Gesundheitsschäden infolge davon, daß der Occupant einer Fabrikanlage oder Werkstätte es versäumt, Bestimmungen der Fabrikgesetze oder in Gemäßheit der Factory & Workshop Act 1891 aufgestellte Spezialvorschriften oder Erfordernisse zu beachten, so jedoch, daß im Falle von Gesundheitsschäden der Occupant auf Grund dieses Paragraphen nur haftet, falls die Versäumnis die direkte Ursache war."

Man beachte, daß dieser § 13 auch von Gesundheitsschäden spricht, welche außerhalb des Bereiches des neuen Gesetzes verbleiben. Vergl. Anm. zum § 1 Ziff. 1.

§ 2. Frist für die Einleitung des Verfahrens.

Ziff. 1. Ein auf Betreibung von Entschädigung wegen Verletzung auf Grund dieses Gesetzes gerichtetes Verfahren kann nur aufrecht erhalten werden, falls thunlichst bald nach Eintritt des Unfalls, und bevor der Arbeiter die Beschäftigung, in welcher er verletzt wurde, freiwillig verließs, Anzeige von dem Unfall gemacht ist, und ferner vorausgesetzt, daß der Anspruch auf Entschädigung wegen des Unfalls binnen sechs Monaten seit Eintritt des die Verletzung verursachenden Unfalls oder bei tödlichem Ausgange binnen sechs Monaten nach dem Tode erhoben wurde. Das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder die Ungenauigkeit der Anzeige soll jedoch an der Aufrechthaltung des Verfahrens nicht behindern, falls sich in dem die Beordnung des Anspruches bezweckenden Verfahren ergiebt, daß der Arbeitgeber nicht in seiner Verteidigung benachteiligt ist, oder ein Versehen oder ein anderer triftiger Grund die Ursache war.

Ziff. 2. Die Anzeige wegen einer Verletzung auf Grund dieses Gesetzes hat Namen und Adresse des Verletzten zu enthalten, in formloser Weise die Ursache und die Zeit der Verletzung anzugeben, und ist dem Arbeitgeber oder, falls mehrere vorhanden sind, einem derselben zuzustellen.

Ziff. 3. Die Anzeige kann durch Ablieferung an die Person, welcher zuzustellen ist, oder durch Ablieferung in ihrer Wohnung oder an ihrem Geschäftsorte zugestellt werden.

Ziff. 4. Die Anzeige kann ferner durch die Post durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden, welcher an die Person, der zuzustellen ist, unter Angabe ihrer letztbekannten Wohnung oder Geschäftsortes zu adressieren ist. Falls die Anzeige durch die Post zugestellt wird, gilt die Zustellung als zu der Zeit erfolgt, wo das Anzeigeschreiben im gewöhnlichen postalischen Verlaufe abgeliefert sein würde. Beim Nachweise der Zustellung der Anzeige genügt es, zu beweisen, daß dieselbe gehörig adressiert und eingeschrieben wurde.

Ziff. 5. Ist der Arbeitgeber eine Personenmehrheit mit oder ohne juristischer Persönlichkeit, so kann die Anzeige ferner dadurch zugestellt werden, daß dieselbe im Geschäftslokale der Personenmehrheit, oder, falls mehrere vorhanden sind, in einem derselben abgeliefert oder durch die Post in einem eingeschriebenen Briefe übersandt wird, welcher unter Angabe des Geschäftslokals oder eines derselben an den Arbeitgeber adressiert ist.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Unfallanzeige sind denjenigen ähnlich, welche das Gesetz von 1880 enthält. Vergl. den ersten Teil dieser Abhandlung, S. 584. Die Anzeige des Gesetzes von 1897 ist offenbar als eine schriftliche gemeint. Sie kann von dem Verletzten selbst oder in seiner Vertretung von einer anderen Person gemacht werden. Es genügt indessen nicht, daß der Arbeitgeber von einer, den Verletzten nicht vertretenden Person, z. B. von dem Werkführer, Anzeige empfangen hat. Daß der Arbeitgeber sich freiwillig zur Entschädigung bereit erklärte, entbindet nicht von der Anzeigepflicht, wenn auch solchenfalls der letzte Satz der Ziff. 1 plaidiert werden könnte. Die Worte „thunlichst bald nach Eintritt des Unfalls" gewähren eine den Umständen des einzelnen Falles angepaßte Frist. Offenbar wird diese Frist enger zu begrenzen sein, falls Personen vorhanden sind, welche in Vertretung des Verletzten die Anzeige erstatten können. Die weitere Voraussetzung „bevor der Arbeiter die Beschäftigung, in welcher er verletzt wurde, freiwillig verließ", wurde nach Schluß der Kommissionsberatungen im Unterhause hinzugefügt. Es ist Sache des Schiedsrichters, zu entscheiden, ob der Schlußsatz der Ziff. 1 zur Anwendung kommen soll. Ist ein triftiger Grund die Ursache des Fehlens oder der Mangelhaftigkeit der Anzeige, so bleibt es irrelevant, daß der Arbeitgeber in seiner Verteidigung benachteiligt ist. Bei der Besprechung des Gesetzes von 1880 (S. 584) wurde bemerkt, daß dort für die Unfallanzeige eine sechswöchentliche Frist vorgesehen ist. Ein Arbeiter, welcher sich seine Rechte unter dem neuen Gesetze und unter dem Gesetze von 1880 wahren will, wird daher binnen sechs Wochen Anzeige erstatten müssen. Man beachte ferner, daß das Gesetz von 1880 abweichende Vorschriften für den Fall des Fehlens oder der Mangelhaftigkeit der Anzeige enthält.

Das Gesetz von 1897 schreibt nicht vor, daß der Entschädigungsanspruch schriftlich zu formulieren ist; es fehlen ferner Bestimmungen über Inhalt und Zustellung. Die für die Erhebung des Anspruchs normierte Frist kann durch den Schiedsrichter nicht verlängert werden und weicht von der im Gesetze von 1880 fixierten Frist ab.

Ziff. bestimmt zunächst den Inhalt der Unfallanzeige. Die Angabe der Ursache der Verletzung soll den Arbeitgeber in den Stand setzen, Ermittelungen anzustellen und seine Verteidigung vorzubereiten. Eine Angabe des Grundes des Entschädigungsanspruches wird nicht gefordert. Die Anzeige ist dem Arbeitgeber zuzustellen.

Die Ziff. 3—5 normieren die Art und Weise der Zustellung der Unfallsanzeige. Die Ablieferung in Ziff. 3 kann durch Vermittelung der Post geschehen. Man wird indessen im Falle einer Zustellung durch die Post den in Ziff. 4 gegebenen Modus vorziehen. Die Ziff. 5 beordnet die Zustellung an einen Arbeitgeber spezieller Art und gestattet sowohl den Modus der Ziff. 3, wie auch den Modus der Ziff. 4. Ein Arbeiter, welcher nicht vorschriftsmäßig zugestellt hat, kann sich zutreffenden Falls auf den Schlußsatz der Ziff. 1 berufen.

§ 3. Vertragsmäßige Ausschließung.

Ziff. 1. Falls der Registrar of Friendly Societies, nach Einleitung von Schritten zwecks Feststellung der Ansichten des Arbeitgebers und der Arbeiter, bescheinigt, daß

ein Entschädigungs-, Unterstützungs- oder Versicherungsplan für die Arbeiter eines Arbeitgebers in irgend einer Beschäftigung, mag der Plan andere Arbeitgeber und deren Arbeiter einschließen oder nicht, im ganzen der allgemeinen Masse der Arbeiter und der von ihnen abhängigen Personen nicht weniger günstig ist, als die Bestimmungen dieses Gesetzes, so darf der Arbeitgeber bis zum Widerruf der Bescheinigung mit jedem dieser Arbeiter vertraglich vereinbaren, daß der Plan an die Stelle der Bestimmungen dieses Gesetzes treten soll. Alsdann haftet der Arbeitgeber nur in Gemäßheit des Planes. Abgesehen von dem Vorstehenden findet indessen dieses Gesetz Anwendung ungeachtet etwaiger gegenteiliger, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossener Verträge.

Ziff. 2. Der Registrar kann eine Bescheinigung erteilen, welche am Schlusse einer begrenzten Periode von mindestens 5 Jahren erlischt.

Ziff. 3. Es darf kein Plan bescheinigt werden, welcher den Arbeitern als Bedingung ihrer Beschäftigung die Verpflichtung zum Beitritt auferlegt.

Ziff. 4. Wird von seiten oder in Vertretung der Arbeiter eines Arbeitgebers beim Registrar darüber Beschwerde geführt, daß die Bestimmungen eines Planes nicht mehr im ganzen der allgemeinen Masse der Arbeiter dieses Arbeitgebers und der von ihnen abhängigen Personen so günstig sind, wie die Bestimmungen dieses Gesetzes, oder darüber, daß die Bestimmungen des Planes verletzt werden, oder darüber, daß der Plan nicht billig und angemessen zur Ausführung gelangt, oder endlich darüber, daß triftige Gründe vorliegen, die Bescheinigung zu widerrufen, so hat der Registrar die Beschwerde zu prüfen, und falls er zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Beschwerde wohl begründet ist, die Bescheinigung zu widerrufen, es sei denn, daß der Beschwerdegrund gehoben worden ist.

Ziff. 5. Im Falle des Widerrufes oder Erlöschens eines Planes sind die für die Zwecke desselben besessenen Gelder oder Sicherheiten nach den zwischen Arbeitgeber und Arbeitern getroffenen Abmachungen zu verteilen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Registrar.

Ziff. 6. Ist ein Plan dem Vorstehenden gemäß bescheinigt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die von dem Registrar bezüglich des Planes gestellten Fragen zu beantworten und die von ihm mit Bezug darauf eingeforderten Rechnungsaufstellungen zu liefern.

Ziff. 7. Der Chief Registrar of Friendly Societies hat in seinem Jahresberichte das Verfahren des Registrar auf Grund dieses Gesetzes detailliert zur Darstellung zu bringen.

Anmerkung. Das Central Office of the Registry of Friendly Societies befindet sich in London und ist mit einem Chief Registrar und einem Assistant Registrar besetzt. Beide gehören dem Advokaten- bezw. Anwaltsstande an und beziehen ein Gehalt von 30000 M. bezw. 16000 M. Außerdem giebt es noch einen schottischen und einen irischen Assistant Registrar. Sämtliche Registrars werden von dem Schatzamt bestellt. (Vergl. § 1 der Friendly Societies Act 1896). Das Gesetz v. 1897 kann vertragsmäßig nur dadurch ausgeschlossen werden, daß ein Plan in Gemäßheit des § 3 adoptiert wird. Dies ergiebt sich aus dem Schluß der Ziff. 1 in Verbindung mit § 9, welcher die bereits bestehenden Verträge beordnet. Letztere verlieren übrigens nur insoweit ihre Wirkung, als die im Gesetze v. 1897 beordneten Materien in Frage kommen, und es bleibt auch in Zukunft den Arbeitern unbenommen, daß frühere Recht (lex non scripta, Gesetz v. 1880) ohne irgendwelche Mitwirkung des Registrar vertragsmäßig auszuschließen. Sieht man von Ziff. 3 ab, so hat der Registrar frei zu ermessen, ob er einen Plan sanktionieren will oder nicht. Es genügt, daß der Plan „im ganzen“ ebenso günstig ist; die Genehmigung des Planes wird noch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Plan eine geringere Zahlung vorsieht, vorausgesetzt, daß die Differenz durch andere Vorteile aufgewogen wird. Ziff. 4 giebt nur den Arbeitern, nicht auch dem Arbeit-

geber ein Beschwerderecht. Man erwartet, daß von dem § 3 in weitem Umfange Gebrauch gemacht werden wird. Der Regierungsvertreter bemerkte nach Abschluß der Kommissionsberatungen im Unterhause: „Die Regierung hat sich mit vielen Arbeitgebern, insbesondere auch mit Kohlenbergwerksbesitzern, in Verbindung gesetzt und überall die Absicht vorgefunden, nach Inkrafttreten des Entwurfes einen besonderen Unfallentschädigungsplan mit den Arbeitern zu vereinbaren. Der Arbeitgeber wird zunächst die Durchschnittszahl der während der letzten 5 oder 10 Jahre in seinem Betriebe vorgekommenen Unfälle berechnen und sodann feststellen, wie hoch sich, bei Anwendung des Entwurfes, die Kosten stellen. Angenommen, letztere stellen sich auf 100 £ pro Jahr. Solchenfalls wird der Arbeitgeber seinen Arbeitern einen Jahresbeitrag von 100 £ unter der Bedingung offerieren, daß sie eine Gesellschaft formieren und wöchentlich 1—2 Pence beisteuern. Die den Fonds verwaltende Kommission wird der Mehrzahl nach aus von den Arbeitern selbst gewählten Mitgliedern bestehen. Der Arbeitgeber wird sich in der Kommission nur durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Da der Fonds größer sein wird, als für die Zwecke des Entwurfes erforderlich ist, kann der Ueberschuß für kleinere Unfälle, welche der Entwurf nicht versieht, zur Erhöhung der nach dem Entwurfe zu zahlenden Entschädigungen, für Krankheitsfälle und für ähnliche Zwecke verwendet werden. Gelingt es, durch Aufdeckung von Verstellungen oder durch Beseitigung von Mißständen anderer Art die Zahl der Unfälle zu reduzieren, so erhöht sich der gedachte Ueberschuß noch um die an den vom Arbeitgeber beigesteuerten 100 £ gesparte Summe. Ein solcher Plan verhindert Mißbräuche, welche, wo nur der Entwurf zur Anwendung kommt, kaum ausbleiben dürften; der Plan gewährt ferner den Arbeitern Vorteile, welche der Entwurf nicht bietet; endlich wird der Plan die guten Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erhalten.“ Bereits bevor der Entwurf die Sanktion der Krone empfing, hat die South Metropolitan Gas Company einen das neue Gesetz ausschließenden Plan mit ihren Arbeitern vereinbart. Der Plan sieht unter anderem ein Witwengeld vor und beteiligt die Arbeiter an der Fondsverwaltung. Ohne eine derartige Beteiligung wird es schwerlich gelingen, die Unterstützung der Arbeiter für die Verhütung von Unfällen ernstlich zu gewinnen. Hinzu tritt, daß ein Fonds, welcher von den Arbeitern kontrolliert wird, eine bessere Garantie für die Zahlung und insbesondere für die sofortige Zahlung der Entschädigung bietet.

§ 4. Aftervertrage.

Falls in einer unter dieses Gesetz fallenden Beschäftigung die weiter unten definierten Unternehmer einer Person die Ausführung einer Arbeit — durch den Kontrahenten selbst oder durch seine Leute — vertragsmäßig übertragen, und die Unternehmer, falls die Arbeit durch von ihnen unmittelbar beschäftigte Arbeiter ausgeführt würde, diesen Arbeitern wegen eines aus ihrer Beschäftigung und im Laufe derselben entstehenden Unfalles auf Grund dieses Gesetzes entschädigungspflichtig sein würden, haben die Unternehmer dem bei der Ausführung der Arbeit beschäftigten Arbeiter die Entschädigung zu zahlen, welche der Arbeiter von dem Kontrahenten (sei es auf Grund dieses Gesetzes oder unabhängig von demselben wegen persönlicher Nachlässigkeit oder absichtlicher Handlung) zu fordern hat oder zu fordern hätte, falls der Kontrahent ein unter dieses Gesetz fallender Arbeitgeber wäre.

Die Unternehmer haben jedoch einen Schadloshaltungsanspruch gegen jede andere Person, welche unabhängig von diesem Paragraphen haften würde.

Keine Anwendung findet dieser Paragraph auf Verträge mit einer Person betreffs Ausführung einer Arbeit — durch den Kontrahenten oder durch seine Leute — sofern die Arbeit nur eine untergeordnete ist oder nur incidenter hinzutritt, und nicht einen Teil oder ein Verfahren des von den Unternehmern betriebenen Geschäfts bildet.

Anmerkung. Der Unternehmer (definiert im § 7 Ziff. 2) haftet im allgemeinen nicht für die Handlungen und Unterlassungen des Kontrahenten oder der von diesem beschäftigten Personen. Würde der § 4 fehlen, so brauchte der Arbeitgeber nur die Ausführung der Arbeit einem Kontrahenten zu übertragen, um das Gesetz v. 1897 illusorisch zu machen. Voraussetzung der Haftung des Unternehmers ist zunächst, daß sein Betrieb unter das Gesetz fällt. Sodann wird vorausgesetzt, daß der Unternehmer haften würde, falls er den Verletzten unmittelbar beschäftigt hätte. Drittens ist erforderlich, daß der Kontrahent entschädigungspflichtig ist oder doch sein würde, falls er ein unter das Gesetz fallender Arbeitgeber wäre. Endlich muß es sich, zufolge des Schlußabsatzes, um eine Arbeit handeln, welche in den Bereich des Betriebes des Unternehmers fällt. Zur dritten Voraussetzung ist zu bemerken, daß falls der Kontrahent kein unter das Gesetz fallender Arbeitgeber ist, mithin nicht auf Grund des neuen Gesetzes haftet, und falls ferner eine Haftung des Kontrahenten nicht aus dem früheren Rechte hergeleitet werden kann, zufolge des Schlußsatzes des ersten Absatzes fingiert wird, daß der Kontrahent ein unter das neue Gesetz fallender Arbeitgeber ist. Diese Fiktion verfolgt einzig und allein den Zweck, einen Anspruch des Verletzten gegen den Unternehmer zu kreieren; insbesondere hat der letztere in einem solchen Falle keinen Schadloshaltungsanspruch gegen den Kontrahenten, da die im zweiten Absatze für diesen Anspruch statuierte Voraussetzung nicht zutrifft, es sei denn, daß aus dem zwischen Unternehmer und Kontrahenten geschlossenen Vertrage sich ein Schadloshaltungsanspruch herleiten läßt. Der Absatz 2 giebt nicht bloß gegen den Kontrahenten einen Anspruch auf Schadloshaltung; letzterer kann gegen einen Angestellten des Kontrahenten oder gegen eine bei der Ausführung der Arbeit überhaupt nicht beteiligte Person gerichtet sein. Die Haftung der Person, gegen welche der Unternehmer Regreß nimmt, muß sich unabhängig vom § 4 auf Grund der übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes oder aus dem früheren Rechte ergeben; wird die Haftung aus dem früheren Rechte hergeleitet, so wird der Regreßbeklagte den Einwand der gemeinsamen Beschäftigung und die übrigen, früher zulässigen Einwendungen vorbringen können.

§ 5. Entschädigung des Arbeiters im Falle des Konkurses des Arbeitgebers.

Ziff. 1. Entsteht für einen Arbeitgeber dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Zahlung einer Unfallentschädigung, und hat derselbe mit Bezug auf den einem Arbeiter auf Grund der gedachten Verpflichtung zukommenden Betrag Anspruch auf irgend eine Summe gegenüber einer Versicherungsgesellschaft, so hat der Arbeiter, falls über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs eröffnet wird, oder der letztere sich mit seinen Gläubigern durch eine Vergleichszahlung abfindet oder sonst arrangiert oder, falls der Arbeitgeber eine Gesellschaft ist, die Liquidation derselben begonnen hat, wegen des ihm zukommenden Betrages das erste Pfandrecht an der gedachten Summe. Der Grafschaftsrichter kann der

Versicherungsgesellschaft aufgeben, die Summe bei der Postsparkasse für Rechnung des Registrar des Grafschaftsgerichts einzuzahlen, und ferner anordnen, daß die Summe in Gemäßheit der Bestimmungen in der Anl. I betr. die Belegung von als Entschädigung zuerkannten Summen bei der Postsparkasse belegt und verwendet werden soll. Die gedachten Bestimmungen kommen entsprechend zur Anwendung.

Ziff. 2. Bei der Anwendung dieses Paragraphen auf Schottland sind die Worte „hat das erse Pfandrecht an" als „vorzugsweise berechtigt auf" aufzufassen.

Anmerkung. Man hat gemeint, der zuständige Grafschaftsrichter bestimme sich aus Ziff. 8 und nicht aus Ziff. 9 der Anlage II. Wenn diese Ansicht richtig wäre, würde der § 5 ein beschränktes Anwendungsgebiet haben, nämlich voraussetzen, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Unfallentschädigung bereits schiedsgerichtlich festgestellt ist. Offenbar zwingt der Wortlaut des § 5 nicht zu einer derartigen Beschränkung, wenn auch zuzugeben ist, daß dem englischen Rechte Beschlagnahmen vor der Entscheidung über den Anspruch weit weniger bekannt sind, als dem deutschen Rechte. Das Richtige dürfte sein, daß der zuständige Grafschaftsrichter sich aus Ziff. 9 und, falls bereits eine schiedsgerichtliche Entscheidung vorliegt, aus Ziff. 8 der Anlage II bestimmt. Man beachte, daß der § 5 ein Pfandrecht einzig und allein an der Versicherungssumme einräumt; es handelt sich nicht um ein die ganze Konkursmasse ergreifendes Privilegium, welches dem Arbeiter nur wegen seiner Lohnansprüche zusteht (Leske & Loewenfeld, Internat. Rechtsverfolgung, II, S. 895). Ueber die Belegung bei der Postsparkasse bestimmen Ziff. 7—10 der Anl. I.

§ 6. Entschädigungsverfahren gegen eine mit dem Arbeitgeber nicht identische Person.

War die Verletzung, derentwegen auf Grund dieses Gesetzes Entschädigung zu zahlen ist, unter Umständen verursacht, welche in einer mit dem Arbeitgeber nicht identischen Person die Verpflichtung entstehen lassen, wegen derselben Entschädigung zu zahlen, so kann der Arbeiter, nach seiner Wahl, entweder die gedachte Person gerichtlich auf Schadensersatz verklagen oder auf Grund dieses Gesetzes gegen seinen Arbeitgeber das Entschädigungsverfahren betreiben. Gegen Beide darf nicht verfahren werden. Ist ferner Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes gezahlt, so hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen die gedachte andere Person.

Anmerkung. Voraussetzung ist zunächst, daß eine Verletzung vorliegt, derentwegen das neue Gesetz Entschädigung gewährt. Vergl. § 1 Ziff. 1 u. Ziff. 2 lit. c. Sodann wird weiter vorausgesetzt, daß die andere Person (z. B. ein Mitarbeiter) entschädigungspflichtig ist. Da es an einer Bestimmung nach Analogie des § 1 Ziff. 4 fehlt, wird der Arbeiter, welcher mit seiner Klage gegen die andere Person abgewiesen wird, nicht später auf Grund dieses Gesetzes gegen seinen Arbeitgeber vorgehen können. Die Folge wird sein, daß der Arbeiter von vornherein gegen seinen Arbeitgeber verfahren wird, so daß es praktisch dem letzteren überlassen bleibt, den oft recht verwickelten Anspruch gegen die andere Person im Regreßwege zur Geltung zu bringen. In dem Regreßverfahren hat der Beklagte alle Einreden des früheren Rechts, z. B. den Einwand der Mitverschuldung und den Einwand der gemeinsamen Beschäftigung. Da ferner das schiedsrichterliche Verfahren den Regreßbeklagten nicht bindet, kann derselbe außerdem alles vorbringen, was der Arbeitgeber im Schiedsverfahren vor-

brachte oder doch vorbringen konnte. Der Arbeitgeber hat nur einen Anspruch auf Schadloshaltung; es geht nicht etwa der Anspruch des Arbeiters gegen die andere Person auf ihn über. Erwägt man die Bestimmungen in der Anl. I über die Höhe der vom Arbeitgeber zu zahlenden Entschädigung, so wird man leicht die Schwierigkeit ermessen, welche dem Regreßgericht bei der Festsetzung des vom Regreßbeklagten zu zahlenden Schadensersatzes bevorstehen. Das Regreßgericht muß auf eine einmalige Summe erkennen. Letztere dürfte voraussichtlich in der Regel entweder zu hoch oder zu niedrig bemessen werden; nur in seltenen Fällen wird sich genau feststellen lassen, welchen Schaden der Arbeitgeber erleidet.

§ 7. Anwendung des Gesetzes und Definitionen. The Regulation of Railways' Act 1873; the Light Railways' Act 1896; the Factory and Workshop Act 1895; the Coal Mines Regulation Act 1887; the Metalliferous Mines Regulation Act 1872; The Quarries Act 1894; The Fatal Accidents Act 1846 (allas Lord Campbell's Act).

Ziff. 1. Dieses Gesetz findet nur Anwendung auf Beschäftigung seitens der weiter unten definierten Unternehmer auf, in oder in der Nähe einer Eisenbahn, einer Fabrik, eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder eines Maschinenwerks, und ferner auf Beschäftigung seitens der weiter unten definierten Unternehmer auf, in oder in der Nähe eines über 30 Fuſs hohen Gebäudes, welches entweder vermittelst eines Gerüstes hergestellt oder repariert wird, oder niedergerissen wird, oder bei welchem durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kräfte getriebene Maschinen zum Zwecke der Herstellung, Reparatur oder Demolierung zur Verwendung gelangen.

Anmerkung. Der Begriff „Unternehmer" wird in Ziff. 2 definiert; ebenda finden sich die Definitionen der Ausdrücke „Eisenbahn", „Fabrik", „Bergwerk", „Steinbruch", „Maschinenwerk". Das Wort „Gebäude" ist nicht definiert worden, noch hat der Gesetzgeber, obschon er Prozesse möglichst zu verhinderu wünschte, des näheren fixiert, in welcher Weise die erforderlichen 30 Fuß zu messen sind. Das 30 Fuß Limit erscheint in der Anlage zu der Notice of Accidents Act 1894; es findet sich auch im § 23 Ziff. 2 der Factory and Workshop Act 1895. Angenommen, ein Arbeiter stürzt von einem 20 Fuß hohen Gebäude in eine 20 Fuß tiefe Erdhöhlung. Offenbar wird der Arbeiter nicht seinem Arbeitgeber beipflichten, falls letzterer behaupten sollte, daß das Gebäude nur 20 Fuß hoch gewesen sei. Es sei denn, daß es sich um ein Gebäude handelt, welches niedergerissen wird, ist ferner erforderlich, daß ein Gerüst oder eine durch mechanische Kräfte getriebene Maschine verwendet wurde. Mysteriös bleibt das Wort „Demolierung", da bereits einige Zeilen zuvor gesagt ist, daß, falls es sich um ein Niederreißen handelt, das Gesetz zur Anwendung gelangt. Sieht man auf die Fassung, welche der Satz bei der kommissarischen Beratung erhielt (Teil I dieser Abhandlung, S. 606), so hat man ein Beispiel nachträglichen Einflickens recht hastiger Art.

Ziff. 2. In diesem Gesetze bedeutet:

„Eisenbahn" die Eisenbahn einer Eisenbahngesellschaft, auf welche die Regulation of Railways' Act 1873 Anwendung findet, einschliefslich einer in Gemäfsheit der Light Railways' Act 1896 gebauten Nebeneisenbahn. „Eisenbahn" und „Eisenbahngesellschaft" haben dieselbe Bedeutung, wie in den gedachten Gesetzen von 1873 und 1896.

„Fabrik" hat dieselbe Bedeutung wie in den Factory and Workshop Acts 1878—1891, einschliefslich der Dockanlagen, Werfte, Quais, Warenhäuser, Maschinen oder Einrichtungen, auf welche Bestimmungen der Fabrikgesetze durch die Factory and

Workshop Act 1895 angewendet worden sind, sowie jeder durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft betriebenen Waschanstalt.

„Bergwerk" bedeutet ein Bergwerk, auf welches die Coal Mines Regulation Act 1887 oder die Metalliferous Mines Regulation Act 1872 Anwendung findet.

„Steinbruch" bedeutet ein unter die Quarries Act 1894 fallender Steinbruch.

„Maschinenwerk" bedeutet ein Werk, welches in der Herstellung, Abänderung oder Reparatur von Eisenbahnen, Häfen, Docks, Kanälen oder Abflußanlagen besteht, einschließlich anderer Werke, bei deren Herstellung, Abänderung oder Reparatur durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft getriebene Maschinen verwendet werden.

Anmerkung. Von der Wiedergabe der sehr umfangreichen, gesetzlichen Bestimmungen, welche im Gesetzestexte citiert werden, muß hier abgesehen werden. Sollte der deutsche Leser sich mit den Details beschäftigen wollen, so wird er nur nach Einsicht der Gesetze selbst zu einem befriedigenden Resultat gelangen können.

„Unternehmer" bedeutet im Falle einer Eisenbahn die Eisenbahngesellschaft; im Falle einer Fabrik, eines Steinbruchs oder einer Waschanstalt den Occupanten derselben im Sinne der Factory and Workshop Acts 1878—1895; im Falle eines Bergwerks den Eigentümer desselben im Sinne der Coal Mines Regulation Act 1887 bzw. der Metalliferous Mines Regulation Act 1872; und endlich im Falle eines Maschinenwerks die Person, welche die Herstellung, Reparatur oder Demolierung übernimmt.

„Arbeitgeber" schließt eine Personenmehrheit mit oder ohne juristische Persönlichkeit ein, sowie ferner den Mobiliarnachlaßrepräsentanten eines verstorbenen Arbeitgebers.

„Arbeiter" schließt jede in einer unter dieses Gesetz fallenden Beschäftigung thätige Person ein, mag dieselbe Händearbeit oder Arbeit anderer Art verrichten, mag ein Dienstvertrag, Lehrvertrag, oder ein Vertrag anderer Art vorliegen, mag es sich um einen ausdrücklichen oder stillschweigenden, um einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag handeln. Wo von einem verletzten Arbeiter gesprochen wird, ist, falls der Arbeiter verstorben ist, sein Mobiliarnachlaßrepräsentant oder die von ihm abhängigen Personen oder die sonstige Person eingeschlossen, an welche Entschädigungsgelder zahlbar gemacht worden sind.

Anmerkung. Die Employers' Liability Act 1880 begrenzt den Begriff „Arbeiter" weit enger; sie schließt eigentlich nur Arbeiter ein, welche Händearbeit verrichten, und findet nur auf diejenigen Lehrlinge Anwendung, welche höchstens 500 M. Lehrgeld zahlen. Die am Schlusse gedachte „sonstige Person" ergiebt sich aus Anl. I Ziff. 4 u. Ziff. 1 lit. a. γ. Der Mobiliarnachlaßrepräsentant kann letztwillig eingesetzt sein (executor); fehlt es an einer letztwilligen Einsetzung, so succediert der Repräsentant nicht etwa kraft Gesetzes, sondern wird in jedem einzelnen Falle vom Nachlaßgericht bestellt (Administrator). Mit der Ausdehnung des Begriffes „Arbeitgeber" auf dessen Nachlaßrepräsentanten ist der Satz „actio personalis moritur cum persona" auch in seiner passiven Anwendung gefallen. Vergl. Teil I dieser Abhandlung S. 585.

„Abhängige Personen" bedeutet:

a) in England und Irland diejenigen in der Fatal Accidents Act 1846 spezifizierten Mitglieder der Familie des Arbeiters, welche ganz oder teilweise von dem Verdienst des Arbeiters zur Zeit seines Todes abhängig waren; und

b) in Schottland diejenigen der nach schottischem Recht zur Erhebung einer Klage gegen den Arbeitgeber auf Schadensersatz oder solatium wegen des Todes des Arbeiters berechtigten Personen, welche ganz oder teilweise von dem Verdienst des Arbeiters zur Zeit seines Todes abhängig waren.

Anmerkung. Die in der Fatal Accidents Act 1846 (alias Lord Campbell's Act) spezifizierten Familienmitglieder sind im Teil I dieser

Abhandlung S. 580 aufgezählt worden. Das schottische Recht giebt dem Ehegatten, den Eltern und Kindern einer durch eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung getöteten Person einen Anspruch auf Ersatz des pekuniären Verlustes und auf ein solatium wegen der verursachten Seelenschmerzen.

Ziff. 3. Ein Arbeiter, welcher in einer Fabrik beschäftigt ist, welche eine Schiffsbauwerft ist, wird nicht schon deshalb von diesem Gesetze ausgeschlossen, weil der Unfall außerhalb der Werft im Verlaufe seiner Arbeit an einem Schiffe in einem Dock, Flusse oder zum Flutgebiet gehörigen Gewässer in der Nähe der Werft entstand.

§ 8. Anwendung auf die vom Staate beschäftigten Arbeiter. The Superannuation Act 1887.

Ziff. 1. Auf in Marine- oder Militärdiensten des Staates stehende Personen findet dieses Gesetz keine Anwendung. Im übrigen findet es auf jede staatliche Beschäftigung Anwendung, sofern es auf dieselbe Anwendung erleiden würde, falls der Arbeitgeber eine Privatperson wäre.

Ziff. 2. Das Schatzamt kann mittels einer dem Parlament vorgelegten Verfügung für die Zwecke dieses Gesetzes seine auf Grund des § 1 der Superannuation Act 1887 erlassene Verfügung modifizieren und, ungeachtet der Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes und derartiger Verfügungen, einen Plan aufstellen, um denselben vom Registrar of Friendly Societies in Gemäßheit dieses Gesetzes bescheinigen zu lassen.

Anmerkung. Der § 1 der Superannuation Act 1887 lautet etwa, wie folgt:

„Wird eine in Civilstaatsdiensten beschäftigte Person in der thatsächlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten, ohne eigenes Verschulden, von einer speziell der Natur ihrer Dienstpflichten zuzuschreibenden Verletzung betroffen, so kann das Schatzamt derselben, oder falls sie an der Verletzung stirbt, der Witwe, der Mutter, falls zur Zeit des Todes gänzlich von derselben abhängig, und den Kindern, oder einigen derselben, eine angemessen erscheinende Gratuität oder jährliche Vergünstigung gewähren, welche nach den Bestimmungen der auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verfügung statthaft ist.

Das Schatzamt hat sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Verfügung zu unterwerfen, welche die Gewährung von Gratuitäten und jährlichen Vergünstigungen auf Grund dieses Paragraphen reguliert. Der Verfügungsentwurf ist dem Parlament zu unterbreiten.

Eine auf Grund dieses Paragraphen gewährte Gratuität darf das Jahresgehalt der verletzten Person nicht überschreiten, und die jährliche Vergütigung auf Grund dieses Paragraphen darf, unter Hinzurechnung der etwa sonst zustehenden Ruhestandvergünstigung, das Gehalt der verletzten Person und jedenfalls 6000 M. nicht übersteigen."

§ 9. Bestimmung bezüglich bestehender Verträge.

Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehender Vertrag, in welchem ein Arbeiter auf einen gegen den Arbeitgeber gerichteten Entschädigungsanspruch wegen einer persönlichen, aus seiner Beschäftigung und im Laufe derselben entstehenden Verletzung verzichtet, verliert für die Zwecke dieses Gesetzes seine Verbindlichkeit mit dem Tage, an welchem der Dienstvertrag des Arbeiters ablaufen würde, falls der Vertrag bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigt wäre.

Anmerkung. Vergl. das bei Gelegenheit des § 3 über die vertragsmäßige Ausschließung des Gesetzes Bemerkte.

§ 10. Inkrafttreten des Gesetzes und kurze Bezeichnung.

Ziff. 1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1898 in Kraft.

Ziff. 2. Dieses Gesetz darf „The Workmen's Compensation Act 1897" citiert werden.

Anlage I (§§ 1, 5).
Mafstab und Bedingungen der Entschädigung.
Mafsstab.

Ziff. 1. Die Höhe der Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes beträgt:

a) sofern die Verletzung tödlich verläuft:

α) Falls der Arbeiter abhängige Personen hinterläfst, welche gänzlich von seinem Verdienst zur Zeit seines Todes abhängig sind; eine Summe, welche seinem Verdienst in der Beschäftigung seitens desselben Arbeitgebers während der der Verletzung nächst voraufgehenden 3 Jahre gleichkommt, jedenfalls aber 3000 M., jedoch in keinem Falle über 6000 M. In Abzug zu bringen sind von dieser Summe die etwa auf Grund dieses Gesetzes geleisteten Wochenzahlungen. Hat die Dauer der Beschäftigung des Arbeiters seitens des gedachten Arbeitgebers die erwähnten 3 Jahre nicht erreicht, so gilt das 156-fache seines Durchschnittswochenverdienstes während der Dauer seiner wirklichen Beschäftigung seitens des gedachten Arbeitgebers als der Betrag seines Verdienstes während der drei Jahre;

β) falls der Arbeiter keine derartig abhängigen Personen, wohl aber abhängige Personen hinterläfst, welche zum Teil von seinem Verdienst zur Zeit seines Todes abhängen: diejenige — auf keinen Fall die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu zahlende Summe übersteigende — Summe, über welche man sich einigt, oder welche, in Ermangelung einer Einigung, in dem von diesem Gesetze vorgesehenen schiedsgerichtlichen Verfahren als angemessen und der Verletzung der gedachten abhängigen Personen proportioniert festgestellt wird;

γ) falls er keine abhängigen Personen hinterläfst: die angemessenen Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung, jedoch nicht über 200 M.

b) Sofern gänzliche oder partielle Arbeitsunfähigkeit aus der Verletzung resultiert: eine während der Unfähigkeit nach der zweiten Woche zu leistende Wochenzahlung von nicht über 50 Proz. seines Durchschnittswochenverdienstes während der voraufgehenden 12 Monate, falls er solange beschäftigt wurde, anderenfalls während des kürzeren Zeitraumes, während dessen er sich in der Beschäftigung desselben Arbeitgebers befand. Die Wochenzahlung soll 20 M. nicht übersteigen.

Anmerkung. Ist es streitig, ob eine Person zu den abhängigen Personen zu rechnen ist, so entscheidet der Schiedsrichter (Ziff. 5). Ueber den Begriff vergl. § 7 Ziff. 2 des Gesetzes. Die Minimalgrenze der lit. α fehlt in der lit. β, während die Maximalgrenze dieselbe ist. Sieht man davon ab, daß möglicherweise auf Grund des § 4 des Gesetzes Kosten zu kürzen sind, so ist im Falle der lit. α die Festsetzung der Entschädigung ein reines Rechenexempel. Anders liegt die Sache im Falle der lit. β, die Worte „der Verletzung — proportioniert" kommen bereits in der Lord Campbell's Act vor. Vergl. Teil I dieser Abhandlung, S. 581 und das dort über Begräbnisunkosten u. s. w. Bemerkte. Die in lit. γ erwähnten Kosten werden von dem Nachlafsrepräsentanten oder von derjenigen Person einzufordern sein, welche zufolge von Ziff. 4 empfangsberechtigt ist. Für den Fall, daß über den Betrag eine Einigung nicht erzielt wird, ist ein schiedsgerichtliches Verfahren einzuleiten (§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes). Bemerkenswert ist endlich noch, daß Ziff. 14 der für den Todesfall zu leistenden Zahlungen nicht gedenkt.

Ziff. 2. Bei der Fixierung der Höhe der Wochenzahlung ist auf die Differenz zwischen dem Betrage des Durchschnittswochenverdienstes des Arbeiters vor dem Unfall und dem Durchschnittsbetrage, welchen er nach dem Unfall zu verdienen vermag, sowie auf nicht Bestandteile des Lohnes bildende Zahlungen Rücksicht zu nehmen, welche er etwa von seinem Arbeitgeber wegen der Verletzung während der Dauer der Unfähigkeit empfängt.

Anmerkung. Der Betrag, welchen der Arbeiter nach dem Unfalle thatsächlich verdient, bleibt irrelevant; es ist festzustellen, was er zu verdienen vermag. Wäre es anders, so würde der Arbeiter sich überhaupt nicht um Arbeit nach dem Unfall zu bemühen brauchen. Im Verlaufe der parlamentarischen Debatten wurde wiederholt hervorgehoben, daß die Mehrzahl der Arbeitgeber bereits seit langer Zeit aus freien Stücken ihre von Unfällen betroffenen Arbeiter unterstütze. Würden diese freiwilligen Leistungen außer Berechnung verbleiben, so würde offenbar die Neigung, dieselben zu gewähren, abnehmen und der Arbeiter wäre während der ersten 2 Wochen auf seine eigenen Ressourcen angewiesen.

Ziff. 3. Ein Arbeiter, welcher Anzeige von einem Unfall gemacht hat, muſs sich auf Verlangen des Arbeitgebers der Untersuchung seitens eines gehörig qualifizierten Arztes unterwerfen, welcher vom Arbeitgeber zu bestimmen und zu honorieren ist. Weigert sich der Arbeiter, sich einer derartigen Untersuchung zu unterwerfen, oder verhindert er dieselbe in irgend einer Weise, so bleibt, bis die Untersuchung stattfindet, sein Recht auf Entschädigung und jedes auf Entschädigung Bezug habende Verfahren auf Grund dieses Gesetzes suspendiert.

Anmerkung. Vergleicht man diese Ziff. 3 mit der Ziff. 11, so zeigt sich, daß die Ziff. 3 insofern beschränkter ist, als dieselbe nur dem Arbeitgeber und nicht auch den in den §§ 4 u. 6 des Gesetzes gedachten Regreßpflichtigen das Recht giebt, eine ärztliche Untersuchung zu verlangen.

Ziff. 4. Die Zahlung erfolgt im Todesfalle an den Mobiliarnachlafsrepräsentanten des Arbeiters oder, falls ein solcher Repräsentant fehlt, an die vom Arbeiter abhängigen Personen oder zu deren Vorteil, oder endlich, falls der Arbeiter keine abhängigen Personen hinterläfst, an die Person, welcher die Unkosten geschuldet werden. Empfängt der Mobiliarnachlafsrepräsentant die Zahlung, so hat derselbe den empfangenen Betrag an die abhängigen oder sonst auf Grund dieses Gesetzes berechtigten Personen zu deren Vorteil abzuführen.

Anmerkung. Die Person des Mobiliarnachlaßrepräsentanten ergiebt sich aus der letztwilligen Verkürzung oder aus der nachlaßgerichtlichen Bestellungsurkunde. Bei kleinen Nachlässen, um welche es sich in der Regel handeln wird, sind die Gerichtskosten nur nominelle; Nachlässe unter 2000 M. zahlen keine Nachlaßsteuern; von größeren Nachlässen, welche 6000 M. bezw. 10 000 M. nicht übersteigen, wird eine feste Nachlaßsteuer von 30 M. bezw. 50 M. erhoben. Vergl. Schanz, Finanzarchiv, Dezember 1895, S. 156 u. 164. Erwägt man, daß englische Schuldner nicht gewohnt sind, selbst zu prüfen, an wen beim Tode des Gläubigers zu zahlen ist, daß man vielmehr diese Frage fast ausnahmslos dem Nachlaßgericht überläßt, so erscheint es zweifelhaft, ob sich viele Arbeitgeber finden werden, welche, falls kein nachlaßgerichtlich anerkannter oder bestellter Repräsentant vorhanden ist, die Frage, wer empfangsberechtigt ist, selbst prüfen und entscheiden. Die Mehrzahl der Arbeitgeber wird es im Interesse ihrer eigenen Sicherheit vorziehen, daß die Frage schiedsgerichtlich zur Erledigung gelangt (Ziff. 5). Dasselbe gilt wohl von dem Nachlaßrepräsentanten, welcher einstweilen die Zahlung in Empfang nahm. Auch er steht vor der Frage, welche Personen auf Grund des neuen Gesetzes empfangs-

berechtigt sind. Die Ziff. 5 giebt auch ihm die Möglichkeit, die Frage schiedsgerichtlich entscheiden zu lassen. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes empfangsberechtigten Personen nicht notwendigerweise mit denjenigen zusammenfallen, an welche der Nachlaßrepräsentant den Nachlaß abzuführen hat. Es ist nicht ganz klar, was unter der „Person, welcher die Unkosten (der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung Ziff. 1 lit. α γ) geschuldet werden" zu verstehen ist. Möglicherweise sind Freunde des Arbeiters gemeint, welche die Kosten verauslagten oder einstweilen auf eigene Rechnung übernahmen. Arzt und Leichenbesorger scheinen keinen direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber zu besitzen. Die zweimal vorkommenden Worte „oder deren Vorteil" erklären sich aus der mangelhaften gerichtlichen Fürsorge für geschäftsunfähige Personen. Ist der Empfangsberechtigte geschäftsunfähig, so pflegt man in England, selbst wenn ein Vormund vorhanden sein sollte, die zu zahlende Summe bei der Bank of England zum bloßen Nutzen und Vorteil des Empfangsberechtigten bis zur Hebung der Geschäftsunfähigkeit zu belegen, oder, falls exceptionelle Schwierigkeiten vorliegen, gerichtlich zu hinterlegen. Letzterenfalls bestimmt das Gericht, was während der Geschäftsunfähigkeit mit dem Gelde zu geschen hat. Für bestimmte Fälle hat das Gesetz eine einfachere Art der Belegung bei der Postsparkasse vorgesehen.

Ziff. 5. Wird es streitig, wer eine abhängige Person ist, oder welcher Betrag an die einzelne abhängige Person zu zahlen ist, so hat, falls eine Einigung nicht erzielt wird, eine Beordnung der Frage auf schiedsgerichtlichem Wege in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen.

Anmerkung. Offenbar kann die Frage, ob eine Person eine abhängige Person im Sinne des § 7 Ziff. 2 des Gesetzes ist, sehr schwierige Rechtsfragen involvieren z. B. die Frage, ob eine Eheschließung als giltig angesehen werden darf oder nicht. Die Erfahrung lehrt, daß ein als Schiedsrichter fungierender Laie Rechtsfragen nicht gewachsen ist. Ein englischer Schiedsrichter dokumentiert dies dadurch, daß er ängstlich vermeidet, seinen Schiedsspruch mit Gründen zu versehen. Das Gesetz hat diesem Uebelstande in der Ziff. 4 der Anl. II Rechnung getragen, indem es dem Schiedsrichter gestattet, Rechtsfragen dem Grafschaftsrichter vorzulegen.

Ziff. 6. Die einer abhängigen Person als Entschädigung zugewiesene Summe kann entsprechend der Vereinbarung oder in Gemäßheit der von der Kommission oder dem sonstigen Schiedsrichter getroffenen Anordnung zum Vorteil der berechtigten Person belegt oder anderweitig verwendet werden.

Anmerkung. Eine Belegung wird die Regel bilden. Es kann indessen ein Fall eintreten, welcher ein Abgehen von der Regel notwendig macht. Es handelt sich hier um dieselben Erwägungen, welche den deutschen Vormundschaftsrichter bei der Verfügung über Pupillengelder zu leiten pflegen. Wie liegt die Sache, wenn eine Vereinbarung wegen Geschäftsunfähigkeit der abhängigen Person nicht möglich ist? Muß der Arbeitgeber das schiedsgerichtliche Verfahren einleiten? Falls diese Frage zu verneinen ist, könnte der Arbeitgeber bei der Bank of England bezw. beim Gericht deponieren.

Ziff. 7. Summen, welche zufolge Vereinbarung oder Anordnung der Kommission oder des Schiedsrichters zu belegen sind, können ganz oder zum Teil durch den Registrar des Grafschaftsgerichts für seine eigene Rechnung bei der Postsparkasse belegt werden.

Anmerkung. Der zuständige Registrar ergiebt sich aus Ziff. 9 der Anlage II. Der Ausdruck „Registrar", welcher oft fälschlich mit Registrator wiedergegeben wird, bezeichnet einen Gerichtsbeamten, welcher bald dem Advokaten — bald dem Anwaltsstande angehört und ein Gehalt bezieht, welches nur sehr wenigen deutschen Richtern gezahlt wird. Die Funktionen, welche ihm die Ziff. 7 zuweist, würden in Deutschland Funktionen des Vormundschaftsrichters sein.

Ziff. 8. Derartig anzulegende Summen können in der Weise belegt werden, daſs durch Vermittelung der Postsparkasse bei der Nationalschuldverwaltung Jahresrenten gekauft werden, oder sie können von der Generalpostverwaltung als Einlagen im Namen des Registrar in seiner amtlichen Eigenschaft angenommen werden. Die gesetzlichen und Regulativbestimmungen über die Maximalbeträge der Sparkasseneinlagen und über die von dem Deponenten abzugebende Erklärung finden auf derartige Summen keine Anwendung.

Anmerkung. Die Postsparkasse gestattet, unter gewöhnlichen Verhältnissen im Laufe eines Jahres Einlagen bis zu 1000 M.; der Gesamtbetrag der Einlagen darf nicht über 4000 M. wachsen; bei der Kontoeröffnung hat der Deponent schriftlich zu versichern, daß er aus keinem anderen Sparkassenkonto oder Konto bei einer Trustee-Sparkasse Vorteile zieht. Uebrigens kann auch ein gewöhnlicher Deponent durch Vermittelung der Postsparkasse Jahresrenten kaufen.

Zig. 9. Von den im Namen des Registrar eines Grafschaftsgerichts bei der Postsparkasse auf Grund dieses Gesetzes belegten Geldern dürfen Teilbeträge nur auf eine seitens des Schatzamtes oder des Grafschaftsrichters an die Generalpostverwaltung gerichtete Weisung hin ausgezahlt werden.

Ziff. 10. Obschon eine Person aus bei einer Postsparkasse in Gemäſsheit der Bestimmungen dieses Gesetzes belegten Geldern Vorteile zieht, kann dieselbe auf ihren eigenen Namen bei einer Postsparkasse oder anderen Sparkasse ein Konto eröffnen, ohne den Strafen zu verfallen, welche gesetzliche oder Regulativbestimmungen für den Fall androhen, daſs Konti bei zwei Sparkassen oder zwei Konti bei derselben Sparkasse eröffnet werden.

Anmerkung. Vergl. Anm. z. Ziff. 8. Ist die schriftliche Versicherung unwahr, so werden alle unerlaubterweise deponierten Summen verwirkt.

Ziff. 11. Ein Arbeiter, welcher auf Grund dieses Gesetzes Wochenzahlungen empfängt, hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers oder der letzterem zufolge dieses Gesetzes regreſspflichtigen Person von Zeit zu Zeit der Untersuchung seitens eines gehörig qualifizierten Arztes zu unterwerfen, welcher von dem Arbeitgeber oder der regreſspflichtigen Person zu bestimmen und zu honorieren ist. Hat der Arbeiter jedoch Bedenken, sich von dem gedachten Arzte untersuchen zu lassen, oder ist er mit dem von demselben über seinen Zustand ausgestellten Atteste nach Mitteilung desselben nicht zufrieden, so kann er sich der Untersuchung seitens eines derjenigen Aerzte unterwerfen, welche für die Zwecke dieses Gesetzes, wie in Anl. II erwähnt, bestellt sind. Das Attest dieses letzteren Arztes über den Zustand des Arbeiters zur Zeit der Untersuchung ist dem Arbeitgeber und dem Arbeiter zu erteilen und erbringt konklusiven Beweis bezüglich des gedachten Zustandes. Weigert sich der Arbeiter, sich einer derartigen Untersuchung zu unterwerfen, oder legt er derselben irgendwelche Hindernisse in den Weg, so bleibt sein Recht auf die Wochenzahlungen suspendiert, bis die gedachte Untersuchung stattgefunden hat.

Anmerkung. Die regreſspflichtige Person ergiebt sich aus §§ 4 und 6 des Gesetzes. Ueber die von der Regierung bestellten Aerzte ist Ziff. 13 der Anl. II zu vergleichen. Vergleiche ferner Ziff. 3 der Anl. I.

Ziff. 12. Jede Wochenzahlung kann sowohl auf Ersuchen des Arbeitgebers, wie auch auf Ersuchen des Arbeiters einer Revision unterzogen werden. Bei der Revision kann eine gänzliche Aufhebung, eine Herabsetzung oder eine Erhöhung stattfinden, vorbehältlich des oben vorgesehenen Maximums. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Höhe der Zahlung schiedsgerichtlich in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu beordnen.

Ziff. 13. Haben die Wochenzahlungen mindestens 6 Monate gedauert, so kann die Verpflichtung, dieselben zu leisten, auf Antrag des Arbeitgebers oder seines Vertreters durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden, welche, falls keine Einigung zustande kommt, schiedsgerichtlich in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu beordnen ist. Die Kommission oder der Schiedsrichter können anordnen, dafs die einmalige Zahlung, wie oben bemerkt, zu belegen oder anderweitig zu verwenden ist.

Anmerkung. Daß für die einmalige Zahlung kein Maximum vorgesehen ist, hat der Arbeiter dem Oberhause zu verdanken. Letzteres hat aber gleichzeitig das Recht, Ablösung zu verlangen, auf den Arbeitgeber beschränkt; weder der Arbeiter, noch die auf Grund des § 4 und 6 des Gesetzes regreßpflichtigen Personen sind antragsberechtigt.

Ziff. 14. Wochenzahlungen, sowie die substituierten Ablösungssummen können weder cediert, noch belastet, noch gepfändet werden. Sie gehen nicht kraft Gesetzes auf andere Personen über, noch ist ihnen gegenüber eine Aufrechnung zulässig.

Anmerkung. Man beachte zunächst, daß hier nicht der beim tödlichen Laufe der Verletzung zu leistenden Zahlungen gedacht wird. Soweit die Ziff. 14 Anwendung findet, sind sowohl die gänzliche Veräußerung der Forderung, wie die freiwillige Verpfändung und die zwangsweise Pfändung derselben ausgeschlossen. Da ferner die Forderung auch nicht kraft Gesetzes übergeht, succediert weder der Konkursverwalter, noch der am Nachlasse benefiziarisch Berechtigte. Die Aufrechnung hat man endlich auf Grund folgender Erwägungen für unzulässig erklärt. Angenommen, die Verletzung ist auf die eigene Nachlässigkeit des Arbeiters zurückzuführen, ohne daß § 1 Ziff. 2 lit. c zutrifft. Solchenfalls kann der Arbeitgeber seinen Arbeiter auf Ersatz seines der Unfallentschädigungssumme gleichkommenden Schadens belangen und auf den Gedanken kommen, die Urteilssumme durch Aufrechnung beizutreiben. Im Hinblick auf diese Möglichkeit hat das Oberhaus die Schlußworte der Ziff. 14 hinzugefügt.

Ziff. 15. The Friendly Societies Act 1896.

Trifft ein auf Grund dieses Gesetzes bescheinigter Plan für die Zahlung einer Entschädigung seitens einer Friendly Society Fürsorge, so finden die Bestimmungen in dem Vorbehalt in der Ziff. 1 des § 8, sowie in den §§ 16 u. 41 der Friendly Societies Act 1896 auf die Society mit Bezug auf den Plan keine Anwendung.

Anmerkung. Die im Text citierten Paragraphen lauten etwa, wie folgt:

§ 8 Ziff. 1. . . . . mit dem Vorbehalte jedoch, dafs eine Friendly Society, welche mit einer Person die Zahlung einer 1000 M. jährlich übersteigenden Jahresrente oder einer 4000 M. überschreitenden einmaligen Summe vereinbart, auf Grund dieses Gesetzes nicht zu registrieren ist.

§ 16. Bestimmte Jahresrenten vereinbarende Societies haben nur dann Anspruch auf Registrierung, falls mit dem Registrierungsantrage dem Registrar Beitragstabellen vorgelegt werden, welche von dem Aktuar der Nationalschuldenverwaltung oder von einem von dem Schatzamt genehmigten Aktuar mit mindestens 5-jähriger Praxis bescheinigt sind.

§ 41. Ein Mitglied einer registrierten Friendly Society oder Zweigverbandes oder dessen Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, von derartigen Societies oder Zweigverbänden

eine einmalige Zahlung von über 4000 M. nebst den auf Versicherungen bis zu dieser Höhe deklarierten Zuschlagszahlungen oder (soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht) eine Jahresrente von über 1000 M. jährlich zu beziehen.

Ziff. 16. (bestimmt die Personen, welche in Schottland an die Stelle des Grafschaftsrichters und des Registrar des Grafschaftsgerichts treten).

Ziff. 17. (betrifft Sparkasseneinlagen in Irland).

Anlage II (§ 1).

Schiedsgerichtliches Verfahren.

Bei der Beordnung von Fragen, welche zufolge dieses Gesetzes schiedsgerichtlich zu erledigen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

Ziff. 1. Falls eine einen Arbeitgeber und seine Arbeiter repräsentierende Kommission vorhanden ist, welche befugt ist, Fragen auf Grund dieses Gesetzes zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern zu beordnen, so ist die Frage, sofern nicht die eine Partei in schriftlicher, der anderen Partei vor Zusammentritt der Kommission zugesteliter Benachrichtigung Einwendungen erhebt, durch Schiedsverfahren vor der Kommission zu erledigen. Die Kommission kann jedoch nach freiem Ermessen die Frage zum nachstehend geregelten schiedsgerichtlichen Verfahren verweisen.

Ziff. 2. Erhebt eine der Parteien Einwendungen, oder ist eine Kommission der gedachten Art nicht vorhanden, oder macht sie von ihrem obigen Verweisungsrecht Gebrauch, oder beordnet sie die Frage nicht binnen 3 Monaten vom Datum des Anspruches, so ist die Frage von einem einzelnen Schiedsrichter, über welchen sich die Parteien einigten, zu erledigen, oder in Ermangelung einer Einigung von dem Grafschaftsrichter in dem durch Gerichtsregeln vorgeschriebenen Verfahren, oder, falls in England der Lordkanzler dazu Ermächtigung erteilt, in demselben Verfahren von einem einzelnen, seitens des Grafschaftsrichters bestellten Schiedsrichter.

Anmerkung. Die in erster Linie als Schiedsgericht in Aussicht genommene Kommission entscheidet entweder selbst oder verweist die Parteien auf den Weg der Ziff. 2; sie ist letzterenfalls nicht befugt, den Schiedsrichter zu bestimmen. Die Kosten des durch Parteivereinbarung bestellten Schiedsrichters, welcher in zweiter Linie in Betracht kommt, bestimmen sich nach Ziff. 6. Der in dritter Linie vorgesehene Schiedsricher, der Grafschaftsrichter, ergiebt sich im einzelnen Falle aus Ziff. 9. Derselbe ist gezwungen, thätig zu werden, insoweit nicht der Lordkanzler ihm gestattet, eine andere Person zu bestellen. Letzterer ist der in vierter Linie in Aussicht genommene Schiedsrichter. Endlich kann noch in bestimmten Fällen ein Schiedsrichter auf dem in Ziff. 7 bestimmten Wege bestellt werden.

Ziff. 3. Der vom Grafschaftsrichter bestellte Schiedrichter hat für die Zwecke dieses Gesetzes alle Befugnisse eines Grafschaftsrichters und wird in Gemäßheit der vom Schatzamt zu erlassenden Regulativbestimmungen aus vom Parlament zu bewilligenden Geldern honoriert.

Anmerkung. Die Befugnisse eines Grafschaftsrichters sind die Befugnisse eines Gerichts niederer Ordnung; immerhin handelt es sich um richterliche Befugnisse. Letztere stehen dem durch Parteivereinbarung bestellten Schiedsrichter nicht zu. Vergl. Anm. z. § 1 Ziff. 3 des Gesetzes.

Ziff. 4. The Arbitration Act 1889.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren dieses Gesetzes findet die Arbitration Act 1889 keine Anwendung, der Schiedsrichter kann jedoch nach freiem Ermessen Rechtsfragen dem Grafschaftsrichter zur Entscheidung überweisen. Die Entscheidung des letzteren über Rechtsfragen, sei es zufolge einer derartigen Ueberweisung, sei es in Fällen, wo er zufolge dieses Gesetzes selbst die Sache beordnet, ist endgiltig, es sei denn, daß eine der Parteien innerhalb der Frist und unter den Bedingungen, welche die Supreme Court-

Regeln vorschreiben, Berufung beim Court of Appeal einlegt. Für die Zwecke eines schiedsgerichtlichen Verfahrens auf Grund dieses Gesetzes kann der Grafschaftsrichter oder der von ihm bestellte Schiedsrichter das Erscheinen von Zeugen und die Vorlegung von Urkunden in derselben Weise veranlassen, als wäre der Entschädigungsanspruch beim Grafschaftsgericht eingeklagt worden.

Anmerkung. Ueber den Ausschluß der Arbitration Act 1889 vergl. Anm. z. § 1 Ziff. 3 des Gesetzes. Das Bestreben, ein Prozessieren nach Möglichkeit zu verhindern, hat den Gesetzgeber nicht davon abgehalten, einen Weg vorzusehen, auf welchem Rechtsfragen meritorisch erledigt werden können. Laienrichter sind in der Regel in England verständig genug, etwaige Rechtsfragen ex officio oder auf Antrag den Berufsrichtern zu überweisen. Man wird daher erwarten können, daß die Ueberweisung auch bei unter das neue Gesetz fallenden Sachen unschwer durchzusetzen sein wird. Die Berufung gegen die Entscheidung des Grafschaftsrichters geht, unter Uebersprungung des High Court of Justice, sofort an den Court of Appeal, welcher mit dem High Court zusammen den Supreme Court of Judicature bildet. Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Schlußsatz der Ziff. 4 des durch Parteivereinbarung bestellten Schiedsrichters nicht gedenkt.

Ziff. 5. Gerichtsregeln können über das Auftreten von Parteivertretern in einem auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden, schiedsgerichtlichen Verfahren Bestimmung treffen.

Anmerkung. Ein Vergleich mit der Fassung, welche die Kommission dieser Bestimmung gab (Teil I dieser Abhandlung S. 609), zeigt, daß man schließlich zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß eine Parteivertretung zugelassen werden muß. Ein großer Betriebsunternehmer ist offenbar nicht in der Lage, alle schiedsgerichtlichen Termine persönlich wahrzunehmen. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß es auch heutigentages noch Parteivertreter giebt, wie sie aus Dicken's Schriften jedem deutschen Leser bekannt sein dürften. Derartigen Leuten wird das Handwerk aber noch nicht dadurch gelegt, daß man die Parteien zwingt, persönlich zu erscheinen.

Ziff. 6. Ueber die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und der damit in Verbindung stehenden Prozeduren entscheidet der Schiedsrichter nach freiem Ermessen. Mag das Verfahren vor einem Schiedsrichter oder vor dem Grafschaftsgericht stattfinden, die Kosten dürfen nicht die durch Gerichtsregeln vorgeschriebene Grenze überschreiten und sind in der durch diese Regeln vorgeschriebenen Weise festzusetzen.

Ziff. 7. Stirbt ein Schiedsrichter, weigert er sich thätig zu werden, oder wird er unfähig, so kann auf Antrag einer Partei der High Court einen neuen Schiedsrichter bestellen.

Anmerkung. Nach den heutigen Gerichtsregeln kann der Antrag bei einem Beamten des High Court gestellt werden, nämlich bei einem Master; es ist nicht erforderlich, daß ein Richter die Bestellung vornimmt.

Ziff. 8. Ist der Betrag der Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, oder auf Grund dieses Gesetzes eine Wochenzahlung abgeändert oder eine andere Frage entschieden, sei es durch eine Kommission oder durch einen Schiedsrichter oder im Wege der Vereinbarung, so ist seitens der Kommission, des Schiedsrichters oder einer interessierten Partei eine Benachrichtigung in der durch Gerichtsregeln vorgeschriebenen Weise dem Registrar des Grafschaftsgerichts desjenigen Bezirkes zuzustellen, in welchem

die Entschädigungsberechtigten wohnen. Vorbehältlich der Gerichtsregeln hat der Registrar, nachdem er sich von der Echtheit der Benachrichtigung überzeugt hat, dieselbe gebührenfrei in ein besonderes Register einzutragen. Die Benachrichtigung ist alsdann für alle Zwecke, wie ein Grafschaftsgerichtsurteil, vollstreckbar. Der Grafschaftsgerichtsrichter kann jedoch jederzeit das Register berichtigen.

Anmerkung. Die Zwangsvollstreckung geschieht durch Mobiliarpfändung oder Pfändung von Forderungen. Der Schuldner kann ferner zur eidlichen Vernehmung über seine Vermögensmittel geladen und zur Haft abgeführt werden, falls er nicht zahlt, vorausgesetzt daß der Gläubiger nachgewiesen hat, daß Mittel vorhanden sind.

Ziff. 9. Hat ein Verfahren auf Grund dieses Gesetzes bei einem Grafschaftsgericht oder vor dem Richter oder dem Registrar eines Grafschaftsgerichts stattzufinden, so ist, es sei denn, daß eine gegenseitige Absicht erhellt, vorbehältlich der Gerichtsregeln dasjenige Grafschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk alle betroffenen Parteien wohnen, oder falls sie in verschiedenen Grafschaftsgerichtsbezirken wohnen, das Grafschaftsgericht desjenigen Bezirks, in welchem der Unfall eintrat, der zu dem Verfahren geführt hat, unbeschadet der Zuteilung an ein anderes Gericht in der durch Gerichtsregeln vorgesehenen Weise.

Ziff. 10. The County Courts Act 1888.

Die Pflichten des Grafschaftsrichters auf Grund dieses Gesetzes und die Pflichten des von ihm bestellten Schiedsrichters sind, vorbehältlich der Gerichtsregeln, Bestandteile der Grafschaftsgerichtsobliegenheiten. Die Gerichtsbeamten haben entsprechend thätig zu werden. Sowohl für die Zwecke, für welche dieses Gesetz den Erlaß von Gerichtsregeln gestattet, wie auch allgemein zwecks Ausführung dieses Gesetzes, sofern es das Grafschaftsgericht oder einen vom Grafschaftsrichter bestellten Schiedsrichter berührt, können Gerichtsregeln erlassen werden, und zwar in England von den fünf Grafschaftsrichtern, welche auf Grund des § 164 der County Courts Act 1888 mit der Abfassung von Gerichtsregeln betraut sind. Sobald der Lordkanzler, wie im gedachten Paragraphen vorgesehen, seine Sanktion erteilt hat, haben die Gerichtsregeln volle Wirkung, ohne daß es eines weiteren Konsenses bedarf.

Anmerkung. An die Stelle der im gesetzlichen Wege erlassenen Civilprozeßvorschriften treten in England von den Richtern selbst verfaßte Gerichtsregeln.

Ziff. 11. Für ein Verfahren auf Grund dieses Gesetzes vor dem Grafschaftsgericht bis zum Schiedsspruch haben die Parteien keine Gerichtskosten zu zahlen.

Anmerkung. Diese Bestimmung gewinnt Bedeutung, wenn man erwägt, daß die Gerichtskosten im grafschaftsgerichtlichen Verfahren oft sehr drückende sind.

Ziff. 12. Die als Entschädigung zugesprochene Summe ist gegen Quittung derjenigen Person zu zahlen, an welche zufolge der Vereinbarung oder des Schiedsspruches Zahlung zu leisten ist. Ihr Vertreter kann die zugesprochene Summe nicht von ihr beitreiben, kein Vorzugsrecht an derselben beanspruchen und keine Kosten daran kürzen, mit Ausnahme desjenigen Betrages, welchen der Schiedsrichter oder Grafschaftsrichter auf Antrag der Parteien, die Vertretungskosten zu beordnen, angebilligt hat. Der Betrag ist vorbehältlich der Kostenfestsetzung und der durch Gerichtsregeln vorgeschriebenen Gebührenordnung auszuhilligen.

Anmerkung. Die sonst bestehende Unterscheidung zwischen erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Kosten, welche die gewinnende Partei auf alle Fälle aus eigener Tasche zu zahlen hat, ist sonach für das Anwendungsgebiet des neuen Gesetzes gefallen.

Ziff. 13. Das Ministerium kann für die Zwecke des Gesetzes gehörig qualifizierte Aerzte anstellen. Ein solcher Arzt kann, vorbehältlich der vom Ministerium und vom Schatzamte erlassenen Regulativbestimmungen, seitens einer Kommission, eines Schieds-

richters oder eines Richters mit dem Bericht über Fragen beauftragt werden, welche für im schiedsgerichtlichen Verfahren entstehende Fragen wesentlich zu sein scheinen. Die Gebühren dieser Aerzte werden vorbehältlich der Regulativbestimmungen des Schatzamtes aus vom Parlament zu bewilligenden Geldern bezahlt.

Ziff. 14 (bestimmt über die Anwendung des Gesetzes auf Schottland).

Ziff. 15. Ziff. 4 u. 7 finden auf Schottland keine Anwendung.

Ziff. 16 (bestimmt über die Anwendung des Gesetzes auf Irland).

Hiermit dürfte das neue Gesetz möglichst wort- und sinngetreu wiedergegeben sein. Legt man einen deutschen Maßstab an, so finden sich formell, wie materiell zahlreiche Bedenken und Mängel. Man darf indessen nicht vergessen, daß es sich um den ersten Schritt, um die erste Formulierung eines für England ganz neuen Prinzips handelt. Letzteres ist unzweifelhaft der deutschen Gesetzgebung entlehnt worden. Die Durchführung des Prinzips ist indessen eine selbständige gewesen, und es ist gerade diese eigenartige Durchführung des Prinzips, welche in Deutschland zu prüfen sein wird. Bei der Prüfung wird im Auge zu behalten sein, daß England das Land der Selbstorganisation ist, daß die Aufgaben des Staates in England möglichst eingeschränkt zu werden pflegen, um der Thätigkeit des Einzelnen ein thunlichst großes Feld zu belassen, und daß man es für gefährlich erachtet, einzelne Klassen der Bevölkerung an eine staatliche Fürsorge zu gewöhnen. Zieht man diese englischen Eigentümlichkeiten gebührend in Erwägung, so wird man schwerlich der englischen Regierung die Anerkennung versagen können, daß sie das neue Prinzip in der für England richtigen Weise durchgeführt hat.

VI.

Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Niederlanden.

Von Dr. Philipp Falkenburg, Amsterdam.

Während der Session 1896—97 ist der niederländischen zweiten Kammer eine Regierungsvorlage von großer sozialer Bedeutung zugegangen, ein erster Versuch auf dem Wege der obligatorischen Arbeiterversicherung. In dieser Session kam die Vorlage jedoch nicht zur Behandlung und wurde von dem neuen Kabinett, das im Sommer 1897 unter dem Präsidium des bekannten Nationalökonomen Dr. Pierson auftrat, zurückgezogen. Es ist aber zu erwarten, daß derselbe Entwurf vielleicht in untergeordneten Details revidiert in kurzem wieder der zweiten Kammer zugehen wird. Die Verhandlungen daselbst werden dann über die in Betracht kommenden Einzelfragen noch mehr Klarheit bringen, aber eine gedrängte und im wesentlichen referierende Darstellung des Hauptinhalts dieser Vorlage wird schon jetzt von Interesse sein.

Der Gegenstand, der hier zum ersten Male den gesetzgebenden Körpern unterbreitet worden ist, ist dem holländischen Volke neu und fremd. Wie in den meisten Ländern, wo das französische Civilrecht geändert oder ungeändert in Kraft ist, bestand seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in den Niederlanden für die meisten Fälle von Verletzung nur die privatrechtliche Haftpflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die allgemeinen Bestimmungen über die Haftpflicht sind in den §§ 1401—1406 dieses Gesetzbuches enthalten. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich sei. Jede rechtswidrige Handlung, wodurch ein anderer geschädigt wird, macht den Thäter entschädigungspflichtig gegenüber dem Geschädigten. Dasselbe gilt im Falle von Fahrlässigkeit. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist unter rechtswidriger Handlung jede Handlung zu verstehen, welche eine Folge von Mangel notwendiger Fürsorge ist. Die Ursache des Unfalls, die Fahrlässigkeit des Unternehmers muß also festgestellt sein, soll der Arbeiter einen Anspruch auf Entschädigung haben.

Bedeutend weiter ist die Haftpflicht bei der Schiffahrt durchgeführt. § 423 des Handelsgesetzbuches bestimmt nämlich das Folgende: „Wer während einer Fahrt entweder im Schiffsdienst erkrankt oder im Gefecht mit dem Feind oder Piraten eine Verwundung erleidet, bezieht seinen Lohn weiter, hat ein Recht auf Verpflegung und ärztliche Behandlung und im Falle der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entschädigung."

Mit Ausnahme also des letzten Falles ist es gegenwärtig den niederländischen Arbeitern nur selten möglich, unter Berufung auf das Gesetz eine Entschädigung zu erlangen.

Selbstverständlich haben die Arbeiter daher andere Wege gesucht, sich gegen die Folgen von Unfällen versichert zu wissen. Erstens gehören die Arbeiter zum größten Teil genossenschaftlich oder privatrechtlich betriebenen Krankenkassen an, von denen im ganzen Lande am Ende des Jahres 1895 nicht weniger als 650 bestanden mit 600 000 Mitgliedern und einer jährlichen Prämieneinnahme von 2 Millionen Gulden [1]). Zweitens besitzen die großen Fabriken heute schon vielfach Betriebskrankenkassen, wobei die Mittel von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinschaftlich aufgebracht werden. Bei beiden Arten von Krankenkassen ist aber eine längere Auszahlung der Entschädigungen als höchstens ein halbes Jahr Ausnahme.

Mehrfach haben die Arbeitgeber ihre Arbeiter bei privaten Versicherungsgesellschaften versichert. Seitens dieser Gesellschaften erfolgt bei dauernder Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall zumeist eine einmalige Auszahlung. Bei Submissionen von Staats wegen oder seitens Provinzen und Gemeinden ist es allmählich Gewohnheit geworden, die Unternehmer zur Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle zu verpflichten.

Von der Entwickelung dieser Versicherungsart in den Niederlanden bei den zwei größten Anstalten „de eerste nederlandsche Verzekeringsmaatschappij op het leven tegen invaliditeit en ongelukken" und „Onderlinge Verzekeringsmaatschappij tegen de geldelyke gevolgen van ongelukken", beide im Haag, giebt die folgende dem statistischen Jahrbuch für das Königreich der Niederlande entnommene Tabelle ein genaues Bild.

Unfallversicherung.

Jahr	Anzahl der versicherten Personen	Kapitalversicherung		Versicherte Entschädigung pro Tag bei zeitlicher Arbeitsunfähigkeit	Anzahl der Unfälle
		für den Todesfall	für den Fall von dauernder vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit		
		in fl.	in fl.	in fl.	
1887	4 434	7 731 549	8 895 986	6 450	110
1888	6 080	8 881 322	11 020 299	8 224	313
1889	6 661	11 338 666	12 426 753	9 391	464
1890	13 815	18 033 913	20 901 310	14 669	475
1891	21 396	26 857 219	28 850 014	37 864	767
1892	29 985	37 277 173	41 126 125	35 024	1193
1893	34 211	38 029 731	41 628 913	36 385	1964
1894	43 963	48 512 700	52 386 283	48 525	2677
1895	49 526	55 572 960	59 594 526	56 606	3028
1896	50 138	58 519 279	64 504 735	62 978	3319

1) Vergl. „De Ziekenfondsen in Nederland". Gutachten an den gemeinnützigen Verein „Maatschappij tot Nut van het Algemeen", erstattet von einer von ihm ernannten Kommission, 1895.

Neben diesen Anstalten arbeiten noch einige kleinere nationale und ausländische Gesellschaften auf demselben Gebiete. Zahlenmaterial über diese Anstalten beizubringen, wäre erst nach einer eingehenden Untersuchung möglich. Indessen zeigen die beigebrachten Zahlen genügend, daß von einer allgemeinen Unfallversicherung der niederländischen Arbeiter nicht die Rede sein kann.

Unter diesen Umständen war es erklärlich, daß seitens der Regierung in Befolgung der mehr und mehr hervortretenden Forderung der öffentlichen Meinung mit der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs innerhalb des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie begonnen und in der Thronrede vom 15. Sept. 1896 den Generalstaaten davon Mitteilung gemacht wurde.

Aus dem Entwurf, der diesem Gedanken entsproß, will ich im im folgenden die hauptsächlichsten Bestimmungen hervorheben.

Alle Arbeiter in den versicherungspflichtigen Betrieben sind gegen die Folgen von Unfällen versichert, welche ihnen bei Ausübung ihres Betriebes zustoßen. Versicherungspflichtig sind die folgenden Betriebe:

1) diejenigen, zu deren Ausübung eine Kraftmaschine gebraucht wird, mit Ausnahme der mit Schiffen ausgeübten,

2) diejenigen, in denen Explosivstoffe produziert, transportiert, aufbewahrt oder gebraucht werden,

3) die Binnen- und Flußschiffahrt,

4) die Fährenschifferei,

5) die Fluß-, Kanal- und Binnenseefischerei,

6) die Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmungen,

7) die Baugewerbe (Grundarbeiter, Dachdecker, Bleigießer, Zinkarbeiter, Maurer, Maler, Schmiede, Steinarbeiter, Stuckarbeiter und Zimmerleute),

8) die Erdarbeit,

9) das Legen von elektrischen Leitungen,

10) das Bergwerkswesen,

11) der Fensterscheibenputzbetrieb,

12) der Metzgereibetrieb,

13) die Werften,

14) der Schornsteinfegerbetrieb,

15) das Laden und Löschen von Schiffen.

Der sub 3 erwähnte Schiffahrtsbetrieb ist nicht versicherungspflichtig, wenn er mit einem Schiff ausgeübt wird, dessen Inhalt 60 cbm nicht übersteigt, oder wenn er ausgeübt wird mit einem oder mehr Schiffen, welche unter der Flagge eines solchen Landes zu fahren berechtigt sind, in dem die Bemannung von unter niederländischer Flagge fahrenden Schiffen in eine obligatorische Unfallversicherung nicht aufgenommen ist.

Unfälle, die keinen körperlichen Nachteil und keine geistige Störung verursachen, kommen nicht in Betracht.

Unter Arbeitgeber versteht das Gesetz jede physische oder juristische Person, welche andere Personen beschäftigt. Arbeiter ist jeder, der im Dienst eines solchen Arbeitgebers thätig ist und nicht mehr als

vier Gulden täglich verdient. Volontäre und Lehrlinge werden den Arbeitern gleichgestellt. Unter Lohn versteht das Gesetz jede Auszahlung, welche der Versicherte als Vergütung für seine Arbeit erhält. Besteht der Lohn zum Teil oder ganz aus freier Wohnung oder Naturalien, so wird der Geldwert davon abgeschätzt.

Für die Berechnung des Tagelohnes wird der Lohnbetrag, welchen der Versicherte in dem dem Unfallstag vorhergehenden Jahre empfangen hat, durch 300 dividiert. Falls der Versicherte kein volles Jahr in dem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt ist, so wird die Zahl voller Monate, welche er darin thätig war, mit 25 multipliziert. Der in der Beschäftigungszeit empfangene Lohn wird durch dieses Produkt dividiert. Ein dreihunderttägiger Tageslohn bildet den Jahreslohn.

Der Tagelohn von unentgeltlich oder gegen sehr geringen Lohn arbeitenden Personen wird für die Versicherung dem niedrigsten an einen erwachsenen Arbeiter in dem betreffenden Betrieb oder Fach gezahlten Lohn gleichgesetzt. Dieser Tageslohn darf einen Gulden nicht überschreiten.

Zum Zwecke der Versicherung wird eine Reichsversicherungsbank in Amsterdam eingesetzt. Der Vorstand dieser Bank besteht aus drei Direktoren. Dieser ist dem Minister für öffentliche Arbeiten u. s. w. verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Ueber Lage und Verwaltung der Bank wird durch einen Aufsichts- und Berufungsrat von 5 Mitgliedern die Aufsicht geführt.

Dem Versicherten, welchem bei der Ausübung seines Berufs ein Unfall zustößt, wird als Entschädigung ärztliche Behandlung oder eine später durch königliche Verordnung festzustellende Vergütung gewährt.

Im Fall daß der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von länger als 6 Wochen zur Folge hat, empfängt der Geschädigte für die Dauer einer gänzlichen Unfähigkeit vom 43. Tage an eine Rente von 70 Proz. des versicherten Tagelohns, und für die Dauer einer teilweisen Unfähigkeit einen Teil dieser Rente, wobei der Grad der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit maßgebend ist. Im Fall daß der Versicherte an den Folgen eines Betriebsunfalles stirbt, so zahlt die Reichsversicherungsbank als Kosten der Beerdigung 10 Proz. des Jahreslohns und nebenhin eine Rente an die Hinterbliebenen, nämlich:

a) an die Frau bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung 30 Proz. des Tagelohns des Verstorbenen;

b) an den Mann, falls er vollständig arbeitsunfähig ist und keine Rente empfängt, bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung 30 Proz. des Tagelohns der Verstorbenen;

c) an jedes eheliche oder natürliche anerkannte Kind 15 Proz. und, wenn das Kind elternlos ist oder wird, 20 Proz. des Tagelohns;

d) an die Eltern oder in ihrer Ermangelung an die Großeltern und an die Schwiegereltern, wenn der Verstorbene ihr Ernährer war, 30 Proz. des Tagelohnes bis zum Tode des Längstlebenden von Eltern oder Großeltern oder Schwiegereltern.

Das Kind bezieht die ihm zukommende Rente bis zum vollendeten

15. Lebensjahr. Zusammen sollen die an Gatten und Kinder zuerkannten Renten 60 Proz. des Tagelohns des Verstorbenen nicht übersteigen. Die Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern haben nur dann Anspruch auf Rente, wenn die Gatten und Kinder ihre volle Rente empfangen haben und von 60 Proz. des Tagelohns noch etwas übrig geblieben ist.

Die oben erwähnten Betriebe werden in Gefahrenklassen eingeteilt und jede Klasse in Gefahrenprozente. Der Arbeitgeber hat von dem durch ihn ausgeübten Betrieb bei dem Postamt seines Wohnsitzes Anzeige zu machen. Von jeder Veränderung seines Betriebes macht er dem Vorstand der Versicherungsbank Mitteilung.

Der Kapitalwert der auszuzahlenden Renten einschließlich der Verwaltungskosten wird gemäß einem festzusetzenden Tarif von den Arbeitgebern aufgebracht. Zur Berechnung der Prämien und der Entschädigungen halten die Arbeitergeber Lohnlisten. Innerhalb 15 Tagen nach dem Verfalltag hat der Arbeitgeber die Prämien an dem zuständigen Postamt einzuzahlen. Die Quittung dieser Einzahlung wird an die Versicherungsbank durch den Arbeitgeber eingereicht. Im Falle von Nachlässigkeit oder bei einem Versehen seitens des Arbeitgebers stellt die Versicherungsbank die einzuzahlenden Prämien fest. Ist eine festgesetzte Prämie innerhalb der bestimmten Frist nicht bezahlt worden, dann mahnt der Vorstand den säumigen Arbeitgeber. Erfolgt die Zahlung noch nicht, dann fertigt der Vorstand der Versicherungsbank einen Zwangsbefehl aus, welchem das Recht zu sofortiger Pfändung innewohnt. Die Prämie bildet eine bevorrechtigte Schuld, die selbst vor Pfand und Hypothek den Vorrang hat.

Der Arbeitergeber, in dessen Betrieb einem Versicherten ein Unfall zustößt, sorgt dafür, daß unmittelbar nach dem Unfall ein Arzt gerufen wird. Innerhalb 24 Stunden macht er Anzeige bei dem Postamt. Diese Anzeige meldet den Namen und den Wohnort des Arztes, der die erste Hilfe verliehen hat, sowie dessen Urteil über den Zeitraum, für welchen der Betroffene vermutlich arbeitsunfähig sein dürfte, und trägt auch die Unterschrift dieses Arztes.

Wenn der Vorstand der Versicherungsbank aus einer Anzeige ersieht, daß vermutlich eine Entschädigung auszuzahlen ist, so zieht er noch die nötigen weiteren Informationen über den Unfall und die Person des Betroffenen ein.

Durch den Aufsichts- und Berufungsrat werden die folgenden Entschädigungen festgestellt und zuerkannt

1) die Renten für die Versicherten,

2) die Renten für die Hinterbliebenen.

In Fällen, wo nicht sofort die Rente endgiltig festzustellen ist, kann eine vorläufige Rente zuerkannt werden.

Der Vorstand der Versicherungsbank stellt die übrigen Entschädigungen fest.

Von dieser Instanz hat der Versicherte oder einer der Hinterbliebenen das Recht Berufung einzulegen: a) bei dem Aufsichts- und Berufungsrat für die durch den Vorstand der Versicherungsbank fest-

gestellten Entschädigungen; b) bei dem König für die durch den Aufsichtsrat festgestellten Entschädigungen.

Die Auszahlung der Entschädigungen geschieht an dem Postamt des Wohnsitzes des Rentenbeziehers. Die Rentenzahlungen finden am Montag jeder Woche statt.

Die zuerkannten Renten sind bis zu einem Betrag von 156 Gulden im Jahr unveräußerlich, nicht faßbar für Verpfändung oder Beleihung, und nicht faßbar für gerichtliche Inbeschlagnahme.

Die Reichsversicherungsbank tritt in die Rechte, welche der Versicherte, seine Frau, seine oder ihre Verwandten bis einschließlich des vierten Grades aus einem Vertrage entnehmen, durch welchen Dritte sich verbinden oder aus einer Regelung, gemäß welcher Dritte verpflichtet sind, irgendwelche Zahlungen zu leisten, im Falle daß dem Versicherten bei Ausübung seines Betriebes ein Unfall zustößt, falls derselbe Unfall die Versicherungsbank zur Auszahlung einer Rente verpflichtet. Von diesem Rechte sind nur diejenigen Auszahlungen ausgenommen, welche vor dem 43. Tage nach dem Unfall bis zu einem Höchstbetrag von dem 42-fachen Tagelohn erfolgen.

Der Staat ist ohne Vorbehalt für die dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen zukommenden Entschädigungen verantwortlich.

Miszellen.

XIII.

Die landwirtschaftliche Depression in England.

Von Dr. Emil Loew.

I.

Seit 25 Jahren ist die englische Landwirtschaft in stetem Rückgange begriffen. Die Depression hat sich in diesem Zeitraume mit geringen Ausnahmen konstant verschärft, so daß man sagen kann, die überseeische Getreidekonkurrenz, die in den 70er Jahren begonnen, hat nirgends in Europa die Landwirtschaft so stark in Mitleidenschaft gezogen als in England. Hat Großbritannien zwar auch vor der Aufhebung der Kornzölle im Jahre 1846 Agrarkrisen durchgemacht und hat sich auch der Getreidepreis viele Jahre nach der Peel'schen Reform ungefähr auf der gleichen Höhe wie vor 1846 gehalten, so mußte doch die amerikanische Getreidekonkurrenz auf dem offenen englischen Markte deprimierender als auf dem Kontinente wirken. In besonders schlechten Jahren haben die englischen Landwirte nicht ermangelt, die Aufmerksamkeit der Regierung in dringender Weise auf ihre Notlage zu lenken, die in solchen Fällen mit der Einsetzung einer Untersuchungskommission ihren guten Willen zu zeigen bereit ist. Das Jahr 1879, das für England eine völlige Mißernte bedeutete, brachte die sogenannte Richmond Commission, die eingesetzt war, „to inquire into the depressed condition of agriculture and the causes to which it is owing". Die Kommission konstatierte nach mehr als dreijährigen Untersuchungen, daß die Krise vor allem den andauernd ungünstigen Wetterverhältnissen, in zweiter Linie der durch gesteigerte Produktionskosten und schwere Verluste an Vieh in England verschärften ausländischen Konkurrenz zuzuschreiben sei. Das Jahr 1882 gestaltete sich für die Landwirtschaft wieder etwas günstiger und England hatte bis 1893 verhältnismäßig gute Erntejahre. Das Jahr 1893 brachte wieder den Landwirten und Viehzüchtern Englands erhebliche Verluste; die Agrarkrise trat wieder in den Vordergrund und es wurde wieder eine Royal Commission eingesetzt, „to inquire into the agriculture depression prevailing in that part of our United Kingdom of Great Britain and Ireland called Great

Britain and whether it can be alleviated by legislation or other measures". Die Kommission, die nahezu vier Jahre thätig war, hat vor wenigen Monaten ihren Schlußbericht [1]) erstattet. Bis 1896 führte Shaw-Lefevre den Vorsitz in der Kommission, der dann von Viscount Cobham abgelöst wurde; zu den Mitgliedern der Kommission zählten u. a. Chaplin, Giffen, Long, Lambert und Everett, sie besaß jedoch keinen ausgesprochenen politischen Charakter, wenn auch das konservative Element überwog, das aber nur in einem bimetallistisch gehaltenen Separatvotum zur Geltung kam.

Die Kommission arbeitete mit dem gewöhnlichen Apparate englischer Enqueten. Ihrem Berichte liegen zahlreiche Einvernehmen von Experten und schriftliche Gutachten sowie Berichte von Assistant-Commissioners im Inland und Konsularbehörden im Auslande zu Grunde.

Die Untersuchungen der Kommission ergaben, daß die Krise vorwiegend den Getreidebau, weniger Weideland und Viehzucht berührt; es geht dies auch schon aus dem Rückgang der Anbaufläche hervor, welche betrug

1875	18 104 000	acres
1880	17 675 000	„
1885	17 202 000	„
1890	16 751 000	„
1895	15 967 000	„

Die Rindviehzucht hat in den letzten Jahren kaum eine Einbuße erlitten, während der Schafbestand von 28 733 000 in 1891 auf 25 792 000 in 1895 zurückgegangen ist.

Nach einer allgemeinen Schätzung, der Ziffern von Sir Alfred Milner und Robert Giffen zu Grunde liegen, hat sich der Kapitalwert von Liegenschaften in England im Zeitraume 1875 bis 1894 um ungefähr 50 Proz. vermindert. So erlitten die Grundeigentümer trotz fortschreitender Investitionen und Bodenameliorationen empfindliche Verluste; ob der Großgrundbesitz oder die mittlere und kleinere Landwirtschaft stärker von der Krise berührt werden, konnte die Kommission nicht herausfinden; hier ist wohl in erster Linie die persönliche Lage des Besitzers und die jeweilige Belastung des Realeigentums maßgebend. Wie die Besitzer, haben auch die Pächter viel Verluste zu erleiden gehabt; offenbar wird der Landwirt zuerst in Mitleidenschaft gezogen, der Pachtzins wird erst nach Rückgang des Ertrages herabgesetzt. Auch hier gingen die Meinungen der Experten, ob der Großpächter oder der kleinere schlechter daran ist, sehr auseinander. Bodenbeschaffenheit und Betriebsweise sind entschieden von größerem Einfluß als die Größe des landwirtschaftlichen Betriebes. Mit Rücksicht auf die bezüglichen Untersuchungen der Royal Labour Commission 1892 hat die Kommission der Lage des Landarbeiters wenig Aufmerksamkeit geschenkt; sie bestätigt nebenher, daß die Zahl derselben weiter ab-

1) Royal Commission on Agriculture. Final Report of Her Majesty's Commissioners appointed to inquire into the subject of agricultural depression. Presented to both Houses of Parliament 1897.

nimmt und daß die ländliche Arbeiterschaft auch seit 1892 sowohl unter der Unregelmäßigkeit der Beschäftigung als unter sinkenden Löhnen leidet. Am bezeichnendsten ist ein Vergleich zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Abnahme der Landarbeiter; es betrug

	1871	1891
die Bevölkerung	26 072 284	33 028 172
die Zahl der Landarbeiter	1 161 738	919 685

Was die Ursache der landwirtschaftlichen Depression anlangt, so gingen sämtliche vor der Kommission abgegebene und bei ihr eingelangten Gutachten gleichlautend dahin, daß die Hauptursache der Krise im fortschreitenden bedeutenden Rückgang des Preises der Bodenprodukte zu suchen sei. Die Kommission gelangte aus der ihr vorgelegten Statistik zu folgenden Ergebnissen:

1) Im Zeitraume von zwanzig Jahren ist der Weizenpreis um 50 Proz., der Preis der anderen wichtigen Getreidearten um 40 Proz. gefallen;

2) In derselben Periode ist der Preis von Rindfleisch je nach der Qualität um 24—40 Proz. gesunken;

3) Der Preis von Hammelfleisch fiel seit Anfang der achtziger Jahre um 20—30 Proz.;

4) Schafwolle ist in den letzten 20 Jahren um mehr als 50 Proz. billiger geworden;

5) Für Produkte der Milchwirtschaft betrug der Preisfall nahezu 30 Proz.;

6) Kartoffeln sind um 20—30 Proz. billiger geworden;

7) Der Preis von Hopfen hat stark geschwankt, doch zeigt sich in den letzten Jahren eine stetige Tendenz, den Hopfenpreis auf ein Niveau zu drücken, das keinen Gewinn mehr läßt.

Das Board of Agriculture stellte der Kommission eine Statistik zur Verfügung, aus der die Stetigkeit und Höhe des Getreidepreissturzes seit den siebziger Jahren erhellt; wir reproduzieren daraus folgende Relativziffern, ausgehend von den Jahren 1876—1878, deren Preisniveau = 100 gesetzt wird.

Im Durchschnitt der dreijährigen Perioden	Weizen	Gerste	Hafer
1876—78	100	100	100
1877—79	98	99	94
1878—80	90	93	90
1879—81	89	86	87
1880—82	90	84	87
1881—83	88	83	85
1882—84	82	82	83
1883—85	74	80	81
1884—86	67	76	78
1885—87	64	71	73
1886—88	64	69	68
1887—89	63	68	66
1888—90	63	71	69
1889—91	66	72	73
1890—92	66	72	76
1891—93	63	70	76
1892—94	53	66	73
1893—95	48	63	66

Die Tabelle ergiebt demnach für Weizen einen Preisfall von 52, für Gerste von 37 und für Hafer von 34 Proz. Im Zeitraum 1876 bis 1878 bewertete sich die durchschnittliche Jahresproduktion dieser drei Getreidearten mit 52 836 800 £, nach dem Preisstand von 1893—1895 stellt sich der Wert derselben Produktion auf 31 218 000 £, was einem Preisfalle von über 40 Proz. gleichkommt. Aehnliche Resultate ergiebt die Statistik für die Preise der anderen landwirtschaftlichen Produkte.

Daß der Preisfall mit der Steigerung der ausländischen Konkurrenz zusammenhängt, bedarf keiner Erläuterung. Die Einfuhr aller Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in England hat sich seit 20 Jahren ganz erheblich gesteigert. Sie hat die englische Weizenproduktion derart verringert, daß bloß 25 Proz. des englischen Weizenbedarfs von der heimischen Landwirtschaft gedeckt wird. Was die weitere Entwickelung des überseeischen Getreideimports anlangt, glaubt die Kommission, daß Nordamerika bereits die Grenzen seiner Exportfähigkeit erreicht habe, da ein weiterer Preisfall auch die amerikanische Produktion verringern müßte und überdies Amerika, das wenig neuen Boden für Anbauzwecke zur Verfügung hat, infolge des Wachstums der Bevölkerung geringere Ueberschüsse exportieren kann. Dagegen glaubt die Kommission auf Südamerika und namentlich Argentinien als einen neuen bedeutenden Faktor der überseeischen Getreidekonkurrenz hinweisen zu müssen; dort steht der Ausdehnung des Ackerbaues noch eine unermeßliche Fläche jungfräulichen Bodens zur Verfügung, dabei ist das Klima der Getreideproduktion sehr günstig und überdies die Arbeit sehr billig. Auch Australien kann noch eine namhafte Rolle auf dem Getreideweltmarkt spielen; so ist in absehbarer Zeit kaum ein Rückgang der Konkurrenz zu erwarten.

Ist der Getreidepreis stetig gesunken, so war der Landwirt doch nicht in der Lage, seine Produktionskosten im gleichen Verhältnisse zum reduzierten Ertrage des landwirtschaftlichen Betriebes herabzusetzen. Selbst bei den Löhnen, die nach Angabe der Experten 30 Proz. der Produktionskosten betragen, soll der Landwirt trotz ihres Sinkens keine Ersparnisse haben machen können, weil die Arbeitsleistung geringer geworden sei. Auch der Preisfall von Viehfutter und Dünger wird, von den Landwirten wenigstens, als für das Gesamtergebnis nicht in die Wagschale fallend hingestellt.

Dieser im vorhergehenden skizzierten Situation gegenüber sieht sich die Kommission außer stande, Mittel für eine radikale Abhilfe in Vorschlag zu bringen. Zum Schluß ihrer „Recommandations", in der eine Reihe unbedeutender Palliativmittel empfohlen wird, schreibt sie resigniert: „Sofern die Fortdauer der Konkurrenz die fortgesetzte Entwertung landwirtschaftlicher Werte bedingt, müssen wir einer weiteren Reduktion der Anbauflächen in Großbritannien, einer entsprechenden Verringerung unserer Produktion wie unserer ländlichen Bevölkerung entgegensehen". Auch nicht ein schutzzöllnerischer Gedanke wird gestreift und die in England öfters ventilierte Idee von Ackerbauprämien wird in keiner Weise erwähnt. Der in bimetallistischem Sinne ge-

haltene Supplementbericht, den die extrem-konservativen Mitglieder der Kommission, H. Chaplin an der Spitze, unterzeichnet haben, bemerkt vielmehr: „Nehmen wir Deutschland und Frankreich als Beispiele der am meisten zollgeschützten Länder, so muß zugestanden werden, daß die Ergebnisse, die aus den Berichten (der Konsuln) erhellen, für die Anwälte einer Schutzzollpolitik nicht ermutigend sind. Ob und inwieweit der Ackerbau dieser Länder durch Einführung der Zölle unterstützt und die Depression gemildert wurde, darüber uns ein Urteil zu bilden, fehlen uns die Mittel. Aber man kann die erhaltenen Berichte unmöglich studieren, ohne zu dem Schlusse zu gelangen, daß in ihren Fällen wenigstens der Zollschutz keine Sicherheit gegen ernste landwirtschaftliche Depression gewährt hat.“ Von agrarischer Seite erscheint demnach Englands Freihandel nicht im entferntesten bedroht.

II.

Die positiven Maßnahmen, welche die Kommission empfiehlt, sind nicht mehr als verhältnismäßig belanglose Palliativmittel, die die Kommission selbst als solche bezeichnet. Ihre wichtigste Aufgabe hat die Kommission bereits vor Erstattung ihres Schlußberichtes erfüllt, indem sie die Regierung zur Einbringung der auch Gesetz gewordenen Agricultural Rating Act 1896 veranlaßte. Neben der hierdurch erzielten Steuerentlastung von Grundbesitz und Landwirtschaft kommt den übrigen Empfehlungen der Kommission wenig Bedeutung zu; der Vollständigkeit halber seien sie kurz angeführt.

Die Kommission empfiehlt eine Reform der Agricultural Holdings Act 1883 im Sinne besserer Wahrung der Interessen der Pächter, namentlich bezüglich ihrer Ansprüche auf Entschädigung für unvollständig ausgenützte Ameliorationen, deren Kosten sie getragen haben. Die von der Kommission anempfohlene Begünstigung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf den englischen Bahnen hat bereits Berücksichtigung gefunden, indem die Eisenbahnen Sammelladungen mit günstigen Frachtsätzen eingerichtet haben, die gewissermaßen zu ländlichen Frachtgenossenschaften geführt haben. Andere „Recommandations“ beziehen sich auf die Entschädigung für Wildschäden, auf das Verbot der Lebensmittelfälschung namentlich gegen den Verkauf von Margarine als Butter, weiter auf Anwendung des Warenzeichengesetzes auf importiertes Fleisch, auf Ausdehnung und Förderung des landwirtschaftlichen technischen Unterrichtes; ferner sollen den Grundbesitzern aus öffentlichen Mitteln niedrig verzinsliche Anleihen zur Durchführung von Bodenameliorationen und Betriebsverbesserungen zur Verfügung gestellt werden, die in längeren Terminen als den durch die Improvement of Land Act fixierten 25 Jahren rückzahlbar wären. Schließlich soll die Wirksamkeit der zumeist auf dem Papier gebliebenen Small Agricultural Holdings Act 1892 gefördert werden und zwar sollen mehr öffentliche Mittel zur Bildung der zu fördernden „small holdings“ den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Endlich soll der landwirtschaftliche Zehnt erniedrigt, der Verkauf von mit Hypotheken belasteten

Gütern durch Gestattung der Lostrennung eines Teiles derselben erleichtert und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen möglichst begünstigt werden.

Ist mit dieser Liste der positive Teil der Kommissionsvorschläge erschöpft, so verdient noch das negative Verhalten der Kommission gegenüber jenen Beachtung, die die Getreidespekulation für den Ruin der Landwirtschaft verantwortlich machen oder sie doch für mitschuldig halten. Eine Reihe von vernommenen Experten haben den Terminhandel für überaus schädlich erklärt: es wurde der Kommission mitgeteilt, daß diese Anschauung in den Kreisen der englischen wie amerikanischen Landwirte rapid an Boden gewinne und daß selbst die Getreidehändler von Mark Lane (der Londoner Getreidemarkt) nichts mit dem Terminhandel zu thun haben wollen, der sich fast ausschließlich auf die baltischen Provenienzen (also das russische Getreide) beschränke. Die Kommission erledigte die Frage kurzerhand Sie schreibt in ihrem Berichte: „Wir fanden es nicht angezeigt, die Untersuchung eingehender zu gestalten, nachdem das Vorgebrachte uns nicht den Eindruck machte, als ob dieses Börsenspiel thatsächlich die behauptete Wirkung auf die Preise ausübe oder wirklich zur landwirtschaftlichen Depression beitrage. Man darf nicht annehmen, daß wir das System der Warenspekulation als solches gutheißen, oder daß wir in Abrede stellen, es verursache ebenso wie andere Spielformen, wenn sie über das Maß hinausgehen, viel Unheil. Inwieweit jedoch das Spiel in seinen verschiedenen Formen eine Ursache sozialen Elends und ein geeignetes Substrat für repressive Gesetzgebung bilde, hatte nicht Gegenstand unserer Untersuchung zu bilden. Wir haben uns hier nur mit der landwirtschaftlichen Depression zu befassen; zwischen ihr und spekulativem Terminhandel können wir keinen praktischen Zusammenhang entdecken."

Man kann nicht in Abrede stellen, daß es dieser kategorischen Verabschiedung der Frage nicht an „common sense" fehlte.

Es erübrigt uns nur noch, die Stellungnahme der Kommission zur Währungsfrage dazulegen. Ihr ist der Supplementbericht der bimetallistischen Gruppe gewidmet. Die Kommission als Ganzes hat vorgezogen in Anbetracht der weitgehenden Meinungsverschiedenheit in dieser Frage sie im gemeinsamen Schlußbericht ganz beiseite zu lassen; die Bimetallisten haben ihren gesonderten Bericht erstattet, während der Standpunkt der dissentierenden Gruppe in einem von Robert Giffen unterzeichneten Memorandum dargelegt wird.

Der Bericht der Bimetallisten, der sich vorzugsweise auf die Darlegungen Prof. Foxwell's in der Enquete stützt, geht von einer Erörterung über die Wirkungen des Protektionismus aus. Wie bereits erwähnt, kommen sie zum Schlusse, daß die agrarischen Schutzzölle nirgends in der Lage waren, den Ackerbau vor der Krise zu schützen. Eine Untersuchung der Lage der Landwirtschaft auf dem Kontinente und den wichtigsten überseeischen Produktionsgebieten ergiebt, daß ohne Rücksicht auf die Zollverhältnisse überall eine Agrarkrise besteht, von der bloß zwei Gebiete verschont geblieben sind, nämlich Indien

und Argentinien. Die indische Regierung berichtet, daß abgesehen von der einen Mißernte, die eine Hungersnot im Gefolge hatte, die Lage der Landwirtschaft seit zehn Jahren überaus günstig sich entwickelt habe, die Anbaufläche habe sich ausgedehnt und die Viehzucht vergrößert, der Getreideexport habe sich gesteigert und der Grundbesitzer ziehe einen größeren Nutzen aus seinem Grundbesitz als früher. Aehnlich lautet der Bericht der britischen Gesandtschaft in Buenos Aires über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der argentinischen Republik. In beiden Berichten wird auch darauf hingewiesen, daß der niedrige Silberpreis, bezw. „die hohe Goldprämie" dem Export der beiden Länder höchst förderlich sei. Hierauf gestützt, kommt der Supplementbericht der Kommisson zu folgenden Konklusionen: Die Landwirtschaft leidet in erster Linie durch den seit 1873 eingetretenen Wechsel im Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, indem sich einerseits der Sturz des Getreidepreise als Folgen der „Goldappreciation" herausstellt und andererseits, indem die Getreideproduzenten in den Silberwährungsländern durch den niedrigen Silberpreis auf dem Weltmarkte in künstlicher Weise begünstigt werden. Demgemäß wäre der Weizenpreis in England „künstlich gedrückt" worden, indem Indien und Argentinien, gestützt auf den hohen Goldpreis, ihr Getreide so billig auf den Markt bringen können, daß ein Wettbewerb ausgeschlossen erscheine.

Die bimetallistische Logik ist schon so häufig und gründlich widerlegt worden, daß es fast überflüssig erscheint, auf die Beweisführung von Chaplin, Everett und Foxwell näher einzugehen. Vor allem ist es eine auffällige Lücke, daß sie die Agrarkrise in Rußland ganz unberücksichtigt gelassen haben, das mit seiner Papierwährung dieselben Vorteile aus den internationalen Währungsverhältnissen zieht, wie Argentinien und Indien. Schließlich hat auch Oesterreich-Ungarn noch lange keine Goldwährung, und doch ist weder Rußland noch Oesterreich-Ungarn von der Agrarkrise verschont geblieben. Und wenn die Vorteile des niedrigen Silberpreises gar so bedeutend sind, warum haben sich dann nach der Reihe Oesterreich-Ungarn, Rußland und das aufstrebende Exportland Japan entschlossen, zur Goldwährung überzugehen? Und warum hat Britisch-Indien selbst in jüngster Zeit Schritte unternommen, die es der künftigen Goldwährung entgegenführt? Die Exportprämie, die die Silberländer unzweifelhaft genießen, scheint doch nicht von großer, ganz gewiß nicht von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

Hiervon abgesehen ist es klar, daß das argentinische und indische Getreideangebot auf dem Weltmarkte allein auf den Preis und die Preisbildung nicht bestimmend wirken kann. Die beiden Exportländer sind nicht in der Lage, auch nur einen großen Teil der Nachfrage der Importländer befriedigen zu können, die der Hauptsache nach auf die Riesenmengen angewiesen sind, die Amerika und Rußland auf den Weltmarkt bringen. Die Nachfrage nach dem billigeren Getreide aus den Silberländern, das ja die ganze Nachfrage nicht befriedigen kann, muß notgedrungen seinen Preis hart bis zum Niveau des russischen und amerikanischen Getreidepreises hinauftreiben. Die Getreideproduzenten in den Silberländern mögen daraus wohl Vorteil ziehen, aber der Preis,

zu dem sie noch mit Nutzen verkaufen könnten, ist nicht der Weltmarktpreis. Letzterer muß sich höher stellen, er hängt weit mehr von Rußland und Amerika als von Indien und Argentinien ab.

Was schließlich die Wirkung einer bimetallistischen Reform auf die Warenpreise anlangt, ist ja klar, daß ein solcher Effekt ein allgemeiner sein müßte und nicht auf den Getreidepreis allein beschränkt werden könnte. Giffen meint diesbezüglich, daß, wenn eine Steigerung der Warenpreise durch den internationalen Bimetallismus herbeigeführt würde, müste sie sich zum Schlusse infolge ihrer selbstverständlichen Allgemeinheit als rein nominelle herausstellen. Die Löhne würden vielleicht erst später sich steigern, aber das Endresultat wäre das gleiche und wegen eines eventuellen Profits der Landwirte im Uebergangsstadium eine solche Umwälzung herbeizuführen, werde wohl niemand ernstlich verlangen. Zum Schlusse schreibt Giffen: „Die Frage der ausländischen Konkurrenz ist eine (von der Währungsfrage) grundverschiedene und steht in keinem Zusammenhange mit den Veränderungen im allgemeinen Preisniveau..... Ausländischer Wettbewerb wird sich meines Erachtens fühlbar machen, ob Preise und Löhne steigen oder fallen. Hier handelt es sich lediglich um die realen Verhältnisse zwischen den Produktionskosten im In- und Auslande, und wenn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Auslande billiger produziert und auf den Markt gebracht werden können als die englischen Erzeugnisse, dann wird sich die ausländische Konkurrenz fühlbar machen, auf welcher Stufe immer Löhne und Preise stehen."

Mit dem Hinweis auf die Produktionskosten sind die Wurzeln des Problems der internationalen Agrarkrise bloßgelegt. Der Wettkampf zwischen Rußland und Nordamerika um die Suprematie auf dem Getreideweltmarkte, der auf der einen Seite mit billigen Löhnen, auf der anderen mit maschinellem Großbetrieb geführt wird, ist ein Wettstreit um Herabsetzung der Produktions- und Transportkosten. Und die billige Produktion — niedrige Löhne und billiger Boden — ist die wirkliche Prämie, die Indien und Argentinien genießen, eine Prämie, die von weit größerer Bedeutung ist als der niedrige Silberpreis.

Das Petitum des bimetallistischen Report gipfelt in der Forderung, die englische Regierung möge die geeigneten Schritte zur Anbahnung einer internationalen Doppelwährung einleiten. Bald nach Erstattung des Berichtes kam der amerikanische Delegierte Wollcott nach Europa, um den Boden für eine bimetallistische Aktion der Vereinigten Staaten vorzubereiten. Die Mission ist bekanntlich ganz und gar gescheitert und die englische Regierung namentlich hat sich völlig ablehnend verhalten. Damit hat der Bimetallismus wohl seine letzte und entscheidende Niederlage erlitten.

XIV.

Statistische Untersuchung über die Presse Deutschlands.

Von Hjalmar Schacht.

Die theoretische Beschäftigung mit dem Zeitungswesen in Deutschland ist von jeher nie so belanglos und wenig umfangreich gewesen, wie sie in den neueren Schriften über diesen Gegenstand dargestellt zu werden pflegt. Man kann getrost behaupten, daß die meisten der jüngeren Schriftsteller, welche das Zeitungswesen oder einzelne Zweige desselben behandeln, sich nicht die Mühe genommen haben, die vorhandene Litteratur zu studieren. Und doch hat Detlev v. Biedermann in seinem kleinen Werke „Das Zeitungswesen sonst und jetzt, Leipzig 1882“ ein ziemlich umfangreiches, wenn auch lange nicht vollständiges, Litteraturverzeichnis gegeben, welches bis jetzt noch das beste im Druck vorliegende ist.

Am gründlichsten behandelt ist bisher die Urzeit der deutschen Preßgeschichte, ich meine jene Vorläufer unserer periodischen Presse, wie sie in den Flugblättern und brieflichen Zeitungen des 15. und 16. Jahrhunderts auftreten. Hier haben vor allem Robert Prutz' vortreffliche „Geschichte des deutschen Journalismus, 1845“, sowie die außerordentlich fleißige Dissertation von R. Graßhoff „Die brieflichen Zeitungen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1877“ Hervorragendes geleistet. Ferner gehört hierher E. Weller's „Die ersten deutschen Zeitungen. Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, CXI“, das durch die ergänzenden Nachlesen zunächst von Weller selbst in der Germania N. R., Jahrg. 14, Heft 1, und danach von Heyer, Bahlmann, Schmidt im Centralblatt für das Bibliothekswesen, Heft V, VII und IX, ein nahezu vollständiges Sammelwerk geworden ist. Noch eine Reihe anderer Arbeiten fallen hierher.

Die spätere Geschichte des Zeitungswesens ermangelt einer eingehenden Forschung vollständig. Um so wertvoller für uns sind eine Reihe zeitgenössischer Schriften, welche sich mit dem Zeitungswesen im 17. und 18. Jahrhundert befassen. Dieselben geben nämlich nicht nur historische Bemerkungen, sondern oft ethische und, was für uns besonders wichtig ist, volkswirtschaftliche Beurteilungen des gerade in jener Zeit in rascher, stetiger Entwickelung befindlichen Zeitungswesens. Die ältesten der mir bekannten hierhergehörigen deutschen Schriften sind zwei im Jahre 1679 erschienene Werkchen von Hartmann, „Die heutigen neuen Zeitungen“ und „Unzeitige neue Zeitungssucht und vorwitzige Kriegs-Diskursen-Flucht“. Ferner fällt hierher das bekannte Werk Caspars von Stieler „Zeitungs-Lust und Nutz“, welches er 1695 in Hamburg unter dem Pseudonym „Der Spate“ herausgab. Dazu kommen eine ganze Reihe lateinischer Dissertationen und Diskurse über den Wert und Unwert der Zeitungen, wie die Schrift des bekannten Christian

Weise „Schediasma curiosum de Lectione Novellarum et nucleo Novellarum historico, Weißenfels 1676“, oder der „Discursus de Novellarum usu et abusu, Nürnberg 1732“, von Fritsch, u. v. a. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts treten auch die ersten Zeitungsverzeichnisse auf, so das Zeitungslexikon von M. Ch. Juncker, welches 1703 zu Frankfurt und Leipzig erschien. 1747 erscheint in Erlangen eine „Vollständige Einleitung in die Monatsschriften der Deutschen“ und 1790 giebt Joh. Sam. Ersch in Lemgo ein „Repertorium über die allgemeineren deutschen Journale“ heraus.

Wenn nun auch in den genannten Schriften sich allgemeine wirtschaftspolitische Ausblicke finden, so kann doch von einer nationalökonomischen Behandlung des Zeitungswesens keine Rede sein. Erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts finden sich die ersten Ansätze zu einer solchen. Die mir bekannt gewordenen Arbeiten, welche nach dieser Richtung hin gemacht worden sind, mögen hier kurz charakterisiert werden. Für ihre Vollzähligkeit kann ich freilich eine Bürgschaft nicht übernehmen, da dieselben meist in Zeitschriften niedergelegt sind und sich infolgedessen schwer auffinden lassen.

Die amtliche Postzeitungsliste hat in zwei Fällen zur Grundlage gedient, nämlich bei zwei Aufsätzen, welche der Oberpostsekretär im Postzeitungsamt zu Berlin Heusinger im Archiv für Post und Telegraphie veröffentlichte. Die erste dieser Arbeiten datiert vom Mai 1878 und ist ein genauer, außerordentlich fleißiger Extrakt aus den Postzeitungspreislisten der Jahre 1824—1877. Trotz des aufgewandten staunenerregenden Fleißes und des ungeheuren Materials kann die Arbeit doch nur ein allgemeines statistisches Interesse beanspruchen. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Erstens ist die Postzeitungspreisliste ein durchaus ungenügendes Material, welches zumal in den früheren Jahren durchaus nicht alle Zeitungen Deutschlands enthält. So heißt es in einer Besprechung der genannten Arbeit in No. 191 der Vossischen Zeitung vom Jahre 1878: „Zunächst darf nicht übersehen werden, daß die gegebenen Zahlenreihen nicht die gesamte deutsche Zeitungslitteratur, sondern nur diejenigen Blätter umfassen, welche zur Beförderung durch die Post bei den Reichspostanstalten angemeldet sind. . . . . Dagegen lehrt ein Vergleich des Reichspost-Zeitungskatalogs mit den Spezialkatalogen der bayerischen und württembergischen Partikular-Postverwaltungen, daß es in diesen süddeutschen Staaten mehr als 200 kleine Lokalblättchen giebt, die in den Preislisten der Reichspostverwaltung nicht aufgeführt sind, weil der Kreis ihrer Verbreitung das Gebiet der letzteren gar nicht berührt.“ Der Hauptfehler jedoch liegt darin, daß die Postzeitungsliste Zeitungen und Zeitschriften ungesondert aufzählt und auch der Verfasser dieselben ungetrennt behandelt. Wie aber kann es möglich sein, die „Gartenlaube“ beispielsweise und das „Fiddichower Kreisblatt“ gemeinsam zu behandeln? Ferner mußte die einfache Benutzung der Angaben im Postzeitungskatalog zu einer allgemeinen Systemlosigkeit in der Arbeit führen, welche sich denn auch in einem störenden Ballast von nebensächlichen Zahlen bemerkbar macht. Alle diese Fehler lagen jedoch weniger an dem Verfasser der Arbeit, als an dem benutzten Material. Der Wert der Arbeit bleibt deshalb

doch ein großer. Eine volkswirtschaftliche Ausbeute hat das Material seinem Bearbeiter jedoch nur in verschwindendem Maße dargeboten.

Der zweite Aufsatz datiert vom August 1879 und bildet nur eine Ergänzung des ersten für das Jahr 1878. Die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen, zu einem greifbaren Resultat zu gelangen, haben den Verfasser alsdann veranlaßt, von einer weiteren Fortführung seiner Arbeiten abzusehen. Die aufgewandte Mühe entsprach dem Erfolg keineswegs.

Für kleinere Bezirke des Deutschen Reiches ist dann noch zweimal der Versuch gemacht worden, eine Statistik des Zeitungswesens zu liefern, in Sachsen und in Württemberg. In der Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Büreaus vom Jahre 1867 findet sich ein Aufsatz „Zur Statistik des Zeitungswesens im Königreiche Sachsen am Schlusse des Jahres 1866", welcher sich selbst als den ersten Versuch einer Statistik der geistigen Kultur bezeichnet. Dieser Aufsatz führt 121 Zeitungen gegenüber 291 Zeitschriften auf, operiert also noch mit sehr kleinen Zahlen. Nun heißt aber eines der obersten Gesetze in der Statistik: Je kleiner die beobachteten Zahlen, um so größer die Wahrscheinlichkeit auf unrichtige Gesetze. So ist es denn natürlich, daß dieser Aufsatz von allgemeineren wirtschaftlichen Gesichtspunkten absieht und mehr eine einfache statistische Beschreibung etwa im Sinne der Achenwall'schen Schule giebt. Aber selbst, wenn man seine Wünsche dementsprechend einschränkt, hätte die Arbeit doch aus dem ihr zu Gebote stehenden Material mehr herausschöpfen können, zumal sie über den Zeitungspostversand sämtliche amtlichen Zahlen vorliegen hatte.

Weit glücklicher war Prof. Th. Schott in Stuttgart mit seinen Arbeiten in den Württembergischen Jahrbüchern vom Jahre 1877 und 1887, betitelt: Die Zeitungen und Zeitschriften Württembergs im Jahre 1876 resp. 1886, von denen namentlich die letztere ein vortreffliches Bild im kleinen von der württembergischen Presse darbietet. Dieselbe zählt 1886 schon 129 politische Blätter auf, worunter das verstanden ist, was wir als Zeitungen bezeichnen. Immerhin ist die Zahl auch hier so klein, daß sich größere Gesichtspunkte nicht gewinnen lassen.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit nun ist es gewesen, auf Grund des unten beschriebenen Materials für das ganze Deutsche Reich zunächst eine Statistik der Zeitungspresse herzustellen, und alsdann die allgemeinsten wirtschaftlichen Beziehungen im Zeitungswesen, wie sie sich aus den Angaben über Häufigkeit des Erscheinens, Auflage, Abonnements- und Insertionspreis ergeben, klarzulegen. Es ist meines Wissens das erste Mal, daß ein derartiger Versuch gemacht wird. Sind doch bisher die Anregungen zu einer nationalökonomischen Betrachtungsweise des Zeitungswesens recht spärlich gewesen.

Das Material für die bei meinen Untersuchungen notwendigen Zählungen fand sich in den Zeitungskatalogen der drei Annoncenbüreaus von G. L. Daube und Co., Haasenstein und Vogler und Rudolf Mosse. Wie so oft hatte auch hier die Praxis des geschäftlichen Verkehrs der Wissenschaft vorgearbeitet. Seit mehr als 25 Jahren nämlich geben jene Institute alljährlich für ihre Kundschaft ein Verzeichnis sämtlicher

deutschen und der meisten ausländischen Zeitungen heraus. Diese Verzeichnisse, welche im Laufe der Jahre eine von einem Einzelnen nie zu erreichende Vollständigkeit erlangt haben, enthalten die Namen der Zeitungen und ihrer Verlagsorte sowie zuverlässige Angaben über Häufigkeit des Erscheinens, Zeilenbreite und Insertionspreis, sowie minder zuverlässige und lückenhafte über Parteistellung der Blätter und die Höhe ihrer Auflagen. Ueber die Richtigkeit der ersteren Angaben dürfte ein Zweifel nicht aufkommen, da dieselben auf den Mitteilungen der Zeitungsverleger basieren und als Grundlagen für den geschäftlichen Verkehr der Zeitungen dienen, in welchem dieselben und vor allem die größere Zahl der kleinen Blätter von den genannten Annoncenbüreaus in nicht geringem Grade abhängig sind. Indem ich die drei Kataloge vergleichend nebeneinander benutzte, glaube ich die Vollständigkeit des Materials auf das zuverlässigste Maß geführt zu haben. Gleichzeitig gestattete dieses Verfahren, die Lücken in den Angaben über Tendenz und Auflage der Zeitungen wechselweise möglichst auszufüllen. Bei meinen eingehenden Bemühungen, diese Lücken gänzlich zu beseitigen, stieß ich noch auf zwei Werke, welche mir ganz vereinzelte Aufschlüsse gaben. Es waren dies: „Die periodische Presse und die Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der Tagespresse. Von Chr. Heinr. Schöner, Pfarrer in Dottenheim (Mittelfranken; Gotha 1892", ein trotz seines einseitigen theologischen Standpunktes recht gutes Buch, welches über die christlich-konservative Presse vereinzelte Angaben macht, die mir auf anderem Wege nicht zugänglich waren, und „Die deutsche Presse. Verzeichnis der im Deutschen Reiche erscheinenden Zeitungen, 6. Aufl., Forbach 1896", ein buchhändlerisches Erzeugnis von großer Unvollständigkeit und Ungenauigkeit, bei dem selbst der rein praktische Wert, welchen es beabsichtigt — es enthält neben anderem Rubriken wie „Schriftgattung", „Beilagegebühr", „Verleger", „Drucker" — ein recht geringer ist. Beispielsweise fehlen in diesem Buche nicht weniger als 330 Zeitungen überhaupt völlig. Dennoch konnte ich einige Angaben des Buches, wenn auch mit Vorsicht, benutzen, so daß ich schließlich hinsichtlich der Tendenz zu etwa $^5/_6$ und hinsichtlich der Auflage doch wenigstens zu $^3/_4$ orientiert war.

Schließlich hatte ich für fast das gesamte Material in mehreren der oben genannten Punkte noch eine amtliche Kontrolle in der „Preisliste der durch das Kaiserliche Post-Zeitungsamt in Berlin und die Kaiserlichen Postanstalten des Reichs-Postgebiets im Jahre 1897 zu beziehenden Zeitungen, Zeitschriften u. s. w." Der Grund, weshalb nicht dieses amtliche Verzeichnis von vorneherein als Grundlage der gesamten Untersuchungen angenommen wurde, lag einmal darin, daß seine Vollständigkeit keine absolute ist — es fehlen neben manchen anderen z. B. die gratis ausgegebenen Zeitungen völlig — zum anderen aber darin, daß die Anordnung des Materials in der Postzeitungspreisliste eine nur alphabetische und daher durchaus unsystematische ist und Zeitungen und Zeitschriften, illustrierte Journale und Monatsblätter durcheinander aufzählt, so daß eine Uebersicht unmöglich erscheint. Jedoch war die Postzeitungspreisliste unentbehrlich für die Feststellung des Abonnementspreises der Zeitungen. Von den in dieser Liste nicht

verzeichneten Zeitungen ließ ich mir einzelne Exemplare zusenden, um den Bezugspreis zu erfahren, ein zwar langwieriges und umständliches, aber zuverlässiges Verfahren. Von den Nachträgen zum Postzeitungskatalog habe ich die ersten 11, d. h. bis zum 8. Juli 1897, benutzen können, ein späteres Einfügen verbot der Fortgang der Arbeit. Der in den nachfolgenden Tabellen fixierte Zustand der deutschen Presse ist demnach derjenige vom 1. Juli 1897, doch dürfte sich dieser Zustand im Laufe der Arbeit wesentlich nicht verändert haben, da die Nachträge zum Postzeitungskatalog fast regelmäßig ebensoviele „Neu hinzutretende" wie „Zu löschende" Zeitungen aufführen, und ferner eine Veränderung in den allgemeinen volkswirtschaftlichen Beziehungen kaum anzunehmen ist.

Zu Beginn unserer Untersuchungen ist es die erste Aufgabe, eine Erläuterung des Begriffs der Zeitung zu versuchen. Eine genaue Definition dieses Begriffs ist bisher noch nicht gegeben worden und mancher, unter anderen auch Prof. K. Bücher, hat eine solche für unmöglich erklärt. Ich muß daher auch meinerseits auf einen ähnlichen Versuch verzichten, glaube jedoch, daß wir eine einigermaßen ausreichende Begriffsbestimmung der Zeitung erhalten, wenn wir auf ein hervorragendes Merkmal derselben Gewicht legen, nämlich auf den Umstand, daß die Zeitung im wesentlichen dem Nachrichtenverkehr dient. Dieses Merkmal verbindet jene oft mit Unrecht als gänzlich unzusammengehörig angesehenen beiden Bestandteile der Zeitung, den redaktionellen oder textlichen Teil und den Inseratenteil, zu einem organischen Ganzen. Wenn wir an diesem Merkmal festhalten, so müssen wir von den Zeitungen zunächst sämtliche Zeitschriften, seien sie belletristischen oder wissenschaftlichen Charakters, ausscheiden. Von den wenigen Männern, die sich bisher mit Preßwissenschaft beschäftigt haben, ist dieser Punkt stets unberücksichtigt gelassen. Und doch sind Zeitung und Zeitschrift etwas ganz Verschiedenes. Freilich finden kleine Uebergänge auch hier statt, die Zeitung bringt oft wissenschaftliche Aufsätze, aber dieselben sind nur unwesentliche Beigabe, und die Zeitschrift bringt wohl hier und da eine Fachnachricht oder Inserate, aber das sind unwesentliche Anhängsel. Wir für unseren Teil müssen an der erwähnten Trennung festhalten, wenn wir für einen volkswirtschaftlichen Ueberblick überhaupt einen sicheren Standpunkt gewinnen wollen. Die Zeit- und Fachschriften und andere periodische Preßerzeugnisse gehören in den Betrachtungskreis der Litterarhistorik und ihrer verwandten Wissenszweige, die Zeitung aber ist ein Verkehrsmittel und als solches ein Gegenstand nationalökonomischer Untersuchungen. Und selbst wenn man eine Anzahl von Fachschriften, wie man das mit einem gewissen Recht wohl thun kann, der nationalökonomischen Untersuchung zuweisen will, so sind dieselben von dem Begriff der Zeitung doch so unendlich verschieden, daß sie aus dem Rahmen dieser Arbeit notwendigerweise herausfallen müssen. Sie hängen dann vielmehr auf das innigste mit den Bewegungen auf dem Gebiete der Gewerkschaften, Innungen und ähnlichem zusammen.

Halten wir an dem Merkmal der Nachrichtenvermittelung fest, so läßt vielleicht der textliche Teil der Zeitung sich näher erläutern als

Nachrichtenvermittelung an alle, und der Inseratenteil als Nachrichtenvermittelung an Interessenten, obwohl auch hier häufige Uebergänge stattfinden. Immerhin gelangen wir zu der Auffassung, daß auch reine Annoncenblätter, sobald sie periodisch erscheinen, zu den Zeitungen zu rechnen sind. Fassen wir danach diejenigen periodischen Preßerzeugnisse, welche bei den nachfolgenden Zählungen unberücksichtigt blieben, zusammen, so ergiebt sich folgende Uebersicht.

Es wurden nicht mitgezählt:

1) aus prinzipiellen Gründen
   a) die belletristischen und
   b) die wissenschaftlichen und Fachzeitschriften,
2) aus technischen Gründen
   a) die sogenannten Zeitungskorrespondenzen, weil sie zwar Nachrichten übermitteln, dieselben jedoch nur an Zeitungen gelangen lassen, welche die Weiterverbreitung übernehmen;
   b) die Konzert-, Theater- und Zwischenaktszeitungen, weil sich ihre Zahl absolut nicht feststellen läßt, da in größeren Städten fast jedes Vergnügungsetablissement seine eigene Programmzeitung hat, auf der anderen Seite jedoch sich dieselben mit der Fachpresse nahe berühren und derselben oft ganz anzureihen sind;
   c) die sogenannten Saisonzeitungen, welche nur während einiger Monate im Jahr erscheinen;
   d) diejenigen Zeitungen oder periodischen Blätter, welche seltener als einmal wöchentlich erscheinen, weil ihre Zahl einmal verschwindend gering ist, und zweitens weil sie durch ihr oft unregelmäßiges Erscheinen viel von dem Charakter einer Zeitung einbüßen.

Alle anderen Zeitungen, welche der oben gegebenen Begriffsbestimmung genügten, wurden gezählt. Erschien eine Zeitung in derselben Fassung jedoch in mehreren Ausgaben nur unter verschiedenen Titeln, so wurde dieselbe nur einmal gezählt.

Demnach betrug die Zahl der in Deutschland insgesamt erscheinenden Zeitungen 3405.

Diese 3405 Zeitungen verteilten sich auf 1884 Verlagsorte. Von denselben entfielen auf

Rheinland	168	Bayern	231
Schlesien	123	Sachsen	155
Brandenburg	126	Württemberg	102
Westfalen	90	Baden	71
Sachsen	115	Elsafs-Lothringen	33
Hannover	100	Thüringische Staaten	82
Ostpreufsen	44	Hessen	57
Posen	43	Freie Städte	7
Hessen-Nassau	66	Beide Mecklenburg	49
Pommern	53	Braunschweig	17
Westpreufsen	37	Oldenburg	13
Schleswig-Holstein	70	Anhalt	15
Hohenzollern	4	Beide Lippe und Waldeck	13
Preufsen überhaupt	1039	Deutsches Reich	1884

Diese Zahlen verhalten sich mit der ganz natürlichen Ausnahme der freien Städte, von kleineren Schwankungen abgesehen, ziemlich analog den sonstigen Größenverhältnissen der aufgeführten Gebietsteile. Eine auffallend kleine Zahl weisen nur die Reichslande Elsaß-Lothringen auf. Wahrscheinlich hängt dies mit dem Umstand zusammen, für den wir später noch einen Beleg finden werden, daß noch heute in das früher französische Gebiet eine größere Zahl französischer Zeitungen aus Frankreich eingeführt wird.

Mehr als 20 Zeitungen erscheinen in Berlin, München und Posen.

Mehr als 9 jedoch unter 20 Zeitungen, besitzen

Hamburg	13	Köln	12	Stettin	12
Leipzig	12	Magdeburg	10	Stuttgart	13
Breslau	16	Hannover	11	Strafsburg	11
Dresden	14	Königsberg	10	Danzig	10
Frankfurt a./M.	14	Nürnberg	11	Karlsruhe	10
				Würzburg	10

Es besaßen Verlagsorte mit

	2—3 Zeitungen	4—9 Zeitungen		2—3 Zeitungen	4—9 Zeitungen
Rheinland	57	22	Bayern	63	10
Schlesien	43	17	Sachsen	45	5
Brandenburg	53	2	Württemberg	28	3
Westfalen	28	9	Baden	22	3
Sachsen	34	6	Elsafs-Lothringen	4	2
Hannover	24	4	Thüringische Staaten	25	5
Ostpreufsen	15	5	Hessen	16	4
Posen	15	2	Freie Städte	2	2
Hessen-Nassau	16	3	Beide Mecklenburg	15	3
Pommern	18	3	Braunschweig	6	1
Westpreufsen	13	2	Oldenburg	5	—
Schleswig-Holstein	18	6	Anhalt	4	2
Hohenzollern	1	—	Beide Lippe u. Waldeck	3	1
Preufsen überhaupt	335	81	Deutsches Reich	573	122

Von den 1884 Verlagsorten besaßen nicht weniger als 177 weniger als 2000 Einwohner, und zwar verteilten sich dieselben folgendermaßen:

Rheinland	13	Bayern	53
Schlesien	8	Sachsen	7
Brandenburg	1	Württemberg	8
Westfalen	6	Baden	8
Sachsen	5	Elsafs-Lothringen	2
Hannover	13	Thüringische Staaten	12
Ostpreufsen	2	Hessen	3
Hessen-Nassau	7	Beide Mecklenburg	5
Westpreufsen	1	Oldenburg	3
Schleswig-Holstein	15	Beide Lippe u. Waldeck	3
Hohenzollern	2		
Preufsen überhaupt	73	Deutsches Reich	177

Nimmt man an, daß es eine günstige Erscheinung ist, wenn selbst die kleinsten Orte eine selbständige Zeitung besitzen, so weisen hiernach besonders vorteilhafte Zahlen auf in Anbetracht ihrer sonstigen Größenverhältnisse Bayern, Thüringen und besonders Schleswig-Holstein.

Vergleicht man die Zahl der Zeitungen mit der der Bevölkerung nach dem Stande vom 2. Dezember 1895, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

Es kommen auf je eine Zeitung Einwohner in

Rheinland	15 151	Bayern	14 584
Schlesien	16 535	Sachsen	14 797
Brandenburg	14 181	Württemberg	13 513
Westfalen	17 205	Baden	13 583
Sachsen	14 433	Elsafs-Lothringen	29 836
Hannover	15 138	Thüringische Staaten	10 341
Ostpreufsen	23 069	Hessen	12 370
Posen	17 587	Freie Städte	31 032
Hessen-Nassau	14 890	Beide Mecklenburg	9 333
Berlin	25 409	Braunschweig	13 562
Pommern	16 568	Oldenburg	16 261
Westpreufsen	22 985	Anhalt	11 270
Schleswig-Holstein	10 126	Beide Lippe und Waldeck	12 263
Hohenzollern	13 200		
Preufsen überhaupt	16 032	Deutsches Reich	15 354

Die bisher aufgeführten Zahlen geben ein Bild von der Verbreitung des Zeitungverlagsgewerbes oder der Zeitungsindustrie in Deutschland. Das Hervorstechende ist folgendes.

Eine hervorragende selbständige Zeitungsindustrie weisen vor allem Mecklenburg auf, wo auf noch nicht 10000 Einwohner bereits eine Zeitung fällt, ferner Thüringen und Schleswig-Holstein. Sämtliche drei Gebiete haben eine verhältnismäßig große Zahl von Verlagsorten, große Zeitungsindustriezentren fehlen gleichmäßig bei allen dreien, ja selbst die Zahl der Orte, die mehr als eine Zeitung überhaupt verlegen, ist nicht groß. Dagegen ist der Prozentsatz der kleinsten Verlagsorte mit unter 2000 Einwohnern kein geringer. In jenen drei Gebieten ist also eine reiche, decentralisierte, auf viele Orte gleichmäßig verteilte Zeitungsindustrie vorhanden.

Aehnlich, doch nicht ganz so günstig, liegen die Verhältnisse in Anhalt, Lippe, Waldeck, Hessen, Braunschweig, Württemberg und Baden.

Die Zahlen über Berlin und die freien Städte müssen natürlich zu einem falschen Bilde führen und sind deshalb unbrauchbar. An die Stelle vieler kleiner Zeitungen werden in den Großstädten natürlich mehrere große Blätter mit Riesenauflagen treten, welche in das Gesamtbild der Tabellen nicht hineinpassen.

Die Zahl hinter Elsaß-Lothringen scheint unsere oben gemachte Vermutung über den Import französischer Zeitungen zu bestätigen.

Hervorragend ungünstige Zahlen weisen die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen auf, und auch die beiden anderen östlichen Provinzen, Schlesien und Pommern, bleiben unter dem Gesamtdurchschnitt, was die Kopfzahl pro Zeitung anbetrifft.

Im ganzen hat es den Anschein, als ob die Zeitungsindustrie im Osten nicht so günstigen Boden findet wie im Westen. Dazu beitragen mag wohl der Berliner Zeitungsexport, der in verhältnismäßig größerem Maßstabe nach Osten stattfindet, als nach den übrigen Himmels-

richtungen. Freilich liegen hier zahlenmäßige Belege nicht vor, da die Statistik des Reichspostamtes, welche Zeitungen und Zeitschriften durcheinander zählt, uns nichts nützen kann. Auch läßt sich nicht gut feststellen, ob der Berliner Zeitungsimport mehr eine Folge oder eine Ursache der geschilderten Verhältnisse ist. So müssen wir denn wohl den Konstrast zwischen Ost und West auf die größere wirtschaftliche Selbständigkeit und politische Freiheit, welche im Westen herrscht, zurückführen. Das letztere dürfte namentlich auf Mecklenburg und die politisch selbständigen kleinen Staaten Thüringens zutreffen. Im weiteren Verlauf aber werden wir sehen, wie gerade im Osten die Zahl der Zeitungen, welche landrätlichem Einfluß zugänglich oder direkt unterworfen sind, eine verhältnismäßig hohe ist.

Das Bild der Zeitungsindustrie wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch manche Vervollständigung erfahren, die jedoch, um den Gang der Untersuchung nicht zu stören, vorwegzunehmen unmöglich ist.

Die im Deutschen Reich enthaltenen Bestandteile fremder Nationen machen ihren Einfluß auch im deutschen Zeitungswesen geltend. Es sind in Deutschland unter 3405 Zeitungen 68 fremdsprachliche vorhanden, nämlich lithauische 3, polnische 39, französische 7 und dänische 19.

Die lithauischen Zeitungen erscheinen in Ostpreußen, und zwar in Memel und Tilsit. Es sind alle drei kleine Zeitungen, von denen eine nur einmal, die anderen beiden je zweimal in der Woche erscheinen. Ihre Auflage beträgt durchschnittlich je 2000 bis 2500.

Die polnischen Zeitungen, welche fast durchweg ein antinationales Element verkörpern, stellen einen beträchtlichen Prozentsatz in der Provinz Posen, nämlich 17, von denen sich die Hälfte in der Stadt Posen befindet. 10 polnische Zeitungen erscheinen in Schlesien, 7 in Westpreußen, 2 in Ostpreußen, eine im Königreich Sachsen, und für die in der Diaspora lebenden Polen scheinen zwei Zeitungen berechnet, welche in Bochum (Westfalen) und in Berlin erscheinen.

Die französischen Zeitungen beschränken sich auf Elsaß-Lothringen und zwar in der nicht sehr großen Zahl von sieben.

Die dänischen Zeitungen endlich erscheinen ausschließlich auf dem kleinen Raume Nordschlewigs und stellen ein weitaus größeres Kontingent als die deutschen Blätter. Ihr Einfluß ist ein sehr bedeutender, zumal sie mit alleiniger Ausnahme von dreien 6 mal in der Woche ausgegeben werden.

Bei der Sonderstellung, welche die fremdsprachlichen Zeitungen in der deutschen Presse einnehmen, da sie doch einen fremden Bestandteil derselben repräsentieren, glaubte ich dieselben bei den nachfolgenden Untersuchungen ausscheiden zu müssen. Die weiteren Tabellen enthalten also nur die 3337 in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen des Deutschen Reiches. Ich glaubte ein solches Verfahren um so eher anwenden zu können, als im Verhältnis zur Gesamtsumme die fremdsprachlichen Zeitungen doch nur eine verschwindend kleine Zahl ausmachen.

Nach der Häufigkeit des wöchentlichen Erscheinens gruppieren sich die Zeitungen folgendermaßen.

1000 Einwohner	qkm	Gebiet mal	1	2	3	4	5	6	7	11	12	13	14	18	19	Sa.
31 855	348 607	Preußen	272	436	550	33	6	531	39	1	42	7	1	8	1	1927
5 106	26 994	Rheinland	45	82	85	7	2	90	10	1	9	3		3		337
4 415	40 313	Schlesien	81	78	45	1	1	44	1		4			2		257
2 822	39 835	Brandenburg	11	37	82	5		61	3							199
2 701	20 209	Westfalen	11	36	54	2	1	41	8		2	2				157
2 699	25 252	Sachsen	18	33	59	8	2	62	2		2		1			187
2 422	38 510	Hannover	14	26	70	1		44	3		2					160
2 007	36 990	Ostpreußen	19	24	13	3		26						2		87
1 829	28 966	Posen	16	31	11	1		23	2		1			1		86
1 757	15 694	Hessen-Nassau	10	31	33	1		35	5		2				1	188
1 677	63	Berlin	15	5	3			24	4		13	2				66
1 574	30 116	Pommern	8	16	25	1		42			3					95
1 494	25 521	Westpreußen	14	19	12	2		16	1		1					65
1 286	19 002	Schleswig-Holstein	10	18	55			22			3					108
66	1 142	Hohenzollern			3	1		1								5
5 819	75 865	Bayern	32	69	100	6	1	163	18		6	4				399
3 788	14 993	Sachsen	15	30	121	9		72	8			1				256
2 081	19 517	Württemberg	12	4	54	22	3	55	3		1					154
1 725	15 081	Baden	6	7	54	3		47	5		4	1				127
1 641	14 507	Elsaß-Lothringen	11	13	9			20	1			1				55
1 334	12 310	Thüringische Staaten	3	15	46	11	2	51	1							129
1 039	7 682	Hessen	3	41	19	2		14	3		2					84
962	1 070	Freie Städte	4	2	2			13	3		5	1		1		31
700	15 056	Beide Mecklenburg	3	27	25			18			2					75
434	3 672	Braunschweig	3	2	10	1	1	12	1		2					32
374	6 427	Oldenburg	1	2	11			9								23
293	2 294	Anhalt	1	4	9			12								26
233	1 676	Beide Lippe u. Waldeck	1	2	8	1		7								19
52 280	540 657	Deutsches Reich	367	654	1018	88	13	1024	82	1	64	15	1	9	1	3337

In Prozenten dargestellt siehe Tabelle auf S. 513.

Fast gleich häufig treten also die 3 und 6 mal wöchentlich ausgegebenen Zeitungen auf. Es folgen der Reihe nach die 2 mal, 1 mal, 4 mal, 7 mal, 12 mal, 13 mal, 5 mal und 18 mal in der Woche erscheinenden Zeitungen. Die 11 mal, 14 mal und 19 mal ausgegebenen sind nur je einmal vorhanden.

Betrachtet man die einzelnen Gebiete, so differieren die 3 mal und 6 mal erscheinenden Zeitungen in ihrem Verhältnis oft wesentlich. Die 3 mal ausgegebenen sind erheblich in der Mehrzahl in Hannover, Schleswig-Holstein, Königreich Sachsen und Mecklenburg. Da anzunehmen ist, daß die 3 mal erscheinenden Zeitungen den 6 mal erscheinenden an Umfang und Bedeutung nachstehen, so sehen wir hier bereits, daß die Zeitungsindustrie in Mecklenburg zwar eine reich verteilte und selbständige, jedoch keine sehr bedeutende ist. Das gleiche ist bei Schleswig-Holstein der Fall, während die thüringischen Staaten auch diese Probe glänzend bestehen.

Das eben Ausgeführte wird noch bekräftigt, wenn wir die 2 mal erscheinenden Zeitungen mit ins Auge fassen, welche, außer in Schleswig-Holstein und besonders in Mecklenburg, noch im Großherzogtum Hessen, in Elaß-Lothringen und den preußischen Provinzen, Rheinland, Schlesien, Westfalen, Ostpreußen, Posen, Hessen-Nassau und West-

No.	Gebiet mal	1	2	3	4	5	6	7	11	12	13	14	18	19
1	Preußen	14,12	22,59	28,56	1,71	0,31	27,57	2,03	0,05	2,18	0,36	0,05	0,42	0,05
	Rheinland	13,37	24,34	25,22	2,07	0,60	26,71	2,96	0,28	2,67	0,89		0,89	
	Schlesien	31,51	30,35	17,51	0,39	0,39	17,12	0,39		1,56			0,78	
	Brandenburg	5,53	18,60	41,20	2,51		30,65	1,51						
	Westfalen	7,01	22,93	34,39	1,27	0,64	26,12	5,10		1,27	1,27			
	Sachsen	9,62	17,65	31,55	4,28	1,07	33,15	1,07		1,07		0,54		
	Hannover	8,75	16,25	43,75	0,62		27,50	1,88		1,25				
	Ostpreußen	21,84	27,59	14,94	3,45		29,88						2,30	
	Posen	18,61	36,05	12,79	1,16		26,74	2,33		1,16			1,16	
	Hessen-Nassau	8,47	26,27	27,96	0,85		29,66	4,24		1,70				0,85
	Berlin	22,73	7,57	4,55			36,36	6,06		19,70	3,03			
	Pommern	8,42	16,84	26,32	1,05		44,21			3,16				
	Westpreußen	21,54	29,23	18,46	3,08		24,61	1,54		1,54				
	Schleswig-Holstein	9,26	16,67	50,92			20,37			2,78				
	Hohenzollern			60,00	20,00		20,00							
2	Bayern	8,02	17,29	25,07	1,50	0,25	40,85	4,51		1,50	1,01			
3	Sachsen	5,86	11,72	47,26	3,52		28,12	3,13			0,39			
4	Württemberg	7,79	2,60	35,06	14,29	1,95	35,71	1,95		0,65				
5	Baden	4,72	5,51	42,52	2,36		37,01	3,94		3,15	0,79			
6	Elsaß-Lothringen	20,00	23,63	16,37			36,36	1,82			1,82			
7	Thüringische Staaten	2,33	11,63	35,86	8,53	1,55	39,53	0,77						
8	Hessen	3,57	48,80	22,62	2,39		16,66	3,57		2,39				
9	Freie Städte	12,90	6,45	6,45			41,94	9,67		16,13	3,23		3,23	
10	Beide Mecklenburg	4,00	36,00	33,33			24,00			2,67				
11	Braunschweig	9,37	6,25	31,25	3,13	3,13	37,50	3,12		6,25				
12	Oldenburg	4,85	8,09	47,83			39,13							
13	Anhalt	3,85	15,38	34,62			46,15							
14	Beide Lippe u. Waldeck	5,27	10,52	42,10	5,27		36,84							
	Deutsches Reich	11,00	19,59	30,50	2,64	0,39	30,68	2,46	0,03	1,92	0,46	0,03	0,27	0,03

preußen eine Rolle spielen. Auch die 1 mal erscheinenden Blätter sind in den genannten preußischen Gebieten mit einem beträchtlichen Prozentsatz vertreten, so daß wir bei einem Vergleich mit den kleineren deutschen Bundesstaaten ein mit wenigen Ausnahmen für Preußen ungünstiges Bild sehen. Das Zeitungswesen der preußischen Monarchie zeigt nämlich eine verhältnismäßig hohe Zahl sehr großer Zeitungen, desgleichen viele kleine Blätter und wenig mittelgroße, während in den übrigen Gebieten fast durchweg die mittelgroßen Zeitungen die führende Stellung einnehmen, und die Extreme weniger hervortreten. Ob nun freilich viele kleine oder eine Anzahl sehr großer Zeitungen überhaupt ein volkswirtschaftlicher Nachteil sind, das zu behaupten fehlen die Beweisgründe. Immerhin ist man geneigt, eine gleichmäßige Verteilung auch hier für das Beste zu halten.

Die einmal erscheinenden Zeitungen sind zum weitaus größten Teile Amtsblätter.

Die 19 mal erscheinende Zeitung ist die Frankfurter Zeitung. Dieselbe wird dreimal werktäglich und Sonntags einmal ausgegeben.

Die Zeitungen, welche 7 mal, 13 mal und 19 mal ausgegeben werden, verdienen besonders hervorgehoben zu werden, da dieselben eine Montag-Morgenausgabe haben, welche in der Nacht vom Sonntag

hergestellt wird. Es sind immerhin also 98 Zeitungen im Deutschen Reich, welche ihr Personal auch des Sonntags Nachts in Anspruch nehmen.

Wir wenden uns nunmehr der Untersuchung der Auflagehöhe der Zeitungen zu.

Die Fehlerhaftigkeit des mir hier verfügbaren Materials ist bereits angeführt worden. Ich konnte mich bei dem erwähnten Umstande in den folgenden Zählungen daher nur sehr vorsichtig bewegen. Wo voneinander abweichende Zahlen über die Auflage gemacht waren, habe ich konsequent die niedrigeren gewählt, wenn mir nicht die höheren als ausdrücklich richtig verbürgt waren. Auch habe ich, wo Abrundungen geboten waren, dieselben nach unten vollzogen.

Da mir nur drei Viertel der Auflagen bekannt waren, so mußte ich mir die Gesamtauflage rechnerisch konstruieren. Bei diesem Verfahren, für das ich keinen Ersatz wußte, ist die Gesamtsumme vermutlich zu groß geraten, da anzunehmen ist, daß diejenigen Zeitungen, welche eine Angabe über ihre Auflage verweigerten, die kleineren sind, d. h. unter den Normaldurchschnitt hinabsinken. Infolgedessen gerät natürlich die berechnete Gesamtauflage zu groß. Das tritt namentlich bei Berlin hervor. Es ist also im großen und ganzen die Auflage stets etwas niedriger anzunehmen, als in der Tabelle verzeichnet ist.

Die Resultate der Zählung und Berechnung der Auflagehöhe stellt die folgende Tabelle dar.

No.	Gebiet	Gezählte Auflage	Bei Zeitungen	Vorhandene Zeitungen	Berechnete Gesamtauflage	Durchschn. pro Zeitung
1	Preußen	5 218 400	1383	1927	7 267 104	3 766
	Rheinland	1 079 600	231	337	1 827 440	4 674
	Schlesien	729 400	203	257	923 401	3 593
	Brandenburg	337 700	147	199	457 300	2 300
	Westfalen	458 900	112	157	643 265	4 097
	Sachsen	470 100	139	187	632 436	3 382
	Hannover	374 200	120	160	498 920	3 118
	Ostpreußen	100 000	67	87	129 860	1 493
	Posen	75 800	59	86	110 495	1 285
	Hessen-Nassau	286 200	75	118	450 288	3 816
	Berlin	771 000	20	66	2 544 300	38 550
	Pommern	223 300	78	95	271 971	2 863
	Westpreußen	129 800	55	65	153 400	2 360
	Schleswig-Holstein	174 800	72	108	262 208	2 428
	Hohenzollern	7 600	5	5	7 600	1 520
2	Bayern	1 009 500	300	399	1 342 635	3 365
3	Sachsen	747 800	178	256	1 075 478	4 201
4	Württemberg	555 400	142	154	602 332	3 911
5	Baden	311 500	100	127	405 605	3 115
6	Elsaß-Lothringen	181 200	44	55	226 498	4 118
7	Thüringische Staaten	164 600	94	129	225 885	1 751
8	Hessen	167 300	57	84	246 545	2 935
9	Freie Städte	243 000	15	31	512 872	16 867
10	Beide Mecklenburg	84 400	51	75	124 120	1 655
11	Braunschweig	85 200	26	32	104 862	3 277
12	Oldenburg	65 500	15	23	100 436	4 367
13	Anhalt	58 400	19	26	79 918	3 074
14	Beide Lippe u. Waldeck	33 900	15	19	42 940	2 260
	Deutsches Reich	8 926 100	2439	3337	12 192 780	3 660

Wie schon gesagt, tritt das Mangelhafte der Methode nirgend so scharf hervor, wie bei Berlin, welches hiernach täglich, oder wenigstens doch an manchen Tagen mehr Zeitungsnummern, d. h. einzelne Exemplare, ausgiebt, als es überhaupt Einwohner hat. Bei keiner der anderen Zahlen ist der Fehler aber auch so groß wie gerade bei Berlin, da nirgend anderswo die Gegensätze zwischen den einzelnen Auflagehöhen so gewaltig sind wie hier, wo gleichzeitig Blätter mit tausend und hunderttausend Abonnenten existieren.

Wohl zu merken ist, daß die genannte Auflage von ca. 12 Mill. nicht täglich ausgegeben wird. Wenigstens sind hierfür keine Belege vorhanden, da wir die verschieden oft in der Woche erscheinenden Zeitungen nicht getrennt haben. Eine solche Trennung nach der Häufigkeit des Erscheinens schien nicht ratsam, da hierdurch die Resultate noch ungenauer geworden wären. Wenn wir jedoch bedenken, daß die zweimal täglich erscheinenden Zeitungen ihre Auflage zweimal ausgeben, und daß dies ferner, wie wohl anzunehmen, die größeren Zeitungen, d. h. solche mit hoher Auflage, sind, so wird der Ausfall, der durch die nicht täglich erscheinenden Zeitungen verursacht wird, bereits zu einem sehr großen Teile gedeckt werden, so daß die tägliche Auflage der Summe von 12 Mill. doch nicht so gar fern bleiben dürfte.

Höher als der Durchschnitt ist nach obiger Tabelle die Auflage der Zeitungen, abgesehen von Berlin und den freien Städten, noch in Rheinland, Westfalen, Königreich Sachsen, Elsaß-Lothringen und Oldenburg. Es sind dies diejenigen Gegenden, mit Ausnahme Sachsens, in denen die einzelnen Zeitungsverlage im Verhältnis zu der Einwohnerzahl nicht sehr zahlreich sind und hinter dem Durchschnitt oft sehr zurückbleiben, wie oben gezeigt ist. Dieser Umstand wird also durch eine um so höhere Auflage ausgeglichen. Umgekehrt zeigen die Gebiete mit zahlreicher Verlagsindustrie wie Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen sehr niedrige Auflageziffern.

Das ungünstige Bild, welches wir bisher von den preußischen östlichen Provinzen erhielten, wird mit alleiniger Ausnahme Schlesiens auch durch die letzte Tabelle hervorragend bestätigt.

Ein kleiner Auflagedurchschnitt findet sich schließlich noch bei den wenigen Zeitungen der kleinen Gebiete von Waldeck, Lippe und Hohenzollern.

In Brandenburg scheint die Verbreitung der Berliner Zeitungen auf die Auflage der Provinzblätter drückend zu wirken.

Einen besonders klaren Begriff von der ungeheuren Ausbreitung des Zeitungswesens und seinem Einfluß giebt es, wenn wir bedenken, daß nach unserer Tabelle auf ein einzelnes Zeitungsexemplar nur 4,28 Einwohner kommen, wobei Frauen und Kinder eingerechnet sind, somit also eine außerordentlich günstige Zahl.

Die Bemerkung über die niedrige Auflage der Zeitungen in der Provinz Brandenburg, sowie die vorhin erwähnte vermutliche Einwirkung des Berliner Zeitungsexportes nach Osten führt uns zu der Frage nach der Ausbreitung der Zeitungen über ihren Verlagsort hinaus. Einen Anhaltspunkt hierüber würden wir haben, wenn die Höhe des

Postversands der Zeitungen bekannt gegeben würde. Nun lehnt jedoch die Postbehörde im Interesse der Verleger eine jede Auskunft über diese Frage ex officio ab. Ich suchte mich daher auf dem Postzeitungsamt in Berlin wenigstens über die Richtungen des Zeitungsversands und ähnliches mehr zu informieren, konnte jedoch trotz freundlichsten Entgegenkommens in diesem Punkte keine Unterstützung erhalten. Alle Bemühungen, mir wenigstens einige Daten zugänglich zu machen, scheiterten auch bei dem besten Willen daran, daß die Statistik des Reichspostamtes Zeitungen und Zeitschriften ungesondert zählt, so daß die Zahlen, welche hierüber veröffentlicht werden, für unsere Zwecke ganz wertlos sind. Einzig und allein für Berlin giebt ein Aufsatz über das Postzeitungsamt in Berlin im Archiv für Post und Telegraphie brauchbare Zahlen. Es wird daselbst ein Dienst-Tag geschildert, und am Schluß des Abendversands heißt es: „Nach Beendigung des Druckes zeigt sich, daß 24 politische Zeitungen in 344 098 Exemplaren . . . . . befördert worden sind.“ Leider sind jedoch hier nur die politischen Blätter gezählt, während die Lokal- und Anzeigeblätter, welche die politischen an Zahl noch übertreffen, unberücksichtigt gelassen wurden, oder aber vielleicht überhaupt keine Postauflage besitzen, so daß die Zahl 344 098 annähernd den gesamten Zeitungspostversand Berlins ausmachen würde. Zuverlässig läßt sich also auch mit dieser Zahl nicht operieren.

So müssen wir uns denn hier mit freilich recht ungenügenden Ersatzmitteln behelfen, wie sie uns die Namen oder Titel der Zeitungen bieten. Wenn eine Zeitung ihren Namen nach einem politisch oder geographisch begrenzten Gebiet führt, so läßt sich wohl annehmen, daß ihre Verbreitung, respektive ihr Einfluß nicht über dieses Gebiet hinausreicht, sondern sich innerhalb desselben bewegt. Darauf stützen sich die folgenden Angaben.

272 Zeitungen führten ihren Namen nach einem geographischen Bezirk wie Gebirge, Flußthal, Insel und ähnlichem, wobei diejenigen Zeitungen, welche nach den ganz großen Flüssen und Gebirgen genannt waren, nicht mitgezählt wurden, sobald sie kein näheres Charakteristicum trugen.

474 Zeitungen waren nach einem politischen Bezirk wie Amt, Gau, Kreis u. a. genannt.

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung zur Betrachtung der Auflage zurück, und gliedern wir die letztere in ihre verschiedenen Höhen, wobei wir folgende Abstufungen unterscheiden: Zeitungen mit einer Auflage unter 500, von 500—900, von 900—3000, von 3000—7000, von 7000—15 000, von 15 000—35 000, von 35 000—70 000, von 70 000—100 000 und schließlich von über 100 000 Exemplaren.

Da von den 3337 gezählten Zeitungen die Auflage nur bei 2439 bekannt war, so habe ich es für nutzlos gehalten, bei der Unterscheidung der Auflagehöhen die Zahl der Zeitungen jeweilig in absoluten Ziffern anzugeben, da das Bild ja doch kein vollständiges ist. Ich habe daher in der nachfolgenden Tabelle nur die Prozentsätze angegeben, auf welche Weise sich die verschiedenen Auflagehöhen auf die Zeitungen verteilen, wodurch eine vergleichende Uebersicht ermöglicht ist.

No.	Gebiet	Unter 500	Bis 900	Bis 3000	Bis 7000	Bis 15 000	Bis 35 000	Bis 70 000	Bis 100 000	Ueber 100 000
1	Preußen	6,08	22,63	46,57	14,10	6,94	2,53	0,87	0,14	0,14
	Rheinland	1.30	15.15	50,22	15,58	12,55	4,33	0,87		
	Schlesien	8.87	25.13	41,87	13,30	7,39	2,46	0.49	0,49	
	Brandenburg	6.12	18,37	54,42	17,01	4.08				
	Westfalen	0.89	5.36	57,14	21,43	11,61	3.57			
	Sachsen	3.60	25,90	43,88	17,27	5,75	3,60			
	Hannover	1.67	11,67	62,50	18,33	4,17	0,83	0,83		
	Ostpreußen	8,95	44.79	35,83	7,45	1.49	1,49			
	Posen	11,87	55.93	22,04	8.47	1,69	"			
	Hessen-Nassau	5.33	26,67	50,65	6,67	8,00		1,34	1,34	
	Berlin			5,00	15,00	15,00	25,00	30,00		10,00
	Pommern	8,97	30.77	41,03	11,54	5,13	1.28	1,28		
	Westpreußen	38.18	21.81	29.09	3,64	3,64	3.64			
	Schleswig-Holstein	1.38	31,95	50,01	11,11	4,17	1,38			
	Hohenzollern		40.00	60,00						
2	Bayern	6.67	22.00	48,33	13 33	6,34	3,00		0,33	
3	Sachsen	3.37	17.41	55,62	12,92	6,18	1,69	2,81		
4	Württemberg	2.11	13.38	57.04	19,02	4,93	2,11	1,41		
5	Baden		15,00	57,00	20,00	8,00				
6	Elsaß-Lothringen	2.27	18,18	45,46	15.91	15,91	2,27			
7	Thüringische Staaten	10,64	19 15	59,58	8,51	2,12				
8	Hessen		22,80	49,14	21,05	7,01				
9	Freie Städte			26.66	13,33	20,00	33 34		6,67	
10	Beide Mecklenburg	15.68	47.06	23,53	11,77		1,96			
11	Braunschweig	3 85	23,07	46,15	19,23	3.85	3,85			
12	Oldenburg		6,67	60,00	20,00	13,33				
13	Anhalt		26,32	36,84	31,58	5,26				
14	Beide Lippe u. Waldeck		26,67	60,00		13,33				
	Deutsches Reich	5.45	21,45	48,50	14,52	6,68	2,38	0,78	0,16	0,08

Anspruch auf völlige Genauigkeit wird auch diese Tabelle, wie das charakteristische Beispiel Berlins beweist, infolge des lückenhaften Materials nicht machen können. Doch sind auch hier die Fehler nicht so groß, als daß wir nicht ein annähernd richtiges Bild gewinnen könnten.

Beinahe die Hälfte aller Zeitungen bewegen sich in einer Auflagehöhe zwischen 900 und 3000 Exemplaren, wobei der Durchschnitt etwa auf nicht ganz 2000 fallen dürfte.

Die dann folgende Stellung nehmen mit beinahe ein Viertel die Zeitungen mit einer Auflage von 500—900 Exemplaren ein.

Drei Viertel aller Zeitungen besitzen demnach eine Auflage, welche die Zahl 3000 nicht übersteigt. Etwa 10 Proz. haben über 7000 Exemplare. Wir sehen, die Zahl der großen Zeitungen ist ganz erstaunlich gering. Die beiden Zeitungen mit einer Auflage von über 100 000 erscheinen fast wie ein Wunder. Es sind dies die „Berliner Morgenzeitung“ mit 120 000 und der „Berliner Lokalanzeiger“ mit 200 000 Exemplaren. Vier Zeitungen, je eine in Hamburg, Breslau, München und Frankfurt a. M., verzeichnen eine Auflage von ca. 80 000 Exemplaren.

Den größten Prozentsatz an Blättern mit großer Auflage weist Berlin auf, wo mehr als die Hälfte der Zeitungen eine Auflage über 15 000 haben. Zeitungen mit einer Auflage unter 900 fehlen ganz, und unter 3000 Exemplare haben nur 5 Proz.

Ferner haben Zeitungen mit großer Auflage die freien Städte in hervorragendem Maße, nämlich 40 Proz. mit mehr als 15 000 Exemplaren. Zeitungen mit einer Auflage über 7000 haben Rheinland ca. 17 Proz., Westfalen ca. 15 Proz., Elsaß-Lothringen ca. 18 Proz., Oldenburg und Lippe je ca. 13 Proz., dagegen Brandenburg nur 4 Proz., Hannover nur 6 Proz., Ostpreußen nur 3 Proz., Posen nur ca. $1^1/_2$ Proz., Westpreußen nur 7 Proz., Schleswig-Holstein ca. $5^1/_2$ Proz., Thüringen 2 Proz. Alle diese Zahlen passen vorzüglich in den Rahmen des Bildes hinein, das wir uns auf Grund der früheren Tabellen von den genannten Gebieten gemacht haben.

Die nun folgende Tabelle gruppiert die Zeitungen nach ihrer Parteistellung.

No	Gebiet	Reg.	k	c	nl	l	sd	p	Anz.	Sa.	Unbek.	Sa.
1	Preußen	300	227	206	163	182	26	511	39	1654	273	1927
	Rheinland	41	13	108	31	15	6	85	10	309	28	337
	Schlesien	43	31	14	8	32	3	69	8	208	49	257
	Brandenburg	19	33		4	24	2	83		165	34	199
	Westfalen	9	11	53	27	15	2	32	2	151	6	157
	Sachsen	30	32	3	15	19	4	59	3	165	22	187
	Hannover	20	12	12	38	6	3	35	2	128	32	160
	Ostpreußen	29	11	3	5	6	1	18	2	75	12	87
	Posen	28	14		4	2		12	1	61	25	86
	Hessen-Nassau	28	10	7	5	11	2	35	3	101	17	118
	Berlin	3	13	3	2	16	1	15	6	59	7	66
	Pommern	17	25		7	10	1	20	1	81	14	95
	Westpreußen	20	13	1	3	6		14	1	58	7	65
	Schleswig-Holstein	12	9		13	20	1	34		89	19	108
	Hohenzollern	1		2	1					4	1	5
2	Bayern	44	10	65	21	46	5	115	6	312	87	399
3	Sachsen	47	47		17	15	7	47	6	186	70	256
4	Württemberg	38	9	13	24	26	1	18	1	130	24	154
5	Baden	8	2	20	25	19	2	43		119	8	127
6	Elsaß-Lothringen	11	2	5	1	12		17		48	7	55
7	Thüringische Staaten	11	9		17	25	2	51		115	14	129
8	Hessen	11	2	6	10	9	3	29	1	71	13	84
9	Freie Städte		2		5	4	3	11	2	27	4	31
10	Beide Mecklenburg	6	7		6	6	1	26	1	53	22	75
11	Braunschweig	4		1	4	2	1	14	1	27	5	32
12	Oldenburg	1		2	2	3	2	6		16	7	23
13	Anhalt	3	2		3	2	1	9	1	21	5	26
14	Beide Lippe u. Waldeck	2	2		2	5		3		14	5	19
	Deutsches Reich	486	321	318	300	356	54	900	58	2793	544	3337

Die gebrauchten Abkürzungen bedeuten: Reg. = Regierungsblätter, k = konservativ, c = centrum, nl = nationalliberal, l = liberal, sd = sozialdemokratisch, p = parteilos, Anz = Anzeigeblätter. In der vorletzten Spalte sind diejenigen Blätter aufgeführt, deren Tendenz mir unbekannt war.

Unter den Regierungsblättern sind zunächst alle amtlichen Blätter aufgenommen, soweit ihre Existenz durch ihre Eigenschaft als amtliches Publikationsorgan bedingt war, und dann alle amtlichen Blätter,

die in der Form von Zeitungen von amtlichen Stellen, wie z. B. vom Landratsamt, ausgegeben werden. Ferner sind in diese erste Rubrik alle diejenigen Zeitungen eingereiht, welche sich ausdrücklich als regierungsfreundlich bekennen und somit den Stempel des Offiziösentums an der Stirn tragen. Es wäre eine außerordentlich interessante Aufgabe gewesen, eine besondere Tabelle dieser offiziösen Zeitungen aufzustellen, dieselbe scheiterte jedoch an dem Umstand, daß sich die offiziösen Blätter nicht auf die genannten regierungsfreundlichen beschränken, die ja, weil sie mit offenem Visier kämpfen, nicht gefährlich sind, sondern daß sie sich vielmehr oft genug hinter dem Mantel einer Partei oder der Parteilosigkeit verbergen.

Unter den konservativen Zeitungen finden sich alle Schattierungen der ehemals einheitlichen Partei zusammen, von der freikonservativen bis zur äußersten agrarischen. Auch der Antisemitismus hat mit seinen Organen hier Unterkunft gefunden, da eine getrennte Behandlung der antisemitischen Zeitungen infolge ihrer so wie so nicht bedeutenden Zahl und der vielen Spaltungen unrätlich erschien.

Die Rubrik „centrum" vereinigt alle Zeitungen, welche die Stärkung der katholischen Interessen und des päpstlichen Stuhls in Deutschland bezwecken.

Unter dem Begriff „liberal" sind die verschiedenen fortschrittlichen Organe, sowie die der süddeutschen demokratischen Bewegung vereinigt.

Die Rubrik „parteilos" führt nur solche Blätter auf, welche sich ausdrücklich als parteilos bezeichnen.

Unter den Anzeigeblättern sind solche verstanden, die keine textlichen Nachrichten bringen, sondern nur Annoncen. Führten diese Zeitungen ein Feuilleton, wie z. B. die meisten sogenannten Eisenbahnzeitungen, so wurden sie trotzdem zu den Anzeigeblättern gerechnet.

Die Resultate der Tabelle sind recht interessant. Das Auffallendste ist, daß fast ein Drittel aller Zeitungen, wenn wir einmal die unbekannten ausscheiden, sich ausdrücklich als parteilos bezeichnet. Wir können, zwar nicht aus der vorliegenden Statistik, aber aus dem öffentlichen Leben, die Beobachtung hinzufügen, daß diese hohe Zahl parteiloser Zeitungen erst in den letzten Jahren so enorm gestiegen ist. Und das hängt unzweifelhaft mit dem in jüngster Zeit so zersplitterten parlamentarischen Leben in Deutschland zusammen. Je kleiner die Parteigruppen im Parlament werden, desto kleiner wird der Anhängerkreis im Lande und damit auch der Leserkreis, auf den eine Zeitung der Partei rechnen kann. Dieser Umstand hat unzweifelhaft zur Gründung der parteilosen Zeitungen geführt. Das „parteilos" hat natürlich zur Folge, daß jene Blätter sich mehr berichtend und schildernd, als leitend und urteilend verhalten, so daß sie von dem idealen Ziele der Presse, erzieherisch auf das Volk zu wirken, sich mehr denn je entfernen.

Vergleichen wir die Parteiblätter untereinander, so sehen wir, daß die Anzahl der Blätter insgesamt mit Ausnahme der Sozialdemokraten eine annähernd gleiche ist. Wenn auch aus den Zeitungen hervorgeht, daß die sozialdemokratischen Zeitungen fast ausschließlich in den größeren Städten erscheinen und durchschnittlich bedeutend höhere Auflagen

haben, als die vielen kleinen Landzeitungen, welche den Namen konservativ, nationalliberal u. s. w. führen, so ist doch nicht gut denkbar, daß die sozialdemokratische Partei über nicht mehr als 54 Zeitungen im Deutschen Reich verfügen sollte. Es ist daher wohl nichts anderes anzunehmen, als daß sich unter der Rubrik „unbekannt" noch eine ganze Reihe von Zeitungen mit sozialdemokratischer Tendenz befinden, welche den Mut der Oeffentlichkeit nicht besitzen oder es überhaupt vorziehen, unter der Maske zu kämpfen.

In den einzelnen Gebieten spiegeln die Parteizeitungen ziemlich getreu das jeweilige politische Leben wieder. Der Konservatismus ist stark vertreten in der Provinz Sachsen und den östlichen preußischen Provinzen, sowie im Königreich Sachsen. Bayern und vor allem Rheinland kennzeichnet sich als die Hochburg des Ultramontanismus, während der Nationalliberalismus seinen Hauptsitz in Hannover hat, im übrigen sich aber genau wie der Liberalismus über ganz Deutschland verteilt, während der Ultramontanismus sich im wesentlichen auf Süd- und Westdeutschland beschränkt.

Hervorragend hoch ist die Zahl der Regierungsblätter. Wenn auch unter ihnen einige mitgezählt sein mögen, die nur amtliche Bekanntmachungen enthalten und deshalb besser zu den Anzeigeblättern gezählt worden wären — wie denn überhaupt die Rubrik „Anzeigeblätter" erschöpfend zu gestalten unmöglich war, da die Anhaltspunkte fehlten — so besteht doch die weitaus größte Zahl aus regelrechten Tageszeitungen mit textlichem Nachrichteninhalt, deren Färbung dem Einfluß der Regierung unterliegt. Im Osten der preußischen Monarchie tritt dieses in erschreckendem Maßstabe hervor. Hier kann man fast sämtliche Zeitungen, die den ominösen Namen „Kreisblatt" führen und der gerade hier am häufigsten vertreten ist, als Landratsblätter bezeichnen. In Schlesien, Ostpreußen, Posen, Westpreußen ist ihre Zahl erstaunlich hoch, aber auch in den anderen preußischen Provinzen sind sie in nicht geringem Grade vertreten. Aehnliche Verhältnisse herrschen im Königreich Sachsen, während in Süddeutschland die in dieser Rubrik bezeichneten Zeitungen mehr den Charakter rein amtlicher Anzeigeblätter aufweisen.

Für die sozialdemokratischen Zeitungen halte ich, wie schon gesagt, die Zahlen nicht für vollständig. Immerhin geht auch aus dieser Tabelle schon hervor, daß die Sozialdemokratie ihre meisten Anhänger, von den großen Städten abgesehen, in Provinz und Königreich Sachsen zählt, wo die deutsche Industrie eine ihrer Hauptwerkstätten aufgeschlagen hat.

Verlassen wir das Gebiet der politischen Tendenz und wenden uns der Frage nach der Höhe des Abonnementspreises der Zeitungen zu, für welche uns ein vollständiges Material zu Gebote steht. Da man im öffentlichen Leben gewohnt ist, den Abonnementspreis einer Zeitung stets auf ein Vierteljahr anzugeben, so ist auch hier der vierteljährliche Preis beibehalten. Die gratis ausgegebenen Blätter wurden bei der Berechnung des Durchschnittspreises fortgelassen.

Es betrug der durchschnittliche Abonnementspreis einer Zeitung

pro Vierteljahr in Deutschland 1,30 M. Es läßt sich ja darüber streiten, ob dieser Preis hoch oder niedrig ist, mir scheint er außerordentlich niedrig.

Nach der Häufigkeit des wöchentlichen Erscheinens gruppieren sich die Preise folgendermaßen. Es betrug der vierteljährliche Durchschnittsabonnementspreis bei einem Erscheinen von wöchentlich mal

1	2	3	4	5	6	7	11	12	13	14	18	19
0,77	1,—	1,17	1.15	1,36	1,61	2.02	1,50	3.80	3,63	7,50	5,73	9,—

Die Progression ist, wenn man die Einzelerscheinungen der 11mal, 14mal und 19mal erscheinenden Zeitungen außer Acht läßt, mit zwei minimalen Schwankungen eine stete und regelmäßige. Die seltener erscheinenden Zeitungen sind billiger als die täglich und mehr erscheinenden Blätter. Dennoch halte ich es noch für außerordentlich billig, wenn die 6mal in der Woche erscheinenden Blätter in Deutschland durchschnittlich für den Preis von wöchentlich 12 Pfennigen geliefert werden können. Das ist eine Ausgabe, die sich selbst der Arbeiter leistet, der nur von der Hand in den Mund lebt.

Die durchschnittliche jährliche Einnahme einer Zeitung in Deutschland beträgt nach der obigen Berechnung bei einer kleinen Abrundung nach unten allein aus dem Abonnement ca. 19000 M. Diese Summe mag freilich, da sie sich auf den übrigen Auflageberechnungen aufbaut, etwas zu hoch gegriffen sein.

Es würden danach in Deutschland nur für Zeitungslesen jährlich etwa 63 Millionen Mark ausgegeben, d. h. mehr als eine Mark pro Kopf.

Die Zahl der gratis ausgegebenen Zeitungen beträgt 68, von denen der weitaus größte Teil Annoncenblätter sind. Es giebt jedoch auch reine Annoncenblätter, auf welche abonniert werden muß.

Nach der Höhe der Auflage geordnet ergiebt sich folgendes Bild. Es betrug der durchschnittliche Abonnementspreis pro Vierteljahr bei einer Auflage von

unter 500	bis 900	bis 3000	bis 7000	bis 15 000	bis 35 000	bis 70 000	bis 100 000	über 100 000
0,92	1,08	1,26	1,65	1,60	2,22	2,30	2,—	2,55

Wir sehen auch hier wieder mit Ausnahme zweier bedeutungsloser Schwankungen eine stetige Progression. Je mehr Leser eine Zeitung hat, desto teurer ist sie. Das klingt wie ein Paradoxon, und auf den ersten Blick ist man geneigt, das Gegenteil zu verlangen. Aber eine einfache Ueberlegung belehrt uns eines besseren. Wem verdankt eine große Zeitung ihre hohe Auflage? Dem Umstande, daß sie über alle Geschehnisse schnell und sicher orientiert ist, daß sie über wichtige Ereignisse eigeen Berichte bringt, daß sie befähigte Redakteure hat, die alle Vorfälle rasch und doch mit absoluter Entschiedenheit und Sachkenntnis kommentieren. Alles dieses aber erfordert einen weitverzweigten und ungeheuer kostspieligen Apparat. Die kleinen Provinz-

zeitungen dagegen leben von dem, was die großen Blätter bringen, ihr Betrieb ist außerordentlich einfach und billig. Was Wunders also, wenn trotz der erhöhten Auflage der Preis der großen Zeitungen ein höherer ist als der der kleinen.

Im allgemeinen sind die Zeitungen auf dem Lande und in den kleineren Orten billiger als in den Großstädten, wo sich ja meistens auch die Blätter mit hoher Auflage befinden. So beträgt z. B. der durchschnittliche vierteljährliche Abonnementspreis in

Hamburg	3,80 M.	Köln	2,40 M.
Berlin	3,— „	Frankfurt a/M.	2,30 „
Breslau	2,69 „	Magdeburg	2,18 „
Hannover	2,47 „	Dresden	2,09 „
Leipzig	2,42 „	München	2,06 „

Ein interessantes Bild ergiebt sich, wenn man, wie folgt, die Durchschnittspreise nach der politischen Tendenz anordnet.

überb.	Reg.	k	c	nl	l	sd
1,30	1,18	1,44	1,27	1,73	1,74	1,73

Die amtlichen und anderen Regierungsorgane bleiben ziemlich unter dem Durchschnittspreis, desgleichen in geringerem Grade die ultramontane Presse, während die übrigen Parteizeitungen bedeutend teurer sind. Das ist eine interessante Thatsache, zumal daraus hervorgeht, daß das Gegengewicht im Preis durch die parteilosen Zeitungen gehalten wird. Die weiteren aus diesen Daten zu ziehenden Schlüsse entfallen dem Rahmen dieser Arbeit.

Die eine Einnahmequelle der Zeitungen ist das Abonnement, die andere, zu der wir uns jetzt wenden, die Insertion. Die Einnahmen aus den Annoncen überschreiten die aus dem Abonnement ganz beträchtlich. Ein genaues Verhältnis zwischen ihnen ließe sich freilich erst feststellen, wenn man die Anzahl der Annoncenspalten bei jeder einzelnen Zeitung im Jahresdurchschnitt wüßte. Während nach unserer obigen Berechnung die tägliche Durchschnittseinnahme einer Zeitung aus dem Abonnement 55 Mark beträgt, kostet eine einzige größere Annonce oft das 10- und 20-fache dieser Summe.

Wenn nun auch die Kostenberechnung bei den großen Annoncen eine andere ist infolge der Rabatte etc. als bei den kleinen, so liegt doch allen Inseraten ursprünglich ein gemeinsamer Berechnungsfuß zu Grunde in dem Preis für die so und so vielmal gespaltene einzelne Zeile in der jeweiligen Schriftgattung. Es heißt zum Beispiel: Der Insertionspreis für die viergespaltene Kolonelzeile beträgt 40 Pfennig, eine Bemerkung, wie sie ähnlich jede Zeitung an ihrem Kopfe trägt.

Diese Angaben nun sind in den Katalogen der erwähnten Annoncenbüreaus zusammengestellt und dienten den nachfolgenden Berechnungen als Grundlage. Es stellte sich dabei jedoch eine beträchtliche Schwierigkeit heraus. Die Zeilen der verschiedenen Zeitungen wiesen nämlich bei vielen verschiedenen Formaten der letzteren die vielfältigsten Breiten und Höhen auf, und ebenso waren die Spalten der Zeitungen bald hoch, bald niedrig. Ich mußte daher zunächst auf jeden Versuch, die Kosten

für den Inhalt einer Annoncenspalte oder -seite zu berechnen, verzichten und mich auf die einzelne Zeile beschränken.

Bei genauerer Prüfung der Zeilenbreiten stellte sich nun heraus, daß dieselben etwa zwischen 40 und 90 mm schwankten. Zeilen von weniger als 40 mm Breite kamen fast gar nicht vor, Zeilen von über 90 mm nur selten. Bei weitem die größte Anzahl von Zeitungen jedoch verzeichneten eine Zeilenbreite von ca. 50—70 mm. Daher glaubte ich mich wohl berechtigt, einen Unterschied zwischen den einzelnen Zeilenbreiten unberücksichtigt zu lassen und alle Zeilen gleichmäßig zu zählen. Da hinzu trat noch die Ueberlegung, daß die 54 mm breite Zeile der Saar- und Moselzeitung für diese sowohl wie für ihre Leser dieselbe Bedeutung hat, wie die 68 mm breite Zeile der Bergedorfer Zeitung für die letztere und ihren Leserkreis. Und ebenso gleichgiltig ist es schließlich, ob eine Zeitung Petitsatz oder Korpussatz berechnet. Endlich mußten noch die vielen Sonderbestimmungen der Zeitungen über irgendwelche besondere Insertionen unberücksichtigt gelassen werden. Es sei nur erwähnt, daß im allgemeinen für Handels- und Finanzinserate sowie überhaupt für Reklamen mehr verlangt wird, als für gewöhnliche Inserate. Dagegen haben besonders in den großen Städten die meisten Blätter für den Arbeitsmarkt, d. h. für die Inserate Beschäftigung Suchender, in jüngster Zeit bedeutende Ermäßigungen eintreten lassen.

Es betrug bei den Zeitungen des Deutschen Reiches der Durchschnittspreis für eine Annoncenzeile 14 Pfennig. Nach den einzelnen Staaten gruppieren sich die Preise folgendermaßen:

Rheinland	14	Pf.	Bayern	13	Pf.
Schlesien	14	„	Sachsen	12	„
Brandenburg	14	„	Württemberg	12	„
Westfalen	12	„	Baden	13	„
Sachsen	13	„	Elsafs-Lothringen	16	„
Hannover	16	„	Thüringische Staaten	11	„
Ostpreufsen	15	„	Hessen	12,5	„
Posen	14	„	Freie Städte	26	„
Hessen-Nassau	14	„	Beide Mecklenburg	13	„
Berlin	32	„	Braunschweig	14	„
Pommern	15	„	Oldenburg	16	„
Westpreufsen	14	„	Anhalt	12,5	„
Schleswig-Holstein	17	„	Beide Lippe u. Waldeck	13	„
Hohenzollern	9	„			„
Preufsen	14,5	„	Deutsches Reich	14	„

Die Zahlen sind mit Ausnahme der großen Städte nicht wesentlich verschieden. In den großen Städten natürlich, wo sich das gewerbliche Leben steigert, wird der Preis für die Annoncenzeile beträchtlich höher; so beträgt derselbe in

Berlin	32	Pf.	Lübeck	20	Pf.	Halle	19,5	Pf.
Hamburg	28	„	Danzig	18,5	„	Frankfurt a. M.	23	„
Bremen	23	„	Breslau	23	„	Köln	20	„
München	21	„	Magdeburg	23,5	„	Elberfeld	19,5	„
Hannover	21	„	Nürnberg	19	„	Dresden	17	„
Leipzig	19,5	„	Strafsburg	19	„			

Wie verhält sich der Insertionspreis zur Höhe der Auflage? Hierüber giebt folgende Uebersicht Aufschluß:

Es betrug der Durchschnittspreis für die Annoncenzeile in Pfennigen bei einer Auflage von

unter 500	bis 900	bis 3 000	bis 7 000	bis 15 000	bis 35 000	bis 70 000	bis 100 000	über 100 000
11	12	13	15	19	22	28	28	50

Die Progression ist eine vollkommen stetige. Je mehr Auflage eine Zeitung hat, um so teuerer wird die Annonce. Und das ist sehr erklärlich. Denn je weiter eine Annonce verbreitet wird, um so wirkungsvoller ist sie und muß daher auch um so teuerer berechnet werden.

Stellt man den Faktor der Verbreitung in den Vordergrund, so sind auch in der That nicht die Zeitungen mit großer Auflage die teuersten zum Inserieren, sondern die mit kleiner Auflage. Greifen wir ein Beispiel heraus. In einer Zeitung mit der Auflage von 700 Exemplaren bezahle ich ein 5-zeiliges Inserat mit 60 Pf. Ich erhalte also für 1 Pf. 11,7 Exemplare meines Inserates. In einer Zeitung von 200000 Exemplaren Auflage bezahle ich für dasselbe Inserat 2,50 M., erhalte jedoch für 1 Pf. 800 Exemplare meines Inserates gedruckt.

Wir stehen am Ende unserer Aufgabe, wie wir sie in den einleitenden Sätzen präcisiert hatten. Sie enthielt in knapper Form eine das zu Gebote stehende Material möglichst erschöpfende Darstellung des Zeitungswesens im Deutschen Reiche in seinen wesentlichsten wirtsaftlichen Beziehungen. Der eigentliche Zweck, welcher hierdurch erreicht werden sollte, war, zunächst einmal eine Grundlage zu geben für eine weitere nationalökonomische Behandlung des Zeitungswesens. Sind doch die ersten Schritte immer die schwierigsten. So war auch bei der Uebernahme dieser Arbeit nicht im entferntesten daran gedacht, eine erschöpfende Behandlung des Zeitungswesens zu geben. Vielmehr möge nur hier zum Schluß gestattet sein, wenigstens in einigen Richtungen die weiter zu lösenden Aufgaben auf dem Gebiete des Zeitungswesens in volkswirtschaftlicher Beziehung anzudeuten.

Zunächst wäre wohl einmal die materielle Lage der Zeitungsindustrie genauer zu untersuchen. Denn so gut es eine Papierindustrie oder eine Spielwarenindustrie u. dergl. giebt, giebt es auch eine Zeitungsindustrie. Es wäre dies eine Aufgabe, deren sich anzunehmen vor allem die Handelskammern berufen wären, welche bisher von dem gesamten Zeitungsverlagsgeschäft nicht die geringste Notiz nehmen. Und doch könnten sie, da eine jede von ihnen nur einen kleinen Teil des Deutschen Reiches ihrer Betrachtung unterwirft, zu einem Gesamtbild der Zeitungsindustrie hervorragend beisteuern. Und hier wie bei jeder anderen Industrie gelten doch die gleichen Gesetze der Produktion und Konsumtion. Namentlich würde eine Klarstellung der Absatzgebiete von unabsehbarem Vorteil sein, da alsdann sämtliche Zeitungsneugründungen, die heute größtenteils nur als wilde Spekulation erfolgen, von einer sicheren Basis ausgehen könnten.

Besondere Beachtung verdiente die Industrie der sog. kopflosen Zeitungen, die von einem Centrum aus die verschiedensten Gegenden

mit Zeitungen versorgt; ferner die Zeitungsbeilageindustrie, welche Beilagen mit zumeist unterhaltendem aber auch anderem Inhalt für Hunderttausende von Zeitungsexemplaren herstellt. Die Existenzbedingungen dieser Industrien wären zu untersuchen.

Alsdann wäre die eigentliche Zeitung selber in zweifacher Hinsicht näher zu behandeln, einmal als Organ des geistigen Verkehrs, des Nachrichtenaustausches von Stadt zu Stadt, von Land zu Land und zweitens als Organ des gewerblichen Verkehrs, der Stellenvermittelung, des Nachrichtenaustausches von Produzent und Konsument, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von Käufer und Verkäufer.

In der letztgenannten Funktion der Zeitung liegt wohl ihre größte wirtschaftliche Bedeutung. Die Zeitung ist derjenige Faktor im öffentlichen Leben, der im allerersten Grade einen Ausgleich in der wirtschaftlichen Produktion, eine Regelung von Angebot und Nachfrage vermittelt. Hier thun sich für den Nationalökonomen eine Unzahl von Fragen auf, deren Lösung eine Bereicherung in der Wissenschaft sowohl wie in der Praxis enthalten würde.

Doch auf dem Gebiete des geistigen Verkehrs bieten sich nicht minder interessante Aufgaben im Zeitungswesen dar. Man bedenke nur, welche Rolle die Zeitungen in der neuesten politischen Entwickelung aller civilisierten Völker gespielt haben. Was an politischen Anschauungen heute im Volke vorhanden ist, das dankt es vor allen den Zeitungen. Mit Recht konnte ein Politiker vor einigen Jahren in der Nationalzeitung schreiben: „Das Reich, seine Gesetze und Einrichtungen, die sozialen Reformen sind, gerade durch den Kampf der Zeitungen über sie, den Massen erst verständlich und wert geworden." Und wie auf politischem, so ist es auf wirtschaftlichem und auf jedem wissenschaftlichen Gebiet überhaupt. Ueberall ist die Zeitung die Vermittlerin von Kenntnis und Bildung.

Ein ungeheueres Gebiet führwahr thut sich der wissenschaftlichen Forschung hier auf, ein Gebiet, bisher so wenig begangen wie selten eins in der Wissenschaft. Möge die vorliegende Arbeit wenigstens zu einem Teile als Fundament dienen können.

Produktion, Verbrauch und Preis von Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel und Aluminium i. J. 1897.

Nach der Zusammenstellung der Metallurgischen Gesellschaft, A.-G., Frankfurt a. M.

Länder	Rohblei					Kupfer						Rohzink					
	1884-88	1889-93	1894	1895	1896	1879-83	1884-88	1889-93	1894	1895	1896	1880-83	1884-88	1889-93	1894	1895	1896
	Metrische Tonnen					Nach H. Merton & Comp., London (Englische Tonnen, à 1016 kg)						Produktion nach H. Merton & Comp. London Englische Tonnen, à 1016 kg					
Deutschland	94 320	97 800	101 000	111 000	113 800	12 100	14 920	16 915	17 200	16 555	20 065	180 769 [3]	210 875 [3]	228 641 [3]	234 565 [3]	266 150 [3]	273 605 [3]
Spanien	* 112 840	146 660	159 300	154 000	162 600	38 620 [1]	50 819 [1]	54 068 [1]	54 175 [1]	54 950 [1]	53 325 [1]	16 526 [4]	15 532 [4]	18 526 [4]	21 245 [4]	22 895 [4]	28 450 [4]
Grofsbritannien	* 54 200	45 940	42 800	55 300	* 60 000	3 416	1 888	696	* 445	580	* 500	25 415	24 382	29 609	32 065	29 495	25 880
Oesterr.-Ung.	10 560	9 780	9 700	10 400	* 10 000	1 222	1 367	1 419	2 120	1 310	1 285	6 193	5 419	6 497	8 580	8 355	9 255
Rufsland						3 740	4 875	4 714	5 000	* 5 000	5 000	4 033	4 138	3 841	5 015	4 960	6 165
Italien	17 200	19 220	19 600	20 000	20 800	* 1 400	2 420	2 580	2 600	* 2 500	3 400						
Belgien	10 000	10 760	13 500	14 700	15 300												
Frankreich	5 300	6 720	8 800	7 600	8 000												
Griechenland	* 11 000	13 640	12 700	17 000	14 000												
Andere Länder Europas	* 2 000	* 2 300	* 4 000	* 4 000	* 4 000	3 425 [2]	2 847 [3]	2 187 [2]	2 240 [2]	3 200 [2]	3 000 [2]						
Ver. Staaten v. Nordamerika	127 760	150 240	146 400	142 700	159 400	34 256	77 875	130 021	159 695	172 300	203 893	29 077	40 867	60 651	64 409	78 206	73 105
Mexiko	19 340	38 300	57 000	68 000	63 000	405	1 146	5 820	11 770	11 620	11 150						
Canada				5 000	11 000	1 885	2 677	5 674	6 900	5 800	5 800						
Chile						42 846	35 112	22 832	21 340	22 075	23 500						
Andere Staaten Südamerikas						6 036	5 605	7 326	5 470	2 850	2 840						
Australien	* 7 300	48 700	50 000	38 000	27 000	10 440	10 070	7 460	9 000	10 000	11 000						
Afrika						5 451	6 407	6 498	6 500	7 115	7 450						
Japan						* 4 820	* 10 920	16 600	20 050	18 430	21 000						
Tot. eng. Tonnen						170 063	228 948	284 811	324 505	334 285	373 208	262 013	301 213	353 765	374 879	410 061	418 460
„ metr. „	471 820	590 060	624 800	647 700	668 900	172 784	232 611	289 368	329 697	339 634	379 179	266 205	306 032	359 425	380 877	416 621	425 154

Anmerkungen. Die Zahlen mit einem * beruhen auf Schätzung. 1) Hierbei ist die Produktion von Portugal. 2) Produktion von Norwegen und Schweden. 3) Hierbei ist die Produktion von Belgien und Holland. 4) Enthält auch die Produktion von Frankreich.

Länder	Zinn					Silber							Nickel			Aluminium				
	1884 bis 88	1889 bis 93	1894	1895	1896	1888—93		1894		1895		1896	1889 bis 93	1894	1895	1885 bis 88	1889 bis 93	1894	1895	1896
						Hutt. Pr.	Berg. Pr.	H. P.	B. P.	H. P.	B. P.	H. P								
	Nach William Sorgant, London (Engl. Tonnen, à 1016 kg)					Metrische Tonnen							Metrische Tonnen			In Kilo				
Deutschland	85	404	882	870	451	437,9	190,5	444,2	193,0	392,0	181,0	422,4	590	522	698	12 500				
Spanien						56 2	51,6	85,0	63,6	58,5	109.8	38,0								
Grofsbritanien	9 348	9 195	8 327	6 648	5 000	*504,0	7,6	*600,0	7,9	*420,0	8,7					3 625	39 600			
Oesterr.-Ungarn	35	59	79	*59	*59	54,9	60,1	58,3	83,5	60.5	67,9									
Rufsland						12,5	11,3	8,6	8,6	12,5	12,5									
Italien						37,7	24,9	58,6	28,9	44,2	28,9									
Belgien						*54,5		67,0		66,9		52,1								
Frankreich						84,9	81,4	97.0	26,1	71,1	26,1									
Griechenl.							1,2		35.4		35,4					2 652	59 968	270 000	360 000	500 000
And. Länd. Europas						11,0	12,7	9,3	9,1	7,8	8,8		94	90	90		176 815 5)	600 000 5)	650 000 5)	650 000 5)
Ver. Staaten von Nordamerika						2106,1	1781,5	2136,4	1539,9	2693,3	1733,7		1414	2250	1800	4 998	80 108	370 371	416,760	588 900
Mexiko						830,8	1209,7	960,0	1463,1	900,0	1461,0									
Canada							10,5		26,4		55,2									
Chile																				
Andere Staat. Südamerikas	584	2 068	3 482	4 097	3 829	*480,0	586,3	*500,0	1012,0	500,0	1050.5									
Australien	8 443	6 151	5 824	4 992	4 320	72,4	365,9	210,0	562,3	237,5	389,1	257,1	1340	1900	1850					
Afrika																				
Japan	29 129	42 946	56 001	59 244	59 794	45.6	48,3	60,9	60,9	67,4	67,4									
Total engl. Tonnen	47 624	60 823	74 595	75 910	73 453															
Total metr Tonnen	48 386	61 796	75 788	77 124	74 629	4788,5	4443,5	5259 3	5121,0	5531,7	5236,0		3438	4762	4438	23 775	356 491	1 240 372	1 426 760	1 738 900

Anmerkungen. Die Zahlen mit einem * beruhen auf Schätzung. 5) Produktion der Schweiz.

Länder	Rohblei					Kupfer						Rohzink					
	1884 bis 88	1889 bis 93	1894	1895	1896	1879 bis 83	1884 bis 88	1889 bis 93	1894	1895	1896	1880 bis 83	1884 bis 88	1889 bis 93	1894	1895	1896
	Verbrauch in metrischen Tonnen																
Deutschland		86 437	100 678	111 652	121 980			50 346	56 145	63 813	79 438			91 384	49 766	110 895	111 360
Grofsbritannien		168 890	164 987	179 882	189 276			88 880	91 033	91 551	117 427			77 590	75 504	83 828	94 682
Frankreich		68 227	86 160	64 657	77 541			30 947	32 603	38 174	45 717			40 285	45 421	39 667	51 483
Oesterr.-Ung.		14 455	18 442	19 276	17 130			10 192	14 744	12 748	14 638			18 189	23 582	25 140	25 686
Italien		21 779	19 942	18 747	20 533			4 617	6 344	6 641	7 156			1 750	2 230	2 374	2 563
Schweiz		2 151	1 412	1 837	2 485												
Belgien		19 230	21 858	16 221	18 723			4 000	* 5 000	* 5 000	* 5 500			40 500	48 100	47 900	48 000
Niederlande		* 5 000	* 5 000	* 5 000	* 5 000			* 2 400	* 2 400	* 2 400	* 2 400			3 600	3 600	3 600	3 600
Rufsland		19 781	27 000	* 22 000	* 22 000			9 640	11 700	12 200	12 000			8 402	10 800	11 670	11 463
Andere europäische Länder		2 440	1 700	1 900	1 600			1 629	2 100	2 100	2 100			3 556	3 320	4 633	2 439
Ausfuhr aus Europa								3 900	1 500	1 400	* 1 400						
Verein. Staaten Nordamerikas		175 063	173 413	218 007	183 843			91 713	88 762	117 600	86 363			65 681	64 028	78 424	66 054
Andere Staaten		22 040	12 300	10 600	10 600			8 734	14 027	8 424	9 000			9 500	8 000	7 000	7 000
Total		605 412	632 892	669 779	670 711			306 989	326 358	362 051	383 139			360 437	384 351	415 131	424 330

	Durchschnittspreise																	
	Englische Tonnen												Englische Tonnen					
	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£	£	£	£	£	£	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
	12. 6. 5	11. 18. 1	9. 11. 6	10 12 5	11. 5 11	83	59 1/10	59 1/20	43 3/4	49 1/4	50 3/8	25. 7. 9	15. 3. 11	20. 17. 10	15. 9. 2	14. 12. 2	16. 11. 10

Anmerkung. Die Zahlen mit einem * beruhen auf Schätzung.

Länder	Zinn					Silber				Nickel			Aluminium				
	1884 bis 88	1889 bis 93	1894	1895	1896	1889—93	1894	1895	1896	1889 bis 93	1894	1895	1885 bis 88	1889 bis 93	1894	1895	1896
						Hutt. Pr.	H. P.	H. P.	H. P.								
	Verbrauch in metrischen Tonnen																
Deutschland		9 241	11 058	10 765	13 389	158,7	229,2	230,9	250,3								
Grofsbritannien		16 675	15 150	18 550	14 547												
Frankreich		5 941	7 504	7 260	7 909												
Oester.-Ungarn		2 282	3 130	3 040	3 207												
Italien		944	1 300	1 477	1 753												
Schweiz		598	950	982	1 150												
Belgien																	
Niederlande		1 163	3 108	2 679													
Rufsland		1 640	2 000	2 100	2 200												
Andere europäische Länder		707	1 028	825	1 069												
Ausfuhr aus Europa																	
Vereinigte Staaten Nordamerikas		17 919	16 632	21 454	24 090												
Andere Staaten		2 540	3 100	2 900	2 900												
Total		59 650	64 960	72 032	72 277												

Englische Tonnen					Durchschnittspreise per Unze			per Kilo			per Kilo				
£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	d	d	d	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
98.16.9	91.12.3	68.14.2	63 7. 1	59.9.11	$40\frac{5}{16}$	29	$29\frac{1}{4}$	$30\frac{3}{4}$	4,86	3,60	2,60	52	7	4	3	2,60

Litteratur.

III.

v. Mayr, G., Statistik und Gesellschaftslehre.

I. Bd.: Theoretische Statistik, Freiburg i. Br. und Leipzig 1895, 202 SS.; II. Bd.: Bevölkerungsstatistik, Freiburg i. B. 1897, 486 SS. (Beide Bände zum „Handbuch des öffentlichen Rechts", Einleitungsband, gehörig.)

Besprochen von H. v. Scheel.

Das Werk ist mit diesen beiden Bänden noch nicht abgeschlossen. An den ersten: „Theoretische Statistik", soll sich die „praktische" Statistik, d. h. die Darstellung der einzelnen Zweige der Statistik, soweit sie die menschliche Gesellschaft betrifft, mit ihren Ergebnissen, anschließen; davon ist aber die hier als 2. Band vorliegende „Bevölkerungsstatistik" nur ein Teil und es soll daher in einem weiteren Bande die „Moral-, Bildungs-, Wirtschafts- und politische Statistik" folgen.

Zur Begriffsbestimmung der Statistik finden wir bei M. folgendes: „Statistik im materiellen Sinne (Wissenschaft der Statistik) ist die auf erschöpfende, in Zahl und Maß festgelegte, Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zum Ausdruck kommen" — „Statistik im formellen Sinne (statistische Methode) ist die erschöpfende Massenbeobachtung in Zahl und Maß in der Gesamtheit ihrer Anwendung auf soziale und andere Massen" (I, S. 23). „Der Gesamtbegriff der Statistik als Wissenschaft im materiellen Sinne umfaßt zwei aufeinander folgende und miteinander in mannigfaltiger Beziehung stehende Prozesse: a) die Statistik als Kunst oder das äußerlich ersichtlich statistische Thun, d. i. die elementare Massenbeobachtung sozialer Massen und die sich daran knüpfende elementare Zusammenfassung und Ausbeutung des Beobachteten zu praktischen Lebenszwecken, ohne Rücksicht auf wissenschaftliche Strebungen; b) die als innerer Geistesprozeß sich vollziehende und zu wissenschaftlicher Verselbständigung gelangte weitere wissenschaftliche Forscherarbeit, welche an die elementare Beobachtung anknüpft, die Ergebnisse der letzteren zur gründlichen Klarlegung sozialer Zustände und Erscheinungen verwertet und Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeit der sozialen

Massen ermittelt. Man kann dies als die Wissenschaft der Statistik im engeren Sinne bezeichnen" (I, S. 158).

Den Unterschied von Statistik und Enquete sieht M. darin, daß letztere nicht „erschöpfend" vorgeht. Wenn er sie zugleich als „minderwertig für die Erkenntnis der sozialen Massen" bezeichnet, so ist dagegen einzuwenden, daß es bei solchen Untersuchungen doch auf den Zweck ankommt. So kann es z. B. zur Vorbereitung bestimmter sozialpolitischer Maßregeln vollkommen genügen, durch Stichproben bezüglich des Vorkommens gewisser Arbeitsbedingungen, gewisser Uebelstände festzustellen, ob es so verbreitet ist, daß ein Eingreifen der Verwaltung oder Gesetzgebung angezeigt erscheint, während die „erschöpfende" Zählung aller Fälle ein durchaus unzweckmäßiger Kraftaufwand wäre.

Das Kennzeichen der statistischen Thätigkeit muß wohl überhaupt weniger im Erschöpfenden und in der Massenbeobachtung gesucht werden, als in der Auszählung und ziffermäßigen Gruppierung von Vorkommnissen und Erscheinungen nach bestimmten, durch die Ueberlegung gegebenen Merkmalen und die Untersuchung dieser Ziffergruppen nach ihrer Bedeutung und Entwickelung.

Von einer statistischen Methode kann man, wie es Mayr thut, gewiß ohne weiteres reden, ob aber von einer Wissenschaft der Statistik? Die Statistik hat, wie die Geschichte, an und für sich kein bestimmtes Objekt, und das gehört doch zur Wissenschaft. Eine solche wird sie also erst durch ihre Beziehung auf einen begrenzten Untersuchungsgegenstand, sei es die Bevölkerung, die Volkswirtschaft, die Sternenwelt etc.

Zur Erklärung ihres Wesens sollte wohl auch, stärker als dies von M. geschieht, von vorn herein hervorgehoben werden, daß die Pflege der Statistik ein Teil der Verwaltung (des Staates etc.) ist, in erster Linie für deren Zwecke hergestellt wird und diesen zu dienen hat. Die Wissenschaft bemächtigt sich der Ergebnisse, prüft die Methoden, kann auch Berücksichtigung ihrer speziellen Untersuchungszwecke beanspruchen. Ebensowenig wie die Rechtspflege vom Staate losgelöst werden kann, so wenig die Pflege der Statistik. Indem man diesen natürlichen Ausgangspunkt nimmt, schiebt man damit zugleich die nebelhaften Vorstellungen beiseite, die frühere Theoretiker über die Statistik verbreitet haben, als ob es sich dabei um Ziel- und grenzenlose Ziffernsammlungen, um Auffindung sozialer Gesetze, um eine Hilfswissenschaft für andere Wissenschaften handle. Im Interesse der Entwickelung der Statistik auf Grund der Teilnahme der Behörden und des so vielfach als Mitproduzent nötigen Publikums für sie, ist es dringend zu wünschen, daß sie als das, was sie ist, nämlich eine dem praktischen Leben entsprossene und für dieses notwendige Thätigkeit erscheine. Der früher durch Aufdeckung angeblich wunderbarer Regelmäßigkeiten und durch Verblüffung mit großen Zahlen mit der Statistik vollführte Lärm mag vorübergehend das „Interesse" an ihr erweckt haben, war ihr aber in Wirklichkeit sehr schädlich, weil die Vorstellung erweckt wurde, daß die Statistik mit solchem „interessanten" Zahlensport identisch sei und als ob für solche „Zwecke der Statistik"

Kraft, Zeit und Geld aufgewendet und die Mitwirkung der Behörden und des Publikums in Anspruch genommen werden sollten.

Daß die Statistik sich auf „Massenbeobachtung" richtet — M. unterscheidet: Menschenmassen, Massenhandlungen, Masseneffekte — ist unzweifelhaft insofern, als die Statistik erst da Berechtigung bekommt, wo die persönliche Beobachtung nicht mehr zureicht wegen des Umfanges des Beobachtungsfeldes. Als Ersatz für die persönliche Beobachtung muß sie mit ihren Zählungen und Gruppierungen eintreten; jene ganz zu ersetzen ist sie aber natürlich nicht imstande und darin liegt ihre Schwäche. Die durch sie vermittelten Beobachtungen müssen durch Sachkunde erst lebendig gemacht werden und der Statistiker als Erklärer der Zahlen muß den Boden, auf dem sie gewachsen sind, kennen, muß praktische Erfahrung haben, um sie von vornherein so gruppieren zu können, daß sich etwas herauslesen läßt, und muß das Herauslesen verstehen. Mit der Massenbeobachtung im Sinne des Mathematikers, der aus einem gegebenen Haufen von Zahlen Tabellen „entwickelt" und die Zahlen nach der Größe in auf- und absteigenden Kolonnen klassifiziert und vergleicht, ist es nicht gethan; die Bezeichnung der Statistik als Massenbeobachtung in Zahl und Maß ist also nicht erschöpfend.

Bei seiner Besprechung des Wesens der Statistik sucht M. auch ihre Abgrenzung gegen Geographie, Völkerkunde, Geschichte und Mathematik zu bezeichnen. Von Grenzen kann aber doch wohl hier nicht die Rede sein. Die Statistik ist an und für sich ebenso unbegrenzt wie die Geschichte; die Objekte der Statistik sind jedenfalls auch die der Geschichte, ihre Methoden sind aber durchaus verschieden; auch mit der Völkerkunde und mit der Geographie können Grenzstreitigkeiten nicht herrschen, denn die erstere wird sich der Bevölkerungsstatistik bedienen, die andere weist der statistischen Forschung ihre räumlichen Bedingungen an. Daß Statistik und Mathematik einander durchaus fremd sind, betont M. sehr richtig. An rechnerischen Operationen hat die Statistik mit den 4 Species genug, feinere passen gar nicht für ihr grobes Material; und wo Mathematiker mit ihren Formeln statistische Ergebnisse zu beleuchten suchen, verdunkeln sie diese regelmäßig.

Was man mit M. „theoretische Statistik" nennen könnte, ist in den beiden ersten Abschnitten seines 1. Bandes — „Einleitung" und „Die statistische Wissenschaft und deren allgemeine Grundlagen" — eigentlich erledigt; die folgenden Abschnitte: „Methode und Technik der Statistik" und „Die statistische Verwaltung" behandeln die Ausübung der statistischen Thätigkeit, also eigentlich die Praxis der Statistik. Er stellt die einzelnen Stufen dieser Thätigkeit — Sammlung des Materials, Auszählung, Darstellung der Ergebnisse, Anknüpfung der Statistik an die Verwaltung und ihre Nutzbarmachung für diese — systematisch dar und giebt zugleich Lehren für die Pflege der Statistik; er sucht, um mit unserem Altmeister Ernst Engel zu reden, sowohl den Produzenten als den Konsumenten der Statistik die Methode der Stoffgewinnung und Behandlung beizubringen. Die Darlegung ist durchaus klar und vollständig; dem Grundsatze bene docet qui bene distinguit

ist vielleicht etwas übertrieben gehuldigt und insbesondere die Anwendung eigentümlicher technischer Ausdrücke, wie: Selbstbeobachtung und Fremdbeobachtung, direkte und abgeleitete Beobachtung, primäre und sekundäre Verwaltungsstatistik, trägt kaum zur Erleichterung der Auffassung bei. Auffallenderweise hat sich M. das Mittel plastischer Darstellung durch Abbildung von in der Praxis gebrauchten Erhebungs- und Zusammenstellungsformularen ganz entgehen lassen. Der Mangel an Raum, über den M. im 2. Bande so häufig klagt, daß dadurch ein recht ansehnlicher Raum eingenommen wird, konnte hier in diesem ziemlich dünnen Bande doch wohl nicht hinderlich sein.

Der letzte Abschnitt: „Zur Geschichte der Statistik", scheint in seinem ersten Teil, betreffend die Entwickelung der statistischen Kunst, weniger gelungen. Nach dem in den vorigen Abschnitten Vorgetragenen hätte man wohl erwarten dürfen, daß die Steuerregister der alten Griechen und Römer, das Domes-day-book u. dergl. nicht als in die Geschichte der Statistik gehörig angeführt würden; man könnte doch, antike wie moderne, Steuerlisten als „statistisches Urmaterial" nur dann ansprechen, wenn sie zu statistischen Zwecken benutzt worden wären oder werden; ebenso ist es mit Kirchenbüchern und Standesamtsregistern. Ueber die Entwickelung der wissenschaftlichen Bearbeitung der Statistik ist das Nötige gesagt, ohne sich unnütz bei den gelehrten Streitigkeiten über das Wesen der Statistik aufzuhalten, die in der zweiten Hälfte des vorigen und der ersten dieses Jahrhunderts einen so breiten Raum in der Litteratur eingenommen haben, ohne die Sache selbst zu fördern. Die von M. gemachte, aber nicht ganz durchgeführte Unterscheidung der Geschichte der statistischen Thätigkeit von derjenigen der wissenschaftlichen Behandlung der statistischen Ergebnisse ist jedenfalls richtig. Die erstere fällt fast ganz zusammen mit der Geschichte der amtlichen Statistik; die andere führt auf die verschiedensten Wissensgebiete hinüber. Von diesen wird die Bevölkerungslehre regelmäßig, und auch von M., als ein Teil der „Statistik" behandelt; wohl weil man sie noch nicht anders unterzubringen wußte. Warum steht nun aber gerade derjenige, der bevölkerungsstatistische Zahlen für Ideen über das Wesen und die Entwickelung der Bevölkerung verwertet, der Statistik näher als der, welcher handelsstatistische Zahlen für die Handelswissenschaft verwendet? Ebenso darf man fragen, ob Leute, welche die Berechnung von Sterbetafeln aus dem Material der Bevölkerungsstatistik gelehrt haben und betreiben, wegen dieser ihrer Thätigkeit als Statistiker angesehen werden müssen. Da ist noch manches zu klären; aber die statistische Thätigkeit kann sich auch ohne dieses weiter entwickeln.

Sehr zu loben sind bei M. die sorgfältigen und umfassenden Litteraturangaben bei jedem Kapitel, die auch im 2. Bande entsprechend fortgeführt werden.

Was nun diesen betrifft, so wird er eingeleitet durch eine Auseinandersetzung über das Wesen der „praktischen" Statistik, d. h. der Darstellung der Ergebnisse der statistischen Thätigkeit auf den verschiedenen Forschungsgebieten. Sie wird eingeteilt in: Bevölkerungs-,

Moral-, Bildungs-, Wirtschafts-, politische Statistik; wobei wohl die letztere alles wird aufnehmen müssen, was in die vier ersten nicht hineingeht. Die Fortsetzung des Werkes wird das ja zeigen; der in Rede stehende Band umfaßt nur die Bevölkerungsstatistik.

Hierunter verstand man nach dem bei den Statistikern üblichen Sprachgebrauche bisher die Ermittelungen über den Bestand der Bevölkerung, nämlich der Volkszahl an und für sich und ihre Zusammensetzung nach natürlichen und sozialen Eigenschaften, und die sogen. „Bewegung" der Bevölkerung, unter welcher nicht nur die Bestandsveränderungen durch Geburten, Sterbefälle, Wanderungen, sondern auch die Eheschließungen verstanden zu werden pflegen, obschon doch dadurch in der Zahl der Menschen keine Bewegung oder Veränderung eintritt. M. sucht nun diese Systematik etwas zu verbessern, indem er als Unterabteilungen der „Bewegung" den Bevölkerungswechsel und die Bevölkerungsentfaltung einführt, und zwar werden unter die letzteren die Eheschließungen, Ehelösungen und die Erkrankungen rubriziert. Etwas kühner hätte M. schon zu Werke gehen können. Die Einbeziehung der Erkrankungsstatistik, das Herauslassen der Moral- und der Bildungsstatistik soll bedeuten, daß die Bevölkerungsstatistik den Menschen als natürliches Wesen behandle; aber dann konnte man beim Bevölkerungsbestand nicht Familienstand und Beruf, bei der Bewegung nicht Wanderungen und Eheschließungen, die doch nichts Natürliches sind, abhandeln.

Es fragt sich freilich, wie weit überhaupt ein System der Statistik im Sinne der Darstellung statistischer Zahlen konstruiert werden soll und wie weit es vom Standpunkte der Wissenschaft aus nützlich ist, die statistischen Ergebnisse losgelöst aus dem Zusammenhange der einzelnen Disziplinen, zu denen sie gehören, vorzutragen. Wenn der Statistiker die von ihm produzierten Zahlen eines bestimmten Untersuchungsgebietes, z. B. des auswärtigen Handels, der industriellen Betriebe, der Kriminalität, gruppiert und erläutert, so verfolgt er damit in erster Linie den Zweck, der Verwaltung i. w. S. — der Handelspolitik, Gewerbepolitik, der Rechtspflege — die Ergebnisse statistisch gesichtet zu übergeben und brauchbar herzurichten, und in zweiter Linie ihre Durcharbeitung soweit zu fördern, daß sich die Wissenschaft, in deren Gebiet die Zahlen fallen — also in diesen Beispielen die Volkswirtschaftslehre, die Strafrechtswissenschaft — ihrer bemächtigen kann. Hierbei kommt ein System der Statistik gar nicht in Frage; es handelt sich um einzelne, mehr oder weniger eng und scharf abgegrenzte Gegenstände statistischer Arbeit. Anders liegt die Sache, wenn man es unternimmt, die Ergebnisse der Statistik als ein Ganzes darzustellen, eine „praktische" Statistik, wie es M. nennt, zu schreiben. Wenn dies in der Weise der statistischen Hand- und Jahrbücher geschieht, die als Nachschlagebücher ein Tagesbedürfnis befriedigen, so kommen ja dabei wissenschaftliche Gesichtspunkte überhaupt nicht in Frage; aber wenn es sich um ein Lehrbuch der Statistik handelt, das ein Lehrgebäude der Statistik enthalten soll, welcher systematischer Gedanke ist da festzuhalten, welche Grenzen gegenüber den Disziplinen, denen die

Zahlen angehören, sind da zu ziehen? Die bisherigen Lehrbücher der Statistik sind wenig mehr gewesen, als in ein Schema eingeordneter Notizenkram, größtenteils aus dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik; das vorliegende ist nach der Person und Absicht des Verfassers mehr und man kann viel von ihm beanspruchen. In Bezug auf die Systematik entspricht er aber den Erwartungen nicht. Warum er die Bevölkerungsstatistik in der angegebenen Weise begrenzt, ist nicht genügend begründet; er bezeichnet sie dann als einen Teil der Bevölkerungslehre oder Demologie, die wiederum „ein Teilgebiet der gesamten Wissenschaft der Statistik, welches sich mit der Bevölkerung als solcher und mit den in dieser eintretenden Ereignissen beschäftigt", genannt wird. Wie aber eine Wissenschaft nur ein Teilgebiet der Statistik sein, also nur aus Statistik bestehen soll, ist schwer einzusehen. Mit Recht sagt M., daß über den Ausdruck Demographie oder Demologie oder Bevölkerungslehre viel Unklarheit herrsche, um so mehr wäre Veranlassung, hier Ordnung zu schaffen.

Sehr gründlich und vollständig ist aber dann die Behandlung der einzelnen Gegenstände; zunächst Volkszahl und -dichtigkeit, dann die Bevölkerung nach natürlichen und sozialen Unterschieden; dann die Elemente der Bevölkerungsbewegung und „Entfaltung" (s. o), wobei die Statistik der Erkrankungen, die, namentlich im Zusammenhang mit den Berufsverhältnissen betrachtet eines der schwierigsten Kapitel der Statistik, ungebührlich kurz behandelt ist. Die Entschuldigung durch Mangel an Raum kann der Leser nicht gelten lassen, denn es ist Sache des Verfassers, den Raum richtig einzuteilen. Die Erkrankungen hätten doch wohl auch in Zusammenhang mit den Todesursachen, die an ganz anderer Stelle behandelt werden, gebracht werden müssen, schon um Wiederholungen zu vermeiden.

Sehr wertvoll ist M.'s Darstellung nicht nur durch die Reichhaltigkeit des aus einer großen Menge von Ländern beigebrachten neueren Zahlenmaterials und der daran geknüpften Erörterungen über den Aufbau, die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten der Zahlenreihen, sondern auch dadurch, daß er, unterstützt durch eine lange Praxis in der amtlichen Statistik, über die Entstehung und den inneren Wert der Zahlen Auskunft giebt. Hier und da führt ihn sein Eifer etwas zu weit in der Wertschätzung subtiler Untersuchungen, in die sich Bevölkerungsstatistiker nicht selten verlieren; so wenn er z. B. an solchen über die Sterblichkeit nach dem Civilstand, nach der Konfession, gar nach bürgerlicher und adeliger Qualität (S. 305) Gefallen findet, wobei doch nichts herauskommt als Zahlen und wieder Zahlen, an die höchstens falsche, aber sonst keine Schlüsse geknüpft werden können. Recht weit geht er insbesondere auch in seinen Anforderungen an die Statistik des Deutschen Reiches, die ihm zwar in dem 44. Bande N. F. der Statistik des Deutschen Reiches eine seiner ergiebigsten Quellen geboten hat, die er aber doch an vielen Stellen tadelt, weil sie zu wenig Bevölkerungsstatistik treibe und deren Ehrgeiz er in dieser Richtung anzustacheln sucht. Es ist ja richtig, daß die amtliche Statistik des Reiches die Bevölkerungsstatistik — wenn man von der Berufsstatistik absieht, über

die nach der Zählung von 1895 das Kaiserliche statistische Amt seit kurzem schon 9 Bände veröffentlicht hat — nicht sehr intensiv pflegt, sondern über Stand und Bewegung der Bevölkerung des Reiches wenig mehr als das für Verwaltungszwecke Notwendige sammelt und die sozusagen feineren Arbeiten, als welche z. B. Untersuchungen über das Heiratsalter, über Kindersterblichkeit bezeichnet werden können, den einzelnen Staaten überläßt. Indessen darf man doch erstens nicht übersehen, daß neben dem statistischen Zentralamt für das Reich statistische Landesämter bestehen, die einen selbständigen Arbeitsspielraum neben den für das Reich einheitlich geregelten Arbeiten behalten sollen, und dann, daß die Zentralstelle des Reiches einen so außerordentlich großen und mannigfaltigen, noch stetig wachsenden Wirkungskreis besitzt — man vergleiche die für 1897 geltende Beschreibung desselben in Band 101 der Statistik des Deutschen Reiches — daß sie jene von M. geforderte Vertiefung in die Bevölkerungsstatistik wohl auch deshalb einstweilen von sich ablehnen und den Landesämtern überlassen darf. Immerhin sind auch diese Forderungen, weil sie dem Eifer für die Entwickelung der Statistik entspringen, beachtens- und dankenswert.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Mahan, A. T., Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte. In Uebersetzung herausgegeben auf Veranlassung der Redaktion der Marine-Rundschau. 1. Band 1660—1783. 2. Aufl. Berlin (Ernst Siegfr. Mittler & Sohn) 1898. III und 543 SS.

Ein historisch gebildeter amerikanischer Seeoffizier weist in diesem Werke nach, welchen Einfluß die Seemacht auf den Gang der Weltgeschichte ausgeübt hat. Von Hannibal bis auf Napoleon erstreckt sich die Beweisführung; doch die meisten und wichtigsten Belege liefert die Epoche der großen Seekriege des 17. und 18. Jahrhunderts.

Für den Nationalökonomen ist von besonderem Interesse das erste Kapitel, weil hier die „Elemente der Seemacht" besprochen werden. Das hat den Autor naturgemäß genötigt, auf wirtschaftliche Momente (Exportindustrie, Schiffahrt, Kolonien) einzugehen. Er zeigt, daß die Seemacht nichts Willkürliches ist, sondern lediglich eine notwendige Folge des natürlichen Bedürfnisses der Völker nach wirtschaftlicher Expansion.

Noch mehr Neues ist enthalten in der dann folgenden Untersuchung der besonderen Bedingungen, welche das Maß der Seegeltung bei den einzelnen Völkern bestimmt haben: geographische Lage und physikalische Beschaffenheit des Landes, Ausdehnung des Machtbereichs, Bevölkerungszahl, Volkscharakter, Charakter der Regierung. Es handelt sich hier um die drei großen Gruppen von Thatsachen, welche über das Schicksal jedes Volkes entscheiden: Land, Volk, Staat. So habe ich sie in der Einleitung zu meinem Buche „Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth" bezeichnet. Weder unsere Historiker, noch unsere Nationalökonomen haben dies unendlich reiche und fruchtbare Gebiet bisher einer ausreichenden exakten, vergleichenden Behandlung unterzogen. Giebt es doch sogar Historiker, welche glauben, daß die verschiedenen europäischen Völker ungefähr die gleiche wirtschaftliche Begabung besitzen, weshalb sie es für überflüssig halten, diese vergleichend zu untersuchen. Sie können von dem amerikanischen Kapitän viel lernen; es wimmelt bei ihm geradezu von feinen und — was weit wichtiger ist — praktisch wertvollen Bemerkungen über diese noch so wenig behandelten Dinge.

Mag Mahan nun nachweisen, daß für den Kreuzerkrieg Stützpunkte in der Nähe des überseeischen Verkehrs nötig sind, oder mag er die welt-

geschichtliche Rolle des Mittelmeers beleuchten und daraus Parallelen entnehmen für das amerikanische Mittelmeer, den Golf von Mexico, mag er zeigen, welche Quelle des Reichtums gute Häfen an der Mündung schiffbarer Ströme sind, und welche Achillesferse sie werden, wenn man sie nicht genügend verteidigt, mag er darauf aufmerksam machen, wie nachteilig das herrliche Klima Frankreichs für seine Seemacht ist, und wie gefährlich doch auch umgekehrt die ausschliefslich auf diese Seemacht begründete Existenz Grofsbritanniens — stets wirkt die Lektüre des Buches nicht nur anregend, sondern auch direkt belehrend; denn alles, was Mahan sagt, beruht auf vielen Beobachtungen und gründlichen historischen Studien.

Besonders lehrreich ist es für den Wirtschaftspolitiker, wie Mahan die Neigung zum Handel und zur Kolonisation, diese wichtigste nationale Grundlage der Seegeltung, aus dem Nationalcharakter der verschiedenen Völker ableitet. Mit Recht weist er daraufhin, dafs hochmütige Verachtung des Handels, wie sie den Spanier charakterisiert und auch im französischen Nationalcharakter eine Rolle spielt, auf die Dauer die Seemacht untergraben mufs, dafs aber andererseits auch blofses friedliches Genügen am Gewinne, nach holländischer Art, nicht ausreicht, um einem Volke dauernde Seemacht zu gewährleisten, dafs es vielmehr zu dem Zwecke auch politischen Ehrgeiz besitzen mufs.

Ebenso interesant ist es, wenn Mahan nachweist, wie stetig die englische Regierung, trotz mancher Mifsgriffe, die auf unerschütterliche Aufrechterhaltung der Seemacht gerichteten Lebensinteressen des englischen Volkes gewahrt hat, was ihr freilich dadurch wesentlich erleichtert worden ist, dafs diese Lebensbedürfnisse klar erkennbar zu Tage lagen; dies bewahrte vor Zersplitterung der Kräfte. Wenn dann der Verfasser, der diesen ersten Band 1889 schrieb, hinzufügte, es sei noch eine offene Frage, ob die starke Demokratisierung Englands in neuerer Zeit nicht seine Seemacht schädigen werde, es seien Zeichen dafür vorhanden, dafs England Neigung habe, in der Ausbildung seiner Wehrkraft zurückzubleiben, so hat sich das seitdem bekanntlich geändert: England ist mittlerweile unsanft aus seinen friedsamen Neigungen aufgerüttelt worden.

Dies alles ist nur dem ersten Kapitel entnommen. Die folgenden 13 Kapitel enthalten die einzelnen Belege für das Grundthema des Werkes und dazu eine reiche Fülle politischer und volkswirtschaftlicher Seitenblicke. Die strategischen Ausführungen werden durch zahlreiche kleine Karten erläutert. Der zweite Band des Werkes ist gegenwärtig im Erscheinen begriffen.

R. Ehrenberg.

Hecht, G. H., Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr, 1898. gr. 8. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Hrsg. von C. J. Fuchs, H. Herkner, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. I. Bd., 2. Heft.

Schultheſs' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. XIII. Jahrg. 1897. (Der ganzen Reihe XXXVIII. Band.) Herausgegeben von Gustav Roloff. München, C. H. Beck'sche Verlagsbhdl., 1898. gr. 8. VIII—418 SS. M. 8.—.

Bender, E., Le salaire effectif; sa protection par la loi (thèse). Lyon, impr. Legendre & Cie, 1898. 8. 182 pag.

Block, Maur., Dictionnaire de l'administration française. IVe édition refondue et considérablement augmentée. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1898. Lex. in-8. XVI—2342 pag. fr. 37,50.

Comte, A., Discours sur l'esprit positif. Paris, impr. Larousse, 1898. 8. 176 pag. et portrait. fr. 2.—. (Edition du centenaire d'Auguste Comte.)

Du Gers, J. L., Le programme socialiste français. Auch, impr. Capin, 1898. 8. 28 pag. (Sommaire: Généralités; Etat politique; Etat social; Réformes; Réformes politiques; Réformes sociales; Finances.)

Gide, Ch. (prof. d'écon. polit. à la faculté de droit de l'Université de Montpellier), Principes d'économie politique. VIième édition, refondue et augmentée. Paris, Larose, 1898. 8. fr. 6.—.

Davidson, John (Prof. of polit. economy in the University of New Brunswick), The Bargain theory of wages. A critical development from the historic theories, together with an examination of certain wages factors: the mobility of labor, trade unionism, and the methods of industrial remuneration. New York, G. P. Putnam's Sons, 1898. 8. V—319 pp., cloth. 6/.—. (Contents: the subsistence theory. — The wages-fund theory. — The productivity of labor theory. — The Bargain theory of wages. — The mobility of labor. — Trade-unions as a wages factor. — The methods of industrial remuneration as a wages factor.)

Macleod, H. D., The theory of credit. 2nd edition. London, Longmans, 1898. 8. 30/.—.

Thompson, D. D., John Wesley as a social reformer. New York, Eaton & Mains, 1898. 12. 113 pp., cloth. $ 0,50. (Contents: The apostle of the poor. — Influence upon the social life of England. — Opposition to slavery. — Influence in America. — Influence upon the labor movement. — American methodism and the labor movement of to-day. — etc.)

Ausonio, Religione e socialismo: conferenza. Bari, tip. Fusco, 1897. 12.

Gotta, C., La scienza ed il socialismo: critica della propaganda socialista. Parte II. Torino, tip. Piemontese, 1897. 8. 23 pp. (Contiene: La cooperative d'istruzione Gotta. — Igiene e socialismo. — Parallelo fra la letteratura socialista e quella individualista.)

Labriola, A. (prof.), Discorrendo di socialismo e di filosofia: lettere a G. Sorel. Roma, E. Loescher & C. edit., 1898. 8. VIII—178 pp. l. 1,50. (Saggi intorno alla concezione materialistica della storia, III.)

Merlino Saverio, L'utopia collettivista e la crisi del socialismo scientifico. Milano, fratelli Treves tip. edit., 1898. 8. 133 pp. l. 1.—. (Contiene: Sono io socialista? e che cosa è il socialismo. — Imperfezione e contraddizioni del socialismo scientifico e dei programmi minimi. — Una digressione: intorno ad alcune nuove dottrine economiche. — Come attuare il socialismo? — Comunismo, collettivismo, socialismo, democratico, anarchismo: tentativo di conciliazione. — Seconda digressione: L'anarchia di E. Malatesta. — La conciliazione catastrofica e la concezione positiva del socialismo: la lotta di classe e i programmi minimi. — La dialettica dei socialisti; il valore delle alte idealità. — Proscritto: L'opinione di un marxista.)

Perenno, Ang., Socialismo per tutti. Valenza, tip. di L. Battezzati, 1898. 24. 92 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kieler Erbebuch, das, (1411—1604). Im Auftrage der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte bearbeitet und hrsg. von Ch. Reuter. Kiel, H. Eckardt, 1897. 8.

Kuhl, Jos. (Prof.), Geschichte der Stadt Jülich, insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich. Teil IV. (Schluss des Werkes.) Jülich, J. Fischer, 1897. gr. 8. VIII—358 SS. M. 5.—.

Mucke, Joh. Richard (ord. Prof., Univ. Jurjew), Urgeschichte des Ackerbaues und der Viehzucht. Eine neue Theorie mit einer Einleitung über die Behandlung urgeschichtlicher Probleme auf statistischer Grundlage, Greifswald, J. Abel, 1898. gr. 8. XXIV—404 SS. M. 9,60. (Inhalt: I Abschnitt. Ueber die Behandlung urgeschichtlicher Probleme auf statistischer Grundlage. — II. Abschnitt. Das menschliche Wohnreihenlager im allgemeinen unter dem Gesichtspunkte der Entwickelung. — III. Abschnitt. Das Reihenlager der Bewohner der Ebene und die dadurch begründete Organisation des Ackerbaues. — IV. Abschnitt. Das Reihenlager der Bewohner des Hochlandes und die dadurch begründete Berufsorganisation. — V. Abschnitt. Das Reihenlager der Viehzüchter in Wechselwirkung zum Reihenlager der Ackerbauer. — VI. Abschnitt. Der Kampf der Ackerbauer mit den Viehzüchtern in der Sage und Mythologie.)

Regel, Fr. (a. o. Prof. der Geogr., Univ. Jena), Thüringen. Ein landeskundlicher

Grundrifs. Jena, G. Fischer, 1897. gr. 8. XIII—223 SS. mit Titelblatt, einer Profiltafel am Schlufs und 60 Abbildungen im Text. M. 4,50. (Zusammenfassender Grundrifs des landesknndlichen Stoffes in dem grofsen dreibändigen Werke des Verfassers: Thüringen, ein geographisches Handbuch.)

Rohrbach, P., In Turan und Armenien auf den Pfaden russischer Weltpolitik. Berlin, G. Stilke, 1898. gr. 8. VIII—308 SS. mit einer Uebersichtskarte des russischen Gebiets zwischen dem Schwarzen Meer und dem Pamir. M. 8.—.

Therese, Prinzessin von Bayern, Meine Reise in den brasilianischem Tropen. Berlin, D. Reimer, 1897. gr. 8. Mit 2 Karten, 4 Tafeln, 12 Vollbildern und 60 Textabbildgn. M. 12.—.

Wiederhall, E, Kritische Blicke in die Tiefen wirtschaftlicher und sozialer Fragen der Gegenwart. Objektive Beleuchtung des Fundamentalen der Erwerbs- und Staatswirtschaftseinheiten, um erfolgverheifsende Ausgangspunkte für wirtschaftliche Reformen zu finden. Köln, C. Roencke & Cie, 1898. 8. 32 SS. M. 1.—.

Bonaparte, Roland (le prince), Suriname. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1898. 8. 32 pag. av. grav.

Coët, E. et C. Lefèvre, Histoire de la ville de Marle et des environs. Compiègne, impr. Mennecier, 1898. gr. in-8. IV—552 pag. et gravures.

Coillard, F. (de la Société des missions évangéliques de Paris), Sur le Haut-Zambèze. Voyages et travaux de mission. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. in-4. XXVIII—590 pag. avec 40 planches, 2 cartes, etc.

Baden-Powell, G., The saving of Ireland: Industrial, financial, political. London, W. Blackwood, 1898. Roy. in-8. 350 pp. 7/.6.

Cunningham, W., An essay on Western civilization in its economic aspects (ancient times). London, C. J. Clay & Sons, Cambridge University press warehouse, 1898. crown-8. 4/.6.

Maitland, Fr. W. (Prof. of the laws of England, Univ. of Cambridge), Township and borough being the ford lectures delivered in the University of Oxford in the October of 1897, together with an appendix of notes relating to the history of the town of Cambridge. Cambridge, University Press, 1898. Roy. in-8. IX—220 pp. with 3 illustrations, cloth. 10/.—. (Contents of the notes: Houses in Cambridge in cent. XIII. — XVII. — The eastern of Barnwell fields. — The Western fields. — The religious and the fields. — The hundred rolls. — The religious honses. — The Cambridge families. — The charter of Maurice Ruffus. — The county families. — History of the green commons. — Borough finance at Cambridge. — Earliest history of the borongh. — etc.)

Merewether, F. H. S., Tour throngh the famine districts of India. London, Innes, 1898. 8. 352 pp. 16/.—.

Morris, D., Report on the economic resources of the West Indies. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1898. 1/.6.

Pandian, T. B., Indian village folk: their works and ways. London, Elliot Stock, 1898. crown-8. 224 pp. 4/.6.

de Gubernatis, A., L'Argentina: ricordi e letture. Firenze, B. Seeber edit., 1898. 8. 355 pp. l. 5.—. (Contiene: I. Diario di un viaggio nell' Argentina. — Studi sull' Argentina: 1. Il paese. 2. Gli abitanti. 3. La città di Buenos Aires. 4. Industria e commercio dell' Argentina. 5. Le scuole. 6. La stampa argentina.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Franzius (GehOBauR.), Ein Ausflug nach Kiau-Tschou. Vortrag. Berlin, D. Reimer, 1898. gr. 8. Mit Karte von Ostasien und der Kiau-Tschou-Bucht. M. 1.—. (A. u. d. T.: Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft, Abteilung: Berlin-Charlottenburg, 1897/98. Heft 3.)

Lehsen, Ph., Die Stellung der Deutschen und die Aussichten der deutschen Auswanderung in Mexico. Berlin, H. Paetel, 1897. kl. 8. M. 0,50. (A. u. d. T.: Sammlung geogr. u. kolonialpolitischer Schriften hrsg. von R. Fitzner. Nr. 7.)

Jorissen, E. J. P., Erinnerungen an Transvaal 1876—1896. Aus dem Holländischen übersetzt von A. Seidel (Sekret. der deutschen Kolonialgesellschaft). Berlin, D. Reimer, 1898. gr. 8. VI—144 SS. M. 4.—.

Seebens, S. S., Uebervölkerung. Eine sozial-politische Betrachtung. Höchst, Hoeser, 1898. 8. 35 SS. M. 0,50.

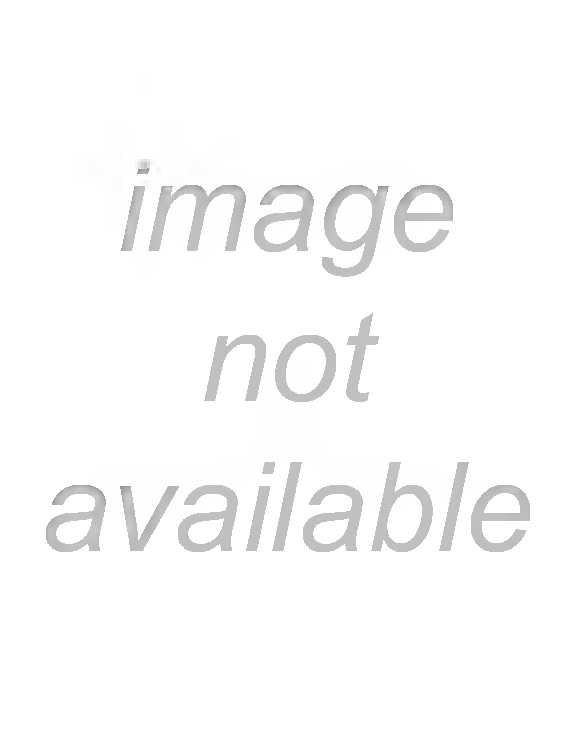
image
not
available

v. Sipek, Arpád Balás, Kurzer Abrifs der Geschichte der ungarischen Landwirtschaft. Budapest, Druck des Franklin-Vereins, 1897. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Sommer, K., Reisebericht an das hohe k. k. Ackerbauministerium über die in Schweden gemachten Erfahrungen, mit besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Versuchswesens und seines Einflusses auf die Züchtung und Veredlung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Wien, Fr. Deuticke, 1897. 8. 82 SS. M. 2.—.

Till, V., Die Veränderung der Getreide- und Brotfrage. Ein Vorschlag zur Beseitigung der landwirtschaftlichen Krisis. Bruck a. M., Till, 1898. gr. 8. 14 SS. M. 0,50.

Zekely, E. (k. k. Bezirkskommissär), Anleitung zur Bildung von Wassergenossenschaften nach österreichischem Rechte. Innsbruck, Wagner, 1897. kl. 8. 114 SS. M. 1.—.

Blérald, E. D., La culture du tabac à la Martinique. Paris, A. Challamel, 1898. 8. 92 pag. fr. 2.—.

Bloch, C., Le commerce des grains dans la généralité d'Orléans (1768) d'après la correspondance inédite de l'intendant Cypierre-Orléans. Herluison, 1898. 8. 171 pag. et tableau.

Gourret, P. (sous-directeur de la station zoolog. d'Endonme), Les étangs saumâtres du midi de la France et leurs pêcheries; Augmenté des travaux de zoologie appliquée à l'industrie des pêches maritimes effectués à la station d'Endonme pendant les années 1893, 1894, 1895 sous la direction de M. (le prof.) A. F. Marion. Paris, Aubertin & G. Rolle, 1898. gr. in-4. 405 pag. Ouvrage illustré de nombreux dessins, plans, etc. fr. 18.—.

Kovalewsky, M., L'agriculture en Russie. (Etude sociologique.) Paris, V. Giard & E. Briere, 1898. gr. in-8. fr. 1,50.

Résultats généraux de la récolte de 1897. Récolte des céréales d'hiver et d'été comparée aux récoltes de 1892—1896. St. Pétersbourg, impr. du prince W. Metschersky, 1898. pet. in-4. 48 pag. (Tiré du vol. XLII de la „Statistique de l'Empire du Russie", publié par le Comité central de statistique.)

Wyman, G., Public land and mining laws of Alaska, the northwest territory, and the province of British Columbia: contains a careful compilation of all the mining laws, and all the public land laws now in force of Alaska. Fruitville, Wyman, 1898. 16. 780 pp. with map. $ 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin 1897, P. Stankiewicz.

Der Absatz 1 des § 120 e der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ermächtigt den Bundesrat zum Erlafs von Vorschriften darüber, welche Anforderungen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis c enthaltenen Grundsätze für den Arbeiterschutz in den einzelnen Arten von gewerblichen Anlagen gestellt werden können. Soweit aber der Bundesrat von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, sind nach Absatz 2 des § 120 e die Landeszentralbehörden oder die zum Erlafs von Polizeiordnungen sonst berechtigten Behörden ermächtigt, ihrerseits einschlägige Anordnungen zu treffen. Vielfach wird nun darüber geklagt, dafs diese Behörden bisher nur in geringem Umfange von ihren bezüglichen Befugnissen Gebrauch gemacht haben, während doch die den Absichten des Arbeiterschutzgesetzes entsprechende Wirkung nur durch eine verständnisvolle Mitarbeit der oberen und unteren Polizeibehörden erzielt werden kann. Um die Aufmerksamkeit der Staats- und Gemeindebehörden auf diese ihnen vom Gesetz zugedachte Thätigkeit hinzulenken und ihnen zugleich aus dem schon vorliegenden Verordnungsmaterial nachahmenswerte Muster zugänglich zu machen, hat das Reichsamt des Innern die vorliegende Publikation veranlafst, die zugleich einen dankenswerten Beitrag zur praktischen Sozialpolitik darstellt.

In ihrem ersten Teil enthält sie eine erschöpfende „Nachweisung der auf Grund des § 120 e Absatz 2 (bezw. der entsprechenden Vorschriften der älteren Fassungen) der G.O. oder auf Grund des Landesrechts durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen zum Schutze gewerblicher Arbeiter erlassenen Vorschriften". Hier werden in tabellarischer Form zunächst 51 Vorschriften aufgeführt, welche für alle oder für mehrere Industriezweige gemeinsam erlassen sind; dann folgen 118 Vorschriften, welche nur für einen bestimmten Zweig Geltung haben, nach der Reihenfolge, welche die Gewerbestatistik für die Industriegruppen festgesetzt hat. Neben den Formalien (erlassende Behörde, Datum u. s. w.) findet sich eine kurze Andeutung des hauptsächlichsten Inhaltes der Verordnungen unter dem durch das Gesetz nahegelegten Gesichtspunkt, ob es sich um Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, oder um Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, oder endlich um den besonderen Schutz der jugendlichen Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit handelt.

Der zweite Teil giebt 53 dieser Verordnungen im Wortlaut wieder. Da hier die wichtigsten ausgewählt sind, denen die übrigen zum Teil nachgebildet sind, so giebt diese Zusammenstellung einen vollständigen Ueberblick über die einschlägige Thätigkeit, der um so mehr zu begrüfsen ist, als bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Staats- und Kommunalbehörden aus den verschiedensten Bundesstaaten und bei der dementsprechenden Vielheit der Publikationsorgane ohne dies offizielle Hilfsmittel eine genaue Kenntnis des bisher Geleisteten auf privatem Wege kaum geschafft werden konnte.

Halle. W. Kähler.

Arbeitseinstellungen, die, und Aussperrungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich während des Jahres 1896. (Mit vergleichender Zusammenstellung der Arbeitseinstellungen von 1894, 1895 und 1896.) 2 Teile. Wien, A. Hölder, 1898. gr. 8. 127 u. 333 SS. (Veröffentlichung des statistischen Departements im k. k. Handelsministerium.)

v. Boysen, C. (Direktor), Hamburgs Schlachthof- und Viehmarktanlagen. Herausgegeben im Auftrage der Schlachthof-Deputation. Hamburg, O. Meifsner, 1897. gr. 8. 101 SS. mit 35 Abbildgn. und 4 graphischen Darstellungen; geb. M. 4,—.

Centralmarkenregister des k. k. Handelsministeriums. Heft 1. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1898. Lex.-8. 80 SS. mit Abbildgn. (Der ganze aus 12 Monatsheften bestehende Jahrgang kostet 36 M.—.)

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1897. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1898. gr. 4. 23 SS.

Dodd, A., Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland. Vergleichende Untersuchungen. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. VIII—236 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Sammlung nat.-ökon. und statistischer Abhdlgn. des staatswissensch. Seminars zu Halle a. S. Hrsg. von Prof. Joh. Conrad, Band XVI.)

Dückershoff, E. (Bergarbeiter), Wie der englische Arbeiter lebt? Dresden, Böhmert, 1898. gr. 8. 42 SS. M. 0,80.

Forderungen, die, der Bauhandwerker „Vor die Baustelle." Vernichtung des Entwurfs der Regierung und Zerstörung der Kapitalallmacht. Hagen i. W., H. Risel & C°., 1898. 8. 46 SS. M. 0,75.

Handwerk, das christliche, in den Innungen des Mittelalters und die Handwerkerfrage der Gegenwart. Von einem Handwerkerfreunde. Aachen, J. Schweitzer, 1898. gr. 8. 32 SS. M. 0,35.

Jahresberichte, die, der k. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für

das Jahr 1897 mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Th. Ackermann, 1898. gr. 8. LVII—479 SS. M. 7.—.

Koslow, Iwan, Das russische Patentgesetz. Allerhöchst am 20. V. 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen. Mit den Nebengesetzen, sowie Erläuterungen und Formularen. Aus dem Russischen. Riga, N. Kymmel, 1898. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Krumbholtz, Rob., Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Leipzig, S. Hirzel, 1898. gr. 8. XXII—232 u. 558 SS., mit einer Wappentafel der Gilden aus dem Jahre 1598. M. 27.—. (A. u. d. T.: Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven Band LXX.)

Oidtmann, H., Die Glasmalerei. II. Teil: Die Geschichte der Glasmalerei. 1. Band: Die Frühzeit bis zum Jahre 1400. Köln, J. P. Bachem, 1898. gr. 8. VIII —368 SS. M. 7,50.

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. XX—520 und X—264 SS. mit Uebersichtskarte des Nassauischen Westerwaldes. M. 11.— und M. 5,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXXVII und LXXVIII. Inhalt. Bd. I: Oestliches Deutschland, von Fr. Flechtner (Breslau). — Nördl. Deutschland, von H. Asmus (Kiel). — Mittleres Deutschland [Braunschweig und 15 Kreise des Regbez. Kassel], von (FinR.) F. W. R. Zimmermann und W. Metterhausen (Kassel). — Westliches Deutschland, von (AGerR.) Schwarze (Rüthen), P. Halfmann (Krefeld), Krueckemeyer (Ratibor) (Refer.) Klein (Kölu). — Südliches Deutschland, von Alb. Schmidt (Wunsiedel), E. Bischoff und F. Kayser (Rechtspraktikanten in Kempten und Regensburg), (ARichter) E. Keller (Lohr), K. H. Klein (Altleiningen), O. Pasquay und J. Mathéus (BezAAssessoren Bergzabern und Pirmasens, E. Nübling (Ulm). — Bd. II: Westerwälder Hausierer und Landgänger von Joh. Plenge).

Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles en France et aux colonies, 9e année, 1897. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. 8. LV —620 pag. fr. 5.— (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie, direction de l'Office du travail).

des Cilleuls, Alfr. (Président de la Société d'économie sociale), Histoire et régime de la grande industrie en France aux XVIIe et XVIIIe siècles. Paris, V. Giard & E. Brière, 1898. gr. in-8. 408 pag. Fr. 8.—. (Table des mstières: Titre I. Propagation de la grande industrie: 1. Coup d'oeil sur les temps qui ont précedé la seconde moitié du XVIIe siècle. 2. Mouvement industriel, depuis le milieu du XVIIe siècle jusqu'à la mort de Colbert. 3. Situation industrielle, depuis la mort de Colbert jusqu'à celle de Louis XIV. 4. Essor de la grande industrie, au XVIIIe siècle. — Titre II. Organisation industrielle: 1. Principes de la liberté des professions. 2. Mines. 3. Usines. 4. Manufactures, fabriques et ateliers autres que les usines. — Titre III. Fonctiouuement et protection de la grande industrie: 1. Agents et conseils à brevets ou électifs préposés à la surveillance et à la protection de la grande industrie. 2. Réglementation des mines. 3. Réglemeutation des usines. 4. Réglementatiou des manufactures, fabriques et ateliers autres que les usiues. 5. Contentieux de la grande industrie. Protection extérieure de la grande industrie).

Poinsard, L., La guerre des classes peut-elle être évitée et par quels moyens pratiques? Préface par E. Demolins. 2e éditiou. Paris, H. Le Soudier, 1898. 8. XXIV—322 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Avant propos: Les deux types sociaux. — Patrous et ouvriers. — Procédés et résultats du patronage libéral. — Le budget de patronage. — Organisation de la participation ouvrière. — Le problème de l'avenir.)

Rapports annuels de l'Inspection du travail. 2e année: 1896. Bruxelles, Société belge de libraires, 1898. 8. fr. 7.—.

Rapports sur l'application peudant l'année 1896 des lois réglemeutant le travail. Rapports des membres de la Commission supérieure du travail, des Inspecteurs divisiouuaires du travail et des ingénieurs en chef des mines. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. gr. in-8. Fr. 4.—. (Publication du Miuistère du commerce et de l'industrie.)

Beeton, Mayson, M., The truth about foreign sugar bounties. The case for abolition summarised. London, Simpkiu, 1898. Roy-8. 188 pp. 1/.—.

Industrial and provident societies. Reports of the Chief registrar of friendly societies. Loudon, Eyre & Spottiswoode, 1898. Folio. 1/.—. (Parl. paper.)

Wheeler, G. J., Notes on the prolongation of letters patent for inventions, with patents, designs, and Trade Marks Acts 1883—1888 consolidated; the Board of Trade rules and the Patent Office rules and directions; and the new rules of the judicial Committee of the privy council. London, Eyre und Spottiswoode, 1898. 8. cloth. 5/.—

Atti del Consiglio dell' industria e del commercio, sessione dell' anno 1897. Roma, tip. di G. Bertero, 1897. gr. in-8. 334 pp l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Divisione industria e commercio.)

de Jonge, Geert, Is afschaffing van nachtarbeid in het bakkersbedrijf mogelijk? Amsterdam, Seyffardt's boekh., 1898. 8. 20 blz. fl. 0,25.

6. Handel und Verkehr.

Freymark, Herm., Die Reform der preußischen Handels- und Zollpolitik von 1800 bis 1821 und ihre Bedeutung. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. VII—103 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhhandlgn. des staatswissensch. Seminars zu Halle a. d. S. Hrsg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. XVII.)

Geck, Fr. (Ingen.), Die Mittellandstrecke des Rhein-Weser-Elbe-Kanals. Beschreibung, wirtschaftliche Begründung, Frachtersparnisse, Beteiligung der Provinzen. Auf Grund früherer Veröffentlichungen des Kanalvereins für Niedersachsen zu Hannover im Auftrage des Vorstandes bearbeitet. Hannover, Gebr. Jänecke, 1898. gr. 8. 32 SS. mit dreifarb. Kanalkarte. M. 1.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1897. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhdl., 1898. gr. 8. XII. 201 SS.

Meschelsohn (Rechtsanw.), Wirtschaftliche Grundsätze des neuen deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Berlin, L. Simion, 1897. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

Ulrich, F., Staatseisenbahnen, Staatswasserstraßen und die deutsche Wirtschaftspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. III—48 SS. M. 1.—.

Verhandlungen des XXIV. deutschen Handelstages in Berlin am 14. III. 1898. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1898. gr. 4. 36 SS. (Aus dem Inhalt: Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank. — Reichsunterstützung der Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien. — Vorbereitung und Grundsätze neuer Handelsverträge.)

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1896/97. Stuttgart, Metzler'sche Bhdl., 1898. gr. Lex.-8. VI—439 SS. mit einer Uebersichtskarte der kgl. württemberg. Staatseisenbahnen. (Herausgegeben von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten.)

Zusammenstellung, systematische, der Zolltarife des In- und Auslandes. A. Textilindustrie. Berlin, J. S. Mittler, 1898. Roy-8. 226 SS. (Herausgegeben im Reichsamt des Innern.)

Daniels, J. H, A history of British postmarks. Illustrated. Together with a list of numbers used in obliterations in Great Britain and certain colonial possessions. London, L. U. Gill, 1898. crown-8. 190 pp. 2/.6.

Dubron, Bruno, M. J. (avocat), Docks et warrants. Traité théorique et pratique du magasin général. Paris, Larose, 1898. 8. fr. 6.—.

Grinling, Ch. H, The history of the Great Northern railway, 1845—1895. London, Methuen, 1898. 8. 440 pp. 10/.6.

Haines, H. S. (Ex-President, American Railway Association), American railway management. Addresses delivered before the American Railway Association, and miscellaneous addresses and papers. New York, J. Wiley & Sons, 1897. 8. IV—368 pp., cloth. 10/.6. (Aus dem Inhalt: Railroad accidents in the United States, 1873 to 1892. Mit 3 Tabellen. — Traffic statistics, 1888 to 1895.)

Pittar, T. J. (Statistical Office, Custom House), Customs tariffs of the United Kingdom from 1800 to 1897. With some notes upon the history of the more important branches of receipt from the year 1660. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. 8. 7/.6.

Sangiorgio, Gaetano, Il commercio del mondo. Sguardi storici. Milano, U. Hoepli, 1898. gr. in-8. VII—618 pp. l. 9.—. (Indice: Lettere a Tullio Massarani. —. Del Mediterraneo commerciale. Gli Spagnuoli. — I Portoghesi. — Francesi e Belgi. — Gli Olandesi. — Gl'Ingiesi. — Svizzeri, Tedeschi e Scandinavi. — I Russi. — Gli

Austro-Ungarici. — I Balcanici. — Gli Asiatici. — Stati Uniti. — I Latini d'America. — Africa. — Gli Italiani.)

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1897 per le statistiche commerciali (valore della importazione ed esportazione.) Roma, tip. Elzeviriana, 1898. gr. in-8. 71 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Handboek voor cultuur- en handels-ondernemingen in Nederlandsch-Indië. 10e jaarg. 1898. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1898. gr. 8. XI en 916 blz. fl. 5,90.

Sanders, T., De spoorwegovereenkomsten van 1890 en 1897/8. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1898. gr. in-8. 43 blz. fl. 0,60.

7. Finanzwesen.

Epstein, M. (Advokat), Die Grundsätze der neuen Steuergesetze populär dargestellt. I. Teil: „Die Erwerbsteuer". Wien, Mor. Perles, 1898. gr. 8. 42 SS. M. 0,80.

Fuchs, R., Die deutsche Marine und die Etikettensteuer, die einzige Steuer der Zukunft. Leipzig, W. Friedrich, 1898. 13 SS. M. 0,50.

Kiebel, H., Die Steuerpolitik der Besitzlosen. Wien, M. Breitenstein, 1898. gr. 8. 50 SS. M. 0,70.

Reichshaushalt. Allgemeine Rechnung über den, für das Etatsjahr 1894/95. Abgeschlossen vom Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam am 13. I. 1898. Berlin, 1898. hoch-4. 495 SS.

Schuhler, H. (diplomé de l'Ecole des sciences politiques), L'impôt sur le revenu en Prusse. Paris, Giard & E. Brière, 1898. gr. in-8. 248 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Historique. — Histoire de la loi du 24 juin 1891. — Organisation de l'impôt sur le revenu d'après la loi du 24 juin 1891. — Résultats de la réforme de 1891. — Remarques générales sur l'Einkommenstener. —

Relazione sull' amministrazione delle gabelle per l'esercizio 1896—97. Roma, tip Elzeviriana di Adelaide ved. Pateras. 1898. 4. 143 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Der Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes. Vortrag von H. Gebhard, Direktor der hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, in der Versammlung des Anstaltsausschusses zu Lübeck am 25. März 1897. Hamburg 1897. 57 SS. u. 6 Anlagen.

Der Vortrag beschränkt sich im wesentlichen darauf, die in dem neuen Entwurfe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 26. II. 1897 geplante anderweitige Regelung der Verteilung der Rentenlast auf die verschiedenen Träger der Versicherung (Versicherungsanstalten und besondere Kasseneinrichtungen), sowie die Neuregelung der Stellung der Versicherungsanstalten und ihrer Organe einer Prüfung zu unterziehen.

Was die Verteilung der Rentenlast betrifft, so wird die Unzulänglichkeit der bisherigen Regelung derselben, die unter Vernachlässigung der verschiedenen Altersgruppierung der Versicherten in den Bezirken der verschiedenen Versicherungsträger diese letzteren lediglich nach der Zahl und Höhe der Beiträge der Rentenempfänger belastet, vollkommen zugegeben, zugleich aber energisch gegen die Art und Weise Front gemacht, in welcher in obigem Entwurfe dieser verschiedenen Altersgruppierung Rechnung getragen wird.

Der Entwurf will bekanntlich einen billigen Ausgleich dadurch bewirken, dafs die Hälfte der Gesamtbelastung aus Renten von allen Versicherungsträgern gemeinsam übernommen und von den einzelnen nach Mafsgabe ihres jeweiligen Vermögensbestandes anteilig getragen werden solle. Mit Recht wendet der Verfasser gegen diesen Vorschlag ein, dafs

eine derartige Verteilung der Rentenlast die in den höheren Lohnklassen versicherten Personen sehr schädigen würde. Wenn er aber hinzufügt, dafs auch das finanzielle Interesse an einer guten Verwaltung gefährdet würde, da eine solche, indem sie das Vermögen der Anstalt vermehre, auch die Belastung derselben erhöhe, so übersieht er, dafs dieses Interesse doch erst dann in Wegfall kommen würde, wenn die bewirkte Mehrbelastung an der gemeinsamen Last die gleichzeitige Verringerung der vorweg verbleibenden Last überwiegen würde.

Dagegen erscheint der positive Gegenvorschlag des Verfassers sehr beachtenswert, nach welchem $^2/_3$ aller Renten auf die Gesamtheit aller Anstalten übernommen und von diesen in der Weise getragen werden sollen, dafs bei allen Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen gleich hohe Beiträge für die gleichen Lohnklassen erhoben würden, während die Belastung aus dem übrigen Drittel der Renten, sowie den übrigen aus dem Gesetz entspringenden Verpflichtungen den einzelnen Trägern verbleiben und nach Mafsgabe ihrer individuellen Bedürfnisse durch Beiträge gedeckt werden solle. Ebenso ist die Forderung des Verfassers, dafs die Bestimmungen über die Art der Verteilung der Rentenlast, wie sie für die Versicherungsanstalten getroffen werden, auch auf die besonderen Kasseneinrichtungen Anwendung finden müfsten, vollkommen begründet. Auch der Kampf für die Selbständigkeit der Versicherungsanstalten und die Selbstverwaltungsbefugnis ihrer Organe scheint mir zu einem guten Teile ein berechtigter zu sein.

Berlin. Max Kehm.

Die Arbeiterversorgung. Centralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesen im Deutschen Reiche. Organ des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. Begründet von J. Schmitz. Herausgegeben von Dr. jur. P. Honigmann. 13. Jahrg. 1896. Berlin 1896, Siemenroth u. Troschel. XXIV u. 672 SS.

Die vorstehende Zeitschrift sammelt bekanntlich alle wichtigeren Daten auf dem gesamten Gebiete des Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungswesens im Deutschen Reiche und bringt dieselben, sowie Erörterungen und Abhandlungen über Fragen aus diesem Gebiete alle 10 Tage zur Veröffentlichung. Die Jahrgänge sind mit vorzüglichen Registern versehen, die eine rasche und bequeme Orientierung über den gebotenen Stoff ermöglichen: Uebersicht derjenigen Paragraphen der Arbeiterversicherungsgesetze, zu welchen die Jahrgänge Erörterungen enthalten; Verzeichnis der Abhandlungen; Mitteilungen, Statistik; angezeigte Schriften und Sachregister. Der vorliegende 13. Jahrg. enthält auch ein chronologisches Register der Entscheidungen von Behörden und Gerichten, ministeriellen Bekanntmachungen, Verordnungen etc. von Ende 1892 bis Ende 1896. — Die Zeitschrift ist für den Praktiker wie Theoretiker der Arbeiterversicherung gleich schätzenswert und bedarf hier wohl kaum erst einer Empfehlung.

Berlin. Max Kehm.

Agioreserve, die, der österreichisch-ungarischen Bank. (Der sogenannte „Kursgewinn der österreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze".) Eine Studie zur Währungs- und Bankfrage. Wien, A. Hölder, 1898. gr. 4. VI—222 SS. M. 4.—.

Bericht über die ordentliche Generalversammlung des deutschen Sparkassenverbandes, abgehalten am 20. XI. 1897. Hannover, Göhmann'sche Buchdruckerei, 1898. gr. 8. 56 SS.

Boutmy (Großgrundbesitzer, Pissarewka-Wolosska bei Jampol in Podolien, Süd-Rußland), Kapital und Schulden. Aus dem Russischen übersetzt von O. Walther (Odessa). Berlin, H. Walther, 1898. gr. 8. 51 SS. M. 0,60. (Bimetallistische, von Wilhelm v. Kardorff-Wabnitz bevorwortete Streitschrift.)

Handbuch der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Deutschen Reiche. (Mit Abdruck des bez. Gesetzes vom 20. IV. 1892.) Leipzig, A. Schumann's Verlag, 1898. gr. 8. LVIII—400 SS. geb. M. 10.—.

Helfferich, K., Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reichs. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. Lex.-8. (Bd. I: Geschichte der deutschen Geldreform. XI—474 SS. M. 10.—. Bd. II: Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform. X—509 SS. M. 12.)

Ratner, D., Rubel- und Wechselkurse 1885—1895. Ein Beitrag zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. München, H. Lüneburg, 1898. gr. 8. VII—65 SS. M. 1.—. (Dissertation.)

Wilmanns, H. (Vizekonsul der Ver. Staaten v. Mexiko), Die Goldwährung zu Anfang 1898. Eine währungspolitische Studie. Berlin, H. Walther, 1898. gr. 8. 82 SS. M. 1.—.

Wokurek (Sekr. der Arbeiterunfall-VersAnstalt, Brünn), Die österreichische Unfallversicherung. Eine kritische Studie. Wien, Fr. Deuticke, 1898. gr. 8. IV—109 SS. M. 2.—.

Dumanoir, Marc. Cosmao, Etude sur le projet de loi suisse relatif au contrat d'assurance. Paris, impr. Flammarion, 1898. 8. 24 pag.

Rostand, E., Le concours des caisses d'épargne au crédit agricole. Applications à l'étranger et modes pratiques de réalisation en France, avec des documents pour servir à l'organisation de ce concours. Paris, Guillaumin & Cie, 1897. 8. XIV—278 pag. fr. 6.—.

Birkmyre, W., Old age pensions. Glasgow, Aird & Coghill, 1898. 8. 39 pp.

Mount Lyell mines, Tasmania. Forming an appendix to „Mount Lyell mines". Edited by M. Russell. London, E. Wilson, 1898. 8. 5/.—.

Prince, Helen C., At the sign of the silver crescent. Boston, 1898. 12. 6/.—.

Report of the Director of the Mint upon the production of the precious metals in the United States during the calendar year 1896. Washington, Government printing Office, 1898. gr. in-8. V—405 pp., cloth. 7/.6. (Contents: Production of gold in the United States, 1896. — Production of silver in the U. States, 1896. — History of the methods followed in collection of the statistics of the production of the precious metals in the U. States. — Worlds production of gold and silver in 1896. — Worlds coinage, 1894, 1895, and 1896. — Worlds industrial consumption of the precious metals. — Production of gold and silver in foreign countries. — General statistics. — etc.)

Russell, H. B., International monetary conferences, their purposes, character, and results, with a study of the conditions of currency and finance in Europe and America during intervening periods, and in their relations to international action. London & New York, Harper & Brothers, 1898. gr. in-8. X—477 pp., cloth. 12/.6. (Contents: Slow development of international coinage regulations; the latin union. — General acceptance of the principle of the gold standard; Conference of 1867. — Changes in coinage laws and mint regulations. The demonetization of silver. — Continued limitation of silver coinage. Awakening in the United States. — First efforts to secure international bimetallism. The Conference of 1878. — Serious loss of gold by European banks of issue. The Conference of 1881. — Silver coinage in the United States and protective measures in Europe. The struggle for gold. — Proposed plans for a larger use of silver. The Conference of 1892. — The course of monetary events since 1892. The present and the future.)

Di Salvo, V., Il deposito bancario e gli articoli 1846 e 1848 del codice civile. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1897. 8. 78 pp. l. 2.—. (Contiene: Origine ed evo-

luzione dell' istituto. — Teoriche economiche e teoriche giuridiche. — Il deposito irregolare ed il codice civile. — Depositi bancari.)

Oppenheim, Julius, Een dringend volksbelang. Het groote gevaar van onzen munttoestand. Groningen, J. B. Wolters, 1898. gr. 8. 35 blz. fl. 0,60.

9. Soziale Frage.

Biederlack, J. (Prof.) [S. J.], Die soziale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. 2. Aufl. Innsbruck, F. Rauch, 1898. gr. 8. VIII—220 SS. M. 1,80.

Fürth, Henriette, Das Ziehkinderwesen in Frankfurt a. Main und Umgebung. Im Auftrage der Rechtsschutzstelle für Frauen dargestellt. Frankfurt a. Main, Mahlau & Waldschmidt, 1898. gr 8. 23 SS. M. 0,40

Jahresbericht, XXIX., des Berliner Asylvereins für Obdachlose. Berlin, 1897. gr. 8. 11 SS.

v. Monteton, O., Cherchez la femme! Ein Beitrag zur sozialen Frage. Berlin, Militärverlag. R. Felix, 1898. gr. 8 44 SS. M. 0,75.

Ost, W. (Polizeiarzt), Die Wohnungsfrage in der Stadt Bern. Vortrag geh. in der christlich-sozialen Gesellschaft des Kantons Bern. Bern, Buchdruckerei Berner Tageblatt, 1897. 8. 27 SS. M. 0,40.

Assistance (l') publique à Paris pendant la Révolution. Documents inédits recueillis et publiés par Alex. Tnetey. IV: Les hospices et ateliers de filature (1791—an IV). Paris, Champion, 1897. 8. 933 pag.

Gnimband, L., L'employé de l'Etat en France, sa condition économique et sociale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1898. gr. in-8. VI—160 pag. fr. 3,50. (Table des matières: L'objet de la méthode. — L'individu. — La famille. — L'association. — Conclusion: Pourquoi on devient employé de l'Etat. Le fonctionnarisme.)

Villecrosse, J., Les lamentations du peuple. Paris, V. Giard & E. Brière, 1898. 8. VI—257 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La grande douleur populaire. — Les enfants du peuple: La petite marchande de fleurs. Le petit apprenti malade. Les martyrs de l'atelier. Près du berceau d'un enfant du peuple. Les berceaux des enfants du peuple sont des berceaux maudits. — Les campagnards. — Les travailleurs de la mer. — Femmes du peuple: La cueillette de bois mort. Amour maternel. Une fille du peuple généreuse. Riches et pauvres. Dévouement fraternel. La vie d'une femme du peuple. — Types d'ouvriers. — Patrons et ouvriers. — La France. — L'Europe. — L'humanité.)

Mallock, W. H., Aristocracy and evolution: a study of the rights, the origin, and the social function of the wealthier classes. London, Black, 1898. 414 pp. 12/.6.

Ghinassi, P., Il dovere sociale della classe dominante: conferenza tenuta nella sala del casino Alighieri in Ravenna il 2 gennaio 1898. Bologna, Nic. Zanichelli tip. ed., 1898. 8. 50 pp. l. 1.—.

Omboni, Stefania, Pro infanzia: istituto per l'infanzia abbandonata in Padova. Venezia, tip. fratelli Visentini, 1898. 8.

Strenna del segretariato del popolo: 1898. Genova, tip. della Gioventù, 1897. 12. (Contiene: Il segretariato del popolo in ordine alla questione sociale. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Hönncher, A. (Ref.), Die rechtliche Natur der Postanweisung. Leipzig, Pahl 1898. gr. 8. 54 SS. M. 1.—. (Dissertation.)

Schmidt, Rich. (Prof., Freiburg), Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. XVI—956 SS. M. 18.—.

Dubois, F., Les fiançailles et promesses de mariage, en droit français (thèse). Angers, impr. Burdin, 1897. 8. 196 pag.

Valabrègue, T., Traité résumé de droit commercial et maritime. Paris, Marchal & Billard, 1898. 8. fr. 10.—.

Gaches, L. (barrister), The law relating to markets and fairs and therein of auction marts, sale rooms, hawkers, and pedlars. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. 8. cloth. 2/.6.

Richards, H. C. and P. H. Soper, Law and practice of compensation. London, Sweet & M., 1898. crown-8. 640 pp. 12/.6.

Bramsen, L., Wettelijke regeling van schadevergoeding aan arbeiders wegens ongelukken in gevaarlijke bedrijven. Zutphen, Thieme & Cie, 1898. gr. in-8. 44 blz.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Badische Bibliothek. Systematische Zusammenstellung selbständiger Druckschriften über die Markgrafschaften, das Kurfürstentum und Grofsherzogtum Baden. I. Staats- und Rechtskunde. 1. Band: Einleitung. Erster Zeitraum: Das Grofsherzogtum. Staatsrecht und Verwaltung. Karlsruhe, A. Bielefeld'sche Hofbhdl., 1897. gr. 8. XII—211 SS. M. 5.—.

Breslau. Stadthaushalts-Etat für Breslau für das Jahr vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Breslau, Druck von Grafs, Barth & Cie, 1898. kl. 4. 14—XX—1114 SS.

Epstein, Max (KammerGerRef.), Der Landesverrat in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Breslau, Schletter'sche Bhdl., 1898. gr. 8. 125 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Strafrechtliche Abhandlungen. Hrsg. von H. Bennecke, Heft 12.)

Iserlohn. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Jahr 1896/97. Iserlohn, Druck von Bormann & Cie, 1897. gr. 4. 103 SS.

München. Haushaltsplan der Stadtgemeinde München für das Jahr 1898. München, G. Franz'sche Hofbuchdruckerei, 1898. gr. 4. 402 SS.

Verhandlungen des Kommunallandtages für den Regbez. Kassel vom 18. bis einschl. 22. XI. und vom 27. XI. bis einschl. den 2. XII. 1897. (XXIII. Kommunallandtag.) Enthaltend die Protokolle Nr. 1 bis 5 und die Anlagen Nr. 1 bis 33. Kassel, Druck von Drewfs & Schönhoven, 1897. gr. 4. ca. 1200 SS.

Situation financière des départements en 1895, présentée par Mastier (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale) à M. Louis Barthou (ministre de l'intérieur) XIe publication. Melun, impr. administrative, 1897. in 4. 387 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Harrisse, H., The diplomatic history of America, its first chapter 1452—1493—1494. London, B. F. Stevens, 1897. 8. VIII—230 pp., cloth. 7/6.

Mackay, T., The State and charity. New York, the Macmillan Co, 1898. 8. 309 pp., cloth. $ 1.—. (English citizen series.)

White, W., The inner life of the House of Commons. Edited with a preface by J. Mc Carthy, and with an introduction by the author's son. 2 vols. London, T. Fisher Unwin, 1898. crown-8. 300 and 220 pp. 7/—.

Alfano, G. Ed. (avvocato), La responsabilità politica dei Ministri. Palermo, tip. commerciale, 1898. 8. 60 pp. l. 2.—.

Genova. Bilancio della città per l'anno 1898. Genova, tip. fratelli Pagano, 1897. 4. XXIII—225 pp.

Almanak, Surinaamsche, voor het jaar 1898. Paramaribo, Erve J. Morpurgo, 1898. 8. 225 blz. fl. 3,90.

Armenzorg in Nederland. In opdracht der Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek, bewerkt door Ph. Falkenburg, H. Smissaert, e. a. Afl. (Abteilung) 8: Gemeente 's Gravenhage, bew. door Ph. Falkenburg. Amsterdam, Joh. Müller, 1898. Roy. in-8. 24 en 477 blz. fl. 3.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Kollmann, Paul, Geh. Regierungsrat, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg. Oldenburg 1897. Fol. 750 SS.

Der verdiente Direktor des statistischen Bureaus in Oldenburg hat uns schon verschiedene Werke aus seinem Bureau geliefert, die mit grofser Selbständigkeit vorgehen und das Material des kleinen Landes in aufsergewöhnlicher Reichhaltigkeit und in einer tiefer gehenden Weise verarbeitet zeigen, als in irgend einem anderen Staate. Er hat damit nicht

nur seiner Heimat sehr orientierende Werke geliefert, sondern auch der Wissenschaft vortreffliches Material, und er hat es verstanden, aus den so geschaffenen Unterlagen selbständig Schlüsse zu ziehen. In dem vorliegenden Werke hat er einen überaus wichtigen Weg betreten, auf dem ihm die grofsen statistischen Bureaus schwerlich folgen können, der für die kleineren, selbständigen Landesbureaus allerdings ungemein wichtig werden aber bisher noch gar nicht betreten wurde. Jeder, der mit statistischem kann, Material eingehender operierte, hat es schon beklagen müssen, dafs er es nur mit grofsen Bezirken zu thun hatte, wie z. B. in Preufsen dem Kreise, der aber immer noch aufserordentlich Verschiedenartiges umfafst, Stadt und Land, guten und schlechten Boden etc., so dafs der Durchschnitt für den ganzen Kreis das Detail erdrückt und für viele Untersuchungen kein brauchbares Material liefert. Kollmann geht hier endlich einen Schritt weiter und nimmt die einzelne Gemeinde zum Ausgangspunkt, die allerdings in Oldenburg einen gröfseren Umfang hat, als in den meisten anderen Ländern, vielmehr „eine mehr oder minder grofse Anzahl von Wohnplätzen umschliefsende Verbände darstellen, in welchen das öffentliche und gesellschaftliche Leben am kräftigsten pulsiert, welches zugleich nach Lage der bestehenden Verhältnisse in allem, was sie angeht, und was in ihnen vorgeht, für die Erkenntnis der Zustände des gesamten Landes die nächste und unmittelbarste Bedeutung haben"; die aber auch klein genug sind, um im wesentlichen nur Gleichartiges zu umfassen. Dadurch ist ein Werk geschaffen, das auf der einen Seite bei der grofsen Reichhaltigkeit der untersuchten Fragen ein vorzügliches Nachschlagebuch für alle diejenigen bildet, welche sich über lokale Verhältnisse genauer orientieren wollen, auf der anderen aber, gerade so wie schon bisher die Statistik des Grundbesitzes, die landwirtschaftliche und die Armenstatistik Oldenburgs eine überaus wertvolle Reserve sein wird, auf welche man zurückgreifen kann, und vielfach auch als einzige Hilfe zurückgreifen mufs, wenn man statistische Detailuntersuchungen anstellen will, die sich nicht auf einzelne Städte beschränken können, sondern gerade ein ganzes Land umfassen müssen, in welchem man die Unterschiede zwischen Stadt und Land, Höhen- und Niederungsland etc. in ihrem Einflusse auf die Gesundheitsverhältnisse, z. B. Kindersterblichkeit, Brauchbarkeit der Rekruten, die Binnenwanderungen u. dergl. untersuchen will. Hierin sehen wir den Hauptwert des Werkes für die Wissenschaft. Der Einfluls des Lebens und der Thätigkeit der Fabrikbevölkerung gegenüber der bergmännischen und landwirtschaftlichen läfst sich mit Genauigkeit nur verfolgen, wenn man die einzelnen Gemeinden aussondern kann, und keine andere Statistik als diese gewährt einem die Möglichkeit, dies in genügender Weise zu thun. Die wichtige, neuerdings besonders angeregte Rekrutierungsfrage ist auf Grund dieses Materials sehr deutlich, wenigstens für ein bestimmtes kleines Land, zu entscheiden. Für die Binnenwanderung liefert keine andere Arbeit ein so ausreichendes Material, um alle einschlagenden Fragen in der detailliertesten Weise zu beantworten. Ebenso kann die Untersuchung über die Berufs- und Besitzverhältnisse daraufhin in der gründlichsten Weise durchgeführt werden. In Bezug auf die Landwirtschaft ist eine Scheidung nach den verschiedenen Boden-

verhältnissen möglich und die Wirkung derselben kann nach allen Richtungen hin konstatiert werden. So kann das vorliegende Werk aufserordentlich bedeutsam werden, wenn es zu einer Nachahmung in anderen Ländern führt, wo eben die Unterschiede in den Territorial- wie Bevölkerungsverhältnissen gröfser sind, als gerade in Oldenburg, und deshalb auch die Unterschiede in den Wirkungen noch stärker hervortreten werden, als es in diesem Material der Fall ist.

Wir hoffen, dafs die Arbeit nicht nur eine Nachahmung, sondern eine reiche Verwertung für Specialuntersuchungen findet. Dem Verfasser aber sprechen wir nochmals unsere warme Anerkennung und Dank für diese Leistung aus. Wir freuen uns, dafs von autoritativer Seite dem Leiter des Oldenburger statistischen Bureaus für die durch ihn gewährte Förderung der statistischen Wissenschaft die höchste Anerkennung kürzlich zu teil geworden ist, indem er von der Tübinger staatswissenschaftlichen Fakultät zum Ehrendoktor kreiert wurde. Wir sehen darin auch eine erfreuliche Anerkennung der Bedeutung der Arbeiten der statistischen Bureaus überhaupt für die Staatswissenschaften und damit einen Fortschritt in der Würdigung der Statistik als Wissenschaft selbst. J. Conrad.

Beiträge zur Statistik der Stadt Strafsburg i. E. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt. Heft 4: Die Personal- und Gewerbebesteuerung in Strafsburg. Im Auftrage des Bürgermeisters bearbeitet von N. Geissenberger (Direktor des statist. Amtes der Stadt Strafsburg). Strafsburg, Fr. Bull, 1898. gr. 8. 100 SS. mit einer farbigen graphischen Darstellung.

Gemeindelexikon für die Provinz Pommern. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und anderer amtlicher Quellen bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. gr. 8. VIII—302 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das Königreich Preufsen, Band IV.)

Kriminalstatistik für das Jahr 1894. Erläuterungen. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1898. Roy. in-4. IV—60 u. 54 SS. mit 3 Blatt graphischer Darstellungen. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. LXXXIII.)

Monatsberichte, statistische, der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtrates hrsg. vom statistischen Amt. Jahrg. I, Nr. 1, Januar 1898. Mannheim, Druck der Haas'schen Druckerei, 1898. Folio. 12 SS. mit graph. Beilage.

Specht, Fr., Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1897. Eine Statistik der Reichstagswahlen, nebst den Programmen der Parteien und dem Verzeichnis der gewählten Kandidaten. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1898. gr. 8. XVI—510 SS. M. 5.—.

Statistik der Knappschaftsvereine des preufsischen Staates im Jahre 1896. — Die Knappschaftsvereine des preufsischen Staates im Jahre 1896. (Uebersicht und Vergleiche.) Berlin, Ernst & Sohn, 1897. gr. 4. 56 SS. (Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufs. Staate, XLV. Band, 3. statist. Lieferung.)

Frankreich.

France, la, ecclésiastique. Almanach-annuaire du clergé pour l'an de grace 1898. XLVIIIième année. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1898. 12. 874 pag. avec carte de la France ecclésiastique. fr. 4.—.

Holland.

Jaarboekje voor de provincie Overijssel, voor het jaar 1898, door P. H. Jordens. 97e jaarg. Zwolle, de erven J. J. Tijl, 1898. 212 blz. fl. 1,20.

Statistiek van den handel, de scheepvaart en de in- en uitvoerrechten in Nederlandsch-Indië, over het jaar 1896. Batavia, Landsdrukkerij ('s Gravenhage, M. Nijhoff), 1898. 4. 8, 58 en 234 blz. fl. 4,25.

Rufsland.

Населеніе имперіи по переписи 20—го января 1897 года по уѣздамъ. Выпускъ 1. С.-Петербургъ 1897. 4-min. 29 pp. (Premier recensement général de la population de l'Empire de Russie, 1897. Livraison 1: Population de l'Empire, recensée $\frac{28 \text{ janvier}}{9 \text{ février}}$ 1897 par districts, d'après les calculations locales. Publication du Comité central de statistique au Ministère de l'intérieur.

Статистика Россійской имперіи XXXVIII и XLI. Движеніе населенія въ Европейской Россіи за 1892 и 1893 годъ. С.-Петербургъ 1896—1897. IV—211 u. VII—211 pp. (Statistik des russischen Kaiserreichs. Heft 38 und 41. Enthaltend Bewegung der Bevölkerung im europäischen Rufsland für die Jahre 1892 und 1893. Herausgegeben vom kais. russischen statistischen Centralkomitee.)

Временникъ центральнаго Статистическаго Комитета Министерства внутреннихъ дѣлъ No. 44 С.-Петербургъ 1897. 4. 113 pp. (Inhalt: Пожары въ Россійской имперіи въ 1888—1894 годахъ.) [Jahrbuch der kais. russ. statistischen Centralkommission, Heft 44: Statistik der Brände im europ. Rufsland in den Jahren 1888—1894.]

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1898, Lieferung 1. Bern, Buchdruckerei Michel & Büchler, 1898. 8. 132 SS. (Inhalt: Geschichte und Thätigkeit des statistischen Büreaus des Kantons Bern von 1848—1898. Im Auftrage der Direktion des Innern verfafst von C. Mühlemann (Vorsteher des kantonal-statistischen Büreaus.)

Serbien.

Статистички годишњак краљевине Србије, etc. Друга књита 1894—1895 Београд (Belgrad), serbische Staatsdruckerei, 1898. gr. in-8. XXIII—608 pp. (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Serbien. Publikation der statistischen Abteilung des Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie. II. Jahrgang (für die Jahre 1894—1895).

Amerika (Vereinigte Staaten).

Statistical abstract of the United States, 1897. XXth N^{o}. Washington, Government printing Office, 1898. 8. XII—412 pp. (Prepared by the Bureau of statistics under the direction of the Secretary of the Treasury. Contents: Population. — Finance. — Commerce. — Agricultural and other leading products. — Mining. — Railroads and telegraphs. — Immigration. — Education. — Public Lands. — Pensions. — Postal service. — Prices. — Tonnage. — etc.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

New South Wales. Statistical register for 1896 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan (government statistician.) XIII parts: Local government; Shipping; Commerce; Land settlement; Agriculture; Manufactories and works; Population and vital statistics; Education, science, and art; Law and crime; Hospitals and charities; Financial institutions; Public finance; Miscellaneous. Sydney, W. A. Gullick printed, 1897. gr. in-8. 869 pp.

13. Verschiedenes.

Bär, Max, Die deutsche Flotte von 1848—1852. Nach den Akten der Staatsarchive zu Berlin und Hannover. Leipzig, S. Hirzel, 1898. gr. 8. IV—331 SS. M. 5.—.

Bismarck-Jahrbuch. Herausgegeben von Horst Kohl. Band V (in 4 Lieferungen.) Leipzig, Göschen, 1898. gr. 8. 408 SS. M. 8.—.

Bonhoeffer, K., Der Geisteszustand des Alkoholdeliranten. Klinische Untersuchungen. Breslau, Schletter'sche Bhdl., 1898. gr. 8. 55 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Psychiatrische Abhandlungen, hrsg. von K. Wernicke (MedR. u. o. ö. Prof., Breslau) Heft 6.)

v. Diest, G., Meine Erinnerungen an Kaiser Wilhelm den Grofsen. Berlin, Mittler & Sohn, 1898. gr. 8.

Generalbericht, V., über das Medizinal- und Sanitätswesen im Regbez. Erfurt für die Jahre 1892, 1893 und 1894 von Pippow (Reg.- und MedizR.). Erfurt, Druck von. J. G. Cramer, 1897. gr. 8. 126 SS. mit 28 tabellarischen Uebersichten.

v. Hoensbroech, P. (Graf), Der Ultramontanismus. Sein Wesen und seine Bekämpfung. Ein kirchenpolitisches Handbuch. 2. vermehrte Aufl. Berlin, H. Walther, 1898. 8. XIX—471 SS. M. 6.—.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgegeben von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei. V. Jahrgang: 1896. 2 Teile. Wien, W. Braumüller, 1898. gr. Lex.-8. XI—571 und 471 SS. mit insgesamt 10 Tafeln, 11 Abbildgn. im Text u. 22 Beilagen. M. 10.—.

Kalinka, Valerian, Der vierjährige polnische Reichstag 1788 bis 1791. Aus dem Polnischen übersetzt. Deutsche Originalausgabe. Band II: Die Ereignisse der Jahre 1790 und 1791 umfassend. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1898. gr. 8. XII—761 SS. M. 16.—.

Kellner, K. A. H. (o. ö. Prof., Univ. Bonn), Zur Geschichte der deutschen Volksschule, insbesondere im Kurfürstentum Mainz. Freiburg i. Br., Herder, 1897. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Lorenz, O. (Prof. der Geschichte), Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie. Stammbaum und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung. Berlin, W. Hertz, 1898. gr. 8. IX—489 SS. M. 8.—. (Inhalt: Genealogie als Wissenschaft. — Die Lehre vom Stammbaum. — Die Ahnentafel. — Fortpflanzung und Vererbung. Probleme.)

Otto, Berthold, Agrarier, Arbeiter, Arme als innerer Dreibund der Begehrlichen. Ein politisches Aktionsprogramm. Leipzig, B. Elischer Nachf., 1898. gr. 8. 74 SS. M. 1.—. (Inhalt: Die Herrschaft der Bourgeoisie. — Die Opposition gegen diese Herrschaft. — Die Interessen der Landwirtschaft. — Die Interessen der Arbeiterschaft. — Versöhnung zwischen Agrariern und Arbeitern.)

Wernicke, A. (Prof. Techn. Hochschule, Braunschweig), Meister Jacob Böhme. Ein Beitrag zur Frage des nationalen Humanismus. Braunschweig, Druck von J. H. Meyer, 1898. gr. 4. 34 SS. (Progr.)

Annuaire de l'instruction publique et des beaux-arts pour l'année 1898 rédigé et publié par M. M. Delalain, imprimeurs de l'Université, 1898. gr. in-8. 847 pag. av. carte: France universitaire.

Annuaire médical de la Roumanie pour 1898. Paris, A. Maloine, 1898. 8. fr. 3.—. (Législation médicale. — Règlement des facultés de médecine. — Service sanitaire. — Service de santé militaire.)

Benoist, Ch., L'Espagne, Cuba et les Etats-Unis. Paris, Perrin & Cie, 1898. XVIII—269 pag. fr. 3,50 (Table des matières: Les insurrections de Cuba. — La politique de l'Union. — La révolte des Philippines. — D. Antonio Cánovas del Castillo. L'homme et la vie. — L'oeuvre de M. Cánovas. Vingt ans de monarchie moderne en Espagne)

Claparède, R., Toynbee-Hall, une colonie universitaire en Angleterre. Paris, Lesrse, 1898. 8. 66 pag. av. fig. fr. 1.—.

Daudet, E., Le duc d'Aumale 1822—1897. Paris, E. Plon, 1898. gr. in-8. IV—464 pag. avec 2 portraits en héliogravure. fr. 7,50.

Hoche, Jules, Bismarck intime. Paris, F. Juven, 1898. 8. XVI—256 pag., ill. de très nombreuses gravures. fr. 3,50.

Viry, H. (médecin stagiaire au Val-de-Grâce), De l'utilisation de la viande congelée à l'alimentation du soldat. Lyon, A. H. Storck, 1898. gr. in-8. VI—124 pag. fr. 3.—.

Proal, L., Political crime. London, T. Fisher Unwin, 1898. 8. XVI—355 pp. 6/.—.

Flerowski, N., Три политическія системы: Николай I-ый, Александръ II-ой и Александръ III-ій. Воспоминанія Н. Флеровскаго. (sine loco.) 1897. [Die drei politischen Regierungssysteme von Nikolaus I., Alexander II. und Alexander III.]

Annuario della r. scuola superiore di commercio in Venezia per l'anno scolastico 1897—98. Venezia, tip. dei fratelli Visentini, 1897. 8. 316 pp.

Ferrero, G., Il militarismo: dieci conferenze. Milano, fratelli Treves tip. edit., 1898. 12. XV—464 pp. l. 4.—. (Contiene: Pace e guerra alla fine de secolo XIX. — La società militare borbonica: l'orda. — Le civiltà militari. — La vita sociale nelle civiltà militari. — La decadenza e rovina degli imperi militari; l'impero turco. — Militarismo e cesarismo in Francia. — Il militarismo italiano. — Il militarismo inglese e tedesco. — Dal passato all' avvenire.)

Spoelstra, C., Teedere zaken. Een debat over het prostetutie-vraagstuk in de Zuidafrik. republiek met (dr.) F. Vredenrijk Engelenburg, editeur van „De Volksstem". 3. verm. drnk. Amsterdam-Pretoria, Höveker & Wormser, 1898. 8. 143 blz. fl. 0,90.

Prostitutie-qnaestie, de, in den Arnhemschen gemeenteraad Verzameling van alle stukken en debatten. Amsterdam, H. B. Breijer & Zoon, 1898. gr. in-8. 154 blz. fl. 0,80.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. Année 1897, Septembre et Novembre: De l'état présent et prochain de l'ouvrier américain, par E. Levasseur (conclusion). — La réforme monétaire russe, par J. Franconie. — Dernières institutions de crédit en Russie, par L. de Zakrzewski. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIième année, 1898, Janvier: A. France, colonies: Les ministres des finances depuis 1789. — Le commerce extérieur en 1897. (Résultats provisoires.) — Les contributions directes et les taxes assimilées. Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de décembre 1897. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Monnaies fabriquées en 1897. — Les recettes des chemins de fer en 1897 et 1896. — Les droits de timbre sur les valeurs mobilières étrangères. — L'impôt sur les opérations de bourse (avec diagrammes). — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1896—97. — Produits de l'octroi de Paris. — Rapport du Président de la commission permanente des valeurs de douane. — Madagascar: La situation économique en 1896. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production et la consommation des métaux précieux (avec diagramme). La situation des principales banques d'émission à la fin du quatrième trimestre de 1897. La production des vins. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni. Le mouvement des prix. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1898. — Etats-Unis: Le message présidentiel. Le rapport du Secrétaire du Trésor. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVIIe année, 1898, Mars: Les bourses financières d'Anvers et de Lyon au XVIe siècle, par E. Castelot. — Les habitations à bon marché, par Ronxel. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 novembre 1897 au 15 février 1898) par Jos. Lefort. — L'égalité des citoyens devant la loi, par Hubert-Valleroux. — Une nouvelle institution agricole, par A. de Malarce. — Les syndicats agricoles en Belgique. — Société d'économie politique (séance du 5 mars 1898). Discussion: De la forme corporative ou de la forme contractuelle dans les syndicats professionnels. — Société d'économie politique de Belgique, séance du 20 février 1898. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIXième année, 1898, N° 3, Mars: La statistique des tramways, par Schelle. — Les syndicats professionnels, par Fournier de Flaix. — Le papier-monnaie dans le département de Lot-et-Garonne de 1791 à 1795, par L. Salefranque. — Recensement de la population du Mexique, par V. Miquel. — Chronique de statistique judiciaire, par Em. Yvernès. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XXX, 1898, Nos 353 et 354: L'assurance des industries mécaniques. Les industries travaillant le bois (suite et fin) par A. Candiani. — Assurances contre les accidents. La loi des accidents, par E. Pagot. — Assurances sur la vie. Capitaux différés avec contre-assurance, par L. Massé. — Que faut-il penser de l'incontestabilité des polices américaines? par P. Sidrac. — Assurances sur la vie: Nouvelles théories du contrat d'assurance, par P. Bailly. — L'assurance-vie en Hollande. Chap. III: L'assurance sur la vie considérée au point de vue commercial. Propagande. Agents, par J. van Schevichaven. — Les syndicats d'agents généraux d'assurances, par P. Sidrac. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. IVième série, Nos 47 à 52, 1er janvier à 16 mars 1898: Un programme pratique d'action sociale par l'initiative privée, par E. Rostand. — Les patronnes, employées et ouvrières de l'habillement à Paris, leur situation morale et matérielle, par M. Aine. — Les gaspillages financiers et les fissures budgétaires, par G. Michel. — Etudes fiscales, par M. de Sablemout (I et suite 1 à 2). — Dieu et la famille, par H. Joly. — Les premiers effets de l'application de la nouvelle loi allemande sur les bourses, par L. Pussemier. — Un fondateur méconnu de la science économique au XVIIIe siècle: Vincent de Gournay, d'après des travaux récents, par A. des Cilleuls. — Quelques réformes législatives en matière de puissance paternelle, par H. Taudière (prof. à l'Institut catholique de Paris). — Les questions agraires en Hongrie, par G. Blondel. — Les asiles de nuit et l'assistance par le travail à Paris, par M. de Pulligny. — Le travail du dimanche en Belgique d'après l'enquête de l'Office du travail belge, par A. Julin (article 1 et 2). — Les moeurs provençales à la fin du moyen âge, par A. Babeau. — Les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire, par E. Dubois. — A propos d'éducation ménagère. Utilité d'un enseignement scolaire de la comptabilité personnelle et familiale. — L'assurance sur la vie et le duel, par A. Thomereau. — La criminalité de la jeunesse, par H. Joly. — Une forme nouvelle d'assistance par le travail: les jardins ouvriers, par L. Rivière. — Le concours des caisses d'épargne au crédit agricole (d'après un livre de M. Eug. Rostand). — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XXIième année, 1898, Janvier: Les poursuites contre les fonctionnaires pour actes accomplis à l'occasion de leurs fonctions, par H. Barthélemy (prof. agrégé à la faculté de droit de Paris). — Les chambres de commerce. Etat actuel de la législation et projets de réforme, par Guillaumot (suite 9). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 12e année, 1898 Nos 1 et 2, Janvier et Février: Des progrès de l'agriculture française dans la seconde moitié du XVIIIe siècle, par E. Levasseur. — Charles Fourier, par E. Villey (fin) — La situation agraire en Roumanie, par V. J. Radu (fin). — L'économie politique nationale, par P. Cauwès. — De la réglementation des marchés à terme sur les céréales, par A. Paisaut. — Théorie du crédit, par L. Wairas. — De la spéculation internationale sur les marchandises et les fonds publics, par Ch. W. Smith. — Chronique économique. — Chronique législative. — etc.

Revue de politique et parlementaire. Année V, 1898, Février et Mars: Waldeck-Rousseau: 1809—1882, par J. Quesnay de Beaurepaire. — L'instruction criminelle et la nouvelle loi du 18 décembre 1897, par A. Fournier. — L'armée coloniale, par Fleury-Ravarin (suite et fin). — Le pouvoir réglementaire du Président de la République, par H. Berthelémy (suite et fin) — Le budget de la marine pour 1898. — A la veille des élections, par J. Drake. — Deux points du programme républicain aux élections législatives, par L. Boudenoot. — Paul L. Courier, électeur et candidat (1820—1822), par L. Desternes et G. Gallaud. — Le mouvement féministe en Australie, par M. S. Wolstenholme. — Les accidents du travail en Angleterre, par Maur. Bellom. — Transportation et colonisation pénale à la Nouvelle-Calédonie, par L. Beauchet (suite). — Les congrès ouvriers, par L. de Seilhac (1. et 2. article) — Les enquêtes sous le régime parlementaire, par Combes de Lestrades. — Revues des principales questions politiques et sociales: Revue du mouvement socialiste, par J. Bourdeau. Revue des questions de transports, par C. Colson. Revue des questions budgétaires et fiscales, par R. Darlac. Revue des questions coloniales, par Rouire. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: Belgique, par Lorand. Italie, par Fr. S. Nitti (prof. à l'Université de Naples). Pays-Bas, par Macalester-Loup. Angleterre, par Reginald Mac-Kenna. Lettre du Japon. Japon: Aperçu de la situation financière et économique du Japon en 1897 (1er article). — La vie politique et parlementaire en France: La politique extérieure du mois Février et Mars, par Francis de Presseusé. Chronique politique intérieure, par F. Roussel. La vie parlementaire. — Chronologie politique étrangère et française. — etc.

B. Englaud.

Board of Trade Journal. Vol. XXIV, 1898, February and March: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — British commercial relations with China. — Authorised gas undertakings. — The traffic of the „Kaiser Wilhelm" Canal. — The United States mercantile marine. — American compe-

tition with British trade in Colombia. — The ports of the Magdalena river. — The trade of Para and the Amazon. — The trade and industry of the French Soudan. — The trade and shipping of the British East Africa protectorate. — The products of the Cocoanut tree. — New Brazilian customs tariff. — Warning to British exporters to Brazil. — The development of Persian trade (with map). — British trade with Servia. — American competition in Europe. — Trade of Germany with the far East. — Trade regulations and taxes in the Congo free State. — Openings for capital in British India. — The cane sugar industry of British Guiana. — The progress of British Central Africa. — Tariff information to be given by German customs authorities. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of the Chambers of commerce of the United Kingdom. — etc.

Contemporary Review, the. March 1898: The demoralization of France. — The immorality and cowardice of modern loan mongers, by A. J. Wilson. — The military amateurs, by Tearem. — Agricultural depression, by (Sir) Edm. Verney. — The problem in the far East, by Fred. T. Jane. — The registration of midwives, by Chas. T. Callingworth (M. D.). — The decline in tractarianism, by a country parson. — The relation of choice to freedom, by Emma Marie Cailliard. — The strike of the German students in Austria, by S. Schidrowitz. — etc.

Fortnightly Review, the. March 1898: Contradictions of modern France: The military paradox, by (Baron) P. de Coubertin. — Reminiscences of Judah Philip Benjamin, by (the late Baron) Pollock. — The French on the Nile (with map), by F. A. Edwards. — Marriage questions in fiction, by (Mad.) Sarah Grand. — The Tirah campaign (with map). — The end of the new Unionism, by Louis Garvin. — Methods of voting: an electoral revolution, by W. H. Howe. — Side-lights on the revanche idea, by A. D. Vandam. — Hunting and its future, by H. A. Bryden. — Recent attempts at copyright legislation, by G. H. Thring. — The Westminster „improvement" scheme, by E. P. Warren. (With map.) — Paul Krüger: an apology and a defence, by E. Reginald Statham. — England and Japan, by H. W. Wilson. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine. Vol. XII, N° 3, March 1898: A cremation at Woking, by Sarah A. Tooley. — Aerial navigation, by Percival Spencer. — One way of happiness, by Irene Langridge. — Morality and the many, by Morley Roberts. — Child labour in factories, by Priscilla E. Moulder. — Occultism in eastern lands, by (the late Sir) Rich. F. Burton. — Some famous springs of southern California, by P. C. Remondino. — The law of murder (from a legal correspondent). —

Nineteenth Century, the. N° 253, March 1898: „England at war" — a supplement by an old tory, by T. E. Kebbel. — The army and the governments opportunity, by H. O. Arnold-Forster. — The navy and the engineering dispute, by Archibald S. Hurd. — A brief note on the North West frontier policy, by (the Lord) Napier of Magdala. — The methods of inquisition, by W. S. Lilly. — White slaves: a true tale, by (the Countess) of Jersey. — Parish life in England before the great pillage, by (the Rev.) Jessopp (concluded). — The reconstruction of the diocese of Rochester, by the Bishop of Southwark. — Austria. — Hungary and the Ausgleich, by Emil Reich. — The future of Manchuria, by (Captain) Francis Young-Husband. — Some of the resources of Canada, by (Prince) Kropotkin. — Deaths under chloroform, by (Mrs.) R. M. King. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Bd. XIII, Nr. 9—13, 3. März bis 31. März 1898: Die Handelspolitik und der auswärtige Handel Frankreichs. (Pariser Korrespondenz v. Febr. 1898), von A. Ottiker. — Die Handelshochschule in Leipzig. — Wirtschaftspolitische Sammlung in Deutschland. — Das französische Exportamt. — Das Zollwesen in Aegypten. — Die Brünner Wollindustrie. — Agrarpolitik und Handelspolitik. — Jahresbericht pro 1897 des k. u. k. Konsulates in Usküb. — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der statistischen Centralkommission. Neue Folge III. Jahrg. 1898, 1. Heft, Januar: Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1897. Vom k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. — Die VI. Session des Internat. statistischen Instituts in St. Petersburg, 30. VIII. bis 6. IX. 1897. — Die österreichisch-ungarische Konsulargerichtsbarkeit 1891—1896, von W. — Oesterreichs

Sparkassen im Jahre 1896, von H. Ehrenberger (I. Artik.). Oesterreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1896, von H. Ehrenberger. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden im Jahre 1895, von H. Ehrenberger. — Der Wildabschufs in Oesterreich im Jahre 1896, von Fuhrmann. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie IIa, vol. XVI, 1898, Marzo: La situazione del mercato monetario. — Esame critico dei principii teorici della cooperazione, per M. Pantaleoni. — Brefotrofi ed esposti in Italia, per U. Imperatori. — Credito fionese (Crédit Lyonnais), per T. Molinari. — La scala mobile del dazio sul grano alla Camera italiana, per G. Valenti. — Gl'interessi italiani in Cina, per A. Scopelliti. — Corrispondenza: (Sulle tavole di sopravivenza della popolazione italiana), per L. Bodio. — Previdenza, per C. Bottoni. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXV, Nos 17—22, Settembre — Nos 23—24, Decembre 1897: Il IV Congresso dei monti di pietà tenutosi a Milano nei giorni 15 e 16 IX. 1897. — A proposito dei brefotrofi, per G. Berti. — La legge del 6 giugno 1896 concernente i fanciulli abbandonati in Norvegia. — Disposizioni intorno agli alienati ed ai manicomi. — Raggruppamento obbligatorio delle opere pie affini in Napoli. — Gl'impiegati delle opere pie e l'imposta sulla ricchezza mobile. — Studio sulla legislazione delle beneficenza in Olanda, per L. Lallemand. — Il IV Congresso dei monti di pietà tenutosi a Milano nei giorni 15 e 16 IX. 1897, per (Prof.) Pietro Sitta. — I sindacati operai in Inghilterra, per P. De Rousiers. — Ancora la questione degli esposti, per Silvio Conforti. — Scuola-famiglia. Patronato per gli alunni poveri di Casalpusterlengo, per Egidio d'Adda. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca del credito e della previdenza. — Cronaca d'igiene sociale.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXX, 1898, N° 1: De la sanction juridique du droit international, par Pasquale Fiore. — La guerre de 1897 (en Orient): origine, evolution, fin, par M. de S. G. (1. art.). — Le développement économique et l'histoire, par E. Nyss (suite). — Notices nécrologiques: M. de Marquardsen. M. Hartmann, par Alph. Rivier. —

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLVIIte jaargang, 1898. Februari en Maart: De suikerindustrie in Britisch West-Indië, door N. P. van den Berg (II). — De agitatie over den nachtarbeid der bakkersgezellen, in verband met de nitkomsten der beroepstelling van 1889, door (Prof.) J. (Baron) d'Aulnis de Bourouill. — Plaatsing van werklieden en arbeidsbeurzen, door C. A. Verrijn Stuart (I). — De ongunstige toestand van de olieslagerijen in Nederland, door M. Mees. — Koloniale kroniek, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung etc. Jahrg. XXXI, 1898, Nr. 4 u. 5: Die Entwickelung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, von G. Siegel (Forts. und Schlufs). — Ein französisches Buch über die deutschen Agrarverhältnisse (Blondel, Etudes sur les popnlations rurales de l'Allemagne), von R. v. Kaufmann. — Die Amortisation der preufsischen Staats- und Eisenbahnschuld. — Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte, von Max von Seydel (I. u. II.). — Das Flottengesetz (I—III). etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im k. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1898, Heft 2: März und April: Erörterungen über die Oekonomik der Verkehrsmittel, von Gustav Cohn. (Sonderabdruck aus der demnächst erscheinenden „Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens". (Bd. III des Systems der Nationalökonomie.) — Die Entwickelung der Eisenbahnfrage in der Schweiz, von

Placid Weissenbach (Direktor der admin. Abteilung des schweizerischen Eisenbahndepartements in Bern). — Ueber die privatrechtliche und wirtschaftliche Natur des Privatanschlufsgleises, von Loewe (RegAss., Kattowitz). — Deutschlands Getreideernte in 1896 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen in 1896/97, von Lomler. — Die kgl. preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1896/97, von O. Tolsdorff. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von H. Braun. Band XII, 1898, Heft 2: Zur Revision der deutschen Seemannsordnung, von B. Nocht (Hafenarzt Hamburg). — Zur Geschichte der Zündhölzerfrage in der Schweiz und zur Beurteilung der neuen Gesetzvorlage, von (Prof.) F. Erismann (Zürich). — Das Sweatingsystem in den Vereinigten Staaten, von Florence Kelley (Chicago). — Die dänische Arbeiterversicherung, insbes. das Unfallversicherungsgesetz vom 7. I. 1898, von Cordt Trap (Direkt. d. statist. B. in Kopenh.). — Die Arbeitsinspektion in Belgien während der Jahre 1895 und 1896, von H. Vanderrydt (Brüssel). — Die niederländische Fabrikinspektion in den Jahren 1894—1896, von (Prof.) van der Borght (Aachen). — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXXI, 1898, Heft 1 u. 2: Ueber die Sozialpolitik des Papstes. — Christlich-Soziales und Sozialdemokratisches aus Oesterreich-Ungarn, von A. Tr. S. — Eine bedeutsame sozialpolitische Rede (in der bayer. Kammer am 1. Febr. 1898 von Dr. Jaeger, Speyer, über die städtische Wohnungsfrage.) — Ein hervorragendes christlich-soziales Werk: („Die elsässische Familie", von Pfarrer Cetty, Mülhausen, Elsafs.) — Soziale Zeitschriftenrundschau. — Sozialpolitische Rundschau. — Das Unglück auf Zeche Karolinenglück bei Bochum. — Altersspar kassen (aus Oesterreich). — Die sozialistische Bewegung im Bauernstande Ungarns. — Gewerbliche Thätigkeit der Schulkinder. — Ueber die Berliner Unfallstationen. — etc.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift, hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. 1898, Märzheft: Internationale Spionage. Einige Worte bei Gelegenheit des Falles Dreyfus. — Bei Coquelin Cadet, von Bruno Petzold (Paris). Fürst Bismarck und sein diplomatischer Generalstab. 2. Der preufs. Gesandte in München Frh. v. Werthern. 3. Unterstaatssekretär im Auswärt. Amt Graf Berchem, von H. v. Poschinger. — Die wahre Bastille. III. Geschichte der Bastille, von Fr. Funck-Brentano. — Die öffentliche Meinung und die Rechtsprechung, von Prof. (L. Oppenheim). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Hrsg. von Albert Osterrieth. Jahrg. III, 1898, Nr. 2, Februar: Das Prüfungsverfahren bei der Patenterteilung, von Richard Wirth. — Inverkehrbringen und Feilhalten, von Schanze (Dresden). — Zur Prüfung des Zeitpunktes der Anmeldung deutscher Reichspatente, von Ernst Springer. — etc.

Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. XVI. Jahrg. I. Bd. 1897/98, Nr. 14 bis 23, 1. Januar—5. März 1898: Kolonialpolitik und Chauvinismus, von E. Belfort-Bax. — Das Kompromifs bei der Karlsruher Landtagswahl, von A. Fendrich, Offenburg. — Lehrlingsausbildung in der Metallindustrie, von P. M Grempe. — Der Kampf im englischen Maschinenbaugewerbe, von Ed. Bernstein (Art. I u. II). — Das Stiefkind der Kunst, von Joh. Gaulke. — Zum Kapitel der Elsenbahnunfälle, von Oskar Geck. — Das Ende der Heuschreckenplage in Argentinien, von Germán Avé-Lallemant. — Der Kampf der Sozialdemokratie und die Revolution der Gesellschaft, von Ed. Bernstein (Art I u. II). — Alphonse Daudet, von P. Ernst. — Zur Praxis des Strikebeschlusses, von K. Vorhölzer (München). — Der Kampf der Nationalitäten und das Staatsrecht in Oesterreich, von K. Kautsky (Artik. 1 u. 2). — Pädagogische Reformlitteratur, von G. Schönfeldt. — Der Zusammenbruch der Nieuwenhuis'schen Partei, von W. H. Vliegen. — Die Lage der Arbeiter im Malergewerbe. — Die Dekadenz und ein Nichtdekadent, von Felicie Nossig-Prochnik. — Zur lex Arons. — Ueber griechische Philosophie vom Standpunkte der materialistischen Geschichtsauffassung, von (Dr. med.) Stillich. — Bellamys Gleichheit, von Julie Romm. — Der politische Zionismus, von Joh. Pollak. — Die wohlerworbenen Rechte in der württembergischen Kammer, von Wilh. Keil. — Die Stellung des Privatdozenten und die lex Arons, von Bruno Borchardt. — Die soziale Frage auf der französischen Bühne, von Felicie Nossig-Prochnik. — Die Lebenshaltung des grofsstädtischen Arbeiters, von Henriette Fürth. — Die Thätigkeit der Ansiedlungskommission in Posen und Westpreufsen, von J. Karski (Artikel 1 u. 2). — Der Verfall des Bäckergewerbes. — Von der Bauernbewegung in Ungarn. — Die Dreyfus-Affaire und die französischen Sozialisten, von Ch. Bonnier. — Sozialismus und Darwinismus, von (Prof.) K. Pearson (London). — Die Lage in Oesterreich. Eine politische

Glosse, von Ign. Daszynski. — Nochmals der Kampf der Nationalitäten in Oesterreich, von K. Kautsky. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band XCI, 1898, Heft 3 und 4, März und April: Ueber die Zukunft unserer Muttersprache, von (Prof.) A. Schroer (Freiburg i. B.). — Cicero redivivus, von (Prof.) O. Ed. Schmidt (Meifsen). — Die Jugend des Papstes Leo XIII., von L. K. Götz (Lizentiat d. Theol., Passau). — Die Italiener im Jahre 1866, von Emil Daniels (Berlin). — Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, von (Prof.) G. Schanz. — Die akademische Lehrfreiheit und ihre Grenzen, von (Prof.) Fr. Paulsen (Berlin). — 1848, von (Prof.) Max Lenz (Berlin). — Wilhelm Heinrich Riehl, von Eberh. Gothein (Prof., Bonn). — Hongkong, von (Prof.) K. Rathgen (Marburg). — Läfst sich das Dreiklassenwahlrecht reformieren? — Oesterreich und Preufsen von 1859 bis 1866, von Emil Daniels (Berlin). — Politische Korrespondenz: Die Absage der Regierung an den evangelischen Bund. „Sammlung", „Gegensammlung und Wahlen". — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. Jahrgang VII, 1898. 1. Heft: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1897. — Ueberseeische Auswanderung im IV. Vierteljahr 1897. — Zur Statistik der Preise. — Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen 1872—1896. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1897 und die Bestandsveränderungen im Jahre 1896. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1895 und 1896. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1896. — Die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1896. — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1897. — Die Ausländer im Deutschen Reich nach der Volkszählung vom 2. XII. 1895. — Konkursstatistik für das 4. Vierteljahr 1897. Vorläufige Mitteilung. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1896/97. — Zur Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1896. — Aufsenhandel mit Getreide und Mehl in den Jahren 1895 bis 1897. — Zur Produktionsstatistik (der Ver. Staaten), von O. Richter.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. V, 1898, Heft 2 und 3, Februar und März: Motoren für Strafsenfuhrwerke in Frankreich. Der Scotte-Wagen. (Mit 3 Abbildgn.) — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1895. Nach amtlichen Angaben bearbeitet von (Olngen.) F. Zezula (Wien). — Die Entwickelung der Kleinbahnen in Preufsen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. Juli 1892. — Eiserne Radbahnen für Landfuhrwerk auf Landstrafsen. (Mit 8 Abbildgn.) — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Julius Wolf (Prof. der Staatswissenschaften Breslau). Jahrg. I, 1898, Heft 3: Der Ausstand der Britischen Maschinenbauer, von Alex. Tille. — Die Agrarreform in Preufsen, von (Frh.) v. Durant de Sénégas (auf Baranowitz). — Krankenfürsorge und Arbeiterversicherung, von L. Ascher (Kreiswundarzt, Bomst). — Die „organische" Sozialphilosophie, von S. R. Steinmetz (Privatdoz., Utrecht).

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von A. Schäffle. Jahrgang LIV, 1898, Heft 1 u. 2: Die Verstaatlichung des Speditionswesens, von (Frh.) zu Weichs-Glon. — Die Kaufkraft der Rupie, von P. Arndt. Ein Beitrag zum Kampfe um die Währung, von P. Arndt. — Die Gewinnbeteiligung, ihr Einfluss auf den Unternehmergewinn und auf die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, von Rud. Einhauser. — Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1897 mit Nachträgen aus früheren Jahren. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Das Slaventum in Preufsen,

seine Bedeutung für die Bevölkerungsbewegung und Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten.

Von

Arthur Dix.

Ungefähr der zehnte Teil der Einwohner des Königreichs Preußen ist slavischer Nationalität und hat eine slavische Muttersprache. Es ist offenbar, daß ein so großer Bruchteil des Volkes nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die gesamten Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sein wird. In den folgenden Blättern soll nun der Versuch gemacht werden, zu prüfen, wie weit dieser Einfluß geht und welche Bedeutung er für den Staat und die Volkswirtschaft hat.

In erster Linie soll an der Hand der amtlichen Statistik die Ausbreitung des Slaventums über die verschiedenen Teile der Monarchie und ihr Zusammenhang mit der Bevölkerungsbewegung in diesen Teilen untersucht werden. Leider wird uns die Statistik bei diesem Versuch nicht selten im Stich lassen, da die diesbezüglichen Erhebungen nicht nur zu selten stattgefunden haben, sondern auch bisweilen da, wo sie wirklich vorliegen, unzuverlässig sind. Keine Sprachenzählung, mag nun nach der Familien-, Mutter- oder Umgangssprache gefragt werden, vermag ein ganz genaues Bild der eigentlichen Nationalitätenverhältnisse zu geben — ganz abgesehen von jenen Fehlern, die infolge falscher Auffassung der bei der Erhebung gestellten Fragen und des Zweckes der Statistik, oder gar infolge absichtlicher Entstellung der Thatsachen bei der Beantwortung entstanden sind.

Die Ausbreitung des Slaventums über Preußen und ihr Einfluß auf die staatlichen, wirtschaftlichen und Bevölkerungsverhältnisse, die wir nun, soweit das verfügbare Material es gestattet, bis in die neueste Zeit prüfen wollen, wird in der Politik gewöhnlich als „Polenfrage" angesprochen; in der That gehören die in Preußen wohnenden Slaven ja auch überwiegend dem Polentum an. Diese „Polenfrage" hat heute zwei Seiten, das Slaventum hat in Preußen zwei Herde; der eine ist der alte Sitz des Polentums in den östlichen Grenzprovinzen, der andere ist eine vollständig neue Erscheinung: die slavischen Kolonien, wie man sie heute wohl schon nennen muß, in den westlichen Industriegebieten. Gerade diese Ausbreitung des Slaventums über den Westen ist volkswirtschaftlich besonders interessant, während die nationale Seite der Frage wesentlich im Osten, in den alten, geschlossenen und sehr umfangreichen polnischen Siedelungen, zum Ausdruck kommt.

Ohne auf die historische Entwickelung in den ehemalig polnischen Landesteilen einzugehen, beginnen wir unsere Betrachtungen mit der

ersten vollständigen — wenn auch nicht in allen Punkten zuverlässigen — amtlichen Statistik der Familiensprache in Preußen.

Nach der Volkszählung vom 3. XII. 1861 [1]) zählte Preußen, das damals 5104 Quadratmeilen umfaßte, 18491220 Bewohner; davon sprachen (als Familiensprache)

deutsch	3 297 360	Familien	mit	15 718 656	Köpfen
polnisch, masurisch, kassubisch	451 274	„	„	2 214 888	„
wendisch	16 490	„	„	82 232	„
böhmisch, mährisch	12 976	„	„	58 880	„
litauisch	30 770	„	„	136 990	„
kurisch	83	„	„	414	„
wallonisch	2 430	„	„	10 788	„
eine andere als die deutsche Sprache	514 023	„	„	2 504 192	„

Die polnisch-kassubisch-masurische Sprache war demnach so stark vertreten, daß in der Gesamtbevölkerung auf 7 Personen mit deutscher Muttersprache 1 Einwohner mit polnischer Muttersprache, oder vielmehr Familiensprache, kam. Auf die einzelnen Provinzen verteilten sich die Polen folgendermaßen:

Preußen (Ost- u. Westpr.)	690 441	Polen,	2 006 178	Deutsche
Posen	801 372	„	666 083	„
Brandenburg	16	„	2 362 136	„
Pommern	3 677	„	1 365 292	„
Schlesien	719 365	„	2 539 094	„
Sachsen	1	„	1 945 997	„
Westfalen	—	„	1 603 567	„
Rheinland	16	„	3 164 937	„
Hohenzollern	—	„	64 422	„

Westfalen war von Polen also noch völlig frei, in Sachsen, Rheinland und Brandenburg war ihre Zahl verschwindend klein, in Posen dagegen beträchtlich stärker als die der Deutschen. Was die einzelnen Regierungsbezirke mit einer größeren Zahl von Polen und Masuren betrifft, so gab es im Reg.-Bez.

Königsberg	162 969	Köslin	3 676	
Gumbinnen	148 071	Breslau	53 474	
Danzig	114 635	Oppeln	665 865	
Marienwerder	264 766			
Posen	560 566	Liegnitz	26	Polen u. Masuren
Bromberg	240 806	Koblenz	16	

Von den größeren Städten weisen nur

Danzig	24	Bromberg	114
Posen	14 066	Breslau	72

dagegen Berlin keine Polen auf. Die als polnisch-masurisch-kassubisch in einer Rubrik gezählte Bevölkerung des Reg.-Bez. Gumbinnen kennzeichnet sich übrigens schon dadurch als masurisch, daß dieser Bezirk nur eine ganz geringe Anzahl katholischer Bewohner umfaßt; bekanntlich unterscheiden sich die Masuren von den Polen und Kassuben aber gerade scharf durch ihre evangelische Konfession.

Das wesentliche Kennzeichen der Statistik von 1861 ist die fast

1) Preußische Statistik, Heft V, 1864. Wo nichts anderes bemerkt, sind die folgenden Zahlen durchweg der „Preußischen Statistik" entnommen.

ausschließliche Beschränkung des Polentums auf das geschlossene Gebiet in Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien, unter Einbeziehung kleiner pommerscher Grenzstriche, während im Westen von einer starken Vertretung des Slaventums überhaupt an keiner Stelle die Rede sein konnte; wir werden später sehen, wie sich das Bild heute in dieser Hinsicht gestaltet. Auffallend ist ferner, daß auch im Osten das Polentum mit einziger Ausnahme der Stadt Posen fast völlig auf das platte Land und die kleineren Landstädte beschränkt, in den größeren Städten mit jener Ausnahme aber fast gar nicht vertreten war. Auch hierin hat sich eine bedeutende Aenderung vollzogen.

Wenden wir uns nun zunächst zu der Bevölkerungsbewegung in den einzelnen Landesteilen nach der Statistik jener Zeit, um einen etwaigen Einfluß der slavischen Bevölkerung auf die Volksvermehrung prüfen zu können.

Auf 1000 lebende Personen wurden in der Zeit von 1862—1864 jährlich im Durchschnitt geboren:

Regierungsbezirk	geborene Knaben	Auf 1000 weibl. Pers. v. 14—45 J. jährl. Geburten	Regierungsbezirk	geborene Knaben	Auf 1000 weibl. Pers. v. 14—45 J. jährl. Geburten
Königsberg	23,2	185	Erfurt	19,3	154
Gumbinnen	23,7	187	Hannover	18,2	148
Danzig	23,7	187	Hildesheim	17,5	144
Marienwerder	24,9	202	Lüneburg	16,3	133
Posen	22,6	173	Stade	18,2	154
Bromberg	24,5	194	Osnabrück	16,5	137
Breslau	20,7	159	Aurich	16,6	138
Liegnitz	18,7	146	Münster	15,3	127
Oppeln	23,9	186	Minden	18,6	155
Stettin	20,8	171	Arnsberg	21,2	179
Köslin	21,4	175	Wiesbaden	15,8	—
Stralsund	19,0	152	Koblenz	18,7	154
Berlin	19,7	144	Düsseldorf	19,9	167
Potsdam	19,5	161	Köln	19,1	157
Frankfurt	19,3	163	Trier	19,4	163
Magdeburg	20,0	165	Aachen	17,7	151
Merseburg	20,5	174	**Staat**	20,8	168

Auf 1000 Personen kommen im Reichsgebiete überhaupt Geburten (männlich und weiblich):

1841/45 : 38,1	1880 : 39,1
1852 : 36,9	1890 : 37,0
1862 : 36,9	1895 : 37,4
1870 : 40,1	

Die auf den ersten Blick in der obigen Tabelle erkennbare Ueberlegenheit der Landesteile mit starker slavischer Bevölkerung in Bezug auf die Geburtenzahl wird noch schärfer beleuchtet durch eine Tabelle, die wir in dem „Rückblick auf die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate während des Zeitraumes vom Jahre 1816—1874“ [1]) über den Stand der Bevölkerung und die Zahl der Geborenen in den stark mit nichtdeutschen Elementen durchsetzten Kreisen finden, und der wir folgendes entnehmen:

1) Preußische Statistik, Heft 48 A., 1879.

Volksstamm	Kreis	Bevölkerung			darunt. Nichtdeutsch (Proz.)		Geburten 1867	
		1861	1867	1875	1861	1867	absolut	auf 1000 Einw.
Polen	1) Pr. Stargard	60 818	67 587	73 715	49,1	55,2	3 132	45
	2) Berent	38 748	43 056	44 588	52,1	55,1	1 984	46
	3) Karthaus	51 371	55 924	56 651	63,8	61,7	2 746	48
	4) Neustadt, Wpr.	55 071	60 218	62 558	42,1	57,5	2 701	45
	5) Stuhm	38 774	40 483	39 086	42,0	41,8	1 789	45
	6) Marienwerder	62 966	66 607	65 610	29,3	29,4	2 906	48
	7) Löbau	43 066	47 888	51 221	79,2	78,2	2 320	48
	8) Strasburg	56 428	61 804	66 426	63,8	64,2	3 055	48
	9) Thorn	59 944	64 864	74 226	46,6	45,9	3 135	48
	10) Kulm	48 709	53 158	54 682	49,7	46,8	2 693	49
	11) Graudenz	54 075	58 247	59 690	32,0	26,3	2 545	43
	12) Schwetz	64 994	71 159	73 808	46,7	46,0	3 329	46
	13) Tuchel	26 759	67 981	27 050	54,3	51,9	3 184	44
	14) Konitz			46 131				
	15) Flatow	58 730	61 157	63 853	25,4	24,1	2 740	42
	16) Wreschen	36 016	38 539	39 353	87,9	88,1	1 727	45
	17) Pleschen	58 902	57 822	64 193	79,6	80,6	2 836	49
	18) Schroda	47 750	47 866	49 855	79,8	79,8	2 377	50
	19) Schrimm	54 670	55 964	57 346	73,7	73,0	2 654	47
	20) Kosten	61 211	64 441	68 247	76,9	77,7	3 017	47
	21) Buck	54 614	56 686	58 109	56,6	57,1	2 570	45
	22) Posen, Stadt	51 232	53 392	60 998	32,3	33,6	1 655	31
	23) Posen, Land	50 540	52 570	60 050	75,4	75,8	2 685	51
	24) Obornik	46 855	47 380	47 269	52,3	57,1	2 542	53
	25) Samter	48 391	48 747	50 429	59,8	60,5	2 207	45
	26) Bomst	54 129	55 458	54 797	37,0	37,6	2 203	40
	27) Fraustadt	61 520	61 986	62 429	22,6	23,8	2 213	36
	28) Kröben	72 858	74 129	76 827	58,9	58,8	2 938	40
	29) Krotoschin	61 514	64 309	67 231	65,7	65,7	2 818	44
	30) Adelnau	55 278	54 050	59 329	82,0	82,1	2 536	47
	31) Schildberg	56 443	59 295	63 786	80,9	80,5	3 034	51
	32) Wirsitz	55 995	57 547	56 700	35,6	35,8	2 677	46
	33) Bromberg, Stadt	79 055	88 467	31 308	26,9	26,9	3 713	42
	34) Bromberg, Land			68 194				
	35) Schubin	53 292	56 127	56 691	53,8	55,6	2 571	46
	36) Inowazlaw	67 094	72 768	76 752	65,2	65,3	3 552	49
	37) Mogilno	38 674	42 484	44 725	69,9	70,2	2 092	49
	38) Gnesen	55 641	57 474	60 844	76,9	75,2	2 721	49
	39) Wongrowitz	53 381	54 830	54 445	72,4	73,1	2 601	48
Wasserpolen	40) Namslau	35 102	36 214	36 616	52,4	51,7	1 562	43
	41) Wartenberg	49 825	51 200	51 351	55,7	56,1	2 251	44
	42) Kreuzburg	38 348	40 737	41 919	73,0	69,1	1 881	46
	43) Rosenberg	45 314	46 592	45 839	88,0	88,0	2 172	46
	44) Oppeln	94 013	99 217	104 083	74,2	73,3	4 080	40
	45) Gr.-Strehlitz	57 181	60 003	61 746	88,4	84,3	2 674	44
	46) Lublinitz	43 960	45 064	43 749	89,7	82,0	2 122	47
	47) Gleiwitz	76 310	81 850	88 806	76,5	73,8	3 846	47
	48) Tarnowitz	145 725	192 39	40 786	78,1	76,9	10 587	55
	49) Beuthen			101 543				
	50) Zabrze			46 007				
	51) Kattowitz			89 374				
	52) Pless	73 955	85 236	94 222	88,9	88,2	3 668	43
	53) Rybnik	67 571	71 180	77 355	88,4	87,9	3 137	44
	54) Ratibor	101 197	111 696	121 844	44,6	54,9	4 808	43
	55) Kosel	60 018	63 600	65 964	84,1	82,2	2 810	44
	56) Neustadt O.-S.	80 808	84 660	89 082	49,4	49,7	3 316	39

Diese Zahlen stehen fast ohne Ausnahme weit, zum Teil sehr weit über dem allgemeinen Durchschnitt. Dort, wo die Geburtenzahl unter 40 $^0/_{00}$ bleibt, beträgt auch die Zahl der polnischen Einwohner weniger als 50 Proz. der Gesamtheit, während eine besonders hohe Geburtenzahl nur dort zu verzeichnen ist, wo auch der Anteil des Polentums an der Gesamtbevölkerung sehr hoch ist. Die Fruchtbarkeit der slavischen Bevölkerung ist außerordentlich groß; leider kann man nicht eine scharfe Grenze ziehen und nachweisen, das Slaventum in den östlichen Provinzen in welchem Grade im einzelnen die Ursache der starken natürlichen Volksvermehrung ist, da ohnehin die Landbevölkerung, und zumal die ärmere ländliche Bevölkerung des Ostens, durch großen Kinderreichtum ausgezeichnet ist. Die Statistik läßt uns hier wieder, wie so oft bei Fragen der Bevölkerungsbewegung, im Stich.

Sehr wenig maßgebend sind für die Beurteilung dieser Frage auch alle Versuche, den Anteil des Slaventums an der Gesamtbevölkerung desselben Gebietes zu verschiedenen Zeiten festzustellen, da derartige Feststellungen mit Sicherheit nur auf Grund einer häufigen und wirklich die Nationalität treffenden Statistik gemacht werden könnten. Einen solchen Versuch einer Statistik der Nationalitäten im preußischen Staate für das Jahr 1867 hat K. Brämer angestellt (in der Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1871, S. 359 ff.). Danach haben sich unter der preußischen Bevölkerung im Staatsgebiete jetzigen Umfanges befunden

	1864		1867	
Litauer	152 000 = 0.65	Proz.	146 800 = 0.61	Proz.
Polen	2 352 000 = 10.00	,,	2 432 000 = 10.14	,,
Czechen	61 600 = 0,26	,,	50 000 = 0,21	,,
Wenden	85 700 = 0,36	,,	83 000 = 0,35	,,
Wallonen	11 000 = 0,05	,,	10 400 = 0,04	,,
Dänen	144 400 = 0.61	,,	145 000 = 0,60	,,
überhaupt Nichtdeutsche	2 806 700 = 11,94	,,	2 867 200 = 11,95	,,

Es hätte also in dem Zeitraum von drei Jahren — der für einen faktischen Vergleich natürlich viel zu kurz ist — die Gesamtzahl der Nichtdeutschen überhaupt zugenommen, und insbesondere die Zahl der Polen, während alle anderen Nationalitäten abgenommen hätten. Doch die Zahlen beweisen, wie gesagt, gar zu wenig für die Vermehrung innerhalb der einzelnen Nationalitäten.

Für die thatsächliche Volksvermehrung sind ferner die Sterblichkeitsverhältnisse nicht minder bedeutend als die Geburtenzahlen; und auch in dieser Hinsicht zeichnen sich wieder die polnischen Landesteile — wenn wir sie der Kürze halber so nennen wollen — merkbar aus — nur in ganz anderem Sinne als vorhin.

In den Jahren 1872/75 starben jährlich unter 1000 Lebenden:

(Siehe Tabelle auf S. 566.)

Es steht demnach im slavischen Osten die Kindersterblichkeit durchweg sehr hoch; übertroffen wurde sie zu jener Zeit nur — und aus anderen Gründen — durch Berlin mit seinen Vororten. Ein ähnliches Bild giebt auch die folgende Zusammenstellung, welche weist, daß es

Reg.-Bez.	Männliche Personen im Alter von				
	0—5 Jahren	5—14 Jahren	14—30 Jahren	30—60 Jahren	über 60 Jahren
Königsberg	112	9	9	21	77
Gumbinnen	109	8	9	25	74
Danzig	111	9	10	20	75
Marienwerder	111	10	9	21	73
Berlin	173	9	8	14	129
Potsdam	118	7	8	17	66
Frankfurt	104	7	7	19	80
Stettin	95	6	7	16	72
Köslin	75	6	6	16	74
Stralsund	77	7	8	15	72
Posen	113	9	7	19	76
Bromberg	114	12	10	22	76
Breslau	126	6	8	19	81
Liegnitz	124	5	6	17	82
Oppeln	117	9	8	19	77
Magdeburg	111	8	8	18	80
Merseburg	106	6	6	16	81
Erfurt	92	6	6	16	79
Schleswig-Holst.	64	7	8	14	67
Hannover	90	8	8	18	84
Hildesheim	87	9	8	19	80
Lüneburg	78	9	7	17	79
Stade	67	8	8	17	78
Osnabrück	69	8	8	16	77
Aurich	62	11	9	17	70
Münster	77	9	9	17	75
Minden	83	9	8	20	84
Arnsberg	98	9	10	22	80
Cassel	87	8	8	20	86
Wiesbaden	75	6	8	17	83
Koblenz	89	8	8	17	81
Düsseldorf	94	8	9	19	76
Köln	108	8	9	18	77
Trier	79	7	7	14	76
Aachen	101	8	8	17	74

sich in der obigen Tabelle nicht nur um zufällige Ergebnisse einer bestimmten, kurzen Zeit handelt:

Auf 1000 lebende männliche Personen sind jährlich gestorben:

(Siehe Tabelle auf S. 567.)

Trotz der beträchtlichen Kindersterblichkeit bleibt die absolute Zunahme innerhalb der Bevölkerung infolge der außerordentlich hohen Geburtenzahl doch noch eine über dem allgemeinen Durchschnitt stehende; bei der Statistik der Muttersprachen kann diese Thatsache indessen nicht voll zum Ausdruck kommen, da ein Teil der Kinder — wenn auch nur oberflächlich — germanisiert wird und ein Teil als doppelsprachig in der Statistik rangiert.

Für die Zeit seit 1875 lassen sich auch die außerhalb der Ostprovinzen in der Monarchie lebenden Slaven wenigstens teilweise beobachten, zunächst in Berlin, wo Prof. Boeckh schon frühzeitig seine höchst verdienstvollen statistischen Arbeiten auch auf dieses Gebiet ausdehnte.

Reg.-Bez.	1820—22		1862—64		1872—74	
	1) unter 5 J.	2) über 5 J.	1) unter 5 J.	2) über 5 J.	1) unter 5 J.	2) über 5 J.
Königsberg	96	15	114	15	128	19
Gumbinnen	101	17	123	16	123	17
Danzig	111	16	123	16	126	18
Marienwerder	106	17	118	15	125	19
Berlin	129	17	144	14	184	16
Potsdam	82	15	96	13	128	16
Frankfurt	76	14	93	14	118	17
Stettin	76	15	89	13	101	15
Köslin	75	15	80	13	86	14
Stralsund	53	15	83	15	85	16
Posen	88	15	118	14	128	17
Bromberg	105	16	119	15	131	20
Breslau	112	16	135	15	145	18
Liegnitz	125	15	134	15	143	18
Oppeln	118	18	120	14	129	17
Magdeburg	91	16	109	14	125	18
Merseburg	92	15	99	13	119	16
Erfurt	83	17	92	13	103	16
Münster	59	17	72	17	82	26
Minden	71	18	82	16	94	20
Arnsberg	72	18	92	16	109	20
Koblenz	74	15	88	15	101	18
Düsseldorf	64	17	85	15	111	18
Köln	90	18	94	15	123	17
Trier	70	15	95	13	93	16
Aachen	70	17	99	15	116	17

Von den 966 858 Einwohnern der Stadt Berlin [1]) im Jahre 1875 waren 922 203 der Civilbevölkerung Preußen, 17 012 sonstige Reichsangehörige und 7850 Ausländer.

Von den auswärts Geborenen (beider Geschlechter) stammten

5 622 aus überwiegend polnischen Kreisen Ost- und Westpreufsens
18 748 „ „ „ „ Posens
6 984 „ „ „ „ Schlesiens
3 827 „ Oesterreich-Ungarn
3 659 „ Rufsland,

insgesamt 38 850 Personen aus überwiegend slav. Gebieten —

denn auch die aus Oesterreich zugewanderten Personen kommen, wie die spätere Statistik zeigt, vorwiegend aus solchen Gebieten. Wir finden hier also jedenfalls schon Tausende von Slaven in der Hauptstadt des neuen Reiches, während die Statistik des Jahres 1861 noch nichts von einer nennenswerten Zahl slavischer Einwohner Berlins zu melden wußte. Der slavische Zug nach dem Westen hat mit dem wirtschaftlichen Aufschwunge begonnen, und bald werden wir auch im fernen Westen auf Schritt und Tritt seine Spuren finden.

Da für die Beurteilung der Nationalitäten, insbesondere der Polenfrage auch die Frage der Konfession von hoher Bedeutung ist,

1) Boeckh, Berliner Volkszählung 1875.

so wollen wir gleich hier noch einen kurzen Seitenblick auf diese Frage werfen:

Es waren von je 1000 in Berlin[1]) Wohnenden derselben Konfession geboren

	in Berlin	außerhalb
Evangelisch	434	566
Römisch-katholisch	226	774
Griechisch-katholisch	27	973
Juden	322	678
Ueberhaupt	413	587

In der überraschend schnell anwachsenden Reichshauptstadt war schon damals mehr als die Hälfte der Einwohner von außerhalb zugezogen; bei der evangelischen Bevölkerung, die das Gros bildet, war das Verhältnis annähernd normal, dagegen sind die katholischen Elemente ganz überwiegend nicht in Berlin gebürtig, sondern aus anderen Landesteilen bezw. aus dem Auslande zugezogen. Daß dieser Zuzug vorwiegend aus den östlichen, slavischen Ländern stammt, wird bei einem Vergleich dieser Zahlen mit den obigen leicht deutlich; am schärfsten treten die griechisch-katholischen Russen hervor, aber es ist auch offensichtlich, daß der beträchtliche Zuzug römisch-katholischer Personen der Hauptsache nach mit dem oben nachgewiesenen Zuzug aus überwiegend polnischen Gebieten in enge Verbindung gebracht werden muß. Wieweit die übernormale Zuwanderung von Juden auf das Konto des Zuzugs aus Polen, Rußland und Galizien gesetzt werden muß, mag einstweilen dahingestellt bleiben.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei den Russen.

Von der am 1. Dez. 1880 anwesenden Bevölkerung waren in Rußland geboren:

	männl.	weibl.		männl.	weibl.
Ostpreußen	9184	4929	Schlesien	4617	2831
Westpreußen	7115	3311	Sachsen	383	210
Berlin	2133	1661	Hannover	318	242
Brandenburg	753	543	Hessen-Nassau	466	500
Posen	5729	3874	Rheinland	373	255

Auch hier muß unerörtert bleiben, welcher Prozentsatz dieser Einwanderer deutsch und welcher slavisch war; wenn wir aber aus den späteren Zählungen einen Rückschluß machen dürfen, und die wirtschaftliche Ursache dieser Zuwanderung ins Auge fassen, so werden wir jedenfalls einen recht beträchtlichen Teil dieser Ausländer der Zuwanderung russischer — billiger — Arbeiter zurechnen müssen. Jetzt finden wir nach diesen Zahlen aber bereits nicht nur in den östlichen Grenzprovinzen die slavischen Elemente, auch nicht nur in der Reichshauptstadt, sondern in nicht zu ignorierender Menge auch in Brandenburg, Sachsen und den westlichen Provinzen, einstweilen allerdings nur in Hannover, Hessen-Nassau und Rheinland, während Westfalen noch nicht in Betracht kommt.

Weit mehr als diese Zuwanderung interessiert uns indessen die

1) Boeckh, Berliner Volkszählung 1875.

Binnenwanderung innerhalb des preußischen Staates. Hier haben wir in erster Linie unser Augenmerk auf den Anteil der drei „polnischen" Provinzen an der über das ganze Land gehenden Binnenwanderung zu richten.

Nach der Volkszählnng vom 1. Dez. 1880 waren von den in folgenden Provinzen und Bezirken anwesenden Personen in anderen Provinzen geboren:

Aufenthaltsland	Herkunftsländer					
	Westpreußen		Posen		Schlesien	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Berlin	14 907	16 721	23 076	24 891	47 150	37 894
Reg.-Bez. Potsdam	4 388	2 968	8 541	5 402	14 335	7 310
„ „ Frankfurt	2 545	1 673	9 885	8 117	18 379	13 990
„ „ Magdeburg	1 279	669	4 868	2 169	4 467	1 549
„ „ Merseburg	785	334	2 671	735	6 557	2 643
Provinz Hannover	1 549	691	2 246	806	4 314	1 216
„ Westfalen	3 112	2 293	3 289	936	6 942	3 263
insbes. Reg.-Bez. Arnsberg	2 746	2 138	2 879	748	5 145	2 590
Rheinland	2 627	1 823	2 416	828	7 505	2 763
insbes. Reg.-Bez. Düsseldorf	1 652	1 324	1 443	413	4 022	1 719
Provinz Hessen-Nassau	625	362	790	309	2 299	918

Auch wenn wir den größten Teil dieser Binnenwanderer auf die deutsche Bevölkerung der Provinzen Westpreußen, Posen und Schlesien anrechnen wollen, wird doch immerhin eine bedeutende Zahl von Polen übrig bleiben, die gleichfalls nach dem Westen gezogen sind. Das Slaventum dehnt sich demnach merkbar aus in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau; genaueres sagt uns — nach der Sprachenzählung — erst die Volkszählung von 1890, doch können wir aus verschiedenen Merkmalen wohl auch für die frühere Zeit schon einige Schlüsse ziehen. Zu solchen Merkmalen dürfte die Zahl der Analphabeten zu rechnen sein, die eine nennenswerte Höhe schon damals im wesentlichen nur unter der slavischen Bevölkerung hatte. Es betrug die Zahl der Eheschließungen von Analphabeten 1881 [1]):

			davon in den Landgemeinden	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
in Ostpreußen	1646	2432	1499	2155
„ Westpreußen	2099	2926	1906	2549
„ Berlin	20	121	—	—
„ Brandenburg	98	247	67	150
„ Pommern	174	424	146	313
„ Posen	2534	3323	1683	2103
„ Schlesien	910	1685	791	1402
„ Sachsen	59	113	37	63
„ Schleswig-Holstein	48	138	35	90
„ Hannover	71	194	52	113
„ Westfalen	83	178	56	126
„ Hessen-Nassau	12	28	5	—
„ Rheinland	131	272	70	—

1) Preufsische Statistik, Bd. 86.

Daß nicht etwa die östliche Landbevölkerung schlechthin einen hohen Prozentsatz von Analphabeten stellt, zeigt der Vergleich von Pommern und Brandenburg auf der einen mit Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien auf der anderen Seite.

Beeinflußt das Slaventum die allgemeine Volksbildung in ungünstigem Sinne, so übt es auf die Volksvermehrung einen um so stärkeren, treibenden Einfluß aus. Eine andere Frage freilich ist es, ob durch diese Förderung der Quantität nicht ein qualitativer Rückgang bewirkt wird. Die Volksvermehrung hat gewissermaßen zwei Centren: den slavischen und agrarischen Osten und den katholischen und bäuerlichen Westen; in beiden Gebieten ist die Kinderzahl sehr hoch. Am schroffsten stehen ihnen die größeren Städte mit einer zum Teil recht stark unternormalen Kinderzahl gegenüber. Die folgenden, der Preußischen Statistik von 1885 entnommenen Tabellen mögen zur Illustration dienen.

Auf 1000 Personen der ortanswesenden Bevölkerung kommen Kinder unter 6 Jahren (nach Kreisen, und zwar sind nur solche mit mehr als 165 und weniger als 135 angegeben)[1]).

(Siehe Tabelle auf S. 571.)

Diese Zahlen dürfen jedoch nicht ohne weiteres verglichen werden; man muß noch in Betracht ziehen, daß die Altersverteilung in den einzelnen Gebieten sehr verschieden ist und von der normalen, wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird, oft sehr bedeutend abweicht. In den östlichen agrarischen Provinzen wandert ein außerordentlicher Prozentsatz der in leistungsfähigstem Alter stehenden Personen aus und namentlich ab; der Prozentsatz der Zeugungsfähigen ist also unverhältnismäßig gering, und wenn trotzdem der Prozentsatz der Kinder ein so hoher ist, so sprechen diese Zahlen doppelt für den Kinderreichtum der slavischen Bevölkerung.

Andererseits zieht der größte Teil der aus dem Osten im besten Alter abwandernden Personen nach den westlichen Industriegebieten, in denen die Zahl der zeugungsfähigen Personen unverhältnismäßig anwächst, so daß auch die große Kinderzahl mit durch diesen Umstand erklärt und wesentlich durch ihn beeinflußt wird; jedenfalls aber darf sie durchaus nicht in vollem Umfange dem Kinderreichtum der dort, in den westlichen Gebieten, gebürtigen Bevölkerung zugeschrieben werden. In diesem Sinne mag daher die obige Tabelle durch die folgende ergänzt werden.

(Siehe Tabelle auf S. 572.)

Deutlicher werden die Verhältnisse vielleicht noch gemacht, wenn kleinere Bezirke verglichen werden; es mögen daher noch einige Angaben über einzelne Kreise folgen:

Am 1. Dezember 1885[1]) waren von je 1000 ortsanwesenden Personen weniger als 500 aus dem betreffenden Kreise gebürtig in folgenden Bezirken: Berlin, Bochum, Gelsenkirchen, und

1) Pr. St., Bd. 96.
2) Pr. St. Bd., 96.

Königsberg, Stadt	120	Posen, Ost	173	Bitterfeld	106	Hattingen	206
Allenstein	168	„ West	186	Saalkreis	185	Hagen, Stadt	175
Ortelsburg	178	Obornik	171	Mansfeld, Gebirgs-	183	„ Land	190
Neidenburg	184	Samter	171	kreis		Schabeln	179
Osterode	185	Birnbaum	169	„ Seekreis	186	Iserlohn	178
Mohrungen	173	Neutomischel	179	Mersehnrg	168	Altona	173
Oletzke	169	Grätz	176	Weißenfels	179	Olpe	170
Sensburg	168	Bomst	167	Naumburg	132	Siegen	175
Johannisburg	176	Schmiegel	186	Zeitz	171	Wittgenstein	166
Elbing, Land	169	Kosten	180	Nordhausen, Land	168	Cassel, Land	204
Danzig, Stadt	134	Gostyn	172	Worbis	169	Fritzlar	178
„ Niederung	178	Koschmin	171	Heiligenstadt	177	Melsungen	170
„ Höhe	172	Pleschen	173	Schleusingen	168	Rotenburg	179
Dirschau	170	Adelnau	177	Sonderburg	131	Wolfhagen	166
Pr. Stargard	179	Schildberg	177	Kiel, Land	170	Frankenberg	166
Berent	185	Kempen	175	Hannover, Stadt	128	Hersfeld	170
Karthaus	189	Filehne	172	Linden, Stadt	180	Hanau, Stadt	117
Neustadt, Wpr.	183	Czarnikau	178	„ Land	173	Rinteln	168
Putzig	176	Kolmar	179	Hildesheim, Stadt	126	Höchst	169
Stuhm	170	Wirsitz	174	Göttingen, Stadt	123	Wiesbaden	114
Löbau	180	Bromberg, Stadt	117	Uslar	167	Frankfurt a./M.	119
Strasburg, Wpr.	179	„ Land	181	Celle, Stadt	108	Koblenz, Stadt	113
Briesen	183	Schubin	178	Lüchow	123	Kochem	168
Kulm	169	Inowrazlaw	186	Dannenberg	126	Mayen	168
Schwetz	174	Strelno	182	Kehdingen	176	Altenkirchen	181
Tuchel	181	Mogilno	174	Lehe	169	Krefeld, Stadt	173
Konitz	185	Znin	184	Geestemünde	171	„ Land	167
Schlochau	185	Wongrowitz	175	Osterholz	168	Duisburg, Stadt	193
Flatow	183	Gnesen	166	Blumenthal	173	Mülheim	201
Deutsch Krone	170	Witkowo	176	Achim	169	Ruhrort	194
Berlin	130	Breslau, Stadt	128	Osnabrück, Land	181	Essen, Stadt	181
Potsdam, Stadt	107	Glatz	132	Wittlage	169	„ Land	204
Brandenb., Stadt	134	Habelschwerdt	132	Leer	167	Düsseldorf, Land	180
Ostprignitz	131	Sprottau	133	Weener	166	Elberfeld, Stadt	173
Arnswalde	169	Glogau	132	Tecklenburg	171	Barmen	168
Frankf./O., Stadt	128	Goldbach	134	Münster, Stadt	128	Mettmann	173
Uckermünde	168	Liegnitz, Stadt	129	Recklinghausen	188	Remscheid	177
Randow	168	Landeshut	129	Minden	168	Solingen	172
Stettin	122	Hirschberg	128	Lübbecke	168	Neuß	166
Schivelbein	167	Löwenberg	126	Herford	177	Grevenbroich	166
Neustettin	177	Görlitz, Stadt	123	Bielefeld, Land	173	M.-Gladbach	173
Belgard	171	Rosenberg, Schl.	171	Büren	172	Gladbach	168
Bublitz	183	Lublinitz	169	Arnsberg	173	Waldbröl	173
Rummelsburg	180	Tarnowitz	173	Meschede	169	Köln, Land	169
Lauenburg	177	Beuthen	177	Brilon	176	Bonn, Stadt	116
Bütow	176	Zabrze	192	Hamm	176	Trier, „	129
Stralsund, Stadt	118	Kattowitz	181	Dortmund, Stadt	189	Merzig	177
Wreschen	184	Pleß	166	„ Land	199	Saarlouis	184
Jarotschin	179	Neiße	131	Hörde	201	Saarbrücken	190
Schroda	174	Calbe (Sachsen)	176	Bochum, Stadt	204	Ottweiler	189
Schrimm	171	Wanzleben	171	„ Land	209	St. Wedel	171
Posen, Stadt	125	Liebenwerda	167	Gelsenkirchen	214	Aachen, Land	173

einer ganzen Reihe von mittleren und großen Städten; am geringsten war die im Kreise selbst gebürtige Bevölkerung in Charlottenburg, nämlich noch nicht 290 $^0/_{00}$.

Auf 1000 ortsanwesende Personen kamen mehr als 45 im ersten Lebensjahr stehende Kinder in den Kreisen Gelsen-

Unter je 1000 Personen befanden sich solche [1])

Reg.-Bez.	unter 1 J.		1—14 J.		14—70 J.		über 70 J.		aus dem Kreise		aus der Provinz Gebürtige		im Ausland	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Staat	32	30	318	303	627	639	23	27	710	730	168	169	8	7
Königsberg	35	31	317	289	625	651	22	29	739	756	210	214	6	3
Gumbinnen	33	30	317	295	628	647	22	29	762	776	219	210	9	5
Danzig	35	32	324	300	621	640	21	28	699	719	185	197	4	2
Marienwerder	36	34	328	325	605	615	21	26	729	759	160	157	11	7
Berlin	28	26	253	239	708	715	11	20	420	427	—	—	15	11
Potsdam	30	30	290	286	658	654	22	30	641	684	150	149	4	3
Frankfurt	32	29	318	299	626	639	24	33	750	781	141	132	3	2
Stettin	31	30	315	302	630	639	24	30	684	715	212	207	3	2
Köslin	35	32	344	320	598	623	23	27	761	773	175	176	1	1
Stralsund	29	30	312	288	628	649	31	35	713	755	197	196	2	2
Posen	35	31	354	324	589	618	22	26	758	780	173	173	5	4
Bromberg	37	34	357	331	591	609	19	26	682	700	199	201	8	6
Breslau	31	28	312	285	393	659	23	28	662	680	288	277	11	10
Liegnitz	30	26	325	270	647	670	29	35	687	710	232	226	11	10
Oppeln	37	33	352	308	607	637	19	23	768	793	209	190	12	9
Magdeburg	33	32	297	295	648	648	22	25	693	725	179	176	3	2
Merseburg	35	33	294	319	617	620	22	27	698	729	170	173	3	2
Erfurt	33	30	338	309	604	635	25	26	777	788	107	102	2	1
Schleswig	29	29	306	300	631	632	34	38	681	715	175	183	22	21
Hannover	30	29	306	294	642	653	22	25	658	659	205	229	6	6
Hildesheim	31	29	308	295	634	645	27	31	753	767	128	138	3	2
Lüneburg	27	26	283	283	659	660	30	30	748	763	152	167	3	3
Stade	31	30	327	323	611	617	32	30	764	790	145	148	4	3
Osnabrück	30	29	324	316	616	624	29	30	813	821	100	106	13	9
Aurich	30	29	313	307	623	619	35	45	773	815	125	133	7	5
Münster	31	31	314	308	623	632	32	29	789	787	130	146	10	9
Minden	33	32	342	327	600	619	24	22	826	830	100	107	3	2
Arnsberg	37	38	347	361	602	584	14	17	656	700	171	177	5	3
Cassel	31	28	337	310	607	636	25	25	808	813	103	114	3	3
Wiesbaden	28	26	310	291	639	661	23	22	729	720	118	127	10	11
Coblenz	30	29	316	311	629	637	25	23	838	841	97	103	3	3
Düsseldorf	35	34	333	331	612	613	19	22	674	685	192	202	18	15
Köln	31	30	308	304	639	641	22	25	701	711	216	231	7	7
Trier	32	32	331	326	613	619	24	23	805	843	133	112	5	6
Aachen	31	29	309	303	630	635	30	33	804	798	147	160	24	24
Sigmaringen	28	25	314	298	618	639	40	38	855	859	32	36	5	3

kirchen und Zabrze. Einen großen geschlossenen Bezirk, in welchem durchweg mehr als 35 solcher Kinder auf 1000 Erwachsene kommen, finden wir in Westpreußen westlich der Weichsel ausschließlich Kr. Dt. Krone, jedoch mehrere pommersche Grenzkreise und den größten Teil des Reg.-Bez. Bromberg einschließend, ferner im ganzen Süden der Provinz Ostpreußen. Gerade jene Kreise von Westpreußen, Posen und Pommern haben aber die geringste Zahl der Erwerbsfähigen; unter 1000 Personen stehen weniger als 600 im Alter von 14—70 Jahren, während die Zahl beispielsweise in Potsdam bis auf 719 steigt.

Eine besonders interessante Illustration der thatsächlichen Ver-

1) Pr. St., Bd. 96.

hältnisse liefert die Nebeneinanderstellung der Kreise Zabrze und Gelsenkirchen, d. h. des östlichen Kreises mit der stärksten polnischen Bevölkerung und des am stärksten angewachsenen industriellen westlichen Kreises; in beiden finden wir die größte Kinderzahl — dort trotz des massenhaften Abzuges von Personen im zeugungsfähigen Alter, hier infolge des massenhaften Zuzuges solcher Personen aus dem Osten. Auch in der weiteren Statistik werden diese beiden Kreise noch wiederholentlich ins Auge fallen. — Zunächst noch zwei wichtige und charakteristische Thatsachen der Bevölkerungsbewegung im Osten und Westen:

Die Bevölkerung hatte sich vom 1. Dezember 1871 bis dahin 1885 [1]) in folgenden Kreisen um mehr als 4 Proz. des anfänglichen Bestandes vermindert: Rosenberg Westpr., Schönau, Oldenburg, Lüchow, Tondern, Gersfeld, Segeberg, Weißensee, Hadersleben, Sonderburg, Schlüchtern, Franzenburg, Löwenberg, Witzenhausen, Wittlage, Stuhm.

In 28 Kreisen hatte sie sich um mehr als 50 Proz. vermehrt, am stärksten in Gelsenkirchen (über 190 Proz.), demnächst in Charlottenburg (über 115), Bochum (ca. 95) etc. Hand in Hand mit dieser Vermehrung und Verminderung geht eine bedeutende Verschiebung der Geschlechter. Während im Westen die männliche Bevölkerung vielfach überwiegt (in Gelsenkirchen kommen z. B. 550 männliche Personen auf 1000 Einwohner), ist im Osten das weibliche Geschlecht mit wenigen Ausnahmen stärker vertreten; mehr als 540 weibliche Personen entfallen auf 1000 Einwohner in den Kreisen: Breslau, Leobschütz und Grünberg, allerdings haben auch Worbis, Heiligenstadt, Duderstadt und Wiesbaden im Westen diese Eigentümlichkeit.

In den obigen Zahlen drückt sich sehr deutlich der starke Einfluß der Binnenwanderung, an dem das Slaventum einen so wesentlichen Anteil hat, auf die Bevölkerungsbewegung aus. Um welche Zahlen es sich bei dieser fortwährenden Verschiebung innerhalb der Grenzen des Staates handelt, erhellt aber vielleicht am besten aus der folgenden kleinen Tabelle:

Am 1. Dez. 1885 [2]) waren von der in den verschiedenen Regierungsbezirken ortsanwesenden Revölkerung gebürtig aus:

	Ostpreußen		Westpreußen		Pommern		Posen		Schlesien	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m	w.	m.	w.
Berlin	21 197	24 127	18 682	22 501	34 820	46 843	27 705	31 071	53 564	46 219
Potsdam	8 492	6 148	5 894	4 286	15 472	13 885	10 414	7 283	16 681	9 827
Frankfurt	1 980	1 174	2 761	1 947	8 323	8 296	10 589	9 107	18 623	15 526
Magdeburg	2 313	1 310	2 100	1 130	2 524	1 475	7 454	3 888	5 911	2 438
Merseburg	1 335	663	1 162	5 558	1 640	964	5 648	1 743	9 629	4 367
Schlewig	3 822	2 997	2 161	902	4 498	2 006	1 827	740	3 994	915
Arnsberg	7 561	4 751	4 475	3 362	1 040	590	4 929	1 244	6 701	3 621
Düsseldorf	7 144	5 836	2 367	1 955	1 486	784	2 013	743	5 061	2 445
Köln	1 107	624	613	332	748	304	602	268	1 861	611

1) Pr. St. Bd., 96.
2) Pr. St. Bd., 96.

Das macht allein in den genannten Bezirken aus den 5 östlichen Provinzen zusammen mehr als $^2/_3$ Mill.

Neben dieser Binnenwanderung hatte auch die Zuwanderung aus den slavischen Teilen des Auslandes wieder an Umfang und Bedeutung zugenommen.

Von den am 1. Dezember 1885[1]) in folgenden Provinzen anwesenden Personen waren in Oesterreich und Rußland geboren:

	Oesterreich		Rufsland	
	m.	w.	m.	w.
Ostpreufsen	196	131	5 940	3 513
Westpreufsen	305	185	4 814	2 915
Berlin	3 144	2 427	2 257	1 906
Posen	367	320	4 053	3 192
Schlesien	16 762	16 763	3 693	2 682
Sachsen	1 670	842	398	231
Rheinland	1 943	1 001	481	393
Hessen-Nassau	1 355	938	452	552
Westfalen	1 019	445	196	135
Staat	29 953	25 269	24 193	16 873

Festen Boden für die Beurteilung der Ausdehnung des Slaventums erlangen wir erst wieder bei der Volkszählung von 1890. Auch hier mag zunächst ein Resultat Erwähnung finden, das für die Binnenwanderung im allgemeinen von Interesse ist, nämlich das enorme Anwachsen einer Reihe größerer Städte, unter denen wir solche finden, die vor 30 Jahren noch gar nicht existierten oder doch wenigstens in dieser Zeit ihre Einwohnerzahl verzehnfacht haben. In vielen von ihnen, und gerade in denen, die am stärksten angewachsen sind, hat das Slaventum einen bedeutenden Anteil an diesem Wachstum gehabt.

In folgenden Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern hat die Bevölkerung von 1861—1890[2]) sich verdoppelt:

	1861 Einw.	1890 Einw.		1861 Einw.	1890 Einw.
Berlin	547 571	1 578 794	Spandau	13 911	45 365
Breslau	145 589	335 186	Bielefeld	13 846	39 950
Köln	129 162	281 681	Osnabrück	16 180	39 929
Magdeburg	91 911	202 234	Beuthen	10 765	36 905
Frankfurt a./M.	75 930	179 985	Königshütte	—	36 502
Hannover	61 286	163 593	Rixdorf	4 454	35 702
Düsseldorf	41 292	144 642	Hagen	8 426	35 428
Altona	52 799	143 249	Kottbus	11 112	34 910
Elberfeld	56 293	125 899	Mülheim a./Rhein	7 967	30 996
Barmen	49 787	116 144	Schöneberg	1 838	28 721
Krefeld	50 584	105 376	Borbeck	—	28 707
Halle a./S.	42 976	101 401	Gelsenkirchen	2 352	28 057
Dortmund	23 372	89 663	Linden	9 884	28 035
Essen	20 766	78 706	Mülheim a./Ruhr	13 372	27 903
Charlottenburg	12 431	76 859	Rheydt	—	26 830
Erfurt	32 546	72 360	Oberhausen	—	25 249
Kiel	17 541	69 172	Weifsenfels	11 670	23 779
Wiesbaden	20 797	64 670	Forst	6 707	23 539
Görlitz	27 983	62 135	Lichtenberg	1 758	22 770
Duisburg	13 422	59 285	Düren	9 493	21 731
M.-Gladbach	17 069	49 628	Wandsbeck	6 001	20 571
Bochum	9 855	47 601	Meiderich	6 574	20 417
Liegnitz	18 662	46 874			

1) Pr. St. Bd., 96.
2) Pr. St. Bd., 120.

Wenn wir nun den faktischen Anteil der Polen an dieser gesamten Bevölkerungsbewegung untersuchen wollen, so ist vielleicht charakteristischer als die Zahl der Polen schlechthin die der polnischen bezw. überhaupt slavischen Schulkinder, da in dieser Zahl gewissermaßen die künftige Bewegung teilweise anticipiert ist. In diesem Punkte ist die Statistik vielleicht auch am zuverlässigsten, und man wird daher auf ihre Ergebnisse gerade an dieser Stelle besonderes Gewicht legen können. Wir kommen dabei zu auffallenden Resultaten, die vielleicht ungünstiger sind, als man gemeinhin glaubt. Doch die Statistik mag zunächst selbst sprechen. Dabei wird neben den allgemeinen Zahlen und dem polnischen Osten nicht zuletzt wieder der Westen zu betrachten sein, in dessen einzelnen Bezirken das Slaventum im letzten Jahrzehnt erstaunliche Fortschritte gemacht hat.

Betrachten wir zunächst die Sprache der Schulkinder[1]) in sämtlichen niederen Schulen:

1) Stadt und Land zusammen:

	1886		1891	
nur deutsch	4 426 679	= 87.08 Proz	4 528 336	= 87.35 Proz.
„ polnisch	503 064	= 9,90 „	495 023	= 9,55 „
polnisch und deutsch	72 740	= 1.43 „	78 666	= 1,52 „
nur kassubisch	—	—	3 565	= 0.07 „
kassubisch und deutsch	—	—	344	= 0.01 „
nur litauisch	12 754	= 0,25 „	12 665	= 0,24 „
litauisch und deutsch	8 393	= 0,17 „	6 891	= 0.13 „
nur wendisch	9 961	= 0,20 „	10 488	= 0,20 „
wendisch und deutsch	4 419	= 0,09 „	3 094	= 0.06 „
nur sonst slavisch	8 761	= 0,17 „	11 073	= 0.21 „
sonst slavisch u. deutsch	2 828	= 0,06 „	1 540	= 0.03 „
überhaupt slavisch	622 920	= 12,27 Proz.	623 349	= 12,02 Proz.

2) auf dem Lande 1891

nur deutsch	82,94 Proz.		
„ polnisch	13,15 „	deutsch und polnisch	1,68 Proz.
„ kassubisch	0,10 „	„ „ kassubisch	0.01 „

überhaupt polnisch und kassubisch 14,94 Proz.

Es zeigt sich eine überraschende Höhe der Zahl polnisch-kassubischer Schulkinder auf dem Lande, im allgemeinen aber ein geringer Rückgang in der Zahl der slavischen Schulkinder überhaupt. Zu beachten ist besonders, daß die Zahl der rein polnischen Schulkinder gesunken und die der deutsch-polnischen im Steigen begriffen ist, einen Steigen, das jedenfalls fortgesetzt zunehmen dürfte.

Die Zahl der slavischen Schulkinder ist in nicht weniger als 116 Kreisen größer als die der rein deutschen, in den Landkreisen Ortelsburg, Johannisburg, Löbau, Wreschen, Kosten, Gostyn, Koschmin, Pleschen, Ostrowo, Adelnau, Schildberg, Kempen, Kreuzburg, Rosenberg, Strehlitz, Lublinitz, Gleiwitz, Tarnowitz, Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor und Kosel sogar mehr als zehnmal so groß. — Eine solche Ueberzahl findet sich ja nur im Osten, aber immerhin fanden

1) Pr. St., Bd. 120.

sich auch schon in folgenden nichtpolnischen Kreisen mehr als 50 slavische Schulkinder:

Berlin	174 597	deutsch	243	polnisch	699	gemischt
Charlottenburg	7 005	„	49	„	59	„
Niederbarnim	28 174	„	19	„	57	„
Lebus	15 155	„	19	„	41	„
Guben	7 099	„	123	wendisch	6	„
Kalau	9 379	„	305	„	359	„
Spremberg	3 552	„	300	„	493	„
Sorau	17 490	„	34	„	56	„
Lauenburg	7 449	„	278	polnisch	162	„
Bütow	3 423	„	449	„	180	„
Magdeburg, Stadt	26 492	„	25	„	42	„
Ahaus	6 557	„	52	„	—	„
Recklinghausen	17 253	„	242	„	281	„
Dortmund	15 028	„	8	„	87	„
Hörde	18 014	„	4	„	53	„
Bochum, Stadt u. Land	31 480	„	65	„	360	„
Gelsenkirchen	22 588	„	188	„	1376	„
Essen	31 964	„	53	„	108	„

In den drei westlichen Provinzen, die für die slavische Zuwanderung am meisten in Betracht kommen, hat sich die Zahl der rein-polnischen und deutsch-polnischen Schulkinder durchweg vervielfacht, so daß sie in Westfalen schon im Jahre 1891 auf annähernd 1 Proz. der Schulkinder überhaupt gestiegen war.

Es sprachen von den Schülern sämtlicher niederen Schulen in:

	polnisch und deutsch	
	1886	1891
Sachsen	183 = 0,04 Proz.	587 = 0,13 Proz.
Westfalen	546 = 0,03 „	2170 = 0,46 „
Rheinland	69 = 0,01 „	154 = 0,02 „

Im ganzen Staat sprachen von den Schulkindern der öffentlichen Volksschulen:

	nur deutsch	nur polnisch	nur kassubisch	nur litauisch	nur wendisch	nur sonst slavisch	überhaupt nur slavisch
in den Städten	1 534 243	54 006	—	14	246	375	54 641
auf dem Lande	2 734 666	437 136	3 443	12 611	10 242	10 667	474 099
zusammen	4 268 909	491 142	3 443	12 625	10 488	11 042	528 740

	polnisch und deutsch	kassubisch und deutsch	litauisch und deutsch	wendisch und deutsch	sonst slavisch und deutsch	überhaupt slavisch und deutsch
in den Städten	21 079	171	104	244	200	21 798
auf dem Lande	55 219	173	6 759	2 846	1 245	66 242
zusammen	76 298	344	6 863	3 090	1 445	88 040

Insgesamt standen also 4 268 909 deutschen Schulkindern **616 780** slavische und halbslavische gegenüber, und auf dem Lande

sogar 2734666 deutschen 540341 slavische und halbslavische — das sind rund 20 Proz.

Auch die nur polnisch sprechenden Schulkinder haben in nicht wenigen Gebieten eine beträchtliche Zunahme erfahren; sie bildeten Prozent der Gesamtzahl:

	1886	1891
im Staat	9,90	9,55
im Reg.-Bez.		
Königsberg		
a) polnische Kreise	54,39	46,57
b) deutsche „	0,00	0,01
Gumbinnen		
a) polnische Kreise	43,65	44,03
b) deutsche „	—	—
Danzig		
a) polnische Kreise	43,29	38,38
b) deutsche „	0,02	0,03
Marienwerder	36,12	36,71
Brandenburg-Berlin	0,03	0,08
Pommern		
a) polnische Kreise	6,12	5,12
b) deutsche „	0,01	0,04
Posen	64,19	65,12
Bromberg	46,92	47,73
Breslau-Liegnitz		
a) polnische Kreise	23,15	19,23
b) deutsche „	0,01	0,04
Oppeln	56,68	57,00
Prov. Sachsen	0,00	0,04
„ Westfalen	0,02	0,14
„ Rheinland	0,00	0,01

Es muß auch berücksichtigt werden, wie mangelhaft die ohnehin der Bildung schwer zugängliche slavische Bevölkerung des Ostens vielfach mit Volksschulen bedacht ist, wodurch der große Bildungsrückstand noch vergrößert und dauernder gemacht wird.

In 13 posenschen und westpreußischen Kreisen mit hohem Prozentsatz der Schulpflichtigen (bei überwiegend polnischer Bevölkerung) waren nämlich i. J. 1885[1]) von 124711 schulpflichtigen Kindern 64,9 Proz. unter anormalen Frequenzverhältnissen zu unterrichten, in einzelnen Kreisen bis zu 76,7 Proz. Gleiches gilt freilich auch z. T. für den Westen: In den westlichen Industriekreisen stieg dieser Prozentsatz bis auf 89,8; er betrug für 7 Kreise mit 117535 schulpflichtigen Kindern durchschnittlich 84,1. Auch hier handelt es sich wieder um jene Kreise, in denen die Industrie einen rapiden Aufschwung erfahren, die Bevölkerung sich ebenso rapid vermehrt hat, und zu diesem plötzlichen Bevölkerungszuwachs wieder das Slaventum aus dem Osten in hervorragendem Maße beigetragen hat.

Was aus der Statistik der Muttersprache der Schulkinder als wesentlichstes Resultat hervorgeht, ist meines Erachtens die Thatsache, daß die Zahl der slavischen und halbslavischen Schulkinder unter der Landbevölkerung — und man kann wohl sagen, unter der ärmeren

1) Pr. St., Bd. 120.

Bevölkerung überhaupt, sehr hoch ist. Wenn man sieht, daß unter den Schulkindern in den niederen Schulen auf dem Lande 20 Proz. slavisch sind, und bedenkt, ein wie beträchtlicher Teil der Slaven auch überall in das industrielle Proletariat übergeht, so wird man kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß von dem ländlichen und industriellen Proletariat im ganzen Staate annähernd 20 Proz. dem Slaventum angehören; zum mindesten wird diese Annahme zutreffen, wenn man die Grenze des „Proletariats" tief ansetzt und die besser gestellten Industrie-Arbeiter ausscheidet, dafür aber jene Kleinbauern mit einbezieht, die zwar selbständig sind, ihrer ganzen Lebensart nach aber mit Fug und Recht in die unterste Klasse der Gesellschaft einzureihen sind — gerade unter ihnen ist das Slaventum besonders stark vertreten. Im ganzen Staate sind unter den Schulkindern der niederen Schulen rund 15 Proz., auf dem Lande 20 Proz. slavisch und halbslavisch, d. h. in beiden Fällen slavischer Nationalität; ziehen wir nun die Grenze des Proletariats im oben angedeuteten Sinne, so verschiebt sich das Verhältnis wesentlich nach der Seite des Slaventums; fassen wir ferner das Verhältnis der Schulkinder als Grundlage der künftigen Gestaltung des Bevölkerungsverhältnisses überhaupt ins Auge, und ziehen wir endlich in Betracht, wie stark das Slaventum auch in den Industriegebieten des Westens in den letzten Jahren seit der obigen Statistik zugenommen hat, so müssen wir in der That den Anteil des Slaventums an dem eigentlichen Proletariat in der preußischen Monarchie recht hoch ansetzen; das Mindestmaß beträgt schon nach der alten Statistik ohne Berücksichtigung der eben erwähnten Punkte rund 15 Proz. — unter jenen Gesichtspunkten werden danach heute für dieses eigentliche Proletariat annähernd 20 Proz. kaum sonderlich hoch gegriffen sein.

Anders gestaltet sich das Verhältnis des Slaventums zur Bevölkerung überhaupt, wobei nicht vergessen werden darf, daß nach allen Erfahrungen das gesamte Slaventum nicht vollständig von der Statistik erfaßt wird, daß die Statistik vielmehr aus mancherlei Gründen in diesem Punkte hinter den Thatsachen zurückbleibt.

(Siehe Tabellen auf S. 579 u. 580.)

Von den 3 obigen Tabellen giebt die erste besonders ein Bild von der Verbreitung der slavischen Arbeiter sowie der slavischen Bauern im Osten. Den östlichen Kreisen schließt sich zunächst der Reg.-Bez. Arnsberg mit der erstaunlich hohen Zahl von mehr als 13000 männlichen Vollblut-Polen an. Zu Arnsberg gehört auch die große Polenkolonie in Gelsenkirchen. Es folgen Magdeburg und Merseburg mit zusammen einer annähernd gleichen Zahl, demnächst Münster, Düsseldorf etc. Insgesamt hatten im Jahre 1890 bereits 10 westliche Regierungsbezirke mehr als je 100 männliche Polen aufzuweisen. Auch Masuren, Wenden, Mähren und Tschechen sind in Arnsberg in größerer Zahl vertreten; die Tschechen außerdem in Merseburg, Lüneburg, Wiesbaden und Düsseldorf, und ferner in Wiesbaden 111 Russen. Dazu kommen mehr als je 100 Deutsch-Polen in Arnsberg, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Münster, Düsseldorf und Köln, und Ma-

I. Es sprachen männliche Personen [1]):

Reg. Bez.	nur nichtdeutsch	litauisch	polnisch	masurisch	kassubisch	wendisch	mährisch	tschechisch	russisch	deutsch und litauisch	deutsch und polnisch	deutsch und masurisch	deutsch und kassubisch	deutsch und wendisch	deutsch und mährisch	deutsch und tschechisch	deutsch und russisch
Königsberg	100 298	15 360	68 530	15 687	18	15	32	25	111	1060	5 617	410	6	8	—	2	6
Gumbinnen	103 424	38 192	33 827	31 079	5	7	6	5	238	2248	3 705	2129	19	3	1	2	4
Danzig	78 846	66	54 015	44	24 514	5	11	9	38	45	2 890	15	893	4	1	2	8
Marienwerder	156 979	35	155 745	81	1 020	4	8	21	12	31	6 373	14	7	1	—	—	3
Berlin	11 564	248	6 108	98	43	114	140	405	449	134	1 869	47	44	78	55	81	35
Potsdam	7 685	216	6 261	51	14	35	63	168	89	59	1 312	20	17	53	19	21	3
Frankfurt	21 198	34	3 489	8	11	17 194	62	207	12	22	631	12	13	1234	22	96	6
Stettin	3 107	63	2 532	9	2	4	10	18	15	16	311	10	7	10	4	3	3
Köslin	3 524	13	3 086	17	348	2	—	2	5	3	318	9	23	3	4	1	—
Posen	342 161	18	341 412	19	267	213	15	83	5	1	3 487	2	46	12	5	3	—
Bromberg	150 323	26	150 070	25	43	3	5	11	7	4	2 159	8	5	2	4	—	1
Breslau	29 918	28	24 771	8	4	24	306	4363	59	9	5 053	9	8	17	49	295	3
Liegnitz	16 803	12	3 657	1	2	12 032	73	761	10	11	991	3	12	947	30	276	3
Oppeln	463 912	35	437 126	2	2	7	25 128	1370	10	6	17 069	5	3	4	1017	24	—
Magdeburg	6 588	49	6 046	13	2	13	20	67	16	17	954	9	6	12	10	22	—
Merseburg	7 343	30	6 564	7	4	19	34	244	32	9	720	4	8	21	6	16	1
Hannover	1 724	56	842	5	2	5	7	50	19	11	98	11	5	14	3	6	1
Hildesheim	1 243	19	865	4	3	3	2	17	9	3	144	—	2	2	3	3	—
Lüneburg	1 840	41	915	61	2	270	33	105	13	10	98	1	3	40	1	6	—
Osnabrück	1 711	6	26	—	—	4	1	6	—	2	11	—	2	1	—	8	—
Aurich	12 785	5	37	2	—	—	—	3	—	1	23	2	1	1	—	—	—
Münster	6 686	43	3 891	47	3	52	74	52	6	4	440	15	6	5	9	15	—
Arnsberg	17 813	120	13 264	1 084	7	275	172	274	10	16	1 425	111	7	41	27	23	1
Wiesbaden	2 322	7	208	4	8	7	15	156	111	13	98	8	14	1	13	33	—
Düsseldorf	19 581	265	3 319	88	7	84	47	218	31	76	462	21	14	13	22	17	9
Köln	2 174	25	473	5	7	5	17	51	22	28	104	4	21	11	4	6	7
Trier	2 003	11	77	3	—	—	2	14	1	6	25	3	2	3	1	8	—
Staat	1 664 774	55 259	1 332 661	48 623	26 373	30 429	26 343	9094	1432	3949	57 073	2919	1223	2574	1327	1007	104
											70 176						

insgesamt slavisch und halbslavisch: **1734950**, oder unter Berücksichtigung der Fehler der Statistik rund $1^3/_4$ Millionen.

II. Von besonderer Wichtigkeit ist das Verhältnis von Muttersprache und Religionsbekenntnis.

	Evangelisch		Römisch-katholisch		Jüdisch		Ueberhaupt
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Deutsch	9 031 165	9 407 264	3 703 423	3 767 002	178 315	185 819	26 367 073
Litauisch	53 317	60 686	1 782	1 480	38	32	117 637
Litauisch-deutsch	3 704	3 295	195	147	34	16	74 416
Polnisch	114 555	126 281	1 216 469	1 304 546	1 024	985	2 765 101
Polnisch-deutsch	15 870	13 994	40 036	31 146	1 072	848	103 112
Masurisch	46 722	52 401	1 381	1 278	75	78	102 941
Masurisch-deutsch	2 761	2 577	97	84	44	31	5 627
Kassubisch	583	553	25 782	27 506	6	1	54 433
Kassubisch-deutsch	309	286	905	701	6	2	2 213
Wendisch	29 009	33 523	1 387	1 258	1	5	65 254
Wendisch-deutsch	2 393	2 726	169	120	4	3	5 427
Mährisch	226	274	26 094	30 571	19	14	57 202
Mährisch-deutsch	369	356	935	710	21	18	2 412
Tschechisch	3 686	4 099	5 310	3 645	80	26	16 867
Tschechisch-deutsch	150	144	833	441	22	12	1 605

III. Der Vollständigkeit halber füge ich hier gleich die Gruppierung von Muttersprache und Alter an.

	0—5 Jahren		20—25 Jahren		50—55 Jahren	
	m.	w.	m.	w.	m	w.
Deutsch	1 765 715	1 739 635	1 101 040	1 141 693	527 696	586 453
Littauisch	6 721	7 058	3 544	4 453	2 866	3 401
Littauisch-deutsch	210	209	326	277	225	199
Polnisch	217 393	214 562	107 462	128 156	49 111	58 057
Polnisch-deutsch	3 596	3 572	6 726	5 681	2 344	1 685
Masurisch	8 321	8 412	2 576	3 901	1 854	2 214
Masurisch-deutsch	222	230	242	324	117	95
Kassubisch	4 524	4 394	1 820	2 279	1 055	1 218
Kassubisch-deutsch	103	82	136	95	43	44
Wendisch	3 876	3 723	1 862	2 509	1 433	1 859
Wendisch-deutsch	132	185	230	238	157	188
Mährisch	4 140	4 294	1 861	2 567	1 082	1 536
Mährisch-deutsch	87	89	130	115	48	51
Tschechisch	901	879	1 013	784	349	3 55
Tschechisch-deutsch	45	34	136	68	41	22

suren in Münster, alles in allem gegen 100000 männliche Slaven und Halbslaven — ganz überwiegend aber reine Slaven! — im Westen der Monarchie. Wohl gemerkt: im Jahre 1890. Heute ist die Zahl der Slaven dort bedeutend größer.

Als fester Kitt, der das politische Zusammenhalten ganz wesentlich fördert, ist für die Polen und Kassuben die katholische Konfession nicht außer Acht zu lassen. Die Zahlenverhältnisse sind in der zweiten Tabelle wiedergegeben. Von den Polen ist kaum ein Zehntel, von den Kassuben nur ein verschwindender Bruchteil evangelisch. Auch in den Religionsverhältnissen macht sich hier und da der Anteil des Polen-

tums an der Bevölkerungsbewegung nicht unwesentlich bemerkbar. Auf die specielle Frage der jüdisch-polnischen Bevölkerung will ich hier nicht näher eingehen; ich verweise nur auf die von Prof. Dr. Julius Neumann herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland“[1]). Ueber die Verbindung von Katholizismus und Polentum finden sich treffende Ausführungen in Prof. R. Boeckh's Aufsatz über „Die Verschiebung der Sprachverhältnisse in Posen und Westpreußen“ (Preußische Jahrbücher, Bd. 77, Heft 3); bei dieser Gelegenheit verweise ich auch auf die bekannte, höchst verdienstvolle Arbeit desselben Verfassers „Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europ. Staaten“ (Berlin bei Guttentag, 1869), in welchem auch die Unvollkommenheiten der alten Zählungen — auf die hier schon mehrfach hingewiesen wurde — nachgewiesen und nach Möglichkeit ergänzt sind.

Der Vollständigkeit halber sollen hier nur folgende statistische Angaben nach der Zählung vom 1. Dez. 1890 Platz finden.

	Die Juden in Preußen									
	deutsch		gemischt		davon deutsch-polnisch		nur polnisch		überhaupt nicht deutsch	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m	w.	m.	w.
Ostpreußen	6 659	7 043	131	104	96	91	126	128	261	213
Westpreußen	10 086	11 345	94	62	84	60	52	42	97	66
Berlin	39 456	37 314	337	248	222	165	335	381	1055	876
Brandenburg	6 716	6 789	30	29	21	18	31	30	136	75
Pommern	5 927	6 216	23	12	16	8	15	9	43	25
Posen	20 258	23 692	74	66	65	65	91	96	127	129
Schlesien	22 322	24 233	492	437	478	416	199	187	284	235
Sachsen	4 062	3 757	29	10	27	6	14	6	72	19
Schleswig-Holst.	1 695	1 750	17	6	9	4	19	18	51	51
Hannover	7 240	7 384	37	21	7	4	22	15	230	200
Westfalen	9 319	9 693	18	13	9	—	6	5	83	46
Hessen-Nassau	21 333	22 528	46	42	23	13	61	43	326	268
Rheinland	22 946	23 712	44	25	15	8	52	25	285	222
Staat	178 315	185 819	1372	1075	1072	848	1024	985	3051	2426

Zu den nicht deutschen Juden gehören 106 Tschechen, 553 männliche und 267 weibliche Russen, besonders in Berlin und den Grenzprovinzen. — Im Laufe des letzten halben Jahrhunderts ist eine kolossale Verschiebung der jüdischen Bevölkerung vom Osten namentlich nach Berlin zu verzeichnen gewesen. Nach von Dr. Adolph von Wenckstern mitgeteilten Untersuchungen lebten im Gebiete des preußischen Staates von 1849

im Jahre 1849: 219 000 Juden, davon in Posen 80 000, Berlin 9 500
„ „ 1895: 295 000 „ „ „ „ 49 000 „ 86 000

In Anbetracht des schnellen Ueberganges der Juden zu der Sprache des Gebietes, in dem sie leben, ist der thatsächliche Anteil des ur-

1) Verlag von H. Laupp in Tübingen; von den 5 bisher erschienenen Bänden kommt für unsere Fragen besonders der 1. sowie der 3. Band in Betracht.

sprünglich slavischen Elements unter ihnen an der Wanderung nach kurzer Zeit nie mehr zu konstatieren; aus den obigen Zahlen aber kann man sich ein ungefähres Bild von seinem Umfange machen. —

Die Beeinflussung der Religionsverhältnisse infolge der slavischen Wanderung läßt sich nur schwer feststellen und begrenzen, da sich ein großer Teil dieser Wanderung aus dem katholischen Osten nach dem katholischen Westen wendet; am leichtesten ist die Verschiebung in Berlin zu verfolgen, und dort zeigt sich auch deutlich eine nicht unwesentliche Beeinflussung der Stärke des Katholizismus durch die slavische Wanderung, wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

Gegenüber 63 644 (männlichen) deutschen Katholiken in Berlin [1]) waren

1 469 gemischtsprachig, davon
1 286 deutsch-polnisch und
7 280 nicht deutsch (fremdsprachig), davon
5 387 polnisch, ferner
140 russisch.

Der Anteil des Slaventums an der Verbreitung des Katholizismus in den übrigen Bezirken erhellt zum Teil aus nachstehender Tabelle derjenigen Regierungsbezirke, in denen mehr als 2500 rein polnische männliche Katholiken vorhanden waren.

Von den männlichen Katholiken waren

Reg.-Bez.	deutsch	deutsch-polnisch	polnisch
Danzig	54 387	2 547	53 723
Marienwerder	54 363	4 929	153 775
Posen	39 979	2 775	335 160
Bromberg	20 192	1 878	149 680
Breslau	290 208	2 691	16 728
Liegnitz	79 467	734	3 379
Oppeln	210 310	15 694	420 585
Magdeburg	23 775	775	5 608
Merseburg	11 591	549	5 873
Münster	231 989	307	3 584
Arnsberg	289 769	894	8 477
Düsseldorf	558 230	258	2 687

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß der Katholizismus in Westpreußen, Posen und Regierungsbezirk Oppeln wesentlich vom Polentum getragen und in Sachsen stark durch dasselbe gestützt wird. Münster, Arnsberg und Düsseldorf dagegen sind ohnehin katholische Bezirke; aber auch hier muß der Prozentsatz der Polen unter den Katholiken verhältnismäßig hoch scheinen. Auch die Verbreitung slavisch-katholischer Geistlicher darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben:

1) Pr St. Bd., 121.

Geistliche und Hilfspersonal[1]):

		Staat	Ostpr.	Westpr.	Berlin	Posen	Schlesien	Westf.	Rheinld.	Hessen
Evangelisch und	polnisch	25	16	—	—	—	5	1	—	—
	russisch	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	sonst slavisch	22	9	1	2	—	7	1	—	—
Katholisch und	polnisch	1 354	17	331	5	817	173	4	5	1
	russisch	1	—	—	—	—	1	—	—	—
	sonst slavisch	36	—	16	1	1	15	—	3	—
	deutsch	15 145	333	335	171	178	2453	2777	6800	1015

Unter den katholischen Geistlichen nebst Hilfspersonal beträgt demnach die Zahl der Slaven annähernd ein Zehntel von der entsprechenden Zahl der Deutschen; in Westpreußen sind die Slaven etwas in der Mehrzahl, in Posen bilden sie bei weitem die große Majorität, und in Berlin, Westfalen, Rheinland und Hessen waren sie im Jahre 1890 bereits in der Zahl von 19 Personen vertreten, so daß in Berlin auf 28 deutsch-katholische Geistliche etwa ein slavischer kam. Es muß jedoch immer im Auge behalten werden, wie weit die Ausbreitung des Slaventums über das westliche Preußen im Jahre 1891 hinter der heutigen zurückbleibt. Auch sind hier nur die Geistlichen mit slavischer Muttersprache berücksichtigt; heute müssen sich aber bereits nicht wenige deutsche Geistliche im Westen völlig dem Slaventum assimilieren. Dabei genügt es den dortigen polnischen Arbeitern nicht, Seelsorger zu haben, die ihrer Sprache mächtig sind — sie fordern vielmehr ausdrücklich nationalpolnische Geistliche! —

Für die künftige Bevölkerungsbewegung und für wirtschaftliche Fragen ist die Alters- und Geschlechtsverteilung der in den einzelnen Landesteilen vertretenen Slaven von hoher Bedeutung; einige Fingerzeige in dieser Richtung giebt die obige Tabelle, in der drei charakteristische Altersstufen herausgegriffen sind. Aus derselben geht hervor, daß nach annähernd normaler Verteilung der Geschlechter im ersten Kindesalter — bekanntlich ist in diesem Alter das männliche Geschlecht in der Ueberzahl — bis zum leistungsfähigsten Alter von 20—25 Jahren eine merkliche Verschiebung eingetreten ist; das Normale ist, daß zu dieser Zeit das Gleichgewicht zwischen beiden Geschlechtern erreicht bezw. von seiten des weiblichen Geschlechtes schon etwas überschritten ist; dieses Verhältnis finden wir außer bei den Deutschen auch bei den Litauern, Masuren, Kassuben, Wenden und Mähren, also bei den Stämmen, welche nur eine geringe oder gar keine Zuwanderung aus dem Auslande aufzuweisen haben; bei diesen slavischen Stämmen zeigt sich sogar ein auffallend schnelles Absterben der männlichen Bevölkerung, wie es bei der im allgemeinen recht elenden Lebensweise nicht anders erwartet werden kann. Das Gleiche gilt für die reinen Polen, während die Deutsch-Polen durch Zuwanderung eine starke Zunahme erfahren —

1) Pr. St., Bd. 121.

ebenso auch die Tschechen — die begreiflicherweise beim männlichen Geschlecht stärker ist als beim weiblichen. In dem Alter, das auch unter normalen Verhältnissen kaum mehr vom dritten Teil der Bevölkerung erreicht wird, machen sich jene Thatsachen noch deutlicher geltend. Das Slaventum zeichnet sich allgemein durch außerordentlichen Kinderreichtum aus, dem aber eine sehr hohe Sterblichkeit gegenübersteht. Allerdings ist noch in Betracht zu ziehen, daß die Slaven in Preußen zu einem weit übernormalen Prozentsatz dem Proletariat angehören, und daß diese Erscheinung im Proletariat ziemlich allgemein, wenn auch nicht so übermäßig scharf ausgeprägt ist. Auch in dieser Hinsicht bildet die große Mehrheit des Slaventums in gewissem Sinne die Quintessenz des Proletariats in Preußen. — Die normale Alters- und Geschlechtsverteilung kann durch folgende Tabelle veranschaulicht werden.

Von der am 1. XII. 1890[1]) anwesenden Bevölkerung waren

	männlich	weiblich		männlich	weiblich
überhaupt	14 702 151	15 253 130	30— 35 J.	1 019 599	1 059 633
über 0—6 J.	2 392 092	2 359 551	35— 40 „	876 428	908 718
davon 0—1 „	451 322	441 061	40— 45 „	773 012	829 037
„ 1—2 „	404 841	399 104	45— 50 „	691 561	745 759
„ 2—3 „	403 326	398 039	50— 55 „	595 229	664 221
„ 3—4 „	393 040	389 250	55— 60 „	477 968	535 582
„ 4—5 „	376 379	372 398	60— 65 „	383 430	451 176
„ 5—6 „	363 184	359 699	65— 70 „	310 722	364 796
6—14 J.	2 665 660	2 633 650	70— 75 „	206 992	247 316
14—15 „	327 764	326 228	75— 80 „	102 064	126 005
15—18 „	930 022	919 594	80— 85 „	38 135	50 610
18—20 „	524 156	531 457	85— 90 „	11 358	16 257
20—21 „	266 709	278 108	90— 95 „	1 973	3 456
21—25 „	976 781	1 028 142	95—100 „	251	528
25—30 „	1 128 439	1 171 251	100 etc.	13	59

Einen ungefähr gleich starken Anteil an der gesamten männlichen Bevölkerung haben im Durchschnitt die beiden großen Altersgruppen von 0—15 und von 15—40 Jahren; gerade in diesen beiden Gruppen aber spricht sich auch die große Verschiebung infolge der Binnenwanderung am deutlichsten aus; die stärksten Abweichungen in den Städten sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt, wobei indessen zu beachten ist, daß die kleineren östlichen Städte ihren Platz in dieser Gruppe nur dem zahlreichen Militär verdanken, während in den anderen Orten der große Zuzug von Arbeitern im leistungsfähigsten Alter die Hauptrolle spielt:

In folgenden Städten ist die männliche Bevölkerung im Alter von 15 bis 40 Jahren gegenüber der unter 15 Jahren besonders stark oder schwach vertreten[2]).

1) Pr. St., Bd. 121.
2) Pr. St., Bd. 121.

Ort	männl. Bev. überhaupt	unter 15 J.	15—40 J.
Berlin	759 623	214 995	378 349
Stettin	56 313	16 527	27 061
Hannover	80 521	23 310	41 036
Frankfurt a./M.	85 388	23 483	42 311
Schöneberg	14 026	4 124	7 306
Potsdam	27 876	7 624	14 657
Spandau	25 695	6 412	15 357
Brandenburg	19 863	5 701	10 182
Bromberg	21 758	5 717	12 205
Thorn	15 663	3 429	10 056
Glogau	11 165	2 541	6 701
Neifse	12 805	2 659	8 234
Kiel	36 624	11 158	19 042
Münster	24 622	6 743	12 843
Minden	10 811	3 034	5 922
Cassel	35 603	10 339	18 218
Coblenz	16 876	4 117	9 386
Wesel	11 526	3 207	6 314
Trier	19 005	5 324	10 060
Allenstein	10 757	2 972	6 268
Osterode	5 433	1 374	3 285
Gumbinnen	6 584	1 451	4 089
Goldap	3 984	913	2 450
Deutsch-Eylau	3 466	701	2 328
Aschersleben	11 182	4 374	4 299
Zeitz	10 696	4 292	4 111
Wormditt	2 276	917	719
Heilsberg	2 423	947	738
Briesen	2 399	940	885
etc.			

Um auch für das Jahr 1890 den Anteil des stark mit slavischen Elementen durchsetzten Ostens an der Binnenwanderung zu prüfen, vergegenwärtigen wir uns zunächst, welcher Teil der Gesamtbevölkerung überhaupt den einzelnen Ländern entstammte.

Bei der Volkszählung vom 1. XII. 1890 waren von 29 955 281 anwesenden Personen

		1) gebürtig	2) ortsanwesend
in	Ostpreufsen	2 186 043	1 958 663
„	Westpreufsen	1 508 020	1 433 681
„	Berlin	769 926	1 578 794
„	Brandenburg	2 524 085	2 541 720
„	Pommern	1 645 025	1 520 889
„	Posen	1 900 168	1 751 642
„	Schlesien	4 392 617	4 224 458
„	Sachsen	2 484 413	2 580 073
„	Schleswig-Holst.	1 059 427	1 219 523
„	Hannover	2 132 834	2 278 348
„	Westfalen	2 299 717	2 428 661
„	Hessen-Nassau	1 581 271	1 664 439
„	Rheinland	4 415 288	4 710 391
„	Oesterreich	66 897	
„	Rufsland	43 039	
davon staatsangehörig in	Oesterreich	46 348	
	Rufsland	10 347	

Die einfache Gegenüberstellung der aus der Provinz gebürtigen und in derselben ortanwesenden Personen zeigt zwar manche bedeutende Unterschiede in beiden Zahlen, giebt jedoch noch lange kein ausreichendes Bild von der thatsächlichen Verschiebung zwischen den einzelnen Provinzen. Klarer wird dieses Bild, wenn wir wiederum untersuchen, wieviel Personen in Berlin — nebst Brandenburg mit Berlins Vororten etc. — und den westlichen Provinzen anwesend, aber in den östlichen Gebieten gebürtig waren, wie es in der folgenden Tabelle geschehen ist.

Es waren am 1. XII. 1890 [1])

in	überhaupt anwesend	davon gebürtig aus											
		Ostpreußen		Westpreußen		Posen		Schlesien		Österreich		Rußland	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Berlin	1 482 207	32 579	38 763	26 290	31 592	36 231	40 645	64 357	59 157	5364	3873	2885	2564
Brandenburg	2 489 585	18 828	15 294	14 527	12 084	32 184	22 994	44 691	33 638	2157	1553	1451	1044
Sachsen	2 424 256	5 983	3 803	5 743	3 774	18 362	11 294	23 371	12 856	2227	1011	715	535
Hannover	2 168 940	7 257	5 694	2 949	1 716	5 693	3 362	6 560	2 761	1335	1074	394	376
Westfalen	2 369 380	22 227	14 397	8 324	6 245	10 925	2 950	14 076	7 523	2316	1073	329	217
Hessen-Nassau	1 524 032	1 417	912	942	519	1 255	682	3 403	1 524	1657	1092	537	664
Rheinland	4 555 710	16 155	12 396	5 634	4 083	5 459	2 103	11 370	5 090	2985	1470	821	588

Für die hauptsächlich in Betracht kommenden Gebiete, Berlin, Sachsen, Westfalen und Rheinland, mag auch noch die Altersverteilung der deutsch-polnischen und rein polnischen Bevölkerung, als des Hauptteiles der Zugewanderten, berücksichtigt werden.

In den verschiedenen Altersklassen standen in folgenden Gebieten [2])

1) die deutsch-polnischen Bewohner

	0—10 J.		10—20 J.		20—30 J.		30—40 J.		40—50 J.		50—60 J.		60—70 J.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Berlin	112	105	154	183	647	572	487	399	276	202	129	106	41	40
Sachsen	79	96	263	228	787	462	399	143	174	61	41	25	16	10
Westfalen	186	195	284	99	784	201	453	151	150	60	45	26	10	9
Rheinland	46	35	102	34	264	85	166	42	81	16	30	10	13	10

2) die polnischen

Berlin	475	526	635	710	2542	2191	1412	1313	685	604	234	282	84	143
Sachsen	712	680	2041	2130	7026	3728	2042	995	801	349	250	182	56	74
Westfalen	1810	1795	2725	790	7190	2059	3804	1372	1387	507	305	188	87	118
Rheinland	314	287	470	201	1799	466	975	325	424	145	92	56	24	28

Die eigenartige Altersverteilung ist dadurch bestimmt, daß die Zuwanderung im leistungsfähigsten Alter am stärksten und die Sterb-

1) Pr. Stat., Bd. 121.
2) Pr. Stat., Bd. 122.

lichkeit groß, die ganze Massenzuwanderung aber überhaupt erst neueren Datums ist, so daß aus doppeltem Grunde das hohe Alter nur sehr schwach vertreten ist. Der Umstand aber, daß die ganz überwiegende Mehrheit der Slaven in den nichtslavischen Gebieten im besten Mannesalter steht, ist von größter Wichtigkeit für die Beurteilung der wahren Ausbreitung und Stärke des Slaventums in jenen Teilen. Wirtschaftlich und auch politisch spielen die Slaven dort eine weit größere Rolle, als es nach der absoluten Ziffer scheinen würde, da man ihre Zahl nicht mit der Zahl der Deutschen überhaupt, sondern die Zahl der im leistungsfähigsten Alter stehenden Slaven mit der entsprechenden Zahl der Deutschen vergleichen muß.

Schon oben wurde an der Hand einiger Zahlen auf den Anteil des Slaventums an der Volksvermehrung hingewiesen; an dieser Stelle können wir nun auf Grund der Volks- und Sprachenzählung von 1890 noch einmal näher auf diese Frage eingehen. Betrachten wir zunächst in großen Zügen die verschiedenen Landesteile, so zeigt sich auch hier wieder, daß die Geburtenziffer in den stark mit slavischer Bevölkerung durchsetzten Provinzen am höchsten steht, trotzdem, wie wir mehrfach sahen, die Altersverteilung gerade in diesen Provinzen einer hohen Geburtenzahl am wenigsten günstig ist, da ein hoher Prozentsatz der Zeugungsfähigen abwandert und die zurückbleibende Bevölkerung sich zu unverhältnismäßig hohen Teilen aus Kindern und Greisen zusammensetzt.

Auf 1000 Personen kamen im Jahre 1895 Geburten:

Ostpreußen	40,4	Schleswig-Holstein	34,8
Westpreußen	44,1	Hannover	34,1
Berlin	29,3	Westfalen	40,9
Brandenburg	36,0	Hessen-Nassau	32,6
Pommern	38,0	Rheinland	38,0
Posen	44,6	Preußen	38,2
Schlesien	41,6	Bayern	37,4
Sachsen	37,5	Deutsches Reich	37,4

Am höchsten stehen also die Provinzen Posen, Westpreußen und Schlesien — genau entsprechend der Verbreitung des Slaventums; es folgen Westfalen und Ostpreußen, letzteres gleichfalls mit verbreitetem Slaventum. Daß in Westfalen auf 1000 Personen mehr als 40 Geburten kommen, beweist zunächst nur wenig, da hier die Altersverteilung unvergleichlich günstiger ist. Zu beachten ist aber wieder, daß die nichtslavischen agrarischen Bezirke des Ostens hinter dem Durchschnitt der Monarchie zurückbleiben; und wenn, wie es gewöhnlich geschieht, die „katholischen" Teile Deutschlands als besonders kinderreich hervorgehoben werden, so muß doch bemerkt werden, daß das katholische Bayern hinter manchen protestantischen Gebieten Preußens zurückbleibt. Es soll allerdings durchaus zugegeben werden, daß das Slaventum nicht allein den hohen Kinderreichtum erreicht, daß vielmehr auch die groß- und kleinbäuerlichen Gebiete im Westen, namentlich in Rheinland und Westfalen, ihm sehr nahe kommen. Zur Veranschaulichung diene folgende Tabelle, welche die eheliche Frucht-

barkeit wiedergiebt, soweit dieselbe auffallend groß oder auffallend gering ist. In dieser Tabelle sind nur diejenigen Kreise berücksichtigt, in denen auf eine Eheschließung mehr als 5 oder weniger als 3 Kinder entfallen, während alle auf dem allgemeinen Durchschnitt stehenden Kreise fortgelassen sind. Es entfallen im Durchschnitt der Jahre 1881—96: a) auf eine Eheschließung eheliche Kinder, b) auf 1000 ehelich Lebendgeborene im ersten Lebensjahr Todesfälle:

Kreis	a	b	Kreis	a	b
Fischhausen	5,0	204	Dt. Krone	5,1	170
Königsberg Ld.	5,0	200	**Berlin**	**2,9**	**247**
Gerdauen	5,1	188	Neustettin	5.4	148
Rastenburg	5.0	209	Belgard	5,0	149
Braunsberg	5.2	192	Bublitz	5,4	148
Heilsberg	5,1	168	Rummelsburg	5,7	160
Rössel	5,2	185	Lauenburg	5,2	143
Allenstein	5,3	196	Bütow	5,6	170
Ortelsburg	5,1	210	Wreschen	5,3	195
Neidenburg	5,1	204	Jarotschin	5,3	188
Osterode	5.2	194	Schroda	5,3	214
Johannisburg	5,1	233	Schrimm	5,3	202
Elbing Ld.	5,0	218	Posen Ost	5,9	233
Danzig Niederung	5,4	255	Posen West	5,9	215
„ Höhe	5,3	250	Obornik	5.4	208
Dirschau	5,3	230	Samter	5,4	222
Pr. Stargard	5,3	210	Birnbaum	5,1	225
Berent	5,5	189	Schwerin	5,0	227
Karthaus	5,5	162	Neutomischel	5.3	214
Neustadt	5,2	162	Grätz	5.4	208
Putzig	5.2	152	Bomst	5.2	210
Marienwerder	5,0	221	Schmiegel	5,7	179
Löbau	5,4	223	Kosten	5,6	187
Strasburg	5.2	248	Rawitsch	5,1	213
Briesen	5,5	248	Gostyn	5.3	197
Thorn	5,2	252	Koschmin	5.2	186
Kulm	5.2	263	Pleschen	5.2	175
Schwetz	5,1	221	Ostrowo	5,0	195
Tuchel	5,8	172	Adelnau	5.2	203
Konitz	5,5	159	Schildberg	5,0	197
Schlochau	5,7	160	Kempen	5.0	201
Flatow	5,8	161			

(Siehe Tabelle auf S. 589.)

Ferner im ganzen Reg.-Bez. Bromberg mit alleiniger Ausnahme von Bromberg Stadt a: **5,0—5,6** $^0/_{00}$ b: 192—229, sowie im Westen der ganze Reg.-Bez. Trier mit Ausnahme von Bernkastel, Trier u. St. Wedel a: 5,3—6,0, b: 131—167. Ebenso Aachen außer Erkelenz und Aachen a: 5,2—6,0, b: 164— 207, sowie ganz Sigmaringen.

Einen übermäßig tiefen Stand nehmen nur einige Großstädte ein; geschlossene Gebiete mit sehr hoher ehelicher Fruchtbarkeit finden sich dagegen in den bezeichneten Bezirken des Westens und Ostens; an der Spitze marschieren die östlichen slavischen Gebiete, die überhaupt höchste Zahl wird sehr bezeichnender Weise in dem slavischsten Kreise der ganzen Monarchie (Zabrze) erreicht.

Kreis	Reg.-Bez.	a	b
Gr. Wartenberg		5,0	197
Breslau Ld.		5,3	300
Striegau		5,0	291
Waldenburg		5,1	357
Rosenberg O.S.		5,2	202
Oppeln		5,0	108
Tarnowitz		5,1	217
Beuthen		6,4	204
Zabrze		6,9	209
Kattowitz		5,8	198
Ratibor		5.0	231
Kosel		5,0	222
Leobschütz		5,0	210
Saalkreis	Merseburg	5.0	209
Weifsenfels	Merseburg	5.0	216
Worbis	Erfurt	5.3	175
Heiligenstadt	Erfurt	5,6	168
Mühlhausen Ld.	Erfurt	5,0	166
Osnabrück Ld.		5.0	132
Recklinghausen	(Münster)	5,5	143
Büren	Minden	5,2	135
Warburg	Minden	5,5	159
Höxter	Minden	5,2	161
Arnsberg	Arnsberg	5.2	137
Meschede	Arnsberg	5,3	120
Brilon	Arnsberg	5,7	131
Lippstadt	Arnsberg	5.0	129
Dortmund Ld.	Arnsberg	5.2	150
Hörde	Arnsberg	5.2	145
Bochum St.	Arnsberg	5,1	166
„ Ld.	Arnsberg	5,6	152
Gelsenkirchen	Arnsberg	5,6	173
Hattingen	Arnsberg	5,5	152
Hagen Ld.	Arnsberg	5.0	173
Olpe	Arnsberg	5,5	120

Kreis	Reg.-Bez.	a	b
Rotenburg	Cassel	5.4	147
Frankenberg	Cassel	5,1	131
Fulda	Cassel	5,1	151
Himfeld	Cassel	5,0	151
Wiesbaden		2,9	161
Frankfurt		2.6	162
Kochem	Coblenz	5.2	199
Mayen	Coblenz	6,1	204
Adenau	Coblenz	5,6	214
Neuwied	Coblenz	5,3	128
Cleve	Düsseldorf	5.0	133
Crefeld	Düsseldorf	5.3	188
Duisburg	Düsseldorf	5.2	193
Mülheim	Düsseldorf	5.4	160
Ruhrort	Düsseldorf	5.4	159
Essen	Düsseldorf	6,2	164
Geldern	Düsseldorf	5,1	140
Düsseldorf Ld.	Düsseldorf	5.0	168
Neufs	Düsseldorf	5,4	213
Grevenbroich	Düsseldorf	5,4	172
Gladbach	Düsseldorf	5,1	177
Waldbröl	Köln	5.2	127
Siegkreis	Köln	5,2	170
Köln Ld.	Köln	5,9	247
Bergheim	Köln	5,3	187
Enskirchen	Köln	5,7	213
Rheinbach	Köln	5,4	200
Bonn Ld.	Köln	5,2	204

Nach Regierungsbezirken geordnet, ergiebt sich folgende Gruppierung:

Die Landesteile nach der natürlichen Bevölkerungsvermehrung[1])

	1890/95 (Proz.)	gegenüber 1885/90	Auf 1000 der mittl. Bevölk. jährl. geboren
Regierungsbez. Arnsberg	21.36	+ 2,79	43.33
„ Bromberg	19.32	+ 0.57	44,27
„ Marienwerder	18.66	— 0,50	44,11
„ Oppeln	18.42	+ 1,94	46,43
„ Posen	18,33	+ 0.87	41.99
„ Düsseldorf	17,43	+ 1,19	39.54
„ Köslin	16,61	+ 2.05	37,14
„ Zwickau	16.15	— 0,69	46,21
„ Trier	15.98	+ 1,28	39,14
„ Danzig	15.90	+ 0.92	42,01
„ Merseburg	15,72	+ 0,46	40,55
„ Minden	15,57	+ 1,46	36.87
„ Aurich	15,35	+ 0,76	33,67

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1897, Heft 3.

	1890/95 (Proz.)	gegenüber 1885/90	Auf 1000 der mittl. Bevölk. jährl. geboren
Regierungsbez. Münster	14,07	+ 2,33	37,65
„ Erfurt	14,03	+ 0,39	36,53
„ Königsberg	13,99	+ 0,33	39,96
„ Köln	13,93	+ 1,62	39,53
„ Schleswig	13,80	+ 1,83	34,58
„ Stade	13,56	+ 1,24	34,74
„ Hannover	13,45	+ 1,64	35,12
„ Aachen	13,26	+ 1,26	36,58
„ Stettin	13,24	— 0,26	38,28
„ Gumbinnen	13,22	+ 0,29	41,03
„ Osnabrück	13,09	+ 0,80	33,88
Deutsches Reich	12,98	+ 0,92	37,56
Regierungsbez. Magdeburg	12,79	— 0,52	37,77
„ Potsdam	12,61	+ 1,32	37,46
„ Mannheim	12,49	+ 1,44	37,69
„ Cassel	12,12	+ 1,95	34,03
„ Coblenz	11,99	+ 0,84	34,88
„ Frankfurt	11,73	+ 0,21	36,12
„ Wiesbaden	11,20	+ 1,80	31,58
„ Lüneburg	10,69	+ 1,61	31,87
„ Stralsund	10,16	— 0,69	35,03
„ Berlin	10,11	— 0,62	31,53
„ Breslau	9,48	+ 0,36	39,14
„ Liegnitz	7,59	+ 0,18	36,51

Die größte Geburtenzahl auf das Tausend der mittleren Bevölkerung weisen, wie schon vorhin gezeigt, die slavischen Landesteile auf; infolge der höheren Sterblichkeit in diesen Teilen verschiebt sich aber die natürliche Vermehrung etwas. Wenn nun im letzten Jahrfünft der Reg.-Bez. Arnsberg an die Spitze getreten ist, so muß es immerhin auffallen, daß gerade derjenige Bezirk die bei weitem stärkste Zunahme der natürlichen Vermehrung erfahren hat, in dem zu gleicher Zeit eine außerordentlich starke Vermehrung des Slaventums stattgefunden hat.

Ohne vorläufig auf die eigentlich nationalen und wirtschaftlichen Fragen einzugehen, muß nach allem, was bisher gesagt ist, jedenfalls festgestellt werden, daß das Slaventum nicht nur an der Volkswanderung, sondern insbesondere auch an der eigentlichen Bevölkerungsbewegung, an den Geburten- und Sterbeziffern einen Anteil hat, der die ganze Gestaltung dieser Verhältnisse nicht unwesentlich beeinflußt. Der volle Einfluß wird durch die Statistik nicht annähernd erfaßt, da dieselbe nicht differenziert genug ist, die Sprachen zu selten berücksichtigt und vor allen Dingen die eigentliche Nationalität niemals vollständig trifft. —

Neben der Binnenwanderung ist stets die steigende Zuwanderung slavischer Arbeiter aus dem Auslande zu berücksichtigen, die wirtschaftlich und national eine ganz besondere, immer brennender werdende Frage bildet.

Nach G. v. Mayr[1]) betrug die Zuwanderung ausländischer Arbeiter im Jahre 1891

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 58.

in Posen	5560 männl.,	2239 weibl.		
„ Westpreußen	3603 „	2031 „	hier jedoch nur 2.—4. Quartal	
„ Schlesien	8369 „	1960 „		
„ Ostpreußen	2598 „	1273 „		

Und im Jahre 1892 wanderten in den vier Provinzen zusammen 13 854 männliche und 7513 weibliche russisch- und galizisch-polnische Arbeiter ein. Seither hat diese Zuwanderung beständig an Umfang zugenommen, und namentlich die Landwirte des Ostens, die ihre eigenen Arbeiter verlieren, sind darauf bedacht, immer mehr Arbeitskräfte aus Rußland hereinzuziehen; und da die Arbeiterfrage für die Großgrundbesitzer eine Existenzfrage ist — mehr als alle Zoll-, Währungs- u. a. Fragen — so scheidet an diesem Punkte auch das sonst von ihnen so entschieden betonte nationale Bewußtsein aus, und eben die Männer, die das im eigenen Lande angestammte Polentum mit aller Energie zu bekämpfen suchen, ziehen die slavischen Arbeiter massenhaft aus dem Auslande herein. Ein Widersinn zwar — aber was ist nicht erlaubt, wenn es die wirtschaftliche Existenz zu retten gilt?!

Wie stark die Zahl der Ausländer seit der Gründung des Reiches gestiegen ist — bis sie jetzt im ganzen Reiche etwa die doppelte Höhe erreicht hat! — geht aus folgenden Zahlen hervor:

Ausländer im Reich[1]) auf 1000 der Bevölkerung.

1871 : 5,04
1875 : 6,81
1880 : 6,10
1885 : 7,96
1890 : 8,77
1895 : 9,30
1895 absolut: 486 190

In Preußen kamen 1895 auf 1000 der Bevölkerung 6,46 Ausländer, und zwar

in Ostpreußen	2.42	in Sachsen	2,20
„ Westpreußen	2,00	„ Schleswig-Holst.	22,68
„ Berlin	16,15	„ Hannover	4,76
„ Brandenburg	3.24	„ Westfalen	5,53
„ Pommern	1,62	„ Hessen-Nassau	6,59
„ Posen	1,66	„ Rheinland	10,74
„ Schlesien	6,33		

Insbesondere waren in Schlesien 23 857 Oesterreicher, in Ostpreußen 3256, in Posen 2191, in Pommern 664 Russen, in jeder anderen ostelbischen Provinz mehr als 1000 Russen (Berlin 4338). In Preußen überhaupt 18 998 Russen.

Das Slaventum vermehrt sich im Osten auf doppeltem Wege: durch den großen Kinderreichtum und durch die Zuwanderung; dieser Vermehrung steht zwar eine Verminderung durch Abwanderung gegenüber; relativ wird diese Verminderung indessen nicht fühlbar, da die Deutschen nicht nur weniger stark zunehmen, sondern auch in

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1898, Bd. 1.

noch bedeutend stärkerem Maße an der Ab- und Auswanderung teilnehmen. Mit Recht wies Prof. J. Conrad gelegentlich bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik [1]) darauf hin, daß aus dem Osten nicht der arme Pole, sondern der besser situierte Deutsche auswanderte, wodurch das Verhältnis der Nationalitäten längere Zeit eine nicht unwesentliche Verschiebung erlitten hat. Heute ist die Auswanderung allerdings immer mehr in den Hintergrund getreten — und dieser Einwand gilt wesentlich für die Auswanderung, nicht für die Sachsengängerei, an der sich die Polen lebhaft beteiligen.

Es ist sehr zu beklagen, daß bei der letzten Volkszählung auf die Nationalitäten- bezw. Sprachenfrage keine Rücksicht genommen ist, und daß für den heutigen Stand der Bevölkerung nach dieser Seite keinerlei irgendwie vollständiges Material zur Verfügung steht. Seit 1890 ist eine derartige Veränderung eingetreten, daß es höchst wertvoll wäre, die neuesten Zahlen vollständig und zuverlässig zur Verfügung zu haben. Es genügt aber zur Not auch eine Reihe „behördlicher Mitteilungen", die als solche vom Eisenbahndirektor Benkenberg in Dortmund im Februarheft der „Ostmark" (Organ des Vereins zur Förderung des Deutschtums) mitgeteilt sind. Diese behördlichen Mitteilungen, durch welche alle Erwartungen über die Verbreitung des Polentums im Weston übertroffen werden, erstrecken sich auf folgende Kreise:

Nr.	Kreis	Bevölkerungszahl	Darunter Polen		Erwachsene männliche Arbeiter		
			im ganzen	in Proz.	Polen rund	Masuren rund	Zusammen
1	Gelsenkirchen, Land	150 451	30 000	20,0	5 000	5 000	10 000
2	Recklinghausen	142 669	28 000	20,0	5 000	5 000	10 000
3	Bochum, Land	159 145	16 776	10,4	—	—	6 000
4	Dortmund, Stadt	125 000	8 507	6,8	1 747	1 560	3 307
5	Bochum, Stadt	57 033	2 690	4,7	—	—	1 590
6	Dortmund, Land	109 000	4 790	4.4	—	—	2 975
7	Essen, Land	222 544	8 500	3.8	—	—	rd. 3 500
8	Gelsenkirchen, Stadt	33 949	1 178	3.5	275	400	675
9	Mülheim a. Ruhr	126 447	3 827	3.0	—	—	2 000
10	Hattingen	71 679	rd. 1 500	2,1	600	200	800
11	Heerde	99 654	998	1,0	511	140	651
	Zusammen:	1 297 571	106 766	8,23	13 133	12 300	41 498

Lassen wir diese Zahlen einstweilen für sich sprechen, um auch noch eine andere Frage der Bevölkerungsbeweguung in den Kreis unserer Betrachtungen hineinzuziehen.

Neben dem ausgedehnten slavischen Zuge nach dem Westen sehen wir neuerdings umgekehrt und in geringerem Umfange einen Zug von Deutschen in die überwiegend slavischen Landesteile des Ostens. Die innere Kolonisation im Osten, die wiederholentlich von den Hohenzollern gepflegt wurde, ist wieder aufgelebt und hat einen kleinen

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 58.

Teil der Binnenwanderung dem allgemeinen Strome entgegen nach Osten gelenkt. Ueber diese Dinge ist nun schon so viel von den verschiedensten Seiten geschrieben worden, daß ich mich recht kurz fassen möchte; die Frage ist indessen doch viel zu wichtig, um hier leichthin übergangen zu werden.

Die Rentengutsbildung kommt für uns nur wenig in Betracht, da durch sie bis in die neueste Zeit Polen und Deutsche wahllos in gleicher Weise getroffen wurden; anders die auf Grund des 100- oder 200 Millionenfonds gegründeten Ansiedelungen, die in erster Linie nationalen und erst in zweiter Linie wirtschaftlichen Zwecken dienen. So gering die Zahl der bisher gegründeten Ansiedelungen auch ist, muß doch immerhin schon eine merkbare Verschiebung in den betroffenen Gebieten festgestellt werden, teils durch Heranziehung von Deutschen aus dem Westen, teils auch nur durch neue Gruppierung der bereits im Osten ansässigen Deutschen. Ueber letztere lesen wir in der Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 (an das Abgeordnetenhaus, 8. II. 98):

„Aus den Reihen der zersprengt in polnischen Gemeinden der Ansiedelungsprovinzen lebenden Deutschen kommt eine sehr dringliche Nachfrage nach Ansiedlerstellen. Diese Leute sehnen sich nach der Bethätigung eines deutschen Gemeindelebens und nach dem Schutz genossenschaftlicher Verbände. Die Sammlung dieser Zersprengten in Ansiedlergemeinden gestaltet sich zu einer aussichtsvollen Maßregel im Interesse der Stärkung des Deutschtums, die Beachtung verdient neben der Einführung frischen Blutes aus Westdeutschland."

Bis zum 31. Dez. 1897 waren 41000 ha. mit einem Wert von 26,6 Mill. M. an 2342 Ansiedler vergeben, mithin entfallen durchschnittlich 17,5 ha. auf eine Ansiedlerstelle. Die Kopfzahl der Ansiedlerbevölkerung ist auf mindestens 10000 zu schätzen.

Es stammten von den Ansiedlern

1) Aus den Provinzen Posen und Westpreufsen 999=42,6 Proz.
2) Aus anderen Landesteilen 1343=57,4 „

Von der Ansiedelungskommission sind übrigens auch verschiedene weit über die einfache Stellengründung hinausgehende Kulturarbeiten geleitet worden, die zur Festigung und Erhaltnng des Werkes unbedingt notwendig waren.

Bis Ende 1897 [1]) waren im Ansiedelungsgebiete von der Kommission erbaut: 77 Schulen, 42 Gebäude für Gemeindezwecke (Armenhäuser, Spritzenhäuser etc.), 13 Pfarreigehöfte, 12 Kirchen, 10 Bethäuser, 1 Organistengehöft.

Von den Ansiedlern waren 2185 evangelisch und 157 katholisch; die katholischen waren überwiegend (135) im Reg.-Bez. Posen angesiedelt. aber auch hier in der Minderzahl (583 Evangelische), es muß übrigens bemerkt werden, daß die deutschen Katholiken in geschlossenen Gruppen angesiedelt worden sind, so daß die sonst stets sehr große Gefahr, daß sie durch die Kirche in kurzer Zeit zum Polentum hinüber-

1) Denkschrift über das Ansiedlungsgesetz.

gezogen werden, in glücklicher Weise beseitigt ist. Der Abstammung nach waren:

545	aus Posen	159	aus Pommern
454	„ Westpreußen	150	„ Schlesien etc., dazu
277	„ Westfalen	82	russische Rückwanderer
276	„ Brandenburg		

Auf die wirtschaftliche Seite der Frage will ich in den Schlußbetrachtungen kurz eingehen und beeile mich zunächst, die statistischen Uebersichten zu erledigen. Ich komme dabei auf einige kleinere, aber besonders wichtige Nebenfragen. Betrachten wir beispielsweise die Aushebungsergebnisse in Preußen:

Schulbildung der Rekruten 1896/7 [1])

Reg.-Bez.	auf 1000 der Bevölkerung Rekruten	Darunter ohne Schulbildung	Die Eingestellten ohne Schulbildung bildeten Proz. der Gesamtzahl	
			1896/97	1887/88
Königsberg	6,18	30	0,40	3,30
Gumbinnen	6,20	31	0,62	5,38
Danzig	5,45	9	0,26	3,05
Marienwerder	6,45	47	0,82	4,76
Potsdam-Berlin	2,96	4	0,04	0,06
Frankfurt	5,53	3	0,05	0,24
Stettin	5,54	—	—	0,43
Köslin	5,96	1	0,03	0,34
Stralsund	5,33	1	0,09	0,34
Posen	5,82	62 [2])	0,90	4,47
Bromberg	5,18	7	0,20	1,22
Breslau	4,44	—	—	0,15
Liegnitz	4,93	—	—	0,22
Oppeln	4,17	30	0,42	1,90
Magdeburg	4,04	1	0,02	0,14
Merseburg	4,77	1	0,02	0,05
Erfurt	5,87	1	0,04	0,05
Schleswig	4,90	—	—	—
Hannover	4,38	1	0,04	0,05
Hildesheim	4,50	1	0,04	0,20
Lüneburg	3,44	—	—	—
Stade	4,42	1	0,06	0,07
Osnabrück	5,05	1	0,06	0,38
Aurich	6,98	3	0,18	0,65
Münster	4,93	—	—	0,06
Minden	5,85	1	0,03	0,44
Arnsberg	4,88	3	0,04	—
Cassel	5,17	3	0,07	0,15
Wiesbaden	4,63	1	0,02	0,08
Coblenz	5,98	1	0,03	0,04
Düsseldorf	4,79	3	0,03	0,12
Köln	4,77	—	—	—
Trier	4,49	1	0,08	0,04
Aachen	4,71	2	0,07	0,13

1) Vierteljahreshefte, 1897, Bd. 4.
2) In Posen ferner 352 mit Schulbildung in fremder Sprache — von 464 in ganz Preußen.

Von 100 endgiltig Abgefertigten waren 1895:

Bezirk	tauglich	minder tauglich	untauglich	unwürdig	Analphabeten 1895/96	Analphabeten 1885/86
Posen	60,1	16,0	6,8	0,41	0,94	7,59
Westpreußen	62,5	13,4	6,1	0,38	0,66	6,66
Schlesien	46,3	29,5	7,6	0,51	0,24	1,25
Ostpreußen	68,2	12,6	6,5	0,23	0,74	5,36
Reichsdurchschnitt	54,5	21,1	7,5	0,26	0,15	—

Die beiden obigen Tabellen sind m. E. außerordentlich lehrreich. Zunächst zeigt sich in den slavischen und agrarischen Bezirken zumeist eine hohe Tauglichkeitsziffer, zumal wenn man wieder die ungünstigen Altersverhältnisse in Betracht zieht. Daneben aber sehen wir, wie die Zahl der neuerdings ungemein selten gewordenen Analphabeten vollständig von der Verbreitung des Slaventums abhängt; charakteristisch ist u. a. wieder der Reg.-Bez. Arnsberg (Gelsenkirchen!), der vor zehn Jahren gar keine Analphabeten aufwies, inzwischen aber mit dieser Kulturgabe beschenkt ist.

Während die Tauglichkeit im allgemeinen recht groß ist — die Ausnahme in dem industriereichen Schlesien erklärt sich von selbst — zeichnen sich die drei eigentlich slavischen Provinzen durch die hohe Zahl der Unwürdigen recht unvorteilhaft aus. Als Erläuterung dazu können folgende Zahlen dienen, die die Sittlichkeit der slavischen Bevölkerung [1]) grell genug beleuchten.

Auf je 10000 strafmündige Personen der Civilbevölkerung entfielen i. J. 1895 anhängig gewordener Anklagen:

Oberlandesgerichtsbezirk	a) Privatklagen	b) Anklagen wegen		
		Uebertretungen	Vergehen	Verbrechen
Posen	37	81	137	13
Marienwerder	33	68	156	14
Breslau	31	81	131	15
Königsberg	46	57	139	13
Reichsdurchschnitt . . .	27	67	102	12

Für die Frage der Kulturhöhe sind auch die nachstehenden Zahlen nicht uninteressant, zumal es in einigen slavischen Gegenden noch der maßlose Aberglaube der Bewohner ist, der eine Aenderung verhindert.

Auf einen Arzt kamen 1896:

Provinz	Quadratkilometer auf 1 Arzt	Einwohner auf 1 Arzt
Posen	58	3665
Westpreußen	57	3328
Schlesien	26	2821
Ostpreußen	64	3472
Staatsdurchschnitt	24	2220

1) Vergl. meine Schrift „Sozial-Moral", Leipzig, bei Freund und Wittig.

Abgesehen davon, daß die Bevölkerung im allgemeinen zerstreut wohnt und sehr arm ist, thut auch, wie gesagt, der felsenfeste Glaube an kluge Frauen u. dergl. viel dazu, daß für einen wissenschaftlich gebildeten Arzt kein Raum im weiten Lande ist.

Zum Schluß endlich einige Zahlen für die politische Bewegung im Slaventum.

Die Zahl der für polnische Kandidaten bei den Reichstagswahlen abgegebenen Stimmen betrug

1874 : 198 400	von	5 190 300	giltigen	Stimmen	überhaupt
1877 : 216 200	„	5 410 100	„	„	„
1878 : 210 100	„	5 760 900	„	„	„
1881 : 194 900	„	5 097 800	„	„	„
1884 : 203 200	„	5 663 000	„	„	„
1887 : 220 000	„	7 549 900	„	„	„
1890 : 246 800	„	7 228 500	„	„	„
1893 : 229 500	„	7 674 000	„	„	„

Die polnische Stimmenzahl ist relativ gering, doch darf nicht vergessen werden, ein wie großer Teil der Polen in Wahlkreisen wohnt, in denen gar kein Kandidat in Frage kommt; auch in ganz Masuren und Litauen war beispielsweise von einer nationalen Agitation bis vor kurzer Zeit gar nicht die Rede. Heute beginnt auch hier eine Aenderung, und unter der Führung des Polentums tritt das gesamte Slaventum in Preußen-Deutschland geschlossen auf, um seine nationalen Ziele mit äußerster Energie zu verteidigen; selbst in den polnischen Kolonieen des Westens denkt man bereits allen Ernstes an einen eigenen Kandidaten für die Reichstagswahlen.

Nach dem vorstehenden Versuch einer möglichst vielseitigen statistischen Beleuchtung aller Erscheinungen, welche in irgend einer Weise einen Einblick in Umfang und Art des Slaventums in Preußen und seinen Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung während des letzten Menschenalters zu gewähren vermögen, sind wohl einige allgemeineren Betrachtungen über die Bedeutung der oben statistisch geschilderten Erscheinungen am Platze.

Was zunächst die Gesamtzahl und Verteilung der Slaven in Preußen angeht, so sahen wir zu Beginn unserer Betrachtung ausschließlich einige große, geschlossene, ländliche Gebiete im Osten der Monarchie; Polen, Kassuben und Wasserpolen bilden in zahlreichen Kreisen von Westpreußen, Posen und Schlesien die kompakte Majorität — bis gegen 90 Proz. der Bevölkerung; die Gesamtzahl der Slaven beträgt rund $2\frac{1}{2}$ Millionen — etwa 12 Proz. der Staatsbürger überhaupt. Weder gehen sie über das geschlossene Gebiet des Ostens hinaus, noch sind sie in den größeren Städten — abgesehen von Posen — irgendwie nennenswert vertreten. Die Städte im ganzen deutschen Osten waren vor einem Menschenalter noch kerndeutsch.

Im Jahre 1890 ist die Gesamtzahl der männlichen Slaven und der ihnen wirtschaftlich und politisch fast gleichstehenden Halbslaven auf $1\frac{3}{4}$, die der Slaven überhaupt auf $3\frac{1}{4}$—$3\frac{1}{2}$ Millionen gestiegen. Die ge-

schlossenen Gebiete im Osten haben ihren Charakter bewahrt, vielfach ist das Slaventum infolge großer natürlicher Vermehrung und starker Auswanderung der Deutschen noch mehr in die Ueberzahl gekommen. Daneben aber hat allmählich eine große Umwandlung begonnen, die sich in der Folgezeit immer stärker fühlbar macht: Die Städte im Osten werden polonisiert. Und eine zweite, ganz neue, aber rapid zunehmende Erscheinung tritt ein: Die Wanderung slavischer Arbeiter in geschlossenen Mengen nach den Industriebezirken des Westens. Im Jahre 1890 finden wir bereits allein in den 3 Regierungsbezirken Aurich, Arnsberg und Düsseldorf über 50000 rein slavische männliche Personen, abgesehen von den gemischtsprachigen, in Berlin gegen 12000 männliche Slaven und in 15 westlichen Regierungsbezirken je über 1200. 19 nichtpolnische Kreise weisen bereits mehr als 50 polnische Schulkinder auf, der Kreis Gelsenkirchen allein rund 1500 polnische und deutschpolnische Volksschüler. Die Zahl der slavischen Volksschüler im ganzen Staat beträgt 12 Proz., die der polnischen und kassubischen Volksschüler auf dem Lande sogar 15 Proz. der entsprechenden Gesamtzahlen; ja, die slavischen und halbslavischen Schulkinder aller in Preußen vertretenen slavischen Sprachen bilden auf dem Lande rund 20 Proz. der deutschen Schulkinder (niederer Schulen). Schon macht sich auch in Berlin-Brandenburg, Rheinland, Sachsen und Westfalen die steigende Zahl polnischer Volksschüler bemerkbar, und entsprechend beginnt hier, im Gegensatz zu der sonst ganz allgemeinen starken Abnahme, eine merkliche Zunahme der Analphabeten.

Immer stärker wächst die Zahl der Polen im Westen; im Jahre 1897 sehen wir in nur 11 westlichen Kreisen plötzlich weit über 100000 Polen, d. i. über 8 Proz. der Gesamtbevölkerung dieser Kreise; in Gelsenkirchen und Recklinghausen zusammen ist die Zahl auf 58000 = 20 Proz. gestiegen. Auch hier stehen wir geschlossenen slavischen Niederlassungen, einer planmäßigen Verteilung oder vielmehr Vereinigung großer Massen slavischer Arbeiter gegenüber.

Zu den einheimischen Slaven gesellen sich in immer wachsender Zahl solche aus dem Auslande; im Jahre 1880 haben sich russische Einwanderer, ganz abgesehen von den Grenzprovinzen, auch schon in Berlin, Sachsen, Hannover, Hessen und Rheinland niedergelassen. 5 Jahre später werden in Preußen gegen 100000 in Oesterreich und Rußland gebürtige Personen, zum großen Teil russisch- und galizischpolnische Arbeiter, gezählt. 1892 stellt G. v. Mayr eine Einwanderung von rund 14000 solcher Arbeiter in den 4 Grenzprovinzen fest, und immer mehr werden in der Folgezeit ins Land geholt.

Neben der Vermehrung durch slavische Zuwanderung findet eine außerordentlich starke natürliche Vermehrung innerhalb der slavischen Bevölkerung statt. In den polnischen Kreisen der Monarchie finden wir im Jahre 1867 eine Geburtenziffer, die bis auf 5,5 Proz. steigt, und auch später, während des allgemeinen Steigens der Volksvermehrung, stoßen wir in diesen Gebieten auf die höchsten Zahlen trotz der auch im Westen herrschenden großen Fruchtbarkeit. Freilich hat

die slavische Bevölkerung auch, von den Großstädten abgesehen, die höchste Sterblichkeit und namentlich Kindersterblichkeit, gleichwohl aber steht schließlich in Bezug auf die natürliche Bevölkerungsvermehrung der ganze slavische Osten fast geschlossen an erster Stelle. Uebertroffen wird er nur durch Arnsberg — wir haben indessen bereits gesehen, daß dort die Altersverteilung unvergleichlich günstiger ist und daß der große Aufschwung gleichzeitig mit der enormen slavischen Massenzuwanderung erfolgt ist.

Zu beachten bleibt noch die Ausbreitung des Katholizismus, zum Teil auch des Judentums, mit der slavischen Wanderung, die am meisten in der Reichshauptstadt hervortritt; und anderseits darf schließlich die hohe Zahl der Prozesse, der Vergehen und Verbrechen und der bei der Aushebung unwürdig befundenen Slaven nicht vergessen werden.

Nun sollte man nach allem annehmen, daß in der Statistik eine wesentliche Zunahme des Slaventums zum Ausdruck kommen müßte; wenn dies nicht der Fall ist, so kann man sich zunächst nicht verhehlen, daß, wie mehrfach angedeutet, die Nationalitäten durch die Statistik nicht in vollem Umfange getroffen werden. Auch eine gewisse Germanisierung hat ja stattgefunden, doch beschränkt dieselbe sich ganz überwiegend darauf, daß die betreffenden Personen nun zwei Sprachen beherrschen — wenn auch mehr oder minder unvollkommen — sich politisch aber durchaus als Slaven fühlen; und gerade diese Slaven haben zum nicht unbedeutenden Teile seiner Zeit bei den statistischen Erhebungen nur die deutsche Sprache angegeben. Zweifellos wäre das Resultat wesentlich anders, wenn heute eine Sprachenzählung stattfinden würde, nachdem das nationale Bewußtsein der Slaven bedeutend gestärkt, die polnische Agitation unter allen slavischen Stämmen in Preußen mächtig ausgedehnt ist. Von einer wirklichen Germanisierung wird man im allgemeinen überhaupt nur bei den polnischen, galizischen und russischen Juden sprechen können; der verschwindenden Zahl von völlig germanisierten eigentlichen Slaven stehen vielleicht ebensoviel Deutsche (besonders Katholiken und Israeliten) gegenüber, die, in überwiegend polnischen Gemeinden lebend, durch den religiösen, gesellschaftlichen und geschäftlichen Verkehr polonisiert sind.

Selbst durch den slavischen Zug nach dem Westen ist keine nennenswerte Germanisierung herbeigeführt worden; es liegt System in jenen Wanderzügen! Auch im Westen werden die Slaven nicht zersplittert, auch dort lassen sie sich, wie wiederholt betont, in geschlossenen Massen nieder und halten fest in den gemeinsamen nationalen Interessen zusammen. Diese slavischen Kolonien, die dort eigentlich erst in den letzten 10 Jahren entstanden sind und sich so rapid ausgedehnt haben, bilden ein besonders interessantes Kapitel, und es wäre wohl der Mühe wert, sie nach allen Seiten einer genauen Untersuchung zu unterziehen. In diesem Sinne hat der Verein zur Förderung des Deutschtums kürzlich ein Preisausschreiben erlassen, und es wäre sehr erfreulich, wenn dasselbe eine vorurteilsfreie und erschöpfende, wissenschaftlich durchaus brauchbare Arbeit zeitigen würde.

Die stärkste Stütze des Polentums ist und bleibt der katholische Klerus, der nicht nur die Slaven in ihrem alten Bestande zu erhalten, sondern auch mit aller Energie die in gemischt-sprachigen Gegenden wohnenden Deutschen zu slavisieren sucht. Daß auch ursprünglich deutsche Geistliche für sich und ihre Gemeinde diese Slavisierungsarbeit — und gerade sie zuweilen am intensivsten! — mitmachen, ist insofern psychologisch verständlich, als sie auf diese Weise den breitesten Boden für ihre Sonderherrschaft und den stärksten Einfluß auf die Masse gewinnen. Nirgends waren je zwei Gegensätze enger vereint, als zu allen Zeiten Demut und Herrschsucht in der Priesterbrust.

Die große natürliche Vermehrung, die wachsende Zuwanderung aus dem Auslande und das Interesse des Klerus an der Slavisierung tragen vereint zur fortgesetzten Förderung und Ausbreitung des Slaventums in Preußen bei; die ungemein lebhafte und geschickte Agitation und die Geschlossenheit aller neuen Niederlassungen verhindern jeden Rückgang, jede Germanisierung, die jener Slavisierung das Gleichgewicht halten könnte. Das Slaventum hat sich in seinem ursprünglichen Bereich, dem platten Lande im Osten, nicht vermindert; es hat in jenen östlichen Gebieten dagegen zahlreiche Städte erobert und ist geschlossen in weite Gebiete des Westens eingerückt. Mitten im alten deutschen Sachsenlande werden polnischsprechende Geistliche angestellt, nationalpolnische Geistliche und polnische Lehrer gefordert, polnische Reichstagskandidaten aufgestellt. Die „Polenfrage" tritt in ein neues Stadium, mächtig regt sich aller Orten der slavische Geist, aufs neue angefeuert durch das Vordringen und die Erfolge des Slaventums in Oesterreich, hoffend, daß es einst auch in Preußen hier und dort zu einer Machtfrage kommen könnte.

Die nationale Frage der Ausbreitung des Slaventums in Preußen gewinnt ihre besondere Bedeutung durch die wirtschaftliche Stellung der Slaven, mit der sie untrennbar verbunden ist. Der Slave ist in erster Linie der bedürfnislose Arbeiter, bezw. im Osten auch der bedürfnislose Bauer. Als solcher erobert er sich seine Stellung, als Kind einer niederen Kultur dringt er im Kulturlande vor. In gewissem Sinne darf man wohl sagen: Unsere Slaven sind unser fünfter Stand. Wo kein deutscher Bauer zu leben vermag, da führt der polnische Bauer auf seiner Scholle ein elendes Bettelleben; wo der deutsche Landarbeiter die Scholle flieht, da kommt der Slave über die Grenze und nimmt seine Stelle als schlechtestbesoldeter Arbeiter im Lande ein; wo die deutschen Arbeitskräfte in der Industrie des Westens zu selten und zu teuer werden, da meldet sich, sozusagen als Arbeiter zweiter Klasse, der Slave. Der deutsche Proletarier steigt auf und diese Arbeiter zweiter Klasse bilden die unterste Stufe, das neue Proletariat, ohne Bedürfnis, ohne Kultur, ein willenloses Werkzeug in der Hand des Agitators. Je mehr die berechtigten Forderungen des Proletariats von ehedem erfüllt werden, je mehr der Kampf zwischen Bourgeoisie und Sozialdemokratie abflaut, um so mehr tritt der neue Gegensatz in den Vordergrund. Man hat oft gesagt, dem Kampf zwischen den oberen Ständen und dem

vierten Stande werde ein solcher der ersten vier Stände gegen den fünften Stand folgen — hier sehen wir bereits die Kerntruppe jenes künftigen Heeres, die sich aber durch ein wesentliches Merkmal von den früheren Kämpfern unterscheidet: Ihr Gros gehört einer fremden Nation an!

Der heutige vierte Stand selbst wird bei seinem wirtschaftlichen und geistigen Aufstieg an die Stelle kommen, da er von der Bedürfnislosigkeit und Unkultur, Unbildung und Roheit dieser neuen Klasse, die sich in seinem Schoße gebildet hat, nichts mehr wissen will und eine scharfe Scheidelinie zieht zwischen sich und dem fünften Stande. Wenn wir bei dieser künftigen Gruppierung den letzten Stand wesentlich durch eine fremde Rasse vertreten sehen, so unterscheidet sich dieses Bild zwar, wie gesagt, wesentlich von der früheren Klassengruppierung; gehen wir aber weiter in der Geschichte zurück, so finden wir zahlreiche Vorbilder, ja, wir können den Zustand im allgemeinen geradezu als den normalen betrachten, daß der unterste Stand von einem fremden Volkstum gebildet wird.

Der Boden für das wirtschaftliche Vordringen des Slaventums im letzten Stande ist seine niedere Kultur, seine Bedürfnislosigkeit. Am bedenklichsten ist der massenhafte Zuzug dieser Elemente über die Grenze, zumal auch die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter trotz aller Verbote vielfach im Lande bleiben. Ueber die Verwendung jener Leute berichten die meisten Landwirtschaftskammern; nicht nur in den 4 Grenzprovinzen „finden die russisch-polnischen Arbeiter trotz der mit der Beschäftigung dieser Hilfskräfte verbundenen Nachteile immer ausgedehntere Verwendung“[1]) — auch Sachsen und Pommern singen dasselbe Klagelied, und aus Brandenburg wird recht bezeichnend geschrieben: „Der Ersatz an Feldarbeitern fand noch mehr als im Vorjahre durch Russen und Polen statt. Durch solche Zuzüge werden die Arbeiterverhältnisse aber nimmer verbessert.“ Und u. a. berichtete selbst die Casseler Kammer schon 1896, daß „fast überall fremde Arbeiter, Ostpreußen, Polen, selbst Russen herangezogen werden“. Aber damit nicht genug; das eben ist der Fluch dieser Herbeiziehung fremder Arbeiter, daß sie fortzeugend neuen Zuzug verursacht; der bestehende Arbeitermangel veranlaßt die Großgrundbesitzer, zu den russischen Hilskräften ihre Zuflucht zu nehmen; aber wie nach einer alten ökonomischen Weisheit schlechtes Geld das gute verdrängt, so verdrängen diese schlechten Arbeiter jene guten, die bisher noch im Lande geblieben waren. Neuer Arbeitermangel — neuer Zuzug aus dem Osten. Allmählich erkennen die zuerst eingewanderten russisch-polnisch-galizischen Slaven, daß sie mehr verdienen können, wenn sie den fortgezogenen deutschen Arbeitern nach dem Westen folgen — das Spiel wiederholt sich, und die Folge ist immer wieder, daß mehr Slaven über die Grenze nachströmen. Nun wäre es im höchsten Grade

1) Jahresbericht der ostpreußischen Landwirtschaftskammer für 1896; ganz ähnlich in den anderen Grenzprovinzen. Näheres in meiner Schrift: „Die Völkerwanderung von 1900“, Leipzig bei Freund u. Wittig, 1898.

unsinnig, wollte der Staat auf der einen Seite Hunderte von Millionen aufwenden, um das Deutschtum im Osten zu erhalten und zu fördern, und mit derselben Hand die Grenzen öffnen für einen unbeschränkten Strom slavischer Arbeiter. Allein, so unsinnig es auch ist — ganz kann der preußische Staat doch dem Drängen der Großgrundbesitzer nicht widerstehen, der Damm ist durchbrochen und alle kleinen Hilfsmittelchen, die officiell vorgeschrieben werden, vermögen den Strom nicht mehr aufzuhalten, zumal die Organe, welche jene Vorschriften zu vollziehen haben — die Landräte — in diesem Falle selbst als Großgrundbesitzer Partei sind und sich ihren Berufsgenossen nicht hinlänglich widersetzen können oder wollen. Soviel der Großgrundbesitz einst für das Deutschtum im Osten gethan hat, so schwer versündigt er sich heute in diesem Punkte an seinem eigenen Volke. Es sollte zum mindestens mit allen Kräften versucht werden, den Arbeiterzuzug aus dem Auslande, wenn er denn überhaupt unvermeidlich ist, aus nichtslavischen Ländern zu bewirken, am besten aus germanischen (Schweden). Jedenfalls darf kein Mittel unversucht bleiben, den stetig wachsenden slavischen Zuzug zu hemmen, anstatt, wie es jetzt geschieht, ihn zu fördern.

Wenn hier nicht entschieden Wandel geschafft wird, so verlohnt es sich kaum der Mühe, ernsthaft von den Bestrebungen zur Ansiedelung eines deutschen Bauernstandes im slavischen Osten zu reden — es müßten diese Siedelungen denn schon so weit gehen, daß schließlich die Landarbeiterfrage völlig beseitigt ist, indem das ganze Land mit Bauernfamilien besetzt wird, die ihren Acker allein bewirtschaften. Da von einer inneren Kolonisation in diesem Umfange aber keine Rede ist, muß immerhin untersucht werden, in welcher Weise sich die heutige Ansiedelungsarbeit wirtschaftlich und national bemerkbar macht. Um die gegenseitige Verschiebung der Nationalitäten infolge der inneren Kolonisation zu beurteilen, müssen wir allerdings die oben geschilderte starke Gegenströmung völlig auszuschalten suchen. Was zunächst die eigentliche Rentengutsbildung angeht (Generalkommission), so verfolgt dieselbe ja lediglich wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke; immerhin wird auch sie manche Verschiebung der Nationalitäten bewirken, zumal neuerdings auf diesen Punkt auch bei der Uebernahme der Güter durch die Rentenbanken verstärkter Nachdruck gelegt wird. Dauernde merkbare Erfolge für das Deutschtum sind allerdings nur dort möglich, wo die Deutschen planmäßig in geschlossenen Gruppen angesiedelt werden, wie es durch die Ansiedlungskommission geschieht. Die bisherigen Erfolge der Ansiedlungen sind nun doch nicht so gering, wie sie oft dargestellt werden, obgleich zuzugeben ist, daß die Arbeiten sich außerordentlich langsam vollzogen haben. Ganz treffend sagt Prof. Sering:

Die Ansiedlungen „bewirken eine sehr erhebliche Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse namentlich in den gemischtsprachigen Teilen beider Provinzen und stärken in entsprechender Weise das Herrschaftsgebiet des begüterten deutschen Mittelstandes. Darin liegt

die soziale und politische Bedeutung des Ansiedelungsgesetzes. Es ist falsch, sie lediglich nach der Kopfzahl der Ansiedler bemessen zu wollen“ [1]). Eins freilich darf nicht vergessen werden: Unter allen Umständen ist ein Vordringen und Durchdringen des deutschen Elements im Osten nur dann und nur so weit möglich, als die wirtschaftliche Lage derart ist, daß im wirtschaftlichen Kampf ums Dasein nicht die Bedürfnislosigkeit des Slaven, sondern die Intelligenz des Deutschen den Sieg entscheidet. Nur wenn der Osten in der gesamten Kultur — wirtschaftlich und geistig — dieser Höhe entgegen geführt wird, ist auf einen dauernden Erfolg zu rechnen, nur dann wird auch im Osten der Deutsche überall der Herr, der in allen wohlsituierten Ständen allein herrschende Bürger sein, während der Slave auch dort überall in die Rolle zurücksinken würde, die er schon heute in der ganzen Monarchie im wesentlichen spielt, aus der er im Osten aber energisch und erfolgreich emporstrebt: Der Träger des eigentlichen Proletariats, der Vertreter des fünften Standes.

Zu beachten sind für diese Entwickelung die Folgen, die bereits heute die deutschen Ansiedlungen für die in den letzten Jahrfünften polonisierten Städte haben; so lesen wir in der Denkschrift über das Ansiedlungsgesetz: Die „nicht eben abnehmende Schärfe des Nationalitätenkampfes“ ließ „die Ansiedler und die in genossenschaftlichen Dingen mit ihnen zusammen arbeitenden altangesessenen Deutschen das berechtigte Bedürfnis empfinden, in ihren Verkehrsmittelpunkten, den kleinen Städten, sichere Stützpunkte und Versammlungsorte zu besitzen, was sie unter den Verhältnissen der bisher in Frage gekommenen Orte nur durch den Ankauf eines eigenen Genossenschaftsgrundstückes erreichen konnten“.

Die Wiedererweckung des Deutschtums in den Städten, die Rückeroberung dieser alten Festen, die unseren Händen gewissermaßen über Nacht entrissen sind, das eben ist es, was gegenwärtig besonders Not thut. Die Thatsache, daß zahlreiche Städte plötzlich ein ganz polnisches Gesicht angenommen, kam so überraschend, daß im ersten Augenblick niemand etwas anzufangen wußte. Jetzt hat sich auch die Regierung darauf besonnen, welches Kulturwerk hier zu thun ist, daß die Arbeit hier leichter und dankbarer sein dürfte, als auf dem Lande, und daß sie keinesfalls neben den Germanisierungsversuchen auf dem platten Lande vergessen oder vernachlässigt werden darf.

Die neu polonisierten Städte sind der einzige Ort, in dem die Slaven eigentlich in den Mittelstand aufgerückt sind. Von dem polnischen Adel abgesehen, stehen nur die Geistlichen über dem Durchschnittsslaven; die Zahl der Bauern, die nach Besitz und Lebenshaltung dem Mittelstande zugerechnet werden müssen, ist unter ihnen recht gering; die ganze große Masse ist durchaus ländliches und zum Teil industrielles Proletariat, Proletariat zweiter Klasse, fünfter Stand.

1) Sering, Ansiedlungsgesetz, im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

VIII.

Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen

von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua.

Von

Adolf Schaube.

I. Die Wechselbriefe König Ludwigs und ihre Rolle im Haushalt der französischen Krone.

Das lebhafte und werkthätige Interesse, das die französische Politik unter König Ludwig dem Heiligen der Sache der lateinischen Christenheit im Orient entgegenbrachte, hatte naturgemäß einen lebhaften Geldverkehr zwischen Frankreich und den Kreuzfahrerstaaten zur Folge, einen Verkehr, der zunächst freilich wesentlich einseitiger Art war und sich als Geldabfluß nach diesen der eigenen materiellen Mittel und solider Stützen nur zu sehr entbehrenden Ländern äußerte; indes ist die diesen Abfluß begleitende und durch ihn hervorgerufene Rückströmung doch auch in hohem Grade dem Abendlande, in erster Linie allerdings Italien, in nicht geringem Umfange aber auch Frankreich selbst, zu gute gekommen.

Allgemein bekannt sind die Kreditbriefe, die König Ludwig in großer Zahl ausgestellt hat, teils für hochgestellte Personen, die seiner Unterstützung bedurften, teils für Männer, die direkt in seinem Dienste standen und seine Interessen in den Ländern des Orients wahrnahmen. Auch sonst vielfach üblich und seit den Tagen Philipp Augusts zuerst nachweisbar, enthalten sie die einer genannten Person gewährte Ermächtigung, im fernen Lande ein Darlehn bis zu einem festgesetzten Betrage aufzunehmen, verbunden mit der solennen Verpflichtung des Königs, die Rückzahlung an den Darlehnsgeber oder seinen Bevollmächtigten innerhalb einer festgesetzten oder festzusetzenden Frist zu bewirken; als anticipierte Accepte auf noch auszustellende Tratten kann man diese Kreditbrifee ansehen. Gelegentlich kommen auch Tratten selbst vor, wenn in Fällen dringenden Geldbedürfnisses der Aussteller glauben durfte, des Accepts des Königs sicher zu sein [1]).

Anders mußten sich die Formen dieses Geldabflusses in der Zeit gestalten, als der König selbst im Orient verweilte, was während seines ersten Kreuzzuges bekanntlich $5^1/_2$ Jahre hindurch der Fall

1) Ueber diese Verhältnisse habe ich in einer Abhandlung über die Anfänge der Tratte in der Zeitschr. für Handelsrecht, 43 (1895), S. 28 ff. besonders gehandelt.

war. Zeitweilig fanden wohl, abgesehen von den Summen, die der König mitgeführt hatte, effektive Geldsendungen statt, wie wir z. B. von einer solchen vom Mai 1250 für den Bruder des Königs, Alfons von Poitiers, wissen, und der Mönch von S. Albans uns zu berichten weiß, daß im selben Jahre ein großer, aus dem französischen Kirchenzehnten stammender Geldtransport auf 11 mit je 4 starken Pferden bespannten Wagen nach der Küste abgegangen sei, um von da zu Schiff nach Aegypten weiter befördert zu werden [1]). Aber der Transport war doch recht umständlich, langwierig und mit einem erheblichen Risiko verbunden, und so sehen wir, daß der König es später in der Regel vorzog, bei den Personen, die damals neben den geistlichen Ritterorden, besonders den Templern, fast allein die Macht des Kapitals im Orient repräsentierten, den Geldleuten Italiens, Anleihen aufzunehmen und ihnen Wechselbriefe darüber auszustellen, deren Honorierung auf den Staatsschatz in Paris angewiesen wurde. Für das Jahr 1253, das letzte, in dem der König im Orient weilte (am 24. April 1254 hat er die Rückreise angetreten), sind wir über diese Verhältnisse besonders genau unterrichtet, und zwar sind es genuesische Dokumente, die uns über die Wechselbriefe König Ludwigs aus dieser Zeit und die Rolle, die sie im damaligen Geldverkehr spielten, in mehr als einer Richtung interessante Aufschlüsse gewähren.

Schon aus dem Jahre 1859 stammt die Veröffentlichung Belgrano's, in der diese Materialien vorliegen [2]). Eine Jugendarbeit des jüngst verstorbenen verdienten genuesischen Gelehrten, nicht ganz zu Ende geführt, ohne irgend eine Art von Index oder Inhaltsverzeichnis, für die Benutzung demnach höchst unbequem, hat sie gerade für die finanzwirtschaftliche und kulturgeschichtliche Seite, auf der ihre Bedeutung in erster Linie beruht, bisher so gut wie gar keine Beachtung gefunden [3]). Ihren Stoff hat sie, soweit er original ist, verschiedenen Notularien des daran so reichen genuesischen Notariatsarchives entnommen. Das meiste (181 Nummern) haben für die Zeit des sechsten Kreuzzuges die Notariatsakten des Bartolommeo Fornari beigesteuert; 13 Stück gehören dem Jahre 1248, 17 den Jahren 1250—1252, 6 dem März und April 1253 an; ganz besonders ergiebig aber sind sie für das zweite Semester des Jahres 1253 gewesen, auf das volle 145 Nummern entfallen. Daneben haben die Akten des Januino de Predono für September 1253 bis Mai 1254 31 Nummern geliefert [4]), während die des Giovanni Vecchio mit 13 (1248/49), des

1) Cartier, Monnaies du XIIIe siècle etc., in der Revue numismatique. Année 1847, S. 120 f. Gesamtwert der Sendung an Alfons etwa 17 500 l. turon., die Stelle des Math. Paris. in Luard's Ausgabe der Chron. maj., V, 361; teilweise auch M. G. S. XXVIII, 314.

2) Documenti inediti riguardanti le due crociate di San Lodovico, raccolti da L. T. Belgrano. Genova 1859.

3) So ist sie z. B., wie freilich manche andere primäre Quelle auch noch, von Prutz in seiner Kulturgeschichte der Kreuzzüge (1883) nicht benutzt.

4) Irrig hat Belgrano die No. 221 bis 225 den Akten des Bart. Fornari zugeschrieben, während sie in Wirklichkeit denen des Januino de Predono entstammen. Das ergiebt

Parodino da Sestri mit 4 (1248 und 1251), des Giberto da Nervi mit 5 (1248, 1252, 1259) vertreten sind. Einzelne dieser Dokumente hat Canale in seiner Geschichte Genuas durch Vermittelung der im Fogliazzo dei Notai niedergelegten Regesten zwar schon benutzt; doch sind das nur wenige und diese Regesten sind vielfach unzureichend und unzuverlässig. So ist der Hauptwert dieser Dokumente bisher noch gar nicht gewürdigt worden, auch vom Herausgeber nicht, der seine Aufmerksamkeit anderen Dingen zugewandt hatte; und demgemäß ist auch noch nichts dafür geschehen, aus der Hülle dieser umfassenden, zum Teil weitschweifigen Dokumente die Thatsachen herauszuschälen, sie nach bestimmten Gesichtspunkten zu benutzen und die vielfach versteckten Beziehungen der einzelnen Dokumente zu einander aufzudecken.

Natürlich geben uns diese genuesischen Notariatsakten nicht die Wechselbriefe des Königs selbst, vielmehr ist es das Bedürfnis, diese Wechselbriefe zu realisieren, das in diesen Akten seinen Niederschlag gefunden hat. Aber indem die von den Notaren in Genua registrierten Dokumente auf diese Briefe Bezug nehmen, setzen sie uns in den Stand, alle wesentlichen Elemente, aus denen sich diese zusammensetzten, mit völliger Klarheit zu erkennen. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: am 11. Juli 1253 bekennen genannte Personen, von dem Inhaber eines solchen Wechselbriefes empfangen zu haben [1]) „litteras duas, sigillatas sigillo Domini Regis Franciae, unam apertam et aliam clausam, sanas et integras cum sigillis, in quibus continetur, quod Dominus Rex confessus fuit accepisse ad cambium a te tot bisancios, pro quibus nomine cambii nobis dare promisit l. 400 turon. Parisius persolvendas infra dies XV postquam dicte littere fuerint presentate, ut in dictis litteris continetur scriptis 1253 mense Aprilis, dominica infra octabam Pasche."

Wir erfahren also zunächst, daß über jedes Wechselgeschäft dieser Art zwei Instrumente, von denen nur das eine verschlossen wurde, ausgefertigt und beide dem Wechselnehmer eingehändigt wurden. Bevor ich indessen auf den Inhalt derselben weiter eingehe, gebe ich, unter Beschränkung auf das Jahr 1253, dem allerdings die ganz überwiegende Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Dokumente angehört, eine chronologisch geordnete Tabelle der Wechselbriefe König Ludwigs, wie sie sich aus der Veröffentlichung Belgrano's zusammenstellen läßt, indem ich außer dem Wechselnehmer und der Höhe der Wechselsumme die Nummern der aus den genuesischen Notariatsakten stammenden Stücke bei Belgrano angebe, die sich häufig zu zweien, nicht selten auch zu dreien und mehr, auf ein und denselben Wechselbrief des Königs beziehen.

sich zunächst für die Reihe 223—225 aus dem Inhalt (in No. 224 wird J. de Pred. ausdrücklich genannt), sodann für 221 und 222 aus der Stilgleichheit mit diesen (u. a. hat Fornari niemals den Eingang: In nomine Domini Amen). Dasselbe ist bei No. 109 bis, (Aggiunta S. 364). der Fall, wo die von Belgrano selbst aus dem Notularium angegebene Blattzahl beweisend hinzutritt. Umgekehrt gehört No. 190 nicht, wie angegeben, dem Notularium des Januinus, sondern dem des Bart. Forn. an.

1) Belgrano No. 72, S. 93.

No.	Datum des Wechselbriefs. Jahr 1253	Wechselnehmer	Wechselsumme in lib. turon.	No. bei Belgrano	Datum des Notariatsakts
1	30. März [1])	Petrus Murrus de Fossatello	2000	78, 79	11. Juli
2	März	Petrus de Vedereto	1000	60—62	10. „
3	„	Andriolus de Amico	1500	63 und 107 [3], [4] App. p. 361/2	10 u. 24. Juli
4	13. April	Lanfrancus Dentutus	500	80, 81	11. Juli
5	17. „	„ „	1120	82, 88 [5])	„ „
6	„ „	Philippus Corrigiarius	700	74, 77	„ „
7	„ „	Willelmus Boletus und Lanfrancus Cartagenia	2200	92	12. „
8	„ „	Marchisius Arnulfini	366⅔	103	14. „
9	April (vor Ostern den 20.)	Petrus de Vedereto	250	54, 55, 59	10. „
10	„	Andriolus de Amico	2000	56—58	„ „
11	27. April	Luchetus Bechus Rubeus	300	65, 66	„ „
12	„ „	Thomainus de Grimaldo	1000	70, 71	11. „
13	„ „	Januinus Ratus	400	72, 73	„ „
14	„ „	Thomas Lavagio	800	75, 76	„ „
15	„ „	Petrus Murrus de Fossatello	500	78, 79	„ „
16	„ „	Enricus Butinus	200	83	„ „
17	„ „	Octolinus de Nigro u. Genoss.	2400	87 u. 107 [2] App. p. 360	11. u. 19. Juli
18	„ „	„ „ „ „ „	860	90	11. Juli
19	„ „	Willelmus Boletus und Lanfrancus Cartagenia	1000	91	12. „
20	„ „	Ambroxius de Sauro	1000	94, 95	„ „
21	„ „	Johannes Granaria	800	96	„ „
22	„ „	Petrus Usumaris	500	100, 104	14./15. Juli
23	„ „	Andriolus Embriacus	500	101, 102	14. Juli
24	„ „	Andriolus Tartarus	600	105—107	15. „
25	April (nach Ostern)	Lanfrancus Pignatarius	350	69	10. „
26	März oder [2]) April	Lanfrancus Gens draperius	334	64	„ „
27	„ „	Ido Lercarius	1000	89	11. „
28	„ „	Obertus Rubeus de Fossatello	1550	97	13. „
			25 730⅔		

1) Ich erinnere daran, dafs es in Frankreich üblich war, den Wechsel der Jahreszahl erst mit dem Ostertage eintreten zu lassen, demgemäfs tragen No. 1—10 in den Akten das Datum 1252. Ostern war im Jahre 1253 sehr spät, erst am 20. April; die in unseren Notariatsakten nur nach dem Monat datierten Wechselbriefe des Königs vom April gehören also der Zeit v o r dem 20. April an, wenn sie das Jahr 1252 zeigen (No. 9 u. 10), der Zeit n a c h dem 20. April, wenn sie von 1253 datiert sind (No. 25 obiger Tabelle).

2) Ich zweifle nicht, dafs diese beiden Nummern sich auf denselben Wechselbrief beziehen, obwohl in No. 82 die Wechselsumme mit 1125 lib. tur. angegeben ist. Die Differenz ist, bei Uebereinstimmung in allem übrigen, geringfügig und erklärlich. Dafs No. 88 mit 1120 die richtige Zahl hat, wird durch eine in diesem Vertrage vorgenommene Summierung (1120 + 300 = 1420) gesichert.

3) In den Akten, die auf die Wechselbriefe No. 26—32 Bezug nehmen, ist eine Angabe über das Datum derselben nicht gemacht. Da aber die auf ihre Realisation bezüglichen Doknmente derselben Zeit angehören wie diejenigen, die sich auf die Wechselbriefe des Königs vom Ende März bis Ende April 1253 (No. 1—25) beziehen, so geht daraus hervor, dafs sie zur selben Zeit nach Genua gekommen und demgemäfs auch zur selben Zeit im heiligen Lande ausgestellt sein müssen wie diese. Die nächsten Wechselbriefe von No. 33 an sind jüngeren Datums als die auf die Realisation dieser älteren Wechselbriefe bezüglichen Doknmente.

No.	Datum des Wechselbriefes. 1253	Wechselnehmer	Wechselsumme in lib. turon.	No. bei Belgrano	Datum des Notariatsakts
		Uebertrag	25 730 2/3		
29	März oder April	Willelmus, Ido et Jacobus Lercarius und Genossen	2300 u. 2500	98	13. Juli
30	„ „	Ido Lercarius und Lanfrancus Cebe	1000	107 [6], App. p. 363	29 „
31	„ „	Thomas de Nigro	300	109 [3] App. p. 364	20. Sept. [1])
32 [2])	„ „	Mussus Cigala	?	99	14. Juli
33	21. August	Obertus Cigala	1000	126	17. Nov.
34	28. „	Nicolosus Baraterius	1050	155—157	26. „
35	„ „	Franciscus de Grimaldo	700	204	12. Dez.
36	3. September	Andreas de la Mora	700	113, 114	14. Nov.
37	„ „	Jacobus Draperius	800	123	17. „
38	„ „	Andreolus de Morra	700	139	21. „
39	„ „	Jacobus Draperius	800	190, 189	5. Dez.
40	10. „	Ansaldus de Capito u. Paganus de Rapallo	200	115—117	15. Nov.
41	„ „	Frexonus Malocellus	280	122	17. „
42	„ „	Guillelmus Formagius	350	124	„ „
43	„ „	Vivaldus de Andrea	1300	165, 166	28. „
44	„ „	Johannes de Levanto	400	167, 173	„ „
45	„ „	Grimaldus de Gavi	350	132	19. „
46	„ „	„ „ „	650	133, 134, 136	„ „
47	„ „	Nicolaus fil. Guidonis	3153	137, 138, 163	21. u. 28. Nov.
		Johannis Spinulle		183, 184	4. Dez.
48	„ „	Jacobus Spinulla	350	140	21. Nov.
49	„ „	„ „ für Idetus Alpani	1252	148, 149, 179	24. „
50	„ „	Johanninus de Marino	1150	152, 161	24. u. 27. Nov.
51	„ „	Acetus bancherius	870	172	29. Nov.
52	„ „	Panzaninus Panzanus	700	176—178	2. Dez.
53	14. „	Nicolinus Negrita	600	120, 121	„ „
54	„ „	Nicolosus Cigala	820	125	17. Nov.
55	„ „	Thomas de Volta	800	127, 128	„ „
56	„ „	Johannes Drogus	2400	170, 171	29. „
57	3. Oktober	Guillelmus de Camilla	3000	185, 186	4. Dez.
58	„ „	Nicolosus de Pagana	925	187	„ „
59	„ „	Nicolosus Cigala	400	202, 203	11. „
60	„ „	Guillelminus de Tartaro	2000	213, 214	14. „
61	„ „	Guillelmus Guercius	500	215	16. „
62	7. „	Jaqueminus de Anguisola	2200	199	10. „
			62 230 2/3		

1) Der spätere Termin dieser einen Nummer erklärt sich daraus, dass sie sich auf eine Delegation der Wechselsumme bezieht, die zur Zeit der Registrierung dieses Akts schon erhoben war, und zwar war, wie in dem Dokument selbst angegeben, diese Erhebung zur Zahlzeit der Johannismesse von Troyes, die 1253 am 17. August endete, erfolgt.

2) Das Stück enthält die Vollmacht, zu erheben omnes quantitates turonenses et quicquid recipere debeo a D. Rege Francie, secundum tenorem litterarum D. Regis, ohne Angabe eines bestimmten Betrages.

No.	Datum des Wechselbriefes. 1253	Wechselnehmer	Wechselsumme in lib. turon.	No. bei Belgrano	Datum des Notariatsakts
		Uebertrag	62 230 2/3		
63	7. Oktober	Opecinus de Petra u. sein nepos Nicol. de Petra	1000	208, 210	12. Dez.
64	„ „	Symon de Nigro	300	211	13. „
65	„ „	Lanfrancus Grillus	400	216, 217	17. „
66	„ „	„ „	4000	218	„ „
67	8. „	Andreas de Orto	1800	191—193	6. „
68	„ „	Guillelmus Guercius	200	215	16. „
69	21. „	Bartholinus de Nigro für Octolinus „ „	1040	194, 195	9. „
70	August[1]) — Oktober	Ido, Jacobus, Johannes	6500	118, 119	17. Nov. u.
		Lercarius u. Genossen	u. 2300	130, 131	19. „
71	„	Guillelminus de Mari	660	141	23. „
72	„	Caleca Panzanus	700	142, 143	24. „
73	„	Guillelminus de Mari	400	144, 145	„ „
74	„	Johanninus Ceba	1400	150, 151, 169	„ u. 29. Nov.
75	„	Jacobus de Marino	1900	153	24. Nov. u.
			u. 400	u. 223—225	1. Mai 1254
76	„	Gasparinus Grillus	1400	158—160	26. Mai
77	„	Nicolaus, Philippus u. Bonifacius Embriacus	350	162	28. „
78	„	Johanninus de Marino	1750	164, 181, 182	28. Nov. u. 3. Dez.
79	„	Philippus de Statera	1000	175	1. „
80	„	Nicolosus Bixia	1000	180, 222	2. Dez. u. 28. April 1254
81	„	Pascalis de Vignali	1000	188	4. Dez.
82	„	Jacobinus de Carlo für Alexandrinus, seinen Vater	1000	198	10. „ [2])
83	„	Thomainus Piccamilium	1000	201, 221	11. Dez. u.
			u. 700		26. März 1254
84	„	Guillelmus und Ido Lercarius, fratres	2500	206	12.
			u. 2000		
85	„	Nicolinus de Volta	1000	209	„ „
86	„	Bonifacius de Grimaldo für Obertus „ „	1600	212	13. „
87	„	Franciscus de Camilla	700	219	18. „
88	„	Enricetus Vicecomes	300	220	23. „
		Gesamtsumme aller Wechselbriefe	102 780 2/3		

1) Aus denselben Gründen, welche die Nummern 26—32 dem Zeitraum von Ende März bis Ende April 1253 zuweisen, gehören die Nummern 70—88, deren genanes Datum aus den Notariatsakten nicht ersichtlich ist, in den Zeitraum vom August bis Oktober 1253. Vgl. die Anmerknng bei No. 26.

2) Dasselbe Datum trägt bei Belgrano p. 190 die No. 200 aus dem Notul. des Giberto da Nervi, eine Vollmacht, 750 lib. tornenses auf Grund eines Wechselbriefs des Königs „a Domina Regina Francie" zu erheben. Da Königin Blanca, die während der Abwesenheit ihres Sohnes die Stellvertretung führte, schon Ende November 1252 gestorben ist (wahrscheinlich 29. November, s. Berger, E. Saint Louis et Innocent IV, Paris 1893, S. 384), so mufs dieser Akt einem früheren Jahre angehören.

Anhangsweise füge ich eine entsprechende Uebersicht über die uns bekannten Wechselbriefe bei, die der Großmeister des Templerordens im gleichen Zeitraum im heiligen Lande ausgestellt hat.

No.	Datum des Wechselbriefes, 1253	Wechselnehmer	Wechselsumme in lib. turon.	No. bei Belgrano	Datum des Notariatsakts
1	Mai	Lanfrancus Pignatarius	500	67, 68 [1])	10. Juli
2	„	Delomede Maniavacca u. sein Sohn Jacobus	440	84, 85	11. „
3	„	Lanfrancus Dentutus	300	86. 88	„ „
4	„	Willelmus Boletus und Lanfrancus Corrigiarius [2])	875	93	12. „
5	Juni	Jacobus Navarrus	550	110 u. 146, 147	24. Okt. u. 25. Nov.
6	„	Lambertus Auricula	270 l. 16 sol.	168	29. „
7	Juli	Lanfranchus de Savignono	940	111, 112	4. „
8	„	Franciscus de Camilla	1670	197	10. Dez.
			5545 l. 16 sol.		

Wir erlangen also durch die genuesischen Notariatsakten Kenntnis von nicht weniger als 93 im Jahre 1253 ausgestellten Wechselbriefen König Ludwigs, da von den in der Tabelle aufgeführten 88 Nummern in 5 Fällen auf zwei verschiedene Wechselbriefe des Königs Bezug genommen wird [3]). Der Zeit nach gruppieren sie sich deutlich in zwei Serien. Die erste umfaßt 33 Wechselbriefe vom 30. März bis 27. April, die danach im Lager des Königs vor Joppe aufgenommen sein müssen und also jedenfalls in ‚passagio S. Johannis' nach Genua, offenbar im ersten Drittel des Juli, gelangt sind, da die auf sie bezüglichen Akten, von einigen Nachzüglern abgesehen, vom 10.—17. Juli datiert sind. Die zweite Serie umfaßt 60 der Zeit vom 21. August bis 21. Oktober, als der König in Sidon thätig war, entstammende Wechselbriefe, während die auf sie bezüglichen genuesischen Akten im wesentlichen dem Zeitraum von Mitte November bis Mitte Dezember des Jahres 1253 angehören. Jedenfalls ist das ein Material, wie es für die Erforschung wirtschaftsgeschichtlicher Verhältnisse des 13. Jahrhunderts selten genug in solcher Reichhaltigkeit zu Gebote steht.

Es ist selbsverständlich, daß die in den genuesischen Notariatsakten registrierten Dokumente direkte Mitteilungen nur über das eine der Instrumente, die dem Wechselnehmer eingehändigt wurden, über das unverschlossene, die litterae apertae, enthalten. Zuweilen allgemeiner als instrumenta, werden beide doch in der Regel specieller

1) Hierher würde auch No. 226 gehören, die vom Herausgeber zum 8. Oktober 1254 angesetzt ist, aber mit No. 67 vom 10. Juli 1253 völlig identisch ist; am Schlusse nur enthält sie einen Kassationsvermerk, und nur dieser Vermerk ist vom 8. Oktober 1254 datiert. Diese Nummer bei Belgrano ist also ganz zu streichen.

2) Doch wohl identisch mit Lanfrancus Cartagenia, der als Socius von W. Boletus auch in den Wechselbriefen des Königs No. 7 und 19 begegnet.

3) No. 29, 70, 75, 83, 84.

als litterae bezeichnet [1]), was offenbar der äußeren Form, in der sie gehalten waren, entsprach. Als Adressat des offenen Briefes kann aber nicht eine bestimmte Persönlichkeit angesehen werden, vielmehr muß er an die Allgemeinheit, an alle, denen er zu Gesicht kommen würde, gerichtet gewesen sein; wahrscheinlich in der Form: ‚Ludovicus, Dei gratia Francorum Rex, universis ... salutem. Notum facimus quod nos ... recepimus ..', wie wir sie aus anderen Schuldurkunden des Königs kennen [2]). Von dieser rein äußerlichen Form der Einkleidung abgesehen, entspricht der offene Schuldbrief des Königs den domizilierten Eigenwechseln, wie sie von dem Notar aufgenommen zu werden pflegten und uns in großer Zahl z. B. in dem Notularium des Marseillers Giraudus Amalrici von 1248 erhalten sind [3]); die Beglaubigung der öffentlichen Urkunde durch den Notar wird durch den Beidruck des königlichen Siegels von seiten des den „Brief" ausfertigenden Beamten der königlichen Kanzlei ersetzt.

In dem oben von mir angeführten Falle hat der offene Brief des Königs die formelle Wechselklausel enthalten; ‚Rex confessus fuit accepisse ad cambium .. tot bisancios, pro quibus nomine cambii .. dare promisit' heißt es in dem auf den Wechselbrief Bezug nehmenden notariellen Akt. Indessen haben keineswegs sämtliche Wechselbriefe des Königs diese Klausel enthalten. Zunächst mache ich auf die eigentümliche Thatsache aufmerksam, daß sie sich überhaupt nur bei Wechselbriefen, die der ersten Serie (März bis April 1253) angehören, findet. Hier kommt sie vor in den Formen: nomine cambii (No. 2, 3, 10), pro cambio (zuweilen auch per cambium) bisanciorum, quos .. recepit (ab ipso habuit) u. dergl. (No. 4, 6, 7, 9, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 24, 28, 29), einmal auch in der Fassung ‚pro cambio bonorum' (No. 30). Daneben findet sich auch in der ersten Serie einigemal, daß an Stelle der Wechselklausel der Verpflichtungsgrund in anderer Weise angegeben ist: ex causa mutui (No. 1, 15), mutuo recepit oder mutuo confessus fuit recepisse (No. 12, 25); gelegentlich fehlt auch die Angabe eines bestimmten Verpflichtungsgrundes ganz: ‚quas (sc. libras) Rex .. mihi dare et persolvi facere promisit' (No. 11). In manchen Fällen hat der Notar es eben unterlassen, den in dem Wechselbrief selbst enthaltenen Verpflichtungsgrund in seine Inhaltsangabe desselben mit aufzunehmen [4]).

---

1) Einmal heißt es: instrumenta duo sive litteras duas sigillatas D. Regis (Belgrano, No. 60, S. 84). Dabei sei auf eine eigentümliche Verschiedenheit des Sprachgebrauches bei den Notaren B. Fornari und J. de Predono aufmerksam gemacht; bei diesem heißt: ‚paria duo litterarum' zwei Briefe (una clausa et alia aperta), so No. 198 und 210, während es bei jenem zwei Paar Briefe (2 apertae und 2 clausae) bedeutet, No. 118.

2) Z. B. Layettes du trésor des chartes, Tom. III éd. comte De Laborde, Paris 1875, No. 4133, S. 224, vom Dezember 1254, vgl. No. 4568, S. 499.

3) In den Documents inédits sur le commerce de Marseille, éd. L. Blancard, Paris 1884/5. Vgl. meine Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium, in diesen Jahrbüchern, Bd. 65, 1895, S. 162 f.

4) Beweis: Belgrano, No. 80, S. 99 heißt es: litteras .. in quibus continetur, quod D. Rex mihi dare tenetur, während in der auf denselben Wechselbrief (No. 4) bezüglichen No. 81, S. 100 die Klausel pro cambio bisanciorum gebraucht ist.

In der zweiten Serie ist das recepit mutuo die in Bezug auf die Wechselbriefe des Königs bei weitem am häufigsten gebrauchte Formel, daneben finden sich Wendungen, wie (Rex) promisit, debet et promisit, mihi debet, dare promisit u. dergl., die in ihrer allgemeinen Fassung nicht ausschließen, daß in den betreffenden königlichen Schuldbriefen selbst ein bestimmter Verpflichtungsgrund angegeben gewesen sein kann. Nur daß diese Schuldbriefe die Wechselklausel enthalten haben könnten, wird durch die Thatsache, daß sie auch nicht in einer einzigen der Inhaltsangaben der Schuldbriefe der zweiten Serie zu finden ist, während sie zur Kennzeichnung der Schuldbriefe der ersten Serie so häufig verwandt ist, sehr unwahrscheinlich gemacht.

Es wäre verfehlt, wenn man diesen merkwürdigen Unterschied, den die Wechselbriefe der ersten und der zweiten Serie zeigen, aus tieferen sachlichen Gründen, aus einer Verschiedenheit des Charakters der materiellen Grundlage der Obligation, herleiten wollte. Es erschiene sehr wohl möglich, daß dieser Unterschied allein auf das Belieben der Personen, denen die Ausfertigung der Briefe oblag, zurückzuführen wäre, vielleicht auf einen bloßen Wechsel in der Person des ausfertigenden Beamten, vielleicht auf eine gerade damals beliebte Aenderung der Praxis in der königlichen Kanzlei. War aber wirklich ein materieller Unterschied vorhanden, so lag er einfach darin, daß die Valuta in dem einen Falle in der Landesmünze, den Goldbyzantien, in dem anderen in der heimischen Münze, den Turonenses, bestand, die z. B. zur Soldzahlung im heiligen Lande allgemeine Anwendung fand. Denn was für die Darstellung des Geschäfts als cambium in dieser Zeit noch allein wesentlich ist, tritt auch hier mit voller Deutlichkeit hervor; es ist allein die Münzdifferenz zwischen Valuta und Wechselsumme [1]); einen der Höhe nach nicht angegebenen Betrag in Byzantien erklärt der König empfangen zu haben, wofür er ‚pro cambio', ‚nomine cambii' Erstattung eines angegebenen Betrags in Turonenses verspricht. Sobald in der Darstellung die Erwähnung der Münzdifferenz fehlt, fehlt auch die Wechselklausel; aber wenn der König dann erklärt, einen in Turonenses angegebenen Betrag als Darlehn erhalten zu haben, dessen Rückerstattung er verspricht, so ist das zu Grunde liegende Geschäft materiell kein anderes als in dem ersten Falle. Bei der Darstellung als Cambium wird in diesen Wechselbriefen des Königs durchweg verschwiegen, wieviel Byzantien der König eigentlich erhalten hat; bei der Darstellung als Mutuum aber wird fingiert, daß der vom Könige empfangene Geldbetrag dem gleich gewesen, zu dessen Rückerstattung er sich verpflichtet. Im zweiten Falle also erscheint der Vertrag als ein gratis et amore gewährtes Mutuum, so daß er in seiner äußeren Fassung der Forderung des kanonischen Zinsverbots durch-

1) Vgl. meine Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium a. O., besonders S. 162 f. Irrig behauptet Belgrano: L'interesse del denaro e le cambiali appo i Genovesi (Arch. stor. ital., serie 3, Vol. III, Parte 1, S. 107), daſs der König genovesi empfangen und dafür tornesi zu erstatten versprochen habe; überhaupt berührt es sonderbar, daſs Belgrano seine eigene Publikation bei diesem Aufsatz so gut wie gar nicht verwertet hat.

aus gerecht wird, so wenig diese Fassung auch irgend jemanden zu täuschen geeignet war; im ersten Falle fand man sich mit dem Wucherverbot durch die Darstellung des Vertrages in der an sich erlaubten Form des Cambium ab; etwaigem tieferen Eindringen in die Natur der vorliegenden Wechselgebühr entzog man sich durch Verschweigung des Betrages der Valuta. Es ist interessant und der beste Beweis für die zwingende Macht der Verhältnisse, daß der fromme König sich dieser das kanonische Zinsverbot doch nur umgehenden Deckformen in genau derselben Weise bediente, wie es nur irgend ein auf wucherischen Gewinn ausgehender Geldmann der Zeit thun konnte, nur daß er freilich der „Bewucherte" war. Die Thorheit und gleichzeitig materielle Wirkungslosigkeit eines so weltfremden Verbots wird besser noch als durch die Handlungsweise der Päpste dieser Zeit, die sich in ihren Finanzoperationen das Verbot durchaus nicht anfechten ließen, durch dies Verhalten des in Wahrheit frommen und ideal gerichteten Herrschers gekennzeichnet.

So haben wir es also nur mit zwei verschiedenen Formen für Verträge zu thun, die ihrem materiellen Inhalte nach einander im Wesen durchaus gleich geartet sind. Ergiebt sich das schon aus der Natur der Sache und anderen analogen uns bekannten Verhältnissen, so kann eine äußere Bestätigung dafür einem der von dem Großmeister der Templer ausgestellten Wechselbriefe[1]) entnommen werden, in welchem es in der Darstellung des auf ihn Bezug nehmenden Notariatsakts heißt: ‚... libras 300 turonenses, quas Dominus frater Raynaldus de Vicherio D. g. pauperis milicie templi magister confessus fuit mutuo accepisse a me per bisancios, quos a me habuit'. Der Großmeister hat also Byzantien erhalten, in dem Schuldbriefe aber donnoch erklärt, ein Darlehn von 300 l. in Turnosen empfangen zu haben. In sehr vielen Fällen erscheinen also diese Wechselbriefe des Königs und des Großmeisters als Urkunden über gemeine Darlehen mit anderem Erfüllungsort; bei denjenigen unter ihnen, die die Wechselklausel enthalten, ist wohl eine gewisse Absonderung eingetreten, aber diese bezieht sich zunächst allein auf ihre Form.

In einigen Fällen handelt es sich nicht um ein in Geld gewährtes Darlehn; so ist die Valuta offenbar durch gelieferte Waren ersetzt in No. 3 (Rex dare promisit ... 1000 l. tur.... pro bonis, quos .. confessus fuit accepisse) und No. 30 (dare promisit ... pro cambio bonorum ...).

Was die Erstattung der Wechselsumme anbetrifft, so war in allen Wechselbriefen des Königs bestimmt, daß sie in Paris durch den Thesaurarius im Temple, wo sich damals bekanntlich auch die königliche Schatzkammer befand, vorzunehmen war (a Thesaurario domus Templi Parisius vel eius locum tenente, seu ab eo, qui solutionem D. Regis Franciae facere habuerit, drückt sich eine bezügliche Vollmachtsurkunde, No. 118, aus) und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem die beiden über das einzelne Schuldverhältnis ausgefertigten Briefe von dem berech-

1) Belgrano, No. 86, S. 103.

tigten Inhaber präsentiert worden waren (infra dies quindecim, postquam litterae Domini Regis Franciae eius sigillo sigillatae in Templo fuerint praesentatae, lautet die gewöhnliche Formel). Als berechtigter Empfänger ist in den weitaus meisten Fällen der Gläubiger selbst oder der von diesem bevollmächtigte Ueberbringer des Briefes[1]) bezeichnet; indessen ist der Wechsel einigemal auch auf den Namen einer dritten Person, meist eines Verwandten, gestellt[2]); dann zog es eben der im heiligen Lande verbleibende Gläubiger vor, diesen wohl meist mit ihm assoziierten Dritten als berechtigten Empfänger nennen zu lassen, so daß sich damit die Ausstellung einer besonderen Vollmacht für diesen erübrigte. Nur von den Wechselbriefen des Großmeisters der Templer, Raynaldus de Vicherio (Renaud de Vichiers), zu deren Honorierung Bruder Guido de Balsenvilla, Präzeptor des Ordens in Frankreich, angewiesen wird, lauten einige nicht auf 14 Tage nach Sicht, sondern auf die Messe von Lagny, die mit dem 2. Januar begann; es sind 3 im Juni und Juli 1253 zu Accon ausgefertigte Wechsel, die danach mit dem Schlusse der Zahlzeit dieser Messe, d. h. am 4. Februar 1254, fällig waren[3]), also eine feste Umlaufszeit von etwa 7—8 Monaten hatten.

Ueber den verschlossenen Brief, der dem Wechselnehmer ebenso wie der offene zur Aushändigung an der Zahlstelle übergeben wurde, ist wenig Positives zu sagen. War der offene Brief zur Klarstellung des zwischen dem Könige und dem Gläubiger, dem Wechselnehmer, obwaltenden Rechtsverhältnisses bestimmt und hatte die Fassung dieses Instrumentes in der Form einer an jedermann gerichteten Kundgebung des Königs ersichtlich den Zweck, die Weiterbegebung des Instruments zu erleichtern, so war der verschlossene Brief offenbar an die Zahlstelle selbst, an das königliche Schatzamt, gerichtet und enthielt die formelle Anweisung an den Schatzmeister, unter den schon aus dem offenen Briefe ersichtlichen Modalitäten, die aber jedenfalls noch einmal aufgeführt wurden[4]), die Zahlung zu bewirken; es mochten ferner weitere Mitteilungen, aus welchen Beständen die Schuld zu tilgen und Aehnliches darin aufgenommen sein. Der offene Brief enthielt die Anerkennung der Schuld und die Uebernahme der Zahlungsverpflichtung von seiten des Königs, der verschlossene das Mandat für den Verwalter seines Schatzamtes, in seinem Namen zu

1) No. 25 (Belgrano 69 S. 91) z. B. persolvendas mihi vel meo nuncio presentes litteras deferenti.

2) Z. B. Wechselbrief No. 86 (Belgrano No. 212, S. 198): Rex recepit mutuo a Bonifacio de Grimaldo tibi (sc. Oberto de Grimaldo) reddendas. Aehnlich No. 69 und 82. In No. 66 aber, quas Rex recepit mutuo a Laufranco Grillo, mihi (sc. Oberto Rufo) reddendas; Belgrano No. 218 p. 203; dgl. No. 49 (Belgrano No. 149).

3) No. 5—7 der Tabelle. Bei Belgrano No. 110 heifst es: in nundinis atigniacensibus. Der Herausgeber hat schon bemerkt, dafs nur die Messe von Lagny gemeint sein kann (also wohl latigniacensibus zu lesen), was übrigens aus der auf denselben Wechselbrief bezüglichen No. 146 unzweifelhaft hervorgeht. In No. 111 ‚in proximis nundinis Lagneti Novembris' ist das letzte Wort unmöglich richtig; ich vermute ‚venturis', wie es an ganz analoger Stelle in No. 138 heifst.

4) Vgl. Belgrano No. 86 S. 103: ut continetur in litteris apertis . . . et de quibus etiam fit mentio in aliis litteris clausis.

zahlen; jener ist ein Schuldbrief, dieser eine Zahlungsanweisung; jener kann mit dem domizilierten Eigenwechsel, dieser mit der Tratte in Vergleich gestellt werden. So ist der Ausdruck, der ein paarmal von den Briefen des Großmeisters gebraucht wird ‚libras . . . quas . . . mandat per suas litteras nobis et tibi infra dies XV post receptionem suarum litterarum persolvendas', zunächst auf den Inhalt des instrumentum clausum zu beziehen[1]).

Legen wir uns nunmehr die Frage vor, welche Rolle eine Summe von 104000 Pfund Tournois, wie sie den Gesamtbetrag der uns aus dem Jahre 1253 bekannt gewordenen Königsbriefe darstellt[2]), im damaligen Haushalt der französischen Krone spielte. Dabei sei, um einen Vergleich mit unserem Gelde zu ermöglichen, vorläufig bemerkt, was weiter unten ausführlichere Begründung finden wird, daß das Pfund Turnosen damals ziemlich genau 80 g Feinsilber enthielt, so daß wir, unter Berücksichtigung der zu jener Zeit herrschenden Relation der Edelmetalle, zu einem Metallwert von etwas über 26 Reichsmark für das Pfund Turnosen gelangen[3]). Daraus ergiebt sich für den erwähnten Gesamtbetrag ein Metallwert von über 2700000 Reichsmark. Nun ist uns für einige Jahre nach der Rückkehr des Königs die Höhe seines Budgets bekannt[4]). Die Gesamtausgaben der Krone betrugen danach im

Jahre	1256:	79066	Pfd.	5	sol.	6	den. paris.
„	1257:	96671	„	12	„	1	„ „
„	1258:	93767	„	6	„	1	„ „
„	1259:	94606	„	9	„	2	„ „

Das giebt im Durchschnitt dieser Jahre 91028 Pfund paris. = 113785 Pfund Turon., da die Parisis zu den Tournois in dem Verhältnis unserer Markwährung zu der Frankwährung standen. Die uns bekannten Wechsel des Königs von 1253 repräsentieren also annähernd $(^9/_{10})$ die Höhe des Jahresbudgets der französischen Krone in Friedenszeiten.

Noch genauere Angaben besitzen wir aber für einige der Kriegsjahre selbst. Das Rechnungsjahr des französischen Schatzamts begann 8 Tage nach Christi Himmelfahrt; von diesem Zeitpunkt des Jahres 1250 angefangen, ist uns für 3 Jahre die Gesamtabrechnung erhalten, die ich in folgender Tabelle nach Pfund, Soldi und Denaren zusammenstelle[5]):

1) Belgrano No. 93, ähnlich 110.

2) Dabei habe ich No. 82, wo von mehreren Wechselbriefen des Königs, aber ohne Angabe der Beträge, die Rede ist, mit etwas über 1200 l. tur. angesetzt.

3) Unten Kap. III, Abschn. 4; über die damalige Relation in Abschn. 3.

4) Belgrano, S. 373 f. Append. No. II aus der Coll. Dupuis Vol. 774, Fol. 2.

5) Recueil des Historiens, Tom. XXI p. 513 f. Bei Gottlob, A., Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892, S. 48 f., findet sich eine bedenkliche Verwirrung bei der Benutzung dieser Rechnung. Zunächst meint er, daß sie wahrscheinlich zu Anfang der achtziger Jahre unter Philipp III. für die damals nötig gewordene Auseinandersetzung der königlichen und der päpstlichen Geldverwaltung aufgestellt wurde, während er an anderer Stelle (S. 125) selbst angiebt, daß sich diese Auseinandersetzung nur auf den Zeitraum vom Tode Ludwigs des Heiligen an erstreckt habe. Er irrt ferner in der Annahme, daß die Ausgaben König Ludwig's für Sold und Geschenke an die Ritterschaft in den angegebenen Jahressummen nicht mit enthalten seien; ein Kreuzzugsjahr kostete den König nicht 80000 Pfund für Sold etc. und im übrigen rund 300000 Pfund, sondern im ganzen 300000 Pfund.

	1250/1 = 384 Tage	1251/2 = 351 Tage	1252/3 = 385 Tage
Hostel du roy:	48 558.15.1	53 621.2.8	60 678.10.10
La guerre et la navie:	240 800.60 8	212 164.13.11	270 547.15.5
Summa:	289 361.15.9	265 785.16.7	331 226.6.3

Danach beläuft sich die Gesamtsumme, wenn man die 167 102.18.8, die in der Rechnung für 1250 außerdem als Lösegeld für den König aufgeführt sind, hinzuzählt, für die 3 Rechnungsjahre 1250/3 (= 1120 Tagen) auf 1 053 476 Pfund 17 sol. 3 den. Nun fehlt dieser Abrechnung die Angabe, ob parisis oder tournois gemeint sind; in neuerer Zeit ist über diese Frage zwischen zwei namhaften französischen Forschern, Blancard und Marchéville, eine lebhafte Debatte geführt worden [1]). In dieser Debatte spielt die weitere Frage eine wichtige Rolle, ob Joinville, der bekannte Biograph und Waffengefährte des Königs, bei seinen Mitteilungen über das Lösegeld des Königs die eine oder die andere Münzsorte im Auge hat.

Was zunächst das letztere betrifft, so bringe ich kurz in Erinnerung, daß das Lösegeld ursprünglich auf 1 Million Goldbyzantien (natürlich ägyptischer) festgesetzt war, die, wie Joinville sagt, ‚valoient cinc cens mile livres'. Diese Summe war dann bald um 100000 lb. ermäßigt und im übrigen bestimmt worden, daß die eine Hälfte sogleich, die andere von Accon aus bezahlt werden sollte; letztere ist später durch besonderen Vertrag erlassen worden. Wirklich gezahlt wurden also dem Sultan in Aegypten 200000 lb., ein Vorgang, den Joinville ausführlich beschreibt; zwei volle Tage brachte man mit der Zuwägung des Geldes zu; zuletzt fehlten noch 30000 lb., die man sich den bei den Templern deponierten Geldern mit sanfter Gewalt auf Borg zu entnehmen genötigt sah [2]).

Den 200000 lb. Joinville's entsprechen also die 167102 lb. 18 s. 8 d. der Rechnung des Schatzamtes; und diese Nebeneinanderstellung genügt eigentlich schon zur vollen Aufklärung des Sachverhalts: Joinville muß nach tournois, das königliche Schatzamt nach parisis gerechnet haben. Daß in der Abrechnung des letzteren nicht 160000 lb. als das genaue Aequivalent von 200000 lb. tur. figurieren, sondern ein höherer Betrag, erklärt sich offenbar leicht aus dem Umstand, daß ein Teil des Lösegeldes im Wege der Anleihe aufgebracht werden mußte und demgemäß zu verzinsen war.

Das gewonnene Resultat erscheint aber auch bei näherer Erwägung als dasjenige, das der Lage der Dinge am meisten entspricht. Das königliche Schatzamt pflegte seine Rechnungen, wie wir ja selbst an einem Beispiel gesehen haben, in dieser Zeit in parisis aufzustellen; wo tournois aufzuführen waren, fehlt der entsprechende Zusatz nicht [3]).

1) De Marchéville, Le Rapport entre l'or et l'argent au temps de Saint Louis im Annuaire de la Société française de numismatique XIV (1890), 149 f. und die Entgegnung Blancard's ebd. 415 f., die nicht ohne selbständigen Wert ist, in der Hauptsache aber die Aufstellungen Marchéville's nicht zu entkräften vermag.

2) Joinville, Jean de, Histoire de Saint Louis éd. N. de Wailly. Paris 1874, § 342 f., 380 f.

3) Blancard a. a. O. 416.

Der Seneschall der Champagne aber mußte schon von seiner Heimat aus nicht an die Rechnung mit parisis, sondern an die mit tournois und den mit diesen gleichwertigen Münzen von Provins gewöhnt sein; darum unterläßt er gerade umgekehrt nicht, es ausdrücklich zu bemerken, wenn er von parisis zu reden hat [1]). Im übrigen waren es außerhalb Frankreichs und so auch im Orient die tournois und nicht die parisis, die hier allgemein bekannt waren und ihren bestimmten Kurs hatten; den zahllosen Fällen, wo im Orient Verträge auf tournois abgeschlossen worden sind, steht auch nicht ein einziger in parisis abgeschlossener gegenüber.

Gegen das Ergebnis, daß die officielle Abrechnung des Schatzamtes in parisis aufgestellt war, scheint indessen der Umstand zu sprechen, daß in einem anderen Beweisstücke aus alter Zeit und zwar im Register „Pater" die oben gegebenen Zahlen wiederholt sind und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze ‚turon'. Aber diese Angaben finden sich mitten unter Daten vom Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, sind also von einem Schreiber aus beträchtlich späterer Zeit niedergeschrieben, der den Zusatz aus eigener vermeintlicher Wissenschaft gemacht haben wird. Und mit dieser Wissenschaft war es, wie wir auch sonst sehen können, nicht weit her. Seinen Angaben fügt er nämlich hinzu: Dictus sanctus Ludovicus expendit pro passagio ultramarino ab Ascensione Domini 1247 (sic) usque ad Ascensionem 1256 (sic), per quinque annos, 1537570 l. 13 s. $5^1/_2$ d. turon.; et arripuit iter circa Omnes Sanctos 1248 (auch falsch), et rediit anno 1254 [2]). Die Irrtümer in diesen Angaben sind so zahlreich, daß damit nichts zu machen ist, obwohl die Gesamtzahl sicher auf eine gute Quelle zurückgeht; so ist es auch nicht möglich, dem zu eigenen Zuthaten neigenden Verf. dieser konfusen Angaben bezüglich der turonenses Glauben zu schenken.

Die 1053476.17.3 paris. der Gesamtausgabe des Königs 1250/3 sind gleich 1316846 lb. turon., das sind nach unserem Gelde $34^1/_4$ Millionen M. (Metallwert). Sie verteilen sich nach etwas genauer specificierter Abrechnung [3]) auf die einzelnen Posten während dieser 3 Jahre in folgender Weise:

Somme totale des despens de l'hostel (persönliche Ausgaben für den König und seine Umgebung)	:	162 858. 8. 7
„ „ pour la rédemption du roy	:	167 102.18. 8
„ „ pour la guerre	:	594 600. 4.10
„ „ du navie	:	32 026. 2. 8
„ „ des oeuvres faictes oultre mer (Herstellung von Befestigungen etc.)	:	95 839. 2. 6
„ „ de la rédemption des chetiz (Loskauf Gefangener)	:	1 050 — —
Insgesamt	:	1 053 476.17. 3

1) Joinville § 389. Dem armen Fischer, der ihr die Befreiung ihres Gatten meldet, schenkt die Gräfin von Poitiers vingt livres parisis.

2) Recueil des Historiens XXI p. 404. Irrig nennt Gottlob S. 48 den Pariser Codex, der diese Angaben enthält, einen zeitgenössischen und nimmt auch an den Angaben selbst keinen Anstofs.

3) Recueil XXI S. 515.

Läßt man die außerordentliche Ausgabe, die das Lösegeld für den König in Aegypten erfordert hatte, beiseite und macht für den Ueberschuß von 25 Tagen, die die drei Rechnungsjahre 1250—1253 gegenüber drei bürgerlichen Jahren zu je 365 Tagen aufweisen, einen entsprechenden Abzug, so stellt sich die durchschnittliche Jahresausgabe Ludwigs des Heiligen im Orient auf rund 290000 lb. paris. = 362500 lb. tur. (fast $9^1/_2$ Millionen M.). Damit stimmt recht gut eine uns überlieferte gleichzeitige Angabe überein[1]), daß der König auf dem Kreuzzuge täglich etwas über 1000 lb. turon. (26000 M.) ausgegeben habe, besonders wenn man, wie wahrscheinlich, annimmt, daß das Lösegeld des Königs mit eingerechnet ist.

Es sind also ungefähr 30 Proz. der durchschnittlichen Jahresausgabe, für die wir im Jahre 1253 die Art und Weise ihres Bezugs durch den König nachzuweisen vermögen. Dabei ist allerdings auch noch zu berücksichtigen, daß sich die Wechselbriefe unserer Tabelle auf zwei Rechnungsjahre des französischen Schatzamtes verteilen. Nur die 33 der ersten Serie im Gesamtbetrage von etwa 33000 lb. tur. gehören dem Geschäftsjahre 1252/3 an, aus dem uns die Gesamtausgabe des Königs mit 331226.6.3 lb. paris. = 414033 lb. tur. bekannt ist, so daß wir etwa für $^1/_{12}$ dieser Summe die Herkunft nachweisen können. Die 60 Wechselbriefe der zweiten Serie aber, im Gesamtbetrage von 70950 lb. tur., gehören dem Rechnungsjahre 1253/4 an, dem letzten, in dem der König überhaupt im Orient verweilte; sie stellen ungefähr $^1/_5$ der ermittelten durchschnittlichen Jahresausgabe des Königs während seines Aufenthaltes in Palästina dar.

Es muß nun bei der Beschaffenheit unserer Quellen in hohem Grade auffällig erscheinen, daß wir in der Lage sein sollten, für einen doch immerhin so beträchtlichen Teil der Jahresausgabe des Königs die Wechselbriefe, durch welche seine Beschaffung erfolgte, nachzuweisen, zumal wenn man bedenkt, daß es nur 2 Monate des Rechnungsjahres 1253/4 (21. August bis 21. Oktober) sind, denen die uns bekannten Wechselbriefe des Königs von diesem Jahre angehören. Es kommt dazu, daß wir doch kaum werden annehmen dürfen, daß nur Genuesen in diesem Jahre als Geldgeber dem Könige gegenüber aufgetreten sind. Ja selbst das muß mindestens fraglich erscheinen, ob uns auch nur der größere Teil der allein für Genuesen in dieser Zeit ausgestellten Wechselbriefe des Königs bekannt geworden sein sollte, da trotz der Reichhaltigkeit des genuesischen Notariats-Archivs doch beträchtlich mehr Akten verloren gegangen als erhalten geblieben sind. Sind es doch vor allem die Akten eines einzigen Notars, die die größte Ausbeute geliefert haben.

Bei dieser Sachlage ist daher der auch sonst interessante Nachweis von Wichtigkeit, daß häufig genug königliche Wechselbriefe ausgestellt worden sind, die sich gar nicht auf die Deckung von Bedürfnissen der Krone selbst bezogen. Um Sicherheit zu gewinnen,

1) Coll. Dupuis bei Belgrano S. 373.

verlangten und erreichten die Geldgeber das Eintreten der Krone auch für die Darlehen, die sie den Barone und Rittern gewährten.

Schon im Lager auf Cypern sehen wir diese Entwickelung beginnen. Hier erklärt am 30. April 1249 Jolanthe von Bourbon, die Witwe Archembauld's, der Mitte Januar gestorben war, urkundlich [1]), daß ihr auf Fürsprache des Königs der Großmeister und die Brüder des Templerordens ein Darlehn von 3750 lb. tur. gewährt hätten, das sie an diese oder ihre Ordre auf der nächsten Messe von Lagny (also Januar/Februar 1250) zu erstatten sich verpflichte. Dafür verpfändet sie alles Land, das sie kraft Erbrechts, als Mitgift oder kraft ihres Vormundschaftsrechtes über ihre Kinder besitze, dem Könige; falls sie mit der Zahlung im Rückstande bleibe, solle dieser in den Besitz ihres Landes eintreten und die Nutznießung haben, bis die Schuld an den Templerorden vollständig abgetragen und für die durch den Verzug dem Könige oder dem Orden erwachsenen Schäden und Kosten Ersatz geleistet sei.

Aus anderer Quelle erfahren wir nun, daß der Orden eine Zahlung aus eigenen Mitteln gar nicht geleistet hat. Am 12. Mai hat der genuesische Notar Giovanni Vecchio, der die Kreuzfahrer begleitete, im Lager von Limassol eine Urkunde aufgenommen [2]), in der der Hochmeister und der Ordenskonvent der Templer anerkennen, dem Otto Tornellus und anderen genannten Genuesen und ihren Socii 10000 sarazenische Goldbyzantien von Syrien zu schulden ‚quos confitemur, quod solvistis et dedistis et tradidistis D. Jolante, D. g. Domine Borboni, per nos . . . pro commodo et utilitate mansionis Templi', und das solenne Versprechen abgeben, den Gläubigern oder ihren Bevollmächtigten zur Zeit der nächsten Messe von Lagny im Pariser Temple 3750 Pfund guter und vollwichtiger Turnosen zu zahlen, und falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolge, für alle Schäden und Kosten, die die Gläubiger nach eidlicher Versicherung gehabt, aufkommen zu wollen. Wir sehen, der Orden, mit den genuesischen Geldgebern wohl schon seit geraumer Zeit in geschäftlichen Beziehungen stehend, hat auf Fürsprache des Königs nur die Vermittelung übernommen; auf seine Veranlassung haben die Genuesen an Jolanthe gezahlt und sein Schatzmeister in Paris wird die Auszahlung der von Jolanthe zu erstattenden Summe an die berechtigten Empfänger [3])

---

1) Layettes du Trésor des Chartes, tom. III, éd. comte De Laborde, Paris 1875, No. 3760. Der Tod Archembauld's wird in dem Briefe des päpstlichen Legaten auf Cypern an Papst Innocenz IV. berichtet; danach ist er erfolgt ‚sexta feria post Octavas Epiphanie'. d'Achery, Spicilegium III, S. 627.

2) Belgrano S. 61, No. 32. Für Jolante steht hier irrig D. Johanne, D. g. Domine Borboni. Die Urkunde blieb Delisle, L. Opérations financières des Templiers (Mémoires de l'Institut National de France, tom. 33, deuxième partie, Paris 1889) unbekannt, so daß er die Templer für die wirklichen Gläubiger hält (S. 17).

3) Wir besitzen auch die vor demselben wandernden Notar am 1. Oktober 1249 zu Accon, in domo communis sita ante turrim novam communis Janue für Wil. Cerciolus, Anton. de Grimaldo und Wil. Gilvasius ausgestellten Vollmacht, die 3750 Pfund im Temple zu Paris zu erheben. Belgrano S. 62, No. 33.

bewirken; der Temple in Paris ist die vermittelnde Zahlstelle. Der König hat offenbar in einem besonderen Dokument, das wir nicht mehr besitzen, dem Orden für Jolanthe Bürgschaft geleistet; daher ist er es und nicht der Orden, dem die Schuldnerin ihren gesamten Grundbesitz verpfändet.

Weiterhin begegnen wir solcher Vermittelung des Templerordens nicht mehr [1]); indessen werden wir mit der Annahme nicht fehl gehen, daß die geistlichen Ritterorden mit ihren weitverzweigten Interessen und ihrem reichen Besitz auch im Abendlande es gewesen sind, die die Gewährung von Darlehen an einflußreiche und begüterte Kreuzfahrer zuerst vermittelt oder auch selbst übernommen haben. Als aber König Ludwig selbst im Orient weilte, war er es naturgemäß in erster Linie, dessen Autorität und Vermittelung die französischen Barone und Ritter, die sich in seinem Gefolge am Kreuzzuge beteiligten, in Anspruch nahmen.

So kennen wir aus dem Jahre 1249 folgende Fälle [2]), in denen der König als Bürge für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen seiner Großen kaufmännischen Gläubigern gegenüber eingetreten ist, während die Schuldner ihm für die Uebernahme der Bürgschaft ihren gesamten Grundbesitz verpfändeten: im Mai des Jahres vor Limassol gegenüber Kaufleuten von Siena für Summen von 3500 und 1000 lb. tur., die diese den Rittern Raoul de Couci und Erard de Chassenay, rückzahlbar auf den Messen von Lagny und Bar des Jahres 1250, vorgestreckt hatten; ferner zu gleicher Zeit für den Grafen Wilhelm von Dampierre, Erben von Flandern, gegenüber Johannes Aymal von Montpellier in Betreff einer Summe, die mit 650 lb. tur. auf der Messe von Lagny rückzahlbar ist, und für denselben Grafen im August 1249 im Lager vor Damiette gegenüber den Lercari und Genossen aus Genua in Höhe von 5000 lb. tur., die auf der Maimesse von Provins 1250 zurückzuerstatten waren.

In anderen Fällen hat der König über die selbstschuldnerische Bürgschaft hinaus direkt die Verpflichtung der Rückzahlung zu einem bestimmten Termine auf sich übernommen, während er den Schuldnern seinerseits eine etwas längere Frist zur Begleichung ihrer Schuld gewährt. Als Beispiel möge die Schuldverschreibung des Grafen Guy V. von Forez, im September 1249 vor Damiette ausgestellt, in ihren wesentlichen Teilen folgen [3]): Ego Guido, comes Forensis, notum facio universis, quod Bossulus Albertini, Rossus Consilii, Bonaventura de Marcy, mercatores Senenses et eorum socii . . ., mihi mutuo tradi-

1) Doch wird in einer Vollmachtsurkunde vom 9. März 1251 (Belgrano No. 44), betreffend die Erhebung von 340 l. tur. auf Grund eines Wechselbriefes des Großmeisters des Tempels, nicht nur auf diesen vom Großmeister im Oktober 1250 ausgestellten Brief, sondern auch auf einen gleichzeitigen Brief des Königs in derselben Sache Bezug genommen.

2) Layettes No. 3769, 3771, 3770 und 3800.

3) Ebenda No. 3811. Irrig führt Delisle S. 43 diese Nummer sowie No. 3821, 3823, 3875 als Belege dafür an, dafs der König sich selbst auf diese Weise vor Damiette Geld verschafft habe; aus den Layettes (aus dem Pariser Archiv J. 441. De mutuis ultramariuis) ergeben sich solche Belege nicht.

derunt 1000 l. tur., quas karissimus Dominus meus, Ludovicus, rex Franciae, ad preces et instantiam meam dictis mercatoribus pro me reddere tenetur in compotis Candelose proxime venture Parisius, apud Templum.

Dictus autem Dominus Rex dedit mihi respectum ab instanti festo S. Remigii in capite Octobris in annum de dicta pecunie summa eidem D. Regi, vel eius mandato, integre persolvenda, de qua dicto D. Regi integre tunc reddenda totam terram meam et bona mea mobilia et immobilia, ubicunque ea habeam, dicto D. Regi obligavi. Volens et concedens ut, si a solutione dicte pecunie termino S. Remigii prenotato deficerem, per captionem terre mee et omnium bonorum meorum me et heredes meos, si decederem, compellat et compelli faciat ad defectum solucionis predicte eidem D. Regi vel eius mandato integre persolvendum. In cuius rei testimonium presentes litteras eidem D. Regi tradidi, sigilli mei munimine roboratas. Während die Krone schon zu Lichtmeß zahlt, hat der Graf Ausstand bis Anfang Oktober [1]). Ganz analog steht es mit der Schuldverschreibung des Gaucher de Châtillon vom November 1249 über 3750 lb. tur., die denselben sienesischen Kaufleuten im Pariser Temple zu Johanni erstattet werden sollen, während der Schuldner dem Könige Rückerstattung bis 1. November verspricht, ferner mit einer bescheideneren des Ritters Guillaume de Chauvigny über 400 lb. tur. vom selben Monat, in der den Kaufleuten von Florenz, die in diesem Falle die Gläubiger sind, durch den König Bezahlung im Pariser Temple zur Zeit der Johannismesse von Troyes versprochen wird, während er selbst erst zu Allerheiligen Zahlung erwartet [2]). Indessen kommt auch das umgekehrte Verhältnis der beiden Zahlungstermine vor; so bekundet im Juni 1251 im Lager vor Caesarea Jean de Beaumont, Kämmerer von Frankreich [3]) ‚quod, cum D. Rex a Rosso Consilii, pro se et . . . sociis suis, mercatoribus Senensibus, michi fecerit haberi mutuo 1500 l. tur., quas ipsis mercatoribus reddere tenetur pro me idem D. Rex ad Pascha proxime venturum, ego de debito illo in partibus Francie reddendo eidem ad instantem Purificationem b. Marie a n t e dictum Pascha totam terram meam et omnia bona mea . . obligavi'.

1) Von dem Grafen erwartete man wieder, daſs er mit seiner Garantie für seine Vasallen eintrat. So erklären im Juni desselben Jahres vor Damiette 3 seiner Ritter, von denselben Kaufleuten 100 l. tur. erhalten zu haben, die die Kaufleute nach Beschaffung der Garantie des Grafen auf 200 zu ergänzen sich verpflichten. Papa-d'Amico: I titoli di credito surrogati della moneta, Catania 1886, p. 203, not. 2.

2) Layettes No. 3823 und 3821. Schon vorher, im September, ist der König einmal als Bürge für den erstgenannten, Gaucher de Châtillon, wegen einer in Raten abzuzahlenden Schuld von 1696 lb. tur. gegenüber den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Gläubigers, eines Verwandten des Schuldners, eingetreten (se constituit redditorem pro me . . . si a solutione . . terminis deficerem prenotatis, gegen Verpfändung der terra und aller bona). No. 3810. Um eine nicht bei Kaufleuten kontrahierte Schuld handelt es sich auch in No. 3879, wo der König im Juni 1250 vor Accon für den Marschall von Frankreich, Guillaume de Beaumont wegen einer bis zur Oktave von Lichtmeſs 1251 zu erstattenden Schud von 230 lb. tur. bürgt gegenüber ‚D. Petro Cambellano vel certo mandato eius'.

3) No. 3948.

Es ist natürlich, daß wir nur einen kleinen Teil dieser Verpfändungsurkunden der königlichen Vasallen, die den Kreuzzug mitmachten, besitzen; wie beträchtlich ihre Zahl gewesen sein mag, geht auch daraus hervor, daß der König am 25. September 1251 seiner Mutter, der Regentin Blanca, eine Reihe solcher Dokumente in einem besonderen Schrein mit der Bitte übersendet, denen, die ihre Schuld eingelöst, die Verpfändungsurkunden zurückzustellen. Das interessante Begleitschreiben lautet[1]: ‚Litteras quorundam baronum et militum, quas penes nos habebamus super mutuis sibi factis, Excellentie vestre mittimus in presenti scrinio cum aliis litteris nostris, ut illis qui pecuniam sive mutuum sibi factum persolverint, littere sue reddantur, ne possent eis, si retinerentur, in periculum ant incommodum redundare. Datum in castris juxta Cesaream, die lune ante festum b. Michaelis.' Danach können wir im königlichen Archiv nur die nicht eingelösten Pfandurkunden noch vorzufinden erwarten.

1) No. 3960.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1897.

Bericht von

Dr. jur. Georg Maas, Bibliothek-Assistent bei dem Reichsgericht in Leipzig.

Gesetz vom 16. Jänner 1896, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. *Dazu:* Verordnung vom 3. April 1897, betr. die Einsetzung eines ständigen Beirates in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln etc. (Rgb. 1897, No. 89 und 90, S. 437—444; Berichtigung zu § 3: S. 1454.)

§ 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genufsmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräten, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die weiteren Paragraphen bestimmen die Organe für die Handhabung des Gesetzes und die Art und Weise der Revision der Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung, sowie mit dem Vertriebe von Nahrungsmitteln befassen. Die beteiligten Ministerien erhalten die Befugnis, in bestimmten Fällen Verbote zu erlassen. Die bei der Herstellung von Geschirren bisher nicht benutzten Stoffe dürfen nicht eher verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Besonders eingehend normiert das Gesetzt in 15 Paragraphen die Strafen für die Zuwiderhandlungen gegen seine Bestimmungen. Den Schluß bildet die Einrichtung staatlicher Untersuchungsanstalten und die Festsetzung ihrer Obliegenheiten und Pflichten. Ueberprüfung des Befundes einer derselben durch eine andere. Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises in Rechtsfällen durch die Beurkundung der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

Die Ausführungsverordnung bestimmt die Funktionen des zur fachwissenschaftlichen Beratung der Regierung in Aussicht genommenen ständigen Beirates folgendermaßen:

§ 1. Der ständige Beirat ist ein beratendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (R.G.B. Nr. 89 ex 1897) geregelten Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Ueberwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegen-

ständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: Die Grundsätze für die Besteilung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen; die Erlassung von Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

§ 2. Dem ständigen Beirate obliegt es auch, über die Erfordernisse hinsichtlich der fachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu bestellenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsorgane, sowie der Fachmänner an den staatlichen Untersuchungsanstalten sein Gutachten zu erstatten.

Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 10 Mitgliedern; der Referent für die Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die Angelegenheiten dieses Gesetzes gehören dem Beirate kraft ihres Amtes an, drei Mitglieder sind dem Obersten Sanitätsrat zu entnehmen.

Die direkten Personalsteuern.

Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern.

I. Hauptstück, betr. die allgemeine Erwerbsteuer. (Erlaß vom 28. Jänner. Rgb. No. 35, S. 139—335.)

Nähere Bestimmungen über die Steuerpflicht und die Befreiungen von ihr, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Ordnung des Verhältnisses zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande. Steuertechnische Behandlung der Erwerbsteuerhauptsumme und Aufgabe und Bildung der Steuergesellschaften. Veranlagungsbezirke. Berücksichtigung der bei der ersten Einreichung in die Steuergesellschaften maßgebenden Vorschreibung bei der ersten Kontingentsberechnung. Einrichtung des Erwerbsteuerkatasters. Einreihung der Steuerpflichtigen in Wahlkörper, Aufstellung von Wählerlisten. Bildung der Erwerbsteuerkommissionen; deren Geschäftsordnung, Obliegenheiten und Befugnisse. Art und Weise der Veranlagung: Vorbereitung, Erfordernisse der Erwerbsteuererklärungen und des Bemessungsprotokolles, Veranlagungsgrundsätze, Steuersätze, Anweisung über die zu berücksichtigenden Merkmale der steuerpflichtigen Betriebe: Art, Ort, Zeit, Umfang, eigne Thätigkeit des Unternehmers, Hilfsarbeiter, Begriffsbestimmung der Hausindustrie, Benutzung tierischer und mechanischer motorischer Kräfte, Kapital. Feststellung der mittleren Ertragsfähigkeit. Besteuerung mehrerer Betriebe desselben Unternehmers und Ort der Besteuerung. Bestimmungen über die formelle Geschäftsbehandlung, sowie die Repartitionen des ersten und zweiten Jahres der Veranlagungsperiode.

Ordnung der Rechtsmittel. Abgrenzung der Thätigkeit der Finanzlandesbehörde und der Erwerbsteuer-Landeskommission. Verfahren bei Ermittelung der Gesellschaftskontingente durch die Steuerbehörden erster Instanz und die Kontingentskommissionen. Behandlung der „Zuwächse und Abfälle".

Ausführungsvorschriften über die Rechtsfragen bei der Steuer-Einhebung und -Eintreibung. Haftung der Miteigentümer und dritter Personen, Zahlungstermine, Verzugszinsen, Verjährung, gesetzliches Pfandrecht für diese Steuer.

Der letzte Abschnitt erläutert die Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung der Hausier- und Wandergewerbe.

Die weiteren Seiten 195—331 der Nummer des Rgb. enthalten hauptsächlich

Formulare, sowie eine „Klassifikation der Unternehmungen und Beschäftigungen" behufs Herstellung der erforderlichen Ordnung nach Erwerbsgruppen und ein ausführliches alphabetisches Verzeichnis.

Ein auf den SS. 333—335 abgedrucktes systematisches Inhaltsverzeichnis giebt eine gute Uebersicht über den Inhalt dieser umfangreichen Vollzugsvorschrift.

Dazu: Kundmachung vom 24. April, betr. die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer. (Rgb. No. 117, S. 889—914; Berichtigung S. 1058.)

1. und 2. Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift. (Erlasse vom 28. Juni bezw. 12. Juli. Rgb. No. 172 u. 173, S. 1162.)

Der 1. Nachtrag bezieht sich auf die sog. „Nichtbetriebsquoten" (Herabsetzung der Erwerbsteuer bei Betriebseinstellungen), der 2. Nachtrag behandelt Erwerbsteuerlöschungen.

II. Hauptstück, betr. die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (Erlaß vom 18. Mai. Rgb. No. 124, S. 971—1029; Berichtigung S. 1529.)

Erläuterungen über die Subjekte dieser Steuer und die von ihr befreiten Unternehmungen, so die Postsparkassen, die auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine, gewisse Arten von Vorschußkassen und Erwerbs-, Wirtschafts- und Produktiv-Genossenschaften. Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande. Bestimmungen über die Veranlagungsweise unter Berücksichtigung der einzelnen Arten von Einnahme- und Ausgabeposten und besonderen Anweisungen über die Behandlung der Sparkassen, Genossenschaften und Vorschußkassen. Eingehende Darlegung der Normen des Gesetzes über den Ort der Steuervorschreibung für die einzelnen Unternehmungsarten. Weitere Abschnitte behandeln das Verfahren bei der Veranlagung und die Berücksichtigung von Aenderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen. Die Schlußbestimmungen beziehen sich auf das gesetzliche Pfandrecht für diese Steuerart an den steuerpflichtigen Unternehmungen.

Die SS. 1011—1029 enthalten einige Beilagen und Formulare, sowie ein Inhaltsverzeichnis.

III. Hauptstück, betr. die Rentensteuer. (Erlaß vom 23. Juli. Rgb. No. 171, S. 1119—1161; Berichtigung S. 1530.)

Die Vollzugsvorschriften beziehen sich auf die Steuerpflicht, auf Steuerbefreiungen, auf die Begrenzung der Steuerpflicht mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz. Ein besonderer Abschnitt ist dem Recht des Abzuges der Rentensteuer durch den Schuldner gewidmet; weitere Abschnitte behandeln die Grundsätze über die Veranlagungsweise und das Verfahren in den Fällen, wo ein Abzug nicht stattfindet. Danach werden die Bestimmungen über Beginn und Ende der Steuerpflicht, sowie über Veränderungen im Laufe des Steuerjahres eingehend erläutert. Der letzte Abschnitt enthält Normen über das gesetzliche Pfandrecht zu Gunsten der Rentensteuer.

Die SS. 1143—1161 sind mit Beilagen und Formularen, sowie einem Inhaltsverzeichnis ausgefüllt.

IV. Hauptstück, betr. die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. (Erlaß vom 24. April. Rgb. No. 108, S. 475—588; Berichtigungen S. 1029 und 1530.)

Der I. Teil giebt Erläuterungen der Steuerpflicht insbesondere mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, sowie einzelner Befreiungsfälle. Allgemeine Grundsätze über Feststellung des Einkommens von Haushaltungen und ihrer Angehörigen, sowie von gemeinschaftlichen Einkünften. Nähere Bestimmungen über die Erfordernisse der Steuererklärung, besonders bezüglich der Angaben über Gewinne und Schenkungen, über Abzüge von Betriebskosten, Versicherungsprämien, Steuern, Zinsen und Lasten. Festsetzung der für die Besteuerungsgrundlage maßgebenden Zeitperioden mit besonderen Bestimmungen für Fälle, in welchen Einnahmen nicht während der ganzen maßgebenden Zeitperiode bestanden haben.

Sondergrundsätze für Einkommen aus Grundbesitz, aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen, endlich aus Kapitalvermögen und aus einigen speciellen Einkommenszweigen, wie Tantièmen der Verwaltungsräte, Bezüge der Abgeordneten, Landeshauptleute etc.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die „Bekenntnisse zur Personalsteuer, ihre Form und ihren Inhalt". Daran schliefst sich eine Darstellung des Steuerfufses für Einkommen von 600 fl. aufwärts und von 0—600 fl. und seine Ausmessung, sowie die Festsetzung der Gründe, welche wegen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bei der Veranlagung von Familien zu berücksichtigen sind.

Der II. Teil ordnet das Veranlagungsverfahren: Zuständigkeit der Bemessungsorgane, Aufstellung des Verzeichnisses der als steuerpflichtig vermuteten Personen unter Hinzuziehung von Vertrauensmännern und Benutzung der Nachweisungen von Hauseigentümern und Dienstgebern. Verfahren bei der Einbringung der Bekenntnisse und ihre weitere Behandlung. Thätigkeit der Schätzungskommissionen. Das Einschätzungsregister und seine Herstellung auf Grund der Bekenntnisse. Bestimmungen über die Verwertung sonstiger für die Einschätzung wesentlicher Wahrnehmungen. Grundsätze über die Berufung gegen die Ergebnisse der Steuerveranlagung bei den Berufungskommissionen, deren Befugnisse und Obliegenheiten und die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Der III. Teil erläutert die Bestimmungen des Gesetzes über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht, über die Behandlung von Veränderungen im Laufe des Steuerjahres und von Zugangs- und Abgangsfällen, sowie über die Evidenzhaltung der Steuervorschreibungen und der Steuerpflichtigen während des Steuerjahres, und giebt die Sätze für die Besoldungssteuer, beginnend mit der Stufe: 3200 bis ausschliefslich 4000 fl., steuerpflichtig mit 0,4 Proz.

Die SS. 537—588 enthalten meist Formulare, sowie ein Inhaltsverzeichnis über diese Vollzugsvorschrift.

Dazu: Kundmachung vom 4. Oktober, betr. die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer. (Rgb. No. 233, S. 1341—1356.)

Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer. (Erlaß vom 27. Oktober. Rgb. No. 252, S. 1411—1426; Berichtigung S. 1432.)

Pflicht der Amtsstellen zum Nachweis der Dienstbezüge. Form, Inhalt und geschäftliche Behandlung dieser Anzeigen unter Mitteilung von Formularen. Getrennte Verrechnungsweise der in Abzug gebrachten Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

Kundmachung vom 16. November, betr. die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungskommissionen. (Rgb. No. 268, S. 1453.)

Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift. (Erlaß vom 26. November. Rgb. No. 271, S. 1455—1457.)

Behandlung der Funktionszulagen der k. k. Beamten der vier obersten Rangklassen und der k. und k. gemeinsamen Beamten. Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen über die Geltendmachung von Dienstesauslagen als Abzugspost.

V. Hauptstück, betr. Strafbestimmungen. (Erlaß vom 24. April. Rgb. No. 109, S. 589—596; Berichtigung S. 1530.)

VI. Hauptstück, betr. allgemeine Bestimmungen. (Erlaß vom 24. April. Rgb. No. 110, S. 597—604; Berichtigung S. 1029.)

Es werden die Normen des Gesetzes erläutert, welche in jenem VI. Hauptstück als allen im Erwerbsteuergesetz geregelten Steuerarten gemeinsam zusammengefafst sind. Die Ausführungen bezeichnen näher die zur Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen berechtigten Personen, Behandlung der Erbschaftsmasse und Haftung der Erben; sie ordnen das Zustellungswesen, erläutern die Aus-

kunftspflicht von Privaten und Behörden an die Bemessungsorgane, die Zulässigkeit der Einsicht in die Geschäftsbücher und das Betreten der Gewerberäume der Steuerpflichtigen. Den Schluss bilden allgemeine Bestimmungen über die Rechtsmittel, über die Einhebung der Vorzugszinsen und über die Wahrung der Reciprocität.

Verordnung vom 19. Juli, betr. eine Ergänzung des § 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, über die direkten Personalsteuern. (Rgb. No. 181, S. 1229.)

Erfolgt mit Rücksicht auf die unzureichende Anzahl von Steuerpflichtigen der ersten Klasse in den Handelskammerbezirken Görz und Rovigno und ermächtigt den Finanzminister, diese Bezirke für die erste Veranlagungsperiode mit dem von Triest zu einem Veranlagungsbezirke erster Klasse zusammenzufassen.

Verordnung vom 15. Dezember, betr. die Durchführung der im Gesetze vom 25. Oktober 1896 angeordneten Nachlässe an den Realsteuern. (Rgb. No. 297, S. 1498—1499.)

Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember, betr. die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen. (Rgb. No. 307, S. 1527—1531.)

Wegen unrichtiger Angaben über die Höhe der Zinserträge von Gebäuden sollen Untersuchungen nicht eingeleitet, und die vollzogene Steuerbemessung nicht abgeändert werden. Nach etwa eingeleiteten Untersuchungen soll von Strafverfolgungen abgesehen werden, „wenn die Steuererklärung des einer Zinsverheimlichung Verdächtigen eine wahrheitsgemäße Angabe des Bruttomietzinses enthält oder letzteren mindestens entnehmen läßt".

Gesetz vom 30. Dezember 1896, betr. die Bewilligung eines Kredites für die offizielle Beteiligung an der Weltausstellung 1900 in Paris. (Rgb. 1897, No. 7, S. 17.)

Unüberschreitbarer Kredit von 1 200 000 fl. und Befreiung aller Eingaben, diese Ausstellung betr., an die Verwaltungsbehörden, sowie aller Protokolle dieser Behörden vom Eingaben- und Protokollstempel; Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung, Leitung und Abwicklung dieser Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Herstellungen, Transporte und andere Vorkehrungen abgeschlossen werden, sind vom Stempel und den unmittelbaren Gebühren für solange, als hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit. Ermäßigung der Stempelgebühr für saldierte Verdienstrechnungen und Conti.

Gesetz vom 11. Jänner, betr. den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz). (Rgb. No. 30, S. 35—56.)

Gegenstand des Patentschutzes sind neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen. Vom Patentschutze sind solche Erfindungen ausgeschlossen, deren Zweck und Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen; ferner wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze als solche, Erfindungen, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist; endlich Erfindungen von Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen, Heil- und Desinfektionsmitteln und Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit sie nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen. Bestimmungen über den Begriff der Neuheit. Anspruch auf Erteilung eines Patentes hat nur der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger. Bestimmungen über Zusatzpatent und Abhängigkeitserklärung. Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt wurde; Bestimmungen, durch welche diesen der angemessene Nutzen aus ihren Erfindungen entzogen werden soll, haben keine recht-

liche Wirkung. Zeitweiliger Patentschutz unter erleichterten Bestimmungen für Erfindungen, welche auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellt werden. Notwendigkeit der Bestellung eines Vertreters im Inlande für Vertretung der Rechte des im Auslande wohnenden Erfinders. Rechte der Kriegsverwaltung an den sie interessierenden Erfindungen. Dauer des Patentschutzes 15 Jahre. Staatliches Enteignungsrecht im Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst aus einem zwingenden Staatsinteresse.

Bestimmungen über Uebertragung und Verpfändung der Patente, über Erteilung von Licenzen und Zwanglicenzen. Eintragung des Patentrechts, des Pfandrechts und der sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten, sowie von Streitanmerkungen in das Patentregister. Bestimmungen über Erlöschung, Rücknahme, Nichtigkeitserklärung, Aberkennung und Abhängigkeitserklärung.

Vergeltungsrecht gegen Angehörige eines ausländischen Staates, welcher Erfindungen österreichischer Staatsangehöriger keinen oder unvollständigen Schutz gewährt auf Verordnung des Gesamtministeriums.

Der II. Abschnitt des Gesetzes ordnet die Patent-Behörden -Organe und -Einrichtungen. Sitz des Patentamts in Wien, ein Präsident, ständige und nicht ständige Mitglieder: der Präsident, sowie die Vorsitzenden der Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung müssen rechtskundig sein. Als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt; derselbe wird aus einem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des obersten Gerichts- und Kassationshofes als Vorsitzenden, einem Rat des Handelsministeriums, zwei Hofräten des obersten Gerichts- und Kassationshofes oder deren Stellvertretern und aus drei fachtechnischen Mitgliedern als Räten gebildet. Ernennung auf 5 Jahre, Wiederberufung zulässig. Normierung von Ausschliefsungsgründen für die Mitglieder des Patentamtes und des Patentgerichtshofes. Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien sind nur Advokaten, behördlich autorisierte Privattechniker, Patentanwälte und die Finanzprokuratur befugt. Sonderbestimmungen über die Patentanwälte, ihre Eintragung in das Patentanwaltsregister, ihre Vorbildung und Prüfung, ihre Unterordnung unter die Disciplinargewalt des Patentamts. Einrichtung eines Patentblattes und eines Patentregisters.

Der III. Abschnitt ordnet das Verfahren bei der Erteilung und Anfechtung von Patenten, insbesondere Vorprüfung und Aufgebot, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der IV. Abschnitt trifft Schutzmafsregeln gegen Patenteingriffe und -Anmafsungen; der V. Abschnitt normiert die Gebühren. Anmeldegebühren 10 fl., 1. Jahresgebühr 20 fl., steigend bis 340 fl. in wachsenden Quoten, und die Verfahrengebühren„ sowie die Gebühren-Stundung und -Befreiung. Der VI. Abschnitt trifft Uebergangsbestimmungen und läfst das Gesetz an dem durch Verordnung noch festzusetzenden Tage, spätestens aber mit dem 1. Tage des auf die Kundmachung folgenden 3. Kalenderjahres in Wirksamkeit treten.

Verordnung vom 12. Jänner, betr. die Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr. (Rgb. Nr. 25, S. 32.)

Gesetz vom 21. Jänner, womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden. (Rgb. Nr. 27, S. 32.)

Verordnung vom 24. Jänner, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Asien mit Ausnahme des asiatischen Rußlands. (Rgb. Nr. 29, S. 33.)

Verboten wird mit Rücksicht auf die Beulenpest, sowie Cholera und Blattern die Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen, sowie von getragenen Kleidungsstücken, Leibwäsche, Schuhwerk, Bettzeug, benutzter Teppiche, Decken, Matratzen, Polster und anderer Gegenstände, welche als Lagerrequisiten dienen. Gestattung der Durchfuhr im Falle der Beibringung der amtlichen Bestätigung, dafs die Ein- bezw. Durchfuhr in den benachbarten Auslandsstaat, in welchen sie eintreten sollen, gestattet ist,

und bei vollkommen isoliertem Transporte unter Raumverschluſs, wodurch jede Manipulation während der Durchfuhr ausgeschlossen wird.

Gesetz vom 26. Jänner, betr. die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke. (Rgb. Nr. 33, S. 58.)

Verordnung vom 18. Februar, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser tierischer Rohprodukte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Roten Meere. (Rgb. Nr. 54, S. 368.) Ausgedehnt durch Verordnung vom 31. Juli (Rgb. Nr. 180, S. 1227) auf die Ostküste des Roten Meeres bis zur Mündung des Suezkanals in den Golf von Suez.

Verordnung vom 18. Februar, betr. die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Notstandes. (Rgb. Nr. 60, S. 373.)

250 000 fl. in maximo zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an hilfsbedürftige Beschädigte, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut, Stroh und Viehfutter, dann zur Gewährung von Subventionen behufs Ausführung gemeinnütziger Arbeiten. Stempel- und Gebührenfreiheit für die Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen.

Kundmachung vom 19. Februar, betr. die Erlassung des Statuts für den dem Eisenbahnministerium beigegebenen Staatseisenbahnrat. (Rgb. Nr. 59, S. 370—372.)

Bestimmung des Wirkungskreises und der Zusammensetzung des Staatseisenbahnrates, seine Einberufung, seine Verhandlungsweise, die persönlichen Erfordernisse der Mitgliedschaft und die persönliche Stellung, sowie die Gebühren der Mitglieder.

Gesetz vom 23. Februar, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. (Rgb. Nr. 63, S. 375—379.)

Betrifft die Aufnahme und Behandlung von Lehrlingen, sowie die Entziehung des Rechts, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten. Einrichtung von Genossenschaften zur Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie Förderung der humanitären und gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder.

Dazu: Verordnung vom 20. März, womit die Kompetenz der einen gewerblichen Beirat der politischen Behörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden bestimmt wird. (Rgb. Nr. 83, S. 426—427.)

Gesetz vom 27. Februar, betr. die Veräußerung und Belastung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums, welche sich in der Benutzung der Heeresverwaltung befinden, und die Verwendung des hierfür erzielten Entgeltes. (Rgb. Nr. 66, S. 388.)

Veräußerungen während der Jahre 1897—99 bis zum Gesamtwerte von 500 000 fl., einzuräumende Dienstbarkeiten im Gesamtwerte von 300 000 fl.

Gesetz vom 27. Februar, betr. die Hafengebühr. (Rgb. Nr. 71, S. 393—396.)

§ 1. Jedes Schiff, welches einen inländischen Seehafen, eine Rhede oder einen anderen Punkt der Seeküste anläuft und dort eine Handelsoperation vollzieht, hat die Hafengebühr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an das zuständige Hafenamt zu entrichten.

§ 2. Die Pflicht zur Entrichtung der Hafengebühr tritt in dem Augenblicke ein, in welchem das Schiff die Handelsoperation beginnt. Die Zahlung muſs vor Ab-

fahrt des Schiffes erfolgen. Die Seebehörde kann jedoch in besonderen Fällen andere Zahlungsbedingungen zugestehen. Von einem Schiffe, welches nach Beendigung der Handelsoperation in einem Hafen abgerüstet wird oder aus demselben anderer Gründe halber binnen drei Monaten nicht wieder abreist, ist die Hafengebühr spätestens nach Ablauf von drei Monaten, vom Ankunftstage an gerechnet, zu berichtigen. Ein solches Schiff ist von der Entrichtung der Hafengebühr insolange befreit, bis es wieder zum Zwecke der Ein- oder Ausschiffung von Waren und Reisenden einen anderen inländischen Hafen, eine Rhede oder einen anderen Punkt der Seeküste anläuft. Für die Entrichtung der Hafengebühr haftet das Schiff.

§ 3. Handelsoperationen im Sinne dieses Gesetzes sind die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden oder Waren.

Als Handelsoperationen werden nicht angesehen: a) die Aufnahme oder Abgabe der Post; b) das Senden von Booten an Land; c) die Uebergabe oder Uebernahme von Briefen und einfachen Mustern; d) die Ergänzung der ausschließlich für den Gebrauch des Schiffes dienenden Nahrungsmittel, des Kohlenvorrates und der Schiffsausrüstung und Verbrauchsgegenstände, insofern dieselben zur Fortsetzung der Reise des Schiffes notwendig sind, worüber das zuständige Hafenamt entscheidet; e) die Ein- oder Ausschiffung von Lotsen, von Ladepersonal, von Häftlingen und von unbemittelten Heimbeförderten, die Ausschiffung unterwegs erkrankter Personen oder der Leichname während der Reise Verstorbener, endlich die Ausschiffung derjenigen Schiffbrüchigen, die während der Reise aufgenommen wurden; f) die Aufnahme oder Abgabe von gebranchten leeren Fässern oder anderen gebranchten leeren Behältern; g) das Schleppen von Schiffen; h) das Löschen der Waren eines Schiffes, welches infolge erlittener Beschädigungen einläuft, wofern die gelöschten Waren nach erfolgter Ausbesserung auf dasselbe Schiff wieder verladen werden; i) die Ein- oder Ausschiffung von Waren und Reisenden über behördliche Anordnung oder im Falle höherer Gewalt, wobei im letzteren Falle das zuständige Hafenamt entscheidet.

§ 4. Von der Entrichtung der Hafengebühr sind befreit: a) die Kriegsschiffe, sowie die zu ausschließlich militärischen Zwecken gemieteten Schiffe; b) die Aerarialfahrzenge; c) alle einheimischen und diesen gleichgestellten fremden Schiffe, deren Nettoraumgehalt 25 Tonnen nicht übersteigt; d) die Yachten jeder Flagge, falls sie seitens der betreffenden Staaten als solche anerkannt sind und Handelsoperationen nicht vollziehen; e) die zur Ausübung der Fischerei bestimmten Fahrzeuge auch in dem Falle, wenn sie frische Fische oder Köder transportieren; f) die das Löschen oder die Ladung vermittelnden Lichterfahrzeuge; g) einheimische Schiffe und andere Fahrzeuge, welche ausschließlich die zu öffentlichen Hafenarbeiten bestimmten Materialien transportieren; h) die ausschließlich in den Binnenlandkanälen und Flüssen verkehrenden Fahrzeuge; i) neuerbante Schiffe, welche von einer inländischen Schiffswerft vom Stapel gelassen, in einen inländischen Hafen gehen, um dort die erste Ladung zu beginnen; k) Schiffe, die mit dem Legen, Heben oder Ausbessern von submarinen Telegraphenkabeln beschäftigt sind, wofern dieselben sich jeder Handelsoperation enthalten; l) Schiffe, welche Reisen ausschließlich zu Zwecken der Wissenschaft oder Belehrung unternehmen, wofern von der Seebehörde das Eintreffen dieses Umstandes anerkannt wird.

Bemessung der Hafengebühr auf Grund des Nettotonnengehalts. Verschiedene Taxen für Dampfer und Segelschiffe. Für fremde, den einheimischen nicht gleichgestellte Schiffe sind bei jedesmaligem Einlaufen für jede Nettotonne 1 fl. an Hafengebühr zu entrichten. Von der Gesamteinnahme an Hafengebühren fließen 8,5 Proz. in den Marine-Unterstützungsfonds. Das Gesetz vom 18. Juni 1883 tritt außer Kraft.

Gesetz vom 9. März 1897, betr. die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer). (Rgb. Nr. 195, S. 1249—1255.)

§ 1. Der Umsatz von Effekten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effektenumsatzstener).

Es unterliegen derselben sowohl an der Börse, als auch außerhalb der Börse geschlossene, ursprüngliche und prolongierte Geschäfte.

In Bezug auf die Stenerpflicht von Kostgeschäften macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Bei Prämiengeschäften ist der Verfall der Prämie oder die Stornierung des Geschäftes, sofern dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effekten gleichzuachten.

Beim Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches) ist die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten.

Tauschgeschäfte, womit Effekten gegen Effekten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln.

§ 2. Der Umsatz von inländischen Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und überhaupt von zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren, Zinsen- und Dividendencoupons mit festgesetztem Anszahlungsbetrage, Kassenscheinen, staatlichen Schatzscheinen u. s. w.), dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist von der Effektenumsatzsteuer frei.

Desgleichen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung:

auf den Umtausch von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn wegen desselben ein Geldumsatz nicht erfolgt oder blofs eine Gebühr eingehoben wird, welche einen im Verordnungswege festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt;

auf das Ausleihen von Effekten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn hierbei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat;

auf die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber, sofern dieselbe nicht durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln ist. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effekten gegen Effekten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen;

auf die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers derselben an den ersten Erwerber und auf den Umtausch von zur Konvertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Sofern Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe seitens der betreffenden Hypothekarkreditanstalt steuerfrei;

auf die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen von Hypothekarkreditanstalten in Pfandbriefen derselben Gattung.

§ 3. Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei welchen ein Kontrahent sich im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

Bemessung der Steuer in festen Sätzen für je einen einfachen Schlufs. Berechnung eines einfachen Schlusses. § 7 enthält die Steuersätze:

Die Effektenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schlufs bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämienanlehen 50 kr., bei allen übrigen 20 kr. ö. W.

Bei Geschäften der im § 15 erwähnten Art in dem vorbezeichneten Steuersatze von 20 kr. ö. W. unterliegenden Effekten des Inlandes im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale wird die Steuer auf 5 kr. ö. W. und bei Geschäften dieser Art in, dem Steuersatze von 50 kr. ö. W. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen des Inlandes im Betrage von nicht mehr als 100 fl. ö. W. Nominale auf 10 kr. ö. W. ermäfsigt. Ungarische Effekten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R.G.B. Nr. 94, und der Finanzministerial-Verordnung vom 2. Oktober 1868, R.G.B. Nr. 135, dauert, in Absicht auf diese Ermäfsigung gleich den inländischen zu behandeln.

Entrichtung der Steuer mittels besonderer Stempelzeichen. Für die durch ein officielles Arrangementbureau abzuwickelnden Geschäfte ist die Steuer von jedem der

beiden Kontrahenten durch Verwendung von 25 kr. bezw. 10 kr. für jeden einfachen Schluſs auf der Konsignation zu entrichten. Die Arrangementbögen sind 2 Jahre aufzubewahren. Besondere Vorschriften für die Entrichtung der Steuer bei direkten Geschäften und Prämiengeschäften. Auſserhalb der Börse geschlossene Vorschuſsgeschäfte sind von der Effektenumsatzsteuer frei; alle auſserhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäfte sind aber zu versteuern. Alle übrigen auſserhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte unterliegen der Steuer nur, wenn „hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbemäſsig den Effektenhandel betreibt (Effektenhändler), thätig ist". Erfolgt Ueberweisung der Ablieferung oder des Bezuges an Dritte, so ist dies Umsatzgeschäft zu versteuern Pflicht zum Einschreiben in das Börsenregister. Registerpflichtige müssen den Einblick in ihre ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) gestatten. Besteuerungsweise der durch Handelsmäkler auſserhalb der Börse geschlossenen Geschäfte, Privilegialrechte der österreichisch-ungarischen Bank und der Staatsverwaltung. Den Schluss des Gesetzes bilden Bestimmungen über Bestrafung von Uebertretungen, über Verjährung, Belohnung der Anzeiger. Befreiung der Rechnungen über die der Effektensteuer unterliegenden Geschäfte sowie der Schluſszettel der Handelsmakler von den Stempelgebühren; Differenz- oder Reduktions- und Zinsenrechnungen sind aber nicht befreit. Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 18. September 1892 auſser Kraft; von den in diesem Zeitpunkte schon abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Umsatzgeschäften ist die Effektenumsatzsteuer nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zu entrichten.

Gesetz vom 17. März, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchrechtliche Sondervorschriften und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden. (Rgb. Nr. 77, S. 399—404.)

Verordnung vom 23. März, betr. die Zulassung von Frauen als ordentliche oder auſserordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der k. k. Universitäten. (Rgb. Nr. 84, S. 427—428.)

Zulassung bei Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft des zurückgelegten 18. Lebensjahres und der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einem Staatsgymnasium. Wenn letzterer Nachweis fehlt, so Zulassung als auſserordentliche Zuhörerinnen möglich. Ueber Aufnahme entscheidet der Dekan; bei Ablehnung der Inskription Rekurs an den Kultusminister. Abgangszeugnis, Zulassung zu den philosophischen Rigorosen. Verpflichtung der ordentlichen wie auſserordentlichen Hörerinnen zur Beachtung der akademischen Gesetze.

Verordnung vom 16. April zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, betr. die Aufhebung der Ergreifersanteile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Uebertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebühren, Effektenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel. (Rgb. Nr. 98, S. 469—470.)

Verordnung vom 17. April, betr. die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See nebst besonderen Vorschriften über die Lichterführung der Fischerfahrzeuge. (Rgb. Nr. 95, S. 460—466.)

Verordnung vom 20. April, womit Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1896 über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) erlassen werden. (Rgb. Nr. 111, S. 605—607.)

Verordnung vom 10. Mai, durch welche die mit Verordnung vom

18. Dezember 1893 erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, betr. die Statistik des auswärtigen Handels, teilweise abgeändert und ergänzt werden. (Rgb. Nr. 119, S. 917—921.)

Handelskonvention vom 21. (9.) Dezember 1896, ratifiziert am 13. Mai 1897, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien. (Rgb. Nr. 120, S. 923—947.)

Verordnungen vom 1. Juni über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen, aus dem Handelsstande und aus den Kreisen der Schiffahrtskundigen. (Rgb. Nr. 128 u. 129, S. 1035—1039, 1041—1043.)

Zur Durchführung der §§ 20 und 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes erlassen.

Verordnung vom 23. Mai über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechts. (Rgb. Nr. 130, S. 1045—1056.)

Verordnung vom 9. Juni, betr. die Einziehung von Kupfermünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer ö. W. (Rgb. Nr. 135, S. 1058.)

Verordnung vom 10. Juli über den bei der vorläufigen Feststellung des Lastenbestandes und bei der Meistbotsverteilung zu Grunde zu legenden Steuerschätzwert der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften. (Rgb. Nr. 174. S. 1163—1164.)

Verordnung vom 25. Juli über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung). Rgb. Nr. 175, S. 1164—1171.)

Verordnung vom 30. Juli, womit der Tag bestimmt wird, an welchem das Gesetz vom 30. August 1891 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Wirksamkeit tritt, ferner betr. den Vollzug des Gesetzes, die organisatorischen Bestimmungen und die Geschäftsordnung der Konsulargerichte. (Rgb. Nr. 178 und 179, S. 1203—1226.)

Verordnung vom 5. August, betr. das Verbot des Spielens in der ungarischen Klassenlotterie. (Rgb. Nr. 186, S. 1231.)

Verordnung vom 15. August über den richterlichen Vorbereitungsdienst. (Rgb. Nr. 192, S. 1239—1246.)

Kundmachungen vom 22. August und 20. November, betr. die Aichung und Stempelung von Elektricitäts-Verbrauchsmessern (Rgb. Nr. 203 und 263, S. 1259 und 1449.)

Nachträge zu der Verordnung vom 3. Mai 1894, erlassen am 21. Juli bezw. 21. Oktober von der Normalaichungskommission. Sie ändern die Bestimmungen des Abs. VIII Punkt 2 dahin, daß die Elektrizitätszähler, welche nicht direkt die zuzumessende Größe registrieren, sondern diese Größe aus der registrierten Zahl durch Rechnung finden lassen, bis zum 1. Jänner 1903 zur ersten Aichung, und bis zum 1. Jänner 1908 zur wiederholten Aichung zugelassen werden, wenn das betreffende System sich derzeit in Oesterreich schon in praktischer Verwendung befindet, desgleichen solche Elektrizitätszähler, welche das Produkt aus Quantität und Spannung nach Hektowattstunden registrieren.

Verordnung vom 22. August, betr. die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsied-

werke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken. (Rgb. Nr. 215, S. 1287.)

Maximalgehalt an Chlornatrium wird von 25 auf 30 Perzente erhöht. Die Bedingungen für den Bezug von Dungsalzen seitens wirklicher Landwirte werden auf den Bezug durch Garten- bezw. Weinbautreibende ausgedehnt.

Verordnung vom 24. August, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896 wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird. *Dazu*: Erlaß vom 26. August zur Vollziehung der Verordnung. (Rgb. Nr. 193 und 194, S. 1247—1248.)

Verordnung vom 17. September, betr. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Rgb. Nr. 221, S. 1309—1313.)

Verordnung vom 9. Oktober, betr. die Einführung neuer Stempelmarken. (Rgb. Nr. 244, S. 1392—1393.)

55 neue Kategorien mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung, Umtausch der außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken vom 1. Februar bis einschließlich 31. März 1898.

Verordnung vom 13. Oktober, betr. die Ausführung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. (Rgb. Nr. 234, S. 1359—1361.)

Abdruck der bisherigen, noch in Geltung verbleibenden Anordnungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896.

Verordnung vom 13. Oktober, betr. die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 bezeichneten Art nebst Gebührentarif. (Rgb. No. 240, S. 1367—1380.) *Dazu:* Kundmachungen vom 23. November, betr. die Errichtung von allgemeinen Untersuchungsanstalten, sowie von speciellen staatlichen Untersuchungsstellen für einige Lebensmittel. (Rgb. Nr. 270, S. 1454.)

Verordnung vom 13. Oktober, betr. die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten. (Rgb. Nr. 241, S. 1381—1389.)

Vorbildung und Prüfung sollen sich richten auf chemische, mikroskopische mikrobiologische Untersuchung der Lebensmittel, auf gerichtlich-chemische Analyse, Lebensmittel- und Gesetzeskunde und auf Hygiene.

Verordnung vom 13. Oktober, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden. (Rgb. Nr. 235, S. 1361—1362.)

Verbot der Verwendung von reinen Blei oder von mehr als einen normierten Prozentsatz Blei enthaltenden Legierungen zur Herstellung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, Flüssigkeitsmaßen, als Kinderspielzeug dienenden Eßgeräten, zum Einhüllen von Lebensmitteln, sowie von Kau- und Schnupftabak, zum Reinigen von Gefäßen, zu Mühlsteinen, zu verschiedenen Kautschukfabrikaten. Sondervorschriften für Mörser und

Wagen aus Messing und für unverzinnte Kupfergeschirre und Geschirre aus Zink. Verbot der Verwendung von Weinlaub und anderen mit Kupfervitriollösung oder in anderer gesundheitsschädlicher Weise verunreinigten Pflanzenblättern zum Einhüllen von Nahrungs- und Genußmitteln.

Verordnung vom 13. Oktober, betr. die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung. (Rgb. Nr. 236, S. 1362—1363.)

Verordnung vom 13. Oktober, die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres. (Rgb. Nr. 237, S. 1363—1364.)

Verordnung vom 13. Oktober, betr. das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder". (Rgb. Nr. 238, S. 1364.)

Verordnung vom 24. Oktober über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen. (Rgb. Nr. 249, S. 1403—1407.)

Verordnung vom 24. Oktober über die Exekutionsführung auf Forderungen an das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds. (Rgb. Nr. 250, S. 1408—1409.)

Verordnung vom 24. Oktober über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Kassen zahlbaren Forderungen. (Rgb. Nr. 251, S. 1409—1410.)

Verordnung vom 26. November, betr. die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benutzung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparkasse auf Zahlungen an sämtliche Steuerämter in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. (Rgb. Nr. 272, S. 1459—1460.)

Verordnung vom 3. Dezember, betr. den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes. (Rgb. No. 280, S. 1465—1466.)

Verordnung vom 5. Dezember, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893, betr. die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert und ergänzt werden. (Rgb. No. 274, S. 1461.)

Verordnungen vom 10. Dezember, womit die Vorschriften der deutschen und italienischen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen, die im Fürstentum Liechtenstein für die Exekution österreichischer Exekutionstitel geltenden Vorschriften, die im Kanton Waadt für die Exekution aus ausländischen Urteilen geltenden Vorschriften, die Vorschriften der rumänischen Civilprozeßordnung über die Exekution aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden. (Rgb. Nr. 287—290, 309, S. 1477—1479, 1529.)

Verordnung vom 11. Dezember, durch welche auf Grund des Ge-

setzes vom 26. März 1890 für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird. (Rgb. Nr. 293, S. 1483—1494.)

Verordnung vom 23. Dezember, betr. die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweiter Kredite anläßlich von Elementarereignissen. (Rgb. Nr. 298, S. 1499—1500.)

Anläßlich der Hochwasserkatastrophe im Juli 1897 Unterstützungen bis zum Gesamtbetrage von 2 940 000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zu 1 700 000 fl.

Verordnung vom 26. Dezember, betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren. (Rgb. Nr. 305, S. 1515—1525.)

Verordnung vom 28. Dezember, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898. (Rgb. Nr. 304, S. 1507—1513.)

Miszellen.

XVI.

Eine internationale genossenschaftliche Statistik.

Von Henry W. Wolff in London.

Im August 1895 begründete sich in London eine internationale genossenschaftliche Allianz, deren Zweck dahin geht, die in verschiedenen Ländern der Welt zerstreuten genossenschaftlichen Verbände und Vereine möglichst miteinander in Fühlung zu bringen, und auf diese Weise die gesamte genossenschaftliche Bewegung zu kräftigen und auszubreiten. Der Begründungskongreß der Allianz in London verlief ziemlich glanzvoll und kennzeichnete von Hause aus einen Erfolg, welcher nach den vielen zu überwindenden Schwierigkeiten entschieden als befriedigend gelten mußte. Die Londoner Presse, welche im großen ganzen der Genossenschaftsbewegung nicht sympathisch gegenübersteht, erkannte an, daß die Verhandlungen lobenswerten geschäftlichen Sinn, Zielbewußtheit und wirklichen Ernst zur Schau trugen. Es waren ziemlich alle europäischen Länder vertreten, auch die Vereinigten Staaten. Und aus Australien und Westindien kamen Zustimmungsschreiben. Man verhandelte über Konsumvereine, über Produktivgenossenschaft, Kreditgenossenschaft, Genossenschaft in der Landwirtschaft, Gewinnbeteiligung und internationale Handelsbeziehungen. Es wurde ein allgemeines Programm festgesetzt, es wurden Grundsätze für die Statuten angenommen, es wurden verschiedene Ausschüsse ernannt. Seitdem hat die Allianz noch zwei, gleichfalls unbedingt erfolgreiche Kongresse abgehalten, den einen 1896 in Paris, wo das Musée Social sein Lokal zu dem Zwecke hergab, den anderen im letzten September in Delft in Holland, wo der philanthropische Fabrikherr J. van Marken in liebenswürdigster Weise den Wirt spielte. Der nächste Kongreß wird vermutlich in Rom stattfinden. Und im Jahre 1900 soll die Allianz selbstverständlich, wie alles was in jenem Jahre Kongreß hält, wieder in Paris tagen.

Wenn der Zusammenschluß der Genossenschaften verschiedener Länder auch noch keine allzugroßen unmittelbaren praktischen Erfolge erzielt hat, so hat er doch unbestreitbar allerwärts belebend und anregend gewirkt. In Deutschland besteht selbstverständlich unter den

verschiedenen genossenschaftlichen Richtungen die alte Abgeschlossenheit noch fort. Zwischen Welf und Waiblingen, Berlin, Neuwied, Offenbach u. s. w. darf nun einmal kein Friede werden. Anderwärts hat man sich ziemlich überall enger aneinandergeschlossen. So in Frankreich, wo sich eine „nationale Sektion" gebildet hat, und bereits versuchsweise eine internationale genossenschaftliche Börse errichtet worden ist. So in Italien, in der Schweiz, wo ein ganz anderer Trieb in das Genossenschaftswesen hineingekommen ist, so in den Niederlanden, in Belgien, selbst in Spanien, wo sich jüngst ein nationaler Verband gegründet hat, der demnächst seinen ersten Kongreß abhalten will, und in Serbien. Direkte, zumal geschäftliche, Früchte trägt solche Vereinigung nicht alsbald. Aber man hat sich doch schon weit besser kennen gelernt, man hat einen Einblick in das genossenschaftliche Leben anderer Länder gewonnen, es ist mancher belehrende Lichtstrahl in die Dunkelheit hineingedrungen. Man fängt an, voneinander zu lernen. Das hat nicht wenig dazu beigetragen, daß z. B. der britische Genossenschaftskongreß sich dazu entschlossen hat, sich am nächsten Pfingsten zum ersten Male ernstlich mit der Kreditgenossenschaft zu beschäftigen, die bisher hierzulande so gut wie gänzlich fehlt. Man hat gesehen, was solche Genossenschaft im Auslande zu leisten vermag.

Bei Gelegenheit des Kongresses zu Paris entschied man sich nun auch dafür, die Hand an das Werk der Zusammenstellung einer internationalen genossenschaftlichen Statistik zu legen. Abgesehen von dem Hindernis der dazu nötigen Gelderfordernisse, welches der französische Graf Chambrun durch Anweisung von 10000 frcs. freigebig überwinden half, bot diese Aufgabe verschiedene nicht geringe Schwierigkeiten. Denn außerhalb des großen britischen Verbandes und des Verbandes Schulze-Delitzsch'scher Genossenschaften in Deutschland ist es bei den Genossenschaften leider mit der Statistik herzlich schlecht bestellt. Es sollte indessen jedenfalls ein Anfang gemacht werden, wenn das auch weiter nichts Gutes wirken konnte, als für die Zukunft zu sorgsamerer Ansammlung von statistischen Daten anzuspornen. Und es wurde daher ein internationaler statistischer Ausschuß gewählt, der auf der Stelle in annähernd vollzähliger Sitzung die allgemeinen Grundlagen für die auszuarbeitende Statistik festsetzte, und weiter die unmittelbare Ausführung des Werkes uns drei englischen Mitgliedern überwies. Die Namen solcher Ausschußmitglieder wie Bodio, Moron und Cheysson, Morisseaux, Schloß, Wrabetz, für Deutschland Crüger und Thieß, zeugen dafür, daß zu der Arbeit tüchtige Kräfte gewonnen waren. Doch thun es die Kräfte allein bei solch einer Arbeit nicht.

Die Statistik ist nunmehr eben fertig geworden, und ist in den letzten Tagen erschienen [1]). Unstreitig stellt sie ein interessantes Werk dar. Ganz den ursprünglich gehegten Erwartungen entspricht sie allerdings nicht. Im ersten Jahrgang waren die Schwierigkeiten eben sehr bedeutend.

1) Statistik der genossenschaftlichen Vereine in verschiedenen Ländern, zusammengestellt von dem statistischen Ausschuß der internationalen genossenschaftlichen Vereinigung. 1898. Office of the International Cooperative Alliance, 15 Southampton Row und P. S. King & Son, Westminster 105.

Mit dem Einsammeln der Fragebogen haben wir ganz gewaltige Not gehabt. Das Werk sollte eigentlich schon im vorigen September zum Delfter Kongreß erscheinen. Der letzte Fragebogen den wir überhaupt erhalten haben, ist indessen erst am 26. Januar hier eingelaufen. Eine große Anzahl Fragebogen ist überhaupt nicht zurückgekommen, und was uns zugegangen ist, weist so viele Lücken auf, daß sich selbst eine annähernd vollständige Zusammenstellung schlechterdings nicht machen läßt. Es fehlt überall etwas. Man kann also fast nirgends den großen Strich unter die Rechnung machen und das Resultat zu einer Summe zusammenziehen. Um die uns zur Verfügung gestellten Mittel nicht zu überschreiten, haben wir weiter in der Einzeldarstellung die kleineren Genossenschaften übergehen müssen, was weitere Unvollständigkeit mit sich bringt. Die Redaktion, durchweg in drei Sprachen — englisch, französisch und deutsch — hat selbstverständlich auch Mühe und Verzug verursacht.

Nun, das Werk ist fertig, und gewährt in seinen 330 Großquartseiten doch jedenfalls einen belehrenden Ueberblick über die internationale Entwickelung der Genossenschaften, zum mindesten in den vom genossenschaftlichen Standpunkt aus wichtigsten Ländern.

Offenbar ist das Genossenschaftswesen ziemlich allerwärts stark in der Zunahme begriffen. Es fließt dabei allerdings, zumal in Deutschland und Frankreich, viel unter, was von der Genossenschaft in Wahrheit nur den Namen trägt, was sich auf Staatsschutz und Staatssubvention stützt. Die internationale Vereinigung hat bei Gelegenheit des Delfter Kongresses eine unzweifelhafte Anzeige darüber abgegeben, daß sie für derartige Entwickelung keine Sympathie hat. Vielleicht darf man hoffen, daß durch internationales Einverständnis über die richtigen Grundsätze des Genossenschaftswesen in der Folge auf diese falsche, staatssozialistische Entwickelung ein hemmender Einfluß wird ausgeübt werden können.

Indessen gedeiht neben solcher staatssozialistischen Ausartung augenscheinlich das gesunde Genossenschaftswesen ebenfalls erfreulich fort.

In dem Vereinigten Königreich, welchem in der veröffentlichten Statistik mit Rücksicht auf die Ausdehnung seines Genossenschaftswesens und die verhältnismäßige Vollständigkeit seiner Statistik der erste Platz eingeräumt wurde, ist die Genossenschaft weitaus am stärksten durch die Konsumvereine vertreten. Unter diesen zeigt sich der zu verzeichnende Fortschritt augenblicklich weit mehr in der auffallenden Stärkung der bestehenden Genossenschaften als in einem Anwachs in der Anzahl. Die Statistik des Vereinigten Königreichs — man kann sagen Englands und Schottlands, denn Irland rüttelt sich jetzt erst zu genossenschaftlicher Thätigkeit auf — nimmt, trotz Ausschluß aller Genossenschaften mit weniger als 100 000 M. jährlichen Verkaufserlöses, nahezu die Hälfte, d. h. 159 Seiten des veröffentlichten Werkes ein. Sie weist, ausschließlich der Kreditgenossenschaften, für das Jahr 1896 nicht weniger als 1741 Genossenschaften mit 1 492 371 Mitgliedern, einer Beschäftigung im Betriebe selbst von 61 322 Mitgliedern und einem Gesamtverkaufserlös von 1 146 368 520 M. auf. Dabei sind zahlreiche

nicht eingetragene landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften, weiter zwei sehr bedeutende Genossenschaften derselben Art, die eine in Leith in Schottland, die andere im südwestlichen England, und, wie erwähnt, die vorläufig noch sehr wenig entwickelten Kreditgenossenschaften, nicht mit eingerechnet. Die angeführten Ziffern stellen im wesentlichen nur den allgemeinen Verband dar, der seinen Hauptsitz in Manchester hat. Für solch einen Verband, der seine eigenen beiden Großeinkaufsgenossenschaften, eine Flotille von etwa 12 Seedampfern, und Zweigniederlassungen zum Wasserversand in allen wichtigen Ländern der fünf Weltteile unterhält, kann das Wort, welches der vormalige Premierminister Earl Rosebery darüber ausgesprochen hat, nicht übertrieben erscheinen, daß er geradezu einen „Staat im Staate“ darstellt. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, daß die Genossenschaftsbewegung in England mehr als irgendwo anders eine Bewegung der Arbeiter darstellt. Wir besser Gebildeten werden darin jedenfalls willkommen geheißen, solange wir uns zu den gesund genossenschaftlichen Grundsätzen der Selbsthilfe bekennen. Allein das Heft behalten die Arbeiter immer selbst in Händen. Unter solchen Umständen tritt die außerordentlich bildende und erziehende Kraft, welche das Genossenschaftswesen auf seine Teilnehmer ausübt, um so klarer zu Tage. Um nicht einige gewaltig große örtliche Genossenschaften als Beispiele heranzuziehen, wie die in Leeds, in Huddersfield, in Woolwich, sei hier nur auf die Hauptniederlagen der englischen Großeinkaufsgenossenschaft in Manchester hingewiesen. Dieselbe stellt unstreitig eines der größten Geschäfte in England dar. Es arbeiten da 250 Schreiber in einem einzigen Riesensaal. Der Verwaltungsrat besteht ausschließlich aus Männern der arbeitenden Klasse. Doch kann kein Geschäft denkbar besser verwaltet werden, als es dieses Arbeitergeschäft ist. Unter den Genossenschaften im allgemeinen wiegen, wie gesagt, die Konsumvereine vor. Unter den 1741 hier aufgezeichneten Genossenschaften befinden sich nicht weniger als 1453 Konsumgenossenschaften mit 1 378 036 Mitgliedern und einem jährlichen Verkaufserlös von 738 838 600 M. Und diese Konsumvereine kräftigen sich immer mehr. An feindliche Hinderung, wie sie in Deutschland stattfindet, ist nicht mehr zu denken. Man findet, daß eine einzige große Genossenschaft, allerdings mit Zuhilfenahme von Succursalen, den Bedürfnissen nunmehr besser entspricht, als eine größere Anzahl zerstreuter kleiner Genossenschaften. Daneben nehmen die Produktivgenossenschaften ebenfalls bemerklich zu und weisen sehr vorzügliche Anstalten auf, welche sich in vollständiger Unabhängigkeit erhalten und ihren Mitgliedern neben der wirtschaftlichen Freiheit mitunter erheblich bessere Löhnungsbedingungen sichern als andere Geschäfte. Namentlich erfolgreich hat sich die genossenschaftliche Arbeit auf dem Felde der Schuhmacherarbeit erwiesen. Ueberdies sind augenblicklich die Baugenossenschaften (d. h. genossenschaftliche Vereinigungen von Bauhandwerkern, nicht zu verwechseln mit den sehr ausgedehnten Building Societies) erfreulich in der Zunahme begriffen. Aber im ganzen stellt sich die Ziffer der Produktivgenossenschaften nur erst (1896) auf 259, mit 38 637 Mitgliedern (davon 7475

im Betrieb beschäftigt) und 52 518 940 M. Verkaufserlös. Erheblich würden die beiden letzten Ziffern anwachsen, wollte man die produktiven Abteilungen der Großeinkaufsgenossenschaften, die Schuhwerks-, Möbel-, Seifen-, Kleiderfabriken, die Getreidemühlen u. s. w. dazu rechnen. Die beiden Großeinkaufsgenossenschaften beschäftigen allein 11 304 Mitglieder, davon 9037 im Produktivgeschäft, und weisen einen jährlichen Verkaufserlös von zusammen 298 752 760 M. auf. Die landwirtschaftliche Genossenschaft ist noch verhältnismäßig wenig entwickelt. Die specifisch „englischen Verhältnisse" — Latifundienwirtschaft und Pächtertum — tragen dafür recht wesentliche Schuld. Doch macht das Genossenschaftswesen auch auf diesem Boden immerhin erfreuliche Fortschritte, zumal wo Kleinwirtschaft — von Kleinbesitz können wir ja noch nicht viel sprechen — es begünstigt. So organisiert sich unter der Leitung des regsamen und patriotischen Parlamentsmitgliedes Horace Plunkett die Landwirtschaft Irlands mit Erfolg ganz genossenschaftlich, zumal was Molkereien betrifft. In England und Schottland sind die beiden Bevölkerungsklassen, die Genossenschaftler (meist gewerklich) und die kleinen Landwirte, noch sehr getrennt und ohne Zusammenhang. Die ersteren träumen, nach Owen'scher Art, noch immer von gemeinsamen Niederlassungen, modernisierten Communautés, Zadrugas u. s. w., die nicht reussieren wollen. Eben jetzt erst befindet sich wieder eine derartige Genossenschaft in Schottland in der Auflösung. Allein unter der kleineren Landbauerbevölkerung Lincolnshire hat Mc Innes schon recht Ersprießliches auf dem Wege der genossenschaftlichen Organisation zu Wege gebracht. Die Kreditgenossenschaft ist noch in dem ersten Anfangsstadium, zum mindesten als reguläre Genossenschaft. Im Wesen besteht bereits viel Derartiges, weshalb sich annehmen läßt, daß sich schnell mehr entwickeln wird, sobald eine allgemeinere Kenntnis des genossenschaftlichen Kreditwesens dazu tritt. Die ursprünglich zur Erleichterung des Ankaufs von Wohnungen gebildete Volksbank in Edinburgh ist schon längst durch Umstände in die Bahn der Kreditgenossenschaft hineingetrieben worden, die sie erst vermied, und leistet zunehmend Ersprießliches. Die vor etwa drei Jahren von mir in Newport, in Monmouthshire und in der Londoner Vorstadt Finsbury Park gegründeten Vorschußvereine verdoppeln ihre Geschäfte jedes Jahr. Die letztgenannte errichtet nächster Tage ein Zweiginstitut, welches sich in der Folge als unabhängiger Verein entwickeln soll. Wir beabsichtigen ferner in Bälde im östlichen London mit zwei oder drei Gründungen vorzugehen. Die Darlehnskassen gedeihen ausnehmend gut in Irland, vorderhand weniger in England. Doch sollen sie nächstens in Ostindien, und wahrscheinlich auch in Westindien zur Anwendung kommen. Betreffend Ostindiens hat der Minister für Indien kürzlich zustimmende Zusicherungen gemacht. Es handelt sich um Umbildung der indischen Gesetze. Der Minister wartet vorläufig nur noch „ruhigere Verhältnisse" ab. In Westindien zeigen sich die Neger zu ihrer Annahme sehr gewillt. Es gilt, den Kleinackerbau gegen die Schutzzollbestrebungen der großen Pflanzer in Aufnahme zu bringen. Auch in British Colum-

bien geht man mit der Einführung solcher Genossenschaften um. Und in Australien haben sich bereits zwei oder drei Kreditvereine gebildet. Da der genossenschaftliche Verband die Kreditgenossenschaft für seinen bevorstehenden Jahreskongreß auf die Tagesordnung gesetzt hat, läßt sich für die Zukunft ein schnellerer Fortschritt erwarten.

Nach Großbritannien folgt in der statistischen Darstellung Deutschland, und zwar mit gutem Recht, als das Land, in welchem das Genossenschaftswesen die zweitgrößte Ausdehnung erlangt hat und, zum mindestens auf einem Felde, statistisch gut zu Papier gebracht worden ist. Die Crüger'sche Statistik der deutschen Genossenschaften ist über alles Lob erhaben, beschränkt sich aber in der Hauptsache leider nur auf die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, unter denen, wie bekannt, die Kreditvereine weitaus die wichtigste Stelle einnehmen. Am 31. Mai 1897 zählte Deutschland im ganzen nicht weniger als 14 842 Vereine, mehr an Zahl als irgend ein anderes Land. Im Jahre 1896, für welches die Tabellenziffern gegeben sind, betrug die Gesamtzahl 13 005, wovon 1496 auf den Allgemeinen Verband (Schulze-Delitzsch) kommen. Im Jahre 1895 betrug die Gesamtzahl 11 141. Von den 1496 Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes berichteten 1055 über eine Mitgliederzahl von 527 765 und 1 673 688 000 M. im Jahre gewährter Kredit. Blickt man über die Grenzen dieses Verbandes hinaus, so zeigt sich vom statistischen Standpunkte aus alles als Chaos. Es ist als ob der deutsche Bund seligen Angedenkens mit seinen 38 Staaten auf dem Genossenschaftsfelde zu neuem Leben erstanden wäre. Neuwied, Offenbach, Schlesien, Niedersachsen, Bayern, Württemberg, Broich, es wimmelt von Verbänden, die sich gegenseitig bekriegen und herunterreißen, wie vormals die verschiedenen Herzogtümer und Großherzogtümer. In Köln allein finden nicht weniger als fünf dieser Nebenbuhler Vertretung. Und eine wirkliche Statistik giebt es nicht. Der Offenbacher Verband weist für 1896 3633 Genossenschaften auf, darunter 1785 Darlehnskassen, wovon 1065 93 417 Mitglieder zählten und 166 551 225 M. Kassenumsatz aufweisen. Neuwied zählte 1897 2666 Genossenschaften, davon 2564 Darlehnskassen. Für 1896 meldeten 1865 solcher 173 043 Mitglieder, und 202 375 091 M. Kassenumsatz, wozu noch 6 312 009 M. gemeinschaftlich bezogene Waren kommen. Der Schlesische Verband zählte 1897 120 Genossenschaften. Davon melden 80 im Jahre 1895 10 910 669 M. Kassenumsatz. Münster zählte 1897 317 Vereine — 1895 nur 274 mit 34 582 Mitgliedern und 26 567 620 M. Einnahmen. Der Rheinische Revisionsverband meldet für 1897 243 Vereine, wovon 132 im Jahre 1895 7181 Mitglieder zählten; die Einnahmen beliefen sich auf 5 915 082 M., die geleisteten Darlehen auf 2 867 948 M., in der Centralgenossenschaft beziehentlich auf 3 120 144 und 3 119 778 M. u. s. w. Ein Gesamtbild läßt sich schlechterdings nicht geben, weil nicht einmal die Mitgliederzahl auch nur annähernd durchweg angegeben ist. Die Konsumvereine halten einen Vergleich mit England nicht aus, wogegen Deutschland in der Thätigkeit seiner Kreditgenossenschaften Großbritannien großartig überflügelt. Eine Specialität Deutschlands bleiben vorderhand noch immer die von Schulze-

Delitzsch so sehr geschätzten Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften, deren man anderwärts keine findet. Die Produktivgenossenschaft breitet sich nur langsam aus. Bis 1895 stieg die Zahl bekannter gewerblicher Produktivgenossenschaften von 124 auf 172, die landwirtschaftlicher von 1458 auf 1765. Doch liegen von 157 gewerblichen Produktivgenossenschaften, 1653 landwirtschaftlichen und 115 Genossenschaften verschiedener Art ganz und gar keine statistischen Angaben vor. Erfreulich mehren sich auch die Baugenossenschaften.

Was in Deutschland gegenwärtig in die Augen springt, ist die auffallende Zunahme landwirtschaftlicher Genossenschaften jeder Art — Darlehnskassen, Molkereien, Winzergenossenschaften u. s. w. Das macht von Jahr zu Jahr gewaltige Sprünge. Indessen ist es mehr als fraglich, ob diese pilzartige Vermehrung durchweg auf gesundem Boden ruht. In großem Maße hat dazu offenbar die Thätigkeit der preußischen Centralgenossenschaftskasse und anderer analoger Institute mitgeholfen, deren Erzeugnisse allerdings die genossenschaftliche Form trugen, im Grunde genommen aber keine Genossenschaften sind. Eine bemerkenswerte Specialität Deutschlands auf dem Felde landwirtschaftlicher Genossenschaften, die in der Statistik aber nicht erwähnt ist, ist der sächsische landwirtschaftliche Kreditverein, welcher die „Demokratisation des Kredits", wie Léon Say die Kreditgenossenschaften genannt hat, auf das Hypothekenwesen ausdehnt.

Ueber die Genossenschaftsverhältnisse Oesterreichs und Ungarns giebt die veröffentlichte Statistik gar sehr wenig Auskunft. Von diesen beiden Reichen haben auch Fragebogen keine Mitteilungen einbringen können. Die angeführten 141 Konsumvereine, mit 81 325 Mitgliedern und 19 848 370 M. Verkaufserlös, die 14 Produktivgenossenschaften, mit 399 Mitgliedern und 1 062 555 M. Verkaufserlös (ein Rückgang seit 1895), die 122 Kreditgenossenschaften mit 53 586 und 137 302 638 M. gewährtem Kredit, mit noch 8 Genossenschaften anderer Art, über welche nähere Mitteilungen gegeben werden, stellen in Wirklichkeit nur einen ganz geringen Teil des bestehenden Genossenschaftswesens dar. Giebt es doch in Oesterreich nicht weniger als 1321 Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch, von den noch zahlreicheren Raiffeisen'schen Genossenschaften nicht zu reden! Für Ungarn sind nur 350 Kreditgenossenschaften des Centralverbandes mit (für 347) 3 117 763 M. eigenem Kapital und 16 275 798 M. jährlichen Darlehen und 64 Darlehnskassen Raiffeisen'schen Systems, mit 3838 Mitgliedern angeführt. Im Jahre 1894 bestanden in Ungarn aber bekanntermaßen zum mindesten 807 Kreditgenossenschaften, welche 136 000 000 M. an Krediten außenstehen hatten.

Etwas vollständigere Angaben liegen über Frankreich vor, wo die Genossenschaftsthätigkeit, gerade wie in Deutschland — in derselben Richtung, und auf Grund derselben treibenden Einflüsse — gegenwärtig einen gewaltigen Aufschwung nimmt. Es ist die landwirtschaftliche Interessenpolitik, welche den Antrieb dazu giebt. Unter der Leitung der landwirtschaftlichen Aristokratie hat sich die Démocratie rurale zu einer agrarischen Agitation anregen lassen, welche auf Schutz-

zoll, interessenmäßige Beeinflussung der Handelsverträge, Ermäßigung der ländlichen Steuern hinwirkt, und nebenbei auch die Genossenschaft in ihr Thätigkeitsfeld hineinzieht. Doch ist zu bemerken, daß die viel gerühmten, und auch unstreitig sehr nutzbringenden syndicats agricoles in erster Linie Berufsgenossenschaften, zum Schutze der Berufsinteressen sind. Genossenschaftlicher Bezug, Warenverkauf, Kredit, sind für sie alles nur Mittel zum Zweck. Zur Hebung dieses Syndikatswesens hat die Regierung dem Parlament eine Gesetzesvorlage zur Annahme unterbreitet, welche im Verlaufe von fünfzehn Jahren 70 000 000 frcs., welche die Bank von Frankreich für Erneuerung ihrer Konzession zu zahlen hat, dem landwirtschaftlichen Kredit zur Verfügung stellt. Das ist ganz und gar im Sinne Mélines, dessen eigene landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft in Remiremont mit einer guten Staatsunterstützung anfing. Den verbündeten Syndikaten und den wenigen bestehenden Volksbanken kann man es zur Ehre anrechnen, daß sie, zum mindesten in ihren offenen Beschlüssen stets entschieden gegen derartige Staatsunterstützung und die Begründung einer mit Staatsmitteln versehenen Centralbank eingetreten sind. Allerdings hat sie das nicht gehindert, die alljährlich im Etat ausgesetzten 144 000 frcs. für sich zu beanspruchen — da dieselben jedoch einmal disponibel waren, und weiter, weil der Staat die Genossenschaften mit Steuern allerdings etwas sehr hart drückt. Zu rühmen ist dagegen die vollständige Unabhängigkeit der von L. Durand — allerdings mit Hilfe des Clerus und des Anhanges desselben — gegründeten Raiffeisen'schen Kassen, deren Zahl sich im März 1893 auf 1, im Mai 1897 auf 581 beliefen und jetzt das siebente Hundert beinahe erreicht hat. Durand ist ausgesprochener Ultramontaner, und die katholische Geistlichkeit spielt in seinem Verbande eine hervorragende Rolle. Seine Darlehnskassen tragen aber durchaus keinen konfessionellen Charakter, in den Cevennen sind viele ausgesprochene Protestanten darin und als Kassen sind die Kassen gut. Sie weisen jede Staatsunterstützung ab. Die staatliche Centralbankgründung soll, nebenbei, die Gestalt eines Netzes von „Regionalbanken" annehmen.

Ein lobenswerter Charakterzug im französischen Genossenschaftswesen ist das freiwillige, bereitwillige Zusammenwirken aller seiner Teile. Gegenüber der deutschen Zerrissenheit ist in Frankreich ein allgemeines gegenseitiges Kartellverhältnis zu bemerken. Es giebt keine rivalen Verbände nach Paulus, oder Apollos oder Kephaes. Provinziell sind die Vereine allerdings zusammengeschlossen, aber im übrigen ist Genossenschaft Genossenschaft. Es giebt in derselben Sozialisten und Antisozialisten, zwischen denen es häufig zu Reibungen kommt. Aber im allgemeinen ziehen doch alle an einem Strange, die Konsumgenossenschaften helfen den Produktivgenossenschaften, und umgekehrt, und seit 1894 besteht ein ausgesprochenes Bundesverhältnis zwischen beiden und den landwirtschaftlichen Syndikaten behufs Warenaustausch sowie allgemeiner Unterstützung. Von Konsumvereinen sind in der Statistik 145 mit 140 556 Mitgliedern und 49 121 095 frcs. jährlichem Verkaufserlös angeführt. Darunter giebt es sehr große, wie die der Arbeiter der P.L.M. Eisenbahngesellschaft. Die Produktivgenossen-

schaften stellen zu dem Gesamtkontingent nur 107 Vereine mit 3685 Mitgliedern, wovon 1848 im Betriebe Beschäftigung finden, und mit einem Verkaufserlös von 14 426 531 frcs. Neben dem weiß man, daß jedenfalls noch 59 Produktivgenossenschaften bestehen, die keine Angaben gemacht haben[1]). Die volle Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist nicht angegeben; die Statistik berichtet nur über die zehn Provinzialverbände und 356 nicht den Verbänden angehörige Genossenschaften, davon 18 in Algerien. Man giebt die Zahl landläufig auf etwa 1800 an. Ueber die nicht sehr zahlreichen Volksbanken liegen ganz und gar keine Berichte vor. Ihr Betrieb ist auch nicht sehr erheblich. Von den 581 Darlehnskassen wiesen 317 im Jahre 1896 eine Mitgliederzahl von 8648, 941 318 M. Einnahme, 917 042 M. Ausgabe und einen ausstehenden Kreditbestand von 736 473 M. auf.

Italien besitzt ein außerordentlich tüchtiges und thätiges statistisches Amt, welches jedenfalls nichts verabsäumen würde, um eine vollständige Statistik zuwege zu bringen. Allein ohne Mitwirken der Genossenschaften ist dies eben nicht zu erreichen. Leider weist der veröffentlichte Bericht daher sehr viel Lücken auf. Es gab im ganzen im Jahre 1896 in Italien 1012 Konsumvereine — mit Ausnahme der Unione militare, der Mailänder Unione cooperativa und einiger sehr ansehnlicher Beamtenvereine, meist nicht sehr bedeutende Genossenschaften, wovon im vorliegenden Werke nur 66 über ihre Thätigkeit berichten. Sie zählten 65 706 Mitglieder und Teilgenossen und verkauften für 18 681 370 M. Waren. Ferner gab es 1896 368 gewerbliche und 492 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften. Von diesen berichten nur 93, und zwar nur 47 über einen Verkaufserlös, der sich auf 4 121 572 M. belief; 89 melden 12 683 Mitglieder und 42 2472 im Vereinsgeschäft beschäftigte Mitglieder. Die Zahl der Kreditvereine (banche popolari) wird verschieden mit 754 und 762 angegeben, in der Einzeldarstellung mit 762. Davon berichten 226 über 1 451 986 649 M. gewährter Kredite; 311 geben ihre Mitgliederzahl auf 238 115 an. Daneben bestanden 1896 noch 667 Darlehnskassen (casse rurali). Weiter giebt es noch 400 Molkereigenossenschaften, 79 Baugenossenschaften, 492 Arbeitsgenossenschaften, im ganzen 3772 genossenschaftliche Vereine, Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind meist mehr oder weniger den französischen Syndikaten nachgebildet, entwickeln sich indessen selbständig, und leisten vor allem bereits als lehrende Institute recht gute Dienste. Die Volksbanken unterscheiden sich von den Schulze-Delitzsch'schen Kreditvereinen durch erheblich kleinere Anteile und haben durchweg die beschränkte Haftbarkeit angenommen. Die Darlehnskassen sind den Raiffeisen'schen ziemlich streng nachgebildet. Die überwiegende Mehrzahl darunter ist indessen ausgesprochen konfessionell (katholisch). Ueber den Betrieb von 425 solcher katholischer Kassen im Jahre 1896 liegen vollständige Berichte vor. Es wurde

1) Dem mittlerweile erschienen amtlichen Berichte des französischen Arbeitsamtes zufolge betrug die Zahl der am 1. Januar 1897 bestehenden gewerblichen Produktivgenossenschaften 184.

durch sie im ganzen 3 955 217 M. ausgeliehen. Von den 425 Kassen nahmen 394 Spareinlagen an, 360 hatten eine Ueberbilanz, 57 eine Unterbilanz aufzuweisen, eine einzige schloß ohne Gewinn und Verlust ab. Die 762 einzeln berichtenden Volksbanken melden einen Mitgliederbestand von 238 115 und einen Gesamtbetrag des Kreditgeschäfts im Jahre 1896 von 1 451 986 650 M.

Erwähnenswert sind in Italien die Arbeitsgenossenschaften, Società cooperative di lavoro fra braccianti, muratori ed affini, welche im dortigen Genossenschaftsleben und auch in den Arbeiterverhältnissen eine hervorragende Rolle spielen. Diese Genossenschaften sind vor allem in der Lombardei und der Romagna in großer Blüte. Es vereinigen sich dazu entweder gewöhnliche Erdarbeiter oder sonst Bauarbeiter zur gemeinsamen Uebernahme von Kontraktarbeit, welche sie in der Regel gut ausführen. Die Mitglieder sind meist erklärte Sozialisten, aber keineswegs revolutionärer Art. Der Zweck ihrer Vereinigung ist eine Verbesserung der Lohnverhältnisse. Auf diesem Felde haben sie sehr Erwähnenswertes geleistet. Außerdem haben sie auch, da sie kräftig entwickelt sind, der geradezu maßlosen Ausbeutung der Kinderarbeit durch Unternehmer in den verpestenden Reissümpfen erfolgreich Eintrag gethan. In den Bezirken von Modena, Bologna und einigen anderen beherrschen sie nahezu den Arbeitsmarkt. Auch in der Gegend von Ravenna sind sie sehr mächtig. Den Ravennaten hat die Regierung ein bedeutendes Sumpfgebiet um Ostia in dreißigjähriger Pacht zur Kultur überlassen. Die Leute hoffen dort gute Geschäfte zu machen. Die muratori sind namentlich in Mailand und in Rom bedeutend entwickelt, und führen dort große Arbeiten aus — so den großen Wasserturm in Mailand, die lange Kirchhofsmauer von Musocco, und den Schleusen- und Kloakenbau sowohl in Mailand wie in Rom. In Bologna übernehmen die Braccianti kontraktmäßig das Wegräumen des Schnees, was daselbst eine bedeutende Arbeit ist, und auch andere Leistungen. Nach Aussagen solcher Männer wie des vormaligen Präfekten von Rom, Graf Guiccioli, und des Bürgermeisters von Bologna, Dallolio ist ihre Arbeit durchaus zufriedenstellend. In Spezia unterhalten die Arbeiter ähnlicher Art einen eigenen Dampferdienst im Hafen, der dem Privatbetrieb den Rang ganz und gar abgelaufen hat. Der König hat eine besondere Vorliebe für diese Leute, obwohl sie ihm als Sozialisten den Gruß versagen. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften ist bedeutend, läßt sich aber nicht genau ermitteln.

Der belgische Bericht nimmt nur knappen Raum in Anspruch, obwohl die Genossenschaft in dem kleinen Königreich unbedingt recht erfreulich thätig ist. Was die Volksbanken (banques populaires) anlangt, so bilden diese bekanntlich einen Abläufer von dem Verbande Schulze-Delitzsch'scher Kreditvereine in Deutschland, deren Praxis d'Andrimont mit Erfolg auf belgischen Boden verpflanzte. Leider haben sich einige ein wenig zu sehr auf große Geschäfte gelegt. Allein es lassen sich kaum bessere Volksbanken auffinden, als die von Lüttich und von Verviers. Es gab im Jahre 1896 21 solcher Banken mit 13 341 Mitgliedern und 247 336 738 M. Umsatz, 53 949 992 M. gewährter Kredite und

9 788 020 M. gesammelter Spareinlagen. Neben den Volksbanken haben sich unter Leitung des Abbé Mellaerts auch ultramontan angehauchte, unter der Leitung der Nationalen Sparkasse, und mit Zuhilfenahme von deren Mitteln, strichweise neutrale Raiffeisen'sche Darlehnskassen gebildet, über deren Thätigkeit in dieser Statistik nichts gesagt ist. Die Geschäfte der von der Sparkasse, im wesentlichen nach Vorbild dessen, was die öffentlichen Sparkassen in Parma und in Lyon thun, gegründeten Darlehnskassen dürften vor der Hand noch gering sein. Auf dem Felde des Konsumvereins ist bekanntlich Belgien sehr thätig, aber in ausgesprochen politischem Sinne. Auf der einen Seite stehen die sozialistischen Vereine, welche zugestandenermaßen durch ihr Genossenschaftsgeschäft sich Parteifonds zu polemischen Zwecken erwerben wollen, auf der anderen die Ultramontanen, welche sich gegen die Sozialisten zur Wehr setzen. Unter den 79 Konsumvereinen giebt es sehr große, so z. B. die Brüsseler Maison du peuple mit 15 000 Mitgliedern und 1 982 000 M. jährlichen Verkaufserlöses. Die gesamten 79 Vereine zählen zusammen 67 324 Mitglieder und weisen 14 300 298 M. Verkaufserlös auf. Die Produktivgenossenschaft hat in Belgien bisher nicht allzugroße Fortschritte gemacht. Es wird hier nur über 21 ihr angehöriger Vereine berichtet, mit 3182 Mitgliedern, wovon nun 109 im Betriebe selbst Beschäftigung finden, und mit einem Verkaufserlös von 607 297 M. Dagegen scheint die landwirtschaftliche Genossenschaft in der Entwickelung begriffen. In dem keineswegs erschöpfenden Verzeichnisse der Statistik sind 31 landwirtschaftliche Genossenschaften mit 9 277 Mitgliedern, für 29 derselben, und einem Verkaufserlös von 11 291 810 M., für 26, aufgeführt.

Besonders regsam — in Wahrheit erheblich regsamer als aus der vorliegenden Statistik erhellt — zeigt sich die Genossenschaft gegenwärtig in den Niederlanden, wo sich sehr vorzügliche Kräfte ihrer Leitung angenommen haben. Allerdings ist die holländische nur zum Teil eine Genossenschaft der arbeitenden Klasse. Auf dem Lande kommt sie wohl mit Molkerei, gemeinschaftlichem Bezug u. s. w. vornehmlich dem kleinen Manne zu Hülfe, und zwar in recht nutzbringender Weise. In der Stadt ist sie, gerade wie in Deutschland, eine wirtschaftliche Bundesgenossin zunächst der etwas höher stehenden Stände, zumal der Beamten. Ihre geschäftliche Leitung ist meist, vom geschäftsmännischen Standpunkt aus beurteilt, vorzüglich. Besondere Erwähnung verdienen die auf gut genossenschaftlicher Grundlage errichteten Baugenossenschaften, gegenwärtig schon 59, welche in der Sicherung guter und gesunder Wohnhäuser für die arbeitende Klasse Treffliches leisten. Die Gesamtzahl von Genossenschaften in den Niederlanden (und in Java) stellt sich auf 595. Davon sind 55 Konsumvereine, wovon nur 26 Angaben machen. Darunter haben zwei, mit 1 657 434 M. Verkaufserlös, ihren Sitz in Batavia. Von den erwähnten 26 berichten 22 über einen Mitgliederstand von 20 923 und 8 392 850 M. Verkaufserlös. An die als solche aufgeführten Konsumvereine reihen sich naturgemäß die 12 zum gemeinsamen Ankauf von Brennmaterial gebildeten Genossenschaften, sowie die 3 genossenschaftlichen Metzgereien, über welche leider keine weiteren

Angaben vorliegen; sodann die 22 genossenschaftlichen Bäckereien, wovon 7 mit 19 036 Mitgliedern und 2 214 193 M. Verkaufserlös, hier als Produktivgenossenschaften angeführt sind. Das läßt nur 4 gewerbliche Produktivgenossenschaften übrig, wovon 2, eine Druckerei und eine Firnißfabrik, sich mit zusammen 86 Mitgliedern und 247 068 M. Verkaufserlös anmelden. Es sind ferner noch 122 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften angeführt und 266 Molkereigenossenschaften. Von den ersteren berichten 9 über 974 Mitglieder (für nur 7 Genossenschaften) und 51 281 M. Verkaufserlös, von den letzteren 18 über 828 Mitglieder (in nur 15 Genossenschaften) und 326 655 M. Verkaufserlös (in 4) und ungefähr 45 500 000 Liter verarbeiteter Milch. Die Mitgliederziffern sind für beide Genossenschaften höchst unvollständig. Außerdem giebt es noch 28 Spar- und Vorschußvereine, wovon 9 über 2 428 Mitglieder und 8 über 1 186 440 M. gewährte Kredite sowie 2 322 433 M. Spareinlagen berichten. 24 verschiedenartige Genossenschaften machen die Ziffer voll. Der Hauptschwerpunkt des Genossenschaftswesens liegt daher offenbar in der landwirtschaftlichen Genossenschaft, die der niederrheinischen und der dänischen viel ablernt und schon sehr wesentlich zur Verbesserung der früher nicht zu sehr geschätzten niederländischen Butter beigetragen hat.

Für die Schweiz liegt nur eine ganz allgemeine Uebersicht vor, welche durchaus nicht erkennen läßt, welches rege Leben sich seit kurzem in dem eidgenössischen Genossenschaftswesen bemerkbar gemacht hat. Die Genossenschaften sammeln sich allerwärts verbandweise, und zumal auf landwirtschaftlichem Gebiet, wo der Winterthurer Verein unter anderem stark thätig ist, breitet sich der gemeinschaftliche Bezug, der auch die gewöhnlichen Verbrauchsartikel einschließt, erfreulich aus. Nach der vorliegenden Tabelle würde die Schweiz nur 65 Genossenschaften mit (für 61 Genossenschaften) 50 958 Mitgliedern und (ebenfalls für 61 Genossenschaften) 16 148 714 M. Verkaufserlös zählen. Das bleibt indessen erheblich hinter der Wirklichkeit zurück. Der Kreditgenossenschaft ist dabei ebenso wie den landwirtschaftlichen Genossenschaft gedacht. Die Kreditgenossenschaften entwickeln indessen in der Eidgenossenschaft eine kräftige Thätigkeit. Berichtet doch die große Schweizerische Volksbank allein in ihrem letzten Jahresausweis (für 1897) über 15 135 Mitglieder und 3 087 396 133,20 frcs., also 2 469 916 906 M., Umsatz.

Zum Schluß giebt die Statistik eine Uebersicht über 16 in Norwegen bestehende Konsumvereine, mit 3410 Mitgliedern (nur 15 Vereine) und 1 249 219 M. Verkaufserlös.

Die Musterung der genossenschaftlichen Kräfte ist in der That eine sehr unvollständige und gestattet kaum einen bestimmten Schluß auf ihre effektive Stärke. Wenn Großbritannien allein mindestens für 1 146 368 520 M. Waren verkauft, und in Deutschland 1055 Kreditvereine 1 673 688 000 M. ausleihen, so läßt sich indessen doch annähernd ermessen, welche bedeutende wirtschaftliche Macht schon die Genossenschaft geworden ist. Ist die vorliegende Statistik lückenhaft, so läßt sich erhoffen, auch wohl erwarten, daß, nachdem die Anregung überall

gegeben worden ist, die Genossenschaften allerwärts etwas fleißiger und gewissenhafter die Statistik betreiben werden, welche für die Volkswirtschaft das ist, was die Buchführung für das Geschäft darstellt, daß also zukünftige Ziffernsammlungen weit vollständiger ausfallen. Wohl nicht ohne Recht hat sich der statistische Ausschuß der internationalen genossenschaftlichen Allianz in seiner letzten Sitzung zu Delft dahin entschieden, in der Zukunft stückweise mit der zu veröffentlichenden Statistik vorzugehenen, und nur eine Genossenschaftsart auf einmal zu nehmen. Für das laufende Jahr ist die Kreditgenossenschaft für solche, weit mehr erschöpfende, Erhebungen in Aussicht genommen werden. Es wird damit also schon eine der fühlbarsten Lücken in dem vorliegenden Werke ausgefüllt werden. In gleicher Weise sollen dann die Produktivgenossenschaften, die Konsumvereine, die landwirtschaftlichen, die Arbeitsgenossenschaften, und was es noch sonst geben mag, der Reihe nach vorgenommen werden. Es läßt sich also erhoffen, daß in nicht gar zu langer Zeit eine vollständige genossenschaftliche Statistik für alle Länder zustande kommt, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus jedenfalls bedeutenden Wert besitzen muß.

XVII.

Eine Untersuchung über den Unterschied der Militärtauglichkeit ländlicher und städtischer Bevölkerung.

Von Bindewald, Hauptmann a. D.

Der Inhalt des im Oktober v. J. in der „Nation“ erschienenen interessanten und mit einem großen Apparat statistischen Materials ausgestatteten Artikels des Herrn Prof. Brentano-München erscheint wert, von den verschiedensten Gesichtspunkten beleuchtet und untersucht zu werden.

Die Behauptung des Hrn. Verf.'s geht dahin: Deutschland ist ein Industriestaat geworden und er beweist diese Behauptung auf Grund der statistischen Berufszählung vom Jahr 1895. Diese ergiebt nach Abrechnung von rund 14 Proz. in Staats-, Hof-, Militär-, persönlichem Dienst, freien Berufsarten Thätigen und Berufslosen, daß in Handel und Industrie 50,64 Proz., in der Landwirtschaft 35,74 Proz. der Bevölkerung Deutschlands thätig sei.

Es wird dann die Frage aufgeworfen, ob unter diesem Umstand die Wehrfähigkeit gelitten habe. Der Hr. Verf. gelangt zu dem viel besprochenen Resultat: Die Wehrfähigkeit hat durch den Uebergang vom Agrar- zum Industriestaat nicht abgenommen, und er gipfelt in dem Satze: „Die deutsche Armee und Marine rekrutiert sich also heute zu mehr als 2 Drittel nicht aus überwiegend agrarischen, sondern aus überwiegend Industrie- und Handel treibenden Distrikten.“

Das liest sich sehr glatt und der Leser bemerkt kaum, daß plötzlich der Eigenschaftsbegriff „Distrikt mit überwiegend agrarischer oder Handel- und Industrie treibender Bevölkerung“ anstatt der klaren Zahl der in diesem oder jenem Beruf Erwerbsthätigen untergeschoben ist, was eine Verschiebung des gesamten Bildes naturgemäß zur Folge haben muß.

Darin liegt nach meiner Ansicht der anfechtbarste Punkt der Brentano'schen Beweisführung.

Wohl kann ich Menschen und Distrikte miteinander in ein Verhältnis bringen, indem ich sage: die überwiegend in dem oder jenem Beruf thätige Anzahl von Menschen giebt dem oder jenem Distrikt ein

überwiegend agrarisches oder industrielles Gepräge. Ich kann aber nicht konkrete Zahlengrößen — Anzahl der Militärtauglichen — mit einem Eigenschaftsbegriff — überwiegend landwirtschaftlicher oder industrieller Distrikt — in ein rechnerisches Verhältnis setzen, wenigstens nicht, wenn ich ein klares Zahlenbild geben will. Und ich kann nicht auf diesem aus 2 verschiedenen Elementen bestehendem, daher unhaltbarem Grundexempel ein Beweisgebäude aufbauen und durchführen, welches wiederum mit konkreten Zahlen abschließen soll.

Umgekehrt!

Wenn ich auf Grund statistischen Materials in konkreten Zahlen — Anzahl der Militärtauglichen — zu einem zahlenmäßigen Abschluß gelangen will und es stößt mir in meiner Rechnung ein Eigenschaftsbegriff — überwiegend agrarischer oder industrieller Bezirk — auf, so werde ich mich befleißigen, diesen Begriff in Zahlen — hier die Anzahl der in diesem oder jenem Beruf in den verschiedenen Distrikten Erwerbsthätigen — zu übertragen; und ich werde mein Ziel erreichen, indem ich, wie eben angegeben, verfahre, d. h. die Anzahl der in Landwirtschaft bez. in Handel und Industrie Thätigen in das Verhältnis zu den Militärtauglichen setze. Ich erhalte dann Zahlen, mit denen ich operieren kann.

Entgegengesetzt Herr Professor Brentano!

Er besitzt die Zahlen der in den verschiedenen Berufen Erwerbsthätigen — wir werden denselben noch näher treten — aber er rechnet nicht mit diesen Zahlen, sondern setzt statt derselben den Begriff einer territorialen Eigenschaft. So entsteht an Stelle einer zahlenmäßigen Berechnung: von so und so viel Mann stellt dieser bez. jener Beruf so und so viel Militärtaugliche innerhalb dreier Jahre, vorausgesetzt, daß die verschiedenen Berufsarten eine gleiche Militärtauglichkeit besitzen, mit anderen Worten, daß Land- und Stadtbevölkerung die gleiche Prozentzahl von Brauchbaren stellen, ein verschwommenes Bild, wohl angethan zu verwirren, statt aufzuklären.

Welches sind nun nach des Herrn Verf.'s Ansicht die Distrikte mit überwiegend Handel und Industrie treibender Bevölkerung, welches die mit überwiegend agrarischer?

Es wird das folgendermaßen entschieden: Ein agrarischer bez. industrieller Bezirk ist derjenige, in welchem auf je 1000 in Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei bez. in Handel und Industrie Erwerbsthätige mehr als die Hälfte in ersterem bez. letzterem Betrieb thätig ist.

Ich halte es für anfechtbar, einem Staat oder einem Regierungsbezirk die Bezeichnung „mit überwiegend industrieller Bevölkerung" zu geben, weil eine in vielleicht wenigen großen Fabrikcentren zusammengedrängte Menge von Arbeitern — vorläufig noch ganz abgesehen von ihrer ländlichen oder städtischen Herkunft — zuweilen ganz unbedeutend überwiegt.

Ich komme hier nochmals darauf zurück: die Verhältniszahlen sind vorhanden und doch werden sämtliche, auch die rein länd-

lichen Bewohner und Arbeiter eines so charakterisierten Bezirks als aus überwiegend industriellem Gebiet stammend bezeichnet und — berechnet.

Das kann um so weniger ein klares Bild geben, als die Distrikte in ihrem Flächeninhalt ungemein differieren.

Wohl mag sich ein Distrikt von 256 qkm, ja noch von 500 qkm als überwiegend agrarisch oder industriell bezeichnen lassen, schwerlich aber Distrikte von 10000, ja 20000 und mehr qkm.

Am meisten springt naturgemäß die Unzulänglichkeit einer solchen Charakterisierung der Distrikte in die Augen bei Bezirken, in denen die Ziffern zwischen Landwirtschaft einer-, Handel und Industrie andererseits die geringste Differenz aufweisen.

So wird Koblenz als ein Distrikt mit überwiegend agrarischer, Stettin als ein solcher mit überwiegend Handel und Industrie treibender Bevölkerung rubriziert, weil von je 1000 in dem einen oder anderen Erwerb Thätigen 5 bez. 4 Menschen mehr gezählt werden.

So Koblenz mit 505,4 in Landwirtschaft
so Stettin mit 503,6 in Industrie u. Handel } Erwerbsthätigen von je 1000

Auf diesem Wege gelangt denn der Herr Verfasser zu dem Ergebnis: Von in den 3 Aushebungsjahren 1893—1895 759986 Militärtauglichen des Deutschen Reiches stammen 512041 aus Distrikten mit überwiegend Industrie und Handel treibender Bevölkerung und er wiederholt: „nicht einmal mehr ganz ein Drittel (der Militärtauglichen) stammt aus überwiegend agrarischen Distrikten."

Ich betone hier nochmals: Herr Professor Brentano geht zunächst von den Berufsarten der Bevölkerung aus, nimmt ja auch diese Berufsarten als Grundlage für seine Berechnung (s. 1. Kolumne der Tabellen I A und I B des Brentano'schen Aufsatzes), erwähnt auch im Verlauf seiner Ausführungen, daß eine Mehrheit der bayerischen Kammern von der Kriegsverwaltung eine Statistik betr. der Militärtauglichkeit der einzelnen Berufsstände erbat — eine Distriktsstatistik nach Brentano'scher Art hätte die bayerischen Abgeordneten wohl kaum befriedigt — betont dann noch, daß die Erhebung den Beruf der Ausgehobenen, nicht aber den ihrer Eltern feststelle und geht endlich unvermittelt und — fast möchte ich sagen — unvermerkt auf Distrikte anstatt Berufe über.

Eine wundersame Verschiebung und zu welchem Zweck?

Ich möchte aber auch noch einen Punkt in der Brentano'schen Beweisführung betr. der Charakterisierung und Rubrizierung der Distrikte nach der Anzahl der in denselben Erwerbsthätigen in das rechte Licht setzen.

Unter Industrie werden doch jedenfalls die Handwerker aufgeführt, also auch die ländlichen.

Nun ist es wohl hinreichend bekannt, daß die ländlichen Handwerker neben dem Handwerk, welches sie betreiben, großenteils auch landwirtschaftliche Arbeit verrichten, jedenfalls auf dem Lande leben und durchaus zur ländlichen Bevölkerung gehören.

Ich möchte bezweifeln, daß diese Handwerker dazu beitragen, im Brentano'schen Sinne Deutschland zu einem Industriestaat zu stempeln. Jedenfalls ist ihre Anzahl eine größere, als im allgemeinen angenommen werden dürfte. Liefert doch allein der 512 qkm umfassende Saalkreis — ich nehme das vorweg — von 3105 Militärpflichtigen der Jahre 1893—1895 über 1000 Handwerker zur Gestellung, von welchen ungefähr zwei Drittel militärtauglich ist und ein großer Teil auf dem Lande verbleibt.

Kurz zusammengefaßt: Herr Professor Brentano nimmt politische Territorien von außerordentlich verschiedenem Umfang (von 256 qkm bis 21109 qkm), charakterisiert und rubriziert dieselben nach einem häufig geringen Mehr oder Weniger von Erwerbsthätigen in Landwirtschaft bez. Handel und Industrie und schiebt dann nicht etwa nach der Prozentzahl — und diese steht ihm ja zu Gebote — die aus einem so rubrizierten Kreis Ausgehobenen ohne Unterschied ihrer Berufe, ihrer ländlichen oder städtischen Herkunft insgesamt auf das eine oder das andere Konto.

Da wäre doch die Berechnung einfacher gewesen, hätte allerdings nicht zu so bedeutenden Zahlenunterschieden geführt.

Deutschland zählt, nach Berufsarten eingeteilt:

A	35,74	Proz.	in Landwirtschaft	} Erwerbsthätige
B u. C	50,64	„	in Handel und Industrie	
D, E, F	13,62	„	in anderen Berufen	

mithin werden von den in den 3 Jahren von 1893—1895 Ausgehobenen — gleiche Verhältniszahlen der Berufe zur Militärtauglichkeit vorausgesetzt — Handel und Industrie mit 50,64 Proz. Mann beteiligt sein, also besteht der größere Teil des Heeresersatzes aus Mannschaften, welche in der Industrie thätig waren.

Eine solche einfache und klare Berechnung würde besser als die Brentano'sche zu dem erstrebten Ergebnis geführt haben, nämlich: Deutschlands Wehrfähigkeit ist seit dem Uebergang vom Agrar- zum Industriestaat nicht gefährdet.

Ich komme auf meine obige einschränkende Bemerkung zurück: „gleiche Verhältniszahlen der Berufe zur Militärtauglichkeit vorausgesetzt", denn der Kern der Frage ist: Stellt die industrie- und die handeltreibende Bevölkerung zur Zeit aus sich selbst heraus in genügender Qualität den ihrer Zahl entsprechenden Heeresersatz in gleichem Verhältnis, wie die vom Herrn Professor Brentano ihr gegenübergestellte Landwirtschaft?

Und der Herr Verfasser giebt diesem Bedenken selbst Raum, indem er betr. der vorerwähnten bayerischen Statistik schreibt: „Die Erhebung stellt den Beruf der Ausgehobenen fest, nicht aber den ihrer Eltern. Der Einwand liegt nahe, daß es Bauernsöhne seien, die zum Industrie- und Handelbetrieb übergegangen, welche die Zahl der industriellen und im Handel beschäftigten Rekruten als eine so überlegene erscheinen ließen. Man müsse daher nicht den Beruf der Ausgehobenen, sondern ihre Herkunft feststellen. Da werde sich nach wie vor die Ueberlegenheit der Landwirtschaft für die Vaterlandsverteidigung zeigen. Zeige

doch das Heeres-Ergänzungsgeschäft, daß von je 100 endgiltig Abgefertigten in den Armeekorps-Distrikten mit überwiegend agrarischen Rekrutierungsbezirken eine weit größere Anzahl tauglich sei, als in den Distrikten mit überwiegend Handel und Industrie treibenden Bezirken." Herr Professor Brentano fährt dann fort: „Die letztere Behauptung läßt sich mit dem veröffentlichten Material direkt weder beweisen noch widerlegen."

Ich bin nun in der Lage, den Beweis für die Richtigkeit des oben vom Herrn Verfasser erhobenen Einwandes auf Grund der mir gewährten Einsicht in die Aushebungslisten an dem Beispiel der Stadt Halle a. S. und des Saalkreises zu erbringen.

Die Listen ergeben die Feststellung der städtischen bezw. ländlichen Herkunft des Militärpflichtigen, den Beruf desselben, sowie den Uebergang des Mannes von Land zu Stadt bezw. von Stadt zu Land.

Es ergiebt sich aus diesen Listen zur Evidenz, daß allerdings, wie dieses ja schon mehrfach im Verfolg der angeregten Frage betont worden ist, das Land mit seiner Bevölkerung das Reservoir ist, aus dem die Stadt, in weiterem Sinne Industrie und Handel ihre frischen Kräfte schöpfen, und ferner, daß die Landbevölkerung bezüglich der Tauglichkeit zum Waffenhandwerk die Stadtbevölkerung weit überragt.

Ich habe geglaubt, abweichend von dem Brauch, mit großen, schwer zu handhabenden Zahlen zu operieren, einmal in das Detail gehen zu sollen, und auch insofern Detailmalerei zu liefern, als ich eine kurze Beschreibung der von mir gewählten Bezirke gebe.

Ich halte dies auch insofern für wichtig, als die nackten Zahlen, in langen Reihen aufmarschiert, gewißlich einer bedeutenden Beweiskraft nicht entbehren, lebenswahren Wert — in diesem wie in den meisten Fällen — jedoch erst erhalten durch Darstellung der gesamten Verhältnisse, aus welchen heraus sie sich entwickeln, ich möchte sagen des Milieus, aus dem sie stammen.

Sind es Zahlen aus beschränkten Kreisen, welche ich biete, so hat doch, glaube ich, einerseits die frappierende Gleichmäßigkeit der unten angeführten Zahlenergebnisse hintereinander in denselben 3 Jahrgängen 1893—95, welche Herr Prof. Brentano gewählt hat, hinreichende Beweiskraft, dann aber auch dürften dieselben — ich muß das dahingestellt sein lassen — doch im wesentlichen typisch für die gesamten Beziehungen zwischen Land und Stadt, zwischen Landwirtschaft und Industrie, sowie Handel sein, ja auch mehr oder weniger für Städte mit Industrie-Massenbevölkerung, welcher ja eben auch unausgesetzt frisches Blut vom Lande zuströmt.

Ich komme nun zu einer kurzen Charakteristik des Saalkreises und der Stadt Halle a. S., der Bezirke, in deren Listen mir ein Einblick gestattet worden ist.

Der Saalkreis stellt sich dar als ein überwiegend ländlicher Kreis mit gesunder und nicht unbedeutender Entwickelung von Industrie und Handel.

Er umfaßt 527 Betriebe dieser Art, von welchen jedoch nur 133 Dampfbetrieb haben.

Es waren im Jahre 1897 in dieser Industrie, welche besonders in Produktion von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von Steinen und Erde, zum geringeren Teil in Metallverarbeitung, Maschinen und Werkzeugen etc., in chemischen und Holzschnitzstoff besteht, 6221 erwachsene männliche, 803 erwachsene weibliche, 434 jugendliche, insgesamt 7024 Arbeiter beschäftigt, wovon ein ganz überwiegender Teil, so die in der Zuckerindustrie, dann in Mühlen-, Ziegelei- etc. -Betrieben beschäftigten Arbeiter von maßgebender Stelle als durchaus ländliche Arbeiter mir bezeichnet wurden. Die drei kleinern Städte des Kreises Löbejün, Wettin und Könnern sind Ackerbaustädte ohne nennenswerte Industrie.

Die gesamte Einwohnerzahl des Kreises beträgt nach der letzten Zählung 86 717 Köpfe.

Halle a. S. ist eine gesunde, mit allen Vorzügen neuerer Einrichtungen versehene Stadt, welche in den letzten Decennien einen nach jeder Richtung hin gewaltigen Aufschwung genommen hat und auf einem Flächenraum von rund 25 qkm eine Bevölkerung von 118 637 Einwohnern beherbergt.

Die Stadt umfaßt 481 Industrie-, Handel- und Gewerbebetriebe, von welchen 152 Dampfbetrieb haben.

Es waren im Jahre 1897 in dieser Industrie, welche besonders in Produktion von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Apparaten, dann in Nahrungs- und Genußmitteln, endlich in Holz- und Schnitzstoffen, Leuchtstoffen, Oelen, Fetten und Firnissen besteht, 8882 erwachsene männliche, 829 erwachsene weibliche, 676 jugendliche, insgesamt 10 387 Arbeiter beschäftigt.

Der Saalkreis und die Stadt Halle mit insgesamt rund 537 qkm bilden ungefähr $^1/_{20}$ des Regierungsbezirks Merseburg, welcher rund 10 208 qkm umfaßt.

Dieser letztere ist in Tabelle I B der Brentano'schen Schrift als ein Landesteil mit überwiegend Handel und Industrie treibender Bevölkerung rubriziert, und es sind infolge dessen die 17 000 Mann in den Jahren 1893—95 Ausgehobenen nach der von Herrn Prof. Brentano beliebten Art der Berechnung insgesamt dem Handel und der Industrie zu gut geschrieben worden.

Die in den unten folgenden Tabellen enthaltenen Zahlen werden feststellen, inwieweit Land-, inwieweit Stadtbevölkerung an der Zahl der Militärtauglichen beteiligt sind.

Die Ziffern werfen aber auch ein interessantes Streiflicht darauf, wie ein Landkreis bei lebhafter eigener Entwickelung von Handel, Gewerbe und Industrie, selbst in der Nähe einer industriell und gewerblich so hoch entwickelten Stadt, wie es Halle a. S. ist, doch eine gesunde und starke ländliche Bevölkerung sich zu wahren vermag, welche unablässig und gleichmäßig frisches Blut abzugeben imstande ist.

Ich habe nun zunächst festgestellt: Das Verhältnis der Militärtauglichkeit in Land und Stadt, d. h. von 100 Militärpflichtigen, welche auf dem Lande oder in der Stadt geboren sind, gleichgiltig, ob dieselben sich in der Stadt oder auf dem Lande gestellt haben, sind wieviel tauglich, wieviel untauglich (s. Tabelle Ia und IIa), ferner, wie

bedeutend ist der Zuzug vom Lande in die Stadt, wie derselbe sich Jahr für Jahr mit geradezu stauenswerter Gleichmäßigkeit vollzieht, wie der von der Stadt in das Land, und welches Tauglichkeitsverhältnis ist hier vorhanden (s. Tabelle Ib und IIb), und ich habe endlich die Militärtauglichkeit der verschiedenen Berufsarten — Stadt und Land gesondert — in Berechnung gezogen (s. Tabelle III).

Zu den Tauglichen habe ich neben den zu den verschiedenen Waffengattungen Ausgehobenen die zur Ersatzreserve Ausgezeichneten gerechnet.

Tabelle I.
Saalkreis.

a) Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich
		1895
973	663	310
		1894
981	666	315
		1893
932	662	270
2886	1991 = 69 %	895 = 31 %
Von diesen 2886 Gemusterten sind im Saalkreis geboren		
2442	1686 = 69 %	294 = 31 %
Von diesen 2442 im Saalkreis Geborenen sind in Städte gegangen		
896 = 36,7 %	602 = 67,2 %	294 = 32,8 %

b) Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich
		1895
75	41	34
		1894
66	34	32
		1893
78	46	32
219 [1])	121 = 55,2 %	98 = 44,8 %
		1893—95
3105	2112	993
Von diesen 3105 Gemusterten sind städtischer Herkunft		
219 = 7 %		

Tabelle II.
Stadt Halle a. S.

a) Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich
		1895
781	469	312
		1894
785	445	340
		1893
816	486	330
2382	1400 = 58,8 %	982 = 41,2 %

b) Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich
		1895
354	222	132
		1894
385	222	163
		1893
364	223	141
1103 [2])	667 = 60,5 %	436 = 39,5 %
		1893—95
3485	2067	1418
Von diesen 3485 Gemusterten sind ländlicher Herkunft		
1103 = 31,7 %		

1) Ueberwiegend aus Halle a. S. und dort auch mitgeführt.
2) Davon 190 im Saalkreis Geborene und dort auch mitgeführt.

Tabelle III.

Berufsarten	Saalkreis [1])		Stadt Halle a. S. [2])	
	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich
Buchhändler, Kaufleute, Postbeamten, Schreiber, Apotheker, Droguisten	100 = 54.3 %	84 = 45,7 %	386 = 56.1 %	302 = 43,9 %
Ingenieure, Mechaniker, Techniker, Uhrmacher, Goldarbeiter, Graveure, Linlierer, Galvanisateure, Buchdrucker, Schriftsetzer, Bildhauer, Litho-, Photo- und Xylographen	42 = 60	28 = 40	148 = 47,4	164 = 52,6
Lehrer	25 = 75,7	8 = 24.3	7 = 46,7	8 = 53,3
Musiker	20 = 80	5 = 20	39 = 76,5	12 = 23,5
Forstleute, Gärtner, Fischer, Schiffer, Bergleute, Halloren, Kutscher, Diener, Portiers, Hausknechte, Briefträger, Boten, Markthelfer, Packer, Steinsetzer, Brauer, Bremser, Krankenwärter, Artisten	302 = 72,6	115 = 27,4	180 = 68,1	82 = 31,9
Müller, Maurer, Fleischer, Bäcker, Tischler, Zimmerleute, Böttcher, Stellmacher	398 = 70,8	164 = 29,2	252 = 60,4	165 = 39,6
Schmiede, Schlosser, Gelbgiefser, Former, Metalldreher	202 = 72,1	78 = 27,9	381 = 67,5	183 = 32,5
Schuhmacher, Schneider	50 = 54,9	41 = 45,1	63 = 32	134 = 68
Andere Handwerker	107 = 58,2	77 = 41,8	245 = 55,3	198 = 44,7
Arbeiter, Knechte	756 = 67,9	358 = 32,1	219 = 61,9	135 = 38,1
Landwirte	49 = 75,4	16 = 24,6	8 = 66,7	4 = 33.3
Kellner	30 = 65,2	16 = 34.8	40 = 55,5	32 = 44,5
Studenten, Schüler, Berufslose	32		98	

1) Alle im Saalkreis Geborenen und Gemusterten, also einschl. des Zuzugs von Tabelle I b.

2) Alle in der Stadt Halle a. S. Geborenen und Gemusterten, also einschl. des Zuzugs von Tabelle II b.

Diese gelangen gemäß den Bestimmungen sogleich nach Ausspruch der Mobilmachung zur Einstellung.

Als nicht tauglich habe ich nächst den dauernd Untauglichen die zum Landsturm, zu Oekonomiehandwerkern und zu Krankenwärtern Ausgehobenen bezeichnet.

Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache, sie bedürfen eigentlich kaum eines Kommentars.

Für den vorliegenden Fall dürften sie jedenfalls in vollem Umfang die Gewichtigkeit und Richtigkeit des oben erwähnten, von Herrn Prof. Brentano selbst hervorgehobenen Einwurfs bestätigen, nämlich: die Militärtauglichkeit der Landbewohner übertrifft um ein Bedeutendes diejenige der in den Städten Geborenen, d. h. vorwiegend in Handel und Industrie Beschäftigten bezw. von Eltern, welche in diesen Erwerbszweigen thätig waren, Abstammenden, und ferner: ein großer Teil der in den Städten beschäftigten Arbeiter sind allerdings „Bauernsöhne, die zum Industrie- und Handelsbetrieb übergegangen sind". In bedeutsamster Klarheit zeigen diese nach meiner Ansicht typischen Tauglichkeits- und Zuwachs- bezw. Abnahmeverhältnisse des Saalkreises und der Stadt Halle den geradezu stufenweise hervortretenden Unterschied in der Beschaffenheit der ländlichen und der städtischen Jugend in ihrem Verhältnis zu einander und ihrem Wechsel untereinander.

Ich möchte hier noch eins hervorheben.

Dem Zug nach der Stadt ist über ein Drittel der männlichen Jugend des Saalkreises gefolgt: 36,7 Proz. (s. Tab. Ia), es beträgt die Anzahl der in der Stadt Halle Gemusterten ländlicher Herkunft noch nicht ganz ein Drittel: 31,7 Proz. (s. Tab. IIb) — die Annahme liegt nahe, daß Halle noch nicht eine der Städte ist, welche im höchsten Maße des Zuzugs vom Lande teilhaftig werden, und weiter, daß die Differenz der ausgewanderten ländlichen Bevölkerung — 5 Proz. — sich den großen Fabrikcentren zuwendet.

Die Zahlen der Tabellen I, II und besonders III zeigen aber auch den Einfluß der beruflichen Thätigkeit auf die körperliche Entwickelung und Beschaffenheit.

Kein Zweifel allerdings, daß der Schwächere, körperlich mangelhaft Beanlagte von vornherein einem Beruf zustreben wird, welcher geringe Anforderungen an Entfaltung körperlicher Kraft und Gewandtheit stellt, kein Zweifel, daß auch beim Zuzug vom Lande dieser Umstand in die Erscheinung tritt — kein Zweifel aber auch, daß eine jahrelange, vielleicht einseitige Berufsarbeit, zumal in engem dumpfigen Raum in hohem Grade nachteilig selbst auf von Herkommen und Eigennatur gesunde, im Entwickelungsalter immerhin beeinflußbare Menschen einwirken muß.

Ich gehe nun dazu über, auf Grund des vorstehend von mir Dargelegten, sowie unter Anwendung des von mir gewonnenen statistischen Materials aus dem Halle- und Saalkreise die Brentano'schen Zahlen auf das richtige Maß zurückzuführen.

Tabelle IV.

Staaten und Landesteile		Von 1000 in Landwirtschaft, Industrie und Handel Erwerbsthätigen kommen Erwerbsthätige		In den Jahren 1893—95 sind in die deutsche	Davon entfallen nach den Verhältniszahlen in Spalte 2 und 3 auf		Auf 1000 Einwohner kommen Eingestellte
		auf die Landwirtschaft	auf Handel und Industrie	Armee und Marine eingestellt	die Landwirtschaft	Handel und Industrie	
	1	2	3	4	5	6	7
1	Gumbinnen	757.2	242.8	16 060	12 161	3 899	20,2
2	Marienwerder	719,3	280,7	16 531	11 890	4 641	19.2
3	Köslin	715.1	284,9	10 066	7 198	2 868	17.7
4	Sigmaringen	715	285	1 087	777	310	16,5
5	Niederbayern	700,8	299,2	10 912	7 647	3 265	17.1
6	Posen	692.6	307,4	23 311	16 145	7 166	20,6
7	Königsberg	656,5	343,5	24 161	15 862	8 299	20.7
8	Bromberg	655.4	344,6	9 772	6 404	3 368	15.2
9	Oberpfalz	643,8	356,2	9 641	6 207	3 434	18,6
10	Osnabrück	610,4	389,6	4 347	2 653	1 694	14,04
11	Unterfranken	603,7	396,2	8 808	5 318	3 490	14,6
12	Jagstkreis	597,3	402,7	5 713	3 412	2 301	16,3
13	Schwaben	585,9	414,1	9 469	5 548	3 921	14,3
14	Waldeck	579,5	420,5	819	475	344	13,4
15	Mecklenburg-Schwerin	579,3	420,7	9 979	5 780	4 199	16,5
16	Aurich	566,5	433.5	3 399	1 925	1 474	15,1
17	Danzig	365	435	10 296	5 817	4 479	15,4
18	Mecklenburg-Strelitz	562,9	437,1	1 614	909	705	15,6
19	Stade	560,4	439.6	4 620	2 589	2 031	13.1
20	Stralsund	559,3	440,7	3 811	2 131	1 680	17.5
21	Lüneburg	555,3	444,7	5 742	3 188	2 554	13.6
22	Donaukreis	553.1	446,9	6 917	3 826	3 091	15,8
23	Schwarzwaldkreis	536,1	463,9	6 940	3 720	3 220	16,1
24	Oldenburg	518,6	481,4	4 942	2 563	2 379	17,0
25	Frankfurt a. O.	505,6	494,4	20 547	10 390	10 157	17,9
26	Coblenz	505,4	494,6	10 828	5 472	5 356	16,7
	Mannschaften ohne genauere Angabe des Landesteils: aus Bayern und Württemberg			7 613	3 806	3 807	
27	Stettin	496,4	503,6	13 596	6 749	6 847	17,3
28	Elsafs-Lothringen	492.9	507,1	22 749	11 212	11 537	14,1
29	Oberfranken	488,7	511,3	9 813	4 795	5 018	17,6
30	Baden	486,6	513,4	26 797	13 039	13 758	15,6
31	Minden	483,4	516,6	9 224	4 458	4 766	15,8
32	Cassel	475,4	524,6	13 067	6 212	6 855	15.6
33	Liegnitz	457.7	542,3	16 576	7 586	8 990	15,6
34	Oberbayern	453.2	546,8	13 190	5 977	7 213	11,7
35	Münster	450.3	549,7	8 274	3 726	4 548	14,2
36	Schleswig	439,7	560,3	19 727	8 674	11 053	15.2
37	Sachsen-Weimar	439.3	560,7	5 455	2 396	3 059	16,1
38	Oppeln	434,8	565,2	24 262	10 550	13 712	15.7

Tabelle IV (Fortsetzung).

	Staaten und Landesteile	Von 1000 in Landwirtschaft, Industrie und Handel Erwerbsthätigen kommen Erwerbsthätige auf die Landwirtschaft	Von 1000 in Landwirtschaft, Industrie und Handel Erwerbsthätigen kommen Erwerbsthätige auf Handel und Industrie	In den Jahren 1893—95 sind in die deutsche Armee und Marine eingestellt	Davon entfallen nach den Verhältniszahlen in Spalte 2 und 3 auf Landwirtschaft	Davon entfallen nach den Verhältniszahlen in Spalte 2 und 3 auf Handel und Industrie	Auf 1000 Einwohner kommen Eingestellte
	1	2	3	4	5	6	7
39	Mittelfranken	423,6	576,4	10 352	4 385	5 967	14,9
40	Hessen	418	582	15 033	6 284	8 749	14,6
41	Neckarkreis	414,4	585,6	9 001	3 730	5 271	14,8
42	Trier	413,7	586,3	11 353	4 697	6 656	15,0
43	Pfalz	411,2	588,8	13 130	5 399	7 731	18,1
44	Lippe	408,7	591,3	2 417	988	1 429	19,6
45	Breslau	408,5	591,5	23 902	9 765	14 137	14,7
46	Schwarzsburg-Sondershausen	403	597	1 102	444	658	14,2
47	Hildesheim	393,3	606,7	7 102	2 793	4 309	14,3
48	Magdeburg	375,1	624,9	13 842	5 192	8 650	12,2
49	Hannover	373,5	626,5	8 095	3 023	5 072	14,1
50	Merseburg	372,5	627,5	17 000	6 333	10 667	15,0
51	Schaumburg-Lippe	366,8	633,2	668	245	423	16,2
52	Schwarzsburg-Rudolstadt	357,9	642,1	1 306	467	839	14,6
53	Sachsen-Meiningen	350,5	649,5	3 509	1 230	2 279	15,1
54	Sachsen-Coburg-Gotha	345,2	654 8	3 290	1 136	2 154	15,1
55	Erfurt	338,4	661,6	7 211	2 440	4 771	16,3
56	Braunschweig	333,7	666,3	5 321	1 775	3 546	12,2
57	Aachen	331,7	668,3	8 639	2 865	5 774	14,7
58	Wiesbaden	330,6	669,4	12 934	4 276	8 658	14,4
59	Sachsen-Altenburg	308,8	691,2	2 538	784	1 754	14,2
60	Anhalt	303 2	696,8	3 749	1 137	2 612	12,8
61	Bautzen	286,6	713,4	4 440	1 273	3 167	12,8
62	Köln	279,5	720,5	11 620	3 248	8 372	13,0
63	Reufs jüngere Linie	222,4	777,6	1 598	355	1 243	12,4
64	Dresden	186	814	10 432	1 940	8 492	10,9
65	Leipzig	185,2	814,8	9 352	1 732	7 620	11,1
66	Potsdam-Berlin	177,6	822,4	32 855	5 835	27 020	9,7
67	Reufs ältere Linie	165,3	834,7	897	148	749	13,5
68	Arnsberg	157	843	19 391	3 045	16 346	12,9
69	Düsseldorf	143,6	856,4	27 855	4 000	23 855	12,9
70	Lübeck	142,9	857,1	1 086	155	931	13,1
71	Zwickau	125	875	15 635	1 954	13 681	12,1
72	Bremen	72,9	927,1	2 468	180	2 280	12,9
73	Hamburg	44.8	955,2	5 989	268	5 721	9,0
	Dazu, ohne genauere Angabe: aus Königreich Sachsen			4 199	2 099	2 100	
				759 986	334 807	425 179	14,7

Herr Prof. Brentano war auf Grund seiner Tabellen I A und I B zu dem Resultate gelangt:

	auf die Landwirtschaft	auf Handel und Industrie
Es entfallen von 759 986 Ausgehobenen . .	247 945	512 041
Auf Grund von Tabelle IV gelangen wir unter Anwendung der Brentano'schen Zahlen — unberücksichtigt den Wechsel von Land und Stadt und Verschiedenheit des Verhältnisses der Militärtauglichkeit — zu dem Resultat	334 807	425 179
Ferner: Das Ergebnis der Tabellen Ib und IIb (7 Proz. und 31,7 Proz.) betr. den Wechsel von Stadt und Land — unberücksichtigt die Verschiedenheit des Verhältnisses der Militärtauglichkeit — angelegt .	23 436 ab 7 % ab 31.7 %	134 781
	311 371	290 398
Endlich: Die Ergebnisse einerseits der Tabellen Ia und IIb, andererseits der Tabellen IIa und Ib, betreffend das Verhältnis der Militärtauglichkeit von Land- und Stadtbevölkerung angelegt	134 781 zu	zu 23 436
	446 152	313 834
	25 079 zu	ab 25 079
mithin von 759 986 Ausgehobenen	471 231[1])	288 755

Das sind andere Ergebnisse, als die des Herrn Prof. Brentano! Dieselben beweisen, daß trotz des gewaltigen Vorwärtsdringens von Handel und Industrie in Deutschland, dieses die Quelle eines großen Teils seiner Arbeitskräfte gerade auf industriellem Gebiet, ebenso aber die Wurzeln seiner Wehrfähigkeit quantitativ und qualitativ z. Z. noch in seiner Landbevölkerung hat oder aber, um mit Herrn Prof. Brentano zu reden, einen großen Teil seiner Arbeitskräfte und den größeren Teil seiner Wehrkraft aus agrarischen Distrikten, d. h. im kleinsten Sinn bis zum Kossäthenhaus hinab, bezieht.

Ob sich letzteres im Lauf der nächsten Zukunft ändern wird, stehe dahin. Daß Staat und Industrie dieses kraftvollen, unablässig nachschiebenden Ersatzes werden entraten können, glauben wir ebenso wenig, wie wir unserem Heere wünschen würden, es solle je diesen wertvollen Ersatz missen.

Ist nun die Industrie z. Z. noch nicht vorwiegend die Vermehrerin, so ist sie doch zweifellos die Ernährerin eines gewaltigen Teiles unserer deutschen Bevölkerung, und kein Mensch wird daran denken können, dem Fortschreiten und der Entwickelung der Industrie, des Handels, des Verkehrs und damit weiterem bedeutendem

---

1) Es ist hier, wie von Herrn Prof. Brentano geschehen, die rund 14 Proz. anderen Berufsarten gehörigen (Hof-, Militär- etc. Dienst, Berufslose) außer Berücksichtigung gelassen; das Resultat verschiebt sich andererseits folgendermaßen: Von 759 986 Ausgehobenen entfallen auf die Landbevölkerung 442 498, auf Industrie und Handel treibende Bevölkerung 245 928 und auf andere Berufsklassen 71 560 Mann.

Anwachsen der Arbeiterbevölkerung auch durch das Zuströmen der ländlichen Jugend zu wehren.

Um aber diese immer mehr zunehmende Arbeiterbevölkerung in dem weniger gesunden, Geist und Körper mehr aufreibenden Beruf waffenfähig und kräftigen Nachwuchses zeugungsfähig zu erhalten, dazu bedarf es, wie auch Herr Prof. Brentano betont, eines immer weiteren Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Nur diese wird imstande sein, dem Einzelnen, aus dessen Wohl- oder Uebelergehen sich doch das der Gesamtheit entwickelt, im großen Haufen Licht und Luft zu gesunder Kräfteentwickelung für Geist und Körper zu verschaffen und soweit möglich, ihm die Bewegungsfähigkeit zu gewährleisten, welche z. Z. der unbestreitbare Vorzug des Landarbeiters ist und ihm qualitativ wohl noch für lange Zeit den Vorrang vor dem Fabrikarbeiter sichern wird.

XVIII.

Hauptergebnisse der Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895.

(Berufszählung und landwirtschaftliche Zählung s. Januarheft dieses Jahrg. S. 85—88.)

— Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1898, I. Ergänzungsheft. —

I. Gewerbliches Personal[1]).

Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Gewerbegruppen[2]) (III—XVII: Industrie)	Selbständige allein arbeitend	Selbständige mit Gehilfen arbeitend	Zahl der Gehilfen (aller Art)	Gewerbliche Personen überhaupt	dar. in Hausindustrie
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	11 314	12 825	50 852	74 991	233
II. Fischerei, Tierzucht (nicht landw.)	12 207	4 955	10 975	28 137	
III. Bergbau, Hütten, Salinen	749	1 780	533 760	536 289	
IV. Steine, Erden, Glas	13 085	23 724	521 477	558 286	4 612
V. Metallverarbeitung (edle u. unedle)	63 519	89 880	486 356	639 755	20 156
VI. Wagen, Schiffe, Maschinen, Uhren, Musikinstrumente	48 087	37 858	496 727	582 672	9 085
VII. Chemikalien, Farben, Zündwaren, Apotheken	3 388	6 946	104 897	115 231	305
VIII. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	1 984	3 424	52 501	57 909	88
IX. Textilindustrie	153 266	47 177	792 814	993 257	197 095
X. Papier- u. Pappeverf., Buchbinderei u. Kartonnage	7 037	9 804	136 068	152 909	5 909
XI. Leder, Wachstuch, Gummi etc., Sattler, Tapezierer	22 598	24 329	113 416	160 343	5 036
XII. Holz, Stroh, Korbw., Drechslerei, Bürstenverf.	124 168	83 925	390 403	598 496	37 443
XIII. Nahrungs- u. Genufsmittel (auch Tabak)	92 799	139 905	788 786	1 021 490	15 833
XIV. Bekleidung (auch Schuhm.), Reinigung, Barbiere etc.	658 314	184 024	548 266	1 390 604	159 645
XV. Baugewerbe	107 943	87 671	849 902	1 045 516	765
XVI. Buchdruck, Photographie, Schrift-, Holz-Schneider	4 252	9 068	113 947	127 867	2 144
XVII. Kunstmaler, Bildhauer, Graveure, Musterzeichner	7 657	1 904	10 318	19 879	1 736
XVIII. Handelsgew. (auch Buchh.) und dessen Hilfsgew.	398 994	191 996	742 003	1 332 993	
XIX. Versicherungsgewerbe	5 616	1 769	14 871	22 256	
XX. Land- u. Wasserverkehr, Dienstmänner, Leichenbestattung	44 447	27 933	158 051	230 431	
XXI. Gast- u. Schankwirtschaft, Pensionshaltnng	99 407	76 493	404 058	579 958	
Sa. I.—XXI.	1 880 831	1 067 990	7 320 448	10 269 269	400 085

1) Das zum Betriebe der Post, Telegraphie, Eisenbahnen des Reichs und des Staates gehörige Personal ist hier nicht mitgezählt (etwa $^1/_2$ Million).

2) In der Reichs-Statistik sind 320 Gewerbearten nachgewiesen.

II. Das gewerbliche Personal nach dem Geschlecht; auch gewerbliche Lehrlinge.

Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Gewerbegruppen (III—XVII: Industrie)	Selbständige		Gehilfen und Arbeiter (aller Art)		Unter den Gehilfen sind	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Lehrlinge	verheiratete Frauen
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	22 790	1 349	35 070	15 782	9 250	2 670
II. Fischerei, Tierzucht (nicht Ldw.)	16 940	222	9 622	1 353	286	70
III. Bergbau, Hütten, Salinen	2 509	20	517 100	16 660	1 732	1 425
IV. Steine, Erden, Glas	35 519	1 290	470 451	51 026	19 070	9 762
V. Metallverarbtg (edle u. unedle)	150 722	2 677	444 995	41 361	102 754	5 604
VI. Wagen, Schiffe, Masch., Uhren, Musikinstrumente	84 476	1 469	483 916	12 811	57 155	1 515
VII. Chemikalien, Farben, Zündw., Apotheken	9 947	387	88 981	15 916	2 602	3 029
VIII. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	5 188	220	46 716	5 785	381	584
IX. Textilindustrie	129 593	70 850	402 444	390 370	10 901	70 655
X. Papier- u. Pappeverf., Buchbinderei u. Kartonnage	15 548	1 293	89 611	46 457	7 369	6 390
XI. Leder, Wachstuch, Gummi etc., Sattler, Tapezierer	45 905	1 022	102 844	10 572	17 613	1 581
XII. Holz, Stroh, Korbw., Drechslerei, Bürstenverf.	200 761	7 332	363 310	27 093	65 876	2 922
XIII. Nahrungs- u. Genußmittel (auch Tabak)	220 719	11 985	594 826	193 960	85 105	23 656
XIV. Bekleidung (auch Schuhm.). Reinigung, Barbiere etc.	439 546	402 792	336 563	211 703	127 240	9 439
XV. Baugewerbe	194 520	1 094	840 357	9 545	89 159	1 567
XVI. Buchdr., Photograph., Schrift-, Holz-Schneider	13 399	521	93 535	20 412	20 779	2 635
XVII. Kunstmaler, Bildh., Graveure, Musterzeichner	8 638	923	9 525	793	2 834	40
XVIII. Handelsgew. (auch Buchh.) und dessen Hilfsgew.	450 648	140 342	481 387	260 616	60 941	10 623
XIX. Versicherungsgewerbe	7 359	26	14 455	416	7	21
XX. Land- und Wasserverkehr, Dienstmr., Leichenbestattung	64 759	7 621	155 542	2 509	2 525	367
XXI. Gast- u. Schankwirtschaft, Pensionshaltung	131 167	44 733	98 041	306 017	17 517	5 943
Sa. I.—XXI.	2 250 653	698 168	5 679 291	1 641 157	701 096	160 498

1) Lehrlinge beim Verwaltungs-, Komtor- und Bureaupersonal sind darin nicht inbegriffen.

III. Größenklassen der Betriebe.

Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Gewerbegruppen (III—XVII: Industrie)	Betriebe nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen							
	bis zu 5[1])		6 bis 50		51 bis 200		über 200	
	Betriebe	Personen	Betr.	Personen	Betr.	Personen	Betr.	Personen
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	22 354	45 094	2 367	23 642	40	3 391	7	2 864
II. Fischerei, Tierzucht (nicht ldw.)	17 244	24 997	204	2 211	3	281	2	648
III. Bergbau, Hütten, Salinen	1 741	3 640	1 098	21 465	594	62 090	570	449 094
IV. Steine, Erden, Glas	31 495	71 208	14 804	237 530	1 676	147 377	254	102 171
V. Metallverarbtg. (edle u. unedle)	145 009	285 262	12 188	157 504	1 210	111 773	211	85 216
VI. Wagen, Schiffe, Masch., Uhren, Musikinstrumente	79 353	128 918	6 898	110 064	1 217	115 614	411	228 076
VII. Chemikalien, Farben, Zündw., Apotheken	8 228	18 122	1 781	25 993	295	28 200	81	42 916
VIII. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele,	4 268	8 795	1 728	26 113	171	15 759	24	7 242
IX. Textilindustrie	193 358	258 181	8 674	147 477	2 427	237 283	833	350 316
X. Papier- u. Pappeverf., Buchbinderei u. Kartonnage	14 019	27 150	3 009	48 192	513	48 212	90	29 355
XI. Leder, Wachstuch, Gummi etc., Sattler, Tapezierer	43 847	81 225	3 228	39 849	211	19 393	39	19 876
XII. Holz, Stroh, Korbw., Drechslerei, Bürstenverf.	204 702	346 121	14 457	176 810	700	59 865	55	15 700
XIII. Nahrungs- u. Genußmittel (auch Tabak)	246 567	530 163	21 578	244 837	1 531	148 620	295	97 870
XIV. Bekleidung (auch Schuhm.), Reinigung, Barbiere etc.	830 657	1 117 324	17 392	184 455	721	64 768	75	24 057
XV. Baugewerbe	167 833	282 449	27 853	413 928	3 059	269 359	240	79 780
XVI. Buchdr., Photograph., Schrift-, Holz-Schneider	9 556	20 961	4 214	61 038	386	33 013	37	12 855
XVII. Kunstmaler, Bildh., Graveure, Musterzeichner	8 939	11 606	555	6 718	17	1 555	—	—
XVIII Handelsgew. (auch Buchh.) und dessen Hilfsgew.	603 209	943 545	31 490	337 025	475	39 312	35	13 111
XIX. Versicherungsgewerbe	6 668	8 825	621	7 941	49	4 144	4	1 346
XX. Land- und Wasserverkehr, Dienstmr., Leichenbestattung	74 911	124 307	3 484	41 683	235	22 811	66	41 630
XXI. Gast- u. Schankwirtschaft, Pensionshaltung	220 665	432 776	13 676	139 782	94	6 956	2	444
Ss. I.—XXI.	2 934 723	4 770 669	191 299	2 454 257	15 624	1 439 776	3331	1 604 567

1) einschließlich der allein arbeitenden Gewerbetreibenden s. Tab. I.

IV. Vergleiche von 1882 und 1895.

Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Gewerbegruppen (III—XVII: Industrie)	Zahl im Jahre 1882 und im Vergleich dazu ± im Jahre 1895							
	allein arbeitende Gewerbetreibende		in Betrieben bis zu 5 Personen[1])		in Betrieben von 6—50 Personen		in Betrieben von über 50 Personen	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	8 305	+36,2	19 027	+ 77,5	9 785	+141,6	4 443	+ 40,8
II. Fischerei, Tierzucht (nicht ldw.)	10 160	+20,1	13 945	— 8,3	1 637	+ 35,1	116	+700 9
III. Bergbau, Hütten, Salinen	1 099	—31,8	4 983	— 42,0	26 685	— 19 6	397 367	+ 28,6
IV. Steine, Erden, Glas	17 250	—24,1	72 392	— 19.7	143 995	+ 65 0	115 559	+115,9
V. Metallverarbtg. (edle u. unedle)	72 128	—11.9	216 535	+ 2,4	85 875	+ 83,4	85 175	+131,3
VI. Wagen, Schiffe, Masch., Uhren, Musikinstrumente	47 044	+ 2.2	76 297	+ 5,9	66 209	+ 66,2	166 539	+106,4
VII. Chemikalien, Farben, Zündw., Apotheken	3 370	+ 0,5	12 099	+ 21,8	19 735	+ 31,7	36 573	+ 94.4
VIII. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	2 920	—32,1	7 944	— 14 3	18 282	+ 42.8	13 559	+ 69.6
IX. Textilindustrie	269 997	—43.2	162 782	— 35,5	129 602	+ 13.8	347 708	+ 69.0
X. Papier- u. Pappeverf., Buchbinderei u. Kartonnage	6 833	+ 3,0	18 595	+ 8,2	31 611	+ 52.5	43 117	+ 79.9
XI. Leder, Wachstuch, Gummi etc., Sattler, Tapezierer	21 757	+ 3.9	54 720	+ 7,1	25 849	+ 54,2	19 206	+104.5
XII. Holz, Stroh, Korbw., Drechslerei, Bürstenverf.	151 941	—18,3	205 235	+ 8,1	80 866	+118,6	31 653	+138.7
XIII. Nahrungs- u. Genußmittel (auch Tabak)	97 189	— 4,5	352 125	+ 24,2	146 055	+ 67,6	148 512	+ 66,0
XIV. Bekleidung (auch Schuhm.), Reinigung, Barbiere etc.	703 694	— 6.4	420 556	+ 9.1	101 637	+ 81 5	33 904	+162,0
XV. Baugewerbe	92 541	+16.6	152 461	+ 14,5	192 840	+114.6	95 669	+264,9
XVI. Buchdr., Photograph., Schrift-, Holz-Schneider	3 138	+35,5	11 645	+ 43,5	35 863	+ 70,2	19 360	+136 9
XVII. Kunstmaler, Bildh., Graveure, Musterzeichner	5 854	+30,8	5 280	— 25.2	4 024	+ 66,9	230	+576,1
XVIII. Handelsgew. (auch Buchh.) und dessen Hilfsgew.	311 991	+27.9	329 705	+ 65,2	177 810	+ 89,5	18 886	+177,6
XIX. Versicherungsgewerbe	3 368	+66,7	2 386	+ 34,5	4 514	+ 75,9	1 556	+252,8
XX. Land- und Wasserverkehr, Dienstmr., Leichenbestattung	48 107	— 7,6	64 127	+ 24,5	30 294	+ 37,6	32 718	+ 97,9
XXI. Gast- u. Schankwirtschaft, Pensionshaltung	107 022	— 7,1	147 275	+126,4	58 552	+138,7	1 397	+429,7
Sa. I.—XXI.	1 985 708	— 5,3	2 350 114	+ 23,0	1 391 720	+ 76.3	1 613 247	+ 88,7

1) hier ohne die allein arbeitenden.

Litteratur.

IV.

Neuere sozialpolitische Publikationen.

Besprochen von M. Biermer, Greifswald.

I. Teil.

1) Reichesberg, Naum, Die Arbeiterfrage einst und jetzt. Ein akademischer Vortrag. Leipzig 1897, Georg H. Wigand's Verlag. 8°. 55 SS.

2) Platter, Julius, Demokratie und Sozialismus. Band 10 der Bibliothek für Sozialwissenschaft, hrsgg. von Hans Kurella. Leipzig 1897, Georg H. Wigand's Verlag. 8°. 276 SS.

3) Hirsch, Heinrich, Sozialpolitische Studien. Beiträge zur Politik, Geschichte und Ethik der sozialen Frage. Berlin, Verlag von R. L. Prager. 8°. 144 SS.

4) Webb, Sidney, Der Sozialismus in England, geschildert von englischen Sozialisten. Deutsche Originalausgabe, besorgt von Hans Kurella. Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 326 SS.

5) Grunwald, M., Englische Sozialreformer. Eine Sammlung „Fabian Essays"; Uebersetzung von Dora Landé, mit einer Einleitung von S. Saenger. Band 11 der Bibliothek für Sozialwissenschaft, hrsgg. von Hans Kurella. Leipzig 1897, Georg H. Wigand's Verlag. 8°. 296 SS.

6) Bielefeld, Otto, Eine neue Aera englischer Sozialgesetzgebung. Leipzig 1898, Verlag von Duncker & Humblot. 8°. 107 SS.

7) Schwiedland, Eugen, Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung (die Fabrikgesetze der Kolonie Neu-Seeland). Wien 1897, Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 8°. 90 SS.

8) Buschmann, Nikolaus, Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosen-Frage. Berlin 1897, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 129 SS.

Das unter No. 1 angeführte Schriftchen des Berner Privatdocenten Dr. Reichesberg giebt einen Vortrag wieder, der in gemeinverständ-

licher Darstellung einem größeren Publikum die Epochen der sozialen Geschichte gemäß der materialistischen Geschichtsauffassung ungefähr in derjenigen Formulierung, wie wir sie von Marx und Engels kennen, auseinanderzusetzen versucht. Vorträge dieser Art pflegen der Natur der Sache nach nur in den seltensten Fällen Neues zu bieten. Der vorliegende macht nach keiner Richtung hin eine Ausnahme. Vielfach stören Gemeinplätze, auf der anderen Seite berührt es nicht gerade angenehm, daß eine Reihe von Behauptungen mit einer Sicherheit aufgestellt werden, die bei Laien den Anschein erwecken müssen, als wären sie in der Wissenschaft auch nur halbwegs unbestritten. Der Verf. nimmt für sich ein besonderes Verdienst in Anspruch, daß er im Gegensatz zu den bisherigen Untersuchungen, die nur selten es sich hätten angelegen sein lassen, die Unterschiede, welche die Arbeiterfrage in den verschiedenen Kulturperioden aufweist, festzustellen, dieselben präciser formuliert. Er will also eine vernachlässigte Seite der Sozialgeschichte besonders betonen. Mir scheint, daß dafür keinerlei dringendes Bedürfnis vorlag; heutzutage weiß jeder Gebildete, daß zwischen der modernen Arbeiterfrage einerseits und den gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegensätzen und Kämpfen des klassischen Altertums und des Mittelalters andererseits so wesentliche Unterschiede vorhanden sind, daß kaum noch erhebliche Vergleichspunkte übrig bleiben. Die Darstellungen der sozialen Frage und des Sozialismus haben m. E. entschieden dadurch gewonnen, daß man aufgehört hat, immer wieder Parallelen mit ähnlichen Erscheinungen aus früheren Zeitperioden zu ziehen. Daß sich das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im ewigen Fluß befindet, und daß es eine Harmonie unter den Gliedern der Gesellschaft niemals gegeben hat, ist etwas allenthalben landläufig Bekanntes. Wir wissen, — und neuerdings hat diese Kenntnis Bücher durch seine geistvollen Untersuchungen über die Produktionstechnik wesentlich erweitert — daß bestimmte Wirtschaftssysteme einander ablösen, miteinander in Kampf treten, neue Klassen entstehen lassen und andere zum Absterben bringen. Streit ist nur darüber, wie weit die radikale, materialistische Geschichtsauffassung, wonach ökonomische Klassenkämpfe, und nur diese, das treibende Agens in der staatlichen Integration der Völker bilden, richtig ist. Von Bücher hätte Reichesberg lernen können, daß wir den Produktionsbegriff aus der Sphäre des rein Technischen herausheben und ihm einen sozialen Charakter verleihen müssen. Eine Vertiefung in das Studium des neuesten großen Werkes über „Die soziale Frage im Lichte der Philosophie“ von Reichesberg's Kollegen Ludwig Stein hätte jenem klar machen können, daß mit der Entwickelung des Staatsgedankens die geistigen Mächte neben den ökonomischen eine progressiv zunehmende Rolle spielen, daß also der einseitige Begriff des „Milieus“ im Sinne von Marx einer erheblichen Modifikation bedarf, um richtig zu sein.

Nach Reichesberg hat die soziale Geschichte von Jahrtausenden im günstigsten Falle nur Flickarbeit geliefert, und erst die internationale Aufstandsbewegung des geknechteten Proletariats unserer Zeit, dem „die Ueberführung der Produktionsmittel, die im Arbeitsprozesse heut-

zutage ausschließlich auf Rechnung und zum Vorteil der Besitzenden angewandt werden, in das Eigentum der Gemeinschaft", als Endziel vorschwebt, hat die gänzliche Umgestaltung der Gesellschaft im Sinne der Gleichheit und Gerechtigkeit energisch ins Auge gefaßt. Reichesberg sagt zwar nicht, ob er dieser Aktion eine günstige Prognose stellen will. Auch das verrät er nicht, ob er diesen, auf gänzliche Reform der Gesellschaft gerichteten, revolutionären Emanzipationskampf für berechtigt und wünschenswert hält. Wir haben aber Anlaß anzunehmen, daß er beides thut. Wenigstens sieht er in der modernen Sozialpolitik von Staat und Gemeinde nur dürftige und kindliche Hausmittelchen, die ihren Dienst regelmäßig versagten. Reichesberg gehört jedenfalls nicht mehr zu den Kathedersozialisten, die „eine gesunde Sozialpolitik nur in der thunlichsten Unterstützung der den wirtschaftlichen Fortschritt repräsentierenden sozialen Klassen im Sinne der höchsten Entfaltung der produktiven Kräfte" (Sombart) erblicken, sondern er ist Sozialist in des Wortes wirklicher und radikaler Bedeutung. Eine solche Stellungnahme giebt besonders in einer Zeit zu denken, wo unsere Sozialdemokratie selbst, bewußt oder unbewußt, anfängt, aus den Netzen der Marxistischen Dialektik sich zu befreien.

Auf ganz anderer Grundlage als der Vortrag von Reichesberg beruhen die Aufsätze über „Demokratie und Sozialismus" Professor Julius Platter's (No. 2), ebenfalls eines an einer Schweizer Hochschule wirkenden nationalökonomischen Docenten. Schon aus den Kapitelüberschriften, besonders aus den letzten drei „Soziale Leere der Sozialdemokratie", „Fehlen der ökonomischen Voraussetzungen einer revolutionären Umgestaltung", „Wirkliche Aufgaben der sozialen Demokratie", kann man vermuten, worauf der Verfasser hinaus will. Er will die Sozialdemokratie zu einer gesunden Realpolitik heranziehen, die es ihr ermöglicht, eine bessere Wirtschaftsordnung im Wege der Demokratisierung der ganzen modernen Gesellschaft zu erarbeiten. Speciell die deutsche Sozialdemokratie müsse, so meint Platter, ihre unpraktische, dogmatisch-doktrinäre Exklusivität aufgeben, mit den wirklichen Verhältnissen der gesamten Nation rechnen, die Scheuklappen des abstrakten sozialistischen Dogmas ablegen und aus einer internationalen sozialdemokratischen Partei eine deutsche demokratische Arbeiterpartei mit engem Anschluß an die übrigen demokratischen Gruppen werden. Der Rat, den Platter den Sozialdemokraten erteilt, ist sehr durchsichtig. Platter macht sich zum Sprachrohr der Wünsche der bürgerlichen süddeutschen Demokratie, und dieser würde es freilich recht gelegen kommen, wenn ihr so ohne weiteres ein Zuwachs von $1^3/_4$ Millionen Stimmen erwüchse. Aber auch für denjenigen, der nicht auf dem jenem demokratischen Parteistandpunkt eingeschworen ist, hat der Gedanke, daß unsere sozialdemokratische Arbeiterpartei im Wege des Kompromisses mit dem bürgerlichen Liberalismus gemeinsame Sache machen könnte, durchaus nichts Bedenkliches. Es fragt sich nur, wer bei dem dann eintretenden Wettlauf im Stimmenfang die besten Geschäfte machen würde. Die geschäftsklugen britischen Arbeiter sind bei ihrem Verzicht auf eine selbständige radikale Vertretung ihrer

Interessen bislang jedenfalls recht gut gefahren. Wir müssen Platter allerdings darin recht geben, daß unsere sozialistische Arbeiterpartei, solange sie alle anderen Parteien des bürgerlichen Liberalismus in schroffster Feindschaft bekämpft, in absehbarer Zeit politische Siege nicht erreichen kann, sondern in ihrer unklugen Rücksichtslosigkeit und maßlosen Klassenverhetzung höchstens der Reaktion Dienste leistet. Auch darin kann man dem Verfasser nur beipflichten, wenn er in dem Beschlusse des letzten sozialdemokratischen Parteitages, der von jetzt an den Genossen gestattet, sich an den Landtagswahlen zu beteiligen, ein weiteres Symptom dafür erblickt, daß die deutsche Sozialdemokratie anfängt, praktisch zu werden und aus der „Sphäre der hochtönenden Fundamentalphrasen und unmöglichen Endziele" sich bequemt, auf den realen Boden der wirklichen Tages- und Bedürfnisfragen herabzusteigen. Derartige merkwürdige Anzeichen, die verraten, daß in der That das sozialdemokratische Aktionsprogramm mehr und mehr von einer Mauserung ergriffen wird, mehren sich täglich, rascher als man noch bis vor kurzem erhoffen durfte. Man lese nur den letzten Aufsatz von Eduard Bernstein in der „Neuen Zeit", worin er mit nackten Worten eingesteht, daß er für das Endziel des Sozialismus außerordentlich wenig Sinn und Interesse habe, und „daß die Sozialdemokratie den baldigen Zusammenbruch des kapitalistischen Wirtschaftssystems weder zu gewärtigen, noch zu wünschen habe". Was hier ein ernst zu nehmender und angesehener sozialistischer Autor in der ersten wissenschaftlichen Revue unserer Sozialdemokratie auszuführen den Mut hat, ist au fond nichts anderes, als das, was Platter auseinandersetzt, und was ein Berliner Mitarbeiter derselben „Neuen Zeit" arg grob und drastisch als „Rotkoller" bezeichnet hat. Im übrigen gönnen wir Professor Platter die dort angehäuften Invektiven von Herzen, denn er geht mit seinen Gegnern nicht zarter um. Als waschechter Demokrat wirft er z. B. Bismarck, von dessen bleibenden politischen Thaten ihm wenigstens die eine, die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, als verdienstlich erscheinen müßte, den „höchstmöglichen Aufwand von politischer Dummheit" vor und sucht den Gegenzeichner und zweifellosen Urheber der Kaiserlichen Botschaft von 1881 gleichzeitig als „Vertreter des brutalen ökonomischen Aristokratismus, der ganz unverhüllt und unverschämt die Staatsgewalt als ein Hauptmittel zur Bereicherung der Reichsten proklamierte", zu verdächtigen. Auch die wissenschaftlichen Gegner kommen bei Platter nicht viel besser weg; schon seit Jahren gefällt er sich darin, die „zünftige" Professorenwissenschaft als pedantische, langweilige und hyperloyale Studierstubenweisheit zu verhöhnen. Der ganze Ton seiner Polemik ist überall gleich geschmacklos. Glücklicherweise scheint die Sozialdemokratie, die ja den Platter'schen Komment hinreichend kennt, die angegriffenen Hochschullehrer der Aufgabe entheben zu wollen, dem Züricher Kollegen gebührend zu antworten. In der „Neuen Zeit"[1]) muß sich wenigstens Platter sagen lassen, daß der Sozialdemokratie denn doch die „ehrbare Solidität" der

1) XVI. Jahrg. No. 15 vom 18. Januar 1898.

Professorenlitteratur lieber sei, als die „Lotterigkeit der litterarischen Industrie“ Platter's. Lassen wir also die beiden sich allein herumzanken, und halten wir uns an den wissenschaftlichen Kern des Pamphletes. Die Ausbeute ist freilich überaus dürftig. Zahllose Wiederholungen, fortgesetzte Abschweifungen auf das rein politische Gebiet, eine selbstgefällige Breite und ein salopper journalistischer Jargon erschweren die Wiedergabe des Gedankenganges, soweit er volkswirtschaftlich ernst zu nehmen ist, ungemein. Zudem kennt man in Fachkreisen seine Raisonnements, die immer wieder auf dasselbe Thema probandum hinauskommen, aus seinen früheren Aufsätzen in der „Ethischen Kultur“, „Sozialen Praxis“ und der „Zukunft“ zur Genüge.

Dem Platter'schen „Buche“ geht voraus „Erster Teil“ mit dem Titel „Aristokratie und Demokratie“. Er enthält nichts anderes, als einen Auszug aus der Marxistischen Geschichtsphilosophie, die in dem „Kommunistischen Manifest“ viel schärfer umrissen, ja man kann sagen, viel monumentaler verkündet worden ist. Der zweite Teil untersucht die Frage „Gewalt oder Arbeit?“. Zwei große Bewegungen giebt es, — so führt der Verfasser ungefähr aus — die die wirtschaftliche Unfreiheit und die systematische Ausbeutung durch die herrschenden Klassen und Kasten wegzuräumen entschlossen sind, und zwei Programme sind es, nach denen sich die großen Arbeitermassen heute richten. Nach dem einen soll die neue Organisation der Gesellschaft von oben herab erfolgen, nach dem anderen von unten herauf; dort auf dem Wege des Zwanges, hier auf dem Wege der Freiheit; dort durch den Staat, hier durch die Association. Die erste Richtung finden wir wesentlich vertreten durch den kontinentalen Sozialismus, am deutlichsten durch die deutsche Sozialdemokratie; die zweite tritt am meisten, wenn auch bei weitem nicht ausschließlich, bei den englischen Gewerkvereinen und Genossenschaften hervor.

Platter hält den ersten Weg für ungangbar und aussichtslos. Die deutsche Sozialdemokratie kenne nur den „jungen“ Marx, ignoriere aber geflissentlich den „alten“. Im Wege der Revolution sei gar nichts zu erreichen. Ueber den Zukunftsstaat, der dem kommunistischen Ideale entsprechen solle, herrschten die unklarsten und verschwommensten Vorstellungen. Weder in Zukunft, noch überhaupt, gelänge ein jäher Sprung von der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaft. Auch Marx sei überzeugt davon gewesen, daß in England eine gesellschaftliche Umgestaltung auf friedlichem und gesetzlichem Wege möglich sei. Was in Großbritannien als durchführbar erachtet werde, sei auch in den industriellen Ländern des Kontinents zu erreichen, sobald die Arbeiterpartei aufhöre, rein politische Zwecke zu verfolgen, und die Gewerkschaftsorganisation nicht mehr nur als eine Vorschule der Revolution funktioniere.

Platter schwärmt für Kooperativfabriken (Produktivgenossenschaften), die in Verbindung mit Konsumgenossenschaften die Gewerkschaftsbewegung ungemein zu stärken in der Lage seien. Diese Mittel der genossenschaftlichen Selbsthilfe, die heute Bebel und Konsorten verhöhnten, bildeten in Wahrheit die wichtigsten Uebergangsformen

auf mehr oder minder nationaler Stufenleiter zur endlichen Sozialisierung der Volkswirtschaft. Mann müsse also die bessere Wirtschaftsordnung nicht von oben herab dekretieren, sondern durch die gewissenhafte Schulung von Generationen erarbeiten. Die Engländer seien auf dem besten Wege und hätten ganz enorme Erfolge erzielt. Statt von ihnen zu lernen, wollten aber die kontinentalen „zielbewußten Genossen" von positiver sozialer Thätigkeit nichts wissen, sondern trieben ausschließlich hohe Politik. Die deutschen Sozialdemokraten speciell predigten immer wieder nur das eine Ziel, den Besitz der Staatsgewalt. Ohne vorherige gründliche Umgestaltung der Wirtschaft könne die, auch noch so terroristisch gehandhabte, politische Macht allein nichts nützen. Freilich könne die soziale Arbeit von unten herauf ohne ein erhebliches Maß von politischer Freiheit nicht gedeihen, aber es dürfte sich in dem politischen Emanzipationskampf nicht um eine einseitige Klassen- oder Proletarierpolitik, sondern um eine gemeinsame demokratische Politik aller Freiheitsfreunde handeln. Die Formen, innerhalb deren sich die soziale Evolution zu vollziehen habe, Gewerkvereine, Konsumvereine und Produktivgenossenschaften, seien längst vorhanden; es fehle nur der geförderte demokratische Geist, um sich dieser Mittel umfassend zu bedienen. —

Das ist in wenigen Zügen etwa dasjenige, was Platter auf etwa 170 Seiten auseinandersetzt. Man sieht, der Gedankengang ist nichts weniger als neu. Befreit man ihn von allen Schlacken und Uebertreibungen, so enthält er einen zweifellos richtigen Kern. Alle Gutgesinnten wünschen, daß unsere Sozialdemokratie mit der Zeit zu einer besonnenen Realpolitik durchdringe. Sie hat sich durch die von ihren Führern beliebte Klassenverhetzung ganz außerordentlich geschadet. Wenn sie von Staat und Gesellschaft, wie die englische Arbeiterschaft, recipiert sein will, muß sie allerdings eine weitere Mauserung durchmachen. Sie kann auch nach dieser Richtung hin von England mancherlei lernen, ohne in die Fehler der zünftischen Exklusivität des Trade-Unionismus zu fallen. Je mehr die deutsche Gewerkschaftsbewegung eine besonnene und kluge Lohnpolitik treibt, desto mehr kann sie auf die Anerkennung seitens der vernünftigen Majorität der Gesellschaft rechnen und desto geringer ist die Gefahr, daß Koalitionen der Arbeitskäufer „polizeilichen und juristischen Quälereien" ausgesetzt sind. Heutzutage fehlt das Vertrauen in Staat und Gesellschaft, dasselbe ist untergraben durch das Verhalten gewisserloser Demagogen und die unklugen Versuche einer Repressionspolitik. Wir können der Arbeiterschaft nur raten, in der Wahl ihrer Führer vorsichtig zu sein und warnen sie nachdrücklichst, bei Herrn Platter litterarischen Anstandsunterricht zu nehmen. Das Endziel, welches ihnen Platter verspricht, halten wir an der Hand der Thatsachen der Wirtschaftsgeschichte allerdings für aussichtslos und nicht einmal für wünschenswert, denn es widerspricht der natürlichen Entwickelung der Kulturgeschichte. Daß Produktivgenossenschaften und dergl. nicht einmal als Durchgangsstadium Erfolg versprechen, ist eine, hinlänglich durch Erfahrungen erhärtete, Thatsache, aber ein gesundes Verhältnis zwischen Arbeitskäufern und

Arbeitsverkäufern ist zweifellos zu erreichen. Glücklicherweise sprechen, wie schon gesagt, mancherlei Symptome für einen erfreulichen Umschwung in den sozialpolitischen Anschauungen hüben und drüben. —

Es läßt sich nach Tendenz und Ton kaum ein größerer Unterschied denken zwischen Platter's Schrift „Demokratie und Sozialismus" und den sozialpolitischen Studien von Heinrich Hirsch (Nr. 3). Hirsch ist ein rühriger Publizist, der seit einer Reihe von Jahren bestrebt ist, in der Form von „Uebersichten der Staats- und Volkswirtschaften" die Ergebnisse der modernen wirtschafts- und sozialpolitischen Litteratur einem größeren Laienpublikum in gemeinverständlicher Darstellung zugängig zu machen. Die Aufgabe, die er sich dabei gestellt hat, ist eine an und für sich recht dankenswerte, denn die Erfahrung lehrt, daß die moderne nationalökonomische Doktrin vielfach versäumt, die Ergebnisse ihrer Forschungen hinreichend zu popularisieren. In dem Kampf der Schlagworte, der sich zwischen unseren wirtschaftlichen Interessengruppen abspielt, macht sich der Mangel an hinreichender Kenntnis der gesicherten Resultate der Wissenschaft empfindlich fühlbar und der Rat, den v. Rottenburg auf dem letzten Kongresse des „Vereins für Sozialpolitik" den deutschen Fabrikanten gegeben hat: „Lesen Sie mehr Professorenbücher!", kann mit gleichem Recht auch an die Adresse aller anderen wirtschaftlichen Gruppen und Parteien gerichtet werden.

Die früheren „Uebersichten" Hirsch's, die vielfach auch gelegentliche, mit großem Fleiße und Verständnis gesammelte Zeitungsaufsätze von allgemeinem Interesse excerpierten, umfaßten alle Gebiete volkswirtschaftlich-politischen Inhalts. Die vorliegenden „Studien" beschränken sich auf die Sozialpolitik, wobei eine Reihe früherer Aufsätze wieder zum Abdruck gelangt. Diese sozialpolitischen Studien sind als Denkschrift gedacht zum 50jährigen Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josefs I., „getragen von freier bürgerlicher und monarchischer Gesinnung". Hirsch vermeidet beinahe ängstlich jede temperamentvolle Polemik. Wo es irgend geht, sucht er zu vermitteln, und bescheidet sich möglichst in der Darlegung fremder Ansichten, soweit sie nach seinem Urteil das Richtige treffen. Was er bietet, sind nur Skizzen; es sind Lesefrüchte aus der neueren Fachlitteratur, in losem Zusammenhang mit reichlichen Quellennotizen aneinander gereiht. Auf systematische Durcharbeitung machen diese Essays, die gleichsam Wegweiser in der täglich anschwellenden volkswirtschaftlichen Litteratur sein sollen, keinerlei Anspruch; doch ersieht man aus der Gruppierung des Stoffes, daß im ersten Buch mehr die Hauptdaten der Sozialpolitik, im zweiten Buch dagegen die politischen und Rechtsgrundlagen der Arbeiterbewegung erörtert werden sollen. Ganze Seiten füllen Litteraturnotizen, die aus den neueren Lehrbüchern, Nachschlage- und Sammelwerken zusammengetragen sind, und die der Verfasser mit einer Art begleitendem Text versieht. Hirsch will also eine Art „ehrlicher Makler" zur Vermittelung der hauptsächlichsten Ergebnisse der Fachlitteratur in die Kenntnis des gebildeten Zeitungslesers sein. Ich glaube, daß seine Zusammenstellungen in dieser Richtung hin nützlich wirken können, wenn-

gleich sie vielfach ein einigermaßen tieferes Eingehen in die Materien vermissen lassen. Zu bedauern ist, daß auf die Wiedergabe thatsächlichen Materials, wie es amtliche Statistiken und Privatenqueten in zunehmendem Umfang an die Hand geben, verzichtet wird. Schon aus diesem Grunde vermögen solche Zusammenstellungen einen wirklichen Ersatz für gründliche Studien nicht zu bieten. Das politisch und volkswirtschaftlich denkfähige Publikum wird sich auf die Dauer, wenn es in Tagesfragen mitsprechen will, nicht der Mühe entziehen können, seine Kenntnisse, statt aus der Tagespresse und aus tendenziösen Parteischriften, aus den angesehenen Fachzeitschriften und durch Benützung der großen Sammelwerke, unter denen jetzt das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" in der gesamten nationalökonomischen Litteratur des In- und Auslandes den ersten Platz einnimmt, zu erweitern.

Was die sozialpolitische Stellung Hirsch's anbetrifft, so ist sie unschwer zu charakterisieren. Während der an erster Stelle besprochene Reichesberg marxistisch pessimistisch ist, Platter das ganze Heil der sozialen Entwickelung und Civilisation in der politischen Demokratisierung sieht, kann man Hirsch zu den gemäßigten Kathedersozialisten im liberal optimistischen und vermittelnden Sinne rechnen. Er selbst bezeichnet sich als Anhänger der ethisch-historischen Schule.

Sowohl Platter als Hirsch beschäftigen sich in ihren Abhandlungen auch mit der englischen Arbeiterbewegung, aber natürlich nur vorübergehend. Die oben unter No. 4—6 angeführten Schriften sind dagegen britischen Verhältnissen ausschließlich gewidmet und hervorragend geeignet, über einige bisher vernachlässigte Seiten des britischen gesellschaftlichen und politischen Lebens eine intimere Kenntnis zu verbreiten. Im allgemeinen kann man sagen, daß wir in Deutschland über die soziale Entwickelung Großbritanniens ebenso unterrichtet sind, wie die Engländer selbst. Das ist jenseits des Kanals oft genug anerkannt worden. Wir danken dies unzweifelhaft dem berühmten und grundlegenden Werke Brentano's „Ueber die Arbeitergilden der Gegenwart" und den weiteren Untersuchungen seiner Schüler, unter denen v. Schulze-Gaevernitz's „Zum sozialen Frieden" die erste Stelle behauptet. Nicht alle Seiten aber der neuesten britischen Arbeiterbewegung sind von den deutschen Autoren ihren Lesern in gleichem Maße zur Kenntnis gebracht worden. In den maßgebenden deutschen Darstellungen, die von einer zwar leicht begreiflichen, aber den Glanz und die Kraft des im britischen Reiche pulsierenden wirtschaftlichen und sozialen Lebens überschätzenden Bewunderung diktiert sind, ist nicht überall Licht und Schatten gleichmäßig verteilt. Daraus erklärt sich auch das ungeheure Erstaunen, das das deutsche Publikum ergriff, als es plötzlich von den sozialistischen Resolutionen hörte, welche vor der Elite der britischen Arbeiterschaft, den Trade-Unions, auf ihren letzten Jahreskongressen Annahme fanden. Als man sich von der ersten Ueberraschung erholt hatte, fing man an, nach den Ursachen dieser gänzlich unerwarteten Wandelung zu forschen. Man lernte den sogen. „neuen" Trade-Unionismus kennen und erfuhr zum erstenmal Sicheres über eine neuzeitliche sozialistische Propaganda, die begonnen hatte,

selbst auf dem klassischen und steinigen Boden des Individualismus Wurzel zu schlagen. Hat auch diese Propaganda bislang keine nennenswerten politischen Erfolge erzielt, so ist sie doch symptomatisch wichtig und darf nicht so unterschätzt werden, wie es vielfach geschieht.

Sidney Webb, dem wir die neueste Geschichte des Trade-Unionismus, die er gemeinsam mit seiner Gattin Beatrice Webb-Potter bearbeitet hat — ein in seiner Art ausgezeichnetes Werk — hat vor 4 Jahren eine Schrift „Socialism in England" veröffentlicht, welche eine historisch-analytische Darstellung des Gegenstandes giebt, und die besser, als die spätere Studie des Franzosen Métin „Le Socialisme en Angleterre" als Einführung dienen kann. Soviel mir bekannt ist, enthält die Webb'sche Schrift die erste derartige Untersuchung. Die vorliegende deutsche Bearbeitung des Stoffes ist nicht etwa eine Uebersetzung des britischen Originals, sondern eine von Webb veranstaltete und redigierte Sammlung charakteristischer Aufsätze der hervorragendsten sozialistischen Politiker und Schriftsteller seiner Heimat. Veranlaßt hat sie Dr. Hans Kurella, dem wir dafür zu besonderem Danke verpflichtet sind. Die Essays werden eingeleitet durch eine von Webb selbst verfaßte Einführung, in der der Unterschied zwischen dem deutschen und britischen Sozialismus trefflich beleuchtet wird. Die Verfasser der einzelnen Aufsätze, zwölf an der Zahl, gehören den verschiedensten kollektivistischen Gruppen und Richtungen an und kommen in einer Form zu Worte, daß man einen ziemlich zuverlässigen Einblick in die näheren und weiteren Ziele der einzelnen sozialistischen Vereinigungen gewinnen kann. Alle mitgeteilten Aufsätze verraten einen Sozialismus mit einer mehr oder minder ausgeprägten national-britischen Färbung. So energisch und unverhüllt hier auch die schwerwiegendsten sozialistischen Grundideen ausgesprochen werden, so versöhnlich, ja man könnte sagen, liebenswürdig, ist meist die Form. Man predigt nicht den Klassenkampf, man kokettiert nicht mit einem Martyrium der sozialistischen Denker und Führer, und man stempelt die Idee der sozialen Evolution nicht zum ausschließlichen Monopol der Arbeiterbevölkerung. Indem hervorgehoben wird, daß in fast allen bestehenden Organisationen, Parteien und öffentlichen Bewegungen Elemente vorhanden sind, welche mit den Anschauungen und Forderungen der Sozialisten sympathisieren, erhalten die entwickelten, in Wirklichkeit radikalen, Programme äußerlich den Charakter des politischen Kompromisses. Ein-Sich-Abfinden mit den Eigentümlichkeiten des englischen Nationalcharakters und der politischen Augenblickslage des Volkes fällt allenthalben auf. Deswegen hat es auch der britische Sozialismus über ein platonisches Verbrüderungsverhältnis mit der kontinentalen internationalen Sozialdemokratie nicht hinaus gebracht. „Er sympathisiert mit dem Wunsche des Durchschnittsbürgers nach friedlicher Entwickelung und einem allmählichen Uebergang in die sozialistischen Organisationsformen der Gesellschaft, die nie als Ganzes, als fertiges System, sondern als eine Reihe greifbarer und zeitgemäßer, für die unmittelbare Diskussion und praktische Ausgestaltung reifer Maßregeln vorgestellt werden." (Saenger.)

Der zahme und unpolemische Ton, der die Lektüre der einzelnen

Aufsätze so angenehm macht, ist ein Produkt der sozialen Freiheit, in deren Genuß Großbritannien schon so lange Zeit sich befindet. Diese Freiheit der Meinungsäußerung und des Denkens ist auch der Hauptgrund, weswegen sich in England bislang keine einheitliche, straff disziplinierte und zusammengehaltene, sozialistische Partei gebildet hat. Es fehlt an einem Parteidogma, auf das man eingeschworen wird. —

In dem Sammelwerk sind alle wichtigen sozialistischen Organisationen und Richtungen vertreten. Die „Social Democratic Federation", die am meisten Aehnlichkeit mit der deutschen Sozialdemokratie hat, kommt durch ihre hauptsächlichsten Führer zum Wort. Sie liefern hierbei den Nachweis, daß im Gegensatz zu vielen deutschen Sozialisten ihre Lehrer und Meister Marx nicht nur studiert, sondern auch verstanden haben.

Größere Bedeutung als die von Hyndman und Bax politisch und publizistisch geführte „Social Democratic Federation" beansprucht heute die „Independent Labor Party", deren leitende Mitglieder Keir Hardie, Blatchford und Tom Mann sind. Sie ist im wesentlichen im Zusammenhang mit der Organisation der ungelernten Arbeiter entstanden und fußt auf den Gewerkvereinen derselben, hauptsächlich in den nordenglischen Industriecentren. Besonders interessant ist ein Aufsatz von Blatchford. Er ist der Herausgeber und Eigentümer des gelesensten englischen sozialistischen Blattes „Clarion", und setzt sich in dem vorliegenden Sammelwerk mit der berühmten Encyklika des Papstes Leo XIII, die der Erzbischof von Westminster, Vaughan, in einer Schrift „Katechismus der Rechte und Pflichten der arbeitenden Klassen" zu interpretieren gesucht hat, mit Geschick und Witz auseinander. Wenn auch seine Kritik nicht frei ist von Sophistereien, so gelingt es ihm doch in der That, die mangelhafte Logik und Konsequenz der päpstlichen Encyklika darzulegen und mancherlei Widersprüche in dem neuesten sozialpolitischen Dogma der katholischen Christenheit aufzudecken. Tom Mann, der bekannte Organisator des Londoner Hafenstrike (1889) figuriert in der Webb'schen Anthologie mit dem, hauptsächlich von ihm, in Verbindung mit 3 anderen Arbeitervertretern im Unterhaus abgegebenen, Minoritätsgutachten der „Royal Commission on Labour" (1891—1894), von dem in diesen Jahrbüchern[1]) bereits gelegentlich die Rede war. —

Eine dritte sozialistische Richtung, die freilich keine Arbeiterpartei im Hintergrunde hat, ist die „Christian Social Union". Es ist das ein Verein von Geistlichen der englischen Staatskirche, der mit dem Sozialismus sympathisiert. Es ist ja bekannt, wie den Engländern aller Berufsarten die Religion tief im Blute sitzt, und kein Mittel wirkt sicherer, sie von der Richtigkeit der sozialistischen Heilswahrheiten zu überzeugen, als der Nachweis, daß sie mit den Lehren der Evangelien übereinstimmen. So ist es gekommen, daß immer mehr Geistliche christlich-soziale Gedanken predigen. Aber auch hier wiederholt sich, wie anderswo, die unerfreuliche Erfahrungsthatsache, daß es den Sozial-

1) III. F. Bd. 13 S. 451 ff.

politikern im geistlichen Gewande vielfach an der tieferen volkswirtschaftlichen Bildung gebricht, und daß sich ihre schwungvollen Lehren nur als ethisch-soziale Phrasen entpuppen. Sie kommen nirgends über die Gegenüberstellung der beiden großen Prinzipien der Menschheit „Individualismus und Sozialismus" hinaus. Das ist auch der einzige Kern der bei Webb abgedruckten Rede des Lord-Bischofs von Durham, Westkott, „Ueber die Kirche und den Sozialismus".

Die vierte und für das englische gesellschaftliche Leben wichtigste, sozialistische Gruppe ist die Gesellschaft der Fabier (Fabian Society). Sie wurde 1883 in London gegründet und besteht fast ausschließlich aus Angehörigen der Mittelklasse. Sie widmet sich hauptsächlich der Aufgabe, die öffentliche Meinung in allen Parteien und allen Klassen zu erziehen und im Sinne der sozialen Evolution aufzuklären. Wie früher Vereine und Klubs ins Leben gerufen worden sind, um eine Antisklaverei-Liga zu bilden, oder für die Aufhebung der Kornzölle systematisch zu agitieren, so wenden sich die „Fabier", die ihren Namen von dem berühmten Diktator und Zauderer, der den offenen Kampf mied, aber den Gegner durch einen Guerillakrieg mürbe zu machen suchte, herleiten, in einer ausgebreiteten, unermüdlichen, aber dabei besonnenen Propaganda in Flugblättern und aktuell geschriebenen Broschüren an das große Publikum. Die Gesellschaft der Fabier umfaßt die interessanteste sozialistische Gruppe in Großbritannien. Ihre aufklärende Thätigkeit läßt sich freilich, ganz abgesehen von den verschiedenen Zielen, mit der erstaunlichen, von Arbeitsenergie und deutscher Gründlichkeit getragenen Wirksamkeit des „Vereins für Sozialpolitik", der unbeirrt durch Anfechtungen von rechts und links, die ihm einmal vorgezeichneten Wege wandelt, und die öffentliche Meinung durch die Macht der Thatsachen zur Unterwerfung zwingt, auch nicht annähernd vergleichen. Webb teilt einige „Fabian Tracts" als Muster der Thätigkeit der Gesellschaft, der er selbst angehört, mit. Die Sammlung von Grunwald (No. 6) ist den Sozialreformern der Fabian Society ausschließlich gewidmet. Es mag hier genügen, die Titel der ausgewählten Flugschriften anzuführen. Webb selbst behandelt den „wahren und falschen Sozialismus", Sidney Ball „die ethische Seite des Sozialismus", G. Bernard Shaw setzt sich mit dem Anarchismus, dem er den Staatssozialismus entgegensetzt, scharf-kritisch auseinander und Frau Beatrice Webb liefert einen ausgezeichnet geschriebenen Aufsatz über das „Verhältnis zwischen den Genossenschaften und den Gewerkvereinen", das sie als eine ideale Ehe, beruhend auf der vollen Wahrung der Individualität der Partner, im Sinne des gemeinsamen Ziels des auf Korporation gegründeten Staats vergleicht.

Besonders lesenswert ist endlich ein Aufsatz von John Burns über die Arbeitslosenfrage. Burns ist die markanteste Persönlichkeit der modernen britischen Arbeiterbewegung. Obgleich er nicht Vertreter von einer großen Gewerkvereinsorganisation ist, und sich immer mehr nach allen Seiten hin seine volle Unabhängigkeit zu wahren gewußt hat, übt er auf weite Schichten der arbeitenden Klasse Großbritanniens einen maßgebenden Einfluß aus. Seit 1892 vertritt er seinen

Heimatsdistrikt Battersea (London) im Unterhaus. Sein Hauptziel ist die demokratische Reform der Grafschaftsräte und sonstigen Selbstverwaltungsverbände. 1889 wurde er in den neugebildeten Grafschaftsrat Londons gewählt, der jetzt ausgesprochenermaßen von seinem Einfluß beherrscht wird. Eine besonders rührige Thätigkeit widmet er der Arbeitslosenfrage, der brennendsten Frage des heutigen Englands. Seine Erfahrungen und Vorschläge hat Burns in dem Aufsatz „Die Arbeitslosen", den Webb zum Abdruck bringt, niedergelegt. Von sämtlichen mitgeteilten sozialpolitischen Abhandlungen ist diejenige von Burns die aktuellste. Sie enthält durchweg praktische und keineswegs besonders radikale Vorschläge, die vielfach in Einklang stehen mit den deutschen Bestrebungen zu Gunsten der Reorganisation des kommunalen Arbeitsnachweises. Burns verlangt in erster Linie eine neue und verbesserte Statistik der Arbeitslosen. In jedem Kirchspiel sollen kommunale Arbeitsbüreaux errichtet werden, die mit einer Centralarbeitsbörse und einem Reichsarbeitsamt für das ganze Königreich in centrale Verbindung gebracht werden. Die Kommunen haben einheitlich und in großem Maßstabe öffentliche Arbeiten, die besonders den „Ungelernten" hinreichende Beschäftigung gewähren, ausführen zu lassen. Von Arbeiterkolonien, kommunalen Werkstätten u. dgl. hält Burns nicht viel. Dagegen müssen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden zu Gunsten der weiteren Abkürzung der Arbeitszeit, des Verbots der Ueberstunden u. dgl., und alles dieses läßt sich am besten durch die Kommunalisierung der Industrie und die Verstaatlichung der Monopole herbeiführen. Was Burns vorschlägt, ist also ein Stück des britischen Munizipal-Sozialismus, von dem jetzt so viel die Rede ist. —

Damit bin ich zu Ende mit der Anzeige des Webb'schen Buches. Um dem reichen Inhalt desselben einigermaßen gerecht zu werden, mußte ich ziemlich ausführlich sein. Um so kürzer kann nunmehr das Referat über Grunwald's „Englische Sozialreformer" ausfallen. Der Herausgeber ist in Fachkreisen als früherer mehrjähriger volkswirtschaftlicher Korrespondent der „Frankfurter Zeitung" wohl bekannt. Besonders seine Berichte aus London über die britische Arbeiterbewegung verrieten eine besonders intime Kenntnis der in Frage kommenden Verhältnisse und zeichneten sich durch seltene Neutralität aus. Sie sind seiner Zeit das Beste gewesen, was man in der deutschen Presse über die neuzeitliche englische Arbeiterpolitik lesen konnte. Die von ihm mit offenbarem Geschick ausgewählten, und mit einer instruktiven Einleitung von Dr. S. Saenger versehenen Essays sind ausnahmslos aus der „Fabian Society" hervorgegangen. Sidney Webb und Bernard Shaw sind auch hier vertreten, ferner: William Clarke (Die industrielle Entwickelung), Sidney Ollivier (Der Sozialismus vom Standpunkt der Moral), Graham Wallas (Das Eigentum im sozialistischen Staat), und Annie Besant (Der Industriebetrieb im sozialistischen Staat). Es ist schade, daß Grunwald nicht, wie es Webb gethan hat, die einzelnen Autoren beim deutschen Leserpublikum mit kurzen biographischen und litterarischen Notizen eingeführt hat. Am bekanntesten ist wohl Annie Besant, neben Frau Beatrice Webb,

die hervorragendste britische Schriftstellerin auf sozialpolitischem Gebiete. —

Zu den von deutschen Autoren vernachlässigten Seiten der neuesten britischen sozialen Entwickelung gehört auch die, allerdings mit der kollektivistischen Propaganda zusammenhängende, arbeiterfreundliche Legislation. Es ist in Deutschland nur wenig bemerkt worden, daß Großbritannien nach verschiedenen Anläufen in die Reihe derjenigen Staaten getreten ist, welche eine soziale Gesetzgebung nach deutschem Muster und im großen Stile wenigstens angebahnt haben. Ich habe, als ich den Artikel „Gewerkvereinsbewegung" im zweiten Supplementband des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" schrieb (August, 1897), geglaubt, etwas Neues zu sagen, als ich auf das neue englische Unfallentschädigungsgesetz von 1897, als wichtigstes Symptom für die angedeutete Wandelung hinwies. Der Verfasser der Studie „Eine neue Aera englischer Sozialgesetzgebung", Otto Bielefeld, geht noch weiter, indem er von dem neuen Gesetz sagt: „Die Workmens Compensation Act ist das erste englische Gesetz, welches den Gegenstand der deutschen sog. Sozialgesetzgebung, nämlich die Gesellschaftshilfe gegen die Erwerbsstörungen im Arbeiterstande, behandelt. Dadurch hat sie für England dieselbe Bedeutung, wie die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 und die darauf folgende Einleitung der sozialen Gesetzgebung für Deutschland." Vielleicht ist damit etwas zu viel gesagt, aber in jedem Falle verdient das Gesetz, auf dessen Vorgeschichte und Inhalt an anderer Stelle dieser Jahrbücher ausführlich eingegangen werden wird, besondere Beachtung. Dasselbe gilt nur für gewerbliche Betriebe bestimmter Art, es umfaßt aber mehr Betriebsarten, als das deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, dagegen erheblich weniger als das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Die Pflicht, die Unfallentschädigung zu leisten, liegt dem Arbeitgeber des Verletzten ob, nicht etwa einer Mehrzahl einzelner Unternehmer, einer Berufsgenossenschaft u. dergl. mehr. Das Rechtsverhältnis ist zivilrechtlich, eine Quasi-Kontraktsobligation. Der Begriff des Betriebsunfalls ist in doppelter Hinsicht erheblich eingeschränkt. Einmal ist der Unternehmer nur haftbar, wenn der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, welche den Verletzten hindert, nach Ablauf von 2 Wochen (Carenzzeit) seinen vollen Lohn in seiner seitherigen Beschäftigung zu verdienen, ferner erhält der Verletzte keinen Entschädigungsanspruch, wenn seine Verletzung seinem eigenen ernsten und vorsätzlichen Verschulden (serious and wilful misconduct) zuzuschreiben ist. Die Beweislast hat der Unternehmer. Beide Bestimmungen, die den Begriff „Betriebsunfall" einschränken, sind wenig glücklich gewählt und werden die Quelle unzähliger Streitigkeiten, die Mißtrauen erwecken, sein. Auch die Paragraphen, die sich auf den Umfang des Entschädigungsanspruchs beziehen, und die Auszahlung der einmaligen Abfindungen und Renten behandeln, sind viel weniger zweckmäßig, als diejenigen des deutschen Unfallversicherungsgesetzes. Sie sind so unsicher, daß man allgemein annimmt, daß in absehbarer Zeit eine Ueberwälzung der Lasten auf Berufsgenossenschaften oder auf die Gesamtheit nicht mehr

von der Hand gewiesen werden kann. Am meisten durch parlamentarische Kompromisse verschlechtert ist das Gesetz in Bezug auf die vertragsmäßigen Beschränkungen der Haftpflicht. Wie weit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, durch Vereinbarung der Parteien die civilrechtlichen Ansprüche des durch Unfall Verletzten abzuändern, hängt in letzter Linie von der Staatsaufsicht, von dem Centralversicherungsamt, das solche Kontrakte zu genehmigen hat, ab.

Eine Bestimmung des Gesetzes bedarf besonderer Betrachtung und wird von Bielefeld mit Recht für besonders bedeutungsvoll für die zukünftige Entwickelung der ganzen Sozialgesetzgebung in England gehalten. Es können nämlich in das Entschädigungssystem eines Ersatzentwurfs eine Mehrzahl von Unternehmern und deren Arbeiter aufgenommen, also großartige Einrichtungen auf der Grundlage von gewerblichen oder örtlichen Gruppen, getroffen werden. Durch diese Bestimmung ist vor allem der Fortbestand der seitherigen freiwilligen Versicherung in wesentlich unveränderter Gestalt ermöglicht. Ferner aber ist dadurch eine Handhabe zu einer allgemeinen Ausdehnung derselben geboten, welche sich von der Zwangsversicherung in ihren Wirkungen kaum mehr unterscheidet. Die Workmen's Compensation Act ist trotz alledem eine recht mäßige gesetzgeberische Leistung. Immerhin bedeutet sie einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem früheren Gesetze. Das haben auch die Trade-Unions rückhaltlos anerkannt, aber sie haben als unerläßlich bezeichnet: die Ausdehnung auf alle Arbeiter beiderlei Geschlechts zu Land und zu Wasser, die Beseitigung der Carenzzeit, das vollständige Verbot des contracting-out und die Abschaffung der Einrede des Selbstverschuldens. Es ist überaus bezeichnend, wie besonnen und gemäßigt die Arbeiter sich auch in dieser Richtung hin verhalten haben. Von einer Zwangsversicherung oder Staatshilfe, für die jetzt manche britische bürgerliche Politiker zu haben sein würden, wurde gar nicht gesprochen, wenngleich man darüber einig war, daß die Workmen's Compensation Act bloß den Anfang einer umfassenden Gesetzgebung darstellt. Bielefeld durfte, ohne sich in riskante Prophezeiungen einzulassen, mit Recht sagen, daß eine neue Aera der sozialen Gesetzgebung in England eingeleitet sei. „Der Grundsatz der beruflichen Gefahrentragung in der Unfallpolitik ist anerkannt. Die wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes werden ein gänzliches Aufgeben der Unternehmerhaftpflicht erzwingen. Die Uebernahme der Lasten durch den organisierten Gewerbszweig ist eine Frage der Zeit. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß England in absehbarer Zeit zur Zwangsversicherung gegen Unfälle übergehen muß." —

Was die Bielefeld'sche Studie so interessant und verdienstlich macht, ist nicht nur die scharf juristische Darstellung der Materie und der klar formulierte Vergleich mit der deutschen Gesetzgebung, sondern auch die feinsinnige und dabei nüchterne Schilderung des gesamten sozialpolitischen Milieus, aus welchem das neue englische Unfallhaftpflichtsgesetz hervorgegangen ist, und die vorzügliche Charakteristik der beteiligten Personen und Parteien. Auch Bielefeld behauptet, daß die jetzt herrschende Klasse in England thatsächlich die organi-

sierten Arbeiter seien. „Von Balfour, dem hocharistokratischen Führer der Konservativen im Unterhause, bis zu Keir Hardie, dem sozialistischen Abgeordneten, dessen ehrsame Arbeitertracht die honourable gentlemen so entrüstete, betonen Parlamentsmitglieder aller Parteien, daß sie von den Arbeitern in den Westminster-Palast gesendet seien. Und das trifft thatsächlich für die Mehrheit zu."

Ich stehe nicht an, die Schrift Bielefeld's, so kurz sie ist, als einen besonders wertvollen neuen Beitrag zur Kenntnis der britischen Sozialgeschichte anzusehen. Möge sie viele unbefangene Leser finden! —

In allen englischen Gesetzen wiederholt sich die dem britischen Nationalcharakter so eigentümliche Angst vor büreaukratischer Vielregiererei. In einigen englischen Kolonien scheint man dagegen über die Aufgaben der positiven Gesetzgebung ganz anders zu denken und selbst vor einer solchen Gesellschaftshilfe, die die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einengt, nicht zurückzuschrecken. Es war im Jahre 1890, als Sir Charles Dilke in seinen „Problem of Greater Britain", jenem ausgezeichneten Buche über die politische Enwickelung der englischen Kolonien, ein größeres Publikum auf die gesellschaftlichen Verhältnisse Australiens hinwies und besonders mit Bewunderung von der australischen Kolonie Victoria, der Führerin in den demokratischen und staatssozialistischen Bewegungen, welche Australien zum Pionier für Englands Wohl gemacht haben, sprach. Seither hat man in Fachkreisen der weit vorangeschrittenen Fabrikgesetzgebung der australischen Kolonien gebührende Aufmerksamkeit geschenkt; ich erinnere nur an die Achtstundenbewegung, die in Victoria der großen Mehrheit der Arbeiter den Achtstundentag schon längst gewährleistet hat.

Neuerdings hat Benno Karpeles im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" (Bd. X, 1897, S. 581 ff.) in einem interessanten Aufsatze die Fabrikgesetzgebung von Victoria besprochen. Dort sind auch die Grundzüge des Hauptgesetzes von 1890 und das Fabrik- und Ladengesetz vom Jahre 1896 in wörtlicher Uebersetzung mitgeteilt. Eine weitere Fabrikgesetznovelle vom 24. Dezember 1896 ist dabei unberücksichtigt geblieben; aber immerhin genügt das Mitgeteilte, um sich einen Begriff zu machen von der kräftigen staatssozialistischen Initiative, die nach heftigen Kämpfen sich Anerkennung verschaffte. Die neue Gesetzgebung, auf die im 2. Heft des laufenden Bandes dieser Jahrbücher Aldrich in seinem Aufsatz über die „Arbeiterbewegung in Australien und Neuseeland" bereits hingewiesen hat, beschäftigt sich in erster Linie mit der Heimarbeit, die sich auch in Australien im bedenklichsten Umfange eingenistet hat. In gleicher Richtung wie die Fabrikgesetzgebung von Victoria bewegt sich diejenige einer anderen australischen Kolonie: Neuseeland, deren Kenntnis uns die oben unter No. 7 angeführte Schrift von Eugen Schwiedland, „Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung", in dankenswerter Redaktion vermittelt. Schwiedland teilt in deutscher Uebersetzung das Fabrikgesetz von Neuseeland vom 18. Oktober 1894 und die Novelle hierzu vom 12. Oktober 1896 mit. Ferner giebt er einleitungsweise eine Uebersicht über die anderen, den Arbeiterschutz betreffenden Gesetze der Kolonie.

Mit Rücksicht auf das von Aldrich bereits Mitgeteilte erübrigt es sich hier, auf den Inhalt der Fabrikgesetze näher einzugehen. Man wird den Erfolg des verschärften Arbeiterschutzes abzuwarten haben, und es ist zu hoffen, daß uns Schwiedland nach einiger Zeit Auszüge aus den Berichten des Arbeitsamts, die darüber Aufschluß geben, zugänglich macht.

Dem Arbeitsminister von Neuseeland unterstehen 164 Fabrikinspektoren, darunter ein weiblicher. Auf sage mit Worten zweihundert Arbeiter kommt dort ein Fabrikaufsichtsbeamter. Schon daraus erhellt, wie gründlich und umfassend die Berichterstattung sein muß.

In neuerer Zeit ist in den großindustriellen Staaten die Diskussion über die Lösung der Arbeitslosenfrage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Eine Reihe von Vorschlägen im Sinne einer Versicherung der Arbeitslosen sind gemacht worden und wurden lebhaft besprochen. Gleichzeitig hat man untersucht, was bisher von Kommunen und von den Arbeiter-Berufsorganisationen nach dieser Richtung hin geschehen ist. Eine zusammenfassende Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse mit einer Kritik der Reformvorschläge und der Begründung eines eigenen Vorschlags versucht Nikolaus Buschmann in seiner Schrift „Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen“ (No. 8) zu geben. Es handelt sich anscheinend um eine Erstlingsarbeit, die manches wiederholt, was längst bekannt ist, und was hätte füglich wegbleiben können. Die beiden Kapitel: „Das Wesen der Gewerkvereine und ihre geschichtliche Entwickelung“ und „Die Organisation und Verwaltung der Gewerkvereine“ sind z. B. überflüssige Wiederholungen von oft Gesagtem. Nach einer Einleitung, die die Freiheit des Arbeitsvertrages in ihren rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen behandelt, und ebenfalls keine neuen Gesichtspunkte zu bringen vermag, folgen zwei Abschnitte über Begriff, Ursachen, Wirkungen der Arbeitslosigkeit, die in dankenswerter Kürze das Hauptsächlichste zusammenfassen. Bekanntlich haben wir außer in England, wo die Gewerkvereine fortlaufend über den Stand der Arbeitslosigkeit an das arbeitsstatistische Amt des Handelsministeriums berichten, eine umfassende Arbeitslosenstatistik nicht. Zwar senden auch in Frankreich die Arbeitersyndikate an die Centrale Berichte über die Zahl ihrer Arbeitslosen ein, aber dieselben sind höchst lückenhaft. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben zwar einen umfassenden arbeitsstatistischen Dienst eingerichtet, aber ihre Mitteilungen über die Arbeitslosigkeit, die dort je nach den wirtschaftlichen Konjunkturan bis zu einem erschreckenden Umfange sich steigert und dann wieder erheblich herabsinkt, beruhen nur auf Schätzungen, die noch dazu weit auseinander gehen. Für Deutschland haben einige gewerkvereinliche bezw. gewerkschaftliche Verbände, so die Hirsch-Duncker'schen Vereine und der „Verband deutscher Buchdrucker“ eine Statistik über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder aufgemacht. Ich habe die wichtigsten Zahlen in meinem Artikel „Gewerkvereinsbewegung“ im zweiten Supplementband des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (S. 377 u. ff.) bereits mitgeteilt. Buschmann's Angaben, etwas ausführlicher gehalten, beruhen auf denselben

Quellen, die auch ich benützt habe. Inzwischen sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und der Gewerbezählung vom 14. VI. desselben Jahres erschienen. Nach Abzug der durch Krankheit Arbeitsunfähigen waren am 2. XII. 1895 im Deutschen Reich 449 953 Personen arbeitslos, am 14. VI. 1895 waren es 204 319 Personen. Herkner hatte in einem 1890 erschienenen Aufsatz die Gesamtzahl der ständig arbeitslosen Männer in Deutschland auf 2—300 000 geschätzt. Diese Annahme dürfte also der Wahrheit sehr nahe kommen. Nur ein relativ sehr geringer Prozentsatz der organisierten deutschen Arbeiterschaft sieht Arbeitslosenunterstützung und Subventionen für Domizilwechsel vor. Das Nähere findet sich in meinem eben angeführten Aufsatz. Erheblich viel besser ist das Verhältnis in Großbritannien, wo etwa 60 Proz. der Gewerkvereinsmitglieder gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Einige Ziffern über Oesterreich, die Schweiz, Italien und die Vereinigten Staaten teilt Buschmann auf S. 91—92 mit.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß keine Seite des sozialen Versicherungsapparates noch so wenig entwickelt ist, wie diejenige, die berufen ist, die Arbeitslosen zu unterstützen. Alle Versuche, das Uebel energisch zu bekämpfen, leiden unter dem Grundfehler, den Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern versicherungstechnisch nicht genügend zu berücksichtigen. An eine staatliche Fürsorge nach dieser Richtung hin ist vorläufig kaum zu denken, und die Aufführung auch anderer Projekte stößt auf ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten. Die meiste Beachtung hat der Vorschlag von Leopold Sonnemann, den er in den Grundzügen in die Form eines Reichsgesetzentwurfs [1]) gebracht hat, gefunden. In ziemlich enger Anlehnung an das von Georg Schanz entwickelte Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland und den Adler'schen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt, will Sonnemann die Gemeinden von 10 000 Einwohnern und mehr durch ein Reichsgesetz ermächtigen, die obligatorische Arbeitslosenversicherung für Fabrik- und Bergarbeiter, sowie Handwerksgesellen und Ladendiener, welche weniger als 2000 M. Jahreseinkommen beziehen, einzuführen. Die Kosten der Versicherung sollen durch die obligatorischen Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, durch Zuschüsse der Gemeinden und Zuwendungen der Einzelstaaten aufgebracht werden. Das Sonnemann'sche Projekt, auf dessen Einzelheiten einzugehen hier nicht der Platz ist, zeigt m. E. einen gangbaren Weg, wenngleich der Verzicht auf die Karenzzeit Bedenken erregt, der Begriff der „unverschuldeten Arbeitslosigkeit" schärfer gefaßt werden muß, und es doch nicht angehen dürfte, daß man ganze Gruppen von Arbeiten versicherungspflichtig macht, welche selten oder gar nicht arbeitslos werden. Es steht zu hoffen, daß die jetzt im Gange befindlichen Verhandlungen über die Reorganisation und Centralisierung des Arbeitsnachweises eine einigermaßen zuverlässige Grundlage für eine kommunale Arbeitslosenunterstützung geben.

1) Abgedr. i. Arch. f. soz. Gesetzgbg. Bd. X, 1897, S. 803 ff.

Buschmann scheint bei der Abfassung seiner Studie den Sonnemann'schen Vorschlag noch nicht gekannt zu haben. Aber auch über das verwandte Projekt von Schanz, das die Arbeitslosenversorgung durch Sparzwang übernehmen will, geht er etwas leichtfüßig hinweg. Sein Reformvorschlag gipfelt darin, die Berufsvereine der Arbeiter zu Trägern und Leitern der Arbeitslosenversicherung zu machen und ihnen die Durchführung dieser Aufgabe durch staatliche Subventionen und Heranziehung der Unternehmer zu den finanziellen Kosten zu erleichtern. Die kommunale Armenversorgung und die private Wohlthätigkeit würde dadurch erheblich entlastet werden, und die Gewerkschaften würden im Wege der sozialpädagogischen Erziehung ihren radikalen Charakter mehr und mehr verlieren. Als Gegenkonzession müßte sich der Staat die Verpflichtung ausbedingen, daß bei Differenzen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern die Entscheidung unparteiischen Schiedsgerichten unterbreitet werden muß. „Dem Urteilsspruch der Gerichte haben sich die Parteien — so führt Buschmann aus — unbedingt zu unterwerfen. Weigern sich die Berufsvereine, das Urteil anzuerkennen, treten sie vielmehr trotz der für sie ungünstig ausgefallenen gerichtlichen Entscheidung in einen Ausstand ein, oder thun sie letzteres, ohne überhaupt das Urteil des Gerichts angerufen zu haben, so gehen sie während der Dauer des Strike der Zuschüsse seitens des Staates und der Berufsgenossenschaften verlustig. Erkennen aber die Arbeitgeber die gerichtliche Entscheidung nicht an, so bleibt es den Vereinen anheimgestellt, in einen Ausstand einzutreten; die besagten Zuschüsse werden ihnen in diesem Falle nicht entzogen."

Buschmann hofft, daß die Ausführung seines Planes dahin wirkt, daß die Strikes auf ein Minimum reduziert werden, der Mitgliederbestand der Arbeiterberufsvereine sich konsolidiert, und daß das Einigungsverfahren sich in großem Umfange einbürgert. Ich fürchte, daß er sich täuscht. Auch ich sehe, wie alle, in den Strikes ein Uebel, aber ein Uebel, das unter Umständen unvermeidlich ist. Die britischen Arbeitervereine haben die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, um das Arbeitsangebot einzuschränken, d. h. die überschüssigen Arbeitskräfte abzuschieben, die deutschen Arbeiterorganisationen, die durch die staatliche Unterstützung eine Art von offizieller Anerkennung erfahren, werden die britischen Praktiken sehr bald auch lernen. Es wird sich eine Art unlauterer Wettbewerb zwischen den einzelnen Vereinen, die überflüssigen Arbeitskräfte abzuschieben, einbürgern, und je größer die Möglichkeit dazu ist, desto sicherer ist die Wahrscheinlichkeit der zünftigen Abschließung. Trotzdem glaube ich, daß auch die gut organisierten deutschen Arbeiter dem Buschmann'schen Vorschlag keine Gegenliebe entgegenbringen werden, denn sie wollen sich die Freiheit der Aktion in ihrer Lohnpolitik absolut wahren. Dazu kommt, daß nach der politischen Stellung unserer maßgebenden Arbeiterberufsvereine, die den ganzen Staat in Verruf gethan haben, gar nicht daran zu denken ist, daß sie der Staat subventioniert. Man unterschätzt die Tragweite unserer politischen Entwickelung, wenn man glaubt, durch einen Schlag und durch ein Mittel sie reformieren zu können. Ich halte also aus den verschiedensten Gründen den von

Buschmann vorgeschlagenen Weg für einen Holzweg, bin aber sehr gern bereit, anzuerkennen, daß seine, flott und warmherzig geschriebene, Broschüre dazu beitragen kann, das große Publikum wenigstens von der Notwendigkeit eines einheitlicheren Arbeitsnachweises in der einen oder anderen Form zu überzeugen. Je mehr Deutschland Industriestaat wird, je mehr die von den Weltmarktsverhältnissen abhängigen wechselnden Konjunkturen sich geltend machen, desto dringendere Aufgaben stellt die periodische Arbeitslosigkeit der Gesellschaft. Am meisten werden unter derselben aber die nicht organisierten ungelernten Arbeiter zu leiden haben. Für sie sorgt die Buschmann'sche Arbeitslosenversicherung erst in zweiter Linie. Ist aber erst eine Garantie geschaffen, daß das gewerbliche Proletariat nur in den Städten und den Industriecentren gegen die Arbeitslosigkeit versichert ist, dann wird die Zuwanderung aus dem platten Lande in die Stätten der industriellen Produktion rapid zunehmen, und auf diesem Wege das soziale Niveau der ansässigen Arbeiterschaft wieder herabgedrückt werden. Wir haben aber keine Veranlassung, diesen Prozeß durch gewagte gesetzliche Experimente noch zu beschleunigen. Dieser Gesichtspunkt spricht übrigens nicht nur gegen Buschmann, sondern auch gegen ähnliche Projekte Anderer.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bibliographie, allgemeine deutsche. Band XLIII: Wilhelm der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bis Wölfelin. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. 791 SS. Hfzbd. M. 14,20.

Kürschner, Jos., Deutscher Litteraturkalender Jahrg. XX (anf das Jahr 1898). Leipzig 1898. kl. 8. 1642 SS. Mit 2 Portr. geb. M. 6,50.

Masaryk, Th. G., Die wissenschaftliche und philosophische Krise innerhalb des gegenwärtigen Marxismus. Wien, Administration „Die Zeit", 1898. gr. 8. 24 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift: Die Zeit)

Annales de l'Institut international de sociologie. Vol. IV: Les travaux du IIIième Congrès tenu à Paris en juillet 1897. Paris, Giard & Brière, 1898. 8. fr. 10. (Table: La définition de la sociologie, par L. Stein. — Le cerveau individuel et le cerveau social, par R. Garofalo. — L'économie de la douleur et l'économie du plaisir, par Lester Ward. — L'importance sociologique des études économiques sur les colonies, par Ach. Loria. — Les lois de l'évolution politique, par C. N. Starcke. — Les sélections corollaires, par S. R. Steinmetz. — L'évolution de l'idée de monarchie, par R. de La Grasserie. — La mission de la justice criminelle dans l'avenir, par Pedro Dorado. — L'obligation sociale de l'assistance, par A. Lambert. — L'expérimentation en sociologie, par R. Worms. — La science comme fonction de la société, par Fr. Giner de los Rios. — etc.)

Destrée, J. et E. Vandervelde, Le socialisme en Belgique. Avec un appendice sur la bibliographie du socialisme belge par Deutscher. Paris, Giard & E. Brière, 1898. 8. 515 pag. fr. 3,50. (Table des matières: I. Les faits: 1. Institutions économiques. 2. L'effort politique. 3. Préoccupations intellectuelles, esthétiques et morales. — II. Les idées: 1. Le collectivisme (propriété collectie et propriété capitaliste. Les profits des capitalistes. Les objections.) 2. Le collectivisme: Lettre au „Courrier de Bruxelles", 1895. 3. La question agraire. 4. La question féministe. 5. La petite propriété rurale (la petite et la grande propriété. Le répartition du sol en Belgique. Les mesures législatives en faveur de la propriété rurale. La révolution agricole. — Programme du parti ouvrier belge. — etc.)

Devaux, R. L., Partageons. De l'égalité des conditions. Petite étude sur la question sociale. Paris, Chamuel, 1898. 8. 36 pag.

Izoulet, J., Les quatres problèmes sociaux. (Cours de philosophie sociale, lecon d'ouverture, 16 décembre, 1897) Paris, Colin & Cie, 1898. 8. 31 pag.

Lichtenberger, A., Le socialisme utopique. Etudes sur qnelques précurseurs du socialisme. Paris, F. Alcan, 1898. 8. fr. 3,50.

Vanlaer, Maur. (avocat au barreau de Lille, chargé de cours à la faculté de droit), La participation aux bénéfices. Etude théorique et pratique. Paris, A. Rousseau, 1898. gr. in-8. VI—310 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Définition et histoire de la participation aux bénéfices. — Conditions de la participation aux bénéfices; Le quantum de la participation. Les participants. Les parts. L'emploi des parts. Les droits des participants. — Trois avantages de la participation aux bénéfices: L'amélioration de la situation matérielle et morale de l'ouvrier. L'augmentation de la production dans les établissements

participationnistes. L'amélioration des rapports entre patrons et ouvriers. — Avenir de la participation aux bénéfices: Les obstacles à la participation. La participation aux bénéfices et le salariat. La participation aux bénéfices et l'Etat. Ouvrage couronné par le Musée social, concours de 1896.)

Annual Register: a Review of public events at home and abroad for the year 1897. New series. London, Longmans, 1898. Lex. 8. 676 pp., cloth. 18/.—.

British Almanac and family cyclopædia, for the year of our Lord 1898. London, printed by Ch. Letts & C°, 1897. 12. 432 pp. With numerous woodcuts, cloth. 1/.—. (Index: Abyssinia. — Agricultural colleges, -returns, -notes. — Board of Agriculture. — Bahamas. — Court of bankruptcy. Notes on bankruptcy. — Banks and bankers. — Registration of births and deaths. — Marriages. Husband and wife. Maried women's property. — Local government boards. — National debt. — Members of Parliament. — Patent Office. — Peerage. — etc. etc.)

Crowell, J. F., The logical process of social development. New York & London, 1898. 12. 7/.6.

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Vol. LIV: Stanhope-Stovin. London, Smith, Elder & C°, 1898. Roy.-8. VI—446 pp. 15/.—.

Rae, John, Contemporary socialism. 2nd edition, revised and enlarged. London, Sonnenschein, 1898. 8. 520 pp. 10/.6.

Ridley, W., Interest on usury. Some thoughts of modern methods of finance and their effets on our national life. London, Simpkin, 1898. crown-8. 104 pp. 1/.—.

Samelson, Moses, How to right a wrong, the ways and the means. New York, Tennyson Neely, 1898. 8. 285 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: Science of government. — Education. — Mind. — Degeneracy. — Economy. — Co-operation. — Labor. — Law, legislation, their usus and abuses. — Cash or credit. — Property. — The philosophy of the tax. — The working of the tax. — Money, its origin, properties, function, its uses and abuses, etc.)

Stuckenberg, J. H. W., Introduction to the study of sociology. London, Hodder & Stonghton, 1898. 8, 9/.—

Truth, the, about the New Zealand compulsory industrial conciliation and Arbitration Act. An exposure of a mischievous State socialist experiment, with a summary of English legislation warning against all similar compulsory measures. London, Liberty Review Publication C°, 1898. crown-8. 38 pp.

Wilbert, P. F., Mirabeau. New York, The Macmillan C°, 1898. 8. 238 pp., cloth. $ 0,75. (Foreign statesmen series.)

Wyckoff, W. A., The workers. An experiment in reality. The East. London, Heinemann, 1898. 8. 256 pp. with 5 illustrations. 3/.6.

Pantaleoni, Maffeo (prof.), Pure economics. Translated by T. Boston Bruce. London, Macmillan & C°, 1898. gr. in-8. XII—311 pp., cloth. M. 12.—. (Contents: Part I. The theory of utility: The subject matter of economic science. — Of the hedonic principle. — Of wants. — Of utility and the classification of commodities. — Of wealth and the methods of estimating it. — Part II: The theory of value: Of value; how defined; its causes and within what limits it is arbitrary. — Determination of the rate of interchange in the respective cases of monopoly and of free competition. — The law of demand and supply. — Part III. Application of the general theory of value to determinate categories of commodities: Of the utility and value of instrumental commodities in general, and of the general principles of the distribution of wealth. — Of the value of money. — Of the value of capital. — Of the value of natural agents. — Of the value of labour.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bücher, K. (o. Prof., Univers. Leipzig), Die Wirtschaft der Naturvölker. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 13. XI. 1897. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1898. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Bücher, K. (Prof.), Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde. Leipzig, Seele & C°, 1898. 8. 30 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Hochschulvorträge für Jedermann, Heft 10.)

Friess, G. E., Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts. Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1898. gr. 8. 370 SS. M. 7.—. (Sonderabdruck aus den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1897.)

Kalndl, Raim. Fr. (Prof.), Geschichte der Bukowina. III. Abschnitt. Die Bukowina unter der Herrschaft des österreichischen Kaiserhauses (seit 1774). Czernowitz, H. Pardini, 1898. gr. 8. 79 SS. M. 1,60. (Aus dem Inhalt: Die Grundbesitzverhältnisse und das Unterthanswesen. — Das Grundstenerwesen. — Die Entwickelung der materiellen Kultur. — Die Entwickelung der Bevölkerung, Kolonisationspläne. Die deutschen Siedelungen. Die Siedelungen der Ungarn und Slovaken. — etc.)

Mecklenburgs wirtschaftliche Vergangenheit, Lage und Zukunft. Wirtschaftspolitische Stndie von W. M. Wismar, Hinstorff, 1897. gr. 8. 63 SS. M. 0,80.

Schulte, G., Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter. Münster i. W., Druck der Aschendorff'schen Buchdruckerei, 1898. 44 SS. (Dissertation.)

Errembault de Dndzeele (ministre de Belgique en Serbie), Serbie. Commerce général et situation économique. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1898. 8. 31 pag. fr. 1.—. (Extrait du „Recueil consulaire belge".)

Reuleaux (consul général de Belgique dans la Russie méridionale [Odessa]), Russie méridionale. Agriculture, industrie, commerce. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1898. 8. 34 pag. fr. 1.—. (Extrait du „Recueil consulaire belge".)

Suisse, la, au XIXe siècle. Ouvrage publié sous la direction de Paul Seippel (prof. à l'Ecole polytechnique de Zurich). Livr. 1. Lausanne, F. Payot, 1898. gr. in-8. (Das ganze Werk ist auf 3 Bände veranschlagt und soll Ende 1900 vollständig erschienen sein. Einzelverkauf von Lieferungen ist ausgeschlossen, es besteht nur der Preis von Fr. 60.—. für das dreibändige Gesamtwerk. Teil III wird u. a. bringen: Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Schweiz. Entwickelung der schweizerischen Industrie und Verkehrswege.)

Fowler, J. Kersley, Records of old times: historical, social, political, sporting and agricultural. London, Chatto & Windus, 1898. 8. 260 pp. illustr. 10/.6.

Hammond, M. B., The cotton industry. An essay in American economic history. Part 1. London, Sonnenschein, 1898. 8. 7/.—.

Old and new London. A narrative of its history, its people, and its places. New ed. 6 vols. illustr. London, Cassell, 1898. 4. 27/.—.

Weedon, Thornhill (fellow of the Royal Statist. Society, London), Qneensland past and present. An epitome of its resources and development 1897. 2nd issne. Brisbane, print by E Gregory, 1898. 8. 503 pp. with 16 illustrations and map. (Contents: Geography. — Historical sketch. — Constitution and government. — Population and vital statistics. — Social and intellectnal. — Law and defence. — Intercommunication. — Production — Trade and commerce. — Crown lands. — Finance. — Accumulation.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jaunasch, R., Ratschläge für Auswanderer nach Südbrasilien. Auf Veranlassnng des Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande zu Berlin bearb. und hrsg. unter Mitwirknng von † K. v. Koseritz, Ottok. Doerffel (Koloniedir.), A. W. Sellin (Koloniedir. a. D.), O. Canstatt (Lehrer), C. O. Ullrich (Kolonist), Ernst Zietlow. 4 Aufl. Berlin-Charlottenburg, 1898. gr. 8. XV—128 SS. M. 1,50. (Ausgabe mit 3 Karten M. 9.—.)

Peters, Karl (London), Weltherzige Kolonialpolitik. Berlin, H. Walther, 1898. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Annuaire du Ministère des colonies, 1898. Paris, H. Charles-Lavauzelle, 1898. 8. 332 pag. fr. 6.—.

Meurlot, P. (lauréat de l'Institut, prof. au lycée Lakanal), Les agglomérations urbaines dans l'Europe contemporaine. Essai sur les causes, les conditions, les conséquences de leur développement. Paris, Beliu frères, 1898. gr. in-8. fr. 15.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Boll, L., Weinbau und Weinhandel Hand in Hand. Ein zeitgemässer Beitrag zur Förderung der allgemeinen Interessen. Strafsburg i. E., W. Heinrich, 1898. gr. 8. 83 SS. M. 1,20.

Brentano, L., Die Entwickelung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum. Vortrag. 31 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 156.)

Büttgenbach, F., Europas erster Steinkohlenbergbau. Geschichtliche Skizze. (1113.) Aachen, J. Schweitzer, 1898. gr. 8. 24 SS. M. 0,40.

v. Drathen, C., Das schwere Arbeitspferd in England und Schottland, sowie seine Bedeutung für Deutschland. Berlin, Parey, 1898. gr. 8. 65 SS. mit 5 Taf. M. 1,50.

Grieb, R., Das europäische Oedland, seine Bedeutung und Kultur. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1898. gr. 8. VII—142 SS. M. 3.—.

Lemberg, H., Die Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. 4. Aufl. Dortmund, C. L. Krüger, 1897. kl. 8. 93 SS. Mit Uebersichtskarte. M. 3.—.

Pannwitz, K., Der Nährwert des Soldatenbrotes. Abnutzungsversuche. Berlin, C. Heymann, 1898. gr. 8. VI—123 SS. M. 3.—.

Stoetzer, H. (OForstR. Dir., Prof.), Waldwertrechnung und forstliche Statik. 2 Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1898. gr. 8. VIII—206 SS. mit 5 Taf. M. 4.—.

Battandier, J. A. et L. Trabut (professeurs à l'Ecole de médecine et de pharmacie d'Alger), L'Algérie. Le sol et ses habitants. Paris, J. B. Baillière & fils, 1898. 8. VIII—360 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Agriculture. — La steppe. — Le Sahara. — La faune: Cheval; Mulet, âne; Chèvre; Boenf. Poissons de mer; Poissons d'eaux douces; etc. — Géologie. — etc.)

Cohen, Ed., La politique agricole. Appel aux électeurs ruranx. Paris, Guillaumin & Cie, 1898. 8. fr. 2.—.

Peuplion, A. (inspecteur-adjoint des forêts), Traité pratique de pisciculture. Avec un appendice sur la culture des bois. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1898. 8. 657 pag.

Saint-Ferréol, A., La réforme agraire et onvrière en action. Paris, V. Giard & Brière, 1898. 8. fr. 4.—.

Austen, Rob. (Prof.), Canada's metals. A lecture delivered at the Toronto meeting of the British Association for the advancement of science, Aug. 20, 1897. London, Macmillan, 1898. 8. 2/.6.

Memoirs of the geological survey of India. Vol. XXVII, part 2. London, Paul, Trübner & Co, 1898. Imp.-8. 8/.—.

Review of mineral production in India, 1896. Calcutta 1898. 8. (Publication of the Government of India.)

v. Soboleff, Michael, Мобилизація земельной собственности и новое теченіе аграрной политики въ Германіи. Москва, Universitätsdruckerei, 1898. gr. in-8. 339 pp. (Die Mobilisierung des Grundbesitzes und die neuen Strömungen der agrarpolitischen Bewegung in Deutschland.)

Wakker, H. W. en F. A. F. C. Went, De ziekten van het suikerriet op Java, die niet door dieren veroorzaakt worden. (Die nicht durch Insekten verursachten Krankheiten des Zuckerrohrs.) Leiden, boekhandel en drukkerij vrh. E. J. Brill, 1898. Roy.-8. 216 blz., met atlas. fl. 11.—. (Uitgegeven voor rekening van het proefstation Oost-Java te Pasoeroean en van het proefstation vor suikerriet in West-Java te Kagok-Tegal.)

5. Gewerbe und Industrie.

Dodd, A., Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland. Vergleichende Untersuchungen. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. 236 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statist. Abhdlgn. Hrsg. von (Prof.) Joh. Conrad, Bd. XVI.)

Kongreſs, Internationaler, für Arbeiterschutz in Zürich vom 23. bis 28. August 1897. Amtlicher Bericht des Organisationskomitees. Zürich, Bhdl. des Schweiz. Grütlivereins, 1898. gr. 8. VIII—280 SS. M. 2.—.

Landgraf, J., Papierholz contra Säge- und Rundholz. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Industrie. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1897. gr. 8. 98 SS. M. 1,40.

Pflug, A., Der Lederherold 1897. Jahr- und Handbuch für die gesamte Lederindustrie. Berlin, Verlag von „Schuh und Leder", 1897. gr. 8. VIII—200 SS. mit 6 Porträts, Lederband. M. 4.—.

Verzeichnis der von dem kaiserlichen Patentamt im Jahre 1897 erteilten Patente. Herausgegeben vom kais. Patentamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898. gr. Lex.-8. IV—339 SS. M. 12.—. (A. u. d. T. Register zu den Auszügen aus den Patentschriften, Jahrg. 1897.)

---

de Laubadère, L., Le public et les grands magasins. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1898. 8. 16 pag.

Mosnier, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Origines et développements de la grande industrie en France du XVe siècle à la Révolution. Paris, A. Fontemoing, 1898. gr. in-8. fr. 4.—

Bow, Chelsea and Derby porcelain. Being further information relating to these factories. Edited, with additional notes, by W. Bemrose. London, Bemrose, 1898. Imp.-8. 25/.—.

Marks, E. C. R., The manufacture of iron and steel tubes; with history of patents. New York, Spon & Chamberlain, 1898. 8. 100 pp. cloth. $ 2.—.

Rocheleau, W. F., Great American industries: IInd book, products of the soil. Chicago, A. Flanagan, 1898. 8. 181 pp., ill., cloth. $ 0,50. (Contains the history of the development of the following industries in the United States: Cereals; Cotton: Lumber; Sugar; Wheat.)

Camperio, M., Agenzie del consorzio industriale italiano per il commercio coll' estremo Oriente. Milano, tip. Lombardi di M. Bellinzaghi, 1898. 8. XXII—329 pp.

Testa, L., L'ultimo quarto di secolo dell' industria italiana. Milano, tip. A. Matelli, 1898. 4. 424 pp. l. 15.—. (Contiene: Industrie elettriche. — Industrie meccaniche e metallurgiche. — Industrie cotoniere. — Industrie ceramiche. — Industrie della carta e delle arti grafiche. — Industrie diverse. — Istituzioni e provvedimenti pel benessere degli operai.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen über die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Bahnen in dem Jahre 1897. Ludwigshafen a. Rhein, Baursche Buchdruckerei, 1898. gr 4. 158; 30 u. 29 SS.

Damyanoff, Bojan K., Der Hausierhandel und das Marktwesen in Bulgarien. Leipzig, Kössling, 1898. gr. 8. VI—93 SS. M. 1,50.

Dufourny (Ingenieurdirektor, Brüssel), Der Rhein in seiner technischen und wirtschaftlichen besonders auch verkehrstarifarischen Bedeutung. Uebersetzt und mannigfach ergänzt von J. Landgraf. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1898. gr. 8. VII—91 SS. M. 1,50.

Hamburg's Handel im Jahre 1897. Sachverständigenberichte, hrsg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff, 1898. Lex.-8. 111 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1897. Altena, Druck von D. Geck, 1898. gr. 8. 39 u. 30 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1897. Barmen, Druck von Fr. Staats, 1898. Folio. 54 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1897. Dillenburg, Druck von E. Weidenbach, 1898. 8. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1897. I. Teil. Elberfeld, gedruckt bei S. Lucas, 1898. gr. Folio. 18 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1897. Harburg, Druck von G. Lühmann, 1898. gr. Folio. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1897. Konstanz, Verlag der Kammer, Druck von Reuß & Itta, 1898. 8. XVI—83 u. 6 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 1897. München, Druck von C. Wolff & Sohn, 1898. gr. 8. XV—342 SS. (Aus dem Inhalt: Beziehungen zu fremden Staaten, Handelsverträge etc. — Handels- und Gewerbegesetzgebung. — Zölle und Steuern. — Geld-, Münz-, Börsen- und Bankwesen. — Eisenbahnen und Schifffahrt. — etc.)

Hagemans, P. (consul général de Belgique aux Etats-Unis d'Amérique, Philadelphie), Commerce extérieur des Etats-Unis. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1898. 8. 46 pag. fr. 1.—. (Extrait du „Recueil consulaire belge".)

Rossignol, L. M., Le canal de Suez. Etude historique, juridique et politique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1898. gr. in-8. fr. 5.—.

Bradshaw's Railway manual, shareholder's guide and official directory for 1898. Vol. 50. London, Adams, 1898. 12. 694 pp. 12/.—

Commerce and navigation of the United States, 1897. Vol I. part 1 and 2. Washington, Government printing Office, 1897. gr. in-4. CXLIX—693 pp. With graph. charts. Publication of the Treasury Departement, prepared in the Bureau of Statistics. (Contents: Summary tables for the year ending June 30, 1897. — Imports and exports of gold and silver by countries and cnstoms districts during the year, June 30, 1897. — Imports and exports of mer, chandise, by customs districts and conntries, and by countries and customs districts during the year end. VI. 30, 1897. — Imports and merchandise, by articles, customs districts, and countries, during the year ended June 30, 1897. — Exports of domestic merchandise by articles, customs, districts, and countries, during the year ending June 30, 1897. — Exports of foreign merchandise, by articles, cnstoms districts, and countries, during the year, ending VI. 30, 1897. — Exports of foreign merchandise, by articles, customs districts, and countries, during the year end. VI. 30, 1897. — In-transit and transshipment trade by conntries from which received and countries of destination, during the year end. VI. 30, 1897. — Imported merchandise transported from ports at which received to other ports prior to appraisement during the year end. VI. 30, 1897. — Imported merchandise remaining in warehouse, by articles and customs districts, on VI. 30, 1897. — Imported merchandise entered for consumption 1897. — Number and tonnage of vessels (by customs districts and by conntries) entered from and cleared for foreign countries during the year end. VI. 30, 1897. — Nationality of foreign vessels in the foreign trade of the United States during the year ending June 30, 1897.)

Overzicht der scheepvaartwegen in Nederland, met overzichtskaart en schets kaarten. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 3e uitgave. 1898. 4. 8 en 316 blz. fl. 2,50. (Uitgegeven door het Ministerie van waterstaat, handel en nijverheid.)

Rommenhöller, C. G., Rumenië. Handelspolitieke studie. Uitgeg. bij gelegenheid van de opening der eerste directe stoomvaartverbinding der Rumeensche spoorwegen tusschen Rumenië en de haven van Rotterdam. Rotterdam, H. A. Kramers & Zoon, 1898. gr. 8. 258 blz. met 2 kaarten etc. fl. 3.—.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῶν ξένων ἐπικρατειῶν κατὰ τὸ ἔτος 1896. Ἀθήναις 1897. gr. in-4. 267 pp. (Handel Griechenlands mit dem Auslande während des Jahres 1896. Athen, Nationaldruckerei, 1897. Inhalt: Generalhandel. — Spezialhandel nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern. — Warenein- und Ausfuhr.)

7. Finanzwesen.

Finanzverwaltung Preufsens, die, vom 1. VII. 1890 bis 1. IV. 1897: Bericht des Finanzministers an Se. Maj. den Kaiser und König. Berlin 1897. 4. 279 SS. (Inhalt: I. Teil. Allgemeine Finanzverwaltung. — II. Teil. Verwaltung der direkten Steuern. — III. Teil. Verwaltung der indirekten Steuern.) [Nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt.)

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. X. 1896 (R.G.B. S. 220) betreffend die direkten Personalsteuern. Hauptstücke IV, V. u. VI. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. 335 SS. fl. 0,80. (Handausgabe der österr. Gesetze und Verordngn., Heft 121.)

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1896 du Ministère de la marine. Paris, imprim. nationale, 1898. in-4. 398 pag.

Azienda dei sali. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1896 al 30 giugno 1897. Roma, tip. Elzeviriana, 1898. Roy. in-4. 86 pp. Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1896 al 30 giugno 1897. Roma, tip. Elzeviriana, 1898. gr. in-4. XLVIII—137 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Servizio del lotto, esercizio 1896—97. Relazione a S. E. il Ministro delle finanze. Roma, tip. Elzeviriana, 1898. gr. in-4. 67 pp. c. tav. grafica. Pubblicazione generale delle privative.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hilse, Karl, Wirtschaftliche Tragweite der Haftpflicht beim Betriebe der Grofsen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft und der Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft von 1887—1896. 88 SS. Berlin (M. Oldenbourg) 1897.

Der Verf. stellt sich die Frage, ob das von den zwei im Titel genannten Berliner Pferdebahngesellschaften seit dem 1. Jan. 1887 eingeführte Verfahren zur Abfindung der Haftpflichtansprüche, nämlich die Selbstversicherung an Stelle der bis dahin erfolgten Versicherung bei Versicherungsgesellschaften, sich in dem zehnjährigen Zeitraum von 1887—1896 praktisch bewährt habe und darum auch für die Zukunft beizubehalten sei. Zu diesem Ende ermittelt der Verf. zunächst die Höhe der Unfallgefahr beim Betrieb der beiden Gesellschaften, sodann die Haftpflichtgefahr, um dann auf Grund des vorgeführten statistischen Materials die Entscheidung der obigen Frage zu treffen.

Der Verf. konstatiert, dafs in dem zehnjährigen Zeitraum von 1887—1896 auf 44 775 158 zurückgelegte Fahrten bei 285 254 917 Nutzkilometern und 1 386 667 500 beförderten Fahrgästen nicht mehr als insgesamt 12 921 Unfälle entfielen, von denen 49 tödlich verliefen, 4 759 zu Körperverletzungen führten, während es in den übrigen 8113 Fällen höchstens zu Sachbeschädigungen gekommen sei. Der Verf. findet hierin eine neue Bestätigung dafür, dafs die Zahl und Schwere der Unfälle beim Strafsenverkehr gemeinhin gewaltig überschätzt werde; überdem seien die wirklich eingetretenen Unfälle überwiegend auf die Leichtfertigkeit, Unvorsichtigkeit und Waghalsigkeit der Verunglückten oder ihrer Pfleger zurückzuführen. Trotz der starken absoluten Zunahme der Unfälle innerhalb des Beobachtungszeitraumes sei auch, relativ genommen, im grofsen und ganzen eher eine Ab- als eine Zunahme der Unfälle, wenigstens soweit die Schwere des Ausgangs in Frage komme, zu konstatieren.

Die Haftpflichtgefahr veranschlagt der Verf. auf höchstens 2—$2^1/_2$ Proz. der Unfallgefahr. Thatsächlich haben sogar bis 1. Jan. 1897 nur 227 = 1,76 Proz. der Unfälle zu Haftpflichtansprüchen geführt. Die Gesamtausgaben (inkl. Unfallfeststellungskosten etc.) für die bis 1. Jan. 1897 erledigten 219 Fälle betrugen 108 251,40 M. (die Unfallsbeträge für sich allein 100 013,60 M), die Gesamteinnahmen (Selbstversicherungsprämien in derselben Höhe, wie sie vor 1887 an die Versicherungsgesellschaften gezahlt worden, Zinsen etc.) 330 537,98 M. Es ergab sich somit ein Ueberschufs von 222 286,58 M., der freilich aus einer Reihe von Gründen nicht in seinem vollen Umfange, aber doch zu einem guten Teile als erzielter Gewinn zu betrachten ist.

Der Verf. kommt deshalb zu dem Schlufs, dafs sich der Uebergang von der Versicherung bei Versicherungsgesellschaften zur Selbstversicherung in der That als vorteilhaft erwiesen habe und dies um so mehr, als jene Versicherungsgesellschaften trotz ihrer in 6 Jahren aus 13 versicherten Betrieben erzielten 175 Proz. Ueberschufs über ihren Aufwand die bis Ende 1886 bezahlten Prämien für unausreichend erklärt und für die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses eine namhafte Prämienerhöhung gefordert hatten! Die Schrift bietet mit ihrem reichen Ziffernmaterial manches Interessante und kann hier zur Lektüre empfohlen werden.

Berlin. Max Kehm.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1896. Veröffentlicht auf Beschlufs des schweize-

rischen Bundesrates vom 6. IV. 1898. Bern, Schmid & Francke, 1898. gr. 4. LXV—159 SS.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1897. (Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1898.) Berlin, gedr. in der Reichsdruckerei, 1898. 4. 79 SS.

Hopp, A. (directeur du journal „l'Observateur"), Etude explicative de la police d'assurance contre l'incendie. Paris, bureaux du journal „l'Observateur", 1898. 8. 122 pag.

Bourne's, Insurance directory, 1898, by Will. Schooling. London, E. Wilson, 1898. 8. 614 pp. 5/.—.

Brough, W., Open mints and free banking. London, 1898. crown-8. 5/.—.

Burdett, H. (Sir), Official intelligence for 1898. Being a carefully revised précis of information regarding British, American, and foreign securities. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. 4. 2598 pp. 50/.—.

Likhatchev, N. P., Русскія монеты 1741—1796 годовъ. Ст.-Петербургъ 1897. Folio. (Die in den Jahren 1741—1796 aus den kais. russ. Münzstätten hervorgegangenen Münzen.)

Supino, Cam., La borsa e il capitale improduttivo. Milano, U. Hoepli edit., 1898. 180 pp. l. 3.—. (Contiene: Introduzione: la mobilizzazione della ricchezza e la borsa. Il capitale improduttivo e la sue varie manifestazioni alla borsa: 1. Il capitale improduttivo; 2. le obbligazioni; 3. le azioni. Le operazioni di borsa: 1. Corso dei titoli pubblici. 2. Il capitale improduttivo e i mezzi di scambio. 3. Il capitale improduttivo e la ricchezza nazionale.)

9. Soziale Frage.

Rauchberg, Heinrich, Die Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen. 44 SS. Wien (A. Hölder) 1897.

Die Schrift ist eine Erweiterung eines Vortrags, den der Verfasser, gewesener Generalsekretär obiger Stiftung, im Dezember 1896 vor dem niederösterreichischen Gewerbeverein gehalten hat, und verfolgt den Zweck, weitere Kreise über die Bedeutung der Stiftung zu unterrichten und den Männern, an deren Mitwirkung sie appelliert, eine Orientierung über ihr Arbeitsfeld zu bieten.

Zu diesem Ende bringt der Verfasser zunächst an der Hand statistischer Daten die Wiener Wohnungsnot der ärmeren Volksteile zu anschaulicher Darstellung, zeigt ihre Wirkungen und Ursachen auf und weist angesichts derselben obiger Stiftung die Aufgabe zu, durch Einwirkung auf den Gang der Bauthätigkeit und die Gestaltung des Wohnungsangebots helfend einzugreifen. Das grofse, insbesondere das gesellschaftliche Kapital suche zur Zeit thatsächlich Häuser mit zahlreichen kleinen Mietparteien trotz ihrer Rentabilität wegen der Schwierigkeit und des Odiums der Verwaltung nicht als Anlage; die Herstellung und Vermietung solcher Häuser werde daher Monopol des Wohnungswuchers. Um diesen zu bekämpfen und den ärmeren Volksklassen zu billigem Preise gute Wohnungen zu beschaffen, müsse man das solide anlagesuchende Kapital für Arbeiterhäuser zu gewinnen suchen, indem man demselben vordemonstriere, eine wie gute Anlage solche Häuser seien und, ihm gleichzeitig die Wege zu dieser Anlage ebne.

Darin habe die Jubiläumsstiftung ihre Endaufgabe zu erblicken. Um dieselbe lösen zu können, dürfe sie nicht eine Wohlthätigkeitsanstalt sein, sondern müsse sich bestreben, aus der Anlage ihrer Kapitalien in Arbeiterhäusern einen auch dem Privatkapital konvenierenden Ertrag zu

erzielen und Wohlfahrtseinrichtungen (Gartenanlagen, Kindergärten, Lesezimmer, Bäder etc.), wofern nicht eigene Fonds mit dieser Widmung zugestiftet würden, nur dann und insoweit zu schaffen, als der Grundsatz einer billigen Verzinsung des gesamten Stiftungskapitals dadurch nicht beeinträchtigt werde. Nur so werde die Stiftung imstande sein, über die ihr durch den eigenen Fonds gezogenen Grenzen hinaus zu wirken, indem es ihr ebensowohl ermöglicht werde, im Wege des Kredits weitere Kapitalien zu beschaffen, als auch durch die Macht ihres Beispiels andere gröfsere Kapitalien der gleichen Anlage zuzuführen, wobei die Stifung letzteren die Unbequemlichkeit und das Odium der Verwaltung entweder dadurch abnehmen müsse, dafs sie selbst die Verwaltung gegen angemessene Entschädigung für Rechnung der Hausbesitzer führe, oder dadurch, dafs sie ganze Häuser pachte und dieselben auf eigene Rechnung vermiete. Da den Eigentümern eine fixe Verzinsung von etwa 4 Proz. des investierten Kapitals geboten werden könnte, so meint der Verfasser, müfste es „mit sonderbaren Dingen zugehen, wenn zu einer Zeit, wo riesige Kapitalien vergeblich nach guten Anlagen suchen, diese Gelegenheit nicht geradezu mit Begeisterung begrüfst würde."

Die kleine Schrift ist ein sehr dankenswerter Beitrag zur grofsstädtischen Wohnungsfrage, der auch weit über die Kreise hinaus, auf die er unmittelbar wirken will, Beachtung verdient.

Berlin. Max Kehm.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Das soziale Conubium in den österreichischen Städten. Wien, A. Hölder, 1898. Lex.-8. 37 SS. Enthält die gesellschaftliche Differenzierung der eheschliefsenden Bevölkerung Oesterreichs.

Actes du Congrès international des habitations à bon marché, tenu à Bruxelles, juillet 1897. Bruxelles, Hayez, 1897. 8. XL—546 pag. et planches. fr. 6.—. (Publication faite par les soins du secrétariat du comité d'organisation.)

10. Gesetzgebung.

Cosack, K. (Prof. d. Rechte, Univ. Bonn), Lehrbuch des Handelsrechts. 4. auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 10. V. 1897 umgearb. Aufl. Stuttgart, Ferd. Enke, 1898. Lex.-8. XVI—792 SS. M. 15,60.

Kamlah, K. (RegAss.), Die Bernsteinfrage. Berlin, Heymann, 1898. gr. 8. V—38 SS. M. 1.—.

Lührs, H., Die Folgen der falschen Eintragungen in das Handelsregister. Leipzig, Veit & C°, 1898. gr. 8. 58 SS. M. 1,60. (Dissertation.)

Unger, E. (MagistratsAss., Berlin), Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte. Systematisch zusammengestellt und herausgegeben von E. U. Berlin, C. Heymann, 1898. gr. 8. 284 SS. M. 4.—.

Cardaire, E. (lauréat de la faculté de Montpellier), Etude historique et critique sur l'objet du droit de préférence dans l'hypothèque. Paris, L. Larose, 1898. gr. in-8. 271 pag. fr. 6.—.

Dareste, P. (Membre de l'Institut, conseiller à la Cour de cassation), La justice administrative en France. 2e édition revue et complétée, avec la collaboration de P. Dareste. Paris, L. Larose, 1898. 8. XII—680 pag. fr. 12,50.

Derkenne, L., De la protection légale des enfants d'un premier lit en cas d'un second mariage (thèse). Lille, impr. Danel, 1898. 8. 280 pag.

Nicholls, G. (Sir), A history of the English poor law in connection with the state of the country and the condition of the people. New edition containing the revisions made by the author etc. by H. G. Willink. 2 vols. London, King & Son, 1898. Roy.-8. 844 pp. 30/.—.

Will, J. S., The law relating to electric lighting. London, Butterworth, 1898. Roy.-8. 15/.—.

Wet van den 2en Mei 1897 tot oprichting van kamers van arbeid. Met aanteekeningen ontleend aan de beraadslagingen en gewisselde stukken, besluiten ter uitvoering, onder welke het kiesreglement, etc. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1898. sm.-8. 68 pp. fl. 0,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Verwaltungsbericht der kgl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow für die Jahre 1893 und 1894. Deutsche Ausgabe. Mit einem Plane des Assanierungsrayons und zwei Ansichten. Herausgegeben von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter der Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Bureaus Jos. Erben. Prag 1896, Řivnáč.

Der umfangreiche Bericht behandelt mit grofser Ausführlichkeit alle Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, unter denen diesmal die Errichtung des Centralschlachthofes und der Neubau der Sparkasse besonders hervorgehoben werden, insofern als deren ausführliche Schilderung durch Pläne und Abbildungen veranschaulicht wird. Wir begnügen uns mit der Mitteilung folgender finanzstatistischer Daten für Prag: Bei einer fortgeschriebenen Bevölkerungszahl von 1893: 189 726 und 1894: 193 729 Einwohnern balancierten die Einnahmen und Ausgaben mit 1893: 10 170 062 fl., 1894: 10 523 480 fl., davon entfielen bei der Einnahme auf die sog. reellen Einnahmen 7 568 014 fl. und 7 135 898 fl., auf die sog. Interimseinnahmen 2 602 047 fl. und 3 387 581 fl. Die reellen Einnahmen setzten sich zusammen aus solchen von

	1893	1894
1) privatrechtlichem Vermögen	3 013 229 fl.	3 192 012 fl.
darunter aus gewerbl. u. Kreditunternehmungen	2 413 866 „	2 336 020 „
2) Gebühren	678 439 „	356 194 „
3) Stiftungsvermögen	719 318 „	574 703 „
4) Verschiedenem	461 877 „	198 987 „
5) Steuern	2 695 149 „	2 814 000 „

Bei der Ausgabe entfielen auf die sog. reellen Ausgaben 1893: 8 295 578 fl., 1894: 8 120 050 fl. auf die durchlaufenden 1 874 483 fl. und 2 403 430 fl. Hiervon setzten sich die reellen Ausgaben zusammen aus solchen für

	1893	1894
1) allgem. Verwaltung	624 426 fl.	610 917 fl.
2) privatrechtl. Besitzstand	2 526 596 „	2 644 317 „
darunter für gewerbl. u. s. w. Unternehmungen	1 939 431 „	1 717 956 „
3) öffentliche Sicherheit	547 953 „	559 786 „
4) Armenpflege	698 775 „	623 489 „
5) Kultus	111 904 „	136 424 „
6) Unterricht	1 438 485 „	1 000 807 „
7) übertragenen Wirkungskreis	91 888 „	134 124 „
8) öffentliche Banten	1 120 123 „	1 427 406 „
9) Schulden	1 025 061 „	965 390 „
10) Verschiedenes	110 363 „	17 387 „

Der Vermögensstand betrug bei einem

	1893	1894
Aktivvermögen von	34 138 733 fl.	35 436 033 fl.
Passivvermögen von	19 212 590 „	20 176 353 „
rein	14 926 142 „	15 259 679 „

Halle. W. Kähler.

Angermünde. Verwaltungsbericht der Stadt Angermünde für das Jahr 1897, bezw. für das Rechnungsjahr 1896/97. Mit einem Anhang: Ortsgesetze. Angermünde, Druck von C. Windolff, 1898. gr. 8. 29; 60 u. 24 SS.

Bochum. Bericht des Magistrats zu Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1896/97. Bochum, Druck von Ad. Stumpf, Nachf., 1897. gr. 4. 135 SS. — Haushaltsplan der Kämmereikasse der Stadt Bochum für das Rechnungsjahr 1898/99. Ebd. 51 SS.

Gemeindeverfassungsgesetze, die, für die Provinz Hessen-Nassau mit den neuen Verwaltungsgesetzen zusammengestellt und im amtlichen Auftrage herausgegeben von A. v. Trott zu Solz (GehRegR. u. Vortr R. im Minist. d. Inn.). Berlin, C. Heymanns Verlag, 1898. gr. 8. X—609 SS., geb. M. 8.—. (A. u. d. T.: Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze zusammengestellt und erläutert von M. v. Branchitsch. Ergänzungsband für die Provinz Hessen-Nassau.)

Hamburgisches Staatshandbuch für 1898. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1898. kl. 4. 382 SS.

Mühlhausen i. Th. Bericht des Magistrats der Stadt Mühlhausen in Thüringen über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt M. i. Th. im Jahre 1897. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1898. 8. 58 SS. — Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühlhausen i. Th. auf das Jahr vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Ebd. 1898. gr. 4. 87 SS.

Sohm, R. (Prof.), Die sozialen Aufgaben des modernen Staates. Leipzig, O. de Liagre, 1898. gr. 8. 32 SS. M 0,50. (Abdruck aus „Cosmopolis".)

v. Wretschko, A. (Ritter), Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt. Wien, Manz, 1898. gr. 8. VIII—263 SS. M. 5.—.

Documents diplomatiques, Arrangement financier avec la Grèce. Travaux de la commission internationale chargée de la préparation du projet. Paris, impr. nationale, 1898. in-4. VI—206 pag.

Haigan, C. (avocat à la Cour d'appel), Essai sur l'administration des provinces sénatoriales sous l'Empire Romain. Paris, A. Fontemoing, 1898. gr. in-8. fr. 7,50.

India list and India Office list, the, for 1898. London, Harrison, 1898. 8. 598 pp. 10/.6.

Municipal year-book of the United Kingdom for 1898. Edited by Rob. Donald. London, Lloyd, 1888. crown-8. 444 pp. 2/.6.

12. Statistik

Allgemeines.

Statistique générale du service postal, publié par le Bureau international. Année 1896. Berne, impr. Suter & Lierow, 1898. max.-in folio. 33 pag. (Publication de l'Union postale universelle.)

Statesman's Year-book, the: Statistical and historical annual of the States of the world for the year 1898. Edited by J. Scott Keltie. With the assistance of J. P. A. Renwick. London, Macmillan, 1898. crown-8. XXX-1166 pp. with maps, cloth. 10/.6.

Deutsches Reich.

Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1896. 2. Teil: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbr. 1898. Roy. in-4. 306 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 92, Hrsg. vom kais. statistischen Amt.)

Jahrbuch für Bremische Statistik. Jahrgang 1897, Heft 1: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1897. Bremen, G. A. v. Halem, 1898. gr. 8. X—280 SS. kart. (Hrsg. vom Büreau für bremische Statistik.)

Mitteilungen, forststatistische aus Württemberg für das Jahr 1896. Jahrg. XV. Stuttgart, J. B. Metzler, 1898. kl. 4. 113 SS. M. 1,25. (Hrsg. von der kgl. Forstdirektion.)

Mitteilungen, medizinalstatistische, aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. Bd. V, Heft 1. Berlin, J. Springer, 1898. Lex.-8. 69 u. 61 SS. mit 4 graphischen Tafeln. Enthält u. a.: Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom

Jahre 1896. (Berichterstatter: RegR. Kübler.) — Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1895. (Berichterstatter: Geh.RegR. Rahts.)

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1896. Stuttgart, C. Grüninger, 1898. gr. 8. 22 SS. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz, deren Beschlüssen gemäfs, nach den Angaben der landeskirchlichen Behörden zusammengestellt.)

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1896. Jahrg. XLVII. Berlin, Druck von Felgentreff & C°, 1898. Imp.-Folio. 223 SS. (Herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins.)

Ortschaftsverzeichnis des Fürstentums Lippe, geordnet nach der politischen Einteilung nebst Angabe der Zahl der Wohnhäuser, Haushaltungen und Einwohner auf Grund der Volkszählung vom 2. XII. 1895. Detmold, gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei, 1898. 4. 39 SS. kart.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwangslosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 146: Grundeigentum und Gebäude im preufsischen Staate, auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1893. I. Teil. Grundeigentum. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. Roy.-4. CIV-469 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 15.—.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwangslosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 148. Die endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 im preufsischen Staate, II. Teil. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. Roy.-4. IV-405 SS. (Inhalt: Nachrichten über die Altersverhältnisse der Bevölkerung nebst Angaben über die Gebrechlichen.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwangslosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 149. Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1896 sowie Berichtigungen zur Absterbeordnung, Mortalität und Lebenserwartung in den preufsischen Grofsstädten für die Jahre 1890/91. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. Roy.-4. XXIII-518 SS. M. 13,80.

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1896. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. II. Abteilung: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen; Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1898. Roy.-4. 128 u. 114 SS. M. 4.—. (Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Bd. XCIII, Abt. 2.)

Statistik der zum Ressort des kgl. preufsischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. IV 1896/97. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1898. Lex.-8. XXIV-221 SS.

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1897. In Verbindung mit dem Stadtarate bearbeitet durch das statistische Amt der Stadt. Frankfurt a. M., Druck von R. Mahlau, 1898. Lex.-8. 31 SS.

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der Metallurgischen Gesellschaft (A.-G.) Frankfurt a. M., ohne Angabe des Druckers, April 1898. kl. 4. 66 SS.

Oesterreich.

Mitteilungen des statistischen Büreaus des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen für das Jahr 1896—1897. Prag, J. G. Calve, 1897. Lex.-8. LIII-35 und VII u. 7 SS. mit farbiger Landeskulturkarte. M. 3.—.

Oesterreichische Statistik. XLVII. Band, 1. Heft. Die Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrate vertret. KRR. und Ländern im Jahre 1894. Wien, C. Gerold's Sohn, 1898. Roy.-Folio. XLIV-105 SS. fl. 2,40.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XLVII, Heft 2: Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1894. Wien, C. Gerold's Sohn, 1898. Roy.-Folio. XV-53 SS. fl. 1,10.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XLIX, Heft 2: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1895. Wien, C. Gerold's Sohn, 1898. Roy-Folio. LIII—263 SS. fl. 4,80.

Oesterreichische Statistik. XLIX. Band, 3. Heft: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen KönigRR. und Ländern für das Jahr 1895. Wien, C. Gerold's Sohn, 1898. Roy-Folio. XLI-59 SS. fl. 1,50.

Italien.

Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessione del Maggio 1897. Roma, tip. di Bertero, 1898. gr. in-8. XXXII-389 pp. (Annali di statistica, serie IV, No. 90. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Cause di morte. Statistica dell' anno 1896. Roma, tipogr. Bertero, 1897. Lex. in-8. LXII-36 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Belgien und Holland.

Bulletin de la Commission centrale de statistique. Tome XVII, années 1890 à 1896. Bruxelles, Hayez, 1897. in-4. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique: Administration de la statistique générale.)

Ministerie van landbouw, nijverheid, arbeid en openbare werken. Hoogere arbeidsraad (ingesteld door het koninkl. besluit van den 7a april 1892). II. zittijd: 1893—1894—1895. IV. deel: Arbeids-statistiek. Bruxelles, Weissenbruch, 1897. in-4. 220 pp. fr. 5.—.

Turksma, B., Huwelijk en sterfte. Bijdrage tot de statistiek. Amsterdam, H. Eisendrath, 1898. gr. in-8. 57 pp. met graph. tab. fl. 1.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, IV. Række, 2. Bind. Kobenhavn, Gyldendal, 1898. 8. 278 pp. (Inhalt: Dänische Altersversorgungsstatistik (beruhend auf dem Gesetz von 1891) in den Jahren 1895 und 1896. — Amtliche Preisnotierungen des 1897 geernteten Getreides und der sonstigen Feldfrüchte. — Die Ernten Dänemarks in den Jahren 1875 bis 1896. — Branntwein-, Bier-, Rübenzucker- und Margarine-Ein- und Ausfuhr im Jahre 1897. — Vorläufige Mitteilungen der dänischen Industrieenquete vom 25. V. 1897. — Ein- und Ausfuhr Dänemarks im III. Quartal 1897.)

Schweiz.

Ergebnisse der Volkszählung in der Stadt Zürich vom 1. Juni 1894. I. Theil. Zürich, Druck von C. Aschmann, 1897. gr. 4. XIX-160 SS. Mit 8 graphischen Tafeln und 8 Karten.

Ver. Staaten von Amerika.

Report, XIVth annual, of the Bureau of statistics of labor of the State of New York, for the year 1896. Albany & New York, printed by Wynkoop Hallenbeck Crawford Co, 1897. gr. in-8. 1047 pp. (Contents: Part I. Progress of business in the productive industries of the State of New York for five years. — Part II. Condition of organized labor: 1. Five years of wage-rates and working time in organized trades. Non-union wages and hours. Duration of employment. 2. Source from which unorganized labor comes; effect of organization on wages. 3. Remarks of labor organizations upon subjects relative to their various interests. — Part III. Wholesale and retail prices of groceries and meats for five years, 1891—95, inclus. — Part IV. Gas and electric lighting: Cost of production and market value of gas and electric light. Annual earnings of gas and electric light companies' employes. — Part V. Wages, condition and treatment of unorganized workingwomen in New York city. (Work and wages of women and girls in New York city.) — Part VI. Report of the debate on prison labor in the New York Constitutional Convention of 1894. — Part VII. The free employment bureau.)

Afrika (Algerien).

Statistique générale de l'Algérie, années 1894, 1895 et 1896. Alger-Mustapha, 1898. 8. 245 pag. (Publication du gouvernement général de l'Algérie.)

— (Aegypten).

Government of Egypt. Statistical returns 1881—1897. Cairo, National printing Office, 1898. Lex. in-8. 73 pp. with graph. table. (Die textliche Einleitung zu dem nachfolgenden Tabellenwerk bietet die wichtigsten Daten der aegyptischen Statistik. Verfasser derselben ist der (Financial adviser) Elwin Palmer.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: N° 2. Customs gazette N° CXVI October—December 1897. Shanghai, Keily & Walsh, and London, King & Son, 1898. 4. 236 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of Customs) [issued 28th Febr. 1898.]

China. Imperial maritime Customs. III. Miscellaneous series: N° 6: List of the Chinese lighthouses, light-vessels, buoys, and beacons for 1898 (corrected to 1st XII. 1897). 26. issue. Shanghai, Keily & Walsh, 1898. 4. 52 pp. with 3 charts. $ 0,50.

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. Publié par le Cabinet Impérial. Section de la Statistique générale. 11. année. Tokio. 30. année de Meiji, 1897. (Japanisch und französisch.)

Das vorliegende Résumé enthält auf 158 Seiten eine Uebersicht über die wichtigsten Zahlen aus dem 15. Band des Annuaire statistique de l'Empire du Japon für die Jahre 1894 und 1895, meist unter Beifügung der vergleichbaren Zahlen aus den Erhebungen der früheren Jahre. Gegenüber den früheren Jahrgängen hat es eine Bereicherung durch Ausdehnung des Beobachtungsgebietes nach verschiedenen Richtungen hin erfahren, die sich zum grofsen Teil auf Gewerbefleifs, Handel und Verkehr beziehen. Beigegeben ist ihm eine vorzügliche Karte des Kaiserreichs im Mafsstab von 1 : 5 000 000 mit dem Stande des Eisenbahnnetzes vom 31. 12. 1896, sowie zwei farbige Diagramme über den Wert der Ein- und Ausfuhr im Verkehr mit den Vereinigten Staaten, Frankreich, Honkong, China, England, Englisch Indien, Korea, Italien, Deutschland und den übrigen Ländern für die Jahre 1894—1895, und über den Tonnengehalt der Kauffahrteischiffe heimischen und europäischen Ursprungs für die Jahre 1886—1895.

Halle. W. Kähler.

13. Verschiedenes.

Aktenstücke und Protokolle der aufserordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (1897—1898). Hannover, Druck von W. Jürgens, 1898. gr. 8. 212 SS. u. 248 SS.

Born, Stephan, Erinnerungen eines Achtundvierzigers. 3. Aufl. Leipzig, G. H. Meyer, 1898. 8. VIII—259 SS. M. 3.—.

Kliuisches Jahrbuch: (Im Auftrage Sr. Exc. des Herrn Kultusministers) unter Mitwirkung der vortragenden Räte und GehORegRäte Skrzeczka und Naumann herausgegeben von (Proff.) Flügge (Breslau) und v. Mering (Halle a. S.). VI. Band. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. X—648 SS., geb. M. 15.—.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrg. XXIV: 1897. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von v. Pelet-Narbonne. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1898. gr. 8. XXVI—645 SS. M. 11.—.

Oechsli, W. (Prof.), Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im Jahre 1813. Zürich, F. Schulthefs, 1898. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Pistor, M. (GehOMedR.), Das Gesundheitswesen in Preufsen nach deutschem Reichs- und preufsischem Landesrecht. Band II, 2. Abteilung. Berlin, R. Schoetz, 1898. Lex.-8. Bogen 21—57 des Gesamtwerkes. M. 18.—.

Rohmeder, W., Das deutsche Volkstum und die deutsche Schule in Südtirol. Wien, K. Graeser, 1898. gr. 8. XI—140 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Südtirol. Welschtirol. Die vorgermanische Zeit. Die Besitzergreifung durch deutsche Völkerschaften. Die deutsche Sprachgrenze in Tirol. Deutsches jenseit der heutigen Sprachgrenze.)

Strafseuhygiene in europäischen Städten. Sammelbericht des aus Anlafs des IX. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Madrid (April 1898) zusammengetretenen internationalen Komitees bearbeitet von genannten Autoren und her-

ausgegeben von Th. Weyl (z. Z. Vorsitzender des Komitees). Berlin, A. Hirschwald, 1898. gr. 8. VI—83 SS. M. 2,40.

Fonsegrive, G., Catholicisme et démocratie. Paris, Lecoffre, 1898. 8. V—283 pag.

Le Dantec, F., Evolution individuelle et hérédité. Théorie de la variation quantitative. Paris, F. Alcan, 1898. 8. 512 pag.

Loiseau, Ch., Le Balkan slave et la crise autrichienne. Paris, Perrin & Cie, 1898. 8. fr. 3,50

Verronneau, F., Les logements insalubres. Paris, Deimar, 1898. 8. 55 pag.

Cameron, D. A., Egypt in the XIXth Century; or, Mehemet Ali and his successors until the British occupation in 1882. London, Smith, Elder & Co, 1898. crown-8. 296 pp. 6/.—.

Cooper, W. M., Flagellation and the flagellants: a history of the rod in all countries. From the earlist period to the present time. New edition with numerous illustr. London, W. Reeves, 1898. 8. 556 pp. 7/.6

Medical reports for the half year ended 31st March 1897. LIIIrd issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1898. 4. VI—29 pp. 6 plates and 3 graph. charts. (China, Imperial maritime Customs, II. special series, N° 2. Publication of the Inspector general of Customs. Contents: Note sur la durée de l'immunité vaccinale, conférée par la variole dans le Nord de la Chine. — Report on the health of Newchwang; Report on the health of Chefoo, Soochow, Swatow, Canton, Pakhoi. —)

M'Kinney, S. B. G., The origin and nature of man. Revised and enlarged. London, Hutchinson, 1898. crown-8. 326 pp. 6/.—.

Skalkowski, K., Внѣшняя политика Россіи и положеніе иностранныхъ державъ Ст.-Петербургъ, impr. de A. S. Souvorin, 1897. 8. (Rufslands auswärtige Politik und die Haltung der Fremdmächte.)

Zwaan, Az, Het socialisme als levensverzekering. Enkhuizen, gedrukt voor rekening van den schrijver, 1898. 8. 36 pp. fl. 0,25.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIième année, 1898, Février: A. France et colonies, etc.: Les revenus de l'Etat, exercice 1897 et janvier 1898. — Le mouvement des mutations immobilières à titre onéreux de 1826 à 1895 d'après les comptes de finance, avec diagramme. — Achats des rentes effectués par la caisse des dépôts et consignations pendant l'année 1897. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1896. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1896. — Situations hebdomadaires des principaux comptes de la Banque de France en 1897. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris (1850—1897). — Tunisie: Le budget de la Régence pour l'exercice 1898. La société de prévoyance des fonctionnaires et employés tunisiens. — B. Pays etrangers: Angleterre: Le mounayage. — Espagne: Le commerce extérieur. — Norvège: Le commerce extérieur. — etc.

Devenir social, le. Revue internat. d'économie, etc. Année IV, N° 4, Avril 1898: Le matérialisme historique et le principe du phénomène social, par Ed. Abramowski. — Les bases économiques du matriarcat, par H. Cunow (fin). — Le mouvement socialiste à l'étranger: Belgique, par Huysmans; Angleterre, par C. B.; Italie, par Giovanni Lerda; Russie, par P—off. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIXe année, 1898, N° 4, Avril: Procès-verbal de la séance du 16 mars 1898. — Situation financière de la Société de statistique de Paris. — Le mouvement des contrats de transports en France de 1863 à 1896, d'après les produits de l'impôt du timbre, par L. Salefranque. — Le développement économique de l'Allemagne contemporaine, d'après un ouvrage récent: („l'essor industriel et commercial du peuple allemand, Paris 1898"), par Paul Meuriot. — Que-

ation coloniale (la relégation en Guyane et en Nouvelle-Calédonie) par Ch. Cérisier. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVe série, N° 53, 1er avril 1898: Les sociétés ouvrières de production: L'association des tonneliers de Morlaix, par E. Brelay. — Etudes fiscales XIV: Le contrôle. La Cour des comptes, ce qu'elle est, ce quelle devrait être, par M. de Sablemont. — Les conclusions d'une étude sur la participation aux bénéfices, par Maur. Vanlaer. — Courrier d'Autriche, par W. Kaempfe. — Une enquête en matière de successions territoriales dans les campagnes françaises. — Correspondance: Le duel, l'assurance sur la vie et la législation, par Sidney Dean. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration, XXIe année, 1898, Février et Mars: L'émigrant français et sa condition en Argentine, par (le Comte) Ch de Valicourt (suite 1 et 2). — Les chambres de commerce. Etat actuel de la législation et projets de réforme, par Guillaumot (suite 11 et 12). La bicyciette. Son utulisation par l'administration pour la transmission des résultats des élections, par Edg. Trigant-Geneste (secrétaire général de la Vienne). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XIIe Année, 1898, N° 3, Mars: Analyse économique de la participation aux bénéfices, par Vauveiler. — La caisse d'épargne postale de Vienne et le comptabilisme social, par L. Walras. — La législation sociale en 1897, par H. Lambrechts. — L'expérience d'un grand industriel allemand sur le terrain des réformes sociales, par L. Dechesne. — Chronique législative. — etc.

Revue socialiste N° 158, 15 Février 1898: Le parti socialiste et les classes agricoles en Italie, par Gerol. Gatti. — Le socialisme en Allemagne en 1897, par H. Thurow. — La conféderation générale du travail, par Maur. Claverie. — Bakounine en Italie, par Marie Stromberg. — Science-utopie (le secret du Dr Schenk), par V. Jaclard. — Analyse du 3ième livre du „Capital" de Marx, par N. Slepzoff. — Les gardes particuliers (leur suppression), par Tony Tardieu. — L'Unique Institution, par Carlyle. — Revue de la presse étrangère, par P. Boz. — Chronique théâtrale, par G. Stiegler. — Mouvement social, par Adr. Veber. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée sous la direction de René Worms. VIe année, 1898, N°s 1 à 3, Janvier à Mars: Les fondements de l'esthétique scientifique, par Edm. Gaiabert. — Quelques questions sur la méthode de la sociologie, par C. N. Starcke. — Les questions sociales au théâtre, par O. d'Aroujo. — Mouvement social: Suisse, par V. Rossel. — De l'individualisme et de ses conséquences chez les Anglo-Américains (essai de psychologie sociologique), par Raoul de la Grasserie. — Robert Ardigo (à l'occasion de son 70e anniversaire), par Al. Groppali. — Mouvement social: Espagne, par Ad. Posada. — Les questions sociales au théâtre, par O. d'Aroujo. — Histoire d'une idée. L'anthroposociologie, par O. Ammon (traduit, avec des compléments, par H. Muffang). — De la peine de mort, par Wladimir Solovieff (traduit en extrait par Msii Krogius). — Le cours d'ethnologie et de sociologie à l'Université d'Utrecht, par S. R. Steinmetz. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. April 1898: The failure of our foreign policy. — India on a gold basis, by W. R Lawson. — The cycle industry, by Duncans. — Ferdinand Fabre, by Edm. Gosse. — Mr. Mallock as political economist, by J. A. Hobson. — Crocodile shooting in India, by E. Stewart. — Irish elementary education, by Edith F. Hogg and A. D. Innes. — England and France in West Africa, by (Prof.) Westlake. — The balance of power, by „quorum pars fui". — etc.

Economic Journal, the. (Journal of the British Economic Association.) Edited by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. VIII, 1898, March: After seven years, by the council of the Association. — Protection for manufactures in new countries, by (Sir) R. Giffen. — The Ausgleich between Austria and Hungary, by A. Matlekovits. — Lessons from Ruskin, by C. S. Devas. — Distribution and exchange, by (Prof.) A. Marshall. — etc.

Economic Review, the. Published quarteriy for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VIII, 1898, N° 2, April: The new trades combination movement, by E. J. Smith. — Our foreign trade-rivals, by A. W. Flux. — The State in relation to education, by J. C. Medd. — Oversaving and the unemployed, by F. C. Channing. — Individualism and socialism, by F. W. Hirst and Sidney Ball. — Legislation; Parliamentary inquiries; Official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. April 1898: Where Lord Salisbury has failed. — The broken gates of death, by W. B. Yeats. — Liquor traffic with West Africa, by (Miss) Mary Kingsley. — The posthumous works of Rob. Louis Stevenson, by St. Gwynn. — The French on the Niger, by Fr. A. Edwards (with a map). — Can we rely on our war news? by Mich. Mac Donagh. — Juvenile reformatories in France, by E. Spearman. — The „Maine" disaster and after, by Fr. T. Jane. — Friendly societies for women, by (Rev.) J. Frome Wilkinson. — British trade and the integrity of China, by Holt S. Hallett. — etc.

Journal of the. Institute of Actuaries N° CLXXXIX, April 1898: On the treatment of endowment assurance policies in periodical valuations, by H. Archer Thomson. — Some remarks on the valuation of endowment assurances in groups, by G. J. Lidstone. — On the compound survivorship annuity, by G. F. Hardy. — etc.

Nineteenth Century. N° 254, April 1898: France and England, by Francis de Pressensé. — The latest reconstruction of the navy, by (Sir) W. H. White (Director of naval construction). — British ships in foreign navies, by Archibald S. Hurd. — Why „vegetarian"? by (Sir) H. Thompson. — Places and things of interest and beauty, by (Sir) Rob. Hunter. — French ignorance of English literature in Tudor times, by J. J. Jusserand. — The conservative party and municipal elections, by Jos. R. Diggle. — The centenary of '98, by J. E. Redmond. — Cottage homes for the aged poor, by John Hutton. — The philosophical radicals, by Herbert Paul. — When Europe was on the brink of the seven years' war, by (Sir) Alfr. Lyall. — Deaths under chioroform, by Dudley W. Buxton and (Prof.) W. Ramsay. — A study in trade unionism, by Benj. Taylor — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Leben, das. Vierteljahresschrift für Gesellschaftswissenschaften und soziale Kultur. Hrsg. von F. v. Weichs. Jahrg. II, 1898, Heft 2, April: Das freie Selbstbestimmungsrecht, von A. Drexler. — Buddhismus und Christentum, von L. v. Schroeder. — Die österreichischen Gymnasien einst und jetzt, von Fr. Kleinwächter. — Ueber einzelne Aufgaben der Gesundheitspflege, von P. J. Möbius. — Soziale Reformbestrebungen, von L. — Naturgesetz und Geistesleben, von Edm. König. — Ueber Stil und Stile, von Rich. v. Kralik — Die Reformbedürftigkeit des deutschen Kommissionshandels, von (Prof.) A. v. Górski. — Das Recht auf das Leben der Kinder, von F. v. Feidegg. — Sozialaristokratie, von J. v. Neupauer. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. IV. Jahrg., 1898, Heft 1, März: Das Zahlenlotto in Oesterreich. (Mit Tabellen und graphischen Darstellungen.) — Die Grundsteuerabschreibungen aus dem Titel des Elementarschadens von 1888 bis 1897. (Mit Tabellen.) — Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. (Mit tabellarischer Nachweisung.) — Personal- und Lohnverhältnisse bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. (Mit Tabellen.) — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1896. (Mit tabellarischen und graphischen Darstellungen.)

Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigiert von K. Schober. Jahrg. II, 1898, Heft 1 u. 2. Darin enthalten: Zur Geschichte der Stadt Olmütz in der Zeit der schwedischen Okkupation, von (Prof.) J. Loserth. — Die Besiedelung des politischen Bezirkes Sternberg, von Hawelka.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Vsrwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band VII, 1898, Heft 1: Die bankmäßige Organisation der staatlichen Kassenverwaltung, von G. Seidler. — Die Bedeutung des Bedarfes für die Entwickelung der gewerblichen Betriebssysteme, von O. v. Zwiedineck-Südenhorst. — Der ungarische Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern, von O. v. Gömöry. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Die österreich-ungarische Kolonialgesellschaft. — Ungarns Agrarstatistik, von J. v. Chrenóczy-Nagy. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. IVe année, 1897, Nos 10—12, Octobre-Décembre 1897: La dette flottante de la Russie. Notice nécrologique. — La dette flottante de l'Angieterre et de la France. — Etat comparatif de la dette publique à onze ans d'intervalle, au 1er I. 1887 et au 1er I. 1898. — Situation globale du Trésor et de la Banque de Russie au 1er janvier 1898. — Les résultats financiers des rachats de chemins de fer et des conversions d'obligations de chemins de fer. — Budgets extraordinaires de l'Empire (1887—1896). — Le budget russe et les chemins de fer pendant

les onze années 1886—1897. — Le réseau de l'Etat. Résultats financiers de l'exercice d'exploitation 1896. — Conversion et remboursement de trois émissions d'obligations de chemins de fer. — Monopole des spiritueux. Résultats de l'exercice 1896. — Chemins de fer. Recettes du réseau pendant les 8 premiers mois des deux années 1895—1896. Longueur du réseau au 1er nov. 1897. Détail du trafic des chemins de l'Etat en 1896. — La frappe de l'or dans les principaux pays de 1871 à 1897. — Rapport du Ministre des finances sur le budget de 1898. Recettes budgétaires et contributions. Classification des recettes et des dépenses portées au budget de 1898. — Recettes et dépenses budgétaires des dix premiers mois de 1897. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Aprile 1898: La situazione del mercato monetario. — Esame critico dei principii teorici della cooperazione, per M. Pantaleoni. — Sullo stato fisico della popolazione italiana, per E. Raseri. — I riordinamento delle finanze elleniche, per F. Sartori. — L'ultimo libro di Herbert Spencer: „Principles of sociology, vol. III, part 8: Industrial institutions, London 1896", per A. Papafava. — I limiti della questione femminile (risposta alla Signora E. Kempin), per T. Labriola. — La circolazione monetaria in Francia, per G. François. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronace. — Rassegna delle riviste. — etc.

Rivista italiana di sociologia, Anno II, fasc. 2, Marzo 1898: Il suolo e la popolazione, per F. Ratzel. — Le combinazioni simpatiche in demografia, per R. Benini. — Definizione e classificazione della sociologia e delle scienze sociali, per R. de la Grasserie. — La vita economica nei proverbi greci, per G. Solari. — La schiavitù e la questione dei neri negli Stati Uniti, per A. Bosco. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. XXXIV, 1898, Lieferung 1 u. 2: Die Lehrlingsfonde im Kanton St. Gallen. Aufgenommen vom Volkswirtschaftsdepartement im Jahre 1895. — Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz während dem III. Quartal 1897. (Vorläufige Mitteilung.) — Der Hebammenberuf. Ein geschichtlich-statistischer Ueberblick mit Reformvorschlägen. Vortrag, gehalten im Bernischen Hebammenverein von (Dr. med.) Kraft. — Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker den 18. u. 19. X. 1897 in Basel. — (Darin u. a. die Vorträge der HH. C. Mühlemann und Kozak „aus den Akten der Kommission für eine schweizerische Agrarstatistik" und „die Bodenverschuldung in Basel. „Mit der Beilage: Aus dem Erhebungsmaterial betr. Bodenverschuldung im Kanton Baselstadt.) — Protokoll der Jahressitzung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, 18. X. 1897. — Statistische Daten zur Frage der Konnexion zwischen psychischen Zuständen und allgemeinen meteorologischen Verhältnissen, von A. Mercier (Zürich). — Was Statistik ist, von C. Mühlemann (Vorsteher des statist. Büreaus des Kantons Bern). —

Union postale. XIIIe vol., N° 3, Berne, 1er mars 1898: Le service des postes aux Etats-Unis d'Amérique pendant l'année administrative 1896/97. — La caisse nationale d'épargne (caisse d'épargne postale) de France en 1896. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XI, 1898, N° 2, March: Sociology applied to politics, by F. Sigel. — Political and municipal legislation in 1897, by E. D. Durand. — Proposed reforms of the monetary systems, by J. F. Johnson. — Briefer communications: The Committee of fifty and the investigation of the liquor problem, by E. T. Devine. A misquided philosopher in the field of economics, by W. G. L. Taylor. — Associations: The national Civil Service Reform League. The American Economic Association, by M. B. May. — Notes on municipal government, conducted by L. S. Rowe. — Sociological notes, conducted by S. M. Lindsay. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Volume XIII, N° 1, March 1898: The referendum in California, by S. E. Moffett. — The Consular service, 1776—1792, by (Prof.) E. R. Johnson. — The American Revolution, by (Prof.) H. L. Osgood. — Gold monometallism in Japan, by J. Soyeda. — Capitalism on trial in Russia, by N. J. Stone. — Disconnt rates in the United States, by R. M. Breckenridge. — Meitzen's „Siedelung und Agrarwesen", von (Prof.) W. J. Ashley. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXI, 1898, Nr. 6: Das Flottengesetz (Forts. u. Schluß). Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften: 1. Allgemeine Versicherungsbedingungen; 2. Landwirtschaftliche Versicherungsbedingungen; 3. Versicherungsbedingungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen; 4. Vorsichtsbedingungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1898. Nr. 4—6, Februar bis März: Die zweite Beratung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1898 im Reichstage. — Die neue Reichspostdampfervorlage. — Erweiterung der Telegraphenanlagen in Deutsch-Ostafrika. — Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. — Island vor der Einführung des Christentums. — Das belgische Postwesen in den Jahren 1894 und 1895. — Der Entwurf eines Gesetzes betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. — Das Kabelnetz der Erde. — Chinesische Industrien. —

Archiv für bürgerliches Recht. Band XIV, Heft 1, März 1898: Ueber die „Rechenschaftsablage" nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, von (ARichter) Treitel (Ragnit.) — Versuch einer Erklärung des § 1989 des B.G.B., von Ernst Fleck (München.) — Das „Verschulden" und die verwandten Begriffe im Bürgerlichen Gesetzbuche, von R. Weyl (PrivDoz. Univ. Königsberg.) — Die stillschweigende Willenserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuche, von Fritze (Kiel.) — Beitrag zur Lehre von der Testamentserrichtung nach dem B.G.B., von Wilh. Bruck (Berlin.) — Die Gesetzentwürfe betr. die Sicherung der Bauforderungen, von (Rechtsanw.) Harnier (Kassel).

Finanzarchiv. Herausgegeben von Georg Schanz, Jahrg. XV, 1898, Band I Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebührenrechtes, von Stefan Koczyński (k. k. FinanzR., Triest). — Frankreichs Finanzlage, Ende 1897, von Richard v. Kaufmann. — Finanzielle Fragen aus der letzten Parlamentssession in England. Mitgeteilt von C. H. P. Inhülsen (London). — Die Bestenerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten, von J. Wernicke (Charlottenburg). — Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften, von G. Schanz. — Die Baustellensteuervorlage in Dresden und ihr Schicksal, von G. Schanz. — Die letzte Einkommensteuerreform im Grhzt. Sachsen-Weimar (1897) von Paulssen (FinanzR.). — Sachsen-Weimarisches Einkommensteuergesetz vom 2. VI. 1897. — Ministerielle Denkschrift, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, im Königreich Sachsen, vom 9. XI 1897. — Zweite Denkschrift des had. Finanzministers Buchenberger über die Reform der direkten Steuern im Großhzgt. Baden, Dezember 1897. — Daten aus dem badischen Haushalt auf Grund der Rechnungen 1835—1895. — Mecklenburgisches Kontributionsedikt vom 11. V. 1897. — Das italienische Gesetz über die Veiocipedsteuer vom 22 VII. 1897, von C. Mühling (Rom). — etc.

Masins' Rundschau. N. Folge, Jahrgang X, 1898, Heft 4. Dr. A. Emminghaus. — Die deutsche und ausländische Lebensversicherung. — Die deutsche Feuerversicherung im Jahre 1897. — Haftpflichtversicherung. — Eisenbahnunfälle und Alkoholmißbrauch. — Die Verminderung der Sterblichkeit. — Das schwedische Versicherungsgesetz. — Prudential. — etc.

Neue Zeit, die. XVI. Jahrg., I./II. Bd., 1897/98, Nr. 24—30, 12. III.—23. IV. (Bd. II beginnt mit Nr. 27 v. 2. IV.): Kritisches Zwischenspiel (betr. den Bernsteinschen Artikel in Heft 18: Kampf der Sozialdemokratie und die Revolution der Gesellschaft, II. Abschnitt) von Ed. Bernstein. — Sozialismus und Darwinismus, von (Prof.) K. Pearson (London). Uebs. von B. Karpeles (Schluß). — Aus der Revolutionschronik von 1848. — Selbstmordstatistik. — Aeltere und neuere Kolonialpolitik, von K. Kautsky. — Der Säugling und seine Ernährung, von H. B. Adams-Lehmann. — Ueber den Entschädigungsanspruch der durch die Maschinen verdrängten Arbeiter, von Ed. Bernstein. — Gewerkvereine und Sozialdemokratie. Eine Erwiderung von C. Hugo. — Der Sozialismus eines gewöhnlichen Menschenkindes gegenüber dem Sozialismus des Herrn Bernstein, von E. Belfort-Bax. — Zum Gedächtnis der Märzrevolution und Nachklänge zur Märzfeier. — Lohn, Preis und Profit, Vortrag gehalten im Generalrat der „Internationale" am 26. VI. 1865, von Karl Marx. Uebs. von E. R. Bernstein (Nr. 1 und Forts. 1—3). — Kiaotschau, von K. Kautsky. — Eine Kraftprobe moderner Forschung, von Fr. Knauer

(betrifft die künstliche Erzeugung von Diamanten) — Die soziale Lage der deutschen Maschinisten und Heizer, von P. M. Grempe. — Nochmals Explosionen in Steinkohiengruben, von H. Möller. — Die historische Berechtigung der russischen Sozialdemokratie, von P. Axelrod. — Eleanor Marx. Erinnerungen von Ed. Bernstein. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Bd. XCII, Heft 2, Mai 1898: Agrarpolitische Probleme, von Mor Robbe (LandesökonR., Berlin). — Kreta, von M. Gosich (Berlin). — Das Tagebuch des Königs von Rumänien, von E. Daniels. — Zur Medizinalreform, von (GehMedR) Hüpeden (III. Artikel). — Fürst Uchtomski über russisch-deutsche Politik. — Politische Korrespondenz: Der Staatsministerialerlafs zur Polenfrage. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band VI, Heft 2/3 (Februar 1898): Das Landeskirchentum in Preufsen, von (Prof.) P. Schoen (Jena). — Zum § 92 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, von (VerwGerDir.) Blümke (Danzig). — Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 29. IV. 1897, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen, von (Frh.) v. Seherr-Thofs (GehORegR., Berlin). Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung, von (OVerwGerR.) Schultzenstein. — Bilanzgewinn und Einkommen, von (RegR.) Maatz (Altona). — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. im kais. statistischen Amt. Jahrgang 1898. Ergänzung zum ersten Heft: Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895. Berlin 1898. Roy.-4. 49 u. 124 SS. (Ladenpreis im Einzelverkauf M. 2.—.)

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert (Wirkl. GehOBergR., Bonn). Jahrg. XXXIX., 1898, Heft 2: Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts, von F. Bischoff (Graz): I. Die Zeiringer Bergordnung von 1339. II. Das Bergbuch über den St. Leonharter Bergbahn von 1512 bis 1550. — Rechtsverhältnisse der Bergleute, von H. Brassert. Das russische Gesetz betr. Dauer und Einteilung der Arbeitszeit, vom 14. VI. 1897. Der italienische Gesetzentwurf, betr. den Schutz der bei dem Bergbau beschäftigten Arbeiter, von 1897. — Die neueste Berggesetzgebung für die französischen Kolonien und Schutzgebiete, vom Herausgeber. — etc.

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus. Hrsg. von dessen Direktor E. Blenck. XXXVII. Jahrgang, 1897, III. u. IV. Vierteljahrsheft: Die wichtigsten Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 im preufsischen Staate. — Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1896. — Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer in Preufsen am 14. Juli u. 2. Dezember 1895, von (Dr. jur.) Max Broesike. — Das kgl. preufsische statistische Büreau während der Jahre 1885 bis 1896, von E. Blenck. — Die Lebensversicherung in Preufsen 1891—94, von K. Brämer. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. XVIII. Band, 4. Heft (1898): Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, von (Prof.) R. v. Hippel (Rostock). I. Teil. — Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozefsordnung, von (Rechtspraktik.) Max Friedlaender (München). I. Artikel. — Dolus eventualis? von (Prof.) v. Bar (Göttingen). Zur Reform des Privatklageverfahrens, von (ARichter) F. Gorden (Hamburg). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

IX.

Agrarstatistische Untersuchungen.

V. Der Grossgrundbesitz in Schlesien.

Von

J. Conrad.

Die Provinz hat nicht so entschieden agrarischen Charakter als die 4 bisher behandelten Provinzen, da der Bergbau hier eine hervorragende Rolle spielt und eine ausgedehnte Industrie darin vertreten ist.

Sie umfaßt 40312 qkm mit (1895) 4415309 Einwohnern. 109,5 auf dem Quadratkilometer, das ist erheblich mehr als in jenen Provinzen, was auf die industriellen Verhältnisse zurückzuführen ist. Ebenso ist die Bevölkerungszunahme eine stärkere gewesen. 1816 zählte die Provinz 1942063, 1861: 3390695, 1885: 4112219 Einwohner. Noch in den letzten 10 Jahren betrug hier die Zunahme 303090 Köpfe gegen 314967 in den erwähnten 4 Provinzen mit im ganzen 6903854 Bevölkerung.

Die Städte treten hier mehr hervor. Die größte Stadt Breslau zählte 1895: 373169, Görlitz 70175, Liegnitz 51518, Königshütte 44697, Oppeln 23017 Einwohner, und Städte von der letzten Größe giebt es mehrere. Im Jahre 1890 lebten in den Städten 29,9 Proz., in Landgemeinden 61,8 Proz. und in Gutsbezirken 8,3 Proz.

Nach der Berufseinteilung ist Schlesien 1882 noch mehr ein Agrarland gewesen als ganz Preußen im Durchschnitte. Von 100 Erwerbsthätigen waren in ganz Preußen 40,07 Proz. in Bodenbenutzung und Tierzucht beschäftigt, in Schlesien 42,86, in Posen aber 59,12, in Ostpreußen 57,13, in Pommern 47,35 Proz. In Handel und Industrie in der ersteren Provinz 47,76, in Preußen 38,95, in den anderen Provinzen 30,59, 30,58, 29,04 Proz. Schlesien hat 2246013 ha Acker- und Gartenland und 344856 ha Wiesen, d. s. 64,3 Proz. der Gesamtfläche landwirtschaftliches Kulturland, so daß auf dem Quadratkilometer 301 landwirtschaftlich erwerbsthätige Personen, in ganz Dentschland 255, in den 7 östlichen Provinzen Preußens 206 vorhanden waren. Trotz des ausgedehnten Großgrundbesitzes der Provinz zeigt sich die landwirtschaftlich beschäftigte Menschenzahl außerordentlich groß.

Ueber den Viehstand giebt die folgende kleine Tabelle Auskunft.

Im Jahre 1897 pro 1000 ha		Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Haupt-Großvieh
	Ostpreußen	187	428	304	327	821
	Westpreußen	148	386	441	342	743
	Posen	123	414	344	328	720
	Pommern	105	333	714	398	664
die 7 östlichen	Provinzen	130	428	396	360	761
	Preußen	130	507	373	451	862
	Schlesien	120	633	168	305	906

In Betreff der Pferdehaltung bleibt Schlesien hinter den anderen Provinzen außer Pommern zurück, dagegen zeigt es einen sehr beträchtlichen Rindviehstand, der fast doppelt so groß ist, wie in Pommern und Westpreußen. Die Schafhaltung ist eine auffallend geringe in einer Provinz, die früher grade für die Schafzucht einen Weltruf hatte. 1897 zählte man nur 437184 gegen 657271 im Jahre 1892 und 1390915 im Jahre 1883. Leopold von Krug giebt für 1806 in den Departements von Breslau und Glogau: 2230399 Schafe an, 768460 Stück Rindvieh gegen 1530167 im Jahre 1897, 1457576 im Jahre 1892 und 1397130 im Jahre 1883. Der Rindviehstand hat sich seit dem Beginn des Jahrhunderts verdoppelt, die Schafhaltung ist auf $^1/_4$ zurückgegangen.

Die Größenklassen der Betriebe [1]) können wir nun für zwei Jahre zur Vergleichung angeben:

	unter 2 ha	von 2—5 ha	von 5—20 ha	von 20—100 ha	über 100 ha
1882	189026	85197	71740	17773	2880
1895	189522	85391	80326	17172	2851
	+ 496	+ 194	+ 8586	— 601	— 29
1882	51,56 Proz.	23,24 Proz.	19,57 Proz.	4,85 Proz.	0,78 Proz.
1895	50,50 „	22,75 „	21.41 „	4.58 „	0,76 „

Der Fläche nach:

1882	126914	280436	687365	579141	875067
1895	119487	280169	751114	555930	873748
	— 7427	— 267	+ 63749	— 23211	— 4319
1882	4,97 Proz.	10,99 Proz.	26,94 Proz.	22,69 Proz.	34,41 Proz.
1895	4,63 „	10,86 „	29,11 „	21,54 „	33.86 „

Schlesien steht in der Verteilung der Betriebsklassen in der Mitte zwischen den bisher betrachteten Provinzen und dem übrigen Preußen. In Pommern ist 55 Proz. der Fläche in Gütern mit über 100 ha konzentriert, in Posen 52 Proz., in Westpreußen 43 Proz., in ganz Preußen 30 Proz., da der Prozentsatz im Westen bis auf 3,5 Proz. im Rheinland heruntergeht. Der bäuerliche Besitz überwiegt in Schlesien und ist in der letzten Zeit in der Kategorie von 5—20 ha nicht unbedeutend gestiegen, was sehr zu beachten ist, da dort die Ansiedlungs- und Rentenkommissionen noch kaum eine Thätigkeit entwickelt haben. 50,6 Proz. der Fläche ist in der Hand von Bauern mit 5—100 ha uud diese ist in den letzten 13 Jahren um 20000 ha gestiegen, während die übrigen Klassen sämtlich an Terrain eingebüßt haben. Auffallender Weise ist dies auch bei den ganz kleinen Stücken unter 2 ha der Fall, obwohl die Zahl der Stücke sich vermehrt hat. 15,5 Proz. der Fläche werden in Grundstücken unter 5 ha bewirtschaftet, in Pommern nur 6,4 Proz., in Ost- und Westpreußen und Posen 6,4 Proz., in ganz Preußen aber 12,7 Proz., im Rheinland mit dem günstigen Klima und Weinbau 32 Proz.

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zum Heft 2 Jahrgang 1897. Berlin 1897 S. 73 u. f.

Betriebe in Verhältniszahlen.

	Von 100 Betrieben jedes Staats bezw. Landesteils entfallen auf die einzelnen Größenklassen				
	unter 2 ha 1895	2—5 ha 1895	5—20 ha 1895	20—100 ha 1895	100 und mehr ha 1895
Provinz Ostpreußen	57,09	13,51	16.57	11,32	1,51
„ Westpreußen	60,31	11,90	17,54	8,78	1.47
„ Posen	61,14	11,49	19.96	6,14	1.27
„ Pommern	61,92	12,16	17,31	7.07	1.54
die 7 östlichen Provinzen	60,27	13.88	18,48	7,25	1,12
Preußen	61,91	15.80	15,98	5.69	0 62
Deutschland	58,22	18.29	17,97	5,07	0,45
Schlesien	50,50	22,75	21,41	4.58	0.76

Fläche in Verhältniszahlen.

	Von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche jedes Staats bezw. Landesteils entfallen auf die einzelnen Größenklassen				
	unter 2 ha 1895	2—5 ha 1895	5—20 ha 1895	20—100 ha 1895	100 und mehr ha 1895
Provinz Ostpreußen	2.35	3,86	14,96	39.36	39,47
„ Westpreußen	2,79	3,61	17,22	32,72	43.66
„ Posen	2.82	3,67	20,83	20.49	52,19
„ Pommern	2.97	3.44	15,64	22,82	55.13
die 7 östlichen Provinzen	3.72	5,18	19,38	31,01	40,11
Preußen	4.91	7.84	24,30	32.01	30.94
Deutschland	5,56	10.11	29,90	30,35	24.08
Schlesien	4.63	10,86	29,11	21,54	33.86

Schlesien ist der Hauptplatz der Latifundien, wie die folgenden Tabellen ergeben, und die Verteilung wird durch die gerade hier außerordentlich verbreiteten Fideikommisse erschwert.

(Siehe Tabelle I auf S. 708, 709, 710 u. 711.)

Unsere Quelle, Handbuch der Grundbesitzer in Schlesien von Ellerholz, 2. Aufl. Ende der achtziger Jahre (leider ist das Jahr der Ausgabe nicht verzeichnet), führt 3687 Güter auf, unter denen sich 140 mit einem Areal unter 100 ha befinden, wovon noch 85 den Charakter eines Rittergutes aus alter Zeit bewahrt haben. Die Güter mit mehr als 100 ha belaufen sich mithin auf 3547, während die offizielle Statistik, wie wir sahen, 1882 nur 2880, 1895 2851 zählte. Es sind hiernach bei uns viele Vorwerke selbständig behandelt, welche von der Statistik nicht gesondert aufgeführt sind, deshalb muß darin die Verteilung ungünstiger erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist. Diese letztere Zahl ist in der Hand von 1827 Besitzern. Demnach kommen durchschnittlich nicht ganz 2 Güter auf einen Besitzer. 1448 werden von demselben bewohnt, d. i. erheblich weniger als die Hälfte (40,8 Proz.), 1925 werden von ihm selbst bewirtschaftet, 54,3 Proz. Schon hieraus ist zu ersehen, daß darunter sich gegen

Tabelle I.

	Flächeninhalt von					
	unter 100 ha	100 bis 200 ha	200 bis 300 ha	300 bis 400 ha	400 bis 500 ha	500 bis 1000 ha
I. u. II. Adlige u. Mitglieder souveräner Häuser.						
1. Zahl der Besitzer	18	66	111	106	96	218
2. „ „ Besitzungen	18	68	117	122	123	358
a. „ „ Rittergüter	15	58	114	117	120	338
b. „ „ selbst. Guts- resp. Forstbezirke	3	10	3	5	3	20
3. „ „ vom Besitzer bewohnten	13	49	85	84	74	181
4 a. „ „ selbstbewirtschafteten Besitzungen	16	47	82	89	84	214
b. „ „ verpachteten Besitzungen	2	9	16	20	15	57
c. „ „ administratierten Besitzungen		12	19	13	24	87
5. „ „ Besitzungen mit mehreren Besitzern	1	3	9	13	4	44
6 a. Acker- und Wiesenfläche in ha	973	8 443	23 079	27 440	31 994	101 027
b. Waldfläche in ha	237	1 358	3 693	7 835	9 125	42 784
c. Totalfläche „ „	1 243	10 149	28 000	36 844	43 063	151 827
7. Grundsteuerreinertrag in M.	24 734	242 480	630 494	721 279	815 183	2 351 224
III. Bürgerliche.						
1. Zahl der Besitzer	113	272	219	129	80	161
2. „ „ Besitzungen	114	273	224	142	97	232
a. „ „ Rittergüter	65	233	203	135	86	219
b. „ „ selbst. Guts- und Forstbezirke	49	40	21	7	11	13
3. „ „ vom Besitzer bewohnten Güter	96	241	196	117	69	125
4 a. „ „ selbstbewirtschafteten	108	255	207	130	88	196
b. „ „ verpachteten	5	13	9	10	6	20
c. „ „ administratierten	1	5	8	2	3	16
5. „ „ Besitzungen mit mehreren Besitzern	4	13	10	6	3	15
6 a. Acker- und Wiesenfläche in ha	6 632	36 086	43 338	34 030	25 610	71 191
b. Waldfläche in ha	453	3 612	7 957	7 687	7 227	31 525
c. Totalfläche „ „	7 394	41 391	54 078	44 092	35 131	108 761
7. Grundsteuerreinertrag in M.	167 963	900 861	950 017	753 566	577 535	[1])1 386 012
IV. Aktiengesellsch., kaufm. Korporationen etc.						
1. Zahl der Besitzer		5	1	1	3	5
2. „ „ Besitzungen		5	1	1	4	10
a. „ „ Rittergüter		4	1	1	3	7
b. „ „ selbst. Gutsbezirke		1			1	3
3. „ „ vom Besitzer bewohnten		1				
4 a. „ „ selbstbewirtschafteten		4		1	2	6
b. „ „ verpachteten		1				2
c. „ „ administrierten			1		2	2
6 a. Acker- und Wiesenfläche in ha		620	189	377	730	1 785
b. Waldfläche in ha		75	25	5	637	1 215
c. Totalfläche „ „		759	270	398	1 443	3 136
7. Grundsteuerreinertrag in M.		18 031	4 908	8 046	22 984	34 056
V. Gemeinden etc. (darunter ein außerpreußischer Fiskus).						
1. Zahl der Besitzer	1	5	5	4	5	8
2. „ „ Besitzungen	1	6	5	4	7	13
a. „ „ Rittergüter		5	2	3	1	5
b. „ „ selbst. Guts- und Forstbezirke	1	1	3	1	6	8
4 a. „ „ selbstbewirtschafteten		4	3	2	2	9
b. „ „ verpachteten	1	1	2	2	4	3
c. „ „ administrierten		1			1	1
6 a. Acker- und Wiesenfläche in ha	84	437	759	760	747	802
b. Waldfläche in ha		333	456	550	1 369	5 090
c. Totalfläche „ „	87	811	1 295	1 391	2 166	6 114
7. Grundreinertrag in M.	3 479	10 154	22 071	14 149	22 988	44 967

Der Großgrundbesitz in Schlesien.

..... ha bis ..... ha									
unter 1000 ha	1000 bis 1500 ha	1500 bis 2000 ha	2000 bis 3000 ha	3000 bis 4000 ha	4000 bis 5000 ha	5000 bis 10 000 ha	über 10 000 ha	über 1000 ha	Gesamt
615	88	42	36	15	11	23	20	235	850
806	212	137	160	76	65	268	535	1 453	2 259
762	207	135	153	69	62	226	382	1 234	1 996
44	5	2	7	7	3	42	153	219	263
486	74	35	32	15	5	18	16	195	681
532	98	65	46	23	30	76	24	362	894
119	54	35	35	28	22	104	292	570	689
155	60	37	79	25	13	88	219	521	676
74	7	11			9			27	101
192 956	65 167	41 831	45 982	20 812	20 092	67 511	115 264	376 659	569 615
65 032	36 580	24 468	36 163	25 595	23 444	82 535	324 725	553 510	618 542
271 126	106 466	71 236	88 954	50 299	48 805	159 851	464 190	989 801	1 260 927
4 785 393	1 552 349	1 009 138	1 079 039	430 155	395 008	1 782 377	2 617 229	8 865 295	13 650 688
974	26	14	4	1	3	1		49	1 023
1 082	55	39	11	4	20	24		153	1 235
941	53	33	11	3	20	21		141	1 082
141	2	6		1		3		12	153
844	17	7	2		1	1		28	872
984	42	30	6	3	9	2		92	1 076
63	1		5		8	12		26	89
35	12	9		1	3	10		35	70
51	2	13			12			27	78
216 887	18 266	11 242	4 583	996	5 496	5 044		45 627	262 514
58 461	11 605	11 380	4 403	2 187	6 537	3 677		39 789	98 250
290 847	31 484	23 822	9 614	3 301	12 951	9 090		90 262	381 109
[1])4 735 954	400 055	196 871	88 821	19 549	108 332	106 740		920 368	[1]) 5 656 322
15	1		2					3	18
21	1		13					14	35
16	1		13					14	30
5									5
1									1
13	1		13					14	27
3									3
5									5
3 701	623		3 607					4 230	7 931
1 957	381		1 244					1 625	3 582
6 006	1 033		5 335					6 368	12 374
88 025	9 072		94 108					103 180	191 205
28	5	4		2		1	1	13	41
36	18	7		9		9	7	50	86
16	10	3		8		7	5	33	49
20	8	4		1		2	2	17	37
20	10	4		1		8		23	43
13	6			6		1	5	18	31
3	2	3		2			2	9	12
3 589	3 044	992		2 190		1 971	2 653	10 850	14 439
7 798	3 042	5 712		3 960		6 922	26 137	45 773	53 571
11 864	6 273	6 810		6 629		9 023	29 495	58 230	70 094
117 808	17 648	53 927		76 658		57 561	140 647	446 441	564 249

Tabelle

	Flächeninhalt von					
	unter 100 ha	100 bis 200 ha	200 bis 300 ha	300 bis 400 ha	400 bis 500 ha	500 bis 1000 ha
VI. Kirchen, Schulen etc.						
1. Zahl der Besitzer	7	5	2	3		7
2. „ „ Besitzungen	7	5	2	3		18
a. „ „ Rittergüter	5	2	2	3		17
b. „ „ selbst. Guts- und Forstbesitzer	2	3				1
3. „ „ vom Besitzer bewohnten						1
4 a. „ „ selbstbewirtschafteten	4	1	1	1		1
b. „ „ verpachteten	1	2	1	2		14
c. „ „ administrierten	2	2				3
6 a. Acker- und Wiesenfläche in ha	231	491	309	898		2 831
b. Waldfläche in ha	90	126	201	152		2 251
c. Totalfläche „ „	323	645	523	1 071		5 446
7. Grundsteuerreinertrag in M.	6 472	14 279	8 490	20 269		82 887
VII. Ueberhaupt.						
1. Zahl der Besitzer	139	353	338	243	184	399
2. „ „ Besitzungen	140	357	349	272	231	631
a. „ „ Rittergüter	85	302	322	259	210	586
b. „ „ selbst. Guts- und Forstbesitzer	55	55	27	13	21	45
3. „ „ vom Besitzer bewohnten	109	291	281	201	143	307
4 a. „ „ selbstbewirtschafteten	128	311	293	223	176	426
b. „ „ verpachteten	9	26	28	34	25	96
c. „ „ administrierten	3	20	28	15	30	109
5. „ „ Besitzungen mit mehreren Besitzern	5	16	19	19	7	59
6 a. Acker und Wiesenfläche in ha	7 920	46 077	67 674	63 505	59 081	177 636
b. Waldfläche in ha	780	5 504	12 332	16 229	18 358	82 865
c. Totalfläche „ „	9 047	53 755	84 166	83 796	81 803	275 284
7. Grundsteuerreinertrag in M.	202 647	1 185 805	1 615 980	1 517 309	1 438 690	[1])3 899 146
Grundsteuerreinertrag pro ha	22,40	22,06	19,20	18,11	17,59	14,20

500 Vorwerke befinden, die von dem Hauptgute aus von dem Besitzer bewirtschaftet wurden. 844 sind verpachtet, d. s. 23,8 Proz., verhältnismäßig wenig. Die offizielle Statistik gab für d. J. 1882 525 Güter, welche nur mit Pachtland bewirtschaftet wurden, an, oder 18,5 Proz., und ebenso groß wurde der Prozentsatz für das Pachtland von der Gesamtfläche dieser Wirtschaften berechnet, also niedriger als nach unserer Quelle. Administriert wurden 778 Güter 21,9 Proz.

Die Gesamtfläche der Grundstücke mit über 100 ha umfaßt ein Areal von 1 741 655 ha; davon sind 785 449 ha oder 45 Proz. Wald, während die Ackerfläche 867 448 oder 49 Proz. ausmacht, gegen 873 748 ha nach der Erhebung von 1895 und 878 067 ha im Jahre 1882. Die Differenz ist daher nicht sehr groß.

Die Angabe des Grundsteuerreinertrages ist deshalb von Interesse, weil er zeigt, wie der durchschnittliche Wert des Landes fast genau mit der Verminderung des Besitzes pro ha steigt. 22 M. auf der untersten Stufe, 5,59 M. auf der höchsten. Dies erklärt sich zum Teil dadurch, daß bei den größeren Besitzungen die Waldfläche einen größeren Prozentsatz einnimmt.

I (Fortsetzung).

..... ha bis ..... ha									
unter 1000 ha	1000 bis 1500 ha	1500 bis 2000 ha	2000 bis 3000 ha	3000 bis 4000 ha	4000 bis 5000 ha	5000 bis 10 000 ha	über 10 000 ha	über 1000 ha	Gesamt
24	3	3	4					10	34
35	8	14	15					37	72
29	8	12	13					33	62
6		2	2					4	10
1		2	1					3	4
8	2	2	1					5	13
20	4	6	11					21	41
7	2	6	3					11	18
4 760	1 747	2 502	4 198					8 447	13 207
2 820	1 435	2 344	4 904					8 683	11 503
8 008	3 417	5 051	9 722					18 190	26 198
132 397	49 665	72 532	108 536					230 733	363 130
1 656	123	63	46	18	14	25	21	310	1 966
1 980	294	197	199	89	85	301	542	1 707	3 687
1 764	279	183	190	80	82	254	387	1 455	3 219
216	15	14	9	9	3	47	155	252	468
1 332	91	44	35	15	6	19	16	226	1 558
1 557	153	101	66	27	39	86	24	496	2 053
218	65	41	51	34	30	117	297	635	853
205	76	55	82	28	16	98	221	576	781
125	9	24			21			54	179
421 893	88 847	56 567	58 370	23 998	25 588	74 526	117 917	445 813	867 706
136 068	53 043	43 904	46 714	31 742	29 981	93 134	350 862	649 380	785 448
587 851	148 673	106 919	113 625	60 229	61 756	177 964	493 685	1 162 851	1 750 702
[1])9 859 577	2 128 789	1 332 468	1 370 504	526 362	503 340	1 946 678	2 757 876	10 566 017	[1])20 425 594
16,79	14,52	12,46	12,06	8,74	8,15	10,94	5.59	9.09	11,67

Unter den Besitzern befinden sich 16 Mitglieder souveräner Häuser, die über eine Fläche von 87 243 ha verfügen mit 32 562 ha Acker- und Wiesenland. 227 Fürsten und Grafen traten mit 748 664 ha Besitzfläche auf, außerdem 611 weitere Mitglieder des Adels mit 424 980 ha. 913 bürgerliche Besitzer, das ist gerade die Hälfte aller, haben 1121 Güter oder $^1/_8$ mit 373 715 ha 21,5 Proz., von der Acker- und Wiesenfläche aber 30 Proz. Man sieht, hier hat sich der Adel mehr im Besitz erhalten, als in den anderen Provinzen.

Außerdem sind hier zu nennen 18 Aktiengesellschaften mit 35 Gütern und 12 374 ha, 40 Gemeinden mit 85 Gütern und 70 007 ha, schließlich 27 Kirchen, Schulen etc. mit 65 Gütern und 25 875 ha.

Der größte Teil der Besitzer gehört natürlich zu denen mit kleineren Gütern. 1517 haben von 100—1000 ha, 83 Proz., 310 = 17 Proz. mehr als 1000 ha, 19,3 Proz. haben solche von 100—200 ha, 19,0 Proz. von 200—300, 29 Proz. von 3—500 ha. Dabei fällt ins Gewicht, daß die 310 großen Besitzer fast die Hälfte der Güterzahl in Händen haben und über die Hälfte der bebauten Fläche, vom Wald sogar 82,8 Proz. Als Latifundienbesitzer mit mehr als 5000 ha

sind hier 46 verzeichnet, wovon 21 sogar mehr als 10 000 ha ihr eigen nennen. Wir führen diese letzteren mit Namen auf, wie sie etwa im Jahre 1887 verzeichnet sind.

(Siehe Tabelle II auf S. 713.)

Wir finden unter diesen zwei Stadtgemeinden und 6 Mitglieder souveräner Häuser. Mehrere der Großgrundbesitzer haben noch in anderen Provinzen ausgedehnte Güter, wie Fürst Stollberg, Herzog von Sagan u. a.

Der größte Latifundienbesitzer der Provinz ist Fürst Pleß mit 51 112 ha und 324 000 M. Grundsteuerreinertrag. Da auch er noch in anderen Provinzen begütert ist, so ist er der größte Grundbesitzer der Monarchie. Dann folgt der König von Sachsen mit 31 072 ha und 271 000 M. Grundsteuerreinertrag, Herzog von Ujest mit 39 742 ha und 233 701 M. Grundsteuerreinertrag, Graf Schaffgotsch mit 31 242 ha und 119 500 M. Grundsteuerreinertrag, Graf Arnim-Muskau mit 30 828 ha und mit 90 000 M. Grundsteuerreinertrag. Der Besitz der verstorbenen Großherzogin von Sachsen ist zwar nicht sehr umfangreich (8008 ha), aber sehr ertragsreich, 234 347 M.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Konzentrierung großer Flächen in einzelnen Ständen in Schlesien ganz besonders vertreten ist. Inhaber von 5000 ha und mehr fanden wir:

	Gesamtfl.			Acker u. W.	
in Ostpreußen	11 mit	67 719 ha	7,1 Proz.	34 000 = 5	Proz. der Güter über 100 ha
„ Westpreußen	13 „	105 996 „	11,8 „	48 800 = 8	„ „ „ „ „ „
„ Posen	33 „	300 716 „	10,5 „	147 310 = 7,2	„ „ „ „ „ „
„ Pommern	24 „	182 752 „	12 „	102 721 = 10	„ „ „ „ „ „
„ Schlesien	46 „	671 649 „	39,1 „	192 443 = 22,2	„ „ „ „ „ „

Man wird sich nicht verhehlen können, daß hiernach die Ausdehnung des Latifundienbesitzes in Schlesien einen bedenklichen Umfang gewonnen hat, derselbe muß deshalb in der Wirkung um so tiefer gehender sein, weil in der Provinz eine bedeutende Industrie vorhanden ist, und den Arbeitern die Erlangung einer Scholle wesentlich erschwert ist. Eine besondere Beachtung wird der Umstand deshalb verdienen, weil ein übergroßer Teil dieser Latifundien in Fideikommissen dauernd festgelegt ist, und diese in neuerer Zeit noch erheblich vermehrt und vergrößert sind.

Keine Provinz Preußens hat eine so große Zahl und so umfassende Fideikommisse aufzuweisen als Schlesien. Es waren nach den für uns von Beamten i. J. 1888 gemachten Auszügen aus den Akten 144 in der Hand von 138 Besitzern. Es gehörten dazu 849 Güter mit

	Proz. der Besitzungen über 100 ha	Proz. der Fläche von Bes. über 100 ha	Proz. der Fläche der Prov.
205 469 ha Acker und Wiesen	23.9	23,6	7,9
296 426 „ Wald		37.7	25,5
535 679 „ Gesamtfläche		30.8	13.3
4 707 129 „ Grundsteuerreinertrag		25,5	—

(Siehe Tabelle III auf S. 714 u. 715.)

Nach der offiziellen Statistik in der Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus 1897, Heft 1 hatte Schlesien 1895 159 Fideikommisse mit 553 169 ha Fläche.

Es besitzen mehr als 5000 ha

Name des Besitzers	Besitzteile	davon Rittergüt.	davon Gutsbez.	davon Forstbez.	Aecker und Wiesenfläche in ha	Waldfläche in ha	Gesamtfläche in ha	Grundsteuerreinertrag in M.
Kaiser Friedrich III. † als Kronprinz bis zu seiner Thronbesteigung	19	14	1	4	4 385	4 165	8 879	118 959
König Albert von Sachsen	50	38	11	1	12 907	16 813	31 072	271 732
Prinz Albrecht von Preußen	8	5	3		2 526	13 183	16 069	93 921
Sophie, Großherzogin von Sachsen-Weimar †	24	20	1	3	5 420	2 363	8 008	234 375
Herzog zu Schleswig-Holstein, Ernst Günther Sek.-Lieut. im III. Garde-Ulanen-Rgt. in Potsdam	15	9	4	2	3 318	9 510	13 262	72 637
Herzog von Württemberg, Wilh. Nikolaus K. K. Oesterr. Feldmarschall-Lieutenant auf Carlsruhe O/S.	6	6			2 205	3 160	5 860	44 103
	6	122	92	20	10	30 761	49 194	83 150	835 727
Reichsgraf von Althann, Michael Robert auf Mittelwalde	4	4			1 568	3 302	5 099	39 518
Graf von Arnim, Hermann auf Muskau	17	16		1	3 141	26 833	30 828	90 249
„ „ Bethusy-Hue, Eduard, Landrat auf Bankau	4	4			1 235	3 758	5 146	24 961
Fürst zu Carolath-Beuthen, Karl auf Carolath	14	13		1	4 114	10 621	15 975	116 462
Prinz Biron von Curland, Gustav auf Poln. Wartenberg	23	2	21		9 110	6 107	16 550	126 217
Burggraf zu Dohna, Alfred auf Mallmitz	7	6		1	1 742	7 237	9 274	37 076
Graf zu Dohna, Willy auf Kl. Kotzenau	6	6			2 917	6 996	10 243	67 511
„ von Frankenberg-Ludwigsdorf, Fred. auf Tillowitz	8	8			1 363	7 364	9 161	50 876
„ „ Garnier, Karl auf Turawa	8	7		1	2 137	6 290	8 797	39 049
Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg, Herm. auf Schloß Trachenb.	30	22	8		7 051	9 278	19 180	168 770
Graf Henckel von Donnersmarck, Guido auf Neudeck	34	30	2	2	8 620	15 290	25 189	136 393
„ „ „ „ Hugo auf Naclo	21	10	2	9	3 913	9 866	14 414	92 661
„ v. Hochberg-Fürstenstein, Hans Heinr. XIV. a. Rohnstock	17	11	6		4 542	3 464	8 699	96 173
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Friedrich Wilhelm	23	20	1	2	4 799	22 466	28 751	66 280
Fürst von Lichnowski, Karl auf Schl. Kreuzenort	19	17	2		5 650	2 491	8 871	133 717
Graf von Magnis, Wilhelm auf Eckersdorf	15	11	4		2 549	3 614	6 397	89 405
„ „ Maltzan, Andreas auf Militsch	18	15	3		4 356	3 713	10 659	81 931
„ „ Oppersdorf, Eduard sen. auf Ober-Glogan †	21	19	2		4 605	1 235	6 143	134 198
Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI. auf Pleß	75	61	2	12	15 614	33 133	51 112	324 042
Graf von Praschma, Friedrich auf Schl. Falkenberg O/S.	19	16	2	1	2 351	3 315	6 506	72 094
Herzog von Ratibor, Victor auf Randen	54	39	1	14	7 775	23 362	33 096	174 627
Graf von Reichenbach, Heinrich Raphael auf Goschütz	15	7	6	2	3 347	4 490	8 700	58 884
„ „ Rittberg, Anrel auf Modlau	6	4	2		2 407	2 583	5 357	55 683
„ „ Rothenburg, Friedr. Wilh. Carl auf Poln. Nettkow	12	12			4 126	3 611	8 451	103 415
Herzog von Sagan, Ludwig zu Valencay (Frankreich)	38	29		9	3 914	18 628	23 588	110 839
Graf Schaffgotsch, Ludwig Gotthard auf Warmbrunn [1])	27	10	1	16	1 971	28 576	31 242	119 500
Prinz zu Schönaich-Carolath, Ferdinand auf Saabor	3	3			2 337	2 570	5 409	52 602
Graf von Scherr-Thoß, Hermann auf Dobrau	9	8	1		3 297	1 580	5 010	75 910
„ zu Solms-Barnth (Tecklenburg) Friedrich a. Klitschdorf	4	4			784	20 877	21 967	95 754
„ „ Stolberg-Wernigerode auf Gr. Stanisch	1	1			1 666	14 987	17 412	46 808
Fürst Stolberg-Wernigerode, Otto in Wernigerode	5	5			415	6 321	6 996	7 841
„ von Tschirsky-Reward, Mortimer auf Gr. Strehlitz	20	19	1		5 493	969	6 806	93 274
Herzog v. Ujest, Fürst zu Hohenlohe-Oehr., Hugo a. Slaventzitz	52	32	14	6	10 981	27 390	39 742	233 701
	33	629	471	81	77	139 890	342 317	510 770	3 216 421
von Rabenau, Ferdinand auf Niederguhrig	8	7		1	1 106	2 983	5 061	25 502
von Seidlitz, Ernst Julius Gerichtsreferendar in Frankfurt a. O.	8	8			2 533	3 107	5 784	103 331
von Sprenger, Ernst Heinrich auf Malitsch	11	10	1		2 698	2 563	5 437	91 431
„ Tiele-Winkler, Hubert auf Miechowitz	25	20	3	2	5 787	7 096	13 839	127 194
	4	52	45	4	3	12 124	15 749	30 121	347 458
Dr. Rud. Friedenthal, Staatsmin. a. D. auf Gleßmannsdorf	1	24	21	3		5 044	3 677	9 090	106 740
Stadtgemeinde Görlitz		7	5	2		2 653	26 137	29 495	140 647
„ Sprottau		9	7	2		1 971	6 922	9 023	57 561
	2	16	12	4		4 624	33 059	38 518	198 208

1) Der Besitz setzt sich zusammen aus dem Majorate (freie Standesherrschaft Kynast) und der Allodialherrschaft Greiffenstein. Zur Allodialherrschaft Greiffenstein gehören noch die zins-, robot- und laudemialpflichtigen Städte Greiffenberg und Friedeberg a/Qu. und 19 Ortschaften. Die beiden Städte und 19 Ortschaften bilden keine besonderen Gutsbezirke, da weder Guts- noch Forstläudereien vorhanden sind.

Tab. III. Schlesien. Fideikommisse.

	Flächen-				
	unter 100 ha	100 —200 ha	200 —300 ha	300 —400 ha	400 —500 ha
Ueberhaupt 1888					
1. Zahl der Besitzer	1	3	5	10	13
2. „ „ Fideikommisse	1	3	5	12	13
a) Majorate			1	1	
b) Seniorate				2	1
c) Thronlehen		1			
d) Lehngüter			3		1
3. Zahl der Besitzungen	1	3	5	11	17
a) Rittergüter		1	5	11	17
b) Güter		2			
c) Vorwerke					
d) Forstbesirke					
e) Feldmarken	1				
4. a) Zahl der vom Besitzer bewohnten Güter		2	3	6	9
5. a) „ „ verpachteten Güter		-	3	4	7
b) „ „ administrierten Güter			1	3	3
6. a) Acker- und Wiesenfläche in ha		374	[1]) 762	2 715	4 314
b) Waldfläche in ha		74	257	518	1 430
c) Totalfläche „ „	15	468	1 272	3 448	5 990
7. Grundsteuerreinertrag in M.	104	10 297	35 604	92 527	123 637
„ pro ha	6,93	22,00	27,99	26,83	20,64
Nach der offic. Stat. im J. 1895 Zahl der F.-K.	1	3	29		
Fläche	15	444	10 853		
Prozentsatz	0,003	0,08	1,96		

1 Fideikommiß, dem erzbischöflichen Stuhl in Olmütz gehörend, ist in obiger Auf-

Der größte Teil hiervon hat einen erheblichen Umfang. 32 Fideikommisse (nach der offiziellen Statistik 1895 45) betreffen weniger als 500 ha, 29 (38 im Jahre 1895) zwischen 500—1000 ha. 77 (88 im Jahre 1895) über 1000 ha, davon 24 (27 im Jahre 1895) über 5000 ha und 13 sogar über 10 000 ha.

In Fideikommissen unter 1000 ha waren nach unserer Zusammenstellung nur 32 335 ha enthalten (1895: 38 070 ha) gegen 503 344 in Komplexen von mehr als 1000 ha, nach der offiziellen Statistik im Jahre 1895 515 099.

Es überwiegen daher die ganz großen Fideikommisse. Sie sind es, welche die bedenkliche Latifundienbildung gefördert und gestützt haben.

(Siehe Tabelle IV auf S. 715.)

Aus obiger Zusammenstellung ergiebt sich, daß eine auffallend große Zahl der Fideikommisse bereits aus alter Zeit stammt. Schon im vorigen Jahrhundert waren 315 000 ha festgelegt, d. s. 59 Proz. des ganzen Betrages. Was die Form anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß sich unter den Fideikommissen 3 Seniorate befinden:

(Siehe Tabelle V auf S. 716 bis 723.)

1) Angabe fehlt bei einem Gute.

Nach der Flächengröße geordnet.

Inhalt von 500 —1000 ha	unter 1000 ha	1000 —1500 ha	1500 —2000 ha	2000 —3000 ha	3000 —4000 ha	4000 —5000 ha	5000— 10 000 ha	über 10 000 ha	über 1000 ha	überhaupt
29	61	19	13	13	5	3	11	13	77	138
30	62	21	13	13	5	3	12	15	82	144
	2	6	3	5	3	1	5	1	24	26
	3									3
	1						1	1	2	3
	4						19		19	23
52	89	58	49	57	26	27	132	411	760	849
48	82	57	43	53	23	25	108	287	599	681
2	4		6	3	1	2	11	56	76	80
					1		5	2	8	8
2	2	1		1	1		8	66	77	79
	1									1
19	37	15	9	11	5	2	7	11	60	97
14	30	19	26	21	9	5	67	226	373	403
24	31	27	19	28	15	22	49	177	337	368
14 030 [1]	22 195	16 017	13 779	16 249	8 274	7 156	37 196	84 603	183 274	[1] 205 469
6 216	8 495	5 785	6 597	12 456	7 976	5 302	42 250	207 565	287 931	[1] 296 426
21 142	32 235	23 043	21 524	31 547	17 157	14 130	84 620	311 323	503 344	535 679
355 389	617 558	431 551	320 998	358 861	190 110	161 448	855 670	1 770 933	4 089 571	4 707 129
16,81	19,10	18,73	14,91	11,38	11,08	11.42	10,11	5,89	8,12	8.77
38	71	35		26			15	12	88	159
26 758	38 070	49 023		83 024			116 142	267 10	515 099	553 169
4,84	6,88	8,86		14,83			21,00	48,43	93,12	100

stellung nicht mit enthalten.

Tabelle IV.

Zeitraum	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Gesamtfläche in ha	Grundsteuer-reinertrag in M.	Durchschnittl. Fläche pro Fideikommiss ha	Durchschnittl. Reinertrag pro Fideikommiss M.
Vor diesem Jahrhund.	71	494	315 911	2 701 395	4449.45	38 047,81
1801—1850	18	161	108 611	823 699	6033.94	45 761,05
1851—1860	4	21	7 449	105 727	1862,25	26 431,75
1861—1870	15	66	46 115	346 170	3074,33	23 078,00
1871—1880	13	44	23 964	326 634	1843,38	25 125,69
1881—1887	23	63	33 629	403 504	1462,13	17 543,65
Insgesamt	144	849	535 679	4 707 129	3 713,05	32 688,40
In Prozenten von Insgesamt:						
Vor diesem Jahrhund.	49,30	58,19	58,97	57,39		
1801—1850	12,50	18,96	20,27	17,50		
1851—1860	2,78	2,47	1,39	2.25		
1861—1870	10,42	7,77	8,61	7,35		
1871—1880	9,03	5,18	4.47	6,94		
1881—1887	15.97	7,42	6,28	8,57		

Tabelle V.

Name des Fideikommissbesitzers	Ueberhaupt			Davon in Fidei-	
	Zahl d. Besitzungen	Totalfläche in ha	Grundsteuerreinertrag in M.	Zahl d. Besitzungen	Totalfläche in ha
Ernst Günther, Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, in Potsdam	15	13 262	72 637	15	13 262
Kaiser Friedrich III. bis zu seiner Thronbesteigung, † 1888	19	8 879	118 959	19	8 879
Wilhelm, Herzog von Württemberg, in Karlsruh O.-S.	6	5 860	44 103	6	5 860
Johann II., Fürst von und zu Liechtenstein, in Wien	1	157	4 300	1	157
4	41	28 158	239 999	41	28 158
Hans Heinrich XI., Fürst von Pleſs auf Pleſs	75	51 112	324 042	20 54	9 866 40 942
Hugo, Herzog von Ujest, Fürst zu Hohenlohe-Oehringen auf Slaventsitz	52	39 742	233 701	47 5	38 370 1 372
Victor, Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey auf Rauden	54	33 096	174 627	54	33 096
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Friedrich Wilhelm auf Koschentin	23	28 751	66 280	23	28 751
Graf Henckel von Donnersmarck, Guido auf Neudeck	34	25 189	136 393	9 25	3 387 21 802
Herzog von Sagan, Duc de Valencay zu Valency (Frankreich)	38	23 588	110 839	38	23 588
Graf von Schaffgotsch, Ludwig auf Warmbrunn	27	31 242	119 500	16	20 973
Fürst von Hatzfeld-Trachenberg, Hermann auf Schl. Trachenberg	30	19 180	168 770	29	18 316
Prinz Biron von Curland, Gustav auf Poln. Wartenberg	23	16 550	126 217	23	16 550
Fürst zu Carolath-Beuthen, Karl auf Carolath	14	15 975	116 462	14	15 975
Graf Henckel von Donnersmarck, Hugo auf Naclo	21	14 414	92 661	21	14 414
Graf von Maltzahn, Andreas auf Militsch	18	10 659	81 931	5 13	2 967 7 692
Burggraf zu Dohna, Alfred auf Mallmitz	7	9 274	37 076	7	9 274
Fürst von Lichnowski, Karl auf Schl. Kreuzenort	19	8 871	133 717	19	8 871
Graf von Garnier-Turawa, Karl auf Turawa	8	8 797	39 049	8	8 797
Graf von Hochberg-Fürstenstein, Hans Heinr. XIV. auf Rohnstock	17	8 699	96 173	17	8 699
Graf von Rothenburg, Friedr. Wilh. Karl auf Poln. Nettkow	12	8 451	103 415	12	8451

Schlesien, Fideikommisse.

kommifs festgelegt		Besitz d. Fideikommifs in % vom Gesamtbesitz		Bemerkungen
Grundsteuerreinertrag in M.	Jahr der Festlegung	Zahl der Besitzungen	Totalfläche	
72 637	1886	100	100	Majorat; hierzu gehören noch im Kreise Apenrade: Gravenstein u. Fischbeck, im Kreise Sonderburg das Schlofs Augustenburg auf Alsen und das Stadtschlofs in Sonderburg.
118 959	Vor 1800	100	100	Trohnlehen. Lehngüter.
44 103	Vor 1800	100	100	Bevorrechtetes Majorat.
4 300	Vor 1800	100	100	Thronlehen. Zubehör der Herrschaft Krazendorf in österr. Schlesien.
239 999		100	100	
89 642	Vor 1800	26.1	19,3	Freie Standesherrschaft Fürstenstein.
227 839	Vor 1800	72,0	80,1	Standesherrschaft Pleſs resp. Fürstentum. Besitz in Posen: 3 Güter 9744,72 ha Totalfläche.
217 242	Ende vorig. resp. Anf. dies. Jahrh.	90,4	96,6	Herrschaft Slaventsitz u. Bitschin. Zum Fürstl. Hohenlohe'schen Fideik. gehören noch: die Herrschaften
16 459	1843 resp. 85	9,6	3.4	Oppurg, Kolba, Positz in Sachsen-Weimar u. Chrobitz, Grönau in S.-Altenburg resp. preufs. Provinz Sachsen belegen.
174 627	1829 resp. 36	100	100	Hierzu gehört d. Mediat Fürstentum Corvey (Westfalen)
66 280	1811	100	100	Majorat.
30 147	Vor 1800	26,5	13,4	
106 246	1867	73.5	86,6	Zugeschrieben.
110 839	Vor 1800	100	100	Thronlehen.
16 588	Vor 1800	59,3	67,1	Der nicht in Fideikommifs festgelegte Besitz bildet die Allodialherrschaft Greiffenstein. Zu dieser gehören noch die zins-, obst- u. laudemialpflichtigen Städte Greiffenberg u. Friedeberg a. Q. u. die Ortschaften: 1) Antoniwald, 2) Blumendorf, 3) Birkicht, 4) Egelsdorf, 5) Flinsberg, 6) Giehren, 7) Greiffenthal, 8) Hayne, 9) Hernsdorf, 10) Krobsdorf, 11) Kunzendorf, 12) Mühlseiffen, 13) Neundorf, 14) Querbach, 15) Rabishau, 16) Regensberg, 17) Röhrsdorf, 18) Steine, 19) Ullersdorf. ad 1, 2, 3, 4, 7, 8, 13, 16, 18 und die beiden Städte Greiffenberg u. Friedeberg bilden keine besonderen Gutsbezirke, da Guts- und Forstländereien nicht vorhanden sind.
165 116	Vor 1800	96,7	95.5	
126 217	1843	100	100	Besitz in Posen 4 Güter, 5090 ha.
116 462	Vor 1800	100	100	
92 661	„ 1800	100	100	
24 582	1799	27,8	27,8	
57 349	1837	72,2	72,2	
37 076	1862—63	100	100	
133 717	Vor 1800	100	100	Majorat.
39 049	1794resp.1801	100	100	Majorat.
96 173	1875—76	100	100	Hierzu Anteil in Brandenburg 2 Güter. 873 ha 10 250 M. Grundsteuer.
103 415	1872	100	100	

Tabelle V. Schlesien,

Name des Fideikommißbesitzers	Ueberhaupt			Davon in Fidei-	
	Zahl d. Besitzungen	Totalfläche in ha	Grundsteuerreinertrag in M.	Zahl d. Besitzungen	Totalfläche in ha
Graf von Reichenbach, Heinr. Raphael auf Goschütz	15	8 700	58 884	14	8 431
Graf von Tschirschky-Renard, Mortimer auf Gr. Strehlitz	20	6 806	93 274	2	506
				16	5 969
Reichsgraf von Althaun, Mich. Robert auf Mittelwalde	4	5 090	39 518	4	5 099
Graf von Oppersdorf, Eduard auf Ober-Glogau † 31. Jan. 1889	21	6 143	134 198	19	4 856
Graf von Haugwitz, Heinrich auf Namiest bei Brünn (Mähren)	2	4 642	27 861	2	4 642
Graf von Kospoth, August auf Briese	6	4 632	37 846	6	4 632
Graf Posadowsky-Wehner, Herrmann auf Blottnitz	7	3 841	23 969	7	3 841
Graf von Rittberg, Aurel auf Modlau	6	5 357	55 683	3	3 798
Graf von Saurma-Jeltsch, Johannes auf Jeltsch	6	3 352	30 296	4	3 066
Graf York von Wartenberg, Paul auf Kl. Oels	10	3 044	80 129	10	3 044
Gräfin d'Abzac-Hoym, Marie Antoinette auf Dyhernfurth	7	2 870	46 209	7	2 870
Graf von Ballestrem, Franz Wolfgang in Plawniowitz	3	2 793	25 080	3	2 793
Graf von Wilarnowitz-Moellendorf, Richard auf Gadow	5	2 781	22 856	5	2 781
Graf von Haugwitz, Kurt auf Krappitz	7	3 427	37 046	6	2 685
Graf von Schlabrendorf-Seppau, Alfred auf Seppau	3	2 398	31 859	3	2 398
Graf von Schleinitz und Crain, Eberhard auf Diebau	6	2 268	32 745	6	2 268
Graf von Saurma-Jeltsch, Johannes auf Laskowitz	3	3 310	22 563	2	2 209
Graf von Pückler-Burghauss, Generallandschaftsdirektor in Breslau, † 1892	4	2 199	23 431	4	2 199
Reichsgraf zu Herberstein, Sigismund auf Grafenort	6	2 047	31 527	6	2 047
Graf von Gessler, Friedrich auf Schoffschütz	2	1 877	8 880	2	1 877
Graf von Dyhrn, Konrad auf Reesewitz	4	1 775	20 852	4	1 775
Graf von Schweinitz, Friedrich auf Hausdorf	5	1 771	38 104	5	1 771
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Wilhelm auf Jannowitz	3	1 668	12 102	3	1 668
Fürst zu Putbus auf Putbus	2	1 598	22 286	2	1 598
Reichsgraf von Zierotin, Zdenko auf Blanda (Mähren)	8	1 704	55 644	7	1 560
Graf von Saurma-Jeltsch, Karl auf Tworkau	4	1 538	34 772	4	1 538
Gräfin von Schmettow, Anna in Rietschütz	2	1 503	23 560	2	1 503
Graf von Wartensleben, Bogusiav in Berlin	1	1 462	11 130	1	1 462
Reichsgraf von Burghauss, Friedrich (?)	4	1 404	42 358	4	1 404
Graf von Carmer, Friedrich auf Gr. Osten	3	2 391	18 276	1	1 403
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Udo auf Kreppelhof	7	1 780	16 647	6	1 402
Graf von Rothkirch-Trach auf Panthenau	6	1 762	44 818	5	1 247
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Franz auf Peterswaldau	4	1 244	26 661	4	1 244
Graf York von Wartenberg, Peter auf Schleibitz	3	1 238	20 055	3	1 238
Graf von Saurma, Max auf Karisch	5	1 498	44 854	3	664
				1	529
Graf von Rothkirch-Trach, Dorotheus auf Briese	2	1 125	11 572	2	1 125
Graf von Sprintzenstein, Arthur auf Gr. Hoschütz	2	1 123	22 514	2	1 123
Fürst Blücher von Wahlstatt, Gebhard auf Krieblowitz	3	1 097	37 078	1	665
				2	432
Graf von Strachwitz, Friedrich auf Schräbsdorf	5	2 175	56 629	1	1 047
Graf von Carmer, Karl auf Panzkau	2	1 017	29 084	2	1 017
Graf von Hoverdon, Hermann auf Hünern	2	1 005	18 506	2	1 005
Graf von Bressler, Karl auf Lauske bei Bautzen	4	854	10 770	1	90
				3	764

Fideikommisse (Fortsetzung).

kommifs festgelegt		Besitz des Fideikommifs in % vom Gesamtbesitz		Bemerkungen
Grundsteuerreinertrag in M.	Jahr der Festlegung	Zahl der Besitzungen	Totalfläche	
56 265	Vor 1800	93,3	96.9	
14 568	1855	10	7,4	
69 496	1857	80	87.7	
39 518	Vor 1800	100	100	Majorat.
95 741	„	90,5	79	Hat das Majorat über 70 Jahre innegehabt.
27 861	„	100	100	
37 846	„	100	100	
23 969	1754	100	100	Majorat.
25 268	1885—86	50	70,9	
24 829	Vor 1800	66,7	91.5	
80 129	1823—36	100	100	Majorat.
46 209	1819	100	100	
25 080	Vor 1800	100	100	Majorat.
22 856	„	100	100	Hiersu Anteil in Brandenburg 6 Güter 2383 ha, 24 072 M. Grundsteuer
35 374	„	85,7	78.3	Majorat.
31 859	„	100	100	Majorat.
32 745	„	100	100	Majorat.
14 751	„	66,7	66,7	
23 431	1887	100	100	
31 527	Vor 1800	100	100	Majorat.
8 880	„	100	100	
20 852	„	100	100	
38 104	„	100	100	
12 102	1799—1801	100	100	
22 286	1837	100	100	Besitz in Pommern 19 264 ha.
51 144	Vor 1800	87,5	91.5	
34 772	1866	100	100	
23 560	Vor 1800	100	100	Gräfl. v. Schmettow-Schwerin'sches Fräuleinstift. Maj.
11 130	1862	100	100	
42 358	1830	100	100	Ueber die Nachfolge schwebt Prozefs. (Majorat.)
8 592	1801	33.3	58.7	Majorat.
15 483	1799—1801	85.7	78,8	Besitz in Ostpreufsen 4307 ha.
35 356	Vor 1800	83,3	70,8	Majorat.
26 661	1799—1801	100	100	Majorat.
20 055	1823—36	100	100	
24 640	Vor 1800	60	44,3	
13 101	„	20	35.3	
11 572	„	100	100	Majorat.
22 514	„	100	100	
18 951	1848	33.3	60,6	
18 127	1867—68	66,7	39,4	
28 810	1883	20	48.1	
29 084	1801	100	100	Majorat.
18 506	Vor 1800	100	100	
—	1861	25	10,5	Zubehör zum F.-K. Lanske im Königr. Sachsen.
10 770	1866	75	89,5	

Tabelle V. Schlesien,

Name des Fideikommifsbesitzers	Ueberhaupt			Davon in Fidei-	
	Zahl d. Besitz-ungen	Total-fläche in ha	Grund-steuerrein-ertrag in M.	Zahl d. Besitz-ungen	Total-fläche in ha
Graf von Roedern, Richard auf Rostersdorf	1	832	14 472	1	832
Prinz von Schönaich-Carolath, Ferdinand auf Saabor	3	5 409	52 602	1	796
Graf von Saurma-Jeltsch, Gotthard in Stuttgart	1	779	24 195	1	779
Grafen bez. Barone v. Saurma-Jeltsch, Arthur, Anton u. Hugo	2	724	20 199	2	724
Graf von Larisch-Mönnich, Heinrich auf Schl. Solza (Oesterr. Schlesien)	6	1 781	45 626	2	705
Graf von Schwerin auf Bohrau	2	815	16 434	1	540
Graf von Stillfried-Rattonitz auf Silbitz	2	491	17 403	2	491
Graf von Moltke, Helmuth, Generalfeldmarschall, † 1891	3	486	12 180	3	486
Graf von Pfeil, Wilhelm auf Wildschütz	1	481	8 186	1	481
Graf von Chamaré, Anton auf Stolz	1	459	6 693	1	459
Graf von Roon, Waldemar, in Königsberg i. Pr.	2	451	8 244	2	451
Graf Stillfried-Rattonitz, Georg, in Breslau	1	402	6 156	1	402
Graf von Ingenheim, Franz auf Schl. Reisewitz	1	343	12 008	1	343
Graf von Pfeil, Friedrich auf Ober-Diersdorf	1	326	11 858	1	326
Graf von Matuschka, Alfred auf Pitschen	2	875	21 483	1	290
74 Bes. 80 F. K.	725	478 502	3 920 778	682	451 543
von Seidlitz Ernst Julius, in Frankfurt (Oder)	8	5 784	103 331	8	5 784
von Reinersdorff-Paczensky, Georg auf Ober-Stradam	3	4 058	41 520	2	3 408
Freiherr von Welczek, Bernhard auf Laband	5	2 688	24 508	5	2 688
von Schmackowski, Karl auf Radau	2	2 555	7 650	1	2 251
Freiherr von Rothkirch-Panthen, Hans auf Rothkirch	7	2 202	51 210	7	2 202
Freiherr von Saurma-Jeltsch, Georg auf Pterzendorf	4	3 020	21 047	2	2 156
Freiherr von Schlichting, Rudolf auf Gurschen	4	1 814	18 855	4	1 814
von Korn, Hans Gottlieb auf Rudelsdorf	2	1 679	10 957	2	1 679
von Taubadel geb. von Roberti, auf Schl. Roschkowitz	1	1 523	19 134	1	1 523
Freiherr von Pschammer, Eugen auf Quaritz	4	2 655	28 806	2	1 512
Freiherr von Eickstedt, Ernst auf Schlawickau	4	1 467	19 549	4	1 467
Freiherr von Strachwitz, Moritz auf Gr. Bruschewitz	4	1 227	18 655	4	1 227
von Salisch, Heinrich auf Koschnöwe	4	1 948	24 037	3	1 176
von Puttkammer, Agathon auf Schickerwitz	5	1 147	22 171	5	1 147
von Baildon-Briestwell, Arthur auf Ober-Lubie	3	1 518	11 861	2	1 019
von Köckritz, Diepold auf Mondschütz	2	924	16 722	2	924
von Wiedebach-Nostitz-Jänkendorf, Karl auf Wiesa	2	922	12 126	2	922
von Küster, Alfred auf Hohenliebethal	1	919	13 164	1	919
Freifrau v. Wechmar geb. v. Koszützki auf Gr. Tschunkawe	2	916	8 244	2	916
Freiherr von Knobelsdorff, Arthur auf Buchelsdorf	2	899	4 970	2	899
Freiherr von Eicksted, Friedrich und Gemahlin Marie geb. Klaps in Silberkopf	2	821	9 974	2	821
Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Ferdinand auf Kynau	4	739	6 220	4	739
von Raczek, Franz, in Hannover	1	722	7 182	1	722
von Bohlen, Wilhelm auf Lerchenborn	1	720	15 460	1	720
von Seidlitz, Friedrich auf Marktbohrau	5	1 848	49 814	1	705
von Rehdiger, Albrecht auf Striese	2	682	15 322	2	682
Freiherr von Eickstedt, Hugo auf Gieraltowitz	2	981	11 429	1	651
Freiherr von Rotenhan, Hermann auf Buchwald	1	649	8 049	1	649
von Frankenberg-Lüttwitz, Heinrich, in Bielwiese	1	615	8 345	1	615

Fideikommisse (Fortsetzung).

kommifs festgelegt		Besitz des Fideikommifs in % vom Gesamtbesitz		Bemerkungen
Grundsteuerreinertrag in M.	Jahr der Festlegung	Zahl der Besitzungen	Totalfläche	
14 472	1885	100	100	
10 020	Vor 1800	33,3	14,7	
24 195	„	100	100	
20 199	„	100	100	
5 393	1730	33,3	39,6	
6 543	Vor 1800	50	66,3	Besitz in Posen 742 ha.
17 463	1869	100	100	
12 180	1868	100	100	
8 186	1885	100	100	
6 693	1887	100	100	Früher Lehen.
8 244	1880	100	100	
6 156	1856—57	100	100	
12 008	1882	100	100	
11 858	1885	100	100	Majorat.
8 515	1884	50	33,1	Früher Lehen (Majorat).
3 606 583		94,1	94.3	
103 331	Vor 1800	100	100	Majorat.
35 915	1838—39	66,7	84,0	Majorat.
24 508	1863	100	100	
6 369	1867	50	88,1	
51 210	1841	100	100	
12 942	Vor 1800	50	71,4	Majorat.
18 855	„	100	100	Hierzu gehören in Posen 1 Rgt. mit 282 ha. Majorat.
10 957	1865	100	100	
19 134	1874	100	100	
17 307	Vor 1800	50	56,9	Majorat.
19 549	1866	100	100	
18 655	Vor 1800	100	100	
19 135	1887	75	60,4	
22 171	Vor 1800	100	100	Besitz in Pommern 3871 ha.
7 101	1885	66,7	67,1	
16 722	1887	100	100	
12 126	1877	100	100	
13 164	1841	100	100	
8 244	1832	100	100	
4 970	1883	100	100	
19 974	1883	100	100	
6 220	1888	100	100	
7 182	1871	100	100	
5 460	Vor 1800	100	100	
15 644	1879	20	38,1	
15 322	Vor 1800	100	100	
8 866	1882	50	66,4	
8 049	1863—64	100	100	
8 345	Vor 1800	100	100	

Tabelle V. Schlesien,

Name des Fideikommifsbesitzers	Ueberhaupt			Davon in Fidei-	
	Zahl d. Besitzungen	Totalfläche in ha	Grundsteuerreinertrag in M.	Zahl d. Besitzungen	Totalfläche in ha
von Prittwitz-Gaffron, gen. v. Kreckwitz, Konrad auf Hennersdorf	2	615	16 075	2	615
Freiherr von Wechmar, Reinhold auf Zedlitz	1	607	8 740	1	607
von Schickfuss und Neudorf, Alexander, in Breslau	2	586	24 618	2	586
Freiherr von Kessel-Zeutsch, Georg auf Raake	4	745	8 068	3	555
von Schimonsky, Albert auf Stoeblau	3	739	20 925	2	517
von Heynitz, Otto auf Königshain	1	472	8 979	1	472
von Küster, Max auf Lomnitz	1	466	6 570	1	466
von Heinen, geb. von Thielau auf Pfaffendorf	1	465	3 057	1	465
Freiherr von Buddenbrock, Max auf Pläsnitz	1	464	15 012	1	464
Freiherr von Uechtritz, Albert auf Alt-Gebhardsdorf	1	454	4 074	1	454
Freiherr von Tschammer-Osten, auf Dromsdorf	1	412	16 517	1	412
Freiherr von Gersdorf, Karl auf Ostrichen	2	538	11 399	1	396
von Löbbecke, Sophie geb. von Schwartz in Breslau	1	389	10 225	1	389
vom Berge, Maximilian auf Ober-Herrndort	1	382	12 990	1	382
von Seydewitz, Landrat in Görlitz	1	350	5 361	1	350
Freiherr von Zedlitz-Leipe, Haus auf Rothkirschdorf	2	329	9 475	2	329
von Heydebrand und der Lasa, Major a. D. in Breslau	1	323	10 905	1	323
Baronin v. Scherr-Thoss geb. v. Knappstädt in Lorzendorf	1	309	8 250	1	309
Freiherr von Prinz, Georg auf Ober-Kühschmalz	1	301	3 786	1	301
von Machni, Adolf zu Zechelwitz	1	295	9 569	1	295
von Bose, Herrmann auf Ober-Rudelsdorf	1	239	3 856	1	239
von Kölichen, Friedrich Ernst auf Kittlitztreben	5	3 223	19 038	1	238
von Woikowsky-Biedau, Emanuel auf Ober-Pohlsdorf	2	510	19 936	1	210
4 Freih. Prinz von Buchau in Berlin, Breslau u. Brieg	1	150	1 815	1	150
53	126	61 005	869 552	105	51 461
Grafen 74 Bes. 80 F.-K.	725	478 562	3 920 778	682	451 543
Sonstiger Adel 53 „ 53 F.-K.	126	61 005	869 552	105	51 461
127 Bes. 133 „	851	539 567	4 790 330	787	503 004
Dr. Friedenthal, Rudolf, Staatsminister a. D. auf Giessmannsdorf	24	9 090	106 740	11	1 706
Apel, Heinrich, Dr. jur. in Leipzig	1	843	4 477	1	843
Rust, Johannes auf Klentsch	4	733	20 724	4	733
Herrmann-Eisfeldt, Karl Heinrich in Stanowitz	2	572	15 507	2	572
Schöller, Rudolf in Zürich	1	487	10 506	1	487
Lingke, Hans Oskar Theobald in Amerika	1	161	4 182	1	161
Klosson, Arthur, Wirtschaftsinspektor in Ostrowieczno	1	15	104	1	15
7	34	11 901	162 240	21	4 517
Erzbischöflicher Stuhl zu Olmütz	1	353	11 900	1	353
Ueberhaupt 138 Bes. 144 F.-K.	926	579 626	5 192 569	849	535 679

In der neueren Zeit ist gerade in Schlesien ein nicht unbeträchtlicher Zuwachs zu den Fideikommissen eingetreten.

Fideikommisse (Schluß).

kommifs festgelegt		Besitz des Fideikommifs in % vom Gesamtbesitze		Bemerkungen
Grundsteuerreinertrag in M.	Jahr der Festlegung	Zahl der Besitzungen	Totalfläche	
16 075	1879	100	100	
8 740	Vor 1800	100	100	
24 618	1888	100	100	
5 557	Vor 1800	75	74,5	
17 811	1871	66,7	70,0	
8 979	Vor 1800	100	100	
6 570	1841	100	100	
3 057	1874	100	100	
15 012	1779	100	100	
4 074	Vor 1800	100	100	Seniorat
16 517	1883	100	100	
7 669	Vor 1800	50	73.6	
10 225	1877	100	100	
12 990	Vor 1800	100	100	Seniorat
5 361	Vor 1800	100	100	
9 475	1884	100	100	
10 905	Vor 1800	100	100	Seniorat
8 250	1870	100	100	
3 786	Vor 1800	100	100	
9 569	1880	100	100	früher Lehn
3 856	Vor 1800	100	100	
5 685	Vor 1800	20	7,4	
7 979	1880	50	41.2	früher Lehn
1 815	Vor 1800	100	100	
762 002		83,3	84.8	
3 606 583		94.3	94,1	
762 002		83,3	84.3	
4 368 585		92,5	93.2	
43 045	1887	45.8	18,8	
4 477	1884	100	100	Besitz in Prov. Sachsen 563 ha
20 724	1861	100	100	
15 507	1859	100	100	
10 506	1881	100	100	
4 182	Vor 1800	100	100	
104	Vor 1800	100	100	
98 545		61,8	38,0	
11 900		100	100	Thronlehen
4 707 129		91,7	92,4	exkl. Erzbischöflicher Stuhl zu Olmütz

Nach der Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus wurden von 1881 bis 1890 30 Fideikommisse neu gegründet, wovon nur bei dreien eine

Umwandlung aus Lehn stattfand, von 1851—80 nur 33. Sie umfaßten 45 277 ha, so daß durchschnittlich auf jedes 1500 ha fielen. Von 1891—95 entstanden noch 7 mit 19 140 ha, wovon 1 vorher Lehn gewesen war. Der Durchschnitt umfaßte die schon bedeutendere Fläche von 2 734 ha. — Handelte es sich hier auch nicht um Latifundien, so ist sicher gerade in der Provinz Schlesien diese Festlegung des Bodens sehr zu beklagen, wo der Großgrundbesitz bereits ein großes Uebergewicht hat.

Schlesien zählt noch heute eine erhebliche Zahl Domänen. L. von Krug führt S. 338 des Teil I der Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates (Berlin 1805) an, daß in Schlesien 28 Domänenämter vorhanden gewesen sind mit 92 260 Morgen. Für das Jahr 1816 fanden wir in den Akten des landwirtschaftlichen Ministeriums für den jetzigen Regierungsbezirk Breslau 29 Domänen aufgeführt, aber nur mit einer nutzbaren Fläche von 14 928 ha, was nur wenig über die Hälfte der obigen Summe ist. Wahrscheinlich sind bei Krug noch die Flächen der zum Amte gehörigen Bauern gerechnet, denn auch das unkultivierte, in unserer Quelle nicht berücksichtigte Areal könnte nicht die Hälfte des ganzen Territoriums ausmachen.

Für das Glogauer Departement giebt Krug keine Details an und auch uns fehlen für den Regierungsbezirk Liegnitz die älteren Angaben, die erst in den dreißiger Jahren beginnen.

Ad. Frantz (Jahrb. 1864, Bd. 2, S. 394) führt für 1849 für Schlesien 44 Domänen mit 124 Vorwerken und 121 176 Morgen nutzbarer Flächea; für 1844: 49 Domänen, 116 Vorwerke mit 112 105 Mg. nutzbarer Fläche. Danach hätte in 15 Jahren eine Verminderung der Zahl der Vorwerke um 8 mit 9071 Morgen Fläche stattgefunden. Meitzen, Der Boden etc. Bd. 1, S. 522 giebt Mitte der sechziger Jahre einen Domänenbesitz von 114 771 Morgen, also etwas mehr wie Franz an = 29 303 ha gegen 25 244 ha im Jahre 1890 und 24 330 1898. Nehmen wir die Meitzen'schen Angaben als die zuverlässigeren an, so hat seit 1864 eine Abtretung der Fläche bis 1890 um 4059 und seitdem noch um weitere 914 ha stattgefunden. Dies braucht aber nicht durch Verkauf geschehen zu sein, sondern kann auch in einer Ueberweisung an den Forstfiskus bestanden haben, und ist zum Teil in dieser Form thatsächlich geschehen. Wir sind aber nicht in der Lage, beide Arten zu scheiden.

(Siehe Tabelle VI auf S. 725.)

Für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln können wir die Entwickelung der Pacht von 1816 an für 28 und 11 Güter verfolgen, für Liegnitz seit 1840 für 5 Domänen. Die Pacht pro ha bleibt bis 1840 fast unverändert auf 13 und $7^1/_2$ M. pro ha stehen. Dann geht eine langsame Steigerung in Breslau 1850 auf 15, 1860 auf 17,7 vor sich, in Oppeln in beiden Jahren auf gegen 12 M. Im Jahre 1870 schnellt die Pacht in Breslau wie in Liegnitz auf das Doppelte von

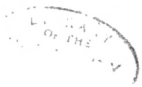

Doch diese erniedrigte Pacht wird sich meistens als noch zu hoch erweisen. Gleichwohl verliert sie ihr Bedenkliches wesentlich, wenn man sie mit den angeführten früheren Pachtergebnissen vergleicht und sich vergegenwärtigt, daß noch 1860 die Zahlung nur halb so hoch war als jetzt nach der Reduktion, und der jetzige Stand immer noch höher ist als der von 1870. Die damalige enorme Preissteigerung hat auch bei der Pacht zu einer Ueberspekulation geführt, die eine Ausgleichung notwendig machte.

Wenn wir die einzelnen Güter in das Auge fassen, so ergiebt sich eine gewaltige Verschiedenheit der Entwickelung.

(Siehe Tabellen VII, VIII u. IX.)

Eine Fehlerquelle, auf die wir früher bereits hingewiesen haben, liegt in der Pacht für gewisse Gerechtsame, dann Brennerei und

Tabelle VIII. Reg.-Bez. Liegnitz.

Namen der Vorwerke	Pacht-periode	Nutz-bare Fläche ha	Jährl. Pacht-zins M.	Pacht pro ha M.	Pacht-periode	Nutz-bare Fläche ha	Jährl. Pacht-zins M.	Pacht pro ha M.
1. Ober- und Mittel-Langenwaldau					1852—70	310	6 827	22,02
2. Panten					1852—70	272	6 828	25,10
3. Ober- und Nieder-Schönbrunn	bis 1846	511	4920	9,63	1846—70	511	6 552	12,82
4. Kl. Schweinitz, Cossendau	—1850	179	4035	22.54	1850—69	179	5 436	30,37
5. Seedorf Arnsdorf	—1852	349	7984	22,89	1852—70	349	10 044	28,78
6. Kl. Waltersdorf Wiesau	—1845	316	5022	15,89	1845—63	316	6 771	21.42
Summa								

Brauerei. Die letztere ist besonders angegeben, so daß sie abgezogen werden könnte, was aber unthunlich, da später gleichfalls das Gut inkl. der darauf vorhandenen Gewerbebetriebe verpachtet ist. Für Brauerei und Brennerei wurden aber 1816 in Breslau 34 512 M. eingenommen, was dem Gesamtertrage gegenüber nicht unwesentlich ins Gewicht fällt. Die ganze Differenz zwischen der Gesamtpacht von 235 711 M. und der Specialpacht für die Kulturfläche 181 784 M. beträgt 53 927 M. d. s. 23 Proz. Seit jener Zeit hatte der Ertrag 1890 den Höhepunkt mit 713 758 M. erreicht, also eine Verdreifachung stattgefunden, die nach der gewonnenen Vergleichung von 28 Domänen auch pro ha stattgefunden hat.

Ueber die stattgehabten Veräußerungen konnten wir den Akten über die Zeit von 1830—65 die folgenden Daten entnehmen.

In Oppeln wurde die Domäne Kornitz für 18 050 ℳ verkauft, die bis dahin 829 ℳ Pacht geliefert, also die erlangte Summe mit 4,6 Proz. verzinst hatte.

Im Regierungsbezirk Liegnitz wurde 1849 Hermsdorf und Ober-

Tabelle VI. Domänenpacht.

Jahr	Reg.-Bez. Breslau				Reg.-Bez. Liegnitz				Reg.-Bez. Oppeln			
	Zahl der Domänen	Nutzbare Fläche ha	Jährlicher Pachtzins M.	Pacht pro ha M.	Zahl der Domänen	Nutzbare Fläche ha	Jährlicher Pachtzins M.	Pacht pro ha M.	Zahl der Domänen	Nutzbare Fläche ha	Jährlicher Pachtzins M.	Pacht pro ha M.
1816	28	14 928	216 217	14,48					11	4217	31 980	7,58
1820	28	14 928	208 012	13,93					11	4647	34 215	7,36
1830	28	15 231	210 870	13,84					11	4647	34 215	7,36
1840	27	[1] 13 913	[1] 181 689	13,06	5	1355	21 966	16,21	11	4647	34 641	7,45
1850	28	15 252	227 323	14,90	5	1355	26 748	19,74	11	4647	54 540	11,73
1860	28	15 182	268 349	17,68	5	1355	30 882	22,79	11	4678	55 413	11,85
1870	28	14 768	414 820	28,09	5	1318	50 785	38,58	10	4272	67 250	15,74
1880	28	14 560	515 071	35,38	5	1318	53 498	40,59	10	4213	97 944	23,25
1890	28	14 544	653 439	44,93	4	1182	43 441	36,75	10	4218	112 182	26,59
	Vorwerke				Vorwerke				Vorwerke			
1890	57	15 792	713 758	45,19	9	1912	81 393	42,56	33	7540	268 773	35,65
898/9	56	15 182	633 454	41,72	8	1776	58 727	33,07	31	7372	267 916	36,34

1850 hinauf, in Oppeln dagegen noch nicht um 50 Proz. In Breslau steigt sie 1880 auf 35,4, in Liegnitz auf 40,6, in Oppeln auf 23 M. Während in dem Jahre in Liegnitz aber der Höhepunkt erreicht ist, geht er in Breslau auf gegen 45 M. hinauf, in Oppeln auf 26,6 M. Gegenüber dem Durchschnitt von 1816—40 wurde in Breslau 1890 das Dreifache gezahlt, in Oppeln fast das Vierfache. In Liegnitz, wo die Pacht schon 1840 doppelt so hoch war wie in Oppeln, fand nur eine Verdoppelung statt. Der Gesamtdurchschnitt für alle Domänen steht übrigens höher, 1890 in Breslau 45,19, in Liegnitz 42,50, in Oppeln 35,65.

Danach stehen die Erträge nur in Breslau über dem Durchschnitt des Staates, der 41,39 beträgt. Sie haben in den letzten Jahren einen Rückschlag, besonders in Liegnitz, erfahren. Derselbe wird allmählich noch immer schärfer hervortreten, denn bei den Neuverpachtungen sind neuerdings die alten Gebote bei weitem nicht mehr erzielt worden.

	Zahl der Neuverpachtungen	nutzbare Fläche	neue Pachtsumme	pro ha
1885—89	13	7 275	233 246 M.	32,06
1890—94	11	5 359 (— 82)	158 725 „	29,62
1895—97	14	5 091 (—321)	141 770 „	27,65

	hisherige Pacht	pro ha	Pachtausfall	die Veränderung ist wie 100:
1885—89	231 301	31,8	+ 1 945 M.	100,8
1890—94	206 892	38,0	— 48 167 „	76,6
1895—97	188 118	34,7	— 46 348 „	78,8

1) Wallendorf mit 813 ha mußte für 1840 außer Betracht bleiben, da für die Jahre 1833—45 die Pachtsumme fehlt.

Doch diese erniedrigte Pacht wird sich meistens als noch zu hoch erweisen. Gleichwohl verliert sie ihr Bedenkliches wesentlich, wenn man sie mit den angeführten früheren Pachtergebnissen vergleicht und sich vergegenwärtigt, daß noch 1860 die Zahlung nur halb so hoch war als jetzt nach der Reduktion, und der jetzige Stand immer noch höher ist als der von 1870. Die damalige enorme Preissteigerung hat auch bei der Pacht zu einer Ueberspekulation geführt, die eine Ausgleichung notwendig machte.

Wenn wir die einzelnen Güter in das Auge fassen, so ergiebt sich eine gewaltige Verschiedenheit der Entwickelung.

(Siehe Tabellen VII, VIII u. IX.)

Eine Fehlerquelle, auf die wir früher bereits hingewiesen haben, liegt in der Pacht für gewisse Gerechtsame, dann Brennerei und

Tabelle VIII. Reg.-Bez. Liegnitz.

Namen der Vorwerke	Pachtperiode	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha M.	Pachtperiode	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha M.
1. Ober- und Mittel-Langenwaldau					1852—70	310	6 827	22,02
2. Panten					1852—70	272	6 828	25,10
3. Ober- und Nieder-Schönbrunn	bis 1846	511	4920	9,63	1846—70	511	6 552	12,82
4. Kl. Schweinitz, Cossendau	—1850	179	4035	22.54	1850—69	179	5 436	30,37
5. Seedorf Arnsdorf	—1852	349	7984	22,89	1852—70	349	10 044	28,78
6. Kl. Waltersdorf Wiesau	—1845	316	5022	15,89	1845—63	316	6 771	21.42
Summa								

Brauerei. Die letztere ist besonders angegeben, so daß sie abgezogen werden könnte, was aber unthunlich, da später gleichfalls das Gut inkl. der darauf vorhandenen Gewerbebetriebe verpachtet ist. Für Brauerei und Brennerei wurden aber 1816 in Breslau 34 512 M. eingenommen, was dem Gesamtertrage gegenüber nicht unwesentlich ins Gewicht fällt. Die ganze Differenz zwischen der Gesamtpacht von 235 711 M. und der Specialpacht für die Kulturfläche 181 784 M. beträgt 53 927 M. d. s. 23 Proz. Seit jener Zeit hatte der Ertrag 1890 den Höhepunkt mit 713 758 M. erreicht, also eine Verdreifachung stattgefunden, die nach der gewonnenen Vergleichung von 28 Domänen auch pro ha stattgefunden hat.

Ueber die stattgehabten Veräußerungen konnten wir den Akten über die Zeit von 1830—65 die folgenden Daten entnehmen.

In Oppeln wurde die Domäne Kornitz für 18 050 ℳ verkauft, die bis dahin 829 ℳ Pacht geliefert, also die erlangte Summe mit 4,6 Proz. verzinst hatte.

Im Regierungsbezirk Liegnitz wurde 1849 Hermsdorf und Ober-

Zieder mit 629 Morgen für 14 771 ℳ veräußert, welches bisher 574 ℳ Pacht ergeben hatte; pro Morgen 2,5 M., 1862 gab der Staat Rietschen und Werda mit erheblichen Waldungen für 241 650 ℳ ab, wobei der Kaufpreis für das landwirtschaftliche Areal nicht auszuscheiden ist.

Die Veräußerungen im Regierungsbezirk Breslau ergiebt die folgende Tabelle:

1849	Weicherau	mit	846	Morgen	für	39 759	ℳ	bisherige	Pacht	1 507	ℳ
1851	Rentkau in Parzellen	„	387	„	„	20 562	„	„	„	575	„
1852	Neukirch	„	888	„	„	94 594	„	„	„	1 152	„
„	Kottwitz (46 Pars.)	„	106	„	„	8 370	„	„	„	83	„
1863	Schavoine										
	Bracsine	„	339	„	„	25 610	„	„	„	377	„
„	Bentkau	„	528	„	„	53 650	„	„	„	1 375	„
„	Roschen	„	630	„	„	74 500	„	„	„	1 700	„
„	Nippern	„	2 054	„	„	105 320	„	„	„	1 637	„

Domänenpacht 1840—1890.

Pachtperiode	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha M.	Pachtperiode	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha M.	Grundsteuerreinertrag	Steigerung der Pacht seit 1840		
									1900	1875	1850
1870—88	311	10 680	34,34	1888—1905	317	8 292	26,16	6812			
1870—88	270	15 142	56,07	1888—1906	272	9 572	35,19	5454			
1870—88	141	3 300	23,40	1888—1894	331	10 080	30,45	[1] 5855	316,1	373,6	133.1
1870—88	331	11 909	35,98								
1859—77	179	7 515	42,21	1878—1896	179 173 176	10 228	57,14	7463	253,5	187,2	134,7
1870—88	349	18 479	52,95	1888—1906	349 169 154	13 503	38,69	8495	169,0	231,3	125,7
1863—81	318	9 582	30,13	1881—1899	323	9 630	29,81	5768	187,6	188,3	134,8
					1771	61 305	34,61				

Doch können wir nicht mit Sicherheit angeben, ob dies Verzeichnis vollständig ist. Wir haben für jene Zeit aber andere Angaben nicht erhalten können.

1) Bis 1888 ist Briesnitz mit enthalten.

Tabelle IX. Reg.-Bez. Oppeln.

Namen der Vorwerke	Pacht vor 1816	Nutzbare Fläche	Pacht in M.			Pacht inkl. Brau- und Brennerei pro ha	Pachtperiode	Nutzbare Fläche	Jährlicher Pachtzins	Pacht pro ha	Pachtperiode
		ha	Gesamt	exkl. Nutz. v. Brenn. u. Brauer.	v. Brauer. u. Brennereien			ha	M.	M.	
1. Bodland Wiersche Alt Tschapel	vor 1816	625	6 408	4 338	987	8,50	1821—45	654	5925	9,06	1845—69
2. Bürgsdorf 3. Berthelschütz Zygau	„	615	4 389	4 017		6,53					1844
4. Czarnowanz Oderhof Krzanowitz	„	693	7 785	3 954	1275	7,54	1844	939	8214	8,75	1844—68
5. Gottartowitz Klokotschin											1846—70
6. Jaschine Lorzendorf							1824—35	540	2148	3,98	1835—47
7. Kgl. Neudorf Groschowitz	„	788	10 650	4 920		6,24					1847
8. Kgl. Saerau 9. Sowade 10. Szeparowitz Winau	„	471	7 545	3 105	1473	9,72	1842	496	5115	10,31	1842—60
11. Neuhoff Vosshütte Kuhnau	„	1025	10 683	6 903	1008	7,71	1846	485	4284	8,83	1847—67
12. Proskau Zlattnick Kl. Schimnitz mit Neuvorwerk	„	996	18 156	8 373	3795	12,22					
13. Radstein Mokrau 14. Schelitz Bresnitz	„	1273	28 965	18 726	5295	18,87					1833—57
15. Poppelau 16. Ratsch mit Nebenvorwerk Neuhof 17. Schmeisdorf 18. Soppau											
Summa											

Domänenpachten 1816—1890.

Nutzbare Fläche	Jährlicher Pachtzins	Pacht pro ha	Pachtperiode	Nutzbare Fläche	Jährlicher Pachtzins	Pacht pro ha	Pachtperiode	Nutzbare Fläche	Jährlicher Pachtzins	Pacht pro ha	Grundsteuerreinertrag	Steigerung vor 1816 = 100			
												1830	1845—50	1870	1900
ha	M.	M.		ha	M.	M.		ha	M.	M.	M.				
							1887—1905	320							
								185							
								147							
654	6 888	10,53	1869—87	666	12 922	19,40		652	15 100	23,30	7 059	106,6	123,9	228,2	274,1
							1878—96	235	8 339	35,48	9 759		102,6	184,0	559,4
628	4 209	6,70	1844—74	628	7 686	12,24	1878—96	177		36,55					
								158							
								336	12 523	37,27					
							1886—1904	138							
								202							
								173							
939	10 341	11,01	1868—86	511	11 652	22,88		513	14 917	29,08	9 345	116,0	146,0	302,4	385,6
							1888—1906	189							
								132							
311	3 333	10,72	1870—88	303	4 970	16,40		322	4 868	15,11	2 109				
							1877—95	288							
								215							
540	2 574	4,76	1847—77	540	3 627	6,72		503	8 918	17,73	4 113				
							1877—95	131							
								102		19,97					
905	4 320	4,78	1847—77	905	13 674	15,11		233	6 855	29,42	2 514		76,6	242,1	320,0
							1877—95	171	7 733	45,22	4 140				
							1879—97	627	6 000	9,57	4 581				
							1878—96	231							
496	6 402	12,91	1860—78	527	7 275	13,80		205				106,0	132,8	142,0	297,0
								436	12 588	28,87	5 775				
							1885—1903	324							
								59							
								129							
485	5 922	12,21	1867—85	495	10 414	21,04		512	19 119	37,34	5 976	114,5	158,5	272,9	484,3
							1881—99	420							
								163							
								442							
			auf unbest. Zeit von 1845—	1012	7 495	7,40		1025	45 926	44,80	17 475			60,6	366,6
							1875—91	264							
								259							
1140	13 074	11,47	1857—75	1140	20 133	17,65		523	19 880	38,01	10 662		60,8	93,5	185,3
							1875—93	345		34,96					
								236							
								581	18 716	32,21	11 496				
			1861—73	89	1 207	13,56	1873—91	88	1 964	22,32	807				
			1864—82	324	24 880	76,79	1882—1900	324	27 076	83,57	17 436				
			1864—79	166	7 500	45,18	1879—97	164	19 969	121,76	5 616				
			1864—82	291	17 964	61,73	1882—1900	290	20 333	70,11	6 996				
								7535	270 917	35,95					

X.

Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen

von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua.

Von

Adolf Schaube.

(Fortsetzung und Schluſs.)

In Bezug auf die eben angeführten in den Jahren 1249—1251 kontrahierten Anleihen besitzen wir nur die Pfandbriefe, die die Schuldner dem Könige, der für sie als Bürge und Selbstzahler eintrat, ausgestellt haben, nicht aber die Dokumente, die den Gläubigern selbst übergeben worden sind. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Dokumente die Form der vom Könige ausgestellten Wechselbriefe, wie wir sie für das Jahr 1253 in so großer Zahl kennen gelernt haben, getragen haben müssen. In allen den Fällen, wo der König selbst sich zur Rückzahlung durch sein Schatzamt im Pariser Temple verpflichtet hatte, hatten die Gläubiger es nur noch mit ihm, und nicht mehr mit den eigentlich Geldbedürftigen zu thun. Der geldgebende Kaufmann zahlte dem Vasallen eine bestimmte Summe und erhielt dafür einen vom Könige ausgestellten, natürlich auf eine höhere Summe lautenden Wechsel, der in der uns bekannten Weise aus zwei Urkunden, dem Schuldanerkenntnis und Zahlungsversprechen des Königs einerseits und der Zahlungsanweisung an das Schatzamt, die auch Angaben über die stattgehabte Verpfändung enthalten haben wird, andererseits, bestand. Und so erscheint denn auch der Schluß gerechtfertigt, daß bei nicht wenigen der Wechselbriefe des Königs von 1253 als eigentlicher Darlehnsempfänger nicht der König selbst, sondern einer seiner Vasallen zu betrachten ist, für den der König gegen Verpfändung seines Besitzes nicht bloß als Bürge, sondern als selbstzahlender Schuldner eingetreten war. Der Unterschied, den die Wechselbriefe von 1253 insofern aufweisen, als sie nicht mehr auf einen bestimmten Zahlungstermin, sondern auf einen 14-tägigen Zeitraum nach Sicht lauten, wird auf einen Wunsch der genuesischen Geldgeber, die diesen Modus bequemer fanden, zurückzuführen sein. Nun erklärt sich auch die sonst auffallende Thatsache,

daß in den zahlreichen Wechselbriefen des Jahres 1253 uns immer nur (abgesehen vom Großmeister des Tempels) der König selbst, niemals einer seiner Vasallen, als Wechselschuldner begegnet ist. Freilich ist dabei auch zu bedenken, daß die Brüder des Königs und die reichsten und mächtigsten unter den Großen, die sonst in ähnlicher Weise wie der König selbst Anleihen aufnahmen, das Heilige Land seit geraumer Zeit schon verlassen hatten. Um so mehr fühlte sich der König den Zurückbleibenden gegenüber verpflichtet. Die angeführte Abrechnung über die Geschäftsjahre 1250—1253 giebt die Summe der Geschenke, die der König den chevalliers servans sans gaiges gemacht habe, auf 65 189.8.6 lb. paris. an, auf mehr als ein Drittel des Soldes, den die chevalliers servans à gaiges in dieser Zeit vom Könige bezogen haben (177 838.15.7 lb. paris.)[1]. Im übrigen war der König, wenn er finanziell als Bürge oder Selbstschuldner für seine Vasallen eintrat, durch die Verpfändung ihres Besitzes völlig gesichert; unterblieb die Zahlung von ihrer Seite, so führte das schließlich nur zu einer Verstärkung des Besitzes und der Macht der Krone. Zum Schluß dieser Erörterung sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, wie bedeutend in finanzieller Beziehung die Unterstützung gewesen ist, die der König bei seinem Unternehmen von seiten des französischen Klerus erfahren hat. Hatte das Konzil von Lyon in Uebereinstimmung mit einem früheren Beschluß der vierten Lateransynode die Ueberweisung des Zwanzigsten für die Zwecke des Kreuzzuges beschlossen, so ging der französische Klerus freiwillig darüber hinaus, indem er dem Könige den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften erst für drei, dann noch für weitere zwei Jahre zur Verfügung stellte. Wie ergiebig diese Einnahmequelle floß, geht daraus hervor, daß wir aus gleichzeitigen Aufrechnungen nachweisen können, daß eine einzige Diözese, die von Chartres, 14 400 lb. tur. an die königlichen Agenten ablieferte, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß noch viele Zahlungen im Rückstande waren[2]. Bemerkte doch auch der Herr von Joinville in dem Kriegsrate, der im Sommer 1250 zu Accon über die Frage des Ausharrens oder der Rückkehr entscheiden sollte, in freimütiger Weise, daß man allgemein sage, daß der König bisher noch nichts von seinen Mitteln verbraucht, vielmehr nur Gelder des Klerus ausgegeben habe[3].

Später wird sich das freilich geändert haben und die weiteren Aufwendungen des Königs werden wohl zu nicht geringem Teile aus den eigenen Mitteln der Krone gemacht sein. So erscheint es gewiß als ein rühmliches Zeugnis für das Vertrauen, das der König allgemein genoß, daß ihm auch nach seiner schweren Niederlage in Aegypten und nach Aufbringung jenes hohen Lösegeldes erhebliche finanzielle Schwierigkeiten durchaus nicht erwachsen sind. Die Er-

1) Recueil XXI, S. 514 f.

2) Berger, E., Saint Louis et Innocent IV. Paris 1893, S. 199 und die ausführliche Darstellung der Subsides levés pour la croisade, S. 185 f. Vgl. auch Gottlob, Kreuzzugssteuern, S. 39.

3) Joinville, §. 427.

zählung von dem Ledergelde, das der König damals emittiert habe oder das nach anderer Version während seiner Abwesenheit in Frankreich emittiert worden sein soll, ist nichts als eine thörichte Legende, die ich nur deshalb erwähne, weil sie sich hin und wieder immer noch in ernsthaften Werken findet [1]). Der Kredit des Königs erwies sich vielmehr auch in dieser kritischen Zeit als durchaus fest und wohlbegründet; die Finanzverwaltung der Krone war in bester Ordnung und funktionierte ganz vortrefflich; sonst hätte der König sicher nicht den umfassenden Kredit gefunden, von dem uns die Königsbriefe des Jahres 1253 Zeugnis geben. Ihre Honorierung durch das königliche Schatzamt in Paris, vertreten durch den Thesaurerius Templi, muß im wesentlichen durchaus prompt erfolgt sein, was kleine Verzögerungen bei besonders starkem Andrange nicht ganz ausschließt. Auf solche kleine Verzögerungen scheint die zuweilen vorkommende Abmachung zu deuten, daß, während die Königsbriefe 14 Tage nach Sicht fällig waren, Nichthonorierung erst angenommen werden solle, falls 20 Tage oder 1 Monat nach dem Präsentat ohne Zahlung verstrichen seien [2]). Ausdrücklich möge hierbei noch hervorgehoben werden, daß es sich um eigentliche Staats- oder Kronanleihen bei diesen Königsbriefen nicht handelte, nicht um die Begründung einer schwebenden Schuld, eine Finanzoperation, die der französischen Staatsleitung damals noch fern lag; vielmehr in der That nur um Heranziehung der ihr anderweit zu Gebote stehenden Mittel. Das in Frankreich für den König vorhandene Geld sollte dem Interesse des Königs im Orient nutzbar, auf die bequemste und möglichst wenig kostspielige Art und Weise im Heiligen Lande flüssig und verfügbar gemacht werden. Und h erfür boten sich nun die italienischen Kaufleute, die mit ihren Geld- und Handelsinteressen mit Paris und den Messen der Champagne nicht minder wie mit den Plätzen der Levante verknüpft waren, als die geeigneten Vermittler dar, die dem Könige, natürlich mit Gewinn, die Summen, deren er bedurfte, vorzuschießen bereit waren. So entwickelte sich der lebhafteste Wechselverkehr zwischen Orient und Occident; der im Heiligen Lande weilende König zog auf sein Schatzamt in Paris und übergab dem sein Geld zur Verfügung stellenden italienischen Kaufmann (dem Remittenten) den in der uns bekannten Form des Doppelbriefes auf ihn selbst oder seine Order, zuweilen auch sogleich auf eine dritte Person als Präsentanten ausgestellten Wechsel. Selbstverständlich war der König bei dem Abschluß der einzelnen Geld- und Wechselgeschäfte nicht persönlich beteiligt. Er erteilte nur die allgemeine Ermächtigung, eine derartige Anleihe bis zu einem bestimmten Betrage, der gleich in bedeutender Höhe bemessen zu werden pflegte, aufzunehmen. Wir besitzen eine solche Ermächtigung von dem zweiten Kreuzzuge des Königs, die er, als er vor Tunis lag, kurze Zeit vor seinem Tode für den hohen Betrag von

1) So bei Schanz, G., Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, I, 485, Anm 4.

2) Belgrano No. 181, 183, 186, 194, 210, 219.

100000 l. tur. ausgestellt hat; da sie sicher auch der Praxis des Königs auf seinem ersten Kreuzzug entspricht, mag das interessante Dokument in seinen wesentlichen Bestandteilen hier eine Stelle finden [1]):

Ludovicus, D. g. Fr. Rex, universis .. salutem. Notum facimus, quod nos, ad votivum assumpti crucis negotii complementum totis affectibus aspirantes, volumus et ordinamus, quod ad ipsius prosecutionem, pro nobis et nomine nostro, sub sigillo et litteris nostris, recipiatur mutuum usque ad summam centum milium l. turon., si tantum inveniatur, ad quod solvendum nos et heredem nostrum successorem Regni nostri teneri volumus obligatos, et tam de proventibus decime et aliarum subventionum Ecclesie, quam de redditibus et bonis aliis Regni nostri volumus et precipimus predictam pecuniam sine difficultate persolvi . . . Actum in castris juxta Carthaginem, a. D. 1270, mense Augusto.

Die königliche Kanzlei fertigte also für den König und in seinem Namen die Briefe aus und versah sie mit dem Siegel des Königs, in denen er sich und den Erben seiner Krone zur Rückzahlung innerhalb einer bestimmten, kurz bemessenen Frist (1253 immer 14 Tage nach Sicht) verpflichtete und nicht bloß die für den Kreuzzug bestimmten kirchlichen Beisteuern, sondern auch die gesamten Einkünfte und Besitzungen des Königreichs wurden als Garantie für die anstandslose und pünktliche Rückzahlung bezeichnet.

Wenn die Räte des Königs sich über die Notwendigkeit des Kredits zu ihm einmal dahin geäußert haben: Populus vivere non potest sine mutuo, nec terra excoli, nec ministeria nec mercimonia exerceri [2]), so muß man sagen, daß der König durch seine persönlichen Erfahrungen eigentlich Gelegenheit genug gehabt hat, sich von der allgemeinen Wahrheit dieses Wortes zu überzeugen.

II. Die italienischen Geldgeber und die Realisierung der Königsbriefe im allgemeinen.

Als Wechselnehmer erscheinen in unserer Tabelle, bei der Natur der Quellen, aus denen sie geschöpft ist, wohl begreiflich, ausschließlich Genuesen. Daß diese indes in Wirklichkeit dem Könige gegenüber doch nicht so allein als solche auftraten, hat uns namentlich die Reihe von Urkunden aus dem Jahre 1249 bewiesen [3]), in der uns einmal 5 Florentiner Kaufleute, ein anderes Mal ein Bürger von Montpellier, besonders häufig aber Kaufleute von Siena als Geldgeber entgegengetreten sind. Zum Zwecke der Kreditgewährung an die Kreuzfahrer pflegte sich bei den Toskanern in jedem Falle eine ganze Reihe von Gesellschaftern zu vereinigen; an dem Darlehen von 1000 lb. tur., das dem Grafen von Forez gewährt wurde, sind nicht weniger als 12

1) Servois, G., Emprunts de Saint Louis, in Bibl. de l'Ecole des Chartes, 4me série, tome 4 (1858), S. 131.

2) Belgrano, L'interesse del denaro, in Arch. stor. ital. ser. III, Vol. 3, parte 1, 1866, p. 106.

3) Oben S. 605.

in der Urkunde genannte Personen beteiligt gewesen, und bei den Darlehen an den Herrn von Couci (3500 lb.) und an Gaucher von Châtillon (3750 lb.) werden je 8 Personen namentlich genannt, ebensoviel bei dem Darlehn von 1500 lb., das der Herr von Beaumont, der Kämmerer Frankreichs, im Jahre 1251 aufnimmt; Rossus Consilii ist es, der im Lager vor Damiette wie vor Caesarea unter den sienesischen Geldgebern am meisten hervortritt. Ihm begegnen wir auch 1249 und 1250 bei mehreren Anleihen, deren Rückerstattung nicht durch den König selbst, sondern durch mächtige Lehnsträger der französischen Krone garantiert wird [1]); Bossulus Albertini und Bonaventura Marcii treten am häufigsten neben ihm auf. Auffällig erscheint dabei, daß Kaufleute aus Piacenza noch ganz fehlen, während sie etwas später auch im Orient häufig genug als Geldleiher aufgetreten sind [2]).

Trotzdem dürfen wir mit Sicherheit behaupten, daß es genuesische Kaufleute und Bankiers waren, die für die Anleihen, die der König während seines Kreuzzuges aufnahm, in erster Linie in Betracht gekommen sind. Waren es doch zum großen Teile genuesische Schiffe, deren sich der König bei seiner Expedition nach dem Orient bediente und stand er doch während der ganzen Dauer seiner Unternehmung mit der seemächtigen Republik Genua in der engsten politischen Verbindung; genuesische Seeleute standen als Admirale an der Spitze seiner Flotte, genuesische Schiffe waren es, die die Unterstüzung an Geld und Lebensmitteln für den bedrängten König von der Südküste Frankreichs nach Aegypten überführten [3]). Alles das mußte auch den genuesischen Geschäftsleuten zu statten kommen und ihnen ein natürliches Uebergewicht verleihen. So waren es Genuesen, die im Jahre 1249 der Witwe Archembauld's von Bourbon vor Limassol und dem Erben von Flandern vor Damiette, wie oben erwähnt, die hohen Beträge von 3750 und 5000 lb. tur. vorstreckten, und aus den Dokumenten der Sammlung Courtois [4]), die allerdings vorzugsweise genuesisches Material

1) Layettes No. 3827: Alfons von Poitiers übernimmt die Verpflichtung, ein von den sienesischen Kaufleuten Bossulus Albertini, Rossus Consilii etc. dem Herrn Guichard von Beaujeu gewährtes Darlehn für diesen mit 100 lb. tur. zurückzuzahlen; in der für den Termin Allerheiligen 1250 aufgestellten Rechnung (ebd. No. 3907) können wir die Bezahlung dieses Postens nachweisen (item mercatoribus Senensibus, pro D. Guichardo: 100 l. tur.). Im November 1249 vor Damiette bürgt der Vicomte von Chateaudun für 6 seiner Ritter, die bei Rosso Consilii und seinen Genossen 220 l. tur. aufgenommen haben; bei denselben haben im Juni 3 Ritter des Grafen von Forez ihre Anleihe kontrahiert. Die beiden letzterwähnten Urkunden entstammen dem Ms. Courtois der Nationalbibliothek zu Paris; sie sind, allerdings recht mangelhaft, abgedruckt bei Papa-d'Amico: J Titoli di Credito surrogati della Moneta, Catania 1886, S. 203, Anm. 2 und S. 365; fälschlich werden die Geldgeber in beiden Dokumenten als mercatores Januenses bezeichnet.

2) Vgl. z. B. die Urkunde von 1265 in der Bibl. de l'Ecole des Chartes, série 4, tom. 4, S. 123.

3) Math. Paris. Chron. maj. ed. Luard V, S. 361 zu 1250.

4) Papa-d'Amico a. a. O. Appendice S. 347, 348, 359, 363, 365, 312 etc. Eine endliche korrekte Veröffentlichung des für die wirtschaftliche und finanzielle Seite der Kreuzzüge offenbar vielfach wichtigen Materials der Sammlung Courtois (No. 17 803, fonds latin der Pariser Nationalbibliothek) erscheint als ein dringendes wissenschaftliches Bedürfnis. Vgl. darüber noch Röhricht, R. Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges. Innsbruck 1891, S IV.

enthält, ergiebt sich, eine wie wichtige Rolle die Genuesen als Bankiers, Zahlungsvermittler und Geldleiher im Lager der Kreuzfahrer vor Damiette und später im Heiligen Lande gespielt haben. Besonders deutlich tritt uns das auch in dem vom August des Jahres 1251 aus dem Lager vor Caesarea datierten Briefe des Königs an die Gemeinschaft der in Syrien weilenden Genuesen (prudentibus viris, consilio et communitati civium Januensium citra mare existentium) entgegen, in dem er mitteilt, daß bei der Wegnahme eines Seeräuberschiffes 120 für genuesische Bürger ausgestellte Schuldbriefe (120 paria litterarum) in die Hände der Seinen gefallen wären. In Bezug auf 55 dieser Briefe ist festgestellt worden, daß die Schuld schon getilgt sei; die übrigen werden zurückgestellt, wobei der König sich nicht enthalten kann, sich tadelnd darüber zu äußern, daß die erledigten Schuldbriefe nicht mit einem entsprechenden Vermerk versehen, auch bei denen von ihnen, wo er selbst Bürgschaft geleistet, sein Siegel nicht entfernt worden sei [1]). Auch aus den genuesischen Notariatsakten selbst geht doch soviel hervor, daß auch in dem Zeitraum, den unsere Tabelle nicht umfaßt, die Praxis der Aufnahme von Anleihen bei genuesischen Geldgebern und die Ausstellung königlicher Wechselbriefe für sie schon genau so wie später bestand. So sind im Juni 1250 zu Accon Wechselbriefe über 147 l. 5 sol. turon. und 187 l. 3 s. 3 den. tur. für die Genuesen Ugo de Castello und Johannes de S. Stephano ausgestellt worden [2]), die durch die Königin Blanca im Temple zu Paris einzulösen waren, und auf analoge Wechselbriefe über 186 l. 17 s. und 42 l. 3 s. 2 den. turon. beziehen sich im Dezember dieses Jahres die Genuesen Johannes Metifocus und Symon de S. Thoma in ihren Vollmachtsurkunden mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Schuld durch Lieferung von Lebensmitteln vor Damiette entstanden sei [3]). Auf solchen Lieferungen werden wohl auch die beiden ersten Schuldverpflichtungen des Königs, bei denen es sich ebensowenig um runde Summen handelt, beruht haben. Dagegen handelt es sich offenbar um Wechsel, die über empfangene Darlehen vom Könige in den Jahren 1251 oder 1252 ausgestellt worden sind, in weiteren 4 Fällen, wo Lanfrancus de Guisulfo und Johannes Fundegarius gemeinschaftlich bei einem Wechselbetrage von 3000 lb. tur., Lanfrancus Cigala bei einem solchen von 1400 lb. tur., Enricetus Passius für 250 und endlich Jacobus Buccanigra, Lanfranchinus und Enricus de Palma bei einem Betrage von 750 lb. tur. als Geldgeber erscheinen [4]). Wenn wir für das Jahr 1253 so viel reichhaltigere Nachrichten über Wechsel-

1) Spigolature genovesi in Oriente, von Desimoni im Giorn. lingustico XI (1884), S. 348.

2) Belgrano No. 36, 37 vom 14. November 1250, S. 64 f. Dazu die Vollmachtsurkunden No. 39, 40 vom 7. Dezember, ebd. S. 67 f.

3) Ebd. No. 41, 42, S. 68 f. vom 7. und 10. Dezember 1250 . . . pro victualibus, que D. Rex a me habuit apud Damiatam, secundum quod continetur in litteris D. Regis eius sigillo sigillatis.

4) No. 47, S. 74; No. 49, S. 75; No. 52, S. 77, wo ein Wechsel des Königs über 250 l. unter anderen Posten erwähnt wird, und No. 200, S. 190, die bei Belgrano irrig das Datum 10. Dez. 1253 trägt.

briefe des Königs besitzen, so hängt das eben mit dem Zufall der Erhaltung bestimmter Notariatsakten im Archiv zu Genua zusammen.

Nicht weniger als 71 verschiedene genuesische Geldgeber sind es, die uns in den aus diesem Jahre stammenden Königsbriefen unserer Tabelle begegnen, wobei genannte oder ungenannte Socii der Wechselnehmer, wie sie auch bei den Geldgeschäften der Genuesen vielfach, wenn auch nicht in solcher Ausdehnung wie bei den Sienesen beteiligt zu sein pflegten, nicht besonders gezählt sind. Der Anteil der einzelnen Personen oder Gesellschaften, die ihr Kapital in Anleihen, die sie dem französischen Könige im Orient gewährten, anlegten, ist allerdings ein recht verschiedener. Mit dem bei weitem bedeutendsten Betrage ist an diesen Anleihen das Geschlecht der Lercari beteiligt; die Wechselbriefe, die, soviel wir wissen, im Jahre 1253 für Mitglieder dieses Hauses vom Könige ausgestellt sind, 8 an Zahl, belaufen sich auf 20 100 lb. tur., den fünften Teil des Gesamtbetrages der uns bekannten Wechselbriefe des Königs von diesem Jahre, über eine halbe Mill. M. Metallwert [1]). So erscheint es auch für unserem Zweck nicht ohne Bedeutung, wenn wir einen Augenblick bei den uns im Zusammenhange mit dem Kreuzzuge König Ludwigs entgegentretenden Mitgliedern dieses Hauses verweilen; ein Ansatz zu der Rolle, die große Finanziers wie die Bardi später als Bankiers bei den Königen von England u. a. gespielt haben, liegt immerhin in dem Auftreten der Lercari schon vor, wenn auch die direkte Beteiligung weiter Kreise von Kapitalisten noch durchaus überwiegt.

Der bedeutendste der Angehörigen des Geschlechts ist unstreitig Hugo Lercari, einer der beiden genuesischen Admirale, die König Ludwig an die Spitze seiner Flotte stellte. Schon im Jahre 1246 erfolgte seine Ernennung, als der König mit Genua behufs Charterung von 16 neuen Schiffen für seinen Kreuzzug abschloß [2]); mit seinem Kollegen Jacobus de Levanto zusammen erhält er im Oktober 1247 den Auftrag, zur Ausrüstung der in Genua gemieteten Schiffe Pfeile von ein Fuß Länge im Werte von 500—600 l. turon. für seine Rechnung einzukaufen [3]). Im Januar 1248 geben sie in Gemeinschaft mit Picamilio den Bau zweier neuer Galeeren in Auftrag, die bis zum 1. Mai im Hafen von Genua bereitzustellen waren; vom 20. bis 30. Mai mieten sie im Auftrage der Bevollmächtigten des Königs 3 genuesische Schiffe, die gleichzeitig mit den anderen Schiffen des Königs den Hafen zu verlassen hatten, um nach Aigues-mortes, dem Ausgangspunkte der Fahrt des Königs, zu segeln [4]). Kurze Zeit vor dem Aufbruch zum Kreuzzuge, am 15. Juni 1248, gehen die beiden Admirale, recht bezeichnend dafür, daß sie ihre Stellung nicht zuletzt von einem kaufmännischen Gesichtspunkte aus auffaßten, einen offenen Gesellschafts-

1) No. 27, 29, 30, 70, 84 der Tabelle.

2) Ann. Januenses des Barthol. Scriba; Mon. Germ. SS. XVIII, S. 220. Den Vertrag wegen der Schiffe (Oktober 1246) hat Belgrano in den Archives de l'Orient latin, II, Doc. S. 232 f. publiziert.

3) Belgrano, crociate No. 7.

4) Ebd., No. 5, 6; 15, 16, 19.

vertrag auf 2 Jahre miteinander ein, in dem sie sich gleichen Anteil an allem Gewinn versprechen und sich gegenseitig Generalvollmacht erteilen [1]). Zu ihrem gemeinschaftlichen Besitze gehörte auch eine Reihe von Anteilen an dem Transportschiff (tarida) Meiorana, ursprünglich besaß jeder von ihnen $^1/_4$, durch Kauf brachten sie dann noch $^3/_{16}$ an sich; am 17. Juni lassen sie sich von den beiden anderen Miteigentümern Vollmacht zur Vermietung des Schiffes geben [2]). Wenn Hugo Lercari aber am 24. Juli das Schiff Lombarda von seinen Landsleuten Obertus Cicala und Guido Pollicinus im Namen des französischen Königs für 900 M. Silber kauft, so ist das nichts als ein bloßer Scheinkauf; in einem am selben Tage und vor demselben Notar aufgenommenen Instrument wird das von Hugo ausdrücklich erklärt und als Zweck der Fiktion angegeben „ut eam (sc. navem) melius defendere possitis ab inimicis comunis Janue sub protectione D. Regis, in cuius servicium ituri estis" [3]). Wahrscheinlich haben auch die anderen genuesischen Padroni, die den Zug mitmachten, durch ähnliche Scheinverkäufe an den König eine größere Sicherung ihrer Schiffe zu erzielen gesucht; auch die erwähnte tarida Meiorana ist in solcher Weise und doch wohl aus demselben Grunde schon am 7. Mai zum Schein verkauft worden, und zwar an Petrus Turchatus von Nizza [4]).

Die Verdienste, die sich Hugo Lercari in seiner Stellung um das Unternehmen des Königs erworben, im einzelnen zu würdigen, gestatten unsere Quellen nicht; wie so viele andere, ist auch er ein Opfer des Kreuzzugs geworden. Wie sehr seine Verdienste aber von den maßgebenden Kreisen geschätzt wurden, zeigt uns am besten der Umstand, daß dem Admiral von König Ludwig, wir wissen nicht genau zu welcher Zeit, eine erbliche Jahresrente von 50 l. tur. ausgesetzt worden ist. Wir besitzen die Vollmacht, die der älteste Sohn des Verstorbenen, Belmustinus, am 10. Oktober 1250 in Genua seinem Bruder Johanninus ausgestellt hat, die 50 l. tur., die der König laut Privileg ihrem Vater oder seinen Erben „pro feudo sive nomine feudi" schulde, in Paris zu erheben, und auf Erfordern dem Könige, der Königin oder deren Bevollmächtigten zugleich im Namen aller Söhne Hugos den Treueid zu leisten. Und daß es sich dabei in der That um eine ewige Jahresrente handelt, geht unzweideutig aus den uns ebenfalls erhaltenen Vollmachten hervor, die derselbe Belmustinus noch in den Jahren 1267 und 1278 (also auch noch unter der Regierung des Nachfolgers des Heiligen Ludwig) für die Erhebung der gleichen Summe am Fälligkeitstermine (Oktave nach Allerheiligen),

1) Mon. Hist. Patr. Chartarum II No. 1881; auch bei Belgrano No. 21 (S. 51), bei diesem in der Aufschrift mit dem irrigen Datum des 11. Juni.

2) Belgrano No. 11, 13, 22.

3) Ebd., No. 27 und 28. Nur die erste Urkunde ist Chart. II, No. 1882 (S. 1482) abgedruckt; daher hat E. Berger (Saint Louis et Innocent IV, S. 315), dem Belgrano's Publikation unbekannt geblieben ist, den Kauf des Schiffes für einen reellen gehalten. Auch giebt er den Kaufpreis (finito precio marcarum nongentarum argenti) irrig mit nur 90 M. Silber an.

4) Belgrano No. 11 und 12.

ausgestellt hat[1]); ja, wir können die Auszahlung dieser Rente aus den Rechnungen des französischen Staatsschatzes noch für die Jahre 1295 bis 1299 nachweisen[2]). Uebrigens knüpfte Admiral Hugo mit seiner Thätigkeit für den Kreuzzug nur an alte Ueberlieferungen seiner Familie an. Schon auf dem dritten Kreuzzuge haben die Lercari bei der Verteidigung von Tyrus wacker mitgewirkt; in dem Privileg, das der tapfere Konrad von Montferrat damals (11. April 1190) den Genuesen ausstellte, erscheinen zum Schluß Hugo Lercarius et Belmustus eius frater als Zeugen[3]). Auf diese Zeit geht wohl auch die Jahrespension von 200 sarazenischen Byzantien zurück, die dem Geschlechte der Lercari im Königreich Jerusalem ausgesetzt war und von der in einer gütlichen Auseinandersetzung unter mehreren Angehörigen des Hauses Lercari am 27. August 1253 die Rede ist (feudum 200 bisanciorum sarr., quos omnes de progenie Lercariorum soliti sunt percipere et habere in Regno Jerosolimitano a curia regali, quod quidem datum fuit et concessum ab illustri rege Jerosolimitano predecessoribus nostris)[4]). Dieser engen Verflechtung der Interessen des Hauses Lercari mit denen der Kreuzfahrerstaaten im Orient entspricht es, wenn wir gelegentlich erfahren, daß der Admiral auch mit seinen finanziellen Mitteln eingetreten ist und der Königin Margaretha, wahrscheinlich in der Zeit der Not zu Damiette während der Gefangenschaft ihres Gemahls, ein Darlehn gewährt hat. Nach dem Tode des Admirals hat Guillelmo Lercari dafür 1225 syrisch-sarazenische Goldbyzantien erstattet erhalten und sie seinem Bruder Ido übergeben, der sie in Accon bei Lanfranco Ceba und Johann Lercari, des verstorbenen Belmustus Sohn, deponiert hatte. Am 9. März 1251 bevollmächtigt nun Belmustinus, zugleich im Namen der übrigen Söhne des Admirals, den in Genua anwesenden Wilhelm, sowie die abwesenden Jacopo Lercari und Lanfranco Ceba, die 1225 Byzantien und was sonst noch an beweglichem Eigentum aus der Erbschaft ihres Vaters in Accon vorhanden (totum aliud, quod reddigitur sive relatum est ex arnexio dicti quondam Ugonis), nach Genua zu schaffen, indem er die Art der Uebermittelung völlig ihrem freien Ermessen überläßt[5]).

Derselbe Belmustinus, den wir hier mit der Regulierung des Nachlasses seines Vaters beschäftigt sehen, ist übrigens selber mit seinem Vater zugleich im Orient thätig gewesen. Zusammen mit seinem Bruder Johanninus, mit Willelmus Lercari und Lanfranco Ceba, denen wir in der letzterwähnten Urkunde begegnet sind, sowie mit Johanninus de Marino ist er es gewesen, der dem Erben von Flandern,

1) Ebd. No. 34; No. 230 und 276.

2) Am 27. März 1298 wird sie für die 3 Jahre 1295—1297 abgehoben. Comptes du Trésor du Louvre bei Piton C. Les Lombards en France et à Paris. Paris 1892, S. 179. Der Name ist hier in Balmontinus Lancar verstümmelt. Für die beiden nächsten Jahre ist sie bald nach dem Fälligkeitstermin, am 19. November 1298 und 27. Nov. 1299, zur Auszahlung gelangt. Ebd. S. 189 und 203.

3) Lib. jurium, I, No. 374 col. 359. Erwähnt sei auch, daß Belmustus Lercarius im Jahre 1203/4 genuesischer Konsul in Alexandrien war. Ann. Jan. l. c., S. 122.

4) Belgrano, S. 120, No. 109.

5) Ebd. No. 45.

Wilhelm von Dampierre, im August 1249 vor Damiette 5000 lb. tur. vorgeschossen hat [1]). Er scheint damals als der Bankier Wilhelms fungiert zu haben; denn von demselben Zeitpunkt besitzen wir eine von 4 seiner armigeri ausgestellte Quittung [2]) über je $32^1/_2$ l. tur., die jeder von ihnen per manus Belmustini L. in Vervollständigung seiner Gage empfangen zu haben erklärt. Im nächsten Jahre tritt er uns dann in Accon als Bankier des Königs selbst entgegen. Drei Ritter, die der König in sein Gefolge aufgenommen, empfangen von ihm am 29. November den ihnen vom Könige angewiesenen Sold in Höhe von 10 sol. tur. (= 13 M.) pro Tag und Person für den Zeitraum von 183 Tagen vom 1. Juni bis 1. Dez. und stellen Belmustinus und seinen Socii mit Unterschrift und Siegel versehene Quittung darüber aus [3]); einige Tage darauf bescheinigt der Ritter Gauceramus de Pinibus, eine größere Summe, die der König ihm und seinen Rittern zum Geschenk gemacht, per manum Belmustini Lercarii erhalten zu haben [4]). Aus solchen im Auftrage und auf Anweisung des Königs gemachten Zahlungen setzten sich offenbar nicht selten die bedeutenden Summen zusammen, über die dann Wechselbriefe des Königs für die Lercari ausgestellt zu werden pflegten. Belmustinus muß bald darauf nach Genua zurückgekehrt sein, wo wir ihm im März 1251 begegnet sind, aber die geschäftliche Verbindung seines Hauses mit der Krone Frankreich dauerte in unvermindertem Maße fort. Als das kaufmännische Haupt derselben erscheint in den Wechselbriefen des Jahres 1253 Ido, der Bruder Wilhelms [5]), der in allen den Lercari ausgestellten Wechseln als Gläubiger genannt wird, einmal allein, einmal mit Lanfranco Ceba zusammen, der also in fortdauerndem Societätsverhältnis zum Hause Lercari gestanden haben muß, die anderen Male zusammen mit anderen Angehörigen des Geschlechtes, mit Wilhelm, mit Jakob und Johannes, endlich einmal mit Wilhelm, Jakob und den anderen Socii. Wir begegnen also auch hier einer ganzen Reihe von Gesell-

1) Oben S. 618, Layettes, III, S. 77, No. 3800. Das Joh. de Marn der Urkunde habe ich unbedenklich in de Marino geändert, da wir demselben Namen auch in unserer Tabelle begegnen.

2) Papa-d'Amico App., S. 360. Statt Notum sit universis apud nos, lies: quod nos, statt Haudrie: Flandrie, statt nos met. ipsos: nosmetipsos.

3) Papa-d'Amico, S. 312, Not. 1. Wenn in der im vorigen Abschnitt benutzten Gesamtabrechnung über die Kosten des Kreuzzugs der durchschnittliche Sold eines Ritters nur mit $7^1/_2$ sol. täglich angegeben ist (Recueil XXI, 513), so ist auch das ein Beweis dafür, dafs hier nicht nach Tournois, sondern nach Parisis gerechnet ist. Für die Höhe der Besoldung lehrreich ist auch ein von Vertretern des Grafen von Toulouse in Höhe des auflaufenden Soldes für genannte Personen ausgestellter interessanter Kreditbrief vom 8. April 1250, der den Sold des einen (offenbar des führenden) Ritters mit 12 sol. tur., zweier anderer Ritter mit je 10 sol. und den ihrer 3 servientes mit je 6 sol. täglich angiebt. Papa-d'Amico, App. S. 364.

4) Ebd., S. 77, Not. 1; 1250 die jovis ante festum b. Nicholai. Der Herausgeber liest quadrigintas, so dafs es zweifelhaft erscheint, ob es sich um 400 oder 40 lb. tur. handelt.

5) Beiläufig sei erwähnt, dafs Wilhelm in einem Frachtvertrage vom 22. April 1248 begegnet, wo er mit Lanfranco Spinola zusammen mit einem Anteil von 40—50 Last Pfeffer an der Ladung beteiligt ist. Canale M. nuova istoria etc. di Genova; Firenze 1860, I, S. 524.

schaftern, die sich zur gemeinsamen Betreibung von Geldgeschäften im Lager und der Umgebung des Königs zusammengeschlossen hatten; nach den erwähnten Thatsachen erscheint es natürlich, daß der König gerade den Lercari in besonderem Grade sein Vertrauen zugewendet hat.

Verglichen mit den Lercari, bleiben alle anderen Geldgeber unserer Tabelle, was die Höhe der Wechselsummen betrifft, doch ziemlich weit hinter ihnen zurück. Immerhin sind mit beträchtlichen Beträgen vertreten Lanfrancus und Gasparinus Grillus (5800 lb. tur. = etwa 150 000 M.), die de Camilla mit 5370, de Marino mit 5200, de Nigro mit 4900, die Spinola mit 4755, die Grimaldi mit 3300 lb. tur., also Angehörige der vornehmsten und einflußreichsten Geschlechter Genuas. Der höchste Betrag, über den ein einzelner Schuldbrief ausgestellt ist, beläuft sich auf 6500 lb. tur. (169 000 M.), in beträchtlichem Abstande folgt ein zweiter über 3153 lb. tur., als kleinste Summe erscheinen 200 lb. tur. (5200 M.), die in unserer Tabelle dreimal begegnen. Im Durchschnitt berechnet sich der Betrag, auf den ein solcher Wechselbrief lautet, auf etwa 1000 lb. tur (etwa 26 000 M.).

Es war in dieser Zeit für die im Orient weilenden genuesischen Kaufleute geradezu zu einer beliebten Kapitalsanlage geworden, sein Geld in der geschilderten Weise zu Anleihen zu verwenden; ließ sich doch auch der Zweck der Remittierung damit verbinden, wenn sich die Sache auch dadurch etwas kompliziert gestaltete, daß die Rückerstattung in der Hauptstadt Frankreichs erfolgte. Ein äußerer Beweis dafür, wie gewöhnlich und allgemein zur Zeit des Kreuzzuges des französischen Königs diese Kapitalsanlange geworden war, ist es, daß sich in zwei gleichlautenden genuesischen Commendaverträgen über eine Handelsfahrt nach Syrien vom 16. August 1252 der Commendaempfänger Philippus Corrigiarus die Befugnis erteilen läßt, die bei ihm angelegten Summen (15 und 100 Pfund genuesisch in mea communi implicita implicatas') zusammen mit dem aus ihnen erzielten Gewinne, wenn es ihm beliebe, dem französischen Könige zu leihen[1]) (potestatem ... mutuandi Regi Francie, si mihi videbitur et faciendi sicut ex aliis, quas mercandi causa mecum porto). Zufällig wissen wir, daß er von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat; per cambium bisanciorum, die er von ihm erhalten, hat der König ihm am 17. April 1253 einen Wechselbrief über 700 l. tur., 14 Tage nach Sicht in Paris zahlbar, ausgestellt. Aehnlich ist es in einem dritten Vertrage vom 30. April 1253, der eine Commenda von 53 Stück wertvollen, auf 430 Pfund genuesisch abgeschätzten Stück Tuchen zum Gegenstande hat, die in Syrien verkauft werden sollen; hier verspricht der Empfänger, den Erlös entweder in Waren anzulegen, die er nach Genua zurückbringt oder zurückschickt, oder beim Könige von Frankreich, den Templern oder Hospitalitern als Darlehn unterzubringen, dessen Rückerstattung direkt an den Commendageber oder dessen Bevollmächtigten angewiesen werden soll (implicitam Janue mittere vel deferre, aut mutuare Domino Regi Francie vel Templo

1) Belgrano App. No. 47 bis und ter, S. 357 f. Dazu No. 74, S. 95.

seu Hospitali, tibi dandas et consignandas in tua potestate vel tui certi missi)[1]).

Namentlich aus den beiden zuerst angeführten Commendaverträgen mit ihren verhältnismäßig geringfügigen Objekten geht hervor, wie weite Kreise an jenen Wechselbriefen des Königs interessiert gewesen sind; hinter den großen Summen, auf die die Wechselbriefe lauten, steckt häufig in großem Umfange eine indirekte Beteiligung kleiner Kapitalisten, die ihr Geld in überseeischen Unternehmungen, nach der Sitte der Zeit in den üblichen Formen des Seedarlehns, zuweilen auch der societas im engeren Sinne, ganz besonders aber der Commenda, anzulegen pflegten. Darauf deutet auch der Umstand, daß Inhaber solcher Briefe häufig erklären, der Betrag derselben gehöre in ihr (mit anderen Societären) gemeinschaftliches Konto[2]).

Von großem Interesse wäre es nun für uns, genau feststellen zu können, wie hoch sich in den Fällen, wo es sich bei diesen Wechselbriefen um Darlehen handelt — und das sind offenbar die weitaus meisten — der Gewinn der Geldgeber (Wechselnehmer) belaufen hat, oder mit anderen Worten, wieviel Zinsen der König für die von ihm aufgenommenen Anleihen hat zahlen müssen. Wenn er in der ersten Zeit seiner Regierung den Juden das Geldleihen verbot und erklärte, daß er und seine Barone den Christen das Zinsennehmen nicht gestatten würden[3]), so mag er doch wohl im Laufe seiner Regierung anderen Sinnes geworden sein; denn es ist doch wohl kaum anzunehmen, daß er sich darüber getäuscht haben könnte, daß die für ihn kontrahierenden Beamten Zinsen zahlen mußten, wenn auch die Königsbriefe selbst in äußerlicher Uebereinstimmung mit den Vorschriften des kanonischen Rechts über diesen Punkt ein vollständiges Stillschweigen beobachteten. Nur eine Urkunde scheint in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen, jene auf Cypern 1249 ausgestellte, derzufolge Iolanthe von Bourbon ein Darlehn von 10000 sarazenischen Byzantien von Syrien gewährt worden ist, das mit 3750 lb. tur. auf der Messe zu Lagny 1250 zu erstatten war. Indessen ist diese ungewöhnliche Offenherzigkeit, wie ich mich habe überzeugen müssen, eben auch nur Schein. Diese 10000 Byzantien sind als das wirkliche, der damals üblichen, offenbar freilich ziemlich rohen Umrechnung entsprechende Aequivalent der 3750 lb. tur. anzusehen. Wie man in

1) Ebd., S. 78, No. 53.

2) Z. B. No. 220: Et ego confiteor, quod sunt de mea communi ratione, quas (scil. libras) portavi et detuli de ultramare; No. 134: esse de sua communi ratione, quas detulit de ultramari; ferner No. 70, 72, 101, 155, 191. Zuweilen arbeitete der Traktator außer mit dem Gesellschaftskapital daneben auch auf eigene Rechnung; No. 159: Et quas . . confitetur Gasparinus . . esse de sua communi ratione et separata, quas detulit Janue de ultramare. In No. 52 (18. April) erklärt Wilielmus de Campis in Bezug auf eine Reihe von Posten, worunter auch ein Wechselbrief des Königs: sunt de nostra comuni ratione et separata, quas de ultramari Janue asportavi in isto presenti viatico, quando Januam veni.

3) Ordonnances des Rois de France, I, S. 53 f. Melun, Dezember 1233, mit der ausdrücklichen, dem strengen kanonischen Recht entsprechenden Interpretation: Usuras autem intelligimus quidquid est ultra sortem.

Aegypten das ursprünglich auf 1 Mill. (ägyptischer) Goldbyzantien festgesetzte Lösegeld in genau 500 000 lb. turon. umrechnete, das Pfund Tournois also zu 2 ägyptischen Byzantien ansetzte, so rechnete man von den an Wert geringeren syrischen Byzantien $2^2/_3$ auf das Pfund, so daß also 3 ägyptische Goldbyzantien rund gleich 4 syrischen gesetzt zu werden pflegten. Es liegt also hier Fiktion vor bezüglich der Höhe des als empfangen angegebenen Betrages, wie ich Aehnliches schon bezüglich mancher Seedarlehen der gleichen Zeit dargethan habe [1]).

Dagegen läßt sich auf andere Weise ein einigermaßen fester Anhaltspunkt gewinnen. Der Florentiner Guibertus Cantarius hat dem Genuesen Idetus Alpani den Betrag von 50 lb. jan. für eine Handelsreise von Genua nach Syrien (in viatico ultramaris) in Commenda gegeben und bei der Abrechnung nach Rückkehr des Traktators laut notariellen Testaments vom 2. Dezember 1253 an Kapital und Reingewinn (pro capitali et proficuo accomende) $57^1/_2$ lb. jan. erstattet erhalten. In einem Zusatze zu dieser Quittung verspricht er für den Fall, daß ein auf Idetus' Namen lautender Wechselbrief des Königs über 1252 lb. tur. in Paris nicht oder nur teilweise zur Einlösung gelangen sollte, jene $57^1/_2$ lb. ganz oder zu dem auf seinen Anteil entfallenden Betrage zurückzuerstatten [2]). Idetus hat also vor seiner Rückkehr von Syrien jene Commenda in einem dem Könige gewährten Darlehn angelegt; als Geber des Darlehns an den König erscheint, wie wir aus einem anderen Dokument ersehen, Jacob Spinola; der vom 10. September datierte Wechselbrief aber war auf den Namen des Idetus ausgestellt [3]). Natürlich steckten in diesem Wechselbrief viele andere Beträge, gewiß noch verschiedene andere Commendae, die dem Idetus anvertraut worden waren; die Wechselsumme war ‚de sua comuni ratione', wie Idetus selbst bekennt [4]) oder wie der Florentiner noch deutlicher sich ausdrückt: ‚recipere debes a D. Rege Francie de sua comuni ratione, quas de ultramari Janue detulisti, lb. 1252 tur., que continentur in litteris D. Regis'. Indessen uns interessiert hier zunächst die Höhe des erzielten Gewinns. Der dem Commendageber zufallende Reingewinn betrug 15 Proz.; der Commendanehmer (tractator) pflegte, falls nicht besondere Abmachungen vorlagen, usancemäßig $^1/_4$ des Reingewinns zu erhalten [5]); damit steigt der erzielte Reingewinn auf 20 Proz. Nun ist der Betrag der Commenda sicher schon auf der Hinreise angelegt und damit schon ein beträchtlicher Gewinn erzielt worden, andererseits ist zu bedenken, daß von anderen Kosten abgesehen, auch die Kosten des Unterhalts und der Reise des Traktators dem Commendageber im Verhältnis seines Anteils in An-

1) In den Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium in diesen Jahrbüchern Bd. LXV, 1895, S. 188 f.

2) Belgrano No. 179.

3) Ebd. No. 149 . . Rex recepit mutuo a Jac. Spinulla mihi (scil. Ideto) Parisius persolvendas.

4) Ebd. No. 148.

5) Vgl. meine Studien s. s. O., S. 189; Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts, I, S. 262.

rechnung gebracht wurden. Erwägt man ferner, daß der Traktator, wenn er seine Kapitalien für die Rückreise nicht wieder in Waren, sondern in Wechseln auf den König von Frankreich anlegte, dies sicher nur that, weil das Geschäft ein in beträchtlichem Grade gewinnbringendes war, wenn der Gewinn mit Rücksicht auf die mit dem Geschäft verbundene Sicherheit auch niedriger als ein durch Einkauf von Waren zu erzielender gewesen sein mag, so meine ich nicht erheblich irre zu gehen, wenn ich die Höhe der Zinsen, die dem Könige berechnet wurden, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, der bis zur Erstattung des Darlehns verfloß, auf ungefähr 10 Proz. veranschlage. Ich meine damit eher zu niedrig als zu hoch zu greifen; die Kosten des effektiven Geldtransports von Paris nach dem Heiligen Lande hätten sich, ganz abgesehen von dem Risiko, sicher höher gestellt, und es ist bekannt, daß die Berechnung weit höherer Provisionen und Zinsen in dieser Zeit sehr gewöhnlich war [1]). Im übrigen wäre es eine durchaus falsche Vorstellung, wenn man glauben wollte, daß in dieser älteren Zeit in Bezug auf die Durchführung des kanonischen Zinsverbotes eine strengere Praxis herrschend gewesen wäre, die nur allmählich bei fortschreitender Zeit und zunehmender Entwickelung im Handel und Verkehr Milderungen Platz gemacht hätte. Im Gegenteil: gerade in späterer Zeit hat die immer schärfer und konsequenter werdende Durchbildung der kanonistischen Theorie größeren Einfluß erlangt, einen Einfluß, der allerdings auch in seiner Bedeutung nicht überschätzt werden darf, denn er hat sich weniger auf den wirklichen Inhalt des Handelsverkehrs als auf seine Formen, mehr auf die Praktiken, als auf die eigentliche Praxis des kaufmännischen Lebens erstreckt.

Doch wenden wir uns nunmehr der Frage zu, in welchen Formen und auf welchen Wegen die Realisierung der Königsbriefe vor sich zu gehen pflegte.

Schon im Heiligen Lande wurden die Wechselbriefe des Königs und der Ritterorden häufig Gegenstand von Rechtsgeschäften. Nur gelegentlich und indirekt geben uns die genuesischen Notariatsakten davon Kunde, indem sie sich auf in Palästina ausgestellte Dokumente berufen; auf diese Weise erfahren wir auch die Namen zweier daselbst thätiger genuesischer Notare, des Petrus Saporiti und Jacobus

1) Vgl. z. B. Gottlob, Kreuzzugssteuern, S. 249; ferner das Mandat des Papstes an seinen Legaten wegen der für die Uebertragung der sizilischen Krone nötigen großen Geldmittel gerade vom Jahre 1253: mandamus, quatinus sine more dispendio statim recipias nostro et Ecclesie Romane nomine mutuum, etiam, si oportuerit, sub gravibus usuris, quantumcumque et a quibuscumque poteris invenire. Epistolae saec. XIII ed. Rodenberg, III, No. 208, IV (7. Juni), S. 174. Derselbe Papst sagt ganz unbefangen in Bezug auf die große Schuldenlast, die gewisse Kirchen in seinem Interesse auf sich genommen (Berger, E. Reg. No. 4863 vom 25. Aug. 1250): quod eius proventus vix ad solutionem sufficiunt supercrescentium usurarum. So betont auch der Patriarch von Jerusalem im Jahre 1267 die Notwendigkeit, den Kaufleuten durch den Schatzmeister des Tempels in Paris die Summen erstatten zu lassen, ‚qui nous les ont prestés o grant usures'. Servois, Emprunts de S. Louis, Bibl. de l'Ecole des Chartes 1858, XIX, S. 292.

de Lavagio. Die von ihnen rogierten Dokumente sind einmal Vollmachtsurkunden, wie z. B. Guillelmus Guercius am 9. Oktober 1253 für Simon Guercius eine Vollmacht ausstellen läßt, die sich u. a. auf das Incasso zweier auf seinen Namen lautender Wechselbriefe des Königs vom 3. und 8. Oktober bezieht [1]), zweitens Cessionsurkunden, die dem durch Kauf, Ausgleich von Forderungen u. dergl. in den Besitz eines Wechselbriefs gelangten neuen Eigentümer zur Legitimation ausgehändigt werden mußten. So hat Jacobus Draperius einen auf ihn lautenden vom 3. September 1253 datierten Wechselbrief des Königs über 800 lb. am 17. September an Petrus Archantus cediert (jure mihi vendito, cesso et dato a J. Dr . . contra ill. Regem Francie et eius bona, sagt dieser), und dasselbe hat zu gleicher Zeit Andreas de Mora mit einem Wechsel über 700 lb. gegenüber Vivaldus de Mascarana gethan [2]). Nichts anderes ist wohl gemeint, wenn wir hören, daß derselbe Andreas den Nicolosus Spinola am 19. September zur Erhebung der gleichen Wechselsumme in Paris bevollmächtigt hat und daß in der cartula procurationis der Vermerk enthalten war, daß die Wechselsumme dem Bevollmächtigten gehöre [3]). In allen diesen Fällen hat in Genua die Ernennung weiterer bevollmächtigter Personen für die Erhebung im Pariser Temple stattgefunden. Einmal, wo die Wechselbriefe über einen ganz besonders hohen Betrag lauteten, ist auch über die bloße Uebergabe zum Transport ein notarielles Instrument errichtet worden; Belmustino Lercari hat sich von seinem Bruder Johanninus in Accon in dieser Form Quittung ausstellen lassen über den Empfang der 4 in einer besonderen Büchse verwahrten Briefe des Königs, die sich auf die beiden Wechsel über 6500 und 2300 lb. tur. bezogen [4]) und Johanninus verfuhr bei seiner Ankunft in Genua in derselben Weise, indem er sich von Ido und Jacobus Lercari die erfolgte Uebergabe der ‚piscis' mit Inhalt notariell bestätigen ließ. Und notarielle, in Genua ausgestellte Empfangsbescheinigungen dieser Art zur Sicherstellung des Ueberbringens finden wir auch sonst; so bescheinigt Bonifacius de Nigro, einen Wechselbrief des Königs mit unverletztem Siegel von seinem Bruder Simon in Accon durch den Ueberbringer Andriolus de Guisulfo erhalten zu haben und in ähnlicher Weise quittiert Alexandrinus de Carlo über den Empfang eines auf ihn selbst ausgestellten Wechselbriefes über 1000 l., den ihm sein Sohn Jacobinus durch Jacobinus de Angossola hat übermitteln lassen [5]). In diesen letzteren Fällen ist es also ein Dritter, der die geschäftliche Verbindung zweier Familienmitglieder herstellt.

Wir werden nicht annehmen dürfen, daß die Uebersendung von Wechseln über zum Teil so bedeutende Beträge auf jedem beliebigen Schiffe erfolgt sein wird. Man zog dazu sicher armierte Galeeren

1) Tabelle No. 61, 68, Belgrano No. 215.
2) Tab. No. 37, 36, Belgrano No. 123, 113/4.
3) Tab. No. 38, Belgrano No. 139.
4) Belgrano No. 118. Die hier hinter 6500 l. tur. fehlenden Worte ‚in una parte, et lb. 2300 tur. ex alia parte' sind aus No. 119 zu ergänzen.
5) Belgrano No. 196 und 198.

vor, und wird, wenn es anging, zur Rücksendung die Zeit gewählt haben, wo die Schiffskarawanen aus dem Orient, denen solche Galeeren beigegeben zu werden pflegten, zurückkehrten. So sind die Wechselbriefe des Königs vom Jahre 1253 ersichtlich mit den beiden größeren Karawanen dieses Jahres übersandt worden, so daß die erste Serie kurz vor dem 10. Juli, die zweite kurz vor dem 14. November in Genua eingetroffen ist. Bald nach der Ankunft eines solchen Transports bekamen die Notare Genuas alle Hände voll zu thun, da die Rechtsgeschäfte, die bezüglich der neu angekommenen Wechselbriefe abgeschlossen zu werden pflegten, in den meisten Fällen notariell beglaubigt wurden. Der Notar Bartolommeo Fornari hat am 10. Juli 16 auf solche Wechsel bezügliche Rechtsgeschäfte nicht bloß registriert, sondern ihrem Wortlaut nach in sein Protokoll eingetragen, am 11. Juli sogar 21, wozu in den nächsten 4 Tagen noch weitere 17 Nummern hinzukamen; die offenbare Eile, die man hatte, wird damit zusammenhängen, daß man die Realisierung der Wechsel noch zur Zahlzeit der Johannismesse von Troyes zu bewirken gedachte [1]). Weniger dringend hatte man es im Winter; hier hat sich die notarielle Aufnahme der bezüglichen Instrumente annähernd über einen Monat ziemlich gleichmäßig verteilt.

Fragen wir uns nunmehr, wie sich nach Auskunft des uns vorliegenden Materials die Realisierung der Wechselbriefe gestaltete, und zwar zunächst in dem Falle, wo die Besitzer von Wechselbriefen es vorzogen, die Realisierung in Paris für eigene Rechnung bewirken zu lassen. Daß nicht wenige von ihnen sich auch selbst nach Frankreich begaben, um mit der dort erhobenen Summe weitere Handels- und Geldgeschäfte, namentlich auf den Messen der Champagne zu machen, ist natürlich mit Sicherheit anzunehmen; der Natur der Sache nach können uns die Notariatsakten davon keine Kenntnis geben. Anders liegt die Sache in den Fällen, wo die Erhebung der Wechselsumme einer dritten Person übertragen wurde, wo also die Bestellung eines certus nuncius oder, wie häufig geschah, mehrerer gleichberechtigter nuncii, erforderlich war. Solche Vollmachten enthalten unsere Notariatsakten in großer Zahl. Sie wurden ebensowohl für in Genua anwesende Personen, die im Begriff waren, die Reise nach Frankreich anzutreten, wie für abwesende Personen ausgestellt, denen die Wechselbriefe durch Kuriere oder befreundete Geschäftsleute [2]) übersandt wurden. Wie die zu erhebende Wechselsumme zu verwenden war, bleibt uns in vielen Fällen unklar, besonders dann, wenn die Vollmacht einer anwesenden Person ausgestellt wurde, wo mündliche Mitteilungen ergänzend eintraten. Oft standen Vollmachtgeber und Empfänger gewiß auch in so nahem Geschäftsverhältnis zu einander, daß es unnötig erschien, besondere Bestimmungen zu treffen; in anderen

1) Ein besonderer Hinweis darauf liegt in Nr. 109 bis (Belgrano S. 364) vor.

2) Einmal findet sich am Schluß der für drei abwesende Bürger von Asti ausgestellten Vollmacht die ausdrückliche Bescheinigung zweier anderer Personen (Philippus de Limogiis et Rubaldus Monacus), die Wechselbriefe in unverletztem Zustande empfangen zu haben. Belgrano No. 187.

Fällen werden es briefliche Mitteilungen gewesen sein, die den Bevollmächtigten mit näheren Weisungen versahen.

Immerhin fehlt es uns auch nicht an Beispielen, wo die Akten eine deutlichere Sprache reden. So erteilen Nicolaus Embriacus und Söhne dem anwesenden Jacobus Pignolus die Vollmacht, auf einen Wechsel des Königs 350 lb. zu erheben, in Waren anzulegen und diese dann auf ihre Gefahr (ad fortunam et risicum nostrum et dictarum rerum) nach Genua zu transportieren oder transportieren zu lassen. Eine ähnliche Vollmacht (implicitam Janue deferendi vel mittendi ante se et post se, per mare et terram, ad fortunam et risicum ipsarum rerum) hat Lanfrancus Cigala am 10. März 1253 für den abwesenden Andriolus de S. Genesio bezüglich einer Summe von 1400 lb. tur. ausgestellt, die er von Jacopo Lercari einziehen sollte, der sie in Cigala's Namen auf einen Wechselbrief des Königs erhoben hatte [1]).

Oefter hat der Bevollmächtigte von der erhobenen Summe am Orte der Erhebung Zahlungen zu leisten und nur den Rest unter Anlegung des Kapitals heimzusenden; so erteilt Willelminus de Mari dem auf die Geschäftsreise nach Frankreich sich begebenden Conradus de Mari mit der Vollmacht zur Erhebung der Wechselsumme von 660 l. tur. gleichzeitig auch die, ‚dandi et solvendi ex his pro me, prout tibi mandabo', also auf Grund seiner schriftlichen Anweisungen Zahlung zu leisten [2]), während in einem anderen Falle Enricus de Mari mit der Vollmacht selbst zugleich den Auftrag erhält, im Namen des Vollmachtgebers Jacobus de Marino aus der Wechselsumme von 2300 l. bestimmte Summen, und zwar 100 l. tur. an Murruelus de Castello und 850 l. tur. an die Vertreter der Handelsgesellschaft des Obertus Gothoerius zu zahlen [3]).

Zuweilen ist die Vollmacht nicht für bestimmte einzelne Wechselbriefe des Königs ausgestellt; so lautet die von Mussus Cigala dem anwesenden Barnabas Cigala ausgestellte Vollmacht auf ‚omnes quantitates turonenses et quicquid recipere debeo a D. Rege Francie, secundum tenorem litterarum D. Regis sigillatarum' [4]) und in der Generalvollmacht, die in der Bank des Jacobus Pinelli von diesem selbst und seinem Bruder Raynald dem Andriolus Purpurerius ausgestellt wird, wird besonders hervorgehoben, daß er auch befugt sei zu erheben ‚quicquid habere . . debemus a nunciis D. Regis Francie et a nunciis domus milicie Templi et a qualibet alia persona, et ad . . soluciones pro nobis vel altero nostrum faciendas aliis personis in nundinis Campanie et in Francia et in Provincia, et ad emendum merces et res pro nobis . . et ad obligandum nos et nostra . . et ad ipsas res et merces Janue deferendas vel mittendas [5]) etc.'

Besonderes Interesse wird es erregen, wie die Lercari bezüglich

1) Ebd. No. 162 und 49.
2) Ebd. No. 141.
3) Ebd. No. 153.
4) Ebd. No. 99.
5) No. 174.

der großen Forderungen, die sie an den königlichen Staatsschatz hatten, in dieser Beziehung verfahren sind.

Am 11. Juli 1253 bevollmächtigt Ido Lercari drei genannte Placentiner zur Erhebung von 1000 l. tur., während zwei Tage darauf der abwesende Paschetus Mallonus von ihm, seinem Bruder Wilhelm, Jacobus Lercari und ihren Gesellschaftern Vollmacht zur Abhebung zweier Wechsel des Königs, über 2500 und 2300 l. tur., erhält [1]). Doch schon am 1. August stellen die drei Genannten dem Simon Malocello Generalvollmacht aus, sie in allen Geschäften in Frankreich und der Champagne zu vertreten, Außenstände einzuziehen und auf ihre schriftlichen Anweisungen hin Zahlungen zu leisten (secundum quod eidem Symoni per nostras litteras destinabimus); auf Grund derselben habe er auch die dem Mallonus übersandten Wechselbriefe von diesem einzufordern, falls dieser nicht etwa schon im Temple Zahlung erhalten [2]). Als im November die Büchse mit den beiden Wechselbriefen über 6500 und 2300 l. tur., die Johanninus aus Accon mitgebracht, in Genua angekommen war, wird dessen Bruder Willelminus mit der Einziehung dieser hohen Beträge, laut besonderer Vollmacht, die Ido, Jacobus, Johanninus und Enricetus Lercari ihm am 17. November ausstellen, beauftragt; gleichzeitig versah ihn auch Thomas de Volta mit Vollmacht zum Inkasso eines königlichen Wechselbriefes über 800 lb. Willelminus muß wohl sogleich abgereist sein, denn schon 2 Tage darauf richten Willelmus und Ido Lercari an ihren Neffen ein Schreiben, dem sie der Sicherheit wegen die Form einer notariellen Urkunde haben geben lassen, in dem er beauftragt wird, eine Zahlung von 2200 l. tur. aus den Beträgen, die er auf Grund der ihm übergebenen Wechselbriefe zu erheben habe, bis zum 8. Januar 1254 zu leisten [3]); auf diese Zahlung werden wir noch zurückzukommen haben. Als es sich im Dezember um die Realisierung zweier weiterer Wechselbriefe des Königs über 2500 und 2000 l. tur. handelte, wird zunächst am 12. Dezember der (jedenfalls in Paris) abwesende Paschalis de Vignali zum Spezialbevollmächtigten für die Erhebung dieser 4500 Pfund mit dem Auftrage ernannt, den Betrag an ihren Vertreter Jachinus Calderarius oder dessen Bevollmächtigten zu zahlen. Vom selben Tage datiert aber auch die von den beiden Lercari für den genannten Calderarius ausgestellte Vollmacht, die diesen an Willelminus' Stelle setzt; er soll sich von Willelminus, der nun wohl nach Genua zurückkehrte, den Rest ihres Guthabens überliefern lassen, ebenso die 4500 l. tur. mit Ausnahme dessen, was Paschalis davon zu fordern hatte (wahrscheinlich eines bedeutenden Betrages, so daß hierin die Erklärung dafür zu suchen sein wird, daß man die beiden Wechsel unter Vollmachtserteilung zur Einziehung des ganzen Betrages gerade an diesen übersandte). Calderarius erhält ferner Generalvollmacht, alle für ihr Konto

1) No. 89 und 98.

2) No. 106. Das Instrument No. 225 ist aufgenommen in platea Malocellorum, ubi morant campsores. Ueber die genannte Generalvollmacht vgl. Anfänge der Tratte in der Zeitschr. f. Handelsrecht, XLIII, S. 23 f.

3) Belgrano No. 119, 127, 135.

noch außenstehenden Posten einzuziehen, mit den Beträgen, die in seine Hand gelangten, nach Maßgabe der ihm erteilten mündlichen Instruktionen oder der ihm zu übersendenden brieflichen Anweisungen oder notariellen Instrumente zu verfahren, nach Ermessen sie auch in Waren oder sonst auf Gewinn anzulegen und nach Genua zu senden. Am Schluß erklären die beiden Vollmachtgeber Wilhelm und Ido, daß die Summen, über die sie in solcher Weise verfügten, dem Vermögen der Gesellschaft angehörten, die aus ihnen, ihrem Neffen Johanninus und Ugetus Alpanis bestände [1]). Es scheint also eine Auseinandersetzung unter den Angehörigen des Geschlechtes stattgefunden oder in Aussicht gestanden zu haben, die vielleicht mit einer Aenderung der geschäftlichen Beziehungen mehrerer derselben und dem Ablauf bestimmter auf Zeit geschlossener Handelsgesellschaften (societates) zusammenhängt. Jedenfalls erhalten wir aus diesen die Lercari betreffenden Akten einen lebhaften Eindruck von der Regsamkeit und Vielseitigkeit, die die Beziehungen dieses Hauses zu den Mittelpunkten des französischen Handels- und Geldverkehrs charakterisiert; es ist ein beständiges Gehen und Kommen; Gesellschafter, die dem Hause selbst angehören, Agenten, Special- und Generalbevollmächtigte vermitteln in häufigem Wechsel die Erhebung und Verwendung der hohen Summen, die das Haus auf Grund der Wechselbriefe des Königs vom französischen Staatsschatz zu fordern hatte.

Aber nicht alle Inhaber von solchen Briefen verfuhren in der geschilderten Weise; es ist vielmehr eine interessante Thatsache, die unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, daß viele dieser Königsbriefe Gegenstand eines sehr lebhaften Handels auf dem Geldmarkte von Genua selbst geworden sind. Und wenn Genua durch seine Wechselmessen im 16. Jahrhundert für den Kreditverkehr universale Bedeutung erlangt hat, so sehen wir nun, daß es schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine besonders wichtige Central- und Verbindungsstelle für den Geldverkehr zwischen Orient und Occident gewesen ist.

1) Ebd. No. 206 und 207.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die der ausländischen Kontrolle unterworfenen griechischen Steuern[1]).

Von Georg Diobouniotis, Privatdozent an der Universität zu Athen und Rechtsanwalt.

I. Die griechische Stempelsteuer.

Die griechische Stempelbesteuerung beruht auf einem Gesetz von 1888, welches die ganze Stempelgesetzgebung kodifiziert hat; doch sind seitdem viele neuere Gesetze mit wichtigen Veränderungen erschienen.

Die griechische Stempelbesteuerung enthält 7 Hauptklassen: 1) Gerichtsgebühren, 2) Staatsunterrichtsgebühren, 3) Erbschaftssteuer, 4) Stempel der Billets von Eisenbahnen, von Dampfschiffen und von Theatern, 5) proportionale Stempel, 6) feste Stempel, 7) Konsularstempelgebühren.

Die Perception ist eine vierfache: 1) durch Stempelpapier, 2) durch Mobilstempel, 3) durch spezielle Stempelung, 4) durch eine einfache Quittung einer öffentlichen Kasse.

α) Gerichtsgebührenstempel[2]).

Diese sind feste Gebühren; eine Exemption für Bagatellsachen giebt es nicht. Die Höhe der Gebühr wird nach dem Range des Gerichts und nach den Bogen des aufgewendeten Stempelpapiers berechnet. Man kann daraus leicht sehen, daß der Hauptfehler dieses griechischen Systems ist, daß die Steuersumme sich in keinem Verhältnis zum Ver-

1) Nach Artikel 11 des griechischen Gesetzes über die internationale Kontrolle sind dem Dienste der ausländischen Kontrolle die Bruttoerträgnisse folgender griechischen Steuern unterworfen: 1) Der Staatsmonopole vom Salze, Petroleum, Streichhölzer, Spielkarten, Cigarettenpapier und Schmirgel, deren Bruttoertrag jährlich auf 12 300 000 frcs. berechnet ist; 2) des Tabaks, dessen Bruttoertrag jährlich auf 6 600 000 frcs. berechnet ist: 1) des Stempels (der Unterrichts-, Consular-, Theaterstempel ausgenommen) dessen Bruttoertrag jährlich auf 10 000 000 frcs. berechnet ist; 4) der Einführungszölle, welche von der Douane vom Pireus erhoben werden und deren jährlicher Bruttoertrag auf 10 700 000 frcs. berechnet ist.

2) Siehe meine Abhandlung in der juristischen Zeitschrift πνύξ No. 4, 5, 6 und 7 (Jahr 1897).

mögenswert des Prozesses befindet: So z. B. für zwei Prozesse, welche vor dem Gericht erster Instanz geführt werden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen (für die gleichen Akte), gleichviel, ob der eine Prozeß einen Vermögenwert von nur 320 frcs. und der andere von 1000000 frcs. hat. Für jeden neuen Bogen von Stempelpapier ist noch einmal dieselbe feste Gebühr zu bezahlen, wie für den ersten Bogen; also ein Urteil von 2 Bogen Stempelpapiers beim Gericht erster Instanz über einen Vermögenswert von 350 frcs. bezahlt eine Gebühr von 10 frcs. und ein Urteil von 1 Bogen über 100000 frcs. bezahlt nur 5 frcs. Gebühr. So sind die kleinen Interessen hart gedrückt, während die großen so leicht wie nirgends in der Welt besteuert sind. Die Einführung der Proportionalbesteuerung nach dem System des neuesten französischen Gesetzes würde einerseits die Einnahmen aus Gerichtsgebühren sehr erhöhen und andererseits die kleinen Interessen sehr entlasten.

Der Tarif ist folgender:

1) Friedensgerichte. Jedes Urteil 2 frcs. pro Bogen; schriftliche Vorträge der Parteien (obligatorisch) 50 cent., Prozefsprotokoll 1 frc.

2) Gerichte erster Instanz. Klageschrift 3 frcs., schriftliche Vorträge der Parteien (obligatorisch) 1 frcs., Urteil 5 frcs. pro Bogen, Prozefsprotokoll 3 frcs., Präsidentakte 3 frcs., Oppositionen 3 frcs., Rolleinskription 1 frc.

3) Appellationsgerichte. Appellationsschrift 3 frcs., Urteil 10 frcs., Prozefsprotokoll 3 frcs., schriftliche Vorträge der Parteien 2 frcs., Präsidentakte 5 frcs.

4) Kassationshof. Kassationsschrift 3 frcs., Urteil 10 frcs., Prozefsprotokoll 3 frcs., Präsidentakte 5 frcs.

Die Gebühren für die Urteile und die Prozefsprotokolle sind dieselben für die Straf- wie für die Civilgerichte.

Die Erhebung geschieht bei den Civilgerichten durch Vorschuß von der diligenten Partei beim Gerichtsschreiber besonders für jeden Gerichtsakt. Bei den Strafgerichten sind die Gerichtsgebühren nach der Verurteilung des Angeklagten von diesem auch durch persönliche Haft zu tilgen; wer sich im Gefängnis befindet, ist nicht eher freizulassen, bis er die Gerichtsgebühren bezahlt hat; es giebt eine Ausnahme für die ganz Unbemittelten. Wem das Armenrecht bewilligt ist, ist vorläufig stempelfrei.

β) Staatsunterrichtsgebühren.

Der Unterricht wurde vor einigen Jahren in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten unentgeltlich erteilt. Nach Art. 16 der griechischen Konstitution von 1864 ist der höhere Unterricht auf Kosten des Staates zu erteilen. Jedoch hatte der Premierminister Trikoupis darüber hinweggesehen und durch ein Gesetz vom 1892 zum erstenmal in Griechenland die Staatsunterrichtsgebühren für den Mittel- und höheren Unterricht eingeführt. Somit hatte diese Maßregel eine lebhafte Mißbilligung beim griechischen Volke gefunden. Jedoch als nachher die Opposition zur Regierung gelangte, hat sie nur eine Erleichterung, aber keine Abschaffung der Unterrichtsgebühren herbeigeführt.

Der mittlere und höhere Unterricht hat in Griechenland zwei Uebelstände hervorgebracht. 1) Es giebt hier eine solche Menge von jungen Leuten, welche mit einem Universitäts- oder Gymnasiumsdiplom

versehen sind, daß man jetzt nicht weiß, was man mit diesen Leuten machen soll. Die Blicke aller dieser Leute sind auf das Beamtentum gerichtet; die Bodenkultur und die Industrie befinden sich in Griechenland noch in der Wiege. 2) Seitdem die griechische Regierung ein Gesetz erlassen hat, welches fast für alle Beamtenstellen ein Universitätsdiplom verlangt, kümmert man sich nicht mehr um den wirklichen Unterricht, sondern bloß um den formellen Besitz eines Diploms. Daher sind die gut wissenschaftlich gebildeten Leute in Griechenland sehr selten. Bei solchen Zuständen ist es natürlich angezeigt, mit allen Mitteln dieser Verallgemeinerung des Strebens in leichter Weise ein Diplom zu erlangen, entgegenzuwirken. Daher wäre eine viel höhere als die heutige Gebühr für die Juristen und Mediziner bei der Universität zu empfehlen. Leider wird dieser Gedanke durch eine andere Erwägung durchkreuzt: es giebt viele Griechen in der Türkei, welche in Athen studieren; diese würden vielleicht bei hohen Unterrichtsgebühren nicht imstande sein, nach Athen zu kommen. Diese für Griechenland fatale Rücksicht auf die Griechen der Türkei hindert auch jede Beschränkung des höheren Unterrichts. Man könnte vielleicht eine Ausnahme für die Studenten aus der Türkei machen, aber das würde vielleicht eine Thür öffnen, durch welche fast alle Studenten hinein gelangen würden. Aus diesem Grunde hat das griechische Gesetz keine Exemption von den Gebühren für die armen Studenten aufgenommen, obwohl alle Gesetze des Auslandes solche Exemptionen enthalten.

Diese Gebühr wird durch Stempelpapier, auf welchem der Ein- und Ausgang an jeder Klasse bestätigt wird, erhoben; bei der Universität ist eine Stempelmarke auf die Matrikel zu kleben.

Der Tarif dieser Gebühren war folgender:

1) **Griechische Schulen.** (Drei Klassen den untersten des deutschen Gymnasiums entsprechend.) Promotionszeugnis an jeder Klasse 5 frcs., Abiturientenzeugnis 15 frcs., Inskription im Wintersemester 20 frcs., im Sommersemester 15 frcs.

2) **Gymnasien.** (Vier Klassen den oberen Klassen des deutschen Gymnasiums entsprechend.) Promotionszeugnis an jeder Klasse 10 frcs., Abiturientenzeugnis 25 frcs., Inskription im Wintersemester 40 frcs., im Sommersemester 20 frcs.

3) **Universität.** (Studienzeit 8 Semester). Inskription im Wintersemester 100 frcs., im Sommersemester 60 frcs., Zeugnis eines Professors über die Befolgung eines Kursus 25 frcs.. Erlaubnis des Dekans einer Fakultät an den Studenten, um an das Examen über allgemeine Studien zugelassen zu werden 40 frcs. (In jeder Fakultät sind zwei „Examen" obligatorisch: das Examen der allgemeinen Studien und das Examen der speziellen Studien oder Hauptexamen.) Erlaubnis des Dekans an den Studenten, um zu den Hauptexamen zugelassen zu werden: in der theologischen und philosophischen Fakultät 150 frcs., in der juristischen und medizinischen Fakultät 250 frcs. Universitätsdiplom 50 frcs. Die Diplome von ausländischen Universitäten sind einer Gebühr von 400 frcs. unterzogen. Auch die Inskriptionen in die Laboratorien etc. sind stempelpflichtig.

Der Premierminister Delyannis hat durch Gesetz im Jahre 1896 folgende Beschränkungen eingeführt.

1) **Griechische Schulen.** Inskription für jedes Semester 2 frcs., Promotionszeugnis 2 frcs.

2) **Gymnasien.** Inskription im Wintersemester 15 frcs., im Sommersemester 10 frcs.

3) **Universität.** Inskription am Sommersemester 50 frcs., Diplom 40 frcs. Außerdem noch einige unbedeutende Veränderungen.

Statistik. Die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren waren im Jahre 1893 1 494 000 frcs., im Jahre 1894 1 491 000 frcs., im Jahre 1895 1 221 000 frcs. Nach den Veränderungen von Delyanni waren sie im Jahr 1896 950 000 frcs und für das Jahr 1897 auf 1 000 000 frcs. veranschlagt.

Die Staatsausgaben für den öffentlichen Unterricht waren im Jahre 1896 auf 1) Universität 506 000 frcs., 2) Gymnasien 775 000 frcs., 3) griechische Schulen 1 405 000 frcs., 4) Elementarschulen 1 750 000 frcs. veranschlagt, und im Jahre 1897 1) Universität 506 000 frcs., 2) Gymnasien 767 000 frcs., 3) griechischen Schulen 1 432 000 frcs. (Budget von 1897).

Einen wichtigen Unterschied in den Ausgaben erweisen auch die früheren Jahre nicht.

Kritik. Im ganzen bezahlt der Staat ungefähr 2 700 000 frcs. jährlich für den Unterricht: er erhält an Unterrichtsgebühren ungefähr 1 000 000 frcs.; es bleibt also als Last des Staates eine Summe von 1 700 000 frcs. für den mittleren und oberen Unterricht. Das finde ich für griechische Finanzverhältnisse viel; man müßte einerseits die Einnahmen vermehren und die Ausgaben verkleinern.

1) Meines Erachtens ist in den Gymnasien eine Inskriptionsgebühr von 40 frcs. für jedes Semester einzuführen und alle anderen Gebühren aufzuheben. Ebenso ist an der Universität eine Inskriptionsgebühr für jedes Semester von 200 frcs. für Mediziner, 150 frcs. für Juristen, 100 frcs. für Philologen und 50 frcs. für Theologen (von 3000 Studenten der Athenischen Universität giebt es nur 50 Theologen) einzuführen und alle anderen Gebühren abzuschaffen.

2) Die Universität hat ein eigenes Vermögen; welches ein jährliches Einkommen von ungefähr 250 000 frcs. abgiebt; sie kann 200 000 frcs. an die Regierung für die Besoldung der Universitätsprofessoren abtreten.

3) Es giebt viele Gymnasien und griechische Schulen in entlegenen Orten, welche aufgehoben werden müssen. Die Aufhebung würde nicht nur pekuniäre, sondern auch wissenschaftliche Vorteile herbeiführen, nämlich eine bessere Ausbildung, weil jetzt auf diesen Anstalten der schlechteste Unterricht erteilt wird. Eine solche Aufhebung wünscht jede griechische Regierung, doch aus Parteirücksichten wagt keine sie auszuführen. Eine darauf gerichtete Empfehlung des die Schuld garantierenden Auslandes würde den Anlaß geben, die Aufhebung zu verwirklichen.

γ) Erbschaftssteuer.

Stempelpflichtiges Vermögen ist das Vermögen von Inländern oder Ausländern, welches in Griechenland liegt und über welches die Succession eröffnet wird. Das im Ausland liegende Vermögen unterliegt dieser Besteuerung nicht, nur das im otomanischen Reiche liegende bewegliche Vermögen von griechischen Staatsunterthanen ist steuerpflichtig.

Stempelpflichtige Personen sind: 1) die testamentarischen oder Intestaterben, 2) die Legatare, 3) die mortis causa-Schenkungsnehmer.

Stempelfreies Vermögen ist das Vermögen, welches 2000 frcs. nicht übersteigt.

Stempelfreie Personen sind 1) die Ascendenten oder Descendenten des Verstorbenen, 2) die piae causae, die Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten.

Die Steuer beträgt 1) bei Ehegatten und voll- oder halbbürtigen Geschwistern 2 Proz. der Erbschaft, 2) bei Verwandten 3. und 4. Grades 3 Proz., 2) bei Verwandten 5. bis 7. Grades 4 Proz., 4) bei allen anderen Verwandten, Adoptivkindern, Eltern, Geschwistern und allen exotischen Personen 5 Proz.

Die Erbschaft wird nur nach den Aktiven berechnet.

Der obere Steuerfuſs wird vermindert, wenn die steuerpflichtige Person schon bejahrt ist.

Die Erhebung dieser Steuer geschieht folgendermaßen: Der Steuerpflichtige macht innerhalb einer bestimmten Frist eine Deklaration an den zuständigen Finanzvorsteher. Die Deklaration ist auf Stempelpapier zu schreiben, deren Wert gleich dem vom Steuerpflichtigen behaupteten Betrag der Erbschaftssteuer ist. Erachtet der Finanzvorsteher die Deklaration für unwahr, so kann er binnen 6 Monaten seit der Deklaration durch Klage den Steuerbetrag vom Gericht feststellen lassen.

Läßt der Steuerpflichtige die Deklarationsfrist unthätig verstreichen, so wird der Steuerbetrag vom Finanzvorsteher festgestellt. Dem Steuerpflichtigen steht gegen den Beschluß des Finanzvorstehers der Rekurs an die Gerichte frei.

Statistik. Es ist zuerst zu bemerken, daß in Griechenland die $^{8}/_{10}$ der Erbschaften an Descendenten oder Ascendenten fallen, also steuerfrei sind.

Was die Deklarationsstempel jährlich beträgt, ist nicht zu ermitteln, weil das Stempelpapier, auf welchem die Deklaration geschrieben wird, dasselbe für viele Arten von Stempelsteuer ist. Nur die Einnahmen aus den streitigen Erbschaftssteuern, welche durch gerichtliches Urteil beendet werden, sind zu berechnen. Diese streitige Erbschaftssteuer hat im Jahre 1893 16 000 frcs., im Jahre 1894 31 000 frcs. und im Jahre 1895 56 000 und im Jahre 1896 17 000 frcs. eingebracht; im Budget von 1897 war sie auf 30 000 frcs. veranschlagt.

δ) Stempel auf Billets von Eisenbahnen etc.

1) Für Bälle, Konzerte, Kaffeeschantants und Theatervorstellungen, wenn es sich dabei um numerierte Plätze handelt, ist ein Stempel für jedes Billet zu bezahlen. Die Stempelgebühr beträgt 10 cent. für je 1 frcs. des Wertes des Billets; wenn eine solche Vorstellung für philanthropische Zwecke stattfindet, ist sie steuerfrei. Die Polizei kann den Eingang jeder Person, welche diese Steuer nicht gezahlt hat, verbieten.

2) Die Billets der Dampfschiffe sind mit 5 cent. für jeden Frc. oder Bruchteil von Frcs. zu belegen.

3) Die Billets von Eisenbahnen, Pferde- und Dampfbahnen, wenn sie einen Preis unter einem Franc haben, sind mit 1 cent. für je 10 cent. des Wertes des Billets zu belegen und über einen Franc mit 1 cent. für je 20 cent.

Diese Steuer für Dampfschiffe, Eisenbahnen etc. wird von der Gesellschaft etc. am Schlusse jedes Monates an die Staatskasse gegen Quittung bezahlt.

Statistik. Die Einnahmen aus der Theatersteuer waren im Jahre 1893 85 000 frcs., im Jahre 1896 79 000 frcs., im Jahre 1895 84 000 frcs., im Jahre 1896 88 000 frcs Für das Jahr 1897 sind sie auf 75 000 frcs. veranschlagt.

Die Einnahmen aus der Dampfschiffsbilletsteuer waren im Jahre 1893 130 000 frcs., im Jahre 1894 141 000 frcs., im Jahre 1895 147 000 frcs., im Jahre 1896 157 000 frcs. Für das Jahr 1897 waren sie auf 140 000 frcs. veranschlagt.

Die Einnahmen aus der Eisenbahnbilletsteuer etc. waren im Jahre 1893 343 000 frcs., im Jahre 1894 318 000 und im Jahre 1895 333 000 frcs., im Jahre 1896 346 000 frcs. Für das Jahr 1897 sind sie auf 130 000 veranschlagt.

ε) andere proportionale Stempel.

Es giebt zwei Abstufungen für diese proportionale Bestempelung:

Wert des Aktes bis	1. Abstuf. Stempel.
10 frcs.	10 cent.
50 „	50 „
150 „	1 frcs.
1050 „	7 „
1350 „	9 „
1500 „	10 „
2250 „	15 „
3000 „	20 „
4500 „	30 „
6000 „	40 „
30000 „	250 „
37500 „	250 „
45000 „	300 „
60000 „	400 „
150000 „	1000 „

Wert des Aktes bis	2. Abstuf. Stempel.
500 frcs.	50 cent.
1000 „	1 frcs.
2000 „	2 „
3000 „	3 „
9000 „	9 „
10000 „	10 „
100000 „	100 „
201000 „	200 „
über 400000 frcs.	500 „

Für die erste Abstufung für Akte, welche einen Wert über 150000 frcs. haben, ist ein Stempel von 400 frcs. hinzuzusetzen für jede Summe, welche die 150000 frcs. übersteigt und nicht 50000 frcs. erreicht: so für einen Verkauf im Werte von 251000 frcs. ist ein Stempel von 2200 frcs. aufzulegen.

Für die zweite Abstufung ist über 400000 frcs. der Stempel nur 500 frcs.; so für 1500000 der Stempel 500 frcs.

Die zweite Abstufung ist nur für 1) Wechsel, Checks und allerlei Ordrepapiere (ausgenommen sind die Banknoten der Emissionsbanken); solche ausländische Papiere sind stempelpflichtig, wenn die Zahlung innerhalb Griechenlandes stattfinden soll; 2) für Aktien nnd verzinsbare Obligationen der inländischen und ausländischen (insofern diese Papiere in Griechenland cirkuiieren) Aktiengesellschaften, und für Staatsanieiheobligationen von fremden Staaten, insofern sie in Griechenland cirkulieren; 3) für Versicherungsakte; 4) für Statuten der griechischen Aktiengesellschaften und für Akte über Vermehrung des Sozialkapitals oder über Emission von neuen Obligationen; 5) für Briefe von Kaufleuten, welche die Erfüllung einer kommerziellen Verpflichtung beweisen, wenn bei der Entstehung der Verpflichtung keine proportionalen Stempel bezahlt sind, ist bei der Entstehung der Obligation ein proportionaler Stempel bezahlt worden, so sind diese Briefe mit einem festen Stempel von 50 cent. zu belegen; 6) für die Briefe von Kauflenten, welche die Entstehung einer kommerziellen Verpflichtung beweisen; 7) Für Transscriptionen im Grundbuche, wenn es sich nm Eigentumswechsel inter vivos handeit.

Die erste Abstufung ist 1) für alie Art notarieller Urkunden (ausgenommen sind die Vollmachtsurkunden und die notariellen Protokolle, welche einem festen Stempel von 5 frcs. unterzogen sind); 2) für alierlei Privaturkunden, welche vermögensrechtiiche Verhältnisse zwischen Privaten oder zwischen Privaten und dem Fiskus oder Gemeinden regeln (sofern sie nicht in der 2. Abstufung inbegriffen sind); 3) für die Ernennungs. urkunden aller öffentlichen Beamten; 4) für die Quittung jeder Zahlung, welche ein Privater an eine öffentliche Kasse macht; 5) für die Quittung, welche eine öffentliche Kasse an einen Privaten macht.

Diese proportionale Stempelung bildet in Griechenland eine Vermögenscirkulationsbesteuerung. Das System des grlechischen Gesetzes ist folgendes:

1) Es giebt Akten von Vermögenscirkulation, welche, ohne auf Stempelpapier geschrieben zu sein, nichtig sind: so die Bestellung von einer Dos, die Urkunden über Donation (nicht die Schenkung selbst), die Verträge über Entstehung, Uebertragung und Untergang aller jura in re aliena und des Eigentums, wenn die Sache ein Immobilium ist. Diese Rechtsgeschäfte müssen vor einem Notar bei Strafe der Nichtigkeit vorgenommen werden.

2) Die anderen Akten von Vermögenscirkulation sind giltig, wenn sie auch nicht auf Stempelpapier redigiert sind, sind über diese Akten keine Urkunden aufgenommen, so unterliegen diese Akten keiner Besteuerung; sind aber über diese Akten Urkunden anfgenommen, müssen sie auf dem gehörigen Stempelpapier geschrieben sein; sind sie es nicht, so sind sie,

wenn man sie vor einem griechischen (nicht vor einem ausländischen) Gericht vorlegen will, zu bestempeln.

3) Alle stempelpflichtigen Urkunden müssen von Anfang an auf Stempelpapier geschrieben werden; ist das der Fall nicht, so kann der Interessent die Privaturkunde binnen einer Frist von 3 Monaten für das Inland, von 6 Monaten für das Ausland seit der Redaktion der Urkunde vor einem öffentlichen Kassierer und auf seine Kosten die Auferlegung eines Mobilstempels, welche die Proportionalstempel mit einer Strafe des Zehnfachen der einfachen Abgabe erreicht, beantragen. Ist diese Frist verstrichen, so ist die Urkunde als solche nichtig. Dies gilt nur für Privaturkunden.

4) Die in No. 1 enthaltenen Rechtsgeschäfte sind nichtig, wenn die Urkunde nichtig ist, die in No. 2 enthaltenen Rechtsgeschäfte sind giltig, wenn auch die Urkunde nicbtig ist: nur der Beweis ist erschwert, weil man das Rechtsgeschäft nur durch Eid oder Zeugen beweisen darf (aber für den Zeugenbeweis gilt in Griechenland das französische System der Ausschliefsung dieses Beweises über 50 frcs.).

Eigentümlicher ist die Gesetzeskontravention bei Wechseln gestaltet: ist der Wechsel überhaupt nicht oder nicht auf gebörigem Stempelpapier geschrieben so, ist a) die Urkunde nichtig, wenn sie nicbt vor einem Kassierer präsentiert wird. b) Aufserdem erfreut sich ein solcher Wechsel des Wechselverfahrens nicbt, auch wenn er innerhalb der Frist präsentiert wird.

Die öffentlichen Urkunden sind giltig, wenn sie auf dem gehörigen Stempelpapier nicht geschrieben sind und nur der öffentliche Beamte zu bestrafen ist.

Kritik. Diese Bestempelung weist viele Fehler auf. Meines Erachtens sind folgende Punkte zu verändern:

1) Es mufs drei Skalen geben 1) für notarielle Urkunden, 2) für Wechsel- und Handelspapiere, 3) für andere Urkunden.

Diese Skalen müssen mit ganz gleichmäfsigen Abstufungen versehen sein und zwar:

1) für die notariellen Urkunden 1 frcs. für je 100 frcs.; 2) für Wechsei etc. 50 cent. für je 500 frcs.; 3) für andere Urkunden 1 frc. für je 200 frcs.

2) Die Schenkungen inter vivos und mortis causa müssen bei Strafe der Nichtigkeit, wenn sie 100 frcs. übersteigen, vor dem Notar gemacbt werden und eine Gebühr von 2 frcs. für je 100 frcs. bezahlen.

3) Die Verträge von der Zahlung eines Lotteriegewinnes müssen vor dem Notar gemacht werden und eine Gebühr von 3 Proz. in Stempel auf Lasten des Gewinnenden bezahlen:

4) Der Mietvertrag bei Häusern (ausgenommen die Häuser, deren Miete 100 frcs. nicht übersteigt) soll vor dem Notar bei Strafe der Nicbtigkeit geschlossen werden: das könnte eine Erleichterung der Gebäudesteuer berbeiführen, welche jetzt in Griechenland mit vielen Scbwierigkeiten verbunden ist.

5) Die festen Abgaben bei Hypotheken, Grundbücbereintragungen etc. müssen abgeschafft werden, weil sie die kleinen Grundstücke unmäfsig belasten: die von uns proponierte Erhöbung der proportionalen Stempel wird das Defizit reicblich decken.

6) Die Folge des Zuwiderbandelns gegen diese Verbote soll nicht die Nichtigkeit, sondern eine Geldstrafe des Fünfzigfachen sein, welcbe aber auch durch Haft zu erbeben ist.

7) Der Anteil des Notars an dem von ihm verbraucbten Stempelpapier mufs für jede Urkunde $^1/_4$ des Stempelwertes sein, nie aber 10 frcs. übersteigen. Es ist dringend zu empfehlen, die Zahl der Notare in Griechenland auf die Hälfte und noch mehr zu beschränken, weil die heutige Ueberzahl eine böse Konkurrenz zwischen diesen stiftet.

8) Die Bestempelung der Ernennungs- und Promotionsurkunden der öffentlichen Beamten und der Quittungen ihrer Besoldungen ist kontradiktorisch, weil der Staat einerseits giebt und andererseits nimmt: nur als eine provisorische Mafsregel könnte diese Bestempelung eine Exsistenzberechtigung haben. Eine Abschaffung dieser Bestempelung ohne eine Erniedrigung der Besoldung, weil jetzt die Besoldungen der Staatsbeamten sehr niedrig sind, ist zu erwünschen.

ζ) Feste Stempel.

Einer festen Bestempelung sind folgende Urkunden unterzogen: 1) jede Bittschrift an eine öffentliche Behörde 50 cent. und an Gerichte 1 frcs., 2) die Zeugnisse der öffentliche Behörden 2 frcs., 3) die Pässe für das Ausland 5 frcs., 4) jede Vollmacht, Protest, Testament, Schenkung mortis causa 5 frcs., 5) die Jagdscheine 5 frcs., die Erlaubnisse des Bischofs für die Abschliefsung einer Ehe 10 frcs.

Weiter ist hier nicht einzugehen.

η) Konsulargebührenstempel.

Die Konsularbestempelung ist eine zweifache: 1) die Bestempelung, welche die Konsularbeamten, als die Funktionen von anderen öffentlichen Beamten ausübend (z. B. als Notare) vornehmen; 2) die Bestempelung, welche für die Akte der Konsularbeamten als solche gilt.

Was die erste Bestempelung anbetrifft gilt die Regel, daſs man für die festen Stempel das Doppelte und noch ein Zehntel des innerhalb Griechenlands verordneten zahlt und für die proportionalen Stempel dasselbe als innerhalb Griechenlands und noch ein Zehntel.

Zu der zweiten Bestempelung gehören 1) die Pässe mit 8 frcs. (ausgenommen die Unbemittelten); 2) die Niederlegung von Geld oder von anderen Sachen mit $1^1/_2$ Proz. des Wertes des Objektes; 3) die Einziehung von Geld für Privatpersonen mit 1 Proz. auf die erhobene Summe; 4) die Bittschrift an die ottomanischen Behörden mit 8 frcs.; 5) die Anfenthaltserlaubnisscheine für griechische Staatsunterthanen, welche in der Türkei wohnen: a) für Bankiers etc. 60 frcs. und 40 frcs. je nach dem Wohnungsorte; b) für Kaufleute, Fabrikanten etc. 30 und 20 frcs.; c) für Aerzte, Rechtsanwälte und Apotheker 60 frcs., 30 frcs. und 15 frcs., je nach der Klasse, zu welcher diese gehören. Griechische Staatsangehörige, welche im laufenden und vorigen Jahre keine Anfenthaltsstempelstener bezahlt haben, erfreuen sich der griechischen konsularischen Protektion nicht; 6) die Mühewaltungsgebühren und die Transportkosten der Konsularbeamten mit 10 frcs. für jeden Tag und 15 frcs. für jede Nacht für höhere Beamte, 6 frcs. und 8 frcs. für niedere Beamte. Jede Mühewaltung besteht aus drei Stunden; 7) der Eingang und der Ausgang vom Hafen eines griechischen Schiffes, 14, 7 und 10 cent. per Tonne; 8) die Deklaration eines Seeunfalls mit 5 cent. per Tonne; 9) verschiedene Niederschreibungen anf die Schiffspapiere mit verschiedenen Taxen; 10) es ist besonders zu bemerken, daſs die Schiffe, welche in die Häfen von Konstantinopel-Alexandria, Salonique, London, Malta, Marseille, Triest einlaufen, eine specielle Taxe von 2 cent. per Tonne bezahlen: diese Summe ist für die Krankenhäuser dieser Städte bestimmt.

Die Konsularstempel werden in Gold bezahlt. Alle vorher erwähnten Steuern und Gebühren werden durch einen speziellen Mobilstempel erhoben.

Diese Konsularstempelabgaben gehören dem griechischen Staate, wenn der Konsul ein Bernfskonsul ist; bei Wahlkonsuln gehören sie diesem, die Transportkosten immer und die Mühewaltnngsgebühren, nur wenn der Konsul von seinem Sitznngsorte ausgeht, gehören auch den Bernfskonsuln.

Statistik. Die Staatseinnahmen aus den Konsularstempeln waren im Jahre 1893 487 000 frcs., im Jahre 1894 547 000 frcs., im Jahre 1895 538 000 frcs.; im Jahre 1896, 537 000 frcs.

Die Ausgaben für Besoldungen etc. der Konsularbeamten war im Jahren 1896 auf 745 000 nnd im Jahre 1897 auf 753 000 frcs. veranschlagt.

Die Besoldungen der Konsularbeamten sind in Papierwährung berechnet und bezahlt.

Kritik. Gegen diese Konsularstempelbesteuerung läſst sich viel sagen. Mit den Aufenthaltsscheinen und den Vakationsgebühren ist oftmals Schwindel getrieben und die griechischen Staatsangehörigen haben sich oftmals darüber bei der Regierung beklagt. An eine Verbesserung ist aber nicht eher zu denken, als die griechische Regierung den neuen Konsularvertrag mit der Türkei abschlieſst.

ϑ) Allgemeine Stempelstatistik.

Die Einnahmen des Staates aus allen Arten von Stempelbesteuerung waren:

	1893	1894	1895	1896
Stempelpapier	10 274 000	10 138 000	9 565 000	10 244 000
Unterrichtsstempel	1 494 000	1 491 000	1 221 000	949 000
Theaterstempel	85 000	79 000	84 000	88 000
Eisenbahnen etc.	753 000	751 000	797 000	791 000
Strafgerichtsstempel-, Kosten nnd Strafen	849 000	982 000	833 000	797 000
Im ganzen	13 453 000	13 441 000	12 500 000	12 869 000

Von diesen Einnahmen sind folgende Ausgaben abzuziehen:

1) Für die Staatsfabrik der Stempelzeichen etc.	ungefähr	25 000	jährlich
2) Preis des Stempelpapiers	„	63 000	„
3) Preis des Mobiliarstempelpapiers	„	12 000	„
4) Gebühren der Beamten, welche Stempelpapier etc. konsumieren (Notare etc.)	„	1 300 000	„
	Im ganzen	1 400 000	„

NB. Alle in diesem Aufsatz enthaltenen statistischen Berichte sind dem offiziellen Staatsbudget und anderen offiziellen Veröffentlichungen der griechischen Regierung entnommen.

II. Die Staatsmonopole[1]).

Als Garantien für die griechische Staatsanleihe von 135 000 000 frcs. wurden von der griechischen Regierung durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 und den darauf geschlossenen Vertrag vom 3. Juni 1887 die Staatsmonopole des Salzes, des Petroleums, der Spielkarten, der Streichhölzer, des Schmirgels und des Cigarettenpapiers versprochen. Infolgedessen wurde die griechische Monopolgesellschaft errichtet, welcher durch den Vertrag vom 6. Januar 1888 der Betrieb dieser Monopole vom Staate bis nach der Austilgung dieser Anleihe abgetreten wurde. Die Monopolgesellschaft war verpflichtet, die Monopolartikel nach festen Preisen dem Publikum zu verkaufen, aus dem Bruttoertrag eine Tantieme zu nehmen und das übrige an das Comptoir d'Escompte de Paris zu schicken. (Seit dem unglücklichen griechischen Staatsbankerott werden diese Summen der griechischen Regierung geliefert.) Von den Garantieartikeln wird das Cigarettenpapiermonopol von der griechischen Regierung betrieben, welche an die Kasse der Monopolgesellschaft die von ihr eingezogenen reinen Einnahmen lieferte. Seit dem Staatsbankerott hat die Lieferung aufgehört und jetzt hat die Monopolgesellschaft mit dem Cigarettenpapiermonopol nichts zu thun. Auch der Schmirgel wurde für drei Jahre der Monopolgesellschaft anvertraut, aber im Jahre 1895 wurde durch ein Gesetz ein anderes System für den Schmirgelbetrieb eingeführt.

Das Salz war schon lange Staatsmonopol; die Staatsmonopolisierung des Petroleums, der Spielkarten, der Streichhölzer und des Cigarettenpapiers wurde erst im Jahre 1884 eingeführt. Zuerst wurden diese Artikel von Privatunternehmern verkauft, nachher wurden sie von der griechischen „Industriellen Bank" verkauft und endlich im Jahre 1888 von der Monopolgesellschaft.

Der Anteil der Monopolgesellschaft am Bruttoertrag ist 1) für jede Oka (1280 g) Salz, den die Gesellschaft verkauft, 5 cent.; 2) für das Petroleum $8^1/_2$ Proz. des Verkaufspreises; 3) für die Spielkarten und die Streichhölzer 4 Proz. des Verkaufspreises. In diesen Summen sind alle Betriebs- und Transportskosten und Schaden mitbegriffen.

Die griechische Regierung ist verpflichtet, die Monopolartikel in grofsen bestimmten Lagerhäusern und Salzmagazinen in Verfügung der Monopolgesellschaft zu halten. Sie hat sich diese Artikel auf ihre Kosten zu verschaffen.

Die Gesellschaft mufs die Monopolartikel dem Publikum nach folgenden Preisen

1) Ueber die Monopole siehe Gesetz vom 28. Mai 1887, Gesetz von 1883, ΑΡΚΔ. (Diese griechischen Buchstaben bedeuten die Nummer des Gesetzes.) Gesetz von 1884, ΑΡΝΕ, Gesetz von 1884, ΑΡΞΖ, Gesetz von 1886, ΑΤΜΕ.

verkaufen: 1) Salz für 15 cent. die Oka; 2) Petroleum für 30 frcs. jede Kiste (24 Gewichtsoka) oder $30^{3}/_{4}$ kg). Im Jahre 1884 war der Preis $19^{1}/_{2}$ frcs., im Jahre 1885 $25^{1}/_{2}$ frcs., im Jahre 1886 26 frcs. und seit 1892 30 frcs.) 3) Spielkarten 1—6 frcs. jedes Kartenspiel je nach der Qualität; 4) Streichhölzer 5 cent. per 50 Stück und höher.

Das Cigarettenpapier wird vom Staate zum Preise von 20 cent. für die 30 Cigarettenblätter und die bessere Qualität für 30 cent. verkauft.

Die Ausgabeu des Staates für deu Ankauf von Petroleum uud Cigarrettenpapier, oftmals auch von Streichhölzern und Spielkarteu hängeu von Agio ab, weil diese Artikel im Auslande gekauft werdeu und mit Gold zu bezahlen sind. Das Goldagio hat seit der Einführung des Zwangskurses im Jahre 1885 oftmals gewechselt. Im Jahre 1885 galten 100 frcs. en or maximum 122 und minimum 108 frcs. in Papierwährung (Bankuoteu); im Jahre 1886 die 100 frcs. maximum 128, minimum 117 frcs.; im Jahre 1887 maximum 130, minimum 119 frcs.; im Jahre 1888 maximum 129, miuimum 124 frcs.; im Jahre 1889 maximum 125, minimum 121 frcs.; im Jahre 1890 maximum $125^{3}/_{4}$, minimum $121^{1}/_{2}$ frcs.; im Jahre 1891 maximum 134, minimum 127 frcs.; im Jahre 1892 maximum $152^{1}/_{2}$, minimum 138 frcs.; im Jahre 1893 maximum 179, minimum 142 frcs.; im Jahre 1894 maximum 187, minimum 170 frcs.; im Jahre 1895 maximum 187, miuimum 175 frcs.; im Jahre 1896 maximum 177, miuimum 169 frcs.; im Jahre 1897 maximum 186, miuimum 148 frcs. Im Jahre 1898 Maximum 150, Minimum 139.

Statistik.

Petroleum.

Jahr	Einnahmen in frcs.		
1881	728 000	(Staatseinfuhrzölle).	
1882	687 000	„	
1885	2 822 000	Bruttoertrag	(Monopol Privatunternehmer).
1886	3 564 000	„	(Monopol Privatunternehmer uud nachher die industrielle Bank).
1887	3 993 000	„	(Monopol und iudustrielle Bank).
1888	4 075 000	„	(Monopolgesellschaft).
1889	4 157 000	„	„
1890	4 407 000	„	„
1891	4 749 000	„	„
1892	5 327 000	„	„
1893	5 150 000	„	„
1894	5 045 000	„	„
1895	5 383 000	„	„

Vom Bruttoertrag des Jahres 1896 von 5 365 000 frcs. siud als Staatsausgaben 2 119 000 frcs. abzunehmeu (Ankaufspreis 1 700 000 frcs., Anteil der Monopolgesellschaft 383 000 frcs., Verschiedenes 36 000 frcs.); es bleibt als reine Einnahme 3 246 000 frcs.

Spielkarten.

Jahr	Einnahmen in frcs.		
1881	5 000	(Einfuhrzölle).	
1882	14 000	„	
1885	154 000	Bruttoertrag	(Monopol Privatunternehmer).
1886	177 000	„	(Monopol Privatunternehmer u. industr. Bank).
1887	268 000	„	(Monopol iudustrielle Bauk).
1888	261 000	„	(Monopolgesellschaft).
1889	302 000	„	„
1890	324 000	„	„
1891	357 000	„	„
1892	326 000	„	„
1893	311 000	„	„
1894	297 000	„	„
1895	308 000	„	„

Vom Bruttoertrage des Jahres 1896 von 274 000 frcs. sind als Staatsausgaben 192 000 frcs. abzuuehmen (Ankaufspreis 170 000 frcs., Anteil der Monopolgesellschaft 12 000 frcs.); es bleibt als reine Einnahme 82 000 frcs.

Streichhölzer.

Jahr	Einnahmen in frcs.		
1881	34 000	(Einfuhrzölle).	
1882	52 000	„	
1885	275 000	Bruttoertrag	(Monopol Privatunternehmer).
1886	425 000	„	(Monopol Privatunternehmer u. industr. Bank).
1887	603 000	„	(industrielle Bank).
1888	649 000	„	(Monopolgesellschaft).
1889	727 000	„	„
1890	800 000	„	„
1891	858 000	„	„
1892	936 000	„	„
1893	918 000	„	„
1894	933 000	„	„
1895	1 040 000	„	„

Vom Bruttoertrag des Jahres 1896 von 1 035 000 frcs. sind die Staatsausgaben von 444 000 frcs. abzunehmen (Ankaufspreis der Streichhölzer 400 000 frcs., Anteil der Monopolgesellschaft 38 000 frcs.); es bleibt als reine Einnahme 591 000 frcs.

Salz.

Jahr	Oka	Einnahmen in frcs.		
1886	9 710 000	1 140 000		
1887	12 609 000	1 982 000	Bruttoertrag	(Monopol industrielle Bank)
1888	13 481 000	1 990 000	„	(Monopolgesellschaft).
1889	15 175 000	2 257 000	„	„
1890	14 620 000	2 168 000	„	„
1891	15 422 000	2 290 000	„	„
1892	16 894 000	2 516 000	„	„
1893	14 209 000	2 126 000	„	„
1894	15 800 000	2 355 000	„	„
1895		2 420 000	„	„

Vom Bruttoertrage des Jahres 1896 von 2 459 000 frcs. sind als Staatsausgaben etc. 1 117 000 frcs. abzurechnen (Anteil der Monopolgesellschaft 791 000 frcs, Salzwerkbetrieb 250 000 frcs., Personal 40 000 frcs. und andere Kosten); so bleibt als reine Einnahme 1 342 000 frcs. Also die reine Einnahme ist ungefähr die Hälfte des Bruttoertrages.

Cigarettenpapier.

Jahr	Einnahmen in frcs.		Jahr	Einnahmen in frcs.	
1885	705 000	Bruttoertrag	1891	1 455 000	Bruttoertrag
1886	500 000	„	1892	1 596 000	„
1887	1 205 000	„	1893	2 375 000	„
1888	2 148 000	„	1894	2 734 000	„
1889	2 132 000	„	1895	2 759 000	„
1890	1 711 000	„	1896	2 619 000	

Vom Bruttoertrag des Jahres 1896 von 2 619 000 frcs. sind für Ausgaben (Ankaufspreis des Papiers 150 000 frcs. en or, Agio 112 000 verschiedene Kosten 200 000 frcs.) 462 000 frcs. abzunehmen (Budget von 1897): so bleibt als reine Einnahme 2 157 000 frcs. jährlich.

Im Jahre 1882 vor der Monopoleinführung waren die Einfuhrzölle für allerlei Papier (das Cigarettenpapier mit inbegriffen) aus dem Auslande 197 000 frcs.; im Jahre 1894 betrugen allein die Einfuhrzölle für allerlei Papier (das Cigarettenpapier ausgenommen) 570 000 frcs.

Der Anteil der Monopolgesellschaft ist für das Jahr 1896 (Staatsbudget von 1897) auf folgende Summen berechnet: 1) für Petroleum 383 000 frcs., 2) für Spielkarten 12 000 frcs., 3) für Streichhölzer 38 000 frcs., 4) für Salz 791 000 frcs., also im ganzen 1 224 000 frcs.

Die Ausgaben des Staates im Jahre 1896 (Staatsbudget von 1897) waren 1) für Petroleum 1 736 000 frcs., 2) für Streichhölzer 404 000 frcs., 3) für Spielkarten 180 000 frcs., 4) für Salz 298 000 frcs., also im Ganzen 2 618 000 frcs.

Der Bruttoertrag im Jahre 1896 war: 1) aus Petroleum 5 365 000 frcs., 2) aus Streichhölzern 1 035 000 frcs., 3) aus Spielkarten 274 000 frcs., 4) aus Salz 2 459 000 frcs., also im ganzen 9 133 000 frcs.

Wenn man vom Bruttoertrag (9 133 000 frcs.) die Staatsausgaben und den Anteil der Monopolgesellschaft abnimmt, also 3 842 000 frcs., so bleibt als reine Einnahme 5 291 000 frcs. Vom Bruttoertrag sind ungefähr nur $^6/_{10}$ reine Einnahme des Staates.

Kritik. Die Monopolisierung des Petroleums etc. und die Abtretung des Betriebes dieses Monopols an die Monopolgesellschaft sind glückliche Gedanken gewesen. Nur müssen die Bedingungen der Monopole verändert werden, damit der Staat mehr einnehmen kann. Jetzt betragen der Ankaufspreis, die Verwaltungskosten etc. $^4/_{10}$ vom Bruttoertrag. Der Staat unterhält eine sehr belästigende Besteuerung, ohne daraus einen genügenden Gewinn zu ziehen. Andererseits ist zu bemerken, daß heutzutage das Publikum zum großen Teil nicht von den Monopolmagazinen, sondern von Zwischenhändlern kauft und so der Monopolpreis mit dem Gewinne des Zwischenhändlers erhöht wird. Es ist weiter nicht zu verkennen, daß die interessierte Beaufsichtigung der Monopolgesellschaft die Kontrebande dieser Artikel beschränkt hat. Die Verfolgung der Kontrebande durch die Staatspolizei hängt von der Rechtschaffenheit der am Regierungsruder stehenden politischen Partei ab; daraus erklären sich viele Schwankungen in der Konsumtion der Monopolartikel.

Vom Salzmonopol hat der Staat mit der Erhöhung des Verkaufspreises des Salzes an das Publikum nichts gewonnen. Die Seesalinen, wo das Salz bereitet wird, gehören dem Staate; vor der Monopolgesellschaft verkaufte der Staat jede Oka (1280 g) für 10 cent.; nach der Errichtung der Monopolgesellschaft ist von dieser für 15 cent. jede Oka verkauft, aber die 5 cent. für jede Oka nimmt die Monopolgesellschaft als Betriebskosten heraus. Im Gegenteil, der Staat hat aus der Vermehrung der Konsumtion seine Einnahme erhöht.

Der Staat liefert der Monopolgesellschaft in vier Meeresstädte an große Magazine das Salz; die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, das Salz auf ihre Kosten zu transportieren und in allen Orten Griechenlands um denselben Preis von 15 cent. jede Oka zu verkaufen.

Meines Erachtens ist dieser Verkaufspreis zu erhöhen und auf 20 cent. für 1 Oka festzustellen. Dieser Preis ist nicht übermäßig, weil früher fast alle Kaufleute und heute viele Zwischenhändler für 25 und für 30 cent. jede Oka Salz verkaufen. Eine solche Erhöhung würde ganz zum Vorteil des Staates gereichen, weil die Monopolgesellschaft nur 5 cent. pro Oka nimmt, ungeachtet ob 15, 20 oder 25 cent. die Oka verkauft wird, d. h. eine Erhöhung des Verkaufspreises bringt keine Erhöhung des Anteils der Gesellschaft mit sich. Eine solche Preiserhöhung würde für den Staat bei einer Konsumtion von ca. 15 000 000 Oka Salz jährlich eine reine Mehreinnahme von 600 000 frcs. einbringen, d. h. ungefähr die Hälfte der heutigen reinen Einnahme aus dem Salz. Die Monopolgesellschaft ist einer solchen Preiserhöhung nicht geneigt, weil während sie daraus nicht gewinnt, sie fürchtet, daß eine solche Preiserhöhung die Salzkonsumtion beschränken würde und ebenso seinen Anteil, aber für den Staat ist eine solche Gefahr nicht vorhanden.

Wenn nämlich die Gesellschaft 15 000 000 Oka Salz für à 15 cent. verkauft, nimmt der Staat 1 500 000 frcs. und 750 000 frcs. die Gesellschaft; wenn nun die Gesellschaft 12 000 000 Oka Salz aber für 20 cent. verkauft, dann nimmt der Staat 1 800 000 und die Gesellschaft nur 600 000 frcs.

Eine andere empfehlenswerte Neuerung wäre die Abtretung des Betriebes der Staatssalinen an die Monopolgesellschaft. Jetzt bezahlt der Staat für diesen Betrieb (den Transport etc.) ungefähr 300 000 frcs. jährlich, was bei einer Gesamtproduktion von 15 000 000 Oka gleich 2 cent. per Oka entspricht. Könnte die Monopolgesellschaft (was ich für leicht möglich halte) diesen Betrieb für 1 cent. per Oka übernehmen, so würde der Staat die Hälfte als jetzt für Betriebskosten etc. bezahlen und die Monopolgesellschaft würde die Qualität des Salzes verbessern.

Auch für das Petroleum ist eine Preiserhöhung auf 40 frcs. für jede hölzerne Kiste zu empfehlen. Aber da heute jede hölzerne Kiste zwei blecherne Gefäße enthält, sollte dann jede Kiste vier blecherne Gefässe von 6 Gewichtsoka enthalten und jedes Gefäß auch einzeln im Monopolmagazin verkauft werden können. Diese Aenderung würde dem Publikum den Ankauf des Petroleums im Monopolmagazine viel gewöhnlicher machen und so den Gewinn des Zwischenhändlers dem Publikum ersparen, weil heute viele Leute, welche eine so große (von 12 Gewichtsoka, welche jedes blecherne Gefäß enthält) Quantität nicht kaufen können oder wollen, an einen Zwischenhändler sich zu wenden verpflichtet sind. Bei den Zwischenhändlern ist die Oka für 140 cent. zu haben, also bei diesem Preise ist eine Kiste mit 42 frcs. zu berechnen (jede Kiste enthält mehr als 30 Maß Oka).

Das Petroleum wird in Amerika vom Staate gekauft, dort eingepackt und nach Griechenland versandt. Statt dieses Systems würde es dem Staat viel billiger (und die Qualität eine bessere) sein, wenn der Ankauf und der Transport bis nach Piräus einem Privatunternehmer durch öffentliche Versteigerung abgetreten würde.

Blutstein.

Der zum Polieren allgemein verwendete Stein wird in Griechenland nur in Naxos ausgegraben. Früher glaubte man, daß es eine beschränkte Quantität von Blutstein in Naxos gab; heute ist aber bewiesen, daß er da unerschöpflich ist. Die Einwohner gewisser Dörfer von Naxos haben das Privileg, den Stein durch ihre persönliche Arbeit auszugraben, ihn nach dem Seeufer zu transportieren und nach Centnern nur an den Staat zu verkaufen. Seit 1895 ist durch ein Gesetz der Preis auf 225 cent. (Papierwährung) den der Staat für jeden Centner (56 Kilos) an den Arbeiter bezahlt, festgestellt.

Der Staat hatte früher sein Recht an einen Privaten (den bekannten Bankier Bafiadakis aus Syros) verpachtet, welcher einen jährlichen Zins von 446 000 frcs. dem Fiskus bezahlte. Der Pächter durfte nur 40 000 Centner jährlich nehmen und der Staat war verpflichtet, an keinen anderen den Stein zu verkaufen. Die Einwohner hatten immer schlecht gearbeitet: sie nahmen gute mit schlechten Stücken zusammen und

brachten sie an das Meeresufer, wo sie sie dem Pächter ablieferten und von ihm eine feste Summe pro Centner erhielten. Der Pächter hatte das Recht, die Steine, die ihm nicht von guter Qualität schienen, nicht anzunehmen; sie blieben dort liegen und die Arbeit des Arbeiters, ging verloren.

Jedoch im Auslande ging der Handel mit naxischm Polierstein nicht besonders gut. Der asiatische, obwohl allgemein anerkannt als viel schlechter, machte dem griechischen eine gewaltige Konkurrenz (von 300000 Centner jährliche Konsumtion auf der Erde waren nur 40000 aus Naxos). Um diesem Handel einen neuen Aufschwung zu geben, glaubte die griechische Regierung im Jahre 1890 mit dem Pachtsystem brechen zu sollen und das System des Verkaufes des Steins in europäischen Städten auf Rechnung des griechischen Fiskus einzuführen. Die Monopolgesellschaft übernahm es, 4 Magazine in London, Triest, Paris und Hamburg zu errichten und da den Stein für 100 frcs. en or per Tonne zu verkaufen; die Betriebs- und Transportkosten etc. sind auf 35 frcs. per Tonne berechnet, obwohl sie in der Wirklichkeit diese Summe nicht erreichen. Die Monopolgesellschaft hatte einen Kommissionsgewinn von $1^1/_2$ Proz. des Bruttoertrages.

Auch dieses System hatte nicht alle Erwartungen erfüllt: die Konsumtion wurde etwas erhöht, aber nicht viel, dies kommt hauptsächlich davon, daß die Einwohner keine Sorgfalt aufwenden, damit die Qualität eine gute sei, und so findet der europäische Handel den asiatischen Polierstein bei fast gleicher Qualität billiger und wendet sich nur an diesen. So hat die griechische Regierung im Jahre 1895 durch ein Gesetz dieses System geändert und ist auf das Verpachtungssystem zurückgekommen. Die Verpachtung wird durch Vertrag zwischen dem Staat und einem Privatunternehmer geschlossen. Der Pächter ist verpflichtet, eine jährliche Quantität von mindestens 60000 Centner und höchstens 100000 Centner anzunehmen, im Hafen von Naxos geliefert für den Preis, welcher vom Pächter an die öffentliche Versteigerung, welche vor dem Pachtvertrag stattfindet, angeboten ist, jedoch nie unter 6 frcs. en or pro Centner. Der Staat hat auf seine Kosten an die Arbeiter 225 cent. pro Centner für Ausgrabungs- und Transportkosten zu bezahlen. Auch dieses System läßt vieles zu wünschen übrig.

Statistik.

Jahr	Centner	Einnahme in frcs.	
1890	40 000	440 000	(Pachtzins Papierwährung).
1891	5 600	59 000	(Monopolgesellschaft).
1892	23 600	144 000	„
1893	85 000	437 000	„
1894	62 000	366 000	„
1895	62 000	430 000	„

Im Jahre 1896 (Produktion 48 500 Centner) war der Bruttoertrag 319 000 frcs. in Papiergeld: davon sind für Ausgrabungskosten etc. 192 000 und für Verwaltungskosten etc. 6000 frcs., also im ganzen 198 000 frcs. abzunehmen und dann bleibt als reine Einnahme 121 000 frcs in Papierwährung.

III. Die Tabakbesteuerung[1]).

Um den Finanzbedarf des Staates zu decken, dachte die griechische Regierung im Jahre 1883 an die Tabakbesteuerung. Das Tabaksmonopol, welches für sich wichtige Stimmen hatte, hat die griechische Regierung nicht adoptiert, weil sie glaubte, daß die griechischen Tabaksproduzenten (Tabak kann fast überall in Griechenland produziert werden) durch die das Monopol begleitende strenge Aufsicht der inneren Produktion den Tabaksbau im größten Teil aufgeben würden. Die türkische Tabaksmonopolgesellschaft bot eine große Summe an, um das griechische Tabaksmonopol zu übernehmen, nur in der Absicht, den Tabaksbau Griechenlands zu beaufsichtigen und den Schleichhandel des griechischen Tabaks in die Türkei zu verhindern.

Anstatt des Tabaksmonopols hat die griechische Regierung eine Tabaksverbrauchssteuer angenommen. Dieses Besteuerungssystem ist folgenderweise organisiert. Cigarren werden in Griechenland nur wenig geraucht und überhaupt nicht fabriziert; der Tabak wird geschnitten und in Cigaretten (mit Cigaretteupapier) geraucht. Der Staat behielt für sich das Recht, den Tabak in seinen Fabriken zu schneiden und beim Schneiden ihn zu besteuern. Jeder, welcher Tabak in Blättern besaß, war verpflichtet, wenn er ihn rauchen wollte, ihn an die Staatsfabriken zu liefern, damit er da geschnitten werde; er wurde ihm in natura (d. h. dieselben Tabaksblätter, aber geschnitten) zurückgegeben. Der geschnittene Tabak wurde in Paketen (drei Klassen: 32, 160 und 320 g Inhalt) eingepackt und die Pakete mit einem Band aus Papier, welches mit einem besonderen Siegel versehen, umwickelt. In jedes Paket war ein Cigarettenpapierheft (auch Staatsmonopol) hineingethan.

Die Tabakschnittsteuer betrug 4 frcs. für jede Oka (1280 g), dazu sind noch 50 cent. pro Oka für die Schnittkosten zu bezahlen und die Papierbandgebühr (diese beträgt für Pakete von 32 und 160 g 1 cent. für 320 g 2 cent.). Für die drei Klassen der Pakete war die Staatssteuer folgende:

	Verbrauchssteuer	Schnittkosten	Papierband	im ganzen
1) Klasse (32 g)	10 cent.	$1^1/_4$ cent.	1	$12^1/_4$
2) Klasse (160 g)	50 „	$6^1/_4$ „	1	$57^1/_4$
3) Klasse (320 g)	100 „	$12^1/_2$ „	2	$114^1/_2$

Für je 32 g Tabak werden 30 Blätter Cigarettenpapier mitgegeben, welche 10 cent. kosten. Es ist also die Staatsgebühr für 32 g Tabak mit Cigarettenpapier $22^1/_4$ cent. Dieser Tarif hat viele Veränderungen erlitten. Jetzt gilt folgender:

	Verbrauchssteuer	Schnittkosten	Papierband	Total
1. Klasse (16 g)	$6^1/_2$	$^1/_4$	1	$7^3/_4$
2. „ (32 g)	13	$^1/_2$	1	$14^1/_2$
3. „ (160 g)	65	$2^1/_2$	1	$68^1/_2$
4. „ (320 g)	130	5	2	137

Die Beaufsichtigung des inländischen Tabaksbaues (um den Schleichhandel zu verhindern) geschieht folgenderweise: Der Tabaksbau ist frei; aber derjenige, welcher von einem Tabaksproduzenten kauft, muß eine Deklaration vor dem Finanzbeamten machen. Die Deklaration enthält

1) Gesetze vom 12. April 1887, 7. Juli 1892, August 1892, von 1895 und noch viele andere. Siehe Flogaitis Sammlung der Gesetze verbo Kapnos (Tabak).

den Namen des Käufers, das Gewicht und den Ort der Aufbewahrung. Der Transport von einem Orte an einen anderen ist mit einer neuen Deklaration zu begleiten. Diese Deklarationen legen dem Deklarierenden die Verpflichtung auf, dem Finanzbeamten den endlichen Verbrauch des Tabaks anzuzeigen; ist der Tabak in einer Staatsschneidefabrik eingeführt, so hat der Einführende ein Zeugnis des Finanzvorstehers dem Finanzbeamten einzureichen und so wird die Deklaration annulliert: iht der Tabak in das Ausland ausgeführt, so ist ein Zeugnis des Douanenchefs dem Finanzbeamten einzureichen.

Dies System ist verändert. Seit 1892 wird der Besitz von Tabak in Blättern (außer dem Fall, wenn der Tabak in den Händen des Produzenten und im Orte der Produktion sich befindet) und der Transport von Tabak in Blättern ohne eine schriftliche Erlaubnis des Finanzvorstehers des Ortes als Kontrebande angesehen. Die Erlaubnis ist nur unter Garantieleistung des Berechtigten abzugeben. Die Erlaubnis wird annulliert und die Garantie gelöst, wenn der Tabak in eine Staatsfabrik eingeführt oder in das Ausland ausgeführt ist.

Der Besitz von Tabak ohne Erlaubnis, das Verkaufen, Kaufen und Rauchen von Tabak, welcher nicht aus einer Staatsschneidefabrik kommt, und jede andere Kontravention ist strafrechtlich mit Gefängnisstrafe und mit Geldstrafe zu bestrafen.

In den Staatsfabriken waren früher die Arbeiter von der Regierung erwählt. Seit 1892 aber besteht das Verwaltungspersonal aus Staatsbeamten, aber die Arbeiter werden von den Tabakshändlern gewählt und bezahlt: diese Bestimmung ist infolge der Klagen gegen die vom Staate erwählten Arbeiter eingeführt worden.

Tabakshandel mit dem Auslande. Der vom Auslande eingeführte Tabak bezahlt in der griechischen Douane den Einfuhrzoll und außerdem eine Verbrauchssteuer, welche mit der Verbrauchssteuer für den inländischen Tabak gleich ist. Der Douanenchef schickt den eingeführten Tabak in eine Staatsfabrik, wo er (geschnitten) und in Pakete mit Papierbändern hineingethan und dann von dem Staatsfabrikchef an den Einführenden geliefert wird. Die eingeführten Cigarren jeder Qualität bezahlen 25 frcs., 50 cent. jede Oka (1280 g) als Einfuhrzoll und Verbrauchssteuer.

Der nach dem Auslande auszuführende Tabak kann entweder in Blättern oder geschnitten sein (er wird in den beim Transit errichteten Staatsschneidefabriken nur für 50 cent. per Oka geschnitten). Für den auszuführenden Tabak ist keine Verbrauchssteuer zu bezahlen. Der Auszuführende muß dem Douanenchef eine Deklaration einreichen, in welcher er das Gewicht des auszuführenden Tabaks deklariert. Der Douanenchef schickt eine Kopie der Deklaration und des Konnossements dem Finanzbeamten, damit dieser die schriftliche Erlaubnis annulliere.

Statistik. Der Bruttoertrag aus der Tabaksverbrauchssteuer (ohne den Wert des Cigarettenpapiers) war: im Jahre 1893 5,794 000 frcs., im Jahre 1894 (1,127 000 Oka) 6,558 000 frcs., im Jahre 1895 (1,182 000 Oka) 6,856 000 frcs., im Jahre 1896 (1,124 000 Oka) 6,529 000 frcs. Wenn man vom Bruttoertrage des Jahres 1896 die Staatsausgaben von 312 000 frcs. (Budget von 1897) abzieht, so bleibt als reine Einnahme eine Summe von 6,217 000 frcs.

Kritik. I) Der Hauptfehler des griechischen Tabakbesteuerungssystems ist, daß es nur auf das Gewicht des Tabaks Rücksicht nimmt. Daraus folgt:

1) Die besseren und die schlechteren Tabaksqualitäten werden mit derselben Steuer belastet; vom finanziellen Standpunkte aus wäre es richtig und billig, die besseren Qualitäten als die kostbareren mehr zu besteuern.

2) Die armen Leute unterliegen derselben Besteuerung als die reichen Leute, d. h. die Besteuerung ist nicht dem Vermögen des Steuerpflichtigen analog. Das Gewicht des Tabaks, den ein Mann täglich raucht, ist von seinem Vermögen ganz unabhängig: oftmals rauchen die armen Leute nach Gewicht mehr als die Reichen. Nur ist der Tabak, den der Reiche raucht, kostbarer als derjenige, den der Arme raucht, aber die Besteuerung ist die gleiche für beide, also viel härter für den Armen.

3) Man darf diese Besteuerung nicht mehr erhöhen, weil, wenn eine Erhöhung für die Reichen nicht unerträglich wäre, würde sie aber die Armen sehr hart treffen. Und bei diesem System ist eine Erhöhung des Steuerfußes für die Reichen und eine Nicht-Erhöhung für die Armen nicht möglich.

II) Anstatt eine einzige Verbrauchssteuer aufzulegen, hat man drei aufgelegt: eine auf den Tabak, eine auf das Cigarettenpapier und eine auf die Papierbände. Diese verschiedenen Steuern bringen nur Schwierigkeiten hervor und zwar ist die Defraudation bei Cigarettenpapier sehr leicht und sehr gewinnbringend. Eine einzige Verbrauchssteuer wäre viel vorteilhafter.

III) Nach dem heutigen Besteuerungssystem ist der Detailhandel ganz frei gelassen. Dies erlaubt den Detailhändlern so hoch, wie sie können, zu verkaufen. Das Publikum hat jetzt nicht nur eine schwere Steuer, sondern auch einen großen Händlersgewinn zu bezahlen; doch wenn die Besteuerung so hoch ist, dann hat das Publikum das Recht, einen festen Preis mit kleinstem Händlergewinn für den Detailverkauf zu verlangen. Dies ist aber nur mit dem Staatsmonopol vereinbar.

IV) Ich bin überzeugt, daß für Griechenland das allein Richtige die Einführung des Tabaksmonopols ist. Heute beträgt der Tabak, welcher durch die Staatsfabriken passiert, ungefähr 1 100 000 Oka (jährlich) oder 1 400 000 Kilos. Wenn nun mit derselben Konsumtion beim Staatsmonopol jedes Kilo durchschnittlich auf 20 frcs. berechnet wird, so wird der Staat einen Bruttoertrag von 28 000 000 frcs. haben. Man kann in Griechenland den Tabak in Blättern mit 2—4 frcs. das Kilo je nach Qualität kaufen, also für 1 500 000 Kilo ungefähr 5 000 000 frcs. bezahlen; dazu sind noch 3 000 000 frcs. für Verwaltungskosten, Detailverkaufskosten etc. hinzuzusetzen. Nimmt man diese 8 000 000 frcs. vom Bruttoertrag ab, so bleibt als reine Einnahme 20 000 000 frcs. jährlich.

Der Tabak kann im Monopol die erste Klasse für 40 frcs. das Kilo, die zweite für 24 frcs. und die dritte für 14 frcs. verkauft werden: dann wird jedes Packet von 25 g in der ersten für 100 cent., in der zweiten für 60 cent. und in der dritten für 35 cent. verkauft werden.

Die Cigarren können wohl für 1 frcs. jedes Stück und noch mehr verkauft werden.

Dieses System wird das Publikum nicht sehr belasten, weil auch heute der Tabak der schlechtesten Qualität 35 cent., der besseren 50 cent. und der besten 1 frcs. für je 32 g kostet und die Cigarren kosten 1 frc. das Stück und noch mehr (alle Importcigarren). Aber indem heute vom Verkaufspreise den einen Teil der Staat als Steuer nimmt, und der andere ebenso groß und manchmal größer den Händlergewinn bildet, wird bei dem Monopol der ganze Verkaufspreis dem Staate zufließen und der Händlergewinn wird dem Publikum erspart. Sonst werden die heutigen Verkaufspreise den Monopolpreisen fast gleich sein. Und beim Monopol wird die Qualität des Tabaks auch der dritten Klasse viel besser als die heutige sein, weil dann der Staat als Großhändler auftreten wird und die erste Sorte viel billiger und in besserer Qualität gekauft werden kann.

Man wendet gegen das Monopol hauptsächlich ein, daß es den Tabaksbau in Griechenland beschränken oder sogar austilgen würde. Wenn sich nun aber der Staat mit der Monopolisierung von 1 500 000 Kilo begnügt, dann braucht er keine strengere Beaufsichtigungsmaßregeln als jetzt der Fall ist, zu nehmen, weil auch heute 1 400 000 Kilos durch die Staatsfabriken passieren, und diese Maßregeln genügen, um die Defraudation zu verhindern. Und bei dem Publikum, für welches die Monopolpreise nicht viel höher als die heutigen Verkaufspreise sein werden, wird die Tendenz, das Monopol zu umgehen, nicht größer sein, als es jetzt mit den Staatsschneidefabriken der Fall ist. Nur in Staaten, wo eine niedrige Tabakbesteuerung existiert und mit einmal schwere Monopolpreise eingeführt werden, ist eine strenge Beaufsichtigung des inländischen Tabakbaues notwendig, um die Steuerhinterziehung zu verhindern. Andererseits ist zu bemerken, daß in Peloponesus (außer Argos und Nauplia, wo schlechter Tabak und Livarziwo Toumbeki gebaut wird) in Attika und Boeotia und auf den Inseln der Tabaksbau ganz verboten werden könnte, ohne bedeutende wirtschaftliche Interessen zu schädigen. Für die anderen Provinzen kann man den Tabakbau freilassen: nur für den Besitz und den Transport muß man eine schriftliche Erlaubnis des Finanzbeamten verlangen.

Miszellen.

XIX.

Das Preisniveau in den Jahren 1896, 1897 verglichen mit den Vorjahren.

Von J. C.

Wie aus dem nachfolgenden Zahlenmaterial hervorgeht, hat schon seit 1894 sich das Preisniveau auf einer exceptionell tiefen Stufe erhalten; auch das Jahr 1897 zeigt noch keine in Betracht kommende Erhöhung, wenn auch das Getreide einen Aufschwung erfahren hat.

Die bekannten Indexnummern, welche A. Sauerbeck alljährlich im Märzheft des Journal of statistical Society of London (1898, S. 149) veröffentlicht, ergeben im Gesamtdurchschnitt gegenüber 1867—77 = 100, 1878—87 = 79, 1888—97 = 67, 1891 = 72, 1892 und 93 = 68, 1894 = 63, 1895 = 62, 1896 = 61, 1897 = 62.

Die Hamburger Zahlen reichen nur bis 1896. Der Durchschnitt von 163 Waren ergiebt gegenüber 1847—80, 1894 und 1895 = 84,4, 1896 = 80,55, 1871—80 = 78,4, 1896 = 74,8.

Nach der deutschen Statistik war das arithmetische Mittel von 28 Artikeln gegenüber 1879—89 = 100, 1889—93 = 99,75, 1894 = 82,4, 1895 = 81,7, 1896 = 82,82, 1897 = 82,6.

Die deutschen Zahlen zeigen dasselbe Ergebnis, obwohl z. T. andere Artikel darunter vertreten sind. Doch handelt es sich hauptsächlich um Rohmaterialien und nur um Engrospreise.

Die in der Sauerbeck'schen Tabelle zusammengefaßten vegetabilischen Nahrungsmittel waren gegenüber 1867—77 seit 1893 mit 59 bis 1896 allmählich auf 53 herabgesunken, im letzten Jahre hoben sie sich wieder auf 60. Nach der deutschen offiziellen Statistik waren die Hauptgetreidearten gegenüber 1879—89 von 1894—96 = 83,5, 1897 = 90,4 und gewannen gegen das Vorjahr um fast 6 Proz., also fast ebenso wie nach den S.'schen Zahlen. Nach diesen letzteren waren animalische Nahrungsmittel von 1893, wo sie eine Verhältniszahl von 85 zeigten, bis 1896 auf 73 gesunken, 1897 aber auf 79 gestiegen. Für Deutschland fehlen uns dafür die Angaben.

Die Kolonialwaren haben auch im letzten Jahre noch an Preis eingebüßt. In England war das Verhältnis 1893 noch 75, in den folgenden Jahren: 65, 62, 59 und im letzten 52. Die deutsche Reichsstatistik ergiebt für Kaffee, Reis, Pfeffer 1894: 100,4, in den folgenden Jahren: 98,6, 92,6 und 86,9. Wenn wir nach der Hamburger Statistik noch Thee und Zucker hinzunehmen, so war das Verhältnis 1871—80, 1893 noch 102, 1894 und 1895 gegen 97, 1896 aber 82.

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847 —50	1851 —60	1861 —70	1847 —70	1871 —80	1881 —85	1886 —90	1891 —95	1895	1896
1	Kaffee, Brasil	35,10	45,10	54,88	47,51	73,70	45,66	68,64	74,98	75,72	62,13
2	Kakao	64,86	47,94	36 49	54,32	63,30	74,61	67,69	66,32	53,40	50,73
3	Thee	144,48	152,31	156 19	152,62	132,13	100,08	99 04	86,58	88,49	75,37
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,71	24,56	26,81	20,97	14,69	—	—	—
5	Korinthen	23,97	31,02	18,58	24,66	22,07	20,54	19,08	13,64	10,85	12,98
6	Rosinen	21,86	29,05	26,71	26 79	26,66	26,19	21,03	17,85	17,02	20,53
7	Mandeln	56,28	64,59	67,14	64,23	71,24	71,79	71,09	64,25	53,98	49,52
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36,75	51,58	64,40	70 05	31,92	25,53	26,56
9	Kokosöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41 07	34,48	28 69	28,51	25,85	25,72
10	Palmöl	32,73	39,01	38,37	37,70	37,87	31,63	21,93	22,64	20,96	19,21
11	Indigo	431,25	587,08	750 87	629,55	701,13	637,96	337,92	499,84	457,13	496,09
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11 97	11,83	10,95	9,72	9,95	8,35	8,67	8,67
13	Baumwolle	55,68	53,08	119 68	81,26	65,87	52,83	48,80	39,74	33,69	35,43
14	Seide	1931,82	1773,46	2069,53	1923 22	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—
15	Flachs	47,10	50,58	75 01	60,23	61,78	64,09	45,55	—	—	—
16	Hanf	35,91	36,46	35,01	35,76	35,05	30,82	30,36	27,53	25,49	28,36
17	Reis	16,83	13,03	11,50	13 03	10,61	9,26	8,56	7,83	6,95	7,12
18	Weizen	9,72	11,47	10,95	10 95	11,43	9,34	7,36	6,72	5,82	5,87
19	Roggen	6,12	8,49	8,23	7 99	8,49	7,35	5,54	6,21	4,46	4,35
20	Gerste	7,17	8,26	8,71	8,24	10,53	8,86	5,93	4,87	4,19	4,31
21	Hafer	5,58	7,74	7 59	7,32	8,05	7,25	5,83	5,88	5,23	5,17
22	Hopfen	44,88	90,99	108 31	90 52	136,24	159,50	85,22	—	—	—
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51,05	58,72	54,82	45,24	47,63	43,61	35,64
24	Raps u. Rübsaat	12,96	15,25	15,78	15,09	14,77	13,65	12,00	10,78	10,24	10,64
25	Rüböl	36,27	40 60	39 78	39,54	33,94	30,67	27,47	—	—	—
26	Leinöl	29,19	34,30	36,75	34,47	31,21	25,83	22 07	22,60	22,88	21,73
27	Kalbfelle	78,00	110,92	125 28	111,42	114,76	96,60	71,17	59,93	62,21	59,23
28	Borsten	177,03	243,93	241,14	231,62	359,53	399,92	275,30	219,21	197,16	186,08
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173 47	178,93	168,59	145,05	—	—	—
30	Wachs	134,04	153,93	152,83	150,16	115,60	91,08	71,43	86,94	103,59	99,93
31	Talg	41,07	49,68	44 10	45,92	41,21	39,63	28,37	28,36	24,78	21,73
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29 27	28,58	18,88	17,22	18,27	19 86
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82 95	110,35	106,72	71,94	—	—	—
34	Schmalz	46,56	56,23	55,27	54 22	47,13	47,60	37,25	38,41	34,75	27,33
35	Heringe	8,49	10,89	11,41	10,72	13,06	13,42	9,97	10 42	10,52	10,21
36	Eisen, rohes	3,72	3,87	3,45	3 67	4,32	2,90	2,72	2,70	2,84	2,56
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,99	19,83	22,36	16,85	13,87	—	—	—
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109,65	105,81	93,42	92,71	81,42	68,37	63,59
39	Kupfer	85,98	105,88	87,39	94,86	83,50	65,92	56,22	51,21	46,36	49,42
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20,43	22,92	14,12	20,11	16,63	16,94	18,65
41	Quecksilber	418,14	236,74	225 35	262,20	339,65	192,13	245,21	210,09	219,80	201,61
42	Steinkohlen und Koks	0,78	0,84	0,79	0 81	0,89	0,63	0,63	0,70	0,60	0,59
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	11,83	9,22	8,57	7,82	7,58
44	Eisen in Stangen engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	7,04	6 87	6,55	5 45	5,73
45	Baumwollengarn	90 42	95,82	209,40	142,24	164,43	137,43	162,37	133,50	99,81	110,32
46	Wollen- u. Halbwollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316,32	233,40	203,05	198,16	194,43	199,88
47	Leinengarn	155,85	157,33	162,30	159,15	128,19	151,64	160,84	181,76	161,36	177,66

Tabelle I.

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100						
		1847 —70	1871 —80	1881 —85	1886 —90	1891 —95	1895	1896
1	Kaffee, Brasil	100	155,13	96,11	144,47	157,81	159,38	130,77
2	Kakao	100	116,53	137,35	124,61	122,09	98,31	93,39
3	Thee	100	86,57	69,51	64,89	56,07	57,98	48,75
4	Zucker, roher	100	109,16	85,38	59,81	—	—	—
5	Korinthen	100	89,50	83,29	77,37	55,81	43,92	52,43
6	Rosinen	100	99,51	97,76	78,50	65,88	63,53	76,63
7	Mandeln	100	110,91	111,77	110,68	100,03	84,04	77,10
8	Pfeffer	100	140,35	175,24	190,61	86,85	69,47	72,27
9	Kokosöl	100	89,13	74,83	62,26	61,87	56,10	55,32
10	Palmöl	100	100,45	83,90	58,17	60,05	55,60	50,95
11	Indigo	100	111,41	101,26	85,47	79,42	72,64	78,82
12	Mahagoniholz	100	92,56	82,16	84,11	70,58	73,29	73,29
13	Baumwolle	100	81,06	65,01	60,05	48,90	41,46	43,60
14	Seide	100	102,71	80,79	67,34	—	—	—
15	Flachs	100	102,57	106,41	75,63	—	—	—
16	Hanf	100	98,01	86,19	84,90	76,99	71,28	79,31
17	Reis	100	81,43	71,07	65,23	60,09	53,34	54,57
18	Weizen	100	104,38	85,30	67,21	61,37	48,58	53,61
19	Roggen	100	106,26	95,74	69,34	77,72	55,82	54,44
20	Gerste	100	127,79	107,52	71,97	59,10	50,85	52,31
21	Hafer	100	109,97	99,04	79,64	80,33	71,45	70,63
22	Hopfen	100	150,51	176,20	94,15	—	—	—
23	Kleesaat	100	115,02	107,38	88,62	93,30	85,43	69,81
24	Raps und Rübsaat	100	97,88	90,46	79,52	71,44	67,86	70,51
25	Rüböl	100	85,84	77,57	69,46	—	—	—
26	Leinöl	100	90,54	74,93	64,03	65,56	66,67	63,04
27	Kalbfelle	100	103,00	86,70	64,14	53,79	55,83	53,16
28	Borsten	100	155,22	172,66	118,86	94,64	85,12	80,34
29	Pferdehaare	100	103,15	97,19	83,62	—	—	—
30	Wachs	100	76,98	60,66	47,57	57,90	68,99	66,55
31	Talg	100	89,74	86,30	61,78	61,76	53,96	47,32
32	Thran	100	82,17	80,24	53,00	48,34	51,29	55,75
33	Butter	100	134,16	129,75	87,47	—	—	—
34	Schmalz	100	86,92	87,79	68,76	70,84	64,09	50,41
35	Heringe	100	121,94	125,30	93,00	97,20	98,13	95,24
36	Eisen, rohes	100	117,71	79,02	74,11	73,57	71,93	69,75
37	Zink, rohes	100	112,76	84,97	69,94	—	—	—
38	Zinn	100	96,32	85,04	84,40	74,30	62,24	57,89
39	Kupfer	100	88,02	68,54	59,27	53,98	48,87	52,10
40	Blei	100	112,19	69,11	98,43	81,40	82,92	91,29
41	Quecksilber	100	129,54	73,28	93,52	80,13	83,83	76,89
42	Steinkohlen und Koks	100	109,88	77,78	77,77	86,42	74,07	72,84
43	Salpeter	100	96,71	82,84	64,57	60,01	54,76	53,08
44	Eisen in Stangen, engl.	100	113,53	73,26	71,49	68,16	56,71	59,63
45	Baumwollengarn	100	115,60	96,62	114,15	93,85	70,17	77,56
46	Wollen- und Halbwollengarn	100	101,43	74,84	65,11	63,54	62,34	64,09
47	Leinengarn	100	80,55	95,28	101,06	114,21	101,39	111,63

Tabelle Ia.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Decennien [1]).

	Ware	Preis pro Centner im Durchschnitt														
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1892	1893	1894	1895	1896
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	45,66	68,64	74,98	69,74	78,73	74,18	75,72	62,13
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	74,61	67,69	66,32	71,16	74,50	60,66	53,40	50,73
	3) Thee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	106,08	99,04	86,58	81,29	79,47	76,31	88,49	75,37
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	70,05	31,92	33,57	30,86	25,92	25,53	26,56
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	9,26	8,50	7,83	8,83	7,21	7,10	6,95	7,12
	6) Zucker	26,98	23,76	25,56	24,63	26,77	20,23	24,10	19,62	14,69	—	—	—	—	—	—
II.	7) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	52,83	48,80	39,74	39,49	42,27	36,08	33,69	35,43
	8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301,16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—	—	—	—
III.	9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	637,26	537,92	499,84	450,86	547,80	508,79	457,13	496,09
	10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	11,85	9,22	9,57	8,46	8,97	9,03	7,82	7,58
	11) Fischthran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	24,59	29,27	28,58	18,88	17,22	16,89	15,61	15,69	18,27	19,86
	12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	31,63	21,93	22,64	21,74	24,62	21,81	20,96	19,21
IV.	13) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2,72	2,70	2,71	2,84	2,54	2,64	2,56
	14) Robsink	20,63	19,86	20,22	24,60	23,96	19,96	22,35	16,85	13,87	—	—	—	—	—	—
	15) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,42	92,71	81,42	86,06	88,32	76,01	68,37	63,59
	16) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	51,21	53,15	50,85	47,99	46,36	49,42
	17) Blei	12,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	16,63	16,71	13,13	13,14	16,94	18,65
V.	18) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0,70	0,74	0,69	0,65	0,60	0,59
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	6,72	8,03	6,01	5,03	5,32	5,87
	20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,65	5,54	6,21	8,44	5,41	4,41	4,46	4,35
	21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	5,93	4,87	4,99	4,72	4,05	4,19	4,31
	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,88	5,72	6,23	3,61	5,23	5,17

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt, Hamburg 1889—97. Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. XI, S 286.

Tabelle I b.

Ware	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten																
	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1892	1893	1894	1895	1896	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1892	1893	1894	1895	1896
		gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis 6) Zucker	141,66	84,06	116,86	124,11	117,69	129,10	121,59	123,50	103,48	66,46	92,39	98,09	93,05	102,07	96,01	97,63	81,81
II. 7) Baumwolle 8) Seide	81,84	68,90	63,65	51,83	51,51	55,13	47,06	43,94	46,21	81,20	74,05	60,33	59,95	64,17	54,77	51,15	53,79
III. 9) Indigo 10) Saipeter 11) Fischthran 12) Palmöl	101,65	89,30	68,43	63,67	61,06	66,34	64,43	60,09	61,68	89,41	68,52	63,75	61,13	66,42	64,51	60,16	61,75
IV. 13) Roheisen 14) Rohzink 15) Zinn 16) Kupfer 17) Blei	111,08	74,47	71,47	68,96	69,57	70,79	64,01	66,74	65,97	78,57	65,80	63,56	64,05	65,51	58,94	61,44	60,73
V. 18) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	84,12	89,29	83,13	78,31	72,29	71,08	70,79	70,79	78,42	83,15	77,53	73,03	67,42	66,29
VI. 19) Weizen 20) Roggen 21) Gerste 22) Hafer	112,51	89,21	66,80	66,90	78,56	61,42	53,74	53,47	54,—	87,33	65,40	65,49	76,91	60,13	52,61	52,34	52,87
Durchschnitt d. Summen	105,54	84,66	70,19	71,08	79,46	67,78	60,70	59,51	59,09	81,83	67,88	68,74	76,85	65,55	58,71	57,55	57,14
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hambuurger Durchschnittspreisen	111,31	93,98	89,73	88,28	89,09	89,42	84,34	84,40	80,55	87,30	83,36	82,00	82,76	83,06	78,35	78,40	74,86

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—96 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879 —83	1884 —88	1889 —93	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	189,88	157,45	138,24	144,28	158,72	175,61
Roggen „ 14 „	„	167,79	135,64	168,29	178,09	136,41	118,30	128,23	121,42	129,53
Gerste „ 12 „	„	163,61	145,27	165,09	161,41	156,99	145,95	138,01	147,73	154,75
Mais „ 5 „	„	136,84	117,75	122,07	121,55	111,52	104,08	107,02	87,92	85,89
Hafer „ 14 „	„	143,06	130,68	154,16	145,35	157,84	136,26	122,16	129,60	140,43
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	27,35	26,61	22,28	19,90	21,03	22,28	24,88
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70	23,97	17,69	15,47	16,50 [2])	16,30	—
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63	51,86	48,54	42,82	43,38	48,42	—
Kartoffelspiritus, Berlin	10 000 kg	54,37 [3])	45,77 [3])	58,77	58,19	53,84	50,89	53,28	54,35	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	36,68	31,08	24,27	21,18	23,53	19,39
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	57,68	57,63	49,39	45,00	49,20	46,52
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,29	111,68	158,58	140,79	160,13	158,71	156,77	140,23	109,04
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M [6])	„	231,90	212,95	265,38	260,67	270,33	254,00	244,08 [4])	236,92	222,67
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	21,39	19,36	18,70	17,20	17,85	19,41
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	60,94	56,51	45,95	45,95	46,30	62,23
Heringe, norwegische, Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	24,13	17,07	21,67	30,03	21,28	27,03
Rohtabak, Kentucky, ordinär. Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	49,58	58,67	52,08	44,58	39,17	38,42
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	87,25	76,00	65,67	61,75	81,00	98,17
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	80,02	87,95	72,36	72,92	81,86	75,11
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	247,92	232,17	215,92	223,08	234,92	220,58
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	44,75	51,00	57,17	57,75	56,71	54,46
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	47,92	59,00	39,23	44,33	42,33	40,42
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,89	4,22	3,81	3,87	4,32	3,83
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,40	1,52	1,41	1,38	1,46	1,35
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,206	0,246	0,213	0,22	0,218	0,183
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1 95	1,91	2,17	2,122	1,80	1,784	1,748
Biei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	22,01	20,46	19,83	21,58	23,00	25,26
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	107,35	101,58	90,33	98,81	105,85	107,23
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	42,66	35,04	31,40	29,76	33,10	35,37
Zinn „ 2 „	„	192,07	212,80	194,40	196,47	186,67	149,32	134,82	126,67	128,31
Roheisen bestes schott. Gießerei No. 1, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	81,26	73,46	74,83	75,81	72,90	72,68	71,60
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,82	14 61	12,77	11,98	9,54	9,72	13,48	12,42	10,66
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	21,25	20,67	20,75	20,75	20,58	20,72

1) S. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1895. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbranchsangabe. 3) Von 1892 ab Roggenmehl No. 00 mit Sack, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewaschen blauer Java oder Centralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Blau Java von 1897 ab. Bemerkungen für Getreide: in Berlin, Halle, Magdeburg, Posen, Stettin, für Roggenmehl in Berlin und Weizenmehl in Halle liegen Angaben nicht vor, daher pro 1897 nur 10 Notierungen, für Gerste 8, Hafer nur 9 Notierungen.

Tabelle III.

Ware	Verhältnis zu 1879–83 = 100							1879–89 abs. Z.	Verhältnis zu 1879–89 = 100					
	1884–89	1889–93	1893	1894	1895	1896	1897		1893	1889–93	1894	1895	1896	1897
Weizen aus 15 Notierungen	82,53	90,72	74,82	65,70	68,56	75,42	83,44	190,39	82,70	100,28	72,61	75,78	83,37	92,24
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	81,30	70,50	71,54	72,19	77,20	151,76	89,88	110,89	77,96	79,09	80,01	85,35
Gerste „ 12 „	90,14	100,90	95,96	88,90	84,35	90,29	94,58	154,81	101,41	106,64	93,95	89,15	95,43	99,96
Mais „ 5 „	85,68	89,21	81,50	76,06	78,21	64,25	62,77	126,15	88,40	96,76	82,50	84,84	69,69	68,09
Hafer „ 14 „	93,33	107,76	110,33	95,10	85,39	90,59	68,16	137,86	124,49	111,82	98,84	88,61	94,01	101,85
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	81,43	87,10	70,95	63,37	66,97	70,96	79,23	28,21	78,98	96,95	70,54	74,62	78,98	88,10
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	78,17	68,36	72,92	72,03	—	20,69	85,50	114,54	74,77	79,75	78,78	—
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	83,14	73,35	74,31	82,94	—	54,23	89,51	106,27	78,32	79,99	89,28	—
Kartoffelspiritus, Berlin	86,74	108,09	99,02	93,60	98,00	99,35	—	50,44	106,74	116,51	100,90	105,63	107,75	—
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	49,14	38,37	33,17	37,20	30,66	53,15	58,48	66,94	45,66	39,85	44,27	36,48
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	73,36	62,87	57,28	62,63	59,22	67,69	85,15	86,33	72,98	66,49	72,69	68,74
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	153,54	152,18	150,32	134,46	104,55	112,73	141,96	140,77	140,79	139,07	124,39	96,73
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M	94,71	114,44	116,57	109,53	105,25	102,17	96,02	225,21	120,03	117,84	112,78	108,38	105,20	98,87
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	79,25	76,54	70,40	73,07	99,45	22,38	86,51	95,40	83,56	76,85	79,76	86,73
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	56,75	46,14	46,14	46,49	62,49	115,16	49,07	74,50	39,90	39,90	40,20	54,04
Heringe, norwegische, Hamburg	79,71	77,73	54,38	69,03	95,67	67,79	86,11	27,91	61,16	87,42	77,64	107,30	76,28	96,85
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	102,12	90,65	77,70	68,18	66,88	57,91	101,31	79,74	89,93	76,98	67,64	66,34
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	84,17	72,73	68,89	89,71	108,73	91,80	83,24	110,93	71,93	67,63	88,72	107,52
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	71,42	58,76	59,22	66,48	61,—	114,58	76,76	84,35	63,15	63,64	71,44	65,55
Wolle, Berlin	82,81	78,48	69,00	64,17	66,30	68,62	65,56	304,93	76,14	86,60	70,81	73,16	77,04	72,34
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	99,77	111,81	112,95	110,97	106,51	53,64	95,08	90,01	106,58	107,66	105,72	101,53
Rohseide, Crefeld	85,74	83,24	94,87	63,11	71,28	68,06	64,99	57,35	102,88	90,27	68,44	77,30	73,81	70,48
Baumwollengarn, Crefeld, No. 40—120	87,67	85,52	82,58	74,56	75,78	84,54	74,95	4,77	88,47	91,61	79,87	81,13	90,57	80,19
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	74,87	69,46	67,98	71,92	66,50	1,79	84,92	84,92	78,77	77,00	81,56	75,20
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	94,59	81,03	84,62	83,85	70,35	0,23	106,95	98,69	92,61	95,00	94,78	79,56
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	99,09	96,89	82,19	81,46	79,82	2,11	102,84	92,42	100,57	85,31	84,55	82,84
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	69,81	67,66	73,63	78,47	86,18	26,93	75,97	90,34	73,64	80,13	85,41	93,80
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	71,42	63,51	69,47	74,42	75,39	127,87	79,44	90,20	70,63	77,27	82,78	83,86
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	103,48	92,73	87,89	97,76	104,46	33,69	107,19	129,21	96,05	91,04	101,25	108,20
Zinn „ 2 „	109,63	101,21	97,19	77,75	70,20	65,95	66,80	202,14	92,34	96,16	73,86	66,69	62,66	63,42
Roheisen, Berlin	89,63	89,18	91,33	92,53	88,98	88,71	87,39	77,29	96,82	105,14	98,09	94,32	94,04	92,64
Petroleum, Berlin	92,35	80,72	60,30	61,44	85,21	78,51	67,38	15,16	62,93	84,23	64,12	88,92	82,00	70,32
Steinkohlen, westf., Berlin	99,12	121,41	113,51	113,65	113,95	113,01	113,78	18,11	114,13	122,09	14,68	114,58	113,64	114,41
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	87,12	78,56	77,81	78,87	78,78		91,52	90,95	82,54	81,75	82,82	82,65

Tabelle IV.

	Verhältnis zu 1879—83 = 100						Verhältnis zu 1879—89 = 100				
	1884—89	1889—93	1894	1895	1896	1897	1889—93	1894	1895	1896	1897
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl, b) Roggenmehl	86,20	97,24	77,38	76,89	78,10	83,35	105,16	83,68	82,61	84,45	90,36
Rüböl, Kartoffelspiritus	86,84	103,24	83,11	85,78	91,15	—	111,21	89,53	92,35	98,35	—
Kaffee, Rio, Bremen, „ Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	103,78	100,83	95,89	89,75	111,76	100,40	98,59	92,81	86,93
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	67,14	69,48	72,57	68,17	86,86	72,52	74,85	78,38	73,62
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	76,49	74,65	75,37	76,71	97,99	78,53	76,64	77,38	78,76
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	79,97	79,39	80,17	79,59	101,26	83,78	83,17	83,99	83,23

Die Metalle und Kohle sind nach den Indexzahlen im letzten Jahre von 63 auf 66 gestiegen, hauptsächlich durch Blei. Nach der Reichsstatistik sind die Metalle nach 1894 in den nächsten beiden Jahren etwas gefallen, haben sich im letzten Jahre nur auf die frühere Höhe erhoben. Auch hier ist das Blei von 85 Proz. auf 93,8 Proz. gegen 1879—89 gestiegen.

Steinkohle hat etwas im Preise gewonnen; Petroleum ist dagegen erheblich billiger geworden.

Tabelle V. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl in C. Wts.

	Gesamteinfuhr	Rußland	Proz.	Ver. Staaten	Proz.	Indien	Proz.
1877—81	67,2 C. Wts.	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1877—86	84,4 „ „	8 899 221	10,5	40 249 308	47,7	10 179 320	12,0
1882—91	82,8 „ „	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892	87 007 808	4 362 986	5.0	53 354 133	61,3	12 495 442	14,4
1893	87 825 476	10 061 988	11,5	50 259 352	57,3	6 183 508	7,0
1894	89 260 838	16 775 881	18,8	40 583 731	45,5	5 349 056	6,0
1895	100 118 365	23 017 035	23,0	40 215 970	40,2	8 802 950	8,8
1896	91 346 180	17 241 600	18,9	46 599 900	50,9	2 112 940	3,3
1897	81 423 949	15 049 900	18,5	48 666 170	59,8	572 760	0,7

	Brit. Amerika	Proz.	Australien	Proz.	Argentinien	Proz.
1877—81	3 872 422	5.7	2 446 930	3,6		
1877—86	2 887 534	3,4	3 510 933	4.1		
1882—91	3 449 866	4.1	1 947 991	2,1		
1892	5 234 845	6,0	1 016 846	2,3		
1893	4 238 381	4,1	2 655 188	3,0		
1894	4 023 936	4,5	3 877 418	4,3	13 272 152	14,9
1895	4 187 900	4,2	3 486 620	3,5	11 400 360	11,4
1896	5 550 620	6,0	8 500	0,0	4 927 600	5,4
1897	6 351 190	7,8	—	—	933 100	1,1

Die Textilstoffe haben in England den tiefsten Stand in den letzten beiden Decennien erreicht mit 51. 1896: 54, vorher 52, 53, 1893: 59. Im Durchschnitt der Jahre von 1888—97: 59, 1878—87: 71. Besonders sind Flachs, Hanf und englische Wolle im Preise zurückgegangen. Nach der Reichsstatistik war diese Kategorie 1893: 81, in den folgenden: 72,5, 74,8, 78,4, und im letzten Jahre 73,6 in Verhältniszahlen. Die im vorigen Jahre in die Höhe gegangenen Preise sind jetzt wieder auf das frühere Niveau zurückgefallen.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, was schon an anderer Stelle ausführlich besprochen ist, daß das Silber in diesem Jahre den tiefsten Stand erreicht hat, den die Geschichte bisher verzeichnet hat. Die Indexnummer lautet auf 45,3 gegen 50,5 im Vorjahre, 47,6 im Jahre 1894, 58,6 1893. Dieser Rückgang des Silberpreises ist also größer

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1894	1895	1896	1897	1880—84	1885—89	1890—94	1894	1895	1896	1897
Weizen														
Rufsland	185 727	234 256	289 080	280 594	678 203	856 123	751 907	34,7	52,0	30,5	24,3	50,7	51,9	63,7
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	19 409	26 801	22 976	13 745	26,9	20,0	5,8	1,7	5,0	1,4	1,2
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	21 554	18 921	18 681	3 459	14,9	13,3	3,6	1,9	1,4	1,2	0,3
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	323 498	193 594	266 875	207 261	14,6	4,5	30,9	28,0	14,5	16,1	17,6
Rumänien	—	—	84 234	142 953	127 154	319 956	152 100	—	—	8,9	12,4	9,5	19,3	12,9
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	9 470	4 378	1 651	—	—	—	1,9	0,8	0,3	0,1	—
Argentinien	—	—	69 249	346 245	263 229	141 603	32 603	—	—	7,3	30,0	19,7	8,5	2,8
Diverse	16 039	30 743	104 609	10 114	25 898	24 840	17 914	2,9	7,1	11,1	0,9	1,9	1,5	1,5
Summa	534 633	449 922	946 236	1 153 837	1 338 178	1 652 705	1 178 989	100	100	100	100	100	100	100
Roggen														
Rufsland	409 286	511 484	424 275	533 449	841 947	787 044	610 741	55,9	69,4	67,4	81,6	87,8	76,6	71,3
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	426	—	—	—	6,9	1,2	2,6	0,1	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	384	—	—	254	9,7	1,8	2,4	0,1	—	—	—
Belgien	45 629	26 472	22 192	3 348	350	—	2 694	6,2	3,6	3,5	0 5	0,0	—	0,3
Niederlande	44 198	56 915		4 014	4 844	3 121	1 576	6,0	7,7		0,6	0,6	0,3	0,2
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	5 571	3 060	64 758	142 997	1,3	0,6	7,8	0,8	0,3	6,2	16,7
Rumänien			38 860	88 442	93 843	129 129	73 814	—	—	7,2	13,5	9,7	12,5	8,6
Diverse	106 544	115 932	58 593	17 991	20 731	44 588	24 755	14,0	15,7	9,3	2,8	2,2	4,4	2,9
Summa	732 381	737 250	629 733	653 625	964 802	1 030 670	856 831	100	100	100	100	100	100	100
Gerste														
Rufsland	42 642	114 602	303 211	530 392	619 450	502 716	487 974	13,5	23,8	38,0	48,3	66,7	49,9	45,9
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	344 849	237 711	345 614	338 483	62,1	51,2	39,3	31,4	25,6	33,6	31,8
Rumänien			99 467	193 117	46 336	94 678	84 098	—	—	12,1	17,6	5,0	8,1	7,9
Vereinigte Staaten						48 520	118 928	—	—				4,5	11,2
Summa	320 867	479 932	798 604	1 097 497	929 009	1 028 134	1 063 615	100	100	100	100	100	100	100
Hafer														
Rufsland	161 124	131 516	101 346	212 190	225 434	426 106	414 238	68,0	72,6	48,7	72,6	94.4	86,1	75,6
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	12 446	3 156	1 562	1 952	22,9	12,9	13,7	3,1	1,3	0,3	0,4
Rumänien			29 275	47 662	2 253	9 062	24 218	—	—	14,1	11,8	0,9	1,8	4,4
Vereinigte Staaten						49 285	96 009	—	—	—	—	—	9,9	17,2
Summa	265 127	181 192	208 166	402 550	238 725	495 044	547 880	100	100	100	100	100	100	100

als der des sonst zu konstatierenden Niveaus. Die Goldproduktion hat sich auch weiter eher gesteigert als vermindert, der Goldüberfluß tritt immer eklatanter hervor, aber die Wirkung auf das Preisniveau will immer noch nicht eintreten.

Betrachten wir die Getreidepreise etwas genauer.

In England hat der heimische Weizen sich nach Sauerbeck von 22,1 sh. pr. Qu. im Jahre 1894 langsam auf 26,2 i. J. 1896 und 30,2 1897 gehoben und ist damit wieder auf den Stand von 1892 gelangt. Die in Tab. VII angegebenen Zahlen ergeben nach der Reichsstatistik in Deutschland eine Steigerung von 17 M. pro Tonne seit dem Vorjahre und 37 M. gegenüber 1894, was für die Landwirtschaft sehr erfreulich ist. In Wien und Paris ist die Preiserhöhung allerdings weit bedeutender, seit dem Vorjahre um 52 und 48 Mark, was in Frankreich wie auch in Italien Veranlassung zuerst zu einer Ermäßigung dann zu einer Suspendierung des Zolles gegeben hat. Man hat aus dieser Differenz bereits einen Schluß auf die Wirkung des neuen deutschen Börsengesetzes ziehen wollen. Indes ist dies sicher voreilig, zumal in London und New York der Preis nicht mehr als hier gestiegen ist. Die Zahlen eines Jahres können hierbei noch keine Beweiskraft haben, da sie durch zu viele zusammenwirkende Faktoren bestimmt werden.

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1892	189,88	166	188	142	137
1893	157,46	141	169	123	112
1894	138,24	125	156	107	92
1895	144,28	125	155	108	104
1896	158.72	132	157	123	120
1897	175,61	184	205	141	141

Roggen

	Deutschland aus 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1892	178,09	148	134	133
1893	136.41	115	114	106
1894	118,30	98	101	83
1895	120,03	109	88	83
1896	121,42	119	94	85
1897	129,53	137	128	95

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1892	161,41	141	119	147
1893	156,11	145	146	144
1894	145,45	147	134	138
1895	138,01	144	118	124
1896	147,73	141	123	129
1897	154,75	162	134	122

Roggen ist hier nur um etwa 8 M. gestiegen, in Wien um 18, in Paris aber um 34 M., dagegen in Amsterdam nur um 10 M. Bei Gerste

zeigte Paris nur eine geringe Steigung gegen das Vorjahr von 11, London sogar nur um 3 M., Deutschland um 7, Wien aber um 21 M.

Die Ernte war im letzten Jahre fast in ganz Europa sehr ungünstig gewesen, besonders in Frankreich, welches deshalb einen erheblich größeren Bedarf zeigte, als in den Vorjahren. In Deutschland und England ließ mehr die Qualität als die Quantität zu wünschen, und wenn in Rußland auch ganze Landstriche versagten, so hat es schließlich für den Export noch ein erhebliches Quantum liefern können. Das Hauptbezugsland für den Weltmarkt wurden in diesem Jahre die Vereinigten Staaten, welche eine überaus gesegnete Ernte besonders an Weizen erlangten und bei einer gleichfalls sehr reichlichen Maisernte davon bedeutende Quantitäten abzugeben vermochten. Das war allerdings auch erwünscht, denn andere bisherige Bezugsquellen versagten in bedenklicher Weise, sowohl Ostindien wie Australien und Argentinien. Unzweifelhaft wäre diesmal ohne die Hilfe von Nordamerika in Europa eine Teurung und zeitweise Getreidenot eingetreten. Für April 1898 verzeichnet daher die offizielle Statistik in Danzig

Weizen verzollt	203,4 M.	Roggen	152,1 M.
„ unverzollt	170,8 „	„	118,7 „
in London	186,0 „	„	— „
„ Wien	245,2 „	„	171,5 „
„ Paris	246,4 „	„	155,6 „
„ Amsterdam	173,4 „	„	128,9 „

Die Preise sind also inzwischen allgemein erheblich in die Höhe gegangen.

Das britische Reich bezog an Weizen und Weizenmehl in diesem Jahre nur 81,4 Mill. Ctr. gegen 91,3, 100,1 und 89,3 in den Vorjahren. Davon lieferten die Vereinigten Staaten 59,8 Proz.; ein Verhältnis, das nur 1892 überschritten wurde; aber 1895 schon auf 40 Proz. herabgedrückt war. Die absolute Ziffer ist allerdings auch 1893 übertroffen worden. Rußland behauptete sich mit 18,5 Proz. Brit. Amerika hat absolut wie relativ noch nie so viel geliefert, 7,8 Proz., Indien dagegen nur 0,7, Argentinien 1,1 Proz., während beide schon früher bis 14 Proz. des britischen Bedarfs gedeckt haben.

In Deutschland war im ganzen ebenso wie in England der Bedarf etwas geringer wie in den letzten Jahren, besonders an Weizen. Den größten Teil deckte Rußland, an Weizen 63,7 Proz., an Roggen 71,3 Proz., an Gerste und Hafer 45,9 und 75,6 Proz. Von der ersteren Frucht wurden 17,6 Proz. aus den Vereinigten Staaten bezogen, von Roggen 16,7 Proz., in den Vorjahren 6,2 und 0,3 Proz., während Rumänien mit 8,6 Proz. gegen das Vorjahr 12,5 Proz. erheblich an Bedeutung eingebüßt hatte. Auch Gerste und Hafer bezog Deutschland in diesem Jahre von Nordamerika ganz respektable Summen, so daß sie 11,2 und 17,2 Proz. ausmachten, während dieser Bezug überhaupt erst ganz neuen Datums ist.

Ueber die Schwankungen der Monatspreise und die Differenz zwischen verzolltem und unverzolltem Getreide geben die Tabellen VIII—IX Aufschluß. Sie sind nicht so vollständig wie in früheren Jahren, da in-

Tabelle VIII.

Weizen	1897	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Königsberg	167,70	166,50	162,33	158,55	157,62	158,00	152,44	158,43	179,65	178,90	173,15	182,60	184,20
Danzig verzollt	165,12	167,70	161,63	157,69	154,89	158,87	153,75	160,38	173,08	173,27	167,41	174,26	178,56
„ unverzollt	131,50	132,74	125,08	120,66	120,88	123,40	117,09	124,50	141,77	145,41	139,54	142,89	143,98
London	141,54	146,94	137,49	130,80	127,37	131,56	127,41	130,72	141,60	157,02	150,61	157,64	159,36
Lindau	223,40	207,00	206,25	206,00	203,50	204,00	204,00	209,00	247,00	247,50	248,50	249,00	249,00
Wien	183,66	154,05	150,22	148,95	143,51	146,19	155,79	179,04	[1]) 224,53	[1]) 223,79	[1]) 224,73	227,42	225,73
Danzig unverzollt — als Königsberg	36,20	33,76	37,25	37,89	36,74	34,60	35,35	33,93	37,88	33,49	33,61	39,71	40,22
Danzig verzollt mehr als unverzollt	33,62	34,96	36,55	37,03	34,01	35,47	36,66	35,88	31,31	27,86	27,87	31,37	34,58
Lindau mehr als London	81,86	60,06	68,76	75,20	76,13	72,44	76,59	78,28	105,40	90,48	97,89	91,36	89,64

Tabelle IX.

Roggen	1897	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Bremen südr. unverzollt	96,92	96,25	91,50	89,00	88,50	85,00	83,00	86,50	101,25	108,50	107,50	113,00	113,00
Lübeck russ.	131,46	130,00	125,00	125,00	122,50	120,00	120,00	125,00	135,00	140,00	142,50	145,00	147,50
Mannheim	141,33	137,80	135,70	131,10	129 40	129,50	129,00	134,90	147,00	154,40	153,60	157,50	156,10
Danzig verzollt	119,30	113,85	110,10	109,73	108,20	109,95	108,36	117,64	126,55	129,63	128,60	132,22	136,71
„ unverzollt	—	—	—	—	—	—	—	79,83	—	[2]) 99,00	[2]) 98,00	—	107,00
Amsterdam Asom	96,85	93,05	91,43	86,91	87,29	90,25	84,54	86,59	100,67	106,17	109,69	111,37	114,29
Wien	136,86	124,80	122,13	119,16	114,55	117,57	122,59	135,81	159,47	155,71	157,41	156,99	156,01
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	34,54	33,75	33,50	36,00	34,00	35,00	37,00	38,50	33,75	31,50	35,00	32,00	34,50
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	—	—	—	37,61	—	30,63	30,60	—	29,71
Mannheim mehr als Bremen	44,41	41,55	44,20	42,10	40,90	44.50	46,00	48,40	45,75	45,90	46,10	44.50	43,10

1) Wien Theis Weizen, Januar bis Juli Banater Weizen.
2) Nur einmal im Monat notiert.

folge des Börsengesetzes oder richtiger wegen der unglaublichen Mißgriffe der preußischen Regierung bei der Ausführung desselben an mehreren Hauptmarktplätzen Preußens die Preisnotierungen eingestellt wurden. Es ergeben sich kolossale Sprünge des Preises vom Juli zum August und sehr bedeutende Differenzen zwischen den einzelnen Landesteilen. Der Zoll kam mit Ausnahme der beiden Monate mit bedeutender Hausse fortdauernd vollständig zur Geltung.

In Deutschland, wo zwar die Qualität gelitten hatte, die Quantität der Ernte im ganzen eine reichliche war, hat die Landwirtschaft ein verhältnismäßig günstiges Jahr gehabt, zumal die Preise der tierischen Produkte gleichfalls gestiegen waren. Der Aufschwung von Handel und Industrie hielt auch in diesem Jahre an und hat Aussicht, auch noch i. J. 1898 so zu bleiben, wenn ihn nicht die kriegerischen Unruhen stören.

XX.

Die Entwickelung der deutschen Textilindustrie.

Von Dr. Friedrich Zahn, Kgl. bayer. Bezirksamtsassessor (Berlin).

Soeben hat das Kaiserliche Statistische Amt die „Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895“ [1]) veröffentlicht. Dieselben zeigen, in welch mächtiger Weise das deutsche Gewerbe sich in den letzten Jahren entfaltet hat. Es wurden nämlich gezählt

	im Jahre 1895	im Jahre 1882	1895 mehr in Proz.
Gewerbebetriebe insgesamt	3 658 077	3 609 801	1,3
darunter Hauptbetriebe	3 144 977	3 005 457	4,6
Gewerbthätige Personen	10 269 269	7 340 789	39,9
Pferdestärken der verwendeten Elementarkräfte	3 421 194	1 055 750 [2])	222,0

Die Gewerbekraft hat also seit 1882 sowohl hinsichtlich der menschlichen wie der mechanischen Arbeitskräfte ganz erheblich zugenommen. Diese Ausdehnung des Gewerbes ist namentlich in den Großbetrieben erfolgt, wie folgende Zahlen ergeben:

	Betriebe im Jahre 1895	Pers. im Jahre 1895	Seit 1882 mehr, weniger (—) in Proz. Betriebe	Personen
Alleinbetriebe	1 714 351	1 714 351	—8,7	—8,7
Sonstige Betriebe mit höchstens 5 Pers.	1 220 372	3 056 318	21,4	24,3
Betriebe mit 6— 50 Pers.	191 299	2 454 257	69,7	76,3
„ „ 51— 200 „	15 624	1 439 776	93,0	93,9
„ „ 201—1000 „	3 076	1 155 836	75,6	75,8
„ „ über 1000 „	255	448 731	100,8	110,5

Naturgemäß ist auch die Leistung dieser unserer heimischen Gewerbekraft entsprechend gestiegen. In welchem Maße dies in Bezug auf die im Inland vertriebenen und verzehrten Güter der Fall war, läßt sich ziffernmäßig nur für wenige Gewerbezweige angeben, da eine umfassende Produktionsstatistik sich bekanntlich erst in Vorbereitung

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1898 I.

2) Diese Zahl bezieht sich auf das Jahr 1875, ist mit der 95er nicht genau vergleichbar, vergl. Ergänzungsheft S. 36.

befindet. Es muß einstweilen genügen, wenigstens an der Hand der ins Ausland wandernden Waren, wie sie in der Ausfuhrstatistik verzeichnet werden, das Fortschreiten der inländischen Produktion zu veranschaulichen. So wurden an Waren aus dem deutschen Zollgebiet

im Jahre 1895 23,8 Mill. Tonnen oder 3424,1 Mill. M.
„ „ 1882 17,2 „ „ „ 3279,9 „ „

ausgeführt. Die Ausfuhrmengen sind mithin in den letzten 13 Jahren um 6,6 Mill. t oder um 38,4 Proz., die Ausfuhrwerte um 144,2 Mill. M. oder um 4,4 Proz. gestiegen.

Es entsteht die Frage, in welchem Maße die Textilindustrie an dieser unstreitig sehr bedeutsamen Entwickelung des deutschen Gewerbes beteiligt ist.

Um zunächst den Umfang des Begriffs Textilindustrie festzustellen, sei bemerkt, daß die Gewerbestatistik in ihrem sogenannten Gewerbeverzeichnis die Textilindustrie als Gruppe IX aufführt und darunter die Zubereitung von Spinnstoffen, die Spinnerei, die Weberei, die Gummi- und Haarflechterei nebst -Weberei, die Strickerei und Wirkerei, die Häkelei, Stickerei und Spitzenfabrikation, die Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur, die Posamentenfabrikation endlich die Seilerei versteht. Für alle diese 9 sogenannten Gewerbeklassen giebt sie in 31 weiteren Unterklassen (sogenannte Gewerbearten) gesonderte Nachweise. Wir werden uns im Folgenden zunächst mit der Gruppe Textilindustrie als solcher beschäftigen und nur gelegentlich auf specielle Branchen derselben eingehen.

Die Textilindustrie zählt nach der Aufnahme vom Jahre 1895 248 617 Betriebe (davon sind 205 292 sogenannte Hauptbetriebe, d. h. Betriebe, in denen Personen mit ihrer alleinigen oder Hauptbeschäftigung, nicht bloß nebenher, thätig sind). In diesen Betrieben arbeiten fast eine Million, nämlich 993 257 — 532 037 männliche, 461 220 weibliche — Personen. Angesichts dieser starken Besetzung steht die Textilindustrie unter sämtlichen Gewerben in einer der vordersten Reihen, sie stellt nämlich zur Gesamtzahl der gewerblichen Betriebe 6,8 Proz., zum gesamten Betriebspersonal 9,7 Proz., und wird in Bezug auf die Personenstärke, was die rein industriellen Gewerbe anlangt, nur von dem Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, vom Baugewerbe und von der Nahrungs- und Genußmittelindustrie übertroffen.

Zwei Viertel der Textilbetriebe und ihres Personals entfallen auf Preußen (103 009 Betriebe, 441 885 Personen), darunter 33 498 Betriebe mit 90 911 Personen auf Schlesien, 28 327 Betriebe mit 171 816 Personen auf das Rheinland; ein weiteres Viertel, nämlich 85 428 Betriebe mit 267 441 Personen, liegt in Sachsen. Bayern zählt 21 252 Betriebe mit 75 222 Personen, fast ebenso viel Personen der Textilindustrie sind in Elsaß-Lothringen beschäftigt, nur sind es da größere und daher wesentlich weniger Betriebe (10 299).

Im Vergleich zum Jahre 1882 zeigt sich die bemerkenswerte Erscheinung, daß die Zahl der Textilbetriebe um 137 190 oder 40,4 Proz.

zurückgegangen, die der Personen nur wenig, um 83 168 oder 9,1 Proz. zugenommen hat. Es gab nämlich

	1895	1882	1895 mehr, weniger in Proz.
Hauptbetriebe	205 292	344 482	— 40,4
Personen	993 257	910 089	+ 9,1

Diese Minderung von Betrieben ist lediglich bei den Kleinbetrieben erfolgt, und zwar sind es großenteils hausindustrielle Betriebe, welche verschwinden mußten. Die Mittel- und namentlich die Großbetriebe haben dagegen sowohl an Zahl der Betriebe wie an Personal erheblich zugenommen, dergestalt, daß der durch das Verschwinden von Kleinbetrieben hervorgerufene Ausfall von Personen, der sich auf 174 589 beläuft, nicht nur ausgeglichen, sondern sogar mit dem schon genannten Plus von 83 168 Personen gedeckt wird. Im einzelnen erhellt dies aus folgenden Daten.

	Betriebe		Personen		1895 mehr, weniger (—) in Proz.	
	1895	1882	1895	1882	Betriebe	Pers.
Betriebe mit 1—5 Pers.	193 358	334 042	258 181	432 779	—42,1	—40,3
„ „ 6—50 „	8674	8306	147 477	129 602	4,4	13,8
„ „ über 50 „	3260	2134	587 599	347 708	52,8	69,0
davon						
„ „ 51—200 „	2427	1668	237 283	160 790	45,5	47,6
„ „ 201—1000 „	801	451	307 539	167 935	77,6	83,1
„ „ über 1000 „	32	15	42 777	18 983	113,3	125,3

Das Bestreben nach immer größerer Konzentrierung, durch welches die neueste Entwickelung des Gewerbes sich überhaupt auszeichnet, tritt hiernach ganz besonders bei der Textilindustrie zu Tage. Fast zwei Drittel aller Gewerbthätigen arbeiten da in Unternehmungen mit über 50 Personen; faßt man nur die Betriebe mit über 200 Personen ins Auge, so treffen auf diese noch fast zwei Fünftel, und selbst in den Kolossalbetrieben, deren jeder mindestens über 1000 Personen beschäftigt, ist der Anteil des Personals am gesamten Betriebspersonal verhältnismäßig noch sehr stark, er beträgt hier 4,3 Proz.

In dieser Tendenz zur Bildung von Großbetrieben — vielfach unternommen von Aktiengesellschaften [1]) — kommt der Textilindustrie zu statten, daß sie die Elementarkräfte in stets steigendem Maße sich nutzbar zu machen versteht. So wurden an Betrieben, deren Motoren durch Elementarkraft bewegt wurden,

im Jahre 1875	5008
„ „ 1882	7810
„ „ 1895	10 409

gezählt, und als Stärkegrad dieser verwendeten Elementarkraft

im Jahre 1875	174 071	Pferdestärken
„ „ 1895	514 986	

1) Nach dem „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1897/98“ (A. Schumann's Verlag, Leipzig) waren 278 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 438,6 Mill. M. Inhaber von Textilfabriken.

ermittelt. Wären die genannten Zahlen genau vergleichbar [1]), so würden seit den letzten 20 Jahren die Motoren verwendenden Textilbetriebe um 107,8, die der Kraftleistung um nicht weniger als 195,8 Proz. zugenommen haben. Dabei verdient besondere Hervorhebung, daß die Textilindustrie von sämtlichen Industriezweigen diejenige ist, welche nächst der Montan- und der Nahrungsmittelindustrie am meisten der Elementarkräfte sich bedient.

Im einzelnen verteilen sich die Textilbetriebe, welche elementare Kraft zur Bewegung ihrer Umtriebs- oder Kraftmaschinen benutzen, nach der Art der verwendeten Elementarkraft wie folgt: Von den 10 409 Motorenbetrieben benutzen

	Betriebe [2])	Pferdestärken
Wind	16	—
Wasser	1939	65 125 [3])
Dampf	7689	446 289 [3])
Gas	1151	2 858 [3])
Petroleum	100	278
Benzin, Aether	194	337
Heifsluft	39	67 [3])
Druckluft	2	32
Elektricität	168	—
Betriebe mit Dampfkesseln ohne Kraftübertragung, Dampffässern	1065	—
Betriebe mit Dampf-, Segelschiffen	1	—

Bei alledem ist aber zu berücksichtigen, daß die Motoren und Arbeitsmaschinen [4]), gerade insoweit sie in der Textilindustrie zur Verwendung gelangen, eine ganz besondere Vervollkommnung im Lauf der letzten Jahre erfuhren; ohne daß dabei die Leistung der mitbenutzten Elementarkraft hat erhöht werden müssen, setzt die jetzige Technik — mechanischer Webstuhl etc. — den Textilarbeiter in den Stand, durchschnittlich mindestens das Dreifache von dem zu produzieren, was er ehedem auf seinem Handstuhl fertig brachte. Ja noch mehr. Viele Produkte der heutigen Textilindustrie sind auf grund des Fortschritts, den die Qualität ihrer mechanischen wie menschlichen Arbeitskräfte genommen hat, überhaupt erst möglich geworden. Beispielsweise erinnere ich an den im vorigen Jahre in Leipzig von der sächsischen Webstuhlfabrik (Louis Schönherr) Chemnitz ausgestellten Webstuhl, welcher eine Breite von 12 m hatte und die Herstellung einer nicht weniger als 10 m breiten Ware ermöglichte. Der Stuhl dient zur Erzeugung nahtloser Rundfilze für Papiermaschinen; er ist nicht etwa ein bloßes Schaustück als „breitester Webstuhl der ganzen Welt“ gewesen, vielmehr

---

1) Vergl. Ergänzungsheft S. 36.

2) Betriebe, welche verschiedene Kräfte verwenden, sind bei jeder solchen Kraft in Ansatz gebracht.

3) Die 1875er, allerdings nicht genau vergleichbaren Pferdestärken betrugen für Wasserkraft 45875, Dampf 128 125, Gas 38, Heifsluft 33.

4) Ueber die in der Textilindustrie verwendeten Arbeitsmaschinen, namentlich auch über die Spindelzahl wird die amtliche Statistik später noch Nachweise aus der 1895er Gewerbezählung veröffentlichen.

wird er thatsächlich in einer vogtländischen Tuchfabrik gebraucht, welche Filze produziert, die über die Walzen von Papiermaschinen laufen. Zum Betrieb des genannten 12 m breiten Stuhles — in ähnlicher Breite sind solche Stühle bei den Tuchfabriken im sächsischen Vogtland, auch in Dülken, Aachen, Wernigerode etc. seit einer Reihe von Jahren in Verwendung — ist an Kraft $1—1^1/_2$ Pferdestärke nötig und es genügt zu seiner Bedienung eine einzige Person, die auch eine weibliche sein kann. Nimmt man hinzu, daß die Arbeitsgeschwindigkeit dieses Stuhls 22 Schuß pro Minute beträgt, so begreift sich, daß trotz der relativ geringen Zunahme des Personals die Produktionsfähigkeit der Textilindustrie in hervorragendem Maße sich erhöht haben muß.

Ueber den wirklichen Umfang dieser Produktion lassen sich zahlenmäßige Angaben einstweilen noch nicht machen; eine hierauf bezügliche Statistik ist bereits in Vorbereitung. Doch mögen wenigstens jene Daten Platz finden, welche über die ins Ausland gelieferten Produkte der Textilindustrie Aufschluß geben.

An Textilwaren [1]) wurden

	Ausfuhrmengen Tonnen	Ausfuhrwerte 1000 M.
im Jahre 1895	253 749	779 472
„ „ 1882	210 464	832 205

ausgeführt. Die Ausfuhrmengen haben demnach in den letzten 13 Jahren um 20,6 Proz. zugenommen. Wenn dagegen die Ausfuhrwerte eine Minderung um 6,3 Proz. aufweisen, so liegt dies daran, daß die Textilindustrie infolge verbesserter Technik billiger herzustellen und infolge erleichterten Transports billiger zu liefern versteht, andererseits infolge der verschärften Konkurrenz auf dem Weltmarkte freilich auch zu niedrigeren Preisen als früher zu liefern gezwungen ist.

Im Bisherigen war stets nur von der Textilindustrie im ganzen die Rede. Es sollen nun noch die hauptsächlichsten Branchen der Textilindustrie mit Unterscheidung des verarbeiteten Stoffs und des jeweiligen Arbeitsprozesses in Bezug auf ihre Entwickelung hier vorgeführt werden. Diesem Zweck dienen die S. 786—788 abgedruckten Zusammenstellungen.

Selbstverständlich erzeugt eine so große Entwickelung, wie sie die Textilindustrie seit 1882 genommen hat, eine Reihe von sozialen Rückwirkungen.

Aus der Konzentration der Betriebe resultiert das schon erwähnte Verschwinden von selbständigen Existenzen, welche Inhaber von Kleinbetrieben waren, namentlich die Abnahme von Hausgewerbetreibenden, ferner die in erhöhtem Maße jetzt stattfindende Beschäftigung von unselbständigen Textilarbeitern und insonderheit von solchen weiblichen Geschlechts. Im einzelnen ist hierüber folgendes zu sagen.

---

1) Die sonst bei der Ausfuhr unter Textilwaren mit nachgewiesenen Filz- oder Haarfabrikate, auch Haar von Rindvieh, Hunden etc. sind hier weggelassen, da die betreffenden Zubereitungsbetriebe in der Gewerbestatistik unter Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (XIV a 7 Verfertigung von Filzwaren) geführt werden.

Einzelne[1]) Branchen
Absolute

Gewerbearten[2])	Hauptbetriebe insgesamt		davon sind			
			Kleinbetrtriebe (Alleinbetriebe und Betriebe bis zu 5 Personen)		Mittlere Betriebe (Betriebe mit 6 bis 50 Personen)	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
1. Seide.						
IX a 1. Seidentrocknungs- u. Konditionieranstalt.	8	4	2	1	5	3
IX b 1. Seidenfilanden u. Seidenhaspelanstalten	131	420	124	406	7	8
IX b 2. Seiden- u. Seidenshoddyspinnerei	1 207	3 204	1 099	3 092	73	86
IX c 1. Seidenweberei	16 859	40 041	16 527	39 560	192	412
IX g 1. Seidenfärberei, -Druckerei u. -Appretur	300	235	170	133	92	87
Zusammen	18 505	43 904	17 922	43 192	369	596
2. Wolle.						
IX a 2. Wollbereitung	834	1 025	565	912	229	92
IX b 3. Wollenspinnerei	2 326	5 181	1 577	4 257	564	760
IX b 4. Mungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei	153	173	44	53	62	76
IX b 8. Vigognespinnerei	106	99	—	—	41	55
IX c 2. Wollweberei	23 756	26 026	22 006	24 349	1085	1271
IX g 2. Wollfärberei, -Druckerei u. -Appretur	1 653	2 424	1 047	1 790	521	559
Zusammen	28 828	34 928	25 239	31 361	2502	2813
3. Leinen, Hanf, Jute.						
I X a 3. Flachsröstanstalt, Flachsbrecherei	82	200	58	149	22	50
IX b 5. Flachs- u. Hanfhechelei u. -Spinnerei	1 373	7 256	1 247	7 157	65	47
IX b 6 u. 9. Jutespinnerei, Spinnerei ander. Stoffe	156	166	117	134	13	17
IX c 3. Leinenweberei	34 493	72 392	34 082	71 915	291	404
IX c 4. Juteweberei	112	160	84	144	9	7
IX g 3. Leinen- (auch Jute-) Bleicherei, -Färberei, -Druckerei etc.	633	788	504	667	105	106
Zusammen	36 849	80 962	36 092	80 166	505	631
4. Baumwolle.						
IX b 7. Baumwolleuspinnerei	1 991	5 842	1 511	5 402	176	191
IX c 5. Baumwollweberei	28 997	48 949	28 071	48 284	450	372
IX g 4. Baumwollbleicherei, -Färberei, -Druckerei, -Appretur	1 109	1 162	651	806	335	275
Zusammen	32 097	55 953	30 233	54 492	961	838
5. Gemischte und nicht speciell unterschiedene Stoffe.						
IX b 10. Spinnerei ohne Stoffangabe	278	600	275	597	3	3
IX c 6. Weberei von gemischten und anderen Waren	14 495	22 211	13 828	21 566	411	438
IX c 7. Weberei ohne Stoffangabe	614	1 910	608	1 898	6	11
IX g 7. Sonstige Bleicherei, Druckerei u. Appret. (auch ohne Stoffangabe)	3 682	5 916	3 058	5 329	520	518
Zusammen	19 069	30 637	17 769	29 390	940	970
Summe 1—5	135 348	246 384	127 255	238 601	5 277	5 848

1) Nicht aufgeführt in der Tabelle ist die auch zur Textilindustrie gehörige Gummi- und Haarflechterei und -Weberei; Strickerei und Wirkerei; Häckelei, Stickerei, Spitzenfabrikation; Appretur für Strumpf- und Strickwaren; Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weifszeugstickereien; Posamentenfabrikation; Seilerei.

der Textilindustrie.
Zahlen.

Grofsbetriebe (Betriebe mit über 50 Pers.)		Nebenbetriebe insgesamt		Personen der Hauptbetr. insgesamt		davon sind in					
						Kleinbetrieben		mittl. Betrieben		Grofsbetrieben	
1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
1	—	—	—	178	55	3	2	110	53	65	—
—	6	9	81	232	1 074	134	426	98	146	—	502
35	26	251	239	6 577	9 408	1 523	4 269	1 139	1 329	3 915	3 810
140	69	799	1 050	56 082	76 264	20 484	57 782	3 469	4 902	32 129	13 580
38	15	11	13	6 732	3 293	229	224	2 102	1 892	4 401	1 177
214	116	1 070	1 383	69 801	90 094	22 373	62 703	6 918	8 322	40 510	19 069
40	21	135	329	16 358	5 798	914	1 121	3 598	1 451	11 846	3 226
185	164	285	678	54 448	47 347	2 212	5 221	9 768	13 456	42 468	28 670
47	44	9	6	7 390	8 354	73	91	1 390	1 816	5 927	6 447
65	44	1	6	8 235	6 158	—	—	1 060	1 254	7 175	4 904
665	406	2 279	2 175	153 098	108 007	32 410	33 829	23 020	22 884	97 668	51 294
85	75	136	254	22 731	20 611	2 049	3 315	8 802	8 562	11 880	8 734
1087	754	2 845	3 448	262 260	196 275	37 658	43 577	47 638	49 423	176 964	103 275
2	1	98	352	701	1 162	124	252	359	856	218	54
61	52	289	1 531	22 228	25 095	1 335	7 267	1 180	914	19 713	16 914
26	15	27	32	9 324	3 510	139	139	217	343	8 968	3 028
120	73	15 960	29 266	67 792	103 808	43 228	91 039	4 598	5 226	19 966	7 543
19	9	75	11	5 839	2 050	99	172	264	209	5 476	1 669
24	15	169	199	5 671	3 954	835	1 211	1 868	1 466	2 968	1 277
252	165	16 618	31 391	111 555	139 579	45 760	100 080	8 486	9 014	57 309	30 485
304	249	455	909	74 807	61 140	1 791	5 910	3 575	3 892	69 441	51 338
476	293	3 754	7 268	147 121	125 591	39 048	61 783	9 172	6 602	98 901	57 206
123	81	114	119	32 618	23 345	1 262	1 662	5 834	4 603	25 522	17 080
903	623	4 323	8 296	254 546	210 076	42 101	69 355	18 581	15 097	193 864	125 624
—	—	77	202	302	630	281	597	21	33	—	—
256	207	1 837	2 979	77 292	73 750	20 275	28 725	7 472	7 800	49 545	37 225
—	1	518	898	786	2 326	698	2 114	88	159	—	53
104	69	404	484	28 361	26 431	5 458	9 196	8 379	7 870	14 524	9 365
360	277	2 836	4 563	106 741	103 137	26 712	40 632	15 960	15 862	64 069	46 643
2816	1935	27 692	49 081	804 903	739 161	174 604	316 347	97 583	97 718	532 716	325 096

2) Die beigefügte Klassifikationsnummer (IX a 1 etc.) nimmt auf das Gewerbeverzeichnis Bezug.

Einzelne Branchen der Textilindustrie.

Verhältniszahlen.

Gewerbearten	Hauptbetriebe insgesamt	davon Kleinbetriebe (mit bis 5 Personen)	davon Mittlere Betriebe (mit 6 bis 50 Pers.)	davon Grofsbetriebe (mit über 50 Personen)	Nebenbetriebe insgesamt	Personen der Hauptbetriebe insgesamt	davon Personen der Kleinbetriebe	davon Personen der mittleren Betriebe	davon Personen der Grofsbetriebe
	Mehr (+), weniger (—) in Prozent i. J. 1895 gegen 1882								
1. Seide.									
IX a 1. Seidentrocknungs- u. Konditionieranstalten	+100	+100	+ 66,7	+100	—	+223,6	+50.0	+107,5	+650.0
IX b 1. Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	— 68,8	— 69,5	— 12,5	—100	— 88.9	— 78,4	—68,5	— 32,9	— 100
IX b 2. Seiden- und Seidenshoddyspinnerei	— 62,3	— 64,5	— 15,1	+ 34,6	+ 5,0	— 30,1	—64,3	— 14 3	+ 2.1
IX c 1. Seidenweberei	— 57,9	— 58,2	— 53,4	+102,9	— 23,9	— 26,5	—64 5	— 29,2	+ 136.1
IX g 1. Seidenfärberei, -Druckerei und -Appretur	+ 27,7	+ 27,8	+ 5,7	+153,3	— 15,4	+104,4	+ 2,2	+ 11,1	+ 273.8
Zusammen	— 57,9	— 58.5	— 38.1	+ 84,5	— 22.6	— 22,5	—64,3	— 16,9	+ 112.4
2. Wolle.									
IX a 2. Wollbereitung	— 18,6	— 38,0	+148,9	+ 90,5	— 59.0	+182,1	—18,5	+148,0	+ 267.2
IX b 3. Wollenspinnerei	— 55,1	— 63.0	— 25,8	+ 12,8	— 58,0	+ 15,0	—57.6	— 27,4	+ 48.1
IX b 4. Mungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei	— 11,6	— 17,0	— 18,4	+ 6,8	+ 50,0	— 11,5	—19,8	— 23,5	— 8,1
IX b 8. Vigognespinnerei	+ 7,1	—	— 25,5	+ 47,7	— 83.3	+ 33.7	—	— 15.5	+ 46.3
IX c 2. Wollweberei	— 8,7	— 9.6	— 14,6	+ 63,8	+ 4.8	+ 41.7	— 4,2	+ 0.6	+ 90.4
IX g 2. Wollfärberei, -Druckerei u. -Appretur	— 31,8	— 41,5	— 6,8	+ 13,3	— 46,5	+ 10.3	—38,2	+ 2,8	+ 36.6
Zusammen	— 17,5	— 19,5	— 11,1	+ 44,2	— 17,5	+ 33.6	—13.6	— 3,6	+ 71.4
3. Leinen, Hanf, Jute.									
IX a 3. Flachsröstanstalten	— 59,0	— 61,1	— 56,0	+100	— 72.2	— 39,7	—50,8	— 58,1	+ 303.7
IX b 5. Flachs- u. Hanfhechelei u. -Spinnerei	— 81,1	— 82,6	+ 38.3	+ 17,3	— 81,1	— 11,4	—81,6	+ 29,1	+ 16.5
IX b 6. u. 9. Jutespinnerei, Spinnerei anderer Stoffe	— 6,0	— 12,7	— 23.5	+ 73,3	— 15,6	+165.6	0	— 36,7	+ 196.2
IX c 3. Leinenweberei	— 52,4	— 52,6	— 28,0	+ 64,4	— 45.5	— 34,7	—52,5	— 12,0	+ 104.7
IX c 4. Jnteweberei	— 30,0	— 41,7	+ 28,6	+111,1	+581,8	+184,8	—42.4	+ 26,3	+ 228.1
IX g 3. Leinen- (anch Jute-) Bleicherei, -Färberei, -Druckerei, -Appretur	— 19.7	— 24,4	— 0,9	+ 60,0	— 15.1	+ 43,4	—31,0	+ 27,4	+ 132.4
Zusammen	— 54,5	— 55,0	— 20,0	+ 52.7	— 47,1	— 20,1	—54,3	— 5,9	+ 88.0
4. Baumwolle.									
IX b 7. Baumwollenspinnerei	— 65,9	— 72,0	— 7.9	+ 22,1	— 49,9	+ 22,4	—69,7	— 8,1	+ 35.3
IX c 5. Baumwollweberei	— 40,8	— 41,9	+ 21,0	+ 62,5	— 48.3	+ 17,1	—36.8	+ 38,9	+ 72,9
IX g 4. Baumwollbleicherei, -Färberei, -Druckerei u. -Appretur	— 4,6	— 19,2	+ 21,8	+ 51,9	— 4.2	+ 39.7	—24,1	+ 26,7	+ 49.4
Zusammen	— 42,6	— 44,5	+ 14,7	+ 44.9	— 47,9	+ 21,2	—39.3	+ 23,1	+ 54.3
5. Gemischte und nicht speciell unterschiedene Stoffe.									
IX b 10. Spinnerei ohne Stoffangabe	— 53,7	— 53,9	0	—	— 61,9	— 52,1	—52,9	— 36,4	—
IX c 6. Weberei von gemischten und anderen Waren	— 34,7	— 35,9	— 6,2	+ 23,7	— 38,3	+ 4.8	—29,4	— 4,2	+ 33.1
IX c 7. Weberei ohne Stoffangabe	— 67,9	— 68,0	— 45.5	—100	— 42.3	— 66,2	—67,0	— 44.7	— 100
IX g 7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei u. Appretur (auch ohne Stoffangabe)	— 37,8	— 42,6	+ 0.4	+ 50,7	— 16,5	+ 7,3	—40,6	+ 6,5	+ 55.1
Zusammen	— 37,8	— 39,5	— 3,1	+ 30,0	— 37,8	+ 3,5	—34,3	+ 0,6	+ 37.4
Summe 1—5	— 45,1	— 46,7	— 9.8	+ 45,5	— 43,6	+ 8,9	—44.8	— 0,1	+ 63.9

Im Hinblick auf die soziale Gliederung des Betriebspersonals wurden in der Textilindustrie gezählt

	im Jahre 1895	im Jahre 1882	1895 mehr, weniger in Proz.	Von 100 in Gehilfenbetrieben beschäftigten Personen gehören zu der vorgenannten sozialen Klasse 1895	1882
Allein und ohne Motoren arbeitende Selbständige	148 533	263 605	— 43,7		
Unternehmer von Gehilfenbetrieben	51 910	74 805	— 30,6	6,2	11,6
a) mit unter 6 Personen	38 736	64 693	— 40,1	4,6	10,0
b) mit über 6 Personen	13 174	10 112	+ 30,3	1,6	1,6
Bureau- und Aufsichtspersonal	44 100	21 073	+ 109,3	5,2	3,2
a) mit unter 6 Personen	968	1 276	— 24,1	0,1	0,2
b) mit über 6 Personen	43 132	19 797	+ 117,9	5,1	3,0
Niederes Hilfspersonal (Arbeiter)	748 714	550 606	+ 36,0	88,6	85,2
a) mit unter 6 Personen	69 944	110 999	— 37,0	8,3	17,2
b) mit über 6 Personen	678 770	439 607	+ 54,4	80,3	68,0

Die Zahl der Selbständigen ist also nicht bloß absolut, sondern auch in Bezug auf ihren Anteil am Gesamtbetriebspersonal der Textilindustrie zurückgegangen, während eine um so größere Zunahme — absolut wie relativ — das Hilfspersonal zu verzeichnen hat. Das letztere ist in der Textilindustrie stärker vertreten als durchschnittlich in der Gesamtindustrie, wo unter 100 Personen der Gehilfenbetriebe nicht 93,8, sondern nur 87,8 zu den Angestellten und Arbeitern zählen.

Es wurde bereits angedeutet, daß unter den selbständigen Gewerbetreibenden, welche anläßlich der neuesten Entwickelung der Textilindustrie sich genötigt sahen, ihren selbständigen Betrieb in diesem Gewerbe aufzugeben, sich namentlich Hausindustrielle befinden. Die Zahl der hausindustriellen Betriebe in der Textilindustrie ist nämlich von 235 363 im Jahre 1882 auf 162 569, bzw. von 210 145 Hauptbetrieben auf 136 747 oder um 73 398 gesunken. Das bedeutet ziemlich die Hälfte aller in der Textilindustrie seit 1882 eingegangenen Betriebe bzw. abgewanderten selbständigen Existenzen. Die verbliebenen wie die verschwundenen Betriebe sind solche von Alleinmeistern oder wenigstens solche, in denen nur ganz wenig Personen arbeiten, denn der Gesamtzahl der Betriebe kommt die Zahl der Personen, welche in der Hausindustrie beschäftigt werden, nahezu gleich; das Personal zählt jetzt 197 095 Köpfe, es hat seit 1882 um 88 007 abgenommen.

Unter den 73 398 hausindustriellen Betrieben, die auf der Verlustliste der 95er Aufnahme stehen, befinden sich 9237 Spinnereibetriebe und, was besonders bemerkenswert, nicht weniger als 50 368 Webereibetriebe, ein Beweis dafür, wie namentlich die Hausweber durch die mechanischen Betriebe mehr und mehr gedrängt werden, von der Bildfläche zu verschwinden.

Uebrigens ist die Textilindustrie so ziemlich die einzige Gewerbegruppe, in welcher die hausindustrielle Betriebsform sich auflöst. Bei allen anderen Gewerbegruppen hat seit 1882 eine Zunahme der haus-

industriellen Betriebe und ihres Personals Platz gegriffen. Andererseits sind aber unter der Gesamtzahl der hausindustriellen Betriebe und Personen die zur Textilindustrie gehörigen so stark vertreten — die hausindustriellen Textilbetriebe betragen 47,4, die betr. Personen 42,8 Proz. der Gesamtzahl — und ist der Rückgang der Hausindustrie in der Textilindustrie so erheblich, daß die auf die anderen Gewerbegruppen sich berechnenden Zunahmeziffern vollständig wettgemacht und sogar überholt werden von den Abnahmeziffern der Textilindustrie. Lediglich bei den Gehilfenbetrieben war die Zunahme der Betriebe und des Personals im sonstigen Gewerbe so groß, daß trotz der auch hier für die Textilindustrie erfolgten Abnahme noch ein Plus von Betrieben und Personen in der Gesamtsumme übrig bleibt. Dies veranschaulichen folgende Zahlen:

Hausindustrielle:	Textilindustrie	sonstige Gewerbe
	Zu- bzw. Abnahme seit 1882	
Betriebe im ganzen	— 72794	+ 29213
Hauptbetriebe	— 73398	+ 22387
Alleinbetriebe	— 57318	+ 12477
Gehilfenbetriebe	— 15476	+ 16736
Personen insgesamt	— 88007	+ 72012
in Alleinbetrieben	— 59016	+ 5848
in Gehilfenbetrieben	— 28991	+ 66164

Um noch für die wichtigsten Branchen der Textilindustrie die Entwickelung zu zeichnen, welche hier hinsichtlich der Hausindustrie erfolgt ist, sei nachstehende Uebersicht eingereiht:

	Hausindustrie im Jahre 1895			Seit 1882 mehr, weniger		
	Betriebe überhaupt	Hauptbetriebe	Personen	Betriebe	Hauptbetriebe	Personen
Seiden- und Shoddy-Spinnerei	1242	1008	1858	— 2037	— 2044	— 2922
Baumwollspinnerei	1432	1078	1298	— 4067	+ 273	— 3645
Seidenweberei	15428	14788	18905	— 20000	— 19790	— 34381
Wollweberei	19767	17983	27871	+ 645	+ 422	+ 4072
Leinenweberei	24572	19190	26378	— 10660	— 9864	— 14667
Baumwollenweberei	27564	24317	33206	— 18859	— 16267	— 19089
Weberei von gemischten Waren	12667	11407	17317	— 5811	— 4432	— 4895
Gummi- und Haarflechterei	2163	1075	1341	+ 1712	+ 684	+ 889
Strickerei und Wirkerei	23957	19508	27760	— 7026	— 8756	— 12768
Häkelei und Stickerei	5894	4419	5901	— 1251	— 1322	— 549
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	9382	8095	14372	+ 2091	+ 1533	+ 5560
Posamentenfabrikation	13734	10092	12560	— 73	— 2293	— 2098

Ein weiteres soziales Charakteristikum für die Textilindustrie ist die zahlreiche Vertretung des weiblichen Geschlechts unter dem Betriebspersonal.

Nahezu die Hälfte sämtlicher in der Textilindustrie beschäftigten Personen sind weiblichen Geschlechts. Von den 993 257 Textilpersonen

treffen nämlich 532 037 auf Männer, 461 220 auf Weiber. Mit dieser rund einer halben Million stellt die Textilindustrie nicht weniger als ein Fünftel zu sämtlichen weiblichen Gewerbthätigen und über ein Viertel zu allen in der eigentlichen Industrie beschäftigten weiblichen Personen. Sie beschäftigt unter allen Gewerbegruppen, mit Ausnahme der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, in der noch etwas mehr, nämlich 614 495 Frauen arbeiten, die größte Zahl von weiblichen Personen.

Hauptsächlich handelt es sich bei den 461 220 weiblichen Textilpersonen um solche, die in Spinnereien (104 896), namentlich aber in Webereien (218 642) sich bethätigen.

Um diese ausgedehnte Arbeit von weiblichen Personen in der Textilindustrie vom sozialen Gesichtspunkte aus bewerten zu können, muß man sich vergegenwärtigen, in welcher Arbeitsstellung die Genannten sich jener Beschäftigung widmen. Dabei zeigt sich folgendes:

Weibliche	i. J. 1895	i. J. 1882	1895 mehr, weniger in Proz.	Von 100 in Gehilfenbetrieben beschäftigten weibl. Personen gehören zur vorngen. soz. Klasse		Von 100 Pers. jeder soz. Klasse sind weibl.	
				1895	1882	1895	1882
Allein ohne Motoren arbeitende Selbständige	66 654	101 513	— 34,3			44,9	38,5
Unternehmer von Gehilfenbetrieben	4 196	5 445	— 22,9	1,1	2,1	8,1	7,8
Angestellte	1 489	619	+ 140,5	0,4	0,2	3,4	2,9
Arbeiter	388 881	254 561	+ 52,8	98,5	97,7	51,9	46,2
Sa.	461 220	362 138	+ 27,4	·	·	46,4	39,8

Zu 98,5 Proz. sind also die weiblichen Textilpersonen Arbeiterinnen. Ihre Zahl, die seit 1882 um 52,8 Proz. gewachsen ist, beträgt 388 881 und ist größer als die der männlichen Textilarbeiter. Sie sind in der Hauptsache — 328 400 oder 84,5 Proz. — in den größeren, über 20 Personen beschäftigenden Betrieben thätig, während nur 36 235 oder 9,3 Proz. auf die Betriebe mit 1—5, und 24 246 oder 6,2 Proz. auf die Betriebe mit 6—20 Personen entfallen.

Ein freilich geringer Teil dieser weiblichen Arbeiter (19 683) gehört als Ehefrau, Tochter etc. zur Familie des Betriebsinhabers und hilft im Geschäft lediglich mit. Eigentliche, d. h. familienfremde Arbeiterinnen sind es 369 198. Von diesen sind rund 10 Proz. oder 36 920 jugendliche, unter 16 Jahre alte Personen; sie sind in überwiegender Weise bei den größeren Unternehmungen beschäftigt.

Giebt diese ausgedehnte Beschäftigung von weiblichen Personen in der Textilindustrie an sich schon zu denken, so ist es zweifellos ein sozialer Mißstand, daß die hier in Frage kommenden Arbeiterinnen großenteils verheiratet sind. Unter den 332 278 erwachsenen Arbeiterinnen der Textilindustrie sind nicht weniger als 21,3 Proz., nämlich 70 655 Frauen, welche außerhalb des Geschäfts ihres Mannes, bezw. außerhalb ihres Haushaltes auf gewerbliche Arbeit gehen; sie verteilen sich mit 1856 auf die Betriebe mit weniger als 6 Personen, mit 2512

auf solche mit 6—20 Personen und mit 66 287 auf solche mit über 20 Personen. Es handelt sich also im wesentlichen um Frauenarbeit in Fabriken, und zwar um solche in sehr hohem Maße. Dessen wird man sich erst voll bewußt, wenn man bedenkt, daß in der Gesamtindustrie nur 140 804 verheiratete Arbeiterinnen gezählt sind, mithin die Hälfte allein auf die Textilindustrie trifft. In der That reicht keine andere Gewerbegruppe mit der Zahl der verheirateten Arbeiterinnen an die Textilindustrie auch nur im entferntesten heran; die hinsichtlich des Vorkommens von eheweiblicher Arbeit am nächsten stehende Gruppe ist die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, sie hat nur 23 656 verheiratete Arbeiterinnen (davon 16 134 in der Tabakindustrie) zu verzeichnen. Auch prozentual bestätigt sich die große Ausdehnung der eheweiblichen Arbeit der Textilindustrie, so sind

von 100	verheiratete Frauen in der Textil-Industrie	in der gesamten
Arbeitern	9,7	2,5
Arbeiterinnen	19.1	14.9
erwachsenen Arbeiterinnen	21,3	16.8

Vielfach wird die Arbeit der verheirateten Frauen dadurch veranlaßt sein, daß das Einkommen des Mannes zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht, mitunter auch durch das Bestreben, Mittel zur Befriedigung von Anstands- und Luxusbedürfnissen sich zu beschaffen. Andererseits scheint gerade die Textilindustrie mit ihrer vorgeschrittenen Maschinentechnik besonders dazu veranlagt, auf die kostspieligere Männerarbeit verzichten und sich mit der billigeren Frauenarbeit begnügen zu können. Gleichwohl bleibt die so zahlreiche Bethätigung von verheirateten Frauen in der Textilindustrie zu bedauern, sie ist zweifelsohne für die betreffende Arbeiterfamilie, namentlich wenn Kinder vorhanden, ein großer Schaden, zu welchem die durch die Arbeit der Frau erzielte Stärkung der Haushaltungskasse in keinem Verhältnis steht, und sie wirkt keineswegs förderlich auf die im Gang befindliche weitere Ausgestaltung von befriedigenden Arbeitsverhältnissen. Um so beachtenswerter erscheinen die Stimmen der Wissenschaft und Politik [1]), welche in neuerer Zeit der Einschränkung der eheweiblichen Arbeit in Fabriken das Wort geredet haben; ihr Postulat wird durch die Zahlen der Gewerbestatistik vollauf gerechtfertigt. Man kann nur wünschen, daß es jenen Bestrebungen gelingen möge, die Frau in immer weiterem Umfang von der gewerblichen Arbeit auszuschließen und sie zur Erfüllung ihrer natürlichen Pflichten als Ehefrau und Mutter wieder ins Haus und zu den Kindern zurückzuführen.

1) Rudolf Martin, Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 52, S. 104 ff.; Dr. Hitze in der Reichstagssitzung vom 21. Jan. 1898, Reichstagsdrucksachen, 9. Legis.-Periode, V. Session 1897/98, S. 563 ff., Arbeiterwohl, Organ des Verbands katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, 18. Jahrgang, Heft 1 u. 2.

Litteratur.

Die Litteratur über Arbeitslosigkeit im Jahre 1897.

Besprochen von Prof. Dr. Georg Adler.

1) Buschmann, Nikolaus, Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

2) Foerster, F. W., Die Arbeitslosigkeit und die moderne Wirtschaftsentwickelung. Berlin, Verlag für ethische Kultur.

3) Wolf, Julius, Arbeitslosenversicherung, in der „Zukunft".

4) Schanz, Georg, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin, Carl Heymann's Verlag.

5) Mayr, Georg v., Die Arbeitslosen im Deutschen Reich, in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung".

6) Gesetz betreffend Arbeitslosenversicherung. Entwurf des Zürcher Stadtrates vom 13. Oktober 1897.

7) Verordnung betreffend Arbeitslosenversicherung. Entwurf des Zürcher Stadtrates vom 13. Oktober 1897.

8) Weisung des Zürcher Stadtrates an den Großen Stadtrat betreffend Arbeitslosenversicherung vom 13. Oktober 1897.

9) Hofmann, Emil, Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich, im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik".

10) Erster Bericht des Ausschusses (der deutschen Volkspartei) zur Vorberatung des Antrages betreffend die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage (mit Beilage: Revidierte Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit), Frankfurt a. M., Gebrüder Fey.

In den siebziger Jahren sind es die den Arbeiterschutz (im engeren Sinne) betreffenden Fragen gewesen, die die Anhänger der Sozialreform vorzugsweise interessierten, in den achtziger Jahren die mit der Arbeiterversicherung zusammenhängenden Fragen, und seit Mitte der neunziger Jahre das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder mindestens ihrer wirtschaftlichen Konsequenzen.

Gegenwärtig giebt es drei Strömungen in der positiven Behandlung dieses Problems: jene, die sich in der Hauptsache mit der Thätigkeit der Gewerkvereine zufrieden giebt, also auf dem hier betrachteten Gebiete gewissermaßen das laisser faire repräsentiert, — dann die Strö-

mung, die vornehmlich durch Notstandsarbeiten in Stadt und Land Abhilfe zu schaffen bestrebt ist, — schließlich die auf Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungs-Institutionen gerichtete Strömung, die heute die mächtigste ist.

Der namhafteste Vertreter der ersterwähnten Richtung ist bekanntlich Lujo Brentano. Im Sinne seiner Ansichten, die auf Bewältigung der Arbeitslosennot durch die Entwickelung des Gewerkvereinswesens hinauslaufen, sind in dem hier betrachteten Zeitraume zwei Schriften, jene von Buschmann und von Foerster, erschienen. Da Buschmann's Schrift in diesen „Jahrbüchern" (Maiheft) schon von Prof. Biermer besonders besprochen worden ist, so können wir uns hier auf die Mitteilung der Schlüsse, zu denen sie gelangt, beschränken. Danach sind die Gewerkvereine nicht nur bei weitem geeigneter als Stadt und Staat, die Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit zu organisieren, sondern sie vermögen auch mit Rücksicht auf die weitgehende Specialisierung der Gewerbe und auf ihre Verzweigung über ganz Deutschland mit wesentlich größerem Erfolge als jene die Leitung der Arbeitsnachweisung in die Hand zu nehmen. Darum soll der Staat die Berufsvereine nicht bloß ganz allgemein, z. B. durch Verleihung des Charakters einer juristischen Person, fördern, sondern auch noch durch specielle Subventionen in ihrer Thätigkeit zu Gunsten der Arbeitslosen unterstützen, falls jene Vereine gewisse Konzessionen machen, z. B. im Falle von Arbeitseinstellungen bestimmte obrigkeitlich organisierte Schiedsgerichte anzurufen und ihre Entscheidungen unbedingt anzuerkennen sich verpflichten.

Die Schrift Foerster's geht von dem Grundgedanken aus, daß durch Kartelle der Unternehmer und Genossenschaften (Gewerk- und Konsumvereine) der Arbeiter die Arbeitslosigkeit, die auch ihm als das schlimmste aller sozialen Uebel erscheint, aus der Welt geschafft werden könnte: die centralistisch organisierte Produktion würde dann eben dem ungefähr bekannten Absatze angepaßt werden. Dies sei das wünschenswerte Endziel; und jeder einzelne Schritt in der Sozialpolitik müßte daraufhin geprüft werden, inwieweit er die zu jenem führende Entwickelung zu hemmen oder zu fördern geeignet sei. „Das ist der Hauptgesichtspunkt, den wir in dieser Frage herausstellen und begründen wollten. Wir haben die Tendenzen aufgedeckt, welche allein zur Beseitigung der Ursachen der Arbeitslosigkeit führen können, und wir haben gezeigt, daß die Arbeiterorganisationen die unentbehrlichsten Mittel zur Förderung und Regulierung dieser Tendenzen sind. Es ergiebt sich hieraus der Leitsatz, daß jede Maßregel gegenüber der Arbeitslosigkeit von dem Gesichtspunkte zu beurteilen ist, ob sie auf den Fortschritt der Arbeiterorganisation hemmend oder belebend einwirkt" (S. 18 f.). Von diesem Gesichtspunkte aus beschäftigt sich Foerster in erster Linie eingehend mit jenem Plane der kommunalen Arbeitslosenversicherung, der von Georg Adler zuerst theoretisch postuliert und dann im Auftrage der Basler Regierung für den praktischen Gebrauch ausgearbeitet worden ist. Foerster glaubt, daß eine solche Versicherung die Entwickelung der Gewerkvereine aufs schwerste

schädigen würde, weil diese die Arbeiter bisher durch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angelockt hätten und dies Lockmittel dann in Zukunft wegfallen würde. Aus denselben Gründen verwirft er auch die in gleicher oder verwandter Richtung liegenden Pläne von Sonnemann und Georg Schanz. Man soll vielmehr alle Kräfte darauf konzentrieren, das Gewerkvereins- und Genossenschaftswesen nach Möglichkeit zu fördern, und demgemäß als nächstes Ziel in der Arbeitslosenfrage eine möglichst weitgehende Selbsthilfe der thätigen Arbeiter ins Auge fassen. „In Deutschland — schließt Foerster — sammelt sich jetzt unter Führung ehemaliger hoher Beamter wieder eine Gruppe konservativer Sozialreformer. Es ist nicht unmöglich, daß es dieser Gruppe gelingt, die Sozialreform von oben her wieder in Gang zu bringen, und durch die bureaukratische Inangriffnahme von sozialen Entwickelungen, die im organischen Bau von unten her verwirklicht werden müssen, der deutschen Arbeiterbewegung größeren Schaden zuzufügen, als dies durch die Verfolgung seitens Stumm und Genossen geschehen".

Die Foerster'sche Schrift hat wohl mehr agitatorischen Wert als wissenschaftliche Bedeutung. Die Beurteilung der sozialpolitischen Fragen einzig vom Standpunkte des Interesses der genossenschaftlichen Organisation dürfte einem einseitigen Doktrinarismus entsprungen sein. Die Betrachtung der modernen sozialen Evolution zeigt klar genug, daß die Selbsthilfe-Organisationen nur einen Teil der reformatorischen Veranstaltungen repräsentieren, neben denen — zumal in Deutschland, wo Volkscharakter und geschichtliche Tradition jenen große Hindernisse bereiten — staatliche Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind. Ueberdies muß entschieden in Abrede gestellt werden, daß die Gewerkvereine durch die Errichtung der kommunalen Arbeitslosenversicherung geschädigt werden würden. Genau das Gegenteil wäre der Fall! Da nämlich die Zugehörigkeit zum Gewerkverein vom Beitritt zur Arbeitslosenversicherungs-Anstalt dispensieren würde, so wäre gerade ein großartiger Aufschwung der Gewerkvereine zu erwarten, indem dann jeder industrielle Arbeiter von Staatswegen vor die Wahl gestellt würde: Arbeitslosenversicherung beim Gewerkverein oder bei der Staatsanstalt; — bekanntlich hat man nach Einführung der obligatorischen Krankenversicherung etwas Aehnliches erlebt. Dagegen hat sich gerade das Prinzip der Selbsthilfe als nicht ausreichend erwiesen: unter den fünf Millionen industrieller Arbeiter Englands sind schließlich — nach fünfundsiebzigjähriger ungehinderter Propaganda — noch nicht dreiviertel Millionen versichert! Thatsächlich hat sich also, streng historisch-realistisch, herausgestellt, daß auf diese Weise nur einer ganz kleinen Minderheit geholfen wird; und das selbst auf dem klassischen Boden der Selbsthilfe! Darum sagt auch das englische arbeitsstatistische Amt in seinem offiziellen Resumé: „die Wirksamkeit der Gewerkvereine ist gegenwärtig der Hauptsache nach auf die gelernten Berufe beschränkt und ... läßt die Masse der halbgelernten und ungelernten Arbeiter unberührt, deren Vereine, soweit überhaupt welche da sind, zu geringe Beiträge erhalten, als daß sie imstande wären, ausreichende Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit zu gewäh-

ren." Auf dem Kontinente sind aber — abgesehen von den Buchdruckern — die Erfolge der Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung geradezu minim. Und das wird sich auch in Zukunft nicht so bald ändern, weil in den deutschen und romanischen Ländern nationaler Rassencharakter, Geschichte und Tradition die rastlose, energische, Schritt für Schritt vordringende und so häufig entsagende Selbstthätigkeit nicht begünstigen. Somit ist die Theorie von der Selbsthilfe in ihrem negativen Teile — d. h. soweit sie sich gegen die obligatorische Arbeitslosenversicherung wendet — falsch und in ihrem positiven hier nicht zu verwenden. Es bedarf wohl kaum des Hinweises darauf, daß damit gegen die Gewerkvereine selber, in denen auch wir eine nützliche soziale Institution erblicken, nichts gesagt sein soll: es war aber nötig zu konstatieren, daß wir sie keineswegs als die Panacee gegen alle sozialen Uebel anzusehen haben. —

Der wissenschaftliche Vertreter jener Richtung, die in Notstandsarbeiten das wichtigste Mittel gegen die Arbeitslosennot erblickt, ist Julius Wolf, der damit an Gedanken anknüpft, die Fürst Bismarck verschiedene Male geäußert, wo er auf die Arbeitslosenfrage zu sprechen kam. Wolf erinnert speciell an Bismarck's Ausspruch: „Wenn Notstände eintreten, so ist der Staat auch noch heute verpflichtet, den Leuten Arbeit zu verschaffen, — und der Staat hat so weit reichende Aufgaben, daß er dieser seiner Verpflichtung, arbeitslosen Bürgern, die Arbeit nicht finden können, solche zu verschaffen, wohl nachkommen kann. Er läßt Aufgaben ausführen, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden, — ich will sagen, große Kanalbauten oder was dem analog ist." In einer kleinen, geistreichen Schrift: „Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung" (Dresden, 1896) variiert Wolf diesen Gedanken und sucht ihm ein wissenschaftliches Fundament zu geben. Und der Verteidigung dieses Prinzips ist auch ein von ihm verfaßter Aufsatz über „Arbeitslosenversicherung" gewidmet. Er weist hier auf die glücklichen Erfahrungen hin, die man mit der Beschäftigung Arbeitsloser gemacht hat. Der größte Notstand, — sagt er — den England in unserem Jahrhundert gesehen, sei der der Jahre 1861—65 in den Spinnereidistrikten der Insel gewesen. Die Verwendung, die damals die Arbeitslosen durch die Gemeinden gefunden, sei heute noch in der Sauberkeit und dem wenig gesundheitswidrigen Zustande der meisten Gemeinden von Lancashire erkennbar. Ebenso habe man auch mit den vom Staat, den Kreisen und Kommunen in Ostpreußen 1867 organisierten Notstandsarbeiten ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht. Aehnlich lauteten die Resultate in einigen englischen Gemeinden, worüber das Local Government Board mit den Worten berichtete: „Es ist unmöglich, ohne ein Gefühl der Genugthuung die großen Verbesserungen zu betrachten, die der Distrikt erfahren hat und die sich aus der verständigen Verwendung jener Arbeitslosen in einer kritischen Zeit ergeben haben." Wolf kommt zu dem Schlusse, daß es für die unqualifizierten Arbeiter an Arbeit, wenn man sie nur vorbereiten und organisieren wolle, nicht fehlen würde. „Die bessere Lösung als die Arbeitslosenversicherung ist eben

die Arbeitsicherung, auch dann, wenn sie sich nicht oder nicht sofort zum vollen Betrag des für sie gemachten Aufwandes, sondern nur zu einem Teil rentiert. Arbeitslosenversicherung allerdings für den qualifizierten Arbeiter. Hier ist die Versicherung kaum zu umgehen."

Diesen Vorschlägen zu Gunsten einer Organisation öffentlicher Arbeiten ist im Prinzip zuzustimmen; nur muß man dabei in Erinnerung bringen, daß viele Arbeitslosen nicht die physischen Kräfte zur Beteiligung an solchen Arbeiten haben werden, — und daß überdies die Direktion öffentlicher Arbeiten, die mit einem Personal Arbeitsloser vollführt werden sollen, ein ganz besonderes Maß von Umsicht erfordert, zumal soweit es sich um die notwendig vorzunehmende Aussonderung verlotterter und auch sonst untauglicher Elemente handelt.

Wenn somit Staat und Gemeinde hier noch ein weites, bisher leider recht wenig gepflegtes Gebiet für ihre Thätigkeit haben, — so ist andererseits unzweifelhaft, daß für eine große Zahl beschäftigungsloser Arbeiter, wie auch Wolf zugiebt, auf solche Weise nicht gesorgt werden kann, und für diese Leute haben obligatorische Kassen einzutreten. Und das ist die Idee, für die sich in den letzten Jahren die öffentliche Meinung erwärmt hat, ja, die sie fast als einziges Mittel gegen die Arbeitslosigkeit ins Auge faßt. Natürlich ist das wiederum eine Einseitigkeit, — aber von jeher sind ja alle Reformen großen Stils so vor sich gegangen, daß man in einem gegebenen Augenblick auf einen Punkt die ganze Kraft konzentrierte!

Die Idee der Zwangskassen gegen Arbeitslosigkeit erscheint aber nicht allen Sozialpolitikern in derselben Gestalt. Vielmehr giebt es zwei Formen, in denen sich dieselbe vorzugsweise präsentiert: nämlich einmal als eigentliche „Versicherung", wie sie in dem vom Referenten ausgearbeiteten Basler Projekt sich darstellt, und dann als „Sparzwang", gemäß einem von Prof. Georg Schanz entworfenen Plane.

Im letzteren Falle geschieht die Versicherung oder, wie man hier richtiger sagt, die Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit in der folgenden Weise. Jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter wird gezwungen, wöchentlich neben seinem Krankenkassenbeitrag wenigstens 20 Pfg., handelt es sich um Saisonarbeiter, erheblich mehr, sich vom Lohn abziehen zu lassen, welcher Betrag, nebst einem Zuschuß von 10 Pfg. — bei Saisonarbeitern mehr — seitens des Arbeitgebers durch Vermittelung der Krankenkasse der Sparkasse zugeführt wird. Diese Wochenbeträge bleiben gesperrt, die angesammelte Summe kann nur in bestimmten, mäßigen Wochengeldern nach eingetretener Arbeitslosigkeit zurückgezogen werden. Die letztere wird kontrolliert, indem die Arbeitgeber verpflichtet sind, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses der einzelnen Arbeiter anzumelden. Hat das Guthaben die Summe von 100 M. erreicht, so hört für den die 100 M. übersteigenden Betrag die Sperrung auf. Es soll also Jeder individuell für den Fall der Arbeitslosigkeit vorsorgen, und er soll ein Interesse daran haben, seine 100 M. zu bilden und sie möglichst wenig anzugreifen. Die Frage: Ist die Arbeitslosigkeit verschuldet? wird dann gar nicht weiter untersucht, sondern der Arbeitslose hat in jedem Falle ein Anrecht auf sein Guthaben.

Diesen Plan hat Schanz zuerst in seinem Buche „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung“ (Bamberg, 1895) entwickelt und seiner Verteidigung — wie zugleich der Klärung der ganzen Materie der Sicherung gegen Arbeitslosigkeit — sind die hier näher zu betrachtenden „Neuen Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung“ gewidmet. Der Inhalt des Werkes ist reichhaltig genug; es behandelt ausführlich diese Idee des Sparzwanges und die dagegen erhobenen Einwände, dann das St. Galler Experiment der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und den Basler Gesetzentwurf, weiter die Versuche mit freiwilligen Arbeitslosenkassen und die Fortschritte der Arbeitslosenunterstützung bei den Arbeiterverbänden, ferner die Stellung der politischen Parteien in Deutschland zur Frage der Arbeitslosenversicherung und zum Schluß die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland. So ist das Buch von Schanz durch die Menge und Zuverlässigkeit des gesammelten Materials ein sehr wertvoller Beitrag zum Verständnis des Arbeitslosenproblems, selbst wenn der Leser der von Schanz angestrebten und natürlich in den Mittelpunkt der Darstellung gerückten Lösung nicht beistimmt. Dieser selbst ist es eigentümlich ergangen: sie hat in rein gelehrten Kreisen lebhaften Beifall gefunden, während gerade die Praktiker — Politiker, Fabrikanten und Verwaltungsbehörden — sich gegenüber dem Schanz'schen Vorschlage äußerst reserviert verhalten haben, — schwerlich ein günstiges Zeichen, denn, wie Professor F. J. Neumann (Tübingen) mit Recht sagt, „in solchen praktischen Dingen schätze ich Professorenweisheit nicht so hoch wie das, was Interesse und Erfahrung an die Hand geben.“ Sehen wir indes näher zu, wie Schanz in dem angeführten Werke die gegen seinen Plan erhobenen Bedenken zu entkräften sucht.

Ich hatte seinem Projekt ausdrücklich den Vorzug der Einfachheit und der leichten Durchführbarkeit nachgerühmt, aber zugleich als schweres Gebrechen angemerkt, daß der Arbeiter sehr lange sparen müsse, bis überhaupt eine nennenswerte Summe zusammenkomme: er würde also in unzähligen Fällen arbeitslos werden, — und sein Guthaben würde 10, 20 oder 30 M. betragen. Schanz erwidert darauf: „Wenn selbst eine Arbeitslosenversicherung mehr zu bieten vermag und mehr bietet, so ist doch die enorme Beeinträchtigung der Unterstützungsberechtigung auch in die Wagschale zu werfen, welche mit ihr naturnotwendig verknüpft ist. . . Auch eine obligatorische Arbeitslosenversicherung kann selbst bei liberalster Ordnung von Karenzen und sonstigen Einengungen nicht absehen. . . . Der Basler Entwurf einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird viel gerühmt und steht gewiß auf keinem engherzigen Standpunkte, und doch bedeutet er nichts anderes, als daß die Hälfte der Arbeitslosen entweder nicht versichert ist oder nichts erhält. Ferner wolle man doch auch nicht alle jene übersehen, welche nicht beznugsberechtigt sind, weil sie selbst gekündigt haben oder die wegen Verschuldung entlassen worden sind.“ Schanz scheint zu übersehen, daß hier der Unterschied zwischen Sparzwang und und Arbeitslosenversicherung durchaus nicht zu Gunsten des ersteren

ausfällt: es sollen eben nicht alle Leute, die arbeitslos geworden sind, unterstützt werden, das Gegenteil wäre geradezu ein Unglück, indem dann viele leichtfertig ihre Stellen aufgeben würden. Andererseits wäre es beim Sparzwang für eine Menge von Menschen doch nur ein Wahn, wenn sie glaubten, gegen die Not der Arbeitslosigkeit einigermaßen gesichert zu sein: mit 15, 20 oder 30 M. hilft man sich eben auch im vierten Stande nicht über eine längere Zeit der Verdienstlosigkeit hinweg. Es ist daher sachlich wenig gerechtfertigt, wenn Schanz den großen Erfolg der Idee der Arbeitslosenversicherung im Gegensatz zu der seinigen auf die folgende Weise zu erklären sucht: „Das Wort Versicherung übt auf viele Leute, wie es scheint, eine bezaubernde Wirkung, es ist nun einmal ein Modebegriff, während man beinahe mitleidig die Achseln zuckt, wenn das Wort Sparen oder Sparkasse fällt."

Nun habe ich dabei die anderen Einwände, die gegen Schanz ins Gefecht geführt worden sind, noch gar nicht berücksichtigt, vor allem den nicht, daß man doch unmöglich die Arbeitgeber zwingen könne, allwöchentlich einen Beitrag zu jenem Sparguthaben zu zahlen, das sich dann im Falle des Strike gegen sie selber richten müsse. Von den verschiedensten Seiten, u. a. auch vom Referenten, ist erklärt worden, daß ein solcher Vorschlag weder eine innere Berechtigung in sich trage, noch irgendwelche Chancen habe, in absehbarer Frist Gesetzeskraft zu erlangen. Auch im vorliegenden Buche ist es Schanz nicht gelungen, diese Einwände zu entkräften, und er scheint das selbst zu fühlen, denn er macht ihnen schließlich die Konzession: wenn man absolut über dies Bedenken nicht hinwegkomme, so bleibe nichts anderes übrig, als entweder die Einlagen der Arbeiter von den anderweitigen Zuschüssen rechnerisch getrennt zu halten und im Fall eines Strike nur erstere freizugeben, oder aber die Sparguthaben im Falle eines Strike zu sperren, falls die Arbeiter nicht die Streitsache vorher vor eine Einigungskammer gebracht haben. Natürlich ist das eine Modifikation, gegen die ich nichts einzuwenden habe, — nur daß dann die Frage der „Verschuldung" der Arbeitslosigkeit, der der Sparzwang bisher glücklich ausgewichen, mit einem Male wieder auf der Bildfläche erscheint.

Die anderen Einwände, die gegen den Schanz'schen Vorschlag erhoben worden, sind von geringerer Bedeutung gewesen; auch um deren Entkräftung bemüht sich Schanz im betrachteten Buch in einläßlicher und — wie anerkannt werden muß — z. T. erfolgreicher Weise. Da er aber offenbar denkt, daß der Hieb die beste Deckung sei, so begnügt er sich nicht, sein Projekt lebhaft zu verteidigen, sondern er geht auch noch zu energischem Angriff gegen das Projekt der obligatorischen Arbeitslosenversicherung — zumal in der vom Referenten entworfenen Fassung — über.

Wenn ich darauf hinweise, daß jeder, der in die Arbeitslosenin stitution nicht einbezogen werden wolle, seinen Willen durchsetzen könne, wenn er nur in einen Gewerkverein eintrete, und daß der Versicherungsanstalt ihre Verwaltungsthätigkeit gerade durch die Konkurrenz der Gewerkvereine sehr erleichtert werde, — so findet Schanz: man müsse es für höchst merkwürdig halten, wenn die obligatorische

Arbeitslosenversicherung in ihrem Gedeihen von der Existenz der Gewerkvereine als Regulatoren abhängig sein solle!

Wenn ich bei Gelegenheit eines Vorschlages für Einrichtung einer Versicherung der Bauarbeiter in deutschen Städten eine Bestimmung einfüge, die jenen Versicherten, die niemals arbeitslos werden, eine Gegenleistung verbürgt (indem solche Leute vom dritten Jahre an ihre Beiträge als Spareinlagen gutgeschrieben erhalten), — so erklärt Schanz: die Versicherung „nähere sich" dadurch dem Sparzwang, und solchem „Eingeständnis" brauche er „nichts hinzuzufügen". Als ob jene angebliche Annäherung irgendwelches Eingeständnis bedeute!

Indes will ich nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, und es ist auch durchaus nicht meine Absicht, die ingeniöse Idee des Sparzwanges mit kritischen Projektilen zu überschütten. Der Kampf zwischen Arbeitslosenversicherung und Sparzwang wird nicht durch gelehrte Argumentation, sondern durch die Praxis entschieden werden: und darum wünsche ich mindestens ebenso lebhaft wie Schanz, daß auch der Sparzwang seine Realisierung finde. Vielleicht mag die eine Kommune den Sparzwang einführen, während die andere es mit der obligatorischen Versicherung versucht, — die Hauptsache ist, daß die herrschenden Klassen dem größten Uebel der Zeit nicht thatenlos zuschauen!

Von den anderen Kapiteln des Schanz'schen Buches ist noch jenes — ausführlichste — bemerkenswert, das die neuen statistischen Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reiche einer eindringenden Analyse unterwirft. Das war schon vorher durch Georg v. Mayr in einem in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" veröffentlichten Aufsatze geschehen, wo in knapper Darstellung eine scharfsinnige Herausschälung der wichtigsten Ergebnisse jener Zählung versucht worden war. Mayr hatte sich gegen den Schluß des amtlichen Statistikers gewandt, daß zu viel Personen als arbeitslos ermittelt seien, weil man bei einer erheblichen Anzahl der als arbeitslos bezeichneten Leute gelegentlich einer Ueberprüfung gefunden hatte, daß diese Bezeichnung unzutreffend gewesen. Denn — sagt Mayr — „die Ueberprüfung bezog sich überall nur auf solche Personen, die sich als arbeitslos bezeichnet hatten; von diesen war eine gewisse Anzahl als nicht arbeitslos zu streichen. Dagegen sind die Angaben jener Personen — und das ist die übergroße Mehrheit —, welche sich als im Arbeitsverhältnis stehend bezeichnet hatten, nicht in gleicher Weise nachgeprüft. Es ist aber ganz gewiß, daß auch bei dieser Gruppe Mißverständnisse vorgekommen sind, und daß deshalb aus derselben eine Anzahl von Personen thatsächlich zu den Arbeitslosen gehört. Ob hiernach die Zahlen Maximalzahlen, oder ob sie nicht vielleicht gar Minimalzahlen sind, läßt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden." Allein Schanz läßt diesen Einwand nicht gelten; ihm dünkt es wahrscheinlicher, daß jemand sich irrtümlich für arbeitslos hielt, während er es im Sinne der Erhebung nicht war, als daß jemand sich nicht als arbeitslos bezeichnete, obwohl er thatsächlich außer Stellung war. Ueberhaupt glaubt Schanz zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die große Mehrzahl der Gefragten bei ihren Angaben nicht fehlgegangen ist.

Im einzelnen verbreitet sich dann Schanz nach diesen einleitenden Bemerkungen über die folgenden Punkte: das Gesamtresultat, — das Verhältnis der eigentlichen Arbeitslosen zu der Bevölkerung und den Arbeitnehmern, — den Unterschied der Winter- und der Sommerzählung, — den Grad der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen, — die Dauer der Arbeitslosigkeit, — die Arbeitslosen nach Ortskategorien, — die Umstände, welche die Arbeitslosigkeit veranlaßt haben, — den Berufswechsel der Arbeitslosen, — das Geschlecht, die Zivilstands- und Altersverhältnisse der Arbeitslosen, — die Kriminalität der Arbeitslosen, — die kranken und die eigentlichen Arbeitslosen und ihre Wechselbeziehungen, — den Wert der Erhebungen für die Frage der Arbeitslosenversicherung. Aus diesem reichen, durchgängig höchst sorgfältig bearbeiteten Inhalt seien nur einige bemerkenswerte Schlüsse hervorgehoben. An die Mitteilung der Zahl der eigentlichen Arbeitslosen (am 14. Juni 1,11 Proz. der Arbeitnehmer, am 2. Dez. 3,40 Proz.) reiht Schanz die zutreffende Betrachtung: ein gewisser Prozentsatz der Arbeiter werde auch bei vollster Thätigkeit der Produktionszweige stets arbeitslos sein, es sei hier ebenso wie bei den Wohnungen, die nie alle vermietet werden könnten, die vielen Kündigungen und Entlassungen von Arbeitern müßten stets kleine Poren im Arbeitsverhältnis erzeugen, da es auch bei bester Organisation unmöglich sei, daß jeder Arbeiter, der heute austrete, morgen wieder in eine neue Stelle einrücke — jedenfalls scheine für die arbeitsreiche Zeit des Sommers zunächst kein Grund zur Beunruhigung gegeben, wenn von je 100 Arbeitern einer in jedem Moment außer Stellung und Arbeit sich befinde.

In ähnlicher Richtung liegt auch die folgende Bemerkung von Schanz: „Wenn ich früher die Vermutung aussprach, daß bei einem ähnlichen Aufwand wie bei der Krankenversicherung, nämlich 30 Pfg. pro Woche, die Arbeitslosenversicherung finanziell gedeckt erscheine, so gewinnt die Vermutung durch die Arbeitslosenstatistik sehr an Wahrscheinlichkeit".

Alles in allem erkennt übrigens Schanz den Wert der fraglichen Statistik trotz aller ihr anhaftenden Mängel an, — wenn es auch weniger warm geschieht als bei Georg v. Mayr, der sie in seinem erwähnten Aufsatz als ein wertvolles statistisches Dokument bezeichnet, das durch seinen Inhalt wie die von ihm ausgehende Anregung „auf dem Tische des Sozialstatistikers und Sozialpolitikers auf lange hinaus seinen Platz behaupten wird".

Während sich so die Theoretiker um eine tiefere Auffassung des Arbeitslosenproblems bemühten, waren die Praktiker derweilen auch nicht müßig. In erster Linie ist hier auf das Zürcher Projekt der Arbeitslosenversicherung hinzuweisen, das am 13. Oktober 1897 veröffentlicht wurde. Dieser Entwurf präsentiert sich als Resultat der gerade in der deutschen Schweiz so lebhaften Bewegung zu Gunsten einer Intervention der öffentlichen Körper in der Frage der Arbeitslosigkeit. Unter dem Eindrucke jener Propaganda beauftragte im Jahre 1894 der Große Stadtrat von Zürich (der etwa unserer Stadtverordnetenversammlung entspricht) seinen Stadtrat (d. h. die Exekutive), den

Entwurf einer obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auszuarbeiten. Dieses Auftrags entledigte sich nun der Stadtrat durch die Publikationen vom Oktober 1897, die einmal den Entwurf eines kantonalen Gesetzes, dann einer städtischen Verordnung — das vorgeschlagene Institut soll ja nur in der Stadt Zürich eingeführt werden! — und schließlich eine Begründung der einzelnen Paragraphen enthalten.

Der kantonale Gesetzentwurf räumt den politischen Gemeinden das Recht ein, „alle auf ihrem Gebiete wohnenden unselbständig erwerbenden Personen zwangsweise gegen die Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit zu versichern". Doch sind hierfür einige Normativstatuten festgesetzt, von denen die folgenden die wichtigsten sind: Versicherungspflichtige, die einer bereits bestehenden Arbeitslosenkasse angehören, deren Bedingungen von den Aufsichtsbehörden als genügend anerkannt werden, können vom Eintritt in die öffentliche Kasse dispensiert werden; die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Versicherungskasse hat die Gemeinde zu tragen; im übrigen wird die Versicherung durch die Prämien der Arbeiter und die Beiträge der Arbeitgeber, der Gemeinde und des Kantons erhalten. Anspruch auf Entschädigung „haben nur solche Mitglieder, die arbeitsfähig, aber ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind und denen keine ihrem Berufe und ihren Kräften angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Löhnen angewiesen werden kann". Ueber die Verwaltung wird gesagt, daß sie von einer Kommission geführt werden soll, in welcher der Gemeinderat, die versicherungspflichtigen Arbeiter und die beitragspflichtigen Arbeitgeber vertreten sind. Endlich ist mit jeder solchen Versicherungsanstalt ein Arbeitsnachweisbureau zu verbinden.

Das sind nun alles Bestimmungen, wie sie aus den bisherigen Projekten über obligatorische Arbeitslosenversicherung schon längst bekannt sind. Auch die stadtzürcher Verordnung, die die Detailbestimmungen enthält, lehnt sich in der Hauptsache eng an das Basler Modell an, wie aus den folgenden Angaben ersichtlich: Versichert sind im Grunde alle Arbeiter (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Tagelöhner), soweit nicht ihr Tagesverdienst 5 Frcs. übersteigt; ausgeschlossen sind von der Versicherung die Wanderarbeiter im Baugewerbe und minderjährige Arbeiter mit weniger als 2 Frcs. Tagesverdienst; die Versicherten zerfallen in zwei Gruppen, deren eine alle Bauarbeiter umfaßt, während zur anderen alle anderen Arbeiter gehören; die Beitragsleistungen der Versicherten werden sowohl nach diesen Gruppen, wie auch nach Lohnklassen erhoben, wobei die Arbeitgeber und die Stadt erhebliche Zuschüsse machen; die unverschuldet arbeitslos Gewordenen haben, wenn sie mindestens 26 Wochen ihre Beiträge gezahlt haben, Anspruch auf Entschädigung, deren Größe davon abhängt, wie hoch der Lohn ist und ob die Entschädigung auch Angehörige des Versicherten versorgen soll.

Eigenartig sind bloß zwei Bestimmungen des Zürcher Entwurfs. Einmal der Art. 23, demzufolge Versicherungspflichtige, die während dreier aufeinanderfolgender Jahre die Versicherungskasse nicht in An-

spruch genommen haben, solange nur noch die Hälfte der Beiträge zahlen, bis sie eine Entschädigung bezogen haben. Dieser Paragraph sucht der Idee gerecht zu werden, daß man Leute, die selber nie arbeitslos werden, nicht zwingen soll, fortwährend für fremde Personen hohe Lasten zu tragen. Ueber diesen Punkt war schon früher in der einschlägigen Litteratur debattiert worden; der Referent hatte seinerseits in der „Sozialen Praxis" einen anderen Vorschlag gemacht, der auch den Beifall eines der kompetentesten Kenner der Materie, des Freiburger Staatsrechtslehrers Heinrich Rosin, gefunden. „Man kann — erklärte Rosin bei Uebernahme des Prorektorats der Freiburger Universität am 5. Mai 1897 — auch die bessergestellten Arbeiter durch die Zuwendung besonderer Vorteile gewinnen. Namentlich erscheint mir nach dieser Richtung der Vorschlag einer sogenannten alternativen Versicherungsleistung beachtenswert, welcher in seiner zuletzt vertretenen Form dahin geht, solchen Versicherten, welche 3 Jahre hindurch, ohne die Kasse in Anspruch zu nehmen, Beiträge gezahlt haben, das, was sie im ersten Jahre eingelegt haben u. s. w., ohne Zins zurückzuerstatten. Von Versicherten, welche nie arbeitslos geworden sind, würde danach die Kasse nur die Beiträge der ersten zwei Jahre, sowie Zins und Zinseszins sämtlicher Beiträge gewinnen."

Ich möchte an meiner Formulierung auch jetzt noch festhalten, erkenne aber die in den betreffenden Paragraphen des Zürcher Entwurfs liegende Verbesserung gegenüber den früheren Projekten gerne an.

Ferner ist hier noch eigenartig — und, wie ich glaube, recht glücklich formuliert — der Art. 32, der wie folgt lautet: „Versicherungspflichtige, die vor ihrer Wohnsitznahme in der Stadt in einer anderen schweizerischen Gemeinde Mitglied einer Anstalt für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gewesen sind und sich über eine dieser Wohnsitznahme unmittelbar vorausgehende 26wöchentliche Beitragsleistung ausweisen können, werden nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragszahlung entschädigungsberechtigt." Der Zweck dieser Bestimmung wird von Emil Hofmann treffend dahin kommentiert, daß den nomadenhaften Existenzen, die der Kampf ums Dasein von einer Gemeinde in die andere wandern macht, eine Gegenleistung der Versicherung eher ermöglicht werden soll. Die erwähnte Bemerkung macht Hofmann, der sich in zahlreichen Abhandlungen als einen vorzüglichen Kenner des Arbeitslosenproblems ausgewiesen hat, in einem im „Archiv für soziale Gesetzgebung" publizierten Aufsatz über das „Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich", der dessen Vorgeschichte erzählt und eine zuverlässige Darstellung und Kritik des Projekts liefert. Aus der letzteren, die mit Recht durchweg wohlwollend gehalten ist, ist eine Ausführung bemerkenswert, die prinzipieller Natur ist.

Hofmann hält es nämlich für einen verhängnisvollen Fehler des Zürcher Entwurfs, daß darin der Gedanke der Arbeitsbeschaffung durch die Stadt nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen sei. Er glaubt, man müsse an Julius Wolf's Idee anknüpfen, „daß planvolle städtische Arbeitspolitik eines der wirksamsten Mittel gegen die Arbeitslosigkeit, wie auch für das Gedeihen der Arbeitslosenversicherung sei." Und er

fürchtet für jede dem letzteren Zwecke dienende Institution das Schlimmste, wenn die Kommunalverwaltung nicht zugleich positiv für Arbeitsbeschaffung sorge und eine rationelle Arbeitspolitik durchführe. Nach der Ansicht des Referenten ist dieser Gedanke fruchtbar und beherzigenswert, — aber in der Praxis, darüber mag man sich nur nicht täuschen, keineswegs leicht durchzuführen. Auf alle Fälle ist hier ein Gebiet, auf dem bisher nicht nur wenig geleistet, sondern auch wenig versucht worden ist. —

Das Verdienst, im Deutschen Reiche eine Agitation für Realisierung der Arbeitslosenversicherung eingeleitet zu haben, darf Leopold Sonnemann für sich in Anspruch nehmen. Er hat speciell ein Reichsgesetz in Vorschlag gebracht, das den Gemeinden die Begründung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung gestatten soll unter der Voraussetzung, daß dabei gewisse gesetzlich festgestellte — dem Basler Modell entlehnte — Normen beobachtet werden. Der Parteitag der deutschen Volkspartei vom Oktober 1896, dem Sonnemann seine Vorschläge vorlegte, setzte zu ihrer Begutachtung eine Kommission von 7 Mitgliedern ein, deren Bericht im September 1897 herausgekommen ist. Verfasser desselben ist Sonnemann selber, der aber zugleich auch objektiv über alle in der Kommission und verschiedene sonst wider das Projekt vorgebrachte Einwände referiert. Interessant ist daraus die Mitteilung, daß sich am feindseligsten zu dem Entwurfe der „Gewerkverein", das Organ der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, gestellt habe. „Der „Gewerkverein" — schreibt Sonnemann — fürchtet offenbar, daß die Existenz einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung in zahlreichen leistungsfähigen Kommunen seinem Verbande Mitglieder entziehen könnte. Wir glauben, daß das Gegenteil eintreten werde.... Haben doch die Führer dieser Gewerkvereine auch bei der Errichtung der Reichskrankenkassen den Untergang der Gewerkvereine befürchtet und vorhergesagt. Das gerade Gegenteil ist eingetroffen: vor dem Erlaß des Krankenkassengesetzes 1881 zählten die Gewerkvereine 19 893 Mitglieder, wenige Jahre nach dessen Inkrafttreten 1885 war ihre Zahl auf 51 000 gestiegen."

Der Sonnemann'sche Bericht befaßt sich schließlich noch eingehend in durchaus sachverständiger Darstellung mit den wichtigsten litterarischen Produktionen und gesetzgeberischen Maßnahmen in dieser Frage. Danach kam dann die Kommission zu dem Beschluß, die obligatorische kommunale Arbeitslosenversicherung „auf Grund der Aufnahme der Reichs- und Städtestatistik, sowie zahlreicher gediegener Arbeiten in dem Rahmen unserer Gesellschaftsordnung ohne übergroße Opfer" für ausführbar und empfehlenswert zu erklären. —

Wir haben damit unsere Revue über die einschlägigen Publikationen des Jahres 1897 beendet; — hoffentlich wird die auf diese Schriften verwandte Mühe und Arbeit nicht bloß zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis, sondern auch der praktisch-organisatorischen Thätigkeit auf diesem wichtigen Gebiete sozialer Reform beitragen! —

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handbuch der politischen Oekonomie. Herausgegeben von G. von Schönberg, Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen. 4. Aufl. Tübingen (Laupp) 1896—98.

Soeben ist der zweite Halbband des Bd. III der vierten Auflage des allgemein bekannten Schönberg'schen Handbuches erschienen. Damit liegt das Werk wieder vollständig und den Anforderungen der Zeit entsprechend ergänzt vor, worauf wir besonders aufmerksam machen möchten.

Im Jahre 1882 erschien der erste Band des bedeutsamen Werkes, welches zum ersten Male das ganze, gewaltig ausgebildete Gebiet der politischen Oekonomie zusammenfaßte; sowohl die Volkswirtschaftslehre inkl. der Bevölkerungslehre, die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft, außerdem noch, was sehr dankenswert war, das Gebiet der alten Polizeiwissenschaft, hier Verwaltungslehre genannt. Es wurde und wird darunter behandelt: Die Organisation der Verwaltungsbehörden Englands, Frankreichs, Deutschlands und Oesterreichs, die Sicherheitspolizei, das Gesundheitswesen, Armenwesen, Sittlichkeitspolizei. Ferner was wohl besser unter besondere Titel gebracht wäre: Das Unterrichtswesen in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England und der Schweiz und Geschichte und Theorie der Statistik. Die Zusammenfassung des statistischen Zahlenmaterials ist unterlassen, da dasselbe in den einzelnen Abschnitten verteilt gebracht ist, soweit es für die vorliegenden Zwecke erforderlich erschien.

Wie sehr das Werk einem tiefgefühlten Bedürfnis entsprach, zeigte sich sofort, da schon nach drei Jahren eine zweite Auflage erforderlich war. Im Jahre 1889 erschien die dritte Ausgabe, der nun die vierte gefolgt ist.

Die Anordnung und methodische Behandlung des Stoffes ist in allen Auflagen dieselbe geblieben, nur die Ausdehnung ist nicht unbedeutend gewachsen, und einige Mitarbeiter sind, abgesehen von einem durch den Tod ausgeschiedenen, durch neue ersetzt.

Man hat dem Werke bei der ersten Ausgabe zum Vorwurf gemacht, daß es sich in der Methode der alten Schule angeschlossen hat und in dem alten Gleise fortgefahren ist. Nun, es sind seitdem 16 Jahre vergangen und es ist uns kein Werk bekannt, das es versucht, das wirt-

schaftliche Gebäude auf einer neuen Grundlage und nach anderer Methode zur Darstellung zu bringen. Den einzigen Versuch einer Skizze des Fundamentes eines solchen Gebäudes finden wir in Bücher's bekannter Schrift: Enstehung der Volkswirtschaft. Doch wird B. selbst weit davon entfernt sein, zu meinen, bereits über genügend historisches Material zu verfügen, um der ganzen Wissenschaft eine neue Form geben zu können, und kein Vertreter der politischen Oekonomie wiederum wird, bei aller Anerkennung der unzweifelhaft hevorragenden Leistung Bücher's, in der Lage sein, sein Bild auch nur in den Hauptzügen unbedingt als zutreffend zu acceptieren. Er selbst bezeichnet seine Schrift als: Vorträge und Versuche. Unsere Wissenschaft ist nach allem noch nicht weit genug vorgeschritten, um eine Wandlung ihrer Gestalt vornehmen zu können. Eingehende historische und statistische Arbeit vermutlich vieler Decennien hindurch ist erforderlich, um die Erkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse und ihrer Entstehung soweit zu fördern, dafs wir an einen Neubau denken können.

Wir halten deshalb die ganze Anlage des Werkes noch heutigen Tages für durchaus zeitgemäfs und tragen kein Bedenken, es als das zweckdienlichste Lehrbuch zu bezeichnen, welches überhaupt existiert, sobald man darin eine Zusammenfassung des gesamten Lehrstoffes in streng wissenschaftlicher Form und entsprechend dem momentanen Stande der Wissenschaft darin verlangt, unter Mitteilung der Grundlagen der internationalen Litteratur, der Gesetzgebung und des statistischen Materials. In dieser Hinsicht halten wir es für unübertroffen.

Ein Mangel liegt natürlich darin, dafs der einheitliche Standpunkt fehlt, sondern durch die Heranziehung einer grofsen Zahl von Autoren zur Bearbeitung der verschiedenen Fragen aufgegeben ist. Denn wo fände man in unserer Wissenschaft zwei vorgeschrittene Vertreter, die als den gleichen Standpunkt vertretend anzusehen wären? Der Herausgeber hat aber, wie man anerkennen mufs, durch sehr angemessene Auswahl der Persönlichkeiten die Wirkung des Umstandes möglichst abgeschwächt. Der Uebelstand wird aufserdem dadurch reichlich aufgewogen, dafs nun für die verschiedenen Gebiete Autoritäten herangezogen werden konnten, die auf demselben besonders gearbeitet hatten und als Autoritäten anerkannt werden. Bei der gewaltigen Ausdehnung der Wissenschaft kann ein Einzelner sich wohl genügend orientieren, um dem Anfänger die Grundanschauungen für dieselbe in der ganzen Ausdehnung zu bieten, aber unmöglich über alle Zweige mit dergleichen Beherrschung darüber zu schreiben. Die Mängel in einer Anzahl Gebieten müssen immer fühlbarer werden, wenn es jemand unternimmt, die ganze politische Oekonomie zu bearbeiten. In so umfassender Weise, wie es hier geschehen, geht es weit über die Leistungsfähigkeit eines Menschen hinaus. Zum Selbstunterricht wird das Schönberg'sche Handbuch sich nach dem Gesagten nur für den Reiferen eignen oder für den Anfänger als ergänzendes Nachschlagebuch bei den bezüglichen Vorlesungen, die ihm den einheitlichen Faden in die Hand geben, den er in dem Werke selbst nicht findet.

Auch die Ungleichheit der Länge in der Behandlung der einzelnen Materien, die in der ersten Auflage auffällig hervortrat, ist allmählich beseitigt.

Im einzelnen werden natürlich mancherlei Einwendungen zu machen sein. Wir haben darauf hier nicht einzugehen, sondern wollen nur darauf hinweisen, dafs hier ein Werk vorliegt, das jedem empfohlen werden kann, der sich ernstlich mit dem Gegenstande beschäftigen will, und auf das der Verleger wie der Herausgeber mit Recht stolz sein können.

J. Conrad.

Bamberger, L., Wandlungen und Wanderungen in der Sozialpolitik. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1898. gr. 8. 29 SS. M. 0,60. (Sonderabdruck aus der Wochenschrift: „Die Nation".)

Bücher, K. (ord. Prof., Leipzig), Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 2. stark vermehrte Aufl. Tübingen, Laupp, 1898. gr. 8. X—395 SS. M. 5,60.

Cohn, G. (Prof., Göttingen), System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. III. Band. Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart, Ferd. Enke, 1898. gr. 8. 1030 SS. M. 24.—. (Inhalt: Einleitung. — Der Handel. — Das Bankwesen. — Das Versicherungswesen. — Das Verkehrswesen.)

Effertz, O., Arbeit und Boden. System der politischen Oekonomie. Neue wohlfeile Ausgabe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1897. gr. 8. XXII—348; XL—304; XXIV—127 SS. M. 3.—.

Manrenbrecher, Max, Thomas v. Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Heft 1. Leipzig, J. J. Weber, 1898. VIII—122 SS. M. 3.—.

Oppenheimer, Franz, Grofsgrundeigentum und soziale Frage. Versuch einer neuen Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft. Berlin, Vita: Deutsches Verlagshaus, 1898. gr. 8. XVI—504 SS. M. 5.—.

Reinhold, Karl Th., Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1898. gr. 8. XIV—632 SS., geb. M. 12.—. (Inhalt: I. Selbstbestimmung und Gebundenheit im menschlichen Wirtschaftsleben. — II. Das Willensmoment im wirtschaftlichen Menschen. — III. Die drei Sorgen der modernen Gesellschaft: Die Volksvermehrung. Der Streit um das Eigentum. Der politische und revolutionäre Sozialismus. — IV. Wille und sittliche Idee des wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens.)

Wicksell, Knut, Geldzins und Güterpreise. Eine Studie über die den Tauschwert des Geldes bestimmenden Ursachen. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. XIII—189 SS. M. 4,50.

Acollas, R., Finances communales. Etude théorique et pratique. Paris, Giard & Brière, 1898. 8. 259 pag. fr. 3.—. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, tome XXVII.)

L'année scientifique et industrielle fondée par L. Figuier. XLIième année (1897) par E. Gautier. Paris, Hachette, 1898. 8. XII—432 pag. avec 68 figures. fr. 3,50. (Table des matières, extrait: Hygiène. — Agriculture. — Arts industriels. — Travaux publics. — Géographie. — Nécrologie.)

Bases, les, psychologiques de la sociologie (principe du phénomène social). Beaugency, impr. Laffray, 1898. 8. 54 pag.

Deschanel, P. (Vice-président de la Chambre des députés), La question sociale. 2ième édition. Paris, Calmann Lévy, 1898. 8. XXXVI—363 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Introduction, février 1898. — L'alliance des radicaux avec les socialistes. Discours prononcé à la Chambre des députés le 16 novembre 1892. — Le système collectiviste. Discours prononcé à la Chambre des députés le 20. XI. 1894. — Les idées mères du socialisme. — Les conditions du travail et le collectivisme. — Le socialisme agraire. Discours prononcé à la Chambre des députés le 10. VII. 1897. — etc.)

Joyau, E., Les principes des sciences sociales. Leçon d'ouverture du cours professé à l'Université de Clermont (5. décembre 1896). Clermond-Ferrand, 1898. 8.

Museux, E., Les défenseurs du prolétariat. Eugène Pottier et son oeuvre. Paris, librairie Allemane, 1898. 8. 159 pag. fr. 1.—.

Verhaegen, P. (avocat à la Cour d'appel du Gand), Socialistes anglais. Gand, Engelcke, et Paris, Larose, 1898. 8. 374 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Les origines du mouvement socialiste en Angleterre. — La social-democratic federation. — La Fabian Society. — Le socialisme et les trade-unions. — Les congrès et l'avenir des

trade-unions. — L'independent labour party. — John Burns, membre du Parlement anglais. — Les anarchistes. — Le communisme de William Morris. — Les socialistes chrétiens. — Les partisans de la nationalisation du sol: 1. Les origines du mouvement. 2. Alfred Russel Wallace et la Land Nationalisation Society. 3. Henry George et la English Land Restoration League. 4. Caractères généraux et résultats du mouvement: (Socialistes, Wallaciens et Georgistes.) — Le socialisme municipal. etc.)

Morris, Ch., A history of the United States of America, its people and its institutions. Philadelphia, J. B. Lippincott C°, 1898. 8. XII—581 pp. with 30 maps and numerous illustrations, cloth. 7/.6. (Contents: The era of exploration. — The era of settlement. — The era of colonial wars. — From colonies to United States. — The early period of the Republic. — Thirty years of peace and progress. — The slavery contest. — The civil war. — Development of the nation. — Stages of progress in the United States; Progress of finance. Population and immigration. Transportation and postal facilities. Industrial conditions and development. — etc.)

Sanders, G., A reality; or, law and order vs. anarchy and socialism: a reply to Edward Bellamy's „Looking backward", and „Equality." Cleveland (Ohio), the Burrows Bros. C°, 1898. 8. 243 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: Dreaming and dreamers. — Character and culture, the basis of civilization. — The present industrial system. — Some real statistics for dreamers and pessimists. — Evolution-in-law. — Mammonism, its perils and advantages. — The masters of bread. — Brotherly love. — etc.)

Zenker, E. V., Anarchism: a criticism and history of the anarchist theory. New York, imported by C. Scribner's Sons, 1898. 8. 266 pp., cloth. $ 3.—.

Antologia mazziniana, raccolta ed ordinata da Gaetano Badii e preceduta da un cenno biografico sulle opere e sulla vita di Giuseppe Mazzini e da una lettera di Ern. Nathan. Pitigliano, tip. di O. Pagni edit., 1898. 8. XXXVIII—101 pp. l. 1,50.

Baronchelli Donato, Esposizione ed esame critico del collettivismo pratico. Bergamo, tip. di Maggioni & Secomandi, 1898. 12. 85 pp. (Contiene: Produzione della ricchezza. — Circolazione della ricchezza. — Distribuzione della ricchezza. — Consumo della ricchezza. — Conclusione)

Cossa, Em. (prof.), Del consumo delle ricchezze: saggio di economia sociale. Parte I: Letteratura economica dei fenomeni del consumo. Bologna, Treves di Luigi Beltrami edit., 1898. 8. 278 pp. l. 5.—. (Contiene: I fenomeni del consumo sotto l'aspetto del metodo. — Gli aspetti particolari del consumo in Smith, Malthus e Mill. — I concetti del consumo in G. B. Say, la loro critica e il loro svolgimento ulteriore. — Continuazione delle indagini del consumo nelle opere più notevoli. — L'analisi del consumo negli economisti italiani.)

Morselli, Em., Elementi di sociologia generale. Milano, Ulr. Hoepli edit., 1898. 12. X—170 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

May, R. E., Die wirtschaftliche Entwickelung. Januar 1897. Jahresbericht der Firma Alexander Jahn u. Co., Hamburg. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) 1897. 156 SS.

Der Titel der Schrift ist etwas irreführend. Mit der Firma Alex. Jahn u. Co. hat der Jahresbericht weiter nichts zu thun, als dass der Herausgeber Inhaber dieser Firma ist. Es handelt sich auch nicht um die wirtschaftliche Entwickelung im Januar 1897, wie man vermuten wird, sondern um eine, im Januar 1897 abgefafste, Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung der ganzen Welt im Laufe des Jahres 1896.

Die Schrift ist eine Fortsetzung der 1896 veröffentlichten Schrift des Verfassers: „Die wirtschaftliche Entwickelung", in welcher die wichtigsten wirtschaftlichen Ereignisse des Jahres 1895 zusammengestellt und beurteilt worden waren, und die in weiten Kreisen Anerkennung gefunden hatte. Auch die vorliegende Schrift dürfte einer solchen Aufnahme sicher sein. Der Verfasser hat ein reiches Material gesammelt und bringt dasselbe in lose aneinandergefügten Ausführungen zu einer ansprechenden

Darstellung. Auch die Beurteilung mufs im allgemeinen befriedigen; insbesondere scheinen mir die die Arbeiterfrage und speziell die Arbeiterorganisation betreffenden Abschnitte beachtenswert. Mitunter dürfte freilich der Verfasser auch neben oder über das Ziel geschossen haben, so namentlich mit seiner Warnung vor kommunaler Arbeitslosenversicherung, mit seiner Theorie von einem durch Ueberschwemmung mit überseeischen Bodenprodukten in absehbar kurzer Zeit erfolgenden „Bodenkrach", durch den der Boden an den werde wiedergegeben werden, der ihn bebauen wolle, u. s. f.

Im grofsen und ganzen aber können wir die Schrift zur Lektüre durchaus empfehlen.

Berlin. Max Kehm.

Bröring, J., Das Saterland. Eine Darstellung von Land, Leben, Leuten in Wort und Bild. I. Teil. Oldenburg, G. Stalling, 1897. gr. 8. 148 SS. Mit Titelbild und 12 Abbildgn. M. 2,25. (Inhalt: Landeskunde. — Volkskunde: Bewohner; Erwerbsquellen; Sitten und Gebräuche; Wohnhaus; Tracht.)

Müller, Waldem, Cuba. Seine Geschichte, wirtschaftliche und handelspolitische Entwickelung. Berlin, R. Schröder, 1898. gr. 8. 89 SS. mit Karte. M. 2,50.

Nössler, Max (Herausgeber des Nichi-Doku-Kogio-Kokoku (Japanisch-deutscher Industrieanzeiger), Mitteilungen über einen dreimonatlichen Aufenthalt in Ostasien. Bremen, Selbstverlag des Verfassers, 1898. gr. 8. 56 SS.

Schurtz, H., Grundrifs zur Entstehungsgeschichte des Geldes. Weimar, E. Felber, 1898. gr. 8. 185 SS. M. 3,—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Volks- und Völkerkunde, Band V.)

Volkmer (Schulr.), Geschichte der Stadt Habelschwerdt in der Grafschaft Glatz. Habelschwerdt, Frankes Bhdl., 1897. 8. VIII—310 SS. mit Abbildung der Stadt und Stadtplan. M. 2,50. (Aus dem Inhalt: Innungswesen. Handel und Industrie. — Armen- und Krankenpflege. — Städtisches Leben. Häusliche Einrichtung. — Aus dem Habelschwerdter Volksleben der letzten Jahrhunderte.)

Ardouin-Dumazet, Voyage en France. 13e série: La Provence maritime: Marseille. — Le littoral. — Iles d'Hyères. — Maures. — Estérel. — Nice. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1898. 8. 408 pag. av. 29 cartes. fr. 3,50. (Table des matières: Le canal d'Arles. — Le canal de Marseille. — Les mines de Fuveau: Origine de l'exploitation. Importance de l'extraction. — Les câpriers de Roquevaire. — A travers Marseille: La population. — Les ports de Marseille: Eléments du commerce maritime. L'industrie marseillaise. L'émigration. — Toulon: La rade de Toulon. — L'archipel des Embiez. Les gorges d' Ollioules: La culture des immortelles. La teinture et la fabrication des couronnes. La récolte des bulbes. — Les cerisaies de Solliès-Pont: Collobrières et ses fabriques des bouchons. — Hyères et les Maurettes: Les pêches et les avelines. — Les îsles d'Or: Giens et Parquerolles. Bagaie. Port-Cros et le Levant. — Cannes et Antibes. — Nice: Industrie niçoises. Les huiles. La marquetterie. — Nice-cosmopolis: Les magasins. Monte-Carlo, etc. — De Nice à Monaco. — Menton et la frontière. — etc.)

Documents relatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France. I. Depuis le Ier siècle avant Jésus-Christ jusqu'à la fin du XIIIe siècle. Publiés, avec une introduction par Gust. Fagniez. Paris, Picard & fils, 1898. 8. LXIV—349 pag.

Deiss, E., A travers l'Angleterre industrielle et commerciale (notes de voyage). Paris, Guillaumin & Cie, 1898. 8. 396 pag. av. gravures. fr. 4.—.

Vossion, L. (consul et commissaire du gouvernement français à Honolulu), Les îles Hawaï on Sandwich en 1896. Paris, Challamel aîné, 1898. gr. in-8. 22 pag. (Situation commerciale industrielle et financière des îles Hawaï.)

India. Famine and relief operations during 1896—97. Vol. V and VI. London, 1898. Folio. With maps (Parliam. paper.) 4/.—. [Contents: Resolution on the administration of famine relief in the North Western provinces and Oudh. Narrative and results of the measures adopted. — Narrative of the famine in India in 1896—97.]

Macnab, Fr., British Columbia for settlers, its mines, trade, and agriculture. London, Chapman & Hall, 1898. 8. 369 pp., with 3 maps, cloth. 6/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Fircks, A. (Frh.), Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1898. gr. 8. X—492 SS. M. 13,50. (A. u. d. T.: Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften, begr. von K. Frankenstein, fortges. von M. v. Heckel, I. Abteil., Volkswirtschaftslehre, Bd. 6.)

Annuaire du Ministère des colonies. (1898.) Limoges, Charles-Lavauzelle, 1898. 8. XX—733 pag. fr. 6.—.

Durel, P., La femme dans les colonies françaises. Etudes sur les moeurs au point de vue myologique et social. Paris, Dulon, 1898. 8. 182 pag.

Annual report, LIXth, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1896). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1897. gr. in-8. CXXXII—296 pp. 2/.—. (Parl. paper, blue book. Contents: Population. — Marriages: Marriage-rate; Relation between marriage rate and commercial activity; Jewish marriages; Previous civil condition of persons married; Ages at marriage; Signature in marriage register, etc. — Births. — Deaths: General death-rate; County death rates; Sex; Ages; Infantile mortality; Urban and rural mortality; deaths from violence, certification of causes of death, deaths referred to coroners, etc. — Progress of registration. — International vital statistics etc. — Causes of death of males and females at different periods of life in England and Wales; in London. — etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Knapp, Georg Friedrich, Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen. Leipzig (Duncker und Humblot) 1897. 164 SS.

Die vorliegende Schrift enthält 5, auf das Agrarwesen und die Agrargeschichte bezügliche Vorträge und Abhandlungen von Knapp, nämlich über: 1) Landarbeiter und innere Kolonisation; 2) Die ländliche Verfassung Niederschlesiens; 3) Die Bauernbefreiung in Oesterreich und in Preufsen; 4) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland; 5) Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen. Als Anhang sind noch biographische Beilagen über E. Nasse, F. B. W. Hermann und J. A. R. Helferich, E. Engel, G. Hanssen beigefügt. Der Gesamttitel findet seine Begründung darin, dafs der Inhalt aller Vorträge und Abhandlungen der Hauptsache nach mit dem auf der Grundherrschaft beruhenden oder aus ihr hervorgegangenen Verhältnis zwischen den Rittergutsbesitzern und den unterthänigen Bauern, also mit dem sogenannten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis, sich beschäftigt.

Die erste Abhandlung ist das von dem Verfasser auf der in Berlin stattgehabten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 20. März 1893 abgestattete Referat über die ländliche Arbeiterfrage und die damit in Zusammenhang stehende innere Kolonisation. Sie findet sich bereits abgedruckt in dem 58. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Leipzig 1893), S. 6—23. Der Verf. giebt darin einen Ueberblick über die Resultate der vom genannten Verein veranstalteten Erhebungen bezüglich der Landarbeiter im Deutschen Reich (Bd. 53, 54, 55 d. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik) und der Bestrebungen zur Förderung der inneren Kolonisation (Bd. 56 d. Schr. d. V. f. S.). Allerdings beschränkt er sich auf das nördliche Deutschland, das er hinsichtlich der

Arbeiterverhältnisse begründeterweise in die drei Teile: einen nordwestlichen, westlich der Weser, einen mittleren (zwischen Weser und Elbe), einen nordöstlichen, östlich der Elbe, trennt. Am ausführlichsten wird das letztgenannte Gebiet behandelt, weil hier die Arbeiterverhältnisse für Arbeiter wie Arbeitgeber am ungünstigsten liegen und — wie mit Recht hervorgehoben wird — ohne Eingreifen der Staatsgewalt eine wesentliche Besserung kaum zu erwarten ist.

Die zweite Abhandlung knüpft an Studien an, die A. Kern in dem Breslauer Staatsarchiv über die ländliche Verfassung Niederschlesiens gemacht und deren Resultate er in Schmoller's Jahrbuch 1895 veröffentlicht hat. Es wird darin nachgewiesen, dafs in Niederschlesien, wo die grofsen Güter, die Domänen, in verhältnismäfsig geringer, die Bauerngüter und Bauerndörfer in sehr grofser Zahl vertreten sind, das Eigentumsrecht der Bauern an ihren Höfen ein besseres, ein umfassenderes, war, als das der erblichen Lassiten, wie sie im übrigen nordöstlichen Deutschland so häufig vorkamen; dafs ferner das niederschlesische „Eigentum" als eine Art von Erbzinsverhältnis anzusehen und sein Ursprung in der ersten Kolonisation durch die Deutschen zu suchen ist. Besonders interessant sind die Mitteilungen über die, Niederschlesien eigenthümliche Klasse der Dreschgärtner, welche den Bedarf der Rittergüter an Handarbeitskräften zu decken bestimmt waren, zugleich aber ein Eigentumsrecht an ihren Häusern und den dazu gehörenden Grundstücken besafsen. Auf den grofsen Unterschied zwischen ihnen und den mit ihnen oft verwechselten Instleuten, die im übrigen nordöslichen Deutschland seit der Bauernbefreiung die Hauptmasse der ländlichen Arbeiter ausmachen, wird sachgemäfs hingewiesen.

In der dritten Abhandlung, einem in der juristischen Gesellschaft zu Wien 1894 gehaltenen Vortrag, zieht der Verf. einen Vergleich zwischen der Bauernbefreiung in Oesterreich und in Preufsen und zwar auf Grund seines eigenen Werkes über die preufsische und des von Grünberg über die in Böhmen, Mähren und (österreichisch-) Schlesien durchgeführte Bauernemancipation. Es zeigen sich dabei grofse Aehnlichkeiten. In beiden Ländergebieten hatte sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf den gleichen Grundlagen gebildet und in verwandter Weise entwickelt. Es hatte, zum Teil infolge veränderter Anforderungen, die der landwirtschaftliche Betrieb an den Bedarf von Arbeitskräften stellte, zu einer immer wachsenden Bedrückung des Bauernstandes geführt. Im 18. Jahrhundert waren die Herrscher und Staatsmänner Preufsens wie Oesterreichs, vor allem Friedrich d. Gr. und Maria Theresia, zu der Ueberzeugung gekommen, dafs im allgemeinen Staatsinteresse durchgreifende Reformen nötig seien und suchten solche einzuführen, wobei sie freilich auf heftigen Widerstand der Grofsgrundbesitzer und häufig auch der eigenen Beamten stiefsen. Oesterreich war zunächst Preufsen hierin noch um einen Schritt voraus, so dafs der Minister Stein, als er 1809 in der Verbannung in Prag lebte, schreiben konnte: „Uebrigens ist der Zustand der Bauern in dieser Monarchie, exklusive Ungarn, viel glücklicher wie in Preufsen." Die agrarischen Reformen, welche Maria Theresia und nach ihr, allerdings in sehr überstürzter Weise, Joseph II. in Oesterreich

im 18. Jahrhundert durchführten oder durchzuführen versuchten, wurden in Preufsen erst 1870—1821 ins Werk gesetzt. Dafür waren sie aber in diesem Lande viel besser vorbereitet und wurden von einheitlicheren Gesichtspunkten und in konsequenterer Art betrieben. Dadurch kam es, dafs vom Tode Josephs II. ab bis 1848 in Oesterreich ein vollständiger Stillstand eintrat und dieser Staat weit hinter dem preufsischen zurückblieb. Im einzelnen kann hier auf die Verschiedenheiten der österreichischen und preufsischen Agrargesetzgebung, deren grundsätzliche Bedeutung von Knapp klar gezeichnet wird, nicht eingegangen werden.

Die vierte Abhandlung enthält einen 1896 auf dem Historikertag in Innsbruck gehaltenen Vortrag des Verf.'s über „die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland", unter Anlehnung an das, den gleichen Titel führende Buch von W. Wittich. Er schildert darin, wie das dem nordwestlichen Deutschland eigentümliche Meierrecht entstanden, wie neben den Meiern als kleinere Grundbesitzer Kötter und Häusler aufkamen und wie diese verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung, wenn auch rechtlich unfrei, doch und zwar nicht ohne Einwirkung der Staatsgewalt, im erblichen Besitz ihres Bodens erhalten blieben; eine Entwickelung ganz anderer Art, als sie sich im ostelbischen Deutschland vollzog. Während hier die Rittergutsbesitzer grofse Gutswirtschaften einrichteten, zu deren Betrieb sie viel Spannvieh- und Handarbeitsleistungen bedurften, die sie den unterthänigen Bauern auflegten, während sie ferner durch Einziehen von Bauernstellen das selbst bewirtschaftete Land immer mehr vergröfserten, so haben die niedersächsischen Ritter diesen Weg nicht beschritten. Sie richteten keine eigenen Grofsbetriebe ein und konnten sich deshalb im wesentlichen mit den von ihren Bauern gezahlten Zinsen und Abgaben begnügen. Die Ursachen, welche diese verschiedene Entwickelung hervorgerufen haben, giebt allerdings Knapp nicht genügend an. Er sagt darüber: „Der niedersächsische Ritter und überhaupt der Grundherr hat diesen Weg, den Uebergang zum landwirtschaftlichen Grofsbetrieb, nicht beschritten. Ueber die Gründe, die ihn etwa daran verhindert haben, brauchen wir uns nicht zu besinnen; er hat diesen Weg nicht etwa deshalb vermieden, weil ihm Hindernisse im Wege gestanden hätten, sondern weil er dies Ziel gar nicht ins Ange gefafst hat" (S. 92). Ich will diesem Satze nicht geradezu widersprechen; aber die Frage liegt doch nahe, weshalb die niedersächsischen Ritter nach einem anderen Ziele als ihre ostelbischen Standesgenossen strebten. Es ist nicht anzunehmen, dafs das verschiedenartige Vorgehen durch persönliche Liebhabereien oder gar Willkür bedingt war, sondern dafs ihm tiefere Ursachen, wirtschaftlicher oder sozialer oder politischer Natur, zu Grunde lagen. Welche diese gewesen seien, wissen wir bis jetzt noch nicht; ebenso sind die Entstehung der Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung und die Ursachen der in den einzelnen Gegenden so abweichenden Ausgestaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses noch in ziemliches Dunkel gehüllt. Zu dessen Lichtung würde es unerläfslich sein, zuvor ein anschauliches Bild von der Art der ortsüblichen landwirtschaftlichen Betriebsweisen und deren historischer Entwickelung, sowohl bei den Rittern wie bei den Bauern, zu gewinnen. Solches zu erhalten, ist aber bisher kaum der Versuch gemacht worden, vielleicht reichen auch die vorliegenden Quellen hierfür nicht aus.

Die fünfte Abhandlung, „Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen", bespricht das 1895 erschienene Werk Meitzen's „Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen". Der Gründlichkeit und Gelehrsamkeit Meitzen's läfst Knapp die verdiente Anerkennung zu Teil werden, glaubt aber doch dessen Auffassung von der Art der ersten Besiedelung und namentlich der Flureinteilung widersprechen zu müssen; allerdings mit dem Hinzufügen, dafs hier das Beweisbare aufhöre und persönliche Neigungen, die Weltanschauung und die Individualität, das Urteil notwendig beeinflussen (S. 105). Dem letzten Satz ist, nach Lage unserer jetzigen Erkenntnis, durchaus zuzustimmen. Wir wissen trotz aller im übrigen sehr dankenswerten agrarhistorischen Forschungen über die Uranfänge unserer Landwirtschaft noch sehr wenig. Selbst, wenn, nach Hanssen's Vorgang, Knapp es für ausgemacht hält, dafs die älteste Betriebsweise der Deutschen die wilde Feldgraswirtschaft gewesen sei, so kann ich dem nicht zustimmen. Es würde mir richtiger erscheinen, sie als eine Weidewirtschaft zu bezeichnen, bei der der Ackerbau überhaupt eine ganz untergeordnete Rolle spielte. Aus dieser hat sich dann, mit zunehmendem Bedarf an Brotfrüchten und mit entsprechender Ausdehnung des Ackerlandes, je nach den verschiedenen klimatischen oder auch wirtschaftlichen Verhältnissen einerseits die Feldgraswirtschaft, andererseits die Körnerwirtschaft (Dreifelderwirtschaft) entwickelt. Doch, wie schon bemerkt, Zuverlässiges läfst sich darüber bis jetzt nicht sagen.

Die biographischen Beilagen über Nasse, Hermann, Helferich Engel und Hanssen werden allen Freunden und Verehrern dieser Männer um so willkommener sein, als ihr Inhalt auf den persönlichen Berührungen und Beziehungen des Verf.'s zu denselben beruht.

Th. Frhr. von der Goltz.

Sarrazin, Hermann, Die Entwickelung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen. Halle a. S. 1897.

Die vorliegende Schrift ist eine Doktordissertation und zugleich in den Thiel'schen landwirtschaftlichen Jahrbüchern erschienen.

Mit Fleifs und Verständnis hat der Verf. das sich ihm bietende Material, vor allem die Akten der Neuen Posener Landschaft benutzt, um ein Bild der Entwickelung der Preise des Grund und Bodens der Provinz Posen besonders in den letzten 50 Jahren zu entwerfen, er hat damit entschieden eine sehr zeitgemäfse Arbeit geliefert, und ist zu wünschen, dafs wir bald ähnliche Arbeiten für andere Provinzen erhalten. Es lagen dem Verf. die Akten von ca. 6000 Besitzungen der Provinz vor, welche von der neuen Landschaft beliehen wordeu sind. Diese Besitzungen hat Verf. nach ihrer Gröfse, und zwar: 1) Kleinbesitz 0—50 ha, 2) Mittelbesitz 50—300 ha und 3) Grofsbesitz über 300 ha eingeteilt. Die Besitzveränderungen durch Kauf, Erbfall und durch Subhastation wurden getrennt berücksichtigt. Auch wurden dann die Bodenpreise nach der Güte des Bodens getrennt Es scheint aber fraglich, ob die gewählte Art, die Kreise der Provinz nach ihrem Grundsteuerreinertrage in 3 Teile zu teilen und die in diesen Teilen vorgekommenen Verkäufe zusammen zu fassen, die

richtige war. Wäre es nicht richtiger gewesen, die verkauften Grundstücke nach ihrem Grundsteuerreinertrage pro Hektar in drei Gruppen zusammenzufassen? Fehler sind ja freilich auch hierbei nicht zu vermeiden.

Nachstehende Tabelle fafst das Resultat zusammen.

Zeitraum	Kaufpreise pro ha in Mark			Erbfallpreise pro ha in Mark			Subhastationspreise pro ha in Mark			Landschaftstaxen pro ha in Mark		
	Kleinbesitz	Mittelbesitz	Grofsbesitz	Kleinbesitz	Mittelbesitz	Grofsbesitz	Kleinbesitz	Mittelbesitz	Grofsbesitz	Kleinbesitz	Mittelbesitz	Grofsbesitz
—1800	—	207	159	—	—	84	—	—	—	—	—	—
1801—10	—	—	269	—	—	165	—	—	218	—	—	—
1811—20	—	232	266	—	204	—	—	—	125	—	—	—
1821—30	113	210	133	—	124	186	—	88	147	—	—	—
1831—40	149	132	164	100	138	199	—	—	115	—	—	—
1841—50	195	243	274	152	180	254	—	208	186	—	—	—
1851—60	301	363	340	220	237	276	150	339	289	507	324	312
1861—70	412	516	459	303	402	380	338	437	367	437	366	350
1871—75	493	630	586	393	500	484	403	474	482	460	557	531
1876—80	546	631	570	450	516	466	436	515	416	446	529	499
1881—85	603	707	644	516	629	515	549	486	362	461	554	572
1886—90	660	699	597	586	580	511	556	505	507	453	537	558
1891—94	732	654	537	640	546	490	525	577	420	454	505	533

Aus dieser Tabelle ersieht man, dafs die gezahlten Preise bei dem Kleinbesitz von 1830 an stetig gestiegen sind und während sowohl bei dem Mittelbesitz als auch bei dem Grofsbesitz die pro Hektar gezahlten Preise stets bedeutend höher waren, werden dieselben von 1886 an bei dem Kleinbesitz höher als bei dem Grofsbesitz und von 1891 auch höher als bei dem Mittelbesitz. Bei dem Mittelbesitz zeigt sich seit 1881—85 ein mäfsiges Zurückgehen der Preise, und bei dem Grofsbesitz wird dasselbe schon 1876—80 bemerkt, der Rückgang wird zwar 1881—85 wieder überholt, um dann wieder in den beiden nächsten Perioden zurückzugehen.

Die Erbfallspreise verhalten sich analog den Kaufpreisen, sind aber stets geringer als diese und zwar bei allen drei Besitzgattungen.

M. C.

Abel, J., Die Obstbaumpflege an Strafsen und Wegen, auf Baumäckern und in Gärten. Im Auftrage der k. Prüfungskommission für Obstbau-Lehrkurse in Mittelfranken bearbeitet. 8. Aufl. Ansbach, Brügel & Sohn, 1898. 12., kart. M. 0,80..

Anderegg, Hans, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schmalviehhaltung für die Schweiz. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & C°, 1897. gr. 8. 179 SS. (Dissertation bezw. Sonderabdruck aus der „Zeitschr. für schweizerische Statistik", XXXIII. Jahrg., 1897.)

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. XXII. Jahrgang: Bericht über die Verhandlungen der XXVI. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 7. bis 10. II. 1898. Im Auftrage des Vorstandes hrsg. vom (Generalsekretär) Dade. Berlin, P. Parey, 1898. gr. 8. III—347 SS.

Dostel, K. (Forstmstr.), Handbuch des forstlichen Wege- und Eisenbahnbaues. Nach dem Nachlasse des k. bayerischen Forstmeisters M. Lixius bearbeitet. Berlin, P. Parey, 1898. gr. 8. X—290 SS. mit 245 Abbildgn., geb. M. 7,50.

Grieb, R. (Assist. am akad. Forstinstitut der Univ. Giefsen), Das europäische Oedland, seine Bedeutung und Kultur. Frankfurt a./M., J. D. Sauerländer, 1898. gr. 8. IV—142 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Fläche und Verteilung des Oedlandes in

Europa. — Beziehungen des Oedlandes zur Forst-, Land- und Volkswirtschaft. — Die Kultur des Oedlandes: 1. Die forstliche Kultur. 2. Die landwirtschaftliche Kultur. 3. Futterlaubwirtschaft und Rohrkultur.)

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1897. Bonn, Druck von K. Georgi, 1898. gr. 8. 126 SS. u. 3 Tabellen in qu.-folio.

Jösting, H. (Wintersch.-Dir.), Der Wald, seine Bedeutung, Verwüstung und Wiederbegründung. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1898. gr. 8. VIII—135 SS. M. 2.50.

Steinbeis, Ferd., Die Holzbringung im bayerischen Hochgebirge unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. München, Rieger, 1897. gr. 8. 57 SS. mit 1 Tabelle, 6 Tafeln, 1 lith. Karte in Farbendruck etc.

Vererbung, die, des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von (Prof.) M. Sering. Bd. V. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, bearbeitet von Ludwig Graf v. Spee (Berlin). Berlin, P. Parey, 1898. hoch-8. IX—8 u. 235 SS. mit 3 Karten. M. 6,50.

Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschaftsvereins zu Bardenberg für 1897. Aachen, Druck von G. Urlichs, 1898. 4. 34 SS.

Annuaire du comité central des houillères de France pour 1898. Paris, impr. Chaix, 1898. 8. 420 pag. fr. 3.—.

Annuaire du Ministère de l'agriculture pour l'année 1898. Paris, imprim. nationale, 1898. 8. 470 pag.

Duncan, La pêche à la ligne en mer. Mesnil, impr. Firmin-Didot & Cie, 1898. 8. XI—139 pag. av. gravures.

Garnier, Pascal, L'or et les mines de la Nouvelle-Zélande. Avec le concours de M. Jules Garnier. Paris, Badry & Cie, 1898. gr. in-8. 24 pag. et planche. (Extrait des „Mémoires de la Société des ingénieurs civils de France", bulletin du février 1898.)

Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Caisses des ouvriers. Rapport au Conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1897. Liége, impr. du journal „La Meuse", 1898. gr. in-8. 12 pag.

Annual report of the Secretary for mines and water supply (Victoria) to the hon. H. Foster (Minister of mines and water supply for Victoria) during the year 1896. Melbourne, R. S. Brain printed, 1897. Folio. 71 pp. with 9 plans. 5/—. (Contents: Special reports, descriptions of machinery. — Diamond drills and other boring machines. — Borings in search of auriferous deposits. — Borings in search of coal. — Statistics. — etc.)

Nemzetközi gazdakongresszus tartatott Budapesten, 1896, évi szeptember 17—20 napjain Darányi Ignácz. Főjelentés szerkesztette Rodiczky Jenö. 2 vols. Vol. I: Kérdöpontok. Feleletek. Emlékiramok. Vol. II: Szervezés. Tárgyalások. Függelék. Budapest 1897. gr. in-8. 610; 535 pp. M. 8.—. (Internationaler landwirtschaftlicher Kongreß abgehalten zu Budapest vom 17.—20. September 1896 unter dem Vorsitze des kgl. ung. Ministers für Landwirtschaft: Ignaz von Darányi. Band I. Hauptbericht: Fragepunkte; Antworten; Denkschriften. Bd. II. Comptes-rendus: Sitzungsberichte etc., redigiert vom Generalsekretär des Kongresses: Eug. von Rodiczky.)

Marzotto, Norberto, I studacati agrari, loro attribuzioni e prestigio morale nell' esercizio del credito agrario, e progetto di legge sui pegno agrario. Vicenza, tip. L. Fabris & C., 1898. 8. 24 pp.

Masè-Dari, E., La rendita e la proprietà del suolo nella crisi agraria attuale. Torino, Roux, Frassati & C. tip. edit., 1898. 8. 79 pp. l. 1.50. (Contiene: La condizione presente della agricoltura e della proprietà fondiaria in Inghilterra e la teoria di Ricardo. — La situazione di fatto della industria agricola in Europa, nell' America, nell' Oceania e nell' India. — Quali cause concorrono a creare e mantenere la crisi. — Rimedi proposti per arrestare la discesa dei prezzi e frenare la crisi.)

5. Gewerbe und Industrie.

Mitteilungen über den 38. allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirt-

schaftsgenossenschaften zu Rostock vom 25.—27. August 1897. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin 1897 (Kommissionsverlag von J. Guttentag).

Aus diesen Mitteilungen sind besonders der Jahresbericht des Verbandsanwaltes Dr. Crüger und der von Professor Dr. Bernhöft-Rostock gehaltene Vortrag über „Das Bürgerliche Gesetzbuch, das neue Handelsgesetzbuch und ihre Bedeutung für die Genossenschaften" hervorzuheben. Dem Jahresbericht entnehmen wir folgende interessante statistische Angaben: Dem Verbande gehörten an 1517 Genossenschaften (gegen 1500 im Vorjahre, Oktober 1895—1896). Davon waren 938 (950) Kreditgenossenschaften, 507 (484) Konsumvereine, 81 (69) andere Genossenschaften, von denen 1466 sich in 33 Unterverbänden zusammengeschlossen hatten. Die Gesamtzahl der deutschen Genossenschaften überhaupt betrug dagegen am 31. Mai 1897 14842 (gegen 13005 am 31. Mai 1896). Die einzelnen Daten über den Geschäftsverkehr der Genossenschaften finden sich in dem der Versammlung vorgelegten ausführlicheren Jahresbericht, aus dem hervorgeht, dafs insbesondere der Diskont- und Kontokorrentverkehr und namentlich der Checkverkehr sich bei den Kreditgenossenschaften ausgedehnt haben. Eine wichtige Rolle in den Verhandlungen spielte natürlich die Erörterung der neuesten Stellungnahme der preufsischen Regierung zum Genossenschaftswesen. Da der Verband grundsätzlich die Ausdehnung der Staatshilfe in der von der preufsischen Regierung durch die Gründung der Zentral-Genossenschaftskasse eingeschlagenen Richtung ablehnt, so wurden die Erklärungen des Geh. ORegr.-Rats Dr. Hermes über diesen Punkt ablehnend aufgenommen. Es ist nicht zu leugnen, dafs die Warnungen vor einer Ueberspannung des Gedankens der Staatseinmischung bei der Gründung von Genossenschaften einer gewissen Berechtigung nicht entbehren.

Halle a/S. W. Kähler.

Adler, Em., Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich. Freiburg i. B., Mohr, 1898. gr. 8. 130 SS. M. 3,20. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von E. Bernatzik und E. v. Philippovich in Wien, I. Bd. 1. Heft.)

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahr 1897. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1898. Lex.-8. LXXV—409 SS. M. 4.—.

Biermer, M. (Prof., Münster i. W.), Die neueste Entwickelung der britischen Arbeiterbewegung. Vortrag, gehalten im Mittelrheinischen Fabrikantenverein zu Mainz am 13. I. 1898. Münster, Coppenrath'sche Buchhdl., 1898. gr. 8. 36 SS. M. 0,75.

Broesike, Max, Die deutsche Streikbewegung. Unter Berücksichtigung der ausländischen Streikbewegung. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1898. gr. 8. VI—67 SS. M. 1,20.

Dodd, A., Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Korrektionsbetriebe in Deutschland. Vergleichende Untersuchungen. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8 VIII—236 SS. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S. Hrsg. von (Prof.) J. Conrad, Bd. XVI.)

Lux, H. (Ingenieur), Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektrizitätswerke in Deutschland. Eine volkswirtschaftlich-technische Untersuchung. Leipzig, O. Leiner, 1898. gr. 8. VIII—131 SS. M. 3.—.

Annual report, XIXth, on friendly societies (colony Victoria) for the year 1896. Melbourne, R. S. Brain printed, 1897. Folio. XXIV—98 pp. (A. u. d. T.: Report of

the Actuary for friendly societies for the year 1896 to which are appended the IIIrd quinquennial valuation, contributions and benefits, statistics of friendly societies, etc.)

Annual report, XIth, on trade unions (colony Victoria) for 1896. Melbourne, J. Ferres print., 1897. Folio. 6 pp.

Lamour, J., Artistic wrought iron work of the XVIIIth century in Nancy, and the castles Chantcheux and Commercy, with preface by D. Joseph and explanatory text in German. New York, Br. Hessling, 1898. With 22 plates in Fol. $ 8.—.

Lord, Eleanor Louisa, Industrial experiments in the British colonies of North America. Baltimore, the Johns Hopkins Press, 1898. 8. 164 pp., cloth. $ 1,25. (John Hopkins University studies, extra vol. XVII.)

Shaxby, W. J., An eight-hours day. The case against trade-union and legislative interference. London, „the Liberty Review" publishing C°, 1898. 8. 133 pp. 2/.6. (Contents: The legal eight-hours day from a social aspect. — Economic effects. — Legislative and other proposals. — Facts to be borne in mind. — The government as employer. — Typical instances of industrial action with regard to a forty-eight-hours week. — Trade unions and the eight-hours question. — The Labour Commission minority report. — Cases of some special industries considered. — A few statistics. — The New Zealand Eight Hours Bill. — The voice of the people and the decision of the employers. — The demand for an eight-hours day in the engineering and kindred trades, 1897—98.)

6. Handel und Verkehr.

Beantwortung der im Allerh. Erlasse vom 28. II. 1892 gestellten Frage B: „Welche Mafsregeln können angewendet werden, um für die Zukunft der Hochwassergefahr und den Ueberschwemmungsschäden soweit wie möglich vorzubeugen?" für das Oderstromgebiet. Durch Beschlufs des Ausschusses vom 11. II. 1898 festgestellt. Berlin, Druck von J. Kerskes, 1898. gr. Folio. 64 u. 24 SS. nebst Karte. (Veröffentlichung des Ausschusses zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flufsgebieten. Inhalt: Technische Mafsregeln a) in den Quellgebieten der Gebirgsflüsse; b) an den nicht-schiffbaren Flüssen des Hügel- und Flachlandes; c) an der Oder und Warthe. — Aenderungen in der Gesetzgebung a) für die Quellgebiete im Gebirge; b) für die Wasserläufe. — Mafsregeln der Verwaltung für die Wasserläufe. — Bericht des (GRegR., Prof.) Intze über die Wasserverhältnisse im Bober- und Queisgebiet und deren Verbesserung zur Ausnutzung der Wasserkräfte und zur Vermeidung der Hochflutschäden.)

Bericht, LXVII., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1898. 4. 40 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1897. Passau, Druck von A. Liesecke, 1898. gr. 8. XXVIII—227 SS. (Aus dem Inhalt: Verkehrswesen; Fachschulwesen; Enqueten; Berichte der Bezirksgremien und Einzelberichte der Geschäftswelt; Statistik.)

Freymark, H., Die Reform der preufsischen Handels- und Zollpolitik von 1800—1821 und ihre Bedeutung. Jena, G. Fischer, 1898. gr. 8. VIII—103 SS. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., Bd. XVII.)

Jahresbericht, XLVIII., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1897. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1898. gr. 4.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1897. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1898. gr. 8. XXVI—227 SS. (Aus dem Inhalt: Exportverhältnisse; Gewerbewesen; Verkehrseinrichtungen; Oeffentliche Lasten und Abgaben; Veredelungsverkehr.)

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1897. I. allgemeiner Teil. Duisburg, gedruckt bei Joh. Ewich, 1898. gr. 8. 63 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1897. Hannover, Druck von V. Riemschneider, 1898. gr. 8. VIII—322 SS. mit graph. Darstellung.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1897. Landeshut, Druck von H. Richter, 1898. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein für 1897. I. Teil. Ausgegeben im April 1898. Mülheim a. Rhein, Druck von C. J. Künstler Wwe, 1898. gr. 8. 74 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1897. Nordhausen, Druck von C. Kirchner, 1898. gr. 8. 114 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1897. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1898. gr. 8. 238 SS. Mit einem Anhang: Kulmbachs Gewerbefleifs und seine geschichtliche Entwickelung, von (KommerzR.) H. Limmer. 15 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1897. Regensburg, Druck der nationalen Verlagsanstalt, 1898. gr. 8. XVI—191 SS.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1897. Offenbach a. M., Seibold'sche Druckerei, 1897. gr. 8. 147 SS. (Aus dem Inhalt: Wirtschaftliche Verhältnisse und Gesetzgebung. — Verkehrswesen. — Industrie und Handel der Stadt Offenbach und Umgegend. — Korporationen, Vereine, Bildungsanstalten. — Statistik.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1897. Pforzheim, Druck des Pf—er Beobachter, 1898. 8. 128 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg 1897. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1898. gr. 8. VI—107 SS. mit 3 tabellarischen Anhängen.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit. Jahrg. 1897. Tilsit, Druck von O. v. Manderode, 1898. 8. 78 SS.

Kemmer, Fr., Der Kontokorrentverkehr. Systematische Darstellung in rechtlicher, wirtschaftlicher und kaufmännisch-technischer Hinsicht. München, J. Schweitzer Verlag, 1897. 8. VIII—143 SS. M. 3.—.

Tischert, Georg (Redakteur der Strafsburger „Neuesten Nachrichten"), Fünf Jahre deutscher Handelspolitik (1890—1894). Leipzig, Grunow, 1898. 8. 371 SS. M. 3,60.

Verzeichnis der im Jahre 1899 im KReich Preufsen abzuhaltenden Märkte und Messen nebst einer Uebersicht der wichtigeren Märkte und Messen der anderen Staaten des Deutschen Reiches und Zollgebietes. Unter Benutzung amtlicher Quellen hrsg. von E. Blenck (Direktor des k. preufs. statist. Büreaus). N. Folge, XXVII. Jahrg. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. gr. 8. VIII—176 SS., geb. M. 6.—.

Armitage-Smith, G. (Principal of the Birkbeck Institution), The free-trade movement and its results. London, Blackie & Son, 1898. 8. VIII—244 pp., cloth. 2/6. (Contents: Origin of restrictions on trading. — Adam Smith and the decline of mercantilism. — Tariff reform (1785—1838). — The agitation for the repeal of the corn-laws (1838—1846). — The economics of foreign trade. — Arguments for protection, reciprocity, bounties, etc. — Fifty years of free-trade. — Why free-trade is not adopted in other countries. — British agricultnre and free-trade. — The reaction against free-trade. — Recent British trade and foreign competition. — Imperial federation.)

Naval annual, the, 1898. Edited by T. A. Brassey. Portsmouth, Griffin & C°, 1898. Roy. in-8. VI—468 pp. with 86 plates and numerous woodcuts, cloth. 12/6. (Contents: The progress of the British navy, by Brassey. — The progress of foreign navies, by E. Weyl. — Russian navy, by A. Stronmillo. — The manning of the navy in time of war, by Brassey. — British food supply in war, by C. Gleig. — Tables of British and foreign ships. — First Lord's memorandum. — British navy estimates. — French, German, Italian, Russian, United States navy estimates. — etc.)

7. Finanzwesen.

Böhmert, Wilb. (Assess.), Die Verteilung des Einkommens in Preufsen und Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der Grofsstädte und des Landes. Dresden, O. V. Böhmert. 1898. 8. 36 SS. nebst einer graphischen Darstellung. M. 0,60.

Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung. Im Auftrage des k. k. Ackerbauministers Joh. Grafen v. Ledebur-Wicheln. Redigiert von L. Dimitz (k. k. MinisterialR.). II. Bd. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. Lex.-8. VIII—309 SS. mit Abbildgn. im Text, 1 Schichtenplane, 6 Autotypien und 1 Spezialkarte. M. 7.—.

Killmann, G. (k. Landger.R., München), Entwurf eines Besitzsteuergesetzes. Zugleich ein Nachtrag zu des Verfassers Schrift: „Mittelstand und Besitzsteuer". München, J. Schweitzer Verlag, 1898. gr.-8. 47 SS. M. 0,60.

Trautvetter, E., Das Salzabgabengesetz nebst der Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. V. 1867 und sämtliche Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Tr. Berlin, J. Springer, 1898. gr.-8. IX—247 SS. M. 5.—.

Chesnelong, Ch., Le régime fiscal des successions et l'impôt progressif. Paris, impr. de Soye & fils, 1898. 8. 35 pag.

L'impôt sur le revenu. Paris, impr. Boullay, 1898. 8. 36 pag. (Publication de l'Association nationale républicaine.)

L'impôt contre les travailleurs. Paris, impr. Boullay, 1898. 8. 19 pag. (Publication de l'Association nationale républicaine.)

Noyes, Alex. Dana, Thirty years of American finance. A short financial history of the government and people of the United States since the civil war 1865—1896. New York, G. P. Putnam's Sons, 1898. 8. XV—277 pp., cloth. 5/.—. (Contents: The inflation period. — The struggle for resumption. — Resumption of specie payments. — The silver problem. — The surplus revenue of 1888. — The two laws of 1890. — The expulsion of gold. — The panic of 1893. — The government loans and the tariff of 1894. — The bond syndicate operation.)

Grossi, Nic., Nuovo progetto per le finanze dello Stato e comuni italiani. Napoli, tip. Errico & figlio, 1898. 8. 30 pp.

Relazione della Direzione generale delle imposte dirette e del catasto per l'esercizio finanziario 1896/97. Roma, tip. Elzeviriana, 1898. 4. 97 pp. (Pubblicazione delle finanze.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Blitzschläge, über, in der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt während der Jahre 1887 bis 1897. Merseburg, Mai 1898. Lex.-8. 20 SS. mit einer graph. Darstellung in Imp.-folio. (Herausgegeben vom Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland.)

Wilms, A. (Prof.), Vom kranken und gesunden Staate, oder: Vom Wesen der Währung. Leipzig, Freund & Wittig, 1898. 8. VIII—133 SS. M. 2,60.

Zacher (GehRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 2 u. 3. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, 1898. Lex.-8. 99 SS. M. 2.—. (Heft 2: Die Arbeiterversicherung in Schweden; Heft 3: Die Arbeiterversicherung in Norwegen.)

Guihal, F. (avocat à la Cour d'appel d'Angers), Des obligations émises par les sociétés par actions. Angers, impr. Burdin, 1898. 8. XI—198 pag.

Brough, W., Open mints and free banking. New York, G. P. Putnam's Sons, 1898. 8. VIII—179 pp., cloth. 5/.—. (Contents: The Gresham law. — Money, capital, and banking. — Arguments in support of the proposed legislative changes. — The precious metals as affected in their relative value by production and by demonetization. — On the standard of value. — Hybrid metallism. — Credit as a monetary factor, illustrated in the working of the English monetary system.)

9. Soziale Frage.

Schmoller, Gustav, Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre. Leipzig (Duncker und Humblot) 1898.

Unter diesem Titel hat Schmoller drei ältere Arbeiten zusammengefaßt und neu abdrucken lassen, nämlich:

1) Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich von Treitschke; zuerst veröffentlicht in diesen Jahrbüchern Bd. XXIII und XXIV und als Separatabdruck in zwei Auflagen 1874 und 1875.

2) Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode; zuerst veröffentlicht im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. VI, 1894, S. 527 ff.

3) Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und der heutigen deutschen Volks-

wirtschaftslehre; Rede, gehalten bei der Uebernahme des Rektorats der Berliner Universität am 15. Oktober 1897; veröffentlicht in den offiziellen Drucksachen der Berliner Universität, in der Beilage zur Münchener „Allgemeinen Zeitung" und im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich", Jahrgang XXI (1897).

Der Verfasser hat Aenderungen thatsächlicher oder prinzipieller Natur an seinen Arbeiten für diesen Neudruck nicht vorgenommen. Wir verweisen zunächst auf denselben, indem wir eine genauere Besprechung des bekannten Inhaltes, der — wie Schmoller mit besonderer Rücksicht auf No. 2 bemerkt — in gewissem Sinne das Facit seiner allgemeinen theoretisch-wissenschaftlichen Bestrebungen darstellt, bei gegebener Gelegenheit uns vorbehalten.

Halle a/S. W. Kähler.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Geschäftsbericht für das Jahr 1897. Aachen, Druck von Georgie, 1898. 4. 15 SS. mit einer graphischen Darstellung der Einleger und Sparer am Schlusse der Rechnungsjahre 1834—1897. in gröfst. qu.-Folio.

Mischler, E. (Univ.-Prof., Graz), Wegweiser durch die freiwillige Armenpflege in Steiermark. Aus Anlafs der Jubiläumswohlfahrtsausstellung Wien 1898. Graz, Leuschner & Lubensky, 1898. gr.-8. VIII—68 SS.

Schepp (Siegen i. W.) [LandR.], Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen. Vorschläge aus der Praxis. Freiburg i. B., Mohr, 1898. 8. 35 SS. M. 0,70. (Inhalt: Eine Haushaltungsschule für das Land. — Die Krankenpflege auf dem Land. — Wiederbelebung des Instituts der Waisenräte durch Einrichtung von Waisenämtern.)

Central poor law conferences. Report of the proceedings of the XXVIth annual central conference, held in the Guildhall, London, on 1st and 2nd March 1898. London, P. S. King & Son, 1898. 8. 130 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Bernau, Reinhold, Gerichts-Referendar, Der Begriff des gefährlichen Werkzeuges im § 223 a St.G.B.

Der Verfasser beginnt mit der grammatischen Interpretation des § 223 a St.G.B. Bemerkenswert ist in diesem Teil der Arbeit die Entwickelung des Gefahrsbegriffs. Von dem Grundsatz ausgehend, dafs derjenige, der über die Gefährlichkeit eines Thatbestandes urteilen will, sich auf einen Standpunkt stellen mufs, in dem der Eintritt des vorgestellten schädigenden Ereignisses noch ungewifs ist — betrachtet der Verf. die zu dem gedachten Ereignis führende Kausalreihe. Von den Gliedern derselben gehört bei dem obenerwähnten Standpunkt des Urteilenden ein Teil bereits der Vergangenheit an und ist daher bekannt, während bezüglich des Eintreffens der noch der Zukunft angehörenden Glieder nur Erfahrungsschlüsse möglich sind. Ist nun zwischen den erkannten Gliedern der Kausalkette und dem vorgestellten Erfolg ein ursächlicher Zusammenhang denkbar, so sprechen wir von der Möglichkeit des Eintreffens jenes Erfolges. Berücksichtigen wir weiter die noch unbekannten, d. h. der Zukunft angehörenden Glieder der Bedingungsreihe, deren Eintreffen wir erfahrungsgemäfs erwarten können, und finden wir, dafs zwischen dem Erfolg und den erkannten und erwarteten Bedingungen ein Kausalnexus denkbar ist, so bezeichnen wir dies als Wahrscheinlichkeit des Eintritts jenes Erfolges. Die Möglichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereig-

nisses wird als Gefahr im objektiven, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts als Gefahr im subjektiven Sinn bezeichnet. — Der Verfasser unterscheidet sodann noch zwischen abstrakter und konkreter Gefahr — je nachdem über das Vorhandensein derselben vor oder nach Eintritt eines Erfolges geurteilt wird, — und teilt letztere wieder in konkrete Gefahr im engeren und im weiteren Sinn — je nachdem von der beim Urteil ex post möglichen nachträglichen Berücksichtigung nur zufällige oder auch gewisse erkennbare Momente ausgeschlossen werden. —

Wie in dem zweiten, der logischen Interpretation des § 223 a cit. gewidmeten Teil der Arbeit ausgeführt wird, kommen für das gedachte Strafgesetz lediglich die Begriffe der Gefahr im objektiven und der konkreten Gefahr im engeren Sinn in Betracht. Die Verwendung des letzteren Begriffs führt den Verfasser zu dem Schlufs, dafs von den Bedingungen, welche den Erfolg der Körperverletzung herbeigeführt haben, bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des verwandten Werkzeuges nicht nur die in der Beschaffenheit desselben, sondern auch die in der Art seiner Anwendung liegenden zu berücksichtigen sind — ein Grundsatz, den übrigens der Verf. auch auf den Begriff der tödlichen Waffe angewandt wissen will. — Von der Berücksichtigung auszuschliefsen sind dagegen die in der Person des Verletzten liegenden Bedingungen.

Gefährlich ist daher nach der Ansicht des Verf. das Werkzeug, wenn zwischen der erkennbaren Beschaffenheit desselben und seiner Anwendungsart einerseits, und dem Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung andererseits auf Grund allgemeiner Erfahrungen ein Kausalzusammenhang denkbar ist.

Bail, Referendar.

Asal, K. (grofsh. OAmtmann), Das badische Forstrecht, enthaltend die auf das Forstwesen des Grofsherzogtums bezüglichen Gesetze, sowie die zu deren Vollzug erlassenen wichtigeren Verordnungen und Erlasse nach dem Stande vom 1. I. 1898. Nebst einem Anhang, das Jagd- und Fischereirecht, den Vogelschutz u. s. w. enthaltend. Hrsg. v. K. A. Karlsruhe und Tauberbischofsheim, J. Lang, 1898. gr. 8. XII—723 SS. M. 6.—.

Entscheidungen des kgl. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. von den kgl. OVerwaltungsGerRR. Freytag, Techow, Schultzenstein, Reichenau. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1898. gr. 8. XX—490 SS. M. 7.—.

Guntli, Ed., Das eheliche Güterrecht des Kantons St. Gallen, dargestellt nach den Statutarrechten und dem kantonalen Rechte. Bern 1897. 86 SS. (Jurist. Doktordissertation.)

Ossig, A., Römisches Wasserrecht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. gr. 8. VIII—194 SS. M. 4,40.

Spiegel, L. (PrivDoz., dtsch. Univ. Prag), Die heimatrechtliche Ersitzung. Wien, Manz, 1898. gr. 8. VIII—216 SS. M. 3,60. (Inhalt: Die Voraussetzungen der Ersitzung. — Die Rechtswirkungen der Ersitzung. — Das Verfahren.)

Droulers, Ch., La loi du 30 novembre 1894 relative aux habitations à bon marché, son application dans une grande ville industrielle. Paris, A. Rousseau, 1898. gr. in-8. VII—247 pag. Fr. 5.—. (Table des matières: Conditions requises pour qu'une construction puisse être considérée comme habitation à bon marché aux termes de la loi du 30 novembre 1894. — Institutions crées par le législateur pour encourager la construction des habitations à bon marché. — Personnes physiques ou morales qui peuvent entreprendre la construction. — Facilités de prêt données aux constructeurs [caisse de dépôts et consignations, caisse d'épargne, hospices, etc.]. — Règles techniques à suivre pour la construction des habitations à bon marché. — De l'acquisition de la propriété de la construction à bon marché par l'occupant. — De la transmission héréditaire des habi-

tations à bon marché. — Droit fiscal. — Application de la loi du 30 XI 1894 dans une grande ville industrielle. — Droit comparé: Angleterre. Allemagne. Autriche. Belgique.)

Burdick, Francis M., Selected cases on the law of partnership, including limited partnerships. Boston, Little, Brown & Co, 1898. 8. 702 pp., cloth. $ 4,50.

Buzzati, G. C. (prof.), Il rinvio (le renvoi — die Rück- und Weiterverweisung) nel diritto internazionale privato. Milano, tip. L. F. Cogliati, 1898. 8. 137 pp. (Contiene: La giurisprudenza favorevole al rinvio. — Le legislazioni favarevoli al rinvio. — Esame critico della teoria del rinvio. — La giurisprudenza contraria al rinvio. — Il rinvio nel diritto positivo e nel diritto costituendo.)

Castelnuovo Tedesco, A., Sul disegno di legge relativo alla tassa sui contratti di borsa. Firenze, tip. cooperativa, 1898. 8. 20 pp.

Perini, Car. (prof.), Dello stato legale del sordomuto. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1898. 12. 63 pp. l. 0,60.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angerburg. Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Angerburg, Druck von G. Werda, 1898. Folio. 13 SS. — Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1897/98. Ebd.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regbez. Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1896 bis Anfang 1898. Wiesbaden 1898. 4. (ohne Angabe des Druckers). 152 SS.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin für 1. IV. 1898/99. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1898. gr. 4. 23 SS.

Brandenburgscher Provinziallandtag. XXIV. Sitzungsperiode 1898. I. Protokolle der Sitzungen vom 20. II. bis einschl. 1. III. 1898. Berlin, Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.), 1898. Folio. 106 SS. — II. Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. Ebd. 10. II. 1898. Folio. 77 SS. u. Beilagen A 1—L 3.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1896. Dresden, Verlag von v. Zahn & Jaensch, 1898. gr. Lex.-8. XVI—344 u. 25 SS.

Düsseldorf. Haushaltsetat der Stadt Düsseldorf für das Etatsjahr vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. 5 Hefte. Düsseldorf, gedruckt bei L. Voss & Cie, 1898. 4.

Flensburg. Haushaltsplan der Stadt Flensburg für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1898 bis Ende März 1899. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1898. gr. 8. 53 SS.

Halle a/S. Haushaltspläne der Stadt Halle a. d. Saale für 1898/99. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1898. 4. IV—322 SS.

Handbuch für sozialdemokratische Wähler. Der Reichstag 1893—98. Herausgegeben vom sozialdemokratischen Parteivorstand. Berlin, Verlag der Buchhandl. Vorwärts, 1898. 8. 399 SS., geb. M. 3.—.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1898. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1898. Roy.-8. XX—1290 SS., geb. M. 11,60.

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg für 1898. Oldenburg, Schulze'sche Hofbhdl., 1898. 8. XVI—422 SS.

Hue de Grais (Graf), Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reiche. 12. Aufl. Berlin, Springer, 1898. gr. 8. XI—584 SS., geb. M. 7.—.

Kassel. Grundetat der Residenzstadt Kassel für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1898 bis Ende März 1899 (bestehend aus Hauptetat und (16) Spezialetats). Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1898. gr. 4. 182 SS.

Köln. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für das Jahr vom 1. IV. 1896 bis 31. März 1897. Köln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1898. gr. 4. 217 SS.

Köln. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Köln, K-er Verlagsanstalt u. Druckerei, A.-G., 1898. gr. 4. 655 SS.

Königsberg i. Pr. Stadthaushaltsetat von K. i. Pr. für das Rechnungsjahr 1. IV. 1898/99. 5 Hefte. Königsberg, K-ger Allgem. Zeitungsdruckerei, 1898. gr. 4. 120; 156, 169 SS. (Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltung; 2. Oertliche Polizeiverwaltung; 3. Verkehrspflege; 4. Stromsachenverwaltung; 5. Verwaltung der Kanalisationswerke; 6. Leistungen für den Staat und die Provinz; 7. Obligationsschuldenverwaltung; 8. Schulverwaltung; 9. Offene Armenpflege; 10. Geschlossene Armenpflege; 11. Krankenhausverwaltung;

12. Verwaltung der Wasserwerke; 13. Kämmereiverwaltung; 14. Verwaltung der städtischen Handelsanstalten; 15. Gemeindesteuerverwaltung.)

Leipzig. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1896. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898. Lex.-8. 843 SS. geb.

Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein. VI. Jahrgang: 1897. Kiel, H. Eckardt, 1897. Lex.-8. 826 SS., geb. M. 15.—. (Herausgegeben mit amtlicher Unterstützung des kgl. Oberpräsidiums und der kgl. Regierung.)

Verhandlungen des XXXVIII. Provinziallandtages der Provinz Schlesien vom 27. bis einschließlich den 28. II. 1898. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1898. gr. 4. XXV— ca. 300 SS.

Verhandlungen des im Jahre 1898 abgehaltenen XXXIX. Westfälischen Provinziallandtages. 2 Teile (I. Teil Drucksachen und Hanshaltspläne; II. Teil Verhandlungen.) Münster, Buchdruckerei von Joh. Bredt, 1898. 4. ca. 850 SS.

De La Grasserie, R., Le droit de grâce. Firenze, tip. cooperativa, 1898. 8. 20 pp. (Estr. dal periodico: „La scuola positiva, anno VIII.)

Dugnit, L. et H. Monnier (profl. à la faculté de droit de l'Université de Bordeaux), Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789, collationnées sur les textes officiels, précédées de notices historiques etc. Le Havre, impr. Lemale & Cie, 1898. 8. CLXXI—424 pag. fr. 6.—.

Annual report, XXVIth, of the Local Government Board, 1896—97. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1898. gr. in-8. CXCVIII—621 pp. 5/.—. (Parliam. paper. Contents: The Local Government Act, 1888, and county councils. — The Land Government Act, 1894. — Relief of the poor and the poor rate. — The public health and local administration. — Agricultural Act, 1896, and local taxation and valuation. — Appendices.)

Reddaway, W. F. (fellow of King's College Cambridge), The Monroe doctrine. Cambridge, at the University press, 1898. 8. VII—162 pp. cloth. 3/.6.

Statutes of the province of Quebec, passed in the LXIst year of the reign of Her Maj. Queen Victoria and in the I^st^ session of the IXth legislature. Quebec, printed by Ch. Pageau, 1898. gr. in-8. 301 pp.

Извѣстія Московской городской думы. Москва 1898. (Mitteilungen des Moskauer Gemeinderats, monatlich 2mal erscheinend.)

Alessandria. Atti del consiglio provinciale, anno 1897. Alessandria, tip. succ. Gazzotti & C., 1898. 8. CXLVI—221 pp.

Diena, G. (prof.), Il fallimento degli Stati e il diritto internazionale. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1898. 8. 217 pp. l. 6.—. (Contiene: In quali principali casi possa uno Stato essere considerato dagli Stati esteri in condizione di fallimento. — Dei prestiti pubblici e dell' inadempimento delle obbligazioni che ne derivano. — Sui mezzi che possono essere attualmente impiegati per far rispettare i diritti dei creditori di uno Stato estero. — Provvedimenti d'ordine internazionale che potrebbero adottarsi per tutelare i diritti dei creditori degli Stati.)

Discorsi, i, della corona al Parlamento nazionale dalla I alla XX legislatura. Napoli, tip. casa edit. E. Pietrocola, 1898. 12. 196 pp. l. 2.—.

Genova, Atti del consiglio provinciale: sessioni ordinaria e straordinarie, anno 1897. Genova, tip. di G. Schenone, 1898. 4. 1156 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Biedermann (kgl. RegBauMstr.), Die Statistik der Edelmetalle, als Materialien zur Beurteilung der Währungsfrage in Tabellen und graphischen Darstellungen unter Anlehnung an die Soetbeer'schen „Materialien". Zusammengestellt und fortgeführt bis Ende 1895 nebst einem Anhang zur Einführung in die Hauptprobleme der Währungsfrage. Berlin, Ernst & Sohn, 1898. Folio. 84 SS. mit 3 farbigen Tafeln in Steinstich. M. 6.—. (Erweiterter Sonderdruck aus der Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im prenfs. Staate. Bd. XLVI, Heft 1.)

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. München 1897.

Das Königliche Statistische Bureau in München hat in dem dritten

Jahrgang der Jahrbücher wieder reiches statistisches Material unter Quellenangabe zusammengestellt. Man ersieht daraus, dafs die Bevölkerung von Bayern nach der Zählung von 1895 5 818 544 betrug, nach der Zählung von 1818 ist dieselbe mit 3 680 671 angegeben, sie hat stets zugenommen, nur die Zählung von 1855 zeigt gegen die von 1852 eine Verminderung von 0,11 Proz. Auf je 1000 Einwohner waren mehr geboren als gestorben im Jahresdurchschnitt 1825—35: 6,3, 1835—45: 5,9, 1845—55: 5,5, 1855—65: 6,6, 1865—75: 7,8, 1875—85: 9,9 und 1885—95: 9,0.

Die Auswanderung betrug 1895: 28 174 1896: 31 798
Die Einwanderung „ „ 32 204 „ 37 809

Es sind also mehr Personen ein- als ausgewandert.

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben sich seit 1882 vermindert und zwar von 681 521 auf 663 785. Der Hauptanteil dieser Verminderung fällt auf die kleinsten Betriebe unter 1 ha, welche sich um 17 000 verminderten, auch die mit 1—2 ha sind um ca. 8500 zurückgegangen, ebenso haben die mit 20—50 und 50—100 ha sich etwas vermindert, während die anderen Betriebe sich vermehrt haben, besonders die mit 5—10 ha um ca. 6 400.

Es kamen zur zwangsweisen Veräufserung an landwirtschaftlichen Anwesen

	in Gemeinden	Zahl der Anwesen	Fläche ha
1895	883	1086	8618
1896	906	1148	9148
durchschnittlich 1887—96	896	1131	8338

Die Haupteisenbahnen sind in den letzten 10 Jahren nur um 83 km vermehrt werden. Dagegen haben sich die Bahnen untergeordneter Bedeutung, welche im Jahre 1886 eine Länge von 644 km hatten, bis 1895 auf 1282 km vermehrt und die zweigleisigen Bahnen von 306 auf 1482 km in derselben Zeit. M. C.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgegeben vom statistischen Büreau des herzogl. Staatsministeriums. Heft 13: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 im Herzogtum Braunschweig. Bearbeitet von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann (Vorstand des statist. Büreaus) Abteil. 2. Braunschweig, Druck von J. H. Meyer, 1898. gr. 4. 128 SS.

Gemeindelexikon für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und anderer amtlicher Quellen bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. gr. 8. VIII —356 SS. M. 4,60. (A. u. d. T.: Gemeindelexikon für das KReich Preufsen, Bd. III.)

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1898. Lex.-8. XL—483 SS. (Herausgegeben vom kgl. statistischen Landesamt, 1898.) [S. 229 ff.: Bezirks- und Ortsverwaltung nach Kreisen und Oberämtern.]

Kataster der im Königreich Preufsen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Unterlagen zur Genossenschaftsstatistik. Bearbeitet von der preufsischen Centralgenossenschaftskasse. Berlin, Heymanns Verlag. 1898. gröfst. Imp.-Folio. XI—649 SS.

Kürschner, Jos., Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten. (Zugleich statistisches Jahrbuch.) XIII. Ausgabe für 1898. Eisenach, Verlag des Staatshandbuchs, 1898. 8. VI—1306 SS. mit 15 Porträts, einer Flaggen-, 5 Wappen- und 2 Ordenstafeln, kart. M. 6,50.

Mittellungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. 8. Heft. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1898. Imp.-4. 51 SS. mit Plan von Dresden in gr. Quer-Folio. (Inhalt: Die allgemeinen Zählungen des Jahres 1895 in Dresden. II. Teil [Berufszählung, Wohnungszählung]. — Statistische Nachrichten für das Jahr 1896 nebst Rückblicken. — Die leerstehenden Wohnungen am 12. X. 1897.)

Mittellungen der preufsischen Centralgenossenschaftskasse. Heft 1: Statistische

Ergebnisse des Katasters der im Königreich Preufsen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Berlin, Heymanns Verlag, 1898. gröfst. Imp.-Folio. 85 SS. nebst einer farbigen graphischen Karte.

Monatsbericht des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1897. XXIV. Jahrgang. Breslau, Druck der Breslauer Genossenschaftsdruckerei, 1898. gr. 8. 146 SS. — Wochenberichte des statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1897. No. 1—52, ebd. 1898. gr. 8.

Notizbuch für Reichstagswähler. Statistik der Wahlen zum Deutschen Reichstag in den Jahren 1871—97 (mit allen Nachwahlen) etc. etc. Dresden, Herm. Schoenfeld, 1898. 12. 403 u. 33 SS. kart. M. 1.—.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 142: Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. VI. 1895 für den preufsischen Staat im Ganzen und die Ortsgröfsenklassen im Besonderen. I. Teil: Beruf und Berufsstellung der männlichen und weiblichen Personen. Berlin, Verlag des Büreaus, 1898. Roy.-4. VI—164 und (Tabellenwerk) 431 SS.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. LXIII. Band (LV. Jahrg. 1897, 3. Vierteljahr). Berlin, C. Heymanns Verlag, 1898. Imp.-4. 363 SS., geb. M. 11.—.

Voltz, H., Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1897. Kattowitz, Selbstverlag des Oberschles. Berg- u. Hüttenmänn. Vereins, 1898. 4. 86 SS.

Oesterreich.

Arbeitsvermittelung, die, in Oesterreich. Verfafst und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1898. kl. 4. VIII—304 u. 217 SS.

v. Grünbühel, Heinrich Mayrhofer (k. k. Statthalterei-Sekret., Graz), Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform. Graz, Verlagsbhdl. „Styria", 1898. gr. 8. IV—197 SS. M. 2,50.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1896. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1896. Lieferung 1 u. 2. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1897. gr. 8. (Lieferung 1: Die Bergwerksproduktion. 178 SS. M. 3.—; Lieferung 2: Bergwerksverhältnisse [mit Ausnahme der Bergwerksprodnktion]. Naphtastatistik. Schlagwetterstatistik. 248 SS. M. 4.—.)

Frankreich.

Cot, Les statistiques mensuelles et le marché des vins, rapport présenté à la Société centrale d'agriculture de l'Hérault. Montpellier, impr. Grollier père, 1898. 8. 15 pag

Elections législatives, les, de 1898. Premier tour de scrutin 8 mai 1898: Revue de statistique, Ire année, N° 12. Paris, 22 mai 1898.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 8e année. Paris, imprim. nationale, 1898. gr. in-8. 140 pag. (Publication du Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

Situation financière, la, des communes en 1897: Revue de statistique, Ire année, N° 12. Paris, 22 mai 1898.

England.

Navy estimates for the year 1898—99 with explanation of differences. London, printed for Her Maj.-'s Stationery Office, 1898. Folio. VI—278 pp. 4/.—. (Parliam. paper.)

Rufsland.

Результаты пріема дѣтей въ городскія начальныя училища Москвы на 1897/98 учебный годъ. Москва 1898. gr. 8. 80 u. 40 pp. (Aufnahmestatistik neuer Schüler in die Stadtschulen Moskaus im Schuljahr 1897/98.)

Сводный бюллетень по городу Москвѣ за 1897 годъ. (Bulletin récapitulatif de la ville de Moscou, publié par le Bureau de statistique municipale, année 1897.) [Enthaltend die 1897r Daten über die Bewegung der Bevölkerung, Statistik der Preise und der Löhne, etc.]

Årsbok, statistisk, för Finland utgifven af Statistiska Centralbyrån. XIXde årgången. Helsingfors 1898. 8. VIII—223 pp. (Inhalt: Bewegung der Bevölkerung 1895.

— Landwirtschaft und Viehstand. — Forstwesen und Montanstatistik. — Industrie. — Handel und Schiffahrt. Verkehrswesen. — Banken und Kreditinstitute. — Oeffentlicher Unterricht. — Oeffentliche Armenpflege. — Finanzen. — Versicherungswesen.)

Italien.

Elenco delle società di mutuo soccorso. Roma, tipogr. della casa editr. Italiana, 1898. gr. in-8. XII—213 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Holland.

Maandcijfers en andere periodieke opgaven betreffende Nederland en Oost-Indië. Jaar 1897. (N° 1—12.) 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1898. gr. in-8. (Uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek.)

Overzicht, vijfjarig, van de sterfte naar den leeftijd en de oorzaken van den dood in elke gemeente van Nederland gedurende 1890—1894. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1898. gr. in-4. 1175 pp. (Mortalitätsstatistik nach Alter und Todesursachen der in dem Quinquennium 1890—1894 in den holländischen Gemeinden Gestorbenen.)

Verslag van de werkzaamheden der Centrale Commissie voor de statistiek over het jaar 1897. 's Gravenhage, 16. II. 1898. 8. 42 blz.

Schweiz.

Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1896. Bern, Schmid & Francke, 1898. gr. 4. 33 SS. (Schweizerische Statistik, Lieferung 115. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgen. Departements des Innern.)

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1896. XXIV. Band. Bern, Buchdruckerei Körber, April 1898. Folio. 199 SS. (Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Text deutsch und französisch. Inhalt: Entwickelung und Bestand des schweizerischen Eisenbahnnetzes. — Statistische Mitteilungen über die schweizerischen Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb für das Jahr 1896. — Statistik der schweizerischen Drahtseilbahnen und Tramways für das Jahr 1896. — Verbindungsgeleise zwischen schweizerischen Eisenbahnen und gewerblichen Anstalten, Stand Ende 1896. — etc.)

Amerika (Mexiko).

Romero, Matias, Geographical and statistical notes on Mexico. New York, G. P. Putnam's Sons, 1898. 8. 299 pp., cioth. $ 2.—. (Contents geographical and statistical information about Mexico, relating to boundaries and area, mines and mining, flora, fruits, fauna, ethnology, education, railways, postal service, public lands, banking, coinage, money, public debt, foreign trade, etc.

Asien (Japan).

Jahrbuch, statistisches, des Kaiserreichs Japan. Jahrgang XVI. Tokio 1898. 1185 SS. (Ganz in japanischer Sprache.) [Der auf das Jahr 1896 bezügliche Inhalt behandelt u. a. die Materien: Bevölkerung; Oeffentl. Unterricht; Kultus; Land und Forstwirtschaft; Fischerei und Salzgewinnung; Industrie; Bergwerksausbeute; Aufsen- und Innenhandel; Bankwesen und Geldzirkulation; Aktiengesellschaften; Sparkassen und Versicherungswesen; Verkehr zu Land und zu Wasser; Posten und Telegraphen; Oeffentliche Werke; Finanzen; Oeffentliches Gesundheits- und Armenwesen.)

Australien (Kolonie Victoria und Neu-Seeland).

Agricultural statistics of the colony of Victoria for the year ended 1st March, 1897. (IInd supplement to the Victoria Government Gazette, 1897, N° 101.) Melbourne 1898. Folio. 16 pp.

Australasian statistics for the year 1896 (XXIVth year of issne). Compiled from official returns in the Office of the Government Statist of Victoria. Melbourne, R. S. Brain printed, 1897. Folio. 60 pp.

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1896; with statistics of local governing bodies for the year ending 31st III, 1897. Wellington, printed by J. Mackay, 1897. Folio-max. XVI—506 pp. (Contents: Blue book (governors, parliaments, etc.) — Population and vital statistics. — Trade and interchange. — Law, crime, eduction. — Finance, accumulation, prodnction. — Postal and electric telegraph. — Miscellaneous.)

13. Verschiedenes.

Alderman, R., Klerikales Schulregiment in Mainz. Ein Blick in die Schulverhältnisse einer deutschen Stadt. Mainz, Fr. Kirchheim, 1898. gr. 8. IV—125 SS. M. 1,20.

Beckmann, J., Die Wahrheit über Bulgarien. Leipzig, G. H. Meyer, 1898. 8. IV—141 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Bulgaren als Volk und Staat. — Vizesultan Ferdinand, sein Hof, sein Izzet Bey. — Schwägerregierung und Vetternkammern. — Das Schrifttum und die Presse.

v. Diest, G., Meine Erlebnisse im Jahre 1848 und die Stellung des Staatsministers von Bodelschwingh vor und an dem 18. III. 1848. Berlin, Mittler & Sohn, 1898. gr. 8. 80 SS. M. 1,25.

Feier, die, des 50-jährigen Bestehens des kgl. meteorologischen Instituts am 16. X. 1897. Berlin, Asher & C°, 1898. gr. 4. 27 SS.

Jahrbuch der Astronomie und Geophysik. Enthaltend die wichtigsten Fortschritte auf dem Gebiete der Astrophysik, Meteorologie und physikalischen Erdkunde. Herausgegeben von H. J. Klein. Jahrg. VIII, 1897. Leipzig, E. H. Mayer, 1898. gr. 8. VIII—370 SS. M. 7.—.

Kantzow, Thomas, des, Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart. Letzte Bearbeitung. Herausgegeben von (Prof.) Georg Gaebel (Stettin). Stettin, P. Niekammer, 1898. gr. 8. XXII—426 SS., geb M. 9.—.

Lorentzen, Th. (Arbeiter auf der kais. Werft zu Kiel), Arbeiterpartei oder Revolutionspartei? Wer hat Recht, Naumann oder ich? Mahnruf eines deutschen Arbeiters an seine Genossen. Kiel, Lipsius & Tischer, 1898. gr. 8. 100 SS. M. 0,50.

Mez, C. (Prof., Univ. Breslau), Mikroskopische Wasseranalyse. Anleitung zur Untersuchung des Wassers mit besonderer Berücksichtigung von Trink- und Abwasser. Berlin, Jul. Springer, 1898. gr. 8. XVII—631 SS. mit 8 lithogr. Tafeln etc. M. 20.—.

Verhandlungen der IV. ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens, eröffnet am 23. XI. 1897, geschlossen am 16. XII. 1897. Herausgegeben von dem Vorstande der Generalsynode. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1898. gr. 8. 1303 SS.

Wildberger, W., Der Wilchnger Handel. Zeitbild aus der Schaffhauser Geschichte (1717—1729). Schaffhausen, C. Schoch, 1897. 8. 38 SS. M. 0,60.

Auerbach, B. (prof. à la faculté des lettres de Nancy), Les races et les nationalités en Autriche-Hongrie. Paris, F. Alcan, 1898. 8. 340 pag. avec une carte hors texte et 10 cartes dans le texte. Fr. 5.—.

Florian, Eug. e G. Cavaglieri, I vagabondi, étude sociologico-juridique. Torino, Bocca, 1897. 8.

Cremazione, la. Notzie. Torino, tip. succ. A. Bsglione, 1898. 8. 48 pp. (Pubblicazione della Società di cremazione di Torino.)

Celli, A. (deputato), La nutrizione del povero: discorso detto in Parlamente. Città di Castello, tip. S. Lapi, 1898. 8. (Estr. della „Salute pubblica", vol. XII.)

Пятый годовой отчетъ Московоской городской санитарной станціи, etc. Москва 1898. gr. 8. 165 pp. (V. Bericht über das Jahr 1896 des städtischen Sanitätsamtes der Stadt Moskau, verbunden mit dem hygienischen Institut der Universität Moskau und geleitet von dem Professor der Hygiene, S. Boubnoff.)

Tebb, W. Scott, A century of vaccination and what it teaches. London, Swan Sonnenschein, 1898. 8. XII—448 pp. and diagram, cloth. 6/.—. (Contents: A brief account of the early history of vaccination, showing how it was accepted by the profession on inadequate evidence. — The decline in small-pox since the introduction of vaccination. — Some of the causes of the decline in the small-pox mortality. — Does vaccination prevents small-pox? — The mitigation theory. — Re-vaccination. — Influence of sanitary measures on the incidence and mortality of small-pox. — etc.

Monnington, W. (of the Inner Tempie) and Fred. J. Lampard (of Grays Inn) [barristers-at-law), Our London law schools: comprising descriptive sketches of the schools, with a map, and special chapters on ophthalmia, finance, and law; together with concluding observations by delegates. London, Eyre & Spottiswoode, 1898. gr. 8. 185 pp. with graph. map., cloth. 2/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques, janvier 1898: Rôle social d'une banque populaire: le banque populaire de Menton, par C. Picot. — Autriche-Hongrie. La banqueroute du dualisme, par W. Beaumont.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIIe année (1898) N° 1. Mars: A. France. Rapport sur les conférences de pisciculture en 1897 et sur l'état de la pisciculture dans les départements des Vosges, de la Haute-Saône et du Doubs, par Brocchi (prof. à l'Institut nat. agronom.) — Monographie agricole du département de la Gironde, par Vassilière (prof. départ. d'agriculture) — Rapport sur la maladie des châtaigniers dans la Marche, le Limousin, l'Auvergne, le Ronergue et le Périgord, par L. Crié (prof., Univers. de Rennes). — L'agriculture et les forêts dans le sud de Madagascar, notes de voyage de M. Chapotte (garde-général des forêts). — Etranger: Allemagne: Les traités de commerce et l'agriculture en Allemagne, par Sonlange-Bodin (conseiller de l'ambassade de France à Berlin). — Chile: Rapport sur la question de l'élevage au Chili. — Mexique. Rapport sur la culture et l'exploitation du henequen. — Canada: L'agricuiture dans les provinces d'Ontario et de Québec. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIième année, 1898, Mars: A. France, colonies, etc.: Loi relative aux crédits provisoires applicables au mois de mars 1898. — Loi créant un office national du commerce extérieur. — Loi relative à la revision du cadastre. — Les bons du Trésor. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Février 1898. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1897. — L'encaisse, la circulation et les opérations de la Banque de France en 1897. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1898. — Tunisie: Le régime douanier. B. Pays étrangers: La consummation du café de 1893 à 1897. — Belgique: La fortune mobilière. Le commerce extérieur en 1896 et en 1897. — Italie: Le commerce extérieur. — Russie; Le budget de l'Empire pour 1898. — Mexique: Le budget mexicain. — etc.

Journal des Economistes. LVIIe année, Avril 1898: La bourse et les réformes du marché financier, par Maur. Zabiet. — La genèse du capitalisme, par Ronxel. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Block. — La concurrence des races. — Nos droits incontestables, par Passy. — Société d'économie politique (séance du 5 avril 1898) discussion: De la progressivité et de son introduction dans l'impôt successoral. — etc.

Journal des Economistes. LVIIe année, 1898, Mai: La guerre hispano-américaine, par G. de Molinari. — Une dynastie d'économistes (Jean Bapt. Say, etc.), par Georges Michel. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Ronxel. — Lettre des Etats-Unis, par J. Nestler Tricoche. — Société d'économie politique (séance du 5 mai 1898): Discussion: Des moyens de rempiacement des octrois. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIXe année, 1898, N° 5, Mai: Procès-verbal de la séance du 20 avril 1898. — La gémellité selon l'âge de la mère et le rang chronologique de l'accouchement, par Jacques Bertillon. — La diminution de la criminalité en France, par Emile Yvernès. — Les migrations internes dans l'empire allemand, de 1890 à 1895, par P. Meuriot. — Les émissions et remboursements en 1897 d'obligations de chemins de fer, par A. Neymarck. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur, le, des assurances. N° 355, 15 Avril 1898: Assurances sur la vie. Risques tropicaux américains, par L. Massé. — La loi sur les accidents, par E. Pagot. — Loi concernant les accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail: 1. Indemnités en cas d'accidents. 2. Déclaration des accidents en enquête. 3. Compétence; juridictions; procédure, revision. 4 Garanties. — Organisation syndicale des compagnies d'assurances des agents généraux. — Le mouvement syndical, par P. Sidrac. — etc.

Revue internationale de sociologie, 6e année, 1898, N° 4, Avril: Le droit et la question sociale, par Adolfo Posada. — Des procédés électoraux et du vote cumulatif, par L. L. Vanthier. — Notes: La vie contemporaine: théâtre (l'Affranchie; l'Aînée), par O. d'Aranjo. — etc.

Revue maritime. Tome CXXXVI, Février et Mars 1898; Le personnel ouvrier des

équipages et la main-d'oeuvre de l'atelier central de la flotte, par H. Le Marquand. — Rapport médical sur la campagne de „l'Eure" en Nouvelle-Guinée (1897), par Sisco. — IVe guerre navale entre la France et l'Angleterre (1335—1341), par Ch. de Le Roncière. — Le droit de visite en temps de paix, par E. Duboc. — Marines étrangères. — Chronique. — Pêches maritimes: Les filets de pêche, par Vuaflart. La pêche à Terre-Neuve en 1897, par Reculoux. La pisciculture à Terre-Neuve, par Riballier des Isles. Le commerce de morues. Progrès de l'industrie de la pêche maritime en Allemagne, par E. Cor (consul général de France à Hambourg). Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois de décembre 1897 et de janvier 1898. — etc.

Revue politique et parlementaire. Année V, 1898, Avril: La fondation, l'inauguration et l'avenir du „Grand Cercle Républicain", par Marcel Fournier. — A propos des prochaines élections législatives, par H. Audiffred. — Les députés sortants (1893—1898): votes et groupements, par A. Salles. — Deux points du programme républicain aux élections législatives, par L. Boudenoot (suite et fin). — Note sur une taxe de remplacement de l'octroi, par Jacques Bertillon. — Le droit d'association: Conditions qu'il comporte pour se concilier avec la liberté individuelle et l'ordre social, par H. Pascaud. — Revue des questions d'enseignement, par E. Dejean. — Revue des questions ouvrières et de prévoyance, par A. Fonsalme. — Revue des questions agricoles, par D. Zolla. — Revue des questions coloniales, par H. Pensa. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Etats-Unis, par W. A. Dunning; 2. Hongrie, par A. E. Horn. — La vie politique et parlementaire en France, par Fr. de Pressensé, et F. Roussel. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. Mai 1898: The collision of the old world and the new. — Our „expert" statesmen, by Tearem. — A birds-eye view of the Transcaspian, by E. N. Adler. — The slave trade in the West African hinterland, by (Canon) C. H. Robinson. — The jewish colonies in Palestine, by Jos. Prag. — The opinions of Friedrich Nietzsche, by (Prof.) Seth. — How China may yet be saved, by Demetr. C. Bouiger. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 384, April 1898: The state of conditions of labour. — English jesuits and Scottish intrigues, 1581—82. — General Bourbaki. — Babylonian discoveries. — Antiquities of Hallamshire. — Peter the great. — The French Revolution and modern France. — etc.

Humanitarian, 1898, N° 4 and 5, April and May: Women in journalism. — The art of dying, by Perc. Pickering. — Polygamy and Islam, by (Prof.) Osman. — Divorce in Dakota, by E. H. S. — The training of midwives, by Gr. Thompson. — Ju Ju-ism in West Africa, by (Major) Arth. Glyn Leonord. — Problems of popuiation. — Cremation at Woking, by (Mrs.) A. Richardson. — A voluntaryist appeal, by Auberon Herbert. — Of witchcraft, by (Mrs.) St. Rawson. — The reform of the habitual criminal, by a barrister. — Women's clubs, by (Mrs.) Morg. Dockrell. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXI, part 1, March, 1898: The recent course of trade within the British empire, by J. A. Baines. — Demographic statistics of the United Kingdom: their want of correlation and other defects, by Edw. Cannan. — The statistical aspects of the recent bimetallic proposals, by Fr. J. Atkinson. — Miscellanea: Miscellaneous applications of the calculus of probabilities, by (Prof.) F. Y. Edgeworth (part III.) Commercial history and review of 1897. Prices of commodities in 1897, by A. Sauerbeck. Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1897. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 255, May 1898: England's duties as a neutral, by John Macdonell (Master of the Supreme Court). — The growth of the world's armaments, by H. W. Wilson (with diagrams). — The Caucasus and Tirah: a retrospect, by (Lord) Napier of Magdala. — The working girl of to-day, by (Lady) Albinia Hobart-Hampden. — The limited-company 'craze, by S. F. van Oss. — Fox-hunting and agriculture, by G. F. Underhill. — Nicholas Culpeper, by Sidney Peel. — A postal utopia, by J. Henniker Heaton. — A young lady's journey from Dublin to London in 1791. — The Prisons Bill and progress in criminal treatment, by (Major-General Sir) Edm. Du Cane. — Representation of the colonies in the Home Parliament, by Jos. Millerd Orpen. — A note on „British ships in foreign navies", by (Sir) Will. H. White. — etc.

Nineteenth Century, N° 256, June 1898: Splendid isolation, or what? by H. M. Stanley. — Our urgent need of a reserve of wheat, by R. B. Marston (with a plan). —

Lord Salisbury's score in China, by Holt S. Hallett. — The Workmen's Compensation Act, 1897, by R. T. Thomson. — The difficulties and the limits of co-operation, by (Lord) Brassey. — The catholicism of the British army, by (Captain) Ph. Trevor. — Why vegetarian? a reply to critics, by (Sir) H. Thompson. — Death and torture under chloroform, by (Mrs.) R. M. King. — The microbe in agriculture, by C. M. Aikman. — The first woman's hospital in Morocco, by (the Countess of) Meath. — Fighting the bubonic plague in India, by (Miss) Marion Hunter. — The fine art of living, by (Sir) Martin Conway. — Mr. Gladstone as a contributor to the „Nineteenth Century". — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrg. von Engelbert Pernerstorfer. XVIII. Jahrg., 1898, Nr. 3 u. 4, März- und Aprilheft: Vor 1848 und nachher. Erinnerungen eines alten Kommunisten, von Friedrich Letzner (London) [Artikel I und II]. — Ueber die Agrarverhältnisse Ungarns, von Rud. Krejcsi (Budapest). — Etwas über Koliektivismus. IX. Die Erziehung, von Jos. (Ritter) von Neupauer (Innsbruck). — Ein Brief an den Redakteur der „Deutschen Worte". — Beiträge zur Reform des Krankenversicherungsgesetzes, von Siegfr. Rosenfeld. — Die Bewegung der Bevölkerung in Rußland. — etc.

Handelsmuseum, das. Bd. XIII, N° 14—23, 7. IV. bis 9. VI. 1898: Der Sensen- und Sicheiexport Oesterreichs, von J. M. Zeitlinger. — Die deutsche Handelskommission für Ostasien. — Die Vertretung des Handwerks in den deutschen Handelskammern, von L. O. Brandt. — Die Handelshochschule zu Leipzig, von J. Gensel (Handelskammer-Sekr.). — Die süddeutsche Textilindustrie im Jahre 1897. — Gewerblicher Rechtsschutz, von Leo Munk (Hof- u. Gerichtsadv., Wien). — Spaniens Handelspolitik und Außenhandel. — Die Erhöhung der Dampfersubvention in Deutschland, von Ernst Jaenicke (Berlin). — Zolitarifentscheidungen (Serbien). — Die Exportakademie des k. k. österr. Handelsmuseums. — Zolltarifentscheidungen (Oesterr.-Ungarn). — Die Bewegung der Warenpreise auf deutschen Märkten während der Jahre 1894—1897, von Grunow (Stuttgart). — Die Gewerbeinspektion im Jahre 1897 (nach dem Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1897). — Unsere (österr-ung.) Importinteressen, von J. (Frh.) v. Schwegel (I. Artikel). — Arbeitsstatistik, von Emil Loew (I. Artikel) [behandelt den Gesetzentwurf zur Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes in Oesterreich, vgl. Handeismuseum, IX. Bd. Nr. 11]. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftwissenschaft etc. Jahrg. 1898, Heft 2 bis 5: Die Bauernbefreiung in Böhmen, von Georg Grupp. — Staatsromane und Gesellschaftsideale, von Rud. (Frh.) v. Manndorff (Schluß). — Ueber bäuerliche Genossenschaften, von V. P. (in Kärnthen). — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Sozialer Rückblick, von M. Vogelsang. — Der Wucher, von X.: 1. Grundlage der menschlichen Beziehungen. 2. Christlicher Grundsatz über das Eigentum. 3. Christlicher Grundsatz in Bezug auf die Produktion. 4. Christlicher Grundsatz bezüglich des Tausches. Begriff des Wertes. 5. Allgemeine Grundsätze bezüglich der Verträge, 6. Die Verträge zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern. — Die agrarischen Unruhen in Ungarn. — Der Reiationsgewinn der österreichisch-ungarischen Bank, von Brandt. — Aus Kleinasien, von Felix Hansen. — Die Elsenbahnerbewegung in Dentschland, von Mor. Schmid (München). — Der amerikanische „Saloon" und das Sonntagsgesetz, von Cb. Ritter (New York). — Das System der Preisbildungs- und Anteilschaftsverbände, von Wiard Klopp. — Der Existenzkampf der österreichischen Industrie, von S. Brandt. — Die Lage der ungarischen Feldarbeiter und das Feldarbeitergesetz, von Franz W. Krassel. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von (Sempronius). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Maggio 1898: Esame critico dei principii teorici della cooperazione, per M. Pantaleoni. — La ricchezza mobiliare nel bilancio dei comuni, per F. Nicola. — L'esercizio ferroviario, per G. Scielzo. — Una lotta operaia epica: lo sciopero dei meccanici inglesi, per R. Dalla Volta. — Corrispondenza: Un esperimento di colonia parziaria in Romagna, per C. Rasponi. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca. — etc.

Rivista delle beneficenza pubblica, delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVI, 1898, N° 3—4, Marzo-Aprile: La reciprocanza legislativa in materia di spedalità e la chiamata in garantia, per (avvoc.) E. Mariani. — Mortalità e mallatie più frequenti fra i coloni. Cause e rimedi, per Gaetano Ungarelli. — La digeribilità degli

alimenti studiata in rapporto all' igiene. — Le associazioni di beneficenza nella provincia di Quebec (Canada) per L. Lallemand. — La congregazione di carità di Pavia. — Riordinamento della tassa sulle anticipazioni o sovvenzioni contro deposito o pegno fatte dalle casse di risparmio, dalle società e dagli istituti. — Modificazioni alla legge sull' ordinamento delle casse di risparmio del 15 luglio 1888, no 5546 (serie 3ª). — Disposizioni sui monti di pietà. Relazione della Commissione etc. Alfr. Baccelli (relatore). — Sul servizio di ricovero degli inabili al lavoro. — Le assicurazioni in Italia. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca d'igiene sociale. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). Tome XXX, 1898, N° 2: Les conflits entre dispositions législatives de droit internationai privée. Théorie du renvoi, par E. Bartin (N° 1). — Etude sur les dispositions de droit international privé du code civil de l'empire allemand, comparées avec celles de certains projets récents et de certaines lois, par Alh. Rolin. — Le recrutement de la magistrature aux Etats-Unis, par Alfr. Nerincx. — Etude critique de la jurisprudence romaine concernant les droits des héritiers étrangers sur des immeubles ruraux situés en Roumanie, par G. Flaischen. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLVII. jaarg., 1898, April: Plaatsing van werklieden en arbeidsbeurzen, door C. A. Verrijn Stuart (II. art.). — Het ontwerp tot reorganisatie der kamers van koophandel en fabrieken, door W. J. Roelfsema. — De provinciale besturen en de landhouw, door A. van Gijn. (I. art.). — Economische kroniek: Die holländische statistische Centralkommission. Statistik des Armenwesens in Holland. Bimetallismus in England. Wirtschaftliche Zustände in Japan (nach der „Revue polit. et parlementaire". — Handelskroniek.

M. Amerika.

Quarterly Journal of Economics, January 1898: Cournot and mathematical economics, by J. Fisher. — Canada and the silver question, by J. Davidson. — Monetary changes in Japan, by G. Droppers .— The coal miners' strike of 1897, by J. E. George. — The lease of the Philadelphia gas-workers, by W. D. Lewis. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association: New series, N° 41 (vol. VI) March 1898: Obstacles to accurate statistics, by J. H. Blodgett. — Uniformity in census returns, by Jos. de Körösi. — Cost of production of corn and oats in Illinois in 1896, by Nathan A. Weston. — Reviews and miscellany: Migration of colored population, by Fred. J. Brown. Vital statistics of West Indies, by Cressy L. Wilbur. Mortality of negroes, by F. J. B. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Jahrgang 1898, Nr. 7: Verträge aus dem allgemeinen Staatsrechte, von Max v. Seydel, Artik. III: Die Staatsformen. — Ein Mahnwort betreffs Herstellung einer vollständigeren Statistik der kommenden Reichstagswahlen, von R. Siegfried. — Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung in England, von Anitor Angspurg: Einleitung. Kapit. 1. Eine Kritik der Wahiverordnungen aus der Zeit der Bürgerkriege und der Republik 1642—1660. Kap. 2. Wahlprinzipien der älteren Zeit. Kap. 3. Wähler. Abgeordnete und Wahlen der alten Zeit. — Die Landschaften und die preufsischen Hypothekenaktienbanken, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu dem ländlichen Grundbesitze in Preufsen, von Ed. Wegner (Kap. 1 u. 2).

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXVI, 1898, 1. Vierteljahrsheft: Volksgeselligkeit, von V. Böhmert. — Das neue Innungs- und Handwerkergesetz in seinen Grundzügen nach dem Gesetzestext und dessen Materialien, von (RegR.) Seidel (Wiesbaden). — Das Einkommen des Volks in Preufsen und Sachsen, von (Assess.) Wilh. Böhmert. — Die Pariser

Firma Chaix und ihre Wohlfahrtseinrichtungen (anläfslich des Todes ihres Chefs), von L. Katscher. — Litteratur über die Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im kgl. preufsischen Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1898, Heft 3, Mai und Juni: Die Entwickelung der Eisenbahnfrage in der Schweiz, von P. Weifsenbach (Schlufs). — Die Eisenbahnen der Erde, 1892—1896. — Der Einfluss der Achsendrehung der Erde auf die Eisenbahnzüge. — Erweiterung und Vervollständigung des preufsischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1898 und Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. — Die Eisenbahnen in Dänemark. — Die argentinischen Eisenbahnen im Jahre 1895, von G. Kemmann. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen im Jahre 1891. — Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1896. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. XII. Band, 1898, Heft 3 u. 4: Die Enquete über Zustände der Arbeit im Hamburger Hafen, von (Prof.) Ferd. Tönnies (Hamburg). — Die Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen, von Th. Curti (RegR, St. Gallen). — Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder im Deutschen Reich, von K. Agahd (Lehrer, Rixdorf-Berlin). — Das Redaktionsversehen im § 138a der deutschen Reichsgewerbeordnung, von M. v. Schulz (Gewerberichter u. Vorsitz. des GewGer., Berlin). — Die Fortschritte der englischen Gewerkvereine, von F. W. Galton (London). — Die neue Fabrikgesetzgebung Rufslands. — Die Gesetzgebung Neuseelands über Fabriken, Läden und Dienstboten, von W P. Reeves (AgentGeneral f. N.-Zealand, London). — Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit im Staate Illinois, von Florence Kelley (Chicago). — Die Statistik der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1896, von Ernst Lange (Berlin). — Die Pflichten der Versicherten in Deutschland, von H. v. Frankenberg (StadtR., Braunschw.). — etc.

Archiv, allgemeines statistisches. Herausgegeben von Georg v. Mayr. V. Band, 1. Halbband, 1898: Die repräsentative Untersuchungsmethode, von A. N. Kiaer. — Ueber die Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs-(Sozial)-Statistik, von H. Bleicher: I. Einleitende Bemerkungen zur Organisation der amtlichen Statistik. — Das Gesetz des sozialen Fortschritts, von G. M. Flamingo. — Die Reorganisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung in Oesterreich, von Fr. v. Meinzingen. — Die belgische Industrie- und Gewerbezählung vom Herbst 1896, von G. v. Mayr. — Einige Ergebnisse aus den Schweizer Rekrutenuntersuchungen, von Siegfr. Rosenfeld. — Das Problem der russischen Sterblichkeit, von L. v. Bortkewitsch. — Zur Statistik der Haushaltungen, von G. B. Salvioni. — Die Sterblichkeit der Ledigen und Verheirateten; nebst Sterbetafeln derselben, berechnet für Bayern, von Prinzing. — Statistik der Gewerbebetriebe in Mannheim, mit geschichtlichen Vergleichungen, von G. H. Schmidt. — Statistische Gesetzgebung und Verwaltung. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXXI, 1898, Heft 4, 5/6: Die neue Session und die alte Parlamentswirtschaft. — Die Kochschulen in Neufs a. Rh. — Eine Industriellenenquete in Prag. — Zum Wachstum der Grofsstädte. — Bürgerliches Gesetzbuch und Arbeiterfrage. — Tristia ex Austria, von A. Tr. — Katholischer Arbeiterschutz für Oberösterreich. — Oesterreichische Statistik über Arbeitsnachweise. — Sammelpolitik der Sozialreform. — Sozialpolitische Rundschau. — etc.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift, hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. XXIII, April und Mai 1898: Das Skelett in der Kunst und in der Wissenschaft, von (Prof.) Mor. Benedikt (Wien). — Fürst Bismarck und sein diplomatischer Generalstab. 4. Graf Paul Hatzfeldt, von H. v. Poschinger. — Bei Jules Claretie, von Bruno Petzold (Paris). — Die wahre Bastille. IV. Das Leben in der Bastille. V. Der 24. Juli, von Fr. Funck-Brentano. — Volk; Staat; Sprache, von Ulrich v. Wilamowitz-Möllendorff. — Victor Cherbuliez über Deutschland. Gespräche und Erinnerungen, von Ernest Tissot. — Aus dem Festleben der Hellenen, von (Prof.) K. Böttticher. — Friedrich der Grofse und Herzog Karl Eugen von Württemberg, von A. v. Winterfeld. — Die Beziehungen zwischen Europa und den Ver. Staaten im XX. Jahrhundert, von Pierre de Coubertin. — etc.

Deutsche Rundschau. Jahrg. XXIV, 1898, Band XCIV (Januar—März 1898): Die Ueberlegenheit der angelsächsischen Rasse. — Die Litteratur des Polarmeers. — W. H. Riehl. — Klaotschau, von M. v. Brandt. — Ueber das neue deutsche Handelsgesetzbuch, von Fr. Goldschmidt. — Die Berliner Märztage. Ein Stimmungsbild, von Karl Frenzel. — Die Litteratur der Berliner Märztage, von Arend Buchholtz. — Mauperlus und Friedrich der Grofse, von H. Diels. — Das Jubiläum der „Allgemeinen Zeitung." — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXII, 1898, Heft 2: Die wirtschaftliche Lage Rufslands. 2. Artikel: Die Industrie, von C. Bailod. — Die internationale Organisation der Buchdrucker, von W. Kulemann. — Die landwirtschaftliche Verwaltung in Bayern (1870—1897) von F. Englert. — Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885, von P. F. Aschrott. — Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich, von Franz (Frh.) v. Myrbach (Innsbruck). — Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe. Soziologische Studie, von G. Simmel. — Die englische Fabrikgesetzgebung, von Helene Simon. — Zur Statistik der Innungsmeister unter den deutschen Handwerkern, von Rud. Grätzer. Erwiderung hierauf, von Paul Voigt. — Zur Vorgeschichte der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, von Fr. Hitze. Erwiderung hierauf, von Alfr. Weber. — Litteratur.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgegeben u. redig. von (Prof.) B. Tollens (Göttingen): XLVI. Band, 1898, Heft 2: Zur Methodik der landwirtschaftlichen Tierproduktionslehre, von (Prof.) Müller (Liebwerda). — Friedrich Stohmann. Nekrolog, von (Prof.) Soxhlet (München). — Ueber den Einfluss kleinerer oder gröfserer Mengen von Wasser auf die Entwickelung einiger Kulturpflanzen, von Ad. Mayer. — Zur Methode der Untersuchung und Wertbestimmung der Rübensaat, von R. Hartleb und A. Gillmeister. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. XXVII, 1898, Heft 1/2: I. Bericht über die Versuchswirtschaft Lauchstädt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Unter Mitwirkung von (Prof.) Albert, W. Schneidewind und C. Spallek hrsg. von M. Maercker. (Hierzu IX Tafeln.) [Seite 1—249.] — Festrede zur Feier des 50-jähr. Bestehens der landwirtsch. Akademie Poppelsdorf in der Aula der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität gehalten am 30. VII. 1897 von C. Th. (Frh.) v. d. Goltz.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. X, 1898, Nr. 5: Die ärztliche Versicherungsdiagnostik der vollwertigen und der minderwertigen Leben. — Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für 1896. — Das Privateigentum zur See im Kriege im Lichte der Transportversicherung. — etc.

Neue Zeit, die. XVI. Jahrg., II. Bd. (1897/98). Nr. 31—36, 30. IV. bis 4. VI. 1898: Lohn, Preis, Profit, von K. Marx, übs. von E. R. Bernstein (Schlufs). — Die historische Berechtigung der russischen Sozialdemokratie, von P. Axelrod (Schlufs) — Die Fragestellung des Reichsamts des Innern hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter und die Antwort der badischen Fabrikinspektion, von J. Schmidt. — Schmollers Auseinandersetzung mit Smithianern und Marxianern, von (Prof.) A. A. Issaieff (Petersburg). — Proportionalgesetzgebung, von Wilh. Liebknecht. — Die Wanderungsergebnisse nach den Volkszählungen 1890/95 und 1885/90, von Erich Wendlandt (Magdeburg). — Das Finanzwesen der Stadt Turin und die sozialistische Partei, von Oda Olberg. — Der IV. Kongrefs der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in den Niederlanden, von W. H. Vliegen. — „Desorganisation" Oesterreichs. — Das realistische und das ideologische Moment im Sozialismus. Probleme des Sozialismus, 2. Serie II., von Ed. Bernstein. — Die Leistungen der Gewerkvereine und der Gewerkschaften in Deutschland, von A. v. Elm. — Berufswirkung und Berufseignung in der Schweiz, von S. Rosenfeld. — Die Frau vor der Wissenschaft, von H. B. Adams-Lehmann. — Sozialphilosophische Irrgänge, von H. Cunow. — Die arbeitenden Klassen in Berlin und die städtische Fürsorge, von C. Hugo. — Was die Arbeiter in der Schweiz lesen, von Dionys Zinner. — Die Vorbereitung neuer Handelsverträge, von Richard Calwer (Berlin-Charlottenburg). — Die Nachfrage beim Dirnenkauf, von Ernst Gystrow. — Frauen- und Kinderarbeit in Oberschlesien, von A. Winter. — Die erste Konferenz deutscher Sozialdemokratinnen in Oesterreich, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Wirtschaftliche Rundschau. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redakteur: J. Neumann. Jahrg. XXVI, 1898, Nr. 3 u. 4: Reichsversicherungsgesetz. — Internationaler Transportversicherungsverband. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1897. — Ueber die Verhinderung von Feuerschäden, hervorgerufen durch Lecke an elektrischen Stromleitungen. — Berlinische Renten- und Kapitalversicherungsbank.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. im kais. statistischen Amt. Jahrg. 1898, Heft 2: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1897. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Preise: Grofshandelspreise von Roggen und Weizen im ersten Vierteljahr 1898. Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh

in Belgien 1848—1897. Viehpreise in 4 belgischen Grofsstädten 1871—1895. — Zur Statistik der Krankenversicherung (1896—1891/96). — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal während des Etatsjahres 1897/98. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen im Jahre 1896. — Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1896. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1896/97. — Ueberseeische Auswanderung im ersten Vierteljahr 1898. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebietes im Jahre 1897. — Spezialhandel und Veredelungsverkehr für 1897. — Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien (1897/98). — Die Viehhaltung nach der Zählung vom 1. XII. 1897. — Konkursstatistik für das erste Vierteljahr 1898. — Zur Volkszählung 1895. Flächeninhalt der Staaten und Landesteile. Bevölkerung in Stadt und Land. — Zur Produktionsstatistik, von O. Richter (wissensch. Hilfsarbeiter) pp. 186—196. (Quellen: Report on manufacturing industries in the U. States at the XIth Census (1890); Report on mineral industries in the U. States at the XIth Census (1890); Report on the statistics of agriculture in the U. States at the XIth Census (1890). —

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXIX, 1897, Nr. 4: Die Hauptergebnisse der Berufszählung v. 14. VI. 1895: 5. Die gewerblichen Betriebe. — Die Armenpflege im KönigR Bayern in den Jahren 1894 und 1895. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den gröfseren Städten Bayerns im letzten Vierteljahre 1897.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Julius Wolff (ord. Prof., Breslau). Jahrg. I, 1898, Heft 4 und 5, April und Mai: Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie, von Jul. Wolff (III. u. IV. Artik.). — Kollektivismus und Individualismus in der Geschichte, von J. Kohler (Prof., Berlin). — Kapazität und Beruf, von Adam Röder (Karlsruhe). — Das Adam Smith-Problem, von (Prof.) Aug. Oncken (III. Art.). — Die Lage des deutschen Handwerks und seine Organisation, von Rud. Grätzer. — Platos Idealstaat, von G. Adler (Prof. a. D., Berlin). — „Frei", von (Prof.) O. Schrader (Jena). — Die Erfindungen der Staatsbeamten, von (Prof.) Fr. Meili (Zürich). — Sozialpolitik: Die ländliche Arbeiternot in Ostdeutschland. Unfallversicherung in Italien, von (GehRegR.) Zacher (Berlin) I. Art. Staffelung indirekter Steuern als Mittel zur Erhaltung lebensfähiger Klein- und Mittelbetriebe, von Jul. Wolff. Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung, von Schuler (eidg. Fabrikinsp., Mollis). — etc. — Sprechsaal. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausg. von A. Schäffle. Jahrg. LIV, 1898, Heft 3: Die Aufgaben des Deutschen Reiches gegenüber der Seefischerei, von A. Dix. — Die gesetzlichen Grundlagen des Hessischen Budgetrechtes, von Hiemenz. — Ueber die Entwickelung der Württembergischen Verwaltungseinrichtungen im XIX. Jahrhundert, von A. Zeller. — Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik, von A. Schäffle. I Artikel: Zum Kartellwesen. — Der Uebergang von der Ertrags- zur Einkommenbesteuerung aus Anlafs der Württembergischen Steuerreform, von Franz Schmid. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK

FÜR DAS JAHR 1898.

ABDRUCK

AUS DEN

JAHRBÜCHERN FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON **BRUNO HILDEBRAND.**

HERAUSGEGEBEN VON

Dr. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

Dr. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S. UND **Dr. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1899.

Volkswirtschaftliche Chronik.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl im deutschen Zollgebiet im Jahre 1897.

Das kaiserlich statistische Amt veröffentlicht in No. 11 des „Reichsanzeigers“ (vom 14. Januar 1898) eine Uebersicht über Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl im deutschen Zollgebiet im Jahre 1897. Wir entnehmen derselben nachfolgende Daten:

	Gesamteinfuhr dz	Davon Einfuhr dz: a) unmittelbar in den freien Verkehr (sofort verzollte Mengen)	b) auf Mühlenlager	c) auf Niederlagen	Im Mühlenlagerverkehr verzollte Mengen dz
Weizen	14 531 551	7 179 207	537 458	6 814 886	1 143 579
Roggen	8 639 527	5 615 332	931 356	2 092 038	916 184
Gerste	10 841 690	8 463 587	149 605	2 228 498	114 157
Hafer	6 043 744	4 181 828	5 825	1 856 091	5 249
Weizenmehl .	386 419	* 285 562	—	42 880	—
Roggenmehl .	17 705	† 780	—	3 103	—

	Abgang von Niederlagen in den freien Verkehr dz: a) verzollte Mengen	b) auf Mühlenlager	Gesamtausfuhr dz	Davon Ausfuhr dz: a) aus freiem Verkehr b) aus Mühlenlagern	c) von Niederlagen
Weizen	3 814 919	258 305	4 086 266	a) 1 713 799 b)	2 372 467
Roggen	1 487 521	526 015	1 163 923	a) 1 064 347 b)	99 576
Gerste	2 006 088	15 867	309 570	a) 172 246 b)	137 324
Hafer	1 290 541	609	768 971	a) 213 627 b)	555 344
Weizenmehl .	17 598	—	471 640	a) 146 023 b) 303 836	21 781
Roggenmehl .	3	—	1 139 824	a) 401 803 b) 734 109	3 912

Außerdem zollfrei für Bewohner des Grenzbezirks: * 57 977 † 13 822.

Einfuhrüberschuß		Ausfuhrüberschuß	
Weizen . . .	10 445 285 dz	Weizenmehl . . .	85 221 dz
Roggen . . .	7 475 604 „	Roggenmehl . . .	1 122 119 „
Gerste . . .	10 532 120 „		
Hafer . . .	5 274 773 „		

Bestand in den Zolllägern am 31. Dezember 1897.

Weizen . . .	1 361 707 dz
Roggen . . .	407 440 „

Die bei der Eröffnung des preußischen Landtages in der Thronrede in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betr. das Anerbenrecht bei den Landgütern der Provinz Westfalen, durch welches die Einführung eines unmittelbaren gesetzlichen Anerbenrechts, welches den Rechtsanschauungen, Erbgewohnheiten und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, in Aussicht genommen ist, ist dem Herrenhause zugegangen und von diesem einer Kommission von 15 Mitgliedern überwiesen.

II. Industrie und Handel.

1. Als um die Mitte des Jahres 1897 zur Feier der 60-jährigen Regierung der Königin Victoria die Premierminister der englischen Kolonien in London versammelt waren, verhandelte der Sekretär der Kolonien Chamberlain mit ihnen über einen engeren Zusammenschluß der Kolonien mit dem Mutterlande, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet. Vorausgegangen war die Entschließung Kanadas, die englischen Waren bei ihrer Einfuhr nach Kanada zu niedrigeren Sätzen zu verzollen als die übrigen Waren. Es mußte anerkannt werden, daß der Ausführung dieses Beschlusses die Handelsverträge Englands mit Deutschland und Belgien entgegenstanden. Um dies Hindernis zu beseitigen, kündigte England die beiden Verträge am 30. Juli 1897 auf den 30. Juli 1898.

Das auf Erschwerung der Einfuhr deutscher Waren gerichtete Streben Englands, dem bereits das englische Warenzeichengesetz vom 23. August 1887 entsprungen war, führte dazu, daß am 6. August 1897 in England ein Gesetz, betr. das Verbot der Einfuhr von ausländischen in Gefängnissen hergestellten Gütern, erlassen wurde.

Das englische Handelsamt hat einen Ausschuß mit Bearbeitung der Frage betraut, wie der auswärtige Handel durch Errichtung eines Handelsnachrichten-Bureaus gefördert werden könne. Zur Erforschung der Absatzverhältnisse in Südamerika ist die Aussendung einer Kommission beschlossen worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika trat am 24. Juli 1897 der Dingley-Zolltarif in Kraft, der die schon in erheblicher Höhe bestehenden Schutzzölle noch wesentlich steigerte. In der Bestimmung, daß für Artikel, die in ihrem Ursprungsland eine Ausfuhrvergütung genießen, der Zoll um den Nettobetrag der Vergütung erhöht wird, erblickte die deutsche Reichsregierung angesichts der dem deutschen Zucker gewährten Ausfuhrprämien eine Verletzung der für Deutschland vertragsmäßig festgesetzten Meistbegünstigung und legte dagegen Ver-

wahrung ein, wie sie es schon gegenüber der vor dem neuen Tarif in Kraft gewesenen entsprechenden Bestimmung gethan hatte. Auch andere Staaten, die bei der Zuckerausfuhr Prämien zahlen, legten Verwahrung ein. Indessen blieb dies Vorgehen ohne Erfolg.

Die gesteigerte Abschließung der Vereinigten Staaten gegen die Einfuhr fremder Waren gab dem Gedanken einer zollpolitischen Einigung europäischer Staaten neue Nahrung. Beachtenswert waren insbesondere folgende Ausführungen, die der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Goluchowsky, am 20. November 1897 im auswärtigen Ausschuß der ungarischen Delegation machte. Allem Anschein nach sei Europa in seinem Entwickelungsprozesse an einem Wendepunkt angelangt. Der vernichtende Konkurrenzkampf mit den überseeischen Ländern, der auf allen Gebieten teils schon wahrzunehmen, teils nächstens zu gewärtigen sei, erheische rasche, durchgreifende Gegenwehr, sollten nicht die europäischen Völker in ihren vitalsten Interessen empfindliche Schädigung erfahren und einem Siechtum verfallen, der sie dem allmählichen Untergang zuführen müßte. Daher müßten die europäischen Völker sich vereinigen und Schulter an Schulter gegen die gemeinschaftliche Gefahr kämpfen.

Ueber die Abgrenzung der deutschen Kolonie Togo und der französischen Kolonie Dahomey ist am 9. Juli 1897 ein Abkommen getroffen worden.

Während des ganzen Jahres 1897 war der Handel mit Cuba durch den dortigen Aufstand gegen die spanische Herrschaft gestört. Dem Aufstand auf den Philippinen wurde gegen Schluß des Jahres ein Ende gemacht.

Britisch Indien wurde durch Pest und Hungersnot heimgesucht; später erhob sich auch dort ein Aufstand.

Der im Frühjahr 1897 zwischen Griechenland und der Türkei ausgebrochene Krieg führte schnell zur Besiegung Griechenlands. Indessen zogen sich die Friedensverhandlungen bis gegen Ende des Jahres hin. Griechenland wird hinsichtlich seiner Finanzen unter Kontrolle der europäischen Großmächte gestellt werden, so daß die Gläubiger Griechenlands gegen eine Verkürzung ihrer Ansprüche Schutz finden.

Wegen ungerechtfertigter Gefangensetzung eines Deutschen in der Negerrepublik Haiti gingen zwei deutsche Kriegsschiffe dorthin und erzwangen am 6. Dezember 1897 völlige Genugthuung.

In den letzten beiden Monaten des Jahres lenkten vor allem die Verhältnisse Ostasiens die Aufmerksamkeit auf sich. Aus Anlaß der Ermordung deutscher Missionare in China liefen Mitte November deutsche Kriegsschiffe in die Bucht von Kiaotschau ein. Die Befestigung jenes Hafens wurde von den chinesischen Soldaten verlassen und von deutschen in Besitz genommen. Zur Verstärkung des Geschwaders in Ostasien sandte Kaiser Wilhelm II. seinen Bruder Heinrich mit einer weiteren Division hinaus. Am Tage vor der Abreise, am 15. Dezember, fand in Kiel eine Abschiedsfeier statt, bei welcher der Kaiser seinem Bruder u. a. folgendes sagte: „Die Fahrt, die du antreten wirst, und die Aufgabe, die du zu erfüllen hast, bedingen an sich nichts Neues, sie sind die logischen Konsequenzen dessen, was mein Hochseliger Herr

Großvater und sein großer Kanzler politisch gestiftet, und was unser herrlicher Vater mit dem Schwerte auf dem Schlachtfelde errungen hat, es ist weiter nichts wie die erste Bethätigung des neugeeinten und neuerstandenen Deutschen Reiches in seinen überseeischen Aufgaben. Dasselbe hat in der staunenswerten Entwickelung seiner Handelsinteressen einen solchen Umfang genommen, daß es meine Pflicht ist, der neuen deutschen Hansa zu folgen und ihr den Schutz angedeihen zu lassen, den sie vom Reich und vom Kaiser verlangen kann. Die deutschen Brüder kirchlichen Berufs, die hinausgezogen sind zu stillem Wirken und die nicht gescheut haben, ihr Leben einzusetzen, um unsere Religion auf fremdem Boden, bei fremdem Volke heimisch zu machen, haben sich unter meinen Schutz gestellt, und es gilt, diesen mehrfach gekränkten und auch oft bedrängten Brüdern für immer Halt und Schutz zu verschaffen. Deswegen ist die Unternehmung, die ich dir übertragen habe, und die du in Gemeinschaft mit den Kameraden und den Schiffen, die bereits draußen sind, zu erfüllen haben wirst, wesentlich die eines Schutzes und nicht des Trutzes. Es soll unter dem schützenden Panier unserer deutschen Kriegsflagge unserem Handel, dem deutschen Kaufmanne, den deutschen Schiffen das Recht zuteil werden, was wir beanspruchen dürfen, das gleiche Recht, was von Fremden allen anderen Nationen gegenüber zugestanden wird.“ Am 5. Januar 1898 meldete ein Telegramm, daß die chinesische Regierung der deutschen die Kiaotschau-Bucht nebst Landgebiet als Stützpunkt für Handel und Schiffahrt in den chinesischen Gewässern überlassen habe — und zwar in Form der Verpachtung auf längere Zeit unter Abtretung der Hoheitsrechte.

Inzwischen waren russische Kriegsschiffe zur Ueberwinterung in den Hafen Port Arthur eingelaufen — ein Fall, der in einer zwischen Rußland und China getroffenen Vereinbarung vorgesehen war.

Ein zwischen Rußland und Korea am 5. November 1897 geschlossener Vertrag bestimmte, daß die koreanische Finanz- und Zollverwaltung dem Russen Alexejew und in Zukunft nur einem Russen oder Koreaner übertragen werde. Als Zolldirektor in Korea war zur Zeit ein Engländer angestellt.

Englische Kriegsschiffe sind nach einem Telegramm vom 7. Januar 1898 teils in Port Arthur, teils in dem koreanischen Hafen Chemulpo angekommen.

---

2. Am 30. November 1897 ist dem Reichstag ein vom Bundesrat beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vorgelegt worden. Es wird damit bezweckt, in erhöhtem Maße Gewähr dafür zu schaffen, daß die Flotte ihre folgenden vier Aufgaben zu erfüllen imstande ist: 1) Schutz und Vertretung des Seehandels auf allen Meeren; 2) Verteidigung der vaterländischen Küsten; 3) Entwickelung des eigenen Offensivvermögens; 4) Schutz der Kolonien. Zugleich mit dem Gesetzentwurf wurde eine auf Veranlassung des Reichs-Marineamts zusammengestellte Denkschrift über die Seeinteressen des Deutschen Reichs ausgegeben. In ihr wird darauf hingewiesen, daß von 1872—97 bei einer Vermehrung der Bevölkerung um 30 Proz. die Zunahme des Außenhandels sich auf 60 Proz. belaufe, daß an dieser Zunahme in besonders hohem Grade der gegenwärtig

etwa 65 Proz. des gesamten Außenhandels betragende Seehandel beteiligt sei, und daß die deutsche Handelsflotte sich seit 1871 in ihrer Leistungsfähigkeit mehr als verdreifacht, seit Beginn der 80er Jahre mehr als verdoppelt habe. —

Im Hinblick darauf, daß am 31. Dezember 1903 die Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Belgien, Rußland, Serbien und Rumänien ablaufen, hat der Reichskanzler aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels einen wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen gebildet. Von den 30 Mitgliedern des Ausschusses sind je 5 auf Vorschlag des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, die übrigen 15 unmittelbar vom Reichskanzler ernannt worden. Eine Hauptaufgabe des Ausschusses wird es sein, die Reichsverwaltung bei der Aufstellung eines neuen Schemas und neuer Sätze für den Deutschen Zolltarif zu unterstützen; erst später wird seine Mitwirkung beim Abschluß von Handelsverträgen in Betracht kommen. Am 15. November 1897 ist der Ausschuß zum erstenmale zusammengetreten. Als vorbereitende Arbeit ist von ihm zunächst die Erforschung der Menge und des Wertes der einzelnen in Deutschland hergestellten Waren, der Bezugsquellen und Absatzgebiete sowie sonstiger in Betracht kommender Verhältnisse in Angriff genommen. —

Das am 1. Januar 1897 in Kraft getretene Börsengesetz zusammen mit dem preußischen Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 veranlaßte den preußischen Minister für Handel und Gewerbe, Vertreter der Landwirtschaft zu Mitgliedern des Vorstandes der Getreidebörse in Berlin zu ernennen. Hierüber unzufrieden, verließen die Berliner Getreidehändler die Börse und betrieben ihr Geschäft in einem anderen Raum, indem sie auf eine Organisation dieses Betriebes, insbesondere auch auf eine Organisation der Preisfeststellung, verzichteten; sie sahen ihre Versammlungen nicht als Börse an und glaubten daher einer staatlichen Genehmigung nicht zu bedürfen. Von der entgegengesetzten Auffassung ausgehend, erfolgte am 11. Juni eine Verfügung des Polizeipräsidenten, in der die Fortsetzung der nicht genehmigten „Börsenversammlungen“ untersagt und für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verfügung unmittelbarer Zwang angedroht wurde. Die Getreidehändler fügten sich dem Verbot, erhoben jedoch beim Bezirksausschuß Klage gegen die Verfügung des Polizeipräsidenten. Infolge dessen hob der Bezirksausschuß am 20. November die Verfügung auf, indem er der Auffassung der Getreidehändler, daß jene Versammlungen keine Börse gewesen seien, beipflichtete. Eine Wiederherstellung der Versammlungen fand jedoch nicht statt, nachdem sich die Getreidehändler inzwischen auf eine andere Art des Geschäftsbetriebes eingerichtet hatten. Um für die früheren Feststellungen des Börsenpreises von Getreide einen Ersatz zu schaffen, sind von der Regierung und den Landwirten verschiedene Versuche gemacht worden. —

In einer am 13. Juli 1897 an den Reichskanzler gerichteten Eingabe forderte der Bund der Landwirte ein sofortiges Einfuhrverbot gegen ausländisches Getreide, zunächst für die Dauer von 6 Monaten. Hierzu brachte der Deutsche Reichsanzeiger vom 22. Juli

die Erklärung, daß ein solches Verbot mit den bestehenden Handelsverträgen nicht vereinbar sein würde und dem Antrag schon dieserhalb nicht stattgegeben werden könne. —

In Frankreich führte die Steigerung der Brotpreise zu einem Antrag der Sozialdemokraten auf Herabsetzung der Getreidezölle; der Antrag wurde indessen im Oktober vom Parlament abgelehnt. —

Am 1. Oktober 1897 trat das am 15. Juni 1897 erlassene Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, welches, das Gesetz vom 12. Juli 1887 ersetzend, hauptsächlich der Butter einen erhöhten Schutz gegen den Wettbewerb der Margarine gewähren sollte, mit der Mehrzahl seiner Bestimmungen in Kraft. Nur § 4, welcher eine Trennung von Butter, Butterschmalz und Käse einerseits, und Margarine, Kunstspeisefett und Margarinekäse andererseits bei der Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und dem Feilhalten betrifft, wird erst am 1. April 1898 in Kraft treten. —

Im Reichstag fand am 9. und 10. Dezember 1897 eine Besprechung über die auf Monopolisierung des deutschen Petroleumhandels gerichteten Betrebungen der Standard Oil Company statt. Der Staatssekretär des Innern erklärte, daß, wenn die Standard Oil Company dazu übergehen sollte, in einer unbilligen Weise, spekulativ, die Preise des für uns so wichtigen Konsumartikels Petroleum zu erhöhen oder fernerhin ungerechtfertigt hoch zu halten, man alle zur Verfügung stehenden Mittel rücksichtslos und sofort gebrauchen werde. Als solche Mittel hatte er angeführt: Begünstigung des russischen Petroleums, welches einen höheren Testpunkt und ein schwereres Gewicht hat, durch Erhöhung des Testpunktes, durch Erlaß einer Vorschrift, nach der Petroleum nur nach Gewicht verkauft werden dürfte, und durch Herabsetzung der Eisenbahnfrachten; ferner Erhöhung des Petroleumzolles zu Gunsten des in Deutschland erzeugten Spiritus, vielleicht auch Differenzierung des Zolles auf rohes und auf raffiniertes Petroleum, um die Raffination nach Deutschland zu ziehen. —

Am 18. Dezember 1897 fanden in Berlin zwischen Vertretern der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung Verhandlungen wegen Abschaffung der Prämien für die Ausfuhr von Zucker statt. Vorher soll von Belgien eine Anfrage wegen Teilnahme an einer zu diesem Zweck einzuberufenden internationalen Konferenz ergangen sein.

In Oesterreich ist der Entwurf eines Gesetzes über Kartelle in Bezug auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen, am 1. Juni 1897 im Abgeordnetenhause von der Regierung eingebracht worden. —

In England ist am 6. August 1897 ein Gesetz erlassen, welches den Gebrauch von Gewichten und Maßen des metrischen Systems gestattet, ohne jedoch die bisherigen englischen Maße und Gewichte außer Anwendung zu setzen.

---

3. Der Nachfolger des am 8. April 1897 gestorbenen Staatssekretärs des Reichs-Postamts v. Stephan, v. Podbielski, hielt am 22. Oktober mit Vertretern des wirtschaftlichen Lebens eine Besprechung ab, in der

über folgende Reformen im Postwesen verhandelt wurde: Einführung von Kartenbriefen, Verbesserungen im Postanweisungsverkehr, Ermäßigung der Postanweisungsgebühr bei kleinen Beträgen, Erhöhung des Höchstgewichts für einfache Briefe auf 20 g, Ermäßigung des Portos für Briefe im Nachbarverkehr, Ausdehnung des Postregals auf die Beförderung geschlossener Briefe innerhalb eines Ortes mit Postanstalt, Erhöhung der zulässigen Länge für Drucksachen in Rollenform auf 75 cm, Verlegung des Schalterdienstes am Sonntag vom Nachmittag auf die Mittagszeit u. a. — Die Kartenbriefe sind inzwischen am 1. November eingeführt worden.

Am 7. Januar 1898 fand in Dresden unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Reichs-Postamts eine Besprechung wegen Herstellung einer Fernsprechverbindung zwischen Deutschland und Nordböhmen statt. —

Der deutsche Eisenbahnverkehr wurde im Jahre 1897 durch eine außerordentliche Häufung von Unfällen und einen außerordentlichen Wagenmangel betroffen. In Bezug auf erstere machte der Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger im Oktober 1897 eine Erklärung der preuß. Staatseisenbahnverwaltung bekannt, in der die Veröffentlichung einer ausführlichen Denkschrift über die Angelegenheit in Aussicht gestellt wurde. — Inzwischen sind zu Beginn des Jahres 1898 neue Vorschriften über die planmäßige Inanspruchnahme und Ruhe des Eisenbahnbetriebspersonals der preußischen Staatseisenbahnen erlassen worden. —

In der Schweiz erließ der Bundesrat am 25. März 1897 wegen Verstaatlichung der Eisenbahnen eine Botschaft, die Aufsehen erregte, da man fand, daß die in Aussicht genommene Entschädigung für die Eigentümer der Bahnen zu gering sei. Nachdem die gesetzgebenden Körperschaften sich für die Verstaatlichung erklärt haben, wird die Frage noch im Februar 1898 der Volksabstimmung unterworfen werden.

Von großen Eisenbahnbauten, die im Jahre 1897 betrieben wurden, ist die Arbeit an der sibirischen Bahn hervorzuheben. — Auch in China, das lange Zeit für die Anlage von Eisenbahnen unzugänglich geblieben ist, sind mehrere Linien dem Verkehr übergeben.

Nachdem vom Reichstag der ihm am 9. November 1896 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampferverbindungen mit überseeischen Ländern, nicht erledigt worden ist, hat der Bundesrat sich wiederum mit der Angelegenheit beschäftigt und einen neuen Entwurf am 7. Januar 1898 seinem zuständigen Ausschuß überwiesen. In jenem Entwurf war eine Erhöhung der dem Norddeutschen Lloyd in Bremen gewährten Unterstützung vorgesehen zum Zweck der Verbesserung der Verbindung mit China.

Inzwischen hat die Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg beschlossen, angesichts der Entwickelung, welche die Verhältnisse in Ostasien, besonders in letzter Zeit, genommen haben, vom 25. Januar 1898 ab einen regelmäßigen monatlichen Dampferdienst zwischen Hamburg und Penang, Singapore, Hongkong, Shanghai, Yokohama, Hiogo u. s. w. zu errichten.

Die Hamburg-Amerika-Linie, die am 27. Mai 1897 ihr 50-jähriges Bestehen gefeiert hat, ist seit kurzem die **größte Reederei der Welt**. Aus einer gegen Ende 1897 veröffentlichten Uebersicht ergiebt sich folgendes:

	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt brutto	Tonnengehalt netto
Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg	69	286 945	174 990
Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, London	60	283 140	164 836
British India Steam Navigation Company, Liverpool	97	251 429	162 482
Norddeutscher Lloyd, Bremen	67	265 613	152 126
Messageries Maritimes, Marseille	63	229 837	114 000

III. Geld und Kredit.

I. Kurse von fremden Wechseln und Banknoten an der Berliner Börse.

Nach dem amtlichen Kursbericht auf Grund aller börsentäglichen Notierungen, auch der Brief- und Geldkurse.)

1897 im Monat	Paris (100 Frs. per 8 Tage = M.) Durchschnitt	höchster	niedrigster	London (1 £ per 8 Tage = M.) Durchschnitt	höchster	niedrigster	Wien (100 fl. österr. Banknoten = M.) Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	80.87	81,—	80,80	20,39[8]	20,40	20,37	170,11	170,50	169,85
Februar	81,05	81,10	80,95	20,40[9]	20.42	20,39[5]	170.34	170,50	170,—
März	81.05	81,15	80.95	20,37[7]	20,41[5]	20,36	170,36	170,60	170,20
April	81.09	81,15	81.—	20,37[2]	20,39	20,36[5]	170,47	170,65	170,30
Mai	81,15	81.20	81,15	20,37[4]	20,38[5]	20,36[5]	170,57	170.70	170,30
Juni	81,10	81.15	81.05	20.35[7]	20,37	20,34[5]	170.48	170.70	170.25
Juli	81,06	81,10	81,05	20,35[5]	20,36[5]	20.34[5]	170.41	170,65	170.20
August	80,97	81.05	80.90	20.36[7]	20.38[5]	20,34[5]	170.24	170.50	170,05
September	80,85	80,95	80.75	20,37[7]	20,39	20.36	170,24	170,50	170,10
Oktober	80,81	80,90	80,75	20.34[5]	20,36	20,33	170,—	170,35	169.85
November	80,79	80.85	80.75	20.34[3]	20.35	20,34	169.80	170 05	169,45
Dezember	80.72	80,80	80,65	20.35[8]	20.37	20,34[5]	169,29	169,95	168.50
Im Jahr 1897	80,96	81.20	80,65	20,36[9]	20,42	20,33	170.19	170.70	168,50

1897 im Monat	St. Petersburg (100 Rbl. russische Staatsnoten = M.) Durchschnitt	höchster	niedrigster	Amsterdam (100 fl. per 8 Tage = M.) Durchschnitt	höchster	niedrigster	New York (100 $ Sicht = M.) Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	216,63	216.90	216 40	168.64	168.80	168,55	418,10	419.—	417.05
Februar	216,55	216.75	216,25	168.79	168.90	168,75	418.98	419,25	418,75
März	216.37	216,65	216,15	168,52	168.70	168.30	418,66	419.25	418,—
April	216,54	216,90	216.30	168,57	168,75	168,45	417.71	418.50	414,50
Mai	216,71	217.—	216.45	168,85	168,95	168,75	418.03	418,25	417,75
Juni	216,52	216.85	216,10	168.60	168,75	168,45	417 77	418.50	417,—
Juli	216,15	216,40	216.—	168.58	168.65	168.50	417.48	417,75	417,—
August	217,04	218,—	216.25	168.46	168,60	168,30	418.67	419,50	417,25
September	217,24	217,55	216,80	168,39	168.50	168,35	419.39	419,75	419,—
Oktober	216.74	217,10	216.40	168,60	168,75	168.50	419,42	419.75	419.—
November	217,25	217,90	216.75	168.71	168,85	168.55	419 18	419.50	418,75
Dezember	216,60	217.30	216,25	168,54	168.80	168,40	419,02	419,50	418.50
Im Jahr 1897	216,70	218,—	216,—	168.61	168,95	168,30	418.53	419,75	414,50

1897 im Durchschnitt des Monats	Marktdiskontsätze [1]) in							Silberpreis in London pro oz. standard [1])		
	Berlin Proz.	Paris Proz.	London Proz.	Wien Proz.	St. Petersburg Proz.	Amsterdam Proz.	New York Proz.	Durchschnitt pence	höchster pence	niedrigster pence
Januar	3,26[5]	—	2.69	3.71[5]	5,75	2,71[9]	3,9	29,72[1]	29.81[8]	29,68[8]
Februar	3,58[8]	1,89	1,95	3.64[8]	5,75	2,59[4]	3,5	29.71[8]	29,75	29,68[6]
März	2,88[5]	1,87[5]	1.61	3.70[5]	5,75	2,18[7]	3,5	28,96[6]	29,62[5]	28,31[8]
April	2,48[1]	—	1.27[6]	3.70[5]	5,50	2.32[8]	3,75	28.37[7]	28.62[5]	28,18[6]
Mai	2,36	1,86[5]	1,02[5]	3.44[4]	5,50	2,57[5]	4.—	27,75[6]	28,06[8]	27,5
Juni	2.66[5]	1,87[5]	1,01[6]	3,29[9]	5,35[7]	2.02[5]	3.87[5]	27,58[4]	27,75	27,5
Juli	2,38	1,87[5]	0,87[5]	3.28[9]	4.65[6]	2,15[5]	3,5	27.36	27,68[8]	26,37[5]
August	2,54	1,85[4]	1,53	3,61[3]	4,57[4]	1.93[6]	3,75	24,92	26,5	23,75
September	3.31[7]	1.87[5]	2.06[3]	3.96	4,98[6]	2,55	4,12[5]	25.63[5]	27.25	23,75
Oktober	3,87[5]	—	2,52[2]	3,94[9]	5,—	2.81[3]	4.4	26.77[6]	27.50	25.56[2]
November	4,13[4]	—	2.88	3.86[8]	5,—	2.93[8]	4,37[5]	26,84[1]	27,50	26,37[5]
Dezember	4.46[2]	—	3,—	3.94	5.—	2,52[5]	3,75	26.77[1]	27,75	25,93[9]
Durchschnitt	3,07[9]	1.87[3]	1,87	3,67[9]	5.23[5]	2.42[9]	3,86[9]	27,53[5]	28,81[2]	23,75
höchster	4.62[5]	2.12[5]	3,12[5]	4.—	5,75	2,93[6]	4,62[5]			
niedrigster	2,25	1,75	0,87[5]	3.15[6]	4,50	1,93[6]	3.5	[2])		

Die Uebersicht I läßt erkennen, daß der Stand der auswärtigen Wechselkurse der Einfuhr von Gold nach Deutschland in den ersten dreiviertel Jahren weniger günstig war als im letzten Quartal. Trotzdem wird für das ganze Jahr eine erhebliche Mehreinfuhr von Gold zu verzeichnen sein, über deren Größe allerdings vollständige Mitteilungen noch nicht vorliegen.

Nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes beträgt der Ueberschuß der Einfuhr von Gold über die Ausfuhr bis Ende November zwar erst etwa 7 Millionen Mark. Die großen Goldankäufe der Reichsbank im Dezember berechtigen jedoch zu dem Schluß, daß dieser Monat einen weiteren ansehnlichen Zuwachs bringen wird, der sich leicht auf 50 und mehr Millionen Mark belaufen kann, während ein nennenswerter Abfluß in diesem Monat bei dem für uns durchweg günstigen Stande der auswärtigen Wechselkurse nicht stattgefunden haben dürfte.

Bis in den September hinein hatte Deutschland große Summen Goldes an Oesterreich, insbesondere aber an Rußland, abgeben müssen. An letzteres Land gingen fast ausschließlich Barren, an ersteres Münzen. Dem höchsten Monatsdurchschnitt des Berliner Kurses der österreichischen Noten von 170,57 entsprechend, fiel die stärkste Goldausfuhr nach Oesterreich auf den Monat Mai. Nach Rußland gingen, wie die amtliche Statistik ergiebt, die höchsten Beträge erst im August und September. In diesen Monaten erreichte der Kurs der russischen Noten an der Berliner Börse den höchsten Stand. Sie notierten am 28. August 218, bei einer theoretischen Parität von 216.

Im letzten Vierteljahr trat indessen ein Umschwung ein. Der Geldstand verteuerte sich in Berlin und London. Die Kurse der fremden Wechsel und Noten schlugen in Berlin eine stark rückläufige Bewegung ein, während die Marknoten in Wien im Kurse stiegen und in Oester-

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen mit Ausnahme der Marktdiskontsätze in Amsterdam und New York, welche nach den wöchentlichen Angaben im Economist errechnet sind.
2) Nach Pixley & Abell: 27,54[1] d.

reich sich eine Valutakrisis herausbildete. Die Ausfuhr von Gold aus Deutschland kam zum Stillstand, der größte Teil der nach Wien gewanderten Doppelkronen strömte wieder nach Deutschland zurück und es begannen nun bei den weichenden Kursen von kurz London die großen Zufuhren von Gold aus England, von woher auch schon im Mai und Juni ansehnliche Beträge gekommen waren. Kurz London wurde vom 19.—21. Oktober in Berlin mit nur 20,33 notiert. Den niedrigsten monatlichen Durchschnittskurs von 20,343 weist aber der November auf, welcher uns auch die größte monatliche Goldzufuhr (sowohl Barren als Münzen) aus England brachte. Ueberhaupt war die Nachfrage nach Gold in London das ganze Jahr hindurch eine sehr große. Von Deutschland abgesehen zogen von den kontinentalen Staaten besonders Rußland und Oesterreich große Mengen an sich. Nach NewYork gingen nur etwa 12 Mill. M. im Oktober, etwa 100 Mill. aber flossen nach Japan, das mit dem 1. Oktober zur Goldwährung überging und über 50 Mill. nach Indien. Unter solchen Umständen war der Goldpreis am Londoner Markte meistens höher als 77 sh 11 d per oz. standard. Nur einmal, und auch da nur vorübergehend, ging er bis auf 77 sh $9^1/_2$ d herab. Die Bank von England selbst erhielt nicht einen Barren Gold. Die Kurse der kurzen Wechsel auf Paris waren das ganze Jahr hindurch ziemlich indifferent. Zudem machte die Bank von Frankreich wieder von ihrem alten Mittel, den Goldvorrat zu schützen, nämlich von der Prämienpolitik ausgiebigen Gebrauch. Nennenswerte Goldbewegungen haben zwischen Deutschland und Frankreich nicht stattgefunden.

Der Silberpreis sank im vergangenen Jahr auf einen Tiefstand herunter, wie nie zuvor. Er stellte sich am 25. und 26. August und auch später wieder, am 1. und 2. September auf $23^3/_4$ d per oz. standard. Es bedeutet dies gegen den Maximalpreis bei Jahresanfang einen Rückgang um $6^1/_{16}$ d. In den genannten zwei Monaten waren die Bewegungen sprunghaft panikartig. In tiefgreifenden Veränderungen von Angebot und Nachfrage waren sie nicht begründet. Zwar ging Japan zur Goldwährung über; es war aber vorher kein großer Abnehmer von Silber gewesen und hatte nun auch nicht viel abzugeben. Dennoch bemächtigte sich infolge dieses Währungswechsels die Spekulation des Silbers; es wurde auf Zeit à la baisse verkauft. Eine auf jeden heftigen Preissturz folgende natürliche Reaktion, ferner die auf Hebung des Silberpreises gerichteten Bestrebungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Erklärung der Bank von England, sie sei unter Umständen bereit, ein Fünftel ihrer Metallreserve in Silber zu halten, und vor allem die Einstellung der Council-Bill-Verkäufe und die Käufe der russischen Regierung, welche die kleinen Rubelnoten durch Silberscheidemünzen ersetzen will, haben im September wieder eine Befestigung des Silberpreises bewirkt. Die Erkenntnis, daß die Bemühungen der Mission Wolcott und Genossen erfolglos bleiben müßten, die Erklärung der Regierung von Indien, daß sie ihre Münzstätten der Freisilberprägung verschlossen halten werde, haben dann späterhin wieder eine kleine Abschwächung des Silberpreises am Londoner Markte herbeigeführt. Die Unterbrechung der Verkäufe von Council-Bills währte von Anfang September bis Mitte Dezember. Der Kurs der Rupien schwankte

zwischen 1 sh $2^{5}/_{16}$ d und 1 sh $3^{27}/_{32}$ d. Im Durchschnitt des Jahres stellte er sich auf etwas über 1 sh $2^{3}/_{4}$ d.

Der nun schon länger als zwei Jahre anhaltende bedeutende wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland und der dadurch bedingte große Bedarf an Zahlungsmitteln für den inneren Verkehr hatten zur Folge, daß die Reichsbank und die Privatnotenbanken in höherem Grade als je zuvor in Anspruch genommen wurden. Die letzteren können die Last der Anforderungen auf die Reichsbank überwälzen, während jene die ganze Wucht eines außerordentlichen Geldbedarfs allein tragen muß. Sie konnte allerdings den Diskont von 5 Proz., mit welchem sie in das Jahr 1897 eintrat, schon am 19. Januar auf 4 Proz. und am 26. Februar auf $3^{1}/_{2}$ Proz. herabsetzen, und am 10. April folgte sogar eine weitere Ermäßigung auf 3 Proz. Aber schon bei Beginn des zweiten Halbjahres machte sich eine erst leise auftretende Anspannung des Geldmarktes bemerkbar, die weniger in dem Stand des Börsendiskonts als in den Ausweisen der Reichsbank zum Ausdruck kam, insofern deren steuerfreie Notenreserve immer mehr hinter dem entsprechenden Stand des Vorjahres zurückblieb und ihre Anlagen eine immer größere Ausdehnung annahmen. Der regelmäßig wiederkehrende, auf bekannten Ursachen beruhende Herbstbedarf, die Ansprüche der gesteigerten wirtschaftlichen Thätigkeit und auch der Bedarf der Spekulation, die sich seit dem Inkrafttreten des Börsengesetzes mehr auf dem Gebiet der Kassawerte abspielt, dürften zusammengewirkt haben, um diese Erscheinung zu zeitigen. Schließlich wurde, trotz einer am 6. September vorausgegangenen Diskonterhöhung auf 4 Proz., die Grenze der steuerfreien Noten am 30. September mit 205,8 Mill. M. überschritten. Am 7. Oktober betrug die Ueberschreitung noch 171 Mill. M. und am 15. Oktober, nach einer am 11. Oktober erfolgten Diskonterhöhung auf 5 Proz. immer noch 70,3 Mill. M. Auch am 31. Oktober und am 7. November waren Ueberschreitungen zu verzeichnen, und am 31. Dezember gar wieder eine solche von 172,3 Mill. M. Die Notensteuer, welche die Reichsbank zu tragen haben wird, erreicht mit etwa 767 900 M. den weitaus höchsten bisher entrichteten Betrag. Die Ueberschreitungen an den Quartalsterminen scheinen für die Reichsbank eine regelmäßige Erscheinung werden zu wollen. Der Diskont der Reichsbank stellte sich im Durchschnitt des ganzen Jahres auf 3,81 Proz., während der Zinsfuß am offenen Markte durchschnittlich 3,08 Proz. betrug.

Dem starken Bedarf an Zahlungsmitteln in Deutschland entsprechend, stiegen die bei den Abrechnungsstellen erzielten Umsätze von 22,9 Milliarden M. i. J. 1896 auf 24,2 Milliarden M. i. J. 1897, während die Umsatzziffern des Londoner Clearinghouse einen kleinen Rückgang aufweisen; sie gingen von 151,5 Milliarden M. pro 1896 auf 149,8 Milliarden M. pro 1897 herab.

In England und Frankreich war der Geschäftsgang in dem verflossenen Jahre ruhig. Die Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens war dort nicht so kräftig, wie in Deutschland. Die Zentralbanken jener Länder hatten verhältnismäßig nicht so große Ansprüche zu befriedigen wie die deutschen Notenbanken und konnten unter solchen Umständen mit geringeren Zinssätzen auskommen als diese; ganz abgesehen von der auf den Geldpreis drückenden Wirkung des größeren Kapitalreichtums in England und Frankreich. So konnte die Bank von Frankreich

das ganze Jahr hindurch auf 2 Proz. stehen bleiben, während der Pariser Börsendiskont durchschnittlich 1,87 Proz. betrug. Ein wichtiges Ereignis in ihrer Geschichte bildet die Erneuerung ihres Privilegs, das mit dem 31. Dezember 1897 ablief. Mit Gesetz vom 17. November 1897 wurde es bis Ende 1920 verlängert. Doch wurde den gesetzgebenden Körperschaften das Recht vorbehalten, eine Kündigung schon zum 31. Dezember 1912 herbeiführen zu können. In England gestaltete sich der offizielle Bankdiskont in seinen Bewegungen ähnlich wie in Deutschland. Die Bank von England ging mit ihrem Satz, der sich im Jahresdurchschnitt auf 2,63 Proz. stellte, am 21. Januar von 4 Proz auf $3^1/_2$ Proz., am 4. Februar auf 3 Proz., am 8. April auf $2^1/_2$ Proz. und am 13. Mai auf 2 Proz. herab. Am 23. September erhöhte sie ihre Rate wieder auf $2^1/_2$ Proz. und am 14. Oktober auf 3 Proz., nachdem sie zuvor durch Lombardierung von Teilen ihrer Anlagen den Börsendiskont auf die Höhe ihres offiziellen Satzes gehoben und damit der Wirksamkeit ihrer Zinsfußerhöhungen kräftig vorgearbeitet hatte. Der Londoner Marktdiskont für beste Dreimonatswechsel stellte sich im Durchschnitt des Jahres auf 1,87 Proz.

Die Bank von Oesterreich-Ungarn hielt während des Jahres 1897 unverändert den Satz von 4 Proz. Ihr Portefeuille an einheimischen Wechseln war zeitweilig bis auf 94 Mill. fl. herabgesunken. Erst im vierten Quartal steigerten sich die Ansprüche, dabei ging Gold nach dem Auslande. Es blieb ihr aber am Jahresschluß immer noch eine steuerfreie Notenreserve von 6,4 Mill. fl. Bei günstigen Wechselkursen, die zum Teil durch das Abfließen von österreichischen Werten nach dem Auslande, und damit wachsender Verschuldung an dasselbe, herbeigeführt wurden, konnte sich der Goldvorrat von 303 auf 363,8 Mill. fl. heben. Er hatte sogar schon, ehe die Valutakrisis einsetzte, die Höhe von 384 Millionen fl. erreicht.

Durch Uebereinkommen zwischen dem Finanzminister und der Bank vom 31. Dezember 1897 wurde das mit diesem Tage erlöschende Privileg auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1897 um ein Jahr verlängert.

Rußland ist im abgelaufenen Jahre definitiv zur Goldwährung übergegangen, welche durch Ansammlung eines großen Goldvorrates und durch eine Reihe früherer Kais. Erlasse seit langem vorbereitet worden war. Nachdem schon der Ukas vom 3. Januar a. St. den Kurs des Goldrubels auf $1^1/_2$ Kreditrubel festgelegt hatte, ordnete der Ukas vom 14. November a. St. die Prägung von Fünfrubelstücken in Gold an, die gleichwertig sind mit 5 Kreditrubeln und gleich dem dritten Teil des gemäß Gesetz vom 17. Dezember 1885 a. St. geprägten Imperials.

Ein weiterer Ukas von demselben Tage konstituierte für die Russische Staatsbank die Einlösungspflicht von Kreditbilleten gegen Gold in jedem Betrage. Die Kreditbillete sollen im ganzen Reich wie Gold umlaufen und sind durch das ganze Staatsvermögen sichergestellt.

Von hoher Bedeutung für die Staatsbank und die Währung in Rußland ist der Ukas vom 29. August a. St. Derselbe bestimmt, daß die in Verkehr gebrachten Kreditbillets, soweit ihr Betrag 600 Mill. Rubel nicht übersteigt, zum mindesten zur Hälfte durch Gold gedeckt sein müssen und daß Kreditbillets über den Betrag von 600 Mill. Rubel

hinaus nur gegen volle Golddeckung emittiert werden dürfen. Die Wirkung dieser Vorschrift ist, daß die durch Gold nicht gedeckten Banknoten den Betrag von 300 Mill Rubel nie überschreiten dürfen.

Am 28. September erhöhte die russische Staatsbank ihren Zinssatz für 3 Monatswechsel von $4^1/_2$ auf 5 Proz.; im Durchschnitt des Jahres stellt er sich auf 4,63 Proz.

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

auf Grund der veröffentlichten Wochenausweise im Durchschnitt des Jahres 1897.

(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-Ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe	Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-Ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	M.	M.	M.	Frs.	M.	£.	M.	Fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1963,7	1571,0	—	—	348,8	593,0	976,0	2108,2
Metall { Silber	—	—	—	1221,3	977,0	—	—	125,6	213,5	39,5	85,3
Summe	871,1	81,2	952,6	3185,0	2548,0	35,6	712,6	474,4	806,5	1015,5	2193,5
Sonstige Geldsorten	33,9	15,7	49,6	—	—	—	—	3,6	6,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	23,8	40,5	12,7	27,4
Gesamtsumme des Barvorrats	905,3	96,9	1002,2	3185,0	2548,0	35,6	712,0	501,8	853,1	1028,2	2220,9
Anlagen:											
Wechsel	644,8	220,9	865,7	726,7	581,4	—	—	141,6	240,7	152,7	329,8
Lombard	108,3	21,6	129,9	365,0	292,0	—	—	24,6	41,8	128,4	277,3
Effekten	6,7	11,9	18,6	221,0	176,8	—	—	23,5	39,9	27,4	59,2
Sonstige Anlagen	63,6	25,7	89,3	198,7	158,9	—	—	239,1	406,5	544,6	1176,3
Summe	823,4	280,1	1103,5	1511,4	1209,1	59,5	1190,0	428,8	728,9	853,1	1842,6
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	152,4	14,6	292,0	90,0	153,0	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	16,7	46,7	34,5	27,6	3,0	60,0	32,5	55,2	3,0	6,5
Notenumlauf	1085,7	180,7	1266,4	3683,0	2946,4	27,2	544,0	630,7	1072,2	967,9	2090,6
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	298,5	41,5	340,0	531,4	425,1	39,8	796,0	30,7	52,2	148,0	319,7
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben	172,9	—	172,9	221,9	177,5	10,0	200,0	0,7	1,2	416,5	899,6
Summe	471,4	41,5	512,9	753,3	602,6	49,8	996,0	31,4	53,4	564,5	1219,3
Sonstige Verbindlichkeiten	21,6	37,0	58,6	35,1	28,1	0,5	10,0	146,0	248,2	295,9	639,1
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	113,0	7,8	120,8	317,0	281,8	25,2	504,0	70,4	119,7	111,2	240,2
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	83,4	53,63	79,14	86,5		130,7		79,6		106,2	
durch Metall	80,3	44,92	75,22	86,5		130,7		75,2		104,9	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	58,1	43,62	59,68	71,8		46,2		75,8		67,1	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	3,81	—	—	2.—		2,63[3]		4,—		4,63	
Marktdiskont	3,07[3]	—	—	1,87[3]		1,87		3,67[3]		5,28[6]	

Die von den Notenbanken allwöchentlich veröffentlichten Ausweise ihres jeweiligen Standes erleichtern die Beurteilung der Lage des Geldmarktes in den einzelnen Ländern. Ihre regelmäßige Zusammenstellung nach einheitlichen Gesichtspunkten soll den Ueberblick über die internationalen Geldverhältnisse ermöglichen. Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik werden in dieser „Volkswirtschaftlichen Chronik“ in Zukunft solche Uebersichten einmal monatlich und zwar nach dem zuletzt veröffentlichten Stande im vorangegangenen Monat bringen und außerdem alljährlich eine zusammenfassende Uebersicht der Ergebnisse des Vorjahres in jährlichen Durchschnittszahlen, welche auf Grund der einzelnen Wochenausweise errechnet sind.

Während die Reichsbank, die deutschen Privatnotenbanken und die Oesterreichisch-Ungarische Bank ihren jeweiligen Stand am Schluß einer jeden Rechnungswoche und zwar am 7., 15., 23. und Ultimo jeden Monats und die Russische Staatsbank am 1., 8., 16., 23. eines jeden Monats alten Styls ausweisen und demnach diese Banken nur 48 Uebersichten jährlich veröffentlichen, schließt die Bank von England regelmäßig nach dem Stande an jedem Mittwoch abend und die Bank von Frankreich nach dem Stande an jedem Donnerstag früh ab. Diese beiden Banken veröffentlichen demnach jährlich je 52 Wochenausweise.

Die vorstehende Tabelle zeigt den Stand aller deutschen und der wichtigsten Notenbanken im Auslande im Durchschnitt des Jahres 1897. In Deutschland bestehen noch neben der Reichsbank 7 Privatnotenbanken und zwar (nach der Höhe der ihnen gemäß Bankgesetz vom 14. März 1875 zugewiesenen Notenkontingente geordnet) die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Bank für Süddeutschland, die Frankfurter Bank, die Badische Bank, die Württembergische Notenbank und die Braunschweigische Bank. Die Ausweisziffern derselben sind in unserer Uebersicht unter dem Titel „Privatnotenbanken“ zusammengefaßt. Die jährlichen Durchschnittssätze des Marktdiskonts sind unter Zugrundelegung der börsentäglichen Notierungen für beste Dreimonatswechsel an den Hauptbörsenplätzen: Berlin, Paris, London, Wien und St. Petersburg errechnet. Bei der Umrechnung der fremden Valuten in Markwährung ist 1 frc. = 80 Pf., 1 £ = 20 M., 1 fl. = 1,70 M. und 1 Rubel = 2 M. 16 Pf. gesetzt.

Da die Grundsätze, nach denen die Aufstellung der Bilanzen erfolgt, für die verschiedenen Notenbanken durchaus verschiedene sind, so hat sich vielfach die Vereinigung mehrerer Bilanzposten zu einer Summe als notwendig erwiesen, um vergleichbare Zahlen zu erhalten. Dieselben bedürfen einiger Erläuterungen.

1) Deutsche Reichsbank und Privatnotenbanken.

Das vorstehende Schema schließt sich ziemlich eng an die Form der Wochenübersichten der Deutschen Reichsbank und der Privatnotenbanken an, wie sie durch § 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 gegeben ist. Danach sind die Bestände an Gold und Silber nicht getrennt aufgeführt, jedoch werden in dem gewöhnlich zu Anfang März jeden Jahres erscheinenden Verwaltungsbericht der Reichsbank die Bestände an Gold und Silber sowohl für den 31. Dezember als auch nach der durchschnittlichen Höhe des Vorjahres veröffentlicht. Für das Jahr 1897 liegen diese Zahlen noch nicht vor. Am 31. Dezember 1896

betrug der Goldvorrat der Reichsbank 531,39 Mill. M. und im Durchschnitt des Jahres 1896: 602 Mill. M. Nach Mitteilungen Soetbeer's wurde der Goldbestand der Privatnotenbanken im Monat Oktober der Jahre 1881—1885 mit 77—80 Mill. M., d. s. 94 Proz. des gesamten Metallvorrates, ermittelt. Bei der Annahme, daß der Anteil des Goldes am Metallvorrat der gleiche geblieben, würde der Goldvorrat sämtlicher Privatnotenbanken jetzt, nachdem sich seit 1885 die Zahl der Privatnotenbanken von 17 auf 7 vermindert hat, etwa 76 Mill. M. betragen. Da die Privatnotenbanken in der Lage sind, ihre überflüssigen Silberbestände an die Reichsbank abzuschieben, so ist anzunehmen, daß ihre Goldbestände nur verhältnismäßig geringen Schwankungen unterliegen, wenn der prozentuale Anteil des Goldes am Gesamtmetallvorrat bei den einzelnen Banken auch verschieden sein mag. Bei der Bayerischen Notenbank wenigstens, welche von allen Privatnotenbanken allein ihren Metallbestand am Jahresschluß getrennt nach Gold und Silber angiebt und Ende 1896 30 Mill. M. in Gold besaß, bezifferte sich der Anteil des Goldes am Gesamtmetallbestand Ende der Jahre 1893—1896 unveränderlich auf 98 Proz., überstieg also den nach Soetbeer für alle Privatnotenbanken ermittelten Durchschnitt um 4 Proz.

Unter der Rubrik „Sonstige Geldsorten" sind die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken zusammengefaßt. Die „Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst" werden von der Reichsbank und den Privatnotenbanken nicht für sich, sondern unter den „Wechseln" und „sonstigen Anlagen" ausgewiesen. Die Posten „sonstige Anlagen" und „sonstige Verbindlichkeiten" umfassen alle anderen, nicht in vorstehender Uebersicht gesondert nachgewiesenen Aktiv- bezw. Passivposten, wie Grundstücke und Gebäulichkeiten, Buchforderungen, Verwaltungskosten, Vorschüsse u. s. w. auf seiten der Aktiven; und Buchschulden, unverteilte Gewinne u. s. w. auf seiten der Passiven. Die Grundstücke und Gebäude der Reichsbank hatten Ende 1896 einen Buchwert von 33,2 Mill. M.

Das steuerfreie Notenkontingent (§ 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875) der Reichsbank beträgt zur Zeit 293,4 Mill., dasjenige aller Privatnotenbanken 91,6 Mill. M. Unter Notenreserve ist der Ueberschuß des Barvorrats und des der betreffenden Bank an ungedeckten Noten zugewiesenen Betrages über den Notenumlauf zu verstehen.

2) Bank von Frankreich.

Bei der Beurteilung des gemäß Verordnung vom 15. März 1848 Art. 6 veröffentlichten Status ist zunächst zu beachten, daß ein verhältnismäßig großer Teil der verfügbaren Mittel, nämlich der größte Teil der Reserven und das ganze Grundkapital in französischen Renten festgelegt ist, also nicht im Wechselankaufs- und Lombardgeschäft mitarbeitet, sondern nur eine Art Sicherheitsfonds darstellt, und daß außerdem die Bank dem Staate ein bisher unter bestimmten Bedingungen verzinsliches, aber für die Dauer des Privilegs unkündbares Darlehn in Höhe von 140 Mill. — seit Anfang 1898 180 Mill. frcs. — erteilt hat. (Ges. v. 9. Juni 1857, Vertrag v. 29. März 1878, Ges. v. 13. Juni 1878 und Ges. v. 17. November 1897.)

Der gesamte Rentenbesitz der Bank ist in vorstehender Ueber-

sicht in dem unter „Effekten“ aufgeführten Betrage vereinigt. Darin sind zunächst enthalten die Anlagen der Reservefonds mit 30,513 Mill. frcs. Diese setzen sich wiederum aus folgenden in den Wochenausweisen der Bank von Frankreich einzeln nachgewiesenen Posten zusammen: 10Mill. frcs. Renten gemäß Ges. v. 17. Mai 1834, 2,98 Mill. frcs. bei der Fusion mit den früheren Departementalnotenbanken übernommene Renten, 9,125 Mill. frcs. Renten gemäß Ges. v. 9. Juni 1857 immobilisiert, und 8,407 Mill. frcs. „Anlage der Spezialreserve“. Vom Grundkapital sind 90,875 Mill. frcs. in Renten dauernd festgelegt gemäß Ges. v. 9. Juni 1857. — Neben den unveränderlichen, gesetzlich vorgeschriebenen dauernden Anlagen in französischen Renten verfügte die Bank im Jahre 1897 über einen Rentenbesitz von durchschnittlich 99,575 Mill. frcs. (rentes disponibles), welcher auch nur geringen Schwankungen unterlag und im Laufe des Jahres 1897 niemals unter den Betrag von 99,228 Mill. frcs. herabsank. Da die Renten mit ihrem Anschaffungswerte in die Bilanz eingestellt sind, so erscheint der Rentenbestand der Bank viel kleiner, als er in Wirklichkeit ist[1]). Der noch verbleibende Rest des Reservefonds von 4 Mill. frcs. wurde schon auf Grund der Verordnung v. 16. Januar 1808 zum Erwerbe des Pariser Bankgebäudes angesammelt und benützt, welches als „Hôtel et mobilier de la Banque“ in die Aktiva eingestellt ist. Außerdem waren noch 14,562 Mill. frcs. in den Grundstücken und Gebäuden der Zweiganstalten Ende 1897 festgelegt. Beide Posten sind in vorstehender Uebersicht in der Kolonne „Sonstige Anlagen“ mit enthalten. Außer diesen zu ihrem Kaufwerte aufgeführten Immobilien, welche heute einen weit höheren Wert repräsentieren, sind unter dieser Rubrik die bereits erwähnte Schuld des Staates an die Bank, sonstige Buchforderungen, Verwaltungskosten u. s. w. aufgeführt.

Als Grundkapital sind in unserer Tabelle außer dem eigentlichen in Aktien zum Nennwerte von 1000 frcs. zerlegten Stammkapital von 182,5 Mill. frcs. noch weitere 8 Mill. frcs. „Bénéfices en addition au fonds social“ betrachtet. Es sind dies nicht verteilte aus dem Wechselankaufs- und Lombardgeschäft herrührende Gewinnüberschüsse früherer Jahre, soweit sie bei einem 6 Proz. übersteigenden Bankzinsfuß erzielt wurden, und welche gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1857 nicht den Aktionären zuflossen, sondern dem Grundkapital zuzuschlagen waren [2]).

Unter dem Titel „Sonstige Verbindlichkeiten“ figurieren Buchschulden, unverteilte Gewinne u. s. w.

Der Betrag der Noten, welche die Bank von Frankreich ausgeben darf, betrug im Jahre 1897 4 Milliarden frcs., die Notenreserve entspricht also dem Unterschiede zwischen diesem Betrage und dem jeweiligen Notenumlauf. Durch Art. 13 des Gesetzes v. 17. November 1897 ist vom 1. Jan. 1898 an das Notenkontingent auf 5 Milliarden frcs. erhöht worden.

3) Bank von England.

Der Ausweis der Bank von England, wie ihn das Gesetz vom 7.

---

1) Die in die Bilanz eingestellte Summe ist nicht nur kleiner als der Kurswert der Renten, sondern auch kleiner als der Nominalbetrag, auf den sie lauten, da der größte Teil s. Z. unter Pari angekauft wurde. So kommt es, daß der Nominalwert der Renten 340 Mill. frcs. beträgt, während sie mit nur 212,5 Mill. frcs. zu Buch stehen.

2) Abgeändert durch Gesetz vom 17. November 1897.

und 8. Regierungsjahr der Königin Victoria, Kapitel 32 s. 6, vorschreibt, ist in seiner Zweiteilung hier nicht ohne weiteres verwendbar. In der vorstehenden Uebersicht sind die beiden Abteilungen der Bank, Issue department und Banking department, als vereinigt gedacht.

In den Ausweisen der Bank ist eine Scheidung des Edelmetallvorrats nach Gold und Silber in gewissem Sinne durchgeführt, insofern der Metallbestand des Issue department, welcher den weitaus größten Teil des Gesamtmetallbestandes, nämlich durchschnittlich etwa 95 Proz. ausmacht, seit 1853 lediglich aus Gold in Barren und Münzen besteht. Nur ein kleiner Teil figuriert im Banking department als „Gold and silver coin", worunter sich nach einer Angabe von Ottomar Haupt etwa 200000 £ in Silber befinden sollen.

Abweichend von den Veröffentlichungen der kontinentalen Notenbanken werden die „Anlagen" der Bank von England nicht nach Wechseln, Lombard, Wertpapieren u. s. w. getrennt und mußten deshalb hier in einer Summe zusammengefaßt werden. Wie bei der Bank von Frankreich ist auch hier zwischen festen, durch Gesetz bestimmten Anlagen in unveränderlicher Höhe und schwankenden Kapitalanlagen im eigentlichen Bankgeschäft zu unterscheiden. Die dauernden Anlagen sind diejenigen des Issue department mit insgesamt 16,8 Mill. £, welche Summe dem zulässigen Höchstbetrag der metallisch ungedeckten Noten entspricht (Kontingent im Sinne der Peel'schen Akte). Den Hauptteil dieser festen Anlagen bildet die Schuld des Staates an die Bank im Betrage von 11015100 £ (Government debt), während 5784900 £ in Konsols und anderen britischen Staatspapieren festgelegt sind (Other securities). Die veränderlichen Anlagen, welche im Banking department nachgewiesen werden, bestehen aus Regierungssicherheiten (Government securities) d. s. Konsols, Schatzanweisungen, sonstige Schuldverschreibungen unter staatlicher Garantie und zeitweilige Vorschüsse an den Staat, und aus anderen Sicherheiten (other securities), worunter alle übrigen — die Bürgschaft der englischen Regierung nicht besitzenden — Anlagen zu verstehen sind. Es sind dies hauptsächlich Schuldverpflichtungen der indischen Regierung, Kolonialanleihen, heimische und koloniale, vielleicht auch fremde Eisenbahnprioritäten, diskontierte Wechsel und erteilte Lombarddarlehne. Im Banking department beliefen sich im Durchschnitt des Jahres 1897 die „Regierungssicherheiten" auf 13,8 Mill. £, die „sonstigen Sicherheiten" auf 28,9 Mill. £.

Gesetzliche Bestimmungen über die Dotierung eines Reservefonds bestehen für die Bank von England nicht, mithin kann von einem Reservefonds, wie er bei den übrigen Notenbanken besteht, nicht gesprochen worden. In gewissem Sinne kann aber als solcher der größere Teil des als Passivposten im Banking department erscheinenden „Rest" bezeichnet werden. Dieser stellt im wesentlichen den unverteilten Bruttogewinn dar, von dem die Bank aber nur den 3 Mill. £ übersteigenden Betrag überhaupt zur Verteilung bringt, so daß diese nicht verteilten 3 Mill. £ praktisch als Reservefonds fungieren. Bankkapital und Reserve zusammen betragen mithin rund $17^1/_2$ Mill. £, da aber die sehr wertvollen Immobilien der Bank ganz abgeschrieben sind, so darf das Vermögen der Bank auf etwa 20 Mill. £ veranschlagt werden.

Unter „sonstige Verbindlichkeiten“ sind die Beträge der „Seven-days and other bills“ und der „Rest“ nach Abzug der als Reservefonds fungierenden 3 Mill. £ zusammengefaßt.

Unter Notenreserve ist derjenige Betrag zu verstehen, um welchen der Notenumlauf hinter der Summe des Metallvorrats und des der Bank zur Verfügung stehenden festen Kontingents von 16,8 Mill. £ zurückbleibt. Die Notenreserve stellt also den Gesamtbetrag der der Bank jeweilig noch verbleibenden Zahlungsmittel dar und ist gleich der Summe der im Banking department nachgewiesenen Aktivposten „Notes“ und „Gold and silver coin“.

4) Oesterreichisch-Ungarische Bank.

Wie die Deutsche Reichsbank in wesentlichen Punkten für die Organisation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank vorbildlich war, so schließt sich auch das Schema für den gemäß Artikel 104 ihrer Statuten zu veröffentlichenden wöchentlichen Ausweis ziemlich eng an dasjenige der Reichsbank an.

Die „Goldwechsel auf das Ausland“ sind in unserer Uebersicht gesondert als Teil des Barvorrates unter der Rubrik „Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst“ aufgeführt. Sie unter den „Anlagen“ in die Wechsel aufs Inland mit einzubeziehen, wie es bei der Reichsbank der Fall ist, welche die fremden Wechsel nicht getrennt von den übrigen aufweist, ging nicht an. Die Golddevisen und Goldguthaben im Auslande haben für Länder mit schwankender Valuta oder solche, welche im Uebergang zur Goldwährung begriffen sind, eine besondere Bedeutung, da sie vielfach aus Goldoperationen herrühren, und die Bestimmung haben, den Goldvorrat der Banken zu verstärken. Ueberdies gestattet der Artikel 111 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, bei Feststellung der steuerfreien Notenreserve, solange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht aufgehoben ist, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effektiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 30 Mill. Gulden in den Bestand ihres Barvorrats mit einzurechnen. Hieraus nimmt die Oesterreichisch-Ungarische Bank Veranlassung, die Goldwechsel auf auswärtige Plätze in ihren Wochenübersichten sogar als zum Metallschatz gehörig auszuweisen.

Die Staatsnoten erscheinen in der Kolonne „sonstige Geldsorten“. Bei den „Wechseln“ sind neben diesen auch noch die diskontierten Warrants und Effekten mitenthalten.

Ein großer Teil des Reservefonds wird zum Ankauf von Effekten verwendet, deren Durchschnittsbetrag im Jahre 1897 18,2 Mill. Gulden ausmachte. Außerdem sind unter der Rubrik „Effekten“ auch noch die Wertpapiere des Pensionsfonds mit einbegriffen, der dauernd zu seinem vollen Betrage von 5,4 Mill. Gulden in Wertpapieren festgelegt ist.

Die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1887 unverzinsliche Schuld des Staates an die Bank, welche, ursprünglich 80 Mill. Gulden betragend, sich bis Anfang 1897 auf 76,1 Mill. Gulden vermindert hatte und mit diesem Betrage während des ganzen Jahres 1897 unverändert ausgewiesen wurde, ist unter den „sonstigen Anlagen“ enthalten, ebenso die Immobilien der Bank mit 5 Mill. Gulden, eingelöste verfallene Effekten und Coupons, Auslagen u. s. w.

Die aus dem Hypothekengeschäft der Bank sich ergebenden Aktiven und Passiven sind in unserer Uebersicht bei den „sonstigen Anlagen" bezw. bei den „sonstigen Verbindlichkeiten" untergebracht. Auf der Aktivseite sind dies die „Hypothekardarlehen", im Jahre 1897 durchschnittlich 137,4 Mill. Gulden, ferner die „börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Bank", und auf der Passivseite die 1897 durchschnittlich 134,2 Mill. Gulden betragenden „Pfandbriefe im Umlauf" sowie die „Erträgnisse und Eingänge auf Verzinsung der Pfandbriefe".

Unter Notenreserve ist nach Artikel 84 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 derjenige Betrag von Noten zu verstehen, den die Bank noch in Verkehr bringen kann, ohne daß der Gesamtumlauf den Barvorrat zuzüglich des der Bank überwiesenen steuerfreien Kontingents von 200 Mill. Gulden übersteigt. Als Barvorrat im Sinne des österreichisch-ungarischen Bankgesetzes gilt der Bestand an Gold und Silber gemünzt oder in Barren. Die der Bank vom Staate gemäß Gesetz vom 2. August 1892 zur gesonderten Verwahrung übergebenen Goldmünzen werden von ihr als im Metallschatz mitenthalten ausgewiesen. Es müssen daher bei Feststellung der Notenreserve die „Guthaben der beiden Finanzverwaltungen in Gold" vom Barvorrat abgesetzt werden. Solange der Zwangskurs der Staatsnoten besteht, können diese vom Gesamtnotenumlauf in Abzug gebracht werden. (Gesetz vom 21. Mai 1887, Artikel 110.) Ueber die Anrechnung der Goldwechsel aufs Ausland ist oben das Notwendige gesagt worden.

5) Russische Staatsbank.

Das Schema für den Wochenausweis der Russischen Staatsbank war im Jahre 1897 verschiedenen Aenderungen unterworfen, die zum Teil durch den Uebergang zur Goldwährung, durch die Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Barzahlungen und durch die Verschmelzung der Kassen der Reichsrenteien mit den Bankkassen verursacht worden sind. Das Schema wird nach Artikel 10 der Statuten durch Uebereinkunft zwischen dem Finanzminister und dem Reichskontrollbeamten festgestellt und ist zwar in seiner jetzigen Form außerordentlich kompliziert, aber in seiner weitgehenden Ausführlichkeit lobenswert. Die Aktiven werden allein in 27 und die Passiven in 16 Einzelposten ausgewiesen. Für die Reichsrenteikassen besteht trotz ihrer Verschmelzung mit den Bankkassen eine gesonderte Buchführung. Für die Zentrale in St. Petersburg, ihre Zweiganstalten und die Reichsrenteien, welche in, gegenseitiger Verrechnung stehen, werden Aktiven und Passiven in der Weise getrennt nachgewiesen, daß die Summe der drei Bilanzen erst den Gesamtstatus der Russischen Staatsbank ergiebt.

Die „Goldwechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst" sind aus denselben inneren Gründen wie bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank gesondert unter dem Barvorrat nachgewiesen. Der Posten „Wechsel" enthält neben diesen auch die diskontierten kurzfristigen Werte.

Die Bank bildet eine Abteilung der Finanzverwaltung des Staates und wird von diesem mit einer bestimmten Menge Banknoten und mit der für dieselben zur Zeit verfügbaren Bardeckung im Rahmen der bestehenden Bestimmungen versehen. Die Differenz zwischen den der Bank übergebenen Noten und dem ihr gleichfalls als Einlösungsfonds

überwiesenen Barbetrag, der ausschließlich aus Gold besteht, stellt eine fluktuierende Schuld des Staates an die Bank dar, welche in der Bilanz der Russischen Staatsbank als Aktivposten unter der Bezeichnung „Découvert des Schatzamtes aus der Notenemission“ erscheint und in unserer Uebersicht bei den „sonstigen Anlagen“ miteinbegriffen ist. Unter „sonstigen Anlagen“ figurieren außerdem die Guthaben bei der Adelsbank, der Bauernbank, bei anderen staatlichen Instituten, die Verwaltungskosten u. s. w. Auch der Stand der Guthaben der Zentrale und der Renteien bei den Zweiganstalten ist in vorstehender Uebersicht unter den „sonstigen Anlagen“ enthalten, während die Guthaben der Zweiganstalten bei der Bank und bei den Renteien mit den „sonstigen Verbindlichkeiten“ zusammengefaßt sind. Die Depositen auf Kündigung, abgegebene Ziehungen auf die Guthaben der Bank im Ausland, aufgesammelte Gewinne, fällige Zinsen auf die Depositen u. s. w. erscheinen ebenfalls unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“. Unter Notenreserve ist in Tabelle II auf Grund der bis zum Ukas vom 29. August 1897 a. St. geltenden Bestimmungen, der Betrag der der Bank von der Finanzverwaltung überwiesenen, aber nicht zur Ausgabe gelangten Kreditbillets verstanden, welcher jeweils in den Kassen der Bank lag und im Status unter den Aktiven als „Caisse: billets de crédit“ nachgewiesen ist.

III. Ausprägung von deutschen Reichsmünzen
(nach den monatlichen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger).

Münzsorten	Innerhalb des Jahres 1897 wurden		Vom Beginn der Münzreform bis Ende Dezember 1897 wurden		Es waren netto ausgegeben am 31. Dezember 1897
	geprägt	wieder eingezogen	geprägt	wieder eingezogen	
	M.	M.	M.	M.	M.
Gold:					
20 M.	124 823 340	277 800	2 647 519 580	1 912 220	2 645 607 360
10 „	1 839 080	656 370	559 362 840	4 301 570	555 061 270
5 „	—	75	27 969 925	12 225	27 957 700
Summe	126 662 420	934 245	3 234 852 345	6 226 015	3 228 626 330
Darunter f. Privatrechnung .	125 522 380		1 910 142 710		
Silber:					
5 M.	—	720	92 176 190	62 430	92 113 760
2 „	—	882	119 073 108	115 236	118 957 872
1 „	—	1382	188 981 673	15 544	188 966 129
50 Pfg. . . .	—	404	71 681 024	205 788	71 475 236
20 „ . . .	—	679	35 717 923	13 006 095	22 711 828
Summe	—	4067	507 629 918	13 405 093	494 224 825
Nickel u. Kupfer:					
20 Pfg. . . .	—	14	5 005 861	96	5 005 765
10 „ . . .	686 206	271	33 261 785	2400	33 259 385
5 „ . . .	793 248	48	17 346 764	707	17 346 057
2 „ . . .	—	4	6 213 208	74	6 213 134
1 „ . . .	206 462	2	7 438 165	64	7 438 101
Summe	1 685 916	339	69 265 783	3341	69 262 442

IV. Kleingewerbe.

Nachdem der deutsche Reichstag im Jahre 1896 durch fast einstimmig gefaßten Beschluß die Regierung aufgefordert hatte, durch besonderes Gesetz die Bauhandwerker wirksamer als bisher in ihren aus Arbeiten und Lieferungen an Neu- und Umbauten erwachsenden Forderungen zu schützen, ist eine Kommission von Vertretern der beteiligten Ministerien zusammengetreten und hat die Entwürfe eines entsprechenden Reichsgesetzes und preußischen Ausführungsgesetzes ausgearbeitet. Mitte Dezember 1897 sind dann diese Entwürfe veröffentlicht worden, damit Interessenten und gelehrte Kreise sie kritisch zu würdigen vermögen. Die wichtigsten Bestimmungen sind diese. Durch landesherrliche Verordnung werden bestimmte Bezirke ausgesondert, in denen im Falle der Errichtung von Neubauten eine Sicherung der Bauforderungen stattzufinden hat. Dies geschieht, indem die Bauhandwerker und Bauarbeiter, die ihre Forderungen 6 Monate nach Vollendung des Baues beim Grundbuchamt anmelden, eine Sicherungshypothek am Baugrundstück erhalten, und zwar derart, daß sie alle an der Hypothek zu gleichen Rechten teilhaben. Der Rang der Bauhypothek gegenüber anderen Rechten bestimmt sich in der Weise, daß sie allen Rechten vorgeht, die nach einem vor Beginn des Baues einzutragenden Bauvermerk zur Eintragung gekommen sind. Die Bauhypothek geht jedoch im Falle der Zwangsversteigerung auch voreingetragenen Rechten in Ansehung des den eingetragenen Baustellenwert übersteigenden Teiles des Meistgebotes vor. Im Falle der Zwangsverwaltung begründet die Bauhypothek in Ansehung desjenigen Teiles der Ueberschüsse, welcher den mit 4 Proz. berechneten Jahreszins einer dem Baustellenwert gleichkommenden Geldschuld übersteigt, ein Recht auf Befriedigung vor anderen Ansprüchen. (Vergl. „Reichsanzeiger" 1897, Nr. 295. „Soz. Pr.", VII. Jahrg. No. 12.) —

In Berlin ist im Laufe des letzten Jahres eine neue Mittelstandsbewegung zutage getreten, die im Zentralverein der selbständigen Gewerbetreibenden sich ihr Organ gebildet hat und selbständig Wirtschaftspolitik zu treiben gedenkt. Ihr Ziel ist, wie ihre Leiter in einer im November 1897 stattgefundenen Versammlung erklärten, die Bekämpfung des großkapitalistischen Betriebes des Detailhandels und der Konsumvereine. Ihre Wortführer forderten zu diesem Zwecke eine hohe Umsatzsteuer zu Ungunsten der genannten Betriebsarten, außerdem allgemein eine energisch progressive Einkommensteuer. Sonst will dieser Verein von Glaubens- und Rassenfragen und aller eigentlichen Parteipolitik absehen.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Wie bahnbrechend die deutsche Arbeiterversicherung gewirkt hat, ist daraus ersichtlich, daß nicht bloß ihre wichtigsten Institutionen sofort Nachahmung gefunden haben, sondern daß auch jetzt

noch die obligatorische Arbeiterversicherung allenthalben im Vordergrunde des öffentlichen Interesses steht: allein in den letzten drei Monaten ist in der Schweiz die Kranken- und Unfallversicherung, in Dänemark, Holland und Frankreich die Unfallversicherung, in Zürich die Arbeitslosenversicherung und die unentgeltliche Krankenpflege, in Berlin die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf einen weiteren Kreis städtischer Angestellter beraten worden.

In Berlin handelt es sich um einen von einer Kommission der Stadtverordnetenversammlung einstimmig gefaßten Beschluß: Die Versammlung möchte den Magistrat veranlassen, 1) „ein Ortsstatut zu erlassen, wonach die Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ausgedehnt werden auf sämtliche im städtischen Dienste beschäftigten Personen, soweit sie nicht 2000 M. Lohn oder Gehalt beziehen, oder zu vorübergehender Dienstleistung angenommen werden. Dieses Ortsstatut soll am 1. April 1898 in Kraft treten; 2) denjenigen in städtischen Betrieben oder im Dienste der Stadt Berlin gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, die bei Ausübung ihres Berufs einen Unfall erleiden, eine Unterstützung in dem aus den §§ 5, 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Umfange zu gewähren, soweit diese Personen nicht bereits entweder auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Unterstützung erhalten oder Pension beziehen."

Es ist wahrscheinlich, daß dieser Antrag bei den gesetzlichen Instanzen zur Annahme gelangt.

In der Schweiz ist der Entwurf der Regierung betr. Kranken- und Unfallversicherung vom Nationalrat (— der Deputiertenkammer —) mit großer Majorität angenommen worden. Die obligatorische Unfallversicherung, die ebenso wie die Krankenversicherung die unselbständigen Arbeiter umfaßt, soll hier so eingerichtet werden, daß der Bund die Kosten der Verwaltung sowie $^1/_5$ der Prämien, die Arbeiterschaft ebenfalls $^1/_5$ und die Unternehmer $^3/_5$ derselben bestreiten. Daß dieser Entwurf im Ständerat — dem Senat — angenommen werden wird, ist unzweifelhaft. Da indes einige Vertreter der Arbeiterpartei und der Rechten dagegen votiert haben, so sind die Chancen des Entwurfs, wenn es — wie zu vermuten — zur Volksabstimmung kommen sollte, keineswegs allzugünstig. (Vergl. „Soziale Praxis", VII. Jahrg. No. 4.)

In Dänemark ist jüngst ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf betr. die Unfallversicherung der Lohnarbeiter von beiden Kammern angenommen worden; am 31. Dezember 1898 soll das Gesetz in Kraft treten. Danach sind alle Arbeiter (mit Ausnahme der Landarbeiter), die ein Einkommen von weniger als 2400 Kronen haben, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen zu versichern. Die von einem Unfalle Betroffenen erhalten die ersten 13 Wochen Krankenunterstützung, nachher, bis zur Anerkennung der Dauer-Invalidität, ein Tagegeld, und schließlich ein dem Grade der Invalidität und der bisher bezogenen Lohnsumme entsprechendes Kapital. Die Kommission, welche über alle streitigen Fragen zu entscheiden hat, besteht aus 7 Mitgliedern,

von denen zwei von den Krankenkassen der Arbeiter, zwei von den Arbeitgebern und drei von der Regierung deputiert werden. (Vergl. auch „Soz. Pr.“, VII. Jahrg. No. 13.)

In Frankreich hat die Deputiertenkammer ebenfalls den Entwurf eines die obligatorische Unfallversicherung einführenden Gesetzes mit sehr großer Majorität angenommen. Danach müssen die Unternehmer, sei es einzeln, sei es in territorialen Gruppen, ihre Arbeiter gegen Unfälle bei einer staatlichen Kasse versichern. Die Kosten werden ausschließlich von den Unternehmern getragen. Da der Entwurf ein Kompromiß zwischen den Anschauungen des Senats und der Deputiertenkammer nach 16jährigen Verhandlungen über diese Fragen darstellt und die ausdrückliche Billigung des gegenwärtigen Kabinets gefunden hat, so ist anzunehmen, daß er noch vor den demnächst stattfindenden Neuwahlen Gesetz werden wird.

Auch die holländische Regierung hat einen Entwurf, der die obligatorische Unfallversicherung auf Kosten der Arbeitgeber einführt, beim Parlament eingebracht; und die belgische Regierung hat einen solchen wenigstens angekündigt.

In der Stadt Zürich ist man in diesen letzten Monaten zum Zwecke der Fortführung der Sozialreform ebenfalls rege thätig gewesen. Einmal will man die „unentgeltliche Krankenpflege“ (also freie ärztliche Behandlung, Gewährung von Medikamenten und, wenn nötig, von Spitalverpflegung) für alle Niedergelassenen mit niedrigem Einkommen einführen, wobei eine entsprechende, seit 1890 in Basel bestehende Institution, „die allgemeine Poliklinik“, maßgebend ist. Ferner aber hat der Zürcher Stadtrat am 13. Oktober die Entwürfe eines kantonalen Gesetzes betreffend Arbeitslosenversicherung und einer stadtzürcher Verordnung in der gleichen Angelegenheit publiziert. Das kantonale Gesetz räumt den politischen Gemeinden das Recht ein, „alle auf ihrem Gebiete wohnenden unselbständig erwerbenden Personen zwangsweise gegen die Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit zu versichern“. Doch sind hierfür einige Normativstatuten festgesetzt, von denen die folgenden die wichtigsten sind: „Versicherungspflichtige, die einer bereits bestehenden Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen von den Aufsichtsbehörden als genügend erachtet werden, können vom Eintritt in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden“; im übrigen hat die Gemeinde die Kosten der Einrichtung und Verwaltung zu tragen; Anspruch auf Entschädigung „haben nur solche Mitglieder, die arbeitsfähig, aber ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind und denen keine ihrem Berufe und ihren Kräften angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Löhnen angewiesen werden kann“. Ueber die Verwaltung wird gesagt, daß sie von einer Kommission geführt werden soll, in welcher der Gemeinderat, die versicherungspflichtigen Arbeiter und die beitragspflichtigen Arbeitgeber vertreten sind. Endlich ist mit jeder solchen Versicherungsanstalt ein Arbeitsnachweisbureau zu verbinden.

Der Entwurf einer stadtzürcher Verordnung betr. Arbeitslosenversicherung giebt dann die nähere Ausführung. Versichert sind danach im Grunde alle Arbeiter (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner), soweit nicht ihr Tagesverdienst 5 frcs. übersteigt. Ausgeschlossen sind von der Versicherung: die Wanderarbeiter im Baugewerbe und minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen mit weniger als 2 frcs. Tagesverdienst. Die Versicherten zerfallen in zwei Gruppen, deren eine alle Bauarbeiter umfaßt, während zur anderen alle anderen Arbeiter gehören. Die Beitragsleistungen der Versicherten werden nicht bloß nach diesen Gruppen, sondern auch nach Lohnklassen erhoben. Sie betragen 10, 15 und 20 cts. wöchentlich für die allgemeine Klasse und 30, 45 und 60 cts. für die Bauarbeiter. Der Arbeitgeber zahlt dort 10 cts., hier 30 Zuschuß. Die Stadt leistet — außer den Kosten der Einrichtung und Verwaltung der Versicherungsanstalt — einen Beitrag, der im ersten Jahre 70000 frcs., später je ein Fünftel der Ausgaben der Versicherung im Vorjahre, immerhin nicht weniger als 30000 frcs. und nicht mehr als 70000 frcs. beträgt. Versicherungspflichtige, die während dreier aufeinanderfolgender Jahre die Versicherungskasse nicht in Anspruch genommen haben, zahlen solange nur noch die Hälfte der Beiträge, bis sie eine Entschädigung bezogen haben.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie mindestens 26 Wochen ihre Beiträge gezahlt haben. Sie erhalten bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit in der ersten Lohnklasse täglich 1,20 frcs. (wenn alleinstehend), 1,50 (wenn sie für Angehörige zu sorgen haben), in der zweiten Lohnklasse 1,40 resp. 1,80 und in der dritten 1,50 resp. 2,20. Doch wird die Entschädigung höchstens für 60 Tage innerhalb eines Jahres bezahlt.

Wie man sieht, handelt es sich also bei der Zürcher Arbeitslosenversicherung in der Hauptsache und den meisten Einzelheiten um eine genaue Nachahmung des Basler Modells. (Vgl. die vom Zürcher Stadtrat herausgegebenen Entwürfe einer Verordnung und eines Gesetzes und die beigegebene „Weisung betr. Arbeitslosenversicherung“). —

Auf dem Gebiete des speziellen Arbeiterschutzes sind zu verzeichnen: ein Gesetz betr. die Anstellung eines Hafeninspektors in Hamburg, ein Arbeiterschutzgesetz in Rußland, ein Gesetzentwurf betr. die Arbeitsverhältnisse der Lokomotivführer und Heizer in Frankreich und ein Antrag auf Erlaß eines Arbeiterinnenschutzgesetzes in der Stadt Bern.

Das Arbeiterschutzgesetz in Rußland stellt sich als Maßregel der Regierungsfürsorge dar, nachdem die Strikes der Textilarbeiter — die trotz furchtbarer Bestrafung aller Agitatoren stattfanden — die übermäßige Exploitierung der Arbeiterklasse aufgedeckt hatten. Das Gesetz, welches mit Neujahr 1898 in Kraft tritt, führt in Fabriken für Männer einen Maximalarbeitstag von $11^1/_2$ Stunden (Sonnabend 10 Stunden) ein. Die Nachtarbeit wird auf höchstens 10 Stunden beschränkt. Die Sonntagsarbeit wird nur dann gestattet, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Fixierung eines freien Tages in der Woche an

Stelle des freien Sonntags einigen. (Die Arbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter war schon in früheren Gesetzen geschützt.) (Vgl. „Soz. Pr.“, VII. Jahrg., No. 6.)

In Frankreich hatte die Regierung bei der Kammer einen Gesetzentwurf eingebracht, der für die Lokomotivführer und Heizer einen mittleren Arbeitstag von 10 Stunden (innerhalb 24) festsetzte sowie anordnete, daß ihnen alle 10 Tage ein vollständiger Ruhetag zu gewähren sei. Die Kammer hat nun beschlossen, erstens das Gesetz auf das gesamte Zugpersonal auszudehnen, und zweitens an Stelle des mittleren Arbeitstages von 10 Stunden einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden einzuführen. Nunmehr wird der Entwurf an den Senat gelangen, der vermutlich die ursprüngliche Regierungsvorlage wiederherzustellen suchen wird. (Vgl. „Soz. Pr.“, VII. Jahrg., No. 13.)

Im Großen Stadtrat von Bern haben die sozialdemokratischen Mitglieder den Antrag gestellt, „erstens eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiterinnen zu veranstalten, und zweitens Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise diesen Mitbürgerinnen wirksamer Schutz zu gewähren wäre“.

In Hamburg ist ein Gesetz zur Annahme gelangt, das die Anstellung eines Hafeninspektors anordnet, „dem die Fürsorge für den Schutz der Hafenarbeiter ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit sowohl in den Arbeitsbetrieben selbst wie bei der Beförderung von und nach den Arbeitsstätten im Hafen zu übertragen ist.“ Derselbe hat auch die Befugnis, „wenn durch mangelhafte Betriebseinrichtungen im Hafen eine unmittelbar Gefahr für Leben oder Gesundheit der im Betriebe Beschäftigten besteht, sofort die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen“. (Vgl. „Soz. Pr.“, Jahrg. VII, No. 11.)

In Württemberg fügte die Abgeordnetenkammer in das Polizeistrafrecht einen Artikel ein, der Hausbesitzer und Arbeitgeber, überhaupt Brotherren mit Geldstrafe bis 150 M. resp. Haft bedroht,

„wenn sie der ergangenen polizeilichen Aufforderung zur Beseitigung erheblicher, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißstände in den von ihnen vermieteten oder Arbeitern, Lehrlingen oder Dienstboten zum Aufenthalt oder zum Schlafen angewiesenen Räumlichkeiten binnen angemessener, in der Aufforderung zu bezeichnender Frist nicht nachkommen oder solche Räumlichkeiten dem polizeilichen Verbot zuwider weiter benützen lassen.“ (Vgl. „Soz. Pr.“, VII. Jahrg., No. 10.)

Der schweizerischen Bundesversammlung wurde vom Bundesrat ein Gesetzentwurf vorgelegt, der im Interesse der Volkshygiene die Fabrikation sowie Ein- und Verkauf von Phosphorzündhölzern verbietet. Wer Zündhölzer fabrizieren will, soll von nun an einer Konzession des Industriedepartements bedürfen, die aber nur gegeben werden soll, wenn alle Forderungen der Hygiene im Interesse der Produzenten und Konsumenten berücksichtigt werden. (Vgl. „Handelsmuseum“, Bd. XII, No. 50.)

Die belgische Deputiertenkammer ist diesmal bereits im Oktober — früher als sonst — einberufen worden, um über einen Gesetzentwurf zu beraten, der den Berufsvereinen die juristische Persönlichkeit verleiht. Der Entwurf war ursprünglich bereits 1889 von der Regierung eingebracht und sollte auf Vereine Anwendung finden, „die aus Personen bestehen, die im Ackerbau, in der Industrie und im Handel entweder das gleiche oder ein ähnliches und verwandtes Gewerbe betreiben, und ausschließlich zur Förderung und Wahrung ihrer Berufsinteressen gebildet sind." Es konnte jedoch über den Entwurf keine Einigung erzielt werden, und so hat ihn die Regierung neuerdings mit verschiedenen Aenderungen abermals eingebracht. In der jetzigen Fassung soll die Verleihung der juristischen Persönlichkeit allen Berufsvereinen (nicht bloß den wirtschaftlichen) gewährt werden, welche ihre Statuten einreichen und ein Verzeichnis der an ihrer Leitung teilnehmenden Mitglieder publizieren. „Es ist nicht weniger nützlich, — bemerken dazu die Motive — daß die Angehörigen der geistigen Berufsarten denselben Vorteil für die Förderung und Wahrung ihrer Interessen wie die Syndikate von Industrie, Handel und Landwirtschaft genießen." Die Berufsvereine sollen durch ihre gesetzliche Anerkennung ermächtigt werden, Prozesse zu führen, Schenkungen oder Legate anzunehmen und bewegliches Vermögen zu Eigentum zu erwerben. Soweit sie Handelsgeschäfte treiben, sind sie den gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften und anderen Vereinigungen unterworfen, falls sie nämlich deren Form annehmen. Dagegen dürfen an Immobilien „die Berufsvereine nur diejenigen zu Eigentum oder in anderer Weise besitzen, welche für ihre Zusammenkünfte, ihre Geschäftsräume, ihre Fachschulen, ihre Bibliothekon, ihre Sammlungen, ihre Versuchsfelder, ihre Stellenvermittlungsbureaux, ihre Arbeitsbörsen, ihre Lehrlings- und Arbeitslosenwerkstätten, ihre Krankenhäuser und Herbergen notwendig sind". An Stelle der bei Successionen unter Lebenden oder von Todeswegen fälligen Gebühren wird zu Gunsten des Staates eine jährliche Steuer von den den Berufsvereinen gehörenden Immobilien erhoben. Endlich soll — und das ist eine sehr wichtige Bestimmung — jener Artikel des Strafgesetzbuches beseitigt werden, der jeden mit Strafen bedroht, „der in der Absicht, die Löhne zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu beeinträchtigen, . . . Geldbußen, Verruf, Sperren oder irgendwelche Verfolgungen verhängt, sei es gegen diejenigen, die arbeiten, sei es gegen die, welche arbeiten lassen." Hier will also die Regierung den Berufsvereinen vollste Handlungsfreiheit gewähren. „Die Annahme des Gesetzentwurfs — sagt der sozialistische Deputierte Vandervelde (Professor an der sozialistischen Universität in Brüssel) — würde somit unseren Berufsvereinen die günstigste Verfassung gewähren, welche in Europa, vielleicht mit Ausnahme der Schweiz, für diese Institutionen existiert."

Indessen denkt die Kammer nicht daran, diesen die Koalitionsfreiheit radikal durchführenden Regierungsentwurf unverändert anzunehmen. Vielmehr hat eine Kommission eine Reihe von Aenderungen vorgeschlagen: sie will die „geistigen" Berufsvereine von der Erlangung

der juristischen Persönlichkeit ausschließen, ferner allen solchen Vereinen das Recht, Handel zu treiben, verweigern, weiter die Vereine zwingen, alljährlich die Namen aller ihrer Mitglieder bekanntzugeben, schließlich nicht in die Aufhebung des erwähnten Artikels des Strafgesetzbuchs willigen. Das Wahrscheinlichste ist, daß ein Kompromiß zwischen diesen Forderungen und dem Entwurfe der Regierung zustande kommt. (Vergl. die Aufsätze von Vandervelde im „Archiv für soziale Gesetzgebung" Bd. XI, und von Mahaim in der „Soz. Pr.", Jahrg. VII, No. 9 über dieses Thema.)

2. Thatsächliches.

Im Vordergrunde der öffentlichen Debatte, soweit sie soziale Dinge betrifft, steht seit einigen Monaten der Strike der englischen Maschinenbauer. Die Arbeiter dreier großer Londoner Firmen richteten an diese die Forderung, den Normalarbeitstag von 9 Stunden auf 8 herabzusetzen, und streikten, als die Forderung nicht sofort gewährt wurde. Aber die Unternehmer der Provinz kamen ihren Londoner Kollegen zu Hilfe, und der nationale Unternehmerverband (Employers Federation) kündigte nun seinerseits allen zum Gewerkverein der Maschinenbauer gehörigen Arbeitern. So war dem partiellen Strike des Gewerkvereins der allgemeine Lockout des Unternehmerkartells entgegengesetzt, und 25 000 Arbeiter waren mit einem Schlage brotlos geworden. Die Unternehmer legten jetzt dar, daß nicht bloß der Achtstundentag (hauptsächlich wegen der Konkurrenz des Festlandes) die Industrie schädigen würde, sondern daß die Arbeiter auch sich fortwährend Uebergriffe erlaubten und den Unternehmern die Leitung der Betriebe aus den Händen zu winden suchten. Z. B. hatten die Arbeiter gefordert, daß Standardlöhne für alle Arbeit an Maschinen, die qualifizierte Handarbeit verdrängten, bezahlt würden, ferner daß Komitees von Arbeitern und Unternehmern eingesetzt werden sollten, um entscheidende Bestimmungen über Besetzung und Tarifierung der Maschinen zu treffen, u. dergl. m. Dagegen lag den Unternehmern ursprünglich die Absicht, die Gewerkvereine zu zertrümmern und jedem Arbeitgeber die Beschäftigung von organisierten Maschinenbauern zu verbieten, fern. Jetzt griff der Handelsminister Ritchie ein und schlug eine Konferenz von Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, um die Streitpunkte zu schlichten. Dieselbe kam auch Ende November wirklich zustande, nachdem die Arbeitgeber erklärt hatten, daß sie auf keinen Fall über die Herabsetzung der Arbeitszeit diskutieren würden. Die Arbeiter forderten Annahme der folgenden Resolution: „Die verbündeten Arbeitgeber bestreiten jedwede Absicht, in die den Gewerkvereinen zukommenden Funktionen einzugreifen, erklären indes gleichzeitig, daß sie irgendwelche Einmischung in ihr Recht der Betriebsleitung nicht zulassen, und behalten sich das Recht vor, in jedwede der verbündeten Werkstätten nach dem freien Ermessen des Arbeitgebers, den es angeht, jedwede Arbeitsbedingung einzuführen, die zwischen den Gewerkvereinen und den Arbeitgebern gemeinsam vereinbart worden ist, unter der irgendwelche Mit-

glieder der hier vertretenen Gewerkvereine zu Beginn des Streites in irgend einer Werkstätte der verbündeten Arbeitgeber gearbeitet haben. Nichts in dem Vorstehenden soll sich auf die normale Dauer der Arbeitszeit oder das allgemeine Steigen und Sinken der Löhne beziehen. Auf der anderen Seite beanspruchen die Gewerkvereine, während sie jedwede Absicht, sich in die Betriebsleitung der Arbeitgeber zu mischen, bestreiten, das Recht, von Zeit zu Zeit in gemeinsamer Beratung und Vereinbarung mit den Arbeitgebern die allgemeinen Arbeitsbedingungen festzustellen, falls irgend ein Arbeitsgeber es unterlassen sollte, der getroffenen Vereinbarung nachzukommen."

Man sieht aus dieser von den Arbeitern vorgeschlagenen Resolution, daß sie sich bereits auf dem Rückzuge befanden. Aber die Arbeitgeber, die sich schon als Sieger zu fühlen begannen, wünschten jetzt mehr für sich herauszuschlagen. Das ersieht man aus ihren letzten Vorschlägen, die im wesentlichen folgendes enthalten: 1) „Die Arbeitgeber erkennen die legitime Sphäre der Gewerkvereine an und behalten sich das Recht vor, in die verbündeten Betriebe nach freiem Ermessen des Arbeitgebers, den es angeht, jedwede Arbeitsbedingung einzuführen, unter der irgendwelche Mitglieder der hier verbündeten Gewerkvereine zu Beginn des Streites in irgend einer den verbündeten Arbeitgebern gehörigen Werkstätte gearbeitet haben. . . . Nichts von dem Vorstehenden soll sich indes auf die normale Dauer der Arbeitszeit und der Lohnhöhe beziehen." 2) Jeder Gewerkvereinler verpflichtet sich, auch mit Nichtgewerkvereinlern harmonisch zusammenzuarbeiten. 3) Der Stücklohn kann überall eingeführt werden und wird durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeiter, der die Arbeit zu leisten hat, festgesetzt. 4) Die Arbeitszeit wird durch eine ähnliche Vereinbarung geregelt. 5) Jeder Arbeiter soll entsprechend seiner Leistungsfähigkeit bezahlt werden, und kein Arbeitgeber soll gehindert werden, jedweden Arbeiter zu jedem Lohnsatze, mit dem sich beide zufrieden geben, zu beschäftigen. 6) Die Arbeitgeber werden nach ihrem Ermessen die Arbeiter an den Maschinen beschäftigen.

Die Arbeitervertreter legten diese Vorschläge der Unternehmer ihren Mandanten vor, die sie aber fast einstimmig ablehnten. Mitte Dezember fand nun eine zweite Konferenz statt. Hier kamen die Unternehmer den Arbeitern insofern etwas entgegen, als sie erklärten, daß sie gegen die Kollektivabmachungen der Gewerkvereine oder sonstiger Arbeitervereine, die zum Zweck der Erreichung eines bestimmten Minimallohnsatzes gebildet seien, nichts hätten; und als sie ferner Garantien gaben, daß eine Ausgleichung der Löhne nach unten ausgeschlossen sei. Aber auch diese Vorschläge sind von den Arbeitern mit sehr großer Majorität abgelehnt worden. Der Strike dauert mithin weiter. Um den Arbeitern zu Hilfe zu kommen, fand am 1. Januar eine Konferenz aller anderen Gewerkvereine, die ca. eine Million Mitglieder haben, statt; sie beschloß eine Steuer von 3 Pence pro Kopf wöchentlich zu erheben, was den Streikenden ca. 12 500 Pfd. Sterl. wöchentlich einbringen wird. (Vergl. Brentano, Atomistische Reaktion in England, „Soz. Pr.", VII. Jahrg. No. 11 und 12. Bernstein, Kampf im englischen

Maschinenbaugewerbe, „Neue Zeit", XVI. Jahrg. No. 15. Ferner „Neue Freie Presse", 1897, No. 11 965, sowie viele Nummern des Berliner „Vorwärts").

Alle anderen Strikes der letzten Monate treten neben dem geschilderten natürlich weit an Bedeutung zurück. Hier sind noch die folgenden zu erwähnen. Zunächst ein Ausstand der Former in Berlin, der Anfang September wegen geringfügiger Lohndifferenzen ausbrach, die 5 Former der Firma Borsig hatten, und bald zum Strike resp. Aussperrung von 654 Arbeitern führte. Anfang Oktober brachte das Berliner Gewerbegericht eine Einigung zustande, die in der Hauptsache eine Niederlage der Arbeiter darstellte. Die Arbeitgeber verpflichteten sich, die am Strike beteiligten Arbeiter „nach Bedarf" wiedereinzustellen. (Vergl. „Soz. Pr.", VII. Jahrg. No. 1 und 2.)

Dann streikten die Schweineschlächter in La Villette, dem bedeutendsten Pariser Schlachthause, weil eine von ihnen verlangte Aenderung der Arbeitsordnung von den Unternehmern nicht bewilligt und die Mitglieder einer von ihnen in dieser Sache an den Gemeinderat gesandten Deputation entlassen wurden. Nach wenigen Tagen kehrten indes die Streikenden wieder auf ihren Posten zurück.

Endlich stellten die Bäcker in Krakau die Arbeit ein, um eine Verkürzung der 18-stündigen Arbeitszeit und eine Verbesserung ihrer sonstigen Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Nach mehreren Wochen brachte die Gewerbebehörde eine Einigung zustande, über deren Inhalt aber nichts bekannt geworden ist. (Vergl. Berichte des Berliner „Vorwärts", Dezember 1897.)

Schließlich ist noch als höchst bemerkenswertes Faktum mitzuteilen, daß sich im Oktober in Berlin eine Aktiengesellschaft „Industria" mit 5 Mill. M. Kapital gebildet hat, welche die Arbeitgeber gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen versichern und auf der anderen Seite „die arbeitswilligen Arbeiter gegen den terrorisierenden Einfluß der streikenden Genossen schützen" soll. Strikes, die von Arbeitgebern provoziert worden sind, fallen jedoch ausdrücklich nicht unter die Versicherungspflicht. (Vergl. „Soz. Pr.", VII. Jahrg. No. 5.) —

In der hier betrachteten Zeit kam auch eine Reihe politischer Kundgebungen vor, die für die Sozialpolitik einige Bedeutung haben können. Der sozialdemokratische Parteitag freilich, der Anfang Oktober zu Hamburg abgehalten wurde, war in dieser Hinsicht gänzlich steril, da er fast ausschließlich mit rein politischen Fragen sich beschäftigte (vergl. das „Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands", Berlin, 1897). Dagegen war die Arbeiterfrage Gegenstand längerer Beratungen auf dem deutschsozialen Parteitage, der zu Nordhausen am 11. und 12. Oktober stattfand. Man einigte sich hier auf folgende „Richtpunkte" für den sozialen Teil des Parteiprogramms: „Zwangsorganisation der Fabrikindustrie mit gesetzlich geschützter Durchführung der Koalition der Arbeiter. — Für die Hausindustrie sind geeignete Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter und ihrer Hausgenossen zu schaffen. — Die Verarbeitung giftiger

Stoffe ist zu verbieten, sofern für sie Ersatzmittel vorhanden sind. — Arbeitgeber und ihre Stellvertreter sind ähnlichen Bestimmungen, wie sie in § 174 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, zu unterstellen."

Der Kongreß Schweizer Sozialdemokraten, der am 13. und 14. November in Zürich abgehalten wurde, beriet u. a. die Fortbildung des Arbeiterschutzes und die Stellungnahme zu dem vom Nationalrat angenommenen Entwurf einer Kranken- und Unfallversicherung. In ersterer Frage wurde beschlossen, für Einführung des 10-stündigen Normalarbeitstages zu agitieren; in Sachen der Arbeiterversicherung beschloß man, eine zuwartende Stellung einzunehmen. (Vergl. „Soz. Pr.", VII. Jahrg. No. 8.)

Im alten sozialrevolutionären Fahrwasser bewegte sich der Pariser Kongreß der „allemanistischen" Partei, einer der sozialistischen Fraktionen Frankreichs (26. September bis 4. Oktober). Hier wurde beschlossen, bei allen partiellen Strikes Gelder für einen künftig zu organisierenden Generalstrike zu sammeln. Für den Augenblick verlangte man völlige Koalitionsfreiheit und gesetzliche Unterdrückung der Akkordarbeit. (Vergl. Schotthöfer, Aus der französischen Arbeiterbewegung, „Soz. Pr.", VII. Jahrg. No. 3.)

Schließlich fand zu Weihnachten in Budapest ein Kongreß der sozialistischen Feldarbeiter Ungarns statt, der für die Feldarbeit augenblicklich einen 12-stündigen Normalarbeitstag, für später den 8-stündigen forderte, ferner für die Abschaffung aller Akkordarbeit und aller unbezahlten Arbeit (Robot), und schließlich für Abschluß der Arbeitsverträge durch Vermittelung eines Zentralsekretariats der Feldarbeiter votierte. (Vergl. „Vorwärts", 1897, No. 304.)

VI. Finanzwesen.

Das Finanzwesen im Deutschen Reiche stand im letzten Vierteljahr 1897 im Zeichen zweier grundlegender Ereignisse: Der Vorlage des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1899, wie jetzt die offizielle Bezeichnung lautet, und der Marinevorlage. Der Haushaltsetat des Deutschen Reiches, welchen die „Jahrbücher" seiner Zeit an anderer Stelle in seinen Hauptthatsachen wiedergeben werden, zeigt eine Steigerung der Ausgaben von rund 101 Mill. M., wovon 65 Mill. M. auf die dauernden und 35 Mill. M. auf die einmaligen Ausgaben kommen. Auch die Marinevorlage ist auf einer finanzpolitischen Grundlage aufgebaut und die Finanzfrage bildet das eigentliche Rückgrat des ganzen Problems. Der Entwurf enthält eine gesetzliche Fundierung der Marine und die Festlegung der Zahl der Schiffe und zwar soll hierfür ein fester Plan für die nächsten 7 Jahre rezipiert werden. Die Finanzierung desselben ist mit im ganzen 410 Mill. M. gedacht, so daß alljährlich rund 60 Mill. M. als Etatsansatz erforderlich werden. 200 Mill. M. sind zur Verwendung für Neubauten bestimmt. — Der Herbst 1897 war in Bayern die Epoche für den Zusammentritt des Landtags, dem die Entscheidung über das Budget für die 24. Finanzperiode 1898 und

1899 obliegt. Neben dieser seiner Hauptaufgabe ist auch das Problem der Reform der direkten Steuern zu lösen. Die bayerische Staatsregierung hat in den von ihr eingebrachten Gesetzentwürfen auf eine organische Umgestaltung der bestehenden Ertragsbesteuerung in der Richtung der allgemeinen Einkommensteuer verzichtet und hat sich vielmehr damit begnügt, die bestehenden Steuergesetze über die Gewerbe-, Kapitalrenten- und (speziellen) Einkommensteuer den Ansprüchen der modernen Zeit anzupassen. Auch hierüber werden die „Jahrbücher" später berichten.

Von den übrigen deutschen Einzelstaaten wird die Steuerreform in Württemberg in der Abgeordnetenkammer unter vielfachen Schwierigkeiten und Hemmungen weitergeführt, wobei es sich wesentlich darum handelt, die vorhandenen Ertragssteuern und die künftige, allgemeine Einkommensteuer zu einer Einheit zu verbinden. Die in Sachsen geplante Steuerreform wird sich nur zum Teil verwirklichen lassen. Die Erbschaftssteuer in jeder Form stößt auf den Widerstand der Volksvertretung und wird voraussichtlich scheitern. Dagegen scheint die Vermögenssteuervorlage mehr Aussicht auf Annahme, wenn auch mit Modifikationen, zu haben. Im Interesse der kleinen Rentner wird die Hinaufrückung der Steuerfreiheit von 10 000 auf 20 000 M. erheischt und von konservativer Seite auch die progressive Gestaltung der Steuersätze verlangt.

Vom Auslande ist die österreichisch-ungarische Monarchie zu erwähnen. Das Budget der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ist bis zum Jahresschluß nicht verabschiedet worden. Die Regierung sah sich genötigt, zum Auskunftsmittel der provisorischen Zwölftel zu greifen. Noch bedenklicher haben die politischen Wirren des Kaiserstaates auf den Ausgleich mit Ungarn gewirkt. Die Ausgleichsverhandlungen wurden gestört und der Ausgleich ist unerledigt geblieben.

Daß Frankreich ohne Budget in das Jahr 1898 eintreten und den 1. Januar 1898 die Notwendigkeit von Douzièmes provisoires ergeben würde, kann niemand wundernehmen. Denn dieser Notbehelf ist hier längst zum politischen System geworden.

VII. Verschiedenes.

Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung im Deutschen Reiche vom 14. Juni 1895.

Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht in seiner Nummer vom 10. Jan. 1898 eine vorläufige Mitteilung über die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 unter Vergleichung mit der Zählung vom 5. Juni 1882. Wir geben im folgenden die wichtigsten Ergebnisse der Zählung wieder. Genauere Nachweise werden in einem besonderen Ergänzungshefte zu den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" voraussichtlich Ende Februar veröffentlicht werden.

Gewerbegruppen	Hauptbetriebe insgesamt [1]	Hiervon sind: Kleinbetriebe mit . . . . Personen: Alleinbetriebe (ohne u. mit Motoren)	2–5	Mittlere Betriebe mit . . . . Personen: 6–10	11–50	Großbetriebe mit . . . . Personen: 51–200	über 200	Außerdem Nebenbetriebe [2]	Personen der Hauptbetriebe insgesamt	Hiervon sind Personen in Kleinbetrieben mit . . . . Personen: Alleinbetriebe	2–5	Mittleren Betrieb. mit . . . . Personen: 6–10	11–50	Großbetrieben mit . . . . Personen: 51–200	über 200
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I—II Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	42 321	23 521	16 177	1 920	651	43	9	11 226	103 128	23 521	46 570	13 802	12 051	3 672	3 512
III—XVII Industrie einschließlich Bergbau u. Baugewerbe	2 146 972	1 308 846	680 726	77 874	61 583	14 728	3 215	281 490	8 000 503	1 308 846	1 882 279	572 473	1 329 500	1 362 881	1 544 524
XVIII—XXI Handel u. Verkehr, einschl. Gast- u. Schankwirtschaft .	955 682	548 464	356 987	33 753	15 518	853	107	220 384	2 165 633	548 464	960 084	247 134	279 297	73 223	56 531
I—XXI Gew. überhaupt	**3 144 975**	**1 880 831**	**1 053 890**	**113 547**	**77 752**	**15 624**	**3 331**	**513 100**	**10 269 264**	**1 880 831**	**2 889 833**	**833 409**	**1 620 848**	**1 439 776**	**1 604 567**
Dagegen im Jahre 1882:															
I—II Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	31 886	18 465	12 208	895	288	27	3	11 208	67 418	18 465	32 972	6 279	5 143	2 386	2 173
III—XVII Industrie einschließlich Bergbau u. Baugewerbe	2 270 339	1 496 755	679 102	49 211	35 790	7 642	1 839	290 103	5 933 663	1 496 755	1 773 649	358 457	750 671	704 309	849 822
XVIII—XXI Handel u. Verkehr, einschl. Gast- u. Schankwirtschaft .	703 232	470 488	205 750	18 657	7 874	426	37	303 033	1 339 708	470 488	543 493	135 361	135 809	35 993	18 564
I—XXI Gew. überhaupt	**3 005 457**	**1 985 708**	**897 060**	**68 763**	**43 952**	**8 095**	**1 879**	**604 344**	**7 340 789**	**1 985 708**	**2 350 114**	**500 097**	**891 623**	**742 688**	**870 559**
Folglich 1895 in Proz. mehr (+) oder weniger (—) als 1882:															
I—II Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	+ 32,7	+ 27,4	+ 32,5	+114,5	+126,0	+ 59,3	+200,0	+ 0,2	+ 53,0	+ 27,4	+ 41,2	+119,8	+134,3	+ 53,9	+ 61,6
III—XVII Industrie einschließlich Bergbau u. Baugewerbe	— 5,4	— 12,6	+ 0,2	+ 58,2	+ 72,1	+ 92,7	+ 74,8	— 3,0	+ 34,8	— 12,6	+ 6,1	+ 59,7	+ 77,1	+ 93,5	+ 81,7
XVIII—XXI Handel u. Verkehr, einschl. Gast- u. Schankwirtschaft .	+ 35,9	+ 16,6	+ 73,5	+ 80,9	+ 97,1	+100,2	+189,2	— 27,3	+ 61,8	+ 16,6	+ 76,8	+ 82,6	+105,7	+103,4	+204,5
I—XXI Gew. überhaupt	+ 4,6	— 5,3	+ 17,5	+ 65,1	+ 76,9	+ 93,0	+ 77,3	— 15,1	+ 39,9	— 5,3	+ 23,0	+ 66,6	+ 81,8	+ 93,9	+ 84,3

1) Hauptbetriebe sind diejenigen Gewerbebetriebe, innerhalb deren Betriebsstätten eine oder mehr Personen mit ihrer alleinigen oder Hauptbeschäftigung thätig sind.
2) Nebenbetriebe sind solche Gewerbebetriebe, in denen eine oder mehr Personen nur mit ihrer Nebenbeschäftigung thätig sind.

Volkswirtschaftliche Chronik.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Dem preußischen Landtag ist jetzt eine Nachweisung über die Ergebnisse der anderweitigen Verpachtung der im Jahre 1897 pachtlos gewordenen Domänenvorwerke zugegangen, welche im Gegensatz zu früheren Zeiten einen nicht unerheblichen Rückgang der Staatseinnahmen ersichtlich machen. 44 Domänen mit einem Areal von 24102 ha und einem bisherigen jährlichen Pachtzins von 975961 M. 23 Pf. standen zur Neuverpachtung. Der neue Pachtzins belief sich auf 186918 M. 13 Pf. weniger. Der Durchschnittspachtzins pro Hektar ist von 40 M. 49 Pf. auf 33 M. 42 Pf. zurückgegangen. Den einzelnen Posten sind Erläuterungen beigefügt, die in mehr als 15 Fällen dahin gehen, daß bei dem Mangel an jeder Bietungskonkurrenz auf die Erzielung eines höheren Pachtgeldes nicht gerechnet werden konnte, und der bisherige Pächter als alleiniger Bieter aufgetreten sei; daß unter den gegenwärtigen ungünstigen Konjunkturen ein höherer Pachtpreis nicht erreicht werden konnte und daß der bisherige Pachtzins im Verhältnis zur gegenwärtigen Ertragsfähigkeit zu hoch gewesen sei. In mehreren Fällen mußte der Vertrag aufgehoben werden, weil der bisherige Pächter in Vermögensverfall geraten war. Mehr gegen den bisherigen Pachtzins erbrachten: zwei Vorwerke im Kreis Pyritz und Demmin, eines im Kreise Meseritz, zwei im Kreise Oschersleben, eines im Kreise Wittenberg, eines im Kreise Aurich und eines im Kreise Goslar, das sogar 13045 M. mehr brachte, d. h. 96 M. 40 Pf. pro Hektar statt bisher 70 M. 66 Pf. Hierzu bemerkt der Rechenschaftsbericht: „Resultat lebhafter Konkurrenz im Bietungstermin. 3 ha Forstland sind der Domäne zugelegt worden.“ —

Ueber die Erklärung des preußischen Landwirtschaftsministers, betreffend die bessere Wahrung der Interessen der Landwirtschaft beim Abschluß neuer Handelsverträge (cfr. unten sub II Industrie und Handel S. 34).

II. Industrie und Handel.

Ueber den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes macht das vom Kaiserlichen Statistischen Amt für Dezember 1897 herausgegebene Monatsheft folgende Mitteilungen, bei denen der Wert der Waren im Jahre 1897 noch nach den für das Jahr 1896 festgestellten Einheitswerten berechnet ist (s. Tabelle auf S. 34).

Bei der Einfuhr ist 1897 hauptsächlich gestiegen der Wert von Baumwolle und Baumwollenwaren, Drogerie- u. s. w. Waren, Eisen, Häuten und Fellen, Holz, Instrumenten, Maschinen, Kupfer, Leder, Material- u. s. w. Waren, Oel, Erdöl, Seide, Kohlen, Tieren und tierischen Erzeugnissen, Vieh, Abfällen; hauptsächlich gesunken der Wert von

Jahr	Alles	Edelmetalle	Sonstiges
	Wert der Einfuhr in 1000 M.		
1897	4 832 891	186 399	4 646 492
1896	4 557 951	250 788	4 307 163
1895	4 246 111	125 442	4 120 669
	Wert der Ausfuhr in 1000 M.		
1897	3 808 131	155 182	3 652 949
1896	3 753 822	228 692	3 525 130
1895	3 424 076	106 176	3 317 900

Erden, Erdmetallen u. s. w., Flachs, Wolle und Wollenwaren. — Bei der Ausfuhr ist 1897 hauptsächlich gestiegen der Wert von: Baumwollenwaren, Drogerie- u. s. w. Waren, Getreide, Häuten und Fellen, Holz, Instrumenten, Maschinen u. s. w., Leder und Lederwaren, Material- u. s. w. Waren (hauptsächlich wegen Zunahme der Zuckerausfuhr) und Kohlen; hauptsächlich gesunken der Wert von Eisen und Eisenwaren, Erzen, Edelmetallen, Seide und Seidenwaren, Kleidern und Leibwäsche u. s. w., Wolle und Wollenwaren.

In Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, fand am 13. Januar in Berlin eine stark besuchte Versammlung von Angehörigen des Handels und Gewerbes statt und gab folgende Erklärung ab:

„Die aus allen Teilen Deutschlands heute in Berlin, Hotel Kaiserhof, versammelten Vertreter von Handel und Industrie, von Groß- und Kleingewerbe sprechen die Ueberzeugung aus, daß das Reich einer Verstärkung seiner Seemacht dringend bedarf, damit dieselbe der Machtstellung des Deutschen Reichs, seinen wachsenden politischen, vor allem aber seinen gesteigerten wirtschaftlichen Interessen entspricht, daß das gesamte deutsche Volk mit seiner nationalen Ehre und seiner wirtschaftlichen Entwickelung an dem Schutze der deutschen Küsten und an dem Schutze der deutschen Staatsangehörigen und der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen im Auslande beteiligt ist.

Die versammelten Vertreter von Handel und Industrie, von Groß- und Kleingewerbe erklären es hiernach als ein nationales Bedürfnis, daß die geplante Ausgestaltung der deutschen Seemacht zur Annahme und gesicherten Durchführung gelange.“

Unter den Unterzeichnern des Aufrufs zu dieser Versammlung befanden sich die Vorsitzenden von 75 Handelskammern und verwandten Körperschaften. Eine Reihe dieser Körperschaften selbst haben zu Gunsten einer Vermehrung der Kriegsflotte Beschluß gefaßt.

In Bezug auf die Vorbereitung neuer Handelsverträge hielt sich der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 28. Januar im Abgeordnetenhause für ermächtigt, namens der Staatsregierung folgende Erklärung abzugeben: „Die Königl. Staatsregierung ist gewillt, bei der Entscheidung der Frage, wie dem Auslande gegenüber künftig unsere Handels- und wirtschaftlichen Beziehungen zu ordnen sein werden, sorgsam zu prüfen, wie bei diesen Verhandlungen die Interessen der Landwirtschaft besser gewahrt werden können und müssen, als das bisher der Fall gewesen ist.“

Am 8. Februar hat der Reichstag in dritter Lesung einen am 28. April 1897 unterzeichneten Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Reich und dem Oranje-Freistaat angenommen, der bereits vorher die Zustimmung des freistaatlichen Volksrats gefunden hatte. Nachdem bisher ein Handelsvertrag zwischen dem Reich und dem Oranje-Freistaat nicht bestanden hat, schließt sich dieser Vertrag im wesentlichen an den Vertrag an, den das Reich am 22. Januar 1885 mit der Südafrikanischen Republik geschlossen hat. Er ist ein Meistbegünstigungsvertrag; doch ist dem Freistaat mit Rücksicht auf dessen nahes Verhältnis zu der Südafrikanischen Republik zugestanden worden, daß Deutschland auf die Begünstigungen keinen Anspruch hat, die der Freistaat dieser Republik bewilligt.

Wegen einer Union zwischen der Südafrikanischen Republik und dem Oranje-Freistaat ist eine Konferenz in Thätigkeit gewesen. Die vorbereitenden Arbeiten für die Aufstellung der Grundlage der Union zwischen beiden Republiken sollen beendet sein.

Am 20. Januar wurde in Melbourne die australische Föderations-Konvention eröffnet, die, anknüpfend an frühere Bestrebungen, für einen Bund der zur Zeit staatsrechtlich und vielfach auch durch hohe Zölle scharf von einander getrennten australischen Kolonien, die Verfassung ausarbeiten soll. Neuseeland und Queensland haben sich bis jetzt von der Konvention ferngehalten. In Neu-Süd-Wales hat das Parlament beschlossen, das zukünftige Bundesparlament dürfe nicht befugt sein, den Freihandel zwischen den einzelnen Kolonien zu erzwingen. In Viktoria ist das Verlangen zu Tage getreten, daß den einzelnen Kolonien nicht verwehrt werden möge, vom Kleinverkauf von Spirituosen beliebige Abgaben zu erheben.

Am 28. Januar hat die englische Zollbehörde eine Verfügung, betreffend die Bezeichnungen auf Waren, die für inländischen Verbrauch eingeführt werden, erlassen und dadurch die bisherige Handhabung des Warenzeichengesetzes vom 23. August 1887 wesentlich gemildert. Insbesondere bestimmt § 5 der Verfügung: „Handelsbezeichnungen in englischer Sprache, die bei fremden, für heimischen Verbrauch bestimmten, von nicht englisch sprechenden Ländern eingeführten Waren angewandt werden, werden nicht als mittelbare Angaben betrachtet, daß die Waren britischen oder irischen Ursprungs seien, falls nicht die Beamten guten Grund zu der Annahme haben, daß solche Handelsbezeichnungen besonders dazu bestimmt seien, einen Eindruck hervorzurufen und in der That ihn hervorrufen, daß die Waren britischen oder irischen Ursprungs wären".

Der zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossene Vertrag vom 13. Mai 1846 und der Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 sind, nachdem sie in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren haben, auch für Preußen durch den am 16. Dezember 1897 erklärten Rücktritt außer Kraft gesetzt worden. Der Schutz der Autorenrechte im deutsch-englischen Verkehr richtet sich nunmehr ausschließlich nach der Berner Uebereinkunft vom Jahre 1886 und ihren Nachträgen.

In Bezug auf den Beitritt des Deutschen Reichs zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums hat der Staatssekretär des Innern am 29. Januar im Reichstag folgende Erklärung abgegeben: „Bisher hat sich die deutsche Regierung ziemlich zurückhaltend verhalten, und zwar aus zwei Gründen: weil unsere Forderungen einerseits bezüglich der sogenannten Prioritätsfrist und andererseits bezüglich des sogenannten Ausführungszwanges bisher, wie es schien, nicht genügend berücksichtigt waren. Es hat sich indessen vor dem Zusammentritt des letzten Kongresses in Brüssel eine den Forderungen der deutschen Regierung so günstige Stimmung gezeigt, daß wir uns veranlaßt sahen, nicht nur den Kongreß mit unseren Delegierten zu beschicken, sondern auch unsere Delegierten zu bevollmächtigen, aktiv an den Verhandlungen teilzunehmen. In Brüssel selbst herrschte unseren Forderungen gegenüber eine entschieden wohlwollende Stimmung; man konnte sich aber noch nicht zu einer endgiltigen Vereinbarung entschließen. Ich gebe mich aber nach der diplomatischen Lage der Sache der Hoffnung hin, daß unsere Forderungen in vollkommen befriedigender Weise werden erfüllt werden und daß wir deshalb in der Lage sein dürften, in nicht zu langer Zeit der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums beizutreten".

Ueber die Eintragungen in die Börsenregister, von denen es nach dem Börsengesetz abhängt, ob jemand klagbare Börsentermingeschäfte abschließen kann, giebt die folgende Tabelle Aufschluß.

Eintragungen in die Börsenregister.

Bestand vom 1. Januar 1897 und 1. Januar 1898.

Orte	1. Januar 1897		1. Januar 1898	
	Waren	Wertpapiere	Waren	Wertpapiere
Hamburg	118	63	172	138
Berlin	1	18	1	40
Magdeburg	28	—	28	—
Leipzig	12	—	20	—
Danzig	—	—	5	—
Frankfurt a. M. . . .	—	6	-	3
Aachen	—	3	—	2
Künzelsau	—	—	—	2
Andere Orte (je 1) . .	3	4	10	10
Zusammen	162	94	236	195

Die verhältnismäßig große Zahl der in Hamburg Eingetragenen erklärt sich aus den Beschlüssen der dortigen Waren-Liquidations-Kasse und der dortigen Maklerbank, nur mit eingetragenen Firmen zu arbeiten.

Vom 4. bis zum 7. Januar fand im Reichsamt des Innern eine Beratung mit Sachverständigen über Grundzüge eines Gesetzentwurfs, betr. die Einrichtung und den Betrieb von privaten Versicherungsunternehmungen, statt. Auf Grund dieser Beratung soll die in der Reichsverfassung vorgesehene reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens herbeigeführt werden, jedoch unter Ausschluß von Be-

stimmungen über die staatlichen Versicherungsanstalten und über die Besteuerung der Versicherungsunternehmungen.

In dem von der Regierung vorgelegten Entwurf eines bayerischen Gesetzes, die Gewerbsteuer betreffend, wird eine unbeschränkte Sondersteuer vorgesehen für Warenhäuser, Magazine, Bazare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, Versandgeschäfte und andere gewerbliche Unternehmungen, die behufs gewinnbringender Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen (die Erläuterungen des Gesetzentwurfs sagen: von den Grundsätzen über geschäftliche Moral) und Formen, unter welchen die im Tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen.

In Hamburg hat die Bürgerschaft am 2. Februar einen Antrag, betreffend progressive Besteuerung des Umsatzes solcher Großgeschäfte, die ihre Waren hauptsächlich unmittelbar an die Verbraucher absetzen (Warenhäuser, Bazare, Filialgeschäfte, Konsumvereine u. dergl.) beraten und an einen Ausschuß verwiesen.

Der Zentralverband deutscher Kaufleute, der die Interessen der kleinen Kaufleute vertritt, verlangt in einer Eingabe an den Reichstag ein Gesetz, nach dem die Errichtung von Konsumvereinen von behördlicher Erlaubnis abhängen und diese nur beim Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erteilt werden soll.

Im preußischen Staatshaushaltsplan für 1898—1899 sind für gewerbliches Unterrichtswesen u. s. w. 868674 Mark mehr als im vorigen Haushaltsplan vorgesehen.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe veranstaltete am 31. Januar und 1. Februar eine Beratung über Regelung und Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens in Preußen (Fortbildungsschulen, Handelsschulen, höhere Handelsschulen, Handelshochschulen). Zu der Beratuug waren Vertreter größerer Städte, Vertreter des Handels- und Gewerbestandes, Leiter von Handels- und Fortbildungsschulen und sonstige Sachverständige zugezogen.

Ein von der Handelskammer zu Leipzig vorgelegter Plan für eine Ostern 1898 ins Leben zu rufende Handelshochschule, welche mit der Universität in enge Verbindung treten, aber unter selbständige Verwaltung gestellt werden soll, hat die Billigung des sächsischen Ministeriums des Innern und auf Grund eines vom akademischen Senat erstatteten Gutachtens auch des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gefunden. Der Staat wird einen Beitrag leisten, ein gleiches wird von der Stadt erhofft, während im übrigen die Handelskammer bis auf weiteres die finanzielle Gewähr übernimmt.

Ein von der französischen Regierung eingebrachter Gesetzentwurf zur Errichtung eines Office national du Commerce extérieur, das der Auskunftserteilung zur Hebung der Ausfuhr dienen soll, wurde Ende Januar von der Deputiertenkammer angenommen.

In Italien wurde wegen Brotteuerung, die in verschiedenen Gegenden des Landes Unruhen hervorrief, durch königliche Verordnung

der Zoll auf Getreide für die Zeit vom 25. Januar bis zum 30. April 1898 von 7,50 auf 5 frcs. für 100 kg ermäßigt. Am 4. Februar erklärte die Regierung in der Deputiertenkammer ihre Bereitwilligkeit, die Geltung der Maßregel bis zum 31. Mai 1898 auszudehnen. Mit dieser Aenderung wurde die Maßregel am 5. Februar von der Deputiertenkammer genehmigt.

Mitte Januar ist in Rußland das Branntweinmonopol eingeführt worden. Danach ist die Herstellung von Branntwein Privaten bei schwerer Strafe verboten. Für die bisherigen Inhaber von Großdestillationen mit Dampfbetrieb ist eine Uebergangsbestimmung getroffen. Die Schankwirtschaften zerfallen nunmehr in drei Klassen: 1) solche, die alle Spirituosen in Flaschen und in Gläsern in beliebiger Menge verkaufen dürfen, 2) solche, die nur in beschränkter Menge flaschen- und glasweise verkaufen dürfen, 3) solche, denen nur der Verkauf in Flaschen in beschränkter Menge gestattet ist. Die Zahlen der zu diesen drei Klassen gehörigen Wirtschaften verhalten sich wie 1 : 3 : 20.

Am 1. Januar 1898 ist in Norwegen ein am 3. August 1897 erlassenes Checkgesetz in Kraft getreten.

Nach dem Vorbild des englischen Nähgarnringes haben die bedeutendsten Leinengarnfabriken in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinigung gebildet, um durch gemeinschaftliche Fabrikations- und Verkaufsbedingungen einheitliche Preisfestsetzungen und Kostenersparnisse zu erzielen. Die Konkurrenz kleinerer Firmen, welche die Preise gedrückt haben, soll beseitigt werden. Ungewiß ist noch, ob für die Vereinigung die Form der Aktiengesellschaft gewählt werden soll, in welchem Falle angeblich das Aktienkapital etwa 6 Millionen Pfund Sterling betragen würde.

Die S. 7 dieser „Chronik" erwähnte Denkschrift des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten über den Stand der Betriebssicherheit, die Betriebseinrichtungen und den Betriebsdienst auf den preußischen Staatseisenbahnen ist erschienen. In ihr wird anerkannt, daß im Sommer 1897 zwar nicht außerordentlich viel Unfälle eingetreten, diese Unfälle aber mit einer ungewöhnlich großen Zahl von Todesfällen und Verletzungen verbunden gewesen seien; doch wird bemerkt, daß in der Zeit seit 1880—1881 auf den preußischen Staatseisenbahnen die Zahl der Unfälle, auf die Leistung an Zugkilometern aller Züge bezogen, durchschnittlich niedriger sei als auf den anderen zum Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörigen Eisenbahnen, daß die auf die Betriebseinheit bezogenen Unfallzahlen trotz des sehr beträchtlich gewachsenen Verkehrs allgemein abgenommen hätten, und daß in Bezug auf die Zahl der verunglückten Reisenden die Betriebssicherheit auf den preußischen Staatseisenbahnen viel höher sei als auf den englischen und französischen Eisenbahnen. Die Ausführungen der Denkschrift sind übrigens nicht unbeanstandet geblieben.

Da die deutschen Werften bisher in großem Umfang ihren Bedarf an Eisen in England deckten, ist am 1. Februar zur Förderung der

Verwendung deutschen Eisens die Fracht für Schiffsbaueisen auf den preußischen Staatseisenbahnen herabgesetzt worden.

Gegen die beabsichtigte Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem kanalisierten Main hat sich außer anderen Körperschaften der Vorstand des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt gewendet, da wirtschaftliche Interessen durch die Maßregel in einem Maße geschädigt werden würden, daß daneben das fiskalische Interesse von verhältnismäßig geringem Belang sei.

Der Große Ausschuß des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt hat am 14. Januar folgende Erklärung abgegeben: „Die Erfahrung lehrt, daß die Eisenbahnen dem Anwachsen des Verkehrs gegenüber für längere Zeit des Jahres in zunehmendem Maße regelmäßig versagen. Im Interesse des gesamten Verkehrs muß es deshalb liegen, den Hauptbahnen durch den Ausbau des Wasserstraßennetzes eine Entlastung zu sichern, wie andererseits den Verkehr durch Entwickelung von Kleinbahnen, welche dem Wassernetz möglichst anzuschließen sind, weiter zu fördern."

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, (s. S. 7), ist dem Reichstag vorgelegt worden. Er sieht für den Zeitraum von 15 Jahren einen Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd in Bremen vor, nach dem dieser eine 2-wöchentliche statt 4-wöchentliche Verbindung mit China herstellen, sowie die Fahrgeschwindigkeit steigern und dafür eine Erhöhung der aus Reichsmitteln zu zahlenden jährlichen Beihilfe um $1^1/_2$ Mill. M. erhalten soll, wodurch die vom Reich für die Verbindung mit Ostasien aufzuwendende Beihilfe auf jährlich 3 420 000 M. gesteigert werden würde. Es ist geplant, die Fahrten allmonatlich einmal in Bremen und einmal in Hamburg beginnen und endigen zu lassen und zugleich, unbeschadet der einheitlichen Leitung des Gesamtunternehmens durch den Norddeutschen Lloyd, die Hamburg-Amerika-Linie unter Einstellung einer Anzahl von ihr zu erbauender Schiffe an den ostasiatischen Fahrten zu beteiligen.

Das auch auf anderen Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit hervorgetretene Bestreben zur Verschmelzung von Unternehmungen hat auf dem Gebiete der Reederei zur Vereinigung der deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos und der Hamburg-Pacific-Dampfschiffslinie geführt. Das Aktienkapital der ersteren Gesellschaft beträgt 8 Mill. M. und wird durch das Hinzutreten der letzteren auf 11 Mill. M. erhöht worden; der Bestand an Seedampfern des vereinigten Unternehmens beträgt 32. Beide Gesellschaften haben hauptsächlich den Güter- und Personenverkehr mit der Westküste Amerikas betrieben und hatten vor 4 Jahren zur Beilegung des Konkurrenzkampfes einen Poolvertrag geschlossen; doch war dessen Durchführung auf Schwierigkeiten gestoßen.

III. Geld, Kredit, Währung.

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	80.88	81,—	80.85	Bankdiskont	2,—	2,—	2
100 „ 2 Monate	80,59	80.70	80.55	Marktdiskont	—	—	—
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,39	20.42	20,37	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
1 £ 3 Monate	20,27	20.28	20.25	Marktdiskont	2.485	2,875	2,125
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,98	170,15	169.80	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
100 fl. 2 Monate	168,98	169,30	168,60	Marktdiskont	3.54	3,84	3.47
St. Petersburg				**St Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,64	216.75	216,40	Bankdiskont	4,887	5,—	4,5
100 Rbl. 3 Monate	213.83	214,—	213,45	Marktdiskont	5,—	5,—	5,—
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,—	169 25	168.90	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 fl. 2 Monate	168,25	168,45	168,15				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,02	420,75	419 50	Bankdiskont	4.63	5,—	4,—
				Marktdiskont	3,18	3.5	2,75

Letzte Notierung der Council Bills in London am 29. Januar: 1 sh. $3^7/_8$ d. Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 7. Januar: $26^1/_4$ d., am 13. Januar: $26^{11}/_{16}$ d., am 20. Januar: $26^1/_4$ d. und am 27. Januar: $26^9/_{16}$ d.

Auf dem internationalen Geldmarkt hat sich im Laufe des Januar im allgemeinen eine wesentliche Erleichterung eingestellt. Die Ausweise der europäischen Notenbanken zeigen allenthalben eine Kräftigung und der Privatdiskont ging fast überall zurück. Die Ermäßigung war im Verhältnis noch am geringsten in England; es ist bemerkenswert, daß daselbst der Geldpreis nun schon seit dem letzten Herbst höher ist, als in New York, wodurch die infolge der großen amerikanischen Getreideexporte erwarteten Goldverschiffungen nach den Vereinigten Staaten bisher verhindert worden sind. Zwar war der Diskont an der Londoner Börse um die Mitte des Monats schon bis auf $2^1/_4$—$2^1/_8$ Proz. herabgegangen, gegen Ende des Monats hielt er sich aber nur etwa $^1/_4$—$^1/_8$ Proz. unter dem offiziellen Banksatz, während die Spannung in Berlin um diese Zeit $1^1/_4$—$1^1/_8$ Proz. betrug. Bei der Reichsbank hatte sich schon am 15. Januar wieder eine steuerfreie Notenreserve von 56,9 Mill. Mark angesammelt und am 20. ging die Bank mit ihrem Zinssatz von 5 auf 4 Proz. herab, obgleich der starke Geldbedarf von Handel und Industrie immer noch anhält. Inzwischen ist an den

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

deutschen Börsenplätzen noch eine weitere Verbilligung des Geldes eingetreten. Auch die Russische Staatsbank konnte ihren Zinsfuß ermäßigen. Am 25. setzte sie den Satz für Dreimonatswechsel von 5 auf $4^1/_2$ Proz. herab. — Ganz anders haben sich die Geldverhältnisse in Indien gestaltet. Aus der Knappheit der Zahlungsmittel des vorigen Herbstes ist eine förmliche Geldnot geworden. Die Banken von Bombay und von Bengalen z. B., welche Mitte Dezember noch mit 6 Proz. diskontierten, haben ihren Zinssatz seitdem stufenweise bis auf 11 und 12 Proz. erhöht.

Die Kurse der kurzen Wechsel aufs Ausland und der fremden Banknoten sind an der Berliner Börse bis nahe an die Parität heran gestiegen. A vista New York hat dieselbe mit 420,75 am 25. und 27. Januar sogar erheblich überschritten und größere Goldeinfuhren dürften zunächst nicht mehr zu erwarten sein. Die Zahlen der Edelmetallbewegung für das ganze Jahr 1897 liegen jetzt vor. An Gold wurden in Deutschland 57 905 kg oder 154,7 Mill. M. eingeführt und 43 697 kg oder 118,6 Mill. M. ausgeführt. Im Lande verblieben mithin 14 208 kg oder 36,1 Mill. M. gegen 22,8 Mill. M. im Jahre 1896 und 15,1 Mill. M. im Jahre 1895. Die Bewegungen des Londoner Edelmetallmarktes im Monat Januar zeigen wenig Bemerkenswertes. Der Preis für feines Barrengold ist noch hoch — 77 sh. 11 d. oder eine Kleinigkeit darunter — während der Silberpreis eine Abschwächung erfahren hat. Nach den börsentäglichen Notierungen stellt er sich im Durchschnitt des Januar auf 26,39 d. per oz. stand. gegen 26,77 d. im Dezember. Seinen höchsten Stand erreichte er am 14. Januar bei $26^7/_8$ d. und seinen tiefsten am 25. bei $26^1/_8$ d. Die stärkere Silbernachfrage für Ostasien, eine Folge der augenblicklich dort herrschenden Geldnot, hat diesen Rückgang nicht zu verhindern vermocht, weil die russische Nachfrage aufgehört hat. Die russischen Silberankäufe, welche in den letzten Jahren den Silberpreis vorzugsweise gehalten haben, gehen nach dem Budgetbericht des Finanzministers Witte ihrem Ende entgegen. Bei einem Scheidemünzbedarf von etwa 320—380 Mill. Rubel ist das Silber für 240 Mill. Rubel bereits beschafft.

Im Ausbau des Metallgeldsystems ist in Rußland ein weiterer wichtiger Schritt erfolgt. Mit dem 1. Januar nämlich hat die Russische Staatsbank die Ausgabe von 1 und 3 Rubelscheinen, die durch Silberscheidemünze ersetzt werden sollen, endgiltig eingestellt.

Bedeutsam sind die Worte Sir James Westlands im Indian Legislative Council bei Einbringung eines Gesetzentwurfs, der die Ausgabe von Regierungsnoten in Indien gegen Hinterlegung von Gold bei der Bank von England bezweckt. Er sagte etwa: „Dank unserer Bemühungen ist die öffentliche Meinung genügend vorbereitet auf die eventuelle Notwendigkeit, eine bestimmte Menge Goldes für indische Zwecke von dem zur Zeit verfügbaren Goldvorrat abzuzweigen. Ebenso ist auch an maßgebender Stelle für die Zweckmäßigkeit einer derartigen Anordnung Verständnis vorhanden.“ In der That läge die geplante Maßregel ebenso im Interesse der Bank von England als auch

Fortsetzung s. S. 43.

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Januar 1898.

(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-Ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Jan.			Ausweis vom 27. Jan.		Ausweis vom 26. Jan.		Ausweis vom 31. Jan.		Ausweis vom 16./28. Jan.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1929,5	1543,6	—	—	363,3	617,6	1157,8	2512,4
Metall { Silber	—	—	—	1208,9	967,1	—	—	124,2	211,1	40,2	87,2
Summe	913,4	86,2	999,6	3138,4	2510,7	32,6	652,0	487,5	828,7	1198,0	2599,6
Sonstige Geldsorten	32,3	15,3	47,6	—	—	—	—	0,7	1,2	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	16,8	28,6	20,0	43,4
Gesamtsumme des Barvorrats	945,7	101,5	1047,2	3138,4	2510,7	32,6	652,0	505,0	858,5	1218,0	2643,0
Anlagen:											
Wechsel	568,7	216,2	784,9	916,0	732,8	—	—	144,7	246,0	148,7	322,7
Lombard	87,7	21,0	108,7	362.2	289.7	—	—	22.9	38.9	112,6	244,3
Effekten	7,7	12,3	20.1	221,0	176,8	—	—	23,0	39,1	25,1	54,5
Sonstige Anlagen	101,7	30,0	131.6	225,6	180,5	—	—	234.2	398.1	375,3	814,4
Summe	765 8	279.5	1045.3	1724 8	1379.8	62.7	1254,0	424.8	722,1	661,7	1435.9
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99.7	219,7	190 5	152,4	14,6	292.0	90.0	153,0	50,0	108,5
Reservefonds	30.0	16,7	46,7	34 5	27.6	3.0	60,0	32.5	55.3	3,0	6,5
Notenumlauf	1090.8	179.1	1269,9	3784.0	3027.2	26.6	532,0	627,8	1067,2	887,1	1925,0
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	308.2	43.0	351,2	579 4	463.5	37,5	750.0	26,8	45.5	136,7	296,6
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben	127.8	—	127 8	240.6	192.5	13.1	262.0	0.4	0.7	496,8	1078,1
Summe	436.0	43 0	479,0	820,0	656.0	50 6	1012.0	27.2	46,2	633,5	1374,7
Sonstige Verbindlichkeiten	34.7	39.5	74 2	34.2	27.3	0.5	10,0	152.3	258,9	306,1	664,2
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	148,3	13,9	162,2	1216 0	972,8	22.8	456,0	76.9	130.7	588,3	1276,6 [1]
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	86.7	56 6	82,4	82.9		122,4		80.4		137,3	
durch Metall	83,7	48.1	78.7	82.9		122,4		77,6		135,1	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	61.1	45,7	59,9	70.9		42.2		77.1		80,1	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,0	—	—	2,0		3,0		4,0		$4^1/_2$—$5^1/_2$ [2]	
Marktdiskont	$2^{3}/_{4}$	—	—	—		$2^{9}/_{4}$		$3^7/_{16}$—$^1/_2$		5	

1) Die Notenreserve der Russischen Staatsbank ist nach Maßgabe des Kaiserlichen Erlasses vom 29. August 1897 a. St. errechnet. Derselbe bestimmt, daß die bis zum Betrage von 600 Mill. Rubeln ausgegebenen Kreditbillete zur Hälfte, die über diesen Betrag hinaus ausgegebenen Kreditbillete aber voll durch Gold gedeckt werden müssen. Das der Bank zur Verfügung stehende Kontingent an metallisch nicht gedeckten Noten ist also bei einem Goldbestande bis zu höchstens 300 Mill. Rubeln gleich dem thatsächlich vorhandenen Goldbestande. Ist der Goldvorrat der Bank größer, so beträgt das Notenkontingent unverändert 300 Mill. Rubel. Unter Notenreserve ist also derjenige Betrag zu verstehen, um welchen die Summe des Goldvorrats und des der Bank zur Verfügung stehenden Kontingents metallisch nicht gedeckter Noten den Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Noten überschreitet. Die Wechsel aufs Ausland sowie die Goldguthaben daselbst sind in den Goldvorrat miteinzurechnen, während die im Ausweis der russischen Staatsbank erscheinenden, in vorstehender Uebersicht bei den sonstigen Verbindlichkeiten mit inbegriffenen, auf das Ausland abgegebenen Ziehungen abzusetzen sind.

2) Die russische Staatsbank bringt bei ihrem Diskontierungsgeschäft verschiedene nach der Länge der Laufzeit sich richtende Zinssätze in Anwendung. Der hier angegebene niedrigere Satz von $4^1/_2$ Proz. versteht sich für Wechsel, die bis 3 Monate lang sind, der höhere von $5^1/_2$ Proz. für solche, die noch 3 bis 6 Monate zu laufen haben.

Indiens. Sie würde eine stabilere Festlegung des Wertes der Rupie auf 1 sh. 4 d. bedeuten und eine rasche Vermehrung des Geldumlaufs in Indien gestatten. Es kann nämlich der Kurs der Rupie nicht über diesen Satz steigen, wenn gegen die Einzahlung von je 16 d. bei der Bank von England die Kassen der Regierung in Indien eine Rupie auszahlen. — Ein gewisser Goldvorrat, zu dem die Golddepositen führen müßten, ist Vorbedingung der Einführung der Goldvaluta in Indien, welcher nach einer Aeußerung Hamiltons, des Staatssekretärs für Indien, keine so großen Schwierigkeiten entgegenstehen, wie man gewöhnlich glaubt.

Hierbei ist zu bemerken, daß bereits die Handelskammer von Bengalen die indische Regierung darauf aufmerksam machte, es sei die Zeit gekommen, in Indien die Goldwährung einzuführen.

Auch von dem Subkomitee, welches die Handelskammer in Singapore zur Erörterung der Währungsfrage für die Straits Settlements einsetzte, liegt ein Bericht vor, in welchem die Vorteile einer stabilen Währung auseinandergesetzt werden, die nur durch Einführung der Goldwährung zu erreichen seien.

Die Privilegien der französischen Kolonialbanken (Martinique, Guadeloupe, Réunion, Guyana, Sénégal) sind im Januar durch Dekret provisorisch um ein Jahr verlängert worden.

IV. Kleingewerbe.

Die Bestrebungen, den städtischen Mittelstand nach Art der Landwirte zu organisieren, haben im vergangenen Monat ihren Fortgang genommen. Zu diesem Zwecke berief der „Centralverein der Gewerbetreibenden im Südwesten Berlins“ eine Volksversammlung ein, in der erklärt wurde: Um der Uebermacht von Großkapital, Großbazaren und Monopolgeschäften zu begegnen, müsse ein Bund der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden Deutschlands gestiftet werden, der ohne jede politische und religiöse Tendenz sich die Vertretung der Berufsinteressen jener Stände zur Aufgabe mache und mit der Regierung in direkte Beziehungen trete, um die Forderungen des Mittelstandes zur Durchführung zu bringen. (Ueber diese Forderungen vergl. S. 21 dieser „Chronik“.)

Eine unmittelbar praktische Form des Protestes gegen die Großbazare ist der von Berliner Ladeninhabern entworfene Plan, ihrerseits ebenfalls großartige Verkaufsbazare zu errichten, die sich aus Verkaufsauslagen der selbständigen Detaillisten zusammensetzen. —

Um für die demnächst zu fassende Entschließung über die Abgrenzung und Zusammensetzung der Handwerkskammern die nötigen Grundlagen zu gewinnen, hat das preußische Handelsministerium Ermittelungen angeordnet, aus denen die Zahl der Handwerker überhaupt, die vorhandenen Handwerkerinnungen und die sonstigen wahlberechtigten gewerblichen Vereinigungen ersichtlich sind. Hierbei soll die Frage, welche Gewerbetreibende als Handwerker anzusehen seien, „nach Lage der thatsächlichen Umstände“ beurteilt werden. Als Handwerkerinnungen sind alle Innungen anzusehen, deren Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind. Jede Vereinigung, die als wahl-

berechtigt zur Handwerkskammer anerkannt werden soll, muß schließlich eine Organisation haben, die bestimmt ist, irgend einem gewerblichen Interesse des Handwerks zu dienen.

In Bayern wurde die Regierung in der Kammer von Abgeordneten der Zentrumsfraktion über die Maßregeln interpelliert, die sie ergriffen hätte, um der gedrückten Lage des Kleingewerbes aufzuhelfen. Der Minister des Innern v. Feilitzsch erwiderte: Zunächst handele es sich darum, die Neubildung von Innungen und die Umbildung der bestehenden in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juli 1897 durchzuführen; dies werde voraussichtlich das ganze Jahr 1898 in Anspruch nehmen. Im Jahre 1899 würde dann neben der Bildung von Innungsverbänden die Errichtung von Handwerkskammern in Angriff genommen werden können. Endlich würde die Staatsregierung ins nächste Budget einen hinreichenden Betrag zur Bewilligung von Darlehen und Unterstützungen an Gewerbetreibende einstellen. Eine etwaige Zentralhilfskasse könnte sich zunächst nur mit der Abgabe von Darlehen an Innungen, Gewerbevereine und Genossenschaften befassen, die ihrerseits die Vermittelung der Darlehen an einzelne Gewerbetreibende zu besorgen und für die Sicherheit der Einzelnen einzutreten hätten. Hierfür sei aber zur Zeit die Voraussetzung noch nicht gegeben, da die dermalige Organisation des Handwerks das nötige feste Gefüge vielfach vermissen lasse; indes solle, sobald erst die erwähnte umfassende Organisation für das Handwerk vorhanden sei, die Frage der Errichtung jener Kasse ernstlich in Erwägung gezogen werden.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Auch im abgelaufenen Monat standen die Probleme der Arbeiterversicherung in einer Reihe von Ländern im Vordergrunde der gesetzgeberischen Behandlung: so in Rußland, Schweden, Belgien und Frankreich.

In Rußland hat die Regierung eine Kommission eingesetzt, welche neue Bestimmungen über die Versicherung der Arbeiter ausarbeiten soll. Sie hat zunächst in Vorschlag gebracht, daß die Fabrikkassen auch dann haftpflichtig sein sollen, wenn der Unfall, der den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeiters nach sich zieht, durch eigenes Verschulden, ja selbst vorsätzlich vom Arbeiter herbeigeführt worden ist. Ferner will die Kommission auch die Versicherung in den Privatbergwerken gesetzlich regeln (in den Staatsbergwerken ist das bereits der Fall). Wer 35 Jahre gearbeitet hat, soll danach zum Bezuge einer Alters- resp. Invalidenpension berechtigt sein; stirbt der Pensionär, so erhalten die Hinterbliebenen Unterstützungsgelder. Die Beiträge werden von den Arbeitern entsprechend ihren Löhnen, von den Unternehmern entsprechend den Reinerträgen der Betriebe entrichtet; der Staat verwaltet die Kassen, und zwar unentgeltlich.

In Schweden hat die Regierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf betr. Altersversicherung zugehen lassen, der am 1. Januar

1900 in Kraft treten soll. Er konstituiert die obligatorische Altersversicherung für alle Arbeiter, die an jenem Termine noch nicht 30 Jahre alt sind und einen Lohn von weniger als 1800 Kronen (ca. 2000 M.) beziehen. Es sind drei Pensionsklassen mit Wochenbeiträgen von 20, 15 und 10 Oeren vorgeschlagen, wofür bei einem Alter von 65 Jahren Pensionen von 200, 150 und 100 Kronen gewährt werden. Die Beiträge zur Aufbringung dieser Summen zahlen ausschließlich die Arbeiter und der Staat, während die Arbeitgeber befreit sind. Die Zahl der Versicherungspflichtigen wird auf 600000 geschätzt. (Vergl. den Bericht der „Köln. Ztg." vom 11. Januar 1898.)

In Belgien hat das Arbeitsministerium einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Betriebsunternehmer verpflichtet, ihre Arbeiter für alle Betriebsunfälle nach einem bestimmten Tarif zu entschädigen.

Bei der französischen Deputiertenkammer sind drei Anträge eingereicht, welche die Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung bezwecken. Der erste, von Escuyer verfaßt und von den Sozialisten eingebracht, will jedem Arbeiter, Angestellten, kleinen Landwirt oder Gewerbetreibenden, der 60 oder mehr Jahre alt oder invalide ist, eine jährliche Rente von 500 frcs. sichern, wenn er verheiratet ist, und von 400 frcs., wenn er unverheiratet ist. Die Beiträge werden zu zwei Fünfteln von der Arbeitern, zu drei Fünfteln von den Unternehmern erhoben. Der Staat verwaltet die Kasse auf seine Kosten. Der zweite Entwurf, von dem gleichfalls sozialistischen Deputierten Chauvière verfaßt, weicht von dem Entwurfe Escuyer's nur insofern ab, als er den Hauptteil der Kosten auf den Staat, den geringeren Teil auf die Unternehmer abwälzt. Der dritte endlich, von Guieysse (einem gemäßigten Republikaner) verfaßt, will bloß die Fabrikarbeiter versichern, und zwar sollen die Kosten zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern getragen werden. Die Renten sollen dann nach den Statuten der bereits bestehenden freiwilligen Altersversicherungskasse berechnet werden. —

Auf dem Gebiet des speziellen Arbeiterschutzes sind nur einige Verfügungen von Verwaltungsdepartements zu verzeichnen. In erster Linie im Kanton Basel-Stadt, wo seit dem 1. Januar die Arbeitsverhältnisse der staatlichen Arbeiter folgendermaßen geregelt sind: die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, nur im Winter für Leute, die im Freien beschäftigt sind, 9 Stunden. Der Lohn steigt bei guter Führung alle zwei Jahre, bis er ein bestimmtes Maximum erreicht hat, wird übrigens auch während des Militärdienstes fortgezahlt. Endlich erhalten diese Arbeiter auch jährlich kurze Ferien bei vollem Lohn bewilligt.

In Oesterreich ist vom Eisenbahnministerium angeordnet worden, daß die in den Heizhäusern beschäftigen Taglöhner regelmäßig nur 12 Stunden täglich (unterbrochen durch eine einstündige Pause) arbeiten dürfen.

In Anhalt endlich hat die Regierung eine Verordnung zum Schutz der landwirtschaftlich beschäftigten Schulkinder erlassen. Danach dürfen dieselben höchstens 10 Stunden täglich arbeiten;

sind sie jünger als 8 Jahre, so dürfen sie nur zu kürzeren Tagesleistungen herangezogen werden; und vor dem Frühunterricht darf überhaupt kein Kind beschäftigt werden. —

Durch Mitteilung im Berliner „Vorwärts“ wurde ein vertraulicher Erlaß des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern bekannt, der die Regierungen der Einzelstaaten ersucht, Erhebungen darüber anzustellen, „ob sich nicht das Bedürfnis herausgestellt hat, bei Arbeiterausständen den arbeitswilligen Personen gegen Vergewaltigung und Einschüchterung seitens der Ausständigen oder anderer für diese eintretenden Personen einen kräftigeren Schutz als bisher zu leihen.“

Der Oberbürgermeister von Mannheim hat dem Stadtrat eine Denkschrift über die Wohnungsfrage überreicht, die eine Reihe von Reformvorschlägen vorbringt, unter denen die folgenden die wichtigsten sind: „Die Stadt Mannheim erstellt allmählich nach Maßgabe ihrer finanziellen Kräfte Mietwohnungen für den festen Stamm ihrer Arbeiter und ihrer niederen Bediensteten; — sie gewährt allen Unternehmungen, die sich die Erstellung und Vermietung von Arbeiterwohnungen zur Aufgabe stellen, Unterstützung durch Nachlaß der Straßenkosten und eventuell des ganzen oder teilweisen Geländekaufpreises; — beschleunigte Planlegung von Baugelände, das nach Preislage, Untergrundsverhältnissen u. s. w. zur Erstellung von billigeren Arbeiterwohnungen sich eignet; baldige Anlage von Straßen mit Kanalisation, Wasser- und Gasversorgung in dem fraglichen Baugebiet.“

2. Thatsächliches.

Der Strike der englischen Maschinenbauer, der schon 7 Monate dauerte und schließlich Zehntausende von Arbeitern erfaßte, ist im abgelaufenen Monate endlich beendet worden, und zwar, wie zu erwarten, zu Ungunsten der Arbeiter. Dem in unserer vorigen „Volkswirtschaftlichen Chronik“ erwähnten Beschlusse der englischen Gewerkvereins-Konferenz, eine wöchentliche Extrasteuer von 3 Pence pro Kopf für die Strikekasse zu erheben, ist nämlich faktisch nur in geringem Maße Folge gegeben worden: und damit war entschieden, daß der Widerstand der Arbeiter bald sein Ende finden würde. Am 10. Januar erließen die Unternehmer eine „Erklärung“ zu ihren bereits mitgeteilten Vorschlägen (vergl. diese „Chronik“, S. 28), worin diesen eine den Forderungen der Arbeiter günstigere Auslegung gegeben wurde. Am 16. Januar zogen die Gewerkvereine ihre Forderung der Verkürzung des Arbeitstages, die den Anlaß des ganzen Strike gebildet hatte, zurück und — nach einer abermaligen Konferenz von Vertretern beider Parteien — kam es zum endgiltigen Friedensschluß auf der Basis der Vorschläge der Arbeitgeber. Die Strikenden kehrten am 31. Januar zur Arbeit zurück, d. h. soweit nicht ihre Plätze schon anderweitig besetzt waren. Die Unternehmer, an ihrer Spitze Colonel Dyer und Siemens — die Leiter des Arbeitgeberverbandes —, „erkannten (wie der „Vorwärts“ berichtet) die brave Haltung der Arbeiter während des Kampfes an und sprachen die Hoffnung aus, daß, so erbittert auch der Kampf gewesen sei, das Verhältnis zwischen beiden Parteien wieder das frühere werden möge.“

In Berlin führte eine neue Arbeitsordnung in den Schuhfabriken

zum Ausstande eines Teils der Arbeiter. Nachdem das von beiden Teilen als Einigungsamt angerufene Gewerbegericht einen Vergleich zustande gebracht hatte, wurde die Arbeit am 1. Februar wieder aufgenommen. Indes behaupten die Arbeiter jetzt, durch den Arbeitsnachweis des Fabrikantenbundes geschädigt zu sein, und wollen abermals streiken, obwohl die Sache von neuem beim Einigungsamte anhängig gemacht ist und dieses seinen Spruch noch gar nicht gefällt hat.

Die deutschen Maurer fordern zu Frühjahr Erhöhung der Löhne resp. Verkürzung der Arbeitszeit. Sie haben bereits in mehr als 80 Städten bei den Meistern ihre Forderungen eingereicht und bereiten sich im Falle der Ablehnung auf den Strike vor. —

VI. Finanzwesen.

1. Die Reichseinnahmen haben in den ersten drei Vierteln des laufenden Etatsjahres 1897—98 an Zöllen und Verbrauchssteuern 526,30 Mill. M. oder um 5 Mill. M. weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres betragen. Dabei entfällt zwar eine Mehreinnahme von 8,80 Mill. M. auf die Zölle, auf die Branntweinmaterialsteuer eine solche von 1,7 Mill. M. und auf die Brausteuer eine solche von 1 Mill. M. Dagegen blieb die Zuckersteuer um 16,10 Mill. M. hinter dem Voranschlag zurück und ist in gleicher Weise bei der Branntweinverbrauchsabgabe ein Minus von 0,70 Mill. M. zu verzeichnen. Aus der Börsensteuer wurden innerhalb des angeführten Zeitraums etwa 0,5 Mill. M. vereinnahmt, während die Stempelabgaben von Lotterielosen um 1,80 Mill. M. ergaben. Die Post- und Telegraphenverwaltung haben ein Mehr von 17,90 Mill. M. und die Reichseisenbahn-Verwaltung ein solches von 2,70 Mill. M. erzielt.

Aus Deutsch-Ostafrika ist zu erwähnen, daß daselbst mit dem 1. April 1898 laut Verordnung des Kaiserl. Gouvernements eine Häuser- und Hüttensteuer in Kraft tritt und die Häuser zum Zweck der Besteuerung in zwei Klassen eingeteilt werden.

In Preußen ist der Landtag am 11. Januar 1898 eröffnet worden. Die Thronrede konstatiert eine fortgesetzt günstige Gestaltung der Finanzlage, dank der anhaltenden Steigerung der Erträgnisse aus den meisten Staatsbetrieben. Das am 1. April 1897 abgelaufene Finanzjahr hat einen Ueberschuß von 95,50 Mill. M. ergeben, und auch für das laufende Rechnungsjahr kann ein solcher von 85 Mill. M. nach den bisherigen Schätzungen erwartet werden. Der Staatshaushalts-Etat für 1898—99 hält gleichfalls mit 2 187 526 384 M. in Einnahme und Ausgabe das Gleichgewicht. Die ordentlichen Ausgaben schließen mit 2 055 891 380 M. ab, während auf die außerordentlichen 131 636 004 M. entfallen. Gegen den Etat von 1897—98 zeigen die Einnahmen eine Steigerung von 141 495 999 M. Dagegen sind die ordentlichen Ausgaben um 100 031 111 M., die außerordentlichen um 41 464 888 M. vermehrt. Infolge des günstigen Standes der Finanzen konnten daher 1896—97 etwa 70 Mill. M. für extraordinäre Schuldentilgung verwendet werden.

Die Thronrede stellt ferner den Entwurf eines Gesetzes, betr. den Staatshaushalt in Aussicht, welches die gesetzliche Feststellung von Grundsätzen für die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staats-

haushalts enthält. Durch dieses Komptabilitätsgesetz werden durchaus keine erheblichen Umwälzungen oder Veränderungen des gegenwärtigen Rechtsstandes herbeigeführt, sondern es handelt sich lediglich um eine Kodifikation der bestehenden Uebung. Der Titel VIII der preußischen Verfassung „Von den Finanzen" enthält in den Art. 99—104 die Grundlinien des Finanz- und Etatsrechts für Preußen. Die im Art. 104 in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung über die Einrichtungen und Befugnisse der Oberrechnungskammer ist durch Gesetz vom 27. März 1872 erfolgt und enthält auch mannigfache Bestimmungen über die Durchführung der verfassungsrechtlichen Grundsätze. Für den größten Teil dieses Rechtsgebietes fehlt es im einzelnen an einer gesetzlichen Ordnung, und zwar einerseits im Hinblick auf die Abgrenzung der gegenseitigen Stellung und Befugnisse der gesetzgebenden Faktoren, wie andererseits der einzelnen Ressorts der Staatsverwaltung unter sich. Dadurch sind veraltete und unzweckmäßige Einrichtungen beibehalten und die Gefahr ernster Reibungen und Konflikte nicht vermieden worden. Wenn auch bisher solche Mißstände sich nicht gezeigt haben, so sind sie doch keineswegs ausgeschlossen. Der zugesagte Gesetzentwurf über die Komptabilität wird daher das Werk der Neuordnung der preußischen Finanzen in seinem zweiten Hauptteile krönen und der Konsolidierung des Staatshaushaltes den mehr formalen, letzten Schlußstein einfügen.

Am 1. Februar legte die Regierung in Elsaß-Lothringen den Etat für 1897—98 vor. Dieser balanciert in Ausgabe und Einnahme mit 58 100 950 M. Ebenso ist hier die Einführung einer Kapitalrentensteuer beabsichtigt, während die Personalsteuer endgiltig fallen soll. Mit der stärkeren Heranziehung des mobilen Kapitals soll zugleich eine Entlastung der Grundsteuer verbunden werden. Das Schicksal der Mobiliarsteuer ist dagegen noch nicht entschieden. Zu ihrer Beseitigung faßt die Regierung ein doppeltes Mittel ins Auge. Sie denkt einmal an die Einrichtung einer Lohn- und Besoldungssteuer für diejenigen Personen, welche Lohneinkommen aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder aus einer anderen, von der Gewerbesteuer nicht getroffenen, gewinnbringenden Thätigkeit beziehen. Dieselbe soll die untersten Lohnstufen ganz freilassen und die oberen in progressivem Anstieg besteuern. Sodann aber soll der andere Teil der Mobiliarsteuer, welcher von den Grundeigentümern, Gebäudebesitzern und Rentnern zu zahlen ist, durch eine Erhöhung der Kapitalrentensteuer (von 2 auf 3 Proz.) ersetzt werden. Dadurch würde eine weitere Differenzierung der Steuersätze bei der Kapitalrentensteuer bewirkt, nachdem auch der Durchschnittssatz von 2 Proz. für die kleinen Rentenbezüge ermäßigt werden soll. Die ganze Frage ist aber noch offen und über das Stadium allgemeiner und vorbereitender Erwägungen zwischen Regierung und Landesausschuß nicht hinausgekommen.

Wegen Raummangel mußten die auf das Ausland bezüglichen Notizen dieser Rubrik und die ganze Rubrik VII für das Märzheft zurückgestellt werden.

Volkswirtschaftliche Chronik.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Ueber die stetig zunehmende Anwendung der Dampfmaschinen in der Landwirtschaft cfr. unten sub VII S. 66 (Verschiedenes).

Ueber die preußische Zentralgenossenschaftskasse im Dienst der Landwirtschaft cfr. unten sub VII S. 67 (Verschiedenes).

II. Industrie und Handel.

Die chinesische Regierung hat der englischen die Oeffnung aller Binnengewässer für Dampfschiffe, gleichviel ob Ausländern oder Einheimischen gehörig, für die Zeit vom Juni 1898 ab zugestanden. Auch gab sie die Zusicherung, daß kein Land im Bereiche des Yang-tse-Kiang irgend einer Macht verpfändet, verpachtet oder abgetreten werde. Endlich soll das Amt eines Generalinspektors der chinesischen Seezölle so lange einem Engländer übertragen werden, als Englands Handel in den chinesischen Häfen denjenigen der anderen Länder übertreffe.

Der im Jahre 1897 abgeschlossene Vertrag zwischen Großbritannien und Abessinien ist im Februar dem englischen Parlament vorgelegt worden. Der Vertrag bestimmt u. a., daß die Unterthanen jedes der beiden Staaten in dem Gebiet des anderen Handel treiben dürfen und daß Großbritannien und seine Kolonien in Abessinien bezüglich der Einfuhrsteuer und der örtlichen Besteuerung jeden Vorteil genießen sollen, der Unterthanen anderer Nationen gewährt wird.

In Chile ist am 1. Februar ein neuer Zolltarif eingeführt worden, der fast durchweg Zollerhöhungen aufweist.

Wie in Italien (s. oben S. 37), so haben auch in Spanien wegen hoher Getreide- und Brotpreise Ruhestörungen stattgefunden, so daß auch dort die Regierung eine Herabsetzung des Getreidezolls beschlossen hat. Solange der Preis des Getreides höher als 12,50 Pesetas für 1 hl ist, soll der Zoll 6 Pesetas für 1 hl betragen.

In Bezug auf die Handelspolitik hat der Deutsche Landwirtschaftsrat am 7. Februar folgende Erklärung abgegeben:

1) Für die anderweitige Regelung der Handelsbeziehungen Deutschlands zum Auslande ist das Prinzip der Tarifautonomie zu empfehlen.

2) Vor Abschluß neuer Handelsverträge ist sorgsam zu prüfen, in welchem Maße die wichtigsten einheimischen Erwerbszweige (Groß- und Kleinindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei u. s. w.) des Zollschutzes gegenüber der ausländischen Konkurrenz bedürfen. Die so ermittelten Zollsätze werden in einen Minimaltarif eingestellt und jede vertragsmäßige Herabsetzung oder Bindung derselben vorweg ausgeschlossen. Sodann ist ein Generaltarif aufzustellen, welcher für die

wichtigsten Handelsartikel erhöhte Zollsätze enthält. Auf Grundlage dieses Generaltarifs können Vertragsverhandlungen mit anderen Ländern eröffnet und Zollermäßigungen bis herab zu den Sätzen des Minimaltarifs — unter Voraussetzung angemessener Gegenleistungen und Garantien — gewährt werden.

3) Die bestehenden Meistbegünstigungsverträge sind — mit selbstverständlicher Ausnahme der deutsch-französischen Vertragsbestimmungen von 1871 — rechtzeitig zu kündigen.

4) Gegenüber den Ländern, mit welchen neue Verträge nicht abgeschlossen werden, ist — wiederum mit Ausnahme Frankreichs — der Generaltarif in Anwendung zu bringen. —

Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten, sind am 20. Januar vom Bundesrat genehmigt und werden am 1. April 1898 in Kraft treten. Die Verpflichtung zu solcher Auskunftserteilung wird den Direktivbehörden auferlegt; im einzelnen regeln die Bestimmungen das von den Fragestellern und den Behörden zu beobachtende Verfahren und die Wirkung, welche die amtlich erteilte Auskunft hat. — In Bezug auf die Forderung nach gerichtlicher Entscheidung von Zolltarifstreitigkeiten erklärte am 14. Februar im Reichstage der Staatssekretär des Reichs-Schatzamtes, daß die Unterstellung dieser Streitigkeiten unter den Richter erster Instanz keine Rechtseinheit, sondern eine Rechtsvielheit schaffen würde und daß eine einheitliche Instanz für das ganze Deutsche Reich den Einzelstaaten, denen die Erhebung und Verwaltung der Zölle zustehe, nicht aufgezwungen werden könne.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 5. Februar ist die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenteile aus Amerika gänzlich, die Einfuhr von Obst und Obstabfällen aus Amerika unter der Voraussetzung verboten worden, daß bei einer an der Eingangsstelle vorgenommenen Untersuchung der Sendung das Vorhandensein der San José-Schildlaus festgestellt wird. Die Einfuhr von frischem Obst mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte betrug

Jahr	Aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Aus Britisch Nordamerika
	1000 Mark	
1895	248	14
1896	1408	247
1897	1861	276

Hierbei sind die Werte für 1897 nach den für 1896 festgestellten Einheitswerten berechnet. Die Einfuhr lebender Pflanzen aus Amerika ist unbedeutend gewesen.

Das Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium hat sich am 5. Februar für eine Aenderung des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, ausgesprochen. Die Aenderung soll dahin gehen, daß

1) als Naturwein nur dasjenige Getränk angeboten und verkauft werden darf, welches aus alkoholischer Gärung des Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstanden ist,

2) die maßlose Vermehrung des Naturweins mit Wasser und Zucker gesetzlich wirksamer eingeschränkt wird als bis jetzt (eine zeitliche Beschränkung des Zusatzes von Wasser und Zucker erscheint nicht zweckmäßig),

3) daß die Herstellung und der Vertrieb des Kunstweins verboten und daß von der Einführung einer Reichssteuer auf Kunstwein abgesehen werde,

4) daß nach Ablauf der gegenwärtig zu Recht bestehenden Handelsverträge der Verschnitt von Weißwein mit Rotwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines als Rotwein verboten werde,

5) daß unter allen Umständen die seitens des Bundesrates bestimmten Grenzzahlen für den Extrakt- und Aschengehalt des Weines aufgehoben werden.

Zwischen der Standard Oil Company und der in Niederländisch-Indien die Petroleumindustrie betreibenden Maatschappij Moeara Enim ist über einen Vertrag verhandelt worden, durch den die Moeara Enim aufgelöst, aus ihrem Kapital und einem größeren Kapital der Standard Oil Company eine neue Gesellschaft in Amsterdam gebildet und die Standard Oil Company berechtigt werden sollte, die Anteile der Moeara Enim an der neuen Gesellschaft innerhalb der nächsten 5 Jahre zu übernehmen. Der Abschluß eines solchen Vertrages ist an dem Einschreiten des holländischen Kolonialministers gescheitert.

Gegenüber Gerüchten, daß in den Kreisen des Berliner Getreidehandels die Rückkehr zur Börse geplant sei, hat der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler am 3. Februar die Erklärung abgegeben, daß er die Aufnahme der Geschäftsthätigkeit an der Produktenbörse entschieden zurückweise, solange die Ursachen nicht beseitigt seien, die zum Verlassen der Börse geführt hätten.

Dem Reichstag ist am 26. Januar ein vom Bundesrat beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vorgelegt. Eine erhebliche Umgestaltung der Konkursordnung wird durch den Entwurf nicht vorgeschlagen. Hervorzuheben ist, daß der Thatbestand des einfachen Bankerutts erweitert und die Bestrafung des einfachen Bankerutts verschärft werden soll.

Die schwierigen Verhältnisse, mit denen die Lancashirer Baumwollindustrie im Laufe der jüngsten Jahre zu kämpfen hatte, haben den Anstoß zur Bildung eines Trusts für feinere Baumwollgewebe gegeben. Bedeutende Firmen haben sich schon zu solcher Vereinbarung bereit erklärt; das Kapital des Trusts soll 6 000 000 £ betragen.

Auch unter den Flachsspinnereien in Irland und den Jutespinnereien in Schottland ist eine Bewegung für Trustbildung im Gange.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich als

The International Paper Co. ein Zeitungspapier-Trust mit einem Kapital von 45 000 000 Dollars gebildet.

Am 21. Februar wurde dem Reichstag ein vom Bundesrat beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vorgelegt. Danach soll das Höchstgewicht für einen einfachen Brief auf 20 g hinaufgesetzt, der Geltungsbereich der Ortsbrieftaxe auf Nachbarorte ausgedehnt und die entgeltliche Beförderung auch derjenigen Briefe, die innerhalb ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben, der Post vorbehalten werden.

Die bayerische Kammer der Abgeordneten sprach sich am 17. Januar für eine Bevorzugung landwirtschaftlicher Genossenschaften, Berufsgenossenschaften und Vereine sowie kleingewerblicher Genossenschaften hinsichtlich der Eisenbahnfrachten aus. Die Regierung hatte sich hiergegen erklärt und namentlich betont, man dürfe nicht gegen den Grundsatz verstoßen, daß die Tarife gleichmäßig auf Jedermann angewendet werden müßten; dieser Grundsatz sei für den internationalen Eisenbahnverkehr durch Art. 11 des Berner Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 festgelegt und werde auch im inneren Verkehr von sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen befolgt.

Die am 20. Februar in der Schweiz vorgenommene Volksabstimmung über das auf Verstaatlichung der Eisenbahnen gerichtete Eisenbahnrückkaufgesetz hatte das Ergebnis, daß 385 586 Stimmen für, 181 570 Stimmen gegen das Gesetz abgegeben wurden. Da im ganzen etwa 716 700 Stimmberechtigte vorhanden sind, haben von diesen 78 Proz. an der Abstimmung sich beteiligt und 68 Proz. für die Vorlage gestimmt. Inzwischen ist das Gesetz vom Bundesrat in Kraft gesetzt und für sofort vollziehbar erklärt.

Die preußische Staatsregierung macht die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend Fortsetzung des Dortmund-Emshäfen-Kanals nach dem Rhein und nach der Elbe davon abhängig, daß die Kommunalverbände für Einnahmen im Betrage von 5 787 000 M. die Garantie übernehmen. Von diesem Betrage fallen auf Hannover (Provinz) 50, Westfalen 17, Sachsen (Provinz) 18 und Hessen-Nassau, Braunschweig und Schaumburg-Lippe zusammen 15 Proz. Von dem auf Hannover fallenden Betrage haben die Städte Hannover, Osnabrück, Hildesheim, Linden und Peine zusammen $^4/_5$, die Provinz $^1/_5$ übernommen.

Das Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium hat am 4. Februar über den Einfluß des Ausbaues eines Netzes einheimischer Wasserstraßen auf die wirtschaftliche Entwickelung der deutschen Landwirtschaft verhandelt und folgende Erklärung abgegeben: „Durch den Ausbau eines Netzes von Wasserstraßen, die den Rhein mit der Ems, Weser und Elbe verbinden, wenn solche nach den bisher ausgearbeiteten Projekten zur Ausführung gelangen, werden den durchschnittenen Landesteilen einerseits Vorteile, andererseits unvermeidliche Nachteile zugefügt. Mit Rücksicht auf die Landeskultur hat deshalb die einheimische Landwirtschaft kein erhebliches Interesse an dem Ausbau dieser Kanäle. Durch den nach Fertigstellung dieser Wasserstraßen

ermöglichten billigeren Bezug von Bedarfsartikeln der Landwirtschaft (Brennmaterialien, künstliche Dung- und Futterstoffe etc.) erwächst einem Teil der deutschen Landwirte ein nicht unerheblicher Vorteil. Dem Nutzen, welchen der billige Versand der einheimischen land- und forstwirtschaftlichen Produkte auf Wasserwegen einem Teil der Landwirte — und zwar vorwiegend den von den Konsumplätzen entfernt liegenden Betrieben — erwächst, steht ein größerer Schaden durch den erleichterten Import ausländischer Produkte gegenüber, so daß dem Ausbau eines Netzes einheimischer Wasserstraßen im Interesse der deutschen Land- und Forstwirtschaft nur dann nicht entgegengetreten werden braucht, wenn entweder durch ausreichende Schutzzölle oder durch entsprechende Kanalabgaben eine Erleichterung des Imports von Produkten der Land- und Forstwirtschaft dauernd verhindert wird. — Der Ausbau eines Netzes lokaler Wasserstraßen wird in der Regel im Interesse der Landwirtschaft liegen."

III. Geld, Kredit, Währung.

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])

nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.
Paris			
100 frcs. 8 Tage	80 92	81,—	80.85
100 „ 2 Monate	80,65	80.70	80 55
London			
1 £ 8 Tage	20,42	20.44	20,41
1 £ 3 Monate	20,30	20.31	20.29
Wien			
Oesterr. Banknoten	170,08	170,20	169.95
100 fl. 2 Monate	169,11	169,30	168,95
St. Petersburg			
Russische Staatsnoten	216.63	216.85	216,45
100 Rbl. 3 Monate	214,26	214,85	213,95
Amsterdam			
100 fl. 8 Tage	169,34	169.40	169 30
100 fl. 2 Monate	168,57	168,70	168,50
New York			
100 $ vista	420,77	421,75	420.25

Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])

nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris			
Bankdiskont	2,—	2,—	2
Marktdiskont	1,875	1,875	1,875
London			
Bankdiskont	3,—	3.—	3,—
Marktdiskont	2,794	2,875	2,625
Wien			
Bankdiskont	4,—	4,—	4.—
Marktdiskont	3,412	3,5	3,375
St. Petersburg			
Bankdiskont	4,5	4,5	4,5
Marktdiskont	5,—	5,—	5,—
Amsterdam			
Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
Berlin			
Bankdiskont	3,567	4,—	3,—
Marktdiskont	2,594	2,875	2,375

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 24. Februar: 1 Rupie = 1 sh. 4 d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abells' circulars am 3. Februar: 26 d., am 10. Februar: $26^{7}/_{16}$ d., am 17. Februar: $25^{13}/_{16}$ d. und am 24. Februar: $25^{11}/_{16}$ d.

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Der Rückgang der Diskontraten, welcher im Januar an den großen Börsenplätzen des Kontinents einsetzte, hat im Februar weitere Fortschritte gemacht. Die Deutsche Reichsbank konnte ihren Zinssatz schon am 18. Februar um ein volles Prozent, von 4 auf 3 Proz., herabsetzen. Die Spannung zwischen der offiziellen Rate und dem Börsensatz hatte um die Mitte des Monats $1^3/_8$—$1^1/_2$ Proz. erreicht. Die Liquidität der Bankmittel war größer als vor einem Jahre, wo die Bank ihren Diskont erst am 26. Februar auf $3^1/_2$ Proz. und am 10. April auf 3 Proz. ermäßigt hatte. Ihr Metallvorrat war von Ende 1897 um 125 Mill. M. (bis ultimo Februar um $136^1/_2$ Mill.) angewachsen, ihr Notenumlauf dagegen um 307 (bis ultimo Februar um 298) Mill. M. zurückgegangen. Eine Diskontermäßigung war danach unvermeidlich.

Die Oesterreichisch-Ungarische Bank hat den Ankauf von Wechseln unter ihrer offiziellen Rate, der seit Herbst 1894 eingestellt war, wieder aufgenommen. In Paris wird die herrschende Geldfülle in gewissem Sinne noch künstlich erhöht, insofern daselbst Teile der 40 Mill. frcs., welche die Bank von Frankreich gemäß Gesetz vom 17. November 1897 dem Staat für die Dauer ihres Privilegs zinsfrei zur Verfügung zu stellen hat und welche für die Organisation des Crédit agricole zu reservieren sind, auf die Reportierung französischer Rente verwendet werden. In London dagegen ist die Geldknappheit eher noch verschärft. Binnen sechs Wochen haben die Zahlungen der direkten Steuern die Staatsguthaben bei der Bank um 7 Mill. Pfd. St. anschwellen lassen, um welche der offene Markt geschwächt ist. Dabei ist die Geldkrisis in Indien in ihrer Heftigkeit um nichts gelindert und auch in New York haben die Geldsätze gegen Ende Februar angezogen. Es besteht die Befürchtung, der amerikanische Geldbedarf könnte in England Deckung suchen — es haben bereits Goldsendungen nach den Vereinigten Staaten stattgefunden — und die Bank von England möchte genötigt sein, ihren Zinssatz über 3 Proz. hinaus zu erhöhen.

Nach den amtlichen Ausweisen hat der Januar eine Goldmehreinfuhr von 6695 kg im Werte von nahezu 18 Mill. M. gebracht; (im Januar 1897 hatte eine Mehrausfuhr von Gold von etwa $^1/_4$ Mill. M stattgefunden).

Die Kurse der kurzen Wechsel aufs Ausland und der fremden Banknoten sind an der Berliner Börse im Februar noch weiter gestiegen, insbesondere die Devise kurz London und a vista New York. Letztere hat bei 421,75 am 26. Febr. sogar den Punkt überschritten, bei welchem der Export von Gold lohnend wird. In London hingegen stellen sich bei dem hohen Geldstand die fremden Wechselkurse durchaus zu Gunsten Englands. Die Goldnachfrage ist infolgedessen nicht mehr intensiv. Der Preis für feines Barrengold stellt sich niedriger als im Januar — zeitweilig war er 77 sh. $9^1/_4$ d. Der Preis des Feinsilbers ging stetig zurück; von $26^1/_4$ d per oz. stand. am 5. sank er bis zum 28. auf $25^5/_8$ d. Nach den börsentäglichen Notierungen stellt er sich im Februar durchschnittlich auf 25,67 d.

Die Regierungsvorlage über die Erhöhung des aus Staats-

mitteln gestellten Grundkapitals der preußischen Zentralgenossenschaftskasse wurde vom Abgeordnetenhaus am 2. März in dritter Lesung angenommen.

Am 12. Februar hat die italienische Deputiertenkammer die Beratung des Gesetzentwurfs über die Garantien und die Sanierung des Notenumlaufs der Emissionsbanken beendet und ihn in geheimer Abstimmung mit 176 gegen 55 Stimmen angenommen. Am 2. März erfolgte die Gutheißung des Gesetzes, welches gewissermaßen den Abschluß der Bankgesetzgebung der Jahre 1893 und 1895 bildet und in den wesentlichsten Bestimmungen seit dem 17. Januar 1897 provisorisch in Kraft ist, durch den Senat. Graduelle Reduktion des die Bedürfnisse des Landes überschreitenden Notenumlaufs und gänzliche Lostrennung der Gewährung von Grundkrediten vom Notenemissionsgeschäft bildet den Charakter der eben abgeschlossenen Gesetzgebung. Darum drängt sie auf schleunige Abstoßung der Immobilisationen, unter deren Last das italienische Notenbankwesen und mit ihm die Valuta und das ganze wirtschaftliche Leben Italiens krankt. Behufs Verstärkung der Einkünfte zur leichteren Deckung der Verluste aus den Liegenschaftsverkäufen werden Prämien gewährt in Form von Nachlässen und Ermäßigungen der Umlaufs- und Registergebühren und es werden bedeutende fruchtbringende Anlagen im In- und Auslande gestattet. Auch wird die dauernde staatliche Kontrolle des als Notendeckung dienenden Teils des Metallvorrats vorgesehen.

In den Vereinigten Staaten will es mit der Währungsfrage, die einer Lösung dringend bedürftig ist, auch im neuen Jahre nicht recht vorangehen. Zwar fehlt es nicht an Projekten; keines hat aber Aussicht auf Annahme, wie das Schicksal der Teller'schen Resolution beweist. Sie wurde gegen Ende Januar vom silberfreundlichen Senate mit bedeutender Mehrheit angenommen, vom Repräsentantenhaus mit seiner Gutgeldmajorität jedoch verworfen.

Die Resolution trachtet die Einlösung der Bundesobligationen in Silber herbeizuführen. Offenbar im Hinblick auf diese Resolution brauchte McKinley am 27. Januar in New York die Worte, es sei „die heilige Schuld der Nation, ihren Verpflichtungen stets in der Währung nachzukommen, die zur Zeit der Zahlung als die beste von der ganzen zivilisierten Welt anerkannt wird". In dieser Aeußerung erblickt man eine Stellungnahme des Präsidenten zu Gunsten der Goldwährung.

Nachzutragen ist noch, daß mit Beginn des Jahres in Norwegen ein Checkgesetz in Kraft trat, welches mit dem dänischen materiell übereinstimmt. Zum Abschluß eines gemeinsamen skandinavischen Checkgesetzes fehlt jetzt nur noch das schwedische Gesetz, das sich in Vorbereitung befindet.

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Februar 1898.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-Ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 28. Febr.			Ausweis vom 24. Febr.		Ausweis vom 23. Febr.		Ausweis vom 28. Febr.		Ausweis vom 16./28. Febr.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1932,6	1546,1	—	—	368,6	626,6	1147,0	2477,5
Metall { Silber	—	—	—	1212,8	970,2	—	—	124,9	212,3	41,2	89,0
Summe	963,1	83,6	1046,7	3145,4	2516,3	34,0	680,0	493,5	838,9	1188,2	2566,5
Sonstige Geldsorten	35,1	10,3	45,4	—	—	—	—	0,9	1,5	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	14,6	24,8	18,7	40,4
Gesamtsumme des Barvorrats	998,2	93,9	1092,1	3145,4	2516,3	34,0	680,0	509,0	865,2	1206,9	2606,9
Anlagen:											
Wechsel	548,9	224,8	773,6	746,3	597,0	—	—	130,5	221,8	143,9	310,8
Lombard	85,6	19,9	105,6	364,1	291,3	—	—	22,6	38,4	108,4	234,1
Effekten	2,4	14,1	16,5	221,0	176,8	—	—	25,0	42,5	26,0	56,2
Sonstige Anlagen	65,8	27,4	93,2	245,2	196,1	—	—	238,6	405,6	414,0	894,2
Summe	702,7	286,2	988,9	1576,6	1261,2	65,8	1316,0	416,7	708,3	692,3	1595,3
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	152,4	14,6	292,0	90,0	153,0	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	16,8	46,8	34,5	27,6	3,0	60,0	32,5	55,3	3,0	6,5
Notenumlauf	1021,9	174,9	1196,8	3711,1	2968,9	26,3	526,0	622,2	1058,9	866,4	1871,4
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	206,1	42,8	338,9	559,9	447,9	36,7	734,0	31,1	52,8	140,6	303,7
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben	198,1	—	198,0	199,6	159,7	18,6	372,0	0,1	0,2	535,3	1150,2
Summe	494,1	42,8	536,9	759,5	607,6	55,3	1106,0	31,2	53,0	675,9	1459,9
Sonstige Verbindlichkeiten	34,9	43,3	78,2	20,4	21,1	0,6	12,0	149,1	253,4	303,9	656,4
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	269,7	10,6	280,3	1288,9	1031,1	24,5	490,0	86,0	146,2	597,0	1289,5
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	97,7	53,7	91,3	84,7		129,2		81,7		139,3	
durch Metall	94,3	47,8	87,5	84,7		129,2		79,2		137,1	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	65,8	43,1	63,0	70,3		41,7		77,8		78,2	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	3,0	—	—	2,0		3,0		4,0		$4^1/_2$—$5^1/_2$	
Marktdiskont	$2^9/_8$	—	—	$1^7/_8$		$2^8/_4$		$3^8/_8$—$^7/_{16}$		5,0	

IV. Kleingewerbe.

Entsprechend den im vorigen Hefte dieser „Chronik“ (S. 43) signalisierten Bestrebungen ist inzwischen in Berlin ein „Bund der

Handel- und Gewerbetreibenden“ — nach dem Muster des Bundes der Landwirte — begründet worden. Seine erste öffentliche Versammlung hielt er am 9. Februar ab, in der der Vorsitzende, Kommerzienrat Lissauer, die Ziele des Bundes darlegte: Man beabsichtige, ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung, lediglich die üble Lage der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden zur Besprechung zu bringen und über Mittel zur Abhilfe zu beraten. Da die Warenhäuser den kleinen Geschäftsleuten wegen ihrer großartigen Bestellungen überlegen seien, so sei in erster Reihe von den kleinen Geschäften die Organisation des gemeinschaftlichen Einkaufs ins Auge zu fassen. Zum Schluß wurde die folgende Resolution angenommen:

1) In Erwägung, daß die Lage der kleinen und mittleren Handels- und Gewerbetreibenden gebieterisch Maßnahmen zur Verbesserung und Erleichterung erfordert, wird der Vorstand des Bundes der Handels- und Gewerbetreibenden beauftragt, gemeinsam mit Interessenten, die sowohl dem Handwerkerstande, wie den Handels- und Gewerbebetrieben angehören, einen Ausschuß unter Heranziehung der Vertreter der Innungen und der sonstigen gewerblichen Vereine zu bilden, der unverzüglich geeignete Schritte in die Wege leitet und thunlichst rasch dem Bunde über dieselben Bericht erstattet.

2) Die Versammlung nimmt mit Befriedigung von den Eingaben Kenntnis, in welchen der Vorstand den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gebeten hat, die Vorlegung eines Gesetzes zur Erweiterung des Postregals auf die Beförderung geschlossener Briefe in städtischen Bezirken zu verhindern, und beauftragt den Vorstand, diese Eingabe sämtlichen Reichstagsabgeordneten zuzustellen.

3) Die Versammlung beauftragt den Vorstand, in Erwägung zu nehmen, ob und inwieweit eine offizielle Vertretung für Handel und Gewerbe, zunächst in Berlin, anzustreben ist.

4) Die Versammlung beauftragt den Vorstand, den Herrn Handelsminister zu ersuchen, regierungsseitig eine Enquete über die Lage der kleinen und mittleren Gewerbebetriebe mit Hilfe der Innungen, des Bundes der Handels- und Gewerbetreibenden, sowie sonstiger Vereine des Kleingewerbes in die Wege zu leiten.

Eine vom Bunde der Handel- und Gewerbetreibenden einberufene Konferenz kaufmännischer und gewerblicher Vereine und Innungen hat auch ihrerseits diese Petition gutgeheißen und sich für energische Mittelstandspolitik im Sinne des Bundes erklärt.

In Sachsen, wo die Mittelstandspolitik bisher zur Sonderbesteuerung des Umsatzes der Konsumvereine durch die Kommunen geführt hat, interpellierten im Landtage die Konservativen die Regierung über die Stellung, die sie zur kommunalen Umsatzsteuer einnähme. Der Minister des Innern v. Metzsch erwiderte: Berechtigt sei die Umsatzsteuer nur dort, wo durch Konsumvereine oder großkapitalistische Konkurrenz die Gefahr entstände, daß der ortsansässige Kleinhandel ruiniert werde. Das Ministerium gestatte im Prinzip, sowohl Konsumvereine wie großkapitalistische Unternehmungen — sei es

von Vereinigungen, sei es von Einzelpersonen — durch die Umsatzsteuer zu treffen. Die Steuer sei von den Gemeinden zu erheben, da sie am besten das örtliche Bedürfnis zu beurteilen wüßten. Eine höhere Besteuerung als mit 2 Proz. des Umsatzes sei vor der Hand nicht zugelassen. Eingeführt sei die Steuer in 11 Städten und 9 Landgemeinden, geplant in 11 anderen Städten und 18 Landgemeinden. Er für seine Person habe übrigens gelinde Zweifel, ob die Umsatzsteuer den gewünschten Erfolg haben werde, das Kleingewerbe werde in der Hauptsache sich selbst durch Bildung von Interessengemeinschaften zu helfen haben.

Aus der folgenden Debatte ist nur die Erklärung des nationalliberalen Abgeordneten Schill bemerkenswert, weil sie die Umsatzsteuer als rechtlich ungiltig bezeichnete, da sie im Widerspruch mit der Reichsgewerbeordnung stände.

Auf den letzteren Standpunkt hat sich vermutlich auch jüngst die preußische Regierung gestellt, als sie der Stadtvertretung von Suhl, die eine Umsatzsteuer für Konsumvereine beschlossen hatte, die Genehmigung zu ihrer Erhebung versagte.

Das preußische Handelsministerium hat dem Zentralausschuß der kaufmännischen und gewerblichen Vereine Berlins auf dessen Antrag, eine staatliche Enquete über die Lage des Kleinhandels zu veranstalten, geantwortet, daß zunächst einmal festgestellt werden müsse: 1) welche einzelnen Punkte den Gegenstand der Erhebungen bilden, 2) auf welche Berufszweige sie sich erstrecken, und 3) in welchem Umfange die Angehörigen dieser Berufszweige vernommen werden sollen. Im Hinblick auf das Anerbieten der Mitarbeit des Zentralausschusses stellt das Ministerium dem letzteren anheim, ihm einen speziellen Plan für die Enquete vorzulegen, worin ihr Umfang in den eben bezeichneten Richtungen scharf begrenzt ist.

Im preußischen Abgeordnetenhause hat der Abg. v. Brockhausen mit Unterstützung der ganzen konservativen Fraktion die folgende Interpellation eingebracht:

„Die Unterzeichneten richten unter Bezugnahme auf den Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 9. Juni 1896, betreffend die Besteuerung der Warenhäuser, Bazare und Versandgeschäfte (Stenogr. Ber. III S. 2289), an die königliche Staatsregierung die Anfrage:

Welche Maßnahmen hat die königliche Staatsregierung in Aussicht genommen, um die Schäden und Gefahren, welche dem gewerblichen Mittelstande durch die den Detailhandel mit Waren verschiedener Gattungen betreibenden großkapitalistischen Unternehmungen entstehen, thunlichst einzuschränken?“

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Die Zentrumsfraktion hat beim deutschen Reichstage einen Gesetzentwurf über die eingetragenen Berufsvereine eingebracht, dessen wichtigste Bestimmungen die folgenden sind: Werden

Vereine, die die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet, so kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung nicht aus dem Grunde Einspruch erheben, weil der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt. — Zwecke solcher Berufsvereine können insbesondere sein: die Wahrung der Rechte der Mitglieder als Vereinsmitglieder, sowie die Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern; die Organisation des Arbeitsnachweises und die Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsausständen oder in Fällen von Not; die berufliche Ausbildung der Mitglieder; die Errichtung von Unterstützungs- und Versicherungskassen; die Erörterung und Beschlußfassung über alle den Beruf und den Stand der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten mit Einschluß der Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung. Mehrere Vereine können zur gemeinsamen Verfolgung von Berufs- und Standesinteressen in Verbindung treten.

Von Maßregeln obrigkeitlicher Sozialpolitik ist im abgelaufenen Monat nur der Beschluß der Erfurter Stadtgemeinde bemerkenswert: gelegentlich der Erneuerung des Theaterkontrakts die Einführung von Volksvorstellungen nach dem Muster der Berliner freien Volksbühnen zu bestimmen. Als Entree ist ein Einheitspreis von 40 Pfennigen festgesetzt.

2. Thatsächliches.

In den Berliner Schuhfabriken wird seit dem 2. März wieder gestreikt. Ende Januar war in dieser Branche bereits ein Strike durch das Gewerbegericht glücklich beigelegt worden (vergl. diese „Chronik", S. 47). Aber seitdem wendeten sich die Arbeiter gegen den von den Fabrikanten errichteten Arbeitsnachweis; sie wollen selbst diesen übernehmen und fordern Anerkennung der von ihnen gewählten Lohnkommission.

Auch in Brandenburg a. H. bereitet sich ein Strike der Schuhmacher vor. Die Gesellen sind hier bei den Meistern wegen Aufbesserung der Löhne vorstellig geworden, konnten aber ihre Forderungen nicht durchsetzen. Sie haben nunmehr die Arbeit gekündigt und gleichzeitig den Meistern einen von ihnen gewünschten Lohntarif überreicht.

In Leipzig endlich ist der dortige Strike von 146 Schuhmachern nach zehnwöchentlicher Dauer durch das Einigungsamt beigelegt worden. Die Arbeiter bekamen ihre Lohnforderungen zum Teil bewilligt, doch bleiben 24 Arbeiter ausgesperrt, da ihre Plätze anderweitig besetzt worden sind.

Im Berliner Baugewerbe sinnen die Arbeitgeber auf entschlossene Abwehrmaßregeln gegen fernere Strikes. Falls die Arbeiter im Frühjahr abermals mit neuen Forderungen an die Meister herantreten sollten, soll im ganzen Geltungsbereiche der Baugewerksinnungen zu Berlin, Charlottenburg und Steglitz die Arbeit auf sämtlichen Bauten eingestellt werden.

In Zürich sind die Schlossergehilfen nach 12-jähriger Pause wieder in eine Lohnbewegung eingetreten. Sie haben den Meistern eine Reihe von Forderungen überreicht, deren wichtigste sind: zehnstündiger Arbeitstag, 20-proz. Lohnerhöhung, Abschaffung der Akkordarbeit, Minimallohn von 50 Cts. pro Stunde, achttägige Lohnzahlung, Versicherung sämtlicher Arbeiter gegen Unfall, Freigabe des 1. Mai, 8-stündige Arbeitszeit am Sonnabend.

In Rußland fand in den letzten Wochen — trotzdem Versammlungen der Arbeiter absolut unmöglich gemacht sind — eine lebhafte Strikbewegung statt. In Warschau wurde gestrikt, weil die Fabrikanten die dort bestehende 10- oder 11-stündige Arbeitszeit auf die vom neuen Schutzgesetz gestatteten $11^1/_2$ Stunden ausdehnen wollten; in Moskau, weil die Löhne zu niedrig bemessen waren, und in Iwanowo-Wosnessensk, weil die Zahl der Feiertage erhöht und die Arbeitszeit an Vorabenden der Feiertage gekürzt werden sollte. Die Arbeiter haben, zum Teil durch Unterstützung des Fabrikinspektorats, ihre Forderungen mehr oder minder durchgesetzt.

Wichtig ist schließlich noch die im Februar zu Berlin erfolgte Begründung eines „Verbandes kommunaler Arbeitsnachweise". Mitglied des Verbandes kann jede Arbeitsnachweisstelle werden, die nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Als Zwecke werden angegeben:

a) die Aufstellung einer laufenden Statistik über die Betriebsergebnisse der Arbeitsnachweise nach einheitlichen Grundsätzen und die Erörterung verwaltungstechnischer Fragen;

b) die Einwirkung auf Errichtung von Arbeitsnachweisen im Deutschen Reich, sowie die Bildung kleiner Vereinigungen innerhalb des Verbandes behufs Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage;

c) die Vermittelung des Verkehrs mit anderen Verbänden;

d) die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen;

e) die Veranstaltung von Konferenzen zur Beratung und zum Austausch von Erfahrungen. —

VI. Finanzwesen.

1) Nach amtlichem Berichte gelangten vom 1. April 1897 bis 31. Januar 1898 als Ist-Einnahme zur Reichskasse an Zöllen 367,630 Mill. M. (+ 6,668 Mill. M.), an Tabaksteuer 10,516 Mill. M. (+ 0,186 Mill. M.), an Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 66,591 Mill. M. (— 20,728 Mill. M.), an Salzsteuer 37,673 Mill. M. (+ 0,336 Mill. M.), an Maischbottich- und Branntweinertragssteuer 11,077 Mill. M. (+ 2,051 Mill. M.), an Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 84,607 Mill. M. (— 0,833 Mill. M.), an Brennsteuer 0,234 Mill. M. (— 0,174 Mill. M.), und endlich an Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 24,584 Mill. M. (+ 1,419 Mill. M.). Ueber das Anteilsverhältnis der verschiedenen Warengattungen an den Zollerträgen des letztverflossenen Etatsjahres 1896—97 giebt eine Uebersicht Auskunft,

welche die Reichsregierung dem Reichstag zugestellt hat. In dem genannten, nunmehr abgeschlossenen Rechnungsjahre lieferten zu den Zolleinnahmen

Weizen	54,300 Mill. M.	Bau- und Nutzholz	13,000 Mill. M.
Roher Kaffee	53,300 „ „	Wein und Most	12,700 „ „
Petroleum	51,800 „ „	Schmalz	9,400 „ „
Tabak	48,800 „ „	Branntwein	6,800 „ „
Roggen	28,400 „ „	Reis	5,400 „ „
Gerste	21,000 „ „	Fleisch	5,200 „ „
Mais	15,100 „ „	Korinthen und Rosinen	5,100 „ „
Hafer	14,600 „ „	Bohnen	4,500 „ „

Nach der Gewichtsmenge steht obenan Bau- und Nutzholz mit 33,800 Mill. Doppelcentner, dann folgen Weizen mit 15,500, Gerste mit 10,500, Mais mit 9,400, Petroleum mit 8,600, Roggen mit 8,100, Hafer mit 5,200, Roheisen mit 1,400 und Kaffee mit 1,300 Mill. Doppelcentner.

Das Reichsmarineamt hat dem deutschen Reichstage eine Denkschrift unterbreitet, welche als beachtenswertes Material zur Beurteilung der neuen Marineforderungen und Flottenvorlage (cf. oben S. 4) dienen soll. Es hat sich dabei die Aufgabe gestellt, den Staatsaufwand für Heer und Flotte in den wichtigeren Großstaaten gegenüberzustellen und die Höhe der deutschen Budgetziffern damit zu vergleichen. Eine Mitteilung der Hauptresultate der Denkschrift würde den Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Chronik" erheblich überschreiten, wir müssen uns daher mit dem Abdruck der Kopf- und Prozentquoten bescheiden. Die Ausgaben für die Flotten betrugen

	pro Kopf der Bevölkerung: 1880—81	1897—98	Proz. aller Staatsausgaben 1897—98
in Deutschland	0,86 M.	2,16 M.	5,50
Oesterreich	0,42 „	0,63 „	8,70
Frankreich	4,46 „	6,13 „	9,20
Großbritannien	6,12 „	11,15 „	24,30
Rußland	0,64 „	1,02 „	4,20
Italien	1,62 „	2,46 „	6,70

Interessant ist auch eine Vergleichung des Aufwandes zum Schutz des Seehandels mit den Ziffern des Marineetats. Setzt man den relativen Schutzaufwand Deutschlands = 100, so erhält man folgende Reihenordnung der einzelnen Staaten: Deutschland 100, Vereinigte Staaten 135, Oesterreich-Ungarn 147, Großbritannien 200, Frankreich 347, Italien 370, Rußland 418. Wenn man nun die drei Hauptgruppen der Staatsausgaben, wie sie sich in ihrem inneren Zusammenhange darstellen, nämlich die Aufwendungen für Landheer, Flotte und öffentliche Schulden zusammenzieht, so ergiebt sich für 1897—98 folgende Belastungsquote pro Kopf der Bevölkerung

in Deutschland	18,51 M.
„ Oesterreich	16,90 „
„ Frankreich	41,03 „
„ Großbritannien	32,78 „
„ Italien	26,67 „

Deutschland hat also auch in dieser Richtung eine sehr günstige Belastung aufzuweisen.

Von Interesse erscheint endlich eine Statistik über die Resultate der Einkommen- und Ergänzungssteuer in den beiden Finanzjahren 1896—97 und 1897—98, welche kürzlich dem preußischen Landtage zur Verfügung gestellt wurde (Reichsanzeiger 1898, No. 16, Beil. 2).

I. Einkommensteuer.

An Einkommensteuer ist in Preußen für das Finanzjahr 1897—98 bei 2 765 996 Censiten (1896—97: 2 654 444) der Betrag von 134 954 Mill. M. (1896—97: 127 081 Mill. M.) veranlagt worden. Von dieser Summe entfallen 2 763 995 Censiten (1896—97: 2 652 515) auf die physischen Personen, welche sich wieder mit 1 654 156 (1896—97: 1 572 501) auf die Städte und mit 1 109 839 (1896—97: 1 080 014) auf das platte Land verteilen. Das Einkommen der physischen Personen beläuft sich in den Städten auf 4 410 126 055 M. (1896—97: 4 183 279 309) und auf dem platten Lande auf 1 964 501 743 M. (1896—97: 1 902 773 326). Das veranlagte Einkommen dieser Censiten beträgt folgende Summen, die aus nachstehenden Einnahmequellen fließen:

	1897—98	1896—97
I. Kapitalvermögen	942 848 644 M.	912 455 668 M.
II. Grundvermögen	784 627 762 „	755 285 319 „
III. Handel, Gewerbe und Bergbau . . .	1 106 049 886 „	1 019 219 175 „
IV. Aus gewinnbringender Beschäftigung .	729 076 597 „	684 853 040 „

In Abzug sind dabei 506 288 966 M. (1896—97 482 498 767) an Schuldzinsen und sonstigen gesetzlichen Abzügen gestellt.

Die Zahl der steuerpflichtigen nicht physischen Personen beläuft sich auf 2001 (1896—97: 1929) mit einem Einkommen von 307 524 791 M. (1896—97: 269 767 118), wovon 207 513 073 M. (1896—97: 175 487 442 M.) in Preußen zu versteuern waren.

Von dem Soll-Aufkommen der Einkommensteuer der physischen Personen mit 126 901 Mill. M. (1896—97: 120 305 Mill. M.) haben die Städte 95 179 Mill. M. (1896—97: 89 769 Mill. M.) und das platte Land 31 721 Mill. M. (1896—97: 30 536 Mill. M.) zu erbringen.

Nach Einkommenstufen gefaßt, verhält sich das Soll-Aufkommen zu der Zahl der Censiten, wie folgt:

Einkommenstufen	Proz. der Censiten		Steuer-Soll-Aufkommen		Proz. an der Gesamtsumme	
	1897—98	1896—97	1897—98	1896—97	1897—98	1896—97
			Mill. M.			
900—3000 M.	87,50	87,52	37 382	36 169	29,46	30,06
3000—6000 „	8,09	8,10	20 360	19 615	16,04	16,30
6000—9500 „	2,18	2,18	12 155	11 646	9,58	9,68
über 9500 „	2,23	2,19	57 618	52 874	44,92	43,96

Der Steuerbetrag des einzelnen Censiten stellt sich in den Städten auf 2,16 Proz. des veranlagten Einkommens, in den Stadtkreisen auf 2,28 Proz. und auf dem platten Lande auf 1,61 Proz., woraus sich als Durchschnitt 1,99 Proz. vom veranlagten Einkommen als Steuerhöhe berechnet. Demgemäß entfallen auf den Kopf der Bevölkerung an Einkommensteuer durchschnittlich in Städten 7,27 M., in Stadtkreisen 10,03 M., auf dem platten Lande 1,69 M. und überhaupt 3,98 M.

II. Ergänzungssteuer.

Seit Einführung der Ergänzungssteuer wird im Jahre 1898 zum erstenmale in Preußen hierzu keine Veranlagung vorgenommen. Die Ergänzungssteuer wird für das Steuerjahr 1898—99 auf Grund der vorjährigen Veranlagung erhoben. Die Ergänzungssteuer ist zuerst 1895—96 eingezogen worden, und zwar war die Steueranlage auf ein Jahr erfolgt, eine Uebung, die 1896 für das Jahr 1896—97 wiederholt wurde. Das Steuergesetz hatte die Regierung ermächtigt, für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1899 die Veranlagungsperiode im Verordnungsweg festzusetzen. Um nun einen passenden Uebergang zur gesetzlichen dreijährigen Veranlagungsperiode zu erhalten, wurde nach dem Jahre 1896—97 eine zweijährige Veranlagungsperiode bestimmt. Mit dem Finanzjahr 1899—1900 beginnt dann die erste dreijährige Veranlagungsperiode. In Anbetracht dieses Umstandes erscheint es am Platze, eine kurze Uebersicht über die finanzstatistischen Verhältnisse der Ergänzungssteuer mitzuteilen.

Die Veranlagung weist für 1897—98: 4 436 303 (1896—97: 4 379 951) Censiten einschließlich der Angehörigen derselben auf. Von diesen entfallen auf die Städte 1 740 497 (1896—97: 1 720 464) und auf das platte Land 2 436 806 (1896—97: 2 659 487). Die Steuerpflichtigen stellen einen Vermögensbesitz von 65 676 915 411 M. (1896—97: 64 024 178 053) dar. An diesem sind die Städte mit 39 790 237 390 M. (1896—97: 38 350 422 308) und das platte Land ist mit 25 886 678 021 M. (1896—97: 25 673 755 745) beteiligt.

Das Vermögen und die Vermögensarten der Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen entstammt aus folgenden Vermögensanlagen:

	1897—98	1896—97
I. Kapitalvermögen	22 974 161 764 M.	21 765 561576 M.
II. Grundbesitz	23 148 495 543 „	22 486 980301 „
III. Handel, Gewerbe u. Bergbau . . .	8 835 911 644 „	8 612 684316 „
IV. Wert von Rechten u. Gerechtigkeiten	110 985 509 „	113 717777 „

In Abzug hiervon ist der Kapitalwert der Schulden mit 10 778 749 039 M. (1896—97: 10 317 936 912) gebracht.

Gruppenweise geordnet beträgt die Anzahl der Censiten und ihr aufzubringendes Steuer-Soll bei einem Vermögen von

M.	Zahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl	Steuer-Soll	Proz. des Steuer-Solls
		1897—98:		
6 000— 20 000	581 212	49,26	3 069 321 M.	9,64
20 000— 32 000	208 174	17,64	2 217 523 „	0,97
32 000— 52 000	163 306	13,84	3 311 226 „	10,40
52 000— 100 000	124 020	10,51	4 332 796 „	13,61
100 000— 200 000	58 526	4,96	4 093 596 „	12,86
200 000— 500 000	30 589	2,59	4 683 973 „	14,71
500 000—1 000 000	8 588	0,73	3 053 987 „	9,59
1 000 000—2 000 000	3 549	0,30	2 538 727 „	7,98
mehr als 2 000 000	1 891	0,16	4 532 169 „	14,24

M.	Zahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl	Steuer-Soll 1896—97:	Proz. des Steuer-Soll
6 000— 20 000	579 927	49,70	3 072 808 M.	9,89
20 000— 32 000	201 903	17,30	2 174 523 „	7,00
32 000— 52 000	161 997	13,88	3 283 179 „	10,57
52 000— 100 000	122 343	10,49	4 270 354 „	13,75
100 000— 200 000	57 418	4,92	4 011 702 „	12,91
200 000— 500 000	29 608	2,54	4 541 310 „	14,62
500 000—1 000 000	8 377	0,71	2 969 073 „	9,56
1 000 000—2 000 000	3 426	0,29	2 451 594 „	7,89
mehr als 2 000 000	1 786	0,15	4 290 058 „	13,81

Das Steuer-Soll beträgt auf diese Weise 31,833 Mill. M. (1896—97: 31,046 Mill. M.). An diesem Steuer-Soll sind sonach die großen Vermögen mit mehr als 500 000 M. zu 31,81 Proz. (1896—97: 31,26 Proz.), die kleinen bis zur Höhe von 32 000 M. zu 16,61 Proz. (1896—97: 16,89 Proz.) und die mittleren Besitzgrößen zwischen 32 000 und 500 000 M. mit 51,58 Proz. (1896—97: 51,85 Proz.) beteiligt. Die mittleren Vermögen haben demgemäß mehr als die Hälfte des Steuer-Solls zu erbringen. Hinsichtlich des prozentualen Anteils der einzelnen Vermögensgruppen an der Gesamtzahl der Censiten läßt sich in den drei Anlageperioden folgendes Verhältnis feststellen:

Vermögen von M.	1895—96	1896—97	1897—98
6 000— 32 000	66,58 Proz.	67,00 Proz.	66,90 Proz.
32 000—500 000	32,25 „	31,83 „	31,90 „
mehr als 500 000	1,19 „	1,15 „	1,19 „

Das erwähnte Steuer-Soll-Aufkommen von 31,80 Mill. M. verteilt sich auf die Städte mit 19,90 Mill. M., auf die Stadtkreise mit 14,00 Mill. M. und auf das platte Land mit 11,90 Mill. M. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen auf diese Weise 1,51 M. in den Städten, 2,05 M. in den Stadtkreisen und 0,64 M. auf dem platten Lande oder überhaupt 1,00 M. auf den Kopf der gesamten Monarchie.

Endlich sei einer Zeitungsnotiz gedacht, welche besagt, daß das preußische Kultusministerium unter dem 17. Januar an sämtliche Regierungen den Auftrag erteilt hat, die Höhe der von der katholischen Bevölkerung aufzubringenden Staatseinkommensteuer festzustellen. Eine derartige Statistik ist im Hinblick auf die endlosen Paritätsbeschwerden im preußischen Landtag nur zu begrüßen.

In Baden hat die Staatsregierung der Volksvertretung einen Gesetzentwurf über eine Neuordnung der Besteuerung für die Wandergewerbe vorgelegt. Die regierungsseitig geplante Vermögenssteuer in Sachsen soll nach einem jüngst bestimmt auftretenden Gerüchte von der Finanzdeputation der Ersten Kammer abgelehnt worden sein. In der Zweiten Kammer dürften die Aussichten des Steuerprojekts kaum bessere sein.

In Frankreich ist die Deputiertenkammer nach endlosen heterogenen Debatten zu ihrer Hauptaufgabe, zur Feststellung des Budgets, übergegangen. Am 31. Januar hat sie zunächst die Beratung des Marinebudgets aufgenommen, wo insbesondere auch die deutsche Marinefrage eine wichtige Rolle spielte.

Das Reichsbudget Rußlands für 1898 weist an laufenden Ein-

nahmen 1 364 458 217 Rubel, 3 300 000 Rubel an außerordentlichen Einkünften und 106 291 706 Rubel an Einnahmen aus den freien Barbeständen des Reichsschatzes aus. Die ordentlichen Ausgaben erreichen eine Höhe von 1 350 085 273 Rubel und die außerordentlichen Aufwendungen 123 964 710 Rubel. Der Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben beziffert sich auf 14 372 944 Rubel. Im Vergleich zum Reichsbudget für 1897 sind an ordentlichen Einnahmen 46 091 722 Rubel mehr und an ordentlichen Ausgaben 66 226 351 Rubel mehr verzeichnet.

Unter den Finanzfragen im Ausland nimmt vor allem aber der Entwurf der Finanzkontrolle in Griechenland die maßgebende Stelle ein. Die Delegierten der sechs Großmächte sind nach mehrmonatlicher Arbeit als Kontrollkommission über einen Plan einig geworden, wie Griechenland seine Verpflichtungen gegenüber seinen Staatsgläubigern erfüllen soll, soweit seine Mittel es gestatten. Damit ist eine wesentliche Forderung der Erledigung näher gerückt, welche im Gefolge des türkisch-griechischen Krieges gestellt wurde. Die Vertreter der Mächte haben in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Streit das Projekt zur Regelung der griechischen Staatsschuld am 12. Januar 1898 unterzeichnet. Der Entwurf besteht aus 36 Artikeln und man nahm dabei einerseits auf das Bewußtsein der Unabhängigkeit des Landes Rücksicht, schützte aber auch andererseits die Rechte der alten Gläubiger. Durch die Festlegung der verpfändeten Einnahme wurde der griechischen Regierung der Abschluß einer Anleihe erleichtert, welche zur Zahlung der Kriegsentschädigung an die Türkei, damit die Räumung Thessaliens alsbald erfolge, und überdies zur Deckung des Defizits im Staatshaushalt für die beiden letzten Jahre verwendet werden soll. Zur Deckung des Bedarfs der Finanzkontrolle hat man solche Staatseinkünfte gewählt, deren Erhebung die geringsten Schwierigkeiten verursacht. Deshalb griff man zu den Staatsmonopolen auf Zündhölzer, Salz und Cigaretten mit einem Jahresertrage von 12,300 Mill. Drachmen, zum Tabak mit 6,600 Mill. Dr., zum Ertrage der Stempelmarken mit 10 Mill. Dr. und zu den Einkünften aus den Zöllen im Hafen von Piräus, deren Ertrag auf 10,700 Mill. Dr. veranschlagt ist. Die Gesamtsumme der veranschlagten Pfandeinnahmen würde somit die Höhe von 39,600 Mill. Dr. erreichen. Für den nicht unwahrscheinlichen Fall, daß diese Einnahmen sich zur Deckung als unzureichend erweisen sollten, ist die Inanspruchnahme der Zolleinkünfte von Patras, Volo und Laurion in Aussicht genommen worden.

Zum Zweck der Zahlung an die alten Gläubiger werden 9,00 Mill. frcs. in Gold oder 14,850 Mill. Dr. Papier bestimmt, wobei ein Goldagio von ca. 65 Proz. oder 1 Frcs. = 1,65 Dr. Papier angenommen wurde. Eine weitere Verbesserung der Verhältnisse ist bei sich einstellendem Mehrertrag der verpfändeten Einnahmen geplant. Ein derartiger Ueberschuß soll nach Abrechnung der Interessen für die Zahlung an die alten Gläubiger und für die neu abzuschließende Anleihe zu Gunsten der Bondsbesitzer in der Weise verwendet werden, daß noch 30 Proz. für die Zinsen, 30 Proz. für die Kapitalamortisation gezahlt und 40 Proz.

der griechischen Regierung verbleiben sollen. Ueber den Tilgungsmodus ist Näheres noch nicht vereinbart worden. Desgleichen sind, Jahreszahlungen zu Beseitigung des Zwangskurses beabsichtigt und fixiert, die von 1898 an auf eine Reihe von 20 Jahren verteilt sind, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse die Kreise der Kontrollkommission stören. Die Kommissäre werden ihren Regierungen ihre Meinungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes unterbreiten, die Maßregeln und Budgetformen entwickeln, deren schrittweise Einführung eine Sanierung der griechischen Finanzen bewirken soll.

Ein fürstlicher Ukas hat nunmehr auch das Budget für Bulgarien von 1898 sanktionniert. Nach demselben betragen die Staatseinnahmen 84 487 975 frcs. im ordentlichen Etat, welchen indessen ein Ausgabe-Erfordernis von 84 557 713 frcs. gegenübersteht.

Japan befindet sich zur Zeit vor einer Art finanzieller Krisis. Das Budget für 1898 zeigt einen Fehlbetrag von mehr denn 30 Mill. Yen oder 120 Mill. M. Dies Resultat hat sich als Nachwirkung des japanisch-chinesischen Krieges herausgestellt. Nach dessen für Japan siegreichem Ausgange hat man den Fehler begangen, zu vielerlei Unternehmungen in Angriff zu nehmen und sieht sich jetzt genötigt, nach neuen Steuerquellen Umschau halten zu müssen. Man wird sich wahrscheinlich zu einer Erhöhung der Grundsteuer und der Abgabe von Getränken (Sakesteuer) entschließen müssen. Ersteres Projekt stößt im Parlament auf starken Widerspruch, da nach Ansicht Vieler der japanische Bauer schon jetzt zu sehr besteuert ist. Dagegen fehlt es in Japan noch an einer wirksamen Besteuerung der mobilen Kapitalanlagen.

VII. Verschiedenes.

Dampfmaschinen in Preußen 1879 und 1897.

Dank der Vervollkommnungen, welche in der Bauart und der Dampfausnutzung bei den Dampfmaschinen nach und nach eingetreten sind, hat die Leistungsfähigkeit der letzteren mit der Zeit in Preußen wesentlich stärker zugenommen als deren Zahl. Während nämlich die Anzahl der feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen (ohne die Lokomotiven und die Schiffsmaschinen und ohne die seitens der Verwaltung des Landheeres und der Kriegsmarine verwendeten) von 35 337 zu Anfang 1879 auf 81 060 im Jahre 1897, also auf etwas über das Doppelte stieg, hob sich die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen gleichzeitig von 934 884 auf 2 881 799 Pferdestärken, d. i. auf das Dreifache. Daß sich dieser Vorgang nicht in allen Teilen des Reiches gleichmäßig vollzog, ist eine natürliche Folge davon, daß die gewerblichen Unternehmungen in Preußen sehr ungleich über den Staat verteilt sind. Dabei thun sich aber die vornehmlich der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung obliegenden Bezirke im Osten des Landes, wo industrielle Unternehmungen nur dünn gesäet sind, neuerdings durch eine Zunahme in der Benutzung der treibenden Kraft des Dampfes ganz besonders hervor. Während die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Trier, Oppeln, Magdeburg und Merseburg allen anderen in Bezug auf die An-

wendung der Dampfkraft weit voranstehen und gleichzeitig darin ferner recht erfreuliche Fortschritte gemacht haben, stellen sich die letzteren verhältnismäßig viel größer dar in den bisher nur in wesentlich bescheidenerem Umfange mit Dampfmotoren ausgestatteten Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Bromberg. Inwiefern diese starke Zunahme der Dampfverwendung im Osten des Landes in erster Reihe auf die landwirtschaftliche Thätigkeit zurückzuführen ist, ergiebt eine Untersuchung über die Zahl und die Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen in den einzelnen Gewerbegruppen Preußens zu Anfang der Jahre 1879 und 1897. Sie zeigt, daß bei der Land- und Forstwirtschaft nebst den verwandten Gewerbszweigen die Zahl der Dampfmaschinen auf fast das Fünffache und deren Leistungsfähigkeit auf fast das Sechsfache gestiegen ist, also in wesentlich stärkerem Maße zugenommen hat, als dies im Gesamtstaate der Fall war. Dieser Vorgang läßt erkennen, daß die Landwirtschaft in Preußen jetzt emsig darauf bedacht ist, sich die Vorteile der Maschinenkraft auch für ihre Zwecke immer mehr nutzbar zu machen. (Reichsanzeiger.)

Zentralgenossenschaftskasse.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist ein Gesetzentwurf zugegegangen, welcher eine Erhöhung des Grundkapitals der Zentralgenossenschaftskasse von 20 Mill. M. auf 50 Mill. M. verlangt. Die Ueberweisung von 20 Mill. M. soll alsbald, die der letzten 10 Mill. M. an einem späteren, von dem Finanzminister noch zu bestimmenden Zeitpunkte erfolgen. Die Vorlage ist eine Folge der erfreulichen Entwickelung, welche das Genossenschaftswesen unter dem Einfluß der Zentralgenossenschaftskasse genommen hat. In Preußen bestanden nach der von dieser Kasse mit Hilfe der Justizverwaltung veranstalteten Statistik, als die Kasse am 1. Oktober 1895 ins Leben trat, ca. 5000 Genossenschaften. Ihre Zahl betrug:

am 31. Dezember 1895 . . .	5836
„ 30. September 1996 . . .	6467
„ 31. Dezember 1896 . . .	6694
„ 31. März 1897	7147
„ 30. Juni 1897	7458
„ 30. September 1897 . . .	7636

Die Zahl der preußischen Genossenschaften ist also seit der erstmaligen Erhöhung des Grundkapitals der Zentralgenossenschaftskasse im Jahre 1896 um ungefähr 1500 Genossenschaften oder annähernd um 25 Proz. gewachsen. Die neu gegründeten Genossenschaften sind weit überwiegend ländliche oder Handwerkergenossenschaften, die sich fast ausschließlich Verbandskassen angeschlossen haben, die mit der preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Verbindung stehen. Nach einer besonderen Berechnung wird angenommen, daß etwa 12 Proz. aller die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebenberuf treibenden Personen mittelbar Anschluß an die Zentralgenossenschaftskasse gefunden haben.

Nach der der Gesetzesvorlage beigegebenen Begründung hatten Ende November 1897 40 Verbandskassen mit 6097 Genossenschaften und ca. 560000 Mitgliedern Geschäftsverbindungen mit der Zentral-

genossenschaftskasse angeknüpft. Der Gesamtumsatz der Genossenschaftskasse betrug, wie aus dem jüngsten Etat ersehen werden kann, im Jahre 1896/97: 1177 Mill. M. Im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres 1061 Mill. M. Im Geschäftsjahre 1896/97 betrug der Geschäftsgewinn 465 914 M. gleich 3,21 Proz. des Grundkapitals. Nach Abschreibung des Kursverlustes an eigenen Effekten verblieb ein Reingewinn von 223 903 M. gleich 1,61 Proz. des Grundkapitals. Die Eigenart des von der Zentralgenossenschaftskasse gewährten Kredits, der namentlich bei den genossenschaftlichen Verbandskassen bei aller Sicherheit doch ein sehr wenig liquider ist, und die Möglichkeit, daß der von ihr den Kassen eröffnete Kredit zeitweilig auch noch stärker angespannt werden kann, als dies in den Sommermonaten 1897 geschehen ist (422 Mill. M.) machen es, wie die Begründung zu dem obengenannten Gesetzentwurf ausführt, für die Zentralgenossenschaftskasse in weit höherem Grade als für die Banken, welche den kaufmännischen, kurzfristigen, leicht liquid zu machenden Kredit vermitteln, zur grundsätzlichen Notwendigkeit, daß sie stets in der Lage sein muß, die von ihr jenen Kassen eröffneten Kredite bis zu einem sehr hohen Prozentsatze durch ihr eigenes Kapital zu decken. Nun sind zur Zeit den Verbandskassen als Kredithöchstgrenze bereits über 27 Mill. M. eingeräumt worden, obwohl man sich infolge der Unzulänglichkeit des Kapitals in dieser Hinsicht schon einige Beschränkung auferlegt hat.

Es kommt hinzu, daß nicht weniger als 10 neue genossenschaftliche Verbandskassen angemeldet sind, die teils schon gerichtlich eingetragen, teils in Bildung begriffen sind. Von ihnen wird voraussichtlich bereits im Frühjahr 1898 die Eröffnung eines Kredits verlangt werden. Auch ist es möglich, daß die Geschäftsthätigkeit der Kasse durch ein neues Gebiet des Kreditwesens eine weitere bedeutungsvolle Ausdehnung erhält, nämlich durch die Lombardierung von Getreidebeständen der Silogesellschaften. Bis jetzt sind erst zwei der aus dem 5-Millionenfonds zu erbauenden Kornhäuser fertiggestellt und die Preisgestaltung des Getreides gab in diesem Jahre keinen Anlaß zu längerer Lagerung. Man wird also hier noch weitere Erfahrungen zu machen haben.

Aus all diesen Gründen wird die Erhöhung des Grundkapitals angestrebt, obgleich, wie es in der Begründung heißt, abzuwarten sein wird, ob die Erhöhung auf 50 Mill. M. sich auf die Dauer als ausreichend erweisen wird.

Volkswirtschaftliche Chronik.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

China hat an Rußland Port Arthur und Talienwan, an England Wei-hai-wei verpachtet, auch an Frankreich Zugeständnisse gemacht. Außerdem hat es drei neue Vertragshäfen eröffnet.

Der Kaiser von Korea hat Rußland erklärt, daß sein Land jetzt ohne Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten (s. S. 4) auskommen könne. Darauf hat der Zar erwidert, wenn Korea fähig sei, aus eigener Kraft die Unabhängigkeit seiner inneren Verwaltung zu wahren, werde Rußland nicht säumen, die Abberufung des russischen Finanzbeirats anzuordnen.

Die zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Ostasien aus den Kreisen von Industrie und Handel mit Unterstützung der Reichsregierung ausgesandte Kommission ist von ihrer Reise zurückgekehrt. Sie hat die meisten dem ausländischen Verkehr geöffneten chinesischen Vertragshäfen, die Ufer des Yangtsekiang und des Sikiang und das japanische Reich in seiner ganzen Ausdehnung besucht. Das Innere Chinas wurde auf dem Landwege nur in geringem Umfang bereist; da die Verhältnisse in China eine große Gleichartigkeit aufweisen und der stets mißtrauische Chinese nahezu überall als eine fast unzugängliche Informationsquelle sich zeigt, glaubte man die Kosten und Unbequemlichkeiten einer größeren Ueberlandreise nicht aufwenden zu sollen. Als Ergebnisse der Reise werden Muster und Berichte den Interessenten bekanntgegeben werden.

In Bezug auf Vorbereitung und Grundsätze neuer Handelsverträge gab der Deutsche Handelstag einstimmig am 14. März folgende Erklärung ab:

Daß die Reichsregierung für den Abschluß neuer Handelsverträge frühzeitig umfassende Vorarbeiten begonnen und zu diesem Zweck aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels einen Wirtschaftlichen Ausschuß gebildet hat [s. S. 5], ist dankbar anzuerkennen, wenn auch zu bedauern bleibt, daß dem Deutschen Handelstag kein größerer Einfluß auf die Zusammensetzung des Ausschusses eingeräumt ist.

Die Thätigkeit dieses Ausschusses zu unterstützen, wird Aufgabe der zur Vertretung der genannten Erwerbszweige berufenen Körperschaften sein. Insbesondere wird es für Industrie und Handel den Handelskammern und verwandten Körperschaften obliegen, in ihren Kreisen dahin zu wirken, daß alle in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse so genau wie möglich zur Kenntnis der Reichsregierung

gebracht werden. Andererseits ist die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß man diese Körperschaften regelmäßig und ausgiebig zur Begutachtung heranzieht.

Der Abschluß von Handelsverträgen hat hauptsächlich den Zweck, den Absatz deutscher Erzeugnisse im Ausland zu fördern und vor Störungen durch die Gesetzgebung des Auslandes nach Möglichkeit zu bewahren. Die Erfüllung dieses Zwecks ist um so wichtiger, als Deutschland bei stark wachsender Bevölkerung zur Bezahlung der notwendigerweise vom Ausland zu beziehenden Waren und zur lohnenden Beschäftigung seiner Arbeiter in hohem Maße darauf angewiesen ist, die Erzeugnisse seines Gewerbfleißes dem Ausland zu verkaufen. Nur bei kräftiger Entwickelung seiner Ausfuhr, bei erfolgreicher Teilnahme am Weltverkehr, wird Deutschland wirtschaftlich gedeihen und politisch seine Machtstellung behaupten können.

Die seit 1891 mit einer Reihe europäischer Staaten geschlossenen Handelsverträge haben bei allen Mängeln, die im einzelnen vielleicht ihnen anhaften, und allen Fehlern, die wegen ungenügender Zuziehung von Vertretern des Erwerbslebens begangen sein mögen, grundsätzlich richtige Wege eingeschlagen. In Uebereinstimmung mit der in ihnen befolgten Politik ist für künftige Handelsverträge dahin zu streben, daß die auswärtigen Staaten

1) für eine längere Reihe von Jahren die Zölle auf die hauptsächlich von uns bei ihnen eingeführten Waren ermäßigen oder wenigstens nicht zu erhöhen sich verpflichten, und

2) die Meistbegünstigung uns gewähren.

Können in einem Handelsvertrag keine Zugeständnisse in Bezug auf die Zollsätze erreicht werden, so ist auch die Meistbegünstigung allein ein wertvoller Gewinn.

Die Entscheidung über einen Handelsvertrag muß davon abhängen, ob er bei sorgfältiger Abwägung der gegenseitigen Zugeständnisse im ganzen als vorteilhaft erscheint. Kein einzelner Erwerbszweig, und wäre er auch noch so bedeutend, darf den Anspruch erheben, daß die Rücksicht auf ihn allein maßgebend sei und hinter seinen Interessen alle anderen zurückgesetzt werden müßten. Nur das Wohl der Gesamtheit darf die Richtschnur der Handelspolitik bilden. In dieser Ueberzeugung spricht der Deutsche Handelstag den Wunsch aus, daß es Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstags gefallen und gelingen möge, die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands durch den Abschluß solcher Handelsverträge zu fördern, die den entwickelten Grundsätzen entsprechen.

Gegen einen vom Verein süddeutscher Baumwoll-Industrieller gestellten und vom Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner gutgeheißenen Antrag, es möge England von der Meistbegünstigung hinsichtlich der deutschen Garnzölle ausgeschlossen werden, hat eine Reihe rheinisch-westfälischer Handelskammern, in deren Bezirk die Weberei stark entwickelt ist, Einspruch erhoben.

Dem Reichstag wurde am 11. März ein vom Bundesrat beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vorgelegt. Der Entwurf bestimmt, daß für elektrische Messungen die gesetzliche Einheit des elektrischen Widerstandes das Ohm, der elektrischen Stromstärke das Amper und der elekrischen Kraft das Volt sei.

Der Staatssekretär des Reichspostamts erklärte im Reichstag, daß der Reichskanzler, sobald das im Entwurf vorliegende Gesetz über das Postwesen (s. S. 52) in Kraft treten würde, die Zustimmung des Bundesrats dafür einzuholen beabsichtige, daß die Gebühr für Postanweisungen bei kleinen Beträgen auf 10 Pf. herabgesetzt werde.

Auch für die Fernsprechgebühren sei eine Ermäßigung in Aussicht genommen. — Am 31. März erklärte der Staatssekretär, daß im Laufe der nächsten acht Jahre eine weitere Ausdehnung des Fernsprechwesens auf das platte Land und die kleineren Städte durchgeführt werden solle.

Der Reichstag beschloß am 3. März, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß — in Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung und des § 4 des Gesetzes, betr. Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamts, vom 27. Juli 1873 — Maßregeln getroffen werden, um

a) einer Häufung von Unfällen wirksam zu begegnen,

b) die Leistungsfähigkeit der Bahnen, dem steigenden Verkehr entsprechend, zu erhöhen.

Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten erklärte am 21. März im Hause der Abgeordneten, daß er eine Vereinfachung, nicht aber auch eine erhebliche Ermäßigung der Personentarife auf den Eisenbahnen als Bedürfnis anerkenne. — Hinsichtlich der Gütertarife stellte der Minister am 22. März ebenfalls im Hause der Abgeordneten vom 1. Oktober ab eine sehr erhebliche Ermäßigung für Stückgüter, namentlich bei weiten Entfernungen, in Aussicht.

Dem Vorgang des hannoverschen Provinziallandtag folgend (s. S. 52), übernahm am 8. März der westfälische Provinziallandtag den auf ihn entfallenden Anteil der von der Staatsregierung geforderten Garantie für Einnahmen aus dem zu erbauenden Rhein-Weser-Elbe-Kanal; dagegen lehnte am 22. März der sächsische Provinziallandtag mit 61 gegen 46 Stimmen eine Garantieleistung ab.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze, betr. die Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, (S. 39) beschloß der Reichstag am 11. März, den Reichskanzler zu ersuchen, mit dem Norddeutschen Lloyd eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Reichskanzler die Befugnis erhält, landwirtschaftliche Produkte, welche mit denen der deutschen Landwirtschaft konkurrieren, von der Einfuhr durch die subventionierten Dampfer nach deutschen, belgischen und holländischen Häfen auszuschließen. Der Staatssekretär des Innern erklärte, daß eine solche Anordnung zunächst in Bezug auf Getreide, Fleisch und Molkereiprodukte getroffen werden würde.

Die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft in Hamburg übernimmt unter Erhöhung ihres Grundkapitals von 45 auf 50 Mill. M. das Vermögen und Geschäft der Deutschen Dampfschiffsreederei zu Hamburg (Kingsin-Linie).

Die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft, der Norddeutsche Lloyd in Bremen, die Firma Rob. M. Sloman & Co. in Hamburg und die Indra-Linie in Liverpool haben sich vereinigt, um eine gemeinsame regelmäßige Dampfschiffverbindung zwischen New York und Ostasien zu betreiben.

III. Geld, Kredit, Währung.

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	80,94	81,—	80,90	Bankdiskont	2,—	2,—	2,—
100 „ 2 Monate	80,71	80,75	80,65	Marktdiskont	1,875	1,875	1,875
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,47	20,485	20,45	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
1 £ 3 Monate	20,32	20,33	20,31	Marktdiskont	3,—	3,375	2,8125
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	170,18	170,30	170,10	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
100 fl. 2 Monate	169,23	169,45	169,15	Marktdiskont	3,386	3,561	3,312
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,84	217,15	216,55	Bankdiskont	4,5	4,5	4,5
100 Rbl. 3 Monate	214,55	214,75	214,40	Marktdiskont	4,937	5,—	4,75
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,32	169,40	169,15	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 fl. 2 Monate	168,67	168,75	168,60				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	422,73	423,50	421,75	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
				Marktdiskont	2,708	2,875	2,375

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 31. März: 1 Rupie = 1 sh. $3^{29}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abells' circulars am 3. März: 25 d., am 10. März: 25 d., am 17. März: $25^{1}/_{2}$ d., am 24. März $26^{1}/_{16}$ d. und am 31. März: $25^{11}/_{16}$ d.

Die gesteigerte Nachfrage nach Zahlungsmitteln, welche sich im März an den europäischen Börsenplätzen alljährlich einstellt, ist diesmal in Deutschland und England ganz besonders heftig aufgetreten. Der Privatdiskont in Berlin, Ende Februar noch auf $2^{3}/_{8}$ Proz. stehend, notierte um die Mitte und, nach einer vorübergehenden kleinen Erleichterung, gegen das Ende des Monats $2^{7}/_{8}$ Proz. Die Intensität des Geldbedarfs, die bei dem flotten Geschäftsgang ganz natürlich ist und vorhergesehen wurde, kam indes weniger in der Höhe der Privatdiskontsätze, als in den Ansprüchen zum Ausdruck, welche im März an die deutschen Notenbanken, insbesondere an die Deutsche Reichsbank, herantraten. So stiegen bei ihr die Anlagen in Wechseln, Lombarddarlehen und Effekten — letztere begreifen die Reichsschatzanweisungen in sich — in diesem Monat von 637 auf 925 Mill. M., das sind 95 Mill. M. mehr als diese Anlagen vor einem Jahre betrugen. Das Wechselportefeuille der Reichsbank weist allein in den letzten 8 Tagen einen Zugang von 164 Mill. M. auf. Noch stärker als in Berlin war die

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Nachfrage nach Geld in London. Die Zinsraten waren daselbst im März wesentlich höher als im Februar. Die Entwickelung der spanisch-amerikanischen Beziehungen und der Goldabfluß nach den Vereinigten Staaten beunruhigten den Geldmarkt und ließen eine Erhöhung der offiziellen Zinsrate befürchten. Infolgedessen stieg der Privatdiskont zeitweilig über den Diskont der Bank von England; um die Mitte des Monats notierte er z. B. $3^1/_4$—$3^3/_8$ Proz. Der Geldmarkt bleibt am Ende des Quartals an die Bank stark verschuldet, und die Position der Bank von England ist recht schwach. Auch in Frankreich war der innere Bedarf an Zahlungsmitteln im März wesentlich stärker als im Februar. Dabei flossen erhebliche Summen Goldes in das Ausland ab. Es kam indes nicht zu Erhöhungen der Privatdiskontsätze. Anfangs schützte die Bank von Frankreich ihren Goldschatz durch gesteigerte Goldprämien; so gab sie zeitweise Eagles nur gegen ein Aufgeld von 6 $^0/_{00}$ und Einreichung von noch mindestens 75 Tage langen Diskonten her. Zuletzt verweigerte sie Gold für den Export nach Amerika überhaupt. — Die Schweizer Konkordatsbanken haben ihren Diskontsatz am 31. März von 4 auf $4^1/_2$ Proz. erhöht. — Am New Yorker Geldmarkt herrschte den ganzen Monat hindurch ziemliche Lebhaftigkeit. Zeitweise war die Nachfrage nach Geld sehr stark und das Angebot zurückhaltend. Bei den großen Goldeingängen aus dem Ausland konnte sich eine eigentliche Geldknappheit aber nicht ausbilden.

Die Kurse der kurzen Wechsel aufs Ausland und der fremden Banknoten haben im März ihre steigende Tendenz beibehalten. A vista New York war um die Mitte des Monats sogar bis auf 423,50 gestiegen. Ende März notierte es noch 423,25. Kurz London ist im Laufe von 4 Wochen von 20,45 auf 20,485 gestiegen. Goldexporte aus Deutschland nach England und Amerika sind lohnend geworden, und es ist thatsächlich auch Gold in unbedeutenden Mengen abgeströmt. Bei der starken amerikanischen Nachfrage ist der Goldpreis neuerdings gestiegen. Feines Barrengold notiert wieder 77 sh. 11 d. per oz. stand. — Der Silberpreis hat in den ersten Tagen des März seine weichende Bewegung noch fortgesetzt; bis 3. März war er auf 25 d. per oz. stand. zurückgegangen. Von da ab trat eine Erholung ein. Er stand am 24. auf $26^1/_{16}$ d. und am 31. auf $25^{11}/_{16}$ d., im Durchschnitt des Monats März auf 25,47 d.

Die Frage der Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank, was zum 1. Januar 1901 geschehen müßte, interessiert immer weitere Kreise. Die Parteien und wirtschaftlichen Gruppen nehmen zu ihr Stellung. Schon im Februar hat sich die Generalversammlung der Steuer- und Wirtschaftsreformer in Berlin dahin ausgesprochen, daß eine Aenderung der „Statuten der Reichsbank“ herbeigeführt werden müsse, welche ihr durch eine Verstärkung ihrer Fonds, durch Erleichterung der vermehrten Banknotenausgabe, und „durch andere Vorschriften“ die Möglichkeit gewähren soll, zu ähnlichen billigen Zinssätzen, wie die Bank von Frankreich Kredit zu geben.

Viel bedeutungsvoller und symptomatisch ist die Kundgebung, in welcher sich der Deutsche Handelstag am 14. März in Berlin gegen

die Mehrzahl der „Agrarier“ für Aufrechterhaltung der im Bankgesetz festgelegten Geschäftsgrundsätze der Reichsbank und gegen eine „Verstaatlichung“ dieses Instituts ausspricht. Nach einem sachverständigen Vortrag, in welchem der Referent, Herr Schinckel-Hamburg, alle gegen die Reichsbank und deren Verwaltung gerichteten Angriffe und Vorwürfe als grundlos erwies, und die Gefahren beleuchtete, welche die Verstaatlichung der Reichsbank für das wirtschaftliche und nationale Leben im Gefolge haben würde, fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

„Die Reichsbank, mit privatem Grundkapital errichtet und vom Reich geleitet und beaufsichtigt, beruht in ihrer Organisation auf dem Grundgedanken des Zusammenwirkens staatlicher Verwaltung mit sachkundiger Vertretung der Anteilseigner unter hervorragender Beteiligung des Reiches am Gewinn. In glänzender Weise hat die Reichsbank sich entwickelt und hat durch Regelung des Geldumlaufs im gesamten Reichsgebiete, Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals die ihr gesetzlich obliegende Aufgabe mit grofsem Erfolge erfüllt.

Die Vorwürfe, die gegen die durch das Gesetz aufgestellten Grundsätze der Geschäftsführung und gegen die Geschäftsführung selbst erhoben werden, sind unberechtigt. Insbesondere verkennt die Forderung, dafs die Reichsbank gegen geringere Sicherheit und auf längere Fristen Kredit gewähren möge, die Notwendigkeit derjenigen Vorsicht, auf der die Sicherheit einer Notenbank und das Vertrauen auf die Gediegenheit des deutschen Geldwesens beruhen. Die Rücksicht hierauf ist für das Verhalten der Reichsbank mafsgebend, und zwar gegenüber den Ansprüchen von Landwirtschaft, Kleingewerbe und Kleinhandel nicht anders als gegenüber denjenigen von Industrie und Grofshandel. Die Diskontpolitik befolgt nur das Gebot, sich den thatsächlichen Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarkts anzupassen.

Unter diesen Umständen ist die Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung der Reichsbank dringend geboten. Die Uebernahme des Grundkapitals durch das Reich würde keinen Vorteil bringen, dagegen mit den schweren Nachteilen behaftet sein, dafs die Reichsbank mehr als bisher dem Ansturm der politischen und wirtschaftlichen Parteien ausgesetzt, dafs ihr der Beirat sachverständiger und an einer vernünftigen Geschäftsführung unmittelbar interessierter Männer genommen, auch ein Einspruchsrecht solcher Männer gegen gewisse bedenkliche Mafsregeln beseitigt, dafs die Gefahr einer Verquickung der Bankgeschäfte und der Staatsfinanzgeschäfte heraufbeschworen, und dafs für den Kriegsfall den Beständen der Bank der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums entzogen würde.

Der Deutsche Handelstag erklärt sich daher gegen eine Verstaatlichung der Reichsbank und für die Verlängerung ihres Privilegiums. Er weist darauf hin, dafs in fast allen Ländern eine rein staatliche Gestaltung des Notenbankwesens vermieden ist, und giebt der Ueberzeugung Ausdruck, dafs es unverantwortlich wäre, an einer wichtigen und bewährten Einrichtung ohne zwingende Notwendigkeit mit Neuerungen zu experimentieren.

Der Ref. hatte in seiner Rede zugegeben, daß auf dem Boden der gegenwärtigen Bankverfassung mögliche Reformen wünschenswert erscheinen könnten, daß sie aber eventuell die Verhandlungen über die Verlängerung des Reichsbank-Privilegiums erschweren würden. In der Diskussion wurden solche Reformen des näheren erörtert. Herr Dr. Helfferich trat bei aller Uebereinstimmung mit dem Ref. doch mit Nachdruck für eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank, für Aenderung der Notenkontingentierung und für die Verlängerung der Kündigungsfrist von 10 auf 20 oder 25 Jahre ein. Von einer Beschlußfassung über diese Aenderungen wurde abgesehen, da ein Antrag in Anbetracht des Umstandes nicht gestellt worden war, daß die Resolution sich nur für die Aufrechterhaltung der Grundzüge der Bankverfassung ausspricht, mithin Reformen in Einzelheiten offenläßt.

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat März 1898.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-Ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. März			Ausweis vom 31. März		Ausweis vom 30. März		Ausweis vom 31. März		Ausweis vom 16./28. März	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1862,4	1489,9	—	—	366,3	622,6	1128,2	2436,9
Metall { Silber	—	—	—	1218,1	974,5	—	—	125,4	213,2	43,2	93,3
Summe	882,8	80,1	962,9	3080,5	2464,4	32,5	650,0	491,7	835,8	1171,4	2530,2
Sonstige Geldsorten	34,6	22,3	56,8	—	—	—	—	1,0	1,7	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	12,1	20,6	15,6	33,7
Gesamtsumme des Barvorrats	917.3	102,4	1019,7	3080,5	2464,4	32,5	650,0	504,8	858,2	1187,0	2563,9
Anlagen:											
Wechsel	770,3	238,9	1009,2	886,4	709,1	—	—	149,2	253,7	141,2	305,1
Lombard	124,2	21,9	146,1	369.9	295.9	—	—	22,5	38.3	102,6	221,7
Effekten	31,9	13,3	44.3	221,0	176.8	—	—	25,3	43,0	31,4	67,8
Sonstige Anlagen	55,6	26,9	82.5	225,7	180,6	—	—	238,6	405.7	429,7	928,1
Summe	981.1	301,0	1282.1	1703,0	1362.4	70.0	1400,0	435.6	740,7	704,9	1522,7
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99.7	219,7	190.5	152,4	14,6	292.0	90.0	153.0	50,0	108,0
Reservefonds	30.0	17,2	47,2	34.5	27.6	3.0	60,0	32,5	55.2	3,0	6,5
Notenumlauf	1281.2	202,0	1483,2	3832,8	3066,2	27,6	552,0	631,4	1073,6	849,4	1834,6
Verbindlichkeiten:											
Täglich { Privatguthaben	453,6	49.9	502,9	508.1	406,5	36,8	736.0	34,9	59,3	152,5	329,4
fällig { Oeffentl. Guthaben				180.2	144.1	19.6	392,0	0,1	0,2	519,5	1122,2
Summe	453.0	49.9	502,9	688,3	550.6	56.4	1128,0	35,0	59,5	672,0	1451,6
Sonstige Verbindlichkeiten	14.2	33.6	47.8	37.4	29.9	0.9	18,0	151.6	257,7	317,6	685,9
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] —70,5	[1] — 8,0	[1] —78,5	1167.2	933,8	21.7	434,0	73,3	124.6	593,7	1282,4
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	71.6	50 6	68,2	80.4		117,6		80.0		139,8	
durch Metall	68,9	39.7	65.0	80,4		117,6		77,9		137,8	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	52.9	40,6	51,3	68.1		38.25		75.8		78,0	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	3,0	—	—	2,0		3,0		4,0		$4^1/_2$—$5^1/_2$	
Marktdiskont	$2^3/_4$	—	—	$1^7/_8$		$2^7/_8$		$3^1/_8$		$4^3/_4$	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der Volkswirtschaftlichen Chronik, Jahrgang 1898.

1) Steuerpflichtige Noten.

IV. Kleingewerbe.

Mitte März fand in Dortmund ein westfälischer Schneidertag statt, der u. a. die folgenden Resolutionen annahm:

1. Der Befähigungsnachweis und die durch Gesetz einzuführende obligatorische Innung bleiben die Hauptforderung des Handwerkerstandes und müssen mit allen gesetzlichen Mitteln angestrebt werden. 2. Von dem neuen Handwerkergesetze acceptiert der westfälische Schneidertag mit Freude die Errichtung einer Handwerkerkammer. 3. Es sollen überall Fachinnungen gegründet werden. 4. Den bestehenden Innungen soll vorläufig die freiwillige Zwangsinnung empfohlen werden. 5. Alle Vertreter des Reichstags und Landtags sollen aufgefordert werden, in erster Linie den Befähigungsnachweis für die Lehrlinge gesetzlich anzustreben und den geprüften Gesellen mit einem obligatorischen Wanderbuche auszustatten; dem Nichtgeprüften den Gesellentitel und das Wanderbuch zu versagen.

In Berlin haben die in letzter Zeit dort begründeten Vereine selbständiger Gewerbetreibender zusammen mit einer Reihe von Innungen und anderen gewerblichen Vereinen im Interesse einer planvollen Agitation einen Centralverband der selbständigen Gewerbetreibenden Berlins begründet. In einer öffentlichen Versammlung, die der Verband einberief, um über die Mittel zu beraten, die der Ueberwucherung der Kleingewerbe durch die großen Warenhäuser und Konsumvereine vorbeugen sollten, wurden durch Resolution die folgenden gesetzlichen Maßregeln gefordert: eine gestaffelte Umsatzsteuer für großkapitalistische Kleinverkaufsunternehmungen und Konsumvereine, — ein direktes Verbot der Pseudo-Konsumvereine, die die Gewerbetreibenden zum Abschluß von Lieferungsverträgen unter Rabattgewährung zwängen, — eine gesetzliche Vertretung des Kleinkaufmannsstandes in Kleinhandelskammern.

Der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden hat, unterstützt von 25 Vereinen, dem Berliner Magistrat eine Denkschrift zugestellt, die um Entlastung der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden durch Wegfall resp. Ermäßigung der Gewerbesteuer, durch Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer für Einkommen unter 3000 M. sowie durch Verbilligung der Gaspreise petitioniert.

V. Arbeiterverhältnisse.

A. Gesetzgebung.

Der deutsche Bundesrat hat auf wiederholt geäußerten Wunsch der Konservenfabrikanten am 11. März eine Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken erlassen, aus der die folgenden Bestimmungen bemerkenswert sind: in den Zeiten vermehrten Arbeitsbedürfnisses dürfen hier Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Werktagen, mit Ausnahme der Sonnabende, täglich bis 13 Stunden beschäftigt werden, jedoch dürfen die Arbeitsstunden nicht in die Zeit von 10 Uhr abends bis $5\,^1/_2$ Uhr morgens fallen; — ferner: werden Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als 40 Tagen im Betriebsjahre über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Zu dem die ländliche Arbeiterfrage betreffenden Punkte der Tagesordnung für die bevorstehende Plenarversammlung der Landwirtschaftskammer für Schlesien beantragt der Vorstand der Kammer die Annahme der folgenden Resolution:

I. Der herrschende Arbeiter- und Gesindemangel bedroht das landwirtschaftliche Gewerbe in seinem wirtschaftlichen Bestande und steht unter den Ursachen des Niederganges der deutschen Landwirtschaft zur Zeit in erster Linie. Unter den Mitteln, die eine Milderung des Notstandes herbeizuführen geeignet sind, sind zu nennen: a) Gestattung vermehrter Heranziehung von Strafgefangenen und Korrektionshäuslingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten; b) eine ohne Vernachlässigung des Schulzwecks den landwirtschaftlichen Bedürfnissen mehr entsprechende Gestaltung der Schuleinrichtungen; c) schärfere Beaufsichtigung des Gesinde- und Arbeitervermittelungswesens; d) energische Bestrafung des Kontraktbruchs; e) erweiterte Zulassung ausländischer Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeit und Gesindedienst; f) energische Förderung der inneren Kolonisation.

II. Die Landwirtschaftskammer beauftragt den Vorstand, über diese Angelegenheit unter Ueberreichung des bisher entstandenen Materials dem Minister für Landwirtschaft zu berichten.

In England hatten jüngst 100 Vertreter von Vereinen selbständiger Kaufleute, unter Führung Sir John Lubbock's, Präsidenten der Londoner Handelskammer, eine Audienz beim Minister des Innern, um ihm die gesetzliche Regelung des Ladenschlusses dringend zu empfehlen, da die freie Vereinbarung sich als ohnmächtig erwiesen habe. Der Minister erklärte sich bereit, das Petitum zu unterstützen, wenn es sich auf den Schutz jugendlicher Verkäufer beschränke.

In der Stadt St. Gallen soll nächstens ein neuer Versuch mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemacht werden. Das neue Projekt ist vom Pfarrer Dr. Hofmann in Stettfurt entworfen. Es will, im Anschluß an die neuerdings gemachten Vorschläge Georg Adler's über kommunale Arbeitslosenversicherung, dieselbe auf die Saison- (also vornehmlich die Bau-) Arbeiter beschränken. Der wöchentliche Beitrag soll 20 cent. betragen, die Unterstützung der Arbeitslosen ausschließlich in den Wintermonaten stattfinden, die Subvention von Kanton und Stadt soll auf 10000 frcs. pro Jahr normiert werden. Zugleich mit der Arbeitslosenversicherung auch eine Arbeitsnachweisstelle verbunden und die Ausführung kommunaler Arbeiten projektiert werden.

B. Thatsächliches.

Wie gewöhnlich, war auch dieses Mal das Frühjahr reich an Strikes und Strikeversuchen. Der bereits im vorigen Referat erwähnte Strike von 400 Arbeitern der Berliner Schuhfabriken (vergl. diese „Chronik", S. 59) ist zu Ungunsten der Arbeiter beendet worden; dieselben haben auf ihre Forderung, die Leitung des Arbeitsnachweises der Branche in ihre Hand zu bekommen, Verzicht leisten müssen, und die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen, soweit nämlich nicht ihre Stellen inzwischen anderweitig besetzt worden sind.

Besonders viele Ausstände kamen, wie zu erwarten, im Baugewerbe vor. Die Zimmerer striken in Eberswalde, sie fordern: $9^1/_2$-stündige Arbeitszeit und 38 Pf. Mindest-Stundenlohn. Ebenso die Zimmerer in Ohrdruf, Gräfenhain, Crawinkel und Hohen-

kirchen (Thüringer Wald), die 10-stündige Arbeitszeit und 28 Pf. Minimallohn verlangen.

Die Maurer striken in Naumburg, wo sie die 10-stündige Arbeitszeit und 35 Pf. Stundenlohn beanspruchen; ebenso in Mödling und Hinterbrühl bei Wien, wo ihre Forderung, den Beginn der Arbeitszeit auf morgens 7 Uhr (statt wie bisher 6 Uhr) zu verlegen, abgelehnt wurde.

Die Maler strikten in Wiesbaden, gingen aber wieder an die Arbeit, als die Meister bewilligten: 1) 10-stündige Arbeitszeit; 2) einen Mindestlohn von 38 Pf.; 3) für Arbeiter, welche noch keine 2 Jahre ausgelernt, einen Lohn von 25 Pf. und je nach Leistung höher; 4) die 14tägige Lohnzahlung, jedoch hat jeder Arbeiter das Recht, sich wöchentlich seinen Lohn auszahlen zu lassen; 5) für Ueberstunden 10 Pf. und für Nacht- und Sonntagsarbeit 20 Pf. Lohnzuschlag. Die Meister verpflichteten sich, diese Vereinbarung durch Plakate in den Werkstätten auszuhängen. Bisher bestand die 11-stündige Arbeitszeit und der Durchschnittslohn betrug 33 Pf. pro Stunde. Auf Grund dieser Vereinbarung ist der 3-wöchentliche Lohnkampf als beendet zu betrachten, und werden die 352 Ausständischen an die Arbeit zurückkehren. Maßregelungen sollen nach Versicherung der Meister nicht stattfinden. — Auf eine Beschwerdeschrift an das Regimentskommando, betr. die Beschäftigung von Soldaten während des Strikes, ging den Beschwerdeführern die Antwort zu, daß in Zukunft keine Soldaten mehr zur Arbeit beurlaubt werden sollten.

Die Tapezierer schritten zum Strike in München, wo sie 9-stündige Arbeitszeit und hohe Lohnzuschläge für Ueber- und Nachtarbeit verlangten. Nach einer Mitteilung des „Vorwärts“ sind am Strike gegenwärtig nur noch 50 Gehilfen beteiligt, nachdem 157 Gehilfen in 39 Geschäften jene Forderungen zugestanden erhalten haben.

Die Weißbinder striken sämtlich in Eschwege, weil ihnen ihre Meister einen neuen Lohntarif mit 21 Pf. Minimallohn pro Stunde zumuteten.

Dagegen wurde in Jena ein Konflikt zwischen den Bauarbeitern der verschiedenen Branchen und ihren Meistern schnell beigelegt, indem Vertreter der beiden Parteien eine Einigung auf folgender Basis erzielten: Feststellung einer 10-stündigen Arbeitszeit, durchgängige Lohnerhöhung für Zimmerer und Maurer, geregelte Entschädigung für Ueberstunden und Specialarbeiten.

Die Tischler in München beschlossen Anfang März, daß sämtlichen Meistern, die Bau- und Möbeltischler sowie Maschinenarbeiter beschäftigten, folgende Forderungen zugestellt werden sollten: 9-stündige Arbeitszeit, 10-proz. Lohnerhöhung für Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen, sowohl im Stundenlohn wie im Akkordlohn, 50 Proz. Zuschlag. Als die Meister diese Forderungen ablehnten, schritten die Arbeiter zum partiellen Strike, indem 250 von ihnen, die in den 7 größten Firmen arbeiteten, die Arbeit niederlegten. Die Meister antworteten auf dieses Vorgehen, indem sie am 26. März ihre Betriebe schlossen. Durch diese allgemeine Aussperrung sind 1000 Tischler brotlos geworden.

In Kopenhagen haben gleichfalls 2000 Bautischler, denen eine verlangte Lohnerhöhung verweigert worden, die Arbeit niedergelegt.

Ein Ausstand der Schneider wird aus Bochum gemeldet, ein solcher der Handschuhmacher aus Wien, der Weber aus Langenbielau, der Arbeiter auf den Holzplätzen in Tilsit und der Arbeiter in den Zink- und Bleierzgruben in Brzopowitz (bei Beuthen). In den beiden letzten Fällen wurde den Arbeitern eine Verkürzung der Arbeitszeit, in allen übrigen eine Erhöhung der Löhne abgeschlagen.

Beigelegt wurde durch schiedsrichterliches Urteil ein Strike der Arbeiter von 3 Gruben bei Hänichen (im Dresdner Bezirk). Sie waren von der Bergwerksverwaltung mit ihren Lohnforderungen abgewiesen worden und wandten sich nun wenige Tage nach Beginn des Strikes, ebenso wie jene Verwaltung, an das Bergschiedsgericht Freiberg als Einigungsamt, das die Angelegenheit durch einen in verschiedenen Punkten den Arbeitern günstigen Schiedsspruch erledigte.

Die Bestrebungen der Arbeitgeber, sich durch Zusammenschluß für den Strikefall zu sichern, nehmen inzwischen ihren Fortgang. In Eisenberg haben sich die Maurermeister notariell bei 1500 M. Konventionalstrafe verpflichtet, bei Ausbruch eines Strikes jede Arbeit gänzlich einzustellen. Und in Lübeck beschloß eine Versammlung von Industriellen die Einsetzung einer Kommission zur Förderung der „Industria", der in dieser Chronik bereits einmal erwähnten Versicherungsaktiengesellschaft gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen (vergl. S. 29 dieser „Chronik"). —

VI. Finanzwesen.

1) Die Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen zur Reichskasse beläuft sich an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende Februar 1898, ausschließlich 64,034 Mill. M. Ausfuhrvergütungen, auf folgende Ziffern: Zölle 436,684 Mill. M. (+ 7,728 Mill. M.), Tabaksteuer 11,556 Mill. M. (+ 0,780 Mill. M.), Zuckersteuer mit Zuschlag 23,504 Mill. M. (— 7,227 Mill. M.), Salzsteuer 44,318 Mill. M. (+ 0,664 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 17,507 Mill. M. (+ 2,900 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein mit Zuschlag 112,509 Mill. M. (+ 0,016 Mill. M.), Brennsteuer 0,796 Mill. M. (— 0,280 Mill. M.), Brausteuer 28,023 Mill. M. (+ 1,241 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 3,354 Mill. M. (+ 0,095 Mill. M.); zusammen: 740,445 Mill. M. (+ 6,901 Mill. M.). Ferner betrug die Einnahme der Stempelsteuern für a) Wertpapiere 13,154 Mill. M. (— 0,930 Mill. M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 12,584 Mill. M. (+ 0,376 Mill. M.), c) Lose zur Privatlotterie 2,576 Mill. M. (— 0,917 Mill. M.), Staatslotterie 13,305 Mill. M. (— 0,068 Mill. M.), d) Spielkartenstempel 1,386 Mill. M. (+ 0,013 Mill. M.) und Wechselstempelsteuer 9,060 Mill. M. (+ 0,701 Mill. M.). Als Ist-Einnahme gelangten zur Reichskasse während des gleichen Zeitraumes folgende Summen (abzüglich der Ausfuhrvergütungen und der Erhebungskosten): Zölle 403,789 Mill. M. (+ 6,244 Mill. M.), Tabaksteuer 11,379 Mill. M.

(+ 0,238 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag 75,213 Mill. M. (— 14,510 Mill. M.), Salzsteuer 42,573 Mill. M. (+ 0,399 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 14,991 Mill. M. (+ 2,311 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschläge 93,013 Mill. M. (— 0,437 Mill. M.), Brennsteuer 0,386 Mill. M. (— 0,278 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 26,833 Mill. M. (+1,135 Mill. M.); zusammen 668,181 Mill. M. (— 4,895 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,294 Mill. M. (+ 0,017 Mill. M.).

2) In Frankreich gelang es endlich am 14. März das Finanzgesetz für die Budgetperiode 1898, die am 1. Januar 1898 begonnen hat, in der Abgeordnetenkammer unter Dach zu bringen. Die Budgetvorlage ist nun an den Senat gegangen, so daß bei der Divergenz der Meinungen beider Häuser die endgiltige Beschließung und Publikation nicht vor Mitte des Monats April zu gewärtigen ist. Daraus hat sich die Notwendigkeit für die Regierung ergeben, ein neues viertes provisorisches Steuerzwölftel von der Volksvertretung zu verlangen. Bei einem solchen Verfahren und so weitgehender Zerfahrenheit der parlamentarischen Verhältnisse ist an eine geordnete Budgetwirtschaft nicht zu denken.

Das österreichische Staatsbudget von 1897 für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ist am 1. April vom neuen Ministerium Thun eingebracht worden: Das Erfordernis beträgt 721,923 Mill. fl. und um 6,000 Mill. fl. mehr als das im Oktober 1897 vom Ministerium Badeni vorgelegte. Der Mehrbetrag verteilt sich mit 1,820 Mill. fl. auf das Unterrichtsministerium, 1,112 Mill. fl. auf das Finanzministerium, mit 2,111 Mill. fl. auf das Eisenbahnministerium, mit 1,000 Mill. fl. auf das Justizministerium mit 800 000 fl. auf das Ministerium des Innern. Dagegen sind für gemeinsame Ausgaben um 1,191 Mill. fl., für die Staatsschuld um 400 000 fl. weniger als im früheren Präliminare gefordert. Als Deckung sind in das neue Budget 722,371 Mill. fl. oder 2,471 Mill. fl. mehr als in den früheren Staatsvoranschlag eingestellt und zwar vom Eisenbahnministerium 2,093 Mill. fl., von der Südbahn 503000 fl. vom Kultusministerium 120000 fl. Dagegen erscheinen vom Finanzministerium um 190000 fl. und an Subventionen 100,000 fl. weniger eingesetzt. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beziffert sich auf 448928 fl., d. i. 3,530 Mill. fl. weniger als im letzten Budgetentwurf. Das Investitionsbudget ist mit 26,436 Mill. fl. dotiert. Dasselbe wurde vom früheren Finanzminister zur Entlastung des außerordentlichen Ausgabeetats geschaffen. Dasselbe stellt sich aber als eine nicht zu billigende budgettechnische Einrichtung dar, weil thatsächlich laufende oder einmalig-ordentliche Ausgaben auf dieses Konto gebucht wurden, wodurch das ordentliche Budget formell günstiger aussieht, als es berechtigt ist. Immerhin aber hat der neue Etat 2,743 Mill. fl. weniger als der Oktober-Entwurf vorgesehen. Am Investitionsbudget sollen 1,72 Mill. fl. im Investitionskonto gedeckt und der Rest durch eine $3^1/_2$-proz. Investitionsrente mit einem effektiven Erlös von 25,387 Mill. fl. erbracht werden.

Am 31. März wurden in der Sitzung der österreichischen Quotendeputation Tabellen zur Ermittelung der Beitragsleistung

(Matrikularbeiträge) beider Reichshälften zu den gemeinsamen Staatsausgaben vorgelegt. Daraus ergeben sich die Schlüssel zur Berechnung der künftigen Quote. In der Periode 1885—1895 betrugen nach den Rechnungsabschlüssen die Bruttoeinnahmen der direkten und indirekten Steuern in Oesterreich 4013,30 Mill. fl. und in Ungarn 2587,40 Mill. fl. Davon sind abzuziehen die zumeist durchlaufenden Einnahmen mit 157,30 Mill. fl. für Oesterreich und mit 123,41 Mill. fl. für Ungarn, ferner die Summe jener Steuern, welche nur in Oesterreich und in Ungarn nicht, bezw. in Oesterreich nicht und nur in Ungarn eingehoben werden, mit 129,56 Mill. fl. für Oesterreich und 45,79 Mill. fl. für Ungarn, dann für Oesterreich die Entschädigung für die Propination in Galizien und der Bukowina mit 6,50 Mill. fl., für Ungarn für das Schankregal, die Schankgebühr und den Grundentlastungszuschlag, der dort, aber nicht in Oesterreich mit den Staatssteuern verrechnet wird, mit 151,10 Mill. fl. und endlich zu Gunsten Ungarns die Einnahmen der vormaligen Militärgrenze mit 69,70 Mill. fl. Das Hauptresultat der Tabellen der beiden Regierungen ergiebt für Oesterreich 3803,40 Mill. fl. und für Ungarn 2149,30 Mill. fl. Nach Maßgabe dieser Berechnung würde sich das Beitragsverhältnis beider Reichshälften auf 63,90 Proz. für Oesterreich und auf 36,10 Proz. für Ungarn stellen. Somit wäre, abgerundet, die österreichische Quote mit 64, die ungarische mit 36 zu bemessen.

Von aktuellem Interesse, insbesondere für unsere deutschen Verhältnisse, dürfte eine Notiz über den Marineetat in England für das Rechnungsjahr 1898—99 sein. Derselbe schließt mit 23,778 Mill. £ gegen 22,338 Mill. £ im Vorjahr, wonach sich ein Mehr von 1,540 Mill. £ oder 30,80 Mill. M. berechnet. Hierbei sind 1,571 Mill. £ in Ansatz gekommen, welche den Mehraufwand für Schiffsbauten betreffen. Diese umfassen für 1898—99 die Herstellung von 3 Schlachtschiffen, 4 Kreuzern und 4 Schaluppen. Außer diesen sind noch im Bau begriffen 9 Schlachtschiffe, 28 Kreuzer und 2 Schaluppen, ferner 4 Kanonenboote und 41 Torpedozerstörer. Der erhöhte Marineetat soll auch zu Vermehrung des Personalstandes der Marine verwendet werden. Es sollen nämlich 6340 Mann mehr eingestellt werden, darunter 200 Offiziere und 1000 Mann Marineinfanterie.

Ebenso denkt man in Rußland an eine Flottenverstärkung. Zu diesem Behufe sollen in der Periode 1898—1904 aus dem freien Barbestande der Reichsrentei 90 Mill. Rubel oder 185 Mill. M. zu Schiffsbauten verwendet und als überbudgetäre Ausgaben mit dem Titel „außerordentliche Ausgaben für das laufende Etatsjahr“ verrechnet werden.

VII. Verschiedenes.

Bevölkerungsbewegung.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes über die Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien für das Jahr 1896 waren in diesem Jahre die Bevölkerungsvorgänge in den vier Ländern folgende:

	Deutschland	Grofsbritannien	Frankreich	Italien
		Bevölkerungszahl in 1000:		
	52 735	34 904	38 518	31 196
		Geboren (a) absolut, b) auf 1000 der Bevölkerung):		
a)	1 914 749	1 046 354	865 586	1 049 141
b)	36,3	30,0	22,5	35,1
		Gestorben (a) absolut, b) auf 1000 der Bevölkerung):		
a)	1 098 966	598 563	771 886	711 765
b)	20,8	17,2	20,0	24,3
		Mithin natürliche Bevölkerungsvermehrung (Geburtenüberschufs):		
a)	815 783	447 791	93 700	337 376
b)	15,5	12,8	2,5	10,8

Bei den Geborenen wie Gestorbenen sind die Totgeborenen nicht eingerechnet; in Großbritannien werden sie überhaupt nicht registriert und also auch nicht statistisch nachgewiesen. Großbritannien ist hier ohne Irland gegeben; in letzterem sind für 1896 zu verzeichnen:

Bevölkerung 4 560 000, Geborene 107 641 (23,6), Gestorbene 75 700 (16,6), mithin Ueberschuß: 31 941 (7,0).

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1898, Heft 1.)

Die Ausstattung der einzelnen deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnen.

Von der im Reichs-Eisenbahnamt bearbeiteten „Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands", soweit sie der Reichsaufsicht unterstehen, also abgesehen von den sogenannten Kleinbahnen, ist soeben der die Ergebnisse des Betriebsjahres 1896/97 enthaltene Band XVII erschienen. Auch die einen Auszug aus dem genannten größeren Werke bietende „Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahn-Statistik nebst erläuternden Bemerkungen und einer Uebersichtskarte" liegt gleichfalls für das Betriebsjahr 1896/97 (Band XVI) vor.

Der „Reichs-Anzeiger" hat kürzlich einige diesen Werken entnommene Ergebniszahlen veröffentlicht und zum Vergleich die entsprechenden Angaben aus dem vor 10 Jahren erschienenen Band (für das Betriebsjahr 1886/87 hinzugefügt. Wir lassen im Anschluß daran die nachstehende Uebersicht folgen, welche die Ausstattung der einzelnen Bundesstaaten mit Eisenbahnen veranschaulicht.

Bei einem Flächeninhalt von rund 540 658 qkm besaß Deutschland am Schluß des Jahres 1886/87 37 967 km, 1896/97 46 115 km vollspurige Eisenbahnen, so daß auf 100 qkm entfielen:

1886/87 . . . . . 7,02 km Eisenbahnen
1896/97 . . . . . 8,53 „ „

Auf 10000 Einwohner, deren im Reiche im ersteren Jahre 47,10 Millionen, im letzteren 52,73 Millionen gezählt wurden, kamen:

1886/87 . . . . . 8,06 km Eisenbahnen
1896/97 . . . . . 8,74 „ „

und im geometrischen Mittel aus Grundfläche und Einwohnern:

1886/87 . . . . . 7,52 km Eisenbahnen
1896/97 . . . . . 8,63 „ „

Die Ausstattung der einzelnen Bundesstaaten mit Eisenbahnen ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht:

Staat	Kilometer Eisenbahnen					
	auf je 100 qkm Grundfläche		auf je 10 000 Einwohner		in geom. Mittel aus Grundfläche und Einwohnern (Ausstattungsziffer)	
	1886/87	1896/97	1886/87	1896/97	1886/87	1896/97
Preußen	6,49	7,91	7,94	8,58	7,18	8,24
Bayern	6,81	8,11	9,60	10,50	8,09	9,23
Sachsen	13,85	15,65	6,47	6,13	9,47	9,79
Württemberg	7,49	8,04	7,29	7,49	7,39	7,76
Baden	8,93	11,43	8,38	9,91	8,65	10,64
Hessen	11,07	13,41	8,86	9,84	9,90	11,49
Mecklenburg-Schwerin	5,75	8,27	13,26	18,09	8,73	12,23
Sachsen-Weimar	7,77	9,64	8,86	10,21	8,30	9,92
Mecklenburg-Strelitz	6,22	8,32	18,50	23,88	10,73	14,10
Oldenburg	5,60	7,37	10,49	12,55	7,67	9,92
Braunschweig	11,06	13,28	10,88	11,12	10,97	12,15
Sachsen-Meiningen	7,85	8,69	8,95	9,10	8,38	8,89
Sachsen-Altenburg	10,52	13,02	8,59	9,47	9,51	11,10
Sachsen-Coburg-Gotha	8,91	13,85	8,73	12,43	8,82	13,12
Anhalt	10,54	12,50	9,90	9,68	10,22	11,00
Schwarzburg-Sondershausen	9,16	10,70	10,68	11,75	9,89	11,21
Schwarzburg-Rudolstadt	3,22	7,29	3,59	7,69	3,40	7,49
Waldeck	0,88	3,15	1,74	6,09	1,24	4,38
Reuß ä. L.	11,17	13,70	6,26	6,35	8,36	9,33
Reuß j. L.	5,82	10,67	4,31	6,59	5,01	8,39
Schaumburg-Lippe	7,16	7,15	6,50	5,85	6,82	6,47
Lippe	2,41	5,80	2,37	5,18	2,39	5,48
Lübeck	15,75	15,75	6,87	5,56	10,40	9,36
Bremen	17,56	19,16	2,69	2,48	6,87	6,89
Hamburg	9,25	11,16	0,72	0,67	2,58	2,73
Elaß-Lothringen	9,02	10,88	8,36	9,57	8,68	10,20

Uebersicht über die von den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke hergegebenen Kapitalien.

Als Anlage eines an die Vorstände der sämtlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten gerichteten Rundschreibens veröffentlicht das Reichsversicherungsamt eine auch weitere Kreise interessierende Uebersicht über die von den Versicherungsanstalten bis zum 31. Dezember 1897 zum Bau von Arbeiterwohnungen und für ähnliche, vorwiegend der Klasse der Versicherten zu gute kommenden Einrichtungen, sowie zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses hergegebenen oder zur Hergabe bereit gestellten Kapitalien. Hiernach sind hergegeben oder zur Hergabe bereitgestellt von der

Versicherungsanstalt	1) für den Bau von Arbeiterwohnungen	2) zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung d. Viehzucht etc.	3) Für den Bau von Kranken und Genesungshäsern, Herbergen z. Heimat, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpfleger-, Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen		insgesamt
			a) in städtischen Gemeinden	b) in ländlichen Gemeinden	
	M.	M.	M.	M.	
Ostpreußen	—	—	409 000,00	180 500,00	589 500.00
Westpreußen	50 000,00	—	208 000,00	—	258 000.00
Berlin	413 000,00	—	495 000,00	—	908 000,00
Brandenburg	477 975,00	1 485 000.00	150 085.92	—	2 113 060,92
Pommern	117 000.00	—	310 000,00	25 000,00	452 000 00
Posen	8 500 00	—	—	—	8 500,00
Schlesien	—	—	50 000,00	—	50 000,00
Sachsen-Anhalt	73 000.00	5 962 306,40	10 000,00	—	6 045 306.40
Schleswig-Holstein	1 690 536,06	—	57 000,00	68 000.00	1 815 536.06
Hannover	5 449 639,57	—	533 395.00	125 600,00	6 108 634,57
Westfalen	494 930.00	—	—	300 000,00	794 930,00
Hessen-Nassau	1 444 700.00	434 000,00	565 000,00	80 000.00	2 523 700,00
Rheinprovinz	4 100 716,00	—	—	40 000,00	4 140 716,00
Oberbayern	223 000,00	83 800,00	100 000.00	310 000,00	716 800,00
Niederbayern	—	1 508 935.00	454 000.00	148 550.00	2 111 485.00
Pfalz	—	77 850.00	530 300,00	589 525,00	1 197 675,00
Oberpfalz u. Regensburg	—	392 400,00	—	40 000.00	432 400.00
Oberfranken	58 100.00	373 600,00	—	—	431 700.00
Mittelfranken	120 900,00	402 615,00	570 000,00	53 146.97	1 146 661,94
Unterfranken u. Aschaffenburg	118 000,00	60 000,00	—	—	178 000,00
Schwaben und Neuburg	49 500.00	1 170 200,00	—	—	1 219 700,00
Königreich Sachsen	1 604 430,00	—	1 023 000.00	304 054,94	2 931 484,97
Württemberg	2 281 210.00	1 007 454,25	2 012 000.00	—	5 300 664.25
Baden	1 055 868.00	—	130 000,00	—	1 185 868,00
Großherzogtum Hessen	160 000,00	943 000,00	45 000,00	107 500.00	1 255 500,00
Mecklenburg	—	118 400,00	40 000.05	60 000,00	218 400,00
Thüringen	32 700.00	3 201 807,74	105 430 00	—	3 339 937,74
Oldenburg	232 354,83	136 000,00	20 000,00	6 800,00	395 154,83
Braunschweig	715 880,00	—	9 000,00	22 000.00	746 880.00
Hansestädte	439 700,00	—	40 000,00	—	477 700,00
Elsaß-Lothringen	—	—	—	—	—
Summe	21 411 639,46	17 357 368,39	7 866 210,92	2 460 676,91	49 095 895,68
Die bis zum 31. Dez. 1896 von obigen Versicherungsanstalten hergegebenen oder zur Hergabe bereit gestellten Kapitalien betrugen	12 086 764.52	12 830 736.37	4 773 685,92	1 118 425.00	30 809 611.81
Demnach beläuft sich der Zuwachs i. J. 1897 auf	9 324 874,94	4 526 632,02	3 092 525,00	1 342 251,91	18 286 283,87

In den vorstehenden Zahlen tritt, wenn auch die Beteiligung der einzelnen Versicherungsanstalten an der Förderung der bezeichneten gemeinnützigen Zwecke eine mehr oder weniger erhebliche Verschiedenheit erkennen läßt, im großen und ganzen ein reges Bestreben der Anstaltsvorstände zu Tage, bei der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens, soweit es die gesetzlichen Vorschriften und die Anstaltsinteressen gestatten, gemeinnützige Bestrebungen jeder Art zu unterstützen. Es darf angenommen werden, daß dieses Vorgehen in hohem Grade geeignet ist, zur Aufklärung mancher über Zwecke und Erfolge der sozialen Gesetzgebung bis jetzt unzureichend unterrichteter Bevölkerungskreise beizutragen. (Deutscher Reichsanzeiger, No. 51, vom 28. Februar 1898.)

Volkswirtschaftliche Chronik.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Ueber die Antwort, welche der Staatssekretär Frhr. von Thielmann auf die durch den Abg. Schippel begründete Interpellation, betr. die Suspendierung des Getreidezolles im deutschen Reichstage abgegeben hat, cf. unten sub II, S. 88. (Dort auch weitere Angaben über Herabsetzung bezw. Aufhebung der Getreidezölle im Auslande.)

Eine Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1898 verordnet auf Grund des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Die Satzungen der Kammer sind im Reichs-Anzeiger No. 108 vom 7. Mai 1898 abgedruckt. —

Durch die Gesetze vom 3. Juni 1896 und vom 8. Juni 1897 sind der preuß. Staatsregierung 3 000 000 und 2 000 000 M. zu einem versuchsweisen Vorgehen mit dem Bau von Kornhäusern zur Verfügung gestellt worden. Gemäß den Bestimmungen dieser Gesetze ist über die Verwendung dieser Fonds dem Landtage alljährlich Rechenschaft abzulegen. Nach der in diesem Jahre dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift sind für den bezeichneten Zweck an Geldmitteln verwendet:

Laufende No.	Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion	Das Getreidelagerhaus wird errichtet auf dem Bahnhofe zu	Bewilligter Kredit M.	Pf.	Ausgabe bis Ende Dezember 1897 M.	Pf.
1	Stettin	Barth	249 900	—	—	—
2	„	Pyritz	136 700	—	24 700	—
3	„	Stargard i. P.	129 600	—	—	—
4	„	Anklam	303 000	—	—	—
5	„	Schivelbein	78 600	—	—	—
6	„	Kolberg	104 600	—	—	—
7	„	Stolp	144 900	—	—	—
8	„	Plathe	108 200	—	—	—
9	Bromberg . . .	Janowitz	73 500	—	1 155	07
10	Danzig	Gramenz	73 500	—	—	—
11	Halle a. S. . . .	Halle a. S.	360 000	—	230 670	94
12	Cassel	Bettenhausen	86 700	—	23 862	15
13	„	Hofgeismar	73 500	—	15 214	20
14	„	Hoheneiche	79 600	—	30 264	—
		Summa	2 002 300	—	325 866	36

Wie aus der Nachweisung erhellt, sind bis zum 31. Dezember v. Js. für die Errichtung von Getreidelagerhäusern 2 002 300 M. bewilligt und darauf 325 866 M. gezahlt worden. Außerdem sind für das auf dem Gelände des alten Hamburger Bahnhofes im Bau begriffene Versuchskornhaus zu Berlin 166 000 M. bewilligt worden. Im Betriebe befinden sich bisher nur die Kornhäuser zu Janowitz, Hoheneiche und Halle a/S., alle anderen sind noch im Bau begriffen. Außerdem schweben aber noch mehrfach Verhandlungen über den Bau von Kornhäusern.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Im Zusammenhang mit den Unruhen auf Cuba (s. oben S. 3), deren Spanien nicht Herr werden konnte, ist am 21. April zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Spanien der Krieg ausgebrochen. Beide Staaten haben sich für diesen Krieg zu den der Pariser Deklaration von 1856 entsprechenden Grundsätzen bekannt, daß neutrale Flagge feindliches Gut mit Ausnahme von Kriegskontrebande decke, neutrales Gut mit Ausnahme von Kriegskontrebande auch unter feindlicher Flagge nicht der Beschlagnahme unterliege und Blockaden, um verpflichtend zu sein, wirklich bestehen müßten. Die Vereinigten Staaten wollen sich auch der Kaperei enthalten, während Spanien auf das Recht zur Ausstellung von Kaperbriefen nicht verzichtet.

Aus den Verhandlungen der vom 7. bis zum 9. März 1897 in Melbourne abgehaltenen Konferenz der australischen Premierminister ist folgendes zu entnehmen:

„Beschlossen, daſs nach der Ansicht der Konferenz jeder Bundes-Zolltarif Artikeln, welche Produkte oder Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs sind, einen Vorzug einräumen soll. Mangels eines baldigen Bundestarifs werden die Premierminister ihren betreffenden Kabinetten empfehlen, daſs die Tarife der verschiedenen Kolonien in der Weise geändert werden, daſs sie einen nennenswerten Vorzug (a substantial preference) zu Gunsten des Vereinigten Königreichs und jener Kolonien gewähren."

Der deutsche Reichstag hat am 30. April in dritter Lesung dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche, zugestimmt. Das Gesetz lautet:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen für die Zeit bis zum 30. Juli 1899 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reiches den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden."

Aus der Begründung des Gesetzes sind folgende Sätze hervorzuheben:

„Von dieser Ermächtigung für das britische Reich oder Teile desselben Gebrauch zu machen, wird der Bundesrat nur insoweit in der Lage sein, als dort die Meistbegünstigungsverhältnisse nicht eine Verschiebung zu Ungunsten der Angehörigen und der Ausfuhr Deutschlands erfahren, und als namentlich auch in den britischen Besitzungen und Kolonien die Angehörigen und Erzeugnisse Deutschlands nicht ungünstiger behandelt werden, als diejenigen des großbritannischen Mutterlandes. Ingleichen wird es eine Voraussetzung für die Ausübung der Befugnis des Bundesrats bilden, daſs nicht die Zölle der betreffenden britischen Gebietsteile in einer die deutsche Ausfuhr wesentlich beeinträchtigenden Art verändert werden."

Im englischen Unterhaus teilte Balfour am 26. April mit, die englische Regierung habe der deutschen wie der belgischen erklärt, sie sei bereit, für das Vereinigte Königreich bis auf weiteres die gegenseitige Meistbegünstigung zu vereinbaren, wobei den britischen Kolonien der Beitritt vorzubehalten sei; sie könne jedoch unter keinen Umständen in eine Erneuerung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen einwilligen, nach denen deutsche wie belgische Waren in den britischen Kolonien ebenso wie britsche Waren zu behandeln seien.

In Italien stimmte die Deputiertenkammer am 27. April einem Gesetzentwurf zu, nach dem die Herabsetzung der Getreidezölle (s. oben S. 37 u. 38) bis zum 15. August in Kraft bleiben sollte. Auch beschloß der Ministerrat, die Eisenbahnfracht für Nahrungsmittel um 50 Proz. zu ermäßigen. Die hohen Getreide- und Brotpreise und aus diesem Anlaß entstandene ernstliche Unruhen führten weiterhin dazu, die Getreidezölle für die Zeit vom 4. Mai bis zum 30. Juni aufzuheben. — Für dieselbe Zeit wurden auch in Frankreich, ferner auch in Spanien die Getreidezölle aufgehoben.

Im deutschen Reichstag erklärte am 5. Mai auf eine von sozialdemokratischen Abgeordneten eingebrachte Interpellation der Staatssekretär des Reichs-Schatzamtes, daß es nicht in der Absicht des Reichskanzlers liege, eine Herabsetzung oder Aufhebung der Getreidezölle bei den verbündeten Regierungen in Anregung zu bringen. Sollten sich jedoch die Verhältnisse ändern, so würden die verbündeten Regierungen in eine Prüfung der Frage eintreten.

Ueber den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes macht das vom Kaiserlichen Statistischen Amt für März 1898 herausgegebene Monatsheft folgende Mitteilungen, bei denen der Wert der Waren im Jahre 1898 nach den für das Jahr 1897 festgestellten Einheitswerten berechnet ist.

1. Vierteljahr	Alles	Edelmetalle	Sonstiges
	Wert der Einfuhr in 1000 M.		
1898	1 302 204	83 952	1 218 252
1897	1 133 306	21 593	1 111 713
	Wert der Ausfuhr in 1000 M.		
1898	917 224	16 778	900 446
1897	849 287	22 131	827 156

Bei der Einfuhr ist im 1. Vierteljahr 1898 gegenüber dem 1. Vierteljahr 1897 haugtsächlich gestiegen der Wert von Baumwolle und Baumwollenwaren, Eisen- und Eisenwaren, Erden, Erzen und Edelmetallen, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, Häuten und Fellen, Holz und anderen Schnitzstoffen sowie Waren daraus, Leder und Lederwaren, Material- u. s. w. Waren, Oel und Fetten, Seide und Seidenwaren, Wolle und Wollwaren; hauptsächlich gesunken der Wert

von Abfällen. — Bei der Ausfuhr ist hauptsächlich gestiegen der Wert von Drogerie-, Apotheker- und Farbewaren, Eisen und Eisenwaren, Getreide u. s. w., Häuten und Fellen, Holz und anderen Schnitzstoffen sowie Waren daraus, Instrumenten u. s. w., Kleidern und Leibwäsche, Leder und Lederwaren, Papier und Pappwaren, Steinkohlen u. s. w.; hauptsächlich gesunken der Wert von Erden, Erzen und Edelmetallen, Glas und Glaswaren, Material- u. s. w. Waren.

Das auf eine Vermehrung der Kriegsflotte gerichtete Gesetz, betr. die deutsche Flotte, (s. oben S. 4) ist am 10. April erlassen. Der grundlegende § 1 war im Reichstag am 24. März mit 212 gegen 139 Stimmen angenommen worden.

Das preußische Haus der Abgeordneten ersuchte am 29. April die Staatsregierung um wirksamere Maßregeln gegen Einschleppung von Viehseuchen aus dem Ausland und ihre Verschleppung im Inland sowie um Einführung der obligatorischen Fleischbeschau, auch für alle ausländischen Einfuhren von Fleisch und Fleischwaren. In den Verhandlungen erklärte der Reichskanzler, es bestehe die Absicht, dem Bundesrat den Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau im ganzen Reich, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der 12. ordentliche Berufsgenossenschaftstag beschloß am 29. März, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei einer Abänderung des Patentgesetzes durch einen Zusatz zu § 5 Abs. 2 den Berufsgenossenschaften die Befugnis erteilt werde, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt Patente auf Vorrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter von dem Patentinhaber zu erwerben gegen eine angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festzusetzen ist.

In Preußen beschloß das Herrenhaus am 26. April, die Staatsregierung zu ersuchen, auf eine Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Ausflüsse der Privatbergwerksregale, namentlich der Bergpolizei, im Sinne eines erweiterten Einflusses des Staates Bedacht zu nehmen. Der Minister für Handel und Gewerbe beleuchtete die Frage hinsichtlich der im Bergwerksregal enthaltenen drei verschiedenen öffentlich-rechtlichen Rechte der Verleihung der Berggerechtsame, der Bergpolizei und des Bergzehnten und erklärte, daß die gewünschte Neuregelung, mit der er grundsätzlich einverstanden sei, nur in engen Grenzen vollzogen werden könne.

Die Handelshochschule in Leipzig (s. oben S. 37) ist am 25. April eröffnet worden. — Auch in Wien wird voraussichtlich im Herbst 1898 eine „Export- und Kolonial-Akademie“ des k. k. österreichischen Handels-Museums ins Leben treten. Neben dem Unterricht in den wichtigsten Handelssprachen wird der Schwerpunkt der kommerziellen Schulung in zwei Seminarien gelegt, von welchem das eine die wichtigsten Gegenstände der Volkswirtschaftslehre und der Handelspolitik, das andere die industriellen und kommerziellen Verhältnisse des In- und Auslandes sowie die Beschaffenheit der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Finalprodukte behandeln soll.

In Oesterreich-Ungarn ist in Bezug auf den Verkehr mit Saccharin eine Verordnung erlassen worden, die am 1. Juli 1898 in Wirksamkeit treten soll. § 1 dieser Verordnung lautet:

„Die Verwendung von Saccharin und Saccharinpräparaten sowie von ähnlichen künstlichen Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), dann das Feilhalten und Verkaufen von Saccharin und Saccharinpräparaten sowie von ähnlichen künstlichen Süßstoffen, dann von Lebensmitteln, welche durch Zusatz von solchen Stoffen versüßt sind, im Inlande, ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzten Ausnahmen verboten. — Als ähnliche künstliche Süßstoffe im Sinne des in Absatz 1 ausgesprochenen Verbotes sind solche zum Versüßen bestimmte chemische Präparate anzusehen, welche nicht der Gruppe der Kohlehydrate angehören."

Die in den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzten Ausnahmen sollen die Verwendung von Saccharin, soweit sie im Interesse der Gesundheit erforderlich ist, ermöglichen.

Der im Reichs-Eisenbahnamt aufgestellten Uebersicht der Betriebsergebnisse deutscher Eisenbahnen ist folgendes zu entnehmen:

Einnahme	im Ganzen	gegen das Vorjahr	auf 1 km	gegen das Vorjahr	
	M.	M.	M.	M.	%
für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. April bis 31. März in der Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898					
aus dem Personenverkehr	357 982 180	+ 21 599 829	10 491	+ 435	+ 4,33
aus dem Güterverkehr	867 259 844	+ 39 788 935	24 949	+ 647	+ 2,66
für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. Januar bis 31. Dezember in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1898					
aus dem Personenverkehr	12 133 196	+ 809 848	2 034	+ 114	+ 5,94
aus dem Güterverkehr	31 327 728	+ 717 066	5 173	+ 63	+ 1,23

Die Gesamtlänge der Bahnen betrug im März 1898 41 162 km.

Zur Verbesserung der vom Reich unterstützten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien ist am 13. April das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, (s. oben S. 39) erlassen worden.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen internationalen Seerechts ist im Jahre 1896 in Brüssel unter dem Vorsitz des Staatsministers A. Beernaert ein Comité Maritime International zusammengetreten. Der Aufforderung dieses Komitees entsprechend, haben sich in Frankreich und Belgien unter Beteiligung hervorragender Staatsmänner, Juristen und Kaufleute nationale Vereine zur Förderung des bezeichneten Zweckes gebildet. In Großbritannien wird dieser Zweck durch die Association of International Law verfolgt, und auch in den Vereinigten Staaten von Amerika macht sich eine entsprechende Bewegung geltend. Im Zusammenhang mit dem internationalen Komitee ist vor kurzem auch ein Deutscher Verein zur Herbeiführung eines einheitlichen internationalen Seerechts gebildet worden.

III. Geld, Kredit, Währung.

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,027	81,10	80,95	Bankdiskont	2,—	2,—	2,—
100 „ 2 Monate	80,75	80,80	80,70	Marktdiskont	—	—	—
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,512	20,535	20,49	Bankdiskont	3,80	4,—	3,—
1 £ 3 Monate	20,329	20,345	20,31	Marktdiskont	3,671	4,—	2,875
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,908	170,15	169,65	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
100 fl. 2 Monate	169,—	169,20	168,75	Marktdiskont	3,743	3,969	3,344
St. Petersburg				**St Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,525	217,—	216,30	Bankdiskont	5,5	5,5	5,5
100 Rbl. 3 Monate	214,40	214,70	214,10	Marktdiskont	4,75	4,75	4,75
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,469	169,60	169,10	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 fl. 2 Monate	168,63	168,80	168,30				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	423,437	424,—	423,—	Bankdiskont	3,733	4,—	3,—
				Marktdiskont	3,073	3,75	2,375

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 27. April: 1 Rupie = 1 sh. $3^{29}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abells' circulars am 6. April: 26 d., am 14. April: $25^{15}/_{16}$ d., am 21. April: $25^{15}/_{16}$ d., am 28. April $26^{1}/_{4}$ d.

Die Gestaltung des internationalen Geldmarkts wurde im April wie auch schon im März wesentlich durch die Entwickelung der spanisch-amerikanischen Beziehungen beeinflußt. Seit Monaten schon bereiteten sich die Banken der Vereinigten Staaten durch Einziehung ihrer ausländischen Guthaben und durch Heranziehung von Gold auf den Krieg vor. Die großen Centralnotenbanken und der Verkehr Europas mußten große Summen Goldes ans Ausland abgeben. Allenthalben stiegen die Zinssätze und bewegten sich die fremden Wechselkurse zu Gunsten New Yorks und auch Londons, wo sich der ganze Goldbedarf der Union konzentrierte und wo energische und erfolgreiche Anstrengungen gemacht wurden, um für das nach Amerika abströmende Gold Ersatz von dem Kontinente heranzuziehen.

Die Bank von England erhöhte ihre Zinsrate am 7. April von 3 auf 4 Proz., nachdem der Status vom 6. eine außerordentliche Anspannung der Mittel ausgewiesen hatte. Die verfügbaren Zahlungsmittel deckten nur noch $37^{1}/_{4}$ Proz. der täglich fälligen Verbindlich-

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

keiten gegen durchschnittlich $50^1/_4$ Proz. im Jahre 1897. Die Diskonterhöhung war um so wirksamer, als die Bank den ihr stark verschuldeten Geldmarkt andauernd unter strenger Kontrolle hielt. Der Privatsatz ging in London noch am 7. von $2^{15}/_{16}$ auf $3^3/_4$ Proz.; zeitweise erreichte er die volle Höhe der offiziellen Rate von 4 Proz. Aber auch die „kleinen Mittel", Gold an sich zu ziehen, wendete die Bank von England an. So gewährte sie zinsfreie Vorschüsse gegen Sicherheit unter dem Beding der Rückzahlung in Gold. Der Ankaufspreis für Gold in Barren und Sorten wurde erhöht — für deutsche Reichsgoldmünzen z. B. auf 76 sh. 6 d. — Für Barren zahlte sie zeitweise selbst 77 sh. $9^3/_4$ d. und vergütete dabei noch die Probierkosten. Gegen Ende des Monats, als die amerikanische Goldnachfrage nachließ, konnte sich unter solchen Umständen in London sogar ein gewisser Goldüberfluß einstellen. Der Privatdiskont ging bis auf $3^5/_8$ Proz. zurück.

Gegenüber solchen Maßregeln und deren Einwirkung auf den Geldmarkt durfte Deutschland nicht unthätig bleiben.

Die Reichsbank erhöhte denn auch ihren Diskont schon am 9. von 3 auf 4 Proz. Die Mittel der Bank waren im März in ganz ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen worden und der Rückfluß erfolgte nur langsam. Unter den obwaltenden Umständen — bei der starken Steigerung der Preise der wichtigsten Großhandelsartikel und dem ungeachtet alles Kriegslärms recht lebhaften Geschäftsgange — war andauernd auf eine starke Inanspruchnahme der Bankmittel zu rechnen. Dennoch würde die Bankleitung hieraus allein schwerlich einen Grund zur Diskonterhöhung hergeleitet haben, wenn die Devise kurz London nicht immer weiter gestiegen wäre; sie erreichte am 21. April selbst nach der Diskonterhöhung 20,535. Gold floß ins Ausland, wenn auch mehr aus dem freien Verkehr als aus der Bank. Da war eine Diskonterhöhung zum Schutze der Währung unvermeidlich. Die amerikanischen Goldbezüge und die Kriegsgefahren hätten dies wohl nicht zuwege gebracht, wenn zu gleicher Zeit nicht auch noch etwa 140 Mill. Mark deutscher Ersparnisse in chinesischer Anleihe angelegt worden wären, für welche nun Rimessen zum Teil in Gold auf London beschafft werden mußten, soweit daselbst nicht deutsche Guthaben vorhanden waren. Gegen Ende des Monats, nach Beendigung dieser Transaktionen, ist am Geldmarkte eine Erleichterung eingetreten. Der Privatdiskont ist auf $3^1/_4$ Proz. und kurz London auf 20,505 zurückgegangen. Die Ansprüche an die Reichsbank sind aber immer noch sehr große. Ihre Reserve steuerfreier Noten ist Ende April wieder bis auf 16,8 Mill. Mark aufgebraucht worden.

In Paris hat der Privatsatz gegen Ende des Monats die Höhe des offiziellen Banksatzes von 2 Proz. erreicht. Die fremden Wechselkurse standen zu Ungunsten des Landes und wenn der Goldvorrat der Bank von Frankreich auch keine weitere Schwächung erlitten hat, so dürften doch nicht unbedeutende Mengen Goldes zum Export aus dem freien Verkehr genommen worden sein.

Selbst Rußland, das bisher stets Gold an sich gezogen hat,

scheint von Goldentziehungen nicht verschont worden zu sein. Die Russische Staatsbank hat im Laufe des Jahres etwa 47 Mill. Rubel Gold verloren. Daneben verringerte sich ihr Goldguthaben im Ausland um 5 Mill. Rubel. Daß soviel Gold in den inneren Verkehr, der sich bisher gegen die Aufnahme von Gold sträubte, abgeflossen sein sollte, ist nicht wahrscheinlich. Die Annahme eines Abflusses ins Ausland liegt bei den hohen Devisenkursen der St. Petersburger Börse näher.

Daß auch die Oesterreichisch-Ungarische Bank zur Bekämpfung des Goldagios im Laufe des April beträchtliche Summen Goldes und Wechsel aufs Ausland veräußern mußte, ist unter den obwaltenden Umständen nicht weiter verwunderlich.

In New York herrschte bei dem Einströmen so großer Goldmengen den ganzen Monat hindurch eine gewisse Geldflüssigkeit. Die in Kriegszeiten üblichen Goldaufspeicherungen sind unterblieben. Die Goldbestände der Banken sind so gestärkt, daß Goldverschiffungen nach Amerika gegen Ende des Monats nicht weiter erforderlich waren.

Der Preis des Goldes war in London begreiflicherweise hoch — 77 sh. $10^1/_2$—$11^1/_2$ d. Der Preis des Silbers war am 1. April $25^{11}/_{16}$ d. und am 30. nach einigen Schwankungen $26^5/_{16}$ d., im Durchschnitt des Monats 25,95 d. Dies bedeutet gegen den Vormonat eine kleine Steigerung um etwa $^1/_2$ d.

Ein bemerkenswertes, jedoch nicht überraschend eingetretenes Ereignis ist die Krisis, welche die National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Stettin ereilt hat. Das Institut, welches das Jahr 1897 mit einer Unterbilanz von nahezu 4 Millionen Mark beschließt, beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Es widmete sich vorzugsweise der Pflege des ländlichen Grundkredits, war dabei aber den Wünschen der Geschäftsinhaber, der „Genossen", gegenüber, die hier meist auch Hypothekenschuldner sind, allzu willfährig. Die Verwaltung ließ die klugen Regeln der Vorsicht und des weisen Maßhaltens in der Geschäftsgebahrung ganz aus dem Auge und brachte dadurch das Institut dem Untergange nahe. Sie beliehen zu hoch. Darlehne ihrer überlasteten Schuldner wurden in geringer verzinsliche umgewandelt ohne genügende Konvertierungsprämie und ohne daß ein entsprechender Betrag der umlaufenden hoch verzinslichen Pfandscheine getilgt worden wäre. Die Wiederaufrichtung des Instituts wird schwerer sein, als es die Sanierung der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank in Cöslin war, welche s. Z. im gleichen Sinne verwaltet wurde und schon gegen das Ende der 80er Jahre dem Zusammenbruch nahe kam, denn es fehlen ihm die Aktionäre, leistungsfähige Unternehmer, welche geneigt wären, neues Kapital einzulegen, um das alte zu retten.

In Rußland ist der Uebergang zur Goldwährung durch den Kaiserlichen Ukas vom 27. März a. St. zum gesetzlichen Abschluß gebracht worden. Der Erlaß bestimmt, daß das auszuprägende Silbergeld, Fein- und Scheidemünze zusammengenommen, nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung betragen soll, daß jedermann

s. Forts. auf S. 94.

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat April 1898.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-Ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. April			Ausweis vom 28. April		Ausweis vom 27. April		Ausweis vom 30. April		Ausweis vom 16./28. April	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1859,4	1487,5	—	—	356,1	605,4	1113,2	2404,6
Metall { Silber	—	—	—	1215,4	972,3	—	—	125,3	213,0	44,5	96,1
Summe	848,9	82,8	931,7	3074,8	2459,8	31,8	636,0	481,4	818,4	1157,7	2500,7
Sonstige Geldsorten	36,8	16,4	53,2	—	—	—	—	0,7	1,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	5,7	9,7	15,8	34,0
Gesamtsumme des Barvorrats	885,7	99,2	984,9	3074,8	2459,8	31,8	636,0	487,8	829,2	1173,5	2534,7
Anlagen:											
Wechsel	744,3	231,0	975,3	921,0	736,8	—	—	168,1	285,8	136,8	295,6
Lombard	89,3	20,8	110,1	375,4	300,3	—	—	22.0	37,4	98,9	213,6
Effekten	6,4	12,8	19,2	220,1	176,0	—	—	26,5	45,0	28,9	62,5
Sonstige Anlagen	43,8	26,9	70,7	253,1	202,5	—	—	241,3	410,8	410,2	886,0
Summe	883 8	291,5	1175.8	1769.6	1415.6	63.9	1278,0	457.9	778,5	674,8	1457.7
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99.7	219,7	190,5	152,4	14,6	292.0	90.0	153.0	50,0	108,0
Reservefonds	30 0	17,2	47,2	34,5	27.6	3,0	60,0	32.5	55.2	3,0	6,5
Notenumlauf	1162.3	187.8	1350.1	3711,0	2968.8	27.5	550,0	645.6	1097,5	836,4	1806,7
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	442,7	49.4	492,1	675.4	540.3	37,9	758.0	31,0	52,7	142,9	308,6
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben				200.9	160.7	12.4	248.0	0.1	0.2	498,8	1077,5
Summe	442.7	49.4	492,1	876,3	701,0	50.3	1006.0	31.1	52,9	641,7	1386,1
Sonstige Verbindlichkeiten	14,5	35.5	50 0	32.1	25.7	0.3	6,0	146.5	249,1	317,2	685,1
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	16,8	3,0	19,8	1289 0	1031,2	21,0	420,0	42.1	71.6	591,2	1276,9
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	76.2	52 8	73,0	82.8		115,4		75.6		140,0	
durch Metall	73,0	44.1	69,0	82.8		115.4		74.6		138,5	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	55.2	41,8	53,4	67.0		41,75		72.1		79,4	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,0	—	—	2,0		4,0		4,0		$4^1/_2$—$5^1/_2$ [1]	
Marktdiskont	$3^1/_4$	—	—	2,0		$3^5/_8$		$3^{15}/_{16}$—4		$4^3/_4$	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der Volkswirtschaftlichen Chronik. Jahrgang 1898.

1) Allen Berechnungen, bei welchen der offizielle St. Petersburger Bankdiskont in Frage kommt, wird in Deutschland der höhere Satz von $5^1/_2$ Proz. zu Grunde gelegt. Vergl. auch oben Anm. 2 S. 42 dieser „Chronik."

Silber nur bis zum Betrag von 25 Rubel in Zahlung zu nehmen hat, die Staatskassen allein ausgenommen, welche Silber in jedem Betrage nehmen, und daß alle Berechnungen von Gebühren, Abgaben u. s. w., die bisher in Rubel Silber erfolgten, nunmehr in Rubel gleich $^1/_{15}$ Imperial zu bewirken sind.

Der Höchstbetrag, bis zu dem die serbische Nationalbank auf Silber lautende Banknoten ausgeben kann, ist laut Königlichen Ukases anfangs April von 25 auf 35 Millionen frcs. erhöht worden. Dagegen gewährt die Bank dem Staat ein binnen 10 Jahren zum Parikurs in Silber rückzahlbares Darlehen von 10 Millionen frcs. An Verwaltungskosten werden der Bank $1^1/_4$ Proz. vergütet.

In Schweden wurde in den ersten Tagen des Monats das neue, am 1. Januar 1899 in Kraft tretende Checkgesetz publiziert, das in gleichem Wortlaut vor einiger Zeit schon in Dänemark und Norwegen angenommen worden ist. (Cf. oben S. 38.) Damit ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der gemeinsamen skandinavischen Handelsgesetzgebung zurückgelegt worden.

IV. Kleingewerbe.

Die Bewegung gegen die großen Warenhäuser, deren Phasen in den hier gegebenen Uebersichten fortlaufend registriert worden sind (vergl. diese „Chronik", S. 21, 43, 57 f. u. 76), ist bereits auf dem besten Wege, Erfolge zu erzielen. Am 19. April wurde im preußischen Abgeordnetenhause über die Interpellation des Abg. v. Brockhausen betr. die höhere Besteuerung der großkapitalistisch betriebenen Verkaufsunternehmungen verhandelt, und in ihrer Antwort hat sich die Regierung im Prinzipe bereit erklärt, den Wünschen der Interpellanten entgegenzukommen. Der Finanzminister erkannte die Gerechtigkeit einer schärferen Besteuerung der großen Warenhäuser ausdrücklich an, unterließ freilich nicht, auf die große Schwierigkeit der Aufstellung fester Grenzen und charakteristischer Besteuerungsmerkmale aufmerksam zu machen, sowie darauf hinzuweisen, daß die Besteuerung in Preußen durch die kommunale Natur der Gewerbesteuer erschwert werde, die in erster Linie die Kommune zur Lösung dieser Frage berufe. Wie neuerdings eine offiziöse Notiz im Anschluß an diese Erklärung mitteilt, wird die Angelegenheit im Finanzministerium weiter bearbeitet, und demnächst zu ihrer Förderung eine Konferenz aus den Kreisen der Kommunalbeamten und der beteiligten Kaufleute berufen werden. Am 3. Mai empfing der Finanzminister in dieser Sache eine Abordnung des Bundes der Berliner Handel- und Gewerbetreibenden. Die eingehende Besprechung ergab, daß auch die Mitglieder der Abordnung den Weg der Reform der kommunalen Besteuerung der Großbetriebe, verbunden mit einer Entlastung der kleineren Betriebe, für den gangbarsten hielten.

Inzwischen ist eine preußische Kommune, nämlich Mühlhausen i. Th., bereits mit dem Versuche vorangegangen, die größeren Unternehmungen durch die Gewerbesteuer schärfer als bisher heranzuziehen. Dort wird nämlich nach den neuesten Beschlüssen der städtischen Körperschaften

sowohl das Betriebskapital versteuert (und zwar in den Klassen I und II mit $1^1/_4$ Proz., in Klasse III mit 1 Proz., während Klasse IV freibleibt), als auch bei regelmäßiger Beschäftigung einer größeren Zahl von Personen der Steuersatz erhöht.

In Breslau wiederum haben die Stadtverordneten John und Genossen den Antrag eingebracht:

„Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschliefsen, den Magistrat zu ersuchen, eine Vorlage vorzubereiten, wonach die Grofsbazare, die Warenhäuser, die Konsumvereine u. s. w. entweder durch eine progressive Umsatzsteuer oder durch eine progressive Gewerbesteuer oder sonst eine andere Steuer, ihrer Kapitalkraft entsprechend, in wirksamer Weise und in erheblicherem Mafse als bisher zu den Gemeindelasten herangezogen werden, um hierdurch einen Ausgleich gegenüber den erschwerten Existenzbedingungen des kapitalschwächern Mittelstandes und namentlich des kleinen Handels- und Gewerbestandes anzubahnen."

In Bayern ist eine parallele Aktion gegen die großkapitalistischen Betriebe ebenfalls im Gange. Dort hat nämlich die Regierung infolge der im November 1895 erfolgten Aufforderung, im neuen Gewerbesteuergesetz-Entwurf Mittel und Wege zur Bekämpfung der Großwarenhäuser zu suchen, zu Artikel 22 folgenden Zusatz vorgeschlagen:

„Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung gröfserer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine aufsergewöhnliche Ausdehnung geben und von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarife enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, können mit einer Verstärkung der Normalanlage belegt werden, und es kann jede Verstärkung der Normalanlage für jede einzelne Verkaufsstelle oder Niederlage erfolgen, Aufserbayerische Zweigniederlassungen werden ebenso behandelt." —

Der Vorstand des Centralverbandes deutscher Kaufleute hatte den Handelsminister darum gebeten, die Salzsyndikate zu verbieten, weil erfahrungsgemäß die Syndikate zur Erzielung höherer Preise die kleineren Gewerbetreibenden und Konsumenten meist schwer schädigten. Der Minister hat die Bitte abschlägig beschieden. Aus der Antwort sei der wichtigste Passus mitgeteilt, der sich mit der Beschwerde über die Höhe des Salzpreises beschäftigt. Aus den vorgelegten Berechnungen — schreibt der Minister — geht hervor,

„dafs auch bei dem jetzigen Verkaufspreise der Salinen dem Kleinhandel ein, wenn auch bescheidener Gewinn beim Wiederverkauf verbleibt. Grosspreise bewilligen die Konventionen erst bei Abnahme von 10 000 Centnern. Eine Unbilligkeit gegen den Kleinhandel vermag ich hierin ebensowenig zu erblicken, wie in der Uebereinkunft, dafs der Verkaufspreis — einschliefslich der Fracht — für grofse Bezirke der gleiche ist, unabhängig davon, ob die Zufuhr auf der Bahn oder auf dem Wasserwege erfolgt". —

Interessant wird der Versuch werden, den Stuttgart machen will, um das Submissionsverfahren zu reformieren. Danach sollen zunächst baugewerbliche Arbeiten im Höchstbetrage von 500 M. nicht mehr im Submissionswege, sondern der Reihe nach an eine Anzahl speciell vorgemerkter Meister vergeben werden. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik soll im Juni wieder zusammentreten, um die Erhebungen über die Arbeitszeit der in Getreidemühlen beschäftigten Personen zum

Abschluß zu bringen. Der Ref., Oberregierungsrat Wörishoffer, hat der Kommission vorgeschlagen, den Erlaß folgender Vorschriften zu beantragen:

„1. In den Wassermühlen mit einer Hilfsperson mufs dem Gesellen täglich eine zusammenhängende Ruhezeit von acht Stunden gewährt werden.

2. In Wassermühlen mit wenigstens zwei Hilfspersonen wird die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit auf 14 Stunden festgesetzt.

Bei wöchentlichem Schichtwechsel zwischen Tag- und Nachtarbeit darf der den Tagdienst besorgende Geselle 12 Stunden, der nachts beschäftigte Geselle 16 zusammenhängende Stunden täglich beschäftigt werden.

3. Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind an 30 Tagen im Jahre mit der Mafsgabe zulässig, dafs dann jedem Gesellen täglich nur eine zusammenhängende Ruhezeit von 8 Stunden gewährt werden mufs. Die Wahl dieser 30 Tage bleibt dem Meister überlassen. Er ist verpflichtet, sie auf einer Kalendertafel ersichtlich zu machen.

4. Die Wassermühlen werden an den Sonntagen, an denen ihnen der Betrieb gestattet ist, von der Einhaltung der Vorschriften unter Ziff. 2 insoweit befreit, als dies zur Bewirkung des Schichtwechsels erforderlich ist.

5. Junge Leute unter 16 Jahren dürfen in Wind- und Wassermühlen einschliefslich der Pausen nur 12 Stunden täglich und nur in der Zeit zwischen $5^1/_2$ Uhr morgens und $8^1/_2$ Uhr abends beschäftigt werden.

6. Auf Dampfmühlen finden die vorstehenden Vorschriften Ziff. 2, 3 und 5 ebenfalls Anwendung." —

Der Große Rat (d. h. der Landtag) des Kantons Neuchâtel hat einen Gesetzentwurf angenommen, demzufolge mit dem 1. Januar 1899 eine Volksversicherungskasse ins Leben treten soll. Dieselbe schafft eine Versicherung für das Alter und auf den Todesfall. Der Beitritt ist fakultativ, die Kasse wird von den Versicherten verwaltet, erhält aber eine kantonale Subvention. Beim Todesfall beträgt die Versicherungssumme 1000—5000 Frcs.; die Altersrente, die vom 60. Lebensjahre des Versicherten an gezahlt wird, beträgt zwischen 30 und 100 Frcs. monatlich. Der Staat zahlt sowohl einen Teil der Prämie, und zwar bei allen Versicherungsklassen, als auch die Verwaltungskosten, ferner die Kosten für die ärztliche Untersuchung und schließlich einen Beitrag, der dem durch Aufnahme kränklicher Personen erhöhten Risiko entspricht. Das Gesetz kommt also darauf hinaus, den „kleinen Leuten" eine billige Versicherung zu ermöglichen. —

Die Kommission für Arbeiterangelegenheiten in der französischen Deputiertenkammer hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Verwaltungsbehörden — jene des Staates ebensowohl wie die der Departements und Kommunen — verpflichtet, bei allen von ihnen veranstalteten Arbeiten, mögen sie nun direkt ausgeführt oder an private Betriebe vergeben werden: einen wöchentlichen Ruhetag zu gewähren, die Zahl der zuzulassenden fremden Arbeiter auf ein Zehntel zu beschränken, endlich die beim Proletariat verhafste „Marchandage" zu verbieten. Ferner soll das Gesetz den Behörden gestatten, in die Submissionsverträge Klauseln über Fixierung der Löhne, Dauer der Arbeit und Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter aufzunehmen.

Viele französische Gemeinden sind ohnehin auf Unterstützung der Arbeiterklasse durch kommunale Sozialpolitik bedacht, vor allem die Stadt Paris, wie erst jüngst wieder der Vertrag zeigt, den sie mit der Gesellschaft abgeschlossen, welche Bau und Betrieb der nächstens

zu schaffenden Stadtbahn übernehmen soll. Danach müssen die Löhne mindestens monatlich 150 Frcs. betragen, darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen, ist jedem Angestelltem wöchentlich ein ganzer oder zwei halbe Ruhetage und jährlich ein Urlaub von 10 Tagen, für den der volle Lohn zu zahlen ist, zuzubilligen. Außerdem hat die Bahn die Angestellten gegen Unfall zu versichern, ihnen im Krankheitsfalle ärztliche Hilfe und Medikamente unentgeltlich zu gewähren und sie bei der Nationalsparkasse einzukaufen. —

Der bereits früher von deutschen Sozialpolitikern (G. Adler) vertretene Plan, die Hofbühnen und städtischen Theater zu billigen Vorstellungen für das Arbeiterpublikum zu veranlassen, ist neuerdings im Herzoglichen Hoftheater in Gotha zur Ausführung gelangt. Hier haben in diesem Jahre 7 Vorstellungen stattgefunden, bei denen jeder Platz ohne Ausnahme für 40 Pfg. abgegeben wurde. Die Verteilung der Billets geschah durch die Kommission für den städtischen Arbeitsnachweis, der je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Die Krankenkassen ersuchten um 12300 Eintrittskarten, doch konnten ihnen nur 3068 überwiesen werden. Die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, sind, nach dem Berichte des den Vorsitz in der erwähnten Kommission führenden Stadtrats, vorzügliche gewesen.

2. Thatsächliches.

Die Zahl der Strikes im Baugewerbe ist im vergangenen Monat eine enorme gewesen: von allen Gegenden des Deutschen Reiches her werden solche Ausstände gemeldet, so aus Spandau, Luckenwalde, Pyritz, Teterow, Pasewalk, Görlitz, Leipzig, Naumburg, Eisenach, Mühlhausen i. Th., Kassel, Burg, Braunschweig, Essen, Mainz, Stuttgart, Fürth, München. Von diesen ist der Strike der Zimmerer in Mainz soeben durch das dortige Gewerbegericht, um dessen Vermittelung die Arbeiter gebeten hatten, beigelegt worden, während die anderen Strikes noch fortdauern. Der größte davon ist jener eines Teiles der Münchener Bauhandwerker, dessen Entstehungsursache bereits in der vorigen Chronik (vergl. oben S. 78) mitgeteilt worden ist. Gegenwärtig sind 1700 Arbeiter von den Arbeitgebern ausgesperrt. Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien waren bereits soweit gediehen, daß es sich nur noch darum handelte, ob der Arbeitstag die Dauer von 9 Stunden 30 Minuten oder von 9 Stunden 50 Minuten haben sollte, und um dieser geringfügigen Differenz willen blieben die Streitenden entzweit, und dauert der Strike fort! Der letztere wird um so sicherer mit einer Niederlage der Arbeiter enden, als er dazu geführt hat, daß sich die Bau-, Maurer-, Zimmer-, Steinmetz-, Schlosser-, Schreiner- und Spenglermeister Münchens zu einer festen Organisation, der „Vereinigung der Baugewerbetreibenden", zusammengeschlossen haben. —

Von sonstigen Strikes in Deutschland sei noch jener von 1500 Bergarbeitern am Piesberge (bei Osnabrück) erwähnt, der ausbrach, weil die Werkverwaltung an mehreren auf Wochentage fallenden katholischen Feiertagen 7 Stunden täglich arbeiten lassen wollte. Der Strike wird vom Gewerkverein christlicher Bergarbeiter geleitet. —

Aus dem Auslande sind Ausstände von Tausenden von Webern im Gouvernement Wladimir (Centralrußland), von Reisarbeitern in Bologna und von Kohlenarbeitern in Süd-Wales bemerkenswert. Die beiden ersterwähnten Strikes haben mit weitgehenden Zugeständnissen der Arbeitgeber geendet, der letztere — weitaus umfangreichste — dauert dagegen noch fort. Die Arbeiter haben hier die bis dahin giltige gleitende Lohnskala gekündigt und einen höheren Tarif gefordert: und, als ihrem Verlangen nicht entsprochen wurde, sind am 1. April 40000 Kohlenarbeiter ausständig geworden und bald danach noch weitere 60000.

VI. Finanzwesen.

Im Deutschen Reiche sind nach amtlicher Veröffentlichung vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 folgende Zoll- und Reichssteuereinnahmen zur Ausschreibung gelangt: Zölle 470,276 Mill. M. (+ 8,114 Mill. M.), Tabaksteuer 12,723 Mill. M. (+ 0,795 Mill. M.), Zuckersteuer nebst Zuschlag 94,980 Mill. M. (— 6,636 Mill. M.), Salzsteuer 47,627 Mill. M. (+ 0,620 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 20,708 Mill. M. (+ 3,113 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein mit Zuschlag 122,061 Mill. M. (+ 1,436 Mill. M.), Brennsteuer 1,070 Mill. M. (— 0,327 Mill. M.), Brausteuer 30,408 Mill. M. (+ 1,307 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 3,858 Mill. M. (+ 0,091 Mill. M.) oder zusammen: 803,716 Mill. M. (+ 9,116 Mill. M.). Ferner sind zu verzeichnen: Stempelsteuer für Wertpapiere 15,163 Mill. M. (+ 0,096 Mill. M.), Kauf- und Anschaffungsgeschäfte 13,726 Mill. M. (+ 0,465 Mill. M.), Privatlotterien 2,771 Mill. M. (— 0,898 Mill. M.), Staatslotterien 14,622 Mill. M. (+ 0,145 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,532 Mill. M. (+ 0,027 Mill. M.), Wechselstempel 9,947 Mill. M. (+ 0,760 Mill. M.). Die Eingänge aus der Post- und Telegraphenverwaltung betrugen 324,622 Mill. M. (+ 28,900 Mill. M.), und diejenigen der Reichseisenbahnverwaltung 75,084 Mill. M. (+ 3,511 Mill. M.).

Ende April ging dem Reichstag ein Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1898 zu, welcher in Einnahme und Ausgabe mit 7787885 M. abschließt. Von den Ausgaben entfallen 1109280 M. auf die fortdauernden und 6678605 M. auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats. Die Verwaltung des Gouvernements von Kiau-tschou, welche zum erstenmal im Reichshaushaltsetat erscheint, nimmt zur Einrichtung als maritimer und wirtschaftlicher Stützpunkt einen Kredit von 5 Mill. M. in Anspruch. Die übrigen Reichsverwaltungen sind mit folgenden Beträgen beteiligt:

	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben
Reichsamt des Innern . . .	1109280 M.	133000 M.
Verwaltung des Reichsheeres .	—	276000 „
Verwaltung der Marine . . .	—	313000 „
Postverwaltung	—	1598000 „
Reichsdruckerei	—	260200 „
Reichseisenbahnverwaltung . .	—	400000 „

Beim Nachtragsetat des Reichsamts des Innern entfällt der Hauptposten mit 1 Mill. M. auf Postdampfersubventionen infolge der Er-

weiterung des Verkehrs auf der ostasiatischen Linie. Durch die Zunahme der Geschäfte infolge der handelspolitischen Bedürfnisse und im Reichsversicherungsamte ist eine Vermehrung des Beamtenpersonals notwendig geworden. Bei den einmaligen Ausgaben sind 16000 M. zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche, 50000 M. zur Erforschung des Wesens der indischen Beulenpest, 60000 M. zu Errichtung einer biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft beim Reichsgesundheitsamt, und endlich 7000 M. für außerordentliche Bauarbeiten am Niederwalddenkmal eingestellt.

Das Komptabilitätsgesetz in Preußen ist vom Landtage mit ganz unwesentlichen Modifikationen verabschiedet worden. Dagegen ist in Sachsen die Vermögenssteuervorlage endgiltig für diese Tagung der Kammer gescheitert. Am 7. Juni tritt zu Brüssel eine internationale Zuckerkonferenz zusammen, welche von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England, Belgien und Holland beschickt wird. Die Teilnahme Rußlands ist noch ungewiß. Dagegen haben sich die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen.

Neben den allgemeinen politischen Wirren in Oesterreich bietet vor allem der Ausgleich mit Ungarn den beiden Regierungen erhebliche Schwierigkeiten. Es sind zu diesem Behufe in beiden Reichshälften nicht weniger als einundzwanzig Gesetzentwürfe zu verabschieden. Meinungsverschiedenheiten bestehen zunächst im Hinblick auf den „Quotenschlüssel", dessen Berechnung durch Oesterreich wir in unserem letzten Berichte (Chronik S. 81) mitgeteilt haben. Wenn auch für den Gesamtbruttoertrag der direkten und indirekten Steuern zwischen Oesterreich und Ungarn Uebereinstimmung herrscht, so verursacht doch die Berechnung der Abzugsposten Diskordanzen, und ist es klar, daß gerade deren Höhe den Quotenschlüssel maßgebend beeinflußt. Allein die Höhe der Beitragsquote scheint weniger Gegenstand der Differenzen zu sein, als die anderen Vorteile, welche man in Ungarn von den Ausgleichsvorlagen erhofft. So sollen die Steuereingänge von Branntwein, Zucker und Bier künftig nach dem Verbrauch in beiden Reichshälften verteilt werden, wodurch der österreichische Staatsschatz jährlich an das ungarische Aerar ein paar Mill. fl. abzuliefern hätte. Auch bezüglich der Oesterreichisch-Ungarischen Bank verlangt Ungarn weitere Zugeständnisse: höheren Anteil am Reingewinn und stärkeren Einfluß im Generalrate der Bank, d. h. Beseitigung der österreichischen Präponderanz. Dafür soll Ungarn einen höheren Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben leisten. Es bleibt aber mehr als fraglich, ob die „Aufrundung" der ungarischen Quote „nach oben" ein hinlängliches Aequivalent für die eingeräumten Vorteile ist. Soviel ist aber jetzt schon sicher, daß auch der 1898er Ausgleich vorübergehen wird, ohne daß die zeitliche Bedingtheit und Dauer durch definitive und perennierende, unveränderliche Grundlagen des gegenseitigen Verhältnisses beider Reichshälften ersetzt wird.

In Frankreich ist es nun endlich gelungen, am 7. April das Budget für 1898 zu votieren. Die neue Verzögerung war darin be-

gründet, daß der Senat viele Aenderungen an dem Etatsentwurf der Deputiertenkammer vorgenommen hatte, insbesondere Kredite abgestrichen hatte. Nach ihrer Wiederherstellung durch die Kammer an den Senat zurückgeleitet, veränderte dieser abermals das Budget, das nun wieder an die Deputiertenkammer gelangen mußte. Erst nach längerem Hin- und Herwandern konnte zwischen beiden Häusern ein Einverständnis erzielt werden.

Nach dem Budget Griechenlands für 1898 erheischt der Dienst der Staatsschuld für 1898 32,872 Mill. Dr. Hiervon entfallen auf die 4-proz. 1889er Anleihe 1,984 Mill. Dr., auf die 1881er 5-proz. Rente 1,656 Mill. Dr., auf die 1884er 5-proz. Rente 1,448 Mill. Dr., auf die Monopolanleihe 2,288 Mill. Dr., auf die Piräus-Larissa-Anleihe 0,958 Mill. Dr., auf die 5-proz. 1893er fundierte Anleihe 0,155 Mill. Dr., und auf die $2^3/_4$-proz. 1898er garantierte Anleihe 4,125 Mill. Dr. Die Kosten der Emission der letzteren Anleihe sind auf 1,000 Mill. Dr. festgesetzt, die Aufwendungen für die internationale Finanzkontrolle belaufen sich auf 100000 Dr. Der Dienst für die innere, konvertierte Anleihe beansprucht 4,077 Mill. Dr. Die erste Rückzahlung auf die den Kassen der Monopolgesellschaft i. J. 1893 entnommenen Beträge beziffert sich auf 500000 Dr. Für die Verluste am Wechselkurs sind 9,316 Mill. Dr. eingestellt. Die Gesamtausgaben des Staates für das Jahr 1898 steigern sich somit durch die vermehrten Ansprüche des Schuldendienstes auf 98,682 Mill. Dr., während ursprünglich nur 87,576 Mill. Dr. im ganzen vorgesehen waren. Daraus aber ergiebt sich ein Defizit von 11,105 Mill. Dr. Zur Deckung desselben wird nach Maßgabe des Gesetzes über die internationale Kontrollkommission ein Teil der garantierten Anleihe verwendet. Von dieser sollen 20 Mill. Dr. für die Periode 1898—1903 zur Begleichung des Fehlbetrags bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist hofft die Finanzkontrolle das Gleichgewicht im griechischen Staatshaushalte herzustellen.

VII. Verschiedenes.

Das Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Central-Genossenschaftskasse, durch welches die vom Staat als Grundkapital gewährte Einlage von 20 auf 50 Mill. M. erhöht wird (cf. diese „Chronik", oben S. 67) ist unterm 20. April veröffentlicht.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Mai 1898.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Hauptergebnisse
der Zählung der wichtigsten Viehgattungen
am 1. Dezember 1897.

Staaten	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
	Stückzahl			
Königreich Preußen	2 808 419	10 552 672	7 859 096	9 390 231
„ Bayern	376 757	3 419 421	905 916	1 412 579
„ Sachsen	161 317	681 788	79 365	498 523
„ Württemberg	107 140	992 605	341 250	433 507
Großherzogtum Baden	71 515	650 885	81 821	411 253
„ Hessen	56 002	324 626	86 731	271 595
„ Mecklenburg-Schwerin	98 479	324 885	566 386	386 454
„ Sachsen-Weimar	20 847	127 959	98 383	134 218
„ Mecklenburg-Strelitz	18 560	49 988	135 127	61 598
„ Oldenburg	40 022	252 652	124 550	178 910
Herzogtum Braunschweig	33 170	120 798	149 149	157 931
„ Sachsen-Meiningen	7 179	71 632	37 875	66 039
„ „ Altenburg	11 807	67 282	10 754	58 603
„ „ Coburg-Gotha	9 685	65 734	50 615	78 308
„ Anhalt	18 515	67 100	91 815	90 815
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	4 787	23 496	40 100	32 733
„ „ Rudolstadt	3 296	21 094	25 978	27 452
„ Waldeck	6 254	28 157	46 317	33 104
„ Reuß älterer Linie	1 977	13 946	2 525	8 401
„ „ jüngerer „	4 434	33 560	9 789	24 044
„ Schaumburg-Lippe	3 009	11 971	1 887	24 376
„ Lippe	9 262	37 348	21 468	77 769
Freie u. Hansestadt Lübeck	3 740	8 756	3 422	9 002
„ Hansestadt Bremen	6 482	16 119	522	14 875
„ u. Hansestadt Hamburg	17 141	13 969	2 727	16 602
Reichsland Elsaß-Lothringen	138 689	512 329	93 204	375 635
Deutsches Reich				
am 1. Dez. 1897	4 038 485	18 490 772	10 866 772	14 274 557
Dagegen „ 1. „ 1892	3 836 256	17 555 694	13 589 612	12 174 288
10. Jan. 1883	3 522 545	15 786 764	19 189 715	9 206 195
10. „ 1873	3 352 231	15 776 702	24 999 406	7 124 088
um das Jahr 1861	3 193 711	14 999 194	28 016 769	6 462 572

Im Verhältnis zur Fläche und zur Bevölkerung des Reichs stellte sich die Stückzahl des Viehs so, daß entfielen:

	auf 1 qkm		auf 100 Einw.	
	1873	1897	1873	1897
Pferde	6,2	7,5	8,2	7,7
Rindvieh	29,2	34,2	38,4	35,4
Schafe	46,2	20,1	60,9	20,8
Schweine	13,2	26,4	17,4	27,3

Die Zunahme der Pferde und des Rindviehs hat also mit der Bevölkerungsvermehrung nicht ganz Schritt gehalten; von Schafen entfallen jetzt auf dieselbe Einwohnerzahl nur ein Drittel soviel als vor 25 Jahren; bei den betrachteten vier Viehgattungen zeigt sich nur in der Zunahme des Schweinebestandes eine die Bevölkerungsvermehrung übertreffende Entwickelung.

(Cf. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" II. 1898; „Reichs-Anzeiger" No. 87 vom 13. IV. 1898 und No. 134 vom 9. VI. 1898.) —

II. Industrie, Handel und Verkehr.

In der Regentschaft Tunis ist am 3. Mai ein neuer Zolltarif an die Stelle aller bisherigen tunesischen Zolltarifbestimmungen getreten, insbesondere an die Stelle des für die meisten Waren 8 Proz. vom Werte betragenden alten Konventionaltarifs, der bisher auf die Einfuhr aus den hauptsächlichsten Ländern, darunter Deutschland, Anwendung fand, sowie an die Stelle des Generaltarifs vom 28. September 1896. Nur ein Dekret vom 28. Januar d. J. ist ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Die Ansätze des neuen Tarifs sind fast durchgängig niedriger als die des Generaltarifs vom 28. September 1896. Für eine Anzahl von Artikeln ist der Satz des alten Konventionaltarifs — 8 Proz. vom Werte — beibehalten. Für chemische Erzeugnisse ist, soweit sie nicht für zollfrei erklärt sind, ein Zoll von 5 Proz. vom Werte festgesetzt. Demselben Ansatz unterliegen Baumwollwaren, in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Vertrag mit Großbritannien. Andererseits kommt indessen in Betracht, daß durch ein gleichzeitig mit dem Zolltarif publiziertes Dekret der Mehrzahl der Artikel der französischen Ausfuhrindustrie, insbesondere den französischen Metallen, Metallwaren, Maschinen, Garnen, Geweben, Kleidern, sowie dem französischen Zucker und Branntwein, Zollfreiheit zugestanden worden ist. Hierdurch wird es für Frankreich möglich sein, in diesen Artikeln den Markt seines Protektoratslandes fast ausschließlich zu beherrschen.

Der Reichstag nahm am 30. April einen Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem und Genossen und einen Antrag der Abgeordneten Münch-Ferber und Genossen an, die beide eine Erleichterung der Einfuhr roher, in Deutschland zu verarbeitender Seidengewebe bezweckten, indem der erstere Antrag die Herabsetzung des Zolles auf Pongees von 800 M. auf 300 M. für 100 kg, der letztere in anderer Weise eine Begünstigung des Veredelungsverkehrs bezweckte.

Einer Anregung der Abgeordneten Dr. Paasche u. Gen. folgend, nahm der Reichstag am 5. Mai in dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, an. Das Gesetz soll am 1. Oktober 1898 in Kraft treten und enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen:

§ 1. Künstliche Süfsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süfsmittel dienen können und eine höhere Süfskraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Die Verwendung künstlicher Süfsstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genufsmitteln ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) anzusehen.

Die unter Verwendung von künstlichen Süfsstoffen hergestellten Nahrungs- und Genufsmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden.

§ 3. Es ist verboten:

1. künstliche Süfsstoffe bei der gewerbsmäfsigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Liqueuren, sowie von Zucker- oder Stärkesyrupen zu verwenden,
2. Nahrungs- und Genufsmittel der unter 1. gedachten Art, welchen künstliche Süfsstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Der Bundesrat hat in der Angelegenheit noch keinen Beschluß gefaßt.

In Oesterreich-Ungarn sind am 20. April außer der oben auf S. 89 mitgeteilten Verordnung, betreffend den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen künstlichen Süßstoffen sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind, drei andere Verordnungen erlassen worden, welche die Einfuhr von Saccharin u. s. w. verbieten, für Apotheker oder Drogen- und Materialwaren-Großhändler Ausnahmen von diesem Verbot zulassen und die Zollbehandlung von Saccharin regeln.

Am 17. Mai sind die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, betreffend Aenderungen der Konkursordnung und betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung erlassen worden. Das erstgenannte Gesetz ist für Handel und Gewerbe von Bedeutung wegen seiner Bestimmungen über Schiffspfandrecht (Abschn. 6), Handelssachen (Abschn. 7), Offenbarungseid, Untersuchung und Verwahrung von Sachen, Pfandverkauf (Abschn. 9). Ueber den Entwurf zum Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung ist bereits auf S. 51 berichtet worden; von den Abweichungen, die das Gesetz gegenüber dem Entwurfe zeigt, sind Bestimmungen zur Erschwerung des Zwangsvergleiches hervorzuheben.

Zwischen Deutschland und Rußland ist am 1. April ein Postübereinkommen geschlossen worden, das am 1. August in Kraft treten soll. Es gewährt dem Verkehr verschiedene Vorteile. Zu den wesentlicheren gehört, daß der auf dem Weltpostkongreß zu Washington erklärte Anschluß Rußlands an den Vereinspostpacketdienst für den Verkehr zwischen Deutschland und Rußland bereits am 1. August 1898 statt am 1. Januar 1899 in Vollzug gesetzt wird. Demnach wird vom genannten Tage ab das Porto für Packete bis 5 kg nach dem europäischen Rußland 1,40 M. betragen, während jetzt dafür 52 verschiedene Portosätze bis zur Höhe von 13 M. bestehen. Die bisher abgelehnte Ersatzpflicht hinsichtlich gewöhnlicher Packete will Rußland gemäß den Vereinsbestimmungen anerkennen. Endlich ist zu erwähnen, daß der Rubel nicht mehr mit 3,20, sondern mit 2,16 M. berechnet

werden soll, wodurch auch für die Versendung von Packeten von mehr als 5 kg nach Rußland und für den Bezug von Zeitungen dorther erhebliche Ersparnisse herbeigeführt werden.

Die nordatlantischen Dampferlinien schlossen auf einer am 12. Mai in London abgehaltenen Konferenz auf die Dauer von zwei Jahren einen Vertrag über den gemeinsamen Betrieb der Personenbeförderung im Zwischendeck ab.

Ein ähnliches Abkommen wurde am 16. Mai von den an der Schiffahrt zwischen Italien und Südamerika beteiligten Reedereien getroffen.

Der Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Verband für Binnenschifffahrt gab am 3. Juni in Nürnberg in Bezug auf Abmessungen künstlicher Wasserstraßen folgende Erklärung ab:

„Der Verbandstag beschließt in Erwägung, daß die verschiedenartigen Wasserverhältnisse der Donau einerseits und der Oder, Elbe und des Main andererseits, ferner, daß die mannigfaltigen wirtschaftlichen Bedürfnisse Schiffskörper von verschiedenen Größenverhältnissen bedingen, von der Feststellung eines normalen Schiffstyps für die deutsch-österreichisch-ungarischen Wasserstraßen Abstand zu nehmen. Dagegen ist es im Interesse eines unbehinderten Verkehrs auf den Wasserstraßen der Verbandsländer nötig, daß die geplanten, die Donau mit der Oder, der Elbe und dem Main verbindenden Kanäle eine kleinste Wassertiefe von 2 m und eine geringste Durchfahrtshöhe unter den Brücken bei höchstem angespannten Kanalwasserstande von 3,75 m erhalten. Um den Verkehr mit Schiffen von etwa 600 Tonnen Tragfähigkeit zu ermöglichen, sind den Schleusen folgende Abmessungen zu geben: a) kleinste Wassertiefe 2,5 m, b) lichte Weite 8,6 m und c) nutzbare Kammerlänge 67 m."

III. Geld, Kredit, Währung.

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	80,915	81,05	80,80	Bankdiskont	2,—	2,—	2,—
100 „ 2 Monate	80,663	80,75	80,60	Marktdiskont	1,879	1 15/16	2 1/8
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,481	20,52	20,445	Bankdiskont	3,933	4,—	3,—
1 £ 3 Monate	20,319	20,335	20,29	Marktdiskont	3,505	3 3/4	2 1/16
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,769	170,05	169,45	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
100 fl. 2 Monate	168,37	168,95	167,85	Marktdiskont	3,894	3 15/16	3 25/32
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	217,217	217,80	216,75	Bankdiskont	5,5	5,5	5,5
100 Rbl. 3 Monate	214,421	214,70	214,10	Marktdiskont	5,05	5,25	4,75
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,369	169,60	169,15	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 fl. 2 Monate	168,58	168,75	168,40				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	421,625	423,50	419,75	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
				Marktdiskont	3,229	3,50	3,0

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 27. Mai: 1 Rupie = 1 sh. $3^{15}/_{16}$ d. (Der Kurs von 1 sh. 4 d. ist im Laufe des Monats wiederholt erreicht und selbst überschritten worden.)

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abells' circulars am 5. Mai: 26 d., am 12. Mai: $26^{7}/_{16}$ d., am 19. Mai: $26^{7}/_{16}$ d., und am 26. Mai: $26^{5}/_{8}$ d.

Die Unruhe, welche sich infolge der Verschlechterung der spanisch-amerikanischen Beziehungen und des starken Goldabflusses nach den Vereinigten Staaten des internationalen Geldmarktes bemächtigt hatte, ist mit dem Ausbruche des Krieges gewichen. Die Goldverschiffungen nach New-York haben schon Ende April nachgelassen, und sind im Mai in größerem Umfange nicht mehr aufgenommen worden. Dagegen hat der Zufluß von Gold nach London den ganzen Monat hindurch ungeschwächt angehalten. Innerhalb 6 Wochen, seit der Anwendung energischer Mittel zur Erleichterung der Goldeinfuhr, wie die Gewährung zinsfreier Vorschüsse etc. (S. 90 u. 91) ist der Goldvorrat der Bank von England um $7^{1}/_{4}$ Millionen £ gewachsen. Der Erlös der $4^{1}/_{2}$-proz. chinesischen Anleihe von 1898, von welcher 7 Millionen £ in Deutschland gezeichnet worden sind, ist zum größten Teil in diese Bank geflossen und steht nun zunächst dem Londoner Geldmarkt zur Verfügung. In der zweiten Hälfte des Mai ist denn auch das Angebot von Leihkapitalien dort außerordentlich groß geworden, und der Privatdiskont, welcher am 23. April noch auf 4 Proz., vom 6. bis 16. Mai auf $3^{3}/_{4}$ Proz. stand, ging von da an sprungweise zurück. Am 26. Mai notierte er nur noch $2^{3}/_{8}$ Proz. Die Bank von England lief nun Gefahr, die Fühlung mit dem Geldmarkt zu verlieren, und da ihre Position wieder kräftiger geworden war und die fremden Wechselkurse sich noch zu Gunsten Englands bewegten, so beschloß sie an diesem Tage, ihren Diskont von 4 auf $3^{1}/_{2}$ Proz. herabzusetzen. Seitdem ist der Privatdiskont noch weiter zurückgegangen. Am 31. Mai war er auf $2^{1}/_{16}$ Proz., dem tiefsten diesjährigen Stande, angelangt.

Die fremden Wechselkurse haben an der Berliner Börse die rückläufige Bewegung, welche sie Ende April eingeschlagen haben, in diesem Monat im allgemeinen beibehalten. Insbesondere gilt dies von der Devise kurz London. Anfangs Mai 20,51 notierend, stand sie am Ende des Monats auf 20,445, im wesentlichen infolge des Sinkens der Zinsraten in England. A vista New-York ging im Laufe von 4 Wochen von 423,50 auf 420 zurück.

Dagegen stellten sich die Diskontsätze an den deutschen Geldmärkten höher als im vorigen Monat. Der Privatdiskont notierte in Berlin am 10. und 11. Mai $3^{1}/_{2}$ Proz. und, nachdem er bis zum 24. auf 3 Proz. zurückgegangen war, am 28. und 31. wieder $3^{1}/_{4}$ Proz. Die Nachfrage nach Geld war in der ersten Hälfte und gegen Ende Mai eher verschärft als vermindert. Die Ausweise der deutschen Reichsbank bestätigen dies. Bei einem Diskont von 4 Proz. waren die Anlagen in Wechseln, Lombard und Effekten um 70 Millionen M. stärker, die Reserve steuerfreier Noten aber um 90 Millionen M. schwächer

als vor einem Jahre, als der Diskont nur 3 Proz. betrug. Viele Anzeichen sprechen dafür, daß der Zinsfuß, wenigstens in Deutschland, in den letzten Jahren seine sinkende Tendenz nicht nur aufgegeben, sondern sogar eine steigende Richtung eingeschlagen hat. So sind die deutschen Hypothekenbanken und Landschaften, welche mit der Umwandlung höher verzinslicher Pfandbriefe in $3^1/_2$-proz. anscheinend etwas zu rasch vorgegangen sind, in eine unbefriedigende Geschäftslage geraten. Der Absatz ihrer $3^1/_2$-prozentigen Pfandbriefe stockt. Ferner gehen die Kurse der festverzinslichen sicheren Anlagewerte stetig zurück; in Berlin stellte sich z. B. der Mittelkurs der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe für den Monat Mai 1895 auf 105,01, 1896 auf 105,1, 1897 auf 104,07, 1898 auf 103,2 Proz. Die wesentlichsten Gründe dieser Erscheinung liegen ersichtlich in der regen Thätigkeit der deutschen Industrie im In- und Auslande, in den dadurch begünstigten zahlreichen Umwandlungen von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften, an die sich meist Betriebserweiterungen knüpfen und in der Wanderung deutscher Kapitalien ins Ausland. Kaum ist die Subskription auf die chinesische, die griechische und die rumänische Anleihe geschlossen, so hat schon wieder eine Gruppe Berliner und Frankfurter Bankhäuser 234,25 Millionen M. russischer Eisenbahnanleihen übernommen. Zwar ist auch ein Amsterdamer Haus dabei; indes weist der gewählte 4-proz. Typus für die Anleihen darauf hin, daß diese vornehmlich für den deutschen Sparer bestimmt sind. Bis jetzt sind zwar erst 86 Mill. M. Rjäsan-Uralsk-Obligationen aufgelegt worden, — wie die Zeitungen berichten, mußte die Subskription wegen Ueberzeichnung sofort, nachdem sie eröffnet worden war, wieder geschlossen werden — es kommt aber dazu, daß die großen Zufuhren russischen Getreides in diesem Jahre zu sehr hohen Preisen bezahlt werden müssen, so daß man sich nicht wundern darf, wenn der Kurs der russischen Noten und Wechsel stark gestiegen ist. Der Stand der fremden Wechselkurse ist einer Goldausfuhr zwar nicht günstig, diese Kurse sind aber doch noch hoch. Die Folgen, welche der spanisch-amerikanische Krieg zeitigen kann, können noch nicht übersehen werden. Dabei sind die Mittel der Bank für die jetzige Zeit in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen. Dies dürften wohl die wesentlichsten Gründe sein, aus denen die Reichsbank der Diskontermäßigung der Bank von England bisher nicht gefolgt ist.

In Paris ist der Kurs von Check London von seinem hohen Stande zwar etwas herabgegangen, die Prämie auf das Gold ist aber nach einer vorübergehenden leichten Ermäßigung gegen Ende Mai doch wieder auf 3—4 pro mille gestiegen. — Dagegen sind in St. Petersburg die Kurse der fremden Wechsel durchgehends ansehnlich zu Gunsten Rußlands gefallen. Der Privatdiskont hat sich daselbst um $^1/_2$ Proz. erhöht. — Bemerkenswert sind die auf die Bekämpfung des Goldagios gerichteten fortgesetzten Bemühungen der Oesterreich.-Ungarischen Bank. Seit Jahresanfang hat sie zu diesem Zwecke aus ihrem Metallschatz 16,5 Mill. fl. in Wechseln aufs Ausland und

15,4 Mill. fl. in Gold abgegeben, ohne ein weiteres Steigen der Devisenkurse hintanhalten zu können. Dabei hat sich in Wien eine gewisse Geldknappheit herausgebildet, — der Privatsatz hat nahezu die Höhe des offiziellen Satzes erreicht — welche auf diese Operationen zurückgeführt wird. Gegen die Devisen nämlich, welche die Bank abgiebt, vermindern sich die verfügbaren Guthaben bei ihr und strömen Banknoten zurück, die nun dem Verkehr fehlen.

Einige Aufmerksamkeit verdient noch die Verschlechterung der italienischen, insbesondere aber der spanischen Valuta. Von etwa 77 bei Anfang des Jahres ist der Kurs der kurzen Wechsel auf Italien bis Ende Mai auf 75,20 heruntergegangen, derjenige der kurzen Wechsel auf Madrid sogar von 60,95 auf 45,50, nachdem er Anfang Mai schon auf 40 gestanden hatte. (Kurz Madrid notierte im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 67,11 bezw. 62,55.) In beiden Ländern ist der Banknotenumlauf übermäßig groß. Die italienischen Notenbanken leiden immer noch unter der Festlegung ihrer Gelder in früheren Jahren, dazu kommt eine starke Verschlechterung der Handelsbilanz infolge der Getreideeinfuhren bei erhöhten Preisen. Die Spanische Bank hat sich ganz in die Hände der Regierung gegeben; die Bedürfnisse des Staates, dessen Finanzen durch die Aufstände in den Kolonien und zuletzt durch den Krieg mit den Vereinigten Staaten vollends zerrüttet worden sind, werden größtenteils durch die Ausgabe von Banknoten gedeckt.

Die Darstellung der Entwickelung des Metallvorrats und des Notenumlaufs bei der Bank von Spanien während der letzten Jahre illustriert die Situation am besten:

Datum der Ausweise	Metall und Wechsel aufs Ausland und Guthaben daselbst	darunter Silber	Notenumlauf
	in Millionen Pesetas		
31. Mai 1890	268		740
3. Juni 1893	430	162	901
1. Juni 1895	563	313	926
31. Dezember 1897	645	258	1206
28. Mai 1898	465[1])	108	1305

In wenigen Wochen sind der Bank über 100 Mill. Pesetas in Silber entzogen worden, die zum Teil nach Nordafrika abgeflossen sein sollen. Um die Entblößung des Landes von Silbergeld zu verhindern, hat die Regierung ein Silberausfuhrverbot erlassen. Gleichzeitig ist der Betrag der täglich auszuprägenden Silbercourantmünzen ansehnlich erhöht worden.

In London notierte feines Barrengold 77 sh. $9^3/_4$ d. bis 77 sh. 9 d.; bei nachlassender Nachfrage ist der Preis zurückgegangen. Der

1) Darunter etwa 111 Mill. Pes. Guthaben bei den fremden Korrespondenten.

s. Forts. auf S. 109.

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Mai 1898.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-Ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Mai			Ausweis vom 26. Mai		Ausweis vom 25. Mai		Ausweis vom 31. Mai		Ausweis vom 16./28. Mai	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1869,8	1495,8	—	—	348,4	592,3	1096,2	2367,8
Metall { Silber	—	—	—	1227,1	981,7	—	—	125,7	213,7	44,6	96,3
Summe	863,2	80,3	943,5	3096,9	2477,5	37.2	743,8	474,1	806,0	1140,8	2464,1
Sonstige Geldsorten	36,0	20,4	56,4	—	—	—	—	2,3	3,9	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	2,7	4,6	17,4	37,6
Gesamtsumme des Barvorrats	899.2	100,7	999,9	3096,9	2477,5	37,2	743,8	479,1	814,5	1158,2	2501,7
Anlagen:											
Wechsel	696,4	218,6	915,0	822,3	657,8	—	—	158,7	269,8	133,9	289,2
Lombard	89,3	21,3	110,6	385.3	308,2	—	—	22.0	37.4	95,4	206,1
Effekten	7,4	12,2	19,6	221,0	176,8	—	—	26,3	44,7	32,3	69,8
Sonstige Anlagen	44,8	26,7	71.5	226,5	181,2	—	—	237,2	403.2	440,2	950,8
Summe	837.9	278.9	1116,8	1655.1	1324.0	63.6	1272,3	444.2	755,1	701,8	1515,9
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99.7	219,7	190,5	152,4	14,6	292.0	90.0	153.0	50,0	108,0
Reservefonds	30.0	17,2	47,2	34,5	27,6	3,0	60,0	32,5	55.2	3,0	6,5
Notenumlauf	1077.8	180.1	1257.9	3653.9	2923.1	27.4	548,9	622,3	1057,9	848,6	1833,0
Verbindlichkeiten:											
Täglich { Privatguthaben	493,0	45.8	538,8	608 6	486,9	43,5	869,0	29,8	50.8	153,4	331,3
fällig { Oeffentl. Guthaben				218.3	174,6	12.0	240,1	0.1	0.2	472,8	1021,2
Summe	493.0	45.8	538,8	826,9	661,5	55.5	1109,1	29.9	50,8	626,2	1352,5
Sonstige Verbindlichkeiten	16,3	35,6	51.9	46.2	36,9	0 3	6,2	148.5	252,6	332,2	717,6
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	114,8	12,2	127,0	1345.1	1076,9	26.6	530,9	56.6	96.2	563,0	1216,1
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	83,4	55.9	79,5	84.7		135,5		77.0		136,4	
durch Metall	80,0	44.6	75.0	84.7		135.5		76.2		134,4	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	57.2	44,5	55,6	69.1		47 3/4		73.4		78,5	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4	—	—	2		3 1/2		4		4 1/2—5 1/2	
Marktdiskont	3 1/4	—	—	1 3/4		2 1/4		3 15/16		5 1/4	

Siehe hierzu die Erläuterungen oben auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik".

Preis des feinen Silbers hat dagegen infolge stärkeren Bedarfs, namentlich von seiten Spaniens, eine bedeutende Steigerung erfahren; er notierte am 1. Mai $25^7/_8$ d., am 31. Mai $26^7/_8$ d., im Durchschnitt des Monats 26,33 d. per oz. stand.

Die einheitliche Ordnung des Hypothekenbankwesens in ganz Deutschland wird in Bälde die Gesetzgebung beschäftigen. Der Entwurf eines Reichshypothekenbankgesetzes, das gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft treten soll, ist bereits veröffentlicht worden, desgleichen der Gesetzentwurf betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

IV. Kleingewerbe.

Zur Beratung der Frage betr. die stärkere Besteuerung der Warenhäuser hat der preußische Finanzminister eine Anzahl von Sachverständigen — darunter Mitglieder des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft, die Vorsitzenden der großen kaufmännischen und industriellen Vereinigungen, sowie Vertreter der städtischen Behörden Berlins — zu einer Konferenz eingeladen. Hier soll der Antrag Brockhausen betr. die Besteuerung der Warenhäuser (vergl. diese „Chronik", S. 94), sowie verschiedene Petitionen in dieser Angelegenheit zur Verhandlung kommen. Besonders handelt es sich um die Petition des „Bundes der Handel- und Gewerbtreibenden" zu Berlin, die mit einer eingehenden Begründung versehen ist, in der mit Rücksicht auf die mißliche Lage der kleineren und mittleren Gewerbetreibenden die Beseitigung der vierten Klasse der Gewerbesteuer, die Herabsetzung der dritten Klasse auf 100 Proz. der Gemeindesteuer, für Einkommen bis 3000 M. auf 75 Proz. und des Einheitspreises für das zur Beleuchtung von Läden, Bureaus und gewerblichen Arbeitsstätten dienende Gas auf 10 Pfg. pro kbm verlangt wird.

Der Centralverein selbständiger Gewerbtreibender, der inzwischen rüstig im Sinne der Mittelstandspolitik agitiert, hat am 25. Mai eine Versammlung veranstaltet, die sich mit dem Vorgehen des Finanzministers in der Frage der Großbazare beschäftigte. Dieselbe nahm schließlich die folgende Resolution an:

„Die Versammlung spricht dem Herrn Finanzminister Dr. v. Miquel ihren Dank dafür aus, daß er in überaus entgegenkommender Weise seine Mithilfe zur Verhütung des drohenden Untergangs des Kleingewerbes durch die Konkurrenz der Großbazare erklärt hat. Die Versammlung hofft, daß der Herr Minister in dem von ihm bekundeten Interesse nicht erlahmen, und daß er bei erneuten Konferenzen in dieser Angelegenheit auch die Hinzuziehung der Vorstandsmitglieder des Centralvereins belieben möge." —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Der deutsche Bundesrat hat durch Verordnung vom 11. Mai, die am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, den Schutz der Arbeiter in den

Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen geregelt. Wir heben aus dieser Verordnung die folgenden Bestimmungen hervor: Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, die sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt; ferner dürfen zu dieser Arbeit nur solche Personen eingestellt werden, welche die Bescheinigung eines obrigkeitlich bestimmten Arztes darüber beibringen, daß sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet seien; endlich ist die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen, sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten verwendeten Arbeiter wahlweise so zu regeln, daß die Arbeitszeit entweder die Dauer von acht Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens eineinhalb Stunden unterbrochen wird, oder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird. —

Das bayrische Ministerium des Innern hat an die Kreisregierungen ein Rundschreiben über die Kinderarbeit gerichtet, in dem die Polizeibehörden angewiesen werden, die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zur Arbeit thunlichst einzuschränken. Insbesondere soll der Benutzung der Kinder zum Kegelaufsetzen, Austragen von Brot und Zeitungen u. s. w., sowie dem Hausieren mit Blumen, „soweit es eine Ungehörigkeit ist", thunlichst entgegengewirkt werden. Auch die Verwendung der Kinder in der Hausindustrie soll streng überwacht werden, wozu die Fabrikinspektoren herangezogen werden. —

Zur Erleichterung der Armenpflege und zur Belebung der Arbeitsvermittlung soll auf Anregung der Gemeinde Stuttgart, die damit gute Resultate erzielt hat, auch in anderen größeren Städten der Versuch gemacht werden, ob eine organische Verbindung des Armenamts, des Arbeitsamts und der technischen Aemter durchführbar ist. Danach hat das Armenamt alle diejenigen Personen, welche wegen augenblicklichen Mangels an Lohnarbeitsgelegenheit Armenunterstützung brauchen, sofort der städtischen Arbeitsvermittlung zuzuweisen. Das Arbeitsamt hat solche Arbeitsgesuche denjenigen städtischen Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen, bei welchen der Bewerber Arbeit sucht. Die städtischen Aemter sind verpflichtet, das verfügbare Arbeitsquantum, sowie die Zahl der hierfür benötigten Arbeitskräfte dem Arbeitsamt mitzuteilen.

Der deutsche Reichskanzler hat beim Bundesrat einen Antrag eingebracht, der die Herstellung einer Statistik der gewerblichen Arbeitseinstellungen von Reichs wegen in Aussicht nimmt.

Eine derartige Aufstellung soll vom 1. Januar 1899 ab regelmäßig für das ganze Reichsgebiet vorgenommen werden und folgende Hauptpunkte betreffen: Ort (Orte) des Strike; genaue Bezeichnung der Gewerbeart; Anzahl der Betriebe, in denen überhaupt gestrikt wurde, und Anzahl der Betriebe, die sich durch den Strike zu völligem Stillstand gekommen sind; Gesamtzahl der bei Ausbruch des Strike in den ergriffenen Betrieben beschäftigten Arbeiter; Datum des Beginnes und der Beendigung

des Strike; Höchstzahl der während der Dauer des Strike gleichzeitig strikenden Personen; Anzahl der Strikenden, die zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt, und derjenigen, die kontraktbrüchig waren; Höchstzahl der Arbeiter, die sich am Strike nicht beteiligt haben, infolge desselben in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnisse feiern mußten; Gründe des Strike und Forderungen der Strikenden; genaue Darstellung der Sachlage vor und nach dem Strike, insbesondere auch inwieweit die Strikenden ihre Forderungen durchgesetzt haben; Angaben, ob und inwieweit Berufsvereinigungen oder dritte Personen auf den Ausbruch des Strike hingewirkt, dessen Dauer beeinflußt oder für dessen Zwecke Geldmittel hergegeben haben; welche Einzelbeträge sind den Strikenden oder deren Familien als Unterstützungen gewährt? Ist der Strike durch Vergleichsverhandlungen beendigt worden, und zwar: unmittelbar zwischen den Parteien oder vor dem Gewerbegericht oder unter Vermittlung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen? Sind die Verhandlungen von seiten der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber beantragt worden? Inwieweit haben während des Strike Arbeitswillige polizeilich geschützt werden müssen? Inwieweit hat der Strike sonst zu polizeilichen Maßnahmen Anlaß gegeben? Endlich werden Mitteilungen darüber verlangt, ob aus Anlaß des Strike die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen ist und weswegen, sowie über die nachweisbaren Verluste an Arbeitslöhnen aus Anlaß des Strike. Diese Angaben werden vom Kaiserlich statistischen Amt gesichtet, das für jedes Vierteljahr eine summarische Uebersicht und für jedes Jahr eine ausführliche Statistik des Strike sobald als thunlich veröffentlichen wird.

Das „Vorwärts“ publiziert einen Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, worin die Eisenbahndirektionen aufgefordert werden, sich darüber zu äußern, ob und in welchem Umfange es thunlich sei, in der Betriebsverwaltung und bei Regiearbeiten ausländische Arbeiter vorübergehend zu verwenden. Der Minister hofft, durch passende Verwendung ausländischer Arbeiter zur Milderung des in der Landwirtschaft herrschenden Arbeitermangels beizutragen. —

Die italienische Regierung hat der Kammer eine Novelle zum Gesetz betr. die Frauen- und Kinderarbeit vom Jahre 1886 unterbreitet. Danach wird die Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern vom neunten Jahre zum zehnten hinaufgerückt und ein achtstündiger Normalarbeitstag für Kinder unter 12 Jahren, ein zwölfstündiger für Kinder unter 15 Jahren und für minorenne Frauen eingeführt. Für dieselbe Arbeiterkategorie wird die Nachtarbeit verboten und ein wöchentlicher Ruhetag gesichert.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben im Mai beide Kammern ein Gesetz angenommen, das ein schiedsrichterliches Verfahren in Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern im Eisenbahnwesen anordnet. Nach den Angaben der „Sozialen Praxis“ bestimmt diese „Railway arbitration Bill“, daß, so oft ein ernsthafter Streit über Lohn, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zwischen Verkehrsunternehmungen, die dem Interstate-Commerce-Gesetz unterstehen, und ihren Arbeitern ausbricht, der Vorsitzende der Bundeseisenbahnkommission und der Bundesarbeitskommissar zu Washington gehalten sind, nach Aufforderung durch eine der Parteien das ihrige zu thun, um einen Vergleich herbeizuführen. Gelingt das nicht, so soll die Streitfrage einem Dreimänner-Schiedsgericht vorgelegt werden, von dem je ein Schiedsrichter von beiden Parteien und der dritte von den beiden Schiedsmännern gewählt werden soll. —

In Schweden ist der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf betr. die obligatorische Altersversicherung (vergl. diese „Chronik", S. 44 f.) zwar von der zweiten Kammer (mit 109 gegen 95 Stimmen) angenommen, vom Oberhaus aber (mit 101 gegen 29 Stimmen) abgelehnt worden. —

2. Thatsächliches.

Soeben ist der zweite Jahresbericht der stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitlosigkeit erschienen. Danach waren bei ihr 324 Personen versichert; 236 waren berechtigt zum Bezuge von Unterstützung, und davon meldeten sich 151 als arbeitslos. 43 erhielten während der fünftägigen Wartezeit Beschäftigung zugewiesen, die übrigen 108 wurden an 2646 Tagen beschäftigt, an den restierenden 2197 Tagen mit den statutarisch vorgesehenen Tagegeldern unterstützt. —

Zum Strike der Bergarbeiter am Piesberge (vgl. oben S. 97) sei mitgeteilt, daß angeblich infolge des Strike die Direktion eine Generalversammlung der Aktionäre zum 8. Juni einberufen hat, um zu beraten, ob der Bergwerksbetrieb fortgesetzt oder eingestellt werden solle. —

Der Strike der Kohlenarbeiter von Süd-Wales (vgl. oben S. 98) hat für die Unternehmer wesentliche Verluste, für die 100000 ausständigen Arbeiter viel Elend zur Folge gehabt. Neuestens haben die Arbeiter ihrem provisorischen Komitee unbedingte Vollmacht zu Verhandlungen mit den Grubenbesitzern erteilt: eine Konzession der Arbeiterschaft, da die Gewährung der Vollmacht von den Besitzern als erste Voraussetzung für Friedensunterhandlungen bezeichnet worden war. —

Der Münchener Tischlerstrike, von dem wir in der „Chronik" berichteten (vgl. oben S. 97), ist inzwischen beigelegt worden. Der Arbeitgeberverband hat, gezwungen von den kleinen Meistern, die eine zu schwere Geschäftsschädigung erlitten, im wesentlichen nachgegeben. Die Schreiner haben eine Verkürzung der Arbeitszeit um $3^1/_2$ Stunden pro Woche nebst einer kleinen Erhöhung des bisherigen Lohns errungen. Bei Akkordarbeiten ist von nun an der Tagelohn garantiert und für Ueberstunden- und Sonntagsarbeit ist 50 Proz. Vergütung zu zahlen. Diese Abmachungen müssen in die Werkstattordnung aufgenommen werden und sind in jedem Geschäft öffentlich auszuhängen. —

Uebrigens sind im Mai — ebenso wie im voraufgehenden Monat — eine Anzahl kleinerer Strikes von Bauarbeitern in verschiedenen Städten Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs zum Ausbruch gekommen.

Ferner sind in Bayreuth und Coburg 480 Steinarbeiter ausgesperrt worden, weil sie dem Verlangen der Unternehmer, aus der Gewerkschaft auszutreten, nicht nachkommen wollten. —

VI. Finanzwesen.

1. Die neue Branntweinsteuer-Novelle (R.G. v. 4. April 1898) beabsichtigt eine anderweitige Regelung der Verteilung des Branntweinsteuerkontigents im Deutschen Reich. Die Verbrauchsabgabe von Branntwein beträgt für das Gesamtkontingent 0,50 M. für das Liter reinen Alkohol und 0,70 M. für die gleiche Menge der das Kontingent übersteigenden Produktion. Das Gesamtkontingent wird zuerst im Laufe des Brennereijahres 1897—98 festgesetzt und von da ab von 5 zu 5 Jahren für einen Zeitraum von je 5 Jahren. Dasselbe wird bemessen nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmenge, welche innerhalb der vorausgegangenen 5 Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen ist. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann das Gesamtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabgesetzt werden. Der niedrigere Abgabesatz ist alle 5 Jahre einer Revision zu unterziehen. Die Ermittelung der Branntweinmenge, auf welche der niedrigere Abgabesatz für Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern anwendbar ist, erfolgt nach $^2/_3$ derjenigen Litermenge reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung, welche sich als Kopfquote der gesamten Bevölkerung für die Branntweinsteuergemeinschaft ergiebt, wenn das Gesamtkontingent nach der Kopfzahl der letzteren verteilt wird. Der neue Verteilungsmaßstab des Branntweinsteuerkontingents tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte an empfangen die Einzelstaaten keine speciellen Entschädigungen mehr für die Erhebung der Brennsteuer.

2. Das finanzpolitische Interesse im österreichisch-ungarischen Kaiserstaate dreht sich zur Zeit noch immer um die Verhandlungen über die Beitragsquote beider Reichshälften zum gemeinsamen Reichsbudget. Die Schwierigkeiten erwachsen dabei vor allem aus den Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Berechnungsbasis der Quote. Die Verzögerung liegt auf seiten Ungarns, welches bei diesen Verhandlungen ein möglichst großes Maß von Vergünstigungen auf Kosten der österreichischen Reichshälfte erwerben will. Dabei lehnt Ungarn die österreichische Quotenberechnung, welche dem ungarischen Staatsschatze eine Belastung von 36,40 Proz. zuweist, ab, und will nur einen Quotenanteil von 30,5 Proz. übernehmen, wogegen andererseits eine Reihe von bedeutenden materiellen Vorteilen für die Länder der Stephanskrone angesprochen werden. Der Austausch der Nuntien und Renuntien zwischen der österreichischen und ungarischen Quotendeputation geben zunächst wenig Aussicht auf eine endliche, ersprießliche Verständigung. — Unterdessen ist die ungarische Regierung mit der österreichischen in Verhandlung eingetreten, um eine Vereinbarung bezüglich der Ver-

längerung des Zuckerprämien- und Branntweinkontingent-Gesetzes anzubahnen, deren Provisorien je am 1. August und 1. September 1898 ablaufen. Die österreichische Regierung hat daher beantragt, beide Gesetze auch über die Dauer des Ausgleichsprovisoriums hinaus für die ganze neue Betriebskampagne 1898—99 zu verlängern und zwar für die Zuckerprämien bis Ende Juli 1899 und für das Branntweinkontingent bis Ende August 1899. Dagegen will die ungarische Regierung diese Verlängerung nur bis Ende des Jahres 1898 ausgedehnt haben, da sie es für unzulässig erachtet, präjudizierende Verfügungen über den Ablauf des Ausgleichsprovisoriums zu treffen, nachdem für diesen Zeitraum die Erneuerung der Zollgemeinschaft noch nicht sichergestellt sei. Das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen, welche die divergierenden Meinungen zu einer Einigung bringen sollen, werden in Vorlagen zusammengefaßt, welche dann den beiderseitigen Volksvertretungen sofort nach ihrem Wiederzusammentritt unterbreitet werden sollen. —

Der Etatsentwurf von Spanien für 1898—99 sieht für den Dienst der auswärtigen und kubanischen Schuld den Affidavitzwang vor und nur Titres im ausländischen Besitze sollen die Coupons in Gold eingelöst erhalten. Die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz lassen es aber mehr denn wahrscheinlich erscheinen, daß Spanien über kurz oder lang seine Zahlungen einstellen muß.

VII. Verschiedenes.

Die Arbeiterkolonien in Deutschland.

Ueber die Entwickelung der Arbeiterkolonien in Deutschland brachte vor kurzem die Zeitschrift „Der Wanderer“ neuere statistische Angaben, auf welche wir im nachfolgenden hinweisen.

Die erste deutsche Arbeiterkolonie „Wilhelmsdorf“ bei Bielefeld wurde bekanntlich im Jahre 1882 durch Pastor von Bodelschwingh eröffnet. In den Jahren 1883 und 1884 folgte die Gründung von je 5, 1886 und 1888 von je 4 Kolonien. Seit jener Zeit wurden noch weitere 10 Arbeiterkolonien ins Leben gerufen, so daß sich ihre dermalige Zahl auf 29 beläuft. Hiervon treffen auf:

Preußen	18	Kolonien
Bayern	2	„
Württemberg	2	„
Sachsen	2	„
Baden	1	Kolonie
Hessen	1	„
Uebrige Staaten	3	Kolonien
	29	Kolonien

Von den 18 im Königreich Preußen entfallen 3 auf die Rheinprovinz, je 2 auf Brandenburg mit Berlin, Westfalen, Hannover, Sachsen und Schlesien, während in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen

und Schleswig-Holstein je eine Arbeiterkolonie liegt. Nur in Hessen-Nassau ist keine solche vorhanden, da die Kolonie Neu-Ulrichstein im Großherzogtum Hessen auch der Provinz Hessen-Nassau dient.

Die Statistik des Jahres 1897 — bei der jedoch zwei Kolonien: Die „Heimatkolonie Friedrich Wilhelmsdorf" bei Geestemünde und die erst im Oktober 1897 eröffnete Arbeiterkolonie Lieske bei Kamenz im Königreich Sachsen unberücksichtigt geblieben sind — ergiebt folgendes:

Aufgenommen wurden 7191 Personen (gegen 7646 im Vorjahre); der durchschnittliche Zugang belief sich hiernach auf 599 (1896: 637) Personen; er war am stärksten im November mit 961 (963) und am schwächsten im Juni mit 396 (1896 im August mit 521) Personen; den höchsten Endbestand hatte der Januar 1897 mit 2983 Personen. Im Januar 1898 hatte die Zahl sämtlicher seit Bestehen der Anstalten aufgenommenen Kolonisten die Zahl 100 000 überschritten.

Die Kolonisten gehören allen Berufen an. Wenngleich die Mehrzahl aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern besteht, sind auch die gebildeten Stände vertreten. So wurden 25 Personen, die ihrem Berufe nach der Kunst und Wissenschaft, der Litteratur und Presse angehörten, und 164 Beamte, Feldmesser, Ingenieurs etc. gezählt, während 458 Personen dem Handelsstande zuzurechnen waren. Dem Geburtslande nach stammten 7014 aus Deutschland, 18 aus der Schweiz, 83 aus Oesterreich-Ungarn, 25 aus Rußland, 5 aus Schweden und Norwegen, 6 aus Dänemark, 1 aus England, 22 aus Holland, 3 aus Belgien, 8 aus dem übrigen Europa und 6 aus Amerika. An und für sich kann jede Kolonie Kolonisten ohne Unterschied der Heimat aufnehmen, solange Raum vorhanden ist, doch sollen diejenigen bevorzugt werden, welche in den betreffenden Landesteilen Heimat oder Unterstützungswohnsitz haben. —

Dem Alter nach waren unter 15 Jahre 1, im Alter von 15 oder 16 Jahren 47, von 17—20 Jahren 410, von 21—30 1361, von 31—50 3809, von 51—60 1252, von 61—70 284 und von über 70 Jahren 27 Personen. Von den i. J. 1897 Aufgenommenen (bekanntlich werden nur arbeitslose, arbeitsfähige Männer aufgenommen) waren ihrem Familienstande nach 5580 (78 Proz.) ledig, 337 verheiratet, 431 getrennt, 662 verwitwet und 181 geschieden. Ihrem Religionsbekenntnis nach waren 5032 evangelisch, 2134 katholisch, 1 mosaisch und 24 gehörten anderen Religionen an.

(Cf. auch „Statistische Korrespondenz" Jahrg. 24, [20. IV. 1898]).

Die eheliche Fruchtbarkeit in Preußen unter Berücksichtigung der Konfession.

Während des zwanzigjährigen Zeitraums vom Beginn des Jahres 1876 bis zum Schlusse des Jahres 1895 entfiel nach der „Statistischen Korrespondenz" in Preußen auf je 1000 Eheschließungen folgende Zahl ehelich lebendgeborene Kinder:

in rein evangelischen Ehen	4147,4
„ „ katholischen Ehen	5047,9
„ „ jüdischen Ehen	3845,2
„ Ehen jüdischer Männer mit christlichen bezw. dissidentischen Frauen	1623,3
in Ehen christlicher bezw. dissidentischer Männer mit jüdischen Frauen	1883,7

Die Kinderzahl rein katholischer Ehen stellte sich in den Provinzen Posen und Westpreußen noch höher als im Staate; in diesen Landesteilen sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche der Mehrzahl nach polnischer Abstammung. Dort entfielen während desselben Zeitraumes auf je 1000 rein katholische Eheschließungen durchschnittlich 5318,0 ehelich Lebendgeborene. (Vergl. hierzu auch die Ausführungen von Dix, Das Slaventum in Preußen etc. in diesen „Jahrbüchern“ oben S. 561 fg.)

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed. Renewals only: Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days priod to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

EOQ RE-CHARGE

JAN 21 1977

8 3

JAN 29 1977

REC'D LD SEP 28 '71 -2 PM 8 5

DEC 18 1991

AUTO DISC SEP 18 '91

LD
(G

LD21A-60m-8,'70
(N8837s10)476—A-32

General Library
University of California
Berkeley

Berkeley

U.C. BERKELEY LIBRARIES
C003311125

YD 07289

HB5
J3
v. 70
116672